



The European Agricultural Fund for Rural Development:
Europe investing in rural areas

AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL

Italien – Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum

Autonome Provinz Bozen

CCI	2014IT06RDRP002
Programmart	Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums
Land	Italien
Region	Bozen
Programmplanungszeitraum	2014 - 2020
Verwaltungsbehörde	Ressort für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden
Version	3.0
Version Status	Angenommen von der Kommission
Zuletzt geändert am	08/08/2016 - 16:44:58 CEST

Inhaltsangabe

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	13
2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION.....	13
2.1. VOM PROGRAMM ABGEDECKTES GEOGRAFISCHES GEBIET.....	13
2.2. EINSTUFUNG DER REGION	14
3. EX-ANTE-BEWERTUNG.....	16
3.1. BESCHREIBUNG DER VORGEHENSWEISE, EINSCHLIEßLICH DES ZEITPLANS DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSE UND ZWISCHENBERICHTEN, IN BEZUG AUF DIE WICHTIGSTEN PHASEN DER ENTWICKLUNG DER PROGRAMME ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	16
3.2. STRUKTURIERTE TABELLE MIT DEN EMPFEHLUNGEN DER EX-ANTE-BEWERTUNG UND MAßNAHMEN ZUR UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN	17
3.2.1. Wirkungen des Programms auf das Klima	17
3.2.2. Bestimmung der zusätzlichen Umweltindikatoren im Überwachungssystem.....	18
3.2.3. SUP-spezifische Empfehlungen.....	18
3.2.4. Bewertungsplan.....	19
Thema: Bewertungsplan	19
3.2.5. Empfehlungen zu horizontalen Themen	19
Thema: Empfehlungen zu horizontalen Themen.....	19
3.2.6. Verfahrensempfehlungen, die aus den Ergebnissen der Bewertungen 2007-2013 hervorgehen.....	20
3.2.7. Zusammenfassung des integrierten Verfahren zum Programm und zur Umweltprüfung (Verfahren und Methodik – SUP).....	20
3.2.8. Auswahl der Projekte	21
3.2.9. Indikatorensystem.....	22
Thema: Indikatorensystem.....	22
3.2.10. Überwachungssystem	22
3.2.11. Informationssysteme	22
Thema: Informationssysteme.....	23
3.3. BERICHT EX-ANTE-BEWERTUNG.....	23
4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG.....	24
4.1. SWOT	24
4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben.....	24
4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken	49
4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen	53
4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten	57
4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen	61

4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren.....	66
4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren.....	76
4.2. BEDARFSERMITTLUNG.....	78
4.2.1. 01 - Verbesserung des Innovationsgrads der Wirtschaftsleistungen und der Umweltverträglichkeit der Landwirtschaft.....	81
4.2.2. 02 - Förderung der Kooperation zwischen den Akteuren der land- und forstwirtschaftlichen Produktionskette.....	81
4.2.3. 03 - Verbesserung der beruflichen Kompetenzen und der Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens in der Landwirtschaft.....	82
4.2.4. 04 - Förderung von Informationsdiensten zum Thema GAP.....	82
4.2.5. 05 - Verbesserung der globalen Leistungen der Betriebe und Steigerung der festen und mobilen Investitionen.....	83
4.2.6. 06 - Rationalisierung der Kosten für Konservierung, Sortierung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten.....	83
4.2.7. 07 - Rationalisierung der überbetrieblichen Wassernutzung.....	84
4.2.8. 08 - Förderung des Generationswechsels.....	85
4.2.9. 09 - Wirksamere Förderung der lokalen Produkte von anerkannter Qualität.....	85
4.2.10. 10 - Förderung der Kooperation zwischen den Akteuren der land- und forstwirtschaftlichen Produktionskette.....	86
4.2.11. 11 - Risikomanagement.....	86
4.2.12. 12 - Ausgleich der naturbedingten Nachteile der Berggebiete.....	87
4.2.13. 13 - Beibehaltung der Kontinuität zwischen den unterschiedlichen Naturräumen, Treffen von Maßnahmen zur Renaturierung der landschaftlichen Elemente.....	87
4.2.14. 14 - Unterstützung der biologischen Landwirtschaft.....	88
4.2.15. 15 - Förderung der Bewahrung von wertvollen Landschaftselementen.....	88
4.2.16. 16 - Unterstützung der Beibehaltung der Zucht lokaler Rassen, die von Auslassung bedroht sind.....	89
4.2.17. 17 - Förderung der Verbesserung der ökologischen Qualität der Oberflächen-Wasserläufe.....	89
Prioritäten/Schwerpunktbereiche.....	89
4.2.18. 18 - Unterstützung der Anwendung extensiver, umweltschonender Bewirtschaftung.....	90
4.2.19. 19 - Steigerung der ökologischen und strukturellen Stabilität des Ökosystems der Wälder.....	90
4.2.20. 20 - Förderung einer naturnahen und multifunktionalen Bewirtschaftung des Forstbestands.....	90
4.2.21. 21 - Förderung der rationellen Nutzung der alpinen Weiden.....	91
4.2.22. 22 - Verbesserung der Energienutzungseffizienz in der Landwirtschaft und in der Nahrungsmittelindustrie.....	92
4.2.23. 23 - Steigerung der Wertschöpfung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse.....	92
4.2.24. 24 - Förderung der möglichen unterschiedlichen Verwendungen der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse.....	93
4.2.25. 25 - Maximierung der Kohlenstoffbindung der Forstflächen.....	93
4.2.26. 26 - Unterstützung der außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten im Bereich Urlaub auf dem Bauernhof.....	94
4.2.27. 27 - Unterstützung von außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten der Betriebe.....	94
4.2.28. 28 - Unterstützung des nachhaltigen Fremdenverkehrs in den ländlichen Gebieten.....	95

4.2.29.	29 - Verbesserung der wesentlichen Dienste für die ländliche Bevölkerung	95
4.2.30.	30 - Aufwertung des botanischen, zoologischen und naturalistischen Bestands der Provinz	95
4.2.31.	31 - Verbesserung der Dörfer in den ländlichen Gebieten	96
4.2.32.	32 - Unterstützung von integrierten lokalen Entwicklungsstrategien in ländlichen Randgebieten.....	96
4.2.33.	33 - Unterstützung von Aktionen für Weiterbildung und Wissensaustausch	96
4.2.34.	34 - Unterstützung von Kooperations-Initiativen zwischen den Gebieten.....	97
4.2.35.	35 - Verbesserung des Zugangs zu IKT-Technologien	97
5.	BESCHREIBUNG DER STRATEGIE	98
5.1.	EINE BEGRÜNDUNG DER AUSWAHL DER IM RAHMEN DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS ZU BERÜCKSICHTIGENDEN BEDÜRFNISSE UND WAHL DER ZIELE, PRIORITÄTEN, SCHWERPUNKTBEREICHE UND ZIELSETZUNGEN, UNTERMAUERT DURCH ERGEBNISSE DER SWOT- ANALYSE UND DER BEDÜRFNISBEWERTUNG. SOWEIT RELEVANT, EINE BEGRÜNDUNG DER IN DAS PROGRAMM EINBEZOGENEN THEMENSPEZIFISCHEN TEILPROGRAMME. DIE BEGRÜNDUNG DIEN T INSBESONDERE DEM NACHWEIS, DASS DIE ANFORDERUNGEN VON ARTIKEL 8 ABSATZ 1 BUCHSTABE C ZIFFERN I UND IV DER VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013 ERFÜLLT SIND.	98
5.2.	DIE KOMBINATION UND BEGRÜNDUNG DER MAßNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS, EINSCHLIEßLICH DER BEGRÜNDUNG DER MITTELZUWEISUNGEN FÜR DIE MAßNAHMEN UND DIE ANGEMESSENHEIT DER FINANZMITTEL FÜR DIE GESETZTEN ZIELE GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 1 BUCHSTABE C ZIFFERN II UND III DER VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013. DIE AUF DER INTERVENTIONSLOGIK BERUHENDE MAßNAHMENKOMBINATION BASIERT AUF DEN ERGEBNISSEN DER SWOT-ANALYSE SOWIE AUF DER BEGRÜNDUNG UND PRIORISIERUNG DER BEDÜRFNISSE GEMÄß NUMMER 5.1.....	110
5.2.1.	P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.....	110
5.2.2.	P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	112
5.2.3.	P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	114
5.2.4.	P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	116
5.2.5.	P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft.....	119
5.2.6.	P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.....	122
5.3.	EINE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DAS ERREICHEN DER QUERSCHNITTSZIELE EINSCHLIEßLICH DER SPEZIFISCHEN ERFORDERNISSE GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 1 BUCHSTABE C ZIFFER V DER VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013.....	140

5.4. EINE ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER INTERVENTIONSLOGIK, DIE DIE FÜR DAS PROGRAMM ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS AUSGEWÄHLTEN PRIORITÄTEN UND SCHWERPUNKTBEREICHE, DIE QUANTIFIZIERTEN ZIELE UND DIE MAßNAHMENKOMBINATION, MIT DER DIESE ERREICHT WERDEN SOLLEN, EINSCHLIEßLICH DER GEPLANTEN AUSGABEN, AUSWEIST (AUTOMATISCH ANHAND DER INFORMATIONEN IN DEN ABSCHNITTEN 5.1 UND 11 GENERIERTE TABELLE).	144
5.5. EINE BESCHREIBUNG DER BERATUNGSKAPAZITÄT, DIE GEWÄHRLEISTET, DASS AUSREICHENDE BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE RECHTLICHEN ANFORDERUNGEN UND DIE INNOVATIONSBEZOGENEN AKTIONEN BEREITSTEHEN, UM NACHZUWEISEN, DASS DIE MAßNAHMEN, WIE IN ARTIKEL 8 ABSATZ 1 BUCHSTABE C ZIFFER VI DER VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013 GEFORDERT, ERGRIFFEN WURDEN.....	146
6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN.....	151
6.1. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	151
6.2. EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN	152
6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen.....	175
6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen	180
7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS.....	181
7.1. INDIKATOREN	181
7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	184
7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	185
7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	186
7.1.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft.....	188
7.1.5. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.....	189
7.2. ALTERNATIVE INDIKATOREN	192
7.2.1. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	193
7.2.2. P4: Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	193
7.2.3. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft.....	195
7.3. RESERVE.....	196
8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN.....	198

8.1. BESCHREIBUNG DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN, DIE FÜR MEHRERE MAßNAHMEN GELTEN, SOWEIT RELEVANT EINSCHLIEßLICH DEFINITION DES LÄNDLICHEN GEBIETS, REFERENZNIVEAU (BASELINE), CROSS-COMPLIANCE, VORAUSSICHTLICHER INANSPRUCHNAHME VON FINANZIERUNGSTRUMENTEN, VORAUSSICHTLICHER INANSPRUCHNAHME VON VORSCHÜSSEN, GEMEINSAMER INVESTITIONSVORSCHRIFTEN, EINSCHLIEßLICH DER BESTIMMUNGEN DER ARTIKEL 45 UND 46 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013	198
8.2. BESCHREIBUNG AUFGESCHLÜSSELT NACH MAßNAHME	227
8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	227
8.2.2. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	251
8.2.3. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) ..	294
8.2.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	309
8.2.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	333
8.2.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	384
8.2.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	482
8.2.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	519
8.2.9. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	542
8.2.10. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	552
9. BEWERTUNGSPLAN	609
9.1. ZIELE UND ZWECK.....	609
9.2. VERWALTUNG UND KOORDINIERUNG	610
9.3. BEWERTUNGSTHEMEN UND -AKTIVITÄTEN	615
9.4. DATEN UND INFORMATIONEN	620
9.5. ZEITPLAN.....	624
9.6. KOMMUNIKATION	625
9.7. RESSOURCEN.....	628
10. FINANZIERUNGSPLAN	632
10.1. JÄHRLICHE ELER-BEITRÄGE (EUR)	632
10.2. EINHEITLICHER BETEILIGUNGSSATZ DES ELER FÜR ALLE MAßNAHMEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH REGIONENART, WIE IN ARTIKEL 59 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013 ANGEFÜHRT.....	633
10.3. AUFSCHLÜSSELUNG NACH MAßNAHME ODER ART DES VORHABENS MIT SPEZIFISCHEM ELER-BEITRAGSSATZ (IN EUR, GESAMTZEITRAUM 2014-2020)	634
10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	634
10.3.2. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	635

10.3.3. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	636
10.3.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	637
10.3.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	638
10.3.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	639
10.3.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	640
10.3.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	641
10.3.9. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35).....	642
10.3.10. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	643
10.3.11. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	644
10.4. INDIKATIVE AUFTEILUNG PRO MAßNAHME IN JEDEM UNTERPROGRAMM	645
11. INDIKATORPLAN	646
11.1. INDIKATORPLAN	646
11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.....	646
11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	649
11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	652
11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	654
11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft.....	659
11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.....	664
11.2. ÜBERBLICK ÜBER DEN GEPLANTEN OUTPUT UND DIE GEPLANTEN AUSGABEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH MAßNAHME UND NACH SCHWERPUNKTBEREICH (AUTOMATISCH GENERIERT).....	669
11.3. NEBENWIRKUNGEN: FESTSTELLUNG, INWIEWEIT MAßNAHMEN/UNTERMAßNAHMEN FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS, DIE INNERHALB EINES BESTIMMTEN SCHWERPUNKTBEREICHS VORGESEHEN SIND, MÖGLICHERWEISE BEITRÄGE ZU ANDEREN SCHWERPUNKTBEREICHEN/ZIELEN LEISTEN.....	672
11.4. TABELLE ZUR VERANSCHAULICHUNG: AUSRICHTUNG GEPLANTER UMWELTSCHUTZMAßNAHMEN/-PROJEKTE AUF DIE ERREICHUNG EINES ODER MEHRERER UMWELT-/KLIMAZIELE.....	674
11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche	674

11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen.....	677
11.5. PROGRAMMSPEZIFISCHE ZIELE UND OUTPUTS	678
12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG.....	679
12.1. M01 – WISSENSTRANSFER UND INFORMATIONSMABNAHMEN (ARTIKEL 14).....	679
12.2. M04 – INVESTITIONEN IN MATERIELLE VERMÖGENSWERTE (ARTIKEL 17).....	679
12.3. M06 – ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE UND SONSTIGER UNTERNEHMEN (ARTIKEL 19)	679
12.4. M07 – BASISDIENSTLEISTUNGEN UND DORFERNEUERUNG IN LÄNDLICHEN GEBIETEN (ARTIKEL 20)	680
12.5. M08 – INVESTITIONEN IN DIE ENTWICKLUNG VON WALDGEBIETEN UND VERBESSERUNG DER LEBENSFÄHIGKEIT VON WÄLDERN (ARTIKEL 21-26).....	680
12.6. M10 – AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHME (ARTIKEL 28)	680
12.7. M11 – ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER LANDBAU (ARTIKEL 29)	680
12.8. M13 – ZAHLUNGEN FÜR AUS NATURBEDINGTEN ODER ANDEREN SPEZIFISCHEN GRÜNDEN BENACHTEILIGTE GEBIETE (ARTIKEL 31)	680
12.9. M16 – ZUSAMMENARBEIT (ARTIKEL 35).....	680
12.10. M19 – UNTERSTÜTZUNG FÜR DER LOKALEN ENTWICKLUNG LEADER (CLLD – VON DER ÖRTLICHEN BEVÖLKERUNG BETRIEBENE MABNAHMEN ZUR LOKALEN ENTWICKLUNG) (ARTIKEL 35 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013)	681
12.11. M20 – TECHNISCHE HILFE MITGLIEDSTAATEN (ARTIKEL 51-54)	681
13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE.....	682
13.1. M01 – WISSENSTRANSFER UND INFORMATIONSMABNAHMEN (ARTIKEL 14).....	683
13.2. M07 – BASISDIENSTLEISTUNGEN UND DORFERNEUERUNG IN LÄNDLICHEN GEBIETEN (ARTIKEL 20)	683
13.3. M08 – INVESTITIONEN IN DIE ENTWICKLUNG VON WALDGEBIETEN UND VERBESSERUNG DER LEBENSFÄHIGKEIT VON WÄLDERN (ARTIKEL 21-26).....	684
13.4. M19 – UNTERSTÜTZUNG FÜR DER LOKALEN ENTWICKLUNG LEADER (CLLD – VON DER ÖRTLICHEN BEVÖLKERUNG BETRIEBENE MABNAHMEN ZUR LOKALEN ENTWICKLUNG) (ARTIKEL 35 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013)	684
14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT	686
14.1. BESCHREIBUNG DER MITTEL ZUR SICHERSTELLUNG DER KOMPLEMENTARITÄT UND KOHÄRENZ MIT:	686
14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik	686
14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität.....	690
14.2. SOWEIT RELEVANT, ANGABEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT MIT ANDEREN INSTRUMENTEN DER UNION, EINSCHLIEßLICH LIFE	692
15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS.....	694

15.1. DIE BENENNUNG ALLER BEHÖRDEN DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 65 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013 UND EINE BESCHREIBUNG (ZUSAMMENFASSUNG) DER VERWALTUNGS- UND KONTROLLSTRUKTUR DES PROGRAMMS WIE IN ARTIKEL 55 ABSATZ 3 BUCHSTABE I DER VERORDNUNG (EU) NR.1303/2013 UND DEN BESTIMMUNGEN AUS ARTIKEL 74 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013 GEFORDERT.....	694
15.1.1. Behörden.....	694
15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden.....	694
15.2. VORGEGEHENE ZUSAMMENSETZUNG DES BEGLEITAUSSCHUSSES	699
15.3. BESTIMMUNGEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER VERÖFFENTLICHUNG DES PROGRAMMS, AUCH IM RAHMEN DES NATIONALEN NETZWERKS FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM, UNTER VERWEIS AUF DIE INFORMATIONS- UND PR-STRATEGIE GEMÄß ARTIKEL 13 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) NR. 808/2014.....	701
15.4. BESCHREIBUNG DER MECHANISMEN ZUR SICHERSTELLUNG DER KOHÄRENZ MIT DEN LOKALEN ENTWICKLUNGSSTRATEGIEN IM RAHMEN VON LEADER, DEN IM RAHMEN DER KOOPERATIONSMABNAHME GEMÄß ARTIKEL 35 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013 GEPLANTEN TÄTIGKEITEN, DEN MABNAHMEN ZUR GRUNDVERSORGUNG UND DORFERNEUERUNG IN LÄNDLICHEN GEBIETEN GEMÄß ARTIKEL 20 DER VERORDNUNG UND ANDEREN ESI-FONDS;	706
15.5. BESCHREIBUNG DER MABNAHMEN ZUR VERRINGERUNG DES VERWALTUNGSaufwands FÜR DIE BEGÜNSTIGTEN GEMÄß ARTIKEL 27 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013	707
15.6. BESCHREIBUNG DER INANSPRUCHNAHME TECHNISCHER HILFE, EINSCHLIEßLICH MABNAHMEN ZUR AUSARBEITUNG, ZUR VERWALTUNG, ZUR BEGLEITUNG, ZUR BEWERTUNG, ZUR INFORMATION UND ZUR KONTROLLE DES PROGRAMMS UND SEINER DURCHFÜHRUNG, SOWIE MABNAHMEN BETREFFEND VORHERIGE UND NACHFOLGENDE PROGRAMMPLANUNGSZEITRÄUME GEMÄß ARTIKEL 59 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013	710
16. LISTE DER MABNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN.....	718
16.1. 1. TREFFEN KOORDINATOREN DER IN DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN BESTEHENDEN VIER LAG	718
16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung	718
16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	718
16.2. 1. PARTNERSCHAFTSTREFFEN ZUR AUSARBEITUNG DES PROGRAMMS FÜR DIE LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IM ZEITRAUM 2014-2020	718
16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung	718
16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	719
16.3. 2. KOORDINATOREN DER VIER IM LANDESGBIET DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN BESTEHENDEN LAG	720
16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung	720
16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	720

16.4. 2. ZUSAMMENTREFFEN MIT DEN PARTNERN ZUR AUSARBEITUNG DES PLANS FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IM ZEITRAUM 2014-2020	721
16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung	721
16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	721
16.5. 3. KOORDINATOREN DER VIER IM LANDESGBIET DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN BESTEHENDEN LAG	722
16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung	722
16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	722
16.6. 3. ZUSAMMENTREFFEN MIT DEN PARTNERN ZUR AUSARBEITUNG DES PLANS FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IM ZEITRAUM 2014-2020	723
16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung	723
16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	724
16.7. 4. KOORDINATOREN DER VIER IM LANDESGBIET DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN BESTEHENDEN LAG	725
16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung	725
16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	725
16.8. DACHVERBAND FÜR NATUR- UND UMWELTSCHUTZ SÜDTIROL	725
16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung	725
16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	725
16.9. LANDESBauernRAT IM SÜDTIROLER BauernBUND	726
16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung	726
16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	726
16.10. EXPORT ORGANISATION SÜDTIROL - EOS	726
16.10.1. Thema der entsprechenden Anhörung	726
16.10.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	726
16.11. ERSTES ZUSAMMENTREFFEN MIT DEM KONSORTIUM SÜDTIROLER WEIN	727
16.11.1. Thema der entsprechenden Anhörung	727
16.11.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	727
16.12. ZWEITES ZUSAMMENTREFFEN MIT DEM KONSORTIUM SÜDTIROLER WEIN	727
16.12.1. Thema der entsprechenden Anhörung	727
16.12.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	727
16.13. SÜDTIROLER BauernBUND – 1. TREFFEN	727
16.13.1. Thema der entsprechenden Anhörung	727
16.13.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	727
16.14. SÜDTIROLER BauernBUND – 2. TREFFEN	728
16.14.1. Thema der entsprechenden Anhörung	728
16.14.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	728
16.15. SÜDTIROLER BauernBUND – SÜDTIROLER BauernJugend	728

16.15.1. Thema der entsprechenden Anhörung	728
16.15.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	729
16.16. SÜDTIROLER BAUERNBUND – SÜDTIROLER BÄUERINNENORGANISATION.....	729
16.16.1. Thema der entsprechenden Anhörung	729
16.16.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	729
16.17. (OPTIONAL) ERLÄUTERUNGEN ODER ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZUR ERGÄNZUNG DER MAßNAHMENLISTE.....	729
17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM	731
17.1. VORGEHENSWEISE UND ZEITPLAN FÜR DIE EINRICHTUNG DES NATIONALEN NETZWERKS FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM.....	731
17.2. GEPLANTE ORGANISATIONSTRUKTUR DES NETZWERKS UND ART, WIE DIE AN DER LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG BETEILIGTEN ORGANISATIONEN UND VERWALTUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PARTNER WIE IN ARTIKEL 54 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013 ANGEGEBEN INVOLVIERT SEIN WERDEN UND WIE DIE NETZWERKAKTIVITÄTEN VEREINFACHT WERDEN	731
17.3. BESCHREIBUNG (ZUSAMMENFASSUNG) DER HAUPTKATEGORIEN DER AKTIVITÄTEN DES NATIONALEN NETZWERKS FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM IM EINKLANG MIT DEN ZIELEN DES PROGRAMMS	731
17.4. ZUR VERFÜGUNG STEHENDE RESSOURCEN FÜR EINRICHTUNG UND BETRIEB DES NATIONALEN NETZWERKS FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM	731
18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS.....	732
18.1. BESTÄTIGUNG VON SEITEN DER VERWALTUNGSBEHÖRDE UND DER ZAHLSTELLE ZUR ÜBERPRÜFBARKEIT UND KONTROLLIERBARKEIT DER IM ELR GEFÖRDERTEN MAßNAHMEN.....	732
18.2. BESTÄTIGUNG EINER VON DER PROGRAMMUMSETZUNG UNABHÄNGIGEN STELLE ZUR ANGEMESSENHEIT UND RICHTIGKEIT DER BERECHNUNGEN DER STANDARKOSTEN, DER ZUSÄTZLICHEN KOSTEN UND DER ENTGANGENEN ERTRÄGE	733
19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN.....	734
19.1. BESCHREIBUNG DER ÜBERGANGSBEDINGUNGEN AUFGESCHLÜSSELT NACH MAßNAHME.....	734
19.2. INDIKATIVE ÜBERTRAGTABELLE.....	739
20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME.....	740
21. DOKUMENTE	741

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Italien – Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (Regional) - Bozen

2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION

2.1. VOM PROGRAMM ABGEDECKTES GEOGRAFISCHES GEBIET

Geografisches Gebiet:

Bozen

Beschreibung:

Mitgliedstaat: Italien

Verwaltungsregion: Autonome Provinz Bozen

Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet: Autonome Provinz Bozen

NUTS code: ITH1;

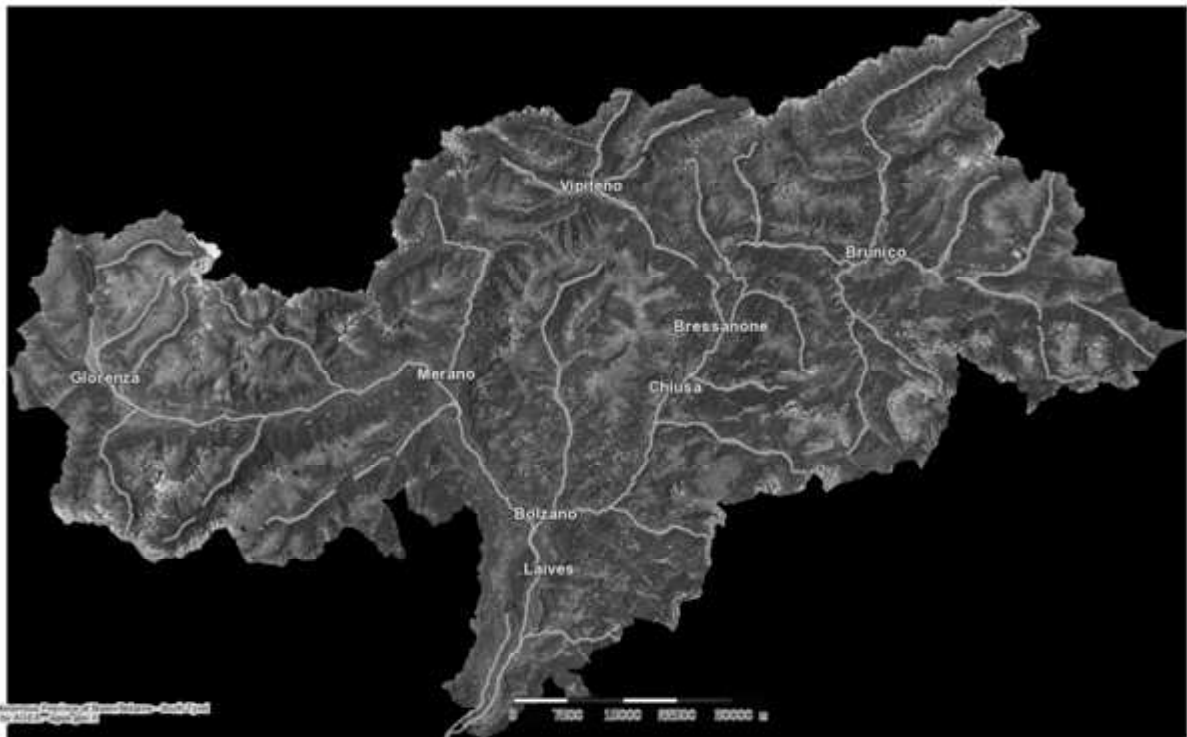
NUTS label: Autonome Provinz Bozen/Bozen;

NUTS LEVEL: 2;

COUNTRY CODE: IT;

COUNTRIES SORTING ORDER: 12;

ORDER: 1058



Physische Karte der Autonomen Provinz Bozen

2.2. EINSTUFUNG DER REGION

Beschreibung:

Die Autonome Provinz Bozen / Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige / Provinzia Autonoma de Busan – Südtirol, ist die nördlichste unter den Provinzen der Region Trentino- Südtirol und Italiens.

Sie zählt 505.067 Einwohner und hat eine Fläche von 7.400,43 km², dank der sie die Provinz mit der größten Flächenausdehnung Italiens ist.

Die gesamte Provinz ist bergig. Auf ihrem Gebiet erheben sich die Zentralalpen, zu denen der Ortler gehört (mit 3.905 m der höchste Berg der gesamten Region Trentino-Südtirol), sowie die Ostalpen. Zu Südtirol gehört auch ein Teil der Dolomiten, die im Jahr 2009 zum Welterbe der Menschheit erklärt wurden.

Als Etschtal wird der Teil des vom Fluss durchflossenen Tals von Meran nach Rovereto im Trentino bezeichnet. Das Etschtal ist das am dichtesten besiedelte Gebiet der Provinz, wo sich auch das Stadtgebiet von Bozen befindet. Nachstehend sind die wichtigsten Täler und deren Nebentäler aufgelistet.

Das Gebiet wird von verschiedenen Wasserläufen durchzogen: Etsch, Eisack, Rienz, Passer, Talfer, die Dauerquellen und weitere, kleinere.

92,62 % der Gesamtfläche (6.854,35 km²) der Autonomen Provinz Bozen sind gemäß EWG-Richtlinie 75/268 als benachteiligtes Gebiet klassifiziert.

Nach Eurostat ist die Autonome Provinz Bozen als überwiegend ländliche Region klassifiziert: 63,25 % der

Gesamtbevölkerung ist in ländlichen Gemeinden ansässig, d.h. in solchen mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 300 Einwohnern pro km² und mit weniger als 5.000 Einwohnern. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte beträgt 69,15 Einwohner/km².

Bei Anwendung der nationalen Methode, d.h. bei Ausschluss der Gemeinde Bozen, der Hauptstadt Südtirols, konzentrieren sich in den Gemeinden mit einer Bevölkerungsdichte unter 150 Einwohnern/km² 93 % der Gesamtfläche und 62 % der Gesamtbevölkerung der Provinz. Das gesamte Gebiet der Autonomen Provinz Bozen ist, mit Ausnahme der Gemeinde Bozen, aufgrund der nationalen Einstufungen als „Ländliches Gebiet mit umfassenden Entwicklungsproblemen“ (maßgeblich ländlich geprägtes Berggebiet Norditaliens) klassifiziert. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte in den ländlichen Gebieten mit umfassenden Entwicklungsproblemen beträgt 44,85 Einwohner/km².

3. EX-ANTE-BEWERTUNG

3.1. BESCHREIBUNG DER VORGEHENSWEISE, EINSCHLIEßLICH DES ZEITPLANS DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSE UND ZWISCHENBERICHTEN, IN BEZUG AUF DIE WICHTIGSTEN PHASEN DER ENTWICKLUNG DER PROGRAMME ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Die Ex-ante-Bewertung wurde von der Autonomen Provinz Bozen in enger Verbindung mit der Entwicklung des Programms vorgenommen, nachdem die Leistungen für eine unabhängige Bewertung bereits im November 2012 vergeben wurden. Dies hat es gestattet, die Arbeiten in Phasen mit vertretbarer zeitlicher Ausdehnung zu unterteilen (Januar 2013 - Juni 2014), die förmlich mit einigen vorbereitenden Gesprächen zwischen dem Evaluator und der Verwaltungsbehörde sowie mit der Einleitung des vorgeschriebenen Ablaufs für die SUP (Januar 2013) begonnen haben. Im Februar 2013 fand dagegen das erste Gespräch mit den Partnern statt. Schematisch lassen sich die Hauptphasen in 3 gliedern: die erste (Februar 2013 bis Juli 2013) hat 4 Zwischenberichte hervorgebracht, die aufeinanderfolgende Vorschläge strategischer Zielsetzungen für die ländliche Entwicklung betreffen, bis hin zur Bestimmung der gemeinsamen und der programmspezifischen Baseline-Indikatoren; die zweite (Juli 2013 bis Februar 2014, die zwei Zwischenberichte ergeben hat) konzentrierte sich dagegen auf die punktuellen Beobachtungen der einzelnen Maßnahmen und auf die Bereitstellung des Bewertungsplans, während die dritte Phase abschließend die vom Evaluator vorgenommene Analyse des Systems betraf, das zur *Messung der Fortschritte und der Ergebnisse des ELR* implementiert wurde, sowie des Verwaltungssystems, das mit besonderem Bezug auf das für das Programm festgelegte Indikatoren-System eine Reihe von Beobachtungen und Empfehlungen hervorgebracht hat, die vom Evaluator niedergelegt und mit der Verwaltungsbehörde vereinbart wurden.

Der oben beschriebene Aufbau des Prozesses hat es gestattet, das Programm entsprechend den Vorgaben der EU-Verordnungen (Gemeinsamer Strategischer Rahmen und Partnerschaftsvereinbarung) im Hinblick auf Strategie und Zielsetzungen (EU2020) aufzubauen. Diese wurden schrittweise in das ELR aufgenommen, wobei die Entwicklungsstrategie sich in 3 Kernzielen konkretisierte: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsmittelgewerbe; Ausgewogenere Entwicklung von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsmittelgewerbe im Hinblick auf die Verteilung im Gebiet sowie im Hinblick auf höhere Nachhaltigkeit unter umwelttechnischen und klimatischen Gesichtspunkten; Wirtschaftliches und soziales Wachstum in den ländlichen Gebieten Südtirols.

Darüber hinaus entsprechen Aufbau und Inhalt des realisierten Bewertungsplans, der das ELR 2014-2020 begleiten wird, den Bestimmungen der EU-Verordnungen, sowie den Mindestanforderungen, die in den zugehörigen Leitlinien enthalten sind. Insbesondere wurden die Ressourcen im Hinblick auf: Personal, verwaltungs- und bewertungstechnische Kapazitäten, finanzielle Mittel und Vergaben nach außen, die zur Realisierung der verschiedenen Überwachungs- und Bewertungstätigkeiten erforderlich sind, festgestellt und beschrieben, wobei das effiziente Governance-System herangezogen wurde, das bereits im Rahmen vorausgegangener Programme ins Leben gerufen worden war. Durch Einbringen der notwendigen Korrekturfaktoren, sowie Nutzung der neuen Instrumente zur Rationalisierung des Systems zur Erfassung und Verwaltung der Daten, gewährleistet die Autonome Provinz Bozen somit die notwendige und geforderte Bindung zwischen Überwachung und Bewertung der Implementierung des Programms.

3.2. STRUKTURIERTE TABELLE MIT DEN EMPFEHLUNGEN DER EX-ANTE-BEWERTUNG UND MAßNAHMEN ZUR UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN

Bezeichnung (oder Bezug) der Empfehlung	Kategorie der Empfehlung	Datum
Wirkungen des Programms auf das Klima		09.07.2014
Bestimmung der zusätzlichen Umweltindikatoren im Begleitsystem	SUP-spezifische Empfehlungen	16.12.2013
SUP-spezifische Empfehlungen	SUP-spezifische Empfehlungen	16.12.2013
Bewertungsplan	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	15.05.2014
Empfehlungen zu horizontalen Themen	Aufbau der Interventionslogik	15.05.2014
Verfahrensempfehlungen, die aus den Ergebnissen der Bewertungen 2007-2013 hervorgehen	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	15.03.2013
Zusammenfassung des integrierten Programmprozesses und der Umweltprüfung (Ablauf und Methodik – SUP)	Sonstiges	10.12.2014
Auswahl der Projekte	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	16.12.2013
Indikatorensystem	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	15.05.2014
Begleitsystem	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	15.05.2014
Informationssysteme	Sonstiges	15.05.2014

3.2.1. Wirkungen des Programms auf das Klima

Kategorie der Empfehlung:

Datum: 09.07.2014

Thema: Empfehlungen bezüglich der Wirkungen des Programms auf das Klima

Beschreibung der Empfehlung

Klimamilderungsaktionen begünstigen die Energieeinsparung, die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und den Einsatz von nicht klimabeeinflussenden Kältegasen, wirken sich jedoch vorwiegend auf die Erhaltung und die Verbesserung der Fähigkeit zur Speicherung von Kohlenstoff in den Acker-, Weide- und Forstsystemen aus, sowie auf die Einführung bzw. die Beibehaltung von Landwirtschafts- und Viehzuchttechniken, die mäßige Emissionen an klimabeeinflussenden Gasen gewährleisten. Es wird

empfohlen, die Grundstrategie des Plans unverändert beizubehalten, um der Verfolgung des prioritären Ziels auf diesem Gebiet Durchgängigkeit zu verschaffen, d.h. der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherkapazität in den Acker- und Forstsystemen bei gleichzeitiger ausreichender Unterstützung der Landwirte, die sich zur Beibehaltung des Anbaus mehrjähriger Futterpflanzen und der Weiden sowie zu einer Waldbewirtschaftung verpflichten, die gesamtlich die Gesundheit der Wälder schützt und verbessert.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Von der Verwaltungsbehörde übernommen: die der strategischen Umweltprüfung unterzogenen Maßnahmen des ELR wurden beibehalten und erhielten eine angemessene finanzielle Zuweisung, die in der Lage ist, die in den Empfehlungen beschriebenen positiven Wirkungen auf das Klima wirksam zu machen und zu verstärken.

3.2.2. Bestimmung der zusätzlichen Umweltindikatoren im Überwachungssystem

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 16.12.2013

Thema: Bestimmung der Umweltindikatoren im Überwachungssystem

Beschreibung der Empfehlung

Es wurde eine Reihe von Indikatoren bestimmt, die zur Beschreibung der Umweltauswirkungen im Verlauf der Durchführung des Plans und der eventuellen Notwendigkeit der Einführung neuer und abweichender Milderungsmaßnahmen geeignet sind.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Von der Verwaltungsbehörde übernommen. Es wurde die Notwendigkeit anerkannt, die Reihe der vom Ex-Ante-Bewerter vorgeschlagenen zusätzlichen Umweltindikatoren im Rahmen des Überwachungs- und Bewertungssystems 2014-2020 des ELR zu quantifizieren. Es besteht im Übrigen die Auffassung, dass zusätzlich zu den vorgeschriebenen keine weiteren Indikatoren zur Kontextanalyse aufgenommen werden sollen, um die Quantifizierung der Indikatoren und die Analyse der Resultate in der Ausführungsphase des Programms einfacher und effizienter zu gestalten.

3.2.3. SUP-spezifische Empfehlungen

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 16.12.2013

Thema: SUP-spezifische Empfehlungen

Beschreibung der Empfehlung

Unter zusätzlichen Vorschriften versteht sich die Eingliederung von "möglichen Milderungsmaßnahmen" (Kontrollen, Beschränkungen) in das Messungs-Formular, um mögliche Auswirkungen zu vermeiden oder zu reduzieren. Zu der ersteren Kategorie gehören beispielsweise die empfohlenen Milderungen bei

Maßnahmen an Gebäuden.

Die Festlegung einer Abstufung, die den Vorzug in erster Linie den Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen, dann den Erweiterungsmaßnahmen und erst an letzter Stelle den Neubauten einräumt, gestattet es, die Auswirkungen im Hinblick auf Bodenverbrauch und Einfluss auf die Landschaft zu reduzieren. Weiters gestattet die Einrichtung von Präferenzen für Maßnahmen, die es Gebäuden gestatten, einen bestimmten Energiestandard zu erreichen, die Reduzierung des Energieverbrauchs.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Von der Verwaltungsbehörde übernommen. Die Übernahme erfolgt auf Maßnahmen-Niveau durch Bestimmung der Grundsätze und Kriterien für die Auswahl der Investitionen beispielsweise in Bezug auf die Maßnahme nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen von Anlagen und Landwirtschaftsbetriebe im Vergleich zu Maßnahmen bevorzugen, die Neubauten mit dementsprechendem Verbrauch und Versiegelung des Bodens mit sich bringen.

3.2.4. Bewertungsplan

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 15.05.2014

Thema: Bewertungsplan

Beschreibung der Empfehlung

Es wurde angewiesen, einige Bewertungsfragen des Bewertungsplans zu ändern und sie durch Aspekte zu ergänzen, die sich auf die jeweiligen Politiken beziehen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Von der Verwaltungsbehörde übernommen. In Zusammenarbeit mit dem Ex-Ante-Bewerter wurde den Forderungen entsprechend die Gesamtheit der Bewertungsfragen angepasst und integriert. Im Übrigen wurde der Bewertungsplan als angemessen und den vorgesehenen Leitlinien entsprechend beurteilt und mit den notwendigen Inhalten für eine angemessene Governance des Programms versehen.

3.2.5. Empfehlungen zu horizontalen Themen

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 15.05.2014

Thema: Empfehlungen zu horizontalen Themen

Beschreibung der Empfehlung

Im Verlauf der Durchführung des Programms sollen die Daten und Informationen erfasst werden, die zur effektiven Bewertung des Einflusses des Programms auf die horizontalen Themen notwendig sind.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Von der Verwaltungsbehörde übernommen. In der Ausführungsphase werden Daten und Informationen eingeholt, die zur Bewertung des Einflusses der Aktionen des ELR auf die Themen der Chancengleichheit und der nachhaltigen Entwicklung dienlich sind. Es wird ein Umwelt-Überwachungsplan implementiert und gespeist, der es gestattet wird, die Wirkungen des ELR auf die Umwelt und den Beitrag desselben zur nachhaltigen Entwicklung zu bewerten. Was die Chancengleichheit betrifft, so werden für alle Begünstigten neben dem Geschlecht auch Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu benachteiligten Kategorien usw. erfasst.

3.2.6. Verfahrensempfehlungen, die aus den Ergebnissen der Bewertungen 2007-2013 hervorgehen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 15.03.2013

Thema: Handlungsempfehlungen zur Verbesserung einiger kritischer Punkte der vorausgegangenen Planung

Beschreibung der Empfehlung

Handlungsempfehlungen zur Verbesserung einiger kritischer Punkte, die sich bereits im Verlauf der vorausgegangenen Planung bei der Anwendung der verschiedenen Maßnahmen gezeigt hatten, wobei die prioritären Punkte bestimmt wurden, auf deren Grundlage das neue Programm im Hinblick auf die Inhalte aufgebaut werden sollte und auf welche sich die verfügbaren Ressourcen konzentrieren sollten.

Empfehlung: Rationalisierung der Anzahl der zu wählenden Eingriffe und Maßnahmen, um die Aufteilung der Ressourcen zu optimieren. Vereinfachung des Prämiensystems; Bestimmung eines effizienteren für Kontrolle, Prüfung und Bearbeitung der Anträge.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Jede Empfehlung wurde proportional zur Strategie des Programms übernommen (beispielsweise die Empfehlung, die Koordinierung des Managements der „sekundären“ Maßnahmen in einem einzigen Amt zu konzentrieren, um eine effizientere Abwicklung zu gestatten. Zugleich wurde die Möglichkeit einer Verstärkung der mit dem Management des ELR betrauten Stelle in vollem Umfang angenommen). Die Gesamtzahl der vorgesehenen Maßnahmen wurde beachtlich reduziert, um eine unnütze Zerstreung der Finanzmittel zu vermeiden. Das Personal der verschiedenen Einheiten der VWB wird spezifisch zum Thema der Entwicklung des ländlichen Raums ausgebildet, da es sich diesem Sektor ausschließlich widmen wird. In Bezug auf die flächenbezogenen Prämien wurden die Inhalte, die Anforderungen und die vorgesehenen Verpflichtungen rationalisiert. Es wird diesbezüglich Informationsmaterial veröffentlicht, um das Bewusstsein der Landwirte zu erhöhen. Es wird ein neues Informatiksystem für die Erfassung und Verarbeitung der flächenbezogenen Anträge implementiert, um die INVEKOS-Kontrollen einfacher zu gestalten.

3.2.7. Zusammenfassung des integrierten Verfahren zum Programm und zur Umweltprüfung (Verfahren und Methodik – SUP)

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 10.12.2014

Thema: Zusammenfassung des integrierten Verfahren zum Programm und zur Umweltprüfung (Verfahren und Methodik – Umweltprüfung SUP)

Beschreibung der Empfehlung

Die SUP in der Provinz Bozen wurde aufgrund der einschlägigen staatlichen Vorschriften, GvD 152/96 Teil 2, Titel II und aufgrund des Landesgesetzes Nr. 2 vom 5. April 2007 – Umweltprüfung für Pläne und Projekte” vorgenommen. Wie im Landesgesetz vorgesehen, hat eine von der zuständigen Stelle mit der SUP betrauten Arbeitsgruppe am 17.04.2014 ein technisch-wissenschaftliches Gutachten des Entwurfs des Programms und des Umweltberichts erstellt. Die genannte Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern der verschiedenen Ämter der Provinz, die für Umweltangelegenheiten zuständig sind. Nach Ablauf der Dauer der Öffentlichen Befragung wurde die Prüfung des Programms und des Umweltberichts in die Tagesordnung der Sitzung des Umweltausschusses vom 30.04.2014 aufgenommen. Der aus Vertretern der verschiedenen Fachrichtungen der Umweltfragen wie Landschaftsschutz, Städtebau, Forstamt, Gewässerschutz, Schutz gegen Luftverschmutzung und Lärmbelastung, Hygiene und öffentliche Gesundheit, sowie aus zwei Vertretern der Umweltschutzverbände (ONLUS) bestehende Umweltausschuss hat unter Berücksichtigung der eingegangenen Beobachtungen und Meinungen ein begründetes Gutachten erstellt.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Programmentwurf wurde im Südtiroler Bürgernetz veröffentlicht. Das für die SUP zuständige Amt hat allen Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen die Aufforderung zukommen lassen, diesbezügliche Beobachtungen einzureichen. Nach Inangsetzung der Öffentlichen Befragung zur SUP am 20. Dezember 2013 gingen bei der für die SUP zuständigen Behörde 3 Beobachtungen ein. Die Umwelt-Arbeitsgruppe hat bei ihrer wissenschaftlichen Qualitätsbewertung und der Umweltausschuss im Rahmen der o.g. Sitzung den aus diesen Beobachtungen hervorgehenden Umweltaspekte Rechnung getragen. In diesem Fall beziehen sich die eingegangenen Beobachtungen nicht auf neue, nicht bekannte und im OP oder im Umweltbericht ausgearbeitete Inhalte.

Der Umweltausschuss hat eine einzelne Beobachtung hervorgebracht, die darin bestand, dass in das Überwachungssystem eine Kontrolle der Ergebnisse der vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung der negativen Wirkungen auf die Umwelt und der entsprechenden Finanzmittel eingeführt werden soll. Was die Modalitäten betrifft, mit denen den SUP-Empfehlungen Rechnung getragen wurde, siehe vorstehenden Punkt 3.

3.2.8. Auswahl der Projekte

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 16.12.2013

Thema: Auswahl der Projekte

Beschreibung der Empfehlung

Bei der Auswahl der Projekte sollen diejenigen gewählt werden, die weniger Auswirkungen mit sich bringen. Dazu gehört eine Reihe von Verpflichtungen, die in die Formulare bzw. in die Anwendungsprozeduren aufgenommen werden könnten. Die zusätzlichen Vorschriften gewährleisten eine Reduzierung der Auswirkungen bzw. setzen vor Auszahlung der Prämie die Kontrolle der effektiven Einhaltung bestimmter Gesetzesvorschriften voraus.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Übernahme auf Maßnahmen-Niveau der vorgeschlagenen Abmilderungsinitiativen. Die Kriterien für die Auswahl der Investitionsprojekte geben Initiativen den Vorzug, die in höherem Maße zum Erreichen der Umwelt- und Klimaziele beitragen, beispielsweise im Hinblick auf Energieeinsparung und Bodennutzung.

Die Prozeduren zur Annahme der Investitionsbeihilfeanträge umfasst die Prüfung der in den einschlägigen Gesetzen vorgesehenen Umweltgenehmigungen.

3.2.9. Indikatorensystem

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 15.05.2014

Thema: Indikatorensystem

Beschreibung der Empfehlung

Neubestimmung oder Korrektur einiger Indikatoren mit Bezug auf: Zielwerte, Milestones und Verbindung mit anderen Maßnahmen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Von der Verwaltungsbehörde übernommen. Wie bereits unter Punkt 2 erwähnt, werden die empfohlenen Umweltindikatoren ermittelt und quantifiziert, um eine Bewertung der Resultate des ELR im Hinblick auf Umwelt und Klima vornehmen zu können. Die Werte der Milestones werden bei Neu-Ausarbeitung des Programms aufgrund der auf nationaler Ebene vom Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft herausgegebenen Empfehlungen überarbeitet.

3.2.10. Überwachungssystem

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 15/05/2014

Thema: System zur Messung der Fortschritte und der Ergebnisse des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Das Überwachungssystem muss so „profilierter“ sein, dass die Informationen ermittelt werden, die zur vollständigen Auswertung der Fortschritte und Ergebnisse des Programms notwendig sind und müssen daher beispielsweise auch die Daten zur Prüfung der Umweltauswirkungen und/oder der Beeinflussung im Vergleich zu den entsprechenden Politiken usw. beinhalten.

Für einige Maßnahmen könnte es sinnvoll sein, Informationen und zusätzliche Elemente einzuholen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Wird von der Verwaltungsbehörde positiv bewertet und bei Ausarbeitung des neuen Überwachungssystems berücksichtigt. Bei der Realisierung des neuen Systems zur Annahme der Anträge werden auch die in der SUP vorgeschlagenen Umweltindikatoren berücksichtigt.

3.2.11. Informationssysteme

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 15.05.2014

Thema: Informationssysteme

Beschreibung der Empfehlung

Die notwendigen Ressourcen für die Bearbeitung und Beibehaltung der Informationssysteme sollen hervorgehoben oder zumindest genannt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Von der Verwaltungsbehörde übernommen. Die notwendigen Finanzmittel für das Management und die Wartung der Informatiksysteme wurden im Bewertungsplan geschätzt. Darüber hinaus sieht die Maßnahme der technischen Unterstützung die Deckung eines Teils der für die Informatiksysteme notwendigen Finanzmittel vor, da ein Großteil der dafür erforderlichen Finanzmittel von der Landesverwaltung mit eigenen Geldern bestritten wird.

3.3. BERICHT EX-ANTE-BEWERTUNG

Siehe Dokumente im Anhang

4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG

4.1. SWOT

4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben

1) Gebiet:

Südtirol ist die nördlichste Provinz Italiens.

Seit 1972 besitzt sie gesetzgebende Gewalt auf zahlreichen Gebieten, die normalerweise dem Staat oder der Region unterstellt sind, wie beispielsweise Gesundheitswesen, Schulwesen, Berufsbildung, Arbeit, Transport und Verkehr.

Das durchwegs bergige Gebiet ist charakterisiert durch weitläufige Zonen im Hochgebirge, durch steile Abhänge mit wenig tiefem, ausgewaschenem und magerem Erdreich, sowie durch Talgebiete mit geringer Flächenausdehnung im Verhältnis zur Gesamtfläche, jedoch mit ebenem und fruchtbarem Schwemmlandboden.

Ein Großteil des Gebiets unterliegt extremen klimatischen Bedingungen und besitzt wenig fruchtbares, sehr steiles Gelände, was eine niedrige Produktivität der Landwirtschaft und einen mäßigen Zuwachs der Biomasse der Wälder mit sich bringt.

Trotz der landwirtschaftlich geprägten Bestimmung der Talsohlen, liegen sie in den am stärksten besiedelten und am besten in den Verkehr eingebundenen Gebieten Südtirols und unterliegen deshalb einem starken Druck in Richtung der Umstellung auf Wohn-, Handwerks- oder Gewerbegebiete, während andererseits die klimatischen Bedingungen die Möglichkeit einschränken, neue Produktionsstätten in den am leichtesten erreichbaren Zonen einzurichten.

Der jährlich durch den Städtebau verursachte Bodenverbrauch wird auf ca. 280 ha geschätzt.[1]

In den Talsohlen verlaufen auch die wichtigsten Verkehrswege, die Nord- und Südeuropa miteinander verbinden. Der intensive Verkehr auf diesen Verkehrswegen stellt einen bedeutenden Umweltverschmutzungsfaktor dar.

In den Talsohlen herrscht kontinentales Klima, mit warmen und recht regenreichen Sommern und kalten Wintern. Davon ausgenommen ist nur der Vinschgau, der durch einen niedrigen Durchschnitt an Regenfällen und starke Temperaturschwankungen während des Tages charakterisiert ist. In den höher gelegenen Zonen herrscht dagegen typisches Bergklima.

Die globale Erwärmung, gegen die das gesamte Alpengebiet besonders empfindlich ist, hat auch Südtirol getroffen. In Bozen hat sich die Durchschnittstemperatur in den letzten dreißig Jahren um 1,5°C erhöht und die Zahl der tropenwarmen Nächte (d.h. mit Temperaturen > 20°C) hat sich beachtlich gesteigert. Die Analyse der Vorschaumodelle lässt erwarten, dass die Temperaturen in den nächsten dreißig Jahren weiterhin steigen werden, was wahrscheinlich einen Rückgang der Schneefälle und eine Zunahme der extremen Wettererscheinungen (starke Gewitter, Hitze) zur Folge haben wird.

Über 36 % des Gebiets der Provinz steht unter Landschafts- und Umweltschutz. Es umfasst 40 Gebiete von

gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), einen Nationalpark, 7 Regionalparks sowie zahlreiche geschützte Biotop und Naturdenkmäler.

Auch 15 % der bewaldeten Fläche und 12 % der LNF gehören zum Schutzgebiet Natura 2000 (Kontextindikator Nr. 34 - Environment/climate, Natura 2000), jedoch weisen zahlreiche Gebiete Südtirols mit diesen Zonen vergleichbare Eigenschaften auf, ohne als solche klassifiziert zu sein. Nichtsdestotrotz, fällt ein Gebietsanteil von 20,27% in Natura 2000 – Gebiete, ein Wert der leicht über dem italienischen Durchschnitt von 19,26% liegt. Innerhalb der Natura 2000 – Gebiete des Landes sind ein Drittel (40 Habitate – 31%) unter Schutz gestellt gegenüber der 130 auf nationaler Ebene geschützten.

Diese günstige Situation kann aufrechterhalten werden, indem die Beibehaltung der Diskontinuität zwischen den unterschiedlichen Naturgebieten sichergestellt und einige Renaturierungsmaßnahmen eingeführt werden.

2) Bevölkerung und Sozialstruktur:

Die gesamte Provinz Bozen wird als ländliches Gebiet betrachtet (Kontextindikator Nr. 3-4 - Socio-economic and rural situation, Territory and Population Density).

Die Voraussetzungen dafür, dass die Bevölkerung ihren Wohnsitz auch in den entferntesten Gebieten beibehält werden durch das Vorhandensein eines auf das gesamte Gebiet ausgedehnten Netzes von Leistungen für Personen (Krankenhäuser, Sozial-, Gesundheits- und Betreuungsdienste, Schulen, Bibliotheken...) und die Kapillarität der Infrastrukturen (Wasserleitungen, Abwasseranschlüsse, Straßen...) gesichert, jedoch sind diese Leistungen weiterhin auf die wichtigsten Ortschaften konzentriert.

Ein weiterer wichtiger Faktor ist die enge Bindung zwischen Bevölkerung und Gebiet, die sich in der breiten Beteiligung an den Aktivitäten der zahlreich vorhandenen No-Profit-Organisationen zeigt.

Es gibt in Südtirol über 3.000 freiwillige Helfer pro 10.000 Einwohner. Eine Zahl, die im restlichen Italien keinen Vergleich findet, wo sich dieser Anteil auf 800 Helfer pro 10.000 Einwohner beläuft. Die Identifizierung zwischen Bevölkerung und Gebiet findet ihren Ausdruck in der aktiven Beteiligung an Musikkapellen, Chören, Theatergesellschaften, Freiwillige Feuerwehr, Bergrettung, Schützenvereinen, Caritas usw.

Diese Beteiligung ist besonders bei der deutschsprachigen Bevölkerung sehr hoch, die in den dezentralen Gebieten die eindeutige Mehrheit darstellt. Außerdem ist sie ein eindeutiges Anzeichen für die starke Verwurzelung der Sozialstruktur im Gebiet.

Eine weitere Bestätigung dieser Bindung ist in der Tatsache zu sehen, dass ein relevanter Teil der Südtiroler Bevölkerung in der Provinz auch den Urlaub verbringt.

Die Bevölkerung (Kontextindikator Nr. 1 - Socio-economic and rural situation, Population) der Provinz Bozen wächst laufend, wenngleich die Wachstumsrate in den letzten zehn Jahren nachgelassen hat, so dass seit dem ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts die Wanderungsbilanz zum überwiegenden Faktor des Bevölkerungszuwachses geworden ist.

Die von ISTAT angestellte Vorausschau sieht auch im nachteiligsten Fall ein Wachstum der Bevölkerung bis zum Jahr 2043 voraus.

Die Geburtenrate bleibt dennoch eine der höchsten Italiens, während die Geburtenbilanz die höchste unter

allen italienischen Provinzen ist.

44 % der Bevölkerung ist in den sieben Gemeinden ansässig, die mehr als 10.000 Einwohner zählen. Aber auch die dezentralen Orte bleiben weiterhin bewohnt und weisen häufig sogar einen Bevölkerungszuwachs aus. Die Analyse bestätigt jedoch im Zeitraum von zehn Jahren die Neigung der Bevölkerung, sich in den Talgebieten und in den größeren Wohnorten zu konzentrieren. Die Bevölkerung bleibt somit weiterhin auf dem gesamten Landesgebiet verstreut, jedoch wird die Differenz zwischen den dicht besiedelten Talgebieten und den Berggebieten immer deutlicher.

Die Konzentration der Produktionstätigkeiten in den Talgebieten akzentuiert diese Erscheinung noch zusätzlich und bedingt einen starken Pendelverkehr in Richtung der größeren Ortschaften.

Im Zeitraum 2001-2011 wurde in 12 der 116 Gemeinden ein Rückgang der Bevölkerung (10 %) verzeichnet, jedoch sind die Entvölkerungserscheinungen weniger intensiv, als in anderen Zonen des italienischen Alpenbogens.

Das Durchschnittsalter der Bevölkerung (Kontextindikator Nr. 2 - Socio-economic and rural situation, Age Structure) wächst infolge des Geburtenrückgangs und der Steigerung der Langlebigkeit. Zugleich wächst auch der Altersindex, d.h. das Verhältnis zwischen dem ältesten (über 65 Jahre) und dem jüngsten Teil (unter 15 Jahre) der Bevölkerung.

Dennoch hat Bozen einen Altersindex und ein Durchschnittsalter der Bevölkerung, deren Wert zu den niedrigsten Italiens gehören.

Obgleich die demographische Dynamik zu den lebhaftesten Italiens gehört, beginnen sich Anzeichen für die Alterung der Bevölkerung und die demographische Stagnation (wenn nicht gar für die Abwanderung) in den peripherischen Zonen zugunsten der größeren Ortschaften und der Talgebiete zu zeigen.

In den Randzonen ist die Ausarbeitung von Strategien zur lokalen Entwicklung, begleitet von der Verbesserung der wesentlichen Leistungen (Wasserleitungen, Verkehrsanschluss, Strom- und Telefonanschluss usw.) für die ländliche Bevölkerung, von der Wiederbelebung der Dörfer und von spezifischen Weiterbildungs- und Kooperationsmaßnahmen das richtige Mittel, um diesem Trend gegenzusteuern oder dieses Phänomen zumindest einzuschränken.

3) Wirtschaft und Arbeit:

Die Wirtschaftskrise hat sich auch in Südtirol auf den Verlauf der Wirtschaft ausgewirkt. In den letzten Jahren hat sich das Wachstum des BIP verlangsamt, das teilweise auch einen negativen Verlauf aufweist. Diese Verlangsamung wird noch deutlicher, wenn man das BIP pro Kopf betrachtet, obgleich die Absolutwerte innerhalb der Europäischen Union weiterhin zu den besten zählen (Kontextindikator Nr. 8 - Socio-economic and rural situation, Economic development).

Die Dienstleistungsbranche ist in allen fortschrittlichen Wirtschaftssystemen die bedeutendste: auch in Südtirol erwirtschaftet sie 75 % des BIP (Kontextindikator Nr. 10 - Socio-economic and rural situation, Structure of the economy (GVA)).

Über 30 % der Wertschöpfung dieser Branche stammt aus Groß- und Einzelhandel, Transport- und Lagerwesen, Hotel- und Gaststättengewerbe, wodurch sich die Bedeutung von Handel und Fremdenverkehr in der Provinz bestätigen.

Die Industrie trägt mit 21 % zum BIP Südtirols bei. Unter den Industriebranchen im engeren Sinne sind von besonderer Bedeutung die Energiebranche[2] und die Nahrungsmittelindustrie[3].

Obleich sich die Produktionsstätten vorzugsweise in den Tälern ansiedeln, wo sie mit den Transportmitteln leichter zu erreichen sind, gibt es noch immer zahlreiche Aktivitäten, die über das ganze Gebiet Südtirols verstreut sind, insbesondere die Handels- und die Fremdenverkehrsbranche, die das Rückgrat des lokalen Wirtschaftssystems darstellen.

Die Landwirtschaft macht 4 % des Südtiroler BIP aus und zeigt ein wesentlich dynamischeres Wachstum, als auf nationaler Ebene, wo der Wert bei 2,2% liegt. Die Ausbreitung der Sekundärleistungen (Agrotourismusbetriebe, Energieproduktion usw.) hat dieses Wachstum wesentlich unterstützt und lohnt daher eine weitere Unterstützung anhand von Förderungsmaßnahmen zugunsten der außerlandwirtschaftlichen Aktivitäten der Betriebe.

Der Beitrag der drei Sektoren zum BIP hat in den letzten 15 Jahren keine wesentlichen Änderungen erfahren. Trotz Schwankungen infolge des Konjunkturverlaufs zeigte der Dienstleistungssektor einen leichten Steigerungstrend seines Beitrags zum BIP, während derjenige der Landwirtschaft bis zum Jahr 2005 rückläufig war (sich dann aber wieder stabilisiert hat) und derjenige der Industrie in den letzten Jahren einen Rücklauf verzeichnet hat.

Der Arbeitsmarkt zeigt sehr hohe Aktivitäts- und Beschäftigungszahlen (Kontextindikator Nr.5 - Socio-economic and rural situation, Employment Rate) und eine niedrige Arbeitslosenzahl (Kontextindikator Nr. 7 - Socio-economic and rural situation, Unemployment rate), so dass Südtirol in Europa unter den höchsten Stellen rangiert.

Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern lassen im Verlauf der Zeit nach, auch dank der beachtlichen Zunahme der Beschäftigung von Frauen der höheren Altersstufe.

Die Südtiroler Wirtschaft hat unter den Auswirkungen der Krise weniger stark gelitten, als auf nationaler Ebene, wenngleich ein Rückgang des Arbeitsmarkts mit dementsprechender Steigerung der Arbeitslosenzahl, besonders unter den jungen Leuten, nicht verhindert werden konnte.

Die Zahl der Arbeitslosen hat im Jahr 2012 (erstmal seit 2004) 4 % überschritten, während die Jugendarbeitslosigkeit eine deutlich spürbare Steigerung verzeichnet hat, wenn auch mit weniger besorgniserregenden Werten als auf nationaler Ebene. Auch in Südtirol ist somit eine höhere Verwundbarkeit dieser Altersstufe in Rezessionsperioden zu verzeichnen (Kontextindikator Nr. 7 - Socio-economic and rural situation, Unemployment rate).

Einen wichtigen Beitrag zu der guten Beschäftigungsrate hat die Landwirtschaft geleistet, in der über 5 % der Arbeitnehmer tätig sind (Kontextindikatoren Nr. 11-13 - Socio-economic and rural situation / Sectorial, Structure of Employment, Employment by economic activity), d.h. über 1 % mehr als im Rest Italiens und in anderen Alpengebieten (siehe Gebiets-Berechnungen von ISTAT).

Das Vorhandensein zahlreicher Beschäftigter in der Landwirtschaft trägt dazu bei, auch eine hohe Zahl von selbständig Erwerbstätigen aufrecht zu erhalten, die etwa einem Viertel des Gesamtwerts entsprechen (Kontextindikator Nr. 6 - Socio-economic and rural situation, Self-employment rate).

Obwohl die Wirtschaftslage als gut betrachtet werden kann, liegt die relative Armutsrate zwischen den höchsten Norditaliens (Kontextindikator Nr. 9 - Socio-economic and rural situation, Poverty Rate),

vermutlich bedingt durch starke soziale Unterschiede.

Wert im Vergleich zu den Zielwerten Europa 2020. Beschäftigungszahl in der AP Bozen (2013) 76,8 %, gegenüber (2013) 59,8 % auf nationaler Ebene: das gesteckte Ziel wurde bereits erreicht (Zielwert Europa 2020: 75 %). Die von Armut und sozialem Ausschluss bedrohten Personen in Italien sind derzeit 28,4 % (2013), der für Italien zu erreichende Zielwert Europa 2020 ist eine Reduzierung um ca. 8 % (2.200.000 Personen). In der AP Bozen beträgt der Prozentsatz der von Armut und sozialem Ausschluss bedrohten Personen ca. 16 % (2013, Daten aus dem Partnerschaftsabkommen) und liegt damit bereits unter dem auf nationaler Ebene zu erreichenden Ziel Europa 2020. Prozentanteil der Bevölkerung mit tertiärer Bildung in der AP Bozen (30 – 34 Jahre) 21,7 % (2011, ASTAT-Daten), während dieser Wert auf nationaler Ebene bei 20,3 % liegt, wobei die nationale Zielsetzung innerhalb 2020 eine Steigerung auf 26/27 % vorsieht. Prozentsatz von Schulabbrechern in der AP Bozen (2012, ASTAT-Daten) 19,5 % im Vergleich zu einem nationalen Prozentsatz von 17 % (2013, Daten aus dem Partnerschaftsabkommen) und einer zu erreichenden Zielsetzung Europa 2020 von 16 %.

4) Landwirtschaft:

In der Provinz Bozen gibt es über 20.000 Landwirtschaftsbetriebe, die über 240.000 ha LNF bebauen (Kontextindikatoren Nr. 17-18 - Sectorial, Agricultural holdings (farms), Agricultural Area). Die Daten der Volkszählung 2010 wiesen eine Kürzung der Anzahl Betriebe und der LNF aus. Diese Kürzung betraf hauptsächlich die Kleinbetriebe und bestimmte Gebiete (Salten-Schlern, Wipptal und Eisacktal). Es muss jedoch unterstrichen werden, dass im Zeitraum 2006-2012 im Gleichschritt mit der Tendenz auf nationaler Ebene keine bedeutsamen Veränderungen der Anzahl bei der Handelskammer eingetragener Landwirtschaftsbetriebe noch der Anzahl der geschlossenen Höfe (Erbhöfe) verzeichnet wurden, einer Einrichtung, der es gelungen ist, die Zersplitterung des Grund und Bodens zu vermeiden, die einen Großteil der italienischen Landwirtschaft charakterisiert.

Der durchschnittliche Umfang der Betriebe ist klein, d.h. er entspricht 11,9 ha und trotzdem größer als der nationale Durchschnitt (7,9 ha) unterliegt jedoch großen Abweichungen in Abhängigkeit von der Art der Produktion. Obstbaubetriebe haben eine durchschnittliche Fläche von 2,5 ha, Weinbaubetrieb 1,1 ha. Auch die Viehzuchtbetriebe in den Bergen haben mäßige Ausdehnungen, besonders wenn berücksichtigt wird, dass ein beachtlicher Teil ihrer LNF aus Weideland besteht. Die Flächen sind zudem meist fragmentiert, weisen starke Gefälle auf und befinden sich in großer Höhe.

96,1 % der Betriebe sind Einzelunternehmen und belegen 57,3 % der LNF. Ein wesentlicher Anteil der LNF (40,6 %) besteht aus Körperschaften, die Kollektiveigentum verwalten, und zwar vorwiegend Weideland.

Wenig mehr als 7 % der Gesamtzahl der Landwirte sind unter 35 Jahre alt, während diejenigen im Alter über 55 Jahre 42 % der Gesamtzahl ausmachen und fast 21 % bereits mehr als 65 Jahre alt sind (Kontextindikator Nr. 23 - Sectorial, Age structure of farm managers). Das Partnerschaftsabkommen gibt auf nationaler Ebene an dass 7% der landwirtschaftlichen Betriebe von Betriebsleitern mit weniger als 40 Jahren und 37% der Betriebe von über 65 Jährigen geführt werden. Die Situation in der Provinz Bozen ist sicherlich günstiger, mit 16% der Betriebsleitern jünger als 40 Jahre. Obgleich diese Daten weniger negativ sind, als auf nationaler Ebene, erscheint es offensichtlich, dass auf dem Gebiet der Landwirtschaft ein Generationswechsel gefördert werden muss.

23 % der Landwirte besitzen eine landwirtschaftliche Grundausbildung. Dieser Prozentsatz steigert sich unter den Betriebsleitern im Alter unter 35 Jahren auf 42 % (Kontextindikator Nr. 24 - Sectorial,

Agricultural training of farm managers). Dies ist dem dichten Netz von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen zu verdanken.

Auch auf diesem Gebiet liegt Südtirol an der Spitze der nationalen Daten, denn der nationale Wert liegt bei 15%. Die Lage kann aber durchwegs noch verbessert werden.

Die Ausbildung und Information der Landwirte sind den Dienstleistungen überlassen, die vom Beratungsring für Berglandwirtschaft und vom Südtiroler Beratungsring für Obstbau geboten und durch die Tätigkeiten des land- und forstwirtschaftlichen Versuchszentrums in Laimburg unterstützt werden.

Es wird daher wichtig sein, eine Stärkung des Systems der Weiterbildung zu gewährleisten, die darauf abzielen soll, das berufliche Wissen zu steigern, die Landwirte für Umweltthemen empfänglich zu machen und sie über die Änderungen der GAP und die obligatorischen Verpflichtungen zu informieren, denen sie unterliegen. Garantiert wird dies durch die oben angeführten Beratungseinrichtungen und durch regelmäßig erscheinende Publikationen die den Landwirte zugestellt werden.

Die Landwirtschaft wird überwiegend von Bauernfamilien betrieben. Die familieneigenen Arbeitskräfte belaufen sich auf über 54.000 Personen (Kontextindikator Nr. 22 - Sectorial, Farm labour force). Die Beteiligung der Familienmitglieder an der Landwirtschaftstätigkeit bedingt eine Verlängerung des Arbeitslebens der Beschäftigten.

Die fest angestellten Mitarbeiter belaufen sich auf wenig mehr als 2.000 Personen und der Anteil der Saisonarbeiter in Arbeitstagen beträgt ca. 8 % des Gesamtwerts.

Nur 13,5 % der Betriebsführer sind Frauen im Gegensatz zu den 31% auf nationaler Ebene.

Die Hauptanbauten (88 % der LNF) sind Dauergrünland und Weiden (Kontextindikator Nr.18 - Sectorial, Agricultural Area). Die Gehölzkulturen haben 10 % der LNF überschritten und konzentrieren sich in den Talsohlen des südwestlichen Teils von Südtirol.

Die Wichtigkeit des Weidelands erweist sich durch das Vorhandensein von 1.733 Almen, die sich überwiegend in großer Höhe befinden. Jedes Jahr werden über 66.000 Stück Vieh auf die Almen getrieben, mit einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,58 GVE/ha Weide.

Die Gehölzkulturen belegen 24.627 ha Land, von denen 18.540 aus Apfelkulturen und 5.294 aus Rebkulturen bestehen. Diese Kulturen finden sich in den Talsohlen und in niedrigen Höhenlagen. Sie wurden im letzten Jahrzehnt hauptsächlich im mittleren Vinschgau ausgedehnt. In diesen im Wesentlichen als Monokulturen bebauten Gebieten ist das Risiko, die Ernte durch Schlechtwettervorkommen zu verlieren, sehr hoch und muss entsprechend kontrolliert werden, vorzugsweise durch Versicherungsdeckung, denn die Verwendung von Hagelschutznetzen wirkt sich negativ auf die Landschaft aus und steht im Widerspruch zum Fremdenverkehr in diesem Gebiet.

Der Ackerbau umfasst wenig mehr als 4.000 ha, von denen 2.721 als Ackerfutterbau (insbesondere Mais 1.717 ha) bestellt werden.

Es entsteht somit eine deutliche Unterscheidung: wo die klimatischen Bedingungen es gestatten, werden Reben und Äpfel angebaut, während sich in den kälteren Zonen – und somit in den höheren Lagen – Wiesen und Weiden finden. Ackerland findet sich in den kälteren Talsohlen (Pustertal und Wipptal) und wird vorwiegend für die Herstellung von Mais-Silage zur Ernährung der Kühe genutzt.

Die bewässerte Fläche beträgt 17,74 % der Gesamtfläche (Kontextindikator Nr. 20 – Sectorial, Irrigated Land) und das jährlich zu Bewässerungszwecken verwendete Wasser überschreitet 50 Millionen Kubikmeter (Kontextindikator Nr. 39 - Environment/climate, Water Abstraction in Agriculture). Die meistverbreiteten Bewässerungsanlagen sind Beregnungsanlagen, die auch die Frostschutzberegnung beinhalten. Die Bewässerung findet vorwiegend im Apfelanbau Anwendung.

Aufgrund des oben angeführten Indikators Nr. 20 ergibt sich ein Bewässerungsbedarf von 1.175 m³/ha und damit ein sehr niedriger Wasserverbrauch, der die hohe erreichte Effizienz in der Bewässerung bestätigt.

Die meisten Bewässerungsanlagen werden durch Genossenschaften betrieben, d.h. durch Verbände von Landwirten. Die Rationalisierung der Nutzung der Wasserressourcen, die vorwiegend dazu dienen soll, die Gesundheit der Oberflächengewässer aufrecht zu erhalten, erfordert demzufolge notwendigerweise eine betriebsübergreifende Organisation.

Biologischer Anbau wird auf 2,7 % der LNF betrieben (Kontextindikator Nr.19 - Sectorial , Agricultural area under organic Farming). Die Biodauergrünland erstreckt sich auf über 2.500 ha (3,9% insgesamt) und die Obstanlagen auf fast 1.400 ha (7,3% insgesamt). Die Werte auf Landesebene werden sehr stark durch die Ausdehnung der großen Weide- und Almflächen beeinflusst. Schließt man diese Flächen von der Berechnung aus, erreicht die biologische Bereich auf Landesebene den Wert von 7% der verbleibenden LN und ist damit auf eine Linie mit dem Durchschnitt auf nationaler Ebene. Um die erwünschte Weiterentwicklung dieses Sektors zu erzielen ist es wichtig, angemessene Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen. Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass auch bei der letzten Erfassung der biologischen Unternehmen Italiens „Bioreport 2013“, die biologischen Operateure in Südtirol bei Berücksichtigung der Jahre 2011 und 2012 einen Wachstumstrend von 5 % aufweisen. Darüber hinaus steht Südtirol unter den italienischen Regionen und Autonomen Provinzen was die biologischen Zuchtbetriebe betrifft mit 436 akkreditierten Unternehmen an 5. Stelle. Zu unterstreichen ist auch der Frischobstanteil, insbesondere Frischäpfel, aus biologischem Anbau, der immerhin 40 % der Gesamt-EU-Produktion darstellt (Daten 2013 Agrarmarkt Informations GmbH).

Fast die Hälfte der Landwirtschaftsbetriebe (9.754) betreibt Viehzucht. Am meisten verbreitet ist die Rinderzucht (in 8.315 Betrieben), die ca. 90 % des Viehbestands der Provinz darstellt.

Bozen ist die italienische Provinz mit der höchsten Anzahl von Viehzuchtbetrieben im Allgemeinen und von Rinderzuchtbetrieben im Besonderen, während sie in Bezug auf die Zahl der gehaltenen Rinder auf Platz 12 rangiert und die Zahl der Tiere sich in den letzten 10 Jahren verringert hat. Dies bedeutet, dass die Zuchtbetriebe nie oder fast nie eine hohe Anzahl von Tieren besitzen. Der durchschnittliche Bestand jedes Zuchtbetriebs beträgt in der Tat 12,94 GVE (Kontextindikator Nr. 21 – Sectorial, Livestock units).

Die Zuchtbetriebe sind in den kälteren Zonen konzentriert, insbesondere in den hoch gelegenen Gemeinden im Pustertal und im Eisacktal. Ihre Verbreitung auf dem Gebiet ist punktuell und viele Betriebe kämpfen mit großen Problemen, auch schon in Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Zufahrt, die sich wegen der Kurvenreichheit, der Länge und dem Höhenunterschied der Verbindungsstraßen zu den Betriebszentren als kompliziert erweist.

28 % der Betriebe übt Tätigkeiten aus, die mit der Landwirtschaft verbunden sind, insbesondere „Urlaub auf dem Bauernhof“ (über 15 %), Forstwirtschaft, (5,7 %), aktive Arbeit für Dritte (5,4 %), Produktion von erneuerbarer Energie (4,7 %). Es wird besonders die Lebendigkeit und der Vorzeigecharakter des Urlaub auf dem Bauernhof – Bereichs hervorgehoben, denn 2.996 UAB - Betriebe stellen 14,6% gegenüber der nationalen Ebene dar.

Nicht vorhanden sind gezielte Anbauten für die Energieerzeugung (Kontextindikator Nr. 43 - Environment/climate, Production of renewable Energy from agriculture and forestry). Dennoch trägt die Landwirtschaft zur Erzeugung erneuerbarer Energien bei mit Solaranlagen (mit 81,5 % am meisten verbreitet), Biogas-Erzeugung (17,1 %) und Wasserkraft-Erzeugung (7,3 %) in eigenen Kleinstanlagen.

Der von den Landwirtschaftsbetrieben erzeugte Strom beläuft sich auf ca. 80.000 MW, was 46 % des Verbrauchs der Branche entspricht (Kontextindikator Nr. 44 - Environment/climate, Energy use in agriculture, forestry and food industry), während die Produktion von Wärmeenergie 7.000 MW erreicht.

Trotz der hohen Zahl von Betrieben erzeugen nur 9 % Strom ausschließlich oder vorwiegend für den Eigenbedarf, und nur 30 % haben eine wirtschaftliche Größenordnung von weniger 8.000 €. Mehr als die Hälfte (54 %) hat eine Größenordnung von über 15.000 €.

Dies bedeutet, dass man vor Wirtschaftsunternehmen steht, die auf die Produktion ausgerichtet sind. Diese Daten gleichen Südtirol den italienischen Regionen an, die sich ebenfalls stark der Landwirtschaft zuwenden (Emilia Romagna, Lombardei, Piemont) (Kontextindikator Nr. 25 - Sectorial, Agricultural factor income). Das Partnerschaftsabkommen selbst gibt an, dass die Produktion von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen höher ist als der Verbrauch.

Dennoch ist die Zahl der Nebenunternehmen und der Teilzeit-Landwirte besonders hoch.

Diese beiden Phänomene können gleichzeitig bestehen, weil es die tief verwurzelte Gewohnheit des Zusammenschlusses und der Kooperation unter Erzeugern es gestattet, über eine angemessene Konzentration des Angebots für die Einführung in den Markt zu verfügen, so dass ausreichend wettbewerbsfähige Preise auch von Kleinbetrieben und von den sog. „geschlossenen Höfen“ (Erbhöfen) erzielt werden können, die eine übermäßige Zersplitterung der Betriebe verhindert hat.

Die genannten Fakten, in Verbindung mit der starken kulturellen Verwurzelung der Bevölkerung im Gebiet, bilden die Grundlage für die Fortführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auch in den Randgebieten der Provinz, so dass das Management des Gebiets und des Bodens gesichert wird.

Der größte Teil der Produktion durchläuft die genossenschaftlichen Kanäle (siehe Nahrungsmittelindustrie) und wendet sich an den internationalen Markt, wobei sie sich auf die hohe Qualität der Produkte stützt, die in einer stark zielgerichteten Umgebung erzeugt werden (Äpfel, Wein, Bergmilch). Daher kommt es, dass die Landwirte häufig an Qualitätssystemen teilnehmen, die aufgrund internationaler Normen anerkannt sind, wenngleich nur drei Produkte (während bei den Weinen 9 in der DOC Alto Adige vertreten sind und 2 das IGT - Siegel tragen), das gU- und das g.g.A- Kennzeichen tragen (während unter den Weinen 9 mit DOC und 2 mit g.g.A. ausgezeichnet sind), wenn sie auch mit „Mela Alto Adige IGP“ (Südtiroler Apfel g.g.A.) einen bedeutenden Teil der Agrarproduktion Produktion decken. Die Produzenten der gU –und ggA in der Provinz Bozen belaufen sich auf 7.600 Betriebe und machen 10,1% des nationalen Wertes aus. Das Genossenschaftswesen fördert die Einrichtung einer kurzen und rückverfolgbaren Produktionskette, die laut Partnerschaftsabkommen unter anderem die Einrichtung der integrierten Projekte der Produktionskette (PIF) notwendig machen würde.

Die Bruttoanlageinvestitionen sind hoch (Kontextindikator Nr. 28 - Sectorial, Gross fixed capital formation in agriculture). Hoch ist insbesondere das Verhältnis zu der in der Branche erzeugten Wertschöpfung im Vergleich zu anderen Produktionsbranchen der Provinz. Andererseits muss die Landwirtschaft trotz der relativ geringen Wertschöpfung der Produktion investieren (in neue Obstplantagen oder Weinberge, in neue Gebäude für die Unterbringung der Tiere usw.), und gleichzeitig ruft die große Fragmentierung der

Produktion das Bedürfnis hervor, bestimmte Investitionen zu reproduzieren.

Die mäßige Größe der Betriebe im Hinblick auf die angebauten Flächen und die gehaltenen Herden führen zu einer geringen Rendite der Investitionen und steigern das unternehmerische Risiko im Fall rückläufiger Marktkonjunktur.

Sollte beispielsweise die Aufgabe der Milchquotenregelung die Milchpreise nach unten drücken, könnte dies schwerwiegende Auswirkungen auf die kleinen Viehzuchtbetriebe in den Südtiroler Bergen haben, wie sich leicht aus der niedrigen Produktivität der Landarbeit ableiten lässt (Kontextindikator Nr. 14 - Sectorial, Labour productivity in agriculture).

Das Einkommen der Landwirtschaftsbetriebe wird in erster Linie durch Arbeitsleistung erzeugt, insbesondere derjenigen der Bauernfamilien, aber auch in diesem Fall erweisen sich die Produktivität der Landarbeit und das Einkommen der Unternehmen niedriger als in den anderen Produktionsbranchen (Kontextindikatoren Nr. 12-26-27 - Socio-economic and rural situation, Labour productivity by economic sector, Sectorial, Agricultural Entrepreneurial Income e Agricultural Productivity).

Es muss jedoch eine klare Unterscheidung zwischen Obst-/Weinbaubetrieben und Tierhaltungsbetrieben angestellt werden. In den Jahren 2008-2011 war die Rentabilität der Familienunternehmen der ersten Gruppe doppelt so hoch, wie die der zweiten. Und alle Wirtschafts-Indizes beweisen, dass der Obst- und Weinbau es gestattet, bessere Ergebnisse zu erzielen. Es ist also kein Zufall, dass die für den Obstanbau genutzte Fläche stetig zunimmt und der Apfelanbau immer weiter in der Höhe ausgedehnt wird.

Der Schwachpunkt betrifft vorwiegend die Viehzuchtbranche und die Landwirtschaft in den Berggebieten, wo von einigen kleinen Nischenprodukten abgesehen (z.B. Heilkräuter, Beerenfrüchte) die Alternativen zur Tierhaltung fehlen und wo die Kosten für Transport, Heizung und Bau von Gebäuden höher sind.

Ein Anreiz für das Wachstum der genannten Marktnischen kann durch Kooperationsvereinbarungen unter den Teilnehmern der Landwirtschafts- und Nahrungsmittelkette erzielt werden, mit der Einführung von Innovationen der Verarbeitung und des Produkts, die den Erzeugern eine unter wirtschaftlichen, umwelttechnischen und kulturellen Gesichtspunkten interessante Alternative bieten.

Die wirtschaftlichen Analysen zeigen auch, dass die tierische Erzeugung oft mit Festkosten und Unterhaltskosten verbunden sind, die sowohl absolut als auch anteilmäßig höher sind. Dies bedeutet, dass die Viehzuchtbranche bei geringerer Rentabilität höhere Investitionen und eine größere Verfügbarkeit von flüssigen Geldmitteln erfordert. Die Verbesserung der Ställe zur Steigerung des Wohlbefindens der Tiere und Verbesserung der hygienisch-sanitären Qualität der Milch trägt zur Besserung der Wirtschaftsleistungen der Unternehmen bei und kann nur durch Formen gezielter Unterstützung der betrieblichen Investitionen erreicht werden.

5) Landwirtschaft und Umwelt:

Siebtens Umweltaktionsprogramm:

Das siebte Umweltaktionsprogramm wurde vom Europäischen Parlament und dem Rat mit Beschluss Nr. 1386/2013 vom 20. November 2013 verabschiedet und bestimmt neun prioritäre Ziele bis zum Jahr 2020. Es gründet auf dem Grundsatz „wer verschmutzt, zahlt“, auf dem Prinzip der Vorsicht und der vorbeugenden Aktion, sowie auf der Reduzierung der Verschmutzung am Entstehungsort, und legt den

folgenden, allgemeinen Rahmen für die Umweltpolitik fest:

1. Schutz, Bewahrung und Verbesserung des Naturbestands der Union
2. Wandlung der Union in ein „grünes“, wettbewerbsfähiges Wirtschaftssystem mit geringen Kohlenstoffemissionen und effizienter Nutzung der Ressourcen
3. Schutz der Bürger vor umweltbedingten Belastungen und Risiken für Gesundheit und Wohlbefinden
4. Maximale Nutzung der Vorteile der Unionsgesetze in Bezug auf die Umwelt und Verbesserung der Anwendung derselben
5. Verbesserung der Wissensgrundlagen und der wissenschaftlichen Grundlagen für die Umweltpolitik der Union
6. Gewährleistung von Investitionen zur Unterstützung der Umwelt- und Klimapolitik und Berücksichtigung der Umwelt-Externalitäten
7. Verbesserung der Umweltintegration und der Kohärenz der Politiken
8. Verbesserung der Nachhaltigkeit der Städte der Union
9. Steigerung der Effizienz der EU-Aktion beim Aufgreifen der umweltbezogenen Herausforderungen auf regionaler und internationaler Ebene.

Das Programm legt einen Bezugsrahmen zur Unterstützung des Erreichens der genannten Ziele durch bessere Anwendung der EU-Umweltgesetze und des Kenntnisstands der Wissenschaft fest und gewährleistet die notwendigen Investitionen zur Unterstützung der Umweltpolitik und der Bekämpfung des Klimawandels, sowie die Verbesserung der Synergien mit den anderen Politiken der EU. Das siebte Programm basiert auf den Ergebnissen von 40 Jahren EU-Umweltpolitik und auf einer Reihe in jüngerer Zeit unternommener strategischer Umweltinitiativen, einschließlich der Roadmap für Ressourceneffizienz, der Strategie 2020 für Biodiversität und der Low Carbon Economy Roadmap.

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und zugehörige Pläne zur Bewirtschaftung der Einzugsgebiete:

Das Hauptziel der Wasserrahmenrichtlinie ist das Erreichen eines guten Zustands aller Gewässer innerhalb des Jahres 2015. Dazu gehört das Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer, sowie eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers. Das wichtigste Instrument zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist der Bewirtschaftungsplan des Einzugsgebiets und das Maßnahmenprogramm, das diesen begleitet. Die Planung beginnt mit der Übernahme der Richtlinie und mit den verwaltungstechnischen Vereinbarungen, gefolgt von der Charakterisierung des Wassereinzugsgebiets, der Überwachung und der Bewertung des Zustands, von der Bestimmung der Zielsetzungen und schließlich vom Maßnahmenprogramm und dessen Ausführung.

Die Umsetzung der Richtlinie 2000/60 erfolgt im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes für die Flussgebietseinheit der Ostalpen. Im Wassernutzungsplan, mit dem dieser Plan in der Provinz Bozen umgesetzt wird, ist die Landwirtschaft einer der Sektoren, denen wegen der daraus entstehenden Auswirkungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Insbesondere ist unter den Basismaßnahmen der Stand der Umsetzung der Richtlinie 676/91/EG bezüglich der Umweltbelastung durch Verwendung von Nitraten in der Landwirtschaft, und der Richtlinie 91/414/EWG bezüglich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beschrieben. Außerdem wurde die Übereinstimmung zwischen den erlassenen Vorschriften und dem Stand ihrer Umsetzung geprüft. Obwohl keine durch Nitrat gefährdeten Zonen vorhanden sind, wurde mit Bezug auf die Nitrat-Richtlinie in der Provinz Bozen eine Höchstgrenze für die verwendbaren Nitratmengen festgelegt. Was dagegen die Hochwasserrichtlinie betrifft, so ist der entsprechende Bewirtschaftungsplan in Arbeit und soll innerhalb des Jahres 2015 fertiggestellt werden.

Daten zur Qualität der Gewässer des Landes aus biologischer und chemischer Sicht:

<http://www.provincia.bz.it/agenzia-ambiente/acqua/indagini-biologiche.asp>;
<http://www.provincia.bz.it/agenzia-ambiente/acqua/indagini-chimiche.asp>.

Daten zur Qualität der Wasserläufe des Landes:

http://gis2.provinz.bz.it/geobrowser/?project=geobrowser_pro&view=IBE-Gewasser&lang=it&bbox=605698,5120730,766006,5220318; http://www.provincia.bz.it/agenzia-ambiente/service/pubblicazioni.asp?sompubl_action=4&sompubl_article_id=251944. Das Dokument betreffend das Jahr 2013 wird zudem als Anhang dem Programm beigelegt.

Auflistung der Gewässer (Wassereinzugsgebiet Ostalpen) und Anpassung des Wasserwirtschaftsplans 2015-2021, im Zuge der Fertigstellung:

http://www.apriorientali.it/index.php?option=com_content&view=article&id=163&Itemid=172;
http://www.apriorientali.it/index.php?option=com_content&view=article&id=25&Itemid=169

Erstellung und Bewirtschaftung des Hochwasserrisiko-Managementplans:

Das GvD 49/2010 legt die Rollen für die Erstellung des Hochwasserrisiko-Managementplans fest: die Wassereinzugsgebietsbehörden sind diejenigen Organen, die im Wassereinzugsgebiet für die Erstellung des Plans zuständig sind, während die Regionen in gegenseitiger Koordinierung und mit der nationalen Zivilschutzabteilung für den Teil des Plans verantwortlich sind, der sich auf das Hochwasser-Warnsystem bezieht. Dieser Ansatz soll, allgemeiner gesehen, demjenigen der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG folgen, die in jedem Wassereinzugsgebiet das Bestehen einer Behörde verlangt, die in der Lage ist, die Ziele in Bezug auf Schutz und integriertes Management der Gewässer zu verfolgen.

Die Erstellung der Gefährlichkeits- und Risikokarten basiert im Wesentlichen auf der Arbeit, die heute von der Wassereinzugsgebietsbehörde wahrgenommen wird, welche die Inhalte der bestehenden Pläne zum hydrogeologischen Bestand, eventuell ergänzt durch spätere Aktualisierungsstudien, zum Tragen bringt.

Die vorgesehenen Aktivitäten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Aktualisierung und/oder Überarbeitung der Studien zur Bestimmung der Wassergefahren an Wasserläufen und in den Gebieten, die bereits in den bestehenden Plänen zum hydrogeologischen Bestand der Wassereinzugsgebietsbehörde in Bezug auf die jeweiligen Flussgebietseinheiten enthalten sind oder Gegenstand von weiterführenden Untersuchungen/Meldungen sind, die bei zuständigen Behörden vorliegen;
2. Aktualisierung und/oder Überarbeitung der Studien zur Bestimmung der Risikobedingungen an den Wasserläufen und Teilen des Territoriums, die bereits in den derzeitigen Plänen zum hydrogeologischen Bestand der Wassereinzugsgebietsbehörde in Bezug auf die jeweiligen Flussgebietseinheit enthalten sind oder Gegenstand von weiterführenden Untersuchungen/Meldungen sind, die bei den zuständigen Behörden vorliegen;
3. Homogenisierung und Organisierung der Kenntnisse der Gefahren und Risiken, die an den Wasserläufen und in den Teilen des Territoriums bestehen, die bereits in den derzeitigen Plänen zum hydrogeologischen Bestand der Wasserbehörde in Bezug auf die jeweiligen Flussgebietseinheiten enthalten sind;

4. Integration der geltenden Plänen zum hydrogeologischen Bestand für Wasserläufe und Teile des Territoriums, die zwar bisher noch nicht untersucht oder abgegrenzt wurden, deren Unausgewogenheit der Wasserlage jedoch bekannt ist.

Im Moment kann der Hochwasser-Managementplan der Ostalpen nicht herangezogen werden, da er in Form eines Planentwurfs noch in der Ausarbeitung begriffen ist. Die Prinzipien der Hochwasserrichtlinie werden jedoch durch die von der Autonomen Provinz angewandten Planungsinstrumenten eingehalten, ausgehend vom Wassernutzungsplan (WNPL), der für das Landesgebiet als Plan für das Einzugsgebiet gemäß GvD 152/2006 gilt und daher auch den Managementplan gemäß der Wasserrahmenrichtlinie darstellt. Der WNPL sieht vor, dass die strukturellen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos den allgemeinen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt und insbesondere der Wasser-Ökosysteme und insbesondere der Wasserrahmenrichtlinie, dem GvD 152/1999 und der Landesgesetz 8/2002 entsprechen müssen.

Umsetzung der Bodenschutzstrategie:

Die Zielsetzung dieser Strategie ist der Schutz des Bodens und die Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung durch Verhinderung weiterer Schädigung, Schutz der Funktionen des Bodens und Wiederherstellung bereits geschädigter Böden.

Die vier Säulen der EU-Strategie für Bodenschutz sind die folgenden:

- Sensibilisierung: die Strategie war ein wichtiger Katalysator für zahlreiche in den Mitgliedsstaaten ausgearbeitete Bodenschutz-Sensibilisierungsinstrumente, worunter das Europäische Netz für Bodenbewusstsein (European Network for Soil Awareness, ENSA);
- Forschung: Seit der Umsetzung der Strategie wurden zahlreiche Forschungsprojekte im Rahmen des siebten Forschungsrahmenprogramms finanziert, insbesondere solche, die auf die Themen bezüglich des Bodens eingehen und dazu beitragen, die Wissensgrundlagen für den Aufbau geeigneter Aktionen zu vervollständigen;
- Integration: Verschiedene Politiken der Union spielen eine wesentliche Rolle für die nachhaltige Nutzung des Bodens. Nach Umsetzung der Strategie hat die Kommission weiter im Sinne der Bodenintegration gearbeitet, insbesondere im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), der Industrieansiedlungen, der Kohäsionspolitik, der Staatsbeihilfen für die Sanierung kontaminierter Böden und der nationalen Gesetzgebung.

EU-Strategie für Biodiversität und Stand der Umsetzung von Natura 2000 in Südtirol:

Die neue Strategie zur Bewahrung der Biodiversität soll innerhalb des Jahres 2020 die hohen Arten-Aussterbungsraten reduzieren und soweit wie möglich die natürlichen Ökosysteme in der EU wiederherstellen. Sie konzentriert sich insbesondere auf sechs prioritäre Ziele und die zugehörigen Umsetzungsmaßnahmen:

- Umsetzung der EU-Vorschriften über den Schutz der Vögel und ihrer Lebensräume
- Schutz und Verbesserung der Ökosysteme mit Wiederherstellung von mindestens 15 % der geschädigten Gebiete;
- Nutzung von Land- und Forstwirtschaft zur Verbesserung der Biodiversität;
- Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung der Fischerei mit Beschränkung der Fangquoten auf die wissenschaftlich festgelegten Grenzwerte innerhalb des Jahres 2015;
- Bekämpfung exotischer Arten, die die Lebensräume befallen und heute 22 % der EU-einheimischen Arten bedrohen;
- Verstärkung der EU-Aktion zur Bekämpfung des Verlusts an Biodiversität auf weltweiter Ebene.

In Südtirol wurden entsprechend der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) 40 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt, von denen 17 aufgrund der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) auch zu Sonderschutzgebieten ernannt wurden. Die festgelegten Gebiete von Natura 2000 haben eine Ausdehnung von ca. 150.000 Hektar, was 20 % des Landesgebiets entspricht. In den meisten Fällen handelt es sich um Schutzgebiete wie Naturparks (die meisten Gebiete von Natura 2000) oder Biotope, oder um Gebiete, die durch Landschaftsschutzpläne besonderen Bindungen unterworfen sind. Einige dieser Gebiete gehören zum Nationalpark Stilfserjoch. Darüber hinaus wurde der derzeitige Erhaltungszustand der Lebensgebiete und der Arten von Natura 2000 ermittelt und Maßnahmen zur Erhaltung und/oder Sanierung dieser geschützten Naturgüter durch Ausarbeitung geeigneter Managementpläne getroffen. Von Anfang an wurden dabei die zuständigen Verwaltungen und die örtlichen Interessengruppen einbezogen. Mit Beschluss der Landesregierung wurden bisher die Managementpläne für 10 Gebiete Natura 2000 verabschiedet. Für alle innerhalb der Gebiete Natura 2000 ausgeführten Maßnahmen wird eine Belastungsbewertung vorgenommen, so dass von vornherein eine Verschlechterung des Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten Natura 2000 vermieden wird. Es wird geprüft, ob eine Maßnahme sich negativ auf den Erhaltungszustand der geschützten und direkt von den Maßnahmen betroffenen Naturgüter auswirkt.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Natura 2000 in Südtirol:

Die Bestimmung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-SIC) als Sonderschutzgebiete (SSG-ZSC) wird zur Zeit noch konkretisiert. Diese Bestimmung ist eine wesentliche Phase zur vollständigen Umsetzung des Netzwerks Natura 2000, da für jedes Gebiet die Bewahrungsmaßnahmen angegeben werden müssen. Für alle diese Gebiete wurde ein kurzgefasstes Dokument ausgearbeitet, das die wichtigsten Informationen über das jeweilige Gebiet, die dort bestehenden Lebensräume und Arten und die anzuwendenden Bewahrungsmaßnahmen enthält. Der Artikel 17 der Habitat-Richtlinie sieht für alle Mitgliedsstaaten die Pflicht vor, alle 6 Jahre einen Bericht über den Erhaltungszustand der gemäß Natura 2000 bestimmten Lebensräume und Arten sowie über den Stand der Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Die Autonome Provinz Bozen kommt dieser Verpflichtung durch Überwachung von Lebensräumen und Arten nach. Die Schaffung eines Netzwerks der Standorte, aber auch der Lebensräume von Natura 2000 ist ein weiterer, wesentlicher Aspekt für die Umsetzung der Richtlinie: die landschaftlichen Elemente sind wegen ihrer linearen, durchgängigen Struktur oder wegen ihrer Korridor-Funktion für die Migration, die Verteilung und den genetischen Austausch zwischen den Wildtierbeständen sehr wichtig. Dies wird durch Anwendung spezifischer Maßnahmen wie Renaturalisierung und Wiederherstellung von Landschaftselementen gefördert.

Übereinstimmung zwischen ELR und PAF (Prioritised Action Framework für Natura 2000):

Das für die AP Bozen mit Beschluss der Landesregierung Nr. 162 vom 04.02.2013 genehmigte PAF sieht zur Umsetzung der im Managementplan der Gebiete Natura 2000 für den Zeitraum 2014-2020 vorgesehenen Bewahrungsmaßnahmen die Maßnahmen für gezielte Eingriffe (GE), Förderung (FD), Monitoring und Studien (MS) und didaktische Programme (DP) vor.

Um auf die im PAF bestimmten Bedürfnisse einzugehen, wurde beschlossen, die Maßnahmen des PAF mit

der Politik für ländliche Entwicklung anhand folgender Maßnahmen zu fördern:

- Gezielte Eingriffe (GE) anhand der Maßnahme 4 (Investitionen in materielle Anlagegüter) - Untermaßnahme 4-4: Nicht produktive Investitionen zur Bewahrung der Biodiversität (Arten und Lebensräume der Zonen Natura 2000);
- Die Förderungen (FD) anhand der Maßnahme 10 (Agrarumwelt- und Klimamaßnahme) – Maßnahme 10-4: Landschaftsschutz
- Monitoring und Studien (MS) und didaktische Programme (DP) anhand der Maßnahme 7 (Basisleistungen und Erneuerung der Dörfer in ländlichen Gebieten), Untermaßnahme 7-6: Studien und Investitionen für Bewahrung, Restaurierung und Sanierung des kulturellen und natürlichen Bestands der ländlichen Dörfer und Landschaften, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Aspekte dieser Aktivitäten.

Situation auf Landesebene:

Die Grünlandflächen sind sehr weitläufig: Dauergrünland und Weiden decken 28 % des Landesgebiets (und 88 % der LNF) und charakterisieren die Südtiroler Gebirgslandschaften (Kontextindikator Nr. 31 – Environment/climate, Land Cover). Sie schaffen die Voraussetzungen für hohe Biodiversität und gewährleisten die Regulierung der Oberflächengewässer. Es sind weiters das Eingraben und Verrohren der Wasserläufe und Gräben und die Mähzeiträume der Gräbenufer durch Landesbestimmungen reglementiert.

In diesen Gebieten konzentrieren sich die angebauten naturkundlich wertvollen Flächen (Kontextindikator Nr. 37 - Environment/climate, HNV Farming): die ermittelten Rückzugsgebiete für Flora und Fauna in der Provinz belaufen sich auf 2,5 % der LNF (3,2 %), einige Forscher [4] die Auffassung vertreten, die naturkundlich wertvollen Landwirtschaftsflächen seien mehr als 6 %. Durch die Entwicklung und die Umsetzung landschaftlicher Bestandsaufnahmen auf Gemeinde-Ebene wird versucht, das Verantwortungsgefühl zu steigern und die Entwicklung eines stärkeren Bewusstseins für Landschaftselemente zu fördern, insbesondere in den Tälern. Durch Förderungsprogramme wird versucht, die Bewahrung von Hecken, wertvollen Landschaftselementen und besonders Lebensräumen und ökologischen Korridoren zu fördern und aufrecht zu erhalten.

Generell scheint der Erhaltungszustand der Bergwiesen und -Weiden zufriedenstellend zu sein (Kontextindikator Nr. 36 - Environment/climate, Biodiversity Conservation - habitats related to grassland), jedoch sollte die Förderungsaktion zur Aufrechterhaltung der wertvolleren Landschaftselemente auch außerhalb der Gebiete von Natura 2000 fortgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Realisierung und Renaturalisierung anderer Landschaftselemente gefördert. Auf Landesebene sind die strukturellen Landschaftselemente wegen ihrer besonderen landschaftlichen, ökologischen und historisch-kulturellen Bedeutung geschützt. Jede eventuelle Beseitigung oder Veränderung dieser Elemente bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die Landesverwaltung.

Laut zahlreicher Studien haben Dauergrünland und Weiden die Funktion, Kohlenstoff aus der Atmosphäre aufzunehmen [5][6], besonders wenn sie extensiv bewirtschaftet werden. Aus diesem Grund sollte die Aufrechterhaltung bzw. die Anwendung dieser Art der Bewirtschaftung gefördert werden.

Das ökologische Gleichgewicht des Berggebiets ist eng mit der Aufrechterhaltung der Viehzucht verbunden. Das verbreitete Vorhandensein kleiner Zuchtbetriebe begünstigt die Beibehaltung der herkömmlichen extensiven und konservativen Techniken bzw. von weniger produktiven Rassen, die für die

Nutzung der Weiden besser geeignet sind.

Die Beibehaltung dieser Praktiken ist von ausschlaggebender Wichtigkeit, da die Intensivierung der Anbau- und Tierhaltungsmethoden der Landwirtschaftsbetriebe relevante Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Die Viehzucht extensiver Art gestattet eine ausgewogenere Verwaltung des Gebiets, mit geringen Emissionen ins Erdreich und in die Atmosphäre, sowie mit geringem Nitratgehalt in den Gewässern der Provinz. Darüber hinaus regelt auch die Durchführungsverordnung zum Wasserschutz-Landesgesetz Nr. 8 vom 18. Juni 2002 mit dem Titel „Bestimmungen über die Gewässer“ die Materie der Bewirtschaftung und Lagerung von Tierhaltungsabwässern und beschränkt die agronomische Verwendung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen. Weiters ist die zulässige Zahl von Tieren pro Hektar Landwirtschaftsfläche niedriger als auf nationaler Ebene. Angesichts der bestehenden Gesetze wird die Bewirtschaftung der Tierhaltungsabfälle nicht als Primärbedarf eingestuft, da sie bereits durch die Landesgesetzgebung erfolgreich geregelt wurde.

Die Förderung der extensiven Landwirtschaft in den Berggebieten gestattet die Reduzierung folgender Risiken:

1. Aufgabe der weiter abgelegenen oder steileren Wiesen und Weiden mit daraus folgender Aufgabe der Systeme zur Regulierung der Oberflächengewässer und Minderung der Diskontinuität zwischen Wald und Weiden, die das ideale Habitat für viele Arten darstellen;
2. Notwendigkeit der Landwirte, größere Flächen zu bewirtschaften und deshalb die Aufmerksamkeit auf die produktionsunterstützenden Nebentätigkeiten wie beispielsweise die Instandhaltung des Systems zur Regulierung der Oberflächengewässer zu reduzieren;
3. Überschuss an Nährstoffen [7] mit negativen Auswirkungen auf die Pflanzenvielfalt der naturkundlich wertvollen Wiesen und auf die Immission wasser- und bodenverschmutzender Stoffe in die Umwelt infolge einer eventuell erhöhten Zufuhr von Futterstoffen von außen zwecks Steigerung der Produktivität der Tiere;
4. Umstellung von Dauergrünland auf Saatland zur Gewährleistung einer höheren Futtermittelproduktion der Zuchtbetriebe, mit negativen Auswirkungen besonders wegen der Verringerung der Kohlenstoffbindung und der gesteigerten Verwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln;
5. Aufgabe der traditionell wegen ihrer Eignung zur Nutzung „magerer“ Weiden und Ernährungen gezüchteten Rassen zugunsten von solchen mit höherer Produktionsleistung.

Um die genannten Risiken zu vermeiden, ist es in erster Linie wichtig die Sozialstruktur der ländlichen Berggebiete aufrecht zu erhalten und die Landwirte für die Nachteile zu entschädigen, mit denen sie sich auseinandersetzen müssen. Jedoch müssen auch die extensiven Formen der Grünlandbewirtschaftung, die rationale Nutzung der Bergweiden auf den Almen und die Haltung der von Auflassung bedrohten lokalen Viehrassen unterstützt werden.

In den Talgebieten hat der Apfel- und Rebanbau den durch natürliche Elemente charakterisierten Raum reduziert. Das daraus entstandene Agrar-Ökosystem bewahrt jedoch ein gewisses Niveau an Natürlichkeit und Nachhaltigkeit. Es bestehen fünf wichtige Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Trends:

- Die Maßnahme 4.4 des vorliegenden ELR, durch Förderung linearer Landschaftselemente zur Begünstigung der Verbindung zwischen Lebensräumen;

Maßnahmen gemäß DM 22.01.2014 (NAP) bezüglich der Orientierungsleitlinien:

- Maßnahme Nr. 1: Realisierung und Bewirtschaftung von nicht behandelten Grenzstreifen –
- Maßnahme Nr. 3 Hecken und künstliche Barrieren gemäß Orientierungsleitlinie des NAP. In Südtirol sehen die Vorschriften für integrierten Obstbau vor, dass Obstplantagen, die an Futterbau-, Getreidebau- oder für den Anbau von Garten- und Heilkräutern bestimmte Flächen eines anderen Besitzers angrenzen, das Pflanzen einer neuen Anlage durch Herstellung einer mindestens 2 Meter hohen parallel zu den Pflanzenzeilen verlaufenden Verwehungsbarriere ergänzt werden muss (Hecke, mit Blattwerk bedeckte Einzäunung während der Vegetationsperiode des Apfelbaums, dichtes Gewebe)
- Maßnahme Nr. 4 – Realisierung und Verwaltung eines bepflanzten Grenzstreifens;
- Maßnahme Nr. 13 – Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zwecks Schutz der Arten und der Lebensräume im Sinne der Erreichung der Erhaltungs-Ziele entsprechend der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG für Vogelschutz bzw. Schutz endemischer Arten oder mit hohem Aussterbungsrisiko der Apoidea- und sonstigen Bestäuberarten, sowie entsprechende Begleitmaßnahmen

In Verbindung mit den anderen Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität wird versucht, positiv auf den Biodiversitätsindex der mit dem Vogelbestand verbundenen Landwirtschaftsgebiete (FBI) einzuwirken, der im Zeitraum 2001-2012 einen im Wesentlichen gleichbleibenden Verlauf aufwies, mit einigen deutlichen Rückgängen im Jahr 2004 und im Dreijahreszeitraum 2008-2010. Der Wert des Indikators im Jahr 2013 beläuft sich auf 96,26 % des Jahres 2000. (Kontextindikator Nr. 35 - Environment/climate, Farmland Birds). Zusammen mit dem FBI-Wert wird auch der Verlauf des Woodland Bird Index berücksichtigt, der als geometrisches Mittel der Bestandsindexe aller 20 für die Wälder der Provinz typischen Arten errechnet wird. Der Woodland Bird Index Südtirols zeigt eine im Wesentlichen unveränderte Lage, wenn auch mit gewissen Schwankungen, so dass er 2013 den höchsten Wert im Beobachtungszeitraum aufwies, d.h. 117,23 % des Wertes des Jahres 2000.

Die Talsohlen sind auch die Gebiete, in denen der größte Teil an Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verwendet wird.

Die zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendeten Dünger (im Hinblick auf die Düngemittelheiten) zeigten einen unterschiedlichen Verlauf: Phosphor und Kalium waren bis 2009 rückläufig und stabilisierten sich dann. Stickstoff war bis 2008 rückläufig, verzeichnete danach jedoch einen Steigerungstrend, der die Werte auf den Stand von 2003 zurückbrachte. Die Verwendung von Bodenverbesserungsmitteln zeigte ab 2010 eine starke Zunahme. Es ist darauf zu verweisen, dass der Wert für das Jahr 2012 aus der letzten Landwirtschaftszählung bei 1,5 Doppelzentner Düngemittel pro Hektar LNF liegt, im Vergleich zu einem nationalen Wert von 3,7. Wenn nur die mineralischen Düngemittel berücksichtigt werden, werden davon in Südtirol nur 1,1 % der nationalen Gesamtmenge verbreicht.

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist von den Jahreszeiten abhängig. Tendenziell ist eine Steigerung der Anwendung von Pilzbekämpfungsmitteln und eine Verringerung der Anwendung von Insekten- und Milbenbekämpfungsmitteln, sowie seit 2008 von Unkrautvernichtungsmitteln zu verzeichnen.

Der Rückgang der Gesamtverwendung von Pflanzenschutzmitteln ist im Zeitraum von 2002 bis 2008 ausgeprägt, zeigt danach jedoch einen ungewissen Verlauf.

Die Verwendung von als hoch giftig eingestuften Pflanzenschutzmitteln hat sich sowohl als Absolutwert als auch prozentual spürbar verringert, während die Verwendung von als schädlich klassifizierten Mitteln

zunimmt.

Die Verwendung solcher Substanzen scheint jedoch keine verbreitete Wasserverschmutzung hervorzurufen. Der Zustand der Gewässer wird generell als gut betrachtet (Kontextindikator Nr. 40 - Environment/climate, Water Quality), auch dank des kapillaren Vorhandenseins effizienter Kläranlagen.

Zur Überarbeitung des Managementplans wurde eine spezifische Analyse der Belastungen auch für den Landwirtschaftsbereich vorgenommen, wobei die mit Risiken behafteten Gewässer bestimmt und der Stand ihrer Qualität geprüft wurde. Insgesamt wurden von den 294 in der Provinz Bozen bestehenden Gewässern 16 als risikobehaftet klassifiziert. Davon unterliegen 14 auch der Belastung durch die Landwirtschaft (z.B. Entnahme zu Bewässerungszwecken, Nutzung der Abwässer der Viehzuchtbetriebe). Von diesen Gewässern erwiesen sich 8 als stark verändert. Daher erfolgt die Klassifizierung aufgrund des noch zu bestimmenden ökologischen Potentials, während für die übrigen Gewässer die bereits im Plan festgelegten Maßnahmen angewandt werden.

Angesichts der Verlaufs der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird viel erwartet von der präzisen Implementierung des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP), der mit Ministerialdekret vom 22.01.2014 verabschiedet wurde, sowie von den zugehörigen Orientierungsleitlinien. Dieses bestimmt eine Reihe von Maßnahmen und entsprechenden Auswahlkriterien für die Reduzierung der Risiken infolge der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zwecks Schutz der Gewässer, des Trinkwassers und der Biodiversität. Diese betreffen:

- 1) Maßnahmen zur Dämpfung der Risiken, die mit Verwehung, Oberflächenabfluss und Auswaschung von Pflanzenschutzmitteln, sowie zu deren Einschränkung/Ersatz/Eliminierung zwecks Schutz der Gewässer und des Trinkwassers;
- 2) Spezifische Maßnahmen zur Dämpfung des Risikos, die je nach Zielsetzungen der Schutzmaßnahmen in die Managementpläne und in die Maßnahmen zur Bewahrung der Gebiete Natura 2000 und der Naturschutzgebiete aufgenommen werden können;
- 3) Ergänzende Maßnahmen in Verbindung mit den Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos

Das Management dieser drei Interventionsbereiche erfolgt durch Implementierung der nachstehenden Maßnahmen für den Schutz und die Verbesserung der Umweltbedingungen:

A – Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos infolge der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Dämpfung des Risikos durch Verwehung:

1. Realisierung und Verwaltung von nicht behandelten Grenzstreifen
2. Verwendung von mit Schutzschirm gegen Verwehung ausgestatteten Sprühdüsen und Beregnungsmaschinen
3. Hecken und künstliche Barrieren

Eindämmung des Risikos durch Oberflächenabfluss

4. Realisierung und Verwaltung von bepflanzten Grenzstreifen
5. Anwendung der Furchentechnik
6. Vorhaben zur Einschränkung des Oberflächenabflusses von Pflanzenschutzmitteln infolge der Bodenerosion

Maßnahmen zur Dämpfung des Risikos durch Auswaschung:

7. Einsatzbeschränkung bzw. Ersatz durch Pflanzenschutzmittel, auf deren Etikett die ausdrückliche Verpflichtung angegeben ist, spezifische Dämpfungsmaßnahmen zur Reduzierung der Bodenauswaschung anzuwenden

Maßnahmen für Einschränkung, Ersatz oder Eliminierung von Pflanzenschutzmitteln:

8. Reduzierung der Menge verwendeter Herbizide durch mehrere Anwendungsstrategien

9. Beschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, auf deren Etikett die Verpflichtung zur Anwendung spezifischer Maßnahmen zur Minderung des Risikos für die unschädlichen Organismen angegeben ist.

10. Beschränkung/Ersatz/Eliminierung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zwecks Erreichen des „guten“ ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächengewässern

11. Beschränkung/Ersatz/Eliminierung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zwecks Erreichen des „guten“ chemischen Zustands des Grundwassers

12. Beschränkung/Ersatz/Eliminierung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die nicht Gegenstand von Umweltüberwachungen sind bei oberflächlichen und unterirdischen Gewässern

13. Ersatz/Beschränkung/Eliminierung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zwecks Schutz der Arten und Lebensräume für das Erreichen der Erhaltungsziele gemäß Habitat-Richtlinie 92/43/EWG und Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG sowie für den Schutz der endemischen oder von hohem Aussterbungsrisiko bedrohten Arten, den Apoidea- und sonstigen Bestäuberarten, und entsprechende Begleitmaßnahmen

Maßnahmen zur Einschränkung der örtlichen Verseuchung durch Pflanzenschutzmitteln anhand spezifischer betrieblicher Investitionen

14. Anwendung von Systemen mit hohen Sicherheitsstandards für die Lagerung und Verwahrung von Pflanzenschutzmitteln und den aus deren Verwendung entstehenden Abfällen.

B – Ergänzende Maßnahmen:

15. Ergänzende Maßnahmen zur Steigerung des Sicherheitsniveaus bei Lagerung und Verwahrung von Pflanzenschutzmitteln und den aus deren Verwendung entstehenden Abfällen

16. Ergänzende Maßnahmen für Schutz und Bewahrung der Arten und der Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (gemäß Punkt A.5.8.2 des DM vom 22. Januar 2014)

17. Ausbildung und spezifische Beratung für die korrekte Anwendung der Maßnahmen

18. Umsetzung von Marketingaktionen zur Förderung von Produkten, die in bestimmten Gebieten und/oder unter Einhaltung spezifischer Produktionsvorschriften hergestellt werden.

Die verbreitete Anwendung biologischer und integrierter Landwirtschaftstechniken dürfte eine Steigerung der Verwendung dieser potentiell umweltschädlichen Stoffe vermeiden, besonders wenn sie durch einen ausreichenden Hilfs- und Beratungsdienst unterstützt werden, der in der Lage ist, die Einführung innovativer Verfahren zu fördern, zur Besserung der Wirtschaftserträge der Betriebe beizutragen und die

Einführung von Techniken zu unterstützen, die mit dem Schutz der Umwelt vereinbar sind. In Anbetracht des Durchschnittsalters der Landwirte besitzen diese unterschiedliche Kenntnisse des Themas der Umwelt Nachhaltigkeit und der Umweltverträglichkeit der Landwirtschaftstätigkeit. Unter diesem Gesichtspunkt spielt die Sensibilisierungstätigkeit zur Steigerung der Kenntnis in Bezug auf natürliche, empfindliche Ökosysteme innerhalb der Gebiete von Natura 2000 eine wichtige Rolle.

Die Aufrechterhaltung der Landwirtschaftstätigkeit in den Steilgebieten gestattet, unabhängig von der Art der Bodennutzung, die Einschränkung von Erosionserscheinungen. Auch in Obstplantagen und Weinbergen wird der Grasbestand zwischen und innerhalb der Zeilen beibehalten. Der Bodenverlust durch Erosion bleibt somit trotz der schwierigen pädologischen Bedingungen und der verstärkten Unwettererscheinungen, die die letzten Jahre charakterisierten, relativ niedrig (Kontextindikator Nr. 42 - Environment/climate, Soil Erosion).

Zur Einschränkung der Erosion trägt auch ein hoher Gehalt des Bodens an organischen Substanzen bei (Kontextindikator Nr. 41 - Environment/climate, Soil organic matter), was auch der Aufrechterhaltung der Fruchtbarkeit zugutekommt, die in erster Linie als Produktionsfähigkeit des Bodens selbst zu verstehen ist.

6) Forstwirtschaft

Die Forstpolitik der Europäischen Union wird in den Lissaboner und Göteborger Strategien für nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder festgelegt und übernimmt die internationalen Vereinbarungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, die im Juni 1992 in Rio de Janeiro stattgefunden hat. Die Forstpolitik fällt in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedsstaaten und die Instrumente zu deren Umsetzung sind die nationalen Forstwirtschaftspläne. Um eine effiziente Umsetzung der forstwirtschaftlichen Strategie zu erzielen, muss die ausschlaggebende Rolle der Wälder für die nachhaltige Entwicklung, auch im Hinblick auf den Klimawandel und die Biodiversität anerkannt und die internationalen Verpflichtungen unterstützt werden. Die Interventionsbereiche zugunsten der nachhaltigen Forstwirtschaft auf gemeinschaftlicher Ebene sind die folgenden:

- Die Politik für ländliche Entwicklung, die eine stärkere Integration der Forstwirtschaft in die ländliche Entwicklung vorsieht;
- Schutz der Wälder vor Bränden und Luftverschmutzung. Die gemeinschaftliche Aktion Forest Focus hat den wesentlichen Zweck, umfassend und langfristig die Ökosysteme der europäischen Wälder zu überwachen.
- Klimawandel: Wälder leisten einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Emissionen, die durch fossile Brennstoffe verursacht werden. Es muss die Anwendung aktiver Maßnahmen erwägt werden, die eine Anpassung der Wälder an die neuen Klimabedingungen ermöglichen sollen;
- Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft: die Verbraucher sollten auf die Vorteile der Verwendung von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern aufmerksam gemacht werden;
- Schutz der Biodiversität: das gesteckte Ziel ist die Herstellung eines ökologischen Netzwerks von Schutzgebieten wie Natura 2000. Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit, die Biodiversität der Wälder sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete zu kartieren, zu untersuchen und zu überwachen;
- Forschung: Die gemeinschaftlichen Forschungs-Rahmenprogramme fördern und erhöhen zusätzlich die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Forstwirtschaft.

Auf nationaler Ebene erfolgt die Umsetzung in erster Linie durch den Nationalen Rahmen der forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014-2020. Der

Nationaler Rahmen ist das Instrument zur Koordinierung und Orientierung der Umsetzung der in der EU-Verordnung Nr. 1305/2013 vorgesehenen forstwirtschaftlichen Maßnahmen. Es hat den Zweck, ein gemeinsames Instrument zu bieten, das im Rahmen der Europäischen Union den forstwirtschaftlichen Stand des Mitgliedsstaats Italien darstellen und eine technisch-operationelle Unterstützung des ELER-Programms bieten soll, koordiniert mit strategischen nationalen und europäischen Orientierungen und den von Italien unterzeichneten internationalen Vereinbarungen.

Die Pläne des nationalen Forstwirtschaftsrahmens sind:

- Vereinfachung der Abläufe für Genehmigung, Aktivierung und Umsetzung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen;
- Verbesserung der Effizienz der Vorhaben und Steigerung der Kosteneffizienz der forstwirtschaftlichen Maßnahmen, Unterstützung der VWB bei der Einbeziehung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Rahmen des Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014- 2020;
- Verbesserung der Überwachung der mit Kofinanzierung für ländliche Entwicklung realisierten Vorhaben;
- Vollständig Umsetzung der nationalen Forstpolitik, die im Rahmenplan für Forstwirtschaft festgelegt ist.

Der Rahmen bedingt keine Abänderung der bestehenden Forstgesetze und bestimmt für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014-2020 in Übereinstimmung mit den Verfügungen der Verordnung Nr. 1305/2013 die forstwirtschaftlichen Maßnahmen, die auf dem Landesgebiet innerhalb der regionalen Programme potentiell aktiviert werden können. Er findet Anwendung:

- In den „Forstgebieten“, die in den regionalen Vorschriften der jeweiligen Forstwirtschaftspläne oder Programme gem. Art. 3 des GvD 227 aus dem Jahr 2001 und in den nach Maßgabe des Gesetzes 353/2000 erstellen und genehmigten „Regionalen Plänen zum Schutz vor Waldbränden“ festgelegt sind;
- In den Gebieten, die hydrogeologischen Auflagen unterliegen, gemäß den bestehenden regionalen Gesetzen;
- In den „Forstgebieten“, die Gegenstand öffentlicher Finanzierungen, sowie in Gebieten, die Gegenstand besonderer Pläne sind, oder nicht, einschließlich der Naturschutzgebiete, die mit dem Gesetz Nr. 394 vom 6. Dezember 1991 bestimmt wurden, sowie in den gemäß den Richtlinien 79/209/EWG und 92/43/EWG bestimmten Gebieten des Netzwerks NATURA 2000.

Die regionale Programmierung für die ländliche Entwicklung bestimmt die wichtigsten Vorhaben zur Realisierung einer korrekten Bewirtschaftung und wirksamen Nutzung der nationalen Wälder, die Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen zugunsten der Besitzer oder Bewirtschafter, der Operateure, der Produktionskette Forstwirtschaft/Holz und der Gemeinschaft sind. Der Rahmen trägt zur vollständigen Umsetzung der im Rahmenplan für Forstwirtschaft festgelegten nationalen Forstpolitik bei und schafft positive Synergien zwischen den gemeinschaftlichen Kofinanzierungs-Ressourcen, die für den Programmzeitraum 2014-2020 zur Verfügung stehen, in Übereinstimmung mit der im Nationalen Partnerschaftsabkommen (NPA) vorgeschlagenen Strategie.

Der Landesforstplan zeigt die Notwendigkeit auf, natürliche Waldwirtschaftstechniken anzuwenden und die ökologischen Funktionen (Kohlenstoffreserve, Biodiversität, Schutzfunktionen) und die Multifunktionalität des Waldes zu stärken, und produktive Tätigkeiten nur dann zu unternehmen, wenn die ökologische Nachhaltigkeit der Maßnahmen gewährleistet ist. Diese Art der Bewirtschaftung muss laufend angeregt und gefördert werden, um die ökologische und strukturelle Stabilität des Waldsystems zu steigern. Es bestehen 365 Forstbewirtschaftungspläne (bezogen auf Besitzer von über 100 Hektar Wald), die 137.704 ha abdecken, sowie 23.000 Waldkarteien (Besitzer von weniger als 100 Hektar Wald), die sich auf 234.470 ha Waldfläche beziehen. Die Waldfläche ist somit zu 100 % reguliert.

Die Wälder bedecken wenig mehr als die Hälfte des Gebiets der Provinz (Kontextindikatoren Nr. 29-31 –

Sectorial, Forest and other wooded land (FOWL) und Environment/climate, Land Cover).

Es handelt sich überwiegend um Nadelwälder, besonders Fichten-, Lärchen- und Zirbelkieferwälder, die als Hochwald bewirtschaftet werden.

Es wird geschätzt, dass die oberirdisch von den Südtiroler Wäldern gebundene CO₂-Menge über 100 Millionen Mg liegt und dass das Südtiroler Waldsystem in der Lage ist, jährlich eine Million Mg CO₂ zu binden (Kontextindikator Nr. 45 - Environment/climate, GHG Emissions Agriculture).

Über die Hälfte der Wälder liegt in Höhen über 1500 m, weniger als 10 % befinden sich in Höhenlagen unter 900 m. Der größte Teil davon ist stark abschüssig, wächst auf wenig tiefem und wenig fruchtbarem Erdreich und ist zum großen Teil natürlich gewachsen. Unter diesen Bedingungen sind ein geringer Zuwachs des Bestands sowie hohe Kosten für die Holzfällung und die -bringung zu verzeichnen, worin die wichtigsten Ursachen für die geringe Rentabilität und die schwache Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft zu sehen sind.

Angesichts dieser Voraussetzungen ist auch die Verwendung von Holz-Biomasse als alternative Energiequelle noch immer geringer, als in diesem Sektor potentiell möglich wäre. Es sind daher sinnvolle Maßnahmen abzusehen, die diese Art der Nutzung fördern und/oder auf die Begünstigung anderer, innovativer Vermarktungen der Förstereiprodukte abzielen sollten, wie beispielsweise für Brandschutz und Geräuschkämpfung. Ein stärkeres Drängen in diese Richtung kann durch Kooperationsvereinbarungen zwischen den Teilnehmern der Holzproduktionskette erzielt werden.

Es wird hervorgehoben dass 98 % der Wälder und 87 % der übrigen bewaldeten Gebiete hydrogeologischen Auflagen unterliegen (Kontextindikator Nr. 38 - Environment/climate, Protected Forest). Weitere Umweltschutzaufgaben betreffen jeweils 17 % und 41 % der Flächen. Darüber hinaus unterliegen die Wälder den Auflagen der Gemeindeflandschaftspläne oder Gebietspläne.

Die Forstarbeit wird vorwiegend von den Bauern geleistet, die häufig auch Besitzer der Wälder sind, während es nur wenig echte Beschäftigte im Forstsektor gibt. Die Branche stellt somit vorwiegend eine Nebentätigkeit der Landwirtschaft dar (Kontextindikator Nr. 15 – Sectorial, Labour productivity in forestry) und hat zum Teil die gleichen Probleme, wie beispielsweise die starke Fragmentierung und das kleine Ausmaß der Einzelbesitze. Die Steigerung der Wertschöpfung der Förstereiprodukte wird somit zu einer lebenswichtigen Notwendigkeit. Der zu gehende Weg sieht in erster Linie die Reduzierung der Kosten für die Bringung unter Verwendung mechanischer Mittel vor, deren Verwendung gefördert werden sollte.

In diesem Zusammenhang ist auch die Zugänglichkeit der Wälder von großer Bedeutung: der Landes-Durchschnittswert beläuft sich auf 25,6 laufende Meter/ha und liegt somit wesentlich über dem nationalen Durchschnitt. Wenn auch die zeitweilig bestandslosen Gebiete berücksichtigt werden, weist das nationale Forstinventar im Jahr 2005 eine Zugänglichkeit der Waldflächen von 91,1 % aus, die sich in den Folgejahren noch weiter erhöht hat.

Die Hauptgefahr für die Südtiroler Wälder besteht in einer übermäßigen Alterung des Walds, besonders in sehr steilen Gebieten. Alte Wälder weisen eine geringere Kohlenstoffbindung auf, als jüngere Bestände, da die Fähigkeit, CO₂ zu binden, mit der Zeit nachlässt.

Die Nutzung dieser Art von Wäldern muss daher auch und insbesondere zu dem Zweck unterstützt werden, die Leistungen des Walds als Kohlenstoff-Sink zu verbessern[8][9].

In überalterten Wäldern ist die Struktur darüber hinaus zugunsten der älteren Bestände unausgewogen,

wodurch sich die Resilienz der Wälder gegen klimatische Veränderungen reduziert [10]. All dies bestätigt einmal mehr wie wichtig es ist, Maßnahmen zu unterstützen, die auf die Steigerung der ökologischen und strukturellen Stabilität der Wälder abzielen.

Die progressive Alterung der Bergwälder wirkt sich negativ auch auf die Anzahl und die Qualität der vorhandenen Wasserquellen aus und stellt daher wegen der möglichen mengen- und qualitätsmäßigen Verarmung der Wasserläufe eine Bedrohung dar.

Werte im Vergleich zu den Zielwerten Europa 2020.

Erneuerbare Energie in der Autonomen Provinz Bozen als Prozentsatz des Gesamt-Endverbrauchs 39,8 % (2012, ASTAT-Daten), gegenüber 13,5 % auf nationaler Ebene (2012, EUROSTAT-Daten) und einem europäischen Zielwert von 17 % im Jahr 2020. Im Hinblick auf den Energieeffizienz-Zielwert erreicht die Autonomen Provinz Bozen 62,6 (2012, ASTAT-Daten), während Italien einen Wert von 119,0 (2012, Daten des Partnerschaftsabkommens) ausweist im Vergleich zu einem europäischen Zielwert von 27,9 Punkten für die Reduzierung dieses Werts innerhalb des Jahres 2020.

Was die Reduzierung der Treibhausgasemissionen betrifft, so weist die AP Bozen - wenn der 1990 ermittelte Wert gleich 100 gesetzt wird - heute (2011, ASTAT-Daten) einen Index von 117,4 auf, im Vergleich zu einem Nationalwert von 95,3 und einem europäischen Zielwert von 87 innerhalb des Jahres 2020.

Der von der Autonomen Provinz Bozen für Forschung und Entwicklung ausgegebene Prozentsatz des BSP beläuft sich auf 0,6 % des BSP der Provinz (2011, ASTAT-Daten), während der Prozentsatz in Italien 1,2 % beträgt (EUROSTAT-Daten). Der nationale Zielwert Europa 2020 beträgt 1,53 %.

7) Industrie:

Zur Industrie gehört der größte Teil der Großunternehmen Südtirols. Diese sind vorwiegend im verarbeitenden Gewerbe angesiedelt, während die Baubranche trotz der höheren Anzahl von Unternehmen im Vergleich zum verarbeitenden Gewerbe eine Beschäftigtenzahl aufweist, die um 50 % geringer ist.

Die Unternehmen der Bereiche Energie-, Gas-, Dampf-, Klimatisierungs- und Wasserversorgung, Abwasser, Abfallbewirtschaftung und Sanierung weisen sehr hohe Wachstumsraten auf, sind jedoch im Panorama der Südtiroler Industrie noch immer zweitrangig.

Die Branchen, die die höchsten Beschäftigtenzahlen aufweisen, sind die Holzindustrie und die Nahrungsmittelindustrie, was wiederum das hohe Gewicht der Landwirtschaft und deren Erzeugnisse in der Südtiroler Wirtschaft beweist.

8) Nahrungsmittelindustrie:

Die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie verwendet zu einem Drittel Produkte lokaler Herkunft, jedoch durchlaufen auch diese Produkte häufig zuvor den Bund der Genossenschaften.

In der Tat gehören die meisten Landwirtschaftsbetriebe zu einer der 115 Genossenschaften, die Produkte

verarbeiten und vertreiben.

Durch die Genossenschaften laufen 98 % der Milch, 92 % des Obstes und 70 % des Weins. Für drei der vier wichtigsten Südtiroler Landwirtschaftsprodukte (ausgenommen ist Fleisch), besteht eine Produktionskette, die die Erzeuger eng an die Verarbeitung und die Vermarktung der Produkte bindet.

Diese Konzentration des Angebots in Strukturen, die Eigentum der Landwirte sind, gestattet es, die notwendigen Investitionen zu tätigen und auf dem Markt wettbewerbsfähig zu bleiben. Außerdem werden dadurch hohe Erzeugerpreise begünstigt.

In den letzten 10 Jahren verzeichnete der Sektor der Milch und der Milchprodukte eine konstante Umsatzsteigerung und, wenn auch in geringerem Maße, eine konstante Steigerung der Preise. Die Weinbaubranche verzeichnete einen parallelen Anstieg von Umsatz und Preisen, während die Apfelanbaugenossenschaften erwiesen haben, dass sie in besonderem Maß den Schwankungen der Marktpreise ausgesetzt sind, mit dem Ergebnis, dass der Verkaufspreis mittelfristig fast unverändert geblieben ist, während sie auf eine konstante Steigerung des Umsatzes zählen konnten, die der zunehmenden Produktion zu verdanken war.

In ihrer Gesamtheit zeigt die Nahrungsmittelbranche gute Solidität und gewährleistet ein hohes Produktionsniveau (Kontextindikator Nr. 16 - Sectorial, Labour productivity in the food industry). Die Einschränkung der Kosten für Konservierung, Sortierung, Verarbeitung und Vermarktung der Produkte gestattet es, den Erzeugern gute Preise zu zahlen und muss durch einen laufenden Rationalisierungsprozess begleitet werden, der eine ausreichende Unterstützung verdient.

Eine weitere Optimierung der wirtschaftlichen Ergebnisse der Nahrungsmittelindustrie kann durch Verbesserung der Nutzungseffizienz von Energie in den industriellen Herstellungsprozessen erzielt werden. Auf diesen Zweck abzielende Maßnahmen müssen auch wegen ihrer positiven Auswirkungen auf die Umwelt ermutigt werden.

Die starke Marktorientierung der Südtiroler Landwirtschaft wird durch die Anerkennung der Qualität der Landesprodukte auf europäischer Ebene bestätigt.

Neben den DOC- Weinen gibt es 3 Produkte mit gU- und g.g.A- Kennzeichnung: Südtiroler Apfel, Südtiroler Speck und Stilsfer Käse. Für die Südtiroler Landwirtschaft bedeutet dies, dass ein Großteil der Wein- und Obstbauprodukte über auf europäischer Ebene anerkannte Zertifizierungen verfügt, während in der Milch- und Milchproduktebranche nur wenige Markenprodukte vorhanden sind.

Es ist jedoch wichtig, dass in diesem Sektor drei Slow-Food-Produkte anerkannt werden: der Graukäse aus dem Ahrntal, das Villnösser Brillenschaf und die Grauhvieh-Rinderrasse.

In jedem Fall scheint es vernünftig, weiterhin Produkte von anerkannter Qualität zu fördern.

Die Rolle der alternativen Produktionen und der lokalen Mikro-Produktionsketten, die sich auch direkt an den Verbraucher wenden, erscheint nebensächlich, auch weil der Markt der ansässigen Verbraucher recht beschränkt ist.

Eine Bestätigung dieser Randposition findet sich in der Analyse des Bio-Anbaus, der traditionsgemäß auf die Schaffung lokaler Absatzmöglichkeiten bedacht ist. Daran mangelt es in Südtirol keineswegs, jedoch durchläuft ein Großteil der Produktion in jedem Fall die Genossenschaftsorganisationen.

9) Dienstleistungsbranche:

In Südtirol zeichnet sich die Dienstleistungsbranche durch die hohe Anzahl von Beschäftigten und Unternehmen auf den Gebieten Handel, Transport und Hotel- und Gaststättenwesen aus [11], die 43 % der Unternehmen und 46 % der Beschäftigten der Provinz ausmachen. Die sonstigen Dienstleistungen bilden die zweitgrößte Branche der Südtiroler Wirtschaft, sind jedoch trotz stark wachsender Dynamik nicht so stark vertreten, wie in anderen Gebieten Italiens.

Es muss auch darauf verwiesen werden, dass die Zahl der weiblichen Unternehmer sehr niedrig ist (15,6 %), womit Südtirol in Italien an letzter Stelle steht. Der Wert entspricht demjenigen des Unternehmertums im Agrarbereich.

10) Fremdenverkehr:

Die vorgelegten Daten unterstreichen die Tatsache, dass der Fremdenverkehr einen tragenden Wirtschaftsfaktor Südtirols darstellt: über 14 % der Beschäftigten arbeiten in dieser Branche, die 12 % der Wertschöpfung der Provinz erzeugt.

Die Unternehmen sind überwiegend klein: mehr als 50 % davon zählt nur einen Beschäftigten und über 90 % haben weniger als 9 Beschäftigte.

Es handelt sich um einen aktiven, vitalen Sektor. In der Tat wurden die höchsten Bruttoinvestitionen gerade in diesem Sektor getätigt.

Einige Daten können eine Vorstellung von der Bedeutung dieses Phänomens vermitteln. In der Woche des Ferragosto (Mitte August) des Jahres 2012 wurden 1,4 Millionen Übernachtungen verzeichnet, d.h. fast das Dreifache der ansässigen Bevölkerung. Durchschnittlich halten sich in Südtirol täglich 15,6 Touristen pro 100 Einwohner auf, wobei die Intensität je nach Zone und Jahreszeit schwankt (die höchsten Werte werden im Pustertal und in Salten-Schlern und im Monat August erreicht), während es fast keine Totzeiten gibt: ein spürbarer Rückgang der Besucherzahl ist nur im Monat November zu verzeichnen.

Die Aufnahmekapazität zeigt ein langsames aber stetiges Wachstum, mit positivem Verlauf der Aufnahmekapazität der 4- und 5-Sternehotels, der Appartementshäuser und der „Urlaub-auf-dem-Bauernhof“-Betriebe (Kontextindikator Nr. 30 – Sectorial, Tourism infrastructure).

In der letzten Fremdenverkehrssaison war der Zuwachs an Ankünften und Übernachtungen der Steigerung zu verdanken, die in der Nicht-Hotelbranche zu verzeichnen war, und zwar insbesondere in den „Urlaub-auf-dem-Bauernhof“-Betrieben, die besonders von den Touristen geschätzt werden, die aus dem wichtigsten Herkunftsland des Fremdenverkehrsflusses stammen: Deutschland. Diese Betriebe verzeichnen auch eine durchschnittliche Übernachtungszahl, die höher liegt, als die anderen Aufnahmestrukturen.

Der Ansporn der „Urlaub-auf-dem-Bauernhof“-Tätigkeit und die Förderung von Formen nachhaltigen Fremdenverkehrs stellen für die Bewohner der ländlichen Gebiete, einschließlich der Randgebiete, sowie für die Rentabilität der Landwirtschaftsbetriebe eine wichtige Chance dar.

Die Integration von Landwirtschaft und Tourismus hängt jedoch nicht nur von der Rolle des „Urlaubs auf dem Bauernhof“ ab. Die typische alpine Landschaft, die ein wesentliches Anziehungselement für Touristen

darstellt, wird dank der Arbeit der Landwirte auf den Feldern und in den Wäldern aufrechterhalten. Darüber hinaus sind noch immer viele Veranstaltungen an die Welt der Bauern gebunden. Man denke nur an das Meraner Weinfest und an das „Törggelen“, d.h. das Brauchtum, Bauernhöfe zu besuchen und dort den neuen Wein oder den Most zu verkosten und dazu Kastanien zu essen, das im Oktober zahlreiche Touristen nach Südtirol zieht.

11) IKT

Die Verfügbarkeit von ADSL-Anschlüssen mit Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 20 Mb/s hat inzwischen 95,4 % der gesamten Südtiroler Bevölkerung erreicht. Innerhalb 2015 werden 100 % der Gemeinden und 99,5 % der Bevölkerung mit Geschwindigkeiten bis zu 20 Mb/s angeschlossen sein. Die Verfügbarkeit von Systemen mit Übertragungsgeschwindigkeiten über 30 Mb/s deckt derzeit 36 % der Gesamtbevölkerung der Provinz.

Die Autonome Provinz Bozen ist dabei, das Glasfasernetz als Backbone für das gesamte zukünftige Datenübertragungsnetz zu realisieren. Die Glasfaser gestattet das Senden von Lichtsignalen auf große Entfernung mit Geschwindigkeiten bis zu 40 Gigabit pro Sekunde. In der Praxis gestattet diese Technik eine Übertragungsgeschwindigkeit von über 100 Mb/s. Derzeit verfügt die Provinz Bozen über 850 km Betriebs-Leitungen, während 750 km Glasfaser-Kabel bereits verlegt wurden (Stand: März 2014). Glasfaser-Anbindungen wurden in 9 Gemeinden bereits realisiert, womit 10,5 % der Landesbevölkerung bereits über eine Übertragungsgeschwindigkeit von über 100 Mb/s verfügen können.

Das Glasfasernetz wird innerhalb des Jahres 2015 alle 116 Gemeinden der Provinz erreichen. Die Autonome Provinz Bozen ist dabei, auch das Sekundärnetz für die Anbindung aller öffentlichen Infrastrukturen an das Glasfasernetz zu verlegen. Parallel dazu wird auch die sog. „Letzte Meile“ in Angriff genommen. Die Ausdehnung des Glasfasernetzes wird das Erreichen der gemeinschaftlichen Ziele im Rahmen von Europa 2020 gestatten: 100 % der Bevölkerung werden Zugang zu einem Anschluss mit über 30Mb/s Geschwindigkeit haben und mindestens 50 % der Bevölkerung wird über einen Anschluss mit Geschwindigkeit über 100 Mb/s verfügen können. Die Daten bezüglich der Internet-Anbindung mit festem Breitbandanschluss liegen unter dem nationalen Durchschnitt, obwohl der Prozentsatz der Familien, die Zugriff auf Internet haben, auf nationaler Ebene an der Spitze liegt.

[1] Flächensicherung in Südtirol, Südtiroler Bauernbund in Zusammenarbeit mit Apollis, Juni 2013

[2] Die ATECO- Klassifizierung umfasst die Lieferung von Strom, Gas, Dampf und Klimatisierung.

[3] Die ATECO- Klassifizierung umfasst die Nahrungsmittel-, die Getränke- und die Tabakwarenindustrie.

[4] A. Trisorio, F. De Natale, G. Pignatti nel loro “Le aree agricole ad alto valore naturale in Italia: una stima a livello regionale” (Juni 2013), veröffentlicht in http://www.agriregionieuropa.univpm.it/dettart.php?id_articolorentino-Alto o=1060

[5] http://www.agriregionieuropa.univpm.it/dettart.php?id_articolo=612

[6] S. D'Alessandro, Relazioni fra la fenologia della comunità vegetale e bilancio del carbonio in un pascolo

alpino a *Nardus stricta* L, Universität Turin, Fakultät für Mathematik-, Physik- und Naturwissenschaften, Master-Studiengang in Umwelt-Analyse und -Management, Studienjahr 2009-2010

[7] A. Sandrucci, C. Penati, Riflessi ambientali della zootecnia bovina da latte in area alpina, in Allevamento animale e riflessi ambientali, n. 78, Fondazione Iniziative zooprofilattiche e zootecniche, Brescia, Ss. 55-64

[8] C. Urbinati, Assorbimento di carbonio e cambiamenti climatici nei boschi delle Marche, La gestione forestale sostenibile 1 Foreste Clima Carbonio, Region Marche - Università Politecnica delle Marche, Ancona, 2011 Ss. 17-20

[9] A. Anderle e al., Assorbimento e fissazione di carbonio nelle foreste e nei prodotti legnosi in Italia, APAT, Bericht 21/2002

[10] Niedrist G. e al, Foreste, in Klimareport Südtirol, Eurac Accademia Europea di Bolzano, Ss. 54-59

[11] AA.VV., 9. Arbeitsstättenzählung, aus ASTAT Info Nr.55 vom Juli 2013 und ASTAT Info Nr. 73 vom September 2013

4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken

- Soziale Kompaktheit und geografische Homogenität: die Provinz Bozen besitzt eine ausgeprägte geografische Homogenität, die es der lokalen Bevölkerung gestattet, sich innigst mit dem Gebiet zu identifizieren. Das Sozialgewebe ist sehr kompakt und die Tätigkeiten in Rahmen des sozialen Ehrenamtes sind sehr verbreitet.
- Politische und verwaltungstechnische Unabhängigkeit: die Bedingungen politischer und verwaltungstechnischer Unabhängigkeit, welche die Provinz Bozen genießt, gestatten es der Öffentlichen Verwaltung, rascher, wirksamer und bevölkerungsnäher zu arbeiten.
- Aufrechterhaltung der Bevölkerung in den ländlichen Gebieten: die Bevölkerung Südtirols konzentriert sich in den ebenen Gebieten der Talsohlen. Die Bergtäler bleiben jedoch weiterhin bewohnt und vital: es gibt zahlreiche Bergdörfer und einzelne Bauernhöfe.
- Fachschulen für Land-, Forst- und Hauswirtschaft: die Struktur der Berufs- und Fachschulen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft stellt ein wesentliches Ausbildungsangebot dar und ist in der Lage, den Jugendlichen, die einen Beruf in Land- oder Forstwirtschaft ergreifen wollen, die notwendigen technischen Kenntnisse zu vermitteln.
- Beratungsring Berglandwirtschaft: das ist ein wichtiger Beratungsdienst, der in der Lage ist, den Innovationsgrad und das professionelle Wissen auf dem Gebiet der Landwirtschaft im Hinblick auf Themen zu steigern, wie beispielsweise ländliches Bauwesen, Landtechnik, Tierhaltung, Betriebswirtschaft, Spezialkulturen und Grünland. Der Beratungsdienst wird von erfahrenen Beratern für die verschiedenen Kompetenzbereiche geleistet.
- Beratungsring für Obst- und Weinbau: der Beratungsring für Obst- und Weinbau ist ein Verband von Freiwilligen, der im Jahr 1957 gegründet wurde und heute 5.500 Mitglieder zählt. Die Beratung auf dem Gebiet von Obst- und Weinbau wird von einem Team von 40 Beratern geleistet.
- Vorherrschende Nutzung des Gebiets und hohe Qualität der Landwirtschaftsprodukte: die Südtiroler Obst- und Weinproduktion nimmt in Bezug auf die organoleptischen Merkmale des Produkts und die Qualität der Produktionskette eine Spitzenstellung ein. Dank seiner Merkmale im Hinblick auf die Umgebung, das Klima und die Bodenbeschaffenheit ist das Gebiet besonders gut für den Obst- und Weinbau geeignet.

- Verbreitetes und kapillares Verbandswesen zwischen den Grunderzeugern: es besteht eine konsolidierte Erfahrung und weite Verbreitung des Verbandswesens, was dazu geführt hat, dass der größte Teil der landwirtschaftlichen Erzeuger sich in Genossenschaften erster und zweiter Ebene zusammengeschlossen hat.
- Verbreitetes und kapillares Verbandswesen zum Management der Bewässerungsressourcen: das genossenschaftliche Management der Bewässerungsressourcen hat es gestattet, eine ausgedehnte und kapillare Deckung dieser grundlegenden Landwirtschaftspraktik aufzubauen, so dass die Kosten reduziert und die Bewässerung unter wirtschaftlichen ebenso wie unter ökologischen Gesichtspunkten nachhaltig gestaltet werden kann.
- Konzentration des Angebots von Agrarprodukten: der starke Genossenschaftsgeist hat es gestattet, den Druck des Markts auf die einzelnen Landwirtschaftsbetriebe zu reduzieren, die aus der Konzentration des Angebots, der Dienstleistungen und der Verkaufstätigkeit Vorteil ziehen, die direkt von den zahlenmäßig geringeren kommerziellen Strukturen der Genossenschaften wahrgenommen wird.
- Integration der Landwirtschaft mit anderen Produktionsbranchen: es besteht eine starke Integration der Landwirtschaft mit anderen Produktionsbranchen, insbesondere mit dem Tourismus in den Berggebieten. Darüber hinaus erfordert das Management der Produktionskette von Obst und Gemüse die Herstellung starker Synergien zwischen Landwirtschaft, klein- und mittelständigen Unternehmen und Dienstleistungsunternehmen.
- Rechtsinstitut des „geschlossenen Hofes“: dieses Rechtsinstitut hat die Zersplitterung der Landwirtschaftsbetriebe durch Erbfolge verhindert und erwies sich als positiver Faktor, dem es gelungen ist, das steigende Risiko der Aufgabe der Landwirtschaftstätigkeit zu bremsen.
- Langes Berufsleben der Landwirte: der familiäre Charakter der meisten Landwirtschaftsbetriebe und die aktive Beteiligung aller Familienmitglieder haben eine starke Verlängerung des Berufslebens der Bauern zur Folge.
- Berufstreue der Landwirte: der familiäre Charakter der Landwirtschaftsbetriebe gestattet es, die traditionellen Landwirtschaftstechniken am Leben zu erhalten, die das Substrat bilden, auf das eingewirkt werden muss, um eine Kräftigung durch Einführung notwendiger Innovationen ohne Unterbrechungen zwischen den unterschiedlichen Bauerngenerationen zu erzielen.
- Starke Beziehung zwischen den Fachschulen für Landwirtschaft, Obst-, Wein- und Gartenbau, Hauswirtschaft und Ernährung sowie für Forstwirtschaft, Landwirten und Gebiet: vielen Landwirten kommt die spezifische Fachausbildung zugute, die sie an den Fachschulen der Land-, forst- und hauswirtschaftlichen Berufsbildung und der Forstschule erhalten haben: die so geschaffene berufliche Spezialisierung kräftigt die spezifischen Strukturen der Branche und stärkt die Beziehungen zwischen den Landwirten und dem Gebiet.
- Ausrichtung des Gebiets auf die landwirtschaftliche Produktqualität: es bestehen ideale klimatische und ökologische Voraussetzungen, um eine optimale Qualität der Agrarprodukte zu gewährleisten. Dem Südtiroler Obstbau kommen die Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht, die zahlreichen Sonnenstunden und die Höhenlage (mit hoher Sonneneinstrahlung) zugute, dank denen sich in den Früchten Aromastoffe bilden, die in der Lage sind, ihre organoleptischen Merkmale und die optimale Farbe der Früchte hervorzuheben. Im Weinbau bringt der von den klimatischen Bedingungen bestimmte Säuregehalt zur Reifezeit die organoleptischen Eigenschaften speziell der Weißweine zum Tragen. In der Milchtierhaltung gestatten die extensive Nutzung der Sommeralmen, die Verwendung des Grünfutters der Wiesen und der Hochgebirgsweiden die Reduzierung der Anzahl von somatischen Zellen in der Milch, die Verbesserung des Fett- und Eiweißgehalts und somit das Angebot eines gesunden, sauberen Produkts mit hohen Qualitätsmerkmalen für den Verbraucher.
- Hohe Teilnahme der Landwirte an anerkannten Qualitätssicherungssystemen: die Teilnahme der

Südtiroler Landwirte an anerkannten Qualitätssicherungssystemen ist sehr hoch, ja fast total. Dies trägt in Verbindung mit der vorherrschenden Ausrichtung des Gebiets dazu bei, die Verfügbarkeit von Agrarprodukten höchster Qualität zu gewährleisten. Die Qualität der Erzeugnisse muss eine bessere und angemessenere Wertstellung im Hinblick auf die Preise zur Folge haben.

- Große Ausdehnung des Waldbestands: der hohe Waldbestand der Provinz (50 % der Gesamtfläche) unterstreicht äußerst auffällig die zahlreichen Funktionen des Walds. Zudem sind 100% der Waldflächen einer Reglementierung durch Waldbewirtschaftungspläne oder Waldkarteien unterworfen;
- Naturnahe Forstwirtschaft: das Forstrecht ist ein wesentliches Instrument zum Schutz des Waldbestands und zu dessen optimaler Pflege, übereinstimmend mit der Forstrategie der Europäischen Union. Es überwiegt eine naturnahe Auffassung von Forstwirtschaft, die der schützenden Funktion des Walds den Vorrang gegenüber der Produktion einräumt. Der naturnahe und nachhaltige Ansatz Südtirols zur Forstwirtschaft gestattet nicht nur das Betreiben einer Wirtschaftstätigkeit wie die Holzproduktion, sondern gewährleistet in erster Linie die Bewahrung eines Waldbestands, der sich durch einen hohen Grad von Biodiversität auszeichnet, die wiederum eine wesentliche Funktion im Hinblick auf den Schutz und die Bewahrung eines zureichenden hydrogeologischen Gleichgewichts ausübt.
- Funktionsvielfalt des Waldes: die vielschichtigen Funktionen der Wälder der Provinz haben nicht nur einen positiven Einfluss auf die Forstwirtschaft, sondern wirken sich auch positiv auf das hydrogeologische Gleichgewicht, auf das alpine Ökosystem, auf die Regulierung des Regenwassers und der Wasserläufe aus, kohärent mit den Zielen der Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG. Diese Pluralität von Funktionen sorgt dafür, dass das Potential der Forstwirtschaft sich nicht nur unter wirtschaftlichen und produktiven Gesichtspunkten zeigt, sondern auch unter ökologischen, landschaftlichen und hydrogeologischen Aspekten, was sich dank der Nutzbarkeit der Wälder seitens der Bevölkerung wiederum positiv auf den Fremdenverkehr auswirkt.
- Tief verwurzeltes Bestehen von direkt durch Familien betriebenen Landwirtschafts- und Tierhaltungsunternehmen, auch in benachteiligten und Randgebieten, sowie achtsames Management von Gebiet und Boden: die starke Besiedelung der Südtiroler Täler bildet die wesentliche Voraussetzung für ein gutes Management des Gebiets im Hinblick auf das hydrogeologische Gleichgewicht, auf die Landschaft und auf den Schutz der endogenen Ressourcen (Wasser, Boden, Umwelt und Landschaft), wie von der europäischen thematischen Strategie zum Bodenschutz (COM(2012)46) und der Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG empfohlen. Nicht zu vernachlässigen ist auch die kulturelle und historische Bedeutung der alpinen Tradition und Kultur, die für die Berggebiete typisch sind und Faktoren zugunsten der Konsolidierung des ländlichen Sozialgewebes in den benachteiligten Gebieten der Provinz darstellen.
- Große Ausdehnung der landwirtschaftlichen Futteranbauflächen: die große Ausdehnung der Wiesen und Dauerweiden stellt, sofern sie regelmäßig gemäht und auf traditionelle und extensive Weise bewirtschaftet werden, einen qualifizierenden Wert nicht nur für die Landwirtschaftsbranche dar, sondern auch einen ausschlaggebenden Mehrwert für andere Aktivitäten wie beispielsweise den Fremdenverkehr, die sich auf die Schönheit der Landschaft dieses Gebiets gründet. Darüber hinaus gewährleisten sie bei herkömmlicher und extensiver Nutzung eine ausschlaggebende Bindung von Kohlenstoffdioxid aus der Atmosphäre, entsprechend einer der Zielsetzungen des 7. Umweltaktionsprogramms. Dank ihrer großen Ausdehnung in den Berggebieten der Provinz, tragen Wiesen und Dauerweiden (besonders die Wiesen gemäß Natura 2000 und solchem mit hohem Naturwert) zur Bewahrung der Biodiversität von Pflanzen und Tieren der Alpengebiete bei, die unter qualitativen Gesichtspunkten besonders reich und wichtig sind. Diese Lebensräume müssen daher auf dem Landesgebiet beibehalten und gefördert werden. Insbesondere hat die Förderungsstrategie zur Erhaltung von über 4.000 ha Grünland von hohem naturalistischem Wert beigetragen, was einer LNF von 7,6 % der Gesamt-Dauerwiesenfläche entspricht.

- Verbreitung von traditionellen und extensiven Agrarpraktiken: das traditionelle Management von Vieh gestattet die Aufzucht von Tieren in Abhängigkeit von der verfügbaren Futteranbaufläche, so dass die Tiere mit dem Futter der Dauergrünflächen und der Sommerweiden ernährt werden. Die gezüchteten Rassen sind besonders für die Verhältnisse in den Bergen geeignet, auch wenn sie sehr viel weniger Milch geben, als die nicht einheimischen Rassen. Die extensive Viehzucht muss daher aufrecht erhalten werden, da sie ein wesentlich ausgewogeneres Management des Gebiets gestattet, mit mäßigen Treibgasemissionen in die Atmosphäre und geringem Nitratgehalt im Boden und in den Gewässern der Provinz.
- Große Ausdehnung der dem Landschaftsschutz unterliegenden Gebiete Südtirols: das Vorhandensein weitläufiger Naturparks und des Nationalparks, von Biotopen, Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten und Gebieten Natura 2000 gestattet es, Gebiet von hohem Naturwert zu bewahren, die sich durch hohe Natürlichkeit und Biodiversität auszeichnen. Diese Gebiete erstrecken sich auf einer Fläche von 270.786 Hektar, d.h. 36,6 % des Landesgebiets (Stand 2012). Diese Schutzgebiete bilden einen großen Naturschatz, den durch innovative und umweltverträgliche Praktiken zu erhalten gilt. Diese werden verstärkt durch die gebotenen Aufwertungs- und Schutzmaßnahmen, die für Natura 2000 und andere Gebiete von hohem Naturwert zahlreiche soziale und wirtschaftliche Chancen auch im Rahmen einer ausgedehnteren Regenerierung der Umwelt des Territoriums schaffen. Die Landespolitik zum Schutz der Landschaft entspricht vollkommen den Maßgaben der EU-Strategie zugunsten der Biodiversität.
- Große Verbreitung der Almwirtschaft: in den Alpengebieten ist im Sommer jenseits der Waldgrenze eine hohe Zahl von Almen zur Bewirtschaftung der Dauerweiden in den Bergen in Betrieb. Dies bringt eine Reihe positiver Auswirkungen auf Tiere, Tierhaltungsbetriebe und Ökosystem mit sich.
- Hoher Wert des Alpengebiets für den Fremdenverkehr: ein Starkpunkt des ländlichen Systems der Provinz besteht in der Synergie, die sich zwischen Landwirtschaft, Almwirtschaft, Forstwirtschaft und Wirtschaftsbranchen wie dem Tourismus gefestigt hat.
- Hohe Naturnähe der Wälder: das Vorhandensein von Waldflächen mit hoher Naturnähe gestattet es einerseits, das hydrogeologische Gleichgewicht und die Biodiversität zu schützen, und andererseits den Wäldern eine bedeutende soziale Funktion zuzuordnen, die im Genuss natürlicher und sauberer Umgebungen durch Städter und Touristen besteht.
- Stark im Gebiet verwurzelte Sozialstruktur: die Traditionen und die Kultur der ländlichen Gebiete sind vital und bedingen eine vollkommene Identifizierung der Bevölkerung mit dem Gebiet.
- Zahlreiche, auf einem weiten Gebiet verstreute Bevölkerung: die Bewohnerzahl der ländlichen Zonen Südtirols ist hoch und in der Lage, zahlenmäßig die Bevölkerung der Städte auszugleichen.
- Vorhandensein sonstiger Wirtschaftstätigkeiten: Wirtschaftstätigkeiten wie Dienstleistung und Handwerk gestatten eine Diversifizierung der Produktion und bieten Beschäftigungsalternativen für die ländliche Bevölkerung.
- Niedrige Arbeitslosenzahl: hohe Beschäftigungszahlen, zu denen in beachtlichem und bedeutendem Maße die Land- und Forstwirtschaft beitragen, gestatten die Einschränkung von negativen Sozialerscheinungen, da die Bevölkerung fest in ihrem Gebiet und in ihren Traditionen verankert bleibt.
- Ganzjähriger Fremdenverkehr: die Fremdenverkehrs-Saison erstreckt sich fast über das ganze Jahr, was auch eine wichtige Möglichkeit bietet, die lokalen Produkte in den Vordergrund zu rücken und bekannt zu machen.
- Land- und Forstwirtschaft sind ein lebenswichtiger Faktor für das lokale ländliche Wirtschaftssystem: Die Land- und Forstwirtschaft beschäftigt einen bedeutenden Teil der Bevölkerung in den ländlichen Gebieten und stellt ein wesentliches Element für die Bewahrung des Umweltsystems und somit indirekt für die Entwicklung anderer Aktivitäten im Dienstleistungssektor dar, wie beispielsweise im Rahmen des Fremdenverkehrs.

- Verbreitung des Breitbandinfrastruktur: die Landesverwaltung hat ein Programm zur Schaffung und Entwicklung und Finanzierung der notwendigen Infrastrukturen zum Ausbau der Zugriffsmöglichkeiten auf die Informations- und Kommunikationstechniken eingeleitet. Für das Jahr 2014 ist die Internetnutzungsrate von Seiten der Familien die höchste auf der gesamten nationalen Ebene.

4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen

- Einschränkende Boden-, Höhen- und Klimabedingungen: das Landesgebiet ist charakterisiert durch die große Ausdehnung der Berge, durch das häufig nur oberflächliche und stark abschüssige, ausgewaschene Erdreich, dem schmale Talsohlen gegenüberstehen, die besseres Erdreich (tiefes Schwemmland) und bessere klimatische Bedingungen aufweisen. Das Klima ist kontinental (kalte, trockene Winter, warme und regnerische Sommer mit starken Gewittern).
- Ungleichmäßige Bevölkerungs- und Siedlungsdichte: die Bevölkerungsdichte und die Verteilung der Wohnsiedlungen sind ungleichmäßig, mit einer Konzentration in den beengten Talsohlen und äußerst dünn besiedelten Berggebieten.
- Nicht optimaler Prozentsatz von Beschäftigten in der Landwirtschaft mit spezifischer landwirtschaftlicher Berufsbildung: die Landwirtschaft ist durch die Präsenz zahlreicher Landwirte charakterisiert, die keine Landwirtschaftsschule absolviert haben und neben der Landwirtschaft eine andere Berufstätigkeit ausüben.
- Schwierigkeit der Landwirte bei der Anwendung neuer Anbau- und Produktionstechniken: infolge der immer rascheren Weiterentwicklung der Produktionstechniken und der in der Landwirtschaft geforderten, steigenden Spezialisierung besteht die Gefahr, einer progressiven Überalterung der technischen Kenntnisse und einer Verringerung der Fähigkeit der Landwirte, mit den Bedingungen des Markts Schritt zu halten.
- Schwierigkeiten bei der Sensibilisierung der Landwirte für die Umweltverträglichkeit der Landwirtschaft: die Cross-Compliance-Bestimmungen werden laufend präziser und zwingen die Landwirte zu immer mehr untadelhaftem Verhalten gegenüber der Umwelt. Die unzureichende Sensibilisierung der Landwirte für das Thema der Umweltverträglichkeit der Landwirtschaftstätigkeit stellt ein Risiko dar.
- Hohes Durchschnittsalter der Landwirte: eine nicht zufriedenstellende Dynamik des Generationswechsels unter Landwirten führt zu einem hohen Durchschnittsalter der Beschäftigten des Primärsektors. Dadurch ist das Produktionssystem weniger empfänglich für die Notwendigkeit, die Produktionsmethoden zu erneuern.
- Druck auf fruchtbarere Gebiete im Sinne einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung: in den Talsohlen sind die wichtigsten Wohnorte, der größte Teil der Bevölkerung und der Produktionstätigkeiten konzentriert, deren Erfordernisse häufig zu denen des Landwirtschaftssystems im Gegensatz stehen. Die Ausbreitung der Wohn- und Produktionsgebiete entzieht der landwirtschaftlichen Nutzung wertvolle Flächen, die nur schwerlich ersetzt werden können.
- Risiko der Umweltverschmutzung in den Talgebieten wegen Vorhandensein großer Verbindungsstraßen: in den Tälern finden sich die wichtigsten Verkehrswege der Provinz, sowie die Verbindungsstraßen nationaler und internationaler Art, wie beispielsweise die Brennerautobahn. Dies wirkt sich negativ auf die Umweltbelastung aus, was zu einer Verschlechterung der Qualität und zur Schädigung des Images der Agrarproduktion führen kann.
- Vorherrschaft der Monokulturen: die Obst- und Weinproduktion gründet sich fast ausschließlich auf den Anbau von Apfelbäumen und Reben, da das Landesgebiet für diese Kulturen besonders gut geeignet ist. Dieses Merkmal, das aus der Autonomen Provinz Bozen den größten Apfelproduzenten Europas macht, kann jedoch in Phasen der Stagnation oder des Rückgangs des Markts zu einem

Schwachpunkt werden. Die Branche könnte schweren nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sein, wenn keine Diversifizierung der Produktpalette stattfindet. Auch in den Berggebieten, wo vorwiegend Milchwirtschaft betrieben wird, haben alternative Kulturen, die den Wettbewerbsnachteil der Landwirtschaftsprodukte auf dem Markt ausgleichen könnten, wenig Gewicht und sind wenig verbreitet. Aus diesem Grund ist die Landwirtschaft Südtirols bei ungünstiger Konjunktur höheren Risiken ausgesetzt und zwingt das Landwirtschaftssystem, zum eigenen langfristigen Überleben alles auf die Qualität seiner Produkte zu setzen.

- Mäßige Größe der Betriebe: die durchschnittliche Fläche der Betriebe beträgt nur 2 Hektar; 70 % der Obstbaubetriebe verfügt über weniger als 5 Hektar Land. Die mäßige Größe der Betriebe erweist sich als Schwachpunkt des Obstbausystems in den Talsohlen und wirkt sich negativ auf die Produktionskosten aus. Diese Tatsache wird noch bedeutungsvoller, wenn das hohe Wettbewerbsniveau berücksichtigt wird, das auf dem nationalen und europäischen Obstmarkt herrscht. Angesichts einer immer stärker konzentrierten Nachfrage erweisen sich das fragmentierte Angebot und die hohen Festkosten als kritischer Punkt für das ländliche Sub-System der Talsohlen. Auf ähnliche Weise zeigt sich das Problem auch im Sektor der Viehzucht in den Bergen, wo es durch die mäßige Durchschnittszahl von Tieren pro Betrieb bedingt ist. Diese Charakteristik muss besonders in den Vordergrund gerückt werden, wenn berücksichtigt wird, dass die natürlichen Nachteile wie Gefälle und durchschnittliche Höhenlage der Wiesen und Weiden zu einem Einbruch der Rentabilität der Landwirtschaftstätigkeit und zur exponentiellen Steigerung der Produktionskosten führen.
- Hohe Fixkosten: innerhalb der Nahrungsmittelkette nimmt dieser Schwachpunkt eine wesentliche Bedeutung an, wenn die Situation des Obstbaubranche berücksichtigt wird, wo die Kosten für die Anlage der Obstplantagen, deren Pflege (Ernte, Schnitt, Schädlingsbekämpfung), die Aufbewahrung der Produkte in kontrollierter Atmosphäre sowie Sortierung und Verpackung der Produkte sich entscheidend auf das Nettoeinkommen der Landwirte auswirken. Bei stagnierendem Markt mit dementsprechend wegen der sinkenden Nachfrage und dem überschüssigen Angebot sinkendem Preistrend, schwanken die Verdienstmargen der Branche von Jahr zu Jahr und werden stetig kleiner. Für den Viehzuchtsektor in den Bergen gelten ähnliche Betrachtungen, die sich noch durch das Vorhandensein der dort bestehenden starken topografischen Einschränkungen und durch die Ermangelung oder Knappheit geeigneter Infrastrukturen wie ganzjährig befahrbare Straßen, konstante Verfügbarkeit von Trinkwasser usw. verschärfen.
- Nebenerwerbsbetriebe: die mäßige Größe der Betriebe zwingt einen Teil der Familienmitglieder der Landwirte dazu, Tätigkeiten außerhalb der Landwirtschaft auszuüben, um die geringe Rentabilität des Landwirtschaftsbetriebs auszugleichen.
- Übermäßig hohe Anzahl von Beschäftigten im Alter über 60 Jahre: das Durchschnittsalter der Landwirte ist übermäßig hoch, was sich als Hindernis bei der Anwendung technischer Innovationen innerhalb des Landwirtschaftssystems erweist.
- Hoher Prozentsatz von Landwirtschaftsbetrieben, die als Nebentätigkeit geführt werden: mehr als die Hälfte der Landwirtschaftsbetriebe Südtirols sind Nebentätigkeiten: ihre Betreiber sind für einen Teil des Tages auch außerhalb der Landwirtschaft beschäftigt. Diese überwiegende Form der Betriebsführung stellt auch ein Hindernis für die Innovationen und den Wissenstransfer in der Landwirtschaft dar.
- Geringe Anzahl auf europäischer Ebene anerkannter Qualitätsprodukte: die Zahl der Landwirtschaftsprodukte, die eine offizielle Anerkennung seitens der EU erhalten haben, erscheint verschwindend klein: diese Lücke sollte ausgefüllt werden.
- Hohe Steilheit und Abschüssigkeit der Waldgebiete: die geografischen Merkmale des Gebiets weisen überwiegend steiles, abschüssiges und wenig fruchtbaren Boden aus, was zu beschränktem Pflanzenzuwachs und höheren Produktions-, Transport- und Versandkosten im Vergleich zum

nationalen Durchschnitt führt.

- Starke Fragmentierung und geringe Durchschnittsgröße des Waldbesitzes: der private Waldbesitz ist durch starke Fragmentierung und geringe Durchschnittsgröße der Waldgrundstücke charakterisiert. Letztere beläuft sich durchschnittlich auf 10 Hektar pro Betrieb (mehr als 50 % der Privatbesitzer verfügen über weniger als 5 Hektar). Dies schränkt die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Forstsektors ein.
- Niedrige Rentabilität der Forstwirtschaft: die marktfähige Bruttoerzeugung der Forstwirtschaft ist im Vergleich zur Landwirtschaft bescheiden. Die hohen Kosten für die Bringung und die Verarbeitung des Holzes sowie die niedrige Rentabilität führen zu einem Krisenzustand und zu geringer Entwicklung des Forstwesens.
- Mäßige Durchschnittsgröße der Landwirtschaftsbetriebe in den Bergen: die kleinen Ausmaße beschränken das Wachstums- und wirtschaftliche Entwicklungspotential der Landwirtschaftsbetriebe in den Bergen, steigern die Festkosten der Erzeugung und machen die Landwirtschafts-/Forsttätigkeit aufwändig und wenig wettbewerbsfähig, und untergraben nach und nach deren wirtschaftlichen Wert.
- Starke Fragmentierung der Flächen der Landwirtschaftsbetriebe in den Bergen: die Fragmentierung der Betriebe fordert den Berglandwirten zusätzliche Erzeugungskosten ab, die auf die großen Wegstrecken zurückzuführen sind, die zur Bewirtschaftung der Flächen zurückgelegt werden müssen.
- Starkes Gefälle der Flächen der Landwirtschaftsbetriebe in den Bergen: das Gefälle der Flächen behindert die Mechanisierung der Land- und Forstwirtschaft, so dass die Wiesen von Hand gemäht werden müssen, was wiederum zur Steigerung der Kosten für die Erzeugung von Viehfutter mit sich bringt.
- Große Höhenlage der Flächen der Landwirtschaftsbetriebe in den Bergen: die Höhenlage der Flächen bedingt eine Reduzierung der Vegetationsperiode, eine Verringerung der Ausbeute und des Futtermittelerzeugung, und eine Einschränkung des Wachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe in den Bergen.
- Schwierige Zufahrt zu den Landwirtschaftsbetrieben in den Bergen: die Entfernung von den Wohnorten bedingt eine Steigerung der Transportkosten, die von den Betreibern der Landwirtschaftsunternehmen in den Bergen getragen werden müssen.
- Hohe Fixkosten der Bergmilchproduktion: die oben aufgeführten Faktoren und die Notwendigkeit, auf dem Markt Futtermittel zuzukaufen bedingen eine Steigerung der Kosten der Bergmilchproduktion, die wegen des starken Wettbewerbs auf dem europäischen und dem nationalen Markt nur schwerlich durch die Erträge gedeckt werden können.
- Beschränkte Möglichkeiten zur Diversifizierung der Kulturen: die durch die geografische und klimatische Lage bedingten Klimaverhältnisse in den Berggebieten schränken die möglichen Alternativen zur Milchtierhaltung und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaftsbetriebe in den Bergen ein.
- Beschränkte Wettbewerbsfähigkeit des Managements des Waldbestands der Provinz: wegen der hohen Bringungskosten, die auf die schwierigen geografischen und logistischen Bedingungen sowie auf das niedrige Preisniveau der lokalen Forsterzeugnisse zurückzuführen sind, ist die Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaftskette gering.
- Trend zur Alterung des Waldbestands: der Rückgang der Forsttätigkeit verursacht eine progressive Alterung der Wälder und eine Reduzierung der Aufnahmefähigkeit des Bergwald-Ökosystems von Kohlenstoff aus der Atmosphäre.
- Risiko des Versiegens natürlicher Wasserläufe: das erhöhte hydrogeologische Risiko infolge der Alterung der Bergwälder wird sich negativ auf die Anzahl und die Qualität der vorhandenen Wasserquellen aus.

- Überalterung der genossenschaftlichen Bewässerungsanlagen: die Notwendigkeit, eine ausreichende Effizienz der Bewässerungstechnik aufrecht zu erhalten, ist durch die technische Überalterung der vorhandenen Infrastrukturen bedingt, die in den 70er und 80er Jahren realisiert wurden. Die mangelnde technologische Anpassung kann die Umweltnachhaltigkeit der Bewässerung durch Wasserverluste und unzureichende Effizienz der Verteilung infolge der damaligen planerischen und technischen Kriterien beeinträchtigen. Dies kann ein Hindernis beim Erreichen eines guten Zustands der Gewässer darstellen, die einen solchen noch nicht erreicht haben, und die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie 200/60/EG sowie den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Ostalpen COM (2012) 670 in Frage stellen.
- Die Nutzung der Holzbiomasse als Rohstoff für Bio-Wirtschaft und alternative Energiequelle: die Verwendung von der Holzbiomasse als alternative und erneuerbare Energiequelle ist gegenüber der Sonnenenergie und der Wasserkraft noch ausbaufähig, was die Umstellung auf eine kohlenstoffemissionsarme Bewirtschaftung verzögert.
- Niedrige Bevölkerungsdichte in den ländlichen Gebieten: die geringe Bevölkerungsdichte stellt einen sehr schwerwiegenden Schwachpunkt dar, da sie die soziale und wirtschaftliche Struktur der ländlichen Gemeinden schwächt.
- Negative Wanderungsbilanz in vielen Gemeinden der ländlichen Gebiete: viele Gemeinden der ländlichen Gebiete verzeichnen eine negative Wanderungsbilanz, was einen negativen Faktor darstellt und wiederum das Risiko der Aufgabe der abgelegeneren Gebiete steigert.
- Beschränkte Anbau-Alternativen in der Landwirtschaft: die häufig ungünstigen geografischen und klimatischen Bedingungen können die möglichen Anbau-Alternativen in der Landwirtschaft einschränken und somit die Wettbewerbsfähigkeit reduzieren.
- Geringe Durchschnittsgröße der Betriebe: die mäßige Größe der Betriebe sowohl in der Landwirtschaft als auch im Handwerk und im Fremdenverkehr schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Wirtschaft stark ein.
- Nicht leicht verfügbare Flächen für Produktionstätigkeiten: die geografischen Bedingungen der ländlichen Gebiete erschweren die Auffindung von Flächen für Produktionsanlagen, so dass die Möglichkeit, neue Ansiedelungen zu schaffen, stark eingeschränkt ist, die sich stattdessen auf die leichter zugänglichen und einfacher bewirtschaftbaren Gebiete konzentrieren müssen.
- Starkes Pendlertum der ländlichen Bevölkerung: die Konzentration der außer-landwirtschaftlichen Aktivitäten in den Hauptorten zwingt die Bevölkerung zu alltäglichen Fahrwegen, um ihre Arbeitsplätze zu erreichen.
- Geringe Zahl lokaler Verbraucher: die mäßige Präsenz ansässiger Bevölkerung kann sich negativ auf die Entwicklung auswirken, da sich die Nachfrage nach Gütern verringert und auf diese Weise die ländliche Wirtschaftstätigkeit beeinflusst wird.
- Konzentration der Basisdienste in den Hauptorten: auch die Basisdienste für die ländliche Bevölkerung sind in den wichtigsten Wohnorten konzentriert. Diese Tatsache zwingt die ländliche Bevölkerung, Fahrten zum Erreichen nicht nur des Arbeitsplatzes, sondern auch zur Nutzung der unerlässlichen Sozialdienste zu unternehmen.
- Hohe Transport- und Heizungskosten: kalte Winter und schwierige Verbindungswege in den Bergen stellen für die ländliche Bevölkerung zusätzliche Auslagen dar, durch die sich die Lebenshaltungskosten empfindlich steigern und sich die Produktivität der ländlichen Unternehmen verringert.
- Hohe Bau- und Instandhaltungskosten: wegen der ungünstigen natürlichen und logistischen Gegebenheiten und der starken Verstreuung der Bevölkerung im Gebiet, erleiden die Bau- und Instandhaltungskosten von menschlichen Werken eine derart hohe Steigerung, dass ihr wirtschaftlicher Vorteil und die Machbarkeit in Frage gestellt werden.
- Technische Schwierigkeiten und hohe Kosten der IKT-Infrastrukturen: wegen der ungünstigen

natürlichen und logistischen Gegebenheiten und der starken Verstreuung der Bevölkerung im Gebiet, sind auch die Kosten für die Herstellung der Infrastrukturen für den Zugang zu den Informations- und Kommunikationstechniken sehr hoch, so dass ihre Realisierung wenig wirtschaftlich erscheint.

- Nutzung des festen Breitbandanschlusses: die Daten über die Nutzung von festen Breitband-Internetanschlüssen liegen unter dem nationalen Durchschnitt, obwohl der Prozentsatz der Familien, die Zugriff auf Internet haben, auf nationaler Ebene an der Spitze steht.

4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten

- Vorherrschende Erzeugung von Qualitäts-Landwirtschaftsprodukten im Gebiet: die weitläufigen Wiesen- und Dauerweideflächen der Berggebiete gestatten eine extensive Viehzucht, die Ernährung der Tiere mit betriebseigenen Bergfuttermitteln und die Produktion von Milch und Milcherzeugnissen (Käse, Joghurt usw.) von hoher Qualität. Das fruchtbare, frische und tiefe Erdreich der Schwemmland-Talsolehnen, verbunden mit einem kontinentalen Klima mit ausgeprägten Temperaturunterschieden zwischen Tag und Nacht sowie mäßiger Luftfeuchtigkeit gestatten die Erzeugung von hochwertigem Obst mit hervorragenden organoleptischen Eigenschaften. Den abschüssigen Hügelländern kommen die Merkmale des Erdreichs, die Südhänge und das besondere Mikroklima zugute, das dort entsteht und die Produktion von Weinen von hohem organoleptischen und qualitativen Wert gewährleistet.
- Eignung des Gebiets für Fremdenverkehr und Handel: die geografischen (Berggebiete der Alpen und insbesondere der Dolomiten) und klimatischen Gegebenheiten des Gebiets (Südhänge der Berggebiete), ebenso wie die historisch-kulturellen Voraussetzungen schaffen besonders günstige Bedingungen für Tätigkeiten, die mit dem Fremdenverkehr verbunden sind. Die Nähe zur österreichischen und bayrischen Grenze, sowie das Vorhandensein eines der wichtigsten Verbindungswege in Richtung Nord-Süd, d.h. des Brennerpasses, der mit seinen Infrastrukturen (Autobahn und Eisenbahn) den historischen Grenzübergang darstellt, rücken die jahrhundertealte Handelsstellung des Landesgebiets in den Vordergrund.
- Urbanistisches, produktives und sozial-/wirtschaftliches Gleichgewicht zwischen Stadt- und ländlichen Gebieten: die Verteilung der Wohnorte, der Produktionstätigkeiten und der Dienstleistungen auf dem gesamten Landesgebiet trägt zur Herstellung eines grundlegenden sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gleichgewichts zwischen den Stadtgebieten der Talsolehnen und den ländlichen Gebieten der Berge bei.
- Beratungsring für Obst- und Weinbau: der Beratungsring für Obst- und Weinbau verfolgt das Ziel, die wirtschaftliche und nachhaltige Erzeugung von Äpfeln und Trauben zu fördern. Darüber hinaus sollten die Ergebnisse von Versuchen und guter Praxis veröffentlicht werden. Sehr wichtig ist die Ausdehnung der Leistungen auch auf die Tierhaltungsbranche in den Bergen.
- System des lebenslangen Lernens: ein breites Aus- und Weiterbildungsangebot bei den Fachschulen gestatten ein lebenslanges Lernen im Verlauf des Berufslebens der Landwirte.
- Gute Landwirtschaftspraktiken: die Tierhaltungssysteme, die Landbewirtschaftungspraktiken und besonders die kapillare Anwendung des integrierten und des biologischen Pflanzenschutzes gestatten die Erzeugung von Obst und Weintrauben von hoher Qualität. Die geografischen und Umgebungsbedingungen der Berge, die Praktiken der Hochweiden, die Nutzung der Futterpflanzen von Wiesen und Dauerweiden, verbunden mit extensiver Tierhaltung gestatten eine auf die Produktion von Milch mit hohen qualitativen und organoleptischen Merkmalen ausgerichtete Viehzucht.

- Verbreitetes und kapillares Verbandswesen zwischen den Grunderzeugern: die Kooperation hat grundlegend dazu beigetragen, die Schwachpunkte des Landwirtschaftssystems zu mildern, insbesondere diejenigen, die durch die geringe Größe der Betriebe und die beschränkten Anbau-Alternativen bedingt sind.
- Niedrige Kosten für Konservierung, Sortierung, Verarbeitung und Vertrieb der landwirtschaftlichen Erzeugnisse: die Genossenschaften für Konservierung, Sortierung, Verpackung, Verarbeitung der Landwirtschaftserzeugnisse gestatten ein rationelleres Management des Angebots, das auf diese Weise auf die Nachfrage des Markts nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen abgestimmt werden kann. Die hohe Zahl von Mitgliedern gestattet es den Genossenschaften, sich mit Strukturen und Maschinen für das Sortieren und die Verpackung der Erzeugnisse auszustatten, so dass hohe Qualitätsstandards erzielt werden können.
- Hohe Zahl von Jugendlichen, die daran interessiert sind, eine berufliche Laufbahn in der Landwirtschaft zu ergreifen: das Landwirtschaftssystem kann einen Innovations- und Wachstumsfaktor in einem umfassenden Generationswechsel finden, so dass neue Anreize und eine neue Zukunftsvision dieser Branche eingebracht werden. Die Eingliederung junger Arbeitskräfte in die Welt der Landwirtschaft muss gefördert werden, denn derzeit liegt das Durchschnittsalter in der Landwirtschaft sehr hoch. Dies ist von besonderer Bedeutung nicht nur im Sinne des Generationswechsels, sondern auch im Sinne der Diversifizierung und Integration der Landwirtschaftstätigkeit, um neue Arbeitsplätze zu schaffen und wichtige Mehrwerte zugunsten der Rentabilität der Landwirtschaft wieder herzustellen.
- Noch nicht voll genutzte Handlungsspielräume zur umfassenden Förderung der landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnisse und zur Verbesserung des Bekanntheitsgrads der Qualität der Südtiroler Landwirtschaftserzeugnisse: es besteht ein beachtlicher Spielraum für Verbesserungen im Hinblick auf das Bewusstsein der Verbraucher bezüglich des Qualitätsniveaus der Südtiroler Agrarprodukte und die Identifizierung dieser Qualität mit den Merkmalen des Erzeugergebiets. Das Thema Qualität muss stärker in den Vordergrund gerückt werden und die Verbreitung dieses Konzepts muss besonders auf dem Sektor der Milch- und Käseprodukte intensiviert werden, indem die Anwendung von Qualitätssicherungssystemen auf die lokalen Landwirtschaftserzeugnisse erweitert wird. Die Südtiroler Erzeuger sind sich der qualitativen Merkmale bewusst, die die Boden- und Klimabedingungen ihren Erzeugnissen verleihen. Sie sind auch davon überzeugt, dass dem großen Publikum die diesbezüglichen Kenntnisse und Informationen umfassend und breit bekannt sind. In Wirklichkeit muss der Qualitätsbegriff der lokalen Produkte, speziell im Bereich der Milchtierhaltung durch geeignete Förderungsaktionen weiterhin und laufend in Erinnerung gerufen werden, damit die Verbraucher tatsächlich instinktiv den Begriff Südtirol mit dem Verständnis von qualitativ hochwertigen Landwirtschaftserzeugnissen identifizieren.
- Verbesserungsfähige Organisation kurzer Produktionsketten und mangelnde Bekanntheit der Landwirtschaftsprodukte auf den lokalen Märkten: in den Berggebieten ist die Schaffung von Verbänden landwirtschaftlicher Erzeuger noch nicht ausreichend verbreitet, deren Zweck es sein soll, Mikro-Produktionsketten zu schaffen, um die hergestellten landwirtschaftlichen Nischenerzeugnisse besser zur Geltung zu bringen. Noch immer mäßig zeigt sich die Kooperation zwischen Erzeugern bei der Suche nach neuen Produkten und neuen Anbaupraktiken für das Angebot auf dem lokalen Markt.
- Potential des Holzes aus Bio-Bewirtschaftung: Holz zeichnet sich mehr und mehr als natürliches, erneuerbares Material aus, das vielfältige Verwendung finden kann. Holz weckt wachsendes Interesse nicht nur zur Verwendung als erneuerbare Energiequelle, sondern auch und vor allem als natürliches Baumaterial.
- Mäßige/gute Holzqualität: trotz der starken Beeinflussung durch die ungünstige Lage und die hohen Produktionskosten zeichnet sich die Holzproduktkette durch die mäßige/gute Qualität der

forstwirtschaftlichen Erzeugnisse aus.

- Die ländliche Bevölkerung und die Landwirtschaftsbetriebe in den Bergen stellen eine Gleichgewichtsfaktor in benachteiligten Zonen dar: die Präsenz des Menschen in den Berggebieten hat es dank der in der Landwirtschaft angewandten traditionellen Anbaumethoden gestattet, das hydrogeologische Gleichgewicht und somit das Gebiet zu bewahren, die traditionelle Landschaft, die Umwelt und die charakteristische Biodiversität zu schützen.
- Die bewirtschafteten Flächen in benachteiligten Berggebieten stellen einen wesentlichen Mehrwert für den Fremdenverkehr dar: die lebenswichtige Präsenz des Menschen und dessen landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Gebiets hat die Landschaft geprägt und sie zu dem gemacht, was wir heute sehen können. Das Gebiet stellt eine wesentliche Voraussetzung für den Fremdenverkehr dar, auf den sich die Wirtschaft der Berggebiete gründet.
- Bewusstsein der Landwirte bezüglich der Auswirkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf die Umwelt, die Biodiversität und das Territorium: nur ein Teil der Bergbauern sind sich ihrer aktiven und positiven Rolle im Hinblick auf die Bewahrung des Territoriums, der Biodiversität und der Bekämpfung des Klimawandels bewusst. Die Möglichkeit, Wissen über Biodiversität und das komplexe System der Beziehungen zwischen Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur zu vermitteln, die für deren Verlust oder Erhaltung ausschlaggebend sind, und somit jedermann in die Lage zu versetzen, Entscheidungen zu treffen und sich auf kulturell angemessene und lokal bedeutende Weise für ihre Erhaltung einzusetzen, bedarf der Entwicklung eines vielschichtigen Ansatzes. Die Realisierung von Treffen und/oder Weiterbildungskursen in Bezug auf das Netzwerk Natura 2000, auf naturalistische, normative und wirtschaftliche Aspekte und Umweltmarketing sind wichtig, um die Rolle der umweltgerechten Bildung und Information zu stärken, und somit auch ausschlaggebend für die langfristige Aufrechterhaltung der Biodiversität.
- Wirksamkeit der laufenden Bewirtschaftungs- und umweltschützerischen Maßnahmen: die massive und inzwischen seit zwanzig Jahren anhaltende Beteiligung der Südtiroler Landwirte, speziell in den Berggebieten, an Bewirtschaftungs- und umweltschützerischen Maßnahmen der EU haben die Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung, die Einschränkung der Umweltschäden durch landwirtschaftliche Tätigkeiten, die Aufrechterhaltung von Anbauformen mit positiver Wirkung auf die traditionelle Landschaft gestattet. Ein übergreifender Effekt von höchster Bedeutung betrifft die Milderung des Klimawandels durch beachtliche Einschränkung des zulässigen Viehbesatzes pro Fläche, sowohl im Hinblick auf die betrieblichen Investitionsmaßnahmen als auch auf die flächenbezogenen Maßnahmen. Ein niedriger Viehbesatz gestattet es, das Tierhaltungswesen in den Bergen unter Kontrolle zu halten, indem einerseits die Produktion beschränkt wird (was durch Prämien pro Hektar entschädigt werden muss), und andererseits die landwirtschaftlichen Abwässer, die Treibgasemissionen und die Wasserverschmutzung reduziert werden. Neben den bereits genannten Förderungsmaßnahmen zum Schutz der Natur im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen fördert die Autonome Provinz Bozen mit eigenen Geldern auch die Erhaltung und/oder die Wiederherstellung anderer wertvoller Lebensräume wie Dauergrünflächen (häufig in der Nähe und in unmittelbarer Verbindung mit den Auwäldern), um deren Nutzung für Intensivanbauten zu vermeiden. Um die Bauern für die Probleme zu sensibilisieren, die durch das Düngen mit Jauche und den daraus entstehenden Verlust von Biodiversität entstehen, hat die Autonome Provinz Bozen Bewirtschaftungsleitlinien ausgearbeitet, um die Jauchedüngung den spezifischen, charakteristischen lokalen Merkmalen und Bedingungen des Bodens anzupassen. Die Umsetzung dieser Leitlinien erfolgt mittels Ausarbeitung spezifischer Düngungspläne und Bereitstellung angemessener Beratung für die interessierten Betriebe. Darüber hinaus werden Informations-Schulungen für Interessenträger organisiert, um das Bewusstsein im Hinblick auf den Wert anspruchsvoller Lebensräume zu steigern. Auf Landesebene werden Kriterien für die Bewertung des Erhaltungszustands der Grünland-Pflanzengesellschaften mit hohem ökologischen Wert und die dementsprechende Erfassung dieser Lebensräume ausgearbeitet.

- Wachsende Verbreitung der biologischen Bewirtschaftung: eine wachsende Zahl von Landwirten betreibt biologische Bewirtschaftung sowohl im Obst- und Weinbau, als auch in der Viehzucht, und trägt damit zum Schutz des landwirtschaftlichen Ökosystems bei. Das enorme Wachstumspotential der biologischen Landwirtschaft in unserem Gebiet wird durch die Daten bezüglich des Konsums ins Licht gerückt, die eine spürbar steigende Nachfrage nach biologischen Produkten ausweisen. Auf Produktionsebene müssen die operationellen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Landwirte dazu angeregt werden, sich auf eine umweltnachhaltigere Landwirtschaft umzustellen. Die biologische Landwirtschaft hat auf dem Gebiet von Obst und Gemüse ein beachtliches Niveau erreicht, während im Rahmen der Viehzucht in den Berggebieten ein bedeutendes Wachstumspotential zu erwarten ist, das in dem Maße in konkrete Entwicklung umgesetzt werden kann, in dem es gelingt, die genannten Zeichen des Markts in einen konkreten Wert für die Akteure des Viehzuchtsektors zu verwandeln.
- Genossenschaftliches Management von Oberflächengewässern zu Bewässerungszwecken: durch das kollektive Management des Wassers zu Bewässerungszwecken wird dessen Verwendung rationalisiert und optimiert, so dass die Risiken der mengen- und qualitätsmäßigen Verarmung reduziert und einer Verschlechterung des Bodens vorgebeugt wird. Dies entspricht einer positiven Technik die gleichzeitig im Einklang mit Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und den diesbezüglichen Bewirtschaftungsplänen und der europäischen thematischen Strategie zum Bodenschutz COM(2012)46 steht.
- Positive Wirkungen der Almwirtschaft: das korrekte Management der Bergweiden wirkt sich günstig auf das Gleichgewicht der alpinen Ökosysteme aus, indem es diese wirksam vor Erosion durch Wettereinflüsse schützt und die Bindung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre fördert. Die in Bezug auf die Wiesen gemachten Ausführungen lassen sich auch auf die Bergweiden ausdehnen: auch diese tragen zum Schutz der traditionellen Landschaft, zur Reduzierung der Kohlenstoff-, Methan- und Stickstoffemissionen, zur aktiven Bindung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre bei und ermöglichen somit die Bewahrung der Biodiversität und der alpinen Ökosysteme, so dass sie als sinnvolle Methode für das Management des Gebiets und des Bodens darstellen.
- Positive Wirkungen der Waldflächen des Landes: die obigen Ausführungen bezüglich des Umwelt- und Ökologepotentials der landwirtschaftlichen Grünlandflächen lassen sich auch auf die Waldflächen ausdehnen. Wälder wirken positiv auf den Schutz der traditionellen Landschaft, tragen zur Bindung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre bei, schützen vor Erosion durch Wettereinflüsse und schützen die Biodiversität und das alpine Ökosystem.
- Aktionen zugunsten der Biodiversität der Lebensräume von hohem naturalistischem Wert: die Erhaltung der Lebensräume von hohem naturalistischem Wert und die Bewahrung von Rest-Lebensräumen muss nicht nur durch starke Einschränkungen ihrer Nutzung gefördert werden, sondern auch und besonders durch Unterstützung der herkömmlichen, naturgerechten Bewirtschaftungspraktiken der Landwirte. Durch spezifische Prämien für Landschaftspflege soll die Pflege der landwirtschaftlichen Flächen von besonderem Landschaftswert und die Bewahrung ihrer strukturellen Elemente gefördert werden. Das Vorhandensein bedeutsamer natürlicher Merkmale, das Voraussetzung für die Gewährung der Prämien ist, gewährleistet auch das Bestehen einer gewissen Biodiversität.
- Effizienz des Landesforstdienstes zum Schutz der Landeswaldbeständen: die kapillare Präsenz des Forstdienstes reduziert den Umfang der Waldschäden und bildet einen wirksamen Schutz der Wälder vor Bränden.
- Das Land- und Forstwirtschaftssystem ist für das ländliche Wirtschaftssystem lebensnotwendig: Land- und Forstwirtschaft beschäftigen einen bedeutenden Teil der Arbeitnehmer in den ländlichen Zonen und sind für die Bewahrung des Umweltsystems und somit indirekt für die Entwicklung anderer Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich, beispielsweise im Fremdenverkehrswesen, von

ausschlaggebender Bedeutung.

- Umwelt als wesentliche Ressource: das ländliche System hat Entwicklungschancen vorwiegend in dem Maße, in dem die heutigen Naturgebiete und die alpine Landschaft bewahrt werden. Die Aufwertung der Biodiversität wird durch die einzelnen Ökosystemleistungen gestärkt, die eine bedeutende Rolle als Lieferant von vielfältigen positiven Auswirkungen auf das sozialökonomische ländliche Gefüge spielen.
- Fremdenverkehr als wirtschaftliches Schwungrad von ausschlaggebender Bedeutung: die Merkmale von Landschaft und Natur des Gebiets, die durch die jahrhundertlange Arbeit der Bergbauern geprägt wurden, kommen in erster Linie der Fremdenverkehrsbranche zugute, die für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Südtiroler Berggebiete von ausschlaggebender Bedeutung sind.
- In großen Mengen verfügbare Naturressourcen: das Gebiet verfügt über eine ausreichende Menge von Naturressourcen (qualitativ hochwertiges Trinkwasser, alternative und nachhaltige Energiequellen), die in der Lage sind, den ländlichen Zonen ein bedeutendes Potential an wirtschaftlichem Wachstum zu bieten.
- Südtirol Digital: die Einrichtung von „Südtirol Digital“ und das Landesgesetz „Förderung zur Erschließung des Landes mit Breitband“ Nr. 2 vom 19. Jänner 2012, bilden die Voraussetzung für die Stärkung der Qualität und der Zugriffsmöglichkeiten auf die Informationstechniken durch Gewährleistung des Zugangs zur Breitband-Technik für alle Mitbürger, insbesondere in den weiter abgelegenen Gebieten der Autonomen Provinz Bozen.

4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen

- Gefahr der übermäßigen Ausnutzung des Gebiets mit günstigeren Merkmalen zum Schaden von Umwelt und Landwirtschaft: die verfügbaren Flächen, die eine einfachere und wirtschaftlichere Ausübung der verschiedenen menschlichen Tätigkeiten gestatten, unterliegen einem erhöhten Risiko der Umstellung des Nutzungszwecks von Landwirtschaft auf Baugebiet. Dieses Risiko ist in den Talsohlen am größten, da sie eben sind, bessere Klimaverhältnisse aufweisen und über rascherer Kommunikationswege verfügen. Es besteht die Gefahr einer übermäßigen Urbanisierung, mit daraus folgendem Bevölkerungsdruck im Gebiet und dem Risiko, dass die fruchtbarste Landwirtschaftsfläche und die natürliche Umgebung zugunsten anderer Wirtschaft- und Produktionstätigkeiten sowie neuer Wohnsiedlungen aufgegeben werden.
- Wachsendes Risiko der Entvölkerung der Berggebiete: es besteht ein immer schwerwiegenderes Risiko der Entvölkerung der Berggebiete. Die von den Wohnorten am weitesten entfernten Täler werden in wachsendem Maße verlassen, ebenso wie die einsamsten Fraktionen zugunsten der Dörfer in niedrigeren Höhenlagen und in den Talsohlen verlassen werden. So entstehen Schwierigkeiten bei der Realisierung von Investitionen in Infrastrukturen, speziell in den abgelegenen Fraktionen: die ländliche Bevölkerung genießt weniger Dienstleistungen zur Grundversorgung und eine weniger gute Lebensqualität als in den Wohnorten und in den Talsohlen, wodurch der Entvölkerungsprozess noch zusätzlich beschleunigt wird.
- Risiko des progressiven Verlusts der Berglandwirtschaft an Wettbewerbsfähigkeit mit daraus folgender Aufgabe der Tätigkeit seitens der kleineren Betriebe: die orographischen Bedingungen, die Höhenlagen und die Klimaverhältnisse in den Berggebieten bedingen eine starke Beschränkung der möglichen Landwirtschaftstätigkeiten. Es besteht eine wachsende Gefahr, dass die Landwirtschaft wegen mangelnder Rentabilität eingestellt wird: das Fehlen konkreter Alternativen zur Michtierhaltung, die bescheidene Größe der Betriebe und die hohen Produktionskosten reduzieren die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und kleinsten Betriebe in den Bergen (zum großen Teil

Nebenbetriebe, wo die Arbeit von den Familienmitgliedern geleistet wird).

- Risiko des progressiven Verlusts der Bergforstwirtschaft an Wettbewerbsfähigkeit mit daraus folgender Aufgabe der Bringung: die Bergforstwirtschaft ist besonders in abschüssigen und schwer erreichbaren Gebieten durch mangelnde Rentabilität gekennzeichnet und daher in vielen Fällen nicht mehr tragbar. Aus diesem Grund ist ein Rückgang der Waldpflege zu verzeichnen, sowie eine beschleunigte Überalterung der Wälder, ebenso wie der Rückgang ihrer Schutzfunktion gegen Wettererscheinungen, ihrer landwirtschaftlichen und ökologischen Funktion und ihrer Fähigkeit, Kohlendioxid zu binden.
- Risiko des Rückgangs der traditionellen agronomischen Traditionen und der Intensivierung der Berglandwirtschaft mit schwerwiegenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umwelt: für die Klein- und Kleinstbetriebe besteht infolge des Trends zur Aufgabe der Tätigkeit und infolge der Verringerung der Beschäftigtenzahl auch das Risiko zunehmend negativer Auswirkungen auf das Gebiet und die Umwelt, die sich aus der Reduzierung der traditionellen agronomischen Tätigkeiten ergeben, welche in der Lage sind, die Oberflächengewässer unter Kontrolle zu halten und die negativen Folgen von Murgängen und Erdbeben zu verhindern. Für die mittelständischen und großen Betriebe, die auf eine Steigerung der Produktion und der landwirtschaftlichen Rentabilität abzielen, kann ein Risiko infolge der Aufgabe der herkömmlichen extensiven Nutzung des Gebiets zugunsten intensiverer und zweifellos ertragreicherer, zugleich aber auch unausgewogener Methoden mit negativem Einfluss auf Gebiet und Umwelt auftreten (beispielsweise übermäßig hoher Viehbesatz pro Hektar LNF, übermäßige Verwendung chemischer Düngemittel). Um das mit dem Ungleichgewicht der Produktion verbundene Risiko zu vermeiden wurden ab 1994 (EG-Verordnung Nr. 2078/92) agro-klimatisch-ökologische Maßnahmen als optimale Lösung zur Einschränkung der übermäßigen Produktion und der negativen Auswirkungen von Treibhausgasen eingeführt, die während der Erzeugungsprozesse sowie durch den Kot der Tiere freigesetzt werden.
- Verbesserungsfähiges Niveau des beruflichen Wissens der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen: es besteht die Notwendigkeit, eine ausreichende Aktualisierung in Bezug auf Technik und Gesetzesvorschriften aufrecht zu erhalten, was für die Nebenbetriebe, deren Rentabilität auch von anderen Sektoren abhängig ist, keine leichte Entscheidung darstellt.
- Mäßiges Innovations-Niveau, das die wirtschaftlichen Erträge und die Umweltverträglichkeit der Landwirtschaft reduziert: es ergibt sich Notwendigkeit, sowohl den Obst- und Weinbauern als auch den Berglandwirten einen technischen Beratungsdienst zur Verfügung zu stellen, der eine konstante technische und berufliche Innovation ermöglichen soll, um eine Steigerung und Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungen und der Nachhaltigkeit der Landwirtschaft der Provinz zu erzielen.
- Unzureichende Sensibilisierung der Beschäftigten in Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit der Landwirtschaftstätigkeit: es ergibt sich die Notwendigkeit, für die Beschäftigten der Landwirtschaftsbranche eine bessere Informationen und verstärkte Vermittlung von Wissen in Bezug auf die Umweltthemen bereitzustellen, die mit den Konditionalitäten verbunden sind.
- Konzentration der Nachfrage auf dem internationalen Agrarmarkt: in den letzten Jahren hat sich die Nachfrage auf europäischer Ebene derart konzentriert, dass den lokalen Erzeugern Verkaufsbedingungen, Verpackungsmodalitäten, Lieferzeiten und Liefersysteme aufgezwungen werden. Daraus ergibt sich das Risiko, dass sich die Gewinnspannen reduzieren und sich die Kosten für die Verpackung der Erzeugnisse weiter steigern.
- Mäßiges Niveau an Investitionen und feste und mobile Anlagegüter: im Vergleich zu den anderen nicht-landwirtschaftlichen Branchen ist das Investitionsniveau in der Landwirtschaft ungefähr gleichbleibend und unzureichend. Wegen der mäßigen Wertschöpfung sind Investitionen für die kleinen Tierhaltungsbetriebe in den Bergen wirtschaftlich kaum tragbar. Es besteht daher die Notwendigkeit, das Investitionsniveau zwecks Verbesserung der Qualität in der Milchproduktionskette zu steigern. Im Bereich des Obst- und Weinbaus sind die Maßnahmen zur

Gewährleistung höherer Erzeugnisqualität, Einführung von technologischen Innovationen und Steigerung der Umweltverträglichkeit nicht auf die einzelnen Unternehmen zu richten, sondern auf die betriebsübergreifenden Verbandsstrukturen.

- Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013: die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Trend zur progressiven Reduzierung der Unterstützung der Agrarproduktion, die somit den Chancen, aber auch den Schwierigkeiten des globalen Agrarmarkts überlassen ist, läuft Gefahr, die strukturellen Schwierigkeiten der Südtiroler Landwirtschaft zu verschärfen, die aus kleinen Betrieben besteht und durch hohe Festkosten charakterisiert ist. Das Fehlen einer realen Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsystems (speziell im Bereich der Viehzucht), die sich aus den höheren Kosten infolge der benachteiligten Bedingungen ergibt, unter denen diese Branche arbeitet, läuft Gefahr, sich durch die progressive Öffnung der Gemeinsamen Agrarpolitik gegenüber dem Markt weiter auszuprägen.
- Übermäßige Alterung der Beschäftigten und Aufgabe der Landwirtschaftstätigkeit: das Risiko einer übermäßigen Alterung der landwirtschaftlichen Unternehmer steigert noch zusätzlich die Gefahr der Aufgabe der Betriebe infolge ihrer mäßigen Anpassungsfähigkeit an die Anforderungen des Markts. Auf diese Weise besteht die Gefahr, das empfindliche System des Gebietsmanagements und seine landschaftlichen und ökologischen Ressourcen zu beeinträchtigen.
- Wachsende Risiken für die Produktion hochwertiger Agrarprodukte durch instabiler und intensiver werdende Wetterverhältnisse: die lokalen Agrarprodukte, speziell diejenigen aus Obst- und Weinbau, leiden zunehmend unter den Gefahren, die durch immer extremer werdende Wetterbedingungen im Sommer/Herbst entstehen, wie Regen, Trockenheit, Hagel, Wind. Dies läuft Gefahr, den Produktionszyklus zu unterbrechen und die Qualität des Endprodukts ebenso zu mindern, wie die Gewinne der Branche. Dazu kommen noch die zusätzlichen Kosten, die von den Erzeugern zur Realisierung von Hagelschutznetzen oder, als Alternative, zum Abschluss von teuren Versicherungspolicen notwendigerweise getragen werden müssen.
- Mäßiger Mechanisierungsgrad: die Unternehmen, die sich ausschließlich mit Forstwirtschaft befassen, sind nicht mehr als 120 und zählen insgesamt 450 Beschäftigte. Nur ein Teil davon ist mit den notwendigen Maschinen wie beispielsweise Seilkränen bzw. mobilen Seilkränen in Leichtbauweise ausgestattet. Auch dieser Faktor wirkt sich infolge der hohen Bringungskosten und der Reduzierung der Wirtschaftlichkeit des Forstsektors negativ aus.
- Wachsende Konkurrenz auf den Agrarmärkten: mit der Abschaffung der Milchquoten ab 2015 werden die Viehzuchtbetriebe in den Bergen sich mit einer verstärkten Konkurrenz auf dem nationalen und europäischen Markt auseinandersetzen müssen. Die oben beschriebenen Mängel könnten sich in diesem Sinne negativ auswirken und die bereits laufenden Prozesse beschleunigen.
- Trend zur Aufgabe der Landwirtschaftstätigkeit in den Bergen und zur Verschlechterung des Managements von Wiesen und Almen: besonders für die kleineren Bergbetriebe wächst das Risiko der Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit wegen mangelnder Rentabilität zugunsten von wirtschaftlichen Tätigkeiten außerhalb der Landwirtschaft. Dies kann sich äußerst negativ auf das Bodenmanagement (Steigerung des Erosionsrisikos und Verringerung des Gehalts an organischen Substanzen), auf das Landschaftsbild und auf das alpine Ökosystem auswirken. Die Aufgabe von schwer zu bearbeitenden Geländen bedeutet, dass darauf Büsche zu wachsen beginnen und das Gelände nach und nach vom Wald zurückerobert wird. Die Gefahr der Aufgabe betrifft auch die traditionellen Bewirtschaftungspraktiken, wie beispielweise bestockte Wiesen, Wiesen mit Lärchen oder Kastanienwäldern. Auch Trockenland läuft Gefahr, wegen Aufgabe des Weidens zu verwalden, ebenso wie die Streuwiesen, wenn sie nicht geschnitten werden.
- Trend zur Intensivierung der Landwirtschaftstätigkeit in den Berggebieten: die größeren Betriebe reagieren auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Viehzuchtbranche mit einer Steigerung der Produktion. Auch der Verzicht auf die herkömmliche extensive standortverträgliche Bewirtschaftung

zugunsten von intensiveren Methoden hat einen negativen Einfluss auf das Bodenmanagement des alpinen Ökosystems, sowie auf die Emissionen von Kohlenstoff, Methan und Stickstoffoxid.

- Trend zur Reduzierung der Wiesen- und Weideflächen und der genutzten Almen: mit dem Rückgang der Landwirtschaftsbetriebe ist auch eine Verringerung der für die alpinen Berggebiete typischen Dauergrünflächen zu verzeichnen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Fähigkeit zur Bindung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre durch das landwirtschaftliche Ökosystem der Berge verringert.
- Risiko der Reduzierung der Flächen mit hohem naturalistischem und biologischem Wert (einschließlich der Zonen Natura 2000 und der Biotope), mit dem Risiko des Rückgangs der vertretenen Tierarten, Verlust an Biodiversität und Landschaftselementen: die weniger produktiven Grünlandflächen zeichnen sich durch einen höheren Wert unter naturalistischen und biologischen Gesichtspunkten aus. Die Reduzierung der Ausdehnung der Biotope durch Umstellung der Anbauten, Einebnung, Vergütung von Feuchtland, Beseitigung von strukturellen Elementen und landschaftlich relevanten Lebensräumen wie beispielsweise an Ufern oder entlang den Grenzen der Grundstücke, Reste von Wiesen an Bächen und Flüssen, die insbesondere auf die Verbreitung und den Ausbau der Monokulturen zurückzuführen sind. Sie unterliegen daher einem zweifachen Risiko: völliges Verlassen oder Nutzung zu anderen Produktionszwecken mit daraus folgender Minderung des Werts für die Umwelt, das Ökosystem und die Landschaft der Berggebiete.
- Risiko der Aufgabe der Aufzucht lokaler Rassen und daraus folgende Verringerung der Biodiversität: wegen ihrer geringen Produktivität im Vergleich zu alternativen Erzeugnissen besteht das Risiko, dass die Aufzucht der lokalen Viehrassen aufgegeben wird, die für das alpine Gebiet der Berge gerüstet sind, so dass das Risiko einer genetischen Erosion und des Verlusts an Biodiversität besteht.
- Risiko der Reduzierung der Fauna und der Biodiversität des alpinen Ökosystems: wegen dem Trend zur Anwendung von intensiven Bewirtschaftungspraktiken und wegen der häufigen Umstellung der Kulturen werden die Fauna und generell die Biodiversität des land- und forstwirtschaftlichen Ökosystems der Berge möglicherweise weniger gut bewahrt und geschützt. Das Fortschreiten intensiver Bewirtschaftungspraktiken könnte die Erhaltung von unter naturalistischen, landschaftlichen, historischen und kulturellen Gesichtspunkten wertvollen Gebieten beeinträchtigen. Diese Belastung ist auch in den Zonen zu erkennen, die unter Schutz stehen, und insbesondere in den Gebieten Natura 2000.
- Risiko der mengen- und qualitätsmäßigen Verarmung der natürlichen Wasserläufe: wegen der Steigerung der multifunktionalen Nutzung der Wasserreserven, unter anderem auch zu Bewässerungszwecken, könnte es zu einem Verlust der Nachhaltigkeit und Effizienz des Bewässerungssystems kommen.
- Risiko der Aufgabe der forstwirtschaftlichen Tätigkeit: die bestehenden Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung der Wälder können zu einem steigenden Risiko der Aufgabe der Forstwirtschaft seitens einer wachsenden Zahl von Beschäftigten führen. Dies kann sich äußerst negativ auf das Bodenmanagement (Steigerung des Erosionsrisikos und Verringerung des Gehalts an organischen Substanzen), auf das Landschaftsbild und auf das alpine Ökosystem auswirken.
- Risiko der Reduzierung der Fauna und der Biodiversität des alpinen Ökosystems: das erhöhte hydrogeologische Risiko infolge der progressiven Aufgabe der Bergwälder kann zu Überschwemmungen und Erdbeben führen, mit negativen Auswirkungen auf die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten des alpinen Ökosystems.
- Risiko der Aufgabe der Bergalmen: wegen der beschränkten Rentabilität der Almwirtschaft, speziell in den problematischeren Gebieten, könnte es zu einem verstärkten Risiko der Bodenerosion und der hydrogeologischen Instabilität der Alpenzonen in großer Höhenlage kommen.
- Wachsende Globalisierung der Märkte: die Globalisierung ist ein Faktor, der die Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Gebiete beeinträchtigen kann, sowohl im land- und

forstwirtschaftlichen als auch im verarbeitenden Gewerbe. Die Betriebe stoßen innerhalb eines globalisierten Marktes auf wachsende Schwierigkeiten: die Erzeugnisse aus den Bergen müssen sich mit den Großunternehmen des Flachlands messen. Weitere Liberalisierungsreformen der GAP könnten Bedingungen schaffen, die das auf Klein- und Kleinstbetrieben basierende ländliche Produktionssystem in Frage stellen und die Betriebe dazu veranlassen könnten, ihre Aktivität zu intensivieren, was sich wiederum negativ auf das Gebiet und die Landschaft (das Herzstück des Südtiroler Fremdenverkehrsangebots) auswirken würde.

- Mäßige Finanzmittel der Lokalbehörden: die spärliche Präsenz von Einwohnern und Unternehmen reduziert die Finanzmittel, über die ländliche Gemeinden verfügen können, so dass auch die Investitionsmöglichkeiten in Infrastrukturen und grundlegende Dienste zugunsten der ländlichen Bevölkerung gering sind. Auch dieser Faktor trägt dazu bei, die Lebensqualität in den ländlichen Gebieten zu mindern und den qualitativen Unterschied zwischen diesen Zonen und den günstiger gelegenen Gebieten noch verstärken.
- Progressive Reduzierung der hochwertigen Naturzonen: der Trend zur Intensivierung der Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft kann nur zu einer Steigerung des Risikos führen, dass sich die wertvollsten Landschaftsgebiete verringern. Die auch nur teilweise Einbuße der „Naturbelassenheit“ des Gebiets kann sich als einschränkender Faktor auch negativ auf den Fremdenverkehr in den Berggebieten auswirken.
- Risiko der Verzögerung in der Anwendung der Digitalen Agenda in Südtirol: durch die hohen Infrastrukturkosten und die naturbedingten Schwierigkeiten des Südtiroler Landesgebiets ergibt sich das Risiko, dass nicht alle Mitbürger vollständigen Zugang zum Breitband erhalten, insbesondere in den weiter abgelegenen Randgebieten der Provinz.

4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren

I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum			
1 Bevölkerung			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	5 14.516	Inhabitants	2012 p
Comment: <i>Quelle ASTAT: http://www.provincia.bz.it/astat/it/default.asp</i>			
Ländlicher Raum	100	% of total	2012 p
Comment: <i>Quelle ASTAT http://www.provincia.bz.it/astat/it/default.asp</i>			
Zwischenregion	0	% of total	2012 p
Comment: <i>Quelle ASTAT http://www.provincia.bz.it/astat/it/default.asp</i>			
Städtisch	0	% of total	2012 p
Comment: <i>Quelle ASTAT http://www.provincia.bz.it/astat/it/default.asp</i>			
2 Altersstruktur			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt <15 Jahre	16,4	% of total population	2012 p
Comment: <i>Quelle ASTAT http://www.provincia.bz.it/astat/it/default.asp</i>			
Insgesamt 15-64 Jahre	65,4	% of total population	2012 p
Comment: <i>Quelle ASTAT http://www.provincia.bz.it/astat/it/default.asp</i>			
Insgesamt >64 Jahre	18,2	% of total population	2012 p
Comment: <i>Quelle ASTAT http://www.provincia.bz.it/astat/it/default.asp</i>			
Ländlicher Raum <15 Jahre	16,4	% of total population	2012 p
Comment: <i>Quelle ASTAT http://www.provincia.bz.it/astat/it/default.asp</i>			
Ländlicher Raum 15-64 Jahre	65,4	% of total population	2012 p
Comment: <i>Quelle ASTAT http://www.provincia.bz.it/astat/it/default.asp</i>			
Ländlicher Raum >64 Jahre	18,2	% of total population	2012 p
Comment: <i>Quelle ASTAT http://www.provincia.bz.it/astat/it/default.asp</i>			
3 Gebiet			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	7.400	Km2	2012
Ländlicher Raum	100	% of total area	2012
Zwischenregion	0	% of total area	2012 e
Städtisch	0	% of total area	2012 e
4 Bevölkerungsdichte			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	69,5	Inhab / km2	2012 p

Comment: <i>Quelle ASTAT http://www.provincia.bz.it/astat/it/default.asp</i>			
Ländlicher Raum	69,5	Inhab / km ²	2012 p
Comment: <i>Quelle ASTAT http://www.provincia.bz.it/astat/it/default.asp</i>			
5 Beschäftigungsquote			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	71,8	%	2012
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
Männlich (15-64 Jahre)	78,7	%	2012
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
Weiblich (15-64 Jahre)	64,8	%	2012
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-64 Jahre)	71,9	%	2012 p
Comment: <i>Quelle ISTAT: http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
Insgesamt (20-64 Jahre)	76,9	%	2012
Männlich (20-64 Jahre)	84,1	%	2012
Weiblich (20-64 Jahre)	69,6	%	2012
6 Quote der Selbständigen			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	24,9	%	2012 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
7 Arbeitslosenquote			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (15-74 Jahre)	4,1	%	2012
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
Jugendliche (15-24 Jahre)	11,6	%	2012 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-74 Jahre)	4,1	%	2012 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
Jugendliche (15-24 Jahre)	11,6	%	2012 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
8 BIP pro Kopf			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	139	Index PPS (EU-27 = 100)	2011 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
* Ländlicher Raum	139	Index PPS (EU-27 = 100)	2011 p

Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
9 Armutquote			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	10,5	% of total population	2011
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt)	10,5	% of total population	2011 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
10 Wirtschaftsstruktur (Brutowertschöpfung)			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	16943,9	EURmillion	2011 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
Primärsektor	4	% of total	2011 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
Sekundärsektor	21,2	% of total	2011 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
Teritärsektor	70,8	% of total	2011 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
Ländlicher Raum	100	% of total	2011 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
Zwischenregion	0	% of total	2011 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
Städtisch	0	% of total	2011 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
11 Beschäftigungsstruktur			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	264,3	1000 persons	2010
Primärsektor	5,5	% of total	2010
Sekundärsektor	23,6	% of total	2010
Teritärsektor	70,8	% of total	2010
Ländlicher Raum	100	% of total	2010
Zwischenregion	0	% of total	2010 p
Städtisch	0	% of total	2010 p
12 Arbeitsproduktivität aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	6.381.838	EUR/person	2011 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			

Primärsektor	49.449,3	EUR/person	2011 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
Sekundärsektor	59.198,7	EUR/person	2011 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
Teritärsektor	67.074,7	EUR/person	2011 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
Ländlicher Raum	63.818,8	EUR/person	2011 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
Zwischenregion	0	EUR/person	2011 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
Städtisch	0	EUR/person	2011 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			

II Landwirtschaft/Branchenanalyse			
13 Beschäftigung aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	245,2	1000 persons	2012
Landwirtschaft	15,7	1000 persons	2012
Landwirtschaft	6,4	% of total	2012
Forstwirtschaft	0,3	1000 persons	2012
Forstwirtschaft	0,1	% of total	2012
Lebensmittelindustrie	2,9	1000 persons	2012
Lebensmittelindustrie	1,2	% of total	2012
Tourismus	28,2	1000 persons	2012
Tourismus	11,5	% of total	2012
14 Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	17.608,4	EUR/AWU	2009 - 2011
15 Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	NA	EUR/AWU	
16 Arbeitsproduktivität in der Lebensmittelindustrie			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	64.980,1	EUR/person	2010
17 Landwirtschaftliche Betriebe			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	20.250	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs <2 ha	6.400	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 2-9 ha	5.830	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 9-19 ha	4.340	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 19-29 ha	2.300	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 29-49 ha	490	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 49-99 ha	290	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 99-199 ha	220	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs >199 ha	370	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße <2000 Standardoutput (SO)	1.470	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 2000-3999 Standardoutput (SO)	1.670	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 4000-7999 Standardoutput (SO)	2.820	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 8000-14999 Standardoutput (SO)	3.400	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 15000-24999 Standardoutput (SO)	3.140	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 25000-49999 Standardoutput (SO)	4.620	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 50000-99999 Standardoutput (SO)	2.550	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 100000-249999 Standardoutput (SO)	500	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 250000-499999 Standardoutput (SO)	40	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße > 500000 Standardoutput (SO)	30	No	2010
Durchschnittsgröße	11,9	ha UAA/holding	2010

Durchschnittliche Wirtschaft sgröße	28.164,84	EUR of SO/holding	2010
Durchschnittsgröße in Arbeit skrafteinheiten (Personen)	2,9	Persons/holding	2010
Durchschnittsgröße in Arbeit skrafteinheiten (landwirtschaft liche Arbeit seinheit)	1,4	AWU/holding	2010
18 Landwirtschaftliche Fläche			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Landwirtschaft liche Nutzfläche insgesamt	240.540	ha	2010
Ackerland	1,7	% of total UAA	2010
Dauergrünland und Wiesen	88	% of total UAA	2010
Dauerkulturen	10,2	% of total UAA	2010
19 Landwirtschaftliche Fläche im Rahmen des ökologischen/biobgischen Landbaus			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Zertifiziert	6.528	ha UAA	2012 p
Comment: <i>Quelle Autonome Provinz Bozen: http://www.provincia.bz.it/astat/it/agricoltura-ambiente-territorio/agricoltura-ambiente-territorio.asp</i>			
In Umstellung	170	ha UAA	2010
Comment: <i>Quelle Autonome Provinz Bozen</i>			
Anteil landwirtschaft liche Nutzfläche (sowohl zertifiziert als auch Umstellung)	2,7	% of total UAA	2012 p
Comment: <i>Quelle Autonome Provinz Bozen</i>			
20 Bewässertes Land			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	41.320	ha	2010
Anteil landwirtschaft liche Nutzfläche	17,2	% of total UAA	2010
21 Großvieheinheiten			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	115.258	LSU	2012 p
Comment: <i>Quelle Sanitätsbetrieb Bozen: http://www.aslca.it/it/</i>			
22 Landwirtschaftliche Arbeitskräfte			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Regelmäßig beschäft igte landwirtschaft liche Arbeitskräfte insgesamt	57.850	Persons	2010
Regelmäßig beschäft igte landwirtschaft liche Arbeitskräfte insgesamt	26.360	AWU	2010
23 Altersstruktur der landwirtschaft lichen Führungskräfte			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Landwirtschaft liche Führungskräfte insgesamt	20.240	No	2010
Anteil < 35 Jahre	7,3	% of total managers	2010
Verhältnis < 35 Jahre zu >= 55 Jahre	17,1	No of young managers by 100 elderly managers	2010
24 Landwirtschaftliche Ausbildung der landwirtschaft lichen Führungskräfte			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Anteil Führungskräfte insgesamt mit landwirtschaft licher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaft licher Ausbildung	22,6	% of total	2010 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
Anteil Führungskräfte < 35 Jahre mit landwirtschaft licher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaft licher Ausbildung	41,5	% of total	2010 p

Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
25 Faktoreinkommen in der Landwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	46.072	EUR/AWU	2011 p
Comment: <i>Datenquelle RICA: http://www.bancadaticrica.inea.it/</i>			
Insgesamt (Messzahl)	NA	Index 2005 = 100	
26 Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Lebensstandard von Landwirten	24.757	EUR/AWU	2011 p
Comment: <i>Datenquelle RICA und ISTAT</i>			
Lebensstandard von Landwirten als Anteil Lebensstandards von Personen, die in anderen Sektoren beschäftigt sind	59	%	2011 p
Comment: <i>Datenquelle RICA und ISTAT</i>			
27 Faktorproduktivität in der Landwirtschaft insgesamt			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (Messzahl)	100,2	Index 2005 = 100	2009 - 2011
28 Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Bruttoanlageinvestition	487,6	EUR million	2010 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
Anteil der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	69	% of GVA in agriculture	2010 p
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>			
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend)			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	372	1000 ha	2012 p
Comment: <i>Quelle Autonome Provinz Bozen</i>			
Anteil Landfläche insgesamt	50	% of total land area	2012 p
Comment: <i>Quelle Autonome Provinz Bozen</i>			
30 Tourismusinfrastruktur			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Betten in Beherbergungsbetrieben	220.571	No of bed-places	2011
Ländlicher Raum	100	% of total	2011
Zwischenregion	0	% of total	2011 p
Städtisch	0	% of total	2011 p

III Umwelt/Klima			
31 Bodenbedeckung			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Anteil landwirtschaftliche Fläche	14,7	% of total area	2006
Anteil natürliches Grasland	12,3	% of total area	2006
Anteil forstwirtschaftliche Fläche	41,8	% of total area	2006
Anteil Wald-Strauch-Übergangsstadien	5,9	% of total area	2006
Anteil naturbelassene Fläche	23,7	% of total area	2006
Anteil künstlich angelegte Fläche	1,5	% of total area	2006
Anteil andere Gebiete	0,3	% of total area	2006
32 Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	96,8	% of total UAA	
Gebirge	96,8	% of total UAA	
Sonstiges	0	% of total UAA	
Spezifisch	0	% of total UAA	
33 Bewirtschaftungsintensität			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
geringe Intensität	17,1	% of total UAA	2007
mittlere Intensität	12,3	% of total UAA	2007
hohe Intensität	70,5	% of total UAA	2007
Weideland	89,1	% of total UAA	2010
34 Natura-2000-Gebiete			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Anteil Gebiet	20,2	% of territory	2011
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (einschließlich natürliches Grasland)	11,1	% of UAA	2011
Anteil forstwirtschaftliche Fläche insgesamt	15,2	% of forest area	2011
35 Feldvogelindex			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (Messzahl)	70	Index 2000 = 100	2012 p
Comment: <i>Quelle Projekt MITO2000: http://mito2000.it/</i>			
36 Erhaltungszustand landwirtschaftlicher Habitate (Grasland)			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Günstig	62	% of assessments of habitats	
Comment: <i>Quelle Autonome Provinz Bozen</i>			
Ungünstig – nicht ausreichend	31	% of assessments of habitats	
Comment: <i>Quelle Autonome Provinz Bozen</i>			
Ungünstig – schlecht	0	% of assessments of habitats	
Comment: <i>Quelle Autonome Provinz Bozen</i>			
Unbekannt	8	% of assessments of habitats	

Comment: <i>Quelle Autonome Provinz Bozen</i>			
37 Landbau von hohem Naturschutzwert			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	2,6	% of total UAA	
Comment: <i>Quelle Autonome Provinz Bozen</i>			
38 Waldschutzgebiet			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Klasse 1.1	0	% of FOWL area	2010 p
Comment: <i>Quelle Staatliches Forstinventar: http://www.sian.it/inventarioforestale/</i>			
Klasse 1.2	0	% of FOWL area	2010 p
Comment: <i>Quelle Staatliches Forstinventar: http://www.sian.it/inventarioforestale/</i>			
Klasse 1.3	100	% of FOWL area	2010 p
Comment: <i>Quelle Staatliches Forstinventar: http://www.sian.it/inventarioforestale/</i>			
Klasse 2	19,5	% of FOWL area	2010 p
Comment: <i>Quelle Staatliches Forstinventar: http://www.sian.it/inventarioforestale/</i>			
39 Wasserentnahme in der Landwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	50.920,9	1000 m3	2010
40 Wasserqualität			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Potenzieller Stickstoffüberschuss auf Agrarland	27	kg N/ha/year	2007 e
Comment: <i>Quelle DG Agri</i>			
Potenzieller Phosphorüberschuss auf Agrarland	3,3	kg P/ha/year	2008 e
Comment: <i>Quelle DG Agri</i>			
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: gute Qualität	21,2	% of monitoring sites	2011 p
Comment: <i>Quelle Landeslabor Wasseranalysen: http://www.provincia.bz.it/agenzia-ambiente/</i>			
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: mittlere Qualität	70,5	% of monitoring sites	2011 p
Comment: <i>Quelle Landeslabor Wasseranalysen</i>			
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: schlechte Qualität	8,3	% of monitoring sites	2011 p
Comment: <i>Quelle Landeslabor Wasseranalysen</i>			
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: gute Qualität	100	% of monitoring sites	2003 p
Comment: <i>Quelle Bericht NIGIS: http://www.eurac.edu/it/research/projects/pages/ProjectDetails.aspx?pid=8357</i>			
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: mittlere Qualität	0	% of monitoring sites	2003 p
Comment: <i>Quelle Bericht NIGIS</i>			
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: schlechte Qualität	0	% of monitoring sites	2003 p

Comment: <i>Quelle Bericht NIGIS</i>			
41 Gehalt des Bodens an organischer Materie in Ackerland			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Schätzungen Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff insgesamt	46	mega tons	2006 p
Comment: <i>Schätzung aufgrund der Daten von di Stimpflet al. "Zustandserhebung der Südtiroler Böden im Obstbau" in Laimburg Journal VOLUME 3 (1), 74 – 134, 2006, ISSN 1616-8577 (2006)</i>			
Mittlerer Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff	42,8	g kg-1	2006 p
Comment: <i>Schätzung aufgrund der Daten von di Stimpflet al. "Zustandserhebung der Südtiroler Böden im Obstbau" in Laimburg Journal VOLUME 3 (1), 74 – 134, 2006, ISSN 1616-8577 (2006)</i>			
42 Wasserbedingte Bodenerosion			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Menge des Erdbetrags durch Wassererosion	5,6	tonnes/ha/year	2006
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	40,6	1000 ha	2010 e
Comment: <i>Quelle DG AGRI, erarbeitet von der Autonomen Provinz Bozen</i>			
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	20,5	% of agricultural area	2006 - 2007
43 Erzeugung erneuerbarer Energien aus Land- und Forstwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Aus der Landwirtschaft	0	kToe	2009 p
Comment: <i>Quelle Auswertung der Daten des Agrarberichts: http://www.provincia.bz.it/agricoltura/service/pubblicazioni.asp</i>			
Aus der Forstwirtschaft	67,2	kToe	2012 p
Comment: <i>Quelle Auswertung der Daten des Agrarberichts</i>			
44 Energienutzung in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Lebensmittelindustrie			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Land- und Forstwirtschaft	25,8	kToe	2010 e
Comment: <i>Quelle DG Agri</i>			
Nutzung pro ha (Land- und Forstwirtschaft)	107,1	kg of oil equivalent per ha of UAA	2010 e
Comment: <i>Quelle DG Agri</i>			
Lebensmittelindustrie	31,4	kToe	2010 e
Comment: <i>Quelle DG Agri</i>			
45 Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Landwirtschaft insgesamt (CH4 und N2O und Bodenemissionen/-abhebungen)	511	1000 t of CO2 equivalent	2012 p
Comment: <i>Quelle Landesumweltagentur: http://www.provincia.bz.it/agenzia-ambiente/</i>			
Anteil Treibhausgasemissionen insgesamt	18,1	% of total net emissions	2012 p
Comment: <i>Quelle Landesumweltagentur</i>			

4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren

Sektor	Code	Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	01	Anzahl Betriebe insgesamt	20247	Numero	2010
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>					
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	03	Anzahl Grünlandbetriebe (Wiesen und Weiden/Almen)	11811	Anzahl	2010
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>					
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	06	Anzahl Betriebe mit Gehölzkulturen	-450	Anzahl	2010
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati Vergleich Landwirtschaftszählung 2010 gegenüber 2000</i>					
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	08	Änderung der Milchviehhaltenden Betriebe	-1699	Anzahl	2010
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati Vergleich Landwirtschaftszählung 2010 gegenüber 2000</i>					
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	09	Änderung Anzahl der Betriebe insgesamt	-12	%	2010
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati Vergleich Landwirtschaftszählung 2010 gegenüber 2000</i>					
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	11	Änderung Anzahl Grünlandbetriebe (Wiesen und Weiden/Almen)	-20	%	2010
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati Vergleich Landwirtschaftszählung 2010 gegenüber 2000</i>					
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	12	Änderung der Milchviehhaltenden Betriebe in Prozent	-20	%	2010
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati Vergleich Landwirtschaftszählung 2010 gegenüber 2000</i>					
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	13	Änderung in der Landwirtschaftlichen Nutzflächen	-26845	Hektar	2010
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati Vergleich Landwirtschaftszählung 2010 gegenüber 2000</i>					
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	14	Änderung Flächen der Gehölzkulturen	1366	Hektar	2010
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati Vergleich Landwirtschaftszählung 2010 gegenüber 2000</i>					
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	17	Änderung Flächen der Gehölzkulturen	6	%	2010
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati Vergleich Landwirtschaftszählung 2010 gegenüber 2000</i>					
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	10	Änderung der Betriebe mit Gehölzkulturen	-4	%	2010
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati Vergleich Landwirtschaftszählung 2010 gegenüber 2000</i>					
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	18	Änderung der Flächen an Dauerwiesen und Weiden/Almen in Prozent	-12	%	2010
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati Vergleich Landwirtschaftszählung 2010 gegenüber 2000</i>					
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	19	Änderung in der Anzahl der Milchkuhe	-7792	Anzahl Tiere	2010
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>					

<i>Vergleich Landwirtschaftszählung 2010 gegenüber 2000</i>					
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	20	Änderung in der Anzahl der Milchkühe in Prozent	-10	%	2010
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>					
<i>Vergleich Landwirtschaftszählung 2010 gegenüber 2000</i>					
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	02	Anzahl der Betriebe mit Gehölzkulturen	9603	Anzahl	2010
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>					
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	04	Anzahl der Betriebe mit Milchkühen	6866	Anzahl	2010
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>					
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	05	Änderung der Betriebsanzahl insgesamt	-2796	Anzahl	2010
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>					
<i>Vergleich Landwirtschaftszählung 2010 gegenüber 2000</i>					
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	07	Änderung der Betriebe mit Dauerwiesen und Weiden/Almen	-2971	Anzahl	2010
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>					
<i>Vergleich Landwirtschaftszählung 2010 gegenüber 2000</i>					
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	15	Änderung der Flächen an Dauerwiesen und Weiden/Almen	-28465	Hektar	2010
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>					
<i>Vergleich Landwirtschaftszählung 2010 gegenüber 2000</i>					
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	16	Änderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche	-10	%	2010
Comment: <i>Quelle ISTAT http://www.istat.it/it/prodotti/banche-dati</i>					
<i>Vergleich Landwirtschaftszählung 2010 gegenüber 2000</i>					

4.2. BEDARFSERMITTLUNG

Bezeichnung (oder Bezug) des Bedarfs	P1			P2		P3		P4			P5					P6			Übergreifende Zielsetzungen		
	1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	Umwelt	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen	Innovation
01 - Verbesserung des Innovationsgrads der Wirtschaftleistungen und der Umweltverträglichkeit der Landwirtschaft:	X																		X	X	X
02 - Förderung der Kooperation zwischen den Akteuren der land- und forstwirtschaftlichen Produktionskette		X																			X
03 - Verbesserung der beruflichen Kompetenzen und der Weiterbildung im Sinne des Lebenslangen Lernens in der Landwirtschaft			X																X	X	X
04 - Förderung von Informationsdiensten zum Thema GAP			X																X	X	X
05 - Verbesserung der globalen Leistungen der Betriebe und Steigerung der festen und mobilen Investitionen				X																	X
06 - Rationalisierung der Kosten für Konservierung, Sortierung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten						X															X
07 - Rationalisierung der überbetrieblichen Nutzung von Wasserressourcen				X				X		X									X	X	X
08 - Förderung des Generationswechsels					X																X
09 - Wirksamere Förderung der lokalen Produkte von anerkannter Qualität						X															X
10 - Förderung der Kooperation zwischen den Akteuren der land- und forstwirtschaftlichen Produktionskette						X															X

4.2.1. 01 - Verbesserung des Innovationsgrads der Wirtschaftsleistungen und der Umweltverträglichkeit der Landwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Ein technische Beratungsdienstleistung sowohl für Obst- und Weinbauern als auch für Bergbauern gestattet eine konstante fachlichen und professionellen Innovationsschub, der in der Lage ist, die Wirtschaftsleistungen und die Umweltnachhaltigkeit der Südtiroler Landwirtschaft auch im Hinblick auf den Klimawandel zu verbessern, im Einklang mit den Prinzipien des 7. Aktionsprogramms Umwelt und der übergreifende Ziele der EU und des thematischen Ziels 1 des Partnerschaftsabkommens.

4.2.2. 02 - Förderung der Kooperation zwischen den Akteuren der land- und forstwirtschaftlichen Produktionskette

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Die Innovation von Prozessen und Produkten und deren Niederschlag auf die landwirtschaftliche Produktionskette durch die operationellen Gruppen PEI kann durch achtsames Management der Marktnischen und Entwicklung, Konzeption und Produktion neuer Qualitätserzeugnisse angeregt werden, deren Rohstoffe aus der lokalen Landwirtschaft stammen. Die Bestimmung von Qualitätsstandards, die Entwicklung und Erprobung von diesen Standards erfüllenden Produktionsmethoden, die Schaffung eines wissenschaftlichen Referenzsystems für die Qualität und die organoleptischen Eigenschaften der Erzeugnisse, die Organisation neuer Produktionstätigkeiten gestatten es, die Innovation in Land- und Forstwirtschaft breit gefächert anzuregen. Dies kann zur Erreichung des thematischen Ziels 1 des Partnerschaftsabkommens beitragen.

4.2.3. 03 - Verbesserung der beruflichen Kompetenzen und der Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens in der Landwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Die Weiterbildung kann vorteilhaft zu dem Zweck genutzt werden, die Kompetenzen der aktiv im Agrarsektor tätigen/tätig werdenden Personen zu erweitern. Die konstante Einführung von Innovationen im Rahmen der technischen Kenntnisse kann es dem System gestatten, zu wachsen und die Fähigkeit zu entwickeln, sich den stetig ändernden Marktbedingungen anzupassen, mit dem sich die Landwirtschaft auseinandersetzen muss, auch in Anbetracht des Klimawandels. Es sollten Maßnahmen zur stetigen Weiterbildung organisiert werden, die es gestatten, den Arbeitsplatz der Beschäftigten, besonders der Frauen, des Agrarbereichs auf den Bauernhöfen zu festigen, indem neue, ergänzende Einkommens-Chancen geschaffen und attraktiv gemacht werden. Der Anreiz der Vergütung der Tätigkeiten im Agrarwesen kann auch dazu beitragen, die Abwanderung der Landbevölkerung aufzuhalten, die häufig durch die schwierigen strukturellen Verhältnisse bedingt ist. Die Notwendigkeit in diesen Bereichen tätig zu werden ist mit dem thematischen Ziel 10 des Partnerschaftsabkommens kohärent.

4.2.4. 04 - Förderung von Informationsdiensten zum Thema GAP

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Informationsdienste zum Thema GAP: es erscheint wesentlich, dass die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die auf Europäischer Ebene zum Thema Agrarpolitik eingeführten Neuheiten, speziell diejenigen zum Thema Cross Compliance, auf breiter Ebene erläutert und für die Südtiroler Landwirte und Landwirtinnen voll verständlich gemacht werden. Ebenso müssen den Landwirten und Landwirtinnen

weitestgehende Informationen bezüglich der freiwilligen Anwendung der flächenbezogenen Maßnahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum gewährleistet werden, die mit der Umwelt- und Klimaverträglichkeit der Landwirtschaftsbetriebe verbunden sind. Die eingeführten Neuheiten sind so umfangreich und zahlreich, dass der Einzelne sich ohne ausreichende Information nur schwerlich voll der Verantwortlichkeiten und Rechte bewusst werden kann. Die Notwendigkeit in diesen Bereichen tätig zu werden ist mit dem thematischen Ziel 10 des Partnerschaftsabkommens kohärent.

4.2.5. 05 - Verbesserung der globalen Leistungen der Betriebe und Steigerung der festen und mobilen Investitionen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Markteteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Es besteht die Notwendigkeit, überstimmend mit dem thematischen Ziel 3 des Partnerschaftsabkommens, die Struktur der Viehzuchtbetriebe zu modernisieren. Die Tierhaltungsgebäude in den Bergen, die häufig noch mangelhaft und veraltet sind, müssen in der Lage sein, die Haltung von Milchvieh unter ausreichend guten Hygiene- und Gesundheitsbedingungen sowie das notwendige Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten. Es muss eine Steigerung des Qualitätsniveaus, die Rationalisierung der Fixkosten und insgesamt eine Verbesserung der globalen Leistungen der Betriebe erzielt werden.

In Bezug auf die globalen Leistungen der Betriebe ist hervorzuheben, dass die Modernisierung der Strukturen der Betriebe und der Agrarindustrie es gestatten, nicht nur einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, sondern auch die Auswirkungen der Produktionsprozesse auf die Umwelt einzuschränken und die Energie- und Umwelteffizienz des Agrarsystems zu verbessern.

4.2.6. 06 - Rationalisierung der Kosten für Konservierung, Sortierung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Das Genossenschaftssystem ist eine wichtige Grundlage der Landwirtschaft des Landes. Durch Vervollständigung des Zusammenschlusses der Konservierungs- und Vermarktungstätigkeiten der Obst-/Weinbau- und der Milchprodukte, können im Sinne eine Produktionsbranchendenkens die Produktionsketten rationalisiert und die Gewinne der Akteure gesteigert werden. Darüber hinaus können all diejenigen Aspekte ausgefeilt werden, die es im Rahmen von Konservierung, Be- und Verarbeitung sowie Verpackung gestatten, ein optimales Qualitätsniveau innerhalb des gesamten Produktionsablaufs zu erreichen. Die äußerst rasche und kontinuierliche Entwicklung des Markts, die ständige Änderung und die erhöhten Ansprüche der Nachfrage, sowie insbesondere deren progressive Konzentration haben neue Anforderungen geschaffen, und werden dies weiterhin tun, auf welche der Südtiroler Obst- und Weinbau, sowie die Milchproduktebranche konkret und effizient reagieren können müssen. Dieser Wettbewerb zwingt zu laufender Entwicklung und stetiger, technologischer Innovation, die zusammen mit einer generellen Umorganisation und Rationalisierung aller mit der Produktionskette verbundenen Aspekte in der Lage sind, einen hohen Qualitätsstandard und eine den Anforderungen des Markts angepasste Produktion zu gewährleisten, und die Kosten für Produktion, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung spürbar zu senken, überstimmend mit dem thematischen Ziel 3 des Partnerschaftsabkommens

4.2.7. 07 - Rationalisierung der überbetrieblichen Wassernutzung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Angesichts der bescheidenen Größe der Südtiroler Landwirtschaftsbetriebe erscheint es vernünftig, wasserwirtschaftliche Maßnahmen nur auf der Ebene der Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien zu ergreifen. Das Potential der Landwirtschaft ist durch die Kürze der Vegetationsperiode, die Unregelmäßigkeit und Knappheit der Niederschläge, die mäßige Wasserbindungskapazität des Bodens, den hohen Evapotranspirationsgrad in den Sommermonaten und den Frühjahrsfrost eingeschränkt. Der moderne Anbau von empfindlicheren Kulturen wie Apfel- und Gartenbau ist ohne ausreichende Bewässerung undenkbar. Es muss daher die Anpassung der bestehenden, als veraltet betrachteten Bewässerungsanlagen aufgrund neuer Technologien gefördert werden, übereinstimmend mit der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und dem Bewirtschaftungsplan des Wassereinzugsgebietes der Ostalpen, die auf die Einsparung von Wasser abzielen, auch um eine angemessene Ausdehnung der bewässerten Gebiete zu ermöglichen, ohne die Wasserentnahme in Zonen zu steigern, wo dies wegen der technisch unzulänglichen Anlagen nicht möglich ist. In bestimmten mittleren Höhenlagen, die durch

sommerliche Trockenheit charakterisiert sind, welche die Nutzung des landwirtschaftlichen Potentials einschränkt, sowie häufig auch durch Mangel an Oberflächengewässern, sollte die Realisierung von überbetrieblichen Bewässerungsstrukturen gefördert werden, einschließlich eventueller Bewässerungsspeicher für die Notbewässerung.

4.2.8. 08 - Förderung des Generationswechsels

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Das gesteckte Ziel besteht im Einklang mit dem thematischen Ziel 3 des Partnerschaftsabkommens in der Stärkung einer neuen, jungen Unternehmerschaft, innerhalb derer die Unternehmerinnen eine entscheidende Rolle einnehmen können. Diese Unternehmerschaft soll über spezifische Fachkompetenzen verfügen, so dass sie in der Lage ist, die Qualität der Produktion zu steuern, neue, besser mit dem Schutz der Natur verträgliche Produktionsmethoden einzuführen, die Landschaft zu bewahren und die Umwelt zu schützen.

4.2.9. 09 - Wirksamere Förderung der lokalen Produkte von anerkannter Qualität

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Um die lokalen Produkte von zertifizierter Qualität auf dem Markt bekannt zu machen, deren Erfolg durch Entwicklung und Ausführung geeigneter Absatzpläne zu sichern, ihren Markt zu erweitern und eine bessere Kenntnis seitens des Endverbrauchers herbeizuführen, müssen Informationskampagnen in den Medien organisiert und die Teilnahme an Messen und anderen Veranstaltungen für Qualitäts-Agrarprodukte angeregt werden.

4.2.10. 10 - Förderung der Kooperation zwischen den Akteuren der land- und forstwirtschaftlichen Produktionskette

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Das Qualitätsniveau der Produkte muss ebenso gesteigert werden, wie die Nutzung von Marktnischen anhand der Entwicklung, der Konzeption und der Erzeugung neuer Qualitätsprodukte, deren Rohstoffe aus der lokalen Landwirtschaft stammen. Auf diese Weise können in der Landwirtschaft neue Einkommensquellen und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Zu den Maßnahmen, die im Rahmen der Entwicklung neuer Produkte für notwendig erachtet werden, gehören die Festlegung von Qualitätsstandards, die Entwicklung und Verbreitung von Produktionsmethoden die diesen Standards entsprechen über die operationellen Gruppen EIP, die Erprobung von Produktionsmethoden, die diese Qualitätsstandards erfüllen, die Schaffung eines wissenschaftlichen Bezugssystems für die Messung der Qualität und der organoleptischen Eigenschaften der Produkte, die Organisation neuer Produktionstätigkeiten, die Organisation und/oder Schaffung von geeigneten lokalen Absatznetzen (Einzelhandel, Verkaufsstände, Bauernmarkt, Kooperation mit Handel, Handwerk und Fremdenverkehr), die Schaffung von Kommunikationsstrategien, die eine Erweiterung des Markts gestatten.

4.2.11. 11 - Risikomanagement

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Wegen der unschönen landschaftlichen Wirkung von Hagelschutznetzen erscheint es angebracht, auch im Sinne der Aufwertung des Gebiets für den Fremdenverkehr, die Landwirte und Landwirtinnen bei ihren Bemühungen zum Schutz der Produktion und des Zuchtviehs dahingehend zu unterstützen, dass ein Teil der Ernteversicherungskosten gedeckt wird, im Einklang mit dem thematischen Ziel 3 des Partnerschaftsabkommens.

4.2.12. 12 - Ausgleich der naturbedingten Nachteile der Berggebiete

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die Bergbetriebe müssen bei ihrer betrieblichen Tätigkeit dahingehend unterstützt werden, dass ihre durch die besonders stark einschränkenden geografischen und klimatischen Bedingungen verursachten Einkommensdifferenzen ausgeglichen werden. Auf diese Weise wird die soziale und wirtschaftliche Struktur der Berggebiete geschützt und die traditionellen Bewirtschaftungsmethoden beibehalten, die ein rationelles Bodenmanagement wie in der europäischen thematischen Strategie zum Bodenschutz (COM(2012)46) empfohlen, den optimalen Zustand der Landschaft in den ländlichen Gebieten, den Schutz der Biodiversität auch innerhalb der Natura-2000-Gebiete und insgesamt ein extensives Bewirtschaftungssystem mit niedrigen Kohlenstoffemissionen gewährleisten.

4.2.13. 13 - Beibehaltung der Kontinuität zwischen den unterschiedlichen Naturräumen, Treffen von Maßnahmen zur Renaturierung der landschaftlichen Elemente

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Es ist wichtig, eine Kontinuität zwischen den unterschiedlichen Naturzonen von hohem Natur- und

Landschaftswert Natura 2000 herzustellen, um eine stärkere Verbreitung von Fauna und Flora im Gebiet zu ermöglichen. Ebenso wichtig ist es, Maßnahmen zur Renaturierung der Natura-2000-Gebiete zugunsten der Wiederherstellung ihrer Landschaft und Natur zu fördern, synergisch mit dem prioritären Aktionsprogramm zur Umsetzung von Natura 2000 und der EU-Strategie zur Biodiversität.

4.2.14. 14 - Unterstützung der biologischen Landwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Die Landwirtschaftsbetriebe, die biologische Bewirtschaftung betreiben bzw. diese zu betreiben beabsichtigen, müssen unterstützt werden, um einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit der Bewirtschaftungsmethoden zu leisten und somit das Ökosystem und die Biodiversität zu begünstigen. Darüber hinaus trägt die biologische Agrarproduktion dazu bei, ein korrektes und ausgewogenes Management des bewirtschafteten Bodens zu erzielen, besonders in den Berggebieten. Die eingeschränkte Verwendung oder der Verzicht auf synthetische Produkte als grundlegendes Element der biologischen Landwirtschaft wirkt sich auch positiv auf die Vogelfauna aus.

4.2.15. 15 - Förderung der Bewahrung von wertvollen Landschaftselementen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Es muss vermieden werden, dass die weniger ertragreichen Futtermittelflächen, die sich jedoch durch einen

höheren Natur- und biologischen Wert auszeichnen, auf andere Produktionszwecke umgestellt werden. Auf diese Weise wird der Öko-, Ökosystem- und Landschaftswert der Berggebiete beibehalten. Die Bewirtschaftung dieser wertvollen Landschaftselemente und ihre Aufwertung steht im Einklang mit dem prioritären Aktionsprogramm für die Umsetzung von Natura 2000 und der Habitat-Richtlinie, die genau deren Förderung und Erhaltung vorsieht und damit zum Erreichen des thematischen Ziels 5 des Partnerschaftsabkommens beiträgt.

4.2.16. 16 - Unterstützung der Beibehaltung der Zucht lokaler Rassen, die von Auflassung bedroht sind

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Als Beitrag zum thematischen Ziel 5 der Partnerschaftsabkommens müssen die Viehzuchtbetriebe, die die Zucht von lokalen, von Auflassung bedrohten Rassen fortführen wollen, unterstützt werden um die Biodiversität aufrecht zu erhalten, die genetische Erosion zu reduzieren und die Zucht von Rassen fortzusetzen, die sich perfekt der alpinen Umgebung der Berge angepasst haben. Die traditionelle Alpengängigkeit mit dem Einsatz von lokalen, für die Alpung geeigneten Rassen kann zur Erhaltung der hochalpinen Almen von hohem Naturwert beitragen, sei es innerhalb als auch außerhalb der Natura-2000-Gebiete und der Gebiete mit hohem Naturwert.

4.2.17. 17 - Förderung der Verbesserung der ökologischen Qualität der Oberflächen-Wasserläufe

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Durch rationelle Nutzung der Wasserreserven, deren Management den Genossenschaften übertragen werden sollte, können nicht nur die mengenbezogenen Aspekte der Bewässerung verbessert werden, die an die Verfügbarkeit von Wasserreserven gebunden sind, sondern auch die qualitativen Aspekte. Durch Maßnahmen auf Genossenschaftsebene kann eine Verbesserung der Qualität der oberflächlichen Wasserläufe erzielt werden, übereinstimmend mit der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und dem Bewirtschaftungsplan des Wassereinzugsgebietes der Ostalpen.

4.2.18. 18 - Unterstützung der Anwendung extensiver, umweltschonender Bewirtschaftung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Dem Trend zur Aufgabe der Landwirtschaft in den Bergen seitens der kleineren Betriebe, aber auch zur Intensivierung derselben seitens der größeren Betriebe muss entgegengewirkt werden. Aus diesem Grund muss die Unterstützung zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten und der Ertragseinbuße bei Anwendung extensiver, mit dem Schutz der Biodiversität kompatibler Bewirtschaftung fortgesetzt werden, wobei die Einhaltung der GVE-Höchstgrenze pro Hektar eine ausschlaggebende Rolle spielt, um ein Umweltgleichgewicht der Bergviehzucht herzustellen und die Treibhausgasemissionen einzuschränken (Kohlenstoff, Methan und Stickstoffoxid), kohärent mit einem der Ziele des 7. Aktionsprogramms für die Umwelt.

4.2.19. 19 - Steigerung der ökologischen und strukturellen Stabilität des Ökosystems der Wälder

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

In Anlehnung an die Forstrategie der Europäischen Union müssen die Verbesserung und die Sanierung weiter Waldgebiete, die dank ihrer besonderen Lage Verkehrswege, Ortschaften und Dörfer, Anbaukulturen, Infrastrukturen und andere Gewerke öffentlichen Interesses vor Lawinen, Erdbeben und Murgängen schützen, unterstützt werden.

4.2.20. 20 - Förderung einer naturnahen und multifunktionalen Bewirtschaftung des Forstbestands

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die ausgedehnte Bewaldung des Südtiroler Gebiets stellt einen Naturwert von großer Bedeutung dar. Die Wälder müssen unter dem Gesichtspunkt sowohl der Wirtschaft als auch der Natur rational bewirtschaftet werden. Der wirtschaftliche Aspekt kann von Umwelt- und Landschaftsaspekten nicht getrennt werden: diese beiden Aspekte dürfen nicht als Gegensätze, sondern müssen als Elemente eines einzigen, gemeinsamen Bewirtschaftungskonzepts verstanden werden. Daher muss ein rationales und multifunktionales Management der Waldgebiete unterstützt werden, wobei auch die sozialen, öffentlichen als auch naturalistischen Aspekte sowie die Erholungsfunktion der Südtiroler Wälder zu berücksichtigen sind. Die letztgenannten Ziele müssen sich in einer Förderung der nachhaltigen und erhaltenden Nutzung des Rohstoffes Holz ausdrücken, wobei im selben Moment besonders die Erhaltung der Habitate in Verbindung mit Natura-2000 und die Kohärenz mit der Forststrategie der Europäischen Union garantiert werden müssen.

4.2.21. 21 - Förderung der rationellen Nutzung der alpinen Weiden

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Wo die Höhenlage und die Morphologie des Gebiets das Wachstum der Wälder beschränkt, beginnen die Bergweiden. Diese haben für Wirtschaft, Umwelt und Landschaft eine ähnliche Bedeutung wie die Wälder.

Sie gestatten die Nutzung der Dauergrünflächen des Hochgebirges, schützen das Gebiet vor Störungen des hydrogeologischen Gleichgewichts, dämpfen den Klimawandel dank der Bindung von Kohlendioxid durch die Bergweiden, und stellen letztendlich eine landschaftliche und touristische Attraktion dar. Die Maßnahmen der Verwaltung in diesem Gebiet muss daher das Ziel verfolgen, eine rationelle Nutzung der Almen zu schützen und zu fördern. Dadurch dass sich viele dieser Almflächen innerhalb von Natura-2000-Gebieten befinden kann sich eine extensive, an die Charakteristiken des Gebiets angepasste Alpwirtschaft positiv auf den Naturwert dieser Standorte auswirken.

4.2.22. 22 - Verbesserung der Energienutzungseffizienz in der Landwirtschaft und in der Nahrungsmittelindustrie

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Angesichts der für 2015 vorgesehenen Abschaffung der Milchquoten, nimmt die Unterstützung der Investitionen zum Zweck der Modernisierung, auch im Hinblick auf die Verbesserung Energie- und Umwelteffizienz der Landwirtschaftsbetriebe, die sich mit der Erzeugung von Milch und Milchprodukten befassen, eine besonders hohe Bedeutung an.

Besondere Bedeutung wird auch den Problemen des Umweltschutzes in Bezug auf die Nahrungsmittelketten beigemessen. Der Umwelt- und Energiefaktor nimmt auch in der Agrarindustrie eine wachsende Bedeutung an: die Produktionskette muss im Rahmen der Zielsetzung des Qualitätsdenkens und somit in einer marktwirtschaftlichen Auffassung dennoch die volle Umweltverträglichkeit gewährleisten können. Zu diesem Zweck sind Investitionen notwendig, deren sekundäres Ziel die Verbesserung der Energieeffizienz der Anlagen und die Reduzierung der schädlichen Auswirkungen der Produktionsprozesse auf die Umwelt ist, sowie die Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsschutzvorschriften, die von Eigenüberwachungssystemen vorgesehen sind, welche die Gesundheitszuträglichkeit der hergestellten Lebensmittel gewährleisten sollen. Aus diesem Grund sind Investitionen notwendig aus Nebeneffekt das Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz der Anlagen und der Eindämmung der Umweltauswirkungen der Produktionsprozesse haben, im Einklang mit dem Ziel 4 des Partnerschaftsabkommens unter Einhaltung der hygienischen und sanitären Normen mittels Selbstkontrolle mit dem Ziel der Garantie der Unversehrtheit der produzierten Lebensmittel.

4.2.23. 23 - Steigerung der Wertschöpfung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der

Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Es ist wichtig, die Optimierung der Produktionstechniken, die Steigerung der Produktivität durch Einschränkung der Produktionskosten, Betriebs- und Produktdiversifizierung mit höchstmöglicher Marktorientierung, die Kooperation in der Vermarktung, die Nutzung und die Holzbearbeitung in den kleinen Betrieben der Berge sowie die Energieerzeugung aus Holzbiomasse zu fördern.

4.2.24. 24 - Förderung der möglichen unterschiedlichen Verwendungen der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Ein wachsendes Umweltbewusstsein, das Interesse für natürliche und erneuerbare Produkte sowie die vielfältige Verwendung des Rohstoffs Holz auch als Baumaterial und zur Erzeugung von Energie können der Forstwirtschaft und der Holzverarbeitungsbranche neue Zukunftsperspektiven bieten.

Durch Verbesserung der unternehmerischen Kompetenzen und Anwendung innovative Formen der Vermarktung können neue Absatzbereiche für Holz gefunden werden, wie beispielsweise im Brandschutz, im Lärmschutz, sowie in der Erzeugung von Energie aus Holz.

4.2.25. 25 - Maximierung der Kohlenstoffbindung der Forstflächen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Das korrekte Management des Waldbestands gestattet ein intensivere Steigerung der Bewaldung und eine intensivere Kapazität zur Absorption von Treibhausgasen, und letztlich somit eine stärkere Einwirkung auf die Faktoren, die zum Wandel des Klimas geführt haben. Wälder haben darüber hinaus eine ausschlaggebende Funktion beim Schutz des Bodens vor hydrogeologischen Erosionserscheinungen und stellen einen landschaftlichen Aspekt dar, der aus den Gebieten mit alpiner Prägung der Provinz nicht wegzudenken ist. Die Unterstützung der Forsttätigkeit muss daher die hier ausgeführten Ziele verfolgen um zu den Zielen des 7. Aktionsprogramms für die Umwelt und zur Forststrategie der Europäischen Union beizutragen.

4.2.26. 26 - Unterstützung der außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten im Bereich Urlaub auf dem Bauernhof

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Es ist wichtig, das lokale Angebot im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ zu fördern. Die Landwirte und Landwirtinnen, die eine Diversifizierung ihrer Betriebe durch Aufnahme von Tätigkeiten in diesem Bereich unternehmen wollen, müssen unterstützt werden, wobei besonders die Frauen in den ländlichen Gebieten zu berücksichtigen sind. Dies kann eine Stärkung der Berglandwirtschaft und der Beschäftigtenzahlen in der Landwirtschaft bewirken, indem neue Arbeitsplätze und Einkommens-Chancen in den ländlichen Berggebieten geschaffen werden, mit besonderer Rücksicht auf die meist-benachteiligten und von Entvölkerung bedrohten Gebiete.

4.2.27. 27 - Unterstützung von außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten der Betriebe

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Die Diversifizierung durch Schaffung und Ausbau von betrieblichen Tätigkeiten außerhalb der Landwirtschaft muss unterstützt werden. Dies kann eine Festigung der Wirtschaft in den Bergen und der Beschäftigtenzahlen in den ländlichen Berggebieten bewirken, indem neue Arbeitsplätze und Einkommens-Chancen geschaffen werden, mit besonderer Rücksicht auf die meist-benachteiligten und von Entvölkerung

bedrohten Gebiete.

4.2.28. 28 - Unterstützung des nachhaltigen Fremdenverkehrs in den ländlichen Gebieten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Es ist wichtig, die Qualität der lokalen Fremdenverkehrsdienste und das Fremdenverkehrsangebot zu fördern, das mit den Almen und mit dem Forstbestand verbunden ist. Dies kann eine Festigung der Berglandwirtschaft und der Beschäftigtenzahlen bewirken, indem neue Arbeitsplätze und Einkommens-Chancen in den ländlichen Berggebieten geschaffen werden.

4.2.29. 29 - Verbesserung der wesentlichen Dienste für die ländliche Bevölkerung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Die Lebensbedingungen und die Verfügbarkeit von Basis-Diensten und Infrastrukturen für die ländliche Bevölkerung müssen verbessert werden, um den Unterschied zwischen den ländlichen Berggebieten und den günstiger gelegenen Talsohlen zu überbrücken. Der Unterschied im Hinblick auf die notwendigen öffentlichen Infrastrukturen für Trink- und Löschwasserversorgung muss ausgeglichen werden.

4.2.30. 30 - Aufwertung des botanischen, zoologischen und naturalistischen Bestands der Provinz

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Es ist wichtig, den Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume zu überwachen, um die Biodiversität und den Kultur- und Naturbestand der ländlichen Landschaft und der Gegenden mit hohem Naturwert wirksam und dauerhaft schützen zu können, um zur Erreichung der Ziele des prioritären Aktionsrahmens zur Umsetzung von Natura 2000 und der Habitat-Richtlinie beizutragen. Darüber hinaus ist es wichtig, die öffentliche Meinung für den Wert und die soziale Bedeutung des Naturbestands und die grundlegende Notwendigkeit, ihn für die zukünftigen Generationen zu bewahren, empfänglich zu machen.

4.2.31. 31 - Verbesserung der Dörfer in den ländlichen Gebieten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Die Lebensbedingungen und die Verfügbarkeit von wesentlichen Diensten und Infrastrukturen für die ländliche Bevölkerung müssen verbessert werden, um den Unterschied zwischen den ländlichen Berggebieten und den günstiger gelegenen Talsohlen zu überbrücken. Darüber hinaus müssen Maßnahmen zur Aufwertung der ländlichen Dörfer unterstützt werden.

4.2.32. 32 - Unterstützung von integrierten lokalen Entwicklungsstrategien in ländlichen Randgebieten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Es muss auf lokaler Ebene ein integrierter Ansatz zur Entwicklung der schwächeren Berggebiete durch Schaffung neuer Strukturen zur Belebung des Gebietes und Auffindung von Strategien und Projekte zur Unterbindung der Abwanderung gefördert werden, indem die wirtschaftliche Entwicklung und die Lebensqualität gesteigert werden.

4.2.33. 33 - Unterstützung von Aktionen für Weiterbildung und Wissensaustausch

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Es ist wichtig, auf lokaler Ebene den Erwerb der notwendigen Kompetenzen und die Berufsbilder anzuregen, die zur Festlegung von integrierten lokalen Strategien für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets durch kontinuierlichen Wissensaustausch und ständige Weiterbildung des lokalen Managements notwendig sind.

4.2.34. 34 - Unterstützung von Kooperations-Initiativen zwischen den Gebieten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Es ist wichtig, die Kooperations-Initiativen zwischen ländlichen Gebieten zu unterstützen, um eine Osmose von Ideen und Kenntnissen zu ermöglichen, die der Diversifizierung der lokalen Entwicklungsstrategie und der Auffindung der bestmöglichen Lösungen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Berggebiete dienlich sind.

4.2.35. 35 - Verbesserung des Zugangs zu IKT-Technologien

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Es ist wichtig, in synergischer Abstimmung mit anderen, auf EU-Ebene bestehenden Finanzierungsinstrumenten (OP EFRE 2014-2020 und staatliche Beihilfen der Provinz in diesem Sektor) den Zugang zur Ultra-Breitbandtechnologie den Bürgern zu gewährleisten, die in den weiter abgelegenen und benachteiligten Ortschaften ansässig sind, d.h. an Orten, die sich in einer gewissen Entfernung von den wichtigsten Verkehrswegen und Städten befinden und eine sehr schwache demografische Entwicklung sowie eine ebenso schwache wirtschaftliche und soziale Entwicklung aufweisen.

5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE

5.1. EINE BEGRÜNDUNG DER AUSWAHL DER IM RAHMEN DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS ZU BERÜCKSICHTIGENDEN BEDÜRFNISSE UND WAHL DER ZIELE, PRIORITÄTEN, SCHWERPUNKTBEREICHE UND ZIELSETZUNGEN, UNTERMAUERT DURCH ERGEBNISSE DER SWOT-ANALYSE UND DER BEDÜRFNISBEWERTUNG. SOWEIT RELEVANT, EINE BEGRÜNDUNG DER IN DAS PROGRAMM EINBEZOGENEN THEMENSPEZIFISCHEN TEILPROGRAMME. DIE BEGRÜNDUNG DIEN INSBESONDERE DEM NACHWEIS, DASS DIE ANFORDERUNGEN VON ARTIKEL 8 ABSATZ 1 BUCHSTABE C ZIFFERN I UND IV DER VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013 ERFÜLLT SIND.

Die „**Mission**“ des Entwicklungsprogramms des ländlichen Raums der Autonomen Provinz Bozen besteht im Erreichen der folgenden 3 wesentlichen Ziele:

- Beitrag zur Steigerung der **Wettbewerbsfähigkeit** der Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Agrar- und Nahrungsmittelindustrie;
- Beitrag zu einer ausgewogeneren **Entwicklung** der Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie unter dem Gesichtspunkt der Verteilung auf dem Landesgebiet, und einer höheren **Nachhaltigkeit** unter **ökologischen und klimatischen** Gesichtspunkten;
- Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Wachstum der **ländlichen Gebiete** Südtirols.

Die „**Mission**“, die dem Entwicklungsprogramm des ländlichen Raums der Autonomen Provinz Bozen zugeordnet wurde entspricht der Unionsstrategie Europa 2020, welche auf ein intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum der Europäischen Union abzielt. Die Zielsetzungen des Programms stimmen auch mit denjenigen der Ländlichen Entwicklung überein. Es handelt sich dabei um die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, das nachhaltige Management der Naturressourcen und der Schutz vor dem Klimawandel, sowie eine ausgewogene territoriale Entwicklung der ländlichen Zonen, wie sie im 7. Aktionsprogramm für die Umwelt, in der Biodiversitätsstrategie der EU, dem prioritären Aktionsrahmen für die Umsetzung von Natura 2000, der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG, der Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG und die thematische Strategie der EU zum Bodenschutz COM(2012)46 und zur Forstwirtschaft.

Die Mission und die Ziele des ELR sind weiters mit den Programmleitlinien und den Prioritäten des auf nationaler Ebene definierten Partnerschaftsabkommens kohärent.

Zielsetzungen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen:

1. Steigerung der **Wettbewerbsfähigkeit** der Land- und Forstwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie: Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Südtiroler Land- und Forstwirtschaft ist ein wesentliches Ziel für die wirtschaftliche Entwicklung des Primärsektors, besonders wenn die wichtigsten Schwachpunkte in Betracht gezogen werden, d.h. die mäßige Durchschnittsgröße der Betriebe, die hohen Produktionskosten und die Gelände-, Höhen- und Klimaverhältnisse, die in den Berggebieten die Wahl der Anbauten stark einschränken. Die strukturellen Merkmale der Südtiroler Landwirtschaft würden aus der Steigerung der Gesamtproduktion keinen wesentlichen und dauerhaften Vorteil ziehen, da sie nach einer kurzen vorübergehenden Verbesserung dauerhafte, negative Folgen im Hinblick auf das Gleichgewicht der Umwelt und der Landschaft nach sich ziehen würden.

Stattdessen muss die Wettbewerbsfähigkeit der Südtiroler Landwirtschaft dadurch erhöht werden, dass man die negativen Folgen der bestehenden strukturellen Nachteile dämpft und auf eine Steigerung der Wirtschaftseffizienz des Systems, auf die Rationalisierung der Kosten für Produktion, Konservierung,

Sortierung, Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte und auf die Erhöhung der Wertschöpfung von land- und forstwirtschaftlichen Produkten abzielt, kohärent zur strategischen Ausrichtung des thematischen Zieles 3 des Partnerschaftsabkommens.

Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft muss nicht nur durch Verbesserung des Qualitätsniveaus der betrieblichen und kollektiven Infrastrukturen erzielt werden, sondern auch durch eine konstante Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Beschäftigten in Land- und Forstwirtschaft anhand eines Beratungsdienstes erfolgen, der ein technisches und professionelles Wachstum der Landwirte ermöglicht, sowie anhand einer kapillaren Information über die wesentlichen Grundsätze der gemeinsamen Agrarpolitik und über die wirtschaftliche und ökologische Rolle der Landwirtschaft innerhalb der Südtiroler Gesellschaft im Einklang mit dem thematischen Ziel 10 des Partnerschaftsabkommens und der Aufwertung der typischen landwirtschaftlichen Qualitätsprodukte des Landes wenngleich mit alternativen Mitteln zum ELR (staatliche Beihilfen des Landes), die ebenfalls den Ziele des thematischen Zieles 3 des Partnerschaftsabkommens entsprechen.

Grundlegend erscheint auch der Schutz der hochwertigen landwirtschaftlichen Kulturen des Landes gegenüber Witterungsunbilden die sei es Qualität und wirtschaftlichen Wert der Produktion mindern können. Dieses Ziel ist kohärent mit dem thematischen Ziel 3 des Partnerschaftsabkommens und wird mit einer nationalen Maßnahme des nationalen ELR umgesetzt.

Eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit kann auch durch Anregung der Kooperation und des Wissensaustauschs unter Landwirten erreicht werden, indem die Beziehungen zwischen den Forschungsinstituten und den Landwirtschaftsbetrieben gefördert werden, um die Ergebnisse von Forschungs- und Versuchstätigkeiten direkt in den Primärsektor einzubringen, auch unter Einbeziehung der operationellen Gruppen PEI und der Ergebnisse der Forschung und des Versuchswesens (thematisches Ziel 1 des Partnerschaftsabkommens). Ein weiterer Beitrag zur Erreichung dieses Ziels kann durch bessere Förderung der lokalen Qualitäts-Landwirtschaftsprodukte und einen rascheren Generationswechsel der landwirtschaftlichen Unternehmer geleistet werden (thematisches Ziel 3 des Partnerschaftsabkommens).

Das beschriebene Ziel findet seine Begründung in der Notwendigkeit, eine angemessene Antwort auf zwei allgemeine und auf spezifische **Bedürfnisse** zu bieten, die für das Südtiroler Landesgebiet von Bedeutung sind:

Allgemeine Bedürfnisse in Bezug auf das Ziel der Wettbewerbsfähigkeit:

1 – Aufwertung der Eignung des Gebiets für landwirtschaftliche Qualitätsprodukten: die Dauerwiesen und Weiden der Berggebiete gestatten eine extensive Tierhaltung, die Ernährung der Tiere mit Futter aus dem Eigenanbau in großer Höhe und die Erzeugung von hochwertiger Milch und Milchprodukten. Die fruchtbaren Böden der Talsohlen, in Verbindung mit dem kontinentalen Klima mit ausgeprägten Temperaturunterschieden zwischen Tag und Nacht und mäßiger Luftfeuchtigkeit gestatten die Produktion von hochwertigem Obst mit hervorragenden organoleptischen Eigenschaften. Den Hanggebieten der Hügel kommen die Beschaffenheit des Bodens, die Südhanglage und das besondere Mikroklima zugute, das dort besteht, so dass Weine von hohem organoleptischem und qualitativem Wert hergestellt werden können.

2 – Vermeidung der wachsenden Entvölkerung der Berggebiete: die Gelände-, Höhen- und Klimaverhältnisse der Berggebiete bedingen eine starke Einschränkung der Landwirtschaftstätigkeit. Es besteht das wachsende Risiko, dass die Landwirtschaftsbetriebe wegen unzureichender Rentabilität

aufgegeben werden: die Schwierigkeit, reelle und konkrete Alternativen zur Milchviehzucht aufzufinden, die mäßige Größe der Betriebe und die hohen Produktionskosten führen zu geringer Wettbewerbsfähigkeit der Klein- und Kleinstbetriebe in den Bergen. Was die Forstwirtschaft betrifft, so ist diese besonders in den stark abschüssigen und schlechter zu erreichenden Gebieten nicht rentabel genug.

Spezifische Bedürfnisse in Bezug auf das Ziel der Wettbewerbsfähigkeit:

- 1 – Steigerung des Innovationsgrads, der Wirtschaftsleistungen und der Umweltverträglichkeit der Landwirtschaftsbranche
- 2 – Förderung der Kooperation zwischen den Akteuren der land- und forstwirtschaftlichen Produktionskette als Faktor für die Innovation von Prozessen und Produkten
- 3 – Verbesserung des beruflichen Wissens in der Landwirtschaft, Verbesserung des lebenslangen beruflichen Lernens der Landwirte, Steigerung der Empfänglichkeit der Beschäftigten für das Thema der Umweltverträglichkeit der Landwirtschaftsbranche
- 4 – Förderung von Informationsdiensten zum Thema GAP
- 5 – Verbesserung der globalen Leistungen der Landwirtschaftsbetriebe durch Steigerung der festen und mobilen Investitionen, Rationalisierung der Produktionskosten und Steigerung der Wertschöpfung der einzelnen Betriebe in der Viehzuchtbranche
- 6 – Rationalisierung der Kosten für Konservierung, Sortierung, Verarbeitung und Vermarktung der Landwirtschaftsprodukte
- 7 – Rationalisierung der überbetrieblichen Nutzung der Wasserreserven
- 8 – Förderung des Generationswechsels
- 9 – Wirksamere Förderung der lokalen Produkte von anerkannter Qualität
- 10 – Förderung der Kooperation zwischen den Operateuren der land- und forstwirtschaftlichen Produktionskette zwecks Organisation und/oder Schaffung geeigneter Absatznetze
- 11 - Risikomanagement
- 23. Steigerung der Wertschöpfung der forstwirtschaftlichen Produkte

Das erste Ziel kann aufgrund folgender **Prioritäten und Schwerpunktbereiche** für die ländliche Entwicklung erreicht werden:

- Priorität 1 – Förderung des Wissenstransfers und der Innovation in Land- und Forstwirtschaft und in den ländlichen Gebieten:
 - Schwerpunktbereich 1a
 - Schwerpunktbereich 1b
 - Schwerpunktbereich 1c
- Priorität 2 – Steigerung der Lebensfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit aller Formen von Landwirtschaft in allen Landesgebieten und Förderung der innovativen Technologien in den Betrieben:
 - Schwerpunktbereich 2a
 - Schwerpunktbereich 2b
- Priorität 3 – Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, des Wohlbefindens der Tiere und des Risikomanagements in der Landwirtschaft:
 - Schwerpunktbereich 3a

- **Schwerpunktbereich 3b**

2. Ausgewogenere **Entwicklung** von Land- und Forstwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie unter dem Gesichtspunkt der Verteilung auf dem Gebiet, sowie **nachhaltigere** Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der **Umwelt** und des **Klimas**.

Die Land- und Forstflächen sind wegen ihrer Ausdehnung von ausschlaggebender Bedeutung für das soziale, territoriale und landwirtschaftliche Gleichgewicht des Südtiroler Landesgebiets. Eine Verschlechterung der qualitativen Eigenschaften oder eine Verringerung der LNF, besonders der Dauergrünflächen und der Weiden in den Berggebieten, könnte schwerwiegende negative Auswirkungen auf das gesamte Gebiet und auf das Wirtschafts- und Sozialsystem haben. Angesichts der Herausforderungen, die sich aus der steigenden Liberalisierung der Märkte für Agrarprodukte und insbesondere für Viehzuchtprodukte ergeben, laufen die Tierhaltungsbetriebe in den Bergen, die klein sind und hohe Bewirtschaftungskosten aufweisen, nicht mehr wettbewerbsfähig zu sein. Dies kann zur Aufgabe der Landwirtschaftstätigkeit in den schwierigeren Berggebieten führen, ebenso wie zur Aufgabe der traditionellen, extensiven Bewirtschaftungs- und Zuchtmethoden, die bisher das landschaftliche, hydrogeologische und ökologische Gleichgewicht des Gebiets gewährleistet haben. Ähnliche Schwierigkeiten bestehen für die Forstwirtschaft, die besonders dort wenig einträglich ist, wo die Steilheit des Geländes die Bringungstätigkeiten erschwert und verteuert.

Das Ziel einer ausgewogenen Entwicklung des Gebiets erfordert den Schutz des sozialen Gefüges im Berggebiet, indem den Familien mit Milchviehhaltung eine Zukunft garantiert wird.

Dies bedeutet Förderung der biologischen Landwirtschaft und Beibehaltung der extensiven land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden in Kombination mit der Haltung von Lokalrassen von geringer Wirtschaftlichkeit, aber für Nutzung der Wiesen und Weiden im Berggebiet besonders geeignet, die den Ressourcen (Boden, Wasser, Fauna und Flora) der Berggebiete keinen Schaden zufügen, sondern ganz im Gegenteil deren landschaftliche Aspekte, die Wertschöpfung des Südtiroler Fremdenverkehrswesens unterstreichen (kohärent zum thematischen Ziel 5 des Partnerschaftsabkommens, den Zielen des 7. Aktionsprogramms für die Umwelt und der thematischen Strategie der EU zum Bodenschutz).

Wo für die biologische Vielfalt ausschlaggebende landschaftliche Elemente von hohem Natur- und Umweltwert vorhanden sind, die vom potentiellen Risiko der intensiven Nutzung bedroht sind, muss eingegriffen werden, um sie und ihre Biodiversität aufrecht zu erhalten (im Einklang mit dem thematischen Ziel 5 des Partnerschaftsabkommens und mit dem prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 und der Habitat-Richtlinie).

Die alpinen Wälder und Weiden müssen ihre wesentliche Rolle beim multifunktionalen, ausgewogenen und naturnahen Management des Gebiets beibehalten. Berglandwirtschaft, Wälder und Bergweiden sind darüber hinaus eine enorme Ressource zur Bekämpfung des Klimawandels (thematisches Ziel 5 des Partnerschaftsabkommens, 7. Aktionsprogramms für die Umwelt und Forststrategie der Europäischen Union).

Die Wiesen-, Weide- und Waldflächen haben die wichtige Funktion, Treibhausgase zu absorbieren und die Emissionen von Methangas und Stickstoffverbindungen zu reduzieren (thematisches Ziel 4 des Partnerschaftsabkommens).

Die Holzerzeugnisse aus den Wäldern können den Sektor der erneuerbaren Energien verstärken (thematisches Ziel 4 des Partnerschaftsabkommens und 7. Aktionsprogramm für die Umwelt).

Abschließend ist es wichtig, die technologische Entwicklung der Sektoren Obstbau, Weinbau und Milch-/Milcherzeugnisse zu unterstützen, mit dem Ziel, die Energieeffizienz der Produktionsprozesse für Konservierung und Verarbeitung der lokalen Agrarprodukte zu verbessern (thematisches Ziel 4 des Partnerschaftsabkommens und 7. Aktionsprogramm für die Umwelt).

Die Rationalisierung von Beregnungsinfrastrukturen und die Beseitigung der Überholtheit der Anlagen wird, wenngleich parallel zum ELR, mit der spezifischen Maßnahme des nationalen ELR und mit Staatsbeihilfen unterstützt, um eine höhere Nachhaltigkeit der Beregnungstechnik in der Landwirtschaft und eine höhere Effizienz in der Verwendung von Wasserressourcen zu erreichen, im Einklang mit dem thematischen Ziel 6 des Partnerschaftsabkommens.

Das beschriebene Ziel findet seine Begründung in der Notwendigkeit, eine angemessene Antwort auf zwei allgemeine und auf spezifische Bedürfnisse zu bieten, die für das Südtiroler Landesgebiet von Bedeutung sind:

Generelle Bedürfnisse in Bezug auf die ökologische und klimatische Nachhaltigkeit:

1- Vermeidung des Risikos einer übermäßigen Ausnutzung des Gebiets mit den günstigeren Merkmalen: Die Flächen des Gebiets, die eine wirtschaftlichere Ausübung der menschlichen Tätigkeit gestatten, sind dem Risiko der Umstellung von landwirtschaftlicher auf städtebauliche Nutzung ausgesetzt. Dieses Risiko ist in den Gebieten der Talsohlen besonders hoch. Dort besteht die Gefahr einer übermäßigen Urbanisierung und eines starken anthropischen Drucks im Gebiet. Es besteht die Gefahr, die fruchtbarste Landwirtschaftsfläche und die natürliche Umgebung zu verlieren, was zu einer Minderung der qualitativen Merkmale der Umwelt und der Südtiroler Landschaft führen kann.

2 – Begünstigung der Beibehaltung traditioneller Bewirtschaftungsmethoden und einer extensiven Landwirtschaft in den Bergen, wobei die Berglandwirtschaft aufgewertet und die Fortführung der kleineren Betriebe, sowie die Bringungstätigkeiten auch unter weniger wettbewerbsfähigen geografischen und logistischen Bedingungen unterstützt werden müssen: für Klein- und Kleinstbetriebe besteht in Verbindung mit der Aufgabe der Tätigkeit und Reduzierung der Beschäftigtenzahl auch die Gefahr einer Steigerung der negativen Auswirkungen, die durch Verminderung der traditionellen Bewirtschaftungs- und Anbaupraktiken zustande kommen. Da die mittleren und großen Betriebe zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Rentabilität gedrängt sind, kann sich daraus das Risiko ergeben, dass die traditionelle extensive Bewirtschaftung des Gebiets zugunsten von intensiveren Methoden aufgegeben wird, die sich wiederum negativ auf Gebiet und Umwelt auswirken. Im Bereich der Forstwirtschaft ist ein Rückgang der Waldpflege, eine beschleunigte Überalterung der Wälder und die Reduzierung ihrer Schutzfunktion vor Wettereinflüssen, ihrer landschaftlichen und umweltbewahrenden Funktion sowie ihrer Fähigkeit zur Bindung von Kohlendioxid zu verzeichnen.

Spezifische Bedürfnisse in Bezug auf das Ziel der Umwelt- und Klimanachhaltigkeit:

- 12 – Ausgleich der naturbedingten Nachteile der Berggebiete zwecks Beibehaltung der traditionellen Formen der Bewirtschaftung und des Managements der Berggebiete
- 13 – Beibehaltung einer Kontinuität zwischen den unterschiedlichen Naturräumen, Treffen von Maßnahmen zur Renaturierung der Landschaftselemente
- 14 – Unterstützung der biologischen Landwirtschaft
- 15 – Förderung der Bewahrung von hochwertigen Landschaftselementen
- 16 – Unterstützung der Beibehaltung der Zucht lokaler, von Auslassung bedrohter Rassen

- 17 – Förderung der Verbesserung der ökologischen Qualität der Oberflächengewässer
- 18 – Unterstützung der Anwendung von mit dem Ökosystem verträglichen, extensiven, umweltverträglichen Bewirtschaftungsmethoden mit mäßiger Verwendung von Kunstdüngern
- 19 – Steigerung der wirtschaftlichen und strukturellen Stabilität des Ökosystems der Wälder
- 20 – Förderung eines naturnahen und multifunktionalen Managements des Waldbestands
- 21 – Förderung der rationellen Nutzung der Bergweiden
- 7 – Rationalisierung der überbetrieblichen Nutzung der Wasserreserven
- 22 – Verbesserung der Effizienz bei der Nutzung von Energie und in der Nahrungsmittelindustrie
- 23 – Steigerung der Wertschöpfung von Forsterzeugnissen
- 24 – Förderung der möglichen unterschiedlichen Verwendung der Forsterzeugnisse
- 25 – Maximierung der Absorption von Treibhausgasen durch die Waldflächen anhand eines rationellen Managements der Wälder

Das zweite Ziel kann aufgrund der folgenden **Prioritäten und Schwerpunktbereiche** für die ländliche Entwicklung erreicht werden:

Priorität 4 – Bewahrung, Wiederherstellung und Aufwertung der mit Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme:

- Schwerpunktbereich 4a
- Schwerpunktbereich 4b
- Schwerpunktbereich 4c

Priorität 5 – Förderung der effizienten Nutzung der Ressourcen und Übergang auf eine Bewirtschaftung mit geringen Kohlenstoffemissionen und Beständigkeit gegen den Klimawandel in der Nahrungsmittel- und Forstbranche:

- Schwerpunktbereich 5a
- Schwerpunktbereich 5b
- Schwerpunktbereich 5c
- Schwerpunktbereich 5d
- Schwerpunktbereich 5e

3. Wirtschaftliches und soziales Wachstum in den **ländlichen Gebieten** Südtirols:

Die Autonome Provinz Bozen läuft Gefahr, unter den Unterschieden der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Talsohlen im Vergleich zu den ländlichen Gebieten der Berge zu leiden, die den größten Teil des Landesgebiets ausmachen. Zusammen mit einem Rückgang der Bevölkerung (die knapp 45 Einwohner pro km² erreicht) in den ländlichen Gebieten der Provinz sind ein Mangel an den Bewohnern zur Verfügung stehenden Diensten und eine progressive Verringerung der Arbeitsplätze zu verzeichnen. Die Gefahr einer anhaltenden Entvölkerung der abgelegenen Täler, die weiter von den großen Orten entfernt sind, darf nicht vernachlässigt werden, da sie negative Auswirkungen auf die soziale und wirtschaftliche Struktur Südtirols sowie auf die daraus folgenden hydrogeologischen Gefahren und die Verarmung des Gebiets und der Landschaften haben kann.

Es erscheint deshalb notwendig, diesem Trend entgegenzuwirken, indem alle Aktionen unterstützt werden, die eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der wesentlichen Dienste zugunsten der Bevölkerung der ländlichen Gebiete und der Berggebiete herbeiführen können (thematisches Ziel 9 des Partnerschaftsabkommens).

Es ist wichtig zu versuchen, mit staatlichen Beihilfen des Landes, die Tätigkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe und im Besonderen den wichtigen Bereich des Urlaubs auf dem Bauernhof weiter zu diversifizieren, vor allem hinsichtlich der Beherbergungsstrukturen; weiters erscheint es von Bedeutung, vor allem in den entlegensten und benachteiligten ländlichen Gebieten die Verbreitung der außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten der kleinen, ländlichen Unternehmen zu diversifizieren, um ein ausreichendes Einkommensniveau zu gewährleisten. Es wird für wichtig erachtet, darüber hinaus alle Formen nachhaltigen Fremdenverkehrs zu unterstützen, die in den Berggebieten Südtirols große Vorteile aus den Merkmalen der Landschaft und des Alpengebiets ziehen können (thematisches Ziel 8 des Partnerschaftsabkommens).

Die Aufwertung des botanischen, zoologischen und naturalistischen Bestands der Provinz ist von Bedeutung, und wird durch die Erhebung des Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume überwacht, um die Biodiversität und den Kultur- und Naturbestand der ländlichen Landschaft und der Gegenden mit hohem Naturwert wirksam und dauerhaft schützen zu können (thematisches Ziel 5 des Partnerschaftsabkommens).

In den stärker gefährdeten, d.h. in den weiter abgelegenen Bergtälern gelegenen Gebieten, wo der Trend zur Entvölkerung am höchsten ist, erscheint es von äußerster Wichtigkeit, integrierte Strategien für die lokale Entwicklung zu unterstützen, weiters Austausch von Wissen und gebietsübergreifende und transnationale Kooperationsinitiativen, die so weit wie möglich dezentralisiert sein und die Bevölkerung aller Stufen einbeziehen sollten (thematisches Ziel 9 des Partnerschaftsabkommens).

Schlussendlich soll die Qualität und die Zugänglichkeit der neuen Informationstechnologien mittels Sicherstellung eines Breitbandanschlusses für alle Bürger garantiert werden, vor allem in den entlegenen Randgebieten der Provinz (thematisches Ziel 2 des Partnerschaftsabkommens).

Das beschriebene Ziel findet seine Begründung in der Notwendigkeit, eine angemessene Antwort auf zwei allgemeine und auf spezifische **Bedürfnisse** zu bieten, die für das Südtiroler Landesgebiet von Bedeutung sind.

Generelle Bedürfnisse in Bezug auf das Ziel des Wachstums der ländlichen Gebiete:

1- Aufrechterhaltung eines städtebaulichen, produktiven, sozialen und wirtschaftlichen Gleichgewichts zwischen den Stadtgebieten und den ländlichen Gebieten zwecks Vermeidung der wachsenden Entvölkerung der Berggebiete: es besteht ein wachsendes und immer schwerwiegenderes Problem bezüglich der Entvölkerung der Bergzonen. Es ist festzustellen, dass immer häufiger die am weitesten von den Wohnorten entfernten und abgeschiedenen Täler zugunsten von Ortschaften verlassen werden, die in geringerer Höhe oder in den Talsohlen liegen. So entstehen Schwierigkeiten bei der Realisierung der Investitionen in Infrastrukturen, speziell in den abgeschiedenen und weiter entfernten Ortschaften: die ländliche Bevölkerung leidet unter der verminderten Bereitstellung wesentlicher Dienste und unter einer geringeren Lebensqualität im Vergleich zu den Wohnorten in den Talsohlen, was den Entvölkerungsprozess noch zu beschleunigen neigt.

Spezifische Bedürfnisse in Bezug auf das Ziel des Wachstums des ländlichen Gebiete:

- 26 – Unterstützung von außerlandwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten im Bereich des „Urlaubs auf dem Land“
- 27 – Unterstützung von außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
- 28 – Unterstützung des nachhaltigen Fremdenverkehrs in den ländlichen Gebieten
- 29 – Verbesserung der wesentlichen Leistungen, die der ländlichen Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden
- 30 – Aufwertung des botanischen, zoologischen und naturalistischen Bestands der Provinz
- 31 – Verbesserung der Dörfer in den ländlichen Gebieten
- 32 – Unterstützung von integrierten lokalen Entwicklungsstrategien in abgelegenen, ländlichen Gebieten
- 33 – Unterstützung von Maßnahmen für Weiterbildung und Wissensaustausch
- 34 – Unterstützung der Kooperation zwischen Gebieten
- 35 – Verbesserung des Zugangs zu IKT-Technologien

Das dritte Ziel kann anhand der folgenden **Prioritäten** und **Schwerpunktbereiche** für die ländliche Entwicklung erreicht werden:

Priorität 6 – Maßnahmen zugunsten des sozialen Einschlusses, der Reduzierung der Armut und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten:

- Schwerpunktbereich 6a
- Schwerpunktbereich 6b
- Schwerpunktbereich 6c

Priorität 1			Maßnahme	Bedarf	Übergreifende Ziele		
FA 1a	FA 1b	FA 1c			Umwelt	Klima	Innovation
X			Maßnahme 2 Art. 15 - Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	1 Verbesserung des Innovationsgrads der Wirtschaftsleistungen und der Umweltrtragfähigkeit der Landwirtschaft	X	X	X
	X		Maßnahme 16, Art. 35 - Zusammenarbeit	2 Förderung der Kooperation zwischen den Akteuren der land- und forstwirtschaftlichen Produktionskette			X
		X	Maßnahme 1, Art. 14 - Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	3 Verbesserung der beruflichen Kompetenzen und der Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens in der Landwirtschaft, stärkere Sensibilisierung der Allgemeinheit/Gesellschaft für das Thema der Umwelt Nachhaltigkeit des Agrarsektors 4 Förderung von Informationsdiensten zum Thema GAP	X	X	X

Strategie – Verbindung zwischen Schwerpunktbereichen und Bedarf laut SWOT - 1

Priorität 2	Maßnahme	Bedarf	Übergreifende Ziele
-------------	----------	--------	---------------------

FA 2a	FA 2b			Umwelt	Klima	Innovation
X		Maßnahme 4 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	05 – Verbesserung der globalen Leistungen der Landwirtschaftsbetriebe durch Steigerung der festen und mobilen Investitionen, Rationalisierung der Produktionskosten und Steigerung der Wertschöpfung der einzelnen Betriebe in der Viehzuchtbranche		X	X
			07 – Rationalisierung der überbetrieblichen Wasserwirtschaft (Fondi Sviluppo e Coesione)			
		Maßnahme 8 – Förderung für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Artikel 26)	23 – Steigerung der Wertschöpfung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse			X
	X	Maßnahme 6 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	08 – Förderung des Generationswechsels			X

Strategie – Verbindung zwischen Schwerpunktbereichen und Bedarf laut SWOT – 2

Priorità 3			Maßnahme	Bedarf	Übergreifende Ziele		
FA 3a	FA 3b				Umwelt	Klima	Innovation
X			Maßnahme 4 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	6 Rationalisierung der Kosten für Konservierung, Sortierung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten		X	X
X			Maßnahme 3 - Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Artikel 16)	09 – Wirksame Förderung der lokalen Produkte von anerkannter Qualität (Staatsbeiträgen – Landesmitteln)			X
			Maßnahme 16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	10 – Förderung der Kooperation zwischen den Akteuren oder Interessensträgern der land- und forstwirtschaftlichen Produktionskette			X
	X		Maßnahme 17 - Risikomanagement (Artikel 36)	11 Risikomanagement (Nationales ELR)	X		

Strategie – Verbindung zwischen Schwerpunktbereichen und Bedarf laut SWOT – 3

Priorità 4				Maßnahme	Bedarf	Übergreifende Ziele		
FA 4a	FA 4b	FA 4c				Umwelt	Klima	Innovation
X				Maßnahme 4 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	13 Beibehaltung der Kontinuität zwischen den unterschiedlichen Naturräumen, Treffen von Maßnahmen zur Renaturierung der landschaftlichen Elemente	X	X	

		Maßnahme 8 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (Artikel 25)	20 Förderung einer naturnahen und multifunktionalen Bewirtschaftung des Forstbestands	X	X
		Maßnahme 10 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (Artikel 28)	15 Förderung der Bewahrung von wertvollen Landschaftselementen	X	X
			16 Unterstützung der Beibehaltung der Zucht lokaler Rassen, die von Aufzucht bedroht sind	X	X
			21 - Förderung der rationellen Nutzung der alpinen Weiden	X	X
		Maßnahme 11 - Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	14 Unterstützung der biologischen Landwirtschaft	X	X X
		Maßnahme 13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	12 Ausgleich der naturbedingten Nachteile der Berggebiete zwecks Beibehaltung der traditionellen Formen der Bewirtschaftung und des Managements der Alpengebiete	X	X
X		Maßnahme 4 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	17 Promuovere il miglioramento della qualità ecologica dei corsi d'acqua superficiali (Fondi Sviluppo e Coesione)	X	X
			7 Förderung der Verbesserung der ökologischen Qualität der Oberflächen-Wasserläufe (Fondi Sviluppo e Coesione)	X	X
		Maßnahme 10 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (Artikel 28)	18 Unterstützung von extensiven, umweltverträglichen und öko-kompatiblen landwirtschaftlichen Praktiken und Förderung eines reduzierten Einsatzes von chemischen Düngemitteln	X	X
		Maßnahme 13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	12 Ausgleich der naturbedingten Nachteile der Berggebiete zwecks Beibehaltung der traditionellen Formen der Bewirtschaftung und des Managements der Alpengebiete	X	X
X		Maßnahme 8 - Förderung für die Vorbeugung von Waldschäden durch Waldbrände, Naturkatastrophen und Katastropheneignisse (Artikel 24)	19 Steigerung der ökologischen und strukturellen Stabilität des Ökosystems der Wälder	X	X
			20 Förderung einer naturnahen und multifunktionalen Bewirtschaftung des Forstbestands	X	X
		Maßnahme 10 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (Artikel 28)	18 Unterstützung der Anwendung umweltschonender, extensiver, umweltverträglicher Bewirtschaftung unter verringerter Verwendung von Kunstdüngern	X	X
			21 Förderung der rationellen Nutzung der alpinen Weiden	X	X
		Maßnahme 13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	12 Ausgleich der naturbedingten Nachteile der Berggebiete zwecks Beibehaltung der traditionellen Formen der Bewirtschaftung und des Managements der Alpengebiete	X	X

Strategie – Verbindung zwischen Schwerpunktbereichen und Bedarf laut SWOT – 4

Priorità 5					Maßnahme	Bedarf	Übergreifende Ziele		
FA 5a	FA 5b	FA 5c	FA 5d	FA 5e			Umwelt	Klima	Innovation
<input checked="" type="checkbox"/>					Maßnahme 4 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	7 Rationalisierung der überbetrieblichen Wasserwirtschaft (Fondi Sviluppo e Coesione)	X		X
	<input checked="" type="checkbox"/>					22 Verbesserung der Energienutzungseffizienz in der Landwirtschaft und in der Nahrungsmittelindustrie		X	X
		<input checked="" type="checkbox"/>			Maßnahme 8 – Förderung für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Artikel 26)	24 Förderung der möglichen unterschiedlichen Verwendungen der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	X		X
			<input checked="" type="checkbox"/>		Maßnahme 10 – Zahlungen von und Agrarumwelt-Klimaverpflichtungen (Artikel 28)	18 Unterstützung der Anwendung umweltschonender, extensiver, umweltverträglicher Bewirtschaftung unter verringerter Verwendung von Kunstdüngern	X		X
						21 Förderung der rationellen Nutzung der alpinen Weiden	X		X
				<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme 8 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (Artikel 25)	25 Maximierung der Kohlenstoffbindung der Forstflächen durch rationale Forstwirtschaft	X		X
					Maßnahme 10 – Zahlungen von und Agrarumwelt-Klimaverpflichtungen (Artikel 28)	18 Unterstützung der Anwendung umweltschonender, extensiver, umweltverträglicher Bewirtschaftung unter verringerter Verwendung von Kunstdüngern	X		X
						21 Förderung der rationellen Nutzung der alpinen Weiden	X		X
					Maßnahme 13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	12 Ausgleich der naturbedingten Nachteile der Berggebiete zwecks Beibehaltung der traditionellen Formen der Bewirtschaftung und des Managements der Alpengebiete	X		X

Strategie – Verbindung zwischen Schwerpunktbereichen und Bedarf laut SWOT – 5

Priorità 6			Maßnahme	Bedarf	Übergreifende Ziele		
FA 6a	FA 6b	FA 6c			Umwelt	Klima	Innovation

X			Maßnahme 19 - LEADER (Artikel 42)	26 Unterstützung der außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten im Bereich Urlaub auf dem Bauernhof, mit besonderer Rücksicht auf die meist-benachteiligten und von Entvölkerung bedrohten Gebiete			X
				27 Unterstützung von außerlandwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten, mit besonderer Rücksicht auf die meist-benachteiligten und von Entvölkerung bedrohten Gebiete			X
X			Maßnahme 7 - Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	28 Unterstützung des nachhaltigen Fremdenverkehrs in den ländlichen Gebieten	X		
				29 Verbesserung der wesentlichen Dienste für die ländliche Bevölkerung (Fondi Sviluppo e Coesione)	X		X
				30 Aufwertung des botanischen, zoologischen und naturalistischen Bestands der Provinz	X		
			Maßnahme 19 - LEADER (Artikel 42)	31 Verbesserung der Dörfer in den ländlichen Gebieten und des kulturellen und natürlichen Erbes, mit besonderer Rücksicht auf die meist-benachteiligten und von Entvölkerung bedrohten Gebiete			X
				32 Unterstützung von integrierten lokalen Entwicklungs-Strategien in ländlichen Randgebieten			X
				33 Unterstützung von Aktionen für Weiterbildung und Wissensaustausch			X
				34 Unterstützung von Kooperations-Aktionen zwischen den Gebieten			X
		X	Maßnahme 7 - Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	35. Verbesserung des Zugangs zu IKT-Technologien			X

Strategie – Verbindung zwischen Schwerpunktbereichen und Bedarf laut SWOT – 6

5.2. DIE KOMBINATION UND BEGRÜNDUNG DER MAßNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS, EINSCHLIEßLICH DER BEGRÜNDUNG DER MITTELZUWEISUNGEN FÜR DIE MAßNAHMEN UND DIE ANGEMESSENHEIT DER FINANZMITTEL FÜR DIE GESETZTEN ZIELE GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 1 BUCHSTABE C ZIFFERN II UND III DER VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013. DIE AUF DER INTERVENTIONSLOGIK BERUHENDE MAßNAHMENKOMBINATION BASIERT AUF DEN ERGEBNISSEN DER SWOT-ANALYSE SOWIE AUF DER BEGRÜNDUNG UND PRIORISIERUNG DER BEDÜRFNISSE GEMÄß NUMMER 5.1.

5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

5.2.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

5.2.1.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die wachsende technische Komplexität der Landwirtschaftstätigkeit erfordert eine Verbesserung des Durchschnittsniveaus der beruflichen Kenntnisse der Beschäftigten. Dies kann durch Rationalisierung der **Beratungsdienste** zugunsten der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe erzielt werden. Sowohl die Obst- und Weinbaubetriebe als auch die Betriebe in den Bergen benötigen eine verstärkte Technische Hilfe und eine ausgeprägtere Steigerung des Niveaus der beruflichen Kompetenzen: die Beratung muss daher verstärkt, konzentriert, koordiniert und rationalisiert werden. Die anzugehenden Themen müssen eine ausgewogene Kombination wirtschaftlicher Aspekte zur nachhaltigen Betriebsführung und anderen Themen sein, die mit Umwelt, Klima und der aktiven Rolle der Landwirtschaft bei der Dämpfung des Klimawandels und der Erhaltung der Biodiversität verbunden sind. Die Bedürfnisse des Gebiets, für die mit dieser Maßnahme eine Lösung gefunden werden soll, bestehen in der Verbesserung des Innovationsgrads, der Wirtschaftsleistungen und der Umweltverträglichkeit des Landwirtschaftssektors.

Die Beratungsdienste für Landwirtschaftsbetriebe tragen zum Erreichen der folgenden Prioritäten und Focus Areas bei:

- 2A: Durch Beratung können die Wirtschaftsleistungen der Landwirtschaftsbetriebe gesteigert werden;
- 2B: Durch Beratung kann der Generationswechsel beschleunigt und das berufliche und technische Wissen der jungen Landwirte verbessert werden, die die Aufgabe übernehmen, landwirtschaftliche Betriebe zu führen;
- 4A, 4B, 4C: Durch betriebliche Beratung wird die Umweltverträglichkeit der Landwirtschaftstätigkeit verbessert und mit Landschaft und Umwelt vereinbarer gestaltet;
- 5E: Durch betriebliche Beratung wird ein Beitrag zur Beibehaltung der traditionellen extensiven und umweltverträglichen Bewirtschaftung geleistet und der Anbau von Dauergrünland gefördert, das in der Lage ist, beachtliche Mengen von Treibhausgasen zu binden.

Wegen der knappen Finanzmittel und der Notwendigkeit, der Entwicklung des Breitbandnetzes in den ländlichen Gebieten den Vorrang zu geben, werden die ermittelten Bedürfnisse (Förderung des Wissenstransfers und Innovation der Land- und Forstwirtschaft sowie der ländlichen Gebiete) mithilfe von

Staatsbeihilfen der Provinz realisiert, die zur Finanzierung von Beratungsaktionen der Landwirtschaftsbetriebe sowohl im Obst- und Gemüsebau als auch im Bereich der Viehzucht in den Bergen herangezogen werden.

5.2.1.2. Ib) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umwelleistung

5.2.1.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Eine wesentliche Zielsetzung zur Aufrechterhaltung der Beschäftigungszahlen und der Lebensqualität in den ländlichen Gebieten liegt in der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft und Nahrungsmittelerzeugung. Dieses Ziel kann durch Unterstützung der **Kooperation** zwischen Operateuren erreicht werden, die beabsichtigen, im Sinne der Innovation ihrer Produkte zusammenzuarbeiten, neue Ideen und neue Technologien in die Produktionsprozesse aufzunehmen, mit dem Ziel, die Qualität zu steigern. Dadurch kann eine höhere Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Produkte erzielt werden, wodurch sich neue Einkommensperspektiven erschließen und die Voraussetzungen für eine Kräftigung der Verbindungen zwischen den Interessenträgern der lokalen Produktionskette und den Forschungs- und Versuchszentren geschaffen werden. Das Bedürfnis des Gebiets, für das mit dieser Maßnahme eine Lösung gefunden werden soll, ist die Förderung der Kooperation zwischen den Operateuren der land- und forstwirtschaftlichen Produktionskette als Faktor für die Innovation von Prozessen und Produkten.

Die Kooperation zwischen den Operateuren und die Aktivierung der Operationellen EIP-Gruppen trägt zur Erreichung der folgenden Prioritäten und Focus Areas bei:

- 3A (Teil I): Im Rahmen lokaler Märkte und kurzer Produktionsketten gestattet die Kooperation auch auf der Ebene integrierter, lokaler Strategien, die Schaffung neuer Chancen und neuer Absatzmärkte, die Entwicklung neuer Produkte und die Stärkung derjenigen Landwirtschaftsbetriebe, die beabsichtigen, zusammenzuarbeiten und eine Innovation von Produkten und Methoden einzuleiten;
- 3A Teil II): Durch Unterstützung der Tätigkeit der Operationellen EIP-Gruppen wird der Innovationstransfer von den Forschungszentren an die auf dem Markt vertretenen Betriebe erleichtert und somit die Erneuerung der Bewirtschaftungsmethoden und der Produktionstechniken angeregt, die in der Landwirtschaft und im Verarbeitungsgewerbe verbreitet sind.

5.2.1.3. Ic) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.1.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

5.2.1.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Hauptziel besteht in der Unterstützung von **Weiterbildungsmaßnahmen** und/oder demonstrativen

Maßnahmen (System-Aktionen) zwecks Förderung des Wissenstransfers und der Innovation durch Förderung des lebenslangen Lernens und der Berufsbildung auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft in den ländlichen Gebieten. Ziel dieser Maßnahme ist eine raschere Anwendung der aus dem Forschungsbereich kommenden Innovationen, insbesondere derjenigen, die auf die Funktion der Dienstleistungen der kleinen und mittelständigen Industriebetriebe und auf die Bildung von menschlichem Kapital seitens des unternehmerischen und landwirtschaftlichen Gewebes des Gebiets abzielen. Darüber hinaus soll eine Entwicklung gefördert werden, die sich durch starke Bindung an die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Merkmale der Unternehmen und der ländlichen Gebiete auszeichnet. Die Bedürfnisse, für die mit dieser Maßnahme eine Lösung gefunden werden soll, sind die Verbesserung des beruflichen Wissens in der Landwirtschaft, das lebenslange, berufliche Lernen der Landwirte, die Sensibilisierung der Beschäftigten für das Thema der Umweltverträglichkeit der Landwirtschaft und die Förderung der Informationsdienste zum Thema GAP.

Die Berufsbildungsaktionen tragen zum Erreichen der folgenden Prioritäten und Focus Areas bei:

- 2A: Durch Weiterbildung und lebenslanges Lernen kann die Wirtschaftsleistung der Landwirtschaftsbetriebe verbessert werden.
- 3A: Durch Weiterbildung und lebenslanges Lernen kann die Integration der Landwirte in die Produktionskette angeregt und somit die Steigerung der Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Produkte angeregt werden.
- 4A, 4B, 4C: Durch Weiterbildung und lebenslanges Lernen wird abschließend auch die Umweltverträglichkeit der Landwirtschaftsbetriebe verbessert, so dass sie besser mit Landschaft und Umwelt verträglich sind.
- 5D, 5E: Durch Weiterbildung in der Forstwirtschaft wird die Umweltverträglichkeit der Holzernte verbessert, so dass sie umweltverträglicher sind und die Widerstandsfähigkeit der Wälder gesteigert wird.
- 5E: Durch Weiterbildung und lebenslanges Lernen wird zur Beibehaltung der traditionellen extensiven und umweltverträglichen Bewirtschaftungsmethoden beigetragen und der Anbau von Dauergrünlandflächen begünstigt, die in der Lage sind, beachtliche Mengen von Treibhausgasen zu binden.

5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

5.2.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

5.2.2.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.2.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Aufgabe der Landwirtschaftstätigkeit soll durch Förderung betrieblicher Investitionen zur Einschränkung der Kosten, Verbesserung der Qualität der Milchproduktion und demzufolge Erzeugung eines angemessenen Einkommens der Bauernfamilien reduziert werden. Durch Optimierung der Viehzuchtbetriebe in den Bergen werden die Voraussetzungen für die Herstellung von hochwertigen Milch und Milchprodukten geschaffen.

Für Kulturen wie Äpfel und Gemüse ist die Bewässerung von ausschlaggebender Bedeutung. Der Weinbau und der Grünland unterliegen bei unzureichender Bewässerung in trockenen Jahren schwerwiegenden Schäden. Viele Zonen, die dem Spätfrost ausgesetzt sind, haben noch keine effizienten Bewässerungsanlagen, um die betreffenden Gebieten vollständig decken zu können. Die Frostschutzbewässerung erfordert für kurze Zeiträume ein sehr hohes Wasservolumen, das aus den Oberflächengewässern nicht immer entnommen werden kann. Auch das Auspumpen von Brunnen ist unter ökologischen Gesichtspunkten keine nachhaltige Lösung. Die Nutzung von Sammelbecken und der Anschluss an Wasserwerkleitungen stellt eine der besten Lösungen dar, um die Produktion bei mäßiger Umweltbelastung zu gewährleisten. Zur Optimierung der verfügbaren finanziellen Ressourcen wird die Bewässerung auf Genossenschaftsebene mit dem nationalen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum und mit den nationalen Entwicklungs- und Kohäsionsfonds unterstützt.

Auch die von den Landwirtschaftsbetrieben ausgeübten „Urlaub auf dem Bauernhof“-Tätigkeiten gestatten eine Differenzierung der Einkommensquellen. Auf diese Weise wird der Grundstein für die Steigerung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit und die Erhöhung des Einkommens der Bauernfamilien gelegt, ganz besonders in den ländlichen Berggebieten, mit besonderer Rücksicht auf die stärker benachteiligten und von Entvölkerung bedrohten Gebiete.

Im Bereich der Forstwirtschaft trägt die beschränkte Produktivität, die teils auf unzureichende Technologie und Organisation zurückzuführen ist, zur Steigerung der Kosten für die Forstbewirtschaftung bei, die wegen der orografischen Gegebenheiten des Gebiets ohnedies schon sehr hoch sind. Wegen der mangelnden Mechanisierung, die durch die hohen Investitionskosten neuer Maschinen bedingt ist, ist die Waldarbeit weiterhin sehr schwer und führt zu Formen der Vernachlässigung und zur Schwächung des Arbeitsangebots, wodurch sich die Kosten noch zusätzlich steigern.

5.2.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

5.2.2.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

5.2.2.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Diese Maßnahme soll die Eingliederung junger Arbeitskräfte in die Landwirtschaft unterstützen. Derzeit ist das Durchschnittsalter der in der Landwirtschaft tätigen Personen sehr hoch: um diesen Schwachpunkt des Landwirtschaftssystems zu überwinden soll die Abtretung von Betrieben an die jungen Agrarunternehmer angeregt werden, womit auch eine Bereicherung der Landwirtschaft um neue Ideen und frisches Know-How versucht werden soll, auch im Hinblick auf die Umwelt- und Klimaaspekte, die von jungen Landwirten in den Primärsektor eingeführt werden können. Im Sinne einer ländlichen Entwicklung nimmt die Ausführung dieser Maßnahme große Bedeutung an, nicht nur im Hinblick auf den Generationswechsel als solchen, sondern auch zur Anregung der Diversifizierung und Integration der Agrartätigkeit, zur Schaffung neuer

Beschäftigungschancen und Wiedergewinnung bedeutender Mehrwerte für das Einkommen der Landwirte. Das Bedürfnis, für das mit dieser Maßnahme eine Lösung gefunden werden soll, ist die Förderung des Generationswechsels.

10,98 % der Finanzmittel wurden der Priorität 2, Themenbereich 2A und 2B zugeteilt und sollen der Verstärkung der Lebens- und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in all ihren Formen dienen (Obst- und Weinbau, Milchviehhaltung), sowie zur Förderung innovativer betrieblicher Technologien entsprechend des Umstrukturierungsbedarfs der Landwirtschaftsbetriebe, speziell in den Bergen, des Bedarfs an Generationswechsel in der Landwirtschaft und des Bedarfs an Unterstützung der jungen Landwirte, die sich aus der SWOT-Analyse ergeben haben.

5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

5.2.3.1. 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

5.2.3.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.3.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Der Obst- und der Weinbau haben in den Talsohlen eine tragende Rolle. Die Milchwirtschaft stellt dagegen die Grundlage der Landwirtschaft in den Berggebieten dar. Die laufenden Entwicklungen des Markts und die Konzentration der Nachfrage schaffen Herausforderungen, denen sich diese Sektoren auf wirksame Weise stellen müssen. Der Wettbewerb zwingt zu einer kontinuierlichen Anpassung der Technologie im Rahmen der Rationalisierung der Produktionskette, um eine hochwertige Produktion und die Einschränkung der Produktionskosten zu gewährleisten.

In der Milch- und Milchproduktbranche ist die Anlieferung der Milch von den Betrieben in den Bergen zu den großen Molkereien. Um bessere Preise zu erzielen, muss die Qualität der Milch in der Produktionsphase in den Betrieben, aber auch in der Verarbeitungsphase gesteigert werden. Nicht immer gewährleistet die vorhandene Technologie die bestmögliche Qualität und den besten Preis für die Erzeuger. Da eine mengenmäßige Steigerung der Produktion unter Umweltgesichtspunkten nicht tragbar ist, ist es von ausschlaggebender Wichtigkeit, den technologischen Gehalt der Milchverarbeitungsindustrie zu erhöhen.

Der Anreiz und die Information der Qualitätsproduktionssysteme sind für die Steigerung des landwirtschaftlichen Einkommens von ausschlaggebender Bedeutung. Große Aufmerksamkeit muss auf die Zertifizierung der Qualität der lokalen Agrarprodukte gelenkt werden, die Gegenstand von Förderungsaktionen bei den Verbrauchern sein müssen. Im Sinne der optimalen Nutzung der finanziellen Ressourcen wird die Förderung der Produkte angesichts des festgestellten schmalen Bedarfs nicht mit den ELER - Geldern unterstützt, sondern ausschließlich mit den Fonds der Provinz finanziert. Das Bedürfnis, für das mit dieser Maßnahme eine Lösung gefunden werden soll, besteht in der wirksameren Förderung der

lokalen Produkte von anerkannter Qualität.

Angesichts der geringen Größe der Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsbetriebe ist es wichtig, Beziehungen und Interaktionen zwischen den Erzeugern zu entwickeln, die lokale Mikro-Produktionsketten zu stärken und somit den direkten Absatz auf den lokalen Märkten für innovative und qualitativ hochwertige Agrar- und Forsterzeugnisse zu begünstigen. Der starke Fremdenverkehrssektor Südtirols kann direkt die Zusammenführung von Angebot und Nachfrage fördern, wodurch die Transportkosten reduziert und bei den Verbrauchern eine hervorragende Identifizierung der Agrarprodukte mit dem Berggebiet bewirkt.

5.2.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

5.2.3.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.3.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die lokalen Agrarprodukte, besonders Obst-, Gemüse- und Weinbauprodukte leiden zunehmend unter den Gefahren, die durch die sommerlich-herbstlichen Wetterbedingungen verursacht werden, wie Regen, Trockenheit, Hagel, Windböen, die schon seit Jahren mit steigender, unvorhersehbarer Intensität auftreten und immer extremere Auswirkungen haben. Diese Wettererscheinungen laufen Gefahr, die Ergebnisse des jährlichen Zyklus der landwirtschaftlichen Produktion zu beeinträchtigen, so dass die Endqualität der Produktion in Frage gestellt wird und nicht akzeptable Schwankungen der wirtschaftlichen Erträge der Branche entstehen. Sie führen auch zu schwerwiegenden Steigerungen der Produktionskosten, da die Landwirte hohe Geldsummen auf die Realisierung von Hagelschutznetzen oder, alternativ dazu, auf den Abschluss von immer teurer werdenden Versicherungspolice verwenden müssen. Wegen der unschönen Wirkung von Hagelschutznetzen auf die Landschaft und indirekt auf die Qualität des Fremdenverkehrsangebots, erscheint es auch zum Schutz und zur Aufwertung des Südtiroler Landesgebiets für den Tourismus, angebracht, die Landwirte bei ihren Bemühungen zum Schutz der Ernte und des Zuchtviehs zu unterstützen, indem ein Teil der Kosten für die Ernteversicherung getragen wird. Diese Maßnahme wird unter Verwendung der vom Staat spezifisch im Rahmen des nationalen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum vorgesehenen Fonds realisiert, die bisher noch nicht zugeteilt wurden. Das Bedürfnis, auf das mit dieser Maßnahme eine Lösung gefunden werden soll, ist das Management des Risikos.

Die Finanzmittel, die der Priorität 3, Themenbereiche 3A und 3B zur Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, des Wohlbefindens der Tiere und des Risikomanagements im Landwirtschaftssektor zugeteilt wurden, belaufen sich auf 9,28 % des Gesamtbetrags. Dieser Wert ergibt sich aus zwei Betrachtungen: die erste ist mit den bescheidenen Prozentsätzen verbunden, welche die öffentlichen Unterstützungen im Verhältnis zum Investitionsvolumen des Nahrungsmittelsektors darstellen, die zweite ist mit der Tatsache verbunden, dass das Risikomanagement über das nationale und nicht durch das regionale Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum finanziert wird.

5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

5.2.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

5.2.4.1.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

5.2.4.1.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.4.1.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Durch Maßnahmen bezüglich der Landschaftselemente der Schutzgebiete von Natura 2000 werden Korridore für die Fauna geschaffen. Die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Bedeutung des Naturschutzes steigert die positive Bewertung einer nachhaltigen Entwicklung des Gebiets.

Bergwälder schützen die Bevölkerung, das Klima, das hydrogeologische System. Der Schutz des Waldbestands unterstreicht und bekräftigt die Schutzfunktion der Wälder, die eine prioritäre Zielsetzung im Vergleich zur Holzproduktion darstellt. Maßnahmen zur Verbesserung der Ökosysteme der Wälder und Weiden verbessern den Lebensraum mit hohem Naturwert und landschaftlichem Interesse.

Die Bewahrung der Biodiversität der Lebensräume von Natura 2000 wird durch Schutz der traditionellen Landschaft erzielt. Die verschiedenen Arten von Spezialwiesen von Natura 2000 werden durch intensive Bewirtschaftung oder durch die Aufgabe der Landwirtschaftstätigkeit bedroht. Um deren Bewahrung sicher zu stellen, muss das extensive Bewirtschaftungssystem beibehalten und die Schnitthäufigkeit und/oder die Verwendung von Düngemitteln eingeschränkt werden.

Die Biodiversität muss auch durch Anreiz der Aufzucht lokaler Rassen bewahrt werden.

Ebenso müssen durch das aktive Betreiben von Almwirtschaft die Almen beibehalten werden, die eine wertvolle Berglandschaft mit hoher Biodiversität darstellen.

Biologischer Anbau bewahrt die Biodiversität, reduziert die genetische Erosion, bewahrt die Lebensräume und die Zahl der Arten durch Verwendung lokaler Sorten, die für die klimatischen Bedingungen geeignet sind, die Reduzierung des Einbringens chemischer Produkte und die Anwendung traditioneller, extensiver Anbaumethoden.

Die geringere Wettbewerbsfähigkeit des Berglandwirtschaftssystems infolge der Höhenlage und des Gefälles führt zum progressiven Verlassen der Berggebiete. Es muss eine extensive, umweltfreundliche Landwirtschaft in den Berggebieten aufrechterhalten werden.

5.2.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

5.2.4.2.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

5.2.4.2.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.4.2.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Bewässerungsanlagen in der Autonomen Provinz Bozen gehen zum großen Teil auf die 60er und 70er Jahre zurück und sind als veraltet zu betrachten. Ziel ist die Anpassung der Bewässerungsanlagen anhand von Technologien, die auf maximale Wassereinsparung abzielen und zugleich eine angemessene Ausdehnung der Bewässerungsgebiete gestatten, so dass die Wasserentnahme in den Gebieten Südtirols nicht erhöht werden muss, wo dies nicht möglich ist. Die Realisierung von überbetrieblichen Bewässerungsspeichern gestattet eine Rationalisierung des Managements der Wasserreserven und einen wirksamen Schutz der Gewässer, die in den Zeiträumen erhöhten Bedarfs genutzt werden. Zur Optimierung der verfügbaren Finanzmittel soll die genossenschaftliche Bewässerung durch das Nationale Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum und durch die Entwicklungs- und Kohäsionsfonds finanziert werden.

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme spielt eine wesentliche Rolle bei der nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Gebiete und der Erfüllung des Bedarfs an Umweltdiensten seitens der Gesellschaft, unter Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftungsmethoden, die mit den Zielsetzungen des Umweltschutzes, der Bewahrung der Landschaft und der natürlichen Boden- und Wasserressourcen kompatibel sind. Die Zielsetzungen dieser Maßnahme und insbesondere die Reduzierung der Verwendung von chemischen Kunstdüngern können zweifellos dazu beitragen, ein korrektes Management der Nährstoffbilanz der Gelände, eine ausgewogene Nutzung des Bodens in den Berggebieten und den Schutz der Wasserqualität im Hinblick auf die Konzentration mineralischen Stickstoffs sicherzustellen.

Die Aufgabe der Landwirtschaftstätigkeit in den Berggebieten würde das bestehende, empfindliche Gleichgewicht beeinträchtigen und negative Auswirkungen auf das hydrogeologische Gleichgewicht, die Qualität und die Verfügbarkeit der Bewässerungs- und Wasserressourcen des gesamten Südtiroler Gebiets zeitigen. Die Aufrechterhaltung einer traditionellen Bewirtschaftung extensiver Art gestattet dagegen die Bewahrung des bestehenden hydrogeologischen Gleichgewichts, den Schutz des Gebiets vor Erdbeben und Überschwemmungen, die die Wasserressourcen des Gebiets ernstlich beeinträchtigen könnten.

56,66 % der Finanzmittel wurden der Priorität 4 (4A, 4B, 4C) zugeteilt. Angesichts der Bedeutung der Berglandwirtschaft und der Dauergrünflächen/Weiden, ist die Zuweisung der Finanzmittel angemessen und

stimmt mit den Ergebnissen der SWOT-Analyse überein, ebenso wie mit der Zielsetzung, 62 % der gesamten Agrarfläche unter Vertrag zu bringen.

5.2.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5.2.4.3.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

5.2.4.3.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.4.3.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

In den Bergwäldern der Autonomen Provinz Bozen können Schäden durch abiotische und biotische Faktoren die Schutzfunktion des Gebiets beeinträchtigen, wodurch sich das hydrogeologische Risiko und der Gefahr der Bodenschädigung steigert. Ungünstige, jahreszeitlich bedingte Verhältnisse in Verbindung mit dem Klimawandel sind der Ursprung für verschiedene biotische Schadfaktoren zu Lasten des Waldbestands. Auch abiotische Schäden nehmen laufend und konstant zu. Es müssen daher forstwirtschaftliche und Pflanzenschutzmaßnahmen unterstützt werden, um die geschädigten Waldgebiete ökologisch zu stabilisieren. Dazu gehören die Renaturierung des Waldbestands, die Schaffung von natürlichen Nachwuchsf Flächen, Wildbekämpfungsmaßnahmen, biologische Schädlingsbekämpfung mit natürlichen Gegenmaßnahmen, sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Lawinen, Murgängen, Erdbeben, Steinschlag in den Wald- und Berggebieten.

Der Wald ist in den Berggebieten von ausschlaggebender Wichtigkeit für den Schutz des hydrogeologischen Systems und des Bodens der Provinz. Der Schutz des Südtiroler Waldbestands und die Verstärkung seiner Schutzfunktion werden durch Unterstützung des aktiven Forstmanagements auch in den unzugänglichsten und schwierigsten Zonen erzielt, wo die Funktion der wirtschaftlichen Erzeugung an Bedeutung verliert.

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme kann eine wesentliche Rolle bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Gebiete sowie bei der Erfüllung der steigenden Nachfrage nach Umweltdiensten seitens der Gesellschaft spielen. Ziel ist es, die Landwirte dazu anzureizen, eine korrekte und ausgewogene Bewirtschaftung des Bodens in den Berggebieten beizubehalten und sich zur extensiven Bewirtschaftung der Futtermittelflächen der Dauergrünflächen und der Gebirgsweiden zu verpflichten.

Die Beibehaltung der traditionellen, extensiven Bewirtschaftung gestattet es, die traditionelle Landschaft zu bewahren, das bestehende hydrogeologische Gleichgewicht aufrecht zu erhalten, das Gebiet vor Erdbeben und Überschwemmungen zu schützen, die die Fruchtbarkeit des Bodens und die Stabilität des Geländes ernsthaft beeinträchtigen könnten. Das Ziel der Ausgleichsentschädigung besteht in der Beibehaltung der extensiven und umweltverträglichen Landwirtschaft in den Berggebieten.

Die biologischen Anbauten steigern die Schutzfunktion des Bodens und somit eine höher Stabilität des Geländes.

5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5.2.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

5.2.5.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Bewässerungsanlagen in der Autonomen Provinz Bozen gehen auf die 60er und 70er Jahre zurück und sind nach Größe und Konstruktionstechnik inzwischen als veraltet zu betrachten. Die Rationalisierung der Bewässerungsanlagen durch Anwendung wassersparender Technologien muss gefördert werden, um eine angemessene Ausdehnung der Bewässerungsgebiete zu ermöglichen, ohne die Wasserentnahme erhöhen zu müssen. Die Realisierung von Bewässerungsspeichern überbetrieblicher Art gestattet eine Rationalisierung des Managements der für Bewässerungszwecke nutzbaren Wasserressourcen durch Sammeln des Wassers während der Zeiträume mit höherem Wasserstand und wirksameren Schutz der Wasserspeicher während der Zeiträume erhöhten Bedarfs. Angesichts des wiederholten Auftretens von Trockenzeiten und des Klimawandels, der zur Verstärkung der extremen Wettererscheinungen auch im Alpengebiet führen wird, ist die Bereitstellung von Bewässerungssystemen mit angemessener Speicherkapazität unabdingbar, um Trockenzeiten überwinden und dennoch auch in solchen Zeiträumen einen ausreichenden Wasserstand in den oberflächlichen Wasserläufen gewährleisten zu können. Bei starken Niederschlägen haben solche Speicher eine dämpfende Wirkung auf Hochwasserereignisse. Die neuen Ableitungen werden das Erreichen einer angemessenen Speicherkapazität gestatten, ohne nennenswerte Vergrößerung der bewässerten Flächen. Angesichts der verstärkten Ableitung von Wasser im Zeitraum der Schneeschmelze und bei größeren Niederschlägen, wird die Entnahme in den Zeiträumen niedrigen Wasserstands verringert. Die Rationalisierung der Netze und der Austausch der Wasserleitungen gestattet eine Reduzierung der Leckagen. Zur Optimierung der Finanzmittel soll der Sektor der genossenschaftlichen Bewässerung mit den nationalen Fonds im Rahmen des Nationalen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum und der Fonds für Entwicklung und Kohäsion finanziert werden. Die Ex-ante-Konzionalität betreffend die Wasserressourcen wird auf Landesebene vor der Förderung von spezifischen Investitionen in der Autonomen Provinz Bozen im Rahmen des nationalen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum erfüllt.

10,89 % der Finanzmittel wurden der Priorität 5 zugeteilt. Die Maßnahmen zur Förderung der Kohlenstoffbindung haben als Ziel 11 % der gesamten Land- und Forstwirtschaftsfläche. Dazu kommt die Unterstützung von Investitionen, die auch die Energieeinsparung oder die Nutzung der Biomasse der Wälder zum Ziel haben, mit einem Gesamtbetrag von ca. 10 Millionen €. Die Finanzmittelzuweisung wird also als angemessen und als übereinstimmend mit der SWOT-Analyse und den gesteckten Zielen betrachtet.

5.2.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

5.2.5.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Der Umweltfaktor nimmt auch in der Landwirtschaft und im verarbeitenden Gewerbe wachsende

Bedeutung an. Die landwirtschaftliche Produktionskette Südtirols muss im Rahmen der totalen Qualität und somit unter Berücksichtigung der Absatzmärkte die volle Umweltverträglichkeit gewährleisten können. Die Sektoren Obstbau, Weinbau und Milch-/Milchprodukte verwenden seit geraumer Zeit große Aufmerksamkeit auf die mit Produktion, Verarbeitung und Vermarktung verbundenen Umweltaspekte. Angesichts ihrer hohen Bedeutung für die Südtiroler Landwirtschaft, müssen die mit der Energieeffizienz verbundenen Aspekte einen Mehrwert in der Entwicklungs- und Wachstumsstrategie der Produktionsinfrastrukturen darstellen, um die strengen Umweltvorschriften zu erfüllen und eine spürbare Produktionskostenreduzierung zu erzielen, die durch Einführung technologischer und konstruktiver Innovationen möglich ist, die in der Lage sind, eine spürbare Einsparung von Energie zu bewirken. Es ist daher notwendig, Investitionen zu fördern, deren sekundärer Zweck die Umstrukturierung bzw. die Anpassung der betrieblichen Strukturen und der bestehenden Anlagen des verarbeitenden Gewerbes an die immer strenger werdenden Vorschriften über Umweltschutz und Energieeinsparung ist und die auch positive Auswirkungen in Bezug auf die Energieeffizienz haben, um die Tätigkeiten der Landwirtschafts- und Verarbeitungskette unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit nachhaltiger zu gestalten.

5.2.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

5.2.5.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

5.2.5.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft ist ein wesentlicher Aspekt im Sinne der Aufrechterhaltung der Beschäftigtenzahlen und der Lebensqualität in den ländlichen Berggebieten, was durch Entwicklung innovativer Produkte von anerkannter Qualität und hoher Wertschöpfung erreicht werden kann. In der Autonomen Provinz Bozen stellt die mäßige Größe der in der Forstwirtschaft tätigen Betriebe eine starke Einschränkung der Innovationsfähigkeit und somit ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit der kleineren Betriebe dar. Neben der bescheidenen Größe der Betriebe, haben auch die mangelnde Mechanisierung und, bei kleineren Betrieben, die geringe Ausdehnung der bewirtschafteten Flächen negativen Einfluss auf den Sektor. Nur ein Teil der Betriebe, die sich innerhalb der Provinz ausschließlich mit Forstwirtschaft befassen, besitzt eine dem Bedarf angemessene Ausrüstung. Die beschränkte Produktivität, die zum Teil durch technologische und organisatorische Unzulänglichkeit bedingt ist, trägt dazu bei, die Kosten der Forstwirtschaft noch zusätzlich zu steigern, die ohnedies wegen der orografischen Verhältnisse des Gebiets sehr hoch sind. Wegen der mangelnden Mechanisierung, die auf die hohen Investitionskosten für neue Maschinen zurückzuführen ist, erweist sich die Forstwirtschaft auch heute noch als Schwerarbeit und führt zu Formen von Aufgabe und zur Verringerung des Arbeitsangebots, was sich wiederum steigend auf die Kosten auswirkt. Um wirksam in diese Produktionskette eingreifen zu können, ist es von ausschlaggebender Wichtigkeit, nicht nur die Produktionskosten zu beschränken, sondern auch Maßnahmen zu ergreifen, die direkt zu einer Steigerung der Wertschöpfung und zur Erweiterung der Forsterzeugnis-Palette führen: in diesem Sinne muss auch die Verwendung des lokalen Holzes als wichtige, erneuerbare Energiequelle angemessen gefördert werden. Aus diesem Grund müssen die Investitionen in Maschinen für die Bearbeitung des Holzes unterstützt werden, mit besonderem Augenmerk auf diejenigen, die mit der Nutzung des Holzes als erneuerbare Energiequelle verbunden sind, sowie die Schaffung neuer Absatzmärkte, wie beispielsweise die Verwendung von Holz im Brandschutz-, Lärmschutz- und Bauwesen.

5.2.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

5.2.5.4.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

5.2.5.4.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Auflagen, die in der Maßnahme in Hinblick auf die Verwendung der betrieblichen Düngemittel vorgesehen sind, sowie die Beschränkung des maximal zulässigen Viehbesatzes pro Hektar Futtermittelfläche können im Sinne einer Extensivierung der Zuchtbetriebe dazu beitragen, ein korrektes Management der Nährstoffbilanz des Bodens, eine ausgewogene Nutzung des Bodens in den Berggebieten und den Schutz der Wasserqualität bezüglich der Konzentration von mineralischem Stickstoff zu gewährleisten. Die Auflagen der Maßnahme können auch dazu beitragen, dem Trend zur Steigerung des Viehbesatzes pro Hektar infolge des Rückgangs der Rentabilität von Milch und Milchprodukten entgegenzuwirken, um ein ausgeglicheneres und nachhaltigeres Management der großen Futtermittelflächen und des Viehbestands zu erreichen.

Almen stellen ein alpines Ökosystem von hohem Umweltwert und mit hoher Biodiversität dar, das weitgehenden Schutz vor Erosion und Lawinen und somit einen sowohl qualitativen als auch mengenmäßigen Schutz der oberflächlichen und der tiefen Gewässer des subalpinen Gebiets bietet. Almen stellen auch eine typische Landschaft von großer Anziehungskraft dar. Daher muss die Beibehaltung umweltgerechter Almbewirtschaftungsmethoden gewährleistet werden, da die Stabilität dieser empfindlichen Zonen sehr eng mit der traditionellen, extensiven Bewirtschaftung verbunden ist. Das Vorhandensein aktiver Almen gestattet die Nutzung der Dauergrünflächen in den Bergen während der Sommerzeit, so dass sich der Viehbesatz in den Betrieben und damit auch die Treibhausgasemissionen verringern, und das Auftreten von Vernachlässigungserscheinungen infolge Abwanderung aus den Berggebieten sowie die Minderung der biologischen Vielfalt verhindert werden.

5.2.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.5.5.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

5.2.5.5.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Biodiversität der Wälder ist eine grundlegende Voraussetzung für ihre Anpassung an den Klimawechsel: ein gemischter, an bodenständigen Arten reicher Waldbestand bietet die optimale Resilienz, um auf die veränderten Umweltbedingungen zu reagieren und gewährleistet langfristig eine höhere Stabilität des Walds. Der Schutz der Wälder gestattet die volle Entfaltung des enormen Beitrags, den die Ökosysteme der Wälder zur Regelung des Klimas, zur Reinigung von Wasser und Luft, und insbesondere zur Bindung von Kohlendioxid aus der Atmosphäre leisten. In einem aktiv und nachhaltig bewirtschafteten Wald ist der Kreislauf des Kohlendioxids geschlossen, da „verbrauchte“ Bäume sofort durch den natürlichen Nachwuchs ersetzt werden.

Die Dauergrünflächen im Berggebiet und die Almen bilden zusammen mit den Nadelwäldern ein ausschlaggebendes Mittel zur drastischen Reduzierung der CO₂-Spiegels. Die Dauergrünflächen binden dank ihrer Ausdehnung auf dem Landesgebiet und der Zusammensetzung ihrer Vegetation wirksam das CO₂ der Atmosphäre und tragen somit weitgehend zur Kohlenstoffbindung und zur Reduzierung der Treibhausgase bei. Es wurde ermittelt, dass die Netto-Aufnahmekapazität von CO₂ der Dauergrünflächen einen Wert erreicht, der zwischen einem Minimum von 30 g und einem Maximum von über 50 g Kohlenstoff/n²/Tag schwanken kann. Auch die Bergweiden sind ein Ökosystem von hohem Umweltwert mit hoher Biodiversität, die wirksam den Kohlenstoff der Atmosphäre binden. Die Beibehaltung umweltverträglicher Methoden bei der Bewirtschaftung der Almen gestattet es, diese Zonen zu stabilisieren und deren aktive Rolle bei der Einschränkung der Treibhausgase zu verstärken.

Die Beibehaltung einer Landwirtschaft extensiver und traditioneller Art gestattet es, in spürbarem Umfang zur Bindung von Kohlenstoff und zur Reduzierung der Treibhausgase beizutragen. Da die Landwirtschaftsbetriebe in den Bergen Milchtiere halten, trägt deren Futterversorgung zur Beibehaltung der Dauergrünflächen von Wiesen und Weiden bei, die wiederum dank ihrer Ausdehnung auf dem Landesgebiet und der Zusammensetzung ihrer Vegetation wirksam das CO₂ der Atmosphäre binden und somit weitgehend zur Bindung von Kohlenstoff und zur Reduzierung der Treibhausgase beitragen.

5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

5.2.6.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.6.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die mäßige Größe der Agrarbetriebe und deren beschränktes Potential zur Erhöhung des aus der Landwirtschaft gewonnenen Einkommens durch ergänzende Tätigkeiten, verbunden mit den Problemstellungen, die sich aus der Entfernung vieler Betriebe von den Wohnorten ergeben, führen so zu einem hohen Abwanderungsrisiko der Bevölkerung und zur Aufgabe vieler Zonen der Autonomen Provinz Bozen. Um zusätzliche Gewinne durch „Urlaub-auf-dem-Bauernhof“-Tätigkeiten zu erzeugen, muss die Schaffung neuer Infrastrukturen und die Verbesserung der Qualität derjenigen Betriebe, die eine solche Tätigkeit bereits betreiben, unterstützt werden. Es muss ein Anreiz zur Verbesserung der betrieblichen Strukturen und zur Steigerung der Qualität des ländlichen Fremdenverkehrsangebots und der Dienstleistungen in diesem Sektor geschaffen werden: auf diese Weise kann die notwendige Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten der Agrarbetriebe in den Bergen und somit auch die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bergbevölkerung und die Schaffung von Arbeitsplätzen außerlandwirtschaftlichen Sektoren gefördert werden. Im Sinne der Rationalisierung der Nutzung der Finanzmittel, wird es für notwendig erachtet, die Aspekte bezüglich des Baus, der Sanierung und der Erweiterung der Betriebsstrukturen in der Branche des „Urlaubs auf dem Bauernhof“ ausschließlich mit den Fonds der Provinz (staatliche Beihilfen) zu bestreiten, während mit den Geldern des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum die Förderung des Angebots in dieser Branche im Rahmen einer integrierten, lokalen Entwicklung finanziert werden soll. Zur Anregung von Beschäftigung und Einkommen, sowie zur Festigung des sozialen und wirtschaftlichen Gefüges, muss in den Berggebieten, speziell in den abseits gelegenen und von der Entvölkerung bedrohten Zonen, auch die Schaffung und Entwicklung kleiner Betriebe in außerlandwirtschaftlichen Sektoren angeregt werden, beispielsweise

Handwerk, Handel und Fremdenverkehr. Die sich daraus ergebenden neuen Arbeitsplätze können dazu beitragen, die Unterschiede zwischen den ländlichen Gebieten und den Talsohlen im Hinblick auf Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigtenzahlen zu mildern.

5.2.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

5.2.6.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Den Bergwäldern muss die ihnen gebührende Bedeutung für Fremdenverkehr und Freizeit zuerkannt werden. Der Wald ist eine privilegierte Umgebung, in dem Sport und Freizeitbeschäftigungen ausgeübt werden können. Um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, müssen infrastrukturelle Maßnahmen getroffen werden (Wanderwege), um den umweltverträglichen Kontakt des Menschen mit der Natur zu erleichtern.

Die Verbesserung der Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung erfordert die Schaffung von unerlässlichen Diensten, zu denen in erster Linie die Trinkwasserversorgung gehört. Die Trinkwasser-Infrastrukturen der Berggemeinden sind häufig mangelhaft und entsprechen nicht den modernen Qualitätsstandards. Die vorhandenen Trinkwasserleitungen müssen modernisiert und saniert werden, um eine reelle Verfügbarkeit von Trinkwasser zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollen mit den Nationalen Fonds für Entwicklung und Kohäsion finanziert werden.

Die historischen Ortskerne in den ländlichen Gebieten sind deswegen von Bedeutung, weil sie die kulturelle Identität der Bevölkerung mit ihrem Landesgebiet stärken. Die historischen Ortskerne der weiter abgelegenen ländlichen Dörfer laufen Gefahr, an Bedeutung zu verlieren und ihren Wert für die Entwicklung des Fremdenverkehrs einzubüßen. Die Fremdenverkehrsinfrastrukturen in den abgelegenen ländlichen Gebieten müssen unterstützt werden, um die Wirtschaftsdynamik der Berggebiete Südtirols zu beschleunigen.

Es ist wichtig, die Maßnahmen zur Beobachtung des Erhaltungszustands des botanischen, zoologischen und naturalistischen Bestands in den Schutzgebieten und in den Zonen von Natura 2000 zu unterstützen, um die Standorte ausfindig zu machen, die einen erhöhten Bedarf an Restaurierung und Neugestaltung aufweisen. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Themen des Natur- und Landschaftsschutzes notwendig.

Die Zielsetzung des LEADER - Ansatzes besteht in der dezentralisierten und lokalen Belebung der weiter abgelegenen und schwächeren ländlichen Gebiete. Es wird beabsichtigt, das lokale Wachstum der ländlichen Gebiete durch die Realisierung innovativer Projekte auch im Hinblick auf Klima und Umwelt, sowie durch Stärkung einer differenzierten Wirtschaftsstruktur zu fördern. Mit der Aktivierung lokaler, autonomer Entwicklungsgruppen mit breiter Beteiligung und Vertretung auf lokaler Ebene, und mit der Stärkung der lokalen Planungs- und Managementfähigkeiten können die endogenen Ressourcen der Gebiete aufgewertet und eine Entwicklungsgrundlage geschaffen, die als Beispiele auf andere Subjekte und andere ländliche Gebiete übertragen werden können.

5.2.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

5.2.6.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

5.2.6.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Schwerpunktbereich 6c – IKT in ländlichen Gebieten:

Die Digitale Agenda der Autonomen Provinz Bozen hat das Ziel, die Qualität und die Zugänglichkeit der Informations- und Kommunikationstechnik zu steigern und den Zugang zum Breitbandnetz für alle Mitbürger zu gewährleisten, besonders in den Randgebieten der Provinz.

Die Kosten für die Realisierung des Glasfasernetzes werden auf ca. 50 Mio € für die Vervollständigung des Hauptnetzes geschätzt. Darüber hinaus werden 85 Mio € für die Anbindung aller Südtiroler Unternehmen an das Glasfasernetz benötigt. Und schließlich werden für die sog. „letzte Meile“ bis 2020 weitere 50 Mio Euro pro Jahr notwendig sein, um die 100%ige Deckung der Bevölkerung mit einer Geschwindigkeit von über 30 Mb/s und die mindestens 50%ige Deckung der Bevölkerung mit einer Geschwindigkeit über 100 Mb/s zu ermöglichen.

Die finanzielle Deckung, die zum Erreichen der gemeinschaftlichen Ziele Europa 2020 notwendig ist, erfolgt durch Integration verschiedener Finanzinstrumente.

Die ELER-Finanzierung ist notwendig für die Realisierung des Tertiär-Netzes (sog. „letzte Meile“) in den ausgeprägt ländlichen Gemeinden.

Mit dem operationellen Programm EFRE (vorgesehene Fonds für den Zeitraum 2014-2020: 32 Mio €) werden die Maßnahmen in den wirtschaftsschwachen Gemeinden in den Randgebieten durch Anbinden der Produktionseinheiten an die Hauptinfrastruktur finanziert. Zur Herstellung der informatischen Infrastrukturen werden teilweise auch die (bis heute nicht quantifizierten) staatlichen FSC-Fonds herangezogen.

Von wesentlicher Bedeutung sind die staatlichen Beihilfen der Provinz: die bereits verabschiedeten Gelder in Höhe von 50 Millionen € wird in den ersten Gemeinden die Anbindung der öffentlichen Gebäude an das Glasfasernetz gewährleistet. Von 2015 bis 2020 werden weitere Finanzierungen der Provinz in gleicher Höhe für die Realisierung der verbleibenden Investitionen der sogenannten „letzten Meile“ bereitgestellt.

Der Priorität 6 (Focus Area 6A, 6B, 6C), sozialer Einschluss, Reduzierung der Armut und wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Gebieten) wurden 10,67 % der Ressourcen des ELR zugeteilt. Da es sich dabei im Wesentlichen um die Ressourcen für die meistbenachteiligten Gebiete des Landesgebiets in Bezug auf die Aktivierung von LEADER handelt, sind wir der Auffassung dass die zugewiesenen Finanzmittel den realen Bedürfnissen der Territorien entsprechen, ebenso wie den administrativen Kapazitäten, die die neuen LEADER-Zonen aufweisen müssen.

Bewertung der Verteilung der Finanzmittel des ELR nach Prioritäten:

56,66% der Mittel des ELR werden der Priorität 4, Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme, zugewiesen. Durch die Bedeutung der Berglandwirtschaft mit den ausgedehnten Wiesen und Weiden, erscheint die Mittelausstattung angemessen und kohärent zur SWOT-Analyse und zum festgelegten Ziel, nämlich einer Fläche von 62% der gesamten

landwirtschaftlichen Nutzflächen unter Vertrag.

10,89% der Mittel des ELR werden der Priorität 5, Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft zugewiesen. Vorhaben zur Kohlenstofffixierung in der Land- und Forstwirtschaft haben 10,69% der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche als Ziel, zusätzlich zu den Investitionsvorhaben mit ca. 10 Millionen €, die als sekundäres Ziel die Aufwertung der förtlichen Biomasse haben. Die Mittelausstattung erscheint angemessen und kohärent zur SWOT-Analyse und zum festgelegten Ziel.

67,55% der gesamten Mittel des Programmes entsprechen Zielen, die die Land- und Forstwirtschaft umweltverträglicher machen wollen, unter gleichzeitiger Weiterentwicklung der Schutzfunktionen und des Schutzes des Territoriums und der alpinen Gebirgslandschaft. Dies ist kohärent mit der SWOT-Analyse und dem Risiko einer potentiellen Abwanderung aus den Berggebieten.

Auch 10,98% der Mittel die der Priorität 2, Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken zugewiesen wurden, sind mit dem Bedarf der SWOT einer Sanierung der landwirtschaftlichen Betriebe vor allem im Berggebiet und der Notwendigkeit eines Generationenwechsels in der Landwirtschaft durch die Unterstützung der Junglandwirte kohärent.

Die Mittel für Priorität 3, Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft betragen 9,28% und zwar aus folgenden Überlegungen: die erste betrifft den niedrigen Anteil, den die öffentlichen Beiträge im Verhältnis zu den Investitionen des Nahrungsmittelsektors ausmachen; die zweite ist durch die Finanzierung des Risikomanagements durch den nationalen ELR und nicht den ELR gegeben.

Es folgt Priorität 6, Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten, mit 10,67% der Mittel des ELR. Da es sich im Wesentlichen um Mittel für die schwächsten Gebiete des Landes handelt, in denen LEADER aktiviert werden soll, halten wir diese Mittelausstattung an die reellen Bedürfnisse der Gebiete und an die Verwaltungskompetenzen, die diese neuen LEADER – Gebiete haben müssen, angepasst.

Analog, sind auch die Mittel (0,87% des gesamten Mittel) für die Priorität 1, Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten, kohärent mit den erhobenen Bedürfnissen, vor allem der Notwendigkeit einer besseren und gezielteren Beratung der Berglandwirtschaftsbetriebe.

Bewertung der Verteilung der Finanzmittel des ELR nach Schwerpunktbereichen:

Schwerpunktbereich 4A, Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften, ist mit 20,03% der Gesamtmittel ausgestattet. Dies ist mit dem Ziel des Schutzes der alpinen Landschaft und seiner Besonderheiten, der sozialen Ausgleichsfunktion und der territorialen Entwicklung mit dem Ziel der touristischen Auswertung der landschaftlichen Schätze der ländlichen Gebiete kohärent.

Konsequenterweise sind dem Schwerpunktbereich 4C, Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung, 20,68% der Mittel des ELR zugewiesen. Die Prävention und der Schutz des Waldes, die ausgewogene und nachhaltige Bewirtschaftung des Gebietes mit seinen Wiesen und Weiden im Berggebiet erlauben den Schutz der Berglandwirtschaft, des Territoriums und der natürlichen Ressourcen im Allgemeinen.

Dem Schwerpunktbereich 4B sind 15,95% der Mittel des ELR zugewiesen. Der Weiterbestand einer extensiven Landwirtschaft erlaubt die Erhaltung des hydrogeologischen Gleichgewichts, die Schutz des Territoriums vor Muren und Überschwemmungen, die die Wasserressourcen des Gebietes ernsthaft gefährden könnten.

Schwerpunktbereich 5E, Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft, bindet 5,64% der Mittel. Die traditionelle Bewirtschaftung des Grünlandes wertet, gemeinsam mit dem Wald, die Kohlenstoffbindungsfunktion auf, was gleichzeitig einer Aufwertung der traditionellen und typische extensiven Landwirtschaftstechniken im Berggebiet entspricht.

Dem Schwerpunktbereich 2B, Unterstützung des Generationenwechsels in der Landwirtschaft, werden 7,02% der Mittel zugesprochen. Ohne die aktiven neuen Generationen in der Landwirtschaft wären die essentiellen Grundvoraussetzungen für den Erhalt der Berglandwirtschaft in den ländlichen Gebieten des Landes nicht gegeben.

Für diese Schwerpunktbereiche werden insgesamt 69,32% der gesamten Mittel des ELR reserviert.

Dem Schwerpunktbereich 3A, Bewerbung der Nahrungsmittelketten, werden 9,28% der gesamten Mittel zugewiesen.

Schwerpunktbereich 6B, Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten bindet 6,50 % der Mittel: es handelt sich hauptsächlich um die Mittel für die lokalen Entwicklungsstrategien in den schwächsten Berggebieten des Landes.

Für die anderen Schwerpunktbereiche (5d Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen, 3A bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittel kette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände, 1A Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten und 2A Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung) sind 10,08% der gesamten Mittel vorgesehen.

Dem Schwerpunktbereich 6c werden die auf nationaler Ebene vereinbarten Mittel zugewiesen, nämlich 4,17% der Mittel des regionalen ELR.

Aufgrund des erhobenen Bedarfes erscheint es von grundlegender Bedeutung die nachhaltige Berglandwirtschaft, die Forstwirtschaft mit vorwiegender Schutzfunktion, die landwirtschaftliche Qualitätsproduktion und die Vermarktungs- und Verarbeitungsketten, den Generationenwechsel, die Steigerung des Innovationsgrades und den Wissensstand in der Landwirtschaft und die schwächsten ländlichen Randgebiete zu fördern.

Die Verteilung der Mittel auf die Prioritäten und Schwerpunktbereiche sowie die festgelegten Target erscheinen angemessen hinsichtlich der grundlegenden Ziele des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum.

Die Ziele des ELR auf Programmebene wurden analysiert und diskutiert und am Ende der Erarbeitungsphase des Programmes wurden sie von Seiten des unabhängigen Bewerter der Exante-Bewertung für angemessen und realistisch erachtet.

Bewertung der Kohärenz der Verteilung der Finanzmittel des ELR gegenüber dem Partnerschafts-abkommen:

Aus dem Vergleich der Verteilung der Mittel des ELR mit dem Finanzrahmen nach thematischem Ziel des Partnerschaftsabkommens, wie in der folgenden Tabelle zusammengefasst, geht die Kohärenz und Zielgenauigkeit der Entscheidungen auf Programmierungsebene der Autonomen Provinz Bozen hervor.

Thematisches Ziel	Prozentwert Zuweisung laut Partnerschafts-abkommen	Prozentwert der Zuweisung laut ELR Autonome Provinz Bozen
1	4.24 %	0.49 %
2	2.47 %	4.17 %
3	39.95 %	20.26 %
4	7.65 %	10.89 %
5	14.83 %	56.66 %
6	18.17 %	0 %
8	2.15 %	0 %
9	7.57 %	6.50 %
10	0.76 %	0.38 %
Technische Assistenz	2.82 %	0.66 %
TOTALE	100 %	100 %

TZ (Thematisches Ziel) 1 (Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation): der Anteil an Mitteln des ELR für Forschung und Entwicklung stimmt perfekt mit dem durchschnittlichen Wert auf nationaler Ebene überein.

TZ 2 (Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Nutzung und Qualität von IKT): die strategische Entscheidung der Autonomen Provinz Bozen liegt in der Förderung der Erreichung der Ziele von Europa 2020 im Bereich Ultrabreitband und von anderen informatischen Dienstleistungen für die Bürger hauptsächlich durch Landesmittel zur Anbindung der sog. „letzten Meile“ und zur Vervollständigung der primären Landesinfrastruktur in Glasfaser, begleitet von den Mitteln aus dem operationellen Programm EFRE für die Anbindung der Industriezonen des Landes und für den Ausbau der E-Government-Lösungen. Die Mittel des ELR ergänzen diese verschiedenen finanziellen Instrumente zur Erreichung der gemeinschaftlichen Europa 2020 – Ziel und nehmen durch die Unterstützung der Realisierung des sog. tertiären Netzes („letzte Meile“) in Gemeinden mit sehr ausgeprägten ländlichen Charakteristiken daran Teil.

TZ 3 (Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen, des Agrarsektors und des Fischerei- und Aquakultursektors): die Unterschiede zwischen Partnerschaftsabkommen und ELR in finanzieller Hinsicht ist vor allem durch die Tatsache begründet, dass parallel zum Programm Betriebsinvestitionen auch mit Staatsbeihilfen des Landes unterstützt werden. Weiteres wurde auf dem ELR die Entscheidung getroffen, nur Vieh haltende Betriebe zu finanzieren, übereinstimmen mit dem Bedarf die Berglandwirtschaft unbedingt zu unterstützen. Der Rest der finanziellen Dotierung wird den Produktionsketten und deren vor allem genossenschaftlicher Strukturen zugewiesen, die die Vermarktung und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte des Landes bewältigen; dies erlaubt eine Konzentration der Finanzierungen auf eine begrenzt Anzahl an Strukturen, die aber die Produkte von zahlreichen Landwirten des Landes verarbeiten. Der Unterschied zwischen Partnerschaftsabkommen und ELR begründet sich auch in der Tatsache, dass die Maßnahme Riskomanagement auf nationaler und nicht auf regionaler Ebene vorgesehen ist.

TZ 4 (Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO2 - Emissionen in allen Branchen der

Wirtschaft): gegenüber dem Partnerschaftsabkommen erscheint die Förderung der Erzeugung von erneuerbarer Energie auf Landesebene nicht hoch, vor allem wenn man die bereits bestehenden Erzeugerquoten heranzieht. Trotzdem erscheint die Dotierung des TZ4 im ELR deutlich höher gegenüber dem Durchschnitt auf nationaler Ebene; dies unterstreicht die strategische Bedeutung der Flächenmaßnahmen (8, 10 und 11) zur Förderung der extensiven und nachhaltigen Berglandwirtschaft, die den Erhalt der ausgedehnten Flächen (Wiesen, Weiden, Almen, Wald) garantiert und einen wesentlichen positiven Beitrag zur Bindung des atmosphärischen CO₂ leistet.

TZ 5 (Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements): auch in diesem Fall gelten dieselben Überlegungen wie für das TZ 4. Die Notwendigkeit der Unterstützung der Berglandwirtschaft bedeutet gleichzeitig Schutz der bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die Boden, Wasser und Biodiversität und die typische alpine Landschaft erhalten können. Die finanzielle Ausstattung ist sehr hoch, aber im Verhältnis zur bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Fläche angemessen, die auf Landesebene von der Förderung betroffen ist. Was den Schutz vor Hochwasser und hydrogeologischen Risiken betrifft, wird die Autonome Provinz Bozen vorwiegend mit Staatsbeihilfen des Landes und mit dem operationellen Programm EFRE tätig.

TZ 6 (Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz): die Ausstattung des ELR erscheint im Verhältnis zum nationalen Durchschnitt des Partnerschaftsabkommens aufgrund einer anderen Zuteilung der finanziellen Mittel der Maßnahme 13 zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen zwischen ELR und Partnerschaftsabkommens unterdimensioniert. Weiters wurde für den ELR die Entscheidung getroffen die Maßnahme für die Beregnung nicht zu aktivieren, sondern eine eigene Staatsbeihilfe des Landes zur gezielten Förderung der konsortialen Infrastrukturen mitzuteilen. Zum Schluss muss auch die nationale ELR - Maßnahme zur Beregnung berücksichtigt werden, die über finanzielle Mittel verfügt, die den Unterschied für dieses TZ erklären können.

TZ 8 (Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte): auch in diesem Fall wurde die Entscheidung getroffen, die Diversifizierung der betrieblichen Tätigkeiten, vor allem was die Beherbergungsstrukturen betrifft, mit Staatsbeihilfen des Landes und nicht mit einer eigenen Maßnahme im ELR zu unterstützen. Die Mittel für die Bewerbung und die Diversifizierung der Aktivitäten im ausserlandwirtschaftlichen Sektor im Rahmen von Leader in den schwächsten ländlichen Gebieten sind dem TZ 9 zugeordnet, was auch den Unterschied zwischen ELR und Partnerschaftsabkommen erklärt.

TZ 9 (Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung): die finanzielle Ausstattung des ELR ist praktisch übereinstimmen mit dem nationalen Durchschnitt.

TZ 10 (Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Weiterbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen): die finanzielle Ausstattung des ELR ist an den realen Weiterbildungsbedarf angepasst unter der Berücksichtigung der besonderen Situation des Landes in der die Notwendigkeit besteht zielgerichtete und spezialisierte Weiterbildung anzubieten.

Technische Hilfe: finanzielle Ausstattung des ELR für die technische Hilfe ist niedriger als auf nationaler Ebene. Die Mittel sollen dazu dienen die Verwaltungsbehörde in spezialisierten Bereichen zu unterstützen, die nicht direkt mit eigenem, internem Personal abgedeckt werden kann.

Beitrag des ELR zum Erreichen der Ziele Europa 2020:

Die Strategie Europa 2020 zielt auf ein intelligentes, nachhaltiges und solidarisches Wachstum ab, um die Krise zu überwinden, unter der die europäische Wirtschaft leidet, und um einige Lücken des Wirtschaftsmodells auszufüllen.

Das intelligente Wachstum sieht die Unterstützung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung, der

Forschung und der Innovation vor. Das nachhaltige Wachstum basiert auf dem Treffen von Entscheidungen zugunsten einer Wirtschaft mit niedrigen CO₂-Emissionen. Das solidarische Wachstum soll auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Reduzierung der Armut einwirken.

Die EU hat auch eine Reihe von Zielen festgesetzt, die innerhalb des Jahres 2020 erreicht werden sollen und durch Indikatoren bestimmt werden, die es gestatten festzustellen, ob die angewandten Strategien es ermöglichen, die gesteckten Ziele zu erreichen. Selbstverständlich wirken einige dieser Maßnahmen sich direkt auf die Indikatoren aus, während andere dies nur indirekt tun. Dies bedeutet, dass nicht alle im Rahmen der Strategie Europa 2020 festgelegten Maßnahmen die gleiche Reaktion der festgelegten Zielindikatoren hervorrufen.

Die europäische Strategie wird von den Mitgliedsstaaten durch eigene, strukturelle Politiken in den verschiedenen Bereichen, einschließlich der Landwirtschaft angepasst, für die in Italien die Regionen zuständig sind.

Das Erreichen der von der europäischen Strategie gesteckten Ziele unterliegt in der Landwirtschaft ebenso wie in anderen Sektoren einer Reihe komplexer Maßnahmen, die auf das Erreichen der von der EU festgelegten Ziele ausgerichtet werden müssen.

Das ELR ist eine der tragenden Säulen der Landwirtschaftspolitiken und muss deshalb mit den Zielen Europa 2020 übereinstimmen.

Die beiden nachstehenden Tabellen (EU2020) untersuchen den Beitrag, den die einzelnen Maßnahmen des ELR bei der Erzielung eines intelligenten, nachhaltigen und solidarischen Wachstums leisten. Diese Analyse berücksichtigt sowohl die erwarteten Wirkungen als auch die dafür aufgewandten Ressourcen.

Das ELR der Provinz Bozen ist stark auf die Bewahrung der Umwelt und den Verbleib der Landwirte in den Bergen, d.h. in den meistbenachteiligten Gebieten eines fast vollständig landwirtschaftlichen Territoriums ausgerichtet. Das Ergebnis dieser Entscheidungen ist, dass das Programm in erster Linie die Ziele nachhaltigen und solidarischen Wachstums verfolgt. Zwischen diesen beiden Zielen besteht ein starkes Gleichgewicht, da einerseits eine größere Anzahl von Maßnahmen die Umweltziele betrifft, wobei das Vorhandensein von drei forstwirtschaftlichen Maßnahmen ins Gewicht fällt, während andererseits die Maßnahmen zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten mit höheren finanziellen Ressourcen ausgestattet sind.

Das intelligente Wachstum ist dagegen ein ergänzendes Element des ELR, auch weil die Einführung von Innovationen in der Landwirtschaft durch andere Maßnahmen erzielt werden soll, die mit eigenen Geldern der Provinz, nationalen Fonds oder anderen europäischen Fonds realisiert werden sollen (z.B. GMO).

Eine Bestätigung dieses Rahmens ergibt sich auch aus der Analyse des Beitrags, den diese Maßnahmen zum Erreichen der von der EU in Form von Indikatoren festgelegten Ziele leisten können.

In diesem Fall erscheint es sofort offensichtlich, dass das ELR aufgrund seiner Beschaffenheit keinen direkten oder indirekten Beitrag in Bezug auf das Bildungsniveau im Sinne der Reduzierung des Phänomens der Schulabbrecher und der Steigerung der Zahl junger Hochschulabgänger leisten kann.

Das Programm hat Wirkung nur auf die Weiterbildung und das lebenslange Lernen der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und auf die Verbreitung von Wissen durch Beratung der Betriebe, d.h. er wirkt sich auf den Bildungsbereich aus, ohne jedoch die Veränderung der als Ziele gesteckten Indizes zu beeinflussen.

Auch in Bezug auf die Ausgaben für Forschung & Entwicklung ist der Beitrag des Programms beschränkt. Nur eine ergänzende Aktion könnte vermutlich indirekte Wirkungen hervorrufen, während die, wie bereits erwähnt mäßigen direkten Wirkungen auf die Einführung von Innovationen in der Landwirtschaft von diesem Indikator nicht gemessen werden.

Viele Maßnahmen werden dagegen indirekte Auswirkungen auf die Reduzierung der Zahl vom Ausschluss bedrohter Personen haben, da sie auf eine gerechte Entlohnung (Ausgleichsentschädigungen) und auf die Verbesserung der Lebensqualität insbesondere in den Randzonen der landwirtschaftlichen Gebieten abzielen.

Es ist jedoch schwierig, wenn nicht unmöglich, einen direkten Bezug zwischen den durchgeführten Aktionen und dem gewählten Indikator herzustellen, da dieser Indikator von vielen Faktoren beeinflusst wird und das ELR nur eine der Figuren auf einem äußerst komplexen Schachbrett darstellen.

Direkte Wirkungen werden dagegen für den Indikator der Beschäftigtenzahl erwartet, weil zwei Maßnahmen die Fortführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit zum vorrangigen Ziel haben. Es ist wichtig, zu unterstreichen, dass das ELR einerseits (Ausgleichsentschädigungen) eingreift, um die Beschäftigungszahlen aufrecht zu erhalten, und andererseits (Ansiedelung von Jungbauern) darauf abzielt, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in diesem Sektor zu fördern.

Andererseits führt die Tatsache, dass Südtirol den auf nationaler Ebene festgelegten Zielwert und auch das von Europa vorgegebene (im Vergleich zum nationalen ehrgeizigere) Ziel bereits erreicht hat, zu der Notwendigkeit, sich in erster Linie für die Bewahrung bestehender Arbeitsplätze zu mobilisieren, und dies gilt in verstärktem Maße für den Landwirtschaftssektor, wo die Autonome Provinz Bozen sowohl absolut als auch prozentual eine höhere Beschäftigtenzahl aufweist, als andere Regionen mit vergleichbarem Klima und territorialer Morphologie.

Daraus ergibt sich die Bedeutung der anderen Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen, auch wenn dies durch Aktionen erfolgt, die sich nur indirekt auf die Beschäftigtenzahl auswirken.

Für die im Hinblick auf Klimawandel und Energienachhaltigkeit festgelegten Ziele, bewirkt das ELR keine Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien. Andererseits wird der Energiebedarf der Provinz bereits heute zu über 38 % durch erneuerbare Energiequellen gedeckt wird, d.h. zu einem Prozentsatz, der fast doppelt so hoch ist, wie das von Europa gesteckte Ziel, das auch in diesem Fall ehrgeiziger ist, als das italienische. Außerdem hat die Provinz in diesem Sektor bereits Aktionen eingeleitet, um die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen weiter zu steigern.

Was die Energie-Intensität der Wirtschaft betrifft, so lässt die Maßnahme zur Unterstützung der Investitionen einige direkte, wenn auch im Ausmaß beschränkte Wirkungen im Hinblick auf die Anwendung von Techniken und Ausrüstungen erwarten, die eine Energieeinsparung in der Produktionsphase gestatten, besonders auf dem Gebiet der Konservierung von Nahrungsmitteln. Diese Wirkungen sind jedoch sowohl wegen ihrer beschränkten Tragweite als auch wegen ihrer äußerst heterogenen Art derzeit nicht abschätzbar.

Direkte Wirkungen werden darüber hinaus von den forstwirtschaftlichen Maßnahmen, von der Maßnahme bezüglich der biologischen Landwirtschaft und von den Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen erwartet, insbesondere von denjenigen zur Erhaltung des Grünlandes und der Almen.

Während die forstwirtschaftlichen Maßnahmen vorwiegend auf die Beibehaltung der Funktionen carbon sink und carbon stock des Waldsystems abzielen und schwerlich messbare Veränderungen der Kapazität zur

Bindung von CO₂ festlegen, führt die biologische Landwirtschaft im Vergleich zu anderen Erzeugungssystemen zu einer Senkung der Emissionen dank Reduzierung der NO₂-Emissionen des Bodens und dank des geringeren Energiebedarfs der Produktionsprozesse, die auf etwa 20 % geschätzt werden kann [1].

Diese Produktionssysteme stellen 88 % der bebaubaren Gelände dar und gewährleisten eine jährliche CO₂-Bindungskapazität von mindestens 0,5 t/ha, was über 100.000 t/Jahr entspricht.

Wie zu erwarten, betreffen die Aktionen nicht ETS-Sektoren, da das Programm auf den Landwirtschafts- und Forstbereich einwirkt.

Dennoch dürften diese Aktionen keinen direkten Einfluss auf den Indikator der Treibhausgasemissionen haben, da die Erstellung des Treibhausgas-Inventars aufgrund der offiziellen Methodologie (IPCC-NGGIP) derzeit das Dauergrünland und die Weiden nicht als Kohlenstoffspeicher berücksichtigt, ebenso wie auch der Art der Viehzucht, dem Viehbesatz der Weiden und anderen, durch die Bewirtschaftungs- und Viehzuchttechniken beeinflussten Faktoren (beispielsweise biologische Bewirtschaftung) keine Rechnung getragen wird, die dagegen eine Reduzierung oder Steigerung der Erzeugung von Treibhausgasen bewirken können.

Anteil der für Klima- und Umweltziele bestimmten ELR-Ressourcen:

Die nachstehende Tabelle (Gewichtung der Ressourcen nach Priorität und Nahrungsmittelkette, für die Klima- und Umweltziele getragene Kosten) führt die Berechnung der ELR-Unterstützung der den Klimawandel betreffenden Maßnahmen, die Höhe der Unterstützung (öffentliche Ausgaben) und den Prozentanteil an den Gesamtkosten für die Klimawandel-Ziele auf. Die angewandten Koeffizienten sind die in der Ausführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 vorgesehenen.

Der Anteil der öffentlichen Gelder des ELR, die für Umwelt- und Klimaziele bestimmt sind, beläuft sich auf 70 % der Gesamt-Ressourcen. Die Finanzmittel, die Maßnahmen zugeteilt wurden, die direkt oder indirekt zum Erreichen der auf Landesebene in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen und nationalen Zielsetzungen und Politiken (7. Umweltaktionsprogramm, EU-Strategie für Biodiversität, Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG, Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG, thematische europäische Bodenschutzstrategie (COM (2012)46) festgelegten Umwelt-, Landschafts- und Klimaziele beitragen können, sind sehr hoch angesetzt und entsprechend denjenigen der vorherigen ELR ab 2000. Für die Umweltziele dieses ELR wurden keine Budget-Reduzierungen vorgenommen, so dass es als Fortführung und Weiterentwicklung der vorausgegangenen Programme der Provinz angesehen werden kann.

Es besteht die Auffassung, dass die Reihe der im ELR vorgesehenen Maßnahmen ein wirksames Instrument zur Verbesserung des Bestands an Tier- und Pflanzenarten und der Qualität von Gewässern, Boden und Wäldern darstellen können. Es soll unterstrichen werden, dass 34 % aller nationalen Lebensräume Natura 2000 sich in der Provinz Bozen befinden und dass die Landesverwaltung daher schon seit geraumer Zeit die Bedeutung der Umwelt als unerlässliche Ressource begriffen hat. Das ELR zielt mit den Maßnahmen 10 und 13 darauf ab, die extensive Bewirtschaftung der Futtermittelflächen zu fördern, um die Risiken einer extensiven und mit Alpengebiet unverträglichen Landwirtschaft zu reduzieren. Darüber hinaus wird mit der Maßnahme 10 eine nachhaltige Bewirtschaftung der Almen der Provinz unterstützt, die unter ökologischen Gesichtspunkten besonders empfindliche und für die Biodiversität wichtige Flächen darstellen. Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen gestatten einen multifunktionalen Ansatz bei der Bewirtschaftung des Waldbestands, so dass ein für die typischen Tierarten der Alpen geeigneter Lebensraum gewährleistet wird. Auch die Maßnahme 11 gestattet eine Verbesserung des Schutzes der Ökosysteme. Neben diesen Maßnahmen spielen die Operationen zur Unterstützung von Vorhaben zum Schutz der Landschaft und der wegen der hohen Zahl von Pflanzenarten besonders wertvollen Zonen (artenreiche Wiesen, Magerwiesen, Auwälder, Schilfbestände) eine bedeutende Rolle im Hinblick auf die Erhaltung der alpinen Flora und

Fauna. Die Operationen der Maßnahme 4-4 umfassen die Unterstützung von aktiven Aktionen zur Dämpfung der Schäden und Konflikte zu Lasten der Tier- und Pflanzenarten der Südtiroler Zonen Natura 2000.

Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen wirken sich positiv auf das hydrogeologische Gleichgewicht aus, dank Unterstützung nachhaltiger, vorbeugender forstwirtschaftlicher Praktiken, die in der Lage sind, die Schutzfunktion der Wälder zu verstärken. Da die Wälder die Hälfte des Landesgebiets bedecken und die gesamte Waldfläche durch Forstbewirtschaftungspläne und/oder gleichwertige Instrumente reguliert ist, gestattet die Bewahrung des Waldbestands und dessen rationale Bewirtschaftung einen wirksamen Schutz des Territoriums vor Erosions- und hydrogeologischen Risiken. Die Aufnahme einer spezifischen Maßnahme in das ELR erscheint daher nicht geeignet. Das Programm zielt dagegen eher darauf ab, Naturkatastrophen durch gezielte Bewirtschaftung der Wälder zu verhindern. Darüber hinaus bestehen weitere Programme (OP EFRE), in denen ortsgebundene Aktionen zur Vermeidung von durch Wasser bedingten hydrogeologischen Risiken vorgesehen sind, welche die normalen Aktivitäten in diesem Sektor ergänzen, die im Rahmen der normalen Verwaltung der Ressourcen des Landeshaushalts ausgeübt werden.

Das ELR trägt direkt zur Umsetzung von Natura 2000 bei, indem es die Biodiversität der Gebiete Natura 2000 durch eine Reihe von Maßnahmen schützt (4-4, 10-1-4, 7-6), in Übereinstimmung mit dem prioritären Aktionsrahmen für die Umsetzung von Natura 2000. Die für diese Zwecke insgesamt abgestellten Finanzmittel belaufen sich auf 18,5 Millionen €, was 5 % der Gesamt-Ressourcen des ELR entspricht. Im Vergleich zum Planungszeitraum 2007-2013 wurden diese Finanzmittel um ca. 20 % erhöht.

Die o.g. Maßnahmen des ELR in Bezug auf Natura 2000 ist das von der Abteilung Natur- und Landschaft der Landesverwaltung ausgearbeitete Instrument für das Erreichen der Ziele des für die Autonome Provinz Bozen ausgearbeiteten prioritären Aktionsrahmens zur Umsetzung von Natura 2000. Die Maßnahme 12 ist nicht vorgesehen, da die Aktionen für Natura 2000 spezifisch in der Maßnahme 10-1-4 enthalten sind, mit dem strategischen Ziel, die positiven Aktionen auf wertvolle Landschaftsgebiete auch außerhalb von Natura 2000 auszudehnen. Auf diese Weise wird eine Valorisierung nicht nur der Schutzgebiete, sondern auch der meistgefährdeten, nicht geschützten Gebiete, die jedoch einen hohen Umweltwert besitzen und es gestatten, Synergien zwischen den verschiedenen Landesgebieten herzustellen. Die Maßnahme 8-5 bezüglich der Widerstandsfähigkeit der Wälder kann synergisch mit den Maßnahmen Natura 2000 wirken und die Waldflächen als bevorzugten Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten bewahren, die für das Alpengebiet charakteristisch sind.

Alle obigen Maßnahmen tragen transversal zur Verbesserung des Erhaltungszustands der Arten von europaweitem Interesse bei (Vögel, Amphibien, Säugetiere und andere Arten), sowie zur Bewahrung geschützter Arten und der Biodiversität, die auf gemeinschaftlicher Ebene und in dem für die Autonome Provinz Bozen ausgearbeiteten prioritären Aktionsplan zur Umsetzung von Natura 2000 bestimmt wurden, durch Aufrechterhaltung und Schutz ihrer natürlichen Lebensräume.

Was den Forstsektor betrifft, so wird einmal mehr unterstrichen, dass der gesamte Sektor durch ein Landesforstgesetz gebunden ist, das entsprechend der Forstrategie der Europäischen Union der Schutzfunktion der Wälder den Vorzug gegenüber der wirtschaftlichen Nutzung einräumt. Jede Entnahme muss daher von der Landesforstbehörde aufgrund der Bewirtschaftungspläne und gleichwertiger Instrumente genehmigt werden, die wie schon erwähnt die Gesamtheit des Landeswaldbestands betreffen.

Für die Autonome Provinz Bozen ist die Maßnahme 13 von ausschlaggebender Bedeutung, nicht nur zur Entschädigung der Landwirte in den Bergen für die ungünstigen Klima- und Umweltbedingungen, in denen sie zu arbeiten gezwungen sind, sondern auch als Ergänzung der Maßnahme 10 beim Erreichen des prioritären Ziels des Schutzes der alpinen Grünlandflächen, die in der Lage sind, die Viehzucht nachhaltig und extensiv zu gestalten, die Bewahrung der Berglandschaft und die Erhaltung von Flächen zu fördern, die positiv auf die Bindung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre einwirken können. Durch die anthropische Präsenz des Menschen in den Alpengebieten werden Erosions- und Naturkatastrophenerscheinungen

verhindert, die Boden und Wasserläufe schädigen könnten, und zugleich Landschaftsgebiete traditioneller Art sowie solche zu erhalten, die in der Lage sind, die Biodiversität der Alpengebiete zu bewahren.

Die Entscheidung, die Maßnahme 4-4 auf die Focus Area 4a anzuwenden entspricht dem Wunsch nach Vereinfachung, auch angesichts des für die darin vorgesehenen Vorhabne verfügbaren Budgets.

Die Maßnahme 10 wird, wie auch aus der nachstehenden Tabelle deutlich ersichtlich ist, auf die Themenbereiche 4a, 4b, 4c, 5d und 5e wegen der Multifunktionalitäts-Merkmale und der durch die darin vorgesehenen Vorhaben bedingten Mehrfach-Wirkungen angewandt.

Was das Management der Wasserressourcen betrifft, so hat dieses ELR den Beobachtungen Rechnung getragen, die von der EU anlässlich des bilateralen Treffens mit den zuständigen italienischen Behörden formuliert wurden. Diesbezüglich werden die wichtigsten Themen zusammengefasst, die sich daraus ergeben haben. Es wird jedoch auf die Entscheidung der Landesregierung verwiesen, die Maßnahme 4-3 im Rahmen des vorliegenden ELR nicht zu aktivieren.

Im Plan der Einzugsgebiete wurden alle auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen befindlichen Gewässer bestimmt und typisiert. Diese Analyse wurde im Rahmen der Aktualisierung des Plans weiter ausgefeilt und ergänzt. Was den Zustand der Gewässer betrifft, kann festgestellt werden, dass der Zustand generell gut oder hoch ist. Dennoch sind einige Gewässer vorhanden, deren Merkmale weniger gut sind. Es handelt sich dabei überwiegend um starke veränderte Gewässer im Flachland und um einige Gewässer mit beschränktem Einzugsgebiet, das nicht in der Lage ist, in der trockenen Jahreszeit eine ausreichende Wassermenge zu gewährleisten.

Um den von der Verordnung vorgesehenen Zeitplan einzuhalten, wurde die Analyse zum Zweck der Anpassung des Bewirtschaftungsplans der Ostalpen in Bezug auf die Gewässer bereits der hydrographischen VWB der Ostalpen mitgeteilt, die an der Aktualisierung des Plans arbeitet.

Der Aktionsplan für die Landwirtschaft setzt das Erreichen einer ausreichenden Kenntnis des Wasserverbrauchs in der Landwirtschaft voraus. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Provinz, die über einen eigenen, in den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Ostalpen integrierten Wassernutzungsplan verfügt, die Schaffung eines Netzes von geeigneten Instrumenten zur Messung des Wasserverbrauchs für Bewässerungszwecke. Im Rahmen des nächsten Programms in Bezug auf die Richtlinie 2000/60/EG soll dieses Messungsnetz implementiert und auf Ableitungen mit einem Wasserdurchsatz von 100 l/s oder höher ausgedehnt werden. Was die Rückgewinnung der Wasserkosten in der Landwirtschaft betrifft, hat die Provinz Bozen eine Analyse aufgrund der Buchdaten der repräsentativsten Wasserbehörde der Provinz vorgenommen, aus der Kosten in Höhe von 650 €/ha pro Flächeneinheit (ha) hervorgehen, was etwa 0,30 Cent pro m³ entspricht. Dieser Betrag umfasst auch die von den Landwirten zu tragenden Kosten für die Realisierung und außerordentliche Instandhaltung der Bewässerungsinfrastrukturen. Zu diesen Kosten muss noch eine Bewertung der Umwelt- und der Wassernutzungskosten hinzugerechnet werden. Zu diesem Zweck wird ein Dokument herangezogen, das in jüngerer Zeit von der Konferenz Staat/Regionen verabschiedet wurde, in dem die Methodologien für die Bestimmung dieser Kosten festgelegt sind. Die Landesgesetze bestimmen eindeutig die Prioritätskriterien für die Nutzung des Wassers und legen insbesondere fest, dass das Wasser in erster Linie als Trinkwasser und erst in zweiter Linie zur Bewässerung zu verwenden ist. Alle anderen Verwendungsarten sind diesen beiden Kategorien untergeordnet. Da die Prioritäten gesetzlich festgelegt sind, kommt es nicht zu Überschneidungen unterschiedlicher Verwendungsarten, so dass die Wassernutzungskosten vernachlässigbar sind. Die Umweltkosten werden als Kosten bezüglich der Auswirkungen der Verwendung zu Bewässerungszwecken in Bezug auf die Vorhaben bestimmt, die notwendig sind, um die Qualität der Gewässer von weniger als gut auf gut zu steigern. Da es sich dabei um eine begrenzte Zahl von Gewässern handelt, können die entsprechenden Kosten als ausreichend durch die Bewässerungsgebühren gedeckt betrachtet werden, die allerdings aufgrund eines

abschließend die Förderungswirkung des Wassertarifs betrifft, so wird beabsichtigt, dazu das Instrument der Vergünstigungen mittels Staatsbeihilfen heranzuziehen, womit alle infrastrukturellen Vorhaben gefördert werden sollen, die zur Wassereinsparung beitragen. Auf diese Weise wird auf die Tarifanteile für den Bau und die außerordentliche Instandhaltung eingewirkt, die zu Lasten der Wasserbehörde gehen, von dieser jedoch von den Landwirten wieder eingezogen werden. Auf Landesebene sollen die Vorhaben implementiert und finanziert werden, die auf eine effektive Wassereinsparung bei ausreichender Kenntnis der in der Landwirtschaft verwendeten Wasservolumen abzielen. Was diese Vorhaben betrifft, werden die Maßgaben des Bewirtschaftungsplans der Ostalpen angemessen berücksichtigt. Außerdem werden alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um den Zustand der Gewässer zu schützen. Diese Vorhaben werden anhand von Staatshilfen der Provinz finanziert. Die Begünstigten werden darüber hinaus ausreichend informiert und aufgefordert, an der Ausschreibung in Bezug auf die Bewässerungsmaßnahme des ELR-N teilzunehmen.

Im Rahmen des vorausgegangenen Programms wurden Vorhaben realisiert, die sich in beachtlichem Maß besonders auf die Realisierung von Gewässern und Wiederherstellung von Wasserleitungen zwecks Beseitigung von Verlusten und Verbesserung der Zuleitung des Wassers zu den Betrieben ausgewirkt haben. Diese Vorhaben werden fortgesetzt, allerdings mit nationalen Finanzmitteln (Staatsbeihilfen der Provinz), da die ELER-Fonds für andere Prioritäten eingesetzt werden. Es ist zu unterstreichen, dass in der Vergangenheit infolge der übermäßigen Strenge des Plans Schwierigkeiten bei der Implementierung eingetreten sind, da dieser alle Maßnahmen ausschloss, die in beliebiger Weise zu einer Ausdehnung der bewässerten Flächen führen würden, ein Faktor, der mit der derzeitigen Richtlinie abgeschafft wurde (Art. 46, 1305/2013).

Diversifizierung der Finanzierungsquellen zur Erfüllung der Bedürfnisse und der Schwerpunktbereiche:

Die Strategie, die zur Erfüllung der festgestellten Bedürfnisse und zum Erreichen der verschiedenen Prioritäten und Schwerpunktbereiche angewandt wird, sieht vor, dass das ELR durch weitere Planinstrumente mit oder ohne Kofinanzierung ergänzt wird. Die Tatsache, dass für einige der festgelegten Prioritäten im Rahmen des ELR keine Finanzmittel bereitgestellt wurden, ist durch die Unmöglichkeit gerechtfertigt, allein mit den vom ELER zur Verfügung gestellten Fonds eine ausreichende Finanzierung zu erzielen. Aus diesem Grund sind parallele Programme notwendig, die ausreichende, für die Erfüllung der jeweiligen Bedürfnisse notwendige Finanzmittel gewährleisten können.

Insbesondere werden die Bedürfnisse der Focus Area 3b anhand der im nationalen ELR vorgesehenen Risiko-Managementmaßnahme erfüllt, an der sich die Landwirte für den Bedarf an Finanzierungshilfen zur Deckung der Versicherungspolice gegen Hagelschäden beteiligen müssen.

Was eine effizientere Wassernutzung in der Landwirtschaft betrifft (Focus Area 5a) wird es für strategisch richtig erachtet, eine spezifische Maßnahme in den Operationellen Nationalplan im Rahmen der Fonds für Entwicklung und Kohäsion zu implementieren und ihr angemessene Finanzmittel zuzuteilen, die durch das ELR nicht gewährleistet werden könnten. Darüber hinaus kann auch das nationale ELR zu den noch zu bestimmenden Genossenschaftsprojekten beitragen. Zur Vervollständigung der Finanzierungsquellen für diesen Sektor sollt auch eine neue Staatsbeihilfe der Provinz beantragt werden.

Die Focus Area 5b wird im Rahmen des ELR indirekt erfüllt: die in der Maßnahme 4-2 vorgesehenen Investitionen sind zwar prioritär für die Verbesserung der Nahrungsmittelkette (FA 3a) bestimmt, werden jedoch auch wegen der Vorteile, die sie im Hinblick auf Energieeinsparung und Reduzierung der Treibhausgasemissionen mit sich bringen können, ausgewählt.

Auf ähnliche Weise privilegiert auch die Maßnahme 8-6 die wirtschaftlichen Aspekte der Holz-Produktionskette und verfolgt als sekundäres Ziel die Aufwertung der forstwirtschaftlichen Ressourcen als

erneuerbare Energiequelle, als Material natürlichen Ursprungs zur Verwendung im Bauwesen.

Wie nachstehend detailliert beschrieben, kann der Bedarf an Infrastrukturen zur Verbreitung der schnellen Datennetze nicht durch das ELR erfüllt werden, wegen der enormen Investitionen, die für das Verlegen des Glasfasernetzes auf dem Landesgebiet notwendig sind. Dieser Bedarf wird deshalb mit eigenen Fonds der Provinz und mit Strukturfonds (EFRE) gedeckt.

[1] (2010) Nadia El-Hage Scialabba* and Maria Müller-Lindenlauf, Organic agriculture and climate change in Renewable Agriculture and Food Systems: 25(2); 158–169 (<http://www.fao.org/docs/eims/upload/275960/all85e.pdf>)

Priorität	FA	Maßnahmen	Öff. Beitrag Mio €	% Mittel pro Focus Area	% Mittel pro Priorität	Koeffizienten zur Berechnung des Beitrages zu den Zielen im Bereich Klima-Veränderung	Betrag der Beihilfe (öff. Beitrag)	Prozentsatz bezogen auf die Ziele im Bereich der Klima-Veränderung berechnet auf die Gesamtausgabe
P1	1A	Art.15 Beratung	-	0%	0,87%	nimmt am Ziel nicht teil	0,000	0,00%
		100%						
		-						
	1B	Art.35 EIP	1,800	0,49%				
		100%						
		1,800						
1C	Art. 14 Weiterbildung	1,400	0,38%					
	100%							
	1,400							
P2	2A	Art. 17 betriebl. Investitionen	14,500	3,96%	10,98%	nimmt am Ziel nicht teil	0,000	0,00%
		Art. 26 Holzmarkt und Biomasse						
		100%						
	2B	Art. 19 Junglandw.	25,721	7,02%				
		100%						
		25,721						
P3	3A	Art. 35 Zusammenarbeit	34,006	9,28%	9,28%	nimmt am Ziel nicht teil	0,000	0,00%
		Art. 17 Agrarind.						
		100%						
	3B	Art.36 Risiko	-	0,00%				
		100%						
		-						

Auf nationaler

		Ebene								Ebene					
		100%													
		-													
P4	4A	Art. 17 Investitionen	Art. 28 Agrarumwelt	Art. 29 BIO	Art. 31 AZA	73,400	20,03%								
		Landschaft Natura 2000 100%	Rassen 100%	100%	30%										
		3,500	9,000	9,000	35,100										
		Art. 25 Resilienz Forst	Alpungspr.												
		30%	25%												
		1,050	1,750												
		Wiesen Natura 2000													
		100%													
		14,000													
	4B	Art. 28 Agrarumwelt	art. 31 AZA			58,450	15,95%	56,66%	100%	207,600	56,66%				
		Mähen der Wiesen	35%												
		25%	40,950												
		17,500													
	4C	Art. 24 Vorbeugung von Schäden	Art. 25 Resilienz Forst	Art. 28 Agrarumwelt	Art. 31 AZA	75,750	20,67%								
		100%	30%	Mähen der Wiesen	35%										
14,500		1,050	25%	40,950											
			17,500												
			Alpungsprämie												
		25%													
		1,750													
P5	5A	-				-	0%	10,89%	100%	39,900	10,89%				
	5B	-				-	0%								
	5C	-				-	0%								
	5D	Art. 28 Alpungspr				19,250	5,25%								
		Mähen der Wiesen 25%													
17,500															

5E	Alpungspr.											
	25%											
	1,750											
	Art. 25 Resilienz Forst	Art. 28 Agrarumwelt										
	40%	Mähen der Wiesen										
	1,400	25%										
		17,500								20,650	5,64%	
		Alpungspr.										
		25%										
		1,750										
P6	6A	-							nimmt am Ziel nicht teil	0,000	0,00%	
	6B	Art. 20 Dienstleistungen und Tourismus Forstbereich	Art. 42 LEADER	Art. 20 Monitoring Natura 2000								
		Tourismus Forstbereich	100%	100%						40%	9,520	2,60%
		100%	20,299	1,000								
		2,500										
6C	Breibband								nimmt am Ziel nicht teil	0,000	0,00%	
	15,279											
Techn. Hilfe	Art. 51 technische Hilfe											
	100%											
	2,400											
Insgesamt									% öffentlicher Beitrag ELR für Umweltziele	257,020	70,15%	
					366,405	100,00%	100,00%					

Verknüpfung FA – Priorität und Maßnahmen

ELR Aktivierte Maßnahmen / Priorität EU 2020	Beitrag Priorität EU2020				Finanzmittel (Meuro)			
	Intelligentes Wachstum	Nachhaltiges Wachstum	Integratives Wachstum		Insgesamt	Intelligentes Wachstum	Nachhaltiges Wachstum	Integratives Wachstum
M1/Art.14 - Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	1	1	1	0,38%	0,00	0,46	0,46	0,46
M2/Art. 15 - Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste von	2	1	0	3,55%	0,00	8,67	4,34	0,00

landwirtschaftlichen Betrieben								
M4/Art. 17 - Maßnahme 4 – Investitionen in materielle Vermögenswerte	2	2	0	9,82%	0,00	17,99	17,99	0,00
M6/Art. 19 - Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen	2	0	0	11,46%	0,00	41,99	0,00	0,00
M7/Art. 20 - Basisdienstleistungen und Dorfneuerung in ländlichen Gebieten	0	0	1	0,96%	0,00	0,00	0,00	3,52
M8/Art. 24 - Förderung für die Vorbeugung von Waldschäden durch Waldbrände, Naturkatastrophen und Katastropheneignisse	0	1	0	0,82%	0,00	0,00	3,00	0,00
M8/Art. 25 - Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme	0	3	0	4,09%	0,00	0,00	14,98	0,00
M8/Art. 26 - Förderung für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	1	0	0	1,09%	0,00	3,99	0,00	0,00
M10/Art. 28 - Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen	0	3	0	27,29%	0,00	0,00	99,99	0,00
M11/Art. 29 - Ökologischer/biologischer Landbau	0	3	0	2,46%	0,00	0,00	9,01	0,00
M13/Art. 31 - Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	0	1	3	31,93%	0,00	0,00	29,25	87,74
M16/Art. 35 - Zusammenarbeit	1	1	0	0,49%	0,00	0,90	0,90	0,00
M19/Art. 42/44 - LEADER	0	0	3	5,00%	0,00	0,00	0,00	18,32
Insgesamt ELR ohne TH					0,00	74,00	179,92	110,04
						20,3%	49,4%	30,2%

ELR und Europa 2020 Target - 1

Ländliche Entwicklung		ELR-Ziele			ELR Maßnahmen
Priorität	Thematisches Ziel	Ziel 1 - Wettbewerbsfähigkeit	Ziel 2 - Umwelt	Ziel 3 - Wirtschaft- und soziale Entw.	
1. Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft	1a) Förderung der Innovation und des Aufbaus der Wissensbasis in	++	+	+	M1/art. 14 - M2/art. 15 - M16/art. 35

	ländlichen Gebieten				
und den ländlichen Gebieten	1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation	+	+		M2/art.15 - M16/art. 35
	1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft	+		+	M1/art. 14
2. Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft	2a) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung	+++		+	M4/art. 17
	2b) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels	++		++	M6/art. 19
3. Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände	++			M16/art. 3
	3b) Unterstützung der Risikoversorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben	+++			Nicht vorgesehen - Andere Maßnahmen auf Staatsebene
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	4a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften		+++		M8/art. 25 - M10/art. 28
	4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft		++		M10/art. 28 - M11/art. 29
	4c) Verbesserung der		++		M8/art. 24 - M8/art. 25 - M10/art. 28 -

	Bodenbewirtschaftung				M11/art. 29 - M13/art. 31
5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft			++	Nicht vorgesehen - Andere Maßnahmen auf Landesebene
	5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung	+		++	M4/art. 17
	5c) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft	+		++	M4/art. 17 - M8/art. 25 - M8/art. 26
	5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen			++	M10/art. 28 - M11/art.29
	5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft			++	M8/art. 24 - M8/art. 25 - M8/art. 26 - M10/art. 28 - M11/art. 29 - M13/art. 31
6. Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	6a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen			++	M6/art. 19
	6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten			+++	M1/art. 14 - M7/art. 20 - M13/art. 31 - M16/art. 35 - M19/art. 42/44
	6c) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten			++	Nicht vorgesehen - Andere Maßnahmen auf Landesebene

ELR und Europa 2020 Target - 2

5.3. EINE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DAS ERREICHEN DER QUERSCHNITTSZIELE EINSCHLIEßLICH DER SPEZIFISCHEN ERFORDERNISSE GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 1 BUCHSTAB E C ZIFFER V DER VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013.

Umwelt, Bekämpfung des Klimawandels und Innovation sind die übergreifenden Ziele, die in allen Maßnahmen des Programms zur ländlichen Entwicklung angemessenen Raum finden. Bei einigen Maßnahmen beziehen sich die zugeordneten Zielsetzungen sogar gleichzeitig auf alle drei EU-übergreifenden Ziele. Die land- und forstwirtschaftliche Struktur der Autonomen Provinz Bozen weist besondere Merkmale auf, wie beispielsweise die mäßige Größe der Betriebe, die hohen Erzeugungskosten, das geringe Ausmaß der verfügbaren Fläche, die bescheidenen Möglichkeiten zur Diversifizierung der Anbauten und Kulturen, und ist der Grund dafür, dass eine auf reiner Produktionssteigerung basierende ländliche Entwicklung wirtschaftlich sinnlos und unter Umwelt- und Landschaftsgesichtspunkten nicht nachhaltig ist. In Wirklichkeit liegt die einzige reelle und konkrete Zukunftsaussicht für den Primärsektor darin, dass auf seine innovative, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung abgezielt wird, indem das

Qualitätsniveau der Landwirtschaftserzeugnisse, die Qualität der Erzeugungsmethoden, das Bildungsniveau der Beschäftigten gesteigert und die Umweltverträglichkeit der bestehenden traditionellen, extensiven land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden unterstrichen und Innovationen auf Produkt- und Prozessebene eingeführt werden.

Sieben der fünfzehn vorgesehenen Maßnahmen dienen dem Erreichen der Prioritäten 4 (Bewahrung, Wiederherstellung und Aufwertung der mit Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme) und 5 (Förderung der effizienten Nutzung der Ressourcen und Umstellung auf eine klimabeständige Bewirtschaftung mit geringen Kohlenstoffemissionen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft). Es handelt sich dabei um Themenbereiche, die es gestatten, auf territoriale Bedürfnisse im Hinblick auf Umweltschutz und Umweltverträglichkeit sowie auf die Landschaft einzugehen und einen Beitrag zur Bekämpfung des laufenden Klimawandels zu leisten.

Die flächenbezogenen Maßnahmen (Artikel 28, 29 und 31), zusammen mit den forstwirtschaftlichen Maßnahmen (Artikel 25 und 26) haben das Ziel, die Grünlandflächen der Wiesen und Weiden, die Biodiversität zu bewahren und den Waldbestand Südtirols zu schützen. Die Fortführung der Viehhaltungsbetriebe in den Bergen, die Anwendung extensiver und in Bezug auf die beschränkten Ressourcen des Gebiets ausgewogener Bewirtschaftungs- und Zuchtmethoden, die Realisierung aktiver Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität der Zonen von Natura 2000 und zur Wahrung der Schutzfunktionen der Wälder entsprechen vollkommen den Zielen für die ländliche Entwicklung in Bezug auf Umwelt und Klima. Die Entscheidung, auf die Verfolgung einer nutzlosen Steigerung der Viehhaltung in den Bergen zu verzichten, deren einzige Auswirkung darin bestehen würde, das im Verlauf der Historie erreichte Gleichgewicht zwischen Gebiet, Ressourcen und Erzeugertätigkeit definitiv zu stören, entspricht somit vollkommen der Absicht, die Umwelt zu schützen und dem Klimawandel entgegenzuwirken. Die Beschränkung des Viehbesatzes pro Hektar und der Verwendung von Düngemitteln, die Auflagen bezüglich des Mähens der Wiesen, der Nutzung der Almen und der Bergweiden sind Entscheidungen, die der gesamten Gesellschaft und der Umwelt zum Vorteil gereichen. Die Landwirte sind gehalten, verantwortliche Entscheidungen zu treffen und auf Produktionssteigerungen zu verzichten, wofür sie selbstverständlich eine gerechte wirtschaftliche Entschädigung seitens der gesamten Südtiroler Gesellschaft erhalten müssen, da sie eine unerlässliche Voraussetzung für die Erhaltung der alpinen Landschaft, der Umweltmerkmale, der Flora und der Fauna darstellen. Die traditionell als Wiesen, Weiden und Wald bewirtschafteten Flächen haben eine ausschlaggebende Rolle bei der Bindung der Treibhausgase der Atmosphäre, besonders wenn die Ausdehnung berücksichtigt wird, die diese Flächen im Verhältnis zur Gesamtfläche der Provinz aufweisen. Sie stellen in diesem Sinne einen Wertbestand dar, und als solcher müssen sie soweit wie möglich intakt gehalten werden. Jeder Verlust an Grünlandflächen wegen Umstellung der Produktion stellt einen nicht wieder gutzumachenden Verlust dar, den die meisten Maßnahmen und Finanzmittel dieses ELR aufzuhalten und zu verhindern versuchen.

Weitere Maßnahmen, wie beispielweise die gem. Art. 17, in Verbindung mit anderen Finanzierungsinstrumenten wie den Fonds für Entwicklung und Kohäsion, sind zwar auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft ausgerichtet, enthalten jedoch wichtige Zielsetzungen, die Umwelt und Klima betreffen. Die Verbesserung der Energieeffizienz der Produktionsprozesse der Betriebe und des verarbeitenden Gewerbes, die Unterstützung der Rationalisierung der Bewässerungsreserven durch genossenschaftliches Management, sowie die Aufwertung und Realisierung aktiver Maßnahmen in den Zonen von Natura 2000, in den Wäldern und auf den Almen zwecks Bewahrung der endogenen Biodiversität, Flora und Fauna, stellen einen weiteren, wesentlichen Beitrag zum Erreichen der

übergreifenden Ziele in Bezug auf Umwelt und Klima dar.

Die forstwirtschaftliche Maßnahme nach Art. 26 fördert die Aufwertung der Ressourcen der Wälder, die Nutzung und Verarbeitung von Holz, auch als erneuerbare Energiequelle und als umweltverträgliches Baumaterial, und trägt somit zum Erreichen der übergreifenden Ziele in Bezug auf Umwelt und Klima dar.

Die Maßnahme nach Art. 36 soll einen Beitrag zu den Versicherungskosten der Agrarprodukte gegen Unwetterschäden bieten. Auch diese Maßnahme trägt zur Umweltzielsetzung der ländlichen Entwicklung bei: anhand der Erleichterung der Belastung durch Versicherungspolice können solche Schutzmaßnahmen für die Landwirte vorteilhafter gestaltet und die Notwendigkeit reduziert werden, in Hagelschutzanlagen zu investieren, die das Umwelt- und Landschaftsbild stark beeinträchtigen.

Die Maßnahmen nach Art. 14 und 15 sollen auf das Niveau der beruflichen Kompetenzen und auf die notwendige Beratung für die Betriebstätigkeiten einwirken. Unter den Inhalten dieser Maßnahmen haben die Umweltverträglichkeit und die Rolle der Land- und Forstwirtschaft bei der Dämpfung des Klimawandels und der biologischen Vielfalt große Bedeutung. Eine stärkere Sensibilisierung des Agrarsektors für das Thema Umwelt und Klima kann das Bewusstsein der Landwirte hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeiten und der Chancen stärken, die mit einer umwelt- und landschaftsgerechten Bewirtschaftung verbunden sind.

Das übergreifende Ziel der Innovation stellt einen weiteren Fixpunkt der Strategie und der Maßnahmen des ELR der Autonomen Provinz Bozen dar. Zur Vielfalt des Produktangebots zum Zweck der Steigerung des betrieblichen Einkommens können sich die Südtiroler Kleinbetriebe nur auf Innovation stützen. Darüber hinaus ist eine Einschränkung der Produktionskosten nur durch Einführung technologischer Innovationen und neuer Lösungen möglich, die in der Lage sind, die Effizienz und die Nachhaltigkeit der Produktionsmethoden zu erhöhen. Im Rahmen der Maßnahme nach Art. 14, gestatten die Verbesserung des Wissensniveaus der Beschäftigten und ihr stetiges Lernen im Verlauf ihres Berufslebens die Einführung technischer Innovationen in Produktion und Methoden in die Welt der Arbeit und der landwirtschaftlichen Betriebe Südtirols.

Die Innovation wird auch durch die Maßnahme nach Art. 35 „Kooperation“ unterstützt und verfolgt. Diese Maßnahme soll die Schaffung neuer Produkte, neuer Prozesse und neuer Produktionsketten unterstützen, die zur Innovation des lokalen Markts für lokale landwirtschaftliche Qualitätsprodukte beitragen. Im Übrigen sieht die gleiche Maßnahme auch die Unterstützung von EIP-Projekten vor, die auf Provinz-Ebene vorgeschlagen und durchgeführt werden und dazu beitragen sollen, wissenschaftliche Innovationen aus den Forschungszentren direkt auf rasche und effiziente Weise in die Methoden der landwirtschaftlichen Betriebe einfließen zu lassen.

Die Art. 17 zielt auf die technologische und strukturelle Verbesserung der Landwirtschaftsbetriebe und des verarbeitenden Gewerbes ab. Dieses Ziel soll durch Unterstützung bei der Einführung neuer Technologien und neuer Methoden für Verarbeitung, Konservierung, Vermarktung und Verwertung landwirtschaftlicher Produkte erreicht werden. Innovation ist das Schlüsselwort auch in Bezug auf die Infrastruktur-Investitionen auf dem Gebiet der Bewässerung, in Verbindung mit anderen Finanzierungsinstrumenten wie beispielsweise den Fonds für Entwicklung und Kohäsion, speziell im Licht der von den Verordnungen eingeführten Vorschriften, die eine Schätzung/Messung bestimmter Prozentsätze von Wassermengen vorsehen, welche durch Realisierung neuer Techniken und Bauweisen eingespart werden.

Die Maßnahme nach Art. 19 soll den Generationswechsel in der Führung der Landwirtschaftsbetriebe

fördern und auf diese Weise versuchen, durch Steigerung des Verantwortlichkeitsgefühls neuer, höher qualifizierter und beruflich besser ausgebildeter Generationen von Unternehmern und Unternehmerinnen die Anwendung neuer Ideen und innovativer Lösungen für die Probleme der Südtiroler Landwirtschaft anzuregen.

Innovation ist die Zielsetzung, die auch die mit der Priorität 6 (soziale Inklusion, Reduzierung der Armut und wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Gebiete, Zugang, Nutzung und Qualität der ITK-Technologien) verbundenen Maßnahmen beseelt: im Rahmen der Maßnahme nach Art. 42 wird auf lokaler Ebene und vorzugsweise in den abgelegenen ländlichen Randgebieten die Schaffung neuer, außerlandwirtschaftlicher Betriebe gefördert, unter der Voraussetzung, dass diese Betriebe mit innovativen Produkten auf lokaler Ebene wettbewerbsfähig sind. Die Maßnahme unterstützt darüber hinaus innovative Investitionen, die in der Lage sind, die Qualität und die Charakterisierung des Angebots Südtirols im Bereich des „Urlaubs auf dem Bauernhof“ zu steigern, in Verbindung mit weiteren Finanzierungsinstrumenten, wie beispielsweise den Förderungsgesetzen der Provinz. Mit der Maßnahme laut Artikel 20 wird der Ausbau des tertiären Netzes für das Breitband („letzte Meile“) gefördert, um die soziale Eingliederung und den technologischen Unterschied zu den stärker entwickelten Gebieten zu verringern.

Die Maßnahme nach Art. 20 und 42 zielen auf die Innovation im Hinblick auf Qualität und Niveau der Grunddienste zugunsten der ländlichen Bevölkerung ab, auf die Verbesserung der Lebensqualität und der historischen Ortskerne der ländlichen Dörfer, sowie auf innovative Nutzungsformen der Forstbestände zu Erholungs- und Fremdenverkehrszwecken und auf die Aufwertung des botanischen, zoologischen und naturalistischen Bestands der Schutzgebiete und der Natura 2000 - Gebiete.

Die Maßnahme nach Art. 42 enthält durch Unterstützung der Entwicklung der lokalen Beteiligungen sehr wichtige Innovationsfaktoren für die ausgewählten ländlichen Gebiete, sowohl im Hinblick auf die Methoden und den Bottom-Up-Ansatz bezüglich der notwendigen strategischen Entscheidungen für die lokale Entwicklung, als auch im Hinblick auf die Inhalte. Es müssen innovative Projekte bestimmt werden, die in der Lage sind, die Merkmale des Gebiets zu unterstreichen und die positiven Aspekte zum Tragen zu bringen, die Entwicklung und Wachstum mit sich bringen.

Zusammenfassend soll unterstrichen werden, dass das Entwicklungsprogramm zur für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen Zielsetzungen und operationelle Instrumente enthält, deren Zweck völlig mit den von der Europäischen Union für ländliche Entwicklung vorgesehenen übergreifenden Zielen Umwelt, Klima und Innovation übereinstimmen.

5.4. EINE ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER INTERVENTIONSLOGIK, DIE DIE FÜR DAS PROGRAMM ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS AUSGEWÄHLTEN PRIORITÄTEN UND SCHWERPUNKTBEREICHE, DIE QUANTIFIZIERTEN ZIELE UND DIE MAßNAHMENKOMBINATION, MIT DER DIESE ERREICHT WERDEN SOLLEN, EINSCHLIEßLICH DER GEPLANTEN AUSGABEN, AUSWEIST (AUTOMATISCH ANHAND DER INFORMATIONEN IN DEN ABSCHNITTEN 5.1 UND 11 GENERIERTE TABELLE).

Priorität 1				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
1A	T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	0,87%		M01, M16
1B	T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekt...) (Schwerpunktbereich 1B)	6,00		M16
1C	T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	1.330,00		M01
Priorität 2				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
2A	T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	0,62%	14.750.000,00	M01, M04, M08
2B	T5: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	5,93%	25.720.896,00	M06
Priorität 3				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
3A	T6: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)		36.356.522,00	M01, M04, M16
Priorität 4				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
4A (agri)	T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	26,61%		M01, M04, M10, M11, M13
4B (agri)	T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	12,99%	191.300.000,00	
4C (agri)	T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	22,35%		
4A (forestry)	T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)	0,19%		M08
4B (forestry)			16.600.000,00	
4C (forestry)	T13: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	0,19%		
Priorität 5				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen

5C			300.000,00	M01
5D	T18: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (Schwerpunktbereich 5D)	13,62%	19.250.000,00	M10
5E	T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	5,35%	20.650.000,00	M08, M10
Priorität 6				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
6B	T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	17,49%	23.798.858,00	M07, M19
	T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	0,19%		
	T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	50,00		
6C	T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	2,43%	15.279.104,00	M07

5.5. EINE BESCHREIBUNG DER BERATUNGSKAPAZITÄT, DIE GEWÄHRLEISTET, DASS AUSREICHENDE BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE RECHTLICHEN ANFORDERUNGEN UND DIE INNOVATIONSBEZOGENEN AKTIONEN BEREITSTEHEN, UM NACHZUWEISEN, DASS DIE MAßNAHMEN, WIE IN ARTIKEL 8 ABSATZ 1 BUCHSTABE C ZIFFER VI DER VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013 GEFORDERT, ERGRIFFEN WURDEN.

A) Im Verlauf der vorausgegangenen Programmzeiträume gewonnene Erfahrung, Aktionen zur Verbesserung der Effizienz, Vereinfachung der Vorhaben des Programms und Reduzierung der Fehlerquote:

Bei der Ausarbeitung des ELR wurden aufgrund der Erfahrung aus den vorausgegangenen Programmzeiträumen Aktionen geplant, deren Ziel es ist, die Realisierung des Programms für die Landesverwaltung und für die Begünstigten der Maßnahmen so einfach und effizient wie möglich zu gestalten. Beabsichtigt wird eine Vereinfachung des Programms durch Lösung der problematischen Aspekte des Zeitraums 2007–2013. Die getroffenen Entscheidungen zur Vereinfachung der Inhalte des ELR und zur Optimierung der Professionalität des Personals, das mit seiner Realisierung betraut ist, zusammen mit weiteren Aktivitäten zur Information der potentiellen Begünstigten können greifbare Ergebnisse auch im Hinblick auf die Reduzierung der Fehlerquote zeigen.

1) Aktionen zur Vereinfachung der Abwicklung:

Der Text des ELR 2007–2013 erscheint heute voller redundanter Informationen und übermäßig komplex. Angesichts der Notwendigkeit, eine Fassung in italienischer und eine Fassung in deutscher Sprache zu erstellen um die in Südtirol geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Zweisprachigkeit zu erfüllen, brachte die Ausarbeitung eines über 500 Seiten langen Textes in zwei Sprachen Schwierigkeiten und übermäßige Kosten verursacht. Darüber hinaus laufen auch die Inhalte des ELR Gefahr, sich in der Masse der im Text enthaltenen Informationen zu verlieren. Die Notwendigkeit, die Regeln des SFC 2014 im Hinblick auf die Seiten- und Zeichenzahl der Kapitel des ELR einzuhalten, hat gewiss eine größere Mühe erfordert, um den Text kurz und eindeutig zu formulieren, indem die Architektur des Programms vereinfacht und die Möglichkeit geschaffen wurde, die wesentlichen Aspekte hervorzuheben.

Eine weitere, mit diesem ELR eingeführte Vereinfachung betrifft die Reduzierung der Gesamtzahl der Maßnahmen, die sich 22 auf 11 verringern, wenn auch die Maßnahme bezüglich der technischen Unterstützung berücksichtigt wird. Obwohl einige der aktuellen Inhalte in einer einzigen Maßnahme konzentriert wurden (beispielsweise Investitionen in Betriebe, Agrarindustrie und Bewässerung), gestattet die Reduzierung der Gesamt-Maßnahmenzahl um ca. 50% eine bessere Erreichung der wichtigsten Ziele des Programms, ohne sie über zahlreiche Initiativen zu verstreuen, die sich sehr häufig als finanziell zu knapp bemessen erwiesen haben, um einen realen Einfluss auf die land- und forstwirtschaftlichen Bedingungen zu haben.

Die von uns getroffene Entscheidung, die Finanzmittel des ELR auf eine geringere Anzahl von Maßnahmen zu konzentrieren, hat wiederum zu dem Beschluss geführt, pro Sektor ein einziges Planungsinstrument zu nutzen. In der Tat wurde beschlossen, die zusätzlichen Top-Up-Ressourcen der Provinz für ELR-Maßnahmen zu streichen, so dass im Unterschied zur Vergangenheit ein Sektor, für den eine Unterstützung im Rahmen einer ELR-Maßnahme vorgesehen ist, vollständig und ausschließlich durch Mitfinanzierung der EU unterstützt wird. Die Maßnahmen-Sektoren, die aufgrund dieser Auslegung keine ausreichende Finanzausstattung im Rahmen des ELR erhalten hätten, wurden in die Staatsbeihilfen des ordentlichen Landeshaushaltsplans oder andere Planungsinstrumente wie beispielsweise die nationalen Fonds für Entwicklung und Kohäsion verlagert. Die Förderung der Agrarprodukte und die Investitionen in den Sektor des „Urlaubs auf dem Bauernhof“ werden daher ausschließlich mit den Fonds der Provinz im Rahmen der staatlichen Beihilfen finanziert, während andere Sektoren wie beispielsweise die genossenschaftlichen

Bewässerungssysteme und ein Teil der Basis-Leistungen für die ländliche Bevölkerung ausschließlich mit Geldern aus dem FSC finanziert werden.

Die Kombination von Framework für das Management bestimmter Themen auf nationaler Ebene und regionalen ELR gestattet es mit Sicherheit, bessere Planungsergebnisse zu erzielen: das Management bestimmter Maßnahmen wäre auf regionaler Ebene zu aufwändig, während ein Management auf nationaler Ebene es gestattet, eventuelle, nicht immer gerechtfertigte Differenzen zwischen den verschiedenen Regionen bei der Implementierung der gleichen Regeln zu dämpfen.

Für die einzelnen Maßnahmen des ELR wurde eine Analyse der Inhalte vorgenommen, nicht nur um den Bedarf und die Übereinstimmung mit den neuen Regeln für die ländliche Entwicklung zu prüfen, sondern auch, um diejenigen Teile zu kürzen, die sich als redundant erwiesen haben. Beispielsweise wurde die Gesamtzahl der „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ nach Art. 28, von insgesamt 7 auf 4 reduziert, während die Geldmittel vorwiegend auf die Aktionen konzentriert wurden, die am wirksamsten und bei den Landwirten des Gebiets am meisten verbreitet sind. Bei anderen Maßnahmen wurden bestimmte Kategorien gestrichen, deren Beihilfe-Raten aufgeteilt worden waren. Bezüglich der Maßnahme 31 „Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete“, wurde der Algorithmus zur Berechnung der Prämie pro Hektar im Vergleich zum bisherigen vereinfacht, wobei jedoch die Differenzierung der Prämie in Abhängigkeit von den vorliegenden naturbedingten Nachteilen (Höhenlage, Steilheit) beibehalten wurde, welche die Tätigkeit der einzelnen Landwirtschaftsbetriebe in den Bergen der Provinz behindern. Die Berechnungsmethode wird somit sowohl für die Landesverwaltung als auch für die Begünstigten sein.

Ein weiterer Vereinfachungsprozess betrifft innerhalb der einzelnen Maßnahmen die Analyse und Festlegung der Zulässigkeitsbedingungen für die Verpflichtungen, die von den Beihilfeempfängern im Moment der Antragstellung unterschrieben werden. Darüber hinaus wurden die Verpflichtungen unter dem Gesichtspunkt der konkreten Kontrollierbarkeit analysiert und versucht, in das ELR nur solche Verpflichtungen aufzunehmen, die leicht eingehalten und nachgeprüft werden können. In diesem Sinne diente die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle im Verlauf der Analyse von Bedingungen und Verpflichtungen vorwiegend diesem Zweck und der weitest möglichen Einschränkung der Fehlerquote bei der nachfolgenden Implementierung der Maßnahmen und bei der Ausarbeitung der Zertifizierung, die in der Verordnung über Ländliche Entwicklung vorgesehen ist.

Im Vergleich zum vorausgegangenen Programm 2007 – 2013 wurde in jeder Weise versucht, den Übertrag von Kosten auf das neue ELR zu vermeiden. Dies ist mit Gewissheit der Fall bei den Investitionsmaßnahmen, während es bei den flächenbezogenen Maßnahmen gem. 211 und 214 angesichts der für 2014 vorgesehenen Übergangszeit notwendig sein wird, die Landwirtschafts- und Umweltverpflichtungen sowohl für den Einheitsantrag als auch für die Cross-Compliance-Vorschriften bis zum achten Jahr zu verlängern. Angesichts der Tatsache, dass die in der derzeitigen ELR vorgesehenen Geldmittel mit dem Ende der Kampagne 2013 aufgebraucht sind, erfolgt die Verwaltung der Geldmittel für das Jahr 2014 unter Verwendung der Fonds aus dem vorliegenden ELR aufgrund der derzeitigen Regeln.

Auch im Hinblick auf die Top-Up-Geldmittel, d.h. die zusätzlichen Staatsbeihilfen, wurde versucht, eigene Geldmittel der Provinz nur vorzusehen, wo dies bei bestimmten Maßnahmen notwendig war, während für die meisten Maßnahmen die Top-Up-Fonds gestrichen wurden. Um die Implementierung des ELR weiter und entschieden zu vereinfachen, wurde es für notwendig erachtet, die Zahl der Verwaltungseinheiten zu reduzieren, die mit der Abwicklung der Maßnahmen betraut sind. Es werden daher weniger Einheiten zum Einsatz kommen, die wiederum in weniger Ämtern der Provinz konzentriert sind.

Was die LEADER-Maßnahme betrifft, so wird das ELR genauere und vollständigere Informationen und

Prozeduren umfassen, um die Tätigkeiten der gewählten LAG auf bestmögliche Weise zu orientieren.

Ein weiterer, positiver Aspekt betrifft die frühzeitige und vollständige Einbeziehung der Partner schon in den ersten Phasen der Ausarbeitung dieses Programms, um wertvolle Inputs zu geben und entgegen zu nehmen, die in der Lage waren, die Entscheidungen im Hinblick auf aktivierte Maßnahmen und zu erreichende Ziele auf bestmögliche Weise zu orientieren. In diesem Sinne hat auch der rasche Abschluss eines Vertrags für die Ex-Ante-Bewertung es gestattet, von Anfang an die Grundlinien des ELR zu bestimmen und eine umgehende Prüfung der in den verschiedenen Ausarbeitungsphasen des ELR bestimmten Inhalte zu gestatten.

Was die Synergie zwischen den ESI-Fonds betrifft, wurde auch in diesem Rahmen versucht, die Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen der Provinz und den verschiedenen EU-Fonds zu verbessern und sie effizienter und unmittelbarer zu gestalten mit dem Ziel, eine höhere Effizienz und gegenseitige Ergänzung der verschiedenen Programmierungsinstrumente herbeizuführen.

Als letzter Fortschritt im Vergleich zum Programm 2007-2013 wird eine Maßnahme zur Technischen Hilfe aktiviert, um das notwendige Personal, die professionellen Kenntnisse und die Informatik-Technologie bereitzustellen, die notwendig sind, um auf bestmögliche Weise die verschiedenen Subjekte bei der Realisierung des ELR zu begleiten.

Was die Aspekte der Informationstechnik betrifft, hatte sich die Landesverwaltung schon im vorausgegangenen ELR im Rahmen der flächenbezogenen Maßnahmen mit informatischen Mitteln für die Erfassung der jährlichen Beihilfe-/Zahlungsanträge, die Überprüfung der Daten während der Bearbeitungsphase und die Auszahlung ausgestattet. Darüber hinaus stand eine Reihe von Datenbanken zur Verfügung, dank deren die Betriebe die Bereitstellung der notwendigen Informationen für die vollständige Bearbeitung der Anträge gewährleisten konnten. Derzeit wird die Verwaltung der Flächendaten der Betriebe progressiv von einem geographischen, provinzeigenen System auf ein anderes System umgestellt, das auf nationaler Ebene überwiegend eingesetzt wird. Dadurch soll eine Vereinfachung aller Prozeduren und der Kontrollen des InVeKoS erreicht werden.

Die Software mit welcher die Daten zu den ELR-Ansuchen aufgearbeitet und für die Vorbereitung der Jahresberichte verwendet werden können wird beibehalten: dieses System wurde während der vergangenen Programmperiode eingeführt und garantiert eine bessere Verwaltung der Informationen und erleichtert die Erarbeitung der notwendigen Daten für die Jahresberichte.

Auch die Übermittlung der Daten auf Landesebene zum nationalen Überwachungssystem, das gegen Ende des Programmzeitraums 2007-2013 realisiert wurde, erlaubt einen schnelleren, vollständigeren und einfacheren Datenaustausch auch was die Obliegenheiten des nationalen Überwachungssystems anbelangt.

Wie bereits angeführt wird wieder eine informatisiertes System zur Annahme der Flächengesuche des ELR bereitgestellt, und auch in diesem Fall wird das auf nationaler Ebene verwendete System eingesetzt, auch wenn es an die Notwendigkeiten der Landesverwaltung angepasst wird. Dies ist notwendig um die Datenverwaltung für die Gesuche hinsichtlich der InVeKoS-Kontrollen einfacher und gradliniger zu gestalten.

2) Ausbau der Kommunikation gegenüber den potentiellen Begünstigten:

Wie bei den beiden vorausgegangenen ELR 2000-2006 und 2007-2013, ist auch in diesem Fall die Bereitstellung einer Übersichtsbroschüre über die ELR-Maßnahmen vorgesehen, die kapillar an die

Südtiroler Landwirte verteilt wird, um die vom Programm gebotenen Möglichkeiten so breit wie möglich bekannt zu machen und die möglichen Begünstigten über die Teilnahmebedingungen und die einzugehenden Verpflichtungen zu informieren.

Die Südtiroler LBS werden eine wesentliche Rolle bei der Entgegennahme der Anträge und bei der Beratung der Landwirte spielen und, wie in der Vergangenheit die Aufgabe haben, die Antragsteller im Fall spezifischer Problemstellungen in Verbindung mit der Beteiligung an den ELR-Maßnahmen zu beraten.

Der in diesem ELR vorgesehene Bergbauernbetriebe-Beratungsdienst wird eine wesentliche Rolle bei der Betreuung und Beratung der Bergbauern im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der in den ELR-Maßnahmen vorgesehenen Verpflichtungen haben, speziell was die flächenbezogenen Maßnahmen betrifft (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete).

Hinsichtlich des PAN – Nationaler Aktionsplan Integrierter Pflanzenschutz wird ausgewähltes Personal an den Weiterbildungs- und Unterstützungsinitiativen beteiligt sein.

Die der Planung gewidmete Internet-Website wird in Zukunft verbessert und häufiger aktualisiert, und wird eine eigene Sektion für Informationen und Neuheiten enthalten.

3) Aktionen zur Ausbildung des Personals der Verwaltungsbehörde und der Landeszahlstelle:

Neben den Aktionen, die sich an die potentiellen Begünstigten der Beihilfen wenden, sind auch Kurse zur Fortbildung des Personals der Landesverwaltung vorgesehen, die näher auf die Themen der gesetzlichen Vorschriften, des Ausschreibungsrechts, der Staatsbeihilfen, der Auswahlkriterien, der Angemessenheit der zulässigen Kosten, der Methoden zur Kontrolle vor Ort usw. eingehen. Dadurch sollen die Fachkompetenzen des Personals erhöht werden, um ein optimales Management der Ressourcen des neuen ELR zu erzielen.

Neben der spezifischen Ausbildung im Rahmen der technischen Unterstützungsmaßnahme wird ein Rechtsberatungsdienst zum Thema der ländlichen Entwicklung eingerichtet.

Im Rahmen der Bewertung in itinere ist die Analyse der Starkpunkte und der Kritizitäten der organisatorischen Struktur der VWB vorgesehen, um die Bedingungen für eine kontinuierliche Verbesserung der Verwaltungskapazität auf Landesebene zu schaffen.

B) Angewandte Aktionen zur Gewährleistung einer ausreichenden Beratungsfähigkeit in Bezug auf Innovationsmaßnahmen:

Im Rahmen der Bildungsmaßnahme ist es von ausschlaggebender Wichtigkeit, eine Innovation der professionellen Fähigkeiten des Personals anhand einer kontinuierlichen Weiterbildung am Arbeitsplatz herbeizuführen.

Im Rahmen der Junglandwirte-Maßnahme werden diese durch Beratungsfachleute bei der Erstellung ihres Businessplans unterstützt, womit die Einführung innovativer Business-Modelle gefördert werden soll.

Die Maßnahme in Bezug auf die Kooperation und die Operationellen EIP-Gruppen ist von wesentlicher

Bedeutung für die massive Einführung auf Landesebene der Ergebnisse von Forschung und Innovation im Agrarbereich, um die Entscheidungen der Landwirte neuen Produktionsprozessen und neuen Produkten zuzuführen, die in der Lage sind, einen höheren Mehrwert zu gewährleisten.

Die Innovation im Rahmen des Nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum kann durch Unterstützung und Koordinierung anhand einer spezifischen Operation gewährleistet werden, die auf die Unterstützung und die Vernetzung von Innovationen abzielt.

Darüber hinaus ist die Stärkung der institutionellen Kapazitäten auf lokaler Ebene (insbesondere der lokalen Aktionsgruppen), der Kooperation zwischen LAG und der Verbreitung guter Praktiken im Bereich der Innovation vorgesehen.

6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN

6.1. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

--

6.2. EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Anwendbare Ex-ante-Konditionalität erfüllt: Ja/Nein/Teilweise	Bewertung der Erfüllung	Prioritäten/Schwerpunkte	Maßnahmen
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	Ja	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten	6B	M01, M16
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	Ja	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten	6B, 6A	M06, M16, M07, M01
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	Ja	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten	6B, 6A	M07, M06, M16
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	Nein	Diese Konditionalität ist als teilweise erfüllt zu betrachten	2A, 6B, 5C	M07, M19, M06, M16, M08, M01, M04
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	Nein	Diese Konditionalität ist als teilweise erfüllt zu betrachten	6B, 1C, 6C, 5D, 2A, 1B, 1A, 2B, 6A, 5E, 3A, 5C	M19, M13, M01, M10, M20, M06, M07, M16, M11, M08, M04
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU in Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	Ja	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten (auf Landesebene)	P4, 2A, 6C, 5E, 5C, 3A, 5D, 6A	M06, M08, M04, M07
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgebewertung benötigt wird.	Ja	Diese Konditionalität ist als teilweise erfüllt zu betrachten - Gemeinsames Begleitungs- und Bewertungssystem (CMES)		

P3.1) Risikovorsorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	Ja	Diese Konditionalität ist nicht zutreffend – nationale ELR - Maßnahme		
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel V Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	Ja	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten	P4	M13, M10,
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	Ja	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten	P4	M10, M13
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt	Ja	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten	P4	M10, M13
P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	Ja	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten (auf Landesebene)	5B	M04
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.	Ja	Nicht zutreffend.		
P5.3) Erneuerbare Energie: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.	Ja	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten	5C	
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	Nein	Diese Konditionalität ist als teilweise erfüllt zu betrachten.	6C	M07

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Kriterien	Kriterien erfüllt (ja/nein)	Bezug (falls erfüllt) [Bezug auf Strategien, Rechtsakte oder andere relevante Dokumente]	Bewertung der Erfüllung
<p>G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESF-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.</p>	<p>G1.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichbehandlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESF-Fonds umfassen, einzubeziehen.</p>	<p>Ja</p>	<p>OP TH Gleichbehandlung und Bekämpfung der Diskriminierung: http://www.itepariopportunita.it/defaultdesktop.aspx?page=2954 http://www.opencosione.gov.it/progetti/1misej89h08000120006/ Protokolle mit Lokalverwaltungen und Regionen: Protokoll mit REGION EMILIA ROMAGNA Unterzeichnungsdatum 22.06.2009 Protokoll mit REGION PIEMONTE Unterzeichnungsdatum 03.11.2011 Protokoll mit REGION LIGURIEN Unterzeichnungsdatum 17.12.2009 Protokoll mit REGION SIZILIEN Unterzeichnungsdatum 17.03.2010 Protokoll mit GEMEINDE CATANIA Unterzeichnungsdatum 17.10.2011 – Verz. 775 vom 22.11.2011 Protokoll mit PROVINZ ENNA Unterzeichnungsdatum 23.12.2011 - Verz.76 vom 12.04.2012 Protokoll mit PROVINZ AGRIGENT Unterzeichnungsdatum 15.12.2011 Verz. 18 vom 01.02.2012 Protokoll mit PROVINZ MESSINA Unterzeichnungsdatum 19.03.2010 Protokoll mit PROVINZ PALERMO Unterzeichnungsdatum 30.12.2011 Protokoll mit PROVINZ TRAPANI Unterzeichnungsdatum 01.02.2012 – Verz. 20 vom 01.02.2012 Protokoll mit PRÄFEKTUR RAGUSA Unterzeichnungsdatum 17.12.12 Protokoll mit PROVINZ SYRAKUS Unterzeichnungsdatum 22.12.2011 Protokoll mit PROVINZ CATANIA Unterzeichnungsdatum 22.12.2011 Protokoll mit PROVINZ CALTANISSETTA Unterzeichnungsdatum 03.05.A.2012 –Verz. Nr. 110 vom 3.05.2012</p>	<p>Diese Konditionalität ist als erfüllt zu berachen</p>
			<p>Protokoll mit REGION APULIEN Unterzeichnungsdatum 30.07.2010 (erstes Protokoll), Verlängerung 14.12.2011 Protokoll mit GEMEINDE VENEZIG Unterzeichnungsdatum 22.12.2010 Protokoll mit REGION TOSKANA Unterzeichnungsdatum 19.12.2011 – Verz 815 vom 21.12.2011 Protokoll mit PROVINZ PISTOIA Unterzeichnungsdatum 07.05.2010</p>	

			<p>beteiligt war. Die Anwendung des Grundsatzes während aller in den einzelnen OP vorgesehenen Phasen wird auch dank der Teilnahme von UNAR-Personal an den einzelnen Staatsrats-Ausschüssen gewährleistet.</p> <p>UNAR ist auch an den propädeutischen Prozessen für die Programmierung 2014-2020 und an der Ausarbeitung der Partnerschaftsvereinbarung zur Ausführung der Antidiskriminationsrichtlinien beteiligt.</p> <p>Die Verwaltungskapazität, die zur Implementierung der Antidiskriminations-Richtlinien erforderlich ist, wird wie folgt gewährleistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den Regionen „Konvergenzziel“: durch die Anwesenheit themenspezifischer Experten, wie im OP TH „Gleichbehandlung“ zur Technischen Hilfe zum Thema Antidiskriminierung bei der Ausführung regionaler und lokaler Pläne und Politiken vorgesehen. - in dem gesamten Staatsgebiet anhand spezifischer Vereinbarungen mit den Landesbehörden und Regionen, die eine Unterstützung bei der Ausführung der genannten Richtlinien vorsehen, bzw. anhand der Unterstützung, die den öffentlichen Verwaltungen vom Amtsanhandeigenen Personals oder themenspezifischer Fachleute geleistet wird. 	
	<p>Gl.b) Vorlehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Antidiskriminierung.</p>	<p>Ja</p>	<p>Protokolle mit Lokalverwaltungen und Regionen:</p> <p>Protokoll mit REGION EMILIA ROMAGNA Unterzeichnungsdatum 22.06.2009</p> <p>Protokoll mit REGION PIEMONTE Unterzeichnungsdatum 03.11.2011</p> <p>Protokoll mit REGION LIGURIEN Unterzeichnungsdatum 17.12.2009</p> <p>Protokoll mit REGION SIZILIEN Unterzeichnungsdatum 17.03.2010</p> <p>Protokoll mit GEMEINDE CATANIA Unterzeichnungsdatum 17.10.2011 - Verz.775 vom 22.11.2011</p> <p>Protokoll mit PROVINZ ENNA Unterzeichnungsdatum 23.12.2011 - Verz.76 vom 12.04.2012</p> <p>Protokoll mit PROVINZ AGRIGENTO Unterzeichnungsdatum 15.12.2011 Verz.18 vom 01.02.2012</p> <p>Protokoll mit PROVINZ MESSINA Unterzeichnungsdatum 19.03.2010</p> <p>Protokoll mit PROVINZ PALERMO Unterzeichnungsdatum 30.12.2011</p> <p>Protokoll mit PROVINZ TRAPANI Unterzeichnungsdatum 01.02.2012 - Verz.20 vom 01.02.2012</p> <p>Protokoll mit PRÄFEKTUR RAGUSA Unterzeichnungsdatum 17.12.12</p> <p>Protokoll mit PROVINZ SYRAKUS Unterzeichnungsdatum 22.12.2011</p> <p>Protokoll mit PROVINZ CATANIA Unterzeichnungsdatum 22.12.2011</p> <p>Protokoll mit PROVINZ CALTANISSETTA Unterzeichnungsdatum 03.05.2012 - Verz. 110 vom 03.05.2012</p> <p>Protokoll mit REGION APULIEN Unterzeichnungsdatum 30.07.2010 (erstes Protokoll) Verlängerung 14.12.2011</p> <p>Protokoll mit GEMEINDE VENEDIG Unterzeichnungsdatum 22.12.2010</p> <p>Protokoll mit REGION TOSKANA Unterzeichnungsdatum 19.12.2011 - Verz.815 vom 21.12.2011</p> <p>Protokoll mit PROVINZ PISTOIA Unterzeichnungsdatum 07.05.2010</p> <p>Protokoll mit PROVINZ PISA Unterzeichnungsdatum 09.02.2011</p> <p>Protokoll mit PROVINZ PRATO Unterzeichnungsdatum 14.04.2011 - Verz. 395 vom 14.04.2011</p> <p>Protokoll mit PROVINZ SIENA Unterzeichnungsdatum 03.05.2011 - Verz. 423 vom 03.05.2011</p> <p>Protokoll mit PROVINZ FLORENZ Unterzeichnungsdatum 14.04.2011 - Verz. 392 vom 14.04.2011</p> <p>Protokoll mit PROVINZ AREZZO Unterzeichnungsdatum 21.11.2011</p> <p>Protokoll mit GEMEINDE AREZZO Unterzeichnungsdatum 19.12.2011 - Verz.801 vom 19.12.2011</p> <p>Protokoll mit REGION LOMBARDEI Unterzeichnungsdatum 22.12.2011</p> <p>Protokoll mit GEMEINDE PAVIA Unterzeichnungsdatum 09.05.2011</p> <p>Protokoll mit PROVINZ PAVIA Unterzeichnungsdatum 02.12.2011</p> <p>Protokoll mit PROVINZ COMO Unterzeichnungsdatum 14.12.2011 - Verz.804 vom 20.12.2011</p> <p>Protokoll mit GEMEINDE MAILAND Unterzeichnungsdatum 19/12/2011 - Verz.810 vom 20.12.2011</p> <p>Protokoll mit REGION LATIUM Verz. 56 28.03.2012</p> <p>Protokoll mit REGION MOLISE Unterzeichnungsdatum 20.12.2011 Verz.811 vom 20.12.2011</p>	<p>Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten</p>

			<p>Protokoll mit REGION KAMPANIEN Unterzeichnungsdatum 30.12.11 - Verz.08 vom 16.01.2012 Protokoll mit GEMEINDE ROM Unterzeichnungsdatum 21.10.2009 Protokoll mit PROVINZ CAGLIARI Unterzeichnungsdatum 20.12.2011 - Verz.805 vom 20.12.11</p> <p>Im Rahmen der unternommenen Tätigkeiten zur Entwicklung und Verstärkung des Nationalen Netzes wurden spezifische Maßnahmen zur Ausbildung der Sachbearbeiter der lokalen Zentren/Beobachtungsstellen festgelegt und realisiert. Diese Maßnahmen gliedern sich in den übergeordneten Ausbildungsplan ein, der mit der Notwendigkeit verbunden ist, qualifizierte Berufsbilder zu den Themen der Aufdeckung und Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung heranzubilden. Das Programm erstreckt sich auch auf die Ausbildung des Personals, das mit der Verwaltung und Verwendung der ESI-Fonds für Nicht-Diskriminierung betraut ist. Dieser Plan umfasst u.a. die Bestimmung eines Ausbildungsmodells, das innerhalb des Nationalen Netzes angewandt werden soll.</p> <p>Im gesamten Nationalgebiet wurden mit Regionen und Lokalverwaltungen Vereinbarungen auch zum Zweck der Ausbildung des Verwaltungspersonals zum Thema der Gleichbehandlung gemäß EG-Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG abgeschlossen.</p> <p>Weitere Ausbildungsaktionen für das Verwaltungspersonal der Regionen und der lokalen Behörden wurden aufgrund folgender Projekte unternommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Diversità come valore“ (Verschiedenheit als Wert), mitfinanziert durch Progress; - „Rete delle antenne territoriali per la prevenzione e il monitoraggio della discriminazione razziale“ (Netz der gebietlichen Antennen für Prävention und Überwachung der Rassendiskriminierung), finanziert mit EIF Jahre 2010/11; - „Ampliamento e rafforzamento della rete per la prevenzione e il contrasto della discriminazione razziale“ (Erweiterung und Stärkung des Netzes für Prävention und Bekämpfung der Rassendiskriminierung), finanziert mit FEI, Jahre 2011/2012. 	
<p>G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.</p>	<p>G2.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Gleichstellung der Geschlechter verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.</p>	<p>Ja</p>	<p>http://www.pariopportunita.gov.it/ http://www.retepariopportunita.it/</p> <p>http://www.retepariopportunita.it/Rete_Pari_Opportunita/UserFiles/programmazione_2000_2006/Ob1/Linee-guida-vispo2.pdf</p> <p>http://www.retepariopportunita.it/Rete_Pari_Opportunita/UserFiles/programmazione_2000_2006/Ob1/Linee-guida-redazione-e-valutazione-.pdf</p> <p>http://www.retepariopportunita.it/Rete_Pari_Opportunita/UserFiles/IsfolVispo_Indirizzi_operativi.pdf http://www.retepariopportunita.it/Rete_Pari_Opportunita/UserFiles/news/valutazione_ex_ame.pdf http://www.retepariopportunita.it/Rete_Pari_Opportunita/UserFiles/programmazione_2007_2013/linee_guida_informativa_CdS.pdf http://dati.istat.it/?lang=it http://demo.istat.it/</p> <p>http://noi-italia.istat.it/</p> <p>http://dati.coesione-sociale.it/Index.aspx http://www.istat.it/archivio/16777 http://www.osservazionazonaletratta.it/srit/index.php http://www.retepariopportunita.it/DefaultDesktop.aspx?doc=4031</p> <p>http://www.retepariopportunita.it/Rete_Pari_Opportunita/UserFiles/Isfol/animatrice_mainstreaming.pdf</p> <p>Das Departament für Chancengleichheit hat im Rahmen seiner institutionellen Zuständigkeiten (http://www.pariopportunita.gov.it/) schon zu Beginn der Programmierung 2000-2006 die Aufstellung und Implementierung der „Linee Guida per la Valutazione di Impatto Strategico per le Pari Opportunità“ (Leitlinien für die Bewertung der strategischen Wirkungen für die Chancengleichheit) vorangetrieben.</p> <p>Diese Aktion hat Zielsetzungen und Orientierungshilfen für die Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit der Geschlechter in allen Phasen der Planung und Bewertung der</p>	<p>Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten</p>

			<p>http://demo.istat.it/ http://noi-italia.istat.it/ http://dati.c6sione-sociale.it/Index.aspx</p> <p>- ISTAT – DPS (Dipartimento per lo sviluppo e la c6sione economica = Departement für wirtschaftliche Entwicklung und Koh6sion), das statistisch-territoriale-sektorielle Informationen für die Strukturpolitik 2010-2015 ausarbeitet und Schlüssel-Kontextindikatoren und Durchbruchvariablen bereitstellt, wobei 38 von insgesamt 208 geschlechtbezogen sind. http://www.istat.it/it/archivio/16777</p> <p>- Übereinkommen zwischen Departement für Chancengleichheit und ISTAT zwecks Durchführung einer neuen Untersuchung auf nationaler Ebene zum Thema „Sicherheit der Frauen“, um aktuelle Schätzungen über körperliche und sexuelle Gewalttaten, deren Dynamik und deren Folgen bereitzustellen.</p> <p>- Sistema Informatizzato di Raccolta Informazioni sulla Tratta (SIRIT) (Informatisiertes System zur Erfassung von Daten über Menschenhandel), zur Aufnahme oder Ergänzung individueller Wege in Bezug auf die Opfer, die in Sozialschutzmaßnahmen gem. Art. 18 GvD 286/98 oder Betreuungsmaßnahmen gem. Art. 13 Ges.228/03 aufgenommen wurden. http://www.osservatorionazionaletratta.it/sirit/index.php</p> <p>Das Departement für Chancengleichheit hat im Juni 2011 ein Vereinbarungsprotokoll mit dem Nationalen Bewertungssystem (UVAL) zu dem Zweck geschlossen, die Verwaltungen mit Verantwortlichkeiten für die Programmierung der Strukturfonds im Sinne der Einhaltung der Chancengleichheit bei Programmierung, Überwachung und Bewertung zu unterstützen. http://www.retepariopportunita.it/DefaultDesktop.aspx?doc=4031</p> <p>Im Rahmen der Unterstützung der genannten Aktionen hat das Departement auch die übernationalen Verfügungen der europäischen Gruppen und Organisationen zum Thema der Programmierung, Überwachung und Bewertung nach Geschlechtern berücksichtigt (beispielsweise EIGE, Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen zum Gender Mainstreaming).</p> <p>Die bisher ausgearbeiteten Zielsetzungen und Orientierungen werden der Programmierung 2014 – 2020 angepasst.</p> <p>Das Departement für Chancengleichheit hat bereits während der letzten beiden Programmzeiträume mit seinen Ämtern, lokalen Task Forces und der Technischen Hilfe auf nationaler Ebene eine Expertise erstellt, die in der Lage war, eine Beratungsaktion zu realisieren, die die Einrichtung von Beratungssystemen und Formen von Governance für die verschiedenen Phasen der Programmierung, Überwachung und Bewertung der Maßnahmen gestattet hat. Anhand dieses Systems hat das Departement auf unterschiedlichen Ebenen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Anwendung des übergreifenden Prinzips der Chancengleichheit bei der Programmierung der Strukturfonds unterstützt. Es wurden auch Zielsetzungs-Unterlagen für die verschiedenen territorialen Ebenen über Rollen und Aufgaben kompetenter Figuren ausgearbeitet die in der Lage sind, die Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit unter Geschlechtern in den verschiedenen Phasen der Programmierung zu gewährleisten. http://www.retepariopportunita.it/Rete_Pari_Opportunita/UserFiles/Isfoanimatrice_mainstreaming.pdf</p>	
	<p>G2.b) Vorlehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug auf das Gender Mainstreaming.</p>	<p>Ja</p>	<p>http://www.retepariopportunita.it/DefaultDesktop.aspx?doc=3685</p> <p>Abkommen mit FORMEZ PA – im Hinblick auf das Programm 2014-2020 – das u.a. die Verstärkung der Kompetenzen der Ämter zu den Themen der Verwaltung und Kontrolle der EU-Fonds durch Realisierung von Workshops und weiterbildender Begleitung/Unterstützung.</p> <p>Das Departement für Chancengleichheit hat bereits während der verschiedenen Programmzeiträume Ausbildungsmaßnahmen für das Personal der Verwaltungsstellen in die Wege geleitet, das mit der Verwaltung und Überwachung der Strukturfonds im Rahmen der Chancengleichheit unter Geschlechtern und zum Gender Mainstreaming betraut ist (als Beispiel sei das Projekt „Percorsi formativi al mainstreaming di genere“, d.h. Ausbildungswege zum Gender Mainstream“ genannt, http://www.retepariopportunita.it/DefaultDesktop.aspx?doc=3685), mit speziellem Bezug auf die Gesetzesvorschriften und auf die spezifischen Programme, die im Verlauf des neuen Programmzeitraums dieser Fonds verstärkt werden sollen.</p> <p>Darüber hinaus hat das Departement für Chancengleichheit im Mai 2013 mit Blick auf die Programmierung 2014-2020 ein Übereinkommen mit FORMEZ PA geschlossen, das u.a. die Verstärkung der Kompetenzen der Ämter zum Thema der Verwaltung und Kontrolle der EU-Fonds durch Realisierung von Workshops und Begleitung/Unterstützung bei deren Förderung zum Ziel hat. Innerhalb 2016 wird es möglich sein, weitere Aktionen für Ausbildung und Orientierung zugunsten eines Governance-Systems zu implementieren, die in der Lage sind, die Einhaltung des Grundsatzes der Chancengleichheit in den verschiedenen Programmierungsphasen der Strukturfonds zu gewährleisten. Ebenso können - auch anhand von Veröffentlichungen und Ausbildungen – Aktionen zur Verstärkung der Kompetenzen und institutionellen Kapazitäten der für die Implementierung der Fonds verantwortlichen Akteure eingeleitet werden.</p>	<p>Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten</p>
<p>G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.</p>	<p>G3.a) Vorlehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen.</p>	<p>Ja</p>	<p>Gesetz Nr. 18 vom 3. März 2009, mit dem das Parlament die Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen mit Behinderungen genehmigt Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1992 (Art. 3, Abs.1) Inteminsterialdekret 167/2010 Bei der Nationalkonferenz über Behinderten-Politik in Bologna im Juli 2013 vorgestelltes und mit DPR vom 4. Oktober 2013 genehmigtes Aktionsprogramm</p> <p>Mit dem Gesetz Nr. 18 vom 3. März 2009 hat das Parlament der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des zugehörigen optionalen Protokolls zugestimmt, das von Italien am 30. März 2007 unterzeichnet wurde. Gleichzeitig hat das genannte Gesetz zur Ratifizierung des Übereinkommens die Nationale Beobachtungsstelle über den Zustand von Personen mit Behinderung eingerichtet, „mit dem Zweck, die vollständige Integration von Menschen mit Behinderungen in Übereinstimmung mit den in dem genannten Übereinkommen [...] festgelegten Grundsätze und den in Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1992 (Art. 3 Abs. 1) bestimmten Grundsätzen zu fördern“. Der Beobachtungsstelle wurden relevante Aufgaben übertragen (Art. 3, Abs. 5): a) Förderung der Umsetzung des in Art. 1 genannten Übereinkommens und Ausarbeiten eines detaillierten Berichts über die aufgrund des Art. 35 des genannten Übereinkommens angewandten Maßnahmen, in Abstimmung mit dem Inteminsterialen Ausschuss für Menschenrechte b) Bereitstellung eines zweijährigen Aktionsplans zur Förderung der Rechte und der Integration von Personen mit Behinderungen entsprechend der nationalen und internationalen Gesetzgebung; c) Förderung der Erfassung statistischer Daten zur Klärung der Bedingungen von Personen mit Behinderungen, auch in Bezug auf die unterschiedlichen territorialen Gegebenheiten; d) Erstellung des Berichts über den Stand der Umsetzung der Behinderten-Politik gemäß Art. 41, Abs. 8 des Gesetzes 104/92; e) Förderung der Realisierung von Studien und Untersuchungen, die zur Bestimmung der Prioritätsbereiche beitragen können, auf die Aktionen und Maßnahmen zur Förderung der Rechte von Personen mit Behinderungen gerichtet werden sollen.</p> <p>Das Inteminsterialdekret 167/2010 hat die Beobachtungsstelle als Organismus für Beratung und technisch-wissenschaftliche Unterstützung bei der Ausarbeitung der nationalen Behinderten-Politik bestimmt. Darüber hinaus wurde unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 33, Abs. 1 des Übereinkommens bezüglich der Notwendigkeit der Koordinierung der verschiedenen Sektoren der öffentlichen Verwaltungen vorgesehen, dass innerhalb der Beobachtungsstelle die Zentralverwaltungen, die an der Bestimmung der Umsetzung der Politik zugunsten von Personen mit Behinderungen beteiligt sind, die Regionen, die Lokalbehörden, die Vorsorgeanstalten und ISTAT vertreten sein müssen. Darüber hinaus sind an der Organisation beteiligt die Gewerkschaften, die den größten Teil der Arbeitnehmer, der Rentner und der Arbeitgeber vertreten, die Nationalverbände, die den größten Teil der Verbände des Dritten Sektors vertreten, die im</p>	<p>Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten</p>

			<p>unterschiedlichen Aufgaben die Behindertenverbände. Um zur Verbesserung des Wissens und der Erfahrungen bezüglich der Bedingungen von mit Behinderungen behafteten Personen beizutragen, ist darüber hinaus die Anwesenheit von maximal zehn geladenen Dauer-Gastteilnehmern vorgesehen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen. Innerhalb der Beobachtungsstelle ist ein technisch-wissenschaftlicher Ausschuss tätig (CTS), der sich mit der wissenschaftlichen Analyse und Orientierung der Tätigkeiten und Aufgaben der Beobachtungsstelle selbst befasst. Der CTS-Ausschuss hat seine Arbeit in den ersten Monaten des Jahres 2011 aufgenommen und in regelmäßigen Abständen Sitzungen abgehalten, in deren Verlauf in erster Linie eine methodologische Unterlage bezüglich der Tätigkeiten des Organismus erstellt wurde.</p> <p>Im Laufe des Jahres 2011 wurde zwecks besserer Erfüllung der institutionellen Aufgaben des Organismus die Einrichtung von sechs Arbeitsgruppen innerhalb der Beobachtungsstelle vorgesehen, die von Vertretern der Verbände koordiniert werden. Der Ansatz, der den vom Gesetz zur Ratifizierung des Übereinkommens vorgesehenen Tätigkeiten gegeben werden sollte, war derjenige der vollen Einbeziehung der Organisationen, die Personen mit Behinderungen vertreten, womit pünktlich die Art 4, Abs. 3 und 33, Abs. 3 des Übereinkommens angewandt und in den Gruppen Raum für die Beiträge weiterer Fachleute und Mitglieder der Behindertenverbände eingeräumt wurde.</p> <p>Die Tätigkeit der Beobachtungsstelle, die im Rahmen der Sitzungen des CTS-Ausschusses, der Plenarsitzungen und den Sitzungen der Arbeitsgruppen ausgeübt wird, hat zur Erstellung des ersten italienischen Berichts über die Implementierung des Übereinkommens geführt (und wurde den Vereinten Nationen im November 2012 übermittelte), sowie zur Bereitstellung eines eines zweijährigen Aktionsplans zur Förderung der Rechte und der Integration von Personen mit Behinderungen entsprechend der nationalen und internationalen Gesetzgebung (von der Beobachtungsstelle im März 2013 genehmigt und am 4. Oktober 2013 mit Dekret des Präsidenten der Republik übernommen).</p> <p>Das zweijährige Aktionsprogramm zum Schutz der Behinderten stellt einen ersten Beitrag zur Bestimmung einer umfassenden strategischen Aktion Italiens zum Thema Behinderung dar, entspricht den neuen Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen, stimmt vollkommen mit der Europäischen Behinderten-Strategie 2010/2020 überein und soll die progressive und vollständige Eingliederung von Personen mit Behinderungen in allen Bereichen des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens fördern.</p> <p>Ebenfalls mit Bezug auf Art. 33, Abs. 1 des Übereinkommens ist zu erwähnen, dass im Jahr 2011 eine Nationale Kontaktstelle innerhalb der Generaldirektion für Inklusion und Sozialpolitik des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik eingerichtet wurde.</p> <p>Der Organismus hat sein erstes, dreijähriges Mandat am 22. Oktober 2013 gemäß Art. 3 Abs. 4 des o.g. Gesetzes beendet. Diesbezüglich wurde am vergangenen 9. September das Dekret des Präsidenten des Ministerrats unterzeichnet, mit dem die Fortführung der Nationalen Beobachtungsstelle über den Zustand von Menschen mit Behinderungen für weitere drei Jahre verfügt wurde. Die Sitzung zur Einrichtung der Beobachtungsstelle für ein weiteres Mandat fand am 29. Juli 2014 statt. Zu den besprochenen Themen gehörte auch das Programm 2014-2020 der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds.</p>	
	<p>G3.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter der Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der Einzelstaaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und der praktischen Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wie in den Rechtsvorschriften der Union bzw. der Einzelstaaten wiedergegeben.</p>	<p>Ja</p>	<p>Gesetz Nr. 18 vom 3. März 2009, mit dem das Parlament die Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen mit Behinderungen genehmigte Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1992 (Art. 3, Abs.1) Interministerialdekret 167/2010 Bei der Nationalkonferenz über Behinderten-Politik in Bologna im Juli 2013 vorgestelltes und mit DPR vom 4. Oktober 2013 genehmigtes Aktionsprogramm</p> <p>Die Beobachtungsstelle gewährleistet, dass in Absprache und Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden der ESI-Fonds diejenigen Organismen in die Umsetzung dieses Programms einbezogen werden, die sich mit Behinderten-Angelegenheiten befassen.</p> <p>Die Beobachtungsstelle gewährleistet in Absprache und Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden der ESI-Fonds einen Ausbildungsplan für die Operateure, die mit der Verwaltung der ESI-Fonds in Bezug auf Zugänglichkeit, Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen betraut sind.</p>	<p>Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten</p>
	<p>G3.c) Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei der Erstellung und Umsetzung der Programme zu gewährleisten.</p>	<p>Ja</p>	<p>Gesetz Nr. 18 vom 3. März 2009, mit dem das Parlament die Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen mit Behinderungen genehmigte Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1992 (Art. 3, Abs.1) Interministerialdekret 167/2010 Bei der Nationalkonferenz über Behinderten-Politik in Bologna im Juli 2013 vorgestelltes und mit DPR vom 4. Oktober 2013 genehmigtes Aktionsprogramm Mit Bezug auf Punkt 1 wird nochmals darauf verwiesen, dass im November 2012 den Vereinten Nationen der erste italienische Bericht über die Implementierung des Übereinkommens übermittelte wurde. In diesem Dokument, das wie von den zugehörigen Leitlinien gefordert, den derzeitigen nationalen Stand für jeden Artikel des Übereinkommens angibt, ist selbstverständlich auch die derzeitige nationale Lage in Bezug auf Artikel 9 des Übereinkommens zum Thema Zugänglichkeit enthalten. Darüber hinaus wurden auf der Grundlage der im Verlauf der Arbeiten zur Erstellung des bereits erwähnten Berichts an die UNO gereichten Erfahrungen die Maßnahmen zur Ausarbeitung eines zweijährigen Aktionsplans für die Förderung der Rechte und der Integration von Personen mit Behinderungen zur Umsetzung der nationalen und internationalen Gesetze eingeleitet und abgeschlossen, wobei auch in diesem Falle die paritätische und proaktive Beteiligung der öffentlichen, nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen, der Gewerkschaften und Sozialpartner, der Behinderten-Organisationen gewährleistet wurde, auch dank der Tätigkeit der sechs Arbeitsgruppen innerhalb der Beobachtungsstelle, die auch für den Beitrag weiterer Fachleute und Vertreter der Verbände offen sind. Das genannte Aktionsprogramm wurde bei der Nationalkonferenz über Behindertenpolitik in Bologna im Monat Juli 2013 präsentiert und mit Dekret des Präsidenten der Republik vom vergangenen 4. Oktober 2013 genehmigt. Für jede vorgeschlagene Maßnahme wird, ausgehend von der Angabe der mit dem Thema verbundenen Artikel des UNO-Übereinkommens, das vom Programm gesteckte Ziel und die Art der Aktion festgelegt, die zu dessen Erreichung notwendig ist. Das Programm gliedert sich in sieben Interventionslinien, von denen eine (Interventionslinie 4) ausdrücklich der „Förderung und Umsetzung der Grundsätze von Zugänglichkeit und Mobilität“ gewidmet ist und die Themen der Zugänglichkeit zur Umwelt, zu den internen und externen Strukturen, der Mobilität, der Zugangsmöglichkeit zu den IKT-Techniken, d.h. zu Kommunikation und Information betrifft.</p> <p>Die Beobachtungsstelle gewährleistet, dass in Absprache und Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden der ESI-Fonds diejenigen Organismen in die Umsetzung dieses Programms einbezogen werden, die sich mit Behinderten-Angelegenheiten befassen. Um die Ausführung dieser Aufgabe zu ermöglichen, ist die Generaldirektion für sozialen Einschluss Mitglied des</p>	<p>Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten</p>

			Begleitausschusses des OP.	
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Nein	<p>Bezüglich der Ex-Ante-Konditionalität für öffentliche Ausschreibungen ist Italien der Auffassung, dass sich aus der auf zentraler Ebene vorgenommenen Eigenbewertung für diese Konditionalität dank der bestehenden Vorschriften und Ausführungsinstrumente eine nur teilweise Erfüllung ergibt. Das Erreichen der vollen Erfüllung soll im Rahmen einer von den zuständigen Stellen der Europäischen Kommission - Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen mit der Teilnahme der Regionalpolitik und Stadtentwicklung geförderten Initiative zur Verbesserung der Funktionsweise des Systems der öffentlichen Ausschreibungen in Italien erfolgen. Im Rahmen dieser Initiative wurde daher ein gemeinsamer Ablauf festgelegt, dessen Ziel es in erster Linie ist, die o.g. Konditionalität innerhalb 2016 sowie generell eine effektive und dauerhafte Verstärkung des Systems zu erreichen.</p> <p>Zu diesem Zweck wurde eine gemeinschaftliche Arbeitsgruppe SM/CE für die Reform des öffentlichen Auftragsvergabesystems eingerichtet, die ihre Arbeiten bereits aufgenommen hat und an der die Verwaltungsteilnehmer, die sich am meisten mit dem Thema der öffentlichen Ausschreibungen befassen bzw. dafür verantwortlich zeichnen. Dazu gehören die Nationalbehörde für Bekämpfung der Korruption, die Konferenz der Regionen und Autonomen Provinzen, sowie ein Vertreter der institutionellen Stelle, die mit der Umsetzung der neuen Richtlinien betraut ist. Sie sind daher in der Lage, auf unterschiedlichen verwaltungstechnischen Ebenen dazu beizutragen, die Erreichung der obigen Zielsetzungen zu sichern.</p> <p>Die Arbeitsgruppe hat sich selbst ein Arbeitsprogramm vorgegeben, das sich kurzgefasst wie folgt gliedert:</p> <p>1. Phase: Feststellung der wichtigsten Kritizitäten des Systems</p> <ul style="list-style-type: none"> - Komplexität des normativen und institutionellen Rahmens; - Verwaltungskapazität und Rationalisierung der auftraggebenden Stellen; - Wichtigste Behinderungen des Wettbewerbs (Laufzeit der Konzessionen, administrative Auflagen, Varianten, nicht korrekte Anwendung der Inhouse- Kriterien und öffentliche Kooperation, usw.); - Systeme zur Kontrolle der Effizienz der Prozeduren und der Bekämpfung der Korruption. <p>2. Phase: Feststellung der möglichen Ursachen</p> <p>3. Phase: Ausarbeitung eines Aktionsplans, der die Vorschläge zur Lösung der im Rahmen der ersten Phase festgestellten Kritizitäten enthält und der Regierung zusammen mit einem Programm für die Umsetzung unterbreitet werden soll.</p> <p>Nachstehend ist eine erste Liste von in die Strategie aufzunehmenden Aktionen aufgeführt, die nach der ersten beiden Phasen überarbeitet und aktualisiert werden soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rationalisierung, Vereinfachung und Beschleunigung der Prozeduren durch: a) eventuelle, „gezielte“ Verabschiedung von Vorschriften zur Regelung komplexer oder problematischer Aspekte, b) Formulierung von Orientierungsmaßnahmen, auch mit spezifischem Bezug auf die Verbesserung der Kenntnisse und der korrekten Nutzung der Ausschreibungsinstrumente, die von den neuen Unionsrichtlinien bezüglich der öffentlicher Ausschreibungen und Erteilung von Konzessionen bereitgestellt wurden, besonders im Hinblick auf die Nutzung der neuen elektronischen Instrumente für Kommunikation, Verhandlung und Erwerb von Arbeits- und Dienstleistungen und Lieferungen; • Stärkere Offenheit für Konkurrenz und Verstärkung der Transparenz-Mechanismen: a) Schaffung von Systemen zur Aggregation/Zentralisierung der Prozeduren zur Abwicklung öffentlicher Ausschreibungen; b) Stärkere Konzentration der Einkaufs-Prozeduren in einzelnen „Punkten“, die mit den notwendigen technischen und rechtlichen Kenntnissen ausgestattet sind, um den öffentlichen Auftraggebern Unterstützung zu leisten; c) Bereitstellung von „schlüsselfertigen“ Ausschreibungsinstrumenten, die von den einzelnen öffentlichen Auftraggebern leicht angepasst und für die einfacheren Ausschreibungen und „ordentliche“ Käufe weiterverwendet werden können; • Stärkung der Verwaltungskapazität durch: a) spezifische Weiterbildung; b) Orientierung und Unterstützung auf allen betroffenen Ebenen durch: Organisation von themenbezogenen Seminaren, Herausgabe entsprechender Anwendungsmethoden und Leitlinien; Bereitstellung von Erläuterungen bezüglich der Auslegung, und Orientierung in Bezug auf komplexe Fälle; Ausfertigung und Austausch von Erfolgspraktiken unter den Verwaltungen und Weitergabe der Kenntnis von falschen Verhaltensweisen und/oder solche mit negativen Auswirkungen im Sinne der Anwendung der jeweiligen Vorschrift; • Analyse konkreter Fälle von vermutterter Nicht-Konformität, die anlässlich gemeinschaftlicher Kontrolle festgestellt wurde, um eine eindeutige Auslegung der einschlägigen, anwendbaren Vorschriften in Abstimmung mit den zuständigen Dienststellen der EG-Kommission zu erreichen; • Prävention von Konformitätsmängeln und schädlichen Praktiken durch: a) Einrichtung für jede Verwaltungsbehörde, von EG-cofinanzierten Programmen und allgemein für alle für öffentliche Ausschreibungen zuständigen und/oder für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zuständigen Verwaltungen, einer spezifischen Struktur für die Prüfung der korrekten Struktur für die Prüfung der korrekten Anwendung und Umsetzung der Vorschriften über öffentliche Ausschreibungen; b) Konstante Verbindung zur nationalen Koordinierungsstelle gemäß der Partnerschaftvereinbarung 2014/2020, speziell zum Zweck der korrekten Umsetzung komplexer Fälle. <p>Die EG-Richtlinien 2004/17 und 2004/18 wurden in die Ausschreibungsvorschriften übernommen (GvD 163/2006). Auf zentraler Ebene wird die Unterstützung der Aufklärung der Unionsvorschriften sowohl in der Erstellungs- als auch in der Übernahmephase gewährleistet.</p> <p>Darüber hinaus hat die italienische Regierung zwecks Vereinfachung und Rationalisierung die Behörde für Überwachung der öffentlichen Werk-, Leistungs- und Lieferverträge aufgelöst und deren Funktionen in verstärkter Form auf die Nationale Behörde für Korruptionsbekämpfung übertragen. Dadurch wird auch jede Bemühung um die Koordinierung dieser Aktivitäten zwischen den beiden genannten Subjekten hinfällig.</p> <p>Darüber hinaus haben die italienischen Behörden, ungetastet der obigen Ausführungen und der beschriebenen, bereits bestehenden Verfügungen, ihre konkrete Bemühung um Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission zwecks Erreichung der vollständigen Erfüllung dieser Konditionalität dadurch bewiesen, dass eine Arbeitsgruppe zum Thema der Reform des öffentlichen Auftragsvergabesystems eingerichtet und die Arbeiten in Partnerschaft mit der EG/Generaldirektion Binnenmarkt und Generaldirektion Regional- und Gemeindepolitik entsprechend obiger Ausführungen aufgenommen wurden.</p> <p>Die Teilnahme eines Vertreters des institutionellen Gremiums, das mit der Umsetzung der neuen Richtlinien über öffentliche Auftragsvergabe und Reformen und somit auch des Kodexes für öffentliche Auftragsvergabe betraut ist, an der o.g. Arbeitsgruppe gewährleistet die Koordinierung und die Synergie zwischen den Aktivitäten der beiden Arbeitsbereiche.</p> <p>Darüber hinaus gewährleistet die Teilnahme der Konferenz der Regionen und der Autonomen Provinzen an der genannten Arbeitsgruppe, dass der aus den Arbeiten der italienischen Behörden und der EG hervorgehende Aktionsplan auch auf regionaler und lokaler Ebene umgesetzt wird.</p> <p>Auf nationaler Ebene ist die Nationale Behörde für Korruptionsbekämpfung tätig, die an die Stelle der Behörde für die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AVCP) getreten ist und auf welche die Beratungs- und Überwachungsfunktionen übertragen wurden, die vorher von der AVCP wahrgenommen wurden.</p> <p>Um die Ausschreibungen zu vereinheitlichen, legt der Art. 64, Abs. 4-bis, des GvD Nr. 163 vom 12. April 2006 in der durch Entwicklungsdekret (Gesetz Nr. 106, 2011) abgeänderten Fassung fest, dass Ausschreibungen von den Auftraggebern aufgrund der Modelle ausgearbeitet werden müssen, die von der Überwachungsbehörde für öffentliche Werk-, Leistungs- und Lieferverträge genehmigt wurden, nach Einholung des Gutachtens des Ministeriums für Infrastrukturen und Transport und Anführung der betroffenen Berufsstände und mit Angabe der Gründe für zuaxativen Ausschluss gemäß Art. 46 Abs. 1-bis. Derzeit bestehen also Modelle, die seinerzeit von der AVCP genehmigt wurden und gewährleisten, dass das Instrument der öffentlichen Ausschreibung vollkommen mit den nationalen und den Gemeinschaftsvorschriften über öffentliche Auftragsvergabe konform ist.</p> <p>Das Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012 „Verfügungen zur Prävention und Unterdrückung von Bestechung und Illegalität in der Öffentlichen Verwaltung“ sowie die Stärkung der Funktionen der Nationalen Behörde zur Bekämpfung der Korruption im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe stellen wirksame Instrumente dar, um den Bestechungspraktiken und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung entgegenzuwirken.</p>	Diese Konditionalität ist als teilweise erfüllt zu betrachten
	G4.b) Vorkehrungen die transparent	Nein	Das GvD 163/2006 und das GvD Nr. 33 vom 14. März 2013 mit dem Titel „Neuordnung der Regelung bezüglich der Verpflichtung zu öffentlicher Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen“ enthalten Prozeduren, die die Transparenz beim Zuschlag von öffentlichen Ausschreibungen gewährleisten. Auf zentraler	Diese Konditionalität

	Auftragsvergabeverfahren gewährleistet.		<p>Ebene wird zudem die Veröffentlichung, zunächst durch die AVCP und dann durch die Nationalbehörde zur Korruptionsbekämpfung und schließlich durch die Abteilung für Entwicklung und Kohäsion im Rahmen der Kohäsionspolitik und von den zuständigen Bereichsverwaltungen, von Leitlinien und Orientierungshilfen zur Sicherung der Transparenz der Ausschreibungsverfahren für alle Subjekte, die für die Einhaltung der nationalen und Gemeinschaftsvorschriften für öffentliche Auftragsvergabe verantwortlich sind, gewährleistet.</p> <p>Unangetastet der in diesem Abschnitt beschriebenen Verfügungen und bereits angewandten Instrumente, ist bezüglich der Transparenz der VergabeprozEDUREN darüber hinaus festzuhalten, dass, obwohl die Verpflichtungen in Bezug auf das E-Procurement erst innerhalb der in den Richtlinien zu deren Umsetzung in den Mitgliedsstaaten festgelegten Frist erfüllt werden müssen, d.h. innerhalb April 2016, in einigen Fällen auch später (2017), die korrekte Anwendung der durch die neuen Richtlinien bereitgestellten Instrumente des E-Procurements einen Aktionsbereich der Arbeitsgruppe für die Reform des öffentlichen Auftragsvergabe systems und des institutionellen Gremiums für die Reform des Kodexes für öffentliche Verträge darstellt.</p> <p>Der Aktionsplan bezüglich der öffentlichen Auftragsvergabe soll voll und effektiv die Vorschriften der neuen Richtlinien zu deren Umsetzung in den Mitgliedsstaaten festlegen und die dafür bestgeeigneten und wirksamsten technologischen Instrumente bestimmen. Dank der Arbeit der Arbeitsgruppe für die Reform des öffentlichen Auftragsvergabe systems und des Gremiums für die Neuformulierung des Kodexes für öffentliche Verträge wird es somit möglich sein, die vollständige Einführung einer elektronischen Abwicklung der Ausschreibungsverfahren in Italien innerhalb des Terms zu erzielen, der in den neuen Richtlinien für die Auftragsvergabe festgelegt ist, die auch den prioritären Rahmen für die Vergabe der mit EG-Fonds mitfinanzierten Vorhaben bilden wird.</p> <p>Mit speziellem Bezug auf das GvD Nr. 33 vom 14. März 2013 „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit, Transparenz und Kommunikation seitens der Öffentlichen Verwaltung“ ist festzuhalten, dass dieses den öffentlichen Verwaltungen eine Reihe zusätzlicher Verpflichtungen gegenüber denjenigen auferlegt, die im bereits genannten GvD 163/2006 vorgesehen sind. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung, auf den institutionellen Websites, in einer spezifischen Sektion mit der Bezeichnung „Transparente Verwaltung“, der Unterlagen, Informationen und Daten, die direkt und unverzüglich für jedermann ohne Authentifizierung und Identifizierung zugänglich sein müssen. - Anwendung eines dreijährigen Programms für Transparenz und Integrität, das von Jahr zu Jahr zu aktualisieren ist. - Einführung zusätzlicher und spezifischer Veröffentlichungspflichten für öffentliche Werke, Leistungs- und Lieferverträge; - Einrichtung eines Netzes von Kontaktstellen für die zu veröffentlichenden Daten durch Umsetzung des GvD Nr. 33/2013, sowie - Einführung spezifischer Sanktionen bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Transparenz. 	ist als teilweise erfüllt zu betrachten
	G4.c) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Nein	<p>Auf zentraler Ebene wird im Allgemeinen ein System für Ausbildung und Informationsverbreitung zum Thema der öffentlichen Ausschreibungen und Konzessionen gewährleistet, für das jede Verwaltung verantwortlich ist. Auf regionaler Ebene erfolgen die entsprechenden Festlegungen im Rahmen der jeweiligen Verwaltungs- und Funktionsautonomie. Auf regionaler Ebene legt jede Verwaltung im Rahmen ihrer Verwaltungs- und Funktionsautonomie jährliche Ausbildungspläne für das Personal fest, damit der Anwendung des öffentlichen Ausschreibungsrechts und der Konzessionen befasst ist.</p> <p>Darüber hinaus stellt die Abteilung für Entwicklung und Kohäsion im Rahmen ihrer institutionellen Zuständigkeiten und ihrer Aufgaben zur Koordinierung der nationalen Kohäsionspolitik laufend alle Informationen zur Verfügung, die zur wirksamen Umsetzung der mit ESI-Fonds mitfinanzierten Vorhaben notwendig sind, und zwar durch Zusendung von Hinweisen, Gutachten, neuer oder bevorstehender EG-Verfügungen, guter und schlechter Praktiken usw. an alle Verwaltungsbehörden der OP mit der Aufforderung diese Informationen wiederum an alle Begünstigten der Programme sowie an alle Subjekte weiterzuleiten, die in die Umsetzung derselben eingebunden sind.</p> <p>Zu diesem Themenbereich gehört auch das Projekt „OpenCoesione“, das vom Sprecher des Europäischen Kommissars für Regionalpolitik als „gutes Beispiel“ für Europa im Sinne der transparenten Nutzung der Fonds bezeichnet wurde, sowie als „positive Initiative zur Steigerung von Transparenz und Verantwortlichkeit“ für den Programmzeitraum 2014-2020.</p> <p>OpenCoesione liefert alle Informationen über die Umsetzung der mit Gemeinschaftsgeldern mitfinanzierten Vorhaben, auch im Hinblick auf die öffentliche Auftragsvergabe als Instrument zur Umsetzung der mitfinanzierten Vorhaben. In diesem Rahmen ist es daher möglich, Informationen über die Umsetzungsmodalitäten der Vorhaben, die angewandte Art der Ausschreibungen, die von den Verwaltungen gegenüber den Begünstigten der Vorhaben angewandten Umsetzungslösungen usw. einzuholen.</p> <p>OpenCoesione Es handelt sich dabei um das erste Portal, das Informationen über die Umsetzung der für den Zeitraum 2008-2013 von den Regionen und den zentralstaatlichen Verwaltungen aufgrund der für die Kohäsion abgestellten Ressourcen geplanten Investitionen. Dieses Portal hat seinen Ursprung in den Verordnungen der europäischen Strukturfonds und insbesondere in der Verordnung 1083/2006.</p> <p>Das Portal ist für Bürger, italienische und europäische Verwaltungen, Forscher, politische Analytiker, Unternehmen, Organisationen der Zivilgesellschaft sowie für die Medien zugänglich, um die Kohäsionspolitik zu erfahren und zu verfolgen, aber auch um die Aufteilung der verfügbaren Ressourcen nach Themen und Territorien sowie den Stand der Umsetzung der Projekte bewerten zu können.</p> <p>Mit diesem Projekt wird die nationale Strategie Open Government und OpenData der Abteilung für Entwicklung und wirtschaftliche Kohäsion umgesetzt. Es umfasst die Veröffentlichung eines sehr großen Informationsbestands über die im Rahmen der Kohäsionspolitik finanzierten und in einer autonomen administrativen Prozedur (beispielsweise Ausschreibung, Rangliste, Vereinbarung, Vertrag usw.) bestimmten Aktionen an einer einzigen Zugangsstelle.</p>	Diese Konditionalität ist als teilweise erfüllt zu betrachten
	G4.d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Nein	<p>Alle Verwaltungen des Zentralstaats, der Regionen und der Autonomen Provinzen, die mit dem Management der ESI-Fonds befasst sind, bedienen sich der technischen Unterstützung durch Fachleute, die anhand eines öffentlichen Verfahrens aufgrund der nationalen und Unionsvorschriften über öffentliche Auftragsvergabe und Konzessionen gewählt und mit entsprechenden Geldern aus den spezifischen, zur Deckung dieses technischen Beratungsbedarfs der Verwaltungen vorgesehenen operationellen Programmen oder Programmlinien finanziert werden. Auf zentraler Ebene und für das ganze nationale Gebiet gewährleistet die Abteilung für Entwicklungs- und Kohäsionspolitik im Rahmen ihrer institutionellen Zuständigkeiten und ihrer Koordinierungsfunktion der Kohäsionspolitik auf nationaler Ebene die Unterstützung der zentralen und/oder regionalen Verwaltungen und/oder der von dieser Anwendung betroffenen öffentlichen und privaten Organismen, bei der Anwendung des Unionsrechts für öffentliche Ausschreibungen.</p> <p>Die Abteilung für Entwicklung und Kohäsion bietet laufende rechtliche Unterstützung für die regionalen, kommunalen und lokalen Verwaltungen bezüglich des Unionsrechts, mit besonderem Bezug auf die Auswirkungen dieser spezifischen Regeln auf die Strukturfonds der Union. Insbesondere bietet die Abteilung für Entwicklung und Kohäsion technisch-rechtliche, fachspezifische Unterstützung bei der Umsetzung der National- und Unionsvorschriften bezüglich Wettbewerb und Binnenmarkt, sowie im spezifischeren Rahmen, bezüglich der Regelungen zu den öffentlichen Aufträgen und den Konzessionen, den Staatsbeihilfen, den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.</p> <p>Im Einzelnen betreffen die Tätigkeiten knapp zusammengefasst die folgenden Punkte: technische Unterstützung und Ausarbeitung von Methoden für die zentralen, regionalen und lokalen Verwaltungen, sowie für öffentliche Unternehmen im Hinblick auf die Umsetzung der Unionsvorschriften über öffentliche Ausschreibungen und Konzessionen, rechtliche Unterstützung bezüglich der Analyse derjenigen Fälle, die einem Zwiderhandlungsverfahren nach Maßgabe des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen, Beteiligung an den legislativen Prozessen zur Erstellung der fraglichen Vorschriften sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene, sowie an der Übernahme von Unionsvorschriften in das italienische Recht, Beteiligung an den Aktivitäten zum Studium der Themen, die mit der Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf Wettbewerb und Binnenmarkt verbunden sind, mit besonderem Bezug auf</p>	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten

			<p>die Umsetzung der EG-Verordnungen bezüglich der Strukturfonds, auch zum Zweck der Erstellung von Gutachten, Übersichten und Vorschriften zur Umsetzung der jeweiligen Verordnung. Was die Beteiligung an legislativen Prozessen nach dem Top-Down- und Bottom-Up-Ansatz betrifft, gewährleistet die Abteilung für Entwicklung und Kohäsion besonders im Fall von EG-Regelungen die Koordinierung der Aktivitäten der operationellen Programme mit den VWB und den eventuellen anderen, für das Thema zuständigen Verwaltungen, sowie die Verbreitung der Inhalte und der erzielten Resultate, um den höchstmöglichen Kenntnisstand der genannten Angelegenheiten auf nationaler Ebene zu erzielen.</p> <p>Die Berufsfiguren, die die Abteilung für Entwicklung und Kohäsion für diese Tätigkeit abstellt, sind Beamte und Experten mit nachweislicher akademischer, in Italien und im Ausland, auch in EG- und nationalen Institutionen, die sich direkt mit Compliance-Aktivitäten bezüglich des EG-Rechts befassen erworbener Bildung und Berufserfahrung, insbesondere zu den Themen öffentliche Ausschreibungen, Staatsbeihilfen, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Zahlmäßig könnte die mit den genannten Fragen befasste Gruppe erweitert werden. Die Abteilung für Entwicklung und Kohäsion wird die eigene Struktur so ausbauen, dass in den emittierten Erfordernissen angemessenes Niveau an technischer Unterstützung gewährleistet werden kann.</p> <p>Wegen der politischen Verantwortlichkeit der Abteilung für Entwicklung und Kohäsion für die korrekte und effiziente Verwendung der EG-Finanzierungen sind deren Gutachten für die VWB der operationellen Programme unumgänglich, auch wegen der Koordinierungsfunktion dieser Abteilung, unangetastet der Tatsache, dass die Abteilung für Entwicklung und Kohäsion eine technische Unterstützung für einen spezifischen Fall für den eine andere Verwaltung zuständig ist, erst auf Aufforderung dieser Verwaltung bereitstellt. Der institutionelle und rechtliche Rahmen Italiens gestattet der Abteilung für Entwicklung und Kohäsion derzeit nicht, ihr Gutachten oder ihren Willen einer anderen, zentralen oder regionalen Verwaltung aufzuzwingen.</p> <p>Darüber hinaus gewährleistet die Abteilung für wirtschaftliche Entwicklung und Kohäsion/die Generaldirektion für einheitliche Regionalpolitik insbesondere dank der Prüfung der operationellen Programme während der Ausarbeitung derselben durch die VWB und die laufende Überwachung der Planung und Ausführung der programmierten Maßnahmen, die Unterstützung und Begleitung der verschiedenen Verwaltungen im Sinne der Einhaltung der Vorschriften über öffentliche Ausschreibungen. Weiterhin unterbreiten regelmäßig die VWB der Programme, sowie bei Bedarf die anderen nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen, sowie die Unternehmen und Subjekte (Universitäten, Forschungsinstitute usw.), die mit der Verwaltung der öffentlichen nationalen und/oder Unionsfinanzierungen zwecks Ausführung bestimmter Maßnahmen beauftragt bzw. befasst sind, der Abteilung für Entwicklung und Kohäsion Unterstützungsanträge zwecks korrekter Einstufung der Fälle, die mit den Vorschriften über öffentliche Ausschreibungen verbunden sind. Im weiteren Verlauf liefert die Abteilung für Entwicklung und Kohäsion anhand von Sitzungen, Gutachten, Beantwortung spezifischer Fragen, Unterstützung während der Besprechungen mit der Union, bei der Bereitstellung und/oder Prüfung der bei der Union vorzulegenden Nachweise im Fall von Klärungsaufforderungen seitens der EG, usw., sowie die entsprechende notwendige Unterstützung bei der Ausführung der jeweiligen Maßnahme in voller Konformität mit dem EG-Recht, mit besonderem Bezug auf die Vorschriften für Öffentliche Ausschreibungen.</p>	
<p>G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.</p>	<p>G5.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.</p>	<p>Nein</p>	<p>Was die Ex-ante-Konditionalität bezüglich der staatlichen Beihilfen betrifft, ist Italien der Auffassung, dass die Eigenbewertung aufgrund der bestehenden Vorschriften und Ausführungsinstrumente eine nur teilweise Erfüllung ergibt.</p> <p>Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Europäische Kommission anlässlich der ersten Beobachtungen zur Partnerschaftvereinbarung vom 10. März 2014 sich mit der Bewertung und dem von Italien formulierten Urteil nur teilweiser Erfüllung der Konditionalität einverstanden erklärt hat und bei diesem Anlass Detailinformationen über die erläuterten Kriterien angefordert hat.</p> <p>Aus diesem Grund wird festgehalten, dass die Erreichung der vollen Erfüllung der hier untersuchten Konditionalität sich aus der Einhaltung bestimmter Verpflichtungen ergeben wird, auf die auch die Europäische Kommission Bezug genommen hat. Diese sind in der neuen, gerade erst im Amtsblatt der EU veröffentlichten Gruppenfreistellungsverordnung enthalten und laut EU-Gesetzgebung in vielen Fällen ab 2016 obligatorisch.</p> <p>Abschließend soll darauf verwiesen werden, dass der Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bestimmt, dass die Mitgliedstaaten die Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten „in ihrem jeweiligen institutionellen und rechtlichen Rahmen“ bewerten sollen.</p> <p>In Italien ist das System für die Vergabe und das Management von Staatsbeihilfen dezentral angelegt. Jede zentrale, regionale oder lokale Verwaltungsstelle ist daher für die Gewährung von Staatsbeihilfen in den Bereichen verantwortlich, für die sie institutionell zuständig ist.</p> <p>Das italienische dezentrale System für die Gewährung und das Management der Staatsbeihilfen sieht vor, dass jede Verwaltung, die als Staatsbeihilfen qualifizierbare Maßnahmen gewährt, für die Konformität dieser Maßnahmen mit den anwendbaren Unionsvorschriften für den jeweiligen Bereich verantwortlich zeichnet.</p> <p>Wie bereits erwähnt, ist in Italien jede zentrale, regionale oder lokale Verwaltung daher für die Gewährung von Staatsbeihilfen im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche verantwortlich, d.h.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie sorgt direkt für die Meldung bei der EG, sofern diese notwendig ist, bzw. in Fällen der Befreiung von der Meldepflicht, für die Prüfung der Übereinstimmung der jeweiligen Maßnahme mit den Vorschriften für die Befreiung von der Meldepflicht. Es ist also die zuständige Verwaltung, die die Konformität der Maßnahme mit den Befreiungsvorschriften gewährleistet; - sie übernimmt die Gewährung und die Auszahlung der Beihilfe; - im Fall der Änderung der Beihilfe, prüft sie, ob diese Änderung zu denjenigen gehört, die keiner eigenen Genehmigung durch die EG bedarf. 	<p>Diese Konditionalität ist als teilweise erfüllt zu betrachten</p>

Dementsprechend wird bezüglich der Konformität der bestehenden Regelungen an neue, während der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen in Kraft getretene Unionsvorschriften, darauf hingewiesen, dass jede Verwaltung eigenständig für die Anpassung ihrer Regelungen an die neuen Vorschriften sorgt.

Um diese Tätigkeit zu erleichtern soll, was die laufenden Maßnahmen zur Anpassung der bestehenden Regelungen an die neuen Vorschriften, Entscheidungen und Orientierungen betrifft, außer der Koordinierungstätigkeit der Abteilungen für Europäische Politik und für Entwicklung und Kohäsion (die im Weiteren beschrieben werden), als aussagefähiges Beispiel die Tatsache erwähnt werden, dass für wichtige nationale Beihilferegeln, beispielsweise im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung, die in verschiedenen Fällen auch von regionalen Verwaltungen angewandt werden, einige spezifische Maßnahmen getroffen wurden, wie beispielsweise:

a. Umsetzung des allen Verwaltungssubjekten zugesandten Rundschreibens 3146 vom 29. Januar 2014, dessen Gegenstand die „Hinfälligkeit der Unionsregelungen über Staatsbeihilfen im Zeitraum 2007-2013 und Anwendung der neuen Regelungen für den Zeitraum 2014-2020. Hinweise zur Abwicklung der Übergangszeit bei Umsetzung der Beihilferegeln, für die die

		<p>verantwortlichen Verwaltungen stets dazu aufgerufen, die Dauer der Regelungen mit der Laufzeit der jeweiligen Unionsvorschriften in Einklang zu bringen. Angesichts der obigen Ausführungen soll darauf hingewiesen werden, dass die erläuterten Maßnahmen die Durchgängigkeit der Umsetzung in allen Verwaltungen gewährleisten können (sowie bei anderen Subjekten, die auf unterschiedliche Weise in der Verwaltung der genannten Vorhaben involviert sind), die auf die genannten Regelungen im Rahmen der operationellen Programme 2007-2013 zurückgegriffen haben, aber auch die eventuelle Einleitung der Umsetzung spezifischer Maßnahmen der operationellen Programme 2014/2020. Jede Beihilfen gewährende Verwaltung wird außerdem direkt alle europäischen Vorschriften bezüglich Begleitung, Berichterstattung und Transparenz anwenden, die derzeit von den Vorschriften über staatliche Beihilfen auferlegt werden, einschließlich der 10 Jahre langen Aufbewahrung der Verzeichnisse der gewährten Beihilfen.</p> <p>Im Sinne der vollen Funktionsfähigkeit dieses dezentralen Systems werden außerdem auf genereller und sektorieller Ebene Koordinierungsfunktionen bereitgestellt. Die Präsidentschaft des Ministerrats, Abteilung für Europäische Politik (DPE) sorgt für die generelle Koordinierung der Staatsbeihilfen, während die Abteilung für Entwicklung und wirtschaftliche Kohäsion (DPS) diese Aufgabe im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds wahrnimmt.</p> <p>Aufgrund Art. 18 des Gesetzes Nr. 234/2012 erfolgen die Koordinierung der aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union abgeleiteten Politiken und die Anpassung der nationalen Vorschriften an die aus der Zugehörigkeit zur EU entstehenden Verpflichtungen durch die Präsidentschaft des Ministerrats - Abteilung für Europäische Politik (DPE) der Präsidentschaft des Ministerrats.</p> <p>Im Einzelnen befasst sich die Abteilung für Europäische Politik (DPE) sich mit den Themen der Wettbewerbsvorschriften der Europäischen Union in Bezug auf die Staatsbeihilfen für Unternehmen. Sie hält u.a. die Beziehungen zur Europäischen Kommission aufrecht, gewährleistet die Koordinierung der Verwaltungen des Staats, der Regionen und der Provinzen, und überwacht die Umsetzung der Wiedereinholungsvorschriften von Staatsbeihilfen.</p> <p>Das Gesetz Nr. 234/2012 sieht in Art. 44 auch vor, dass der Präsident des Ministerrats bzw. der Minister für Europäische Angelegenheiten in Abstimmung mit dem Außenminister die Koordinierung mit den betroffenen Ministern übernimmt und die Beziehungen zu den Regionen in Bezug auf die Bestimmung der italienischen Position gegenüber der Europäischen Kommission auf dem Gebiet der öffentlichen Beihilfen pflegt, das gemäß Art. 107 und 108 des AEUV der Kontrolle der Europäischen Kommission unterliegt.</p> <p>Zu diesem Zweck koordiniert die Abteilung für Europäische Politik die zentralen und die regionalen Verwaltungen, sowohl wenn eine federführende Verwaltung vorhanden ist, als auch wenn die Verwaltungen in gleichem Maß involviert sind. Die Verwaltungen, die der Europäischen Kommission Projekte zur Einrichtung oder Änderung von Staatsbeihilfen gem. Art. 108, Abs. 3 des AEUV mitteilen, müssen gleichzeitig der Präsidentschaft des Ministerrats, Abteilung für Europäische Politik bei der Präsidentschaft des Ministerrats ein Kurzfassung des Maßnahmenformulars einreichen.</p> <p>Gemäß Art. 45 des Gesetzes 234/2012 werden unabhängig von der Form der Beihilfe die von der Europäischen Kommission angeforderten Informationen über vermögenswerte, nicht miteigeteilte Staatsbeihilfen von den jeweils zuständigen Verwaltungen über die Präsidentschaft des Ministerrats, Abteilung für Europäische Politik, geliefert werden. Jede der o.g. Verwaltungen setzt direkt alle europäischen Vorschriften über Überwachung, Berichterstattung und Transparenz um, die derzeit von der EG für Staatsbeihilfen gefordert werden, einschließlich der Aufbewahrung der Register der gewährten Beihilfen für die Dauer von zehn Jahren.</p> <p>Im Rahmen des Kohäsionspolitik übernimmt die Abteilung für Entwicklung und Kohäsion die Koordinierung DPS zwischen den Verwaltungen und den Subjekten, die in der Umsetzung der operationellen Programme involviert sind und stellt darüber hinaus auf Anfrage der Verwaltung bzw. des Subjekts das für die Umsetzung einer oder mehrerer mitfinanzierter Vorhaben eine rechtliche Unterstützung zum Thema der Staatsbeihilfen zur Verfügung (von der Untersuchungsphase über die Meldung bis zur Konformitätsprüfung). Die Gutachten der Abteilung DPS haben unter rechtlichen Gesichtspunkten keinen verbindlichen Charakter. Dennoch sind ihre Gutachten aufgrund der politischen Verantwortlichkeit der Abteilung DPS für die korrekte und effiziente Verwendung der Unionsgelder in Italien für die VWB der operationellen Programme stark richtungweisend, auch wegen der von DPS ausgeübten Koordinierungstätigkeit, unangetastet der Tatsache, dass die Abteilung DPS auf Anfrage technische Unterstützung für spezifische Fälle bietet, die in den Zuständigkeitsbereich einer anderen zentralen, regionalen oder lokalen Verwaltung fallen. Der institutionelle und rechtliche Rahmen in Italien gestattetes dem DPS derzeit nicht, einer anderen Verwaltung ihr eigenes Gutachten oder ihren eigenen Willen aufzuzwingen.</p> <p><u>Einhaltung der Verpflichtung zu Transparenz, Kontrolle der Kumulierung und Einhaltung der Deggendorff-Regel.</u> Für den Landwirtschaftssektor besteht das Staatsbeihilfe-Register, das mit Ministerialdekret 8013 vom 30.03.2009 eingerichtet wurde. Die Staat-Regionen Konferenz hat die Vereinbarung bezüglich der Einrichtung dieses Registers anlässlich der Sitzung vom 24. Januar 2008 gebilligt. Dieses Register ist einer der vom Portal SIAN des Landwirtschaftsministeriums gebotenen Dienste, und trägt somit dem sog. Flächenbögen der Begünstigten Rechnung, die gemäß Europäischer Vorschrift für die Gewährung europäischer Beihilfeleistungen obligatorisch vorgeschrieben sind. Darüber hinaus enthält es die Katalogisierung aller nationalen Rechtsgrundlagen, die die Gewährung von Staatsbeihilfen vorsehen. Das Portal www.sian.it ist das Instrument, mit dessen Hilfe die „Telematisierung“ der Verwaltung der Dienste des Nationalen Landwirtschaftlichen Informationssystems, Arpa, Arpa, Appa und Bozen realisiert wird.</p> <p>Das Register ist in Bezug auf die Maßnahmen für ländliche Entwicklung an das SIAN-Portal angebunden, mit dem ein Datenaustausch stattfindet. In der Tat sind alle Daten innerhalb der vom Portal gebotenen Dienste korreliert, austauschbar und basieren auf einem zentralen Verzeichnis, das an das Steuerverzeichnis angeschlossen ist. Die Infrastruktur zur Korrelierung der Daten gewährleistet die Rückverfolgbarkeit aller Begünstigten und die laufende Aktualisierung der Daten.</p> <p>Das Register der Staatsbeihilfen für die Landwirtschaft wird von Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft verwaltet und von allen Verwaltungen implementiert, die Beihilfen für die Landwirtschaftsbranche gewähren.</p> <p>Was den Aspekt der Einhaltung der durch die Deggendorff-Regel auferlegten Bedingungen betrifft, so wird zur Zeit im Register der Staatsbeihilfen für den Landwirtschaftssektor ein System zur Meldung derjenigen Begünstigten eingerichtet, die Gegenstand von Rückforderungen sind. Sobald dieses System auf technischen Niveau bereit ist, wird es im Moment der Beihilfegewährung die Feststellung der nicht erfolgten Rückzahlung unrechtmäßig erhaltener Beihilfen gestatten.</p> <p>Für den Fischerei-Sektor wurde eine Kontrolleinrichtung bereitgestellt, die eine Prüfung der Einhaltung der Beihilfebedingungen gem. der EG-Verordnung 875 des Jahres 2007 in Bezug auf die Anwendung der Art. 87 und 88 des EG-Vertrags auf die De-minimis-Beihilfen gestattet. Diese Einrichtung sieht ein System zur Vorab-Genehmigung der genannten, von den Regionalverwaltungen angewandten Maßnahmen vor, auch zu dem Zweck, eine Vorab-Prüfung der Zulässigkeitsbedingungen vornehmen zu können. Darüber hinaus ist das Informatische Zentralregister für die genannten, vom Mitgliedsstaat Italien (Zentralverwaltung und Regionen) finanzierten Beihilfen aktiv. Zur Eingabe der entsprechenden Daten ist eine Implementierung des bereits verfügbaren SIPA-Systems für die Generaldirektion Fischerei anhand des Nationalen Landwirtschaftlichen Informationssystems (SIAN) vorgesehen.</p> <p>Das für die Fischerei implementierte System kann sehr wohl für die vorstehend genannte Verbreitung der Informationen auf elektronischem Wege herangezogen werden, unter Abstimmung mit den anderen Betriebssystemen (beispielsweise mit dem Informationssystem BDA gemäß Gesetz 488/92 i.d.g.F.). Es soll präzisiert werden, dass die vom BDA betroffenen Verwaltungen diejenigen sind, die Beihilfen gem. Gesetz 488/92 i.d.g.F. gewähren. Die Generaldirektion Fischerei ist jedoch bereit, in Zukunft das Informationssystem BDA als Instrument für Überwachung und gemeinsame Informationsgrundlage zu verwenden.</p> <p>Bestehen eines Systems aus Berichtswesen, Verzeichnissen und Datenbanken zur Aufzeichnung der gewährten Beihilfen (Gesetz 234/2012 und Art. 14, Abs. 2 des Gesetzes Nr. 57 vom 5. März 2001, sowie Dekret des Ministeriums für Produktionstätigkeiten vom 18.10.2002).</p>	
--	--	---	--

		<p>Der Art. 52 des Gesetzes Nr. 234/2012 regelt die prozeduralen Aspekte der Überemittlung und des Austauschs unter den Verwaltungen der Informationen über Staatsbeihilfen, die Unternehmen gewährt wurden, um eine Einheitsdatenbank mit dem Ziel anzulegen, die einwandfreie Funktion des Binnenmarkts zu gewährleisten, unlauteren Wettbewerb zu verhüten und die Effizienz und Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben zu erhöhen.</p> <p>Ein System aus Berichtswesen, Verzeichnissen und Datenbanken zur Aufzeichnung der gewährten Beihilfen ist in Italien durch das Gesetz 57/2001 und das Dekret des Ministers für Produktionsmöglichkeiten vom 18. Oktober 2002 mit besonderem Bezug auf die De-minimis-Regelungen gewährleistet.</p> <p>Der Artikel 52 hat im Wesentlichen die Verfügungen des Gesetzes 57/2001 bestätigt, mit dem Zweck, die Einhaltung des in den nationalen und den Unionsgesetzen vorgesehenen Kumulierungsverbots von Vergünstigungen zu gewährleisten. Die Umsetzungsvorschrift dazu ist das Ministerialdekret vom 18. Oktober 2002, aufgrund dessen das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung von den öffentlichen Verwaltungen und anderen Körperschaften Informationen über die Unternehmen einholt, denen Staatsbeihilfen in beliebiger Form gewährt wurden. Diese Informationen betreffen im Einzelnen: begünstigtes Subjekt, Norm oder Verfügung aufgrund deren die Vergünstigungen gewährt wurden, Art und Höhe der ausbezahlten und eventuell wieder eingeforderten Beihilfen, geförderte und realisierte Investitionen.</p> <p>Was die Fischerei betrifft, so ist hervorzuheben, dass die mit dem interaktiven informatischen Meldesystem verbundenen Prozeduren (SANI) aktiv sind, die zur Kontrolle und zur Vorab-Genehmigung von Vorhaben seitens der Unionsdienste aufgrund der Maßgaben der Unionsvorschriften über Wettbewerbs- und Marktpolitik dienen.</p> <p>Darüber hinaus wurden die Prozeduren für Überprüfung und Begleitung der gewährten Staatsbeihilfen durch umgehende Sendung der Daten über die im Bereich der Fischerei ausgezahlten Staatsbeihilfen und der Daten bezüglich der Befreiungen von der Meldepflicht (Jahresberichte) implementiert.</p> <p>ANAGRAFISCHE DATENBANK (BDA) ZUR PRÜFUNG DER KUMULIERUNG VON VERGÜNSTIGUNGEN FÜR DIE BETRIEBE</p> <p>Die Überprüfung der Einhaltung des Kumulierungsverbots erfolgt insbesondere anhand eines beim Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung angelegten und voll funktionsfähigen Verzeichnisses, das als Anagrafische Datenbank (BDA) bezeichnet wird und die Verpflichtung zur Transparenz der Informationen und der Daten erfüllt, die von den gewährenden Subjekten in Bezug auf alle Unternehmen gewährten Vergünstigungen und deren Überwachung im Hinblick auf der Kumulierungsverbote übermittelt werden. Kurz gefasst können alle Staatsbeihilfen gewährenden Verwaltungen auf allen Verwaltungsebenen im BDA-System alle Vergünstigungen anzeigen lassen, die dem gleichen Begünstigten im Rahmen der verschiedenen Förderungsmaßnahmen gewährt wurden, und somit das Kumulierungsverbot von Staatsbeihilfen einhalten.</p> <p>Nachstehend sind die Informationen über die Funktionsweise des BDA aufgeführt</p> <p>1. Nationale normative Einstufung</p> <p>Die Anagrafische Datenbank für Vergünstigungen (BDA) ist das vom Ministerium für Wirtschaftsentwicklung realisierte und verwaltete Informationssystem zur Umsetzung der kombinierten Verfügungen des Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 57 vom 5. März 2001 und des Dekrets des Ministeriums für produktive Tätigkeiten vom 18. Oktober 2002, und dient zur Zusammenführung der von allen mit der Gewährung von Beihilfen für Betriebe befassten Verwaltungen kommenden Informationen zu dem Zweck, die Überwachung zu gewährleisten und ein Instrument bereitzustellen, das der Kontrolle der Kumulierung von Beihilfen dienlich ist.</p> <p>Das System hat im Einzelnen die folgenden Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überwachung des „Risikos“ der Kumulierung von Vergünstigungen für die Betriebe (berücksichtigt werden alle Arten von Beihilfen, die von den Ü-Vorschriften und Einstufungen vorgesehen sind). - Überwachung der Vergünstigungen, die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden, mit dem Ziel, die Einhaltung des maximal gewährbaren Betrags pro Unternehmen aufgrund der De-minimis-Vorschriften zu prüfen. <p>Das Dekret des Ministeriums für produktive Tätigkeiten vom 18. Oktober 2002 regelt unter Anwendung der Verfügungen des Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 57 vom 5. März 2001 „... die Übermittlungsmodalitäten von Informationen bezüglich der den Betrieben gewährten, öffentlichen Beihilfen, einschließlich der De-minimis-Beihilfen, zwecks Prüfung der Einhaltung des Kumulierungsverbots von Vergünstigungen... und bestimmt im Rahmen der Anwendung der Bezugsnormen“ „die Vergünstigungen, die in beliebiger Form von den öffentlichen Verwaltungen und anderen öffentlichen und privaten Subjekten anhand öffentlicher Fonds den Unternehmen gewährt werden...“.</p> <p>Das Dekret sieht darüber hinaus vor, dass die o.g. Subjekte zur regelmäßigen, quartalsmäßigen Übermittlung der Informationen über die anagrafische Datenbank der Begünstigten, der angewandten Begünstigungsvorschriften, der gewährten Beträge und, sofern anwendbar, der zugehörigen Kosten oder vergünstigten Investitionen gehalten sind.</p> <p>Aufgrund der genannten Vorschriften hat das System also obligatorischen Charakter für alle Verwaltungen und sonstigen Subjekte, die Beihilfen für Betriebe gewähren können.</p> <p>2. Funktionsweise und derzeitige Operativität der BDA</p> <p>Unter technischen Gesichtspunkten ist die BDA ein über Web-Schnittstelle zugängliches Informationssystem, das in der Lage ist, den einzelnen Verwaltern den gleichzeitigen Zugriff auf die Daten und die Funktionen des Systems zu gewährleisten. Die zugehörige Datenbank wurde ausdrücklich zu dem Zweck entwickelt, die von den einzelnen Verwaltern kommenden Detailinformationen über einzelne Projekte zu sammeln, unabhängig von der zugrunde liegenden Förderungsvorschrift und von dem erreichten Fortschritt bei der Abwicklung der Anerkennung und Gewährung der Vergünstigung.</p> <p>Unter operationellen Gesichtspunkten hat das System die beiden folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Registrierung der von allen im Ministerialdekret vom 18. Oktober 2002 festgelegten Subjekten eingehenden Informationen und Daten in Bezug auf alle von diesen verwalteten Vergünstigungsregelungen für Betriebe, zwecks Bereitstellung einer Datenbank, die bei entsprechender Abfrage in der Lage ist, Informationen für die Feststellung der Risiken von Beihilfen-Kumulierungen zu liefern, die über die von den anwendbaren Vorschriften bestimmten, zulässigen Grenzen hinausgehen. Bei Zugriff auf das Informationssystem können die befähigten Subjekte alle Vergünstigungen anzeigen, die dem gleichen Begünstigten aufgrund unterschiedlicher Vergünstigungsvorschriften gewährt wurden und Informationen zu erhalten, die der Bewertung des Kumulierungsrisikos in Verbindung mit den einzelnen, geförderten Initiativen dienlich sind; 2) Überwachung der gewährten De-minimis-Vergünstigungen. In diesem Fall gestattet das System bereits in der Gewährungsphase die Prüfung der von den Betrieben bereits in Form von De-minimis-Beihilfe erhaltenen Beträge und der noch gewährbaren Beträge aufgrund der Vergünstigungen, die der potentielle Begünstigte im Verlauf der letzten drei Geschäftsjahre bereits erhalten hat, sowie der Unternehmen, die bereits die in der jeweiligen Verordnung festgelegte, maximal zulässige Grenze überschritten haben. <p>Im Lauf der Zeit wurde die BDA stufenweise durchentsprechende technische Änderungsmaßnahmen an die Änderungen angepasst, die zwischenzeitlich an den Vorschriften für die Gewährung von De-minimis und sonstigen Beihilfen vorgenommen wurden. Beispielsweise wurden Anpassungsmaßnahmen mit Bezug auf folgende Punkte vorgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Auslaufen der EG-Verordnungen bezüglich der De-minimis-Beihilfen und Anwendung der neuen Verordnungen mit entsprechender Anpassung spezifischer normativer Änderungen in Bezug auf die Prüfung des De-Minimis-Höchstbetrags (z.B. Erhöhung des in der Verordnung 69/2001 vorgesehenen Höchstbetrags von 100.000 Euro auf den in der Verordnung 1998/2006 vorgesehenen Höchstwert von 200.000 Euro, Umstellung vom Konzept des Kalenderjahres auf das des Finanzierungsjahres, Einführung spezifischer Regeln für bestimmte Wirtschaftsbereiche usw.); 2) Notwendige Anpassung, wenn gleich für einen begrenzten Zeitraum, Überwachung zwecks Kontrolle der Kumulierung der „kompatiblen Beihilfen mit beschränktem Betrag“ (z.B. Krisenbeihilfen) gem. Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 23. Dezember 2010, so dass die Prüfung des maximal zulässigen Betrags für diese Beihilfen und der eventuellen Kumulierung mit 	
--	--	--	--

		<p>zeitlich begrenzten De-minimis-Beihilfen möglich wird.</p> <p>In Bezug auf die tatsächliche Operativität, verzeichnet das System derzeit den folgenden Nutzungsgrad:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 42 akkreditierte Stellen (öffentliche Verwaltungen, Verwaltungssubjekte/Körperschaften und Handelskammern); - 130 registrierte Vergünstigungsregelungen; - ca. 560.000 Projekte von Antragstellern oder begünstigten Betrieben. <p>Änderungsvorschlag zu Abs. 1 des Art. 52 der Gesetzes Nr. 234 vom 24. Dezember 2012</p> <p>Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung hat eine Änderung vorgeschlagen, die zur Neu-Organisation, Weiterentwicklung und dem technischen Ausbau der aktuellen BDA dienen soll, um sie in ein Zentralexzeichnis für De-minimis-Beihilfen sowie in eine allgemeine Datenbank verwandeln zu können, die ein effizientes System für die Überwachung und Kontrolle der Transparenz aller Arten von Staatsbeihilfen mit Freistellung von der Meldepflicht bei der EK bzw. mit Mitteilung gemäß Art. 108.3 des AEUV bildet und somit dazu beitragen soll, den von der EK geforderten Aktionsplan für Staatsbeihilfen zu realisieren. Darüber hinaus bildet die so ausgebauten BDA die Grundlage für die Jahresberichte und liefert eine zusätzliche Datenbasis für Studien und Bewertungen.</p> <p>Was die mit Re-Engineering, Neu-Projektierung und Implementierung der BDA verfolgten Ziele betrifft, ist festzuhalten, dass diese einem zweifachen Zweck dienen. Einerseits betreffen diese Zielsetzungen die technisch-funktionellen Aspekte, um in Form anwendungstechnischer Kooperation die Datenbanken zur Überwachung der Förderungsvorschriften und der begünstigten Projekte zu integrieren und eine Interaktion der BDA mit anderen Verwaltungsstellen und anderen Datenbanken in Form eines automatischen Datenaustauschs zwischen den Systemen zu ermöglichen. Der Aufbau des Informationssystems über öffentliche Beihilfen soll somit neu angelegt werden, und die in verschiedenen Datenbanken verstreuten Informationen zusammengeführt und ergänzt, und gleichzeitig eine Anpassung/Modernisierung der inzwischen überalterten Hardware- und Softwaretechnologien erzielt, um besser auf die Anforderungen der neuen nationalen und Unionsvorschriften eingehen zu können.</p> <p>Es soll klargestellt werden, dass das Projekt der Re-Engineering der BDA die Integration mit den Datenbanken SIAN und SIPA in Form einer anwendungstechnischen Kooperation vorsieht, durch welche die Effizienz der auszuführenden Kontrollen zur Überprüfung des Kumulierungsverbots von Beihilfen für jedes begünstigte Subjekt in allen Sektoren durch Eingabe der Steuernummer gewährleistet werden soll.</p> <p>Insbesondere sieht das Projekt zur Re-Engineering der BDA in Form anwendungstechnischer Kooperation die Integration der Datenbanken zur Überwachung der Förderungsvorschriften und der begünstigten Projekte vor, um eine Interaktion der BDA mit anderen Verwaltungsstellen und anderen Datenbanken in Form eines automatischen Datenaustauschs zwischen den Systemen zu ermöglichen, wie im nachstehenden Schema dargestellt.</p> <p>Wie bereits erwähnt soll die Integration durch anwendungstechnische Interaktion realisiert werden und die Bestimmung und Realisierung von Leistungen umfassen, die den Datenaustausch ohne Umorganisation oder schwerwiegende Änderungen der bestehenden Datenbanken gestatten.</p> <p>Dieser Ansatz wird besonders sinnvoll sein, um die BDA durch die Datenbanken der einzelnen Regionen zu integrieren: letztere können ohne aufwändige Eingriffe in die eigenen Infrastrukturen und anhand optimierter Einspeisungs- und Nutzungsverfahren nicht nur pflichtgemäß die BDA speisen, sondern auch ihrerseits die zusätzlichen Informationen nutzen, die von dieser zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die neue BDA soll durch anwendungstechnische Kooperation integriert werden mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • SIAN und SIPA, d.h. den Datenbanken für Landwirtschaft und Fischerei, vorwiegend zu Zwecken der Prüfung der Höchstbeträge der De-minimis-Beihilfen; • Handelsregister zwecks Einholung zusätzlicher Informationen zur Unterstützung der Antragsprüfungsverfahren; • Datenbanken CUP (Einheits-Projektcode) und DIPE (Abteilung für Planung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik) der Präsidentschaft des Ministerrats, zwecks Gewährleistung der Vollständigkeit und Konsistenz der gespeicherten Daten; • Datenbankgem. Art. 1 des Gesetzes Nr. 266/97 zwecks Schaffung einer einheitlichen, gemeinsamen Datenbank der Beihilfen und Reduzierung der Aufwendungen der Verwaltungen für die Einspeisung der zur Überwachung erforderlichen Daten. <p>Der gewählte Ansatz im Sinne einer anwendungstechnischen Kooperation schafft darüber hinaus die Voraussetzungen für die Integration mit anderen Datenbanken, deren Bestimmung Bestandteil der laufenden Durchführbarkeitsstudie ist.</p> <p>Durch die Integration der bereits bestehenden Datenbanken zum Zweck der Überwachung der Förderungsvorschriften und der förderfähigen oder geförderten Projekte begünstigten Projekte wird die derzeitige BDA auch aufgrund eines laufenden Gesetzesentwurfs in das Nationale Beihilfe-Register verwandelt, das prioritär die folgende Funktionen haben wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erfassung aller Beihilfeleistungen zugunsten der Unternehmen in Italien (es werden alle Beihilfen erfasst, die von öffentlichen und privaten Subjekten in beliebiger Form geleistet werden). Das Instrument, das es der BDA gestatten soll, dieses erste Ziel zu erreichen, ist die Einführung eines BDA Beihilfe-Codes, der dem Verwalter erst mitgeteilt wird, wenn er die Beihilfe in der BDA registriert hat. Der Erhalt dieses Codes ist obligatorisch für die Veröffentlichung von Ausschreibungen oder Einrichtung von Antrags-Annahmestellen. 2. Unterstützung des Verfahrens für Überprüfung und Gewährung von Beihilfen durch Bereitstellung spezifischer Dienste, die obligatorisch in der Prüfungsphase konsultiert werden müssen. Dieses zweite Ziel sieht die Implementierung folgender Instrumente vor, deren Outputs sich je nach Art der Beihilfe unterscheiden. <p>Für De-minimis-Beihilfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Einhaltung der „De-minimis“-Höchstbeträge, wie nachstehend näher erläutert - Unterstützung der Prüfung nach „Einheitsunternehmen“, durch eine mögliche Integration mit dem Handelsregister, beschränkt auf die „rechtlichen Kontrollen“, deren Durchführbarkeit im Moment noch geprüft wird. <p>Für andere als De-minimis-Beihilfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Prüfung des „Kumulierungsrisikos“ anhand eines Rating-Instruments (das als Anwendung bereits vorhanden ist), dieses gestatten wird, den Kontrollen unterschiedliche Prioritäten und Strenge-Grade zuzuordnen. <p>Für alle Beihilfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei der Prüfung des Status eines „in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmens“ durch eine mögliche Integration mit dem Handelsregister, beschränkt auf die Feststellung von Konkursverfahren oder freiwilliger Liquidation zu Lasten des Unternehmens mit dem Ziel, weiterführende Untersuchungen zu veranlassen. Diese Möglichkeit ist derzeit Gegenstand einer Durchführbarkeitsstudie; - Unterstützung bei der Prüfung der Unternehmensgröße und insbesondere der Natur eines kleinen-mittelständischen Betriebes durch eine mögliche Integration mit dem Handelsregister. Diese Möglichkeit ist derzeit Gegenstand einer Durchführbarkeitsstudie. <p>Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass zur Gewährleistung einer effizienteren Anwendung der Deggendorf-Regel eine Aktualisierung der BDA seitens der für die jeweiligen Konzessionen verantwortlichen Verwaltungen mit dem „Status“ des Begünstigten vorgesehen ist im Hinblick auf nicht erfolgte Rückzahlung unrechtmäßig erhaltener Beträge innerhalb der Fristen, die von der Kommission für die als unrechtmäßig oder nicht kompatibel erklärte Beihilfen festgelegt wurden.</p> <p>Dies gestattet die Aufstellung einer „blacklist“, die durch das Beihilfen gewährenden Subjekt automatisch zur Bewertung herangezogen werden und auch von den Unternehmen genutzt werden kann, um die eigene Position zu prüfen. Das Vorhandensein des begünstigten Subjekts innerhalb dieser „blacklist“ führt sowohl zu einer Meldung im Rahmen der Überprüfung, als auch zur automatischen Sperrung der Konzessionen im Moment der Beantragung des BDA Kumulierungs-Codes seitens der Verwaltung/der Verwaltungsstelle.</p> <p>Weitere Technische Einzelheiten können nach Abschluss der bereits weit fortgeschrittenen Durchführbarkeitsstudie geliefert werden.</p> <p>Andererseits betrifft die Überarbeitung der BDA den rechtlichen Rahmen, um der Vorschriften einen sanktionierenden Charakter zu verleihen.</p>	
--	--	---	--

		<p>Aus diesem Grund wurde von der Generaldirektion für Unternehmensförderung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung, auch unter Berücksichtigung der Verfügungen des GVD Nr. 33/2013 (Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit, Transparenz und Kommunikation seitens der Öffentlichen Verwaltung), die verschiedene Haftungs- und Sanktionsprofile bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Verpflichtungen vorsehen, sowie des Gesetzes Nr. 96/2013 (Europäisches Delegationsgesetz), das in Art. 2 die Regierung dazu delegiert, Sanktionen für die Verletzung der Verpflichtungen aus europäischen Richtlinien und Verordnungen einzuführen, eine spezifische Gesetzesinitiative eingeleitet, mit der in die ursprüngliche Regelung (Art. 14 Abs. 2 Gesetz Nr. 57/2001, Art. 1 Ges. Nr. 266/97) Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung der Veröffentlichungs- und Informationspflicht aufgenommen werden, womit die Bedeutung des „Nationalen De-minimis-Beihilfe-Verzeichnisses“ (Beihilfen, die von der Meldung bei der Europäischen Kommission freigestellt sind, sowie alle anderen Förderungsformen).</p> <p>Der Gesetzesvorschlag für die Überwachung der öffentlichen Beihilfen für Unternehmen hat zur Folge, dass öffentliche und private Subjekte, die Unternehmen Subventionen, Beiträge, Unterstützungen und sonstige finanzielle Hilfsmittel aus öffentlichen Geldern gewähren verpflichtet sind, die entsprechenden Informationen in die beim Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung aufgrund Art. 14, Abs. 2 des Gesetzes Nr. 57 vom 5. März 2001 eingerichtete Datenbank einzubringen, die den Namen „Nationales Beihilfe-Verzeichnis“ erhält. Nach Verabschiedung dieser Vorschrift wird die Meldung der genannten Informationen eine rechtliche Vorbedingung für die Wirksamkeit von Verfügungen sein, mit denen öffentliche Förderungen für Unternehmen gewährt bzw. ausbezahlt werden, während die mangelnde oder nur teilweise Angabe dieser Daten die verwaltungsrechtliche, vermögensrechtliche und buchhalterische Haftung für die unrechtmäßige Gewährung oder Auszahlung von Beihilfen zur Folge haben wird, die auch für das begünstigte Unternehmen im Sinne des Ersatzes der erlittenen Schäden gelten. Aus diesem Grund soll die Wichtigkeit des sanktionierenden Charakters dieses Gesetzes unterstrichen werden.</p> <p>Das genannte Verzeichnis wird also nicht auf die De-minimis-Beihilfen beschränkt sein, sondern soll auch sowohl auf die gemeldeten als auch auf die von der förmlichen Meldung bei der Europäischen Kommission freigestellten Beihilfen ausgedehnt werden, um die Verpflichtungen zu Veröffentlichung und Transparenz zu erfüllen, die für diese Art von Beihilfen in der neuen Freistellungsverordnung in Art. 9 vorgesehen sind. Auf diese Weise kann die BDA als Einheits-Kontrollsystem zur Überwachung und Kontrolle der Förderungspolitik auf nationaler Ebene fungieren.</p> <p>Mit spezifischem Bezug auf die Kontrolle der Grenzbeträge der De-minimis-Beihilfen soll daran erinnert werden, dass die Einrichtung eines nationalen Verzeichnisses nicht obligatorisch ist und dass in Ermangelung eines solchen, bzw. während der Dauer seines Aufbaus die neuen De-minimis-Verordnungen (siehe Art. 6 Abs. 1 der Verordnung 1407/2013 und Art. 6 Abs. 1 der EU-Verordnung 1408/2013) es den verantwortlichen Verwaltungen gestatten, dazu die Erklärungen der betreffenden Unternehmen in schriftlicher oder elektronischer Form bezüglich des Erhalts jeglicher sonstiger De-minimis-Beihilfen während der letzten beiden Haushaltsjahre und im laufenden Haushaltsjahr heranzuziehen. Sofern sich daran in jüngster Zeit nichts geändert hat, hat nur eine bescheidene Zahl von Mitgliedsstaaten ein solches nationales Verzeichnis für De-minimis-Beihilfen eingerichtet.</p> <p>Was die obigen Modalitäten betrifft und in Bezug auf die Modalitäten zur Prüfung eventueller Kumulierungen mit anderen De-minimis-Beihilfen soll darauf verwiesen werden, dass die italienische Gesetzgebung bezüglich der Erklärungen von Notariatsurkunden gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 i.d.G.F. für die zuständigen Verwaltungen die Verpflichtung vorsieht geeignete, stichprobenweise Kontrollen vorzunehmen, sowie in allen Fällen, in denen begründete Zweifel an der Wahrheitsreue der abgegebenen Erklärungen bestehen.</p> <p>Aus diesem Grund wird in Erwartung der vollständigen Einrichtung des nationalen Beihilfeverzeichnisses davon ausgegangen, dass die in den italienischen Gesetzen vorgesehenen Kontrollen in Verbindung mit den weiteren, spezifischen Modalitäten für die Kontrolle der Unterlagen und vor Ort, die in allen Ausführungsbestimmungen für Unternehmensbeihilfen enthalten sind, geeignet sind, um die korrekte Umsetzung des Art. 6 der Verordnung 1407/2013 bezüglich der Kumulierung von De-minimis-Beihilfen zu gewährleisten.</p> <p>Es wird somit bestätigt, dass in einer ersten Phase bis zur vollen Betriebstüchtigkeit der BDA zur Kontrolle der Einhaltung der maximal gewährbaren De-minimis-Beihilfen weiterhin die Erklärungen der Unternehmen herangezogen werden, wie in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung 1407/2013 vorgesehen. Dies ist notwendig, da die volle Übereinstimmung des De-minimis-Verzeichnisses mit den Bedingungen gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung 1407/2013 erst nach der vollständigen Implementierung seitens aller Verwaltungen erreicht werden kann, so dass die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem genannten Artikel 6 Abs. 2, das vorsieht, dass Abs. 1 des gleichen Artikels (Erklärungen der Unternehmen) „erst dann nicht mehr anzuwenden ist, wenn das Zentralverzeichnis einen Zeitraum von drei Haushaltsjahren deckt“.</p> <p>Es wird daher darauf verwiesen, dass das Projekt zum Re-Engineering des Systems und die bereits beschriebenen Gesetzgebungsinitiativen darauf abzielen, so bald wie möglich die volle Funktionstüchtigkeit und Vollständigkeit des Systems BDA zu erreichen, um die Eigenzertifizierungen der Unternehmen gem. Art. 6 der Verordnung 1407/2013 zu ersetzen. Insbesondere ist die volle Funktionstüchtigkeit des De-minimis-Verzeichnisses ab 2019 vorgesehen, d.h. nach Abschluss der Entwicklungs- und Implementierungsarbeiten der neuen BDA (im Verlauf des Jahres 2016 vorgesehen) und Ablauf der drei in der Verordnung für die Erfassung vorgesehenen Haushaltsjahre.</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass die derzeitige Datenbank, die schon seit einigen Jahren aktiv ist, verschiedene De-minimis-Beihilfen enthält, die in die neue BDA übernommen werden müssen, und dass eine Übergangszeit eingepreht wurde, während deren die Beihilfe gewährenden Subjekte gehalten sein werden, die Höchstbeträge in der BDA nachzuprüfen. Dies wird es den Beihilfen gewährenden Subjekten gestatten, von den Erklärungen der Antragsteller unabhängige Nachforschungen auch während der drei Jahre anzustellen, die dem Januar 2019 vorausgehen. Für den genannten Zeitraum kann also eine zwar nicht vollständige, aber doch aussagefähige Operativität der Datenbank gewährleistet werden.</p> <p>Was die nicht transparenten Beihilfen (nach Verordnung 1407/2013) und die Festlegung betrifft, ob deren Quantifizierung vollständig dem Begünstigten überlassen oder ob Formen der Unterstützung zur Umsetzung der neuen De-minimis-Verordnung vorgesehen werden sollen, ist klarzustellen, dass die Ausführungsbestimmungen (Rechtsvorschriften, Ausschreibungen, Rundschreiben und spezifische Gewährungsakten) stets die Methoden zur Berechnung der Beihilfe vorsehen, die von der direkten Subvention abweichen, wobei die äquivalente Subvention aufgrund der Verfügungen der Europäischen Kommission quantifiziert wird.</p> <p>Es sind also die verantwortlichen Verwaltungen, die den Begünstigten den Wert der „nicht transparenten“ Beihilfen mitteilen, indem der Betrag als De-minimis-Wert angegeben wird. Die Verwaltungen selbst sind daher gehalten, die festgelegten und in der Gewährungsphase berechneten Beträge in die BDA einzuspeisen.</p> <p>Im Einzelnen ist folgendes klarzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die nationalen Beihilferegeln für vergünstigte De-minimis-Finanzierungen sehen derzeit vor, dass die entsprechenden Beträge von der Verwaltung und nicht vom Begünstigten berechnet werden. Das Bruttosubventionsäquivalent wird unter Anwendung der Bezugssätze aufgrund der spezifischen Weisungen der Kommission gem. Art. 4, Abs. 3 Ziffer c) der Verordnung 1407/2013 berechnet; - was die Beihilfen in Form von Bürgschaften betrifft, hat die Europäische Kommission mit Beschluss C(2010)4505 vom 6.7.2010 in Juli 2010 die „Nationale Berechnungsmethode“ genehmigt, die vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung mitgeteilt wurde und zur Quantifizierung der Beihilfe-Elemente für Beihilfen in Form von Bürgschaften (Beihilfe SA.30920 ehemals Nr. 182/2010) herangezogen wird. Diese Methode ist von allen nationalen und regionalen Verwaltungen Italiens sowohl für die De-minimis-Beihilfen als auch für die aufgrund der Freistellungsverordnung gewährten Beihilfen anzuwenden. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 an die italienischen Behörden hat die Europäische Kommission erklärt, dass sie auch nach Auslauf der Verordnung 800/08 und der Verordnung 1998/06, aufgrund deren die Methode bewertet wurde, „die Anwendung der Berechnungsmethode als automatisch transparent und daher mit dem Binnemarkt vereinbar“ betrachten wird. Die Kommission hat somit die Möglichkeit bestätigt die bereits mitgeteilte und genehmigte Methode für De-minimis-Beihilfen in Form von Bürgschaften weiter anzuwenden, da die Verordnung (EG) 1407/13 in Bezug auf diese Beihilfen die Möglichkeit vorsieht, eine Beihilfe-Berechnungsmethode anzuwenden, wenn „...die Methode zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents für Bürgschaften der Kommission aufgrund einer Verordnung mitgeteilt wurde, die von dieser im Bereich der Staatsbeihilfen angewandt wird und im betreffenden Moment gültig ist, und von der Kommission für die Kommunikation bezüglich der Bürgschaften oder nachfolgenden Kommunikationen als konform akzeptiert wurde“. <p>Gesetz Nr. 234 vom 24. Dezember 2012</p> <p>Die Einhaltung der Degendorff-Regel bezüglich illegaler Hilfen wird auf nationaler Ebene durch Art. 46 des Gesetzes Nr. 234 vom 24. Dezember 2012 gewährleistet. Der Artikel 46 des Gesetzes 234/2012 wurde zur Umsetzung des Grundsatzes der Zusammenarbeit mit der Europakommission eingeführt und entspricht dem Bedürfnis, auf nationaler Ebene die Einhaltung der sog. „Degendorff- Regel“ zu verstärken, und die Gewährung von Staatsbeihilfen der vorherigen Überprüfung zu unterwerfen, dass die potentiellen Begünstigten nicht zu denjenigen gehören, die bereits bestimmte, von der Kommission für nicht kompatibel erklärte und deshalb rückgabepflichtigen Beihilfen erhalten und diese dann nicht zurückgezahlt haben. Lange Zeit war Italien der einzige Mitgliedsstaat, der ein spezifisches nationales Gesetz bezüglich der Wiedereinholung unrechtmäßig erhaltener Beihilfen besaß und es erscheint offensichtlich, dass dieses nationale Gesetz an sich eine Form verbindlicher Umsetzung der europäischen Vorschrift darstellt.</p> <p>Die Verwaltungen, die Staatsbeihilfen gewähren, müssen laut gesetzlicher Vorschrift (Artikel 46 des bereits erwähnten Gesetzes Nr. 234 vom 24. Dezember 2012) vor Gewährung der Beihilfe</p>	
--	--	---	--

			<p>prüfen, dass die potentiellen Begünstigten nicht zu denjenigen gehören, die von der EK für unrechtmäßig erklärte Beihilfen erhalten und diese nicht zurückgezahlt haben, und für die von der EK eine Wiedereinholung verfügt wurde. Das Gesetz Nr. 234/12 bekräftigt den Grundsatz, der die Gewährung von Staatsbeihilfen für solche Betriebe verbietet, die unrechtmäßige Beihilfen in Anspruch genommen und nicht zurückgezahlt haben. Mit Art. 46 wird der bereits in Art. 16 bis, Komma 11 des Gesetzes Nr. 11 aus dem Jahr 2005 enthaltene Grundsatz, mit dem die Degendorfer Rechtsprechung umgesetzt wurde, erweitert. Die heute geltende Vorschrift sieht folgendes vor: - die Verwaltungen, die Staatsbeihilfen gewähren, müssen überprüfen, dass unter den Begünstigten keine Betriebe gehören, die Staatsbeihilfen erhalten und danach diejenigen Leistungen nicht zurückgezahlt bzw. auf einem Sperrkonto hinterlegt haben, die der Staat aufgrund eines Rückholungsbeschlusses wieder einzutreiben gehalten ist. - die zentralen und lokalen Verwaltungen müssen den Beihilfe gewährenden Verwaltungen die in ihrem Besitz befindlichen Informationen liefern, die zur Ausführung der Nachprüfung erforderlich sind - Sofern die Überprüfung des Bestehens von unrechtmäßig erhaltenen und nicht zurückgezahlten Beihilfen aufgrund von Eigenbescheinigungen erfolgt, müssen die Beihilfe gewährenden Verwaltungen stichprobenweise die Wahrheitstreue dieser Erklärungen kontrollieren. - Auf der Website der Präsidents des Ministerrats – Department Europapolitik wird die Liste der rückzuholenden Beiträge und der Stand der Rückholungsprozeduren veröffentlicht. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert und gestattet es den Beihilfe gewährenden Verwaltungen, das Vorhandensein einer Rückzahlungspflicht zu Lasten potentieller Begünstigter nachzuprüfen. Die Kontrolle wird von den Beiträge gewährenden Verwaltungen, die für die korrekte Ausführung der fraglichen Maßnahme aufgrund der Staatsbeihilfe-Vorschriften und spezifisch aufgrund des Genehmigungsbeschlusses der EG, sofern vorhanden, vorgenommen. Daher übernehmen die Beihilfe gewährenden Verwaltungen bzw. die Verwaltungen, die das Staatshilfeprojekt gemeldet haben, darüber hinaus die Aufgabe, der Europakommission jede eventuelle Abänderung der bestehenden Maßnahmen mitzuteilen. Darüber hinaus verfügen alle Verwaltungen, die Staatsbeihilfen wieder eintreiben müssen, über die Liste der Unternehmen, die illegale bzw. nicht kompatible Beihilfen zurückzahlen müssen. Die genannten Verwaltungen sind verpflichtet, diese Listen denjenigen Verwaltungen zur Verfügung stellen, die sie anfordern. Die Beihilfen gewährenden Verwaltungen können somit leicht die Liste der Subjekte erhalten, die zur Rückzahlung illegal erhaltener Beihilfen verpflichtet sind. Die nationale Vorschrift, die dies ermöglicht, ist der Art. 50 des GvD Nr. 82/2005.</p> <p>Die ausschließliche Zuständigkeit des Verwaltungsrichters in Bezug auf Staatsbeihilfen</p> <p>Die ausschließliche Zuständigkeit des Verwaltungsrichters gemäß Art. 49 ff. des Gesetzes 234/2012 gemäß Art. 49 des vorstehend genannten Gesetzes 234/2012 für Streitsachen bezüglich Akten und Verfügungen zur Gewährung von Staatsbeihilfen mit daraus folgender Möglichkeit, ein beschleunigtes Verfahren einzuleiten, sichert die Effektivität und die Fristgerechtigkeit des Urteils und die sofortige Wiedereinholung der illegalen oder nicht kompatiblen Beihilfen.</p> <p>Mit spezifischem Bezug auf die Finanzmittel wird darauf verwiesen, dass die Verwaltungen, die öffentliche Gelder für die Einrichtung und Anwendung von Finanzmitteln gewähren, im Moment der Einrichtung dieser Mittel prüfen müssen, ob diese unter die Definition gemäß Art. 107 Abs. 1 fallen und in diesem Fall die Einhaltung der Staatsbeihilfe-Vorschriften in allen Phasen der Einrichtung und Implementierung der Mittel überwachen und kontrollieren müssen. Diesbezüglich wird daran erinnert, dass Italien im Juni 2009 Erklärungen bezüglich Art. 44 der Verordnung 1083/2006 angefordert und damit Zweifel hinsichtlich der Legitimität dieser Verfügung in Bezug auf die Vorschriften über Staatsbeihilfen und öffentlichen Ausschreibungen aufgeworfen hat. Dieser Anforderung von Erklärungen folgen zahlreiche Annahmungen und der Art. 44 wurde schließlich geändert, um diese Illegitimitätsaspekte zu mildern. Obige Ausführungen sollen unterstreichen, dass sich Italien der Wirkungen sehr wohl bewusst ist, die Finanzmittel auf die Einhaltung der Staatsbeihilfe-Vorschriften (und auf öffentliche Ausschreibungen) haben, und sich aufmerksam und beflissen darum bemüht hat, bei der EG die Kohärenz dieser Mittel mit den angegebenen Vorschriften zu fördern, um den Verwaltungen und insbesondere den Verwaltungsbehörden der Strukturfonds (nachstehend auch kurz VWB genannt) einen möglichst gewissen Rechtsrahmen für die Anwendung dieser Mittel zur Verfügung zu stellen. Es wird darauf verwiesen, dass die Prozeduren operativ sind, die mit dem interaktiven informatischen Meldesystem (SAND) verbunden sind, das zur Kontrolle und zur präventiven Genehmigung seitens der EG- Dienste der Maßnahmen aufgrund der EG-Vorschriften bezüglich der Wettbewerbs- und Marktpolitik dient. Ebenso wurden die Prozeduren für Überprüfung und nachträglichen Überwachung der aktivierten Staatsbeihilfen durch Übermittlung der Daten über Staatsbeihilfen sowie der Daten über die von der Meldepflicht befreiten Leistungen (Jahresberichte) an die EG-Kommission implementiert.</p> <p>Was in Schwierigkeiten befindliche Unternehmen betrifft, soll zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen präzisiert werden, dass neben dem vorschriftsgemäßen, selbstverständlichen Ausschluss derselben aus den verschiedenen Beihilferegungen die meisten nationalen und regionalen sowie alle im Rahmen der operativen Programme mitfinanzierten Beihilferegungen eine Bewertung voraussetzen und somit eine spezifische Bewertung der Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage der Antrag stellenden Unternehmen vorgesehen ist, so dass in Schwierigkeiten befindliche Unternehmen von vorn herein ausgeschlossen sind.</p>	
G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Nein		<p>GvD Nr. 33 vom 14.03.2013 mit den Verfügungen zur „Neuordnung der Regelung bezüglich der Verpflichtung zu öffentlicher Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen“</p> <p>Auf zentraler Ebene wird ein System zur Erstellung und Veröffentlichung der Informationen über staatliche Beihilfen gewährleistet. Auf regionaler Ebene sind jährliche Ausbildungspläne für das Personal vorgesehen, das mit der Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen betraut ist</p> <p>Generell gesehen kann, abgesehen vom Thema der Staatsbeihilfen und der Verwendung der Strukturfonds behauptet werden, dass das GvD Nr. 33 vom 14.03.2013 mit den Verfügungen zur „Neuordnung der Regelung bezüglich der Verpflichtung zu öffentlicher Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen“ den Grundsatz der transparenten Verwaltung umgesetzt hat, der auch die Transparenz der Gewährung der öffentlichen Beihilfen beinhaltet. Die Online-Veröffentlichung von Akten und Unterlagen nach Maßgabe des GvD Nr. 33 vom 14. März 2013 fördert „Ausgedehnte Formen der Kontrolle bezüglich der Erzielung der institutionellen Funktionen und der Nutzung öffentlicher Gelder“. Die Verfügung legt fest, dass obligatorisch zu veröffentlichende Informationen online als „open data“ verfügbar sein müssen.</p> <p>In diesen Rahmen fügt sich das Projekt „OpenCossione“ ein. Es handelt sich dabei um das erste Internet-Portal zum Thema der Durchführung der für den Zeitraum 2007-2013 von den Regionen und den Zentralverwaltungen des Staats mit den für Kohäsion abgestellten Geldern geplanten Investitionen. Das genannte Portal hat seinen Ursprung in den Europäischen Verordnungen für Strukturfonds und insbesondere in der Verordnung 1083/2006[3], und wurde vom Sprecher der Europäischen Kommission für Regionalpolitik als „gutes Beispiel“ für Europa im Sinne der Transparenz der Verwendung der Fonds, sowie als „positive Initiative zur Steigerung von Transparenz und Verantwortlichkeit“ für den Programmzeitraum 2014-2020 bezeichnet. Das Portal kann von Mitbürgern, italienischen und europäischen Verwaltungen, Forschern, politischen Analytikern, Betrieben, organisierten Sektoren der bürgerlichen Gesellschaft und Medien genutzt werden, um die Kohäsionspolitik erfahren und verfolgen zu können, aber auch um die Zuteilung der verfügbaren Gelder nach Themen und Gebieten beurteilen und den Ausführungsstand der Projekte feststellen zu können. Mit diesem Projekt wird die nationale Strategie des „Open Government“ und „Open Data“ verwirklicht, die von der Abteilung für wirtschaftliche Entwicklung und Kohäsion ausgearbeitet</p>	Diese Konditionalität ist als teilweise erfüllt zu betrachten

			<p>gehobener Ebene trägt dazu bei, die Untersuchung der verschiedenen Themenbereiche bezüglich der staatlichen Beihilfen zu erleichtern und zu beschleunigen. Was die Transparenz und die Veröffentlichungs- und Informationspflicht betrifft soll die Aufmerksamkeit auf die Tatsache gelenkt werden, dass die entsprechenden Verpflichtungen bereits in der italienischen Gesetzgebung enthalten sind (siehe vorstehend genanntes GvD Nr. 33/2013, insbesondere die Artikel 26 und 27) und auch auf die Notwendigkeit einer regionalen oder nationalen Website gemäß Art. 9 der neuen Freistellungsverordnung. Es besteht die Auffassung, dass die institutionellen Internetseiten der Beihilfen gewährenden Verwaltungen die Auflage der Veröffentlichung der Begünstigten und der finanzierten Vorhaben erfüllen, wie es beispielsweise auf der Website des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Fall ist. Was den Fischereisektor betrifft, so besteht die Auffassung, dass die Schaffung einer Website für die Veröffentlichung der Staatsbeihilfen eine übermäßig große Zahl von Informationen verlangt, die relevante gesetzlich-rechtliche Auswirkungen auf steuerliche und Datenschutzaspekte der Begünstigten zur Folge haben.</p> <p>Mit spezifischem Bezug auf den Bereich der Strukturfonds hat die Abteilung für wirtschaftliche Entwicklung und Kohäsion/die Generaldirektion für einheitliche Regionalpolitik durch Einrichtung themengebundener Arbeitsgruppen während der Verhandlungsperiode mit der EG über die Vorschläge für Verordnungen zu Strukturfonds, Prüfung der operationellen Programme seitens der VWB während deren Ausarbeitung und zur stetigen Überwachung der Planung und Umsetzung der programmierten Maßnahmen die Unterstützung und Begleitung der Verwaltungen zwecks Einhaltung der Vorschriften über Staatsbeihilfen gewährleistet, sowie die entsprechende Verbreitung von Informationen und zu diesem Zweck notwendigen Elementen.</p> <p>Lösung der kritischen Punkte, die von Subjekten aufgeworfen wurden, die im Rahmen der obigen Prozedur in enger Zusammenarbeit mit der Gesellschaft SIN tätig sind, welche sich mit der technischen Abwicklung der operationellen Informatikabläufe bei der Generaldirektion für Unternehmensförderung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung befasst.</p> <p>Im Übrigen wurden die kritischen Punkte, die von Subjekten aufgeworfen wurden, die im Rahmen der obigen Prozedur in enger Zusammenarbeit mit der Gesellschaft SIN tätig sind, welche sich mit der technischen Abwicklung der operationellen Informatikabläufe bei der Generaldirektion für Unternehmensförderung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung befasst.</p>	
<p>G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.</p>	<p>Nein</p>		<p>Unterstützung und Betreuung bei der Ausarbeitung von Informationen, Erläuterungen und Analysen für zentrale, regionale und lokale Verwaltungen in Bezug auf die Unionsvorschriften über Staatsbeihilfen im Allgemeinen seitens der Abteilung für Europäische Politiken und der sektoriellen Verwaltungen wie beispielsweise der Abteilung für wirtschaftliche Entwicklung und Kohäsion und das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung.</p> <p>Weiterhin genießen alle zentralen und regionalen Verwaltungen und die Autonomen Provinzen, die mit der Verwaltung der ESI-Fonds befasst sind, eine fachtechnische Unterstützung, die unter Einhaltung der nationalen und Unionsvorschriften über öffentliche Auftragsvergabe und Konzessionen gewählt und mit entsprechenden, für den technischen Unterstützungsbedarf der Verwaltungen abgestellten Geldern aus den operationellen Programmen oder den spezifischen Programmlinien finanziert wird.</p> <p>Die Abteilung für Europäische Politiken hat im Rahmen ihrer allgemeinen Koordinierungsfunktion auch die Aufgabe, anwendungstechnische Fragen zu klären, die sich von Fall zu Fall in Bezug auf die Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen stellen.</p> <p>Auf nationaler Ebene gewährleistet die Abteilung für Entwicklungs- und Kohäsionspolitik im Rahmen der Kohäsionspolitik die Unterstützung der zentralen und/oder regionalen Verwaltungen und/oder der für diese Anwendung verantwortlichen oder von ihr betroffenen öffentlichen und privaten Organisationen, bei der Anwendung des Unionsrechts für Staatsbeihilfen. Sollten im Rahmen der Strukturfonds der Union die VWB eines operationellen Programms oder anderer nationaler, regionale oder lokale Verwaltungen, Unternehmen und Subjekte (Universitäten, Forschungsorganismen usw.), die mit der Verwaltung der öffentlichen nationalen und/oder Unionsgelder betraut oder darin involviert sind, bei der Umsetzung bestimmter Vorhaben der Auffassung sein, nicht genügend Erfahrung oder Fachkompetenz zu besitzen, um die Übereinstimmung der jeweiligen Maßnahme mit den Verordnungen über Staatsbeihilfen gewährleisten zu können, kann spezifische Unterstützung bei der Abteilung für wirtschaftliche Entwicklung und Kohäsion/ Generaldirektion für einheitliche Regionalpolitik angefordert werden. Im weiteren Verlauf liefert die Abteilung für Entwicklung und Kohäsion anhand von Sitzungen, Gutachten, Beantwortung spezifischer Fragen, Unterstützung während der Besprechungen mit der Union, bei der Abwicklung der Meldungsprozeduren gem. Art. 108 Abs. 3, bei der Bereitstellung und/oder Prüfung der bei der Union vorzulegenden Nachweise im Fall von Klärungsaufforderungen seitens der EG, usw., sowie die entsprechende notwendige Unterstützung bei der Ausführung der jeweiligen Maßnahme in voller Konformität mit dem UE-Recht, mit besonderem Bezug auf die Vorschriften für Staatliche Beihilfen.</p> <p>Die Abteilung für Entwicklung und Kohäsion bietet nämlich im Rahmen ihrer institutionellen Zuständigkeiten laufende rechtliche Unterstützung für die regionalen, kommunalen und lokalen Verwaltungen bezüglich des Unionsrechts, mit besonderem Bezug auf die Auswirkungen dieser spezifischen Regeln auf die Strukturfonds der Union. Insbesondere bietet die Abteilung für Entwicklung und Kohäsion technisch-rechtliche, fachspezifische Unterstützung bei der Umsetzung der National- und Unionsvorschriften bezüglich Wettbewerb und Binnenmarkt, sowie im spezifischeren Rahmen, bezüglich der Regelungen der Staatsbeihilfen, bezüglich der Leistungen von allgemeinen wirtschaftlichem Interesse (SIEG) – speziell Netzdienste (Energie, Breitband, Ultrabreitband, integrierte Wasserversorgung, Transport) – , öffentlichen Ausschreibungen und Erteilung von Konzessionen.</p> <p>Im Einzelnen betreffen die Tätigkeiten knapp zusammengefasst die folgenden Punkte: technische Unterstützung und Ausarbeitung von Methoden für die zentralen, regionalen und lokalen Verwaltungen, sowie für öffentliche Unternehmen im Hinblick auf die Umsetzung der Unionsvorschriften über Staatsbeihilfen, rechtliche Unterstützung bezüglich der Untersuchung und Meldung bei der Europäischen Kommission derjenigen Fälle, die Staatshilfen darstellen, gemäß Art. 108, Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Analyse derjenigen Fälle, die einem Zuwiderhandlungsverfahren nach Maßgabe des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen, Beteiligung an den legislativen Prozessen zur Erstellung der fraglichen Vorschriften sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene, Beteiligung an den Aktivitäten zum Studium der Themen, die mit der Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf Wettbewerb und Binnenmarkt verbunden sind, mit besonderem Bezug auf die Umsetzung der EG-Verordnungen bezüglich der Strukturfonds, auch zum Zweck der Erstellung von Gutachten, Übersichten und Vorschriften zur Umsetzung der jeweiligen Verordnung.</p> <p>Was die Beteiligung an legislativen Prozessen auf nationaler und internationaler Ebene betrifft, gewährleistet die Abteilung für Entwicklung und Kohäsion besonders im Fall von EG-Regelungen die Koordinierung der Aktivitäten der operationellen Programme mit den VWB und den eventuellen anderen, für das Thema zuständigen Verwaltungen, sowie die Verbreitung der Inhalte und der erzielten Resultate, um den höchstmöglichen Kenntnisstand der genannten Angelegenheiten auf nationaler Ebene zu erzielen.</p> <p>Die Berufsfiguren, die die Abteilung für Entwicklung und Kohäsion für diese Tätigkeit abstellt, sind Beamte und Experten mit nachweislicher akademischer, in Italien und im Ausland, auch in EG- und nationalen Institutionen, die sich direkt mit Compliance-Aktivitäten bezüglich des EG-Rechts befassen oder erworbener Bildung und Berufserfahrung, insbesondere zu den Themen Staatsbeihilfen, SIEG und öffentliche Ausschreibungen.</p> <p>Zahlenmäßig kann die mit den genannten Fragen befasste Gruppe erweitert werden. Die Abteilung für wirtschaftliche Entwicklung und Kohäsion wird die eigene Struktur derart ausbauen, dass ein dem ermittelten Bedürfnissen angemessenes Niveau technischer Unterstützung sichergestellt werden kann, jedoch muss zum heutigen Stand die objektive Schwierigkeit anerkannt werden, Fachleute zu finden, die im Besitz eines geeigneten Lebenslaufs und hoch qualifizierter professioneller Fähigkeiten sind, um die oben beschriebene Tätigkeit auf angemessene Weise ausüben und die Kohärenz zwischen den Vorschriften über Staatshilfen, Öffentliche Ausschreibungen und Strukturfonds sicherstellen zu können.</p> <p>Darüber hinaus gewährleistet die Abteilung für wirtschaftliche Entwicklung und Kohäsion/die Generaldirektion für einheitliche Regionalpolitik insbesondere dank der Prüfung der operationellen Programme während der Ausarbeitung derselben durch die VWB und die laufende Überwachung der Planung und Ausführung der programmierten Maßnahmen, die Unterstützung und</p>	<p>Diese Konditionalität ist als teilweise erfüllt zu betrachten</p>

			Begleitung der verschiedenen Verwaltungen im Sinne der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen.	
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	G6.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP).	Ja	<p>Nationale Ebene:</p> <p>GvD Nr. 152 vom 03. April 2006 "Umweltschutzbestimmungen" i.d.g.F.</p> <p>Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2009_2086. Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG, Begründetes Gutachten Art. 258 des AEUV (ex Art. 226 des EG-Vertrags)</p> <p>Das Vertragsverletzungsverfahren ist auf dem Weg zur Lösung.</p> <p>Die Direktion für Umweltprüfungen des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz hat ihre Struktur derart angepasst, dass die ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Auflagen wirksam erfüllt werden und folgende weiteren Maßnahmen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingliederung von Umweltafachleuten zur Begleitung der Tätigkeit der Direktion mit systematischen, strukturierten Beiträgen zu spezifischen Themenbereichen in Bezug auf die Umweltprüfungsprozesse; • Einrichtung von Gesprächsrunden mit anderen zentralen und regionalen Verwaltungen, die von den Prüfungsprozessen betroffen sind, zwecks Entwicklung spezifischer Fachkompetenzen und von homogenen Methoden für das Management der Umweltprozesse; • Teilnahme und Koordinierung der Initiativen von Umwelt-Netzten, wie beispielsweise dem der für SUP und UVP zuständigen Behörden, an dem aktiv auch die EG teilnimmt; • Inanspruchnahme fachlicher Unterstützung durch spezifische Institute wie ISPRA, die übergreifend die normalen und strategischen Tätigkeiten der zuständigen Direktion und über diese die Regionen unterstützt; • Unterstützung seitens eines Untersuchungsorgans, nämlich der SUP/ UVP-Kommission. <p>Das Ministerium für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz sorgt darüber hinaus für die regelmäßige Aktualisierung des Anwendungsstands des SUP in Italien, auch auf regionaler Ebene, anhand eines detaillierten Fragebogens, der es gestattet, neben dem Anwendungsstand der Vorschrift auch die Qualität der laufenden Prozesse sowie die kritischen Punkte und Besonderheiten der verschiedenen Gebiete festzustellen.</p> <p>Landesebene:</p> <p>Das Landesgesetz Nr. 2 vom 5. April 2007 „Umweltprüfung für Pläne und Projekte“ GvD 152/2006 in der durch Gesetzesdekret 91/2014 (Kriterien und Grenzwerte für die Verpflichtung zur UVP) abgeänderten Fassung, umgesetzt mit Gesetz Nr. 116/2014</p> <p>Die Richtlinien für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die strategische Umweltprüfung (SUP) wurden mit GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 i.d.g.F. und mit dem Landesgesetz Nr. 2 vom 5. April 2007 „Umweltprüfung für Pläne und Projekte“ übernommen.</p> <p>Die Umsetzung der Richtlinie über die SUP ist im Landesgesetz Nr. 2 vom 5. April 2007 vorgesehen, das bezüglich der Prozedur auf das Landesraumordnungsgesetz (Landesgesetz Nr. 13/97 i.d.g.F.) verweist.</p> <p>Um das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2009/2086 bezüglich der UVP zu schließen, legt das GvD Nr. 152/2006 in der durch Gesetzesdekret 91/2014 abgeänderten Fassung fest, dass bis zum Inkrafttreten der neuen Leitlinien des Ministeriums in Bezug auf die Pflicht zur Vornahme einer UVP die in Anlage IV, Teil II des GvD 152/06 aufgelisteten Projekte einer Prüfung „von Fall zu Fall“ aufgrund der in Anlage V des selbigen GvD angegebenen Kriterien unterzogen werden müssen.</p> <p>Diese Übergangsregelung bedarf keiner Übernahme seitens der italienischen Regionen und Autonomen Provinzen.</p>	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten
	G6.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter.	Ja	<p>Nationale Ebene</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz hat sich mit geeigneten Mitteln ausgestattet und führt systematische Aktionen durch, wie beispielsweise Pläne zur gezielten Weiterbildung der regionalen/lokalen Beamten, Workshops und weiterführende, themengebundene Arbeitskreise, Branchenstudien und Leitlinien zur Unterstützung der Prozesse für SUP, UVP und VP, zum Zweck der Verbesserung der Prüfungsabläufe.</p> <p>Landesebene:</p> <p>Landesgesetz Nr. 2 vom 5. April 2007 „Umweltprüfung für Pläne und Projekte“</p> <p>Das Personal des Amtes für Umweltprüfung, das auf Landesebene als Koordinierungsstelle fungiert, sowie das Personal der übrigen mit den UVP- und SUP-Verfahren befassten Strukturen besucht regelmäßig Kurse zur beruflichen Weiterbildung mit umwelt-technischen und rechtlich-verwaltungstechnischen Inhalten zum Thema der UVP und der SUP und der damit verbundenen Aspekte.</p>	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten
	G6.c) Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten.	Ja	<p>Nationale Ebene</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz führt derzeit Aktionen zur Steigerung der Kapazität der in die Umweltprüfungsprozesse einbezogenen Öffentlichen Verwaltungen durch spezifische Task Forces durch, die den vier Konvergenzbereichen gewidmet sind und von einer Koordinierungsstelle orientiert und koordiniert werden, sowie übergreifende Aktivitäten zur Orientierung der verschiedenen Themenbereiche in Bezug auf die Umweltprüfungen (PON Governance und Technische Hilfe und Governance und Systemaktionen).</p> <p>Landesebene:</p> <p>Landesgesetz Nr. 2 vom 5. April 2007 „Umweltprüfung für Pläne und Projekte“</p> <p>Bei der Provinz Bozen besteht eine Landes-Koordinierungsstelle für die UVP- und SUP-Verfahren. Das Amt für Umweltprüfung verfügt über qualifiziertes Personal mit entsprechender Berufsbildung. Um die maximale Professionalität und Verwaltungskapazität für die Prüfung der umwelt-technischen Aspekte zu gewährleisten, bedient sich das Amt auch des Personals der anderen Verwaltungsstrukturen der Provinz, je nach Art des zu untersuchenden Projekts und/oder Programms/Plans.</p>	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden	G7.a) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Es werden Quellen und Mechanismen zur	Ja	<p>Nationales Statistisches System (SISTAN), ergänzt durch eventuelle statistische Informationen der Behörden, die aufgrund spezifischer, von den verschiedenen zentralen und regionalen Verwaltungen abgeschlossener oder noch abzuschließender Vereinbarungen mit der Ausarbeitung von Daten betraut sind</p> <p>Das mit GvD Nr. 322 im Jahr 1989 eingerichtete System SISTAN umfasst: das Nationalinstitut für Statistik (ISTAT), die öffentlichen statistischen Informationsstellen (INEA, ISFOL), die statistischen Ämter der staatlichen Verwaltungen und weiterer öffentlicher Körperschaften, der territorialen Ämter der Regierung, der Regionen und der Autonomen Provinzen, der Handelskammern (CCIAA), der einzelnen oder assoziierten Gemeinden, und die statistischen Ämter weiterer öffentlicher und privater Institutionen, die Funktionen öffentlichen Interesses ausüben.</p>	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten

	Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt.		Das SISTAN erstellt alle drei Jahre das Programm ma Statistico Nazionale (PSN, Nationales Statistikprogramm), das alljährlich aktualisiert wird und die Liste der Arbeiten und der damit verbundenen Veröffentlichungen aufgrund folgender Klassifizierung enthält: Statistiken aufgrund von Umfragen (Sdi), Statistiken aus organisierten Verwaltungsquellen (Sdi); Abgeleitete Statistiken oder Neu-Überarbeitungen (Sde); Statistisches Informationssystem (Sis) und Projekstudie (Stu). Zu den bereits im PSN vorgesehene Arbeiten können noch weitere, von Körperschaften und Verwaltungen aufgrund gemeinsamer Qualitätsstandards herausgegebene Daten hinzukommen.	
können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgebewertung benötigt wird.	G7.b) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten.	Ja	Auf nationaler Ebene wird die Verfügbarkeit der folgenden Daten mit territorialer Aufschlüsselung mindestens nach Regionen: - Datenbank DPS-ISTAT von territorialen Indikatoren für Entwicklungspolitik (www.istat.it/it/archivio/16777) - Statistischer Atlas der Infrastrukturen (www.istat.it/it/archivio/41899) - Statistischer Atlas der Gemeinden (www3.istat.it/dati/catalogo/20061102_00/) - Portal „OpenCoesione“ über den Stand der Projekte im Rahmen der Kohäsionspolitik (www.opencoesione.gov.it) - Datenbank der territorialen Haushaltsdaten (www.dps.tesoro.it/cpt/cptasp) Die regelmäßige Aktualisierung der in den verschiedenen Datenbanken enthaltenen Informationen ist je nach Häufigkeit der Erfassungen, die die Basisdaten liefern, nach Indikatoren differenziert und erfolgt im Allgemeinen jährlich.	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten
	G7.c) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist.	Ja	Auf nationaler Ebene wird diese Konditionalität aufgrund der bereits im Rahmen des Nationalen Statistikersystems verfügbaren Daten und der für alle Indikatoren der Partnerschaftsvereinbarung ausgeführten methodologischen Erhebungen als erfüllt betrachtet, deren Zweck es ist, anhand geeigneter Übereinkommen und Vereinbarungen mit ISTAT und bei Bedarf mit anderen statistischen Körperschaften für die Bereitstellung zeitgerechter, systematischer Daten mit angemessener territorialer Aufschlüsselung zu sorgen. Auf der Ebene der einzelnen Zentral- und Regionalverwaltungen wird die Erfüllung dieser Konditionalität aufgrund folgender Tätigkeiten gewährleistet - Beteiligung an Übereinkommen und Vereinbarungen mit ISTAT und anderen statistischen Körperschaften für die Bereitstellung zeitgerechter, systematischer Daten mit angemessener territorialer Aufschlüsselung - Abgabe von Verwaltungsdatenbanken, die für die Festlegung von Ergebnisindikatoren dienlich und relevant sind - Durchführung statistischer Untersuchungen zur Bereitstellung detaillierter Daten und Informationen aufgrund gemeinsamer Qualitätsstandards Die Einhaltung der Konditionalität ist an die gemeinsame Bemühung aller Zentral- und Regionalverwaltungen zur Verstärkung der Bereitstellung zeitgerechter statistischer Informationen mit höher territorialer Aufschlüsselung gebunden. Auf nationaler Ebene werden gemeinsame Qualitätsstandards der Daten eingeführt, die die Erfüllung der Konditionalität für alle Informationen gewährleisten sollen, die nicht zum nationalen Statistikersystem gehören.	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten
	G7.d) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren.	Ja	Auf nationaler Ebene wird die Konditionalität als erfüllt betrachtet aufgrund der im Rahmen des Nationalen Statistikersystems und der für alle Indikatoren der Partnerschaftsvereinbarung vorgenommenen methodologischen Untersuchungen bereits vorhandenen Daten, deren Zweck es ist, anhand geeigneter Übereinkommen und Vereinbarungen mit ISTAT und bei Bedarf mit anderen statistischen Körperschaften für die Bereitstellung zeitgerechter, systematischer Daten mit angemessener territorialer Aufschlüsselung zu sorgen. Auf der Ebene der einzelnen Zentral- und Regionalverwaltungen wird die Erfüllung dieser Konditionalität aufgrund folgender Tätigkeiten gewährleistet - Beteiligung an Übereinkommen und Vereinbarungen mit ISTAT und anderen statistischen Körperschaften für die Bereitstellung zeitgerechter, systematischer Daten mit angemessener territorialer Aufschlüsselung - Abgabe von Verwaltungsdatenbanken, die für die Festlegung von Ergebnisindikatoren dienlich und relevant sind - Durchführung statistischer Untersuchungen zur Bereitstellung detaillierter Daten und Informationen aufgrund gemeinsamer Qualitätsstandards Die Einhaltung der Konditionalität ist an die gemeinsame Bemühung aller Zentral- und Regionalverwaltungen zur Verstärkung der Bereitstellung zeitgerechter statistischer Informationen mit höher territorialer Aufschlüsselung gebunden. Auf nationaler Ebene werden gemeinsame Qualitätsstandards der Daten eingeführt, die die Erfüllung der Konditionalität für alle Informationen gewährleisten sollen, die nicht zum nationalen Statistikersystem gehören.	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten
	G7.e) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikators mit den folgenden Anforderungen: Belastbarkeit und statistische Validierung, klare normative Interpretation, einer Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten.	Ja	Auf nationaler Ebene wird die Konditionalität als erfüllt betrachtet aufgrund der im Rahmen des Nationalen Statistikersystems und der für alle Indikatoren der Partnerschaftsvereinbarung vorgenommenen methodologischen Untersuchungen bereits vorhandenen Daten, deren Zweck es ist, anhand geeigneter Übereinkommen und Vereinbarungen mit ISTAT und bei Bedarf mit anderen statistischen Körperschaften für die Bereitstellung zeitgerechter, systematischer Daten mit angemessener territorialer Aufschlüsselung zu sorgen. Auf der Ebene der einzelnen Zentral- und Regionalverwaltungen wird die Erfüllung dieser Konditionalität aufgrund folgender Tätigkeiten gewährleistet - Beteiligung an Übereinkommen und Vereinbarungen mit ISTAT und anderen statistischen Körperschaften für die Bereitstellung zeitgerechter, systematischer Daten mit angemessener territorialer Aufschlüsselung - Abgabe von Verwaltungsdatenbanken, die für die Festlegung von Ergebnisindikatoren dienlich und relevant sind - Durchführung statistischer Untersuchungen zur Bereitstellung detaillierter Daten und Informationen aufgrund gemeinsamer Qualitätsstandards Die Einhaltung der Konditionalität ist an die gemeinsame Bemühung aller Zentral- und Regionalverwaltungen zur Verstärkung der Einholung zeitgerechter statistischer Informationen mit hoher territorialer Aufschlüsselung gebunden. Auf nationaler Ebene werden gemeinsame Qualitätsstandards der Daten eingeführt, die die Erfüllung der Konditionalität für alle Informationen gewährleisten sollen, die nicht zum nationalen Statistikersystem gehören.	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten
	G7.f) Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das	Ja	Das Einheitsüberwachungssystem, das aufgrund der Erfahrungen aus den vorangegangenen Programmzeiträumen ausgefeilt wurde und gemeinsame Standards für die Übermittlung der Daten seitens aller Verwaltungen verwendet, die Operationelle Programme ausführen, gewährleistet die notwendigen Prozeduren, um jedes finanzierte Projekt den jeweiligen Realisierungsindikatoren sowie der Reihe von Ergebnisindikatoren des Programms selbst zuzuordnen. Das System wird verwaltet vom Generalinspektorat für Beziehungen zur Europäischen Union (IGRUB) des Obersten Staatlichen Rechnungshofs beim Wirtschafts- und Finanzministerium in	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten

	Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt.		Abstimmung mit dem Departement für wirtschaftliche Entwicklung und Kohäsion. Die Festlegung des neuen Einheitsverfahrens für den Zeitraum 2014-2020 umfasst die Rationalisierung und Vereinfachung des vorerigen Verfahrens und eine stärkere Integration mit anderen, bestehenden Informationssystemen und beinhaltet unter den obligatorischen Variablen auch die Zuordnung von Projekt und Indikatoren.	beraten
P3.1) Risikvorsorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	P3.1.a) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Prozess, Methodik, Methoden und nicht sensiblen Daten, die für die Risikobewertung herangezogen werden sowie der risikogestützten Kriterien für die Aufstellung von Prioritäten für die Investitionen;	Ja	Die Pläne zum hydrologischen Zustand (PAI) decken das gesamte Gebiet, sowohl im Hinblick auf das Erdbeben-Risiko als auch auf das Hochwasser-Risiko gemäß Gesetz 183/89 und Gesetz 267/98. Die mit GvD 49/10 übernommene Richtlinie 2007/60/EG ist in Umsetzung begriffen. In Bezug auf Hochwasser haben die Nationalen Wasserbehörden bereits die Gefährlichkeits- und Risikokarten angepasst, was laut Richtlinie innerhalb Dezember 2013 erfolgen musste. Im Mai 2012 hat die Zivilschutzabteilung der Präsidentschaft des Ministerrats darüber hinaus das „National Risk Assessment“ ausgearbeitet, das bereits der Europäischen Kommission übermittelt wurden und den Bezugsrahmen für die nationale Politik darstellt. Das Warnsystem wurde auf dem gesamten Nationalgebiet sowohl für Erdbeben- als auch für Hochwasser-Risiken gemäß Verfügung des Ministerratspräsidenten vom 27. Februar 2004 „Operationelle Orientierung für das organisatorische und funktionelle Management des nationalen, staatlichen und regionalen Warnsystems bei hydrologischen und Hochwasser-Risiken zu Zivilschutzzwecken“ eingeführt. Das Management des nationalen Warnsystems wird von der Zivilschutzabteilung und von den Regionen über das Netz der Einsatzzentralen wahrgenommen, d.h. über Subjekte, die mit der Vorhersage, Beobachtung und Echtzeit-Überwachung der Ereignisse und mit der Bewertung der daraus folgenden Auswirkungen auf das Gebiet betraut sind. Das Netz der Einsatzzentralen besteht aus einer zentralen Einsatzstelle (CFC) bei der Zivilschutzabteilung und aus den dezentralen Einsatzstellen (CFR) bei den Regionen. Für Hochwasser- und Erdbebenrisiken wurden Echtzeit-Risikoszenerarien ausgearbeitet. In Bezug auf die Landwirtschaft werden auch die mit Trockenheit verbundenen, klimabedingten Risiken berücksichtigt. Im Hinblick auf Hochwasser wird das Kriterium durch Anwendung der Gefährlichkeits- und Risikokarten gemäß Richtlinie 2007/60 erfüllt. Im Hinblick auf Erdbeben, sehen die nationalen Vorschriften die Anwendung und Veröffentlichung des Planentwurfs, die Möglichkeit für das Publikum, Einwände vorzubringen, die Abhaltung spezifischer programmatischer Konferenzen auf regionaler Ebene und die Einbeziehung der lokalen Körperschaften vor. Was die Landwirtschaft betrifft, so besteht ein System zur Unterstützung bei der Bestimmung des Risikomanagements, das neben der Hochwassergefahr auch das mit Trockenheit verbundene, klimabedingte Risiko berücksichtigt, und folgendes vorsieht: 1) Überwachung der Klimabedingungen und deren Folgen, mit Analyse der durch meteorologische Bedingungen und den jeweiligen klimatischen Rahmen verursachten Problemstellungen, auf nationaler Ebene, mit quartalsmäßiger Ausarbeitung und Veröffentlichung im Internet; 2) Überwachung der Katastropheneignisse und der anerkannten Landwirtschaftsschäden anhand einer Geo-Datenbank, bezogen auf anerkannte und nach Arten aufgeschlüsselte Schäden; 3) Datenbank für landwirtschaftliche Risiken, die Statistik-, Versicherungs-, Wirtschafts- und normative Daten sammelt. Derzeit ist die Analyse des Risikomanagement-Bedarfs im Gang, die Bedürfnisse und Maßnahmenprioritäten auf territorialer Ebene und aufgrund unterschiedlicher Kriterien je nach Art des Schadensereignisses, der Exposition und Empfindlichkeit, der strukturellen Merkmale und der betrieblichen Ansätze bestimmt.	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu beraten
	P3.1.b) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Einzelrisiko- und Mehrfachrisiko-Szenarien;	Ja	Ja für Erdbeben und Hochwasser in den Plänen zur hydrogeologischen Situation. Seit 2010 läuft das von CRA (Rat für landwirtschaftliche Forschung und Erprobung) koordinierte Projekt AGROSCENARI (Landwirtschafts-Szenarien), das sich mit den Klimawandel-Szenarien in der Landwirtschaft aufgrund spezifischer Aktivitäten befasst, die meteorologische Parameter, die Verfügbarkeit von Wasser, die Pflanzenkrankheiten sowie die möglichen Anpassungsmaßnahmen betreffen. Darüber hinaus ist eine weiterführende Untersuchung des Potentials der Instrumente des Risikomanagements als Anpassungsaktion an den Klimawandel in den neuen Szenarien im Gang, in Zusammenarbeit mit der Universität della Tuscia.	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu beraten
	P3.1.c) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: gegebenenfalls die Berücksichtigung nationaler Strategien zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.	Ja	Was die Landwirtschaft betrifft, wird auf das „Weißbuch“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft „Herausforderungen und Chancen ländlicher Entwicklung zur Milderung und Anpassung an den Klimawandel“ verwiesen, das die wichtigsten Ergebnisse der technisch-wissenschaftlichen Projekte bezüglich der landwirtschaftlichen Szenarien und die möglichen Anpassungsmaßnahmen aufzeigt, mit besonderem Bezug auf die potentielle und synergetische Rolle der Maßnahmen für ländliche Entwicklung. Ein spezifisches Kapitel ist der Rolle der Wirtschaftsinstrumente für das Risikomanagement gewidmet. Es handelt sich um ein offizielles Dokument, das unter www.retenrale.it veröffentlicht wurde. Das Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft hat zur Niederlegung des der Landwirtschaft gewidmeten Kapitels im Rahmen des Dokuments „Elemente für eine nationale Strategie zur Anpassung an den Klimawandel“ beigetragen, sowie zur Festlegung der Strategien und zur Ausarbeitung von zwei spezifischen Kapiteln, die sich auf den Landwirtschaftssektor und die Wasserreserven beziehen. Zu den genannten Anpassungsstrategien gehört auch die Verbreitung wirtschaftlicher Instrumente für das Risikomanagement in der Landwirtschaft. Zu den nicht strukturellen Maßnahmen in Bezug auf die Wasserreserven ist die Programmierung wirtschaftlicher Instrumente für das Management des Klimarisikos (Versicherungen, wechselseitige Fonds usw.), und bezüglich der GAP sind die landwirtschaftlichen, ökologischen und forstwirtschaftlichen Maßnahmen, die Systeme zum Management des Risikos, die Systeme zur Unterstützung der Entscheidungen der Landwirte, insbesondere im Hinblick auf Wetterbedingungen und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten als Maßnahmen im dem größeren Entwicklungspotential im Hinblick auf die Anpassung und daher als Regeln und Standards für die Öko-Konditionalität angegeben. Die Auswirkungen des Klimawandels in Bezug auf das Hochwasserrisiko werden bei der Bereitstellung der Gefährlichkeits- und Risikokarten entsprechend der Richtlinie 2007/60 berücksichtigt, welche eine solche Berücksichtigung nur für die für das Jahr 2015 vorgesehenen Managementpläne vorsieht. Was die Erdbeben- und die Hochwassergefahren betrifft, werden nach dem heutigen Stand der Kenntnis im gesamten Landesgebiet nicht zu einer Verschlechterung der Risikobedingungen führen. Die Phase der Öffentlichen Befragung zum Dokument „Elemente für eine Nationale Strategie zur Anpassung an den Klimawandel“ ist inzwischen beendet. Diese Strategie steht bei den Arbeiten der Gemeinsamen Konferenz auf der Tagesordnung und wird innerhalb des Jahres 2014 genehmigt.	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu beraten
P4.1) Güter	P4.1.a) Die GLÖZ-	Ja	Das Dekret des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft Nr. 30125 vom 22. Dezember 2009 in der durch Dekret Nr. 10346 vom 13. Mai 2011 und Dekret Nr. 27417 vom 22. Dezember 2011 abgeänderten Fassung bestimmt die GLÖZ-Standard und die Verpflichtungen in Bezug auf die Mindestanforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und	Diese

<p>landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.</p>	<p>Standards werden in der nationalen Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt.</p>		<p>Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Die guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustände sind in nationalen Verfügungen festgelegt und in den Programmen angegeben.</p>	<p>Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten</p>
<p>P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.</p>	<p>P4.2.a) Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden in den Programmen näher ausgeführt.</p>	<p>Ja</p>	<p>Das Dekret des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft Nr. 30125 vom 22. Dezember 2009 in der durch Dekret Nr. 10346 vom 13. Mai 2011 und Dekret Nr. 27417 vom 22. Dezember 2011 abgeänderten Fassung bestimmt die GLÖZ Standards und die Verpflichtungen in Bezug auf die Mindestanforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Die Mindestanforderungen für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sind in den Programmen angegeben.</p>	<p>Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten</p>
<p>P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.</p>	<p>P4.3.a) Die einschlägigen verbindlichen nationalen Standards werden in den Programmen näher ausgeführt.</p>	<p>Ja</p>	<p>Die Konditionalität ist erfüllt da mit der von der Konferenz Staat-Regionen am vergangenen 20. Dezember verabschiedeten Vereinbarung der Nationale Aktionsplan (PAN) zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Anwendung des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 150 vom 14. August 2012 genehmigt wurde, das die Richtlinie 2009/128/EG übernimmt. Das entsprechende, von den Ministern für Landwirtschaftspolitik, Umwelt und Gesundheit unterzeichnete Interministerialdekret wurde im Amtsblatt, Allgemeine Reihe Nr. 35 am 12. Februar 2014 veröffentlicht.</p> <p>Weitere obligatorische, nationale Standards sind in den Programmen festgelegt.</p>	<p>Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten</p>
<p>P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.</p>	<p>P5.1.a) Maßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen an die Gesamtennergieeffizienz von Gebäuden nach den Artikeln 3, 4 und 5 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates</p>	<p>Ja</p>	<p>Auf nationaler Ebene:</p> <p>Die Richtlinie 2010/31/EU wurde mit dem Gesetz 90/2013 übernommen, das wiederum eine Neufassung der GvD 192/2005 darstellt. Die Verfügung gewährleistet die Anwendung der Mindestanforderungen in Bezug auf Energieleistungen im Bauwesen. Um die Artikel 3, 4 und 5 der Richtlinie 2010/31/EU voll zu erfüllen sind allerdings weitere Aktualisierungen notwendig. Zu diesem Zweck sieht Art. 4 Abs. 1 des GvD 192/2005 den Erlass eines Ministerialdekrets vor.</p> <p>Das Dekret hat u.a. die Zielsetzung, die homogene, koordinierte und unmittelbar wirksame Anwendung der Vorschriften zur Energieeffizienz von Gebäuden auf dem gesamten Nationalgebiet zu fördern, die derzeit wegen der weitgehenden Autonomie der Regionen bei der Übernahme der vorausgegangenen Richtlinie 2002/91/EG sehr unterschiedlich ist. Zu diesem Zweck wurde das Schema des Dekrets mit den Regionen ausgiebig diskutiert. Daraus ergab sich einerseits der offensichtliche Vorteil der Harmonisierung der Vorschrift auf nationaler Ebene, aber auch die Verlängerung der ursprünglich vorgesehenen Fristen. Darüber hinaus wurde bereits eine Konfrontation mit den wichtigsten Branchenverbänden durchgeführt.</p> <p>Das Schema des Dekrets übernimmt alle Vorschriften der Richtlinie 2010/31/EU, so wie sie mit GvD 192/2005 (abgeändert durch Gesetz 90/2013) in die nationale Rechtsordnung aufgenommen wurden, insbesondere diejenigen, die sich auf die neue Methode zur Berechnung der Energieleistung beziehen, die neuen Mindestanforderungen für Neubauten und bereits bestehende Bauten (einschließlich einzelner Gebäudeelemente) und die Verfügungen bezüglich Gebäuden, deren Energieverbrauch fast bei Null liegt.</p> <p>Das Schema des Dekrets wird derzeit mit den involvierten Öffentlichen Verwaltungen abgestimmt (Ministerium für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz, Ministerium für Infrastrukturen und Transporte, sowie Zuständigkeitsbereiche des Gesundheits- und des Verteidigungsministeriums, sowie der Gemeinsamen Konferenz der Regionen und Lokalbehörden).</p> <p>Sofern keine abweichenden politischen Bewertungen eintreten, ist die Veröffentlichung des Dekrets kurzfristig vorgesehen.</p> <p>Auf Landesebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> Landesgesetz Nr. 13 vom 11. August 1997, Art. 127, abgeänderte Fassung vom 20. Dezember 2012 http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/lp-1997-13%20a71540/landesgesetz_vom_11_august_1997_nr_13/abschnitt_x_verschiedene_bestimmungen.aspx Beschluss der Landesregierung Nr. 362 vom 4. März 2013 http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/198789/beschluss_vom_4_mrz_2013_nr_362.aspx <p>Auf nationaler Ebene wurde die Richtlinie 2010/31/EU mit Gesetz Nr. 90 vom 3. August 2010 umgesetzt.</p> <p>In der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol wurden die Artikel 3, 4, 5 und 11 der Richtlinie 2010/31/EU mit den bereits genannten Landesgesetzen umgesetzt.</p>	<p>Diese Konditionalität ist auf nationaler Ebene als teilweise erfüllt und auf Provinzebene als erfüllt zu betrachten</p>
	<p>P5.1.b) Maßnahmen, die für die Einrichtung eines Systems für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtennergieeffizienz von Gebäuden gemäß Artikel 11 der Richtlinie</p>	<p>Ja</p>	<p>Auf nationaler Ebene:</p> <p>Die Bedingung wird durch Art 6 des GvD 192/2005 in der mit Gesetz 90/2013 abgeänderten Fassung und durch das Ministerialdekret vom 26. Juni 2009 „Nationale Leitlinien für die Energiezertifizierung von Gebäuden“ als erfüllt betrachtet. Obgleich die Richtlinie als bereits umgesetzt betrachtet wird, sieht das GvD 192/2005 in Art. 6 Abs. 12 zwecks Einführung von Vorschriften zur Vereinfachung und Harmonisierung auf nationaler Ebene und zur Aktualisierung der Gebäudeklassifizierung die Überarbeitung der Nationalen Leitlinien für die Energiezertifizierung von Gebäuden vor. Die Ausarbeitung des Schemas des Dekrets zur Aktualisierung der Nationalen Leitlinien für die Energiezertifizierung von Gebäuden ist weit fortgeschritten und wird in Kürze den Prozeduren zur Konzertierung mit den involvierten Öffentlichen Verwaltungen unterzogen.</p>	<p>Diese Konditionalität ist auf nationaler Ebene als teilweise erfüllt und auf Provinzebene</p>

	2010/31/EU erforderlich sind;		<p>Auf Landesebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> Landesgesetz Nr. 13 vom 11. August 1997, Art. 127, abgeänderte Fassung von 20. Dezember 2012 http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/lp-1997-13%20a71540/landesgesetz_vom_11_august_1997_nr_13/abschnitt_x_verschiedene_bestimmungen.aspx Beschluss der Landesregierung Nr. 362 vom 4. März 2013 http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/198789/beschluss_vom_4_m_rz_2013_nr_362.aspx?view=1 <p>Auf nationaler Ebene wurde die Richtlinie 2010/31/EU mit dem Gesetz Nr. 90 vom 3. August 2010 umgesetzt.</p> <p>In der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol wurden die Artikel 13, 4, 5 und 11 der Richtlinie 2010/31/EU mit den bereits genannten Landesgesetzen umgesetzt.</p>	als erfüllt zu betrachten
	P5.1.c) Maßnahmen zur Gewährleistung der strategischen Planung zur Energieeffizienz gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;	Ja	<p>Der „Jahresbericht über Energieeffizienz bis zum Jahr 2011 erreichte Ziele und Zielsetzungen bis 2020“ Stand April 2013 wurde zugesandt. http://ec.europa.eu/energy/efficiency/eed/doc/reporting/2013/t_2013report_en.zip</p> <p>Innerhalb April 2014 wird nach Maßgabe der Richtlinie der Nationale Aktionsplan zur Energieeffizienz verabschiedet. Das Dokument wurde bereits vorbereitet und die Konsultationen zwischen den Nationalbehörden zwecks endgültiger Verabschiedung sind im Gang.</p>	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten
	P5.1.d) Maßnahmen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen, um zu gewährleisten, dass Endkunden individuelle Zähler erhalten, sofern dies technisch möglich und finanziell vertretbar ist und im Verhältnis zu der potenziellen Energieeinsparung steht.	Ja	<p>http://www.autorita.energia.it/it/docs/06/292-06.htm http://www.autorita.energia.it/it/docs/08/155-08arg.htm</p> <p>Die Behörde für Energie- und Gasversorgung hat seit 2006 den obligatorischen Austausch der Energiemessgeräte durch elektronische Zähler aufgrund eines Plans zum progressiven Austausch verfügt, der darauf abzielt, das gesamte Nationalgebiet zu decken. Die gleiche Pflicht wurde im Jahr 2008 für Gaszähler eingeführt. Bei Stromzählern hat der Austausch der Zähler auf nationaler Ebene rund 96% erreicht, bei Gaszählern dagegen 66,81% (Daten der Behörde für Gasversorgung).</p>	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt. Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.	P5.2.a) In vom ELER unterstützten Sektoren hat der Mitgliedstaat sichergestellt, dass die verschiedenen Wassernutzungen einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen leisten, wobei er gegebenenfalls den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geografischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung trägt.	Ja	<p>Seit Januar 2014 wurde eine neue, von der Behörde für Energie-, Gas- und Wasserversorgung genehmigte Methode zur Tarifbestimmung eingeführt. Diese Methode führt einen Mechanismus zur Wiedereinholung der Umweltkosten gem. Art. 9 der Richtlinie 2000/60/EG ein, der auch den unterschiedlichen regionalen Situationen Rechnung trägt.</p> <p>Mit der neuen Methode ist die Internalisierung der Umweltkosten und der Ressourcen gebietet, die jedoch für die Jahre 2014 und 2015 gleich Null gesetzt sind.</p> <p>Die Ausarbeitung der Nationalen Leitlinien für die Bestimmung der Umweltkosten und Ressourcen und die Überarbeitung der Wirtschaftsanalyse für Wassernutzung sind im Gang.</p> <p>Die Bestimmung der Kriterien, aufgrund derer die Regionen die Modalitäten für die Quantifizierung des von den Endverbrauchern zu Bewässerungszwecken verbrauchten Wasservolumens festlegen werden, ist im Gang.</p> <p>Die Einhaltung dieser Ex-ante-Konditionalität auf Landesebene muss vor der Finanzierung von spezifischen Investitionen in der Autonomen Provinz Bozen im Rahmen des nationalen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum gegeben sein.</p> <p>Die Pläne wurden für alle Wassereinzugsgebiete mit Ausnahme des Gebiets Sizilien genehmigt, dessen Plan nur angewendet wird. Alle Pläne werden derzeit überarbeitet und ergänzt im Hinblick auf die Vervollständigung der Überwachungsphasen, die Revision und Rechtfertigung von Freistellungen, die Festlegung von Maßnahmen zur Herstellung eines guten Zustands der Gewässer.</p>	Diese Konditionalität ist als auf Landesebene nicht anwendbar zu betrachten
P5.3) Erneuerbare Energie: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.	P5.3.a) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2009/28/EG sind transparente Förderregelungen eingeführt worden, werden der vorrangige	Ja	- Das GvD 28/2011 erfüllt die Anforderungen.	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten

	Netzzugang und der garantierte Netzzugang gewährleistet, wird der Einspeisung Vorrang eingeräumt und sind öffentlich bekannt gemachte Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen aufgestellt worden.			
	P5.3.b) Der Mitgliedstaat verfügt über einen nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/28/EG.	Ja	<p>http://approfondimenti.gse.it/approfondimenti/Simero/AreaDocumente/Documenti%20Piano%20d%20Azione%20Nazionale/PAN%20DETTAGLIO.pdf</p> <p>Im Juni 2010 hat das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung den Nationalplan für erneuerbare Energiequellen veröffentlicht und der EU-Kommission innerhalb 30. Juni 2010 übermittelt, wie in der Richtlinie vorgeschrieben. Der Bericht über die erzielten Fortschritte bei der Förderung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen wurde der Kommission innerhalb des Monats Dezember 2011 übermittelt, wie in Art. 22 der Richtlinie 2009/28/EG vorgesehen.</p>	Diese Konditionalität ist als erfüllt zu betrachten
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	P6.1.a) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden;	Nein	<p>Der von der Zentralverwaltung (Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung) entwickelte Strategische Plan für Ultrabreitbandnetze wurde der allen Personen offenen öffentlichen Konsultation unterzogen, an der sich sowohl Öffentliche Verwaltungen, besonders Regionen, als auch der Markt beteiligt haben, um ein Instrument festzulegen, das in der Lage ist, eine einheitliche Abwicklung in allen Gebieten zu gewährleisten, und das aufgrund der drei verschiedenen, im Plan selbst beschriebenen Modalitäten entwickelt werden soll.</p> <p>Der Strategische Plan für Ultrabreitbandnetze – Staatsbeihilfe SA.34199 (2012/N) Plan für Digital/Ultrabreitband wurde mit dem Beschluss C(2012)9833 (http://googl/wp58f; http://www.sviluppoeconomico.gov.it/immages/stories/comunicazioni/agenda_digitale/28-12-2012/agenda-digitale-italiana-decisione-Commissione-Europea.pdf) genehmigt</p> <p>Der von der Europäischen Kommission mit Beschluss C(2012) 9833 vom 18. Dezember 2012 (Beihilfe Nr. SA34199 2012/N) genehmigte Strategische Plan bestimmt die Zielsetzungen und die notwendigen Ressourcen für das Erreichen der vorgegebenen Ziele: Gewährleistung des Internetanschlusses für alle Bürger mit mindestens 30 Mbps Geschwindigkeit mit einem öffentlichen Gesamt-Finanzierungsbedarf von 2,5 Milliarden Euro. Darüber hinaus ist die Ausdehnung des 100 Mbps-Netzes auf mindestens 50 Prozent der Bevölkerung vorgesehen, prioritär in den Gebieten, in denen sich die Data-Centers neuer Generation befinden bzw. denjenigen mit höherer Dichte an Bevölkerung, Schulen, strategischen Industriegebieten und logistischen Knotenpunkten (Flughäfen, Häfen und Umschlagplätzen), Universitäten, Forschungszentren, Technologie-Zentren und Zentren für territoriale Dienste, Gesundheitsstrukturen, Gerichtshöfen, für die innerhalb 2020 ein öffentlicher Gesamt-Finanzierungsbedarf von weiteren 7 Milliarden Euro vorgesehen ist.</p> <p>Der von der Zentralverwaltung ausgearbeitete Strategische Plan wurde einer öffentlichen Befragung unterzogen, an der sich sowohl Öffentliche Verwaltungen, insbesondere die Regionen, als auch der Markt beteiligt haben, mit dem Wunsch, gemeinsam ein neues Instrument zu bestimmen, das in der Lage ist, eine einheitliche Regie in allen Gebieten zu gewährleisten, die aufgrund von drei unterschiedlichen, im Plan selbst beschriebenen operationellen Modalitäten entwickelt werden soll.</p> <p>Der Plan wird von der Zentralverwaltung realisiert, insbesondere von der Inhouse-Gesellschaft Infratel Italia, in Abstimmung mit allen regionalen Verwaltungen, die den Plan nach Prüfung der Kohärenz durch das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung auch autonom umsetzen können.</p> <p>Das strategische Projekt berücksichtigt eine wirtschaftliche Analyse, die eine bewusste und angemessene Wahl des bestgeeigneten Maßnahmenmodells je nach den von den Maßnahmen betroffenen Gebieten gestatten soll und legt zu diesem Zweck allgemeine Prioritätskriterien fest.</p> <p>Die wirtschaftliche Analyse, die der Bedarfsschätzung zugrunde liegt, ist abhängig von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den „weißen Flecken“, die sich aus der an den Markt gewandten jährlichen öffentlichen Befragung ergeben. Diese zeigt die bereits realisierten Ultrabreitband-Pläne und die geplanten Investitionen für die nächsten drei Jahre im gesamten Nationalgebiet auf. Diese Befragung gewährleistet eine aktuelle Kartierung des italienischen Internet-Anschlusssysteme; 2. den Einheitskosten für die Entwicklung des Infrastrukturnetzes. Das Ministerium hat über seine Gesellschaft Infratel ein Planungsmodell ausgearbeitet, um den Finanzierungs- und Investitionsbedarf für jede italienische Gemeinde zu ermitteln. <p>Das Strategische Projekt Digitale Agenda Ultrabreitband bestimmt den Bedarf der Regionen aufgrund der öffentlichen Befragung, aus der die aktualisierte Kartierung abgeleitet wird.</p> <p>Die Europäische Kommission hat im Kommentar zum Vorschlag der Partnerschaftvereinbarung für Italien 2014-2020 die Notwendigkeit aufgezeigt, Erläuterungen bezüglich des effektiven Bestehens einer wirtschaftlichen Analyse und Nachweise bezüglich der Konsultation der betroffenen Parteien zu erhalten (in Bezug sowohl auf die Nachfrage als auch auf das Angebot), sowie über die effektive Bestimmung der Mechanismen und/oder Kriterien, die eine Auswahl der Vorhaben zwecks Optimierung der öffentlichen Ressourcen gestatten sollen, die hierarchische Abstufung der Maßnahmen in allen regionalen Kontexten unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele, Informationen über die geplanten Vorhaben, Terminplan, geschätzte Kosten und Finanzierungsmittel, Überwachung des Plans anhand geeigneter Indikatoren, Verstärkung der Fähigkeit, NGN Infrastrukturprojekte zu planen und durchzuführen.</p>	Diese Konditionalität ist als teilweise erfüllt zu betrachten
	P6.1.b) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen;	Nein	<p>Die nationalen Beihilfen sehen drei Maßnahmenmodelle vor, die den Grundsätzen des Wettbewerbs und der Zugänglichkeit entsprechen, die durch die EU-Orientierungen zum Thema NGN bestimmt wurden:</p> <p>Modell „A“ direkt Modell „B“ Partnerschaft öffentlich/privat Modell „C“ mit Anreizleistungen</p> <p>Für jedes im Rahmen des Strategischen Plans für Ultrabreitband vorgesehene Vorhaben wird das beste Vorhabensmodell aufgrund eines Mechanismus zur Auswahl der Modelle angewandt, das aufgrund der spezifischen Merkmale des jeweils betroffenen Gebiets, der vorhandenen strategischen Gebiete und des Marks am besten geeignet ist. Die Einbeziehung des Privatsektors erfolgt in allen Fällen aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung und die realisierten Infrastrukturen stimmen mit den Orientierungen der EU in Bezug auf die Anwendung der geltenden Vorschriften über Staatsbeihilfen für die rasche Entwicklung von Breitbandnetzen überein.</p>	Diese Konditionalität ist als teilweise erfüllt zu betrachten

	<p>P6.1.c) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit.</p>	<p>Nein</p>	<p>Der strategische Plan für Ultrabreitbandnetze trägt den neuesten Entwicklungen der EU-Politik Rechnung, insbesondere in Bezug auf die Initiative zur Kostenreduzierung mit Dekret vom 1. Oktober 2013 „Technische Spezifikationen für Aushub- und Wiederherstellungsarbeiten bei Verlegung digitaler Infrastrukturen innerhalb der Straßen-Infrastrukturen (13A08393) (Amtsblatt, Allgemeine Serie Nr.244 vom 17.10.2013)“, das auf die Maximierung der Nutzung um weltverträglicher Technologien für die Verlegung von Glasfaserleitungen auf dem gesamten Nationalgebiet abzielt.</p> <p>Dieses Dekret führt zu einer starken Reduzierung der Kosten für Aushubarbeiten. Darüber hinaus werden zwecks Weiterverwendung der bereits bestehenden Strukturen (Leitungen, Schaltschränke, Rohre, Gräben, Kanalisationen, Wasserleitungen und Straßenbeleuchtung) derzeit verschiedene Projekt- und normative Initiativen für die Erstellung eines Katasters der unterirdischen Infrastrukturen entwickelt, der Informationen über Verlauf, Länge, Größe der Leitungsrohre und deren Nutzung, auch aufgrund der Ergebnisse des europäischen Projekts VIRTUAL REGISTRY OF THE GROUND INFRASTRUCTURE enthalten wird.</p> <p>Die Kommission hat in den Kommentaren zum Vorschlag der Partnerschaftsvereinbarung für Italien 2014-2020 die Notwendigkeit aufgezeigt Erläuterungen bezüglich der Feststellung zu erhalten, ob das Projekt tatsächlich der jüngsten europäischen Politik des Einheitsmarkts der Telekommunikationen und der Initiative zur Reduzierung der Kosten auch durch Nutzung der möglichen Synergien zwischen den unterschiedlichen Infrastrukturen entspricht.</p>	<p>Diese Konditionalität ist als teilweise erfüllt zu betrachten</p>
--	--	-------------	---	--

6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Festlegung der Auswahlkriterien der Ausschreibungsverfahren, der Qualifikationsanforderungen und der Ausschussgründe	31.12.2016	Ministerium für Infrastrukturen und Transportwesen
	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Einleitung und Fortführung der Umsetzung der o.g. nationalen Strategie	31.12.2016	Präsidenschaft des Ministerrats, Abteilung für europäische Politiken
	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Genehmigung der nationalen Strategie zur Reform des Ausschreibungssystems seitens der zuständigen Stellen der Regierung	31.12.2015	Präsidenschaft des Ministerrats, Abteilung für europäische Politiken
	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Vereinfachung der gesetzlichen und institutionellen Landesvorschriften für öffentliche Ausschreibungen anhand eines neuen Gesetzesentwurfs	31.12.2016	Autonome Provinz Bozen, Generalsekretariat der Provinz über die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Aufträge
	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Vereinfachung der italienischen gesetzlichen und institutionellen Vorschriften für öffentliche Ausschreibungen	31.12.2016	Ministerium für Infrastrukturen und Transportwesen
	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Teilnahme an den Arbeiten der Arbeitsgruppe zur Reform. Umsetzung auf Landesebene der nationalen Strategie im jeweiligen Zuständigkeitsbereich	31.12.2016	Autonome Provinz Bozen, Landesgeneralsekretariat über die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Aufträge
	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Festlegung der Anforderungen für die korrekte Anwendung der Kriterien für Inhouse und für die Kooperation zwischen Verwaltungen	31.12.2016	Präsidenschaft des Ministerrats, Abteilung für europäische Politiken
	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Beteiligung mit eigenen Beiträgen zur Ausarbeitung von Leitlinien für den Zuschlag von öffentlichen Ausschreibungen	31.12.2016	Autonome Provinz Bozen, Generalsekretariat der Provinz über die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Aufträge
	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Festlegung gesetzlicher und verwaltungstechnischer Maßnahmen zur Überwindung der Schwierigkeiten bei der Vergabe von Arbeiten	31.12.2016	Ministerium für Infrastrukturen und Transportwesen
	G4.b) Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten.	Ausarbeitung regionaler Leitlinien für den Zuschlag von öffentlichen Ausschreibungen unter EU-Schwellenwert	31.12.2016	Präsidenschaft des Ministerrats, Abteilung für europäische Politiken, Abteilung für Entwicklung und wirtschaftliche Kohäsion (DPS)
	G4.b) Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten.	Bestimmung der E-Procurement-Instrumente, die in den neuen Gesetzen für öffentliche Ausschreibungen vorgesehen sind	31.12.2016	Wirtschafts- und Finanzministerium (Consip)
	G4.b) Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten.	Umsetzung auf Landesebene der zentral bestimmten E-Procurement-Instrumente	31.12.2016	Autonome Provinz Bozen, Generalsekretariat über die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Aufträge

G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G4.c) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Im Jahresbildungsplan mindestens 2 Fortbildungsaktionen pro Jahr zum Thema der öffentlichen Ausschreibungen für alle Verwaltungsbehörden	31.12.2015	Abteilung für Entwicklung und wirtschaftliche Kohäsion
	G4.c) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Schaffung, innerhalb der Website der Provinz, einer spezifischen Anbindung an das von der Abteilung für Entwicklung und wirtschaftliche Kohäsion angelegte interaktive informativ Forum der Verwaltungsbehörden	31.12.2015	Autonome Provinz Bozen, Abteilung Europa
	G4.c) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Bereitstellung von Fortbildungsaktionen zum Thema der öffentlichen Ausschreibungen für Beamte der Provinz, der Verwaltungsbehörden, der Prüfbehörden der ESI-Fonds	31.12.2015	Autonome Provinz Bozen, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) und Abt.
	G4.c) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Schaffung eines informativ interaktiven Forums zwischen allen Verwaltungsbehörden der Programme für den Austausch und Informationen und Erfahrungen	31.12.2015	Abteilung für Entwicklung und wirtschaftliche Kohäsion
	G4.d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Festlegung eines Bildungsprogramms für 110 Teilnehmer (75 aus den Regionalverwaltungen, 35 aus der Zentralverwaltung)	31.12.2015	Präsidenschaft des Ministerrats, Abteilung für europäische Politiken, Abteilung für Entwicklung und wirtschaftliche Kohäsion
	G4.d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Teilnahme an den Bildungstreffen und Seminaren der Abteilung für europäische Politiken (DPE) und der Abteilung für Entwicklung und wirtschaftliche Kohäsion (DPS) in Partnerschaft mit der EG und Bekanntmachung von Informationen und Resultaten	30.06.2016	Autonome Provinz Bozen, Abteilung Europa
	G4.d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Begleitung der zentralen und regionalen Verwaltungen bezüglich der Auflagen, die in den neuen Gesetzen über öffentlichen Ausschreibungen vorgesehen sind	31.12.2016	Wirtschafts- und Finanzministerium (Consip)
	G4.d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Bestimmung/Einrichtung bei der eigenen Verwaltungs- und Auditbehörde von Strukturen mit spezifischen Zuständigkeiten, die mit der Durchführung öffentlicher Ausschreibungen betraut sind	30.06.2016	Autonome Provinz Bozen, Generaldirektion als Verantwortliche des PRA in Absprache mit VWB und Auditbehörde
	G4.d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Bestimmung von Subjekten mit spezifischen Fachkompetenzen bei den VWB und den Auditbehörden, die mit der Durchführung öffentlicher Ausschreibungen betraut sind	31.12.2015	Abteilung für Entwicklung und wirtschaftliche Kohäsion
	G5.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Einrichtung der Verpflichtung für die Strukturen der Provinz zur Einsicht der Liste der Wiedereinholungsbeehle illegaler Beihilfen auf der Website der zuständigen Verwaltungen	31.12.2016	Autonome Provinz Bozen, Abteilung Europa in Abstimmung mit den anderen zuständigen Abteilungen
	G5.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Regelmäßige Anwendung der Verzeichnisse der Staatsbeihilfen für Landwirtschaft und Fischerei	31.12.2016	Ministerium für Agrar-, Ernährungs- und Forstpolitik
	G5.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Re- Engineering der Datenbank der Vergünstigungen (BDA) zwecks Einrichtung eines Nationalen Beihilfen-Verzeichnisses	31.12.2016	Ministerium für Wirtschaftsentwicklung

G5.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Umsetzung auf Landesebene der Maßnahmen zur Aktualisierung der staatlichen Landwirtschaftsbeihilfen im Zuständigkeitsbereich, einschließlich Datenaustausch	31.12.2016	Autonome Provinz Bozen, Abteilung Landwirtschaft
G5.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Veröffentlichung der Liste der Empfänger von Wiedereinholungsbefehlen illegaler Beihilfen, von denen die genannten Beihilfen noch nicht zurückerstattet wurden	31.12.2015	Koordinierende Verwaltungsstelle: Präsidentschaft des Ministerrats, Abteilung für europäische Politiken
G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Weiterleitung der Informationen über die Staatsbeihilfen im Rahmen kofinanzierter Maßnahmen an die zuständigen Zentralverwaltungen	31.12.2016	Autonome Provinz Bozen, Abteilung Europa
G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Ausarbeitung eines Ausbildungsprogramms für 110 Teilnehmer (75 aus den Regionalverwaltungen und 35 aus den zentralen Verwaltungen)	31.12.2015	Präsidentschaft des Ministerrats, Abteilung für europäische Politiken Abteilung für Entwicklung und wirtschaftliche Kohäsion Ministerium für Wirtschaftsentwicklung Ministerium für Agrar-, Ernährungs- und Forstpolitik
G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wirtschaftsentwicklung zwecks Organisation von Workshops auf Landesebene über die Funktionen und die Nutzung des neuen Beihilfeverzeichnis	31.12.2016	Autonome Provinz Bozen, Abteilung Europa
G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Schaffung innerhalb von „OpenCoesion“ einer Sektion, die den Staatsbeihilfen im Rahmen kofinanzierter Maßnahmen gewidmet ist	31.12.2016	Abteilung für Entwicklung und wirtschaftliche Kohäsion Ministerium für Wirtschaftsentwicklung Ministerium für Agrar-, Ernährungs- und Forstpolitik
G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Bestimmung innerhalb der VWB von Subjekten mit spezifischen Fachkompetenzen, die mit der Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften in Bezug auf Staatsbeihilfen betraut werden	31.12.2016	Autonome Provinz Bozen, Generaldirektion in Abstimmung mit den VWB
G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Organisation von Workshops auf zentraler und regionaler Ebene in Bezug auf die Funktionen des neuen Staatsbeihilfe-Verzeichnisses	31.12.2016	Ministerium für Wirtschaftsentwicklung
G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Bestimmung/Aktualisierung der Ansprechpartner für staatliche Beihilfen auf Landesebene	31.12.2016	Autonome Provinz Bozen, Abteilung Europa in Abstimmung mit den anderen zuständigen Abteilungen
G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Realisierung von mindestens zwei Ausbildungsaktionen pro Jahr zum Thema der Staatsbeihilfen	31.12.2015	Abteilung für Entwicklung und wirtschaftliche Kohäsion
G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Schaffung eines informativen, interaktiven Forums für den Austausch von Informationen zwischen allen Verwaltungsbehörden, der Abteilung für Entwicklung und wirtschaftliche Kohäsion und dem Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft	31.12.2016	Abteilung für Entwicklung und wirtschaftliche Kohäsion Ministerium für Agrar-, Ernährungs- und Forstpolitik

G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Schaffung einer Anbindung an das informationelle, interaktive Forum der VWB zum Thema der Staatsbeihilfen im Rahmen der Website der Provinz	31.12.2016	Autonome Provinz Bozen, Abteilung Europa
G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Teilnahme an Veranstaltungen zur Ausbildung und zur Verbreitung der Vorschriften bezüglich staatlicher Beihilfen auf Landesebene	31.12.2016	Autonome Provinz Bozen, Abteilung Europa in Abstimmung mit den anderen zuständigen Abteilungen
G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema der Staatsbeihilfen	31.12.2016	Autonome Provinz Bozen, Personalabteilung
G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Veröffentlichung der Liste der Ansprechpartner für Staatsbeihilfen, mit denen zu institutionellen Zwecken Kontakt aufgenommen werden kann	31.12.2016	Präsidenschaft des Ministerrats, Abteilung für europäische Politiken
G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Bestimmung seitens aller Verwaltungsbehörden von Strukturen zur korrekten Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften bezüglich der Staatsbeihilfen	31.12.2016	Abteilung für Entwicklung und wirtschaftliche Kohäsion Ministerium für Agrar-, Ernährungs- und Forstpolitik
G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Einrichtung spezifischer für staatliche Beihilfen zuständiger Strukturen bei allen Verwaltungsbehörden	31.12.2016	Abteilung für Entwicklung und wirtschaftliche Kohäsion
G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Bestimmung von Figuren, die mit der Speisung der neuen Beihilfe-Datenbank betraut werden, sowie Teilnahme an von Ministerium für Wirtschaftsentwicklung organisierten, spezifischen Workshops	31.12.2016	Autonome Provinz Bozen, Abteilung Europa in Abstimmung mit den anderen zuständigen Abteilungen
G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Einrichtung einer systematischen Koordinierung mit den Verwaltungsbehörden der operativen Programme	31.12.2016	Abteilung für Entwicklung und wirtschaftliche Kohäsion Ministerium für Agrar-, Ernährungs- und Forstpolitik
G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Schaffung von Mechanismen zur Begleitung der zentralen, regionalen und lokalen Verwaltungen, sowie zur Überprüfung und Überwachung	31.12.2016	Präsidenschaft des Ministerrats, Abt. Europäische Politiken, Abt. für Entwicklung und wirtschaftliche Kohäsion, Ministerium für Wirtschaftsentwicklung, Ministerium für Agrar-, Ernährungs- und Forstpolitik
G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Umsetzung der Pläne zur Stärkung der Verwaltung (PRA)	31.12.2016	Abt. für Entwicklung und wirtschaftliche Kohäsion Ministerium für Vereinfachung und Öffentliche Verwaltung Regionen in Abstimmung mit der EG Ministerium für Agrar-, Ernährungs- und Forstpolitik
G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Technische Fern-Unterstützung für korrekte Speisung des Systems und technische Begleitung in Bezug auf die neuen technischen Funktionen des Systems	31.12.2016	Ministerium für Wirtschaftsentwicklung

	G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Bereitstellung der Informationen und Teilnahme an den Mechanismen für Begleitung, Überprüfung und Überwachung	31.12.2016	Autonome Provinz Bozen, Abteilung Europa
	G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Einrichtung bei den VWB von spezifisch für staatliche Beihilfen oder Ausbau der Ressourcen zuständigen Strukturen	31.12.2016	Autonome Provinz Bozen, Generaldirektion in Abstimmung mit den VWB

6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment
<p>P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.</p>	<p>P6.1.a) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden;</p>	<p>Auf nationaler Ebene: Aktualisierung des strategischen Plans für das Ultrabreitbandnetz</p>	31.10.2014	Ministerium für Wirtschaftsentwicklung
	<p>P6.1.a) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden;</p>	<p>Auf Landesebene: Verfolgung der Entwicklung des Themenbereichs und Berücksichtigung derselben im Rahmen der eigenen Pläne</p>	31.12.2015	Autonome Provinz Bozen, Amt für Infrastrukturen der Telekommunikation
	<p>P6.1.b) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen;</p>	<p>Auf nationaler Ebene: Bestimmung von Kriterien für die Auswahl der Investitionsmodelle</p>	31.10.2014	Ministerium für Wirtschaftsentwicklung
	<p>P6.1.b) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen;</p>	<p>Auf Landesebene: Verfolgung der Entwicklung des Themenbereichs und Berücksichtigung derselben im Rahmen der eigenen Pläne</p>	31.12.2015	Autonome Provinz Bozen, Amt für Infrastrukturen der Telekommunikation
	<p>P6.1.c) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit.</p>	<p>Auf Landesebene: Verfolgung der Entwicklung des Themenbereichs und Berücksichtigung derselben im Rahmen der eigenen Pläne</p>	31.12.2015	Autonome Provinz Bozen, Amt für Infrastrukturen der Telekommunikation
	<p>P6.1.c) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit.</p>	<p>Auf nationaler Ebene: Bestimmung von Modellen zur Anregung der Privatinvestitionen auch in den sog. „weißen Flecken“</p>	31.10.2015	Ministerium für Wirtschaftsentwicklung

7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS

7.1. INDIKATOREN

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2023 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Etappenziel 2018 % (c)	Etappenziel Absolutwert (a - b) x c
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	1.325,00		20%	265,00
	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)	40.470.896,00		20%	8.094.179,20
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)				
	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)	36.356.522,00		20%	7.271.304,40
	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswege n sowie Erzeugergemeinschaften erhalten			0%	

		(Schwerpunktbereich 3A)				
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)	207.900.000,00		30%	62.370.000,00
	X	Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	89.000,00		50.1%	44.589,00
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	X	Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/ bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)	65.500,00		50.1%	32.815,50
	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)	40.200.000,00		30%	12.060.000,00
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung	X	Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)	90.000,00		100%	90.000,00
	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben	39.077.962,00		10%	3.907.796,20

und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten		P6 (EUR)				
	X	Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)	75,00		20%	15,00

7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.1.1.1. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)

Anwendbar: Ja

Ziel 2023 (a): 1.325,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 20%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 265,00

Begründung des Etappenziels:

Begründung des Etappenziels:

Der Wert des Milestones für 2018 wurde auf 20,00 % der im Jahr 2023 zu erreichenden Anzahl von Landwirtschaftsbetrieben festgelegt. Dies in Anbetracht der Tatsache, dass das ELR 2007-2013 scharf vom ELR 2014-2020 abgegrenzt wurde. Die Verbindlichkeiten für Maßnahmen des vorausgegangenen Programms entsprechen den Planzahlen, ohne Overbooking. Dementsprechend müssen die neuen Maßnahmen mit völlig neuen Projekten und Anträgen aktiviert werden. Dies wird unweigerlich eine Verzögerung in der Auszahlung der Beihilfen mit sich bringen, was in der Quantifizierung dieses Milestones berücksichtigt wurde.

Wesentliche Ausführungsphasen: es können auch die genehmigten Beihilfeanträge berücksichtigt werden.

Berechnungsmethode der Etappenleistung:

Maßnahme 1: Anzahl der Beteiligten an der Weiterbildung für liquidierte Zahlungsanträge, falls erforderlich Anzahl der Beteiligten an der Bildung von mittels Dekret genehmigten Beihilfeanträgen.

Maßnahme 4: Anzahl der Zahlungsanträge (Endstand), falls notwendig Anzahl der mittels Dekret genehmigten Beihilfeanträge.

Maßnahme 6: Anzahl der Erstansiedelungen junger Landwirte aufgrund des realisierten Business Plans, falls erforderlich, Anzahl der mittels Dekret genehmigten Erstniederlassungen junger Landwirte.

7.1.1.2. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)

Anwendbar: Ja

Ziel 2023 (a): 40.470.896,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 20%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 8.094.179,20

Begründung des Etappenziels:

Begründung des Etappenziels:

Der Wert des Milestones für 2018 wurde auf 20,00 % der im Jahr 2023 zu erreichenden Gesamtausgaben festgelegt. Dies in Anbetracht der Tatsache, dass das ELR 2007-2013 scharf vom ELR 2014-2020 abgegrenzt wurde. Die Verbindlichkeiten für Maßnahmen des vorausgegangenen Programms entsprechen den Planzahlen, ohne Overbooking. Dementsprechend müssen die neuen Maßnahmen mit völlig neuen Projekten und Anträgen aktiviert werden. Dies wird unweigerlich eine Verzögerung in der Auszahlung der Beihilfen mit sich bringen, was in der Quantifizierung dieses Milestones berücksichtigt wurde.

Wesentliche Ausführungsphasen: es können auch die öffentlichen Ausgaben berücksichtigt werden, die für Beihilfeanträge genehmigt wurden.

Berechnungsmethode der Etappenleistung:

Maßnahme 1: Liquidierte öffentliche Ausgaben für Zahlungsanträge (Endstand), falls notwendig, auch genehmigte öffentliche Ausgaben für mittels Dekret genehmigte Beihilfeanträge.

Maßnahme 4: Liquidierte öffentliche Ausgaben für Zahlungsanträge (Endstand), falls notwendig, auch genehmigte öffentliche Ausgaben für mittels Dekret genehmigte Beihilfeanträge.

Maßnahme 6: Liquidierte öffentliche Ausgaben für Zahlungsanträge für Ersteinrichtung von jungen Landwirten aufgrund des realisierten Business Plans, falls notwendig auch mittels genehmigte öffentliche Ausgaben für Ersteinrichtungs-Beihilfeanträge.

7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.1.2.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)

Anwendbar: Ja

Ziel 2023 (a): 36.356.522,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 20%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 7.271.304,40

Begründung des Etappenziels:

Begründung des Etappenziels:

Der Wert des Milestones für 2018 wurde auf 20,00 % der im Jahr 2023 zu erreichenden Ausgaben festgelegt. Dies in Anbetracht der Tatsache, dass das ELR 2007-2013 scharf vom ELR 2014-2020 abgegrenzt wurde. Die Verbindlichkeiten für Maßnahmen des vorausgegangenen Programms entsprechen den Planzahlen, ohne Overbooking. Dementsprechend müssen die neuen Maßnahmen mit völlig neuen Projekten und Anträgen aktiviert werden. Dies wird unweigerlich eine Verzögerung in der Auszahlung der Beihilfen mit sich bringen, was in der Quantifizierung dieses Milestones berücksichtigt wurde.

Wesentliche Ausführungsphasen: es können auch die genehmigten öffentlichen Ausgaben für Beihilfeanträge berücksichtigt werden.

Berechnungsmethode der Etappenleistungen:

Maßnahme 1: Liquidierte öffentliche Ausgaben für Zahlungsanträge (Endstand), falls notwendig, auch genehmigte öffentliche Ausgaben für mittels Dekret genehmigte Beihilfeanträge.

Maßnahme 4: Liquidierte öffentliche Ausgaben für Zahlungsanträge (Endstand), falls notwendig, auch genehmigte öffentliche Ausgaben für mittels Dekret genehmigte Beihilfeanträge.

7.1.2.2.

7.1.2.3. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)

Anwendbar: Ja

Ziel 2023 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c):

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 0,00

Begründung des Etappenziels:

Die Priorität und der Schwerpunktbereich zum Risikomanagement wird im Rahmen des nationalen ELR vorgesehen. In diesem Sinne erklärt sich das Fehlen eines Targets und der Milestone für 2018.

7.1.2.4. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)

Anwendbar: Ja

Ziel 2023 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 0%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 0,00

Begründung des Etappenziels:

Der Performance-Indikator ist nicht repräsentativ und wird durch einen anderen Indikator ersetzt.

7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

7.1.3.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)

Anwendbar: Ja

Ziel 2023 (a): 207.900.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 30%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 62.370.000,00

Begründung des Etappenziels:

Begründung des Etappenziels:

Der Wert des Milestones für 2018 wurde auf 30,00 % der im Jahr 2023 zu erreichenden Anzahl von Landwirtschaftsbetrieben festgelegt. Dieser Wert trägt den anfänglichen Schwierigkeiten Rechnung, die im Jahr 2015 wegen Implementierung des neuen informatischen Systems für Entgegennahme, Abwicklung und Kontrolle der flächenbezogenen Beihilfeanträge zu erwarten sind.

Berechnungsmethode der Etappenleistungen:

Maßnahmen 10, 11, 13: Öffentliche Ausgaben für liquidierte Zahlungsanträge: Vorschuss von 70 % der Jahresprämie und Saldo von 30 % der Jahresprämie für jeden Antrag.

Maßnahmen 8, 4, 1: Öffentliche Ausgaben für liquidierte Zahlungsanträge (Endstand), falls erforderlich, genehmigte öffentliche Ausgaben für mittels Dekret genehmigte Beihilfeanträge.

7.1.3.2. Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)

Anwendbar: Ja

Ziel 2023 (a): 89.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 50.1%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 44.589,00

Begründung des Etappenziels:

Begründung des Etappenziels:

Der Wert des Milestones für 2018 wurde auf 50,10 % der im Jahr 2023 zu erreichenden Anzahl von Bewirtschaftungsverträgen festgelegt. Dieser Wert trägt den anfänglichen Schwierigkeiten Rechnung, die im Jahr 2015 wegen Implementierung des neuen informatischen Systems für Entgegennahme, Abwicklung und Kontrolle der flächenbezogenen Beihilfeanträge zu erwarten sind.

Berechnungsmethode der Etappenleistungen:

Maßnahmen 10, 11, 13: Die Vertragsfläche berechnet sich durch Anwendung einer kumulativen Methode, wobei die prämienerhaltende Fläche des ersten Verpflichtungs-/Programmjahres berücksichtigt und dann der Wert nach und nach aufgrund der dazukommenden neuen Flächen erhöht wird.

7.1.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

7.1.4.1. Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)

Anwendbar: Ja

Ziel 2023 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 0%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 0,00

Begründung des Etappenziels:

Der Performance-Indikator ist nicht repräsentativ und wird durch einen anderen Indikator ersetzt.

7.1.4.2. Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)

Anwendbar: Ja

Ziel 2023 (a): 65.500,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 50.1%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 32.815,50

Begründung des Etappenziels:

Begründung des Etappenziels:

Der Wert des Milestones für 2018 wurde auf 50,1 % der im Jahr 2023 zu erreichenden Vertragsfläche festgelegt. Dieser Wert trägt den anfänglichen Schwierigkeiten im Jahr 2015 Rechnung, die wegen Implementierung des neuen informatischen Systems für Entgegennahme, Abwicklung und Kontrolle der flächenbezogenen Beihilfeanträge zu erwarten sind.

Berechnungsmethode der Etappenleistungen:

Maßnahmen 10: Die Vertragsfläche berechnet sich durch Anwendung einer kumulativen Methode, wobei die prämieneberechtigte Fläche des ersten Verpflichtungs-/Programmjahres berücksichtigt und dann der Wert nach und nach aufgrund der dazukommenden neuen Flächen erhöht wird.

7.1.4.3. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)

Anwendbar: Ja

Ziel 2023 (a): 40.200.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 30%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 12.060.000,00

Begründung des Etappenziels:

Begründung des Etappenziels:

Der Wert des Milestones für 2018 wurde auf 30,00 % der im Jahr 2023 zu erreichenden Ausgaben festgelegt. Dies in Anbetracht der Tatsache, dass das ELR 2007-2013 scharf vom ELR 2014-2020 abgegrenzt wurde. Die Verbindlichkeiten für Maßnahmen des vorausgegangenen Programms entsprechen den Planzahlen, ohne Overbooking. Dementsprechend müssen die neuen Maßnahmen mit völlig neuen Projekten und Anträgen aktiviert werden. Dies wird unweigerlich eine Verzögerung in der Auszahlung der Beihilfen mit sich bringen, was in der Quantifizierung dieses Milestones berücksichtigt wurde.

Der angegebene Wert trägt den anfänglichen Schwierigkeiten Rechnung, die im Jahr 2015 wegen Implementierung des neuen informatischen Systems für Entgegennahme, Abwicklung und Kontrolle der flächenbezogenen Beihilfeanträge zu erwarten sind.

Wesentliche Ausführungsphasen: es können auch die genehmigten öffentlichen Ausgaben für Beihilfeanträge berücksichtigt werden.

Berechnungsmethode der Etappenleistungen:

Maßnahmen 8: Liquidierte öffentliche Ausgaben für Zahlungsanträge (Endstand), falls notwendig, auch genehmigte öffentliche Ausgaben für mittels Dekret genehmigte Beihilfeanträge.

Maßnahmen 1, 8: Liquidierte öffentliche Ausgaben für Zahlungsanträge (Endstand), falls notwendig, auch genehmigte öffentliche Ausgaben für mittels Dekret genehmigte Beihilfeanträge.

Maßnahmen 10: Öffentliche Ausgaben für liquidierte Zahlungsanträge: Vorschussleistung von 70 % der Jahresprämie und Saldo von 30 % der Jahresprämie für jeden Antrag.

7.1.5. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

7.1.5.1. Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)

Anwendbar: Ja

Ziel 2023 (a): 90.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 100%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 90.000,00

Begründung des Etappenziels:

Begründung des Etappenziels:

Der Wert des Milestones für 2018 wurde auf 100 % des im Jahr 2023 zu erreichenden Gesamtwerts der durch LEADER unterstützten Bevölkerung festgelegt. Bei der Quantifizierung des Milestones wurden insbesondere die anzuwendende Methode des LEADER-Programms und der notwendige Zeitaufwand für die Auswahl der Gebiete und der lokalen Entwicklungspläne berücksichtigt.

Berechnungsmethode der Etappenleistungen:

Maßnahme 19:

Bevölkerung der mit Beschluss der Landesregierung offiziell genehmigten LAG- Bevölkerung.

7.1.5.2. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)

Anwendbar: Ja

Ziel 2023 (a): 39.077.962,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 10%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 3.907.796,20

Begründung des Etappenziels:

Begründung des Etappenziels:

Der Wert des Milestones für 2018 wurde auf 10,00 % der im Jahr 2023 zu erreichenden Ausgaben festgelegt. Dies in Anbetracht der Tatsache, dass das ELR 2007-2013 scharf vom ELR 2014-2020 abgegrenzt wurde. Die Verbindlichkeiten für Maßnahmen des vorausgegangenen Programms entsprechen den Planzahlen, ohne Overbooking. Dementsprechend müssen die neuen Maßnahmen mit völlig neuen Projekten und Anträgen aktiviert werden. Dies wird unweigerlich eine Verzögerung in der Auszahlung der Beihilfen mit sich bringen, was in der Quantifizierung dieses Milestones berücksichtigt wurde.

Bei der Quantifizierung des Milestones wurden insbesondere die Komplexität der anzuwendenden Bottom-Up-Methode des LEADER-Programms und der notwendige Zeitaufwand für die Auswahl der Gebiete und der lokalen Entwicklungspläne berücksichtigt.

Wesentliche Ausführungsphasen: es können auch die genehmigten öffentlichen Ausgaben für Beihilfeanträge berücksichtigt werden.

Berechnungsmethode der Etappenleistungen:

Maßnahme 7: Liquidierte öffentliche Ausgaben für Zahlungsanträge (Endstand), falls erforderlich genehmigte öffentliche Ausgaben für mittels Dekret genehmigte Beihilfeanträge.

Maßnahme 19: Liquidierte öffentliche Ausgaben für Zahlungsanträge (Endstand), falls erforderlich

genehmigte öffentliche Ausgaben für mittels Dekret genehmigte Beihilfeanträge.

7.1.5.3. Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)

Anwendbar: Ja

Ziel 2023 (a): 75,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 20%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 15,00

Begründung des Etappenziels:

Begründung des Etappenziels:

Der Wert des Milestones für 2018 wurde auf 20,00 % der im Jahr 2023 zu erreichenden Gesamtzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Grundleistungen und der Infrastrukturen in den ländlichen Gebieten festgelegt. Die neuen Maßnahmen müssen mit völlig neuen Projekten und Anträgen aktiviert werden. Dies wird unweigerlich eine Verzögerung in der Auszahlung der Beihilfen mit sich bringen, was in der Quantifizierung dieses Milestones berücksichtigt wurde.

Bei der Quantifizierung des Milestones wurden insbesondere die Komplexität der anzuwendenden Bottom-Up-Methode des LEADER-Programms und der notwendige Zeitaufwand für die Auswahl der Gebiete und der lokalen Entwicklungspläne berücksichtigt.

Wesentliche Ausführungsphasen: es können auch die genehmigten öffentlichen Ausgaben für Beihilfeanträge berücksichtigt werden.

Berechnungsmethode der Etappenleistungen:

Maßnahme 7: Anzahlung der Zahlungsanträge (Endstand), falls erforderlich, Anzahl der mittels Dekret genehmigten Beihilfeanträge.

7.2. ALTERNATIVE INDIKATOREN

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2023 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Etappenziel 2018 % (c)	Etappenziel Absolutwert (a - b) x c
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	X	Gesamtkosten der unterstützten Investitionen im Rahmen der Maßnahme 4 (FA 3A)	135.945.983,29		20%	27.189.196,66
P4: Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	X	Prämienberechtigte Fläche (Hektar) im Rahmen der Maßnahme 13	60.000,00		50.1%	30.060,00
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	X	Anzahl der Kursteilnehmer im Forstbereich, Maßnahme 1 (FA 5C)	600,00		20%	120,00

7.2.1. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.2.1.1. Gesamtkosten der finanzierten Investitionen im Rahmen der Maßnahme 4 (FA 3A)

Anwendbar: Ja

Ziel 2023 (a): 135.945.983,29

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 20%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 27.189.196,66

Begründung des Etappenziels:

Der Wert des Milestones für 2018 wurde auf 20,00 % der Gesamtkosten der finanzierten Investitionen im Rahmen der Maßnahme 4 festgelegt. Der ELR 2007-2013 wurde strikt vom ELR 2014-2020 getrennt. Die Verpflichtungen bezüglich der Maßnahmen aus der vergangenen Programmperiode halten die programmierten Werte ein, ohne Overbooking. Daraus folgend muss die neue Maßnahme mit komplett neuen Projekten und Gesuchen gestartet werden. Dies bringt unweigerlich eine Verspätung in der Auszahlung der Beihilfen mit sich, was in der Abschätzung der Milestone berücksichtigt wurde.

Wesentliche Ausführungsphasen: es können auch die genehmigten öffentlichen Ausgaben für Beihilfeanträge berücksichtigt werden.

Berechnungsmethode der Etappenleistungen:

Maßnahme 4: Kosten der Projekte mit Endauszahlungsgesuch (Endstand), und falls erforderlich, Anzahl der mittels Dekret genehmigten Beihilfeanträge.

7.2.2. P4: Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

7.2.2.1. Prämienberechtigte Fläche (Hektar) im Rahmen der Maßnahme 13

Anwendbar: Ja

Ziel 2023 (a): 60.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 50,1%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 30.060,00

Begründung des Etappenziels:

Begründung des Etappenziels: Begründung des Etappenziels:

Der Wert des Milestones für 2018 wurde auf 50,1 % der im Jahr 2023 zu erreichenden Anzahl prämienerberechtigten Fläche im Rahmen der Maßnahme 13. Dieser Wert trägt den anfänglichen Schwierigkeiten Rechnung, die im Jahr 2015 wegen Implementierung des neuen informatischen Systems für Entgegennahme, Abwicklung und Kontrolle der flächenbezogenen Beihilfeanträge zu erwarten sind. Berechnungsmethode der Etappenleistungen: Maßnahme 13: die prämienerberechtigte Fläche wird mit einer kumulativen Methode errechnet, d.h. man nimmt die prämienerberechtigte Fläche des ersten Programmjahres und erhöht sie um die neuen Flächen die in den Jahren dazukommen.

7.2.3. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

7.2.3.1. Anzahl der Kursteilnehmer im Forstbereich, Maßnahme 1 (FA 5C)

Anwendbar: Ja

Ziel 2023 (a): 600,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 20%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 120,00

Begründung des Etappenziels:

Begründung des Etappenziels:

Der Wert des Milestones für 2018 wurde auf 20,00 Anzahl der Teilnehmer an Kursen für die Verwendung des Holzes als erneuerbarer Rohstoff. Die neue Maßnahme muss komplett mit neuen Projekten und Gesuchen gestartet werden: dies bringt unweigerlich eine Verspätung in der Auszahlung der Beihilfen mit sich, was in der Abschätzung der Milestone berücksichtigt wurde.

Wesentliche Ausführungsphasen: es können auch die Teilnehmer an Weiterbildungskursen berücksichtigt werden, die mit den Beitragsansuchen genehmigt wurden.

Berechnungsmethode der Etappenleistungen:

Maßnahme 1: Teilnehmer an Weiterbildungskursen mit Endauszahlungsansuchen (Endstand), und falls erforderlich, Anzahl Kursteilnehmer der mittels Dekret genehmigten Beihilfeanträge.

7.3. RESERVE

Priorität	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag (EUR)	Geplanter Unionsbeitrag insgesamt (EUR) vorbehaltlich der leistungsgebundenen Reserve	Leistungs- gebundene Reserve (EUR)	Minimum leistungs- gebundene Reserve (mindestens 5 %)	Maximum leistungs- gebundene Reserve (höchstens 7 %)	Satz der leistungs- gebundenen Reserve
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	17.451.050,36	17.642.232,65	1.058.565,13	882.111,63	1.234.956,29	6%
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	15.676.932,40	15.848.678,61	950.948,71	792.433,93	1.109.407,50	6%

P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	89.646.480,00	90.628.588,16	5.437.715,29	4.531.429,41	6.344.001,17	6%
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	17.334.240,00	17.524.142,59	1.051.448,56	876.207,13	1.226.689,98	6%
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	16.850.417,24	17.035.019,38	1.022.131,26	851.750,97	1.192.451,36	6%
Insgesamt	156.959.120,00	158.678.661,38	9.520.719,69	7.933.933,07	11.107.506,30	6%

8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN

8.1. BESCHREIBUNG DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN, DIE FÜR MEHRERE MAßNAHMEN GELTEN, SOWEIT RELEVANT EINSCHLIEßLICH DEFINITION DES LÄNDLICHEN GEBIETS, REFERENZNIVEAU (BASELINE), CROSS-COMPLIANCE, VORAUSSICHTLICHER INANSPRUCHNAHME VON FINANZIERUNGSTRUMENTEN, VORAUSSICHTLICHER INANSPRUCHNAHME VON VORSCHÜßEN, GEMEINSAMER INVESTITIONSVORSCHRIFTEN, EINSCHLIEßLICH DER BESTIMMUNGEN DER ARTIKEL 45 UND 46 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013

A) Klassifizierung nach Eurostat:

Laut Eurostat-Klassifizierung ist die Autonome Provinz Bozen als überwiegend ländliche Region klassifiziert: 63,25 % der Gesamtbevölkerung lebt in ländlichen Gemeinden, d.h. in Orten mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 300 Einwohnern pro km² und weniger als 5.000 Einwohnern. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte beträgt 69,15 Einwohner/km².

B) Nationale Klassifizierung:

In Italien besteht eine starke territoriale Differenzierung der Landwirtschaft- und Nahrungsmittelerzeugungssysteme, die durch unterschiedliche Formen von Integration mit dem Stadt- und Industriegebeude und mit den allgemeineren Prozessen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unseres Landes charakterisiert sind.

Unter diesem Gesichtspunkt basiert die Strategie auf einer territorialen Gliederung in vier verschiedene Gebiets-Typen:

- a) städtische und stadtnahe Gebiete;
- b) ländliche Gebiete mit intensiver Bewirtschaftung;
- c) ländliche Zwischengebiete, zu denen unterschiedliche Gebiete gehören;
- d) ländliche Gebiete mit Entwicklungsschwierigkeiten.

C) Klassifizierungsmethode der ländlichen Gebiete:

Die Methode zur Klassifizierung der ländlichen Gebiete erfordert zwei Passagen. Die erste Phase klassifiziert das Nationalgebiet aufgrund einfacher Indikatoren (Besiedlungsdichte und Anteil der Landwirtschafts- und Forstflächen), berechnet nach Höhenlagen innerhalb der Provinzen (d.h. für aggregierte Gemeinden). Die zweite Phase basiert auf einem „Fine Tuning“-Prozess auf regionaler Ebene und hat den Zweck, eine genauere Klassifizierung der Gebiete vorzunehmen, unter Anwendung von gewohnten Unterscheidungskriterien und zusätzlichen, bekannten Faktoren des Landwirtschafts- und Nahrungsmittelerzeugungssystems (die im Wesentlichen von den Regionen und den Autonomen Provinzen eingebracht werden). Im Unterschied zur Vergangenheit wurden in die Analyse auch die Waldgebiete einbezogen, die bei der Bestimmung der ländlichen

Gebiete eine wichtige Variable darstellen, die es gestattet hat, deren Schätzung genauer zu gestalten.

D) Ländliche Gebiete Südtirols:

Bei Anwendung der nationalen Methode, ist das gesamte Gebiet der Autonomen Provinz Bozen mit Ausnahme der Stadt Bozen als „Ländliches Gebiet mit umfassenden Entwicklungsschwierigkeiten“ zu klassifizieren. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte des ländlichen Gebiets mit umfassenden Entwicklungsschwierigkeiten beträgt 44,85 Einwohner/km².

Südtirol ist ein geografisch kleines Gebiet mit insgesamt einheitlicher und deutlich landwirtschaftlicher Prägung. Auf diesen Betrachtungen basiert der Zonenbildungs-Vorschlag des Programms, das auf maximale operative und programmatische Vereinfachung abzielt, im Sinne der Optimierung der Finanzressourcen in Anbetracht der Homogenität des Südtiroler Gebiets. Aufgrund der auf nationaler Ebene vorgesehenen Kriterien der gebietlichen Aufteilung wurden für die Autonome Provinz Bozen die folgenden beiden Gebiets-Typen bestimmt:

Nationale Aggregations-Typen:	Aufgrund einer Situationsanalyse ermittelter ländlicher
-------------------------------	---

Gebietstyp:

- | | |
|--|---|
| a) Städtische und stadtnahe Gebiete | Gemeinde Bozen, Hauptstadt der Provinz |
| d) Ländliche Gebiete mit Entwicklungsschwierigkeiten | Alle sonstigen Gemeinden der Provinz in den ländlichen Gebieten mit Entwicklungsschwierigkeiten |

E) Ländliche Gebiete der Provinz und Gebiets-Zuordnung der Maßnahmen

Um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, muss eine korrekte Anwendung der ELR-Maßnahmen in Abhängigkeit von den spezifischen Merkmalen der beiden festgelegten ländlichen Gebiets-Typen vorgenommen werden: Die Zielsetzungen des ELR, die generell für das gesamte Landesgebiet gelten, können je nach Einstufung des ländlichen Gebiets unterschiedlich hohe finanzielle Unterstützung erhalten. Dies entspricht auch den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung, die zur territorialen Gliederung der Landes-Programmierung unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse der Teilgebiete der Provinz auffordert. Die beiliegende Tabelle am Ende dieses Kapitels bietet eine Übersicht über die für das ELR geltenden Maßnahmen-Prioritäten, aufgeteilt nach Gebiets-Typen der Provinz.

Eine starke Selektierung der ländlichen Gebiete wird insbesondere im Hinblick auf die LEADER-Maßnahme vorgenommen: die sub-regionalen Zonen, in denen die integrierten LEADER-Strategien zur Anwendung kommen sollen, werden innerhalb der ländlichen Gebieten mit Entwicklungsschwierigkeiten gewählt, insbesondere unter den Berggebieten mit stark ländlicher Prägung, die wegen besonders nachteiliger sozial-wirtschaftlicher, territorialer und demografischer Gegebenheiten stärker als der Durchschnitt der Gebiete mit Entwicklungsrückständen durch Randgebietsphänomene geprägt sind. Die Strategie und die Zielsetzungen des ELR können somit aufgrund einer territorialen Modulierung verfolgt werden, die sich aus der Richt-Festlegung der Höhe der Finanzmittel ergibt, die den beiden festgelegten ländlichen Zonen als Summe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Finanzmittel zuzuordnen ist. Die Maßnahmenpakete für die beiden Zonen sind daher verschieden: im Hinblick auf die Qualität, da bestimmte Maßnahmen in mehr oder minder bedeutendem Umfang aktiviert werden können, im Hinblick auf die Quantität aufgrund der unterschiedlich hohen Finanzmittel, die den Maßnahmen in Abhängigkeit vom Zugehörigkeits-Territorium innerhalb der Provinz zugeteilt werden. Daraus ergibt sich die Konzentration vieler ELR-Maßnahmen vorwiegend auf eine der beiden ländlichen Zonen: die

Entschädigungsleistungen, die Forstwirtschaftsmaßnahmen, ein Großteil der Umweltschutzmaßnahmen, die Ausbildung, die Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur der Viehzuchtbetriebe finden überwiegend in den Berggebieten Anwendung.

Die Diversifizierung der Aktivitäten, die Basisleistungen und die Sanierung der Ortschaften, sowie die Kooperation werden aufgrund des LEADER-Ansatzes vorgenommen, so dass ländliche Gebiete mit Entwicklungsproblemen, die besondere Schwächen und Randgebietsphänomene aufweisen bevorzugt werden.

Vorwiegend in den Talsohlen und in städtischen Ballungsräumen werden sich dagegen die Maßnahmen konzentrieren, die auf die Steigerung der Wertschöpfung der Landwirtschaftsprodukte abzielen und besonders dort Anwendung finden, wo ein spezifisches Intensiv-System organisiert wurde. Auch einige Umweltmaßnahmen, speziell im Bereich des biologischen Anbaus, sowie die Verbesserungsmaßnahmen der Zonen Natura 2000 können auch die Talsohle und die Landeshauptstadt betreffen. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, einen Teil der ELR-Maßnahmen auf dem gesamten Landesgebiet zu implementieren: man denke beispielsweise an die Ansiedlung von Junglandwirten, an die Bodenverbesserungskonsortien, an die Förderung der Qualitätsprodukte. Für diese Art von Maßnahmen kann die Anwendung nicht auf nur einen der beiden Gebietstypen beschränkt werden.

F) Interne Gebiete, Lokale Entwicklungsprojekte

Entscheidungen der Autonomen Provinz Bozen: die Autonome Provinz Bozen hat nicht die Absicht, für die internen Gebiete eine besondere Strategie anzuwenden. Die gesamte Planung aufgrund der Landesgesetze und die Planung der ESI-Fonds gründet auf der wesentlichen Voraussetzung, dass sie zum sozialen und wirtschaftlichen Wachstum der Land- und Berggebiete Südtirols beitragen sollen. Die Aktionen der gesamten Landesplanung sind somit horizontal angelegt und zielen von jeher auf die Minderung der wirtschaftlichen und sozialen Benachteiligung der ländlichen Gebiete im Vergleich zu den Stadtgebieten ab, besonders in den ländlichen Gebieten mit Entwicklungsschwierigkeiten.

Entscheidungen im Hinblick auf die landesinternen Gebiete: die Autonome Provinz Bozen hat nicht die Absicht, Gemeinden ihres Territoriums als interne Gebiete zu kandidieren. Sollte sich die Notwendigkeit einer spezifischen Strategie der Provinz für interne Gebiete ergeben, so kann diese nur die am meisten abgelegenen und benachteiligten Gebiete mit Entwicklungsschwierigkeiten und hohem Grad an Schwäche und Randgebietsphänomene betreffen.

Die Rolle von ELER, ELR und LEADER: Was ELER betrifft, so können aufgrund der LEADER-Strategie und einer lokalen, dezentralen, regional gebundenen Bottom-Up-Programmierung der Maßnahmen zur Ländlichen Entwicklung gezielt auf das strategische Ziel der Unterstützung der schwächeren Berggebiete des Landes gerichtete Aktionen eingeleitet werden.

Finanzmittel: was die Finanzierung betrifft, so wird ELER ausschließlich die Finanzmittel zuteilen, die im Rahmen der LEADER-Maßnahme Nr. 19 für ausgeprägt schwache und abgelegene Gebiete mit Entwicklungsschwierigkeiten vorgesehen. Diese werden mit Interessenbekundung gem. EG-Verordnung Nr. 1303/2013 und 1305/2013 ausgewählt.

G) Laufende Maßnahmen/Verträge aus dem Programmierungszeitraum 2007-2013

Gemäß Art. 1 der Verordnung Nr. 1310/2013 werden rechtliche Verpflichtungen gegenüber den Begünstigten des Jahres 2014 für die Maßnahmen gem. Art. 36 Buchstabe a), Punkt 1) - v) und Art. 20 Buchstabe b) Punkt iii) der EG-Verordnung Nr. 1698/2005 eingegangen, insbesondere für die Maßnahme 214 (Vorhaben 214-1, 214-2, 214-3, 214-4, 214-5, 214-6 und 214-7) und die Maßnahme 123 des ELR 2007-2013. Die Abrechnung der Ausgaben, die im Jahr 2014 für die genannten Verbindlichkeiten getragen wurden, wird aufgrund des vorliegenden ELR entsprechend Artikel 3, Abs. 1 - (a) und 2 - (a), (b) und (c) der selbigen Verordnung erstellt.

Die detaillierte Aufstellung der Zahlungen, die auf den neuen ELR übergehen, ist in der Tabelle am Ende dieses Kapitels enthalten (Tabelle 1 – Übergangsmaßnahmen).

H) Vorschusszahlungen zur Unterstützung von Investitionen (Art. 70)

Für folgende Investitionsmaßnahmen des ELR ist die Möglichkeit vorgesehen, bis zu maximal 50 % des genehmigten Beihilfebetrags voranzuzahlen:

Maßnahme 1 - Art. 14 Wissenstransfer und Aktionen zur Information

Maßnahme 2 - Art. 15 Beratungs-, Vertretungs- und Hilfsdienste beim Management von Landwirtschaftsbetrieben, Investitionen in materielle Anlagegüter

Maßnahme 4 - Art. 17 Investitionen in materielle Anlagegüter

Maßnahme 6 - Art. 19 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Unternehmen

Maßnahme 7 - Art. 20 Basisleistungen und Erneuerung der Dörfer in ländlichen Gebieten

Maßnahme 8 - Art. 25 Investitionen zur Steigerung der Resilienz und des Umweltwerts der Ökosysteme der Wälder

Maßnahme 8 - Art. 26 Investitionen in neue Forstwirtschaftstechnologien und in die Verarbeitung und den Vertrieb von forstwirtschaftlichen Produkten

Maßnahme 16 - Art. 35 Kooperation

Maßnahme 19 - Art. 42 LEADER (der Vorschuss ist auf 50 % des öffentlichen Beitrags für Management und Sensibilisierung beschränkt; was die Aktivitäten nach Art. 44 – Kooperation – betrifft, so entfällt der Teil des Projekts, der sich auf die Investitionen bezieht, aus die vorherigen Maßnahmen)

Maßnahme 20 - Art. 51 Technische Unterstützung

D) Nutzung von Finanzierungsinstrumenten (Art. 32 gemeinschaftliche Verordnung)

Für das vorliegende ELR werden keine Finanzierungsinstrumente aktiviert und genutzt.

L) Cross Compliance

Die Cross-Compliance-Bestimmungen laut EU-VO Nr. 1306/2013 und zur Durchführung verschiedener Maßnahmen für ländliche Entwicklung des vorliegenden ELR angewandten Auflagenbindungen, gültig zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Programmes sind die des Beschlusses der Landesregierung Nr. 533 vom 13.05.2014 bezüglich der „Regelung der Cross-Compliance-Bestimmungen“ gemäß Ministerialdekret Nr. 30125 vom 22.12.2009 betreffend die Regelung der Cross-Compliance-Bestimmungen für die GAP-Zahlungen.

Die Tabelle am Ende des vorliegenden Kapitels stellt die Baselineverpflichtungen, des Greenings laut 1. Säule der PAC und der freiwilligen Verpflichtungen im Rahmen dieser Programmierung gegenüber.

M) Zuverlässigkeit der in Art. 69, Abs. 2 genannten Berechnungen

Die Berechnungen zur Rechtfertigung der Prämien, die in den Maßnahmen nach Art. 28, 29 und 31 vorgesehen sind, wurden von der Autonomen Provinz Bozen vorgenommen um vom Centro Interuniversitario Forestale e Ambientale dell'Università degli Studi di Padova (Interuniversitäres Forst- und Umweltauswertungszentrum der Universität Padua) zertifiziert. Der Volltext der diesbezüglich vorgenommenen, unabhängigen Studie ist dem vorliegenden ELR beigelegt. Daraus können alle diesbezüglichen Einzelheiten entnommen werden. Die Prämien für Landwirtschafts-/Klima- und Umweltmaßnahmen gemäß Art. 28, sowie für die Maßnahmen gemäß Art. 29 und 31 sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als gerechtfertigt zu betrachten.

N) Einhaltung der EU- und nationalen Vorschriften für öffentliche Auftragsvergabeverfahren

Generell gewährleistet die Autonome Provinz Bozen in Bezug auf Maßnahmen, Untermaßnahmen und Art der Operationen, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der EU-Vorschriften für öffentliche Auftragsvergabe und insbesondere der Richtlinien 2004/18/EG und 2004/17/EG, der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU, nachdem sie in die nationale Gesetzgebung übernommen wurden, sowie der Richtlinien 90/665/EWG und 92/13/EWG, sowie die allgemeinen Grundsätze bezüglich der öffentlichen Auftragsvergabe, die vom Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union abgeleitet wurden, ebenso wie die Einhaltung der nationalen Vorschriften für öffentliche Auftragsvergabe, sowohl wenn sie selbst für das Vergabeverfahren von Konzessionen/öffentlichen Verträgen zuständig ist, als auch wenn sie die Einhaltung der genannten Vorschriften seitens der durch die ELR-Beihilfen begünstigten öffentlichen Subjekte überprüfen muss.

O) Vergabe interner Verträge (in-house)

Generell ist bei Maßnahmen, Untermaßnahmen und Art von Operationen, die Investitionen oder Dienstleistungen erfordern und deren Begünstigter direkt die Autonome Provinz Bozen ist, aufgrund einer Reihe wirtschaftlicher und technisch-professioneller Betrachtungen die Entscheidung gerechtfertigt, die Ausführung der in den einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Arbeiten direkt den internen Strukturen bzw. dem internen Personal der Landesverwaltung zu übertragen.

Zunächst ist zu präzisieren, dass die meisten Inhouse-Maßnahmen die Forstwirtschaft und die Landschaft betreffen, wo die Verwaltung berufen ist, institutionelle und gemeinnützige Investitionen zu realisieren. In diesen Sektoren, besonders denen, die vorwiegend auf die Umwelt- und Landschaftsaspekte der Wälder und der Gebiete Natura 2000 einwirken, gestattet die Verfügbarkeit von qualifiziertem technischem Personal mit erstklassigen Fachkompetenzen innerhalb der technischen Strukturen der Provinz die Erzielung einer höheren Qualität der Ergebnisse bei gleichzeitiger Optimierung der Umweltauswirkungen und Einschränkung der mit der Ausführung der Arbeiten verbundenen schädlichen Folgen. Prioritär ist daher die direkte Überwachung der Baustellen durch die Fachleute, besonders in den empfindlicheren Zonen.

Was die mit der Inhouse-Vergabe dieser Arbeiten verbundenen wirtschaftlichen Aspekte betrifft, so ist zu

präzisieren, dass für diese Projekte eine spezifische Landes-Richtpreisliste besteht, die gemäß Art. 2 und 3 des Landesgesetzes Nr. 23 vom 19. November 1993 alljährlich vom Technischen Ausschuss genehmigt wird. Die so festgelegten Preise liegen etwa 15-20% niedriger als die entsprechenden Marktpreise, da bei den von der Landesverwaltung selbst ausgeführten Arbeiten die Gewinnspanne eines Unternehmens ausfällt. Es handelt sich also um Arbeiten, die zum besten auf dem Markt verfügbaren Preis mit besserer Qualität und durch Personal mit erwiesener Qualifikation ausgeführt werden.

Die Inhouse-Projekte umfassen die Vornahme technischer Abnahmeprüfungen durch qualifiziertes Personal der Provinz, das in der Lage ist, die Funktionstüchtigkeit der Gewerke und ihre ordnungsgemäße, fachgerechte Ausführung zu zertifizieren.

Kurz zusammengefasst, gewährleistet das Angebot der Inhouse-Strukturen der Landesverwaltung im Hinblick auf Qualität, Berufsprofile und Kosten das Erreichen der auf dem Markt bestmöglichen Preise, da sie die notwendigen Fachkenntnisse besitzen und sich an der Erzielung der bestmöglichen wirtschaftlichen Leistung orientieren.

P) Förderfähigkeit der Ausgaben

Die Autonome Provinz Bozen gewährleistet die Konformität der Ausgaben für die Maßnahmen des vorliegenden ELR mit den Verfügungen der Artikel 65 und 69 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und mit dem Artikel 45, Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Q) Operationen, die nach ihrer Vervollständigung Nettoeinnahmen erzeugen

Die Autonome Provinz Bozen gewährleistet, soweit diese Vorschrift anwendbar ist, dass die potentiellen Nettoeinnahmen aus den im Rahmen der Maßnahmen des vorliegenden ELR finanzierten Operationen von den förderfähigen Ausgaben in Abzug gebracht werden, entsprechend den Verfügungen des Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

R) Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Was die Meeresangelegenheiten und die Fischerei betrifft, sind keine Überlagerungen zwischen den Maßnahmen des EMFF und dem vorliegenden ELR vorgesehen. Darüber hinaus ist auf Landesebene kein Instrument im Sinne des Gemeinschaftsinstruments zur Unterstützung der Fischerei vorgesehen.

S) Erste Säule und sonstige Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik GAP

Was die Komplementarität des ELR zu den anderen GAP-Instrumenten betrifft, ergibt sich auch aufgrund der in den Formularen der Maßnahme Art. 17 (Untermaßnahmen 4-1), 4-2 und Maßnahme Art. 28 enthaltenen verwaltungstechnischen Verfügungen, auf die hiermit verwiesen wird, dass die verschiedenen Instrumente dazu gedacht sind, spezifische, besondere Ziele zu erreichen, die nicht nur nicht überlagerbar sind, sondern sich gegenseitig im Sinne einer weiterreichenden wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der ländlichen Gebiete der Provinz ergänzen.

Der allgemeine Bezugsrahmen ist die langfristige Nachhaltigkeit der Landwirtschafts- und Forsttätigkeit. Die Synergien zwischen dem ELR und den GAP-Instrumenten können als gegenseitige Ergänzung der Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der ländlichen Gebiete der Provinz betrachtet werden, die das gemeinsame Ziel verfolgen, die Kapazitäten und die Entwicklung des Primärsektors zu stärken.

T) Auswahlkriterien und Auswahlssystem nach Punkten

Was die Grundsätze hinsichtlich der Auswahlkriterien betrifft, so wird präzisiert dass, wo anwendbar, für die einzelnen Operationen ein Auswahlssystem nach Punkten vorgesehen ist, das eine Mindest-Punktezahl und einen Grenzwert vorsieht, unterhalb dessen die eingereichten Projekte nicht ausgewählt werden. Die Mindest-Gesamtpunktezahl, die für die Genehmigung eines eingereichten Projekts notwendig ist, wird wo notwendig für jede Maßnahme des ELR festgelegt und wird zusammen mit den Auswahlkriterien vom Begleitausschuss genehmigt, wie in der Verordnung (EG) Nr.1305/2013, Art. 74 vorgesehen.

U) GMO Obst/Gemüse:

Die Autonome Provinz Bozen beabsichtigt, die Nahrungsmittelindustrie sowohl durch das ELR, als auch mit den operationellen Programmen des GMO Obst/Gemüse zu unterstützen. Die beiden Interventionsmittel der EU haben unterschiedliche, allgemeine Zielsetzungen und wirken komplementär auf den Obst- und Gemüsesektor.

Die operationellen Programme des GMO Obst/Gemüse werden von den Erzeugerorganisationen ausgearbeitet und zielen auf die globale Verbesserung des Obst-/Gemüsesektors durch Rationalisierung der verschiedenen Phasen der Produktionskette ab, insbesondere der Erzeugung auf freiem Feld und der Absatz- und Vermarktungsstrategie.

Die beiden Instrumente, d.h. ELR und GMO, ergänzen sich gegenseitig: während mit dem ELR die Entwicklung und die Modernisierung der Strukturen der Nahrungsmittelindustrie in der Autonomen Provinz Bozen im Sinne des Umweltschutzes, der Energieeinsparung, der Qualitätsverbesserung usw. gefördert werden sollen (wie in der Maßnahme beschrieben), zielen die operationellen Programme der GMO vorwiegend auf das Erreichen der o.g. Ziele durch Eingriffe in Bezug auf Personalkosten, strukturelle Vorhaben, technische Hilfsmittel und Dienstleistungen abzielen.

Die im Rahmen des ELR vorgesehene Maßnahme steht schlussendlich nicht im Widerspruch noch beeinträchtigt sie die von den Erzeugerorganisationen der Autonomen Provinz Bozen angewandten Strategie, sondern ergänzt und verstärkt auf komplementäre Weise deren Wirksamkeit und gewährleistet das volle Erreichen der GMO-Programmziele.

Wo die Marktinstrumente des GMO Obst/Gemüse keine Interventionsmöglichkeiten haben, greift das ELR ein und vervollständigt dessen Aktionen. Die Figur und die Rolle der Landwirte wird auf einer breiteren Ebene in den Vordergrund gestellt, die auch seine soziale Funktion berücksichtigt, die mit dem Schutz der Landschaft und der Umwelt allgemein verbunden ist. Die Autonome Provinz Bozen gewährleistet die Überprüfung der Einhaltung des Kumulierungsverbots der Beihilfen durch den gleichen Begünstigten und für die gleiche Investition dank des Informationsaustauschs zwischen den für die eingegangenen Finanzierungsanträge und die vorgesehene Investition zuständigen Ämtern der Abteilung Landwirtschaft der Provinz. Die Autonome Provinz Bozen wacht außerdem darüber, dass mit den operationellen Instrumenten deutlich getrennte und individuell funktionsfähige Projekte finanziert werden: durch die technisch-wirtschaftliche Genehmigung aller Projekte im Wert von über 1.500.000,00 € seitens des Technischen Ausschusses werden die Zulässigkeit und die Demarkation der Investitionen für die Steigerung des Mehrwerts der landwirtschaftlichen Produkte überprüft. Bei niedrigeren Beträgen erfolgt diese Kontrolle aufgrund der Prüfberichte der Techniker. Die mit den einzelnen operationellen Instrumenten finanzierten Projekte werden separat geprüft und kontrolliert: die hierfür getragenen Kosten werden aufgrund der Nachweisunterlagen separat ermittelt. Die zur Finanzierung aufgrund dieser Maßnahme zugelassenen Unterlagen werden einzeln kontrolliert und abgestempelt, so dass sie nicht für andere Beihilfen herangezogen werden können.

Die beiden verantwortlichen Verwaltungsstrukturen der Provinz werden sich gegenseitig informieren und im Zweifelsfall den Inhalt der eingereichten Rechnungen prüfen.

Die Abteilung Landwirtschaft verwaltet selbst die verschiedenen, im Landesgebiet der Autonomen Provinz Bozen aktivierten GAP-Finanzmittel. Es besteht daher ein konstanter Informationsaustausch zwischen den Landesverantwortlichen in Bezug auf die Interventionslinien und die Ausführungsphase der einzelnen Programme. Die Autonome Provinz Bozen gewährleistet in jedem Fall die Überprüfung der Einhaltung des Verbots der Kumulierung von Beihilfen an den gleichen Begünstigten für die gleiche Investition, durch umgehende Information über den Finanzierungsantrag an alle beteiligten Ämter der Provinz. Darüber hinaus wacht die Autonome Provinz Bozen darüber, dass mit den beiden operationellen Instrumenten nur Projekte finanziert werden, die deutlich getrennt und individuell funktionsfähig sind. Die mit den einzelnen Instrumenten finanzierten Projekte werden separat geprüft und kontrolliert. Die zugehörigen Kosten werden anhand der Nachweisunterlagen separat überprüft. In diesem Sinne werden die zur Finanzierung aufgrund dieser Maßnahme zugelassenen Unterlagen einzeln kontrolliert und abgestempelt, so dass sie nicht für andere Beihilfen herangezogen werden können. Die verantwortlichen Verwaltungsstrukturen der Provinz werden sich gegenseitig informieren.

Wo notwendig, wurden für die einzelnen Maßnahmen des ELR die nachstehenden Regeln und Komplementaritäts- und Synergienlinien mit den gemeinschaftlichen Instrumenten der ersten Säule festgelegt, wie auch schon in den vorausgegangenen Programmzeiträumen 2000-2006 und 2007-2013.

Die Details zur Abgrenzung zwischen der Untermaßnahme 4.2 und den operationellen Programmen GMO Obst/Gemüse und Wein ist in der Tabelle am Ende des vorliegenden Kapitels angeführt.

V) GMO Wein

Die GMO Wein wird dagegen streng von der Maßnahme der Betriebsinvestitionen des ELR getrennt, die somit ausschließlich auf dem Gebiet der Viehzucht in den Bergen zur Anwendung kommt.

Was die in der Maßnahme Art. 28 des ELR vorgesehenen freiwilligen Agrarumwelt- und Klimaschutzpflichtungen betrifft, so gehen diese über die obligatorischen Verpflichtungen hinaus, die in der Ökologisierungskomponente der Betriebsprämie der ersten Säule der GAP vorgesehen sind. Somit wird die volle Komplementarität und Kohärenz zwischen diesen beiden Gemeinschaftsinstrumenten gewährleistet.

W) Vergangene Erfahrungen betreffend die Beregnungsmaßnahme (Maßnahme 125 des ELR 2007-2013):

Im Rahmen des ELR 2007-2013 hat die Autonome Provinz Bozen keine einzelbetrieblichen Investitionen zur Beregnung finanziert. Im Rahmen der Maßnahme 125 "Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft" hat die Landesverwaltung 7 Projekte betreffend die Beregnungsinfrastruktur für die Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien zur Finanzierung zugelassen.

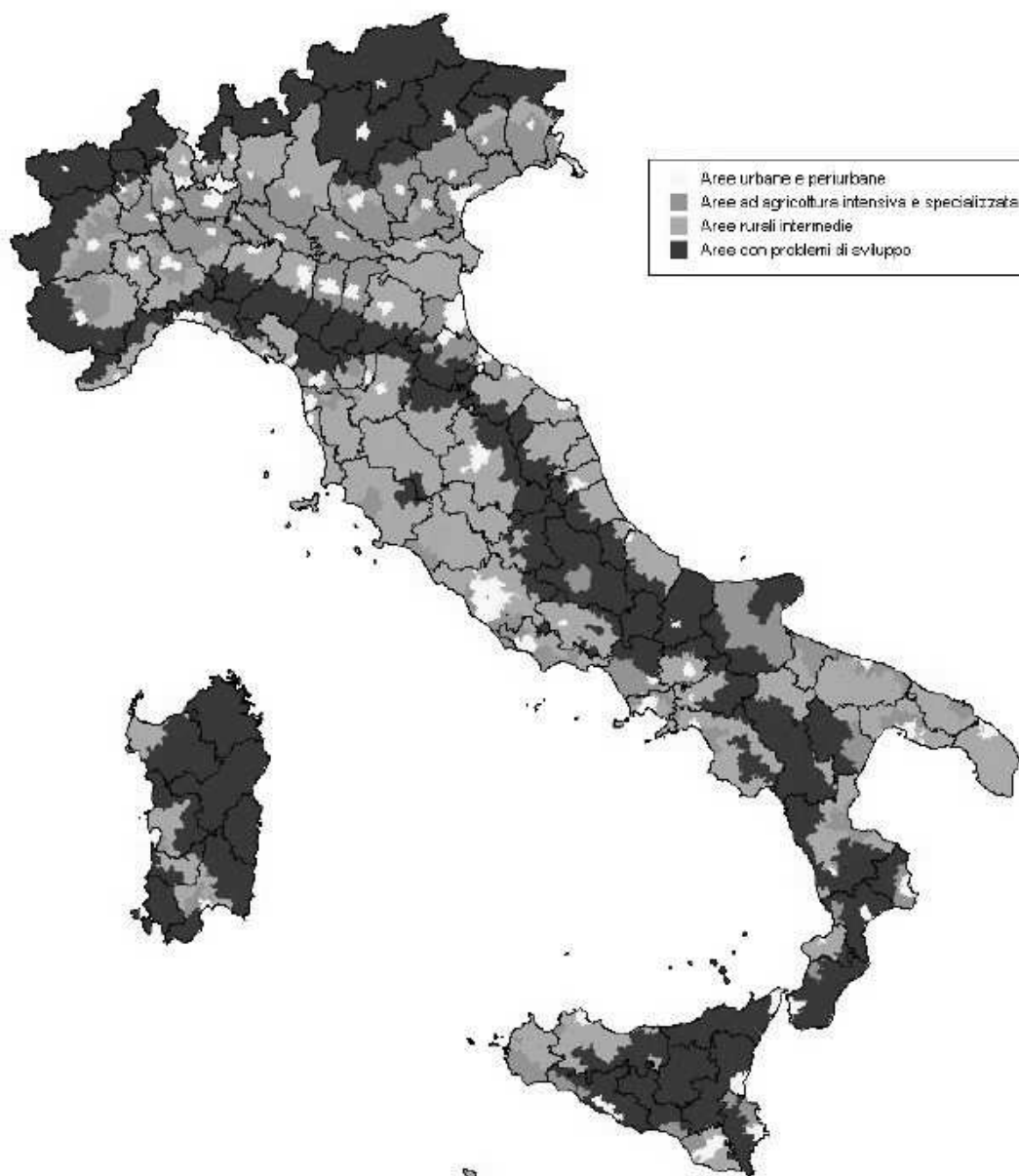
Besagte Projekte sind bereits umgesetzt worden und es werden die Anträge zum Saldobetrag mit dem Zweck der Auszahlung in den nächsten Monaten geprüft.

Die Gesamtausgabe für diese Projekte beträgt 9.962.788,73 €, einem öffentlichen Beitrag von 6.675.686,83 € entsprechend. Zu dieser Summe werden noch die öffentlichen Beiträge der Übergangsjahre der Programmperiode 2000-2006 mit einem Betrag von 1.254.000 € dazugerechnet.

Es wurden zwei Speicherbecken mit einer Speicherkapazität von je 90.000 m³ und 6 Beregnungszuleitungen für eine beregnete Fläche von insgesamt 1.130 ha gebaut. Es handelt sich um Druckzuleitungen für fixe konsortiale Anlagen mit Oberkronenberegnung oder Tropfberegnung ausgezeichnet durch eine hohe Beregnungseffizienz. Alle Investitionen dienen dem Zweck der Wassereinsparung durch die Verbesserung der Speicherkapazität, die Senkung

der Verluste und die technologische Verbesserung der Anlagen.

Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme 125 wurden keine Schwierigkeiten festgestellt. Der finanzielle Fortschritt der Maßnahme hängt hauptsächlich von den technischen Bauzeiten für die Umsetzung der Projektvorhaben ab. Die praktischen Ergebnisse der Maßnahme sind insgesamt sehr zufriedenstellend sei es was die Auszahlungen als auch die Qualität der realisierten Arbeiten betrifft.



Grafik 1 – Neue ländliche Gebiete auf nationaler Ebene

Maßnahme des ELR	Untermaßnahme	Städtische und stadähnliche Gebiete	Ländliche Gebiete mit Entwicklungsschwierigkeiten
Maßnahme 1 - Art. Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen		JA	JA
Maßnahme 4 - Art. 17 Investitionen in materielle Vermögenswerte		JA	JA
Maßnahme 6 - Art. 19 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen	Untermaßnahme 6-1, Jundlandwirte	JA	JA
Maßnahme 7 - art. 20 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	Untermaßnahme 7-3	NEIN	JA
	Untermaßnahme 7-5	NEIN	JA
	Untermaßnahme 7-6	NEIN	JA
Maßnahme 8 – Art. 21 Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	Untermaßnahme 8-3 - Art. 24 Förderung für die Vorbeugung von Waldschäden durch Waldbrände, Naturkatastrophen und Katastropheneignisse	JA	JA
	Untermaßnahme 8-5 - Art. 25 Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme	JA	JA
	Untermaßnahme 8-6 - Art. 26 Förderung für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	JA	JA
Maßnahme 10 - Art. 28 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme		JA	JA
Maßnahme 11 - Art. 29 Ökologischer/biologischer Landbau		JA	JA
Maßnahme 13 - Art. 31 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete		JA	JA
Maßnahme 16 - Art. 35 Zusammenarbeit	Untermaßnahme 16-1, EIP	JA	JA
Maßnahme 19 - Art. 42 LEADER		NEIN	JA

Gebietsabgrenzung für die Maßnahmen des ELR

Maßnahmen laut VO (EG) Nr. 1698/2005	Achsen und Maßnahmen laut VO (EG) Nr. 1698/2005	Artikel der VO (EU) Nr. 1305/2013	Gesamter öffentlicher Beitrag €	Betrag ELER € Auszahlungen im Sinne von Art. 1 der VO Nr. 1310/2013
Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Maßnahme 121 – Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe - Artikel 20, Buchstabe b), Punkt i	Artikel 17	€ 1.000.000	€ 431.200
Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen	Maßnahme 123 - Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen - Artikel 20, Buchstabe b), Punkt iii	Artikel 17	€ 1.000.000	€ 431.200
Erstniederlassung von Junglandwirten	Maßnahme 112 – Erstniederlassung von Junglandwirten - Artikel 20, Buchstabe a), Punkt ii	Artikel 19	€ 6.800.000	€ 2.932.160
Agrarumweltprämien	Maßnahme 214 – Zahlungen für Agrarumweltprämien - Artikel 36, Buchstabe a), Punkt iv) und Artikel 39	Artikel 28 Artikel 29	€ 18.000.000	€ 7.761.600
Übergangsjahre INSGES AMT			€ 26.800.000	€ 11.556.160

Tabelle 1 – Maßnahmen in Übergangsjahre

Maßnahme	Vorhaben	Kriterium für Komplementarität und Synergie
GMO Obst - Gemüse	Rationalisierung und Planung der Produktion im Obstbau, mittels Neuausrichtung des Sortenspektrums, der Einführung von neuen Sorten, der Erhöhung des technischen Wissens von Seiten der Produzenten, der Einführung von internen Richtlinien zum Ziele der Erhöhung der Qualität entlang der Produktionskette und Erreichung der ISO-Zertifizierung	ausschließlich im Rahmen der operationellen Programme GMO
GMO Obst - Gemüse	Konzentration und Vereinheitlichung der allgemeinen Vermarktungsstrategie mit dem Ziel der Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit der Verbände auf Marktebene, der Erhöhung der Umsätze, der Umsetzung von Studien zur Ermittlung von neuen Möglichkeiten auf nicht erschlossenen Märkten, zur Wissensergründung betreffend die Dynamiken der Nachfrage nach Produkten im Bereich Obst- und Gemüse	ausschließlich im Rahmen der operationellen Programme GMO

Tabelle Abgrenzung ELR – GMO – Teil 1

Maßnahme	Vorhaben	Kriterium für Komplementarität und Synergie
Maßnahme #4 Artikel 17 – 1 (b) der Verordnung (EU) Nr. 1305 / 2013 Investitionen in materielle Vermögenswerte	Investitionen für den Obst/Gemüsesektor – Frischprodukt welche technologische Innovationen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz, mit der Vorbeugung gegen Umweltverschmutzung der Energieeinsparung und der Arbeitssicherheit stehen (technologische Erneuerung von Kühlanlagen, technologische Erneuerung von Anlagen mit kontrollierter Atmosphäre)	Kosten der technischen Anlagen mit einem Gesamtbetrag vom mehr als 4,0 M € werden mit dem ELR finanziert
	Obst/Gemüsesektor – Frischprodukt: Sanierung, Erweiterung und Modernisierung (zweirangig auch Verlegung) der Strukturen für die Sortierung, Verarbeitung des Frischproduktes, Lagerung des Frischproduktes und Vermarktung des Frischproduktes	Kosten für die Realisierung der Baulichkeiten und Kosten der für den Betrieb notwendigen technischen Anlagen mit einem Gesamtbetrag größer als 4,0 M € werden mit dem ELR finanziert
	Sektor Obst/Gemüse – Verwertung Modernisierung der Strukturen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung zur Steigerung des Qualität des Endproduktes auch in Bezug auf die biologische Produktion;	Kosten für die Realisierung der Baulichkeiten und Kosten der für den Betrieb notwendigen technischen Anlagen mit einem Gesamtbetrag größer als 4,0 M € werden mit dem ELR finanziert
	Sektor Wein: Investitionen [vorwiegend für die Produktion von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung] zur Sanierung Erweiterung und Modemisierung (zweirangig auch Verlegung) der bestehenden Anlagen zur Verarbeitung, in allen Fasen Produktionszyklus, auch unter Erhöhung der Verarbeitungskapazität und mit dem Ziel die Produktionsqualität zu erhöhen, die Technologie zu verbessern und innovative Materialien und technische	Kosten für die Realisierung der Baulichkeiten und Kosten der für den Betrieb notwendigen technischen Anlagen mit einem Gesamtbetrag größer als 1,0 M € werden mit dem ELR finanziert Software, technische Anlagen,

	Lösungen für den Umweltschutz, die Energieeinsparung und die Arbeitssicherheit zu verwenden;	Maschinen, Geräte und Tanks, einschließlich der Verrohrung werden ausschließlich mit den Instrumenten der GMO Wein finanziert
GMO Obst – Gemüse	Anpassung und Bau von agroindustriellen Strukturen für die Lagerung, Verarbeitung, Verwertung und Logistik des Produktes	Agroindustrielle Strukturen mit Gesamtkosten von weniger als 4,0 M € werden mit den Instrumenten der GMO Obst – Gemüse finanziert
GMO Obst – Gemüse	Einsparung von Produktionskosten mittels moderater Anpassungen der Verpackungstechnologien und der Sortierung der Produkte	Maschinen (Abpackmaschinen, Verpackungsmaschinen, Etikettiermaschinen, Poliergeräte, Waagen, Maschinen zum Transport von Großkisten, usw.) werden ausschließlich mit den Instrumenten der GMO Obst – Gemüse finanziert.

Tabelle Abgrenzung ELR – GMO – Teil 2

Maßnahme	Vorhaben	Kriterium für Komplementarität und Synergie
Integrierte Produktion	Weiterentwicklung der umweltverträglichen Produktionsmethoden, im Besonderen mittels Unterstützung und Entwicklung der integrierten Produktion, des Ankaufes von Dispensern für die Verwirrungsmethode, der umweltbewussten Bewirtschaftung von Verpackungsmaterialien und der Kontrolle der integrierten Produktion anhand von Rückstandsanalysen	ausschließlich im Rahmen der operationellen Programme GMO
Biologische Produktion	Maßnahme 11 – Biologische Landwirtschaft (Art. 29 der EU- Verordnung Nr. 1305/2013)	ausschließlich im Rahmen des ELR vorgesehen

Tabelle Abgrenzung ELR – GMO – Teil 3

Verpflichtungen	Beschreibung der Verpflichtungen	Verbindliche Verpflichtungen und GLÖZ – Compliance National und Regional	Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln	Andere Voraussetzungen National/Regional	Mindesttätigkeit	Normale oder übliche agronomische Praxis	Auswirkung unwehrelevant / agronomisch	Überprüfung der Verpflichtung	Zusatzkosten und/oder Mindererträge aufgrund der Verpflichtungen, die in der Prämienberechnung und beim Greening berücksichtigt werden
Basisvorhaben - Viehbesatz	<u>Mindestviehbesatz</u> : 0,5 GVE/ha Jahresdurchschnitt <u>Höchstviehbesatz</u> : 2,3 GVE/ha Jahresdurchschnitt bei Futterfläche ≤ 1.250 M 2,0 GVE/ha	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend «Bestimmungen über die Gewässer» im Bereich Gewässerschutz; <u>Mindestviehbesatz</u> : Nicht vorgesehen	Nicht zutreffend	Ministerialdekret - Änderungen und Ergänzungen des Ministerialdekrets 18. November 2014 zur Anwendung der	2,5 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.250 m 2,2 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.500 m 2,0 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.800 m	Das Vorhaben 10.1.1 fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Das Vorhaben fördert die	Verwaltungskontrolle auf 100% der Gesuche unter Berücksichtigung der Daten der Betriebsflächen und des jährlichen durchschnittlichen Viehbestandes laut Landesdatenbank. Es werden auch die Tierbewegungen auf	Die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindest- und Höchstviehbesatzes wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Prämie vergütet die Einhaltung dieser

<p>Jahresdurchschnitt bei Futterfläche ≤ 1.500 m</p> <p>1,8 GVE/ha Jahresdurchschnitt bei Futterfläche ≤ 1.800 m</p> <p>1,6 GVE/ha Jahresdurchschnitt bei Futterfläche > 1.800 m</p>		<p><u>Höchstviehbesatz:</u> 2,5 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.250 m</p> <p>2,2 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.500 m</p> <p>2,0 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.800 m</p> <p>1,8 GVE/ha bei Futterfläche > 1.800 m</p>		<p>Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013:</p> <p><u>Mindestviehbesatz:</u> 0,2 GVE/ha</p>	<p>1,8 GVE/ha bei Futterfläche > 1.800 m</p> <p>Um das Landesgebiet weiterhin als für Nitrate nicht sensibles Gebiet erhalten zu können werden als Bezugspunkt für die normale Landwirtschaftspraxis die Schwelwerte der übernommenen Landesbestimmungen im Bereich Gewässerschutz herangezogen.</p>	<p>Extensivierung in der Viehhaltung mit der einhergehenden Reduzierung der Tierausscheidungen, einer korrekten Nährstoffbilanz und einer Reduzierung der Stickstoffwerte im Boden und Wasser.</p>	<p>die Almen berücksichtigt. Vorortkontrolle auf 5% der Gesuche mit der Überprüfung des Viehbesatzes im Betrieb.</p>	<p>Verpflichtung in Kombination mit den anderen vorgesehenen Verpflichtungen, die nur teilweise vergütet werden.</p> <p>Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert.</p> <p>Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>Verbot des Einsatzes von Mineraldüngern und Herbiziden auf der gesamten beantragten Prämiefläche</p> <p>Basisvorhaben – Mineraldüngung</p>	<p>GLÖZ 1 (siehe MD Nr.180 vom 23. Jänner 2015)</p> <p>Beim Vorhandensein von Schutzstreifen ist der Einsatz von Mineraldüngern innerhalb von 5 Metern vom Wasserlauf verboten.</p>	<p>Art. 17 der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend «Bestimmungen über die Gewässer» im Bereich Gewässerschutz:</p> <p>Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres.</p> <p>Die Nutzung von Düngern ist verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf gefrorenen und schneebedeckten Böden - auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen - in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflussnetzes ohne Damm - in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m - in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehmen Gerüchen reduzieren 	<p>Das L.G. Nr. 8/2002 enthält Normen, die über die Mindestvorsetzungen hinausgehen.</p>	<p>Nicht zutreffend</p>	<p>187 kg N/ha (2,2 GVE/ha): für landwirtschaftliche Böden ohne Pflanzenbewuchs ; 255 kg N/ha (3,0 GVE/ha): für landwirtschaftliche Böden mit Kulturen mit hohem Stickstoffbedarf (Mais); 213 kg N/ha (2,5 GVE/ha): für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs oberhalb von 1.250 m Meereshöhe, 127,5 kg N/ha (1,5 GVE/ha): für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs oberhalb von 1.800 m Meereshöhe.</p> <p>Die übliche Praxis besteht in Mineraldüngergaben, die ca. 80% der gesamten auf den LN des Landes verwendeten Düngemenge ausmachen.</p>	<p>Das Vorhaben 10.1.1 fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind.</p> <p>Das Vorhaben verbietet den Einsatz von Mineraldüngern und Herbiziden mit dem Ziel eine angemessene Nährstoffbilanz der Viehhaltung Betriebe und eine Reduzierung des Eintrags von Stickstoff in Böden und Gewässer zu erreichen.</p> <p>Das vorgesehene Verbot von Mineraldüngern und der ausgewogene Einsatz von organischem Dünger erlauben es eine größere Vielfalt in den vorherrschenden Pflanzenarten zu erreichen.</p> <p>Da Vorhaben fördert indirekt die Reduktion der Anzahl der Schritte im Grünland und reduziert dadurch gleichzeitig das Risiko von negativen Auswirkungen auf den Boden durch Verdichtung durch das Befahren mit schwerem Gerät und fördert damit die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und -struktur.</p>	<p>Vorortkontrolle bei 5% der Gesuche mit einer Feldkontrolle aller Prämienzellen; visive Kontrolle des Bodens von keinerlei Anzeichen von chemischer Düngung und visive Kontrolle des Bodens von keinerlei Anzeichen von Herbizidbehandlungen aufweisen darf.</p>	<p>Die Verpflichtung zum Verbot der Mineraldüngerausbringung wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe nicht berücksichtigt. Die Prämie vergütet teilweise diese Verpflichtung in Kombination mit den anderen vorgesehenen Verpflichtungen, die nur teilweise vergütet werden.</p> <p>Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert.</p> <p>Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>Verpflichtung zur Mahd der Prämiefläche und zum Räumen des Mähgutes</p> <p>Basisvorhaben – Mahd der Wiesen</p>	<p>Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.</p>	<p>Nicht zutreffend</p>	<p>Nicht zutreffend</p>	<p>Ministerialdekret - Änderungen und Ergänzungen des Ministerialdekrets 18. November 2014 zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr.</p>	<p>Jährliche Mahd der Wiesen bei einem durchschnittlichen Produktionsniveau. Halbschürige Mahd bei Magerwiesen im Berggebiet mit niedrigem Produktionsgebiet.</p>	<p>Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken die, wenn sie auch nicht über die normale Landwirtschaftspraxis hinausgehen, die Optimierung der Kohlenstoffbindungsfunktion der Dauergrünland-</p>	<p>Vorortkontrolle bei 5% der Gesuche mit einer Kontrolle der Mahd der prämierten Wiesenflächen und des Abtransportes des Mähgutes.</p>	<p>Die Verpflichtung wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert.</p>

				1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013: Jährliche oder mit Ausnahme-regelung halbschürige Mahd der Flächen. Der Abtransport des Mähgutes ist nicht verpflichtend vorgesehen.		formationen und die Entwicklung einer größeren Vielfalt in den Pflanzenarten begünstigen.		Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Zusatzvorhaben -Grünlandsilage	Verzicht auf Grünlandsilage und auf die Verwendung von Silagen in der Fütterung	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Die Grünlandsilage wird vorwiegend von den Viehhaltenden Betrieben zur Produktionssteigerung betrieben	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind und fördert die Eindämmung des Gebrauchs von Plastikfolien für die Grassilage. Damit möchte man damit verbundene Umweltproblemen bei der Entsorgung der Folien vermeiden, die nicht immer den qualitativen Anforderungen der Recyclinganlagen entsprechen. Weiters möchte man der Störung des Landschaftsbildes durch die Lagerung der Grassilageballen in Plastikfolien vorbeugen, einem Problem von gewisser Relevanz in den Berggebieten, wo der Tourismussektor eine wichtige Rolle spielt.	Vorortkontrolle bei 5% der Gesuche mit einer visuellen Kontrolle im Stall, in der Scheune und auf dem umgebenden Hof auf Silageballen oder Füllung von vorhandenen Silos.	Die Verpflichtung wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.

Vorhaben 10.1.2 – Bedrohte Rassen									
Haltung von bedrohten Rassen die in den entsprechenden Herdebüchern oder Bestandsregistern der Rassen eingetragen sind	Die prämienerberechtigten Tiere müssen den bedrohten Rassen angehören und in den Herdebüchern oder Bestandsregistern eingetragen sein	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Haltung von Rassen die nicht zwingend als bedroht anerkannt sind	Das Vorhaben setzt sich das Ziel der Erhaltung der Biodiversität unter Einschränkung der genetischen Erosion durch die Förderung der Landwirte die lokale Rassen halten, deren Erhaltung aus genetischer Sicht besonders bedeutsam erscheint. Die lokalen Rassen erlauben weiters eine nachhaltige Führung der Viehwirtschaft im Berggebiet durch die Nutzung der hochalpinen Wiesen und Almen durch die Steigerung der tierischen Biodiversität. Letzendlich sind sie besser an ihre Umgebung angepasst und	Verwaltungskontrolle 100% weil Tiere die nicht in das Herdebuch oder das Bestandsregister eingetragen sind nicht prämienerberechtigt sind. Vorortkontrolle auf 5% der Gesuche mit der Kontrolle, ob die in der Datenbank eingetragenen Tiere der angesuchten Rasse effektiv im Betrieb stehen und korrekt im Register eingetragen sind.	Die Verpflichtung zur Haltung bedrohter Rassen wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.

							weniger anfällig für Krankheiten		
Viehbesatz	<p><u>Mindestviehbesatz:</u> 0,5 GVE/ha Jahresdurchschnitt</p> <p><u>Höchstviehbesatz:</u> 2,3 GVE/ha Jahresdurchschnitt bei Futterfläche ≤ 1.250 M</p> <p>2,0 GVE/ha Jahresdurchschnitt bei Futterfläche ≤ 1.500 m</p> <p>1,8 GVE/ha Jahresdurchschnitt bei Futterfläche ≤ 1.800 m</p> <p>1,6 GVE/ha Jahresdurchschnitt bei Futterfläche > 1.800 m</p>	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen	Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend «Bestimmungen über die Gewässer» im Bereich Gewässerschutz: <u>Mindestviehbesatz:</u> Nicht vorgesehen <u>Höchstviehbesatz:</u> 2,5 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.250 m 2,2 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.500 m 2,0 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.800 m 1,8 GVE/ha bei Futterfläche > 1.800 m	Nicht zutreffend	Ministerialdekret-Änderungen und Ergänzungen des Ministerialdekrets 18. November 2014 zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013: <u>Mindestviehbesatz:</u> 0,2 GVE/ha	2,5 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.250 m 2,2 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.500 m 2,0 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.800 m 1,8 GVE/ha bei Futterfläche > 1.800 m Um das Landesgebiet weiterhin als für Nitrate nicht sensiblen Gebiet erhalten zu können werden als Bezugspunkt für die normale Landwirtschaftspraxis die Schwellenwerte der übernommenen Landesbestimmungen im Bereich Gewässerschutz herangezogen	Das Vorhaben 10.1.2 fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Das Vorhaben fördert die Extensivierung in der Viehhaltung mit der einhergehenden Reduzierung der Tierausscheidungen, einer korrekten Nährstoffbilanz und einer Reduzierung der Stickstoffwerte im Boden und Wasser	Verwaltungs-kontrolle auf 100% der Gesuche unter Berücksichtigung der Daten der Betriebsflächen und des jährlichen durchschnittlichen Viehbestandes laut Landesdatenbank Es werden auch die Tierbewegungen auf die Almen berücksichtigt. Vorortkontrolle auf 5% der Gesuche mit der Überprüfung des Viehbesatzes im Betrieb	Die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindest- und Höchstviehbesatzes wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.

Vorhaben 10.1.3 - Alpungprämie									
Pflicht zur Beaufsichtigung des Viehs	Das Vieh auf der Weide muss bei Fehlen einer geeigneten Umzäunung beaufsichtigt oder betreut werden	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Hinsichtlich der Beaufsichtigung des Viehs ist kein Brauch vorgesehen	Das Vorhaben 10.1.3 fördert wirtschaftlich strengere als die üblichen und die verpflichtenden Praktiken. Das Vorhaben fördert eine indirekte Kontrolle des Gebietes, und bevorzugt eine rationale und ökologisch kompatible Bewirtschaftung mittels der Kontrolle und der Führung der Tierherde vonseiten spezialisierten Personals. Dadurch werden mögliche Folgeerscheinungen wie Erosionen, Vernurungen, Lawinen und die Verminderung der biologischen Vielfalt, welche auf die Unter- oder Überbestockung dieser Berggebiete in Höhenlage zurückzuführen sind vermieden.	Vor-Ort-Kontrolle auf 5 % der Gesuche durch Kontrolle des Vorhandenseins einer Umzäunung oder einer Beaufsichtigung (zuständig für die Überwachung)	Die Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Viehs wurde für die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie in Betracht gezogen. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Viehbesatz	<u>Höchstviehbesatz:</u> 1,0 GVE/ha	Vom M.D. Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 wurde keine Bestimmung festgelegt	Durchführungsverordnung des Landesgesetzes Nr. 8/2002, betreffend "Bestimmungen über die Gewässer" im Bereich Gewässerschutz: <u>Mindestbesatz:</u> nicht vorgesehen <u>Höchstbesatz:</u> 1,8 GVE/ha wenn Futterbaufläche > 1.800 m (entspricht den Almen)	Nicht anwendbar	Übersicht M.D. Abändernde und ergänzende Bestimmungen des Ministerialdekrets vom 18. November 2014 zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 17. Dezember 2013: Mindestbesatz 0,2 GVE/ha	1,8 GVE/ha wenn Futterbaufläche > 1.800 m (entspricht den Almen) Um das Landesgebiet weiterhin als für Nitrate nicht sensiblen Gebiet erhalten zu können werden als Bezugspunkt für die normale Landwirtschaftspraxis die Schwellenwerte der übernommenen Landesbestimmungen im Bereich Gewässerschutz herangezogen.	Das Vorhaben 10.1.3 fördert wirtschaftlich strengere als die üblichen und die verpflichtenden Praktiken. Das Vorhaben fördert die Extensivierung in der Viehhaltung mit der einhergehenden Reduzierung der Tierausscheidungen, einer korrekten Nährstoffbilanz und einer Reduzierung der Stickstoffwerte im Boden und Wasser.	Verwaltungs-kontrolle auf 100 % der Gesuche aufgrund Almbegehung; es wird der aus dem Alregister ersichtliche aufgetriebene Bestand in Betracht gezogen und mit dem Höchstwert verglichen.	Die Verpflichtung des Höchstviehbesatzes wurde für die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie nicht in Betracht gezogen. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Mineraldünger	Der Einsatz von Mineraldünger	BCAA 1 (siehe M.D. Nr. 180)	Art. 17 der Durchführungs-	Das Landesgesetz Nr.	Nicht anwendbar	127,5 kg N/ha: für Wirtschaftsflächen	Das Vorhaben 10.1.3 fördert agronomische	Vor-Ort-Kontrolle auf 5 % der	Die Verpflichtung des Verbots von

	und Herbiziden ist auf der gesamten prämierten Fläche verboten	vom 23. Jänner 2015): Im Falle von Schutzstreifen ist es verboten, anorganische Dünger innerhalb von 5 m zu Wasserläufen zu verwenden	verordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend «Bestimmungen über die Gewässer» im Bereich Gewässerschutz: Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres. Die Nutzung von Dünger ist verboten - auf gefrorenen und schneebedeckten Böden - auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen - in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflusses ohne Damm - in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m - in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehmen Gerüchen reduzieren	8/2002 übernimmt außerdem die Erfordernisse, welche über die Mindestanforderungen hinausgehen		mit Pflanzenbedeckung auf über 1.800 Seehöhe gelegen (entspricht den Alpen)	Praktiken, welche strenger als die üblichen und die Verpflichtenden sind. Das Vorhaben verbietet die Verwendung von Mineraldüngern und Herbiziden, um einen korrekten Nahrungsausgleich der Viehhaltenden Betriebe zu erreichen und den Stickstoffgehalt in den Böden und Gewässern zu reduzieren. Das vorgesehene Verbot der Verwendung von Mineraldüngern und die ausgeglichene Verwendung des organischen Düngers führen zu einer besseren Unterscheidung der Pflanzenarten. Außerdem lässt das Verbot eine größere Lebensmittelsicherheit zu, welche auf die Nicht-Verbreitung von schädlichen Pflanzenschutzmitteln zurückzuführen ist.	Gesuche durch Almbegehung und Kontrolle des Vorhandenseins von nicht erlaubten Düngern, Herbiziden oder Pestiziden auf dem Boden.	Mineraldünger wurde für die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie nicht in Betracht gezogen. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Bodenbearbeitungen	Es sind keine Planierungs- und Erdbewegungsarbeiten ohne Ermächtigung erlaubt.	Vom M.D. Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 wurde keine Bestimmung festgelegt	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Es sind keine Planierungs- und Erdbewegungsarbeiten ohne Ermächtigung erlaubt.	Obwohl nicht subventioniert werden, welche über die üblichen hinausgehen, trägt die Verpflichtung zum Erhalt der Struktur und des Gefüges des Bodens in einem besonders schwachen und verletzlichen Ökosystem bei.	Vor-Ort-Kontrolle auf 5 % der Gesuche durch Almbegehung und Kontrolle des Vorhandenseins von Planierungs- und Erdbewegungsarbeiten ohne Ermächtigung.	Die Verpflichtung des Verbots von Mineraldüngern wurde für die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie nicht in Betracht gezogen. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Pflicht zur Führung eines Almregisters	Das Vieh und die entsprechenden Bewegungen müssen in Almregister eingetragen werden	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Pflicht zur Führung eines Almregisters entsprechend der Verordnung (CE) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000	Nicht anwendbar	Das Vieh und die entsprechenden Bewegungen müssen in Almregister eingetragen werden	Obwohl nicht subventioniert werden, welche über die üblichen hinausgehen, trägt die Verpflichtung dazu bei, um die Bewegungen des Viehs von und zu den Alpen nachvollziehen zu können.	Verwaltungskontrolle auf 100 % der Gesuche aufgrund Almbegehung.	Die Verpflichtung des Verbots von Mineraldüngern wurde für die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie nicht in Betracht gezogen. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung

									ng ausgeschlossen werden.
Dauer der Auftriebszeit von mindestens 60 Tagen	Das Vieh muss für mindestens 60 aufeinanderfolgende Tage auf der Almfläche verbleiben.	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Übersicht M.D. – Abändernde und ergänzende Bestimmungen des Ministerialdekrets vom 18. November 2014 zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 17. Dezember 2013: Die Beweidung kann in einem oder mehreren Jahres- turnusen mit einer Gesamtdauer von mindestens 60 Tagen erfolgen.	Das Vieh verbleibt zwischen 60 und 90 aufeinanderfolgenden Tagen auf der Almfläche.	Obwohl nicht subventioniert werden, welche über die üblichen hinausgehen, trägt die Verpflichtung zum Erhalt des hohen naturalistischen und landschaftlichen Wertes der Almen bei.	Verwaltungskontrolle auf 100 % der Gesuche aufgrund der Kontrolle in Betrieb während der Sommerzeit	Die Verpflichtung des Verbots von Mineraldünger wurde für die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie nicht in Betracht gezogen. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.

Verpflichtungen	Beschreibung der Verpflichtungen	Verbindliche Verpflichtungen und GLÖZ – Cross Compliance National und Regional	Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln	Andere Voraussetzungen National/Regional	Mindesttätigkeit	Normale oder übliche agronomische Praxis	Auswirkung umweltrelevant / agronomisch	Überprüfung der Verpflichtung	Zusatzkosten und/oder Mindererträge aufgrund der Verpflichtungen, die in der Prämienberechnung und beim Greening berücksichtigt werden.
Vorhaben 10.1.4.1 - Magerwiesen und Niedermoorwiesen									
Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten	Die Fläche darf in keiner Weise verändert werden, weder durch Planierungen noch durch andere Eingriffe. Die Abteilung Natur, Landschaft und Raumordnung kann kleinflächige Meliorierungen genehmigen sofern der Charakter einer Magerwiese erhalten bleibt.	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Es ist übliche Praxis, Bodenbearbeitungen durchzuführen, z.B. Entsteinungen und Planierungen, ohne dass dafür eine besondere Genehmigung der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung erforderlich wäre.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als die normalen Praktiken sind. Um den ökologischen Wert der Magerwiesen und der Niedermoorwiesen zu erhöhen sowie deren Erhaltungszustand zu verbessern ist es notwendig eine extensive Nutzung zu fördern, wozu auch ein Verbot von Planierungen gehört.	Vororkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen, um zu bestätigen, dass der Wiesenbestand intakt ist	Die Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Mineralische und organische Düngung	Verbot der Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln auf der gesamten Prämienfläche	GLÖZ 1 (siehe MD Nr.180 vom 23. Jänner 2015) Beim Vorhandensein von Schutzstreifen ist der Einsatz von Mineraldünger innerhalb von 5 Metern vom Wasserlauf verboten.	Art. 17 der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend « Bestimmungen über die Gewässer» im Bereich Gewässerschutz: Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres. 213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen	Das L.G. Nr. 8/2002 enthält Normen, die über die Mindestvoraussetzungen hinausgehen.	Nicht zutreffend	213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen Die übliche Praxis besteht in Düngergaben, die den oben	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Das Vorhaben verbietet das Ausbringen von mineralischen und organischen Düngemitteln um die hohe Biodiversität dieser ökologisch wertvollen Flächen zu verbessern. Das vorgesehene Verbot erlaubt es, eine größere Vielfalt von Pflanzenarten auf der Fläche zu erhalten.	Vororkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visuelle Kontrolle des Bodens, der keinerlei Anzeichen von Düngung aufweisen darf.	Die Verpflichtung den Boden nicht mineralisch oder organisch zu düngen wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.

			<p>170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen;</p> <p>1275 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen;</p> <p>Die Nutzung von Dünger ist verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf gefrorenen und schneebedeckten Böden - auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen - in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflusnetzes ohne Damm - in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m - in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehmen Gerüchen reduzieren 			angegebenen Schwellenwerten entsprechen.			
Wiesenmahd	Gebot, die Prämienfläche mindestens alle 2 Jahre zu mähen und das Mähgut zu entfernen. Die Mahd darf nicht vor dem 15. Juli erfolgen.	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Ministerialdekret - Änderungen und Ergänzungen des Ministerialdekrets 18. November 2014 zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013: Jährliche oder mit Ausnahme-regelung halbschürige Mahd der Flächen. Der Abtransport des Mähgutes ist nicht verpflichtend vorgesehen.	Jährliche Mahd der Wiesen bei einem durchschnittlichen Produktionsniveau. Halbschürige Mahd bei Magerwiesen im Berggebiet mit niedrigem Produktionsniveau.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Die Mahd erhält die Biodiversität, wobei eine späte Mahd es ermöglicht, dass die Fläche als Forstpflanzungsort, als Futterquelle und als Rückzugsort für die Fauna dienen kann und dass die Vermehrung durch Samen der typischen Flora vermehrt stattfindet	Vororkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen im Zeitraum vor dem 15. Juli.	Die Verpflichtung wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt, insbesondere was den späten Mahdzeitpunkt betrifft. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Verbot von Drainage	Die typische Vegetation darf nicht durch Entwässerung beeinträchtigt werden.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Es ist übliche Praxis, Drainagen anzulegen um die Bearbeitung zu erleichtern und Staunässe der Böden zu vermeiden.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als die normalen Praktiken sind und die die Entstehung eines für die Vegetation der Niedermoore charakteristischen	Vororkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visuelle Kontrolle der Vegetation, welche den	Die Verpflichtung keine Drainagen anzulegen wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung

							Feuchtökosystem fördern.	Charakter einer Magerwiese oder eines Niedermoores haben muss – keine Anzeichen von Arbeiten zur Entwässerung	ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Vorhaben 10.1.4.2 - Artenreiche Bergwiesen									
Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten	Die Fläche darf in keiner Weise verändert werden, weder durch Planierungen noch durch andere Eingriffe. Die Abteilung Natur, Landschaft und Raumordnung kann kleinflächige Meliorierungen genehmigen sofern der Charakter einer artenreichen Bergwiese erhalten bleibt.	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Es ist übliche Praxis, Bodenbearbeitungen durchzuführen, z.B. Entsteinungen und Planierungen, ohne dass dafür eine besondere Genehmigung der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung erforderlich wäre.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als die normalen Praktiken sind. Um den ökologischen Wert der artenreichen Bergwiesen zu erhöhen sowie deren Erhaltungszustand zu verbessern ist es notwendig eine extensive Nutzung zu fördern, wozu auch ein Verbot von Planierungen gehört.	Vororkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen, um zu bestätigen, dass der Wiesenbestand intakt ist	Die Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
	Eine Düngung mit Mist ist erlaubt; es darf kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche), kein Klärschlamm und kein anderes Düngemittel ausgebracht werden.	GLÖZ 1 (siehe MD Nr.180 vom 23. Jänner 2015) Beim Vorhandensein von Schutzstreifen ist der Einsatz von Mineraldünger innerhalb von 5 Metern vom Wasserlauf verboten.	Art. 17 der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend «Bestimmungen über die Gewässer» im Bereich Gewässerschutz: Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres. 213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen; Die Nutzung von Dünger ist verboten - auf gefrorenen und schneebedeckten Böden - auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen - in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflusnetztes ohne Damm - in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m	Das L.G. Nr. 8/2002 enthält Normen, die über die Mindestvorsatzungen hinausgehen.	Nicht zutreffend	213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen Die übliche Praxis besteht in Düngergaben, die den oben angegebenen Schwellenwerten entsprechen, wobei auch Gülle, Jauche oder andere Substanzen als Mist verwendet werden.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind Das Vorhaben verbietet das Ausbringen von Düngemitteln außer Mist um die hohe Biodiversität dieser ökologisch wertvollen Flächen zu verbessern. Das vorgesehene Verbot erlaubt es, eine größere Vielfalt von Pflanzenarten auf der Fläche zu erhalten.	Vororkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visuelle Kontrolle des Bodens, der keinerlei Anzeichen von Düngungen aufweist, außer Mist.	Die Verpflichtung den Boden nur mit Mist zu düngen wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Düngung									

			- in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehm riechenden Gerüchen reduzieren.							
Wiesenmahd	Gebot, die Prämienfläche mindestens alle 2 Jahre zu mähen und das Mähgut zu entfernen.	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Ministerialdekret - Änderungen und Ergänzungen des Ministerialdekrets 18. November 2014 zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013: Jährliche oder mit Ausnahme-regelung halbschürige Mahd der Flächen. Der Abtransport des Mähgutes ist nicht verpflichtend vorgesehen.	Jährliche Mahd der Wiesen bei einem durchschnittlichen Produktions-niveau. Halbschürige Mahd bei Magerwiesen im Berggebiet mit niedrigem Produktionsniveau	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die nicht strenger als die normalen Praktiken sind, wohl aber als die gesetzlich vorgeschriebenen (das Entfernen des Mähgutes ist nicht vorgesehen). Die Mahd erhält die Biodiversität der Pflanzen.	Vororkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen. Für die halbschürigen Wiesen (die im Gesuch als solche angegeben werden) muss derjenige, der die Feldkontrolle durchführt, in der Lage sein festzustellen, dass die Wiese im Vorjahr gemäht worden ist, wenn sie im Kontrolljahr nicht gemäht wurde.	Die Verpflichtung wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe nicht berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.	
Vorhaben 10.1.4.3 - Schilfbestände										
Verbot von Drainage	Die typische Vegetation darf nicht durch Entwässerung beeinträchtigt werden.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Es ist übliche Praxis, Drainagen anzulegen um die Bearbeitung zu erleichtern und Staunässe der Böden zu vermeiden.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als die normalen Praktiken sind und die die Entstehung eines für die Vegetation der Schilfbestände charakteristischen Feuchtökosystems ermöglichen.	Vororkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visuelle Kontrolle der Vegetation, welche den Charakter eines Schilfbestandes oder einer Pfeifengraswiese haben muss – keine Anzeichen von Arbeiten zur Entwässerung	Die Verpflichtung keine Drainagen anzulegen wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.	
Düngung und Beweidung	Verbot der Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln auf der gesamten Prämienfläche	GLOZ 1 (siehe MD Nr.180 vom 23. Jänner 2015) Beim Vorhandensein von Schutzstreifen ist der Einsatz von Mineraldünger innerhalb von 5 Metern vom Wasserlauf verboten.	Art. 17 der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend « Bestimmungen über die Gewässer» im Bereich Gewässerschutz. Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres. 213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen 170 kg N/ha: für	Das L.G. Nr. 8/2002 enthält Normen, die über die Mindestvoraussetzungen hinausgehen.	Nicht zutreffend	213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen Die übliche Praxis besteht in Düngergaben, die den oben angegebenen	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Das Vorhaben verbietet die Beweidung und das Ausbringen von mineralischen und organischen Düngemitteln um die hohe Biodiversität dieser ökologisch wertvollen Flächen zu verbessern und eine Verschmutzung der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu vermeiden.	Vororkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visuelle Kontrolle des Bodens, der keinerlei Anzeichen von Düngung oder Beweidung aufweisen darf.	Die Verpflichtung den Boden nicht mineralisch oder organisch zu düngen oder zu beweiden wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.	

			<p>landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen;</p> <p>1275 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen;</p> <p>Die Nutzung von Dünger ist verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf gefrorenen und schneebedeckten Böden - auf wassergesättigten und überschwommenen Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen - in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflusnetzes ohne Damm - in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m - in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehmem Geruch reduzieren 			Schwellenwerten entsprechen oder in einer Beweidung.				
Schilfmahd	Gebot, die Prämienfläche mindestens alle 2 Jahre zu mähen und das Mähgut zu entfernen. Die Mahd darf nur im Zeitraum vom 1. September bis zum 14. März erfolgen.	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Ministerialdekret - Änderungen und Ergänzungen des Ministerialdekrets 18. November 2014 zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013: Jährliche oder mit Ausnahme-regelung halbschürige Mahd der Flächen. Der Abtransport des Mähgutes ist nicht verpflichtend vorgesehen.	Jährliche Mahd der Wiesen bei einem durchschnittlichen Produktions-niveau Halbschürige Mahd bei Magerwiesen im Berggebiet mit niedrigem Produktionsniveau	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Die Mahd erhält die pflanzliche Biodiversität, wobei eine späte Mahd es ermöglicht, dass die Fläche als Forstpflanzungsort, als Futterquelle und als Rückzugsort für die Fauna dienen kann und dass die Vermehrung durch Samen der typischen Flora vermehrt stattfindet	Vororkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen unmittelbar vor und nach dem angegebenen Zeitraum.	Die Verpflichtung wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt insbesondere was den späten Mahdzeitpunkt betrifft. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.	
Vorhaben 10.1.4.4 - Bestockte artenreiche Wiesen										
Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten	Die Fläche darf in keiner Weise verändert werden, weder durch Planierungen noch durch andere Eingriffe. Die Abteilung Natur, Landschaft und Raumordnung kann kleinflächige	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Es ist übliche Praxis, Bodenbearbeitungen durchzuführen, z.B. Entsteinungen und Planierungen, ohne dass dafür eine besondere Genehmigung der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als die normalen Praktiken sind Um den ökologischen Wert der bestockten artenreichen Wiesen zu erhöhen sowie	Vororkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen, um zu bestätigen, dass der Wiesenbestand intakt ist	Die Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise	

	Meliorierungen genehmigen sofern der Charakter einer Magerwiese oder einer artenreichen Bergwiese erhalten bleibt.					erforderlich wäre.	deren Erhaltungszustand zu verbessern ist es notwendig eine extensive Nutzung zu fördern, wozu auch ein Verbot von Planierungen gehört.		mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Mineralische und organische Düngung	Verbot der Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln auf der gesamten Prämienfläche	GLÖZ 1 (siehe MD Nr.180 vom 23. Jänner 2015) Beim Vorhandensein von Schutzstreifen ist der Einsatz von Mineraldünger innerhalb von 5 Metern vom Wasserlauf verboten.	Art. 17 der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend « Bestimmungen über die Gewässer» im Bereich Gewässerschutz: Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres. 213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen; Die Nutzung von Dünger ist verboten - auf gefrorenen und schneebedeckten Böden - auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen - in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflusnetzes ohne Damm - in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m - in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehmen Gerüchen reduzieren	Das L.G. Nr. 8/2002 enthält Normen, die über die Mindestvoraussetzungen hinausgehen.	Nicht zutreffend	213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen Die übliche Praxis besteht in Düngergaben, die den oben angegebenen Schwellenwerten entsprechen.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Das Vorhaben verbietet das Ausbringen von mineralischen und organischen Düngemitteln um die hohe Biodiversität dieser ökologisch wertvollen Flächen zu verbessern. Das vorgesehene Verbot erlaubt es, eine größere Vielfalt von Pflanzenarten auf der Fläche zu erhalten.	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visuelle Kontrolle des Bodens, der keinerlei Anzeichen von Düngung aufweisen darf.	Die Verpflichtung den Boden nicht mineralisch oder organisch zu düngen wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
	Wiesenmahd	Gebot, die die Prämienfläche mindestens alle 2 Jahre zu mähen und das Mähgut zu entfernen.	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Ministerialdekret - Änderungen und Ergänzungen des Ministerialdekrets 18. November 2014 zur	Jährliche Mahd der Wiesen bei einem durchschnittlichen Produktions-niveau. Halbschürige Mahd bei Magerwiesen in Bergebet mit niedrigem Produktionsniveau	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die nicht strenger als die normalen Praktiken sind wohl aber als die gesetzlich vorgeschriebenen (das Entfernen des Mähgutes ist nicht	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen. Für die halbschürigen Wiesen (die in

					Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013: Jährliche oder mit Ausnahme-regelung halbschürige Mahd der Flächen. Der Abtransport des Mähgutes ist nicht verpflichtend vorgesehen.		vorgesehen). Die Mahd erhält die Biodiversität der Pflanzen.	Gesuch als solche abgegeben werden muss derjenige, der die Feldkontrolle durchführt, in der Lage sein festzustellen, dass die Wiese im Vorjahr gemäht worden ist, wenn sie im Kontrolljahr nicht gemäht wurde.	Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Äste und Konkurrenzgehölze entfernen	Die Fläche muss von heruntergefallenen Ästen geräumt werden; Konkurrenzgehölze müssen entfernt werden	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Das Entfernen der Äste ist keine übliche Praxis, noch weniger das Entfernen der Konkurrenzgehölze.	Um die Biodiversität der typischen bestockten Wiesen zu fördern ist es notwendig, sie extensiv zu bewirtschaften und die Vitalität der Baumschicht durch das Entfernen von Konkurrenzarten und heruntergefallenen Ästen zu gewährleisten	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visive Vorortkontrolle um zu bestätigen, dass die Flächen frei von Ästen und Sträuchern ist.	Die Verpflichtung zum Entfernen der Äste und Konkurrenzgehölze wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Vorhaben 10.1.4.5 - Bestockte Fettwiesen									
Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten	Die Fläche darf in keiner Weise verändert werden, weder durch Planierungen noch durch andere Eingriffe. Die Abteilung Natur, Landschaft und Raumordnung kann kleinflächige Meliorierungen genehmigen sofern der Charakter einer bestockten Fettwiese erhalten bleibt.	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Es ist übliche Praxis, Bodenbearbeitungen durchzuführen, z.B. Entsteinungen und Planierungen, ohne dass dafür eine besondere Genehmigung der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung erforderlich wäre.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als die normalen Praktiken sind. Um den ökologischen Wert der bestockten Fettwiesen zu erhöhen sowie deren Erhaltungszustand zu verbessern ist es notwendig eine extensive Nutzung zu fördern, wozu auch ein Verbot der Veränderung der Geländeform z.B. durch Planierungen gehört.	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen, um zu bestätigen, dass der Wiesenbestand intakt ist	Die Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Äste und Konkurrenzgehölze entfernen	Die Fläche muss von heruntergefallenen Ästen geräumt werden; Konkurrenzgehölze müssen entfernt werden	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Das Entfernen der Äste ist keine übliche Praxis, noch weniger das Entfernen der Konkurrenzgehölze.	Um die Biodiversität der typischen bestockten Fettwiesen zu fördern ist es notwendig, sie extensiv zu bewirtschaften und die Vitalität der Baumschicht durch das Entfernen von Konkurrenzarten und heruntergefallenen Ästen zu gewährleisten	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visive Vorortkontrolle um zu bestätigen, dass die Flächen frei von Ästen und Sträuchern ist.	Die Verpflichtung zum Entfernen der Äste und Konkurrenzgehölze wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Düngung	Eine Düngung mit Mist ist erlaubt; es darf kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger	GLÖZ 1 (siehe MD Nr.180 vom 23. Jänner 2015) Beim Vorhandensein	Art. 17 der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend	Das L.G. Nr. 8/2002 enthält Normen, die über die Mindest-	Nicht zutreffend	213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller	Die Verpflichtung den Boden nur mit Mist zu düngen wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der

	(Gülle und Jauche), kein Klärschlamm und kein anderes Düngemittel ausgebracht werden.	von Schutzstreifen ist der Einsatz von Mineraldünger innerhalb von 5 Metern vom Wasserlauf verboten.	« Bestimmungen über die Gewässer » im Bereich Gewässerschutz: Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres. 213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen; Die Nutzung von Dünger ist verboten - auf gefrorenen und schneebedeckten Böden - auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen - in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflussnetzes ohne Damm - in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m - in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehmen Gerüchen reduzieren	voraussetzungen hinausgehen.	m ü.d.M. liegen; 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen Die übliche Praxis besteht in Düngergaben, die den oben angegebenen Schwellenwerten entsprechen, wobei auch Gülle, Jauche oder andere Substanzen als Mist verwendet werden.	Praktiken sind Das Vorhaben verbietet das Ausbringen von Düngemitteln außer Mist um die hohe Biodiversität dieser ökologisch wertvollen Flächen zu verbessern. Das vorgesehene Verbot erlaubt es, eine größere Vielfalt von Pflanzenarten auf der Fläche zu erhalten.	Prämienparzellen; visuelle Kontrolle des Bodens, der keinerlei Anzeichen von Düngung aufweisen darf, außer Mist.	Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Wiesenmahd	Gebot, die Prämienfläche jedes Jahr zu mähen und das Mähgut zu entfernen.	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Ministerialdekret - Änderungen und Ergänzungen des Ministerialdekrets 18. November 2014 zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013: Jährliche oder mit Ausnahme-regelung	Jährliche Mahd der Wiesen bei einem durchschnittlichen Produktions-niveau. Halbschürige Mahd bei Magerwiesen im Berggebiet mit niedrigem Produktionsniveau Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die nicht strenger als die normalen Praktiken sind, wohl aber als die gesetzlich vorgeschriebenen (das Entfernen des Mähgutes ist nicht vorgesehen). Die Mahd erhält die Biodiversität der Pflanzen	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen	Die Verpflichtung wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe nicht berücksichtigt Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.

						halbschürige Mahd der Flächen. Der Abtransport des Mähgutes ist nicht verpflichtend vorgesehen.			
Vorhaben 10.1.4.6 - Bestockte Weiden									
Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten	Die Fläche darf in keiner Weise verändert werden, weder durch Planierungen noch durch andere Eingriffe. Die Abteilung Natur, Landschaft und Raumordnung kann kleinflächige Meliorierungen genehmigen sofern der Charakter einer Magerweide erhalten bleibt.	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Die Bodenbearbeitung ist erlaubt, aber normalerweise nicht notwendig.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die nicht strenger als die normalen Praktiken sind, wohl aber als die gesetzlich vorgeschriebenen. Um den ökologischen Wert der bestockten Weiden zu erhöhen sowie deren Erhaltungszustand zu verbessern ist es notwendig eine extensive Nutzung zu fördern, wozu auch ein Verbot der Veränderung der Geländeform z.B. durch Planierungen gehört.	Vororkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prärienparzellen, um zu bestätigen, dass der Weidenrasen intakt ist	Die Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe nicht berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Düngung	Eine Düngung durch den von den Weidetieren produzierten Mist ist erlaubt;	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	In der normalen Praxis werden weder mineralische noch organische Düngemittel ausgebracht, mit Ausnahme des Mistes, den die Weidetiere produzieren.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Das Vorhaben verbietet das Ausbringen von Düngemitteln außer dem von den Weidetieren produzierten Mist und fördert somit eine extensive Bewirtschaftung der Weideflächen.	Vororkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prärienparzellen; visuelle Kontrollen des Bodens, der keinerlei Anzeichen von Düngung aufweisen darf, außer den Ausscheidungen der Weidetiere.	Die Verpflichtung den Boden nicht zu düngen wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe nicht berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Äste und Konkurrenzgehölze entfernen	Die Fläche muss von heruntergefallenen Ästen geräumt werden; Konkurrenzgehölze müssen entfernt werden	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Das Entfernen der Äste ist keine übliche Praxis, noch weniger das Entfernen der Konkurrenzgehölze.	Um die Biodiversität der typischen bestockten Weiden zu fördern ist es notwendig, sie extensiv zu bewirtschaften und die Vitalität der Baumschicht durch das Entfernen von Konkurrenzarten und heruntergefallenen Ästen zu gewährleisten.	Vororkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prärienparzellen; visuelle Vororkontrolle um zu bestätigen, dass die Flächen frei von Ästen und Sträuchern ist.	Die Verpflichtung zum Entfernen der Äste und Konkurrenzgehölze wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Vorhaben 10.1.4.7 - Kastanienhaine und Streuobstwiesen									
Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten	Die Fläche darf in keiner Weise verändert werden, weder durch Planierungen noch durch andere Eingriffe.	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Die Bodenbearbeitung ist erlaubt, aber normalerweise nicht notwendig.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die nicht strenger als die normalen Praktiken sind, wohl aber als die gesetzlich vorgeschriebenen. Um den ökologischen Wert der Kastanienhaine und Streuobstwiesen zu erhöhen sowie deren Erhaltungszustand zu verbessern ist es notwendig eine extensive Nutzung zu fördern, wozu auch ein Verbot der Veränderung der	Vororkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prärienparzellen, um zu bestätigen, dass der Wiesenbestand intakt ist	Die Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe nicht berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.

							Geändertform z.B. durch Planierungen gehört.		
Düngung	Eine Düngung mit Mist ist erlaubt; es darf kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche), kein Klärschlamm und kein anderes Düngemittel ausgebracht werden.	GLÖZ I (siehe MD Nr.180 vom 23. Jänner 2015) Beim Vorhandensein von Schutzstreifen ist der Einsatz von Mineraldünger innerhalb von 5 Metern vom Wasserlauf verboten.	Art. 17 der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend « Bestimmungen über die Gewässer» im Bereich Gewässerschutz: Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres. 213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen; Die Nutzung von Dünger ist verboten - auf gefrorenen und schneebedeckten Böden - auf wassergesättigten und überschwammten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen - in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflussnetzes ohne Damm - in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m - in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehmen Gerüchen reduzieren	Das L.G. Nr. 8/2002 enthält Normen, die über die Mindestvorsetzungen hinausgehen.	Nicht zutreffend	213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen Die übliche Praxis besteht in Düngergaben, die den oben angegebenen Schwellenwerten entsprechen, wobei auch Gülle, Jauche oder andere Substanzen als Mist verwendet werden.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Das Vorhaben verbietet die Anwendung von Düngemitteln außer Mist, wodurch eine extensive Bewirtschaftung dieser Flächen fördert.	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämiennparzellen; visuelle Kontrolle des Bodens, der keinerlei Anzeichen von Düngung aufweisen darf, außer Mist.	Die Verpflichtung den Boden nur mit Mist zu düngen wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Äste und Konkurrenzgehölze entfernen	Die Fläche muss von heruntergefallenen Ästen geräumt werden; Konkurrenzgehölze müssen entfernt werden	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Das Entfernen der Äste ist keine übliche Praxis, noch weniger das Entfernen der Konkurrenzgehölze.	Es notwendig, die Kastanienhaie und Streuobstwiesen und extensiv zu bewirtschaften und die Vitalität der Baumschicht durch das Entfernen von Konkurrenzarten und heruntergefallenen Ästen zu gewährleisten.	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämiennparzellen; visuelle Vorortkontrolle um zu bestätigen, dass die Flächen frei von Ästen und Sträuchern ist.	Die Verpflichtung zum Entfernen der Äste und Konkurrenzgehölze wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer

										Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Vorhaben 10.1.4.8 - Moore und Auwälder										
Verbot von Drainage	Die typische Vegetation darf nicht durch Entwässerung beeinträchtigt werden.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Es ist übliche Praxis, Dränagen anzulegen um die Bearbeitung zu erleichtern und Staunässe der Böden zu vermeiden.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als die normalen Praktiken sind und die die Entstehung eines für die Vegetation der Moore und Auwälder charakteristischen Feuchtökosystems fördern.	Vororkontrolle einer Auswahl mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visive Kontrolle der Vegetation, welche den Charakter eines Moores oder eines Auwaldes haben muss – keine Anzeichen von Arbeiten zur Entwässerung	Die Verpflichtung keine Dränagen anzulegen wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.	
Düngung und Beweidung	Verbot der Beweidung und der Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln auf der gesamten Prämienfläche	GLOZ 1 (siehe MD Nr.180 vom 23. Jänner 2015) Beim Vorhandensein von Schutzstreifen ist der Einsatz von Mineraldünger innerhalb von 5 Metern vom Wasserlauf verboten.	Art. 17 der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend « Bestimmungen über die Gewässer» im Bereich Gewässerschutz: Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres. 213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 1275 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen; Die Nutzung von Dünger ist verboten - auf gefrorenen und schneebedeckten Böden - auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen - in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflusnetzes ohne Damm - in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m - in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden	Das L.G. Nr. 8/2002 enthält Normen, die über die Mindestvoraussetzungen hinaus gehen.	Nicht zutreffend	213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen Die übliche Praxis besteht in Düngergaben, die den oben angegebenen Schwellenwerten entsprechen oder in einer Beweidung.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Das Vorhaben verbietet die Beweidung und das Ausbringen von mineralischen und organischen Düngemitteln um die hohe Biodiversität dieser ökologisch wertvollen Flächen zu verbessern und eine Verschmutzung der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu vermeiden.	Vororkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visive Kontrolle des Bodens, da keinerlei Anzeichen von Düngung oder Beweidung aufweisen darf.	Die Verpflichtung den Boden nicht mineralisch oder organisch zu düngen oder zu beweiden wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe nur was die Beweidung betrifft berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.	

			eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unan Gerichten reduzieren						
Mahd	Verbot der Mahd auf der Prämienfläche	Nichtzutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Normalerweise werden diese Flächen nicht gemäht.	Die fehlende Mahd erlaubt eine ökologische Entwicklung dieser Flächen, wobei der Schutz dieser sensiblen und störungsanfälligen Flächen garantiert wird	Vororkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visuelle Kontrolle des Bodens, der keinerlei Anzeichen von erfolgter Mahd aufweisen darf.	Die Verpflichtung zum Verzicht auf die Mahd der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe nicht berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Vorhaben 10.1.4.9 –Hecken									
Mineralische und organische Düngung und Pflanzenschutzmittel	Verbot, auf der gesamten Prämienfläche Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder Herbizide auszubringen	GLOZ 1 (siehe MD Nr.180 vom 23. Jänner 2015) Beim Vorhandensein von Schutzstreifen ist der Einsatz von Mineraldünger innerhalb von 5 Metern vom Wasserlauf verboten.	Art. 17 der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend « Bestimmungen über die Gewässer» im Bereich Gewässerschutz: Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres. 213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen; Die Nutzung von Dünger ist verboten - auf gefrorenen und schneebedeckten Böden - auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen - in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflusnetzes ohne Damm - in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m - in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort	Das L.G. Nr. 8/2002 enthält Normen, die über die Mindestvorschriften hinausgehen.	Nicht zutreffend	213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen Die übliche Praxis besteht in Düngergaben, die den oben angegebenen Schwellenwerten entsprechen. Außerdem dürfen Pflanzenschutzmittel laut Gesetz angewandt werden.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind Nachdem sich das Vorhaben nur auf Hecken bezieht, ist jedoch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln im Bereich dieser Pflanzen schon relativ gering. Der fehlende Einsatz von chemischen Substanzen in diesem Vorhaben ermöglicht es im Bereich der Hecken, die als Unterschlupf genutzt werden, eine hohe faunistische Biodiversität (vor allem bezogen auf Vögel und Insekten) zu erhalten.	Vororkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visuelle Kontrolle des Bodens, der keinerlei Spuren von Düngung oder Pflanzenschutzmitteln aufweisen darf.	Die Verpflichtung den Boden nicht mineralisch oder organisch zu düngen wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.

			in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehmen Gerüchen reduzieren						
Mahd des Krautsaums	Gebot, den Krautsaum jedes Jahr zu mähen und das Mähgut zu entfernen. Die Mahd darf nicht vor dem 31. Juli erfolgen.	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Ministerialdekret - Änderungen und Ergänzungen des Ministerialdekrets 18. November 2014 zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013: Jährliche oder mit Ausnahme-regelung halbschürige Mahd der Flächen der Abtransport des Mähgutes ist nicht verpflichtend vorgesehen.	Jährliche Mahd der Wiesen bei einem durchschnittlichen Produktions-niveau Halbschürige Mahd bei Magerwiesen im Berggebiet mit niedrigem Produktionsniveau	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Die Mahd erhält die pflanzliche Biodiversität, wobei eine späte Mahd es ermöglicht, dass die Fläche als Forpflanzungsort, als Futterquelle und als Rückzugsort für die Fauna dienen kann und dass die Vermehrung durch Samen der typischen Flora vermehrt stattfindet.	Vororkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen unmittelbar vor und nach dem angegebenen Zeitraum.	Die Verpflichtung wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe nicht berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Krautsaum von mindestens 1 Meter	An die Hecke anschließend muss ein mindestens 1 m breiter Wiesensaum belassen werden	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Das Belassen eines Krautsaumes ist keine übliche Praxis, da normalerweise der Streifen, der an die Hecke grenzt normal landwirtschaftlich genutzt wird.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Die Hecken stellen wertvolle Lebensräume und ökologische Koridore für eine große Vielfalt von Arten dar. Es ist von entscheidender Wichtigkeit, das Vorhandensein von Hecken in der landwirtschaftlich genutzten Landschaft zu fördern, vor allem um ihre Funktion als Lebensraum vieler Tiere zu verbessern. Auch die strukturelle Vielfalt der Hecken muss durch das Belassen eines Krautsaumes der gleichzeitig als Pufferstreifen zu den Kulturen dient, erhöht werden.	Vororkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visuelle Kontrolle des Bodens, der Hecke und der Krautsäume.	Die Verpflichtung wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.

Cross-Compliance und Greening-Verpflichtungen laut 1. Säule der GAP und freiwillige Verpflichtungen im Rahmen dieser Programmierung

8.2. BESCHREIBUNG AUFGESCHLÜSSELT NACH MAßNAHME

8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

8.2.1.1. Rechtsgrundlage

Artikel 14, Absatz 1 der Verordnung (EU Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments

Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission

8.2.1.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

a) Zielsetzung der Maßnahme:

- Hauptziel der Untermaßnahmen 1.1 und 1.2 ist die Unterstützung von Bildungsvorhaben im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und/oder Pilotvorhaben (systemwirksame Maßnahmen), um das lebenslange Lernen und die berufliche Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen durch die Stärkung des Wissenstransfers und der Innovation zu fördern.
- Durch die Maßnahme soll eine schnellere Umsetzung der Innovationen aus der Forschung begünstigt werden, besonders wenn diese die Dienstleistungen von Klein- und Mittelbetrieben sowie die Weiterbildung des Humankapitals im Land- und Forstwirtschaftssektor betreffen, und zwar unter Berücksichtigung der engen und notwendigen Beziehungen zu anderen lokalen sozialwirtschaftlichen Sektoren, um eine nachhaltige ländliche Entwicklung voranzutreiben.
- Außerdem zielt die Maßnahme darauf ab, eine Entwicklung zu fördern, welche die technisch-organisatorischen, wirtschaftlichen und sozial-kulturellen Besonderheiten der Unternehmen, der Berufs- und Fachschulen sowie – ganz allgemein – der ländlichen Gebiete berücksichtigt.

b) Im Lande bestehender Bedarf hinsichtlich der Maßnahme:

- Bedarf 3: Verbesserung des beruflichen Wissensstandes in der Land- und Forstwirtschaft, Verbesserung des berufsbezogenen lebenslangen Lernens von Landwirten, Stärkung des Bewusstseins unter den zuständigen Personen für eine umweltgerechte, nachhaltige Entwicklung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.

Die Weiterbildung ist ein geeignetes Mittel, um den Wissensstand von Mitarbeitern, die im Bereich der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, zu verbessern. Der Transfer der jeweils aktuellsten technischen Kenntnisse dient dem Wachstum und der Anpassung des gesamten Systems an die sich laufend verändernden Marktbedingungen, mit denen die Land- und Forstwirtschaft auch aufgrund des sich abzeichnenden Klimawandels konfrontiert ist.

- Bedarf 4: Förderung von Informationsdiensten zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), Informationsdienste zur GAP.

Es scheint von größter Bedeutung, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Neuerungen im Bereich der gemeinsamen EU-Agrarpolitik – besonders in Bezug auf die vorgesehenen Anforderungen – für die Südtiroler Landwirte auf eine möglichst umfangreiche und für alle verständliche Weise dargelegt werden. Diese Neuerungen sind dergestalt und so häufig, dass es ohne angemessene Informationsmittel für die einzelnen Landwirte nur schwer möglich ist, ihre Verantwortungen und Rechte genau zu kennen.

c) Befriedigung des im Lande bestehenden Bedarfs durch die Maßnahme:

- Bedarf 3: Mit der Untermaßnahme 1.1 wird die Organisation von Angeboten zur Weiterbildung gefördert. Diese dienen der Festigung der Arbeitsplätze von landwirtschaftlich Beschäftigten – vor allem von Frauen – am Hof und schaffen neue Möglichkeiten eines Zusatzeinkommens. Die Förderung des Einkommens durch Tätigkeiten im landwirtschaftlichen Bereich wirkt auch der Abwanderung der ländlichen Bevölkerung entgegen, welche häufig auf die Strukturschwäche zurückzuführen ist. Außerdem werden Vorhaben zur ständigen Weiterbildung zugunsten von Personen, die bereits eine landwirtschaftliche (im weiteren Sinne) oder forstwirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder ausüben möchten, oder aber Vorhaben zur Weiterbildung im Bereich der Erstverarbeitung von Holz unterstützt.
- Bedarf 4: Mit der Untermaßnahme 1.2 wird die Verbreitung von Informationen unter den Jugendlichen und Erwachsenen, die im Bereich der Landwirtschaft, Nahrungsmittelherstellung, Hauswirtschaft und Forstwirtschaft tätig sind, begünstigt sowie der Austausch mit ihren sozialwirtschaftlichen Partner gefördert. In erster Linie geht es dabei um Themen der ländlichen Entwicklung, der GAP, der umweltgerechten Nachhaltigkeit, der Ökologie und des Klimas, der Betriebswirtschaft, der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung innerhalb kleiner Kreisläufe sowie um die damit zusammenhängenden soziokulturellen Aspekte.

d) Beitrag der Maßnahme für die Prioritäten und Schwerpunktbereiche:

Beide vorgesehenen Untermaßnahmen leisten einen Beitrag für die Priorität 1 – Förderung des Wissenstransfers und der Innovation in der Landwirtschaft, Nahrungsmittelherstellung, Hauswirtschaft und Forstwirtschaft in den ländlichen Gebieten der Autonomen Provinz Bozen -Südtirol; Themenbereich 1c – Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Weiterbildung in der Landwirtschaft, Nahrungsmittelherstellung und Hauswirtschaft sowie in der Forstwirtschaft.

e) Mögliche Beiträge beider Untermaßnahmen für weitere Prioritäten und Schwerpunktbereiche:

- Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten. Themenbereich 1a: Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten.
- Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten. Themenbereich 1b: Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelherzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation.
- Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken. Themenbereich 2a: Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung.
- Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken. Themenbereich 2b: Erleichterung des Generationenwechsels in der

Landwirtschaft.

- **Priorität 3:** Förderung der Organisation für die Produktionskette im Nahrungsmittelbereich, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft. Themenbereich 3a: Bessere Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelproduktionskette durch Qualitätsregelungen, Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und Branchenverbände.
- **Priorität 5:** Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft. Schwerpunktbereich 5b: Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung.
- **Priorität 6:** Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten. Themenbereich 6a: Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen.

f) Beitrag beider Untermaßnahmen für übergreifende Zielsetzungen der ländlichen Entwicklung:

Zur Maßnahme 1 gehören Inhalte und Zwecke, die mit allen drei übergreifenden Zielsetzungen – Umwelt, Klima und Innovation – übereinstimmen und zum Transfer von Wissen und Informationen an die Zielgruppe beitragen (vergl. 8.2.1.3.8). Sie begünstigt die Entwicklung der beruflichen Kompetenz und des Wissens, und zwar vor allem in Bezug auf folgende Themenbereiche: soziokulturelle, wirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Aspekte sowie Produktivität in der Landwirtschaft, Nahrungsmittelproduktion, Hauswirtschaft sowie Forstwirtschaft, aber auch ökologische Nachhaltigkeit, die Rolle des Primärsektors bei der effektiven Eindämmung des Klimawandels und die technisch-organisatorische Innovation. Eine höhere Sensibilität für die Belange der Umwelt und des Klimas stärkt unter den Landwirten und allen sozial-wirtschaftlichen Akteure, die zur ländlichen Entwicklung beitragen, das Bewusstsein für die eigene Verantwortung und die Chancen, die mit einer Arbeitsweise verbunden sind, bei der Rücksicht auf die Umwelt und die Landschaft genommen wird.

Die Maßnahme trägt durch das Bildungsvorhaben der Untermaßnahme 1.1 dazu bei, das (auch zertifizierbare) berufliche Bildungsangebot zu verbessern sowie den Wissensstand und die beruflichen Kompetenzen des Humankapitals zu steigern.

Die Maßnahme trägt durch das Pilotvorhaben der Untermaßnahme 1.2 dazu bei, die technisch-organisatorische Innovation, die Produktion und das Marketing im Bereich der Landwirtschaft, Nahrungsmittelherstellung, Hauswirtschaft und der damit eng verbundenen Sektoren sowie im Bereich der Forstwirtschaft voranzutreiben.

8.2.1.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Untermaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.1.3.1. Untermaßnahme 1.1: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen -
Bildungsmaßnahmen

Untermaßnahme:

- 1.1 – Förderung von Vorhaben für die Weiterbildung und den Kompetenzerwerb

8.2.1.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Art des Vorhabens:

Die in der Untermaßnahme 1.1 vorgesehene Art des Vorhabens bezieht sich auf Artikel 14, Absatz 1, der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013 und sieht Angebote zur Weiterbildung und des lebenslangen Lernens, Aneignung von Kompetenzen vor.

Vorgesehen sind Weiterbildungsaktivitäten für Personen, die ihr Wissen und/oder ihre berufliche Kompetenz verbessern, Informationen weitergeben und Innovationen im Bereich der Produktion, Technik oder Organisation in die Wege leiten möchten. In diesem Zusammenhang sollen vor allem die Weiterbildung und das lebenslange Lernen gefördert werden, um die ländliche Entwicklung voranzubringen. Die Initiative steht zugleich in einem engen Zusammenhang mit der Untermaßnahme 1.2.

A) Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung (Untermaßnahme 1.1/Abt.22.0):

Die vorgesehenen Bildungsvorhaben der Untermaßnahme 1.1 betreffen folgende Bereiche:

- Förderung des lebenslangen Lernens und der Weiterbildung in der Landwirtschaft, Nahrungsmittelproduktion, Hauswirtschaft und Forstwirtschaft.
- Planung, Bewerbung und Umsetzung von Lehrgängen, Kursen, spezifischen Lernmodulen, Seminaren, Coachings, Bildungsaufenthalten und/oder Praktika usw. gemäß anerkannten Qualitätsstandards (z.B. EQA, EC VET), um durch nachvollziehbare Berufsqualifikationen und die Vergleichbarkeit der angeeigneten Kompetenzen die Position des Humankapitals zu verbessern, wodurch auch die Transparenz gestärkt und die Mobilität auf europäischer Ebene gefördert werden.
- Entwicklung, Bewerbung und Umsetzung eines Bildungsangebotes für den Arbeitsmarkt und/oder berufsbegleitend und/oder im Rahmen der Weiterbildung (z.B. Lehrgänge, auf die Person abgestimmte und/oder individualisierte Kurse, Lernmodule zu spezifischen Themen, die für den Sektor von Interesse sind). Dabei geht es um die Vermittlung von theoretischen Kompetenzen (z.B. Unterricht im Klassenzimmer, Seminare, Workshops) und praktischen Kompetenzen (z.B. Praktika, Bildungsaufenthalte, Studienreisen und Erfahrungsaustausch), um die Professionalität von Jugendlichen und Erwachsenen sowie ihre Chancen und Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Ausgenommen sind Kurse und Praktika, die in den ordentlichen Unterrichtsprogrammen oder Ausbildungswegen der Sekundar- oder Oberstufe enthalten sind.
- Planung und Umsetzung von Bildungsangeboten zu folgenden Themenbereichen:
 - Umweltschutz und effiziente Nutzung der Ressourcen:
 - Aspekte des Umweltschutzes und Wertschätzung der Ökosysteme, die von der Landwirtschaft und vom Wald abhängig sind,
 - Aspekte des Schutzes der biologischen Vielfalt,
 - Risikomanagement in der Landwirtschaft,
 - Verwaltung der Wasser- und Bodenressourcen sowie deren effiziente Nutzung,
 - effiziente Nutzung von Energie in der Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie,
 - Aspekten der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen, Nebenprodukten, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Rohstoffen für die Bio-Wirtschaft,
 - Aspekten der Umweltbelastung durch Emissionen und Klimawandel.
 - Betriebswirtschaft:

- Modelle, Methoden und Instrumente für eine nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe im ländlichen Raum,
- Betriebswirtschaft und Management der Betriebsrisiken,
- Aspekte der Betriebsumgestaltung und diesbezügliche Bewertungsmethoden,
- Analyse der Verarbeitungsprozesse und Planung der Produktdiversifizierung,
- Planung der Organisation von kleinen Kreisläufen, besonders im Bereich der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion,
- Qualitätsmodelle und deren Verwaltung,
- Planung der Produktvermarktung und entsprechende Instrumente,
- Planung für die Schaffung neuer Klein- und Mittelbetriebe.
- Soziokulturelle Aspekte:
 - Generationenwechsel in den landwirtschaftlichen Betrieben,
 - Verwaltung der Zusammenarbeit mit Gruppen von Interessenträgern und/oder anderen Akteuren und/oder sozial-wirtschaftlichen Netzwerken vor Ort und im Lande,
 - Landschaft, Kultur, Tradition.
- Planung, Umsetzung und Bewerbung von Bildungsangeboten, welche die Zertifizierung der Kompetenzen (z.B. Lehrgänge, Kurse auch mit kurzer Dauer) gemäß anerkannten Qualitätsstandards (z.B. EQA, ECVET) gewährleisten, um durch die Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der angeeigneten Kompetenzen die Position der Mitarbeiter zu verbessern, wodurch auch die Mobilität auf europäischer Ebene gefördert wird.
- Unterstützung der Teilnahme der direkten Zielgruppe an Bildungsangeboten (z.B. Kursen und/oder einzelnen Lernmodulen, Coachings, Workshops) zu spezifischen Themen der ländlichen Entwicklung, die von Dritten evtl. auch im Ausland organisiert werden (Rechnungslegung für Reisespesen, Unterkunft und Verpflegung, Teilnahmegebühren usw.).
- Entwicklung von Modellen des flexiblen Lernens, innovativen Anwendungen und Methoden (z.B. E-Learning, multimediale Mittel) sowie deren Umsetzung und Bewerbung, um durch den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) einen besseren Wissenstransfer im ländlichen Raum zu gewährleisten.

B) Abteilung Forstwirtschaft (Untermaßnahme 1.1/Abt. 32):

Es sind Bildungsvorhaben zugunsten von Personen geplant, die bereits eine land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder ausüben möchten, oder Bildungsvorhaben im Bereich der Erstverarbeitung von Holz. Diese verfolgen folgende Zielsetzungen:

- Verbesserung des Wissensstandes über Ökologie und Umwelt in den Bergen, um die traditionelle Landschaft und die Funktionsweise des Ökosystems Berg besser zu schützen,
- Erhalt des ländlichen Gebiets als Lebens- und Produktionsraum dank der Schaffung kurzer Versorgungswege sowie dank dessen Aufwertung durch innovative Verarbeitungs- und Produktionstechniken und -methoden,
- Verbesserung des Wissensstandes bei der Einrichtung von Kooperationen und bei der Diversifizierung, Einsatz neuer Technologien sowie Anpassung an neue Bestimmungen und an neue Qualitätssysteme, die zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen,
- Erhalt der Beschäftigung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie Förderung der Gesundheit und der Sicherheit bei der Arbeit,
- Aufwertung der Dienstleistungen, die zugunsten der Gemeinschaft erbracht werden, Unterstützung

der kurzen Versorgungswege und lokalen Märkte sowie Stärkung des Bewusstseins für die vielfältigen Funktionen des alpinen Ökosystems.

Weiterbildungsvorhaben für:

- die Aneignung von Kompetenzen bei der Waldarbeit und Erstverarbeitung von Holz,
- die Aneignung von Kompetenzen bei der Betriebsverwaltung, wobei besonderes Augenmerk auf die vielfältigen Funktionen des Waldes und des Ökosystems gelegt wird (einschließlich der Hegemaßnahmen für das Wild),
- die Aufwertung der kurzen Versorgungswege und lokalen Märkte.

- Bereich Waldarbeit:

Aus- und Weiterbildung zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und der Arbeitsmöglichkeiten im Wald sowie zur Gewährleistung einer aktiven Waldbewirtschaftung durch die kleinen Waldbesitzer im Nebenerwerb durch:

- Kurse über Techniken der Waldarbeit,
- Kurse für Seilkranführer sowie Holzbringung mittels Traktor oder anderer Methoden,
- Seminare über Waldbewirtschaftung, über die Sortierung und Vermarktung von Holz sowie diesbezügliche Spezialisierungskurse.

- Bereich Holz und Erstverarbeitung von Holz:

- Aus- und Weiterbildungskurse zur Verbesserung des Know-hows und des Wissensstandes über die kleinen Kreisläufe und lokalen Märkte sowie Stärkung ihrer Bedeutung für Personen, die im Bereich der Erstverarbeitung von Holz oder Verarbeitung von Holz als Energiequelle tätig sind.

- Bereich Ökosystem und Bodenbewirtschaftung und Lebensraummanagement:

- Weiterbildungskurse zur Verbesserung des Wissensstandes über das Ökosystem Wald und das Lebensraummanagement.

- Bereich Umweltbildung und Information:

- Projekte, Seminare und Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Umsetzung einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Berggebietes.

8.2.1.3.1.2. Art der Unterstützung

Öffentliche Beiträge werden ausschließlich in Form von Investitionsbeiträgen gewährt. Diese werden anteilmäßig auf die Gesamtkosten der zugelassenen Vorhaben berechnet.

8.2.1.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Komplementarität und Synergie mit anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft:

ESI-Fonds, thematisches Ziel Nr. 10: Aus- und Weiterbildung:

OP EFRE:

Keine geplante Maßnahme zu diesem thematischen Ziel des EFRE.

OP ESF:

Spezifische Ziele:

1. Verminderung des frühzeitigen Schul- und/oder Ausbildungsabbruchs und der unentschuldigten Abwesenheiten,
2. Verbesserung der Kernkompetenzen der Schüler,
3. Verbesserung des Bildungsstandes der Erwachsenen,
4. Steigerung der Kompetenzen in den nicht-landwirtschaftlichen Bereichen,
5. Steigerung des Niveaus der Teilnahmekompetenz sowie des Bildungserfolgs bei der universitären Ausbildung.

ELR ELER:

Priorität Entwicklung des ländlichen Raums: Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten; Schwerpunktbereich 1c: Förderung des lebenslangen Lernens und der Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft; Maßnahme 1, Art. 14 „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“.

Komplementarität und Synergie ELER/ESF:

ESF:

- ausschließliche und horizontale Maßnahmen: 1, 2, 5,
- horizontale Maßnahmen für das lebenslange Lernen: 3;
- Maßnahmen für die berufliche Weiterbildung (Steigerung der Kompetenzen) in den nicht-Bereichen, die über die Landwirtschaft hinausgehen: 4.

EFRE: Keine geplante Maßnahme zu diesem thematischen Ziel;

ELER:

- Maßnahmen der ständigen Weiterbildung im Sinne einer dauernden Berufsbildung (lebenslanges Lernen, Aneignung von Kompetenzen) in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Nahrungsmittelproduktion und Hauswirtschaft: 4,
- systemwirksame Maßnahmen (Aneignung von Kompetenzen) in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Nahrungsmittelproduktion und Hauswirtschaft: 4.

Komplementarität:

Die Maßnahmen des ESF sind großteils spezifisch und ausschließlich.

Zur Erreichung des Ziels der Aneignung von Kompetenzen ergänzen sich die Maßnahmen des EFS und des ELER gegenseitig: Der EFS zielt auf die ständige Aus- und/oder Weiterbildung ab, um dem Schul- oder Ausbildungsabbruch (1, 2, 3, 5) in und außerhalb der Landwirtschaft entgegenzuwirken, der ELER bezieht sich hingegen auf die Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens (4) in der Landwirtschaft, Nahrungsmittelproduktion und Hauswirtschaft.

Weitere Details finden sich im Kapitel 14 des vorliegenden ELR.

8.2.1.3.1.4. Begünstigte

A) Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung

1) Begünstigte der gewährten Förderung:

Die Begünstigten der Förderung sind die Dienstleister, welche Schulungsleistungen oder andere Arten des Wissenstransfers anbieten.

2) Zielgruppe der gewährten Förderung:

2 a) Direkte Zielgruppe: alle Teilnehmer des Kurses und/oder der Arbeitsgruppe

2 b) Indirekte Zielgruppe: die gesamte Bevölkerung

B) Abteilung Forstwirtschaft:

1) Begünstigte der Förderung:

Die Begünstigten der Förderung sind die Dienstleister, welche Bildungsvorhaben oder andere Arten des

Wissenstransfers anbieten.

2) Zielgruppe der Aus- und Weiterbildungen:

1. Landwirtschaftliche Unternehmer/innen, land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer/innen, mitarbeitende Familienmitglieder von landwirtschaftlichen Unternehmern bzw. Unternehmerinnen, Eigentümer von Waldflächen sowie deren Verwandte bis zum zweiten Grad, Inhaber von Nutzungsrechten;
2. Unternehmer und Arbeitnehmer, die im Bereich der Erstverarbeitung von Holz und Produktion von Biomasse tätig sind;
3. Mitglieder oder Angestellte von Berufs- oder Interessensvereinigungen im Bereich der Forstwirtschaft, Umwelt und Erstverarbeitung, Mitglieder von Freiwilligenvereinen für den Zivildienst;
4. Personen, die in die Verwaltung oder Nutzung von privaten oder gemeinschaftlichen Waldflächen eingebunden sind.

8.2.1.3.1.5. Förderfähige Kosten

A) Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung:

Kostenkategorien für Bildungsvorhaben und Pilotvorhaben:

- Personal (**)
- Dienstleistungen (z.B. Nutzung von Räumen oder Geräten; graphische Darstellungen, Planung und Herstellung von Publikationen und Druckmaterial oder anderen Mitteln zur Veröffentlichung der Aus- und Weiterbildungstätigkeit; Kosten für Übersetzungen; Ausarbeitung didaktischer Unterlagen; Organisationstätigkeiten für Seminare, Workshops, Events; Laboranalysen; Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Reisen, Eintritte und/oder Teilnahme für die Zielgruppe der Bildungstätigkeit usw.)
- Ausgaben für Unterrichtsmaterial, Ausgaben für Gebrauchsgüter und/oder bewegliche Güter, die direkt mit der Initiative in Zusammenhang stehen;

Die gesamten Details zu den förderfähigen Kostenkategorien sind im Vademekum „zulässige Ausgaben“ für die Untermaßnahmen 1.1 und 1.2 sowie in den geltenden Bestimmungen zur Rechnungslegung der Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung enthalten.

(**) Angemessene Fähigkeit und Qualifikation des Personals; regelmäßiges Training des Personals: Lehrpersonen mit entsprechender Aus- und Fortbildung sowie einschlägiger Erfahrung in ihrem Arbeitsbereich; außerdem Experten des jeweiligen Bereichs, die eine anerkannte oder zertifizierte formale, nicht-formale oder informelle Berufsqualifikation besitzen.

Gutscheinsystem (Art. 6 Knowledge transfer and information actions) für die direkten Begünstigten eines Unterstützungsantrages, die an Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen teilzunehmen beabsichtigen, welche von Dritten angeboten werden, und die einen Ausbildungsaufenthalt oder ein Praktikum bei einem Betrieb absolvieren möchten.

B) Abteilung Forstwirtschaft – Untermaßnahme 1.1 / Abt. 32:

Kostenkategorien:

- Ausarbeitung und Planung der Bildungsmaßnahme einschließlich der organisatorischen Koordinierung im Rahmen von maximal 5 % der Gesamtkosten des genehmigten Projekts;
- Vergütung des Lehrpersonals sowie des nicht unterrichtenden Personals, einschl. Ausgaben für Reise, Unterkunft und Verpflegung;
- Ausgaben für die Miete von Räumen und Einrichtungen für die Bildungsmaßnahme;
- Ausgaben für den Ankauf und/oder die Miete von Geräten bzw. Maschinen für die Ausbildung;
- Ausgaben für die Ausarbeitung und Herstellung von didaktischen Unterlagen und Materialien;
- Ankauf von Verbrauchsgütern;
- Ausgaben für die Entwicklung von Bildungsmaßnahmen;
- Ausgaben für die Bewerbung des Bildungsangebotes des potentiellen Begünstigten;
- allgemeine Ausgaben bis zu maximal 5 % der Gesamtkosten des genehmigten Projekts.
- Die MwSt. ist zulässig, sofern sie nicht rückforderbar ist.

8.2.1.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

A) Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung (Untermaßnahme 1.1 / Abt. 22 und 1.2):

Die Abteilung nimmt die Förderanträge auf der Grundlage einer öffentlichen Ankündigungen (Aufrufen) entgegen (im Normalfall wenigstens ein Aufruf pro Jahr). Die Unterstützungsanträge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Einreichung der gesamten Unterlagen gemäß Formular, das den Antragstellern zur Verfügung gestellt wird (Formular zur Projektbeschreibung samt Kostenplan und Ablaufplan) innerhalb des im Aufruf angeführten Fälligkeitstermins, wobei folgende Kriterien einzuhalten sind:
 - maximale Laufzeit von 24 Monaten
 - maximal 30,00 € durchschnittlicher Stundensatz pro Teilnehmer (direkte Zielgruppe)
 - mindestens 100 Stunden für Bildungsvorhaben und/oder Pilotvorhaben
 - die Ausgaben für das Projektmanagement dürfen sich auf maximal 20 % der veranschlagten Gesamtkosten belaufen
- Übereinstimmung des Unterstützungsantrags mit den Zielsetzungen des ELR, Maßnahme Nr. 1: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
- Zuverlässigkeit des Begünstigten (öffentliche oder private Bildungseinrichtung und/oder Schule) hinsichtlich der Kompetenzen, Professionalität, Qualifikation, in Bezug auf das regelmäßige Aus- und Fortbildung des Personals und die angemessene finanzielle Ausstattung
- Angabe der direkten Zielgruppe von Pilotvorhaben
- Förderfähigkeit der Ausgaben (Vademekum zulässige Ausgaben für die Untermaßnahmen 1.1 und 1.2)

B) Abteilung Forstwirtschaft (Untermaßnahme 1.1 / Abt. 32):

Voraussetzungen für die Zulassung:

- Die Bildungsprojekte müssen eine Dauer von mindestens zwei Tagen haben;
- Die Bildungsprojekte müssen mindestens zehn Kursteilnehmer vorsehen; in begründeten Fällen (Sicherheit) Gruppen von mindestens vier Personen je Ausbilder;
- Anwesenheitspflicht der Teilnehmer von wenigstens 80 % der Kursdauer;
- Angemessene Fähigkeit und Qualifizierung des Lehrerteams;
- Falls aus Sicherheitsgründen vorgesehen: Volljährigkeit;
- Vollständige Vorlage der Unterlagen;
- Förderfähigkeit der Ausgaben;
- Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des ELR;
- Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Landesforstgesetzes.
- Kompetenzen, Professionalität und Qualifikation des Begünstigten

8.2.1.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Grundsätze für die Auswahl – allgemeine Hinweise:

Das Land Südtirol genehmigt die Auswahlkriterien und beurteilt dabei die Zugehörigkeit zu und die Übereinstimmung mit den unten angeführten Grundsätzen.

Für die Festlegung der Auswahlkriterien werden die horizontalen Themen der Innovation, der Umwelt, der Milderung des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel herangezogen.

Eventuelle gebietsgebundene Auswahlkriterien müssen aufgrund der Strategien des vorliegenden ELR gerechtfertigt sein.

Die Auswahlkriterien müssen kontrollierbar und quantifizierbar sein: Die Auswahl der Begünstigten erfolgt durch die Zuweisung von Punkten für jedes der zur Anwendung kommenden Auswahlkriterien.

Grundsätze für die Festlegung der Auswahlkriterien:

A) Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung (Untermaßnahme 1.1/Abt.22 und Untermaßnahme 1.2):

Für die Genehmigung müssen die im Rahmen der öffentlichen Ankündigung eingereichten Unterstützungsgesuche wenigstens einen der folgenden Grundsätze erfüllen:

- Grundsätze der Auswahl betreffend die Begünstigten (Anbieter von Bildungsmaßnahmen):
 - Vorrang erhalten Begünstigte, die über eine nachgewiesene Bildungserfahrung und die größere Bildungskapazität in den spezifischen Bereichen verfügen.
- Grundsätze der Auswahl betreffend den Inhalt der Projekte, die in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit aufgelistet sind:
 - Vorrang haben Maßnahmen zur Weiterbildung und für den Wissenstransfer zu Themen des Umweltschutzes, der effizienten Ressourcennutzung, zur Ökologie und umweltgerechten

Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft oder die die Beteiligung an Agrarumweltmaßnahmen betreffen;

- Vorrang haben Maßnahmen zur Weiterbildung und für den Wissenstransfer, die die wirtschaftliche und unternehmerische Entwicklung der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Betriebe und/oder den Ausbau der kurzen Versorgungswege zum Inhalt haben;
 - Vorrang haben Maßnahmen zur Weiterbildung und für den Wissenstransfer zugunsten von Jugendlichen und/oder Personen, die in besonders benachteiligten ländlichen Gebieten wohnen, und/oder Bildungsvorhaben und Maßnahmen für den Wissenstransfer, die dem Generationenwechsel dienen.
- Grundsätze der Auswahl betreffend das Projektmanagement:
 - Vorrang haben Maßnahmen zur Weiterbildung und für den Wissenstransfer, die eine Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Partnern vorsehen.

B) Abteilung Forstwirtschaft (Untermaßnahme 1.1 / Abt 32):

Vorrang haben Bildungsvorhaben, die das Wachstum und die Verbreitung von technischen und beruflichen Kompetenzen fördern, welche für die unternehmerische und ökologisch nachhaltige Durchführung der forstwirtschaftlichen Tätigkeit notwendig sind.

8.2.1.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

A) Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung (Untermaßnahme 1.1 und 1.2):

- Die vorgesehenen Vorhaben werden von der Europäischen Union, dem Staat und dem Land Südtirol zu insgesamt 100,00 % unterstützt.
- Die MwSt. ist zulässig, wenn nicht abschreibbar.
- Das Gesamtbudget für jedes genehmigte Vorhaben versteht sich abzüglich der Einnahmen (z.B. Teilnahmegebühren, Sponsoring); eventuelle Einnahmen sind in der Abrechnung anzugeben und zu belegen (z.B. Einzahlungsbelege).
- Es werden keine Vorschüsse gewährt.

B) Abteilung Forstwirtschaft (Untermaßnahme 1.1 / Abt. 32):

Art und Ausmaß der vorgesehenen Unterstützungen: Finanzierungen/Beiträge im Ausmaß von 100 % der förderfähigen Ausgaben, die nicht durch direkt mit der Maßnahme verbundene Einnahmen abgedeckt sind.

Abteilung	Gesamtkosten €	öffentliche. Ausgaben €	% öffentl. Ausgaben	EU-Anteil €	% EU	nationaler Anteil € (*)	% nation. Anteil	Private €	% Private
Abteilung 22	900.000,00	900.000,00	100,00%	388.080,00	43,12%	511.920,00	56,88%	-	0,00%
Abteilung 32	500.000,00	500.000,00	100,00%	215.600,00	43,12%	284.400,00	56,88%	-	0,00%
Summe	1.400.000,00	1.400.000,00	100,00%	603.680,00	43,12%	796.320,00	56,88%	-	0,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Zugewiesenes Budget für die Maßnahme 1 (Untermaßnahmen 1.1 / Abt. 22; 1.1 / Abt. 32 und 1.2) mit Anteil der EU und nationalem Anteil

8.2.1.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.1.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.1.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.1.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für die vorliegende Untermaßnahme nicht zutreffend.

8.2.1.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Angeessene Fähigkeit und Qualifizierung des Personals; regelmäßiges Training des Personals:

A) Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung:

Lehrpersonen mit entsprechender Aus- und Fortbildung sowie einschlägiger Erfahrung in ihrem Arbeitsbereich; außerdem Experten des jeweiligen Bereichs, die eine anerkannte oder zertifizierte formale, nicht-formale oder informelle Berufsqualifikation besitzen. Die Lehrpersonen besitzen einen Universitätsabschluss und/oder eine Berufsausbildung und/oder einen Abschluss gemäß ISCED 2, 3, 4, von 5 bis 8 (analog zu den Angaben im OP des ESF). Es wird auch bewertet, ob die beauftragten Lehrpersonen eine regelmäßige Fortbildung vorweisen können.

Schulen und Dritte sind akkreditiert oder lassen sich beim ESF der Autonomen Provinz Bozen akkreditieren. Bei der Auswahl von Projekten mit gleicher Punktezahl ist der etwaige Besitz von Qualitätszertifizierungen (z.B. EFQM) ausschlaggebend.

B) Abteilung Forstwirtschaft:

Die Landesverwaltung bietet durch die eigenen technischen und organisatorischen Strukturen angemessene Kompetenzen und Fähigkeiten für die Bildungsvorhaben, die im Absatz über die Tätigkeiten beschrieben sind: Die Forstschule Latemar ist in Besitz der Zertifizierungen ISO 9001 und OHSAS18001. Alle Bestimmungen über öffentliche Ausschreibungen, die in der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 26. Februar 2014 enthalten sind, werden eingehalten.

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Praktika, Bildungsaufenthalte, Studienreisen und Erfahrungsaustausch – Dauer und Inhalte der Besuche und des Austausches zwischen Betrieben.

Studienreisen und/oder Erfahrungsaustausch: Zur Verbesserung der eigenen Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die nachhaltige Landwirtschaft, die Diversifizierung in der Landwirtschaft, Methoden und/oder Technologien, kurze Versorgungswege, die Entwicklung neuer Gelegenheiten und Innovation und/oder die Widerstandsfähigkeit der Wälder besuchen die direkten Zielgruppen der Maßnahme Betriebe und/oder Orte (auch im Ausland), die der Begünstigte aufgrund von im Vorfeld festgelegten Kriterien auswählt. Der Erfahrungsaustausch und der Besuch dauern höchstens drei Tage. Den Teilnehmern (direkte Zielgruppe) werden maximal 7,5 Ausbildungsstunden pro Tag anerkannt. Sie werden von einem Tutor begleitet, und nur diesem wird ein Tagessatz zuerkannt. Zum Erfahrungsaustausch oder Besuch wird ein kurzer Bericht verfasst, der auch für die Kommunikation und das Marketing des Projekts verwendet werden kann.

8.2.1.3.2. Untermaßnahme 1.2: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen - Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

Untermaßnahme:

- 1.2 – Förderung von Vorhaben für den Erfahrungs- und Informationsaustausch

8.2.1.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Art des Vorhabens:

Das von der Untermaßnahme 1.2 vorgesehene Vorhaben bezieht sich auf Art. 1, Abs. 1, der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013 und bietet Maßnahmen der Weiterbildung, des lebenslangen Lernens, des Erwerbs von Qualifikationen und Pilotinitiativen.

Vorgesehen sind Weiterbildungsaktivitäten für Personen, die ihr Wissen und/oder ihre berufliche Kompetenz verbessern, Informationen weitergeben und Innovationen im Bereich der Produktion, Technik oder Organisation in die Wege leiten möchten. In diesem Zusammenhang soll vor allem die Weiterbildung und das lebenslange Lernen gefördert werden, um die ländliche Entwicklung voranzubringen. Die Initiative steht zugleich in einem engen Zusammenhang mit der Untermaßnahme 1.1.

Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung:

Die für die Untermaßnahme 1.2 vorgesehenen Pilotvorhaben (systembezogene Maßnahmen) betreffen folgende Bereiche:

- Entwicklung und Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Landwirtschaft, Nahrungsmittelproduktion, Hauswirtschaft und Forstwirtschaft zur Planung, Bewerbung und Umsetzung von Bottom-up-Vorhaben für den Wissenstransfer, den Erfahrungsaustausch und die Schaffung von Pilotmaßnahmen, die die Zielgruppe der Maßnahme dazu ermutigen, die Zusammenarbeit zu stärken und enge Verbindungen zwischen Akteuren aus der Landwirtschaft und anderen sozial-wirtschaftlichen Akteuren aufzubauen, um die ländliche Entwicklung voranzubringen.
- Entwicklung, Bewerbung und Umsetzung von Bildungstätigkeiten (z.B. Kursen, Lernmodulen), die mit Tätigkeiten zur Information und zum Wissenstransfer (z.B. Seminare, Workshops, Beratung, Coaching) integriert sind, um die Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus der Landwirtschaft und anderen sozial-wirtschaftlichen Akteuren zu fördern.
- Förderung von Tätigkeiten zur Erleichterung der Zusammenarbeit in der Landwirtschaft sowie zwischen der Landwirtschaft und dem Tourismus (insbesondere der Gastronomie und der Nahrungsmittelherstellung), dem Handel und/oder mit anderen Wirtschaftsbereichen, die eng mit der Landwirtschaft verbunden sind, um die kurzen Versorgungswege aufzuwerten, die personenbezogenen Dienstleistungen auf den Höfen auszubauen sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten und das Einkommen insbesondere von Frauen, Jugendlichen und Über-50-Jährigen zu verbessern.
- Umsetzung von Tätigkeiten für den Wissenstransfer (z.B. Bildungsaufenthalte, Praktika – auch im Ausland) und für den Austausch von Fachwissen und bewährten Praktiken (z.B. kurzzeitiger Personenaustausch zwischen Unternehmen, Besuche von Betrieben in allen sozial-wirtschaftlichen Bereichen – auch im Ausland) zu folgenden Themenschwerpunkten: Betriebswirtschaft, betriebliche Wettbewerbsfähigkeit, nachhaltiges Management der Ressourcen und der Auswirkungen auf die

Umwelt, Unternehmensführung, Arbeitssicherheit, Schutz der Privatsphäre, Generationenwechsel, flexibler Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen, Mobilität in Unternehmen, Professionalität und Qualität der Arbeit sowie Lebensqualität im ländlichen Raum. Ziel ist es, die Voraussetzungen für die Planung und Bewertung von Pilotvorhaben und Neugründungen im ländlichen Raum zu schaffen.

- Beurteilung bewährter Praktiken und/oder von Neugründungen in Form von Pilotvorhaben in enger Zusammenarbeit zwischen den Hauptakteuren der Maßnahme, um die Erfolgsfaktoren ausfindig zu machen und das Benchmarking und/oder Benchmarking zu fördern.
- Durchführung bewusstseinsbildender Veranstaltung (z.B. Events, Tagungen, Messen, multimediale Bildungsinstrumente), um im Einklang mit der Landwirtschaftspolitik, der Politik zur Förderung des ländlichen Raums und der Kundeninformation die Zusammenarbeit, die lokale Wirtschaftsentwicklung und enge geografische und soziale Beziehungen zwischen den Hauptakteuren der kurzen Versorgungswege zu fördern.

8.2.1.3.2.2. Art der Unterstützung

Öffentliche Beiträge werden ausschließlich in Form von Investitionsbeiträgen gewährt. Diese werden anteilmäßig auf die Gesamtkosten der zugelassenen Vorhaben berechnet.

8.2.1.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Komplementarität und Synergie mit anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft:

ESI-Fonds, thematisches Ziel Nr. 10: Aus- und Weiterbildung:

OP EFRE:

Keine geplante Maßnahme zu diesem thematischen Ziel des EFRE.

OP ESF:

Spezifische Ziele:

1. Verminderung des frühzeitigen Schul- und/oder Ausbildungsabbruchs und der unentschuldigten Abwesenheiten,
2. Verbesserung der Kernkompetenzen der Schüler,
3. Verbesserung des Bildungsstandes der Erwachsenen,
4. Steigerung der Kompetenzen in den nicht-landwirtschaftlichen Bereichen,
5. Steigerung des Niveaus der Teilnahmekompetenz sowie des Bildungserfolgs bei der universitären Ausbildung

ELR:

Priorität Entwicklung des ländlichen Raums: Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten; Schwerpunktbereich 1c: Förderung des lebenslangen Lernens und der Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft; Maßnahme 1, Art. 14 „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“.

Komplementarität und Synergie ELER/ESF:

ESF:

- ausschließliche und horizontale Maßnahmen: 1, 2, 5
- horizontale Maßnahmen für das lebenslange Lernen: 3
- Maßnahmen für die ständige berufliche Weiterbildung (Steigerung der Kompetenzen) in den nicht-landwirtschaftlichen Bereichen: 4.

EFRE: Keine geplante Maßnahme zu diesem thematischen Ziel;

ELER:

- Maßnahmen der ständigen Weiterbildung im Sinne einer dauernden Berufsbildung (lebenslanges Lernen, Aneignung von Kompetenzen) in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Nahrungsmittelproduktion und Hauswirtschaft: 4,
- systemwirksame Maßnahmen (Aneignung von Kompetenzen) in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Nahrungsmittelproduktion und Hauswirtschaft: 4.

Komplementarität:

Die Maßnahmen des ESF sind großteils spezifisch und ausschließlich.

Zur Erreichung des Ziels der Aneignung von Kompetenzen ergänzen sich die Maßnahmen des EFS und des ELER gegenseitig: Der EFS zielt auf die ständige Aus- und/oder Weiterbildung ab, um dem Schul- oder Ausbildungsabbruch (1, 2, 3, 5) in und außerhalb der Landwirtschaft entgegenzuwirken, der ELER bezieht sich hingegen auf die Weiterbildung im Sinne einer dauernden Berufsbildung (4) in der Landwirtschaft, Nahrungsmittelproduktion und Hauswirtschaft.

Weitere Details finden sich im Kapitel 14 des vorliegenden ELR.

8.2.1.3.2.4. Begünstigte

Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung:

Die Zielgruppe der Förderung sind die Dienstleister, welche Schulungsleistungen oder andere Arten des Wissenstransfers anbieten.

2) Zielgruppe der gewährten Förderung:

- 2 a) Direkte Zielgruppe: alle Teilnehmer des Kurses und/oder der Arbeitsgruppe
- 2 b) Indirekte Zielgruppe: die gesamte Bevölkerung

8.2.1.3.2.5. Förderfähige Kosten

Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung:

Kostenkategorien für Bildungs- und Pilotvorhaben:

- Personal (**)
- Dienstleistungen (z.B. Nutzung von Räumen oder Geräten; graphische Darstellungen, Planung und Herstellung von Publikationen und Druckmaterial oder anderen Mitteln zur Veröffentlichung der Aus- und Weiterbildungstätigkeit; Kosten für Übersetzungen; Ausarbeitung didaktischer Unterlagen;

Organisationstätigkeiten für Seminare, Workshops, Events; Laboranalysen; Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Reisen, Eintritte und/oder Teilnahme für die Zielgruppe der Bildungstätigkeit usw.)

- Ausgaben für Unterrichtsmaterial, Ausgaben für Gebrauchsgüter und/oder bewegliche Güter, die direkt mit der Initiative in Zusammenhang stehen.

Die gesamten Details zu den förderfähigen Kostenkategorien sind im Vademekum „zulässige Ausgaben“ für die Untermaßnahmen 1.1 und 1.2 sowie in den Bestimmungen zur Rechnungslegung der Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung enthalten.

(**) Angemessene Fähigkeit und Qualifikation des Teams; regelmäßiges Training des Teams: Lehrpersonen mit entsprechender Aus- und Weiterbildung sowie einschlägiger Erfahrung in ihrem Arbeitsbereich; außerdem Experten des jeweiligen Bereichs, die eine anerkannte oder zertifizierte formale, nicht-formale oder informelle Berufsqualifikation besitzen.

Gutscheinsystem (Art. 6 Knowledge transfer and information actions) für die direkten Begünstigten eines Unterstützungsantrages, die an Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen teilzunehmen beabsichtigen, welche von Dritten angeboten werden, und die einen Bildungsaufenthalt oder ein Praktikum bei einem Betrieb absolvieren möchten.

8.2.1.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung:

Die Abteilung nimmt die Förderanträge auf der Grundlage einer öffentlichen Ankündigung entgegen (im Normalfall wenigstens eine Ankündigung pro Jahr). Die Beitragsgesuche müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Einreichung der gesamten Unterlagen gemäß Formular, das den Antragstellern zur Verfügung gestellt wird (Formular zur Projektbeschreibung samt Kostenplan und Ablaufplan) innerhalb des in der Ankündigung angeführten Fälligkeitstermins, wobei folgende Richtwerte einzuhalten sind:
 - maximale Laufzeit von 24 Monaten
 - maximal 30,00 € durchschnittlicher Stundensatz pro Teilnehmer (direkte Begünstigte)
 - mindestens 100 Stunden für Bildungsvorhaben und/oder Pilotvorhaben
 - die Ausgaben für das Projektmanagement dürfen sich auf maximal 20 % der veranschlagten Gesamtkosten belaufen
- Übereinstimmung des Unterstützungsantrags mit den Zielsetzungen des ELR, Maßnahme Nr. 1: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
- Zuverlässigkeit des Begünstigten (öffentliche oder private Bildungseinrichtung und/oder Schule) hinsichtlich der Kompetenzen, Professionalität, Qualifikation, in Bezug auf das regelmäßige Training des Teams und die angemessene finanzielle Ausstattung
- Angabe der direkten Zielgruppe von Pilotvorhaben

- Förderfähigkeit der Ausgaben (Leitfaden über zulässige Kosten für die Untermaßnahmen 1.1 und 1.2)

8.2.1.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Grundsätze für die Auswahl – allgemeine Hinweise:

Das Land Südtirol genehmigt die Auswahlkriterien und beurteilt dabei die Zugehörigkeit zu und die Übereinstimmung mit den unten angeführten Grundsätzen.

Für die Festlegung der Auswahlkriterien werden die horizontalen Themen der Innovation, der Umwelt, der Milderung des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel herangezogen.

Eventuelle gebietsgebundene Auswahlkriterien müssen aufgrund der Strategien des vorliegenden ELR gerechtfertigt sein.

Die Auswahlkriterien müssen kontrollierbar und quantifizierbar sein: Die Auswahl der Begünstigten erfolgt durch die Zuweisung von Punkten für jedes der zur Anwendung kommenden Auswahlkriterien.

Grundsätze für die Festlegung der Auswahlkriterien:

Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung:

Für die Genehmigung müssen die im Rahmen des Aufrufs eingereichten Unterstützungsgesuche wenigstens einen der folgenden Grundsätze erfüllen:

- Grundsätze der Auswahl betreffend die Begünstigten (Anbieter von Bildungsmaßnahmen):
 - Vorrang erhalten Begünstigte, die über eine nachgewiesene Bildungserfahrung und die größere Bildungskapazität in den spezifischen Bereichen verfügen.
- Grundsätze der Auswahl betreffend den Inhalt der Projekten (diese sind in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit aufgelistet):
 - Vorrang haben Maßnahmen zur Weiterbildung und für den Wissenstransfer zu Themen des Umweltschutzes, der effizienten Ressourcennutzung, zur Ökologie und umweltgerechten Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft oder die die Beteiligung an Agrarumweltmaßnahmen betreffen;
 - Vorrang haben Maßnahmen zur Weiterbildung und für den Wissenstransfer, die die wirtschaftliche und unternehmerische Entwicklung der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Betriebe und/oder den Ausbau der kurzen Versorgungswege zum Inhalt haben;
 - Vorrang haben Maßnahmen zur Weiterbildung und für den Wissenstransfer zugunsten von Jugendlichen und/oder Personen in benachteiligten Situationen und/oder Bildungsvorhaben und Maßnahmen für den Wissenstransfer, die dem Generationenwechsel dienen.
- Grundsätze der Auswahl betreffend das Projektmanagement:
 - Vorrang haben Bildungsvorhaben und Maßnahmen für den Wissenstransfer, die eine Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Partnern vorsehen.

8.2.1.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung:

- Die vorgesehenen Vorhaben werden von der Europäischen Union, des Staats und dem Land Südtirol zu insgesamt 100,00 % unterstützt.
- Die MwSt. ist zulässig, wenn nicht abschreibbar.
- Das Gesamtbudget jedes genehmigten Vorhabens versteht sich abzüglich der Einnahmen (z.B. Teilnahmegebühren, Sponsoring); eventuelle Einnahmen sind in der Abrechnung anzugeben und zu belegen (z.B. Einzahlungsbelege).
- Es werden keine Vorschüsse gewährt.

Abteilung	Gesamtkosten €	öffentliche Ausgaben €	% öffentl. Ausgaben	EU-Anteil €	% EU	nationaler Anteil € (*)	% nationaler Anteil	Private €	% Private
Abteilung 22	900.000,00	900.000,00	100,00%	388.080,00	43,12%	511.920,00	56,88%	-	0,00%
Abteilung 32	500.000,00	500.000,00	100,00%	215.600,00	43,12%	284.400,00	56,88%	-	0,00%
Summe	1.400.000,00	1.400.000,00	100,00%	603.680,00	43,12%	796.320,00	56,88%	-	0,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Zugewiesenes Budget für die Maßnahme 1 (Untermaßnahmen 1.1 und 1.2) mit Anteil der EU und nationalem Anteil

8.2.1.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.1.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.1.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.1.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für die vorliegende Untermaßnahme nicht zutreffend.

8.2.1.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Angemessene Fähigkeit und Qualifizierung des Personals; regelmäßiges Training des Personals:

Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung:

Lehrpersonen mit entsprechender Aus- und Fortbildung sowie einschlägiger Erfahrung in ihrem Arbeitsbereich; außerdem Experten des jeweiligen Bereichs, die eine anerkannte oder zertifizierte formale, nicht-formale oder informelle Berufsqualifikation besitzen. Die Lehrpersonen besitzen einen Universitätsabschluss und/oder eine Berufsausbildung und/oder einen Abschluss gemäß ISCED 2, 3, 4, von 5 bis 8 (analog zu den Angaben im OP des ESF). Es wird auch bewertet, ob die beauftragten Lehrpersonen eine regelmäßige Fortbildung vorweisen können.

Schulen und Dritte sind akkreditiert oder lassen sich beim ESF der Autonomen Provinz Bozen akkreditieren. Bei der Auswahl von Projekten mit gleicher Punktezahl ist der etwaige Besitz von Qualitätszertifizierungen (z.B. EFQM) ausschlaggebend.

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Praktika, Bildungsaufenthalte, Studienreisen und Erfahrungsaustausch – Dauer und Inhalte der Besuche und des Austausches zwischen Betrieben.

Studienreisen und/oder Erfahrungsaustausch: Zur Verbesserung der eigenen Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die nachhaltige Landwirtschaft, die Diversifizierung in der Landwirtschaft, Methoden und/oder Technologien, kurze Versorgungswege, die Entwicklung neuer Gelegenheiten und Innovation und/oder die Widerstandsfähigkeit der Wälder besuchen die direkten Zielgruppen der Maßnahme Betriebe und/oder Orte (auch im Ausland), die der Begünstigte aufgrund von im Vorfeld festgelegten Kriterien auswählt. Der Erfahrungsaustausch und der Besuch dauern höchstens drei Tage. Den Teilnehmern (direkte Zielgruppe) werden maximal 7,5 Weiterbildungsstunden pro Tag anerkannt. Sie werden von einem Tutor begleitet, und nur diesem wird ein Tagessatz zuerkannt. Zum Erfahrungsaustausch oder Besuch wird ein kurzer Bericht verfasst, der auch für die Kommunikation und das Marketing des Projekts verwendet werden kann.

8.2.1.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Prämisse:

- Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Untermaßnahme/Maßnahme konzentrierte sich auf die Analyse der Verpflichtungen, der Voraussetzungen für die Förderfähigkeit und der Auswahlkriterien in Bezug auf die Unterstützungsgesuche, so wie sie im Formular der Untermaßnahme enthalten sind.
- Für die Analyse der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Untermaßnahme/Maßnahme wurden die Ergebnisse des Audits des Europäischen Rechnungshofs vom September 2012 und die weiteren Ergebnisse der ebenfalls vom Europäischen Rechnungshof auf nationaler Ebene durchgeführten Kontrollen sowie die Ergebnisse der Kontrollen zweiten Grades der Zahlstelle der Autonomen Provinz Bozen berücksichtigt.
- Für alle Zulassungskriterien, Auswahlkriterien, Verpflichtungen und anderen im Formular der Untermaßnahme/Maßnahme vorgesehenen Voraussetzungen wurden das Verwaltungsverfahren, bei dem die Kontrolle vorgesehen ist, sowie die jeweiligen Durchführungsmodalitäten der Kontrolle selbst überprüft.

- Es wird aufgezeigt, wenn bei der Analyse Risiken für die Umsetzung der Untermaßnahme/Maßnahme festgestellt werden.
- Falls notwendig, werden spezifische Korrekturmaßnahmen angeführt, um die Risiken zu minimieren.
- Die Analyse endet mit der Gesamtbewertung der Kontrollierbarkeit der Verpflichtungen und der Voraussetzungen für die Untermaßnahme/Maßnahme.

1) Förderfähigkeitskriterien für die Beitragsgesuche:

In dieser Zusammenfassung der Arbeit werden die Kriterien aufgezeigt, die nach der Umsetzung spezifischer Korrekturmaßnahmen als kontrollierbar erachtet worden sind.

Untermaßnahme 1.1 :

- Förderfähigkeitskriterien: förderfähige Kosten (Vademekum „zulässige Ausgaben“);
- Zeitpunkt der Kontrolle: Prüfung des Beitragsgesuchs;
- Art der Kontrolle: Analyse der Ausgaben laut Kostenvoranschlag – diese müssen den Voraussetzungen entsprechen, die im Absatz „Förderfähige Kosten“ (Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung) sowie im Vademekum „Zulässige Ausgaben“ enthalten sind.
- Risiken für die Umsetzung der Maßnahme: keine, wenn der Vademekum der für die Maßnahme 1 zulässigen Ausgaben als offizielles Preisverzeichnis gilt.

Untermaßnahme 1.1/Forstwirtschaft:

- Förderfähigkeitskriterien: Begünstigte der Bildungsmaßnahmen:
 1. Landwirtschaftliche Unternehmer/innen, land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer, mitarbeitende Familienmitglieder von landwirtschaftlichen Unternehmern bzw. Unternehmerinnen, Eigentümer von Waldflächen sowie deren Verwandte bis zum zweiten Grad, Inhaber von Nutzungsrechten;
 2. Unternehmer und Arbeitnehmer, die im Bereich der Erstverarbeitung von Holz und Produktion von Biomasse tätig sind;
 3. Personen, die in die Verwaltung oder Nutzung von privaten oder öffentlichen Waldgebieten eingebunden sind.
- Zeitpunkt der Kontrolle: Prüfung des Antrages
- Art der Kontrolle: Analyse der Beschreibung der Initiative, die dem Unterstützungsgesuch beizulegen ist; Überprüfung des Vorhandenseins des EILB von land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieben in der anagrafischen Datenbank der landwirtschaftlichen Betriebe (APIA) und von forstwirtschaftlichen Flächen (APIA); Überprüfung des Verwandtschaftsgrades mit dem Eigentümer der forstwirtschaftlichen Flächen mittels meldeamtlicher Daten; für land- und/oder forstwirtschaftlich Beschäftigte: Überprüfung, ob einer abhängigen landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgegangen wird; Überprüfung, ob es sich um familiäre Mitarbeiter/innen mit NISF-Eintragung handelt; Überprüfung des Vorhandenseins des Nutzungsrechts; für Unternehmer: Überprüfung, ob die Eintragung ins Unternehmensregister der Handelskammer vorliegt sowie Analyse des ATECO-Codes für die Haupttätigkeit; für die Beschäftigten: Überprüfung des Zugehörigkeitssektors ihres Unternehmens anhand der Unterlagen, die dem Unterstützungsgesuch beizulegen sind; Überprüfung der Zugehörigkeit des Begünstigten (als Mitglied oder Angestellter) zu einem Berufs- oder

Interessensverband im Bereich der Forstwirtschaft, Umwelt und Erstverarbeitung anhand der Analyse der Unterlagen, die dem Unterstützungsgesuch beizulegen sind; Überprüfung der Mitgliedschaft des Begünstigten bei einem Freiwilligenvereinen für den Zivilschutz anhand der Analyse der Unterlagen, die dem Unterstützungsgesuch beigelegt sind.

- Risiken für die Umsetzung der Maßnahme: keine. Alle Personen, die eine land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, können Begünstigte der Unterstützung sein.

8.2.1.4.2. Gegenmaßnahmen

1) Förderfähigkeitskriterien für die Beitragsgesuche:

Untermaßnahme 1.1

- Korrekturmaßnahmen: Anerkennung des Vademekums der für die Maßnahme 1 zulässigen Ausgaben als offizielles Preisverzeichnis.
- Gesamtbewertung: kontrollierbar

Untermaßnahme 1.1 und 1.1/Forstwirtschaft:

- Korrekturmaßnahmen: Angabe, auf welche Weise die Kontrolle, ob es sich um einen familiären Mitarbeiter handelt, erfolgt.
- Gesamtbewertung: kontrollierbar

2) Auswahlkriterien:

Untermaßnahme 1.1 und 1.1/Forstwirtschaft: keine festgestellten Risiken für die Umsetzung der Maßnahme.

Untermaßnahme 1.2: keine festgestellten Risiken für die Umsetzung der Maßnahme.

3) Verpflichtungen und andere vorgesehene Voraussetzungen:

Untermaßnahme 1.1 und 1.1/Forstwirtschaft: keine festgestellten Risiken für die Umsetzung der Maßnahme.

Untermaßnahme 1.2: keine festgestellten Risiken für die Umsetzung der Maßnahme.

8.2.1.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

4) Schlussbemerkungen:

- Die Voraussetzungen für die Kontrollierbarkeit der Maßnahme 1 wurden beurteilt.
- Die Kriterien sind kontrollierbar; nur für zwei Kriterien wurden genauere Angaben verlangt. Die Auswahlkriterien wurden nur für die Untermaßnahme 1.1 beurteilt und als kontrollierbar erachtet.
- Für die Untermaßnahme 1.2 sind keine Auswahlkriterien vorgesehen, da die Vorhaben mit dem Bildungsbedarf verbunden sind.

- Das eigene Detailformular, auf welches verwiesen wird, ist verfügbar.
- Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Entgegennahme von Unterstützungsgesuchen für die Programmperiode 2014-2020 die Verfahren, die Maßnahmenhandbücher und die gesamten Unterlagen zur Unterstützung der Ermittlungsphase – einschließlich der Check-Listen und der Kontrollprotokolle – festgelegt werden müssen.
- Nach erfolgter Anhörung des Begleitausschusses müssen auch die Auswahlkriterien festgelegt werden.

8.2.1.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.1.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

8.2.1.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Zusätzliche öffentliche Förderungen:

Es ist keine zusätzliche Förderung nach denselben Bedingungen, die in der Maßnahme beschrieben sind, aus den Landesfonds vorgesehen.

Zuständige Ämter:

Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung für die Untermaßnahmen 1.1 und 1.2.

Abteilung Forstwirtschaft – Amt für Forstverwaltung 32.1 für die Untermaßnahme 1.1/Forstwirtschaft.

8.2.2. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

8.2.2.1. Rechtsgrundlage

Artikel 17, Punkt 1, Buchstabe (a) der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013;

Artikel 17, Punkt 1, Buchstabe (b) der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013;

Artikel 17, Punkt 1, Buchstabe (d) der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013;

Artikel 45 der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013;

Artikel 13 der Verordnung (EU) der Kommission Nr. 807/2014.

8.2.2.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

a) Ziele der Maßnahme:

a-1) Untermaßnahme 4.1 Beihilfen zugunsten von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben:

Das primäre Ziel der Untermaßnahme 4.1 ist die Optimierung der notwendigen betrieblichen Strukturen bei Viehhaltungsbetrieben im Berggebiet um diesen ein höheres Einkommen garantieren zu können, die Voraussetzungen zu schaffen um eine Milch- Käseproduktion von hoher Qualität zu ermöglichen, die hygienisch- sanitären Bedingungen zu optimieren, die Produktionsprozesse auch hinsichtlich der Energieeffizienz zu rationalisieren und die Arbeitssicherheit zu erhöhen. Durch Eingriffe auf der Ebene der materiellen betrieblichen Investitionen, welche die Kosten beinhalten und eine Verbesserung der qualitativen Aspekte der Produktion mit sich bringen, soll ein, für die Erhaltung der bäuerlichen Familien angemessenes Einkommen gewährleistet werden und dadurch das Risiko der Auflassung der landwirtschaftlichen Betriebe begrenzt werden.

a-2) Untermaßnahme 4.2 Beihilfen zugunsten von Investitionen für die Verarbeitung/Vermarktung und/oder die Entwicklung von landwirtschaftlichen Produkten:

Was die Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse betrifft, spielen der Obst-, Wein- und der Molkereisektor eine primäre Rolle für die Landwirtschaft des Landes, indem sie fast 90% des verkäuflichen Rohertrages ausmachen. Besonders der Obstbau ist gemeinsam mit dem Weinbau, wenngleich dieser in geringerem Ausmaß, ein treibender Faktor für die aus bodenkundlicher und klimatischer Sicht begünstigten Lagen in der Talsohle. Die Milchwirtschaft bildet hingegen das Fundament für die Landwirtschaft in den Berggebieten unseres Landes. Die anhaltend rasche Entwicklung und ständige Veränderung des Marktes gepaart mit der zunehmenden Konzentration der Nachfrage stellen neue Herausforderungen dar, auf die die betroffenen Sektoren des Landes eine effiziente Antwort geben müssen. Die Notwendigkeit im Wettbewerb zu bestehen wird vom Obst- und Weinbausektor angesichts der starken Konkurrenz und der tendenziell in Stagnation befindlichen Marktsituation empfindlich gespürt. Diese Konkurrenz zwingt zu einer kontinuierlichen technologischen Anpassung die es ermöglicht, im Rahmen des Reorganisierungs- und Rationalisierungsprozesses sämtlicher Aspekte der Nahrungsmittelkette hohe Qualitätsstandards in der Produktion in Abhängigkeit von den Marktnachfragen zu garantieren und andererseits die Produktions-, Verarbeitungs-, Lagerungs- und Vermarktungskosten niedrig zu halten. Für den Molkereisektor ist die Lieferung der Milch der Bergbauernhöfe an die Molkereien von enormer

Bedeutung. Mit dem Ziel hohe Auszahlungspreise für die Lieferanten zu erzielen ist es notwendig, die Milchqualität ständig zu verbessern, sei es was die Produktionsfase im landwirtschaftlichen Betrieb als auch jene der nachfolgenden Verarbeitung angeht. Nicht immer kann die in den genossenschaftlichen Verarbeitungsbetrieben verfügbare technologische Ausstattung die beste Qualität und den besten Preis für die Produzenten erzielen. Da eine mengenmäßige Steigerung in der Milchproduktion aus technischen Gründen nicht möglich und aus umweltrelevanter Sicht nicht vertretbar ist eine Verbesserung in der Verarbeitungs- und Vermarktungsphase enorm wichtig indem der technologische Standard der Verarbeitungsindustrie erhöht wird. Dieses Ziel soll durch die Unterstützung von Sanierungen und Umstrukturierungen und durch die Effizienzsteigerung der Anlagen und Anpassung dieser an die gemeinschaftlichen hygienisch-sanitären Bestimmungen erreicht werden.

a-3) Untermaßnahme 4.4: Förderung nicht produktiver Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen:

Hauptziel der Untermaßnahme 4.4 ist die Aufwertung und - wo notwendig - die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von Natura 2000 relevanten Lebensräumen und Arten; dies kann durch die Umsetzung gezielter Maßnahmen im Bereich von Wiesen und Weiden, Feuchtgebieten sowie von weiteren Lebensräumen für Tier- und/oder Pflanzenarten erreicht werden. Daher ist es wichtig und notwendig die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen, wie auch in den Managementplänen vorgesehen, zu fördern. Die Vernetzung der Natura-2000-Lebensräume durch gezielte Fördermaßnahmen für Landschaftselemente, ist ein weiteres wichtiges Ziel, dem Rechnung getragen werden soll. Zu fördernde Maßnahmen sind beispielsweise die Pflanzung von Hecken und Flurgehölzen, die Errichtung von Teichen und Feuchtflächen oder anderer natürlicher Oasen aber auch die Renaturierung der Entwässerungsgräben inmitten der landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Es handelt sich hierbei um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur oder ihrer Vernetzungsfunktion für die Wildwechsel, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten wesentlich sind.

b) Mit der Maßnahme verknüpfter Bedarf auf Landesebene:

b-1) Untermaßnahme 4.1 Beihilfen zugunsten von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben:

Bedarf 5 – Verbesserung der globalen Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe durch Förderung fixer und mobiler Investitionen, Rationalisierung der Produktionskosten und Steigerung des Mehrwertes der landwirtschaftlichen Produktion der Einzelbetriebe im Viehwirtschaftssektor: Viehwirtschaftsbetrieben, vorwiegend kleiner und mittlerer Größe, bietet sich keine reelle agronomische Alternative für die Steigerung der betrieblichen Wirtschaftlichkeit. Es besteht die Notwendigkeit der Modernisierung der landwirtschaftlichen Strukturen, welche der Tierhaltung dienen.

Bedarf 22 – Verbesserung der Effizienz des Gebrauchs von Energie in der Landwirtschaft und in der Lebensmittelindustrie: Der Faktor Klima/Umwelt nimmt eine ständig wichtiger werdende Position in der Landwirtschaft ein. Die landwirtschaftliche Produktionskette des Landes muß daher, im Rahmen der Qualität und in Hinblick auf den Markt, vollkommene Umweltfreundlichkeit garantieren. Die Viehwirtschaft legt daher im Bereich der Milchproduktion zusehens mehr Augenmerk auf die Umweltaspekte. In Anbetracht der strategischen Wichtigkeit der Umweltverträglichkeit bei der Produktion von qualitativ hochwertiger Milch für die Landwirtschaft im Berggebiet, müssen die mit der Energieeffizienz korrelierenden Aspekte eine zentrale Position in der Entwicklungsstrategie und der Weiterentwicklung der Produktionsinfrastrukturen einnehmen, um den strengeren Richtlinien im Bereich

Umweltschutz gerecht zu werden und um eine signifikante Reduktion der Produktionskosten durch die Einführung von baulichen und technologischen Innovationen, welche eine merkliche Energiesparung mit sich bringen, zu ermöglichen. In Hinblick auf die Abschaffung der Milchquote, welche für das Jahr 2015 geplant ist, nimmt vor allem die Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe bei Investitionen zur Modernisierung im Bereich der Milch- Käseproduktion im Berggebiet einen wichtigen Stellenwert ein. Die Förderung solcher Vorhaben kann in einem zweiten Moment auch die Verbesserung der Energieeffizienz und eine bessere Umweltverträglichkeit betrieblicher Strukturen im Berggebiet zur Folge haben.

b-2) Untermaßnahme 4.2 Beihilfen zugunsten von Investitionen für die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Produkten:

Bedarf 6 – Rationalisierung der Kosten für Konservierung, Sortierung, Verarbeitung und Vermarktung der Agrarprodukte:

Durch Vervollständigung des Zusammenschlusses der Konservierungs- und Vermarktungstätigkeiten der Obst-/Weinbau- und der Milchprodukte können die Produktionsketten rationalisiert und die Gewinne der Operateure gesteigert werden. Darüber hinaus können all diejenigen Aspekte ausgefeilt werden, die es im Rahmen von Konservierung, Be- und Verarbeitung sowie Verpackung gestatten, ein optimales Qualitätsniveau innerhalb des gesamten Produktionsablaufs zu erreichen. Die äußerst rasche und kontinuierliche Entwicklung des Markts, die ständige Änderung und die erhöhten Ansprüche der Nachfrage, sowie insbesondere deren progressive Konzentration haben neue Anforderungen geschaffen, und werden dies weiterhin tun, auf welche der Südtiroler Obst- und Weinbau, sowie die Milchproduktbranche konkret und effizient reagieren können müssen. Dieser Wettbewerb zwingt zu laufender Entwicklung und stetiger, technologischer Innovation, die zusammen mit einer generellen Umorganisation und Rationalisierung aller mit der Produktionskette verbundenen Aspekte in der Lage sind, einen hohen Qualitätsstandard und eine den Anforderungen des Markts angepasste Produktion zu gewährleisten, und die Kosten für Produktion, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung spürbar zu senken.

Bedarf 22 – Verbesserung der Energienutzungseffizienz in der Landwirtschaft und in der Nahrungsmittelindustrie:

Besondere Bedeutung wird auch den Problemen des Umweltschutzes in Bezug auf die Nahrungsmittelketten beigegeben. Der Umwelt- und Energiefaktor nimmt auch in der Agrarindustrie eine wachsende Bedeutung an: die Produktionskette muss im Rahmen der Zielsetzung der höchstmöglichen Qualität und somit in einer marktwirtschaftlichen Auffassung dennoch die volle Umweltverträglichkeit gewährleisten können. Zu diesem Zweck sind Investitionen notwendig, deren sekundäres Ziel die Verbesserung der Energieeffizienz der Anlagen und die Reduzierung der schädlichen Auswirkungen der Produktionsprozesse auf die Umwelt ist, sowie die Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsschutzvorschriften, die von Eigenüberwachungssystemen vorgesehen sind, welche die Gesundheitszuträglichkeit der hergestellten Lebensmittel gewährleisten sollen.

b-3) Untermaßnahme 4.4: Förderung nicht produktiver Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen:

Bedarf 13 - Beibehaltung der Kontinuität zwischen verschiedenen Naturräumen, Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen für Landschaftselemente: um eine stärkere Verbreitung von Fauna und Flora in den Gebieten zu ermöglichen, ist die Vernetzung unterschiedlicher für Natura 2000 wichtiger Naturzonen

von hohem Natur- und Landschaftswert von großer Bedeutung. Die Förderung von Renaturierungsmaßnahmen innerhalb der Natura-2000-Gebiete hat die Aufwertung von Natur und Landschaft zum Ziel.

c) Beitrag der Maßnahme zur Abdeckung des Bedarfes auf Landesebene:

c-1) Untermaßnahme 4.1 Beihilfen zugunsten von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben:

Bedarf 5 – Verbesserung der globalen Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, durch Steigerung des Grades an baulichen und technischen Investitionen, bei gleichzeitiger Rationalisierung der Produktionskosten und Steigerung des Mehrwertes landwirtschaftlicher Einzelbetriebe im Viehwirtschaftssektor: häufig mangelhafte und veraltete landwirtschaftliche Gebäude im Berggebiet, können im Hinblick auf die Hygiene- und Sanitärbedingungen und auf das Wohlbefinden der Tiere eine adäquate Haltung von Milchkühen nicht mehr garantieren. Es muß eine Steigerung des Produktionslevels in qualitativer Hinsicht, eine Rationalisierung der Fixkosten und insgesamt eine Verbesserung der globalen Leistungsfähigkeit des Betriebes erreicht werden.

Bedarf 22 – Verbesserung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion: es ist notwendig Investitionen, welche die Sanierung und Anpassung der betrieblichen Strukturen an die immer strenger werdenden Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes und der Energieeinsparung, und zwar auch in Bezug auf die Energieeffizienz, positive Einflüsse verfolgen, stärker zu unterstützen und die Aktivitäten der landwirtschaftlichen Produktionskette umweltfreundlicher zu gestalten. Mit vorliegender Maßnahme soll auch eine Antwort auf die Verbesserung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft gegeben werden. Auf die Klima- und Umweltfaktoren wird in den Auswahlkriterien Bezug genommen.

c-2) Untermaßnahme 4.2 Beihilfen zugunsten von Investitionen für die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Produkten:

Bedarf 6 - – Rationalisierung der Kosten für Konservierung, Sortierung, Verarbeitung und Vermarktung der Agrarprodukte: es ist notwendig Investitionen zur technologischen Anpassung zu fördern um hohe Qualitätsstandards in der Produktion zu erreichen, die sich an der Marktnachfrage orientiert und die Produktions-, Verarbeitungs-, Lagerungs- und Vermarktungskosten eindämmt.

Bedarf 22 – Verbesserung der Energienutzungseffizienz in der Landwirtschaft und in der Nahrungsmittelindustrie: der Umwelt- und Energiefaktor nimmt auch in der Agrarindustrie eine wachsende Bedeutung an: die Produktionskette muss im Rahmen der Zielsetzung der höchstmöglichen Qualität und somit in einer marktwirtschaftlichen Auffassung dennoch die volle Umweltverträglichkeit gewährleisten können. Zu diesem Zweck sind Investitionen notwendig, deren sekundäres Ziel die Verbesserung der Energieeffizienz der Anlagen und die Reduzierung der schädlichen Auswirkungen der Produktionsprozesse auf die Umwelt ist, sowie die Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsschutzvorschriften, die von Eigenüberwachungssystemen vorgesehen sind, welche die Gesundheitszuträglichkeit der hergestellten Lebensmittel gewährleisten sollen.

c-3) Untermaßnahme 4.4: Förderung nicht produktiver Investitionen im Zusammenhang mit der

Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen:

Bedarf 13 - Beibehaltung der Kontinuität zwischen verschiedenen Naturräumen, Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen für Landschaftselemente: In Südtirol sind für das Netzwerk Natura 2000 40 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (17 davon auch als Besondere Vogel-Schutzgebiete) ausgewiesen worden. Neben diesen gibt es noch weitere Schutzgebiete, die gemäß Art. 1, Komma 2, Buchstabe (a), (b) (begrenzt auf die Landschaftsschutzgebiete wie in den Durchführungsbestimmungen der Landschaftspläne vorgesehen), (c) und (d) des Landschaftsschutzgesetzes Nr. 16/1970 unter Schutz gestellt worden sind. Um die langfristige Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Lebensräume sowie den Schutz von Arten insbesondere innerhalb der oben angeführten Gebiete zu garantieren, bedarf es gezielter Investitionen und Eingriffe. Diese Eingriffe sollen primär zu Gunsten der Lebensräume und der Arten gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) ausfallen. Daher wird auf nachfolgende Lebensräume, deren Erhalt von landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung mitgeprägt wird, ein besonderes Augenmerk gelegt. Andere wichtige Lebensräume – wie die Natura 2000 Lebensräume, die innerhalb der Natura 2000 Gebiete oder durch Lebensraumkartierungen für weitere Schutzgebiete erfasst worden sind – sollen dennoch nicht unberücksichtigt bleiben:

- **Wiesen und Weiden:** Zu den wichtigsten Lebensräumen dieser Kategorie zählen die Subpannonischen Steppentrockenrasen (z.B. Natura-2000-Lebensraum 6240). Sie sind in Gebieten mit geringen Niederschlägen (Vinschgau 600 mm/Jahr) auf nährstoffarmen Böden durch jahrhundertlange Beweidung entstanden und beherbergen viele pannonische, submediterrane, Wärme liebende und trockenresistente Pflanzen. Zu den Hauptgefährdungsfaktoren dieser Lebensräume zählt die progressive Verbuschung. Dieser kann durch gezielte Entstrauchung, gekoppelt mit einer darauf folgenden Ziegenweide, entgegengewirkt werden. Voraussetzung dafür ist die Einzäunung der Flächen welche zukünftig durch Beweidung offen gehalten werden soll. Um die Wiederaufnahme der extensiven Bewirtschaftung von aufgelassenen Wiesen und Weiden von hohem Naturwert voranzutreiben, ist die Entstrauchung eine erforderliche Investition.
- **Lärchenwiesen und -weiden:** Auf Grund von Nutzungsauffassung sind vielerorts Lärchenwiesen und -weiden verbuscht und entwickeln sich hin zu Waldformationen. Um diese besonders wertvollen Lebensräume mit ihrer floristischen, faunistischen Vielfalt zu erhalten und wiederherzustellen ist eine Entstrauchung erforderlich. Sie ist Voraussetzung für die Wiederaufnahme einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung.
- **Feuchtlebensräume:** Die auf wenige Restflächen zurückgedrängten Feuchtflächen sind als Lebensraum, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Ihre Aufwertung ist erforderlich falls nachstehende Phänomene diese beeinträchtigen: Grundwasserspiegelsenkungen, Entwässerungen sowie Verbuschungen aufgrund von Nutzungsauffassung. So sind in Auwäldern (u.a. Natura-2000-Lebensraum 91E0) zur Erhaltung ortstypischer Vegetation Pflegemaßnahmen wie die Entfernung konkurrierender Gehölze, zur Wiederherstellung der Fließgewässerdynamik entsprechende Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen. Bereiche mit gesunkenem Grundwasserspiegel und fehlender Flussdynamik werden durch gezielte Wiedervernässungen oder durch das Anheben des Grundwasserspiegels aufgewertet. Der Verbuschung von Streumösern wie beispielsweise Pfeifengraswiesen (Natura-2000-Lebensraum 6410) kann durch Entstrauchung und Mahd entgegengesteuert werden. Mittels Neuanlegung und Renaturierung von Wasserflächen werden weitere wertvolle Lebensräume (natürliche eutrophe Teiche - Natura-2000-Lebensraum 3150) geschaffen.

Nach Durchführung der Aufwertungsmaßnahmen ist – wo möglich und sinnvoll – die Anwendung der

Agrarumweltmaßnahme vorgesehen.

Um die Erhaltung und – wo notwendig – die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000 Lebensräume zu garantieren, ist die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen für alle im Gebiet ausgewiesenen Lebensräume zu fördern. Diese gehen teilweise auch aus den Natura-2000-Managementplänen hervor.

Auch der Vernetzung der Natura 2000 Lebensräume sowie anderer Lebensräume von hohem Naturwert soll durch gezielte Fördermaßnahmen zu Gunsten der Landschaftselemente Rechnung getragen werden. Hierzu gehören beispielsweise Hecken, Flurgehölz, Wasserwaale für die Bewässerung in intensiv genutzten Flächen, Feuchtgebiete oder andere Trittsteinbiotope, die als ökologische Korridore fungieren, und eine wichtige Vernetzungsfunktion für die Wanderung von Tierarten darstellen. Somit werden die geographische Verbreitung und der genetische Austausch wild lebender Arten wesentlich unterstützt.

Um die Wirksamkeit dieser Investitionen zu überprüfen, muss der Erhaltungszustand der betroffenen Lebensräume – wie auch von den EU-Richtlinien vorgesehen – konstant beobachtet werden.

Eine höhere Akzeptanz bei der lokalen Bevölkerung zur Thematik “ökokompatible Entwicklung des Landterritoriums” soll durch gezielte Sensibilisierungs- und Informationsveranstaltungen erzielt werden. Die Bedeutung des Biodiversitätsschutzes soll – wie auch in den Zielen der europäischen Biodiversitätsstrategie 2020 aufgelistet – hervorgehoben werden.

d) Beitrag der Maßnahme zur den Prioritäten und Schwerpunktbereichen:

d-1) Untermaßnahme 4.1 Beihilfen zugunsten von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben:

Mit der Untermaßnahme 4.1 wird der Priorität (2) Rechnung getragen: Stärkung der Vitalität und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in all ihren Formen in allen Regionen und Förderung betrieblicher technologischer Innovationen; Schwerpunktbereich (2a): Ermutigung zum Umbau landwirtschaftlicher Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen, insbesondere bei Betrieben mit geringem Marktanteil, Betrieben welche sich am Markt auf einen speziellen Sektor ausgerichtet haben und Betriebe welche eine Diversifizierung ihrer Aktivitäten anstreben.

d-2) Untermaßnahme 4.2 Beihilfen zugunsten von Investitionen für die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Produkten:

Die Untermaßnahme 4.2 trägt zur Priorität 3 - Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft bei; Schwerpunktbereich 3a - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände;

d-3) Untermaßnahme 4.4: Förderung nicht produktiver Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen:

Mit den vorgesehenen Investitionen der Untermaßnahme 4.4 soll die Priorität (4) unterstützt werden – Schutz, Wiederherstellung und Aufwertung von Ökosystemen, die von landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzung mitgeprägt sind; Schwerpunktbereich 4a - Erhaltung, Wiederherstellung und Steigerung der Artenvielfalt, insbesondere in Natura 2000-Gebieten und anderen Schutzgebieten.

e) Potentieller Beitrag der Maßnahme zu anderen Prioritäten und Schwerpunktbereichen:

e-1) Untermaßnahme 4.1 Beihilfen zugunsten von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben:

Priorität (5): Förderung des effizienten Gebrauchs der Ressourcen und Übergang zu einer kohlenstoffemissionsarmen und umweltfreundlichen Wirtschaftsweise im Bereich der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion und der Forstwirtschaft; Zielgebiet (5b): Steigerung der Effizienz des Energieverwendung in der Landwirtschaft und der Lebensmittelindustrie.

Priorität (3) – Förderung der Organisation der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktionskette, der Verbesserung des Tierwohlbefindens und des Risikomanagements im landwirtschaftlichen Bereich; Zielgebiet (3a) – Verbesserung der Integration landwirtschaftlicher Primärprodukte in die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktionskette durch Qualitätsregelungen, Förderung der Produkte in lokalen Märkten, kurze Produktionsketten, Vereinigungen von Produzenten und interprofessionellen Organisationen.

e-2) Untermaßnahme 4.2 Beihilfen zugunsten von Investitionen für die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Produkten:

Priorität (5): Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft; Schwerpunktbereich (5b): Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;

Priorität (2): Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken; Schwerpunktbereich (2a): Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung.

e-3) Untermaßnahme 4.4: Förderung nicht produktiver Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen:

Priorität 4 – Schutz, Wiederherstellung und Aufwertung von Ökosystemen, die von landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt sind; Schwerpunktbereich 4c – Verbesserung der Bodenbewirtschaftung.

Priorität 5 – Förderung einer effizienten Nutzung der Ressourcen sowie die Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion hin zu niedrigen Kohlenstoffemissionen und Klimabeständigkeit;

Schwerpunktbereich 5e - Förderung der Kohlenstoff-Speicherung in der Land- und Forstwirtschaft

f) Beitrag der Maßnahme zu den horizontalen Zielen der Ländlichen Entwicklung:

f-1) Untermaßnahme 4.1 Beihilfen zugunsten von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben:

Transversales Ziel „Innovation“: die Untermaßnahme 4.1 zielt auf die technologische und strukturelle Verbesserung der viehhaltenden und milchproduzierenden Betrieb im Berggebiet ab, das angestrebte Ziel ist dabei die Unterstützung der Einführung neuer baulicher Technologien und neuer Methoden der Viehhaltung zur Milchproduktion. Die kleinen landwirtschaftlichen Betriebe können nicht anders, als auf Innovation und Verbesserung der Qualität ihrer Produkte abzielen um ihren landwirtschaftlichen Ertrag zu steigern. Eine Eindämmung der Produktionskosten ist nur durch die Einführung neuer Technologien, neuer baulicher Lösungen und Organisationsformen welche eine Steigerung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Viehhaltung im Berggebiet zur Folge haben sollen, möglich.

Obwohl das primäre Ziel der Untermaßnahme 4.1 eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe im landwirtschaftlichen Sektor ist, wird zugleich wichtigen klimatischen Zielen nachgegangen. Im Bereich der Viehhaltung stellt eine Verbesserung der Energieeffizienz, möglich gemacht durch die Einführung neuer technologischer Prozesse und moderner baulicher Technologien bei Viehhaltungställen, einen weiteren fundamentalen Beitrag der Untermaßnahme zum Erreichen des transversalen gemeinschaftlichen Ziels, der Abschwächung der negativen Einflüsse und der Anpassung an die klimatischen Bedingungen dar. Dazu zählen auch die positiven Umwelteinflüsse, welche durch den Bau von geeigneten Düngerstätten und der dadurch möglichen Reduktion der Verluste von Jauche erreicht werden können.

f-2) Untermaßnahme 4.2 Beihilfen zugunsten von Investitionen für die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Produkten:

„Innovation“ als Querschnittsziel: die Untermaßnahme 4/2 zielt auf die technologische und strukturelle Verbesserung der agrarindustriellen Anlagen ab, indem das Ziel der Förderung der Einführung von neuen Technologien und von neuen Verarbeitungs-, Lagerungs- und Vermarktungsmethoden verfolgt wird. Aufgrund natürlichen Begrenztheit der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der nur eingeschränkt möglichen Erhöhung der produzierten Mengen stellt die Innovation eine wesentliches Zeile dar, das der Lebensmittelindustrie bessere Wettbewerbschancen für landwirtschaftliche Produkte auf den europäischen Märkten eröffnet, indem die Produktqualität gesteigert wird, eine breitere Diversifizierung der angebotenen Produktpalette erzielt werden kann und eine empfindliche Senkung der Produktionskosten möglich wird.

Wenngleich die Untermaßnahme 4/2 in erster Linie der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft dient, gibt sie auch auf wichtige klimatische Ziele eine Antwort. In der agrarindustriellen Nahrungsmittelkette wird die Verbesserung der Energieeffizienz durch die Einführung von neuen Technologieprozessen in den Fasen der Verarbeitung und Lagerung der Produktion ermöglicht und die Energieeinsparung durch neue Konstruktionstechniken in den Betriebsstrukturen lassen die Untermaßnahme in entscheidender Weise zum horizontalen gemeinschaftlichen Ziel der Bekämpfung und Anpassung an den Klimawandel bei.

f-3) Untermaßnahme 4.4: Förderung nicht produktiver Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen:

Querschnittsziele "Umwelt und Klima": Die Untermaßnahme 4.4 trägt zu wichtigen klimatischen und umweltstrategischen Zielen bei. Die Aufwertung und die Umsetzung von aktiven Maßnahmen innerhalb der Natura 2000 Gebiete, der Wälder und der Almbereiche, um die Biodiversität, die autochthonen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, tragen wesentlich dazu bei die Querschnittsziele zu Umwelt und Klima umzusetzen. Durch den Schutz der ökologisch und landschaftlich wertvollen Lebensräume, die in Südtirol vorkommen, werden kulturelle Besonderheiten sowie die Biodiversität gefördert. Außerdem erlaubt es die Erhaltung der natürlichen und landschaftlich wertvollen Flächen, die Funktionen der Pflanzenarten als Speicher für überschüssiges Kohlendioxid beizubehalten, wobei ein wichtiger Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel und zur Milderung von dessen Auswirkungen erzielt wird.

8.2.2.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Untermaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.2.3.1. Untermaßnahme 4-1: Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

Untermaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.2.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Art der vorgesehenen Investitionen:

Es handelt sich um materielle Investitionen. Von der Förderung ausgeschlossen sind reine Ersatzinvestitionen. Die Maßnahme nimmt Bezug auf alle Aspekte der Verbesserung der Bedingungen der Haltung von Milchvieh in den Berggebieten der Provinz in Abstimmung auf den von der SWOT hervorgehobenen Bedarf an Unterstützung der Landwirtschaft im Berggebiet der Provinz. Die von der Maßnahme vorgesehenen Investitionen beziehen sich auf den Artikel 17, Paragraph 1a) der Verordnung der EU des Rates Nr. 1305/2013.

Ziele der mit vorliegender Maßnahme förderbaren Vorhaben sind folgende:

- Qualitative Verbesserung der Produktion von Lebensmitteln von hoher Qualität
- Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere
- Verbesserung der hygienisch- sanitären Bedingungen und der Gesundheit der am Betrieb gehaltenen Tiere
- Verbesserung der Arbeitssicherheit
- Förderung neuer Technologien und der Rationalisierung der Produktionsphasen
- Reduktion der Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft
- Förderung von Innovationen im Bereich der landwirtschaftlichen Produktionskette und Agrar- und Nahrungsmittelkette
- Förderung des Generationenwechsels

Die mit vorliegender Maßnahme förderbaren Vorhaben sind folgende:

- A. Bau, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung von landwirtschaftlichen Gebäuden mit dazugehörigen Strukturen zur Haltung von Milchvieh bei Viehbetrieben
- B. Bau, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung von Strukturen zur Unterbringung von

- landwirtschaftlichen Maschinen in Kombination mit den Vorhaben laut Punkt A
- C. Neue Anlagen zur Innenmechanisierung in den obgenannten Betrieben in Kombination mit den Vorhaben laut Punkt A

Beschreibung der zugelassenen Vorhaben:

- A. Bau, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung von Betriebsgebäuden mit dazugehörigen Strukturen (Milchkammer, Raum für Melkzeugzubehör, Düngerstätten, Futterlager, Silos, Nasszelle, zum Gebäude gehörige Büros, usw.) welche vorwiegend zur Haltung von Rindern und/oder Schafen und Ziegen zur Milchproduktion in Viehwirtschaftsbetrieben dienen (GVE der Rinder über 2 Jahre und/oder GVE der Schafe und Ziegen über 1 Jahr > andere GVE):

Festsetzung der zur Finanzierung zugelassenen Kosten und der Angemessenheit und der Übereinstimmung der Kosten:

- Voraussetzung: aufgrund des Artikel 67, 1b) der Verordnung der EU des Rates Nr. 1305/2013 sind die zur Finanzierung zugelassenen Kosten für die Gewährung von Beiträgen im Bereich Land- und Forstwirtschaft auf Einheitspreise, welche von der Fachkommission genehmigt und im offiziellen Preisverzeichnis angeführt sind, zurückzuführen.
- Während der Genehmigungsphase werden die zur Finanzierung zugelassenen Kosten durch Vergleich der einzelnen Kostenpositionen des vorgelegten Kostenvoranschlags und den Positionen der im von der Technischen Kommission genehmigten Preisverzeichnis aufgelisteten Kosten ermittelt. Es werden in jedem Fall die niedrigsten in diesem Vergleich ermittelten Kosten genehmigt.
- Die Art der Einheitspreise für Neubauten unterscheidet sich von den Einheitspreisen welche für Vorhaben an bestehenden Gebäuden angewandt werden.
- Neubauten: bei Neubauten werden die Einheitspreise pro Baukörper definiert: Stall/ Stadel pro GVE; Mistlege pro m²; Gülle- und Jauchegruben pro m³; usw. Genannte Preise beinhalten die Kosten für den Bau des Stalles, des Heulagers und anderer dazugehöriger Strukturen wie z.B. die Milchkammer und die Räume für die Lagerung von Einstreu (Stroh, Laub), ebenso wie die Kosten für die fixe Einrichtung und die Technischen Spesen. Getrennt bewertet werden die Strukturen zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die Silos, die Mistlege, die Jauchgrube, Stützmauern, die Heutrocknungsanlagen und Geräte für die Innenmechanisierung.
- Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung von bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden: bei Investitionen welche an bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden durchgeführt werden, werden die im von der Technischen Kommission genehmigten und im Preisverzeichnis angeführten detaillierten Einheitspreise angewandt. Zu den detaillierten Einheitspreisen werden die Technischen Spesen dazugerechnet. Als Obergrenze der zur Finanzierung zugelassenen Kosten bleiben dabei die im vorherigen Punkt beschriebenen Einheitspreise für Neubauten.
- In beiden Fällen, können bei Bauarbeiten in besonders schwierigen logistischen u/o baulichen Situationen und bei Bauten welche dem Denkmal- oder Ensembleschutz unterliegen die zur Finanzierung zugelassenen Kosten um bis zu 30% erhöht werden. Diese Zusatzkosten müssen in einer detaillierten und gut begründeten Aufstellung vom Projektanten dokumentiert werden.

B. Bau, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung von Strukturen zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen, Hofwerkstatt und Treibstofflager:

Festsetzung der zur Finanzierung zugelassenen Kosten und der Angemessenheit und der Übereinstimmung der Kosten:

- Die Investitionen sind nur in Zusammenhang mit unter Punkt A genannten Investitionen finanzierbar.
- Die notwendige Fläche an Strukturen zur Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte wird in Abhängigkeit von der Betriebsgröße ermittelt. Die Richtwerte dafür sind in untenstehender Grafik angeführt.
- Die maximal finanzierbare Fläche an Strukturen zur Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, inklusive Hofwerkstatt und Treibstofflager ist in untenstehender Tabelle angeführt darf aber in keinem Fall eine Nettofläche von 150m² überschreiten.
- Berücksichtigt werden Wiesen, Feldfutterbau- und Ackerbauflächen welche zum Zeitpunkt der Beitragsabgabe in der Zusammenfassung der Betriebsflächen in APIA aufscheinen.

- Neubauten: die maximalen zur Finanzierung zugelassenen Kosten pro m² für Strukturen zur Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte (inkl. Technische Spesen) dürfen 30% der halbjährlich von der Landesregierung für den geförderten Wohnbau festgelegten Baukosten pro m² nicht überschreiten und müssen sich auf die laut untenstehender Tabelle aufgrund der Betriebsgröße ermittelten m² beziehen. Für halboffene Strukturen oder Strukturen in Holzbauweise werden die zuvor genannten Kosten halbiert. Bei der Bemessung der zu fördernden Fläche für diese Betriebsgebäude werden Flächen bestehender Strukturen zur Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, welche nicht vom Projekt betroffen sind, beim ersten Lokalausweis zu Beginn der Beitragsbearbeitung erhoben und mitberücksichtigt.

- Sanierung bestehender Strukturen: bei Sanierungsarbeiten welche an bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen zur Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte durchgeführt werden, werden die, im von der Fachkommission genehmigten und im Preisverzeichnis angeführten detaillierten Einheitskosten zuzüglich anerkannter Technischer Spesen bis zum Erreichen der maximal pro m² anerkannten Kosten für Neubauten angewandt.
- In beiden Fällen, können bei Bauarbeiten in besonders schwierigen Situationen und bei Bauten welche dem Denkmal- oder Ensembleschutz unterliegen die zur Finanzierung zugelassenen Kosten um bis zu 30% erhöht werden. Diese Zusatzkosten müssen in einem detaillierten und gut begründeten Verzeichnis vom Projektanten dokumentiert werden.

- C. Anlagen zur Innenmechanisierung (Melkanlage, Anlagen zur Milchkühlung, Heutrocknungsanlage, Heukran, Stallbelüftung, Gülleaufbereitungsanlage, mechanisierte Stalleinrichtung, usw.):

Festsetzung der zur Finanzierung zugelassenen Kosten und der Angemessenheit und der Übereinstimmung der Kosten:

- Die Investitionen sind nur in Zusammenhang mit unter Punkt A genannten Investitionen finanzierbar.
- Zur Finanzierung zugelassen ist der Kauf von neuen Maschinen zur Innenmechanisierung wie sie im von der Fachkommission genehmigten Preisverzeichnis angeführt sind.
- Die obgenannten Einheitspreise beinhalten die Kosten für die Technischen Spesen. Es wird in jedem Fall der niedere Preis im Vergleich zwischen Kostenvoranschlag und Preisverzeichnis zur Finanzierung zugelassen.

A., B., C.:

- In Bezug auf alle Strukturen und Maschinen welche Gegenstand der Förderung darstellen, werden die in den letzten zehn Jahren vor Einreichung des aktuellen Gesuches mit anderen Gesuchen bereits gewährten (sofern noch nicht liquidiert) oder liquidierten Beiträge in Abzug gebracht. Die diesbezüglichen Daten bereits vorhergehender Förderungen liegen dem mit der Ausarbeitung der Gesuche beauftragten Amt in einer Datenbank vor. Bereits gewährte oder liquidierte Beiträge werden anhand der aktuellen ISTAT Koeffizienten aufgewertet.

Bei Brandfällen, durch höhere Gewalt verursachten Schäden, Enteignungen und Verkauf von landwirtschaftlichen Gebäuden darf die Summe aus Beitrag, Versicherungs- bzw. Enteignungsentschädigung oder Verkaufserlös des bestehenden Gebäudes und der Maschinen, die zur Finanzierung zugelassenen Kosten für den Neubau des landwirtschaftlichen Gebäudes, inklusive den Preis für die Maschinen, nicht überschreiten.

Maximal finanzierbare Fläche landwirtschaftlicher Maschinenräume, inklusive Hofwerkstatt und Treibstofflager (in keinem Fall eine Nettofläche von 150m ² überschritten werden):	
ha Wiesen, Feldfutterbau- und Ackerbauflächen	m ² finanzierbare Nettofläche
2,0	70
2,5	80
3,0	90
3,5	100
4,0	110
4,5	120
5,0	130
5,5	140
6,0 undmehr	150

Maximal finanzierbare Fläche für Strukturen zur Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen (Untermaßnahme 4-1)

8.2.2.3.1.2. Art der Unterstützung

Es sind ausschließlich öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche prozentuell auf die Gesamtkosten der zur Finanzierung zugelassenen Arbeiten berechnet werden.

8.2.2.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

GMO Wein:

Die Untermaßnahme 4.1 sieht die ausschließliche Förderung von Investitionen bei Viehhaltungsbetrieben mit vorwiegender Milchproduktion vor.

Es gibt daher keine Überschneidungen mit den EU- Förderungen im Bereich der GMO Wein.

GMO Obst/Gemüse:

Die Untermaßnahme 4.1 sieht die ausschließliche Förderung von Investitionen bei Viehhaltungsbetrieben mit vorwiegender Milchproduktion vor.

Es gibt daher keine Überschneidungen mit den operativen Programmen im Bereich der GMO Obst/Gemüse.

8.2.2.3.1.4. Begünstigte

Einzelbetriebe oder zusammengeschlossene Betriebe, Physische oder Juridische Personen welche zum Datum der Abgabe des Beitragsgesuches im Landesverzeichnis landwirtschaftlicher Unternehmen (APIA) eingetragen und Inhaber einer Baukonzession oder Baugenehmigung sind.

8.2.2.3.1.5. Förderfähige Kosten

Siehe vorhergehenden Punkt 1, Beschreibung der Art des Vorhabens.

8.2.2.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Generelle Kriterien zur Zulässigkeit der Investitionen:

- Das Beitragsgesuch ist zusammen mit den vorgesehenen und zu diesem Zeitpunkt gültigen Dokumenten, vor Abgabe der Baubeginnmeldung bei der Gemeinde und vor effektivem Baubeginn o/u eventuellem Material- oder Maschinenankauf, abzugeben.
- Zum Zweck der Förderung der Betriebe mit gewöhnlichen Ausmaßen, welche aus umwelt- und landschaftsschützerischer Sicht eine eher nachhaltige landwirtschaftliche Aktivität betreiben:
 - muss die Mindestinvestition den Betrag von 150.000,00 € pro Gesuch erreichen. Die Rechtfertigung, wie diese Zugangsvoraussetzung betreffend die Mindestinvestition von 150.000,00€ die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Aktivität verbessert wird unter Punkt 11 beschrieben, spezifische Informationen zu den Vorhaben.
 - Der Maximalbetrag der zur Finanzierung zugelassenen Kosten beträgt 1.000.000,00€ pro Betrieb, für die Dauer des aktuellen Programms.
- Zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung muss der landwirtschaftliche Betrieb einen Mindestviehbesatz von 0,5 GVE/ha Nettofutterfläche vorweisen.
- Der Höchstviehbesatz darf zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung folgende Maximalwerte im Verhältnis zur Nettofutterfläche nicht überschreiten:
 - 2,5 GVE/ha bei einer durchschnittlichen Höhenlage der Futterfläche bis zu 1.250 m.ü.M (entspricht 22 Höhengschwernispunkten);
 - 2,2 GVE/ha bei einer durchschnittlichen Höhenlage der Futterfläche über 1.250 m.ü.M

(entspricht 23 Höhengschwernispunkten) und bis zu 1.500 m.ü.M (entspricht 29 Höhengschwernispunkten);

- 2,0 GVE/ha bei einer durchschnittlichen Höhenlage der Futterfläche über 1.500 m.ü.M (entspricht 30 Höhengschwernispunkten) und bis zu 1.800 m.ü.M (entspricht 39 Höhengschwernispunkten);
- 1,8 GVE/ha bei einer durchschnittlichen Höhenlage der Futterfläche über 1.800 m.ü.M (entspricht 40 Höhengschwernispunkten).

- Zur Überprüfung der Einhaltung des Mindest- und Höchstviehbesatz eines Betriebes wird der durchschnittliche Wert des Viehbesatzes aus der Landesviehdatenbank (APIA/ LafisVet) herangezogen. Zusätzlich wird bei 100% der Gesuche eine Vor Ort Kontrolle vor der Beitragsgenehmigung und vor der Endliquidierung durchgeführt. Das Ergebnis dieser Kontrollen wird dokumentiert.
- Sollte ein Betrieb den maximal zulässigen Viehbesatz vor der Beitragsgewährung überschreiten, wird ihm dieser Sachverhalt vom zuständigen Amt schriftlich mitgeteilt. Weiters wird der Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Förderung nur unter der Bedingung der Einhaltung des Höchstviehbesatzes erfolgen kann und, dass der Antragsteller diese Grundvoraussetzung innerhalb der Frist eines Jahres nachweisen muss.

1. Methode zur Berechnung des Viehbesatzes: Der Viehbesatz eines Betriebes wird anhand folgender Formel berechnet- $\text{Viehbesatz} = (\text{GVE} - \text{Alpungsbesatz}) / \text{Futterfläche (ha)}$

1.1. Futterfläche: Als Futterfläche gilt die Futterfläche welche im Landesverzeichnis landwirtschaftlicher Unternehmen (APIA) für den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb aufscheint.

Die Futterfläche wird unter Verwendung der in der Tabelle 1 angeführten Koeffizienten berechnet.

1.2. Viehbestand (GVE): Als Viehbestand eines Betriebes zählt der, in der Landesviehdatenbank (Lafis Vet/ APIA) angegebene Wert für Rinder, Schafe, Ziege und Pferde.

Der Viehbestand wird unter Verwendung der in der Tabelle angeführten Koeffizienten berechnet, welche dem ELR angefügt ist.

1.3. Alpungsbesatz: Der Alpungsbesatz wird anhand folgender Formel berechnet- $\text{Alpungsbesatz} = \text{Anzahl der Tage, die eine GVE auf einer Privat- oder Gemeinschaftsalm gehalten wird, multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der effektiv gealpten GVE und dividiert durch 365 Tage.}$

- Die zur Förderung zugelassen Projekte können um 0,2 GVE/ha größer dimensioniert sein, als der zuvor beschriebene Maximalviehbesatz. Bei Überschreitung dieses Wertes ist das gesamte Projekt

nicht finanzierbar.

- Die Einhaltung des Mindest- und Höchstviehbesatzes gilt auch als Verpflichtung, welche zum Zeitpunkt der Einreichung des Ansuchens um Endliquidierung des Beitrages kontrolliert wird.
- Bei Betrieben mit betrieblichen Futterflächen in Natura 2000- Gebieten (im Sinne der Verordnung 92/43/EWG und 2009/147/EU) deren Projekte bauliche Anlagen für die Produktion von Gülle vorsehen, dürfen die Futterflächen in Natura 2000- Gebieten nicht für die Berechnung des Höchstviehbesatzes herangezogen werden, wenn aufgrund von der autonomen Provinz Bozen auch nach der Genehmigung des vorliegenden Programms erlassenen Bestimmungen für diese Flächen ein Gülleausbringungsverbot verfügt wird.

BERECHNUNG DER FUTTERFLÄCHE	
KULTURART	KOEFFIZIENT
Wiese/ Wiese Sonderfläche	1,00
Wiese – halbschürig	0,50
Wiese – halbschürig - Tara 20%	0,40
Wiese / Wiese Sonderfläche – Tara 20%	0,80
Wiese Sonderfläche Tara 50%	0,50
Weide	0,40
Weide Tara 20%	0,32
Weide Tara 50%	0,20
Ackerfutterbau	1,20

Tabelle 1 – Berechnung der Futterfläche

8.2.2.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Auswahlkriterien- Allgemeines:

Die Autonome Provinz Bozen wird unter Berücksichtigung des Zutreffens und des Zusammenhanges mit folgenden Punkten, die Auswahlkriterien festlegen.

Für die Festlegung der Auswahlkriterien werden die horizontalen Themenbereiche Innovation, Umwelt, Abschwächung der Klimaveränderung und die Anpassung an diese berücksichtigt.

Eventuelle territorial festgelegte Auswahlkriterien werden unter Berücksichtigung des vorliegenden ELR-Programms gerechtfertigt.

Die Auswahlkriterien müssen kontrollierbar und messbar sein: die Auswahl der Begünstigten muss anhand eines Punktesystems in Bezug auf die einzelnen Kriterien erfolgen.

Zur Definition der Auswahlkriterien verwendete Grundsätze:

Die mit der Abwicklung der Gesuche beauftragte Stelle (das für die Maßnahme verantwortliche Amt) prüft

die von den Begünstigten abgegebenen Beitragsgesuche.

Die vorbereitenden Überprüfungen werden wie folgt durchgeführt:

Vor der endgültigen Entgegennahme der Beitragsgesuche werden mit den Antragstellern die grundlegenden Projektinhalte, die Typologie der geplanten Bauvorhaben und die voraussichtlichen Baukosten abgeklärt. Für die als förderbar angesehenen Projekte, wird im Vorfeld das Vorhandensein der notwendigen Unterlagen überprüft.

Die vom Projekt vorgesehenen Bauarbeiten und Ankäufe dürfen erst nach Auswahl des Beitragsgesuches begonnen bzw. durchgeführt werden.

Die Beitragsgesuche werden anhand folgender Grundsätze ausgewählt und zur Finanzierung zugelassen:

- Bevorzugung von Investitionen, welche die ökologischen Aspekte und die Umweltverträglichkeit der Viehzucht im Berggebiet fördern.
- Bevorzugung von Investitionen, welche den Gebrauch von erneuerbaren Energien für die Heutrocknung für die Viehzucht nutzen.
- Bevorzugung von Investitionen, welche das Jungunternehmertum und den Generationenwechsel in der Landwirtschaft fördern.
- Bevorzugung von Investitionen von Viehhaltungsbetrieben mit relevanten klimatischen und umweltbedingten Beeinträchtigungen.
- Bevorzugung von Investitionen, welche zur Verbesserung der Tierhygiene und des Wohlbefindens der Tiere führen.
- Bevorzugung von Investitionen in Viehwirtschaftsbetrieben mit biologischer Produktion.

Vorgesehen ist ein Auswahlssystem nach Punkten mit einer Mindestpunktezahl und einem Schwellenwert unter welchem ein Projekt nicht ausgewählt wird. Die Mindestpunktezahl, welche für die Auswahl jedes Projektes erreicht werden muss, wird vom Begleitausschuss zusammen mit den Auswahlkriterien, wie vom EU- Reglement Nr. 1305/2013, Artikel 74 vorgesehen, genehmigt.

Sobald die Zulässigkeit zur Finanzierung eines Projektes festgestellt wurde, werden die zuschussfähigen Kosten anhand der zuvor beschriebenen Prozedur festgelegt.

8.2.2.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Das der Untermaßnahme 4.1 zugewiesene Budget und die Quote der Kofinanzierung wird in beiliegender Tabelle angeführt.

Maximale Intensität der vorgesehenen Beihilfen:

Der Maximalbeitrag der zur Finanzierung zugelassenen Spesen beträgt

- a. 30% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten für Maschinen und die Innenmechanisierung.
- b. 50% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten für bauliche Investitionen bei Betrieben bis zu 39 Erschwernispunkten im Berggebiet.
- c. 60% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten für bauliche Investitionen bei Betrieben mit mehr als 39 Erschwernispunkten im Berggebiet.
- d. 40% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten für bauliche Investitionen bei allen übrigen Betrieben.
- e. Der Beitragsprozentsatz für die unter Punkt b. und c. genannten Betriebe kann für Junglandwirte, welche in den letzten fünf Jahren die Erstinbetriebnahmeprämie erhalten haben oder welche anlässlich der Niederlassung in ihrem Betriebsplan den Bau des Wirtschaftsgebäudes welches Gegenstand der Förderung bildet, angegeben haben um 5% erhöht werden.
- f. Der Beitragsprozentsatz für die, unter Punkt b. und c. genannten Betriebe wird für Betriebe mit biologischer Produktionsweise zum Zeitpunkt der Gesuchsstellung und zu den Zeitpunkten der Liquidierungen des Beitrages um 5% erhöht. Die Erhöhungen des Beitragsprozentsatzes laut Punkt e. und f. sind kumulierbar.

Laut Artikel 67, 1a) des EU- Reglements Nr. 1303/2013 sind Teilliquidierungen aufgrund und im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten vorgesehen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig. Kosten für Eigenleistungen werden für das vom Betrieb stammende Bauholz anerkannt. Das verwendete Bauholz muss von der Forstbehörde genehmigt sein. Die für das Bauholz anerkannten Kosten sind in der für Beiträge in der Land- und Forstwirtschaft von der Fachkommission genehmigten Preisliste enthalten.

Abteilung	Gesamtkosten €	öffentl. Spesen €	% öffentl. Spesen	EU Quote €	% EU	Nationale Quote € (*)	% Nationale Quote	Private €	% Private
Abteilung 31 - Untermaßnahme 4.1	19.090.909,09	10.500.000,00	55,00%	4.527.600,00	43,12%	5.972.400,00	56,88%	8.590.909,09	45,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

8.2.2.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Voraussetzung: Siehe Beschreibung Maßnahme 1

1) Voraussetzung für die Förderung des Beihilfegesuches: In folgender Zusammenfassung werden die nach der Umsetzung der Anpassung einiger spezifischer Kriterien als kontrollierbar und bezifferbar gewerteter Kriterien hervorgehoben.

Voraussetzung für die Förderung des Beihilfegesuches 1: Das Beitragsgesuch ist zusammen mit den vorgesehenen und zu diesem Zeitpunkt gültigen Dokumenten, vor Abgabe der Baubeginnmeldung bei der Gemeinde und vor effektivem Baubeginn o/u eventuellem Material- oder Maschinenankauf, abzugeben.

- Zeitpunkt der Kontrolle: Bearbeitung des Beihilfesuches
- Modalität der Kontrolle: Analyse der Gültigkeit der dem Beihilfesuch beigefügten Dokumente; Überprüfung, dass die Baubeginnmeldung an die Gemeinde noch nicht abgegeben wurde, dass die Arbeiten noch nicht begonnen wurden und, dass der Ankauf von Maschinen u/o Material noch nicht getätigt wurde; zusätzliche Kontrolle im Zuge des Liquidierungsansuchens, dass das Datum der vorgelegten Rechnungen nach Einreichdatum des Beihilfesuches ist

Voraussetzung für die Förderung des Beihilfesuches 2: Zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung muss der landwirtschaftliche Betrieb einen Mindestviehbesatz von 0,5 GVE/ha Nettofutterfläche vorweisen.

- Zeitpunkt der Kontrolle: Genehmigung des Beihilfesuches und des Ansuchens um Liquidierung
- Modalität der Kontrolle: Mindestviehbesatz: durch Einsicht in die Datenbank APIA/Lafisvet, unter Berücksichtigung des jährlichen durchschnittlichen Viehbesatzes zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung

Voraussetzung für die Förderung des Beihilfesuches 3: der Höchstbesatz darf zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung folgende Werte im Verhältnis zur Nettofutterfläche nicht überschreiten.

- Zeitpunkt der Kontrolle: Genehmigung des Beihilfesuches und des Ansuchens um Liquidierung
- Modalität der Kontrolle: Höchstviehbesatz: durch Einsicht in die Datenbank APIA/Lafisvet (unter Berücksichtigung des jährlichen durchschnittlichen Viehbesatzes zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung); Höhengrenzwertpunkte: durch Einsicht in die Datenbank APIA/Geolafis (Berücksichtigung der Punkte für die Höhe)

Voraussetzung für die Förderung des Beihilfesuches 4: Sollte ein Betrieb den maximal zulässigen Viehbesatz vor der Beitragsgewährung überschreiten, wird ihm dieser Sachverhalt vom zuständigen Amt schriftlich mitgeteilt. Weiters wird der Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Förderung nur unter der Bedingung der Einhaltung des Höchstviehbesatzes erfolgen kann und, dass der Antragsteller diese Grundvoraussetzung innerhalb der Frist eines Jahres nachweisen muss.

- Zeitpunkt der Kontrolle: Genehmigung des Beihilfesuches und des Ansuchens um Liquidierung
- Modalität der Kontrolle: Mindestviehbesatz: durch Einsicht in die Datenbank APIA/Lafisvet, (unter Berücksichtigung des jährlichen durchschnittlichen Viehbesatzes zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung); Höchstviehbesatz: durch Einsicht in die Datenbank APIA/Lafisvet (unter Berücksichtigung des jährlichen durchschnittlichen Viehbesatzes zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung); Höhengrenzwertpunkte: durch Einsicht in die Datenbank APIA/Geolafis (Berücksichtigung der Punkte für die Höhe)

Voraussetzung für die Förderung des Beihilfegesuches 5: Die Einhaltung des Mindest- und Höchstviehbesatzes gilt auch als Verpflichtung und wird zum Zeitpunkt der Endliquidierung kontrolliert

- Zeitpunkt der Kontrolle: Endliquidierung
- Modalität der Kontrolle: wie bei Voraussetzung für die Förderung des Beihilfegesuches 2

2) Auswahlkriterien:

Alle Auswahlkriterien werden als kontrollierbar und messbar bewertet.

3) Vorgesehene Verpflichtungen und Bedingungen:

Verpflichtung 2: Einhaltung des Mindest- und Höchstviehbesatzes

- Zeitpunkt der Kontrolle: Endliquidierung
- Modalität der Kontrolle: Kontrolle mittels der Datenbanken: Mindestviehbesatz: Mindestviehbesatz: durch Einsicht in die Datenbank APIA/Lafisvet, (unter Berücksichtigung des jährlichen durchschnittlichen Viehbesatzes zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung); Höchstviehbesatz: durch Einsicht in die Datenbank APIA/Lafisvet (unter Berücksichtigung des jährlichen durchschnittlichen Viehbesatzes zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung); Höheren Schwernispunkte: durch Einsicht in die Datenbank APIA/Geolafis (Berücksichtigung der Punkte für die Höhe); Vor Ort Kontrolle: der Techniker überprüft die Übereinstimmung der Viehstandes im Stall mit dem, in der Datenbank APIA/Lafisvet am selben Tag aufscheinenden Viehstand (während der Vor Ort Kontrolle wird der Viehstand anhand der Registrierung der Tiere durchgeführt; falls korrekt, werden die Daten aus APIA berücksichtigt; falls nicht korrekt erfolgt eine Meldung an die zuständigen Veterinärdienste zum Zweck der Richtigstellung der Daten im APIA/Lafisvet; nach Richtigstellung erfolgt eine weitere Kontrolle der Daten in APIA)

8.2.2.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Voraussetzung für die Förderung des Beihilfegesuches 1: Das Beitragsgesuch ist zusammen mit den vorgesehenen und zu diesem Zeitpunkt gültigen Dokumenten, vor Abgabe der Baubeginnmeldung bei der Gemeinde und vor effektivem Baubeginn o/u eventuellem Material- oder Maschinenankauf, abzugeben.

- Risiken bei der Durchführung der Maßnahme: genauere Bestimmung der beizufügenden Dokumente um die Kontrollierbarkeit bewerten zu können.
- Korrigierende Aktionen: Notwendigkeit der Spezifizierung der dem Beihilfegesuch beizufügenden Dokumente innerhalb der Prozeduren der Maßnahme
- Globale Bewertung: kontrollierbar – momentan teilweise nicht bewertbar

Voraussetzung für die Förderung des Beihilfegesuches 2: Zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung muss der landwirtschaftliche Betrieb einen Mindestviehbesatz von 0,5 GVE/ha Nettofutterfläche vorweisen.

- Risiken bei der Durchführung der Maßnahme: Notwendigkeit der Anpassung des Informatiksystems
- Korrigierende Aktionen: Überprüfung/Test ob das System APIA den Viehbesatz korrekt berechnet. Überprüfung des Viehbesatzes unter Berücksichtigung der Futterflächen welche in der Datenbank aufscheinen. Für die Ermittlung der GVE werden bei 100% der Beihilfegesuche Vor Ort Kontrollen zum Datum des Gesuches und der Liquidierungen durchgeführt, wobei bei Übereinstimmung der Registrierungsdaten der Tiere oder der erklärten Daten, auf jeden Fall die Daten der Verwaltungskontrolle bestätigt werden. Bei Nichtübereinstimmung ist die Aktualisierung der Systeme (Regionale Datenbank/ Nationale Datenbank Apia) vorgesehen, auch nach Durchführung der Korrekturen durch den Veterinärdienst und punktueller Wiederberechnung (in Apia). Für den Alpbungsbesatz werden die Daten aus der regionalen Datenbank herangezogen (schon bei der Viehbesatzberechnung in Apia berücksichtigt).
- Globale Bewertung: kontrollierbar – Notwendigkeit der Kontrolle nach Anpassung des Informatiksystems

Voraussetzung für die Förderung des Beihilfegesuches 3: der Höchstviehbesatz darf zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung folgende Werte im Verhältniss zur Nettofutterfläche nicht überschreiten.

- Risiken bei der Durchführung der Maßnahme: Notwendigkeit der Anpassung des Informationssystems
- Korrigierende Aktionen: siehe Voraussetzung 2
- Globale Bewertung: kontrollierbar – Notwendigkeit der Kontrolle nach Anpassung des Informationssystems

Voraussetzung für die Förderung des Beihilfegesuches 4: Sollte ein Betrieb den maximal zulässigen Viehbesatz vor der Beitragsgewährung überschreiten, wird ihm dieser Sachverhalt vom zuständigen Amt schriftlich mitgeteilt. Weiters wird der Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Förderung nur unter der Bedingung der Einhaltung des Höchstviehbesatzes erfolgen kann und dass der Antragsteller diese Grundvoraussetzung innerhalb der Frist eines Jahres nachweisen muss.

- Risiken bei der Durchführung der Maßnahme: Notwendigkeit der Anpassung des Informationssystems
- Korrigierende Aktionen: siehe Voraussetzung 2
- Globale Bewertung: kontrollierbar – Notwendigkeit der Kontrolle nach Anpassung des Informationssystems

Voraussetzung für die Förderung des Beihilfegesuches 5: Die Einhaltung des Mindest- und Höchstviehbesatzes gilt auch als Verpflichtung und wird zum Zeitpunkt der Endliquidierung kontrolliert

- Risiken bei der Durchführung der Maßnahme: Notwendigkeit der Anpassung des

Informationssysteme

- Korrigierende Aktionen: Bearbeitung des Gesuches – siehe Voraussetzung 2
- Globale Bewertung: kontrollierbar – Notwendigkeit der Kontrolle nach Anpassung des Informationssystems

Verpflichtung 2: Einhaltung des Mindest- und Höchstviehbesatzes

- Risiken bei der Durchführung der Maßnahme: Notwendigkeit der Anpassung des Informationssystems
- Korrigierende Aktionen: Bearbeitung des Gesuches – siehe Voraussetzung 2
- Globale Bewertung: kontrollierbar – Notwendigkeit der Kontrolle nach Anpassung des Informationssystems

8.2.2.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Schlussfolgerungen - Maßnahme 4-1:

- Die Voraussetzungen der Kontrollierbarkeit der Untermaßnahme wurden bewertet.
- Die Kriterien der Voraussetzung für die Förderung des Beihilfegesuches, der Auswahl und der Verpflichtungen sind nach vorhergehender Überprüfung, durch Einsicht in die Datenbanken und Vorhandensein der notwendigen Informationen zur Durchführung von Kontrollen, kontrollierbar und messbar. Die Modalitäten und der Zeitrahmen der Auswahl wurden nicht genauer definiert, die Details werden vom Begleitausschuss definiert. Das dafür vorgesehene Detailschema ist verfügbar.
- Das dafür vorgesehene Detailschema ist verfügbar (es wird auf das beigefügte Kontrollschema der Untermaßnahme verwiesen).
- Es wird darauf hingewiesen, dass bevor mit der Annahme von Beihilfegesuchen für die Programmationsphase 2014-2020 begonnen wird, die Definition der Prozeduren, des Handbuchs der Maßnahme und der gesamten Zusatzdokumentation für die Bearbeitung der Beihilfegesuche inklusive Checkliste und Kontrollprotokollen vorgesehen werden muß.
- Nach vorheriger Konsultation des Begleitausschusses werden die Auswahlkriterien definiert.

8.2.2.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für die vorliegende Maßnahme nicht sachdienlich.

8.2.2.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wie aus der SWOT-Analyse hervorgeht besteht der Bedarf der Verbesserung der globalen Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, durch Steigerung des qualitativen Niveaus der baulichen und maschinellen Investitionen, bei gleichzeitiger Rationalisierung der Produktionskosten und Steigerung des Mehrwertes der Produktion landwirtschaftlicher Einzelbetriebe im Viehwirtschaftssektor. Häufig mangelhafte und veraltetete landwirtschaftliche Gebäude im Berggebiet, müssen in Hinblick auf die Hygiene- und Sanitärbedingungen und das Wohlbefinden der Tiere eine adäquate Haltung von Milchkühen garantieren. Es muß eine Steigerung des Produktionslevels in qualitativer Hinsicht, eine Senkung der Fixkosten und zusammenfassend eine Verbesserung der globalen Leistungsfähigkeit des Betriebes erreicht werden.

Mit der Maßnahme 4.1 will man die ökonomische Nachhaltigkeit dieser Betriebe verbessern, welche durch ihre Investitionen den Mehrwert der lokalen Produktion von Milch- Käseprodukten steigern und gleichzeitig dem Erreichen der spezifischen und transversalen von der Maßnahme vorgegebenen Ziele beitragen. Nachdem die Maßnahme in erster Linie auf die Förderung von viehhaltenden Betrieben mit vorwiegender Milchproduktion und dabei vor allem auf die Errichtung von Ställen mit dazugehörigen Strukturen abzielt, besteht die Notwendigkeit bei der Förderung von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme die finanziellen Mittel auf Investitionen in Betrieben zu konzentrieren, welche großemäßig, produktionsmäßig und ertragsmäßig durchschnittlichen Betrieben der Region entsprechen.

Ein durchschnittlicher Betrieb der Provinz Bozen weist eine Betriebsfläche von ca. 5,8 ha Wiesenfläche auf. Dies entspricht einer, je nach Höhenlage der Betriebsflächen gestaffelten relativ begrenzten Anzahl an Milchkühen von ca. 10 bis 14 GVE. Immer unter Voraussetzung der Einhaltung des Höchstviehbesatzes dürfen bei einem durchschnittlichen Betrieb, wenn dieser auch nur Modernisierungsmaßnahmen vornimmt, Gebäude bis zu einem dem Höchstviehbesatz entsprechenden Fassungsvermögen finanziert werden. In diesem Zusammenhang beträgt die Mindestinvestition, unter Zugrundelegung der maximal anerkehbaren Kosten laut Einheitspreisen (Standardkosten) pro GVE wie von der Maßnahme selbst festgelegt, 150.000,00 €. Dieser Betrag wird bei Neubauten und Generalsanierungen von Gebäuden bei Betrieben, deren Gebäude dem obgenannten Fassungsvermögen an GVE entsprechen, erreicht.

Auf der anderen Seite entspricht dieser Schwellenwert für einen viehhaltenden Betrieb einem Wert, unter welchem ein Betrieb seinem Betriebsleiter keine ausreichende Steigerung des Ertragspotentials garantieren kann um ein angemessenes Haupteinkommen aus der Landwirtschaft bzw. die mittel- bis längerfristige Garantie eines ökonomischen Bestehens des Betriebes und dementsprechend eine Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Tätigkeit selbst, welche auch positive Effekte aus energetischer und klimatischer Sicht mit sich bringen sollte, zu erreichen.

Angesichts der Tatsache, dass Betriebe unter diesem Mittelwert sehr klein dimensioniert oder gar Mikrobetriebe sind und ihren Betriebsleitern daher nicht das geeigneten Einkommen aus den

landwirtschaftlichen Tätigkeiten bieten und zum Zweck der Konzentration der verfügbaren und in Folge zur Verbesserung der Erreichung der vorgegebenen Ziele vorgesehenen Mittel, wird es als angebracht erachtet, Vorhaben welche den Bau u./o. die Modernisierung betrieblicher Strukturen betreffen und jene welche den genannten Schwellenwert überschreiten, prioritär zu behandeln.

Technische Innovationen und Verbesserungen sowie die Verbesserung der Energieeffizienz mit positiven Auswirkungen auf das Klima werden von der schreibenden Verwaltung als transversales Ziel gesehen und stehen daher mit einer längerfristigen nachhaltigen landwirtschaftlichen Tätigkeit in engem Zusammenhang. Trotzdem muß die Wirtschaftlichkeit einer rationalen landwirtschaftlichen Tätigkeit gewährleistet werden. Dies kann nur von Betrieben einer bestimmten Grössenordnung erreicht werden und soll damit ein Verbleiben dieser Betriebe vor Ort ermöglichen.

Es wird festgehalten, dass die genannten Ziele regelmässiger und effizienter bei Investitionen in grösseren Betrieben erreicht werden, welche in der Lage sind eine grössenbedingte Kosteneinsparung besser auszunutzen, oder bei Betrieben welche zusätzlich die Förderung von Arbeiten an Gebäuden zur Rationalisierung der Viehhaltungstätigkeit ausnutzen können. Bei kleiner dimensionierten Betrieben, solchen mit niedrigerer Produktionskapazität und Hobbybetrieben sind diese Investitionen nicht realisierbar.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

--

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

--

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

--

8.2.2.3.2. Untermaßnahme 4-2: Verarbeitung/Vermarktung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen laut Anhang 1 des Vertrages

Untermaßnahme:

- 4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

8.2.2.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Art von Vorhaben:

Die von der Maßnahme vorgesehenen Vorhaben beziehen sich auf Art. 17 - Absatz 1b) der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013.

Art der vorgesehenen Vorhaben: es handelt sich um materielle Investitionen. Im Sinne dieser Maßnahme sind Ersatzinvestitionen von der Unterstützung ausgeschlossen. Die Maßnahme schließt alle Aspekte im Zusammenhang mit der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte des Landes mit ein; die Investitionen die im Zeitraum 2014/2020 unterstützt werden sollen betreffen Obstsektor, den Weinsektor und den Molkereisektor.

Beschreibung der Vorhaben:

Die zulässigen Investitionen im Sinne dieser Maßnahme müssen geltend für den jeweiligen Bereich:

- Die Verarbeitung und/oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen laut Anhang 1 des Vertrages betreffen; für den Fall von Vorhaben betreffend die Verarbeitung kann das aus der Verarbeitung gewonnene Erzeugnis auch ein Erzeugnis sein das nicht in Anhang 1 des Vertrages angeführt ist. In diesem Fall muss der Anteil am Erzeugnis, der nicht in Anhang 1 enthalten ist, einem geringeren Anteil entsprechen als der Anteil des Erzeugnisses der in Anhang 1 zu finden ist.
- In absteigender Priorität die folgenden Produktionssektoren betreffen:
 1. Milch- und Molkereisektor;
 2. Weinsektor und Kellerwirtschaft;
 3. Obstsektor.
- Die geltenden gemeinschaftlichen Bestimmungen und Voraussetzungen für die zu realisierende Investitionsart erfüllen.

8.2.2.3.2.2. Art der Unterstützung

Es sind ausschließlich öffentliche Kapitalbeiträge vorgesehen, die in Form eines Prozentsatzes auf die Gesamtkosten der zugelassenen Vorhaben berechnet werden.

8.2.2.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Autonome Provinz Bozen möchte den agrarindustriellen Sektor sei es mit dem ELR als auch mit dem operationellen Programm im Sinne der GMO Obst-Gemüse unterstützen. Die drei Unterstützungsinstrumente der EU verfolgen differenzierte allgemeine Ziele und wirken auf den Obst- und Gemüsesektor in sich gegenseitig ergänzender Weise ein.

Auf Ebene der einzelnen Maßnahmen des ELR werden, sofern erforderlich, die folgenden Regeln für die Komplementarität und Synergie mit anderen Gemeinschaftsinitiativen der ersten Säule festgelegt, analog zu denen der vorhergehenden Programmzeiträume 2000-2006 und 2007-2013:

- Investitionen für den Obstsektor - Frischprodukt für Technologieinnovationen mit die Ziel des Schutzes der Umwelt, der Vorbeugung von Umweltverschmutzung, der Energieeinsparung und des Schutzes der Sicherheit am Arbeitsplatz (Modernisierung der technologischen Ausstattung der Kühlanlagen; Modernisierung der technologischen Ausstattung der Anlagen mit kontrollierter Atmosphäre): Kosten für Anlagen mit einem Gesamtbetrag von mehr als 4,0 Millionen € werden mit dem ELR finanziert.
- Investitionen für den Obstsektor – Frischprodukt: Sanierung, Erweiterung und Modernisierung (und in zweiter Linie auch Verlegung) von Strukturen zur Selektion, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung des Frischproduktes: Kosten für die Realisierung der Baulichkeiten und Kosten der für die Funktionsfähigkeit notwendigen technischen Anlagen mit einem Gesamtbetrag von mehr als 4,0 Millionen € werden mit dem ELR finanziert. Zu den förderfähigen Ausgaben zählen auch jene der Hochregallager (die Kosten für die Gebäudestruktur, dazu gehören die Kosten für das Speicherlager, eines Handlingsroboters für das Produkt, die Kosten für fixe Regale für die Lagerung des Produkts sowie die Kosten für sämtliche automatischen Förderbänder, Knotenpunkte Rollen/Ketten, Anlaufscheiben, Shuttles, Regalbediengeräte um Waren in die Regale ein –und auszuladen, Schalttafeln und Informatisierung des Systems)
- Obstsektor – verarbeitetes Produkt: Modernisierung der Strukturen für die Verarbeitung, die Lagerung und die Verarbeitung mit dem Ziel der Qualitätssteigerung des fertigen Produktes auch im biologischen Bereich: Kosten für die Realisierung der Baulichkeiten und Kosten der für die Funktionsfähigkeit notwendigen technischen Anlagen mit einem Gesamtbetrag von mehr als 4,0 Millionen € werden mit dem ELR finanziert. Zu den förderfähigen Ausgaben zählen auch jene der Hochregallager (die Kosten für die Gebäudestruktur, dazu gehören die Kosten für das Speicherlager, eines Handlingsroboters für das Produkt, die Kosten für fixe Regale für die Lagerung des Produkts sowie die Kosten für sämtliche automatischen Förderbänder, Knotenpunkte Rollen/Ketten, Anlaufscheiben, Shuttles, Regalbediengeräte um Waren in die Regale ein –und auszuladen, Schalttafeln und Informatisierung des Systems).
- Weinsektor: Investitionen für die Weinproduktion [die Produktion von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung muss überwiegen] betreffend die Sanierung, Erweiterung und Modernisierung (in zweiter Linie auch Verlegung) von bestehenden Verarbeitungsstrukturen, in allen Fasen des Produktionszyklusses, auch mit einer Steigerung der Produktionskapazität mit Ziel der Qualitätsverbesserung der Produktion, der technologischen Verbesserung und der Rationalisierung der Produktion, sowie der Verwendung von Rohstoffen und innovativen technischen Lösungen für den Umweltschutz, für die Energieeinsparung und die Sicherheit am Arbeitsplatz: Kosten für die Realisierung der Baulichkeiten und Kosten der für die Funktionsfähigkeit notwendigen technischen Anlagen mit einem Gesamtbetrag von mehr als 1,0 Millionen € werden mit dem ELR finanziert. Zu den förderfähigen Ausgaben zählen auch jene der Hochregallager (die Kosten für die Gebäudestruktur, dazu gehören die Kosten für das Speicherlager, eines Handlingsroboters für das Produkt, die Kosten für fixe Regale für die Lagerung des Produkts sowie die Kosten für sämtliche automatischen Förderbänder, Knotenpunkte Rollen/Ketten, Anlaufscheiben, Shuttles, Regalbediengeräte um Waren in die Regale ein –und auszuladen, Schalttafeln und Informatisierung des Systems) Computerprogramme (Software), Anlagen, Maschinen, Einrichtungen und Fässer einschließlich der notwendigen Anschlüsse werden ausschließlich mit den Instrumenten der GMO Wein finanziert, gemäß der vom Land Südtirol definierten Abgrenzung, die den einschlägigen nationalen Bestimmungen und EU-Richtlinien entspricht.
- Anpassung und Bau von Agrarindustrieanlagen für die Lagerung, Verarbeitung und die Logistik der Produktion: Agrarindustrielle Strukturen mit einem Gesamtbetrag von weniger als 4,0 Millionen € werden mit den Instrumenten der GMO Obst finanziert.

- Senkung der Produktionskosten durch die Anpassung der Anlagen zur Verpackung und der Sortierung der Produktion: (Sortiermaschinen, Konfektionsmaschinen, Verpackungsmaschinen, Etikettiermaschinen, Wachsmaschinen, Waagen, Fördermaschinen für gestapelte Kisten usw.) werden ausschließlich mit den Instrumenten der GMO Obst finanziert.

8.2.2.3.2.4. Begünstigte

Unternehmen, sei es in Form von Konsortien, Genossenschaften oder auch nicht, als Träger der finanziellen Lasten der Investition, die wirtschaftliche Rentabilität aufweisen können. Die Autonome Provinz Bozen überprüft die Bedingungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Rentabilität der endbegünstigten Unternehmen im Sinne dieser Maßnahme um Begünstigte ohne die erforderlichen Mindestvoraussetzungen von der Beihilfe auszuschließen. Alle Unternehmen in Schwierigkeiten sind von Beihilfen im Sinne dieser Maßnahme ausgeschlossen.

Für eine klare Abgrenzung der Beihilfen im Sinne dieser Maßnahme mit vorgesehenen staatlichen Beihilfen des Landes für den Bereich der Agrarindustrie müssen die Begünstigten der Weinwirtschaft, in Abhängigkeit der größeren Tragweite der Ziele der Projekte, aufgrund der letzten verfügbaren Bilanz bei der Vorlage des Beitragsansuchens einen Umsatz von mehr als 300.000,00 Euro aufweisen.

Die Überprüfung dieser Mindestvoraussetzungen wird anhand folgender Kontrollen durchgeführt:

1. Bilanzen der letzten drei Jahre: jedem Finanzierungsansuchen muss von Seiten der Endbegünstigten eine Kopie der letzten drei verfügbaren Bilanzen vor dem Beitragsansuchen beigelegt werden, anhand derer die eigene Wirtschaftlichkeit und Rentabilität nachgewiesen werden.
2. Zertifizierungsberichte der Jahresbilanzen von dafür zuständigen Unternehmen und/oder Gesellschaften.
3. Auszug aus dem Handelsregister der Handelskammer der Autonomen Provinz Bozen: unter den erforderlichen Unterlagen müssen diese einen Auszug aus dem Verzeichnis der Unternehmer der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen vorlegen, in welchem eventuelle Anzeigen eines Konkurses in den letzten fünf Jahren und/oder Zwangsversteigerung aufscheinen.
4. Daten bezüglich der in den letzten drei Jahren beim Endbegünstigten angelieferten und von diesem eingelagerten Produktionsmenge bezogen auf den Beginn der Vermarktungssaison;
5. Daten bezüglich der in den letzten drei Jahren vom Endbegünstigten verkauften Produktionsmenge am Ende der jeweiligen Vermarktungssaison.

8.2.2.3.2.5. Förderfähige Kosten

1. Sektor Obst- und Gemüsebau – Frischprodukt:

Folgende Investitionen sind förderfähig:

- a. Investitionen in technologische Innovationen mit den Zielen Umweltschutz und Vorbeugung der Umweltverschmutzung, Energieeinsparung und Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (FA 5b):

- Technologische Modernisierung der Kälteanlagen;
- Technologische Modernisierung der Anlagen für die kontrollierte Atmosphäre.

Die förderfähigen Ausgaben beinhalten auch die Kosten für die benötigte Anlagentechnik.

b. Auf die Verbesserung der Qualität des Endproduktes, die Senkung der Kosten, die technologische Verbesserung, die Energieeinsparung und auf die Sicherheit am Arbeitsplatz ausgerichtete Investitionen (FA 5a e FA 5b):

- Sanierung, Erweiterung und Modernisierung (und in zweiter Linie auch Verlegung) von bestehenden Strukturen für:
 - o Lagerung des Frischproduktes;
 - o Sortierung des Frischproduktes;
 - o Kühlung und Verarbeitung des Frischproduktes;
 - o Vermarktung des Frischproduktes.

2. Sektor Obst- und Gemüsebau – verarbeitetes Produkt:

Folgende Investitionen sind förderfähig:

Sanierung, Erweiterung und Modernisierung (und in zweiter Linie auch Verlegung) von bestehenden Verarbeitungsstrukturen in sämtlichen Fasen des Produktionszyklus, auch mit einer Steigerung der Verarbeitungskapazität mit dem Ziel:

- der technologischen Verbesserung (FA 2a);
- der Kostenreduzierung (FA 2a);
- der Verbesserung der Produktqualität (FA 2a);
- der Kreation von neuen Produkten (FA 2a);
- der Einführung von innovativen Materialien und technischen Lösungen für:
 - o den Umweltschutz (Realisierung von Strukturen zur Wiederverwertung der Nebenprodukte und zur Vorklärung der Abwässer und zur verbesserten Nutzung der Ausschussware) (FA 5b);
 - o die Energieeinsparung (FA 5b);
 - o die Arbeitssicherheit (FA 2a).

3. Weinsektor und Kellerwirtschaft:

Die förderfähigen Investitionen müssen:

- die Weinproduktion betreffen [die Produktion muss in einem Ausmaß von mehr als 50% Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung betreffen];
- müssen die Sanierung, Erweiterung und Modernisierung (und in zweiter Linie auch Verlegung) von bestehenden Verarbeitungsstrukturen in sämtlichen Fasen des Produktionszyklus, auch mit einer Steigerung der Verarbeitungskapazität, betreffen;

Folgenden Zielsetzungen müssen sie entsprechen:

- der Steigerung der Qualität in der Produktion (FA 2a);
- der technologischen Verbesserung (FA 2a);
- der Rationalisierung der Produktion (FA 2a);
- der Verwendung von innovativen Materialien und technischen Lösungen für den Umweltschutz, die Energieeinsparung und die Arbeitssicherheit (FA 5b).

4. Milch- und Molkereisektor:

Die förderfähigen Investitionen entsprechen den folgenden Zielsetzungen:

Sanierung, Erweiterung und Modernisierung (und in zweiter Linie auch Verlegung) der bestehenden Strukturen und Anlagen in sämtlichen Fasen des Produktionszyklus, auch mit einer Steigerung der Verarbeitungskapazität für:

- die Verbesserung der Qualität in den Produktionsprozessen (FA 2a);
- die Steigerung der Qualität in der Produktion (FA 2a);
- die Rationalisierung in der Verarbeitung der Produkte (FA 2a);
- die Einführung von neuen Technologien und neuen Produkten (FA 2a);
- die biologische Produktion und die Produktion nach traditionellen Methoden (FA 2a);
- den Umweltschutz, die Energieeinsparung und die Arbeitssicherheit (FA 5b);
- den Bau von Strukturen zur Wiederverwertung der Nebenprodukte, zur Vorklärung der Abwässer und zur verbesserten Nutzung der Ausschussware (FA 5b);
- die Anpassung der Anlagen an die Umweltmanagementsysteme aufgrund der Normen ISO 14000 (FA 5b);
- Die Anpassung an die neuen gemeinschaftlichen, nationalen Normen und die Landesbestimmungen betreffend den sanitären Aspekt der Produktion (FA 5b).

Die Festlegung von Mindest- und Höchstgrenzen für jeden Produktionssektor wie im nachfolgenden Absatz beschrieben und die Bedingungen für die Förderfähigkeit sind mit der Notwendigkeit einer großen Zahl an Begünstigten einen Zugang zur Beihilfe zu gewähren begründet. Weiters sind sie erklärbar mit dem Willen der Verwaltung in vordringlicher Weise strategische und wichtige Investitionen finanzielle zu unterstützen; auf diese Art und Weise wird den Begünstigten sei es aus technischer als auch aus der Perspektive der Entscheidungsfindung eine höher Verantwortung übertragen und sie tragen weiters die Belastung aus der Autofinanzierung, wodurch dem Risiko einer Überdimensionierung der geförderten Strukturen vorgebeugt wird.

8.2.2.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähige Investitionen:

1) Sektor Obst- und Gemüsebau – Frischprodukt

- Die förderfähigen Investitionen beinhalten: Baukosten für die Bauarbeiten und Kosten betreffend die für die Funktionsfähigkeit notwendige Anlagentechnik. Zu den förderfähigen Ausgaben zählen auch jene der Hochregallager (die Kosten für die Gebäudestruktur, dazu gehören die Kosten für das Speicherlager, eines Handlingsroboters für das Produkt, die Kosten für fixe Regale für die Lagerung des Produkts sowie die Kosten für sämtliche automatischen Förderbänder, Knotenpunkte Rollen/Ketten, Anlaufscheiben, Shuttles, Regalbediengeräte um Waren in die Regale ein –und auszuladen, Schalttafeln und Informatisierung des Systems)
- Die Lagerkapazität des Frischproduktes betreffend werden Investitionen zur Anpassung der Lagerfähigkeit in kontrollierter Atmosphäre bis zur Erreichung des Höchstwertes von 80% des Produktionsdurchschnitts der letzten drei Jahre als Gegenstand der Finanzierung im Sinne der vorliegenden Maßnahme, pro Endbegünstigtem, anerkannt. Für die Feststellung der durchschnittlichen Produktionsmengen werden berücksichtigt:

- o Jahrgänge mit Hagelschäden
- o Schwankungen der Anbaufläche im Produktionsgebiet
- o das Alter der Anlagen,
- o die Art der verwendeten Unterlage
- o Beginn der vollen Ertragsfähigkeit der Anlagen.
- Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Sortiermaschinen und andere Arten von Maschinen und Gerätschaften (Konfektionsmaschinen, Verpackungsmaschinen, Etikettiermaschinen, Wachsmaschinen, Waagen, Fördermaschinen für gestapelte Kisten).
- Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Investitionen für Büroräumlichkeiten, Belegschaftsräume und Dienstwohnungen.
- Die zulässigen Kosten (einschließlich Unvorhergesehenes und technische Spesen) dürfen für jedes einzelne Projekt 4,0 Millionen € nicht unterschreiten.
- Die zulässigen Kosten (einschließlich Unvorhergesehenes und technische Spesen) dürfen für ein und denselben Beitragsempfänger und für die gesamte Programmdauer den Betrag von 10,0 Millionen nicht überschreiten.
- Im Fall von Verkauf, Vermietung und/oder Veräußerung von bereits bestehenden Baulichkeiten (welche in der Vergangenheit nicht von der EU kofinanziert wurden), wird der Beitrag für die neue Investition auf die Differenz zwischen den zulässigen Kosten und dem Wert der verkauften, vermieteten oder veräußerten Baulichkeiten berechnet.

2) Sektor Obstbau – verarbeitetes Produkt

- Die zulässigen Kosten (einschließlich Unvorhergesehenes und technische Spesen) dürfen für jedes einzelne Projekt 4,0 Millionen € nicht unterschreiten für jene Begünstigte die einer Erzeugerorganisation angeschlossen sind und 1,0 Millionen nicht unterschreiten für alle anderen Begünstigten.
- Zu den förderfähigen Ausgaben zählen auch jene der Hochregallager (die Kosten für die Gebäudestruktur, dazu gehören die Kosten für das Speicherlager, eines Handlingsroboters für das Produkt, die Kosten für fixe Regale für die Lagerung des Produkts sowie die Kosten für sämtliche automatischen Förderbänder, Knotenpunkte Rollen/Ketten, Anlaufscheiben, Shuttles, Regalbediengeräte um Waren in die Regale ein – und auszuladen, Schalttafeln und Informatisierung des Systems)
- Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Investitionen für Büroräumlichkeiten, Belegschaftsräume und Dienstwohnungen.
- Die zulässigen Kosten (einschließlich Unvorhergesehenes und technische Spesen) dürfen für ein und denselben Beitragsempfänger und für die gesamte Programmdauer den Betrag von 10,0 Millionen € nicht überschreiten.
- Im Fall von Verkauf, Vermietung und/oder Veräußerung von bereits bestehenden Baulichkeiten (welche in der Vergangenheit nicht von der EU kofinanziert wurden), wird der Beitrag für die neue Investition auf die Differenz zwischen den zulässigen Kosten und dem Wert der verkauften, vermieteten oder veräußerten Baulichkeiten berechnet.

3) Wein- und Kellerwirtschaft

- Die förderfähigen Investitionen beinhalten ausschließlich die Baukosten für die Bauarbeiten und Kosten betreffend die für die Funktionsfähigkeit notwendige Anlagentechnik, während Software, Anlagen,

Maschinen, Gerätschaften und Behälter einschließlich Verrohrungen von der Finanzierung ausgeschlossen sind. Zu den förderfähigen Ausgaben zählen auch jene der Hochregallager (die Kosten für die Gebäudestruktur, dazu gehören die Kosten für das Speicherlager, eines Handlingsroboters für das Produkt, die Kosten für fixe Regale für die Lagerung des Produkts sowie die Kosten für sämtliche automatischen Förderbänder, Knotenpunkte Rollen/Ketten, Anlaufscheiben, Shuttles, Regalbediengeräte um Waren in die Regale ein –und auszuladen, Schalttafeln und Informatisierung des Systems)

- Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Investitionen für Büroräumlichkeiten, Belegschaftsräume, und Dienstwohnungen genauso wie die Räumlichkeiten für Präsentation, Verkostung und Verkauf.
- Um in wirksamerer Weise auf die Weiterentwicklung des Sektors einzuwirken sind für die vorliegende Maßnahme ausschließlich Vorhaben und/oder Ankäufe mit einem Betrag von mehr als 1 Million € zulässig.
- Die zulässigen Kosten (einschließlich Unvorhergesehenes und technische Spesen) dürfen für ein und denselben Beitragsempfänger und für die gesamte Programmdauer den Betrag von 7,0 Millionen € nicht überschreiten.
- Im Fall von Verkauf, Vermietung und/oder Veräußerung von bereits bestehenden Baulichkeiten (welche in der Vergangenheit nicht von der EU kofinanziert wurden), wird der Beitrag für die neue Investition auf die Differenz zwischen den zulässigen Kosten und dem Wert der verkauften, vermieteten oder veräußerten Baulichkeiten berechnet.

4) Milch- und Molkereisektor:

- Die förderfähigen Investitionen müssen auf Ebene der Produktionskette zwischen der Primärproduktion und der Verarbeitungsfase eine Einheit bilden: die verarbeitete Milch muss von den Landwirten stammen die gleichzeitig Mitglieder der Verarbeitungsstruktur sind. Die Beihilfe wird an jene Antragssteller nicht gewährt die ausschließlich Vermarktungstätigkeit betreiben (Ankauf, Verpackung, Lagerung und Verkauf von Produkten).
- Zu den förderfähigen Ausgaben zählen auch jene der Hochregallager (die Kosten für die Gebäudestruktur, dazu gehören die Kosten für das Speicherlager, eines Handlingsroboters für das Produkt, die Kosten für fixe Regale für die Lagerung des Produkts sowie die Kosten für sämtliche automatischen Förderbänder, Knotenpunkte Rollen/Ketten, Anlaufscheiben, Shuttles, Regalbediengeräte um Waren in die Regale ein –und auszuladen, Schalttafeln und Informatisierung des Systems).
- Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Investitionen für Büroräumlichkeiten, Belegschaftsräume und Dienstwohnungen.
- Es sind ausschließlich Vorhaben und/oder Ankäufe mit einem Betrag von mehr als 1 Million € zulässig.
- Die zulässigen Kosten (einschließlich Unvorhergesehenes und technische Spesen) dürfen für ein und denselben Beitragsempfänger und für die gesamte Programmdauer den Betrag von 20,0 Millionen € nicht überschreiten.

8.2.2.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Auswahlprinzipien – Allgemeines:

Die Autonome Provinz Bozen wird die Auswahlkriterien anhand der Übereinstimmung und der Kohärenz

mit den nachfolgend beschriebenen Prinzipien genehmigen.

Für die Festlegung der Auswahlkriterien werden die horizontalen Aspekte der Innovation, des Umweltschutzes, der Bekämpfung des Klimawandels und der Anpassung an denselben berücksichtigt.

Eventuelle Auswahlkriterien territorialer Natur müssen in Relation zum vorliegenden ELR begründet werden.

Die Auswahlkriterien müssen kontrollier- und messbar sein: die Auswahl der Begünstigten muss nach Zuweisung von Punkten an das jeweilige zur Anwendung kommen Auswahlkriterium erfolgen. Es ist ein Auswahlssystem nach Punkten vorgesehen, das eine Mindestschwelle an Punkten vorsieht, unter welcher die eingereichten Projekte nicht mehr ausgewählt werden. Die notwendige Mindestpunktzahl für die Genehmigung jedes einzelnen eingereichten Projektes wird gemeinsam mit den Auswahlkriterien vom Begleitausschuss genehmigt, wie von der EU-VO Nr. 1305/2013 unter Art. 74 vorgesehen.

Verwendete Prinzipien für die Festlegung der Auswahlkriterien:

Die Projekte werden aufgrund der folgenden sieben Auswahlprinzipien bewertet, indem vorrangig gefördert werden:

- Investitionen in Produktionssektoren (Milchprodukt- und Molkereisektor) die am meisten zur Erhaltung der Berglandwirtschaft des Landes beitragen;
- Investitionen, die zur Einführung von neuen Produkt- und Prozessinnovationen und von neuen innovativen Technologien in der Vermarktung und/oder Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte des endbegünstigten Unternehmens beitragen;
- Investitionen, die zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der endbegünstigten Unternehmen beitragen;
- Investitionen, die zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Energieeinsparung und zur verbesserten Umweltverträglichkeit der Produktionsprozesse der endbegünstigten Unternehmen beitragen;
- Investitionen, die zur Erhöhung der Produktionsanteile gemäß anerkannter Qualitätsnormen beitragen;
- Investitionen, die zur Verbesserung der Nahrungsmittelproduktionskette für die landwirtschaftlichen Produkte des Landes beitragen, wobei die Verknüpfung zwischen Primärproduktionsfase und jener der Vermarktungs- und/oder Verarbeitungsfase gestärkt werden soll;
- Investitionen, die zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Produkte in den dafür prädestinierten Berglagen beitragen.

8.2.2.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Das der Untermaßnahme 4.2 zugeordnete Budget und die Mitfinanzierungsquote sind in der nachfolgenden Tabelle angeführt.

1. Sektor Obst- und Gemüsebau (Frischprodukt):

Gesamter öffentlicher Beitrag gleich 30% der förderfähigen Kosten.

2. Sektor Obst- und Gemüsebau (verarbeitetes Produkt):

Gesamter öffentlicher Beitrag gleich 20% der förderfähigen Kosten.

3. Sektor Wein und Kellerwirtschaft:

Gesamter öffentlicher Beitrag gleich 30% der förderfähigen Kosten.

4. Milch- und Molkereisektor:

4.1 Gesamter öffentlicher Beitrag gleich 30% der förderfähigen Kosten.

4.2 Der gesamte öffentliche Beitrag laut Punkt 4.1 wird um weitere 10 Prozentpunkte erhöht für Produzenten die Qualitätsprodukte im Sinne von Abschnitt II der VO (UE) Nr. 1151/2012 betreffend die Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel erzeugen.

4.3 Der gesamte öffentliche Beitrag laut Punkt 4.1 wird um weitere 5 Prozentpunkte erhöht für Produzenten die mindestens 90% ihrer Produktion dem Qualitätszeichen „Alto Adige – Südtirol“ entsprechend erzeugen im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12 vom 22. Dezember 2005, (Staatsbeihilfe N 45/2005, genehmigt von der EU am 21. Oktober 2005).

Für die Punkte 4.2 und 4.3 darf die Erhöhung des öffentlichen Beitrages laut Punkt 4.1 die 10 Prozentpunkte nicht überschreiten.

Abteilung	Gesamtkosten - €	Öffentlicher Beitrag - €	% öffentlicher Beitrag	Anteil EU - €	% EU	Anteil Staat - € (*)	% Anteil Staat	Anteil privat - €	% Anteil privat
Abteilung 31 - Untermaßnahme 4.2	113.355.074,20	34.006.522,26	30,00%	14.663.612,40	43,12%	19.342.909,86	56,88%	79.348.551,94	70,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Budget der Maßnahme 4.2 (EU-Quote und nationale Quote)

8.2.2.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vorausgeschickt: siehe auch Beschreibung in Maßnahme 1.

1) Bedingungen für die Förderfähigkeit der Beitragsansuchen:

In dieser zusammenfassenden Aufstellung der Ergebnisse der Überprüfung sind nur jene Kriterien angeführt, die nach entsprechenden Korrekturen als kontrollierbar eingestuft wurden.

Zugangskriterium 1 - Sektor Obst- und Gemüsebau – Frischprodukt: die förderfähigen Investitionen müssen die geltenden gemeinschaftlichen Bestimmungen und Voraussetzungen für die Art der Investition einhalten.

- Kontrollfase: Bearbeitung des Ansuchens;
- Art der Kontrolle: Überprüfung der geltenden EU-Bestimmungen für die jeweilige vom

Antragsteller zu realisierende Vorhabenart.

Zugangskriterium 2 - Sektor Obst- und Gemüsebau – Frischprodukt: was die Lagerkapazität des Frischproduktes betrifft werden Investitionen zur Anpassung der Lagerfähigkeit in kontrollierter Atmosphäre bis zur Erreichung des Höchstwertes von 80% des Produktionsdurchschnitts der letzten drei Jahre.

- Kontrollfase: Bearbeitung des Ansuchens;
- Art der Kontrolle: in Bezug auf die die Lagerkapazität des Frischproduktes Ermittlung des Produktionsdurchschnitts der letzten drei Jahre unter Berücksichtigung
 - o der Jahrgänge mit Hagelschäden
 - o von Schwankungen der Anbaufläche im Produktionsgebiet
 - o des Alters der Anlagen,
 - o der Art der verwendeten Unterlage
 - o des Beginns der vollen Ertragsfähigkeit der Anlagen.

2) Auswahlkriterien:

Alle Auswahlkriterien sind kontrollierbar.

3) Verpflichtungen und andere vorgesehene Voraussetzungen:

Alle Verpflichtungen sind kontrollierbar.

8.2.2.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Zugangskriterium 1 - Sektor Obst- und Gemüsebau – Frischprodukt: die förderfähigen Investitionen müssen die geltenden gemeinschaftlichen Bestimmungen und Voraussetzungen für die Art der Investition einhalten.

- Risiken in der Umsetzung der Maßnahme: allgemeines Kriterium – Risiko nicht alle zur Anwendung kommenden Bestimmungen ermitteln zu können
- Gegenmaßnahmen: keine
- Gesamtbewertung: kontrollierbar.

Zugangskriterium 2 - Sektor Obst- und Gemüsebau – Frischprodukt: was die Lagerkapazität des Frischproduktes betrifft werden Investitionen zur Anpassung der Lagerfähigkeit in kontrollierter Atmosphäre bis zur Erreichung des Höchstwertes von 80% des Produktionsdurchschnitts der letzten drei Jahre berücksichtigt.

- Risiken in der Umsetzung der Maßnahme: mögliche Schwierigkeiten bei der Einholung und Sammlung der notwendigen Daten für Berechnung der Durchschnitte und die Überprüfung deren Plausibilität sofern die Daten vom Begünstigten selbst zur Verfügung gestellt werden.

- Gegenmaßnahmen: keine
- Gesamtbewertung: kontrollierbar.

8.2.2.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Schlussfolgerungen Untermaßnahme 4-2:

- Die Bedingungen hinsichtlich der Kontrollierbarkeit der Untermaßnahme sind bewertet worden. Die Zulässigkeitskriterien der Beitragsansuchen und die Auswahlkriterien sind kontrollierbar und messbar.
- Ein eigenes detailliertes Schema wurde erstellt (es wird auf die beigelegte Kontrollierbarkeitsschema der Untermaßnahme verwiesen).
- Es wird unterstrichen, dass vor der Annahmen von Beitrags- und Zahlungsansuchen für den Programmzeitraum 2014-2020 die Verwaltungsabläufe, die Handbücher der Maßnahmen definiert und sämtliche notwendige Dokumentation zur Gesuchsbearbeitung zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Check-Listen und der Prüfprotokolle.
- Nach Anhören des Begleitausschusses werden auch die Auswahlkriterien definiert.

8.2.2.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für die vorliegende Maßnahme nicht zutreffend.

8.2.2.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.2.3.3. Untermaßnahme 4-4: Nicht produktive Investitionen zur Erhaltung der Biodiversität (Arten und Lebensräume von Natura 2000)

Untermaßnahme:

- 4.4 – Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele

8.2.2.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Typologie der vorgesehenen Eingriffe: materielle und immaterielle Investitionen.

Nichtproduktive Investitionen gemäß Art. 17, Buchstabe d) der EU-Verordnung Nr. 1305/2013, die den Erhalt der biologischen Vielfalt von Arten und Lebensräumen, die Steigerung des Freizeitwerts eines Natura-2000-Gebiets oder eines anderen Gebiets von hohem Naturwert sowie die Erhaltung und die Steigerung ihrer ökologischen Wertigkeit gewährleisten. Diese Investitionen werden einmalig während der Laufzeit des ELR verwirklicht.

Beschreibung der vorgesehenen Eingriffe:

1. Nichtproduktive Investitionen, die den Erhalt der biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen, die Steigerung des Freizeitwerts eines Natura- 2000-Gebiets oder eines sonstigen Systems mit hohem Naturwert:

Nichtproduktive Investitionen mit dem Ziel der Aufwertung von Natura 2000 Lebensräumen, um die ökologischen und naturkundlichen Bedingungen zu verbessern, wie beispielsweise:

- Wiesen und Weiden:
 - Eindämmen der Baum- und Strauchvegetation durch gezielte Entstrauchung gekoppelt - bei Bedarf - mit einer darauf folgenden Ziegenweide;
 - Errichtung von Zäunen für eine geregelte Weidetätigkeit;
 - Entfernung der Gehölzvegetation (diese Investitionen werden einmalig während der Laufzeit des ELR verwirklicht);
 - Entstrauchung besonders wertvoller Lebensräume, die aufgrund ihrer floristischen und faunistischen Vielfalt erhaltenswert sind, wie Lärchenwiesen und –weiden;
- Feuchtgebiete:
 - Investitionen mit dem Ziel Feuchtlebensräume zu schützen, zu erhalten und aufzuwerten;
 - Gezielte Entfernung konkurrierender Gehölze zur Erhaltung der lebensraumtypischen Vegetation;
 - Investitionen für die Wiederherstellung der natürlichen Dynamik von Wasserläufen;
 - Investitionen für gezielte Wiedervernässungen oder für das Anheben des Grundwasserspiegels;
 - Entstrauchung und Mahd der Streumöser wie beispielsweise Pfeifengraswiesen (Natura-2000-Lebensraum 6410) (Diese Investitionen werden einmalig während der Laufzeit des ELR verwirklicht);
 - Neuanlegung und Renaturierung von Wasserflächen (eutrophe Teiche - Natura-2000-Lebensraum 3150);
 - Umzäunung von wertvollen Feuchtlebensräumen;
- Tier- und Pflanzenarten:

- Investitionen, mit dem Ziel Auswirkungen und Konflikte, welche Tier- und Pflanzenarten betreffen, zu mildern bzw. zu beseitigen, wie: Beseitigung von Stacheldrahtzäunen, unterirdische Verlegung von Freileitungen, Sicherung von Mittel- und Hochspannungsmasten und Leitungen für die Avifauna (Anbringung von Spiralen und rot-weißen Polyurethan-Bällen zur Erhöhung der Sichtbarkeit der Kabel für Vögel im Flug, Anbringung von eigenen Vorrichtungen um das Ansitzen der Vögel zu steuern, Anbringung von Nistkästen mit Kabelisolierung, Anbringen von Isolatoren aus PVC);
- Investitionen zu Gunsten von Lebensraumaufwertungen für Tier- und/oder Pflanzenarten durch Strukturverbesserungen, Artenzusammensetzung und Vernetzung ihrer Lebensräume, wie: Aufwertung von Aufzuchtgebieten, Balzplätzen und Überwinterungsgebieten für Raufußhühner, Aufwertung von Brutgebieten sowie Jagdrevieren der Tag- und Nacht-Greifvögel, Revitalisierung und Erhaltung von Feuchtlebensräumen durch geregelte Weidetätigkeit, Kontrolle der invasiven Strauch- und Gehölzvegetation, Anhebung des Grundwasserspiegels, Bekämpfung nicht einheimischer Arten, welche in floristisch und ökologisch interessante Wiesenbereiche eindringen, Neuschaffung von ökologischen Korridoren und Verbindungen für nicht zusammenhängende Lebensräume und Biotope;

2. Nichtproduktive Investitionen zur Förderung der Vernetzung von Lebensräumen und Natura 2000 Gebieten Mittels Schaffung eines Netzwerks:

- Neuschaffung von Teichen, Tümpeln, verschiedenen Feuchtlebensräumen, Hecken und anderen wertvollen Lebensräumen;
- Neuschaffung von ökologischen Nischen, wo diese unterrepräsentiert sind;
- Investitionen zur Wiedergewinnung bzw. Aufwertung von Landschaftselementen (Hecken, Trockenmauern, Einzelbäume);

3. Nichtproduktive Investitionen zur Aufwertung von Landschaftssystemen für eine touristische Nutzung der Natura 2000 Lebensräume:

Aufwertung und/oder Neuschaffung von Wanderwegen und Steigen in ökologisch hochwertigen Bereichen zum Zwecke der Besucherlenkung, um die Verbesserung der Ökosysteme zu garantieren.

8.2.2.3.3.2. Art der Unterstützung

Es sind ausschließlich Arbeiten in Eigenregie vorgesehen, die von der Verwaltung der Autonomen Provinz Bozen umgesetzt werden.

8.2.2.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in geltender Fassung

Prioritärer Aktionsplan für die Umsetzung von Natura 2000.

8.2.2.3.3.4. Begünstigte

Autonome Provinz Bozen (Arbeiten in Regie): Die Abteilung Forstwirtschaft führt die Arbeiten in Regie durch; die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung ist verantwortlich für die Programmierung, Planung/Auswahl sowie die Endabnahme der Vorhaben.

8.2.2.3.3.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind ausschließlich Kosten für die Durchführung der Vorhaben, sprich Ausgaben für Materialankäufe und Maschinenmieten, die für die Umsetzung des genehmigten Vorhabens notwendig sind. Es sind weiters die Löhne für die Arbeitsstunden inbegriffen.

Ein Projekt in Regie beinhaltet somit neben den Ausgaben für Materialankäufe und Maschinenmieten auch die Löhne für die Arbeitsstunden der Arbeiter (Landwirtschaftliche Tageelöhner und Forstarbeiter).

Die Kosten für die Projektierung, Bauleitung und Abnahme sind von den Projektkosten ausgeschlossen: in den Projektkosten sind die Gehälter und ev. Freibeträge für Projektant, Bauleiter und Sicherheitskoordinator nicht inbegriffen.

Die anwendbaren und zulässigen Kosten für die einzelnen Posten der Eingriffstypologien werden jährlich von der technischen Kommission in einer Preisliste auf Provinzebene festgelegt (Landesgesetz Nr. 23 vom 19. November 1993, Art. 2 und 3).

8.2.2.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Es sind folgende Zulassungskriterien definiert worden:

- Übereinstimmung mit dem Jahresprogramm der Abteilung 28
- Übereinstimmung der Vorhaben innerhalb der Natura 2000 Gebiete (gemäß PAF oder Managementpläne laut Natura 2000) oder in anderen Gebieten mit hohem landschaftlichen Wert ;

8.2.2.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Auswahlkriterien – allgemein:

Die Autonome Provinz Bozen wird die Auswahlkriterien genehmigen, wobei Zugehörigkeit und Kohärenz zu den unten beschriebenen Grundsätzen bewertet wird:

Die Auswahlkriterien werden anhand sich übergreifender Themen wie Innovation, Umwelt, Klimaschutz und deren Anpassungsmaßnahmen definiert.

Auswahlkriterien, gegebenenfalls territorialer Art, werden in Bezug auf die Strategie – die dieser Plan (ELR) vorsieht - gerechtfertigt sein.

Die Auswahlkriterien müssen überprüfbar und quantifizierbar sein: die Projektauswahl erfolgen durch Zuweisung einer Punktezahl für jedes vorgesehene Kriterium. Es gibt ein Punkte-Auswahl-System mit einer Mindest-Punktezahl und einen Schwellenwert. Wenn letzterer nicht erreicht wird, werden die Projekte nicht zugelassen. Die erforderliche Mindest-Gesamtpunktezahl wird zusammen mit den Auswahlkriterien vom Begleitausschuss gemäß Reg (EG) Nr. 1305/2013, Art. 74 genehmigt.

Für die Definition der Auswahlkriterien werden folgende Punkte beachtet:

- Prioritätenliste für die vorgesehenen Vorhaben innerhalb eines Natura 2000-Gebietes (oder einem anderen Schutzgebiet); sie richtet sich nach dem Veränderungs- bzw. dem Verschlechterungsgrad desselben; Ziel sind die Wiederherstellung oder die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die oben angeführte Prioritätenliste wird jährlich erstellt und im Jahresprogramm der öffentlichen Verwaltung vorgesehen.

8.2.2.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Das für die Untermaßnahme 4.4 vorgesehene Budget sowie die Kofinanzierungs- Quoten werden in der beigefügten Tabelle aufgelistet.

Maximale Beitragshöhe:

Die vorgesehenen Projekte werden als Arbeiten in Regie durch die Autonome Provinz Bozen mit öffentlichem Beitrag bis zu 100% der anerkannten Kosten durchgeführt.

Abteilung	Gesamtkosten	Öffentlicher Beitrag €	Öffentlicher Beitrag in %	Anteil EU €	Anteil EU in %	Anteil Staat € (*)	Staatlicher Anteil in %	Privater Anteil €	Privater Anteil in %
Abteilung 28 - Untermaßnahme 4.4	3.500.000,00	3.500.000,00	100,00%	1.509.200,00	43,12%	1.990.800,00	56,88%	-	0,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Budget und Mitfinanzierungsanteile der Untermaßnahme 4.4

8.2.2.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vorwort: siehe Maßnahme 1

1) Zulassungskriterien für die Beitragsgesuche:

Alle Zulassungskriterien sind kontrollier- und messbar.

2) Auswahlkriterien:

Alle Auswahlkriterien sind kontrollier- und messbar.

3) Verpflichtungen und andere vorgesehene Bedingungen:

Alle Verpflichtungen gelten kontrollier- und messbar.

8.2.2.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Es gibt keine Notwendigkeit.

8.2.2.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Schlussfolgerungen – Maßnahme 4.4:

- Die Anforderungen der Überprüfbarkeit der Maßnahme sind bewertet worden: Die Kriterien sind kontrollierbar. Die vorgesehenen Auswahlkriterien sind bewertet worden; Details sind im Begleitausschuss zu definieren.
- Es gibt ein detailliertes Formular (man verweist auf das Formular zur Kontrollierbarkeit der Untermaßnahme im Anhang).
- Vor der Annahme der Beitragsgesuche für die Programmperiode 2014-2020 müssen die Genehmigungsprozedur, die Handbücher zur Maßnahme und alle weiteren Unterlagen die für das

Verfahren nützlich sind einschließlich der Checklisten und der Kontrollprotokolle definiert werden.

- Nach Anhören des Begleitausschusses werden die Auswahlkriterien definiert.

8.2.2.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für diese Maßnahme nicht von Bedeutung.

8.2.2.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Definition von nichtproduktiven Investitionen: Zu den nichtproduktiven Investitionen zählen die Aufwertung des Freizeitwerts eines Natura 2000-Gebiets oder eines anderen Gebiets mit hohem Naturwert, die Erhaltung und die Steigerung ihrer Wertigkeit.

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

In Südtirol sind für das Netzwerk Natura 2000 40 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (17 davon auch als Besondere Vogel-Schutzgebiete) ausgewiesen worden. Neben diesen gibt es noch weitere Schutzgebiete, die gemäß Art. 1, Komma 2, Buchstabe (a), (b) (begrenzt auf die Landschaftsschutzgebiete wie in den Durchführungsbestimmungen der Landschaftspläne vorgesehen), (c) und (d) des Landschaftsschutzgesetzes Nr. 16/1970 unter Schutz gestellt worden sind.

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.2.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.2.4.2. Gegenmaßnahmen

8.2.2.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.2.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.2.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Siehe Definition der Untermaßnahme 4.4.

Festlegung kollektiver Investitionen

Für diese Maßnahme nicht von Bedeutung.

Festlegung integrierter Projekte

Für diese Maßnahme nicht von Bedeutung.

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Siehe Definition der Untermaßnahme 4.4.

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Siehe Definition der Untermaßnahme 4.1.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Für diese Maßnahme nicht von Bedeutung.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Für diese Maßnahme nicht von Bedeutung.

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Für diese Maßnahme nicht von Bedeutung.

8.2.2.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Untermaßnahme 4-1

Zweckbestimmung: die Begünstigten der Beihilfen im Sinne der Maßnahme müssen sich verpflichten die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben nicht zu verändern, für mindestens 10 Jahr ab Auszahlung des Endbetrages der Beihilfen für die baulichen Investitionen und für die Innenmechanisierung, auch wenn der Betrieb in der Zwischenzeit den Betriebleiter wechselt.

Zusätzliche Staatliche Beihilfen: es ist keine Zusatzfinanzierung mit den der Maßnahme entsprechenden Kriterien mit Landesmitteln vorgesehen.

Zuständiges Amt: Bezirksamt für Landwirtschaft Bruneck; Amt für ländliches Bauwesen.

Untermaßnahme 4-2

Zweckbestimmung: die Begünstigten der Beihilfen im Sinne der Maßnahme müssen sich verpflichten die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben nicht zu verändern, für mindestens 10 Jahr ab Auszahlung des Endbetrages der Beihilfen für die Baulichkeiten und für die realisierten Anlagen.

Zusätzliche Staatliche Beihilfen: es ist keine Zusatzfinanzierung mit den der Maßnahme entsprechenden Kriterien mit Landesmitteln vorgesehen.

Zuständiges Amt: Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft

Untermaßnahme 4-4

Zweckbestimmung: dadurch dass es sich um nichtproduktive Investitionen handelt unterliegen sie keiner Verpflichtung

Zusätzliche Staatliche Beihilfen: es ist keine Zusatzfinanzierung mit den der Maßnahme entsprechenden Kriterien mit Landesmitteln vorgesehen.

Zuständige Abteilung:

Abteilung Forstwirtschaft.

Im Handbuch für das Verfahren der Untermaßnahme 4.4 wird detailliert Bezug genommen auf die Verbindung von Abteilung Forstwirtschaft (Verantwortlicher der Untermaßnahme) und Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung (verantwortlich für die Programmierung, Planung/Auswahl und Endabnahme der Vorhaben).

8.2.3. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

8.2.3.1. Rechtsgrundlage

Artikel 19, Paragraph 1, Buchstabe (a-1) der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013

Artikel 2 der Verordnung (EU) der Kommission Nr. 807/2014

Artikel 8, Paragraph 2 der Verordnung (EU) der Kommission Nr. 808/2014

8.2.3.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

a) Ziel der Maßnahme:

Es ist Ziel der Untermaßnahme 6.1, welche als einzige Maßnahme innerhalb des Maßnahmenbündels 6 umgesetzt wird, über die Unterstützung für Jungbauern beider Geschlechter, die einen hohen Standard an spezifischem Wissen mitbringen, den Generationswechsel in den in der Provinz befindlichen landwirtschaftlichen Betrieben voranzutreiben. Die Maßnahme bezweckt, die Eingliederung junger Menschen in den landwirtschaftlichen Bereich zu fördern, da das durchschnittliche Alter der Beschäftigten in der Landwirtschaft in der Autonomen Provinz Bozen hoch ist, auch wenn es niedriger ist als auf gesamtstaatlicher Ebene. Um diesen Schwachpunkt der landwirtschaftlichen Struktur der Provinz zu überwinden, soll die Übertragung von landwirtschaftlichen Betrieben auf die junge Generation gefördert werden, um so die Landwirtschaft mit neuen Ideen und Know-How zu bereichern, mit dem Ziel, diese in den primären Sektor einfließen zu lassen. Die Umsetzung der Untermaßnahme 6.1 nimmt, unter dem Gesichtspunkt der ländlichen Entwicklung, einen wichtigen Stellenwert ein, nicht nur was den Generationswechsel betrifft, sondern auch um die Ausweitung des Produktangebots und die Eingliederung der bäuerlichen Tätigkeit in die Gesamtwirtschaft zu fördern und neue Erwerbs- und Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen und das bäuerliche Einkommen innerhalb der Wertschöpfungskette zu sichern und zu steigern.

b) Der damit zusammenhängende Bedarf in der Provinz:

Bedarf 8 – Erleichterung des Generationswechsels: Ziel dieser Maßnahme ist es, das Heranwachsen einer neuen Klasse von bäuerlichen Jungunternehmern, in welcher die Beteiligung von Unternehmerinnen weiblichen Geschlechts eine wesentliche Bedeutung einnehmen könnte, zu fördern, welche die nötige berufliche Aus- und Weiterbildung und die Fähigkeit für eine Neuausrichtung zu qualitativ hochwertigen Produkten haben und dabei Bearbeitungsmethoden anwenden, die den schonenden Umgang mit dem natürlichen Lebensraum sichern und im Einklang mit dem Erhalt der Landschaft sowie dem Schutz der Umwelt stehen.

c) Abdeckung des Bedarfes durch die Maßnahme:

Die Untermaßnahme 6.1 bietet den Junglandwirten, die beabsichtigen eine landwirtschaftliche Tätigkeit zu beginnen, eine angemessene wirtschaftliche Beihilfe. Junglandwirte, die den Wunsch haben eine eigene unternehmerische Tätigkeit im Bereich Landwirtschaft zu betreiben, werden dank dieser wirtschaftlichen Zuwendung in ihren Bemühungen unterstützt, sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb niederzulassen. In diesem Zusammenhang erscheint es zudem wichtig hervorzuheben, dass eine neue Klasse von Landwirten, welche auf die Produktinnovation, aber zugleich auch auf den Schutz der Umwelt ausgerichtet ist, zur Erreichung der Querschnittsziele des gesamten landwirtschaftlichen Sektors in der Provinz beiträgt.

d) Beitrag der Maßnahme in Bezug auf Prioritäten und Schwerpunktbereiche:

Priorität 2 – Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen; thematischer Schwerpunktbereich 2b – Erleichterung des Generationswechsels.

e) Potenzieller Beitrag beider Untermaßnahmen in Bezug auf andere Prioritäten und Schwerpunktbereiche:

Priorität 1 - Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten; thematischer Schwerpunktbereich 1a - Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten.

Priorität 2 – Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken; thematischer Schwerpunktbereich 2a - Unterstützung der Betriebsumstrukturierung der landwirtschaftlichen Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen, insbesondere jener Betriebe, welche einen geringen Marktanteil innehaben, jener Betriebe, welche in besonderen Marktsektoren tätig sind und jener Betriebe, welche eine Diversifizierung der Tätigkeit benötigen.

Priorität 4 - Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme; thematischer Schwerpunktbereich 4a - Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, unter anderem in den Natura-2000-Gebieten und in den landwirtschaftlichen Gebieten mit hohem Naturwert sowie des Zustands der europäischen Landschaften.

f) Beitrag beider Untermaßnahmen in Bezug auf die Querschnittsziele der ländlichen Entwicklung:

Die Untermaßnahme 6-1 leistet einen wichtigen Beitrag für das Querschnittsziel der Innovation. Sie zielt auf die Erleichterung des Generationswechsels der Betriebsleiter ab und versucht auf diese Weise, mit Übertragung der Verantwortung an die besser qualifizierte und beruflich ausgebildete neue Generation von Unternehmern und Unternehmerinnen, die Anwendung neuer Ideen und innovativer Lösungen für Probleme des landwirtschaftlichen Sektors der Provinz Bozen anzuregen. Durch diesen Anreiz zur Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe an Junglandwirte mit einer guten beruflichen Aus- und Weiterbildung und Arbeitserfahrung trägt die Untermaßnahme überdies zu einer qualitativ hochwertig orientierten Produktion unter Anwendung von Produktionstechniken bei, die mit dem Schutz des natürlichen Raums, der Beibehaltung der Landschaft und dem Schutz der Umwelt verträglich sind.

8.2.3.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Untermaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.3.3.1. Untermaßnahme 6-1: Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte

Untermaßnahme:

- 6.1 – Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte

8.2.3.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die von der Untermaßnahme vorgesehene Vorhabensart nimmt Bezug auf den Artikel 19, Paragraph 1, a), i) der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013. Die Beihilfe, in Form einer Prämie, wird für die Erleichterung des Einstieges der Junglandwirte in die bäuerliche Arbeitswelt gewährt.

Beschreibung der Niederlassung, wie von der Autonomen Provinz Bozen vorgesehen:

Unter Erstiniederlassung versteht man den 100%-igen Erwerb des Eigentums an einem landwirtschaftlichen Betrieb oder die 100%-ige Anpachtung eines landwirtschaftlichen Betriebes seitens physischer Personen mit Übernahme der zivil- und steuerrechtlichen Haftung für eine Mindestdauer von 10 Jahren, unter Beibehaltung der Verfügbarkeit über die Flächen während des gesamten Verpflichtungszeitraums.

Die Erstiniederlassung erfolgt mit der Unterzeichnung des Vertrages über den Erwerb oder die Pacht, oder im Falle der Erbfolge mit dem Erlass oder Widerruf des Erbscheins, unter Zugrundelegung des nachstehend festgelegten betrieblichen Mindeststandardoutputs. Der Junglandwirt muss eine MwSt.-Position innehaben oder beantragen.

Der Betriebsplan zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit muss zeitgleich mit dem Beihilfegesuch und den Unterlagen, welche zum Nachweis für die Erstiniederlassung dienen, eingereicht und innerhalb Ende des dritten aufeinanderfolgenden vollen Kalenderjahres ab Entscheidung über die Gewährung der Prämie umgesetzt werden.

8.2.3.3.1.2. Art der Unterstützung

Es sind ausschließlich öffentliche Beiträge in Form von Prämien für die Erstiniederlassung vorgesehen.

8.2.3.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013; Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

8.2.3.3.1.4. Begünstigte

Die Erstiniederlassungsprämie für Junglandwirte wird physischen Personen gewährt, welche:

- Erstmals einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, dessen Standardoutput innerhalb der Ober- und Untergrenzen liegt, welche aufgrund der Tabelle des Nationalen Instituts für Agrarwirtschaft – Standardoutput - 2007 – Südtirol – festgelegt sind;
- Die zivil- und steuerrechtliche Haftung des Betriebes übernehmen;
- Zum Zeitpunkt der Abgabe des Gesuchs das 40igste Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
- Über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügen oder diese innerhalb von 3 Jahren ab Entscheidung über die Gewährung der Förderung erlangen;
- Zugleich mit dem Beihilfegesuch und den Unterlagen, welche zum Nachweis für die erfolgte Erstiniederlassung dienen, einen Betriebsplan vorlegen;
- Innerhalb von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt der Niederlassung den Nachweis erbringen, "aktiver Landwirt" gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zu sein.

8.2.3.3.1.5. Förderfähige Kosten

Nicht zutreffend für diese Maßnahme.

8.2.3.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Objektive Voraussetzungen:

1-1 Zur Erstinieerlassungsprämie zugelassen sind Junglandwirte, welche sich in der Phase der Erstinieerlassung befinden und über eine eigene MwSt.-Position im Bereich Landwirtschaft verfügen; diese Position darf frühestens 12 Monate vor dem Datum der Einreichung des Gesuches eröffnet worden sein.

1-2 Die Begünstigten müssen den Betrieb als Betriebsinhaber zu 100% in Eigentum oder in Pacht übernehmen;

1-3 Zur Erstinieerlassungsprämie werden nur Kleinstunternehmen mit einem Umsatz oder einer Bilanzsumme unter 2 Mio € gemäß Art. 2 der Anlage I der Verordnung Nr. 702/2014 zugelassen. Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn die Standardoutputwerte unter diesen Beträgen liegen;

1-4 Gemäß Art. 5, Paragraph 2, der Verordnung der Kommission vom 11.03.2014, Nr. 807/2014, und der Verordnung der Kommission vom 18.12.2009, Nr. 1291/2009, ergänzt mit Verordnung der Kommission vom 01.08.2014, Nr. 1198/2014, wird bei der Festlegung der Ober- und Untergrenzen für den Zugang zur Förderung auf die Tabelle des Nationalen Instituts für Agrarwirtschaft – Standardoutput - 2007 – Südtirol – Bezug genommen.

1-5 Der Begünstigte wird zur Förderung zugelassen, wenn die Produktionswerte gemäß Tabelle des Nationalen Instituts für Agrarwirtschaft – Standardoutput - 2007 – Südtirol – innerhalb der folgenden Standardoutputschwelen mit Unter- und Obergrenze von jeweils € 10.000 und € 100.000 liegen. Für Begünstigte in optimalen sozio-ökonomischen Verhältnissen beträgt die Untergrenze 20.000 €.

Die obgenannten Untergrenzen gelten nicht für Bergwirtschaftsbetriebe mit sozio-ökonomischen Schwierigkeiten, deren Betrieb auf über 600 Metern liegt und welche einen wesentlichen Beitrag zur Multifunktionalität des Betriebs beitragen. In diesem Fall liegt das Mindeststandardproduktionslimit bei 8.000 €.

2. Subjektive Voraussetzungen – berufliche Qualifikation:

2-1 Es werden nur physische Einzelpersonen als alleinige Eigentümer oder Pächter von landwirtschaftlichen Betrieben, welche in individueller Form geführt werden, zugelassen. Ausgeschlossen sind Gesellschafter von faktischen Gesellschaften (De-Facto-Gesellschaften), einfachen Gesellschaften, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Auf Provinzebene stellt das Familienunternehmen die meistverbreitete Unternehmensform in der Landwirtschaft dar. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Unternehmen geringen Ausmaßes. Die Provinz beabsichtigt diese Unternehmensform zu unterstützen, um der Abwanderung aus dem Berggebiet entgegenzuwirken. Aufgrund der geringen Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Nutzflächen, der oftmals schwierigen Bearbeitungsverhältnisse, zurückzuführen auf die Hangneigung und Höhenlage, und aufgrund der folglich eingeschränkten Möglichkeit des Einsatzes von Maschinen, nimmt die Arbeitskraft gegenüber dem Produktionsfaktor Kapital einen vorwiegenden Stellenwert ein, was dazu führt, dass andere Unternehmensformen wenig geeignet sind.

2-2 Die Erstinieerlassungsprämie wird Junglandwirten gewährt, welche im Besitz einer der folgenden beruflichen Qualifikationen sind:

- a. Doktorat in Land- oder Forstwirtschaft oder Veterinärmedizin oder Diplom oder Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Oberschule oder einer Fachschule mit landwirtschaftlicher

Ausrichtung oder eine andere berufliche Vorbereitung, welche diesen Qualifikationen entspricht und eine kompetente Führung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährleistet;

- b. Bestätigung über die erfolgte Teilnahme an landwirtschaftlichen Weiterbildungskursen mit einer Mindestdauer, welche mit Dekret des Landesrates für Landwirtschaft festgelegt wird. Dabei muss es sich um Kurse handeln, die von staatlichen Schulen oder von staatlich oder von der Autonomen Provinz Bozen anerkannten Schulen abgehalten werden;
- c. Dreijährige Berufserfahrung im landwirtschaftlichen Bereich, in Eigenschaft als mitarbeitendes Familienmitglied, entsprechend nachgewiesen oder in Form eines zumindest dreijährigen ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnisses in der Landwirtschaft oder anhand der Einschreibung im NISF in der Arbeitsvor- und Arbeitsfürsorge im Bereich Landwirtschaft für insgesamt drei Jahre.

2-3 Junglandwirte, welche sich in einem Gärtnereibetrieb mit landwirtschaftlich genutzten Flächen niederlassen, müssen im entsprechenden Berufsverzeichnis eingetragen sein.

2-4 Zur Erlangung der beruflichen Qualifikation 2-3, Buchstabe a) und Buchstabe b), wird eine Frist von drei Jahren ab Entscheidung über die Gewährung des Beitrages gewährt.

3. Ausschlussgründe von der Erstniederlassungsprämie:

- a) Von der Erstniederlassungsprämie ausgeschlossen sind jene Junglandwirte, die einen Betrieb von landwirtschaftlichen Unternehmern übernehmen, die zum Zeitpunkt der Übergabe jünger als 50 Jahre sind und denen die Beihilfe für die Erstniederlassung bereits gewährt worden ist, um nicht Betriebsübergaben zu fördern, die noch von voll arbeitsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmern geführt werden;
- b) Von der Erstniederlassungsprämie ausgeschlossen sind alle Formen von landwirtschaftlichen Gesellschaften, um nur Einzelunternehmen zu unterstützen, welche als die geeignetste Unternehmensform für die Aufwertung des Territoriums erachtet wird;
- c) Um jährlich Ausschreibungen vornehmen zu können, werden Anträge nur innerhalb des Zeitraumes vom 1. Jänner bis 31. Juli eines jeden Jahres angenommen. Junglandwirte, welche sich nach dem 31. Juli niederlassen, müssen den Antrag im Zeitraum zwischen ersten Jänner bis 31. Juli des Folgejahres stellen, unter Beachtung der Verfallsfrist von 12 Monaten ab Eröffnung der eigenen Mehrwertsteuerposition in der Landwirtschaft.

4. Betriebsplan:

4-1 Abgabefrist und Inhalt des Betriebsplans:

- Die Abgabe des Betriebsplans muss zeitgleich mit der Gesuchstellung erfolgen;
- Er muss die Verpflichtung enthalten, den Anforderungen des aktiven Landwirts gemäß Art. 9 der Verordnung EU vom 17.12.2013, Nr. 1307/2013, zu entsprechen;
- Er muss die Ausgangssituation des landwirtschaftlichen Betriebes beschreiben;
- Er muss die Zwischen- und Endziele im Hinblick auf die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes enthalten;
- Er muss die Einzelheiten zu den Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen für ökologische Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz beinhalten, die für die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind, wie Investitionen, Ausbildungsmaßnahmen und

Beratungsdienste.

4-2 Präzisierungen:

1) Nachdem es sich um eine Pauschalförderung handelt, ist die Erstniederlassungsprämie nicht unmittelbar an gewisse Arten von Investitionen geknüpft. Es ist weder eine Analyse der Förderfähigkeit der getätigten Ausgaben im Sinne des Art. 61 der Verordnung 1303/2013 erforderlich, noch eine buchhalterische Rechnungslegung zum Nachweis der Umsetzung der im Betriebsplan enthaltenen Investitionen notwendig.

Der Betriebsplan kann beispielsweise Investitionen und Kosten enthalten betreffend:

- den Erwerb des landwirtschaftlichen Betriebes;
- den Erwerb von Grundstücken;
- die Abfindung von Erbanteilsberechtigten;
- Spesen der Eigentumsübertragung (z.B. Notarspesen) oder Spesen im Zusammenhang mit der Betriebsführung;
- die Entrichtung des Pachtzinses für Grundstücke oder Anlagen;
- den Ankauf von Vieh;
- den Ankauf von Produktionsquoten und -rechten;
- den Ankauf von Maschinen und Geräten;
- den Ankauf, die Fertigstellung und Umstrukturierung von Produktionsanlagen, die Lagerung, Verpackung, Weiterverarbeitung und Vermarktung von Betriebsprodukten;
- die Umstrukturierung und Neuanlegung von Obst-, Reb- und ähnlichen Anlagen;
- den Bau und die Erweiterung von Glashäusern, Überdachungen, unterirdischen Anlagen, Baumschulen sowie den Ankauf von Hagelschutzanlagen;
- den Bau von Bewässerungsanlagen, Betriebsgebäuden und anderen Anlagen zur Bodenverbesserung;
- materielle Investitionen, welche zur Erlangung von Qualitäts- und Konformitätszertifikaten und zur Einhaltung der Sanitäts- und Hygienebestimmungen und der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit notwendig sind;
- andere Investitionen und Spesen, welche für die Umsetzung des Betriebsplans erforderlich sind;
- die Betriebsberatung, auch in Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Betriebsplans;
- die Teilnahme an freiwilligen Ausbildungskursen neben der verpflichtenden Berufsbildung.

2) Mit der Umsetzung des Betriebsplans muss innerhalb von neun Monaten ab Entscheidung über die Gewährung der Prämie begonnen werden und vor Ende des dritten aufeinanderfolgenden vollen Kalenderjahres ab Entscheidung über die Gewährung der Prämie muss die Umsetzung abgeschlossen sein; erst nach Umsetzung des Betriebsplans kann der zweite Teil der Prämie ausbezahlt werden.

4-3 Abänderung des Betriebsplans:

Vor Ende des dritten aufeinanderfolgenden vollen Kalenderjahres ab Entscheidung der Gewährung der Erstniederlassungsprämie, aber jedenfalls noch vor Auszahlung des zweiten Teils der Prämie, kann der Betriebsplan abgeändert werden, vorausgesetzt, dass die vom Begünstigten vorgeschlagenen Änderungen die Beibehaltung der wesentlichen vom Betriebsplan vorgesehenen Ziele gewährleisten.

8.2.3.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

1-1 Allgemeine Grundsätze:

Der Begleitausschuss genehmigt die Auswahlkriterien, indem er die Übereinstimmung und die Kohärenz mit den nachstehenden Grundsätzen beurteilt.

Für die Festlegung der Kriterien sind die Querschnittsziele der Innovation, der Umwelt, der Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels und die Anpassung an diese in Betracht zu ziehen.

Etwaige gebietsbezogene Auswahlkriterien sind im Hinblick auf die Strategien des vorliegenden LEP zu begründen.

Die Auswahlkriterien müssen nachprüfbar und quantifizierbar sein.

1-2 Den Vorzug erhalten Niederlassungen mit welchen Umweltziele verfolgt werden, die von EU-Bestimmungen vorgesehen sind oder mit welchen die Zielsetzungen der vorliegenden Maßnahme umgesetzt werden, aufgrund einer Punktevergabe gemäß der nachstehenden Reihenfolge abnehmender Wichtigkeit:

- a. Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Teilnahme an nicht verpflichtenden Weiterbildungs- oder Beratungskursen;
- b. Anregung zu biologischen Produktionsmethoden durch die Bevorzugung von biologisch zertifizierten Betrieben;
- c. Förderung von innovativen Umwelttechnologien bestehend in der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zur Deckung zumindest eines Teilbedarfes des landwirtschaftlichen Betriebes;
- d. Förderung des weiblichen Unternehmertums;
- e. Förderung des Generationswechsel durch Anregung zur Betriebsübernahme von jungen Landwirten unter 35 Jahren;
- f. Stärkung der Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes durch Diversifizierung der Produktion oder der Vermarktung oder durch den Beitritt zu Verkaufsgenossenschaften;
- g. Steigerung der Investitionen in materielle Güter.

8.2.3.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Höhe und Staffelung der Erstniederlassungsprämie:

Der Höchstbetrag der Erstniederlassungsprämie beläuft sich auf 33.000,00 Euro. Die Auszahlung der Prämie erfolgt in zwei Teilbeträgen abnehmender Höhe von 60% und 40%. Der erste Teilbetrag der Prämie wird nach der Entscheidung über die Gewährung des Beitrages und der Restbetrag nach Überprüfung der Umsetzung des Betriebsplans ausbezahlt. Die Höhe der Prämie hängt nicht von individuellen Eigenschaften des Begünstigten, wie das Alter, seine berufliche Qualifikation oder die Größe des Betriebes ab, sondern wird aufgrund der sozio-ökonomischen Situation des Programmgebietes nach Erschwernispunkten bemessen, die dem jeweiligen Betrieb zuerkannt werden. Diese Erschwernispunkte widerspiegeln den Mehraufwand, welcher auf das höhere Arbeitsaufkommen oder die erhöhten Betriebsführungskosten zurückzuführen sind (Meereshöhe, Hangneigung, Zerstückelung der Flächen, Entfernung zur nächsten Ortschaft und Zufahrt).

1-1: Höhe der Erstniederlassungsprämie:

Die Höhe der Prämie ist in 4 Stufen gegliedert. Die erste Stufe entspricht der Grundprämie von € 7.500,00, die weiteren Stufen sind nach Erschwernispunkten, gemäß den Schwellen der am Ende dieses Abschnittes beigefügten Tabelle, gestaffelt.

1-2: Geschlossener Hof: Im Falle des Erwerbs des Eigentums eines Betriebes, welcher einen geschlossenen Hof darstellt, wird die Prämie verdoppelt.

Die Übernahme eines Betriebes, welcher einen geschlossenen Hof darstellt, beinhaltet eine starke Bindung über den von dieser Maßnahme vorgesehenen zehnjährigen Verpflichtungszeitraum hinaus, weil er kraft Gesetzes unteilbar ist. Die Unteilbarkeit bedeutet, dass jede Bestandsänderung am geschlossenen Hof einer administrativen Ermächtigung unterliegt. Dies birgt für den Hofübernehmer ein erhöhtes wirtschaftliches Risiko, da er gegenüber anderen Wirtschaftsteilnehmern im produzierenden Sektor bei seinen Entscheidungen weniger flexibel ist. Die Unteilbarkeit bewirkt auch, dass der geschlossene Hof von einer einzigen Person übernommen wird und dieser die gesamte wirtschaftliche Belastung der Erbausgleichszahlungen auferlegt wird.

Sozio-ökonomische Bedingungen	Höhe der Prämie im Falle des Erwerbs oder der Anpachtung des Betriebes	Höhe der Prämie im Falle des Eigentumserwerbes eines Betriebes, welcher einen geschlossenen Hof darstellt
Grundprämie – bei optimalen sozio-ökonomischen Bedingungen	7.500,00 €	15.000,00 €
sozio-ökonomische Belastung geringen Ausmaßes	10.500,00 €	21.000,00 €
sozio-ökonomische Belastung mittleren Ausmaßes	13.500,00 €	27.000,00 €
sozio-ökonomische Belastung hohen Ausmaßes	16.500,00 €	33.000,00 €

Maßnahme 6 Tabelle der Höhe der Prämie

Die Definitionen des Mehraufwandes und der optimalen sozio-ökonomischen Bedingungen sind der gegenständlichen Maßnahme als Anlage beigelegt und werden in nachträglichen Verwaltungsmaßnahmen der Autonomen Provinz Bozen näher präzisiert.

Abteilung	Gesamtkosten - €	Öffentlicher Beitrag - €	% öffentlicher Beitrag	Anteil EU - €	% EU	Anteil Staat - € (*)	% Anteil Staat	Anteil privat - €	% Anteil privat
Abt. 31	25.720.896,00	25.720.896,00	100,00%	11.090.850,36	43,12%	14.630.045,64	56,88%	-	0,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Budget der Maßnahme 6.1 (EU-Quote und nationale Quote)

8.2.3.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vorbemerkungen: Siehe Maßnahme 1.

1) Förderkriterien des Beihilfegesuchs:

In dieser Zusammenfassung werden die Kriterien aufgezeigt, welche nach Durchführung spezifischer Korrekturmaßnahmen als kontrollierbar bewertet wurden.

Förderkriterium 1: Zur Prämie sind Junglandwirte zugelassen, die gemäß den Präzisierungen unter 3.c) über

eine eigene MwSt.-Position in der Landwirtschaft verfügen; diese Position darf frühestens 12 Monate vor Abgabedatum des Gesuchs eröffnet worden sein.

- Zeitpunkt der Kontrolle: Bearbeitung des Gesuchs
- Kontrollmodalitäten: Überprüfung der Eröffnung der MwSt.-Position im Steuerregister oder im Handelsregisterauszug.

Förderkriterium 2: Einhaltung der Ober- und Untergrenze der Standardoutputschwelen:

- Zeitpunkt der Kontrolle: Bearbeitung des Gesuchs
- Kontrollmodalitäten: Die für die Zulassung des Gesuches erforderlichen Standardoutputwerte werden aufgrund der Tabelle des Nationalen Instituts für Agrarwirtschaft – Standardoutput - 2007 – Südtirol – festgelegt und anhand der im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen eingetragenen Daten über Kulturart, Betriebsfläche und Viehbestand erhoben. Falls notwendig werden Ortsaugenscheine im Betrieb durchgeführt.

Förderkriterium 3: Begünstigte sind Junglandwirte, welche: a) erstmals einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, wie unter Punkt 1 - objektive Voraussetzungen - der Bedingungen für die Förderfähigkeit definiert, mit Übernahme der zivil- und steuerrechtlichen Haftung und zum Zeitpunkt der Gesuchsabgabe das 40igste Lebensjahr noch nicht überschritten haben; b) über ausreichend berufliche Kenntnisse und berufliche Fähigkeiten verfügen; c) einen Betriebsplan für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit vorlegen; d) innerhalb von 18 Monaten ab Niederlassung nachweisen, aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zu sein; e) über einen Zeitraum von 3 Jahren an der Betriebsberatung mit einer Mindestdauer von 75 Stunden teilnehmen

- Zeitpunkt der Kontrolle: Bearbeitung des Gesuchs
- Kontrollmodalitäten: Überprüfung des Alters des Begünstigten anhand der gültigen Identitätskarte, welche dem Gesuch in Kopie beigelegt werden muss; Überprüfung des Vorhandenseins des einmaligen Identifizierungskodes des landwirtschaftlichen Betriebes (EILB) im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA); Prüfung der dem Gesuch beigelegten Unterlagen (Diplome, Bestätigungen, Nachweise über den Ausbildungsstand, so wie unter Punkt 2.3 der subjektiven Voraussetzungen vorgesehen) und/oder Überprüfung der Arbeitserfahrung anhand der Dokumentation, die das Bestehen eines zumindest dreijährigen Arbeitsverhältnisses nachweist. Für Junglandwirte, welche sich in einem Gärtnereibetrieb niederlassen, wird die Eintragung im entsprechenden Berufsverzeichnis überprüft. Bemerkung: Es ist ein Zeitraum von 36 Monaten nach erfolgter Beitragsgewährung vorgesehen, um die beruflichen Kenntnisse und die berufliche Befähigung zu erlangen; sofern der Begünstigte nicht im Besitz der erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Befähigung ist, muss im Betriebsplan notwendigerweise eine Erklärung über die begonnene oder zu beschreitende Bildungslaufbahn enthalten sein; Überprüfung des Vorhandenseins des dem Beihilfegesuch beigelegten Betriebsplanes.

2) Auswahlkriterien:

Alle Auswahlkriterien werden als überprüfbar eingestuft.

3) Verpflichtungen und andere vorgeschriebene Bedingungen:

Die Verpflichtung zur Führung des Betriebes für die Mindestdauer von 10 Jahren kann ein potentielles Risiko der vorzeitigen Unterbrechung der Tätigkeit als Betriebsinhaber darstellen.

- Zeitpunkt der Kontrolle: Ex-post-Kontrollen.

Kontrollmodalitäten: Überprüfung der Inhaberschaft des Betriebes anhand der Prüfung der Datenbank des Landesverzeichnisses der landwirtschaftlichen Betriebe (APIA).

8.2.3.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Förderkriterium 1: Zur Prämie sind Junglandwirte zugelassen, die über eine eigene MwSt.-Position in der Landwirtschaft verfügen; diese Position darf frühestens 12 Monate vor Abgabedatum des Gesuchs eröffnet worden sein.

- Risiken bei der Umsetzung der Maßnahme: Die Prämie wird Junglandwirten gewährt, welche sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsführer niederlassen. Es ist erforderlich, die fristgerechte Eröffnung der MwSt.-Position zu überprüfen.
- Korrekturmaßnahmen: Keine
- Gesamtbewertung: Überprüfbar

Förderungskriterium 2: Einhaltung der Ober- und Untergrenze der Standardoutputschwelle:

- Risiken bei der Umsetzung der Maßnahme: Es ist erforderlich, die Einhaltung der Untergrenzen anhand der Daten des Nationalen Instituts für Agrarwirtschaft (INEA) zu überprüfen.
- Korrekturmaßnahmen: Keine
- Gesamtbewertung: Überprüfbar

Förderungskriterium 3: Begünstigte sind Junglandwirte, welche: a) erstmals einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, wie unter Punkt 1, objektive Voraussetzungen, der Bedingungen für die Förderfähigkeit definiert, mit Übernahme der zivil- und steuerrechtlichen Haftung und welche zum Zeitpunkt der Gesuchsabgabe das 40igste Lebensjahr noch nicht überschritten haben; b) über ausreichend berufliche Kenntnisse und berufliche Fähigkeiten verfügen; c) einen Betriebsplan für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit vorlegen; d) innerhalb von 18 Monaten ab Niederlassung nachweisen, aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zu sein; e) über einen Zeitraum von 3 Jahren an der Betriebsberatung mit einer Mindestdauer von 75 Stunden teilnehmen.

- Risiken bei der Umsetzung der Maßnahme: Keine, da entsprechend belegt.
- Korrekturmaßnahmen: Keine
- Gesamtbewertung: Überprüfbar.

Verpflichtungen und andere vorgeschriebene Bedingungen:

Verpflichtung zur Führung des Betriebes für die Mindestdauer von 10 Jahren.

- Risiken bei der Umsetzung der Maßnahme: Potentielles Risiko einer vorzeitigen Unterbrechung der Tätigkeit als Betriebsinhaber.
- Korrekturmaßnahmen: Überprüfung im Rahmen der Ex-post-Kontrollen der Inhaberschaft des Betriebes anhand der Datenbank des Landesverzeichnisses der landwirtschaftlichen Betriebe (APIA).

8.2.3.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Schlussfolgerungen - Maßnahme 6-1:

- Die Anforderungen der Überprüfbarkeit wurden ausgewertet. Die Förderkriterien des Beihilfegesuchs sind kontrollierbar. Die Auswahlkriterien wurden überprüft und sind kontrollierbar. Das Kontrollsystem muss auf die Ziele des Betriebsplans ausgerichtet sein.
- Es ist ein eigens angefertigter Bewertungsbogen mit Einzelheiten verfügbar (es wird auf den beigelegten Bewertungsbogen über die Kontrollierbarkeit der Untermaßnahme verwiesen).
- Das Kontrollsystem muss im Hinblick auf die Ziele des Betriebsplans ausgerichtet werden.
- Es wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, vor Annahme der Beihilfegesuche für die Programmperiode 2014-2020 die Verwaltungsabläufe, die Handbücher und die gesamte zur Bearbeitung erforderliche Dokumentation, inbegriffen Check-Listen und Kontrollprotokolle, vorzubereiten.
- Nach Anhören des Begleitausschusses sind auch die Auswahlkriterien festzulegen.

8.2.3.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht zutreffend für diese Maßnahme.

8.2.3.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Nicht zutreffend für diese Maßnahme.

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gemäß Art. 5, Paragraph 2, der Verordnung der Kommission vom 11.03.2014, Nr. 807/2014, und der Verordnung der Kommission vom 18.12.2009, Nr. 1291/2009, ergänzt mit Verordnung der Kommission vom 01.08.2014, Nr. 1198/2014, wird bei der Festlegung der Ober- und Untergrenzen für den Zugang zur Förderung auf die Tabelle des Nationalen Instituts für Agrarwirtschaft – Standardoutput - 2007 – Südtirol – Bezug genommen.

Der Begünstigte wird zur Förderung zugelassen, wenn die Produktionswerte gemäß Tabelle des Nationalen

Instituts für Agrarwirtschaft – Standardoutput - 2007 – Südtirol – innerhalb der folgenden Standardoutputschwelen mit Unter- und Obergrenze von jeweils € 10.000 und € 100.000 liegen.

Für Begünstigte in optimalen sozio-ökonomischen Verhältnissen ist die Untergrenze verdoppelt.

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Nicht zutreffend für die Untermaßnahme.

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

2.3) Zur Erlangung der beruflichen Qualifikation unter 2.3.a) und 2.3.b) wird ein Zeitraum von 3 Jahren nach erfolgter Beitragsgewährung gewährt.

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Abgabefrist und Inhalt des Betriebsplans:

- Die Abgabe des Betriebsplanes muss zeitgleich mit der Gesuchstellung erfolgen;
- Er muss die Verpflichtung enthalten, den Anforderungen des aktiven Landwirts gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) vom 17.12.2013, Nr. 1307/2013, zu entsprechen;
- Er muss die Ausgangssituation des landwirtschaftlichen Betriebes beschreiben;
- Er muss die Endziele im Hinblick auf die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes enthalten;
- Er muss die Einzelheiten zu den Maßnahmen, welche für die Entwicklung der Tätigkeiten erforderlich sind, wie Investitionen, Ausbildungsmaßnahmen, Beratungsdienste, beinhalten.
- Viehhaltende Betriebe, welche den Viehbesatz, nicht von Beginn an einhalten, wie dies im Anhang der Maßnahme 6.1 vorgesehen ist, müssen im Betriebsplan eine Anpassungsverpflichtungserklärung anbringen. Es sind keine Abweichungen von dem vorgeschriebenen Mindest- und Höchstbesatz zugelassen und diese Beschränkungen können nicht Gegenstand einer Abänderung des Betriebsplans sein.

Die Erstniederlassungsprämie wird in Übereinstimmung mit dem Betriebsplan und den darin angeführten Investitionsvorhaben gewährt.

Der Betriebsplan kann beispielsweise Investitionen und Kosten enthalten betreffend:

- den Erwerb des landwirtschaftlichen Betriebes;
- den Erwerb von Grundstücken;
- die Abfindung von Erbanteilsberechtigten;
- Spesen der Eigentumsübertragung (z.B. Notarspesen) oder Spesen im Zusammenhang mit der Betriebsführung;
- die Entrichtung des Pachtzinses für Grundstücke oder Anlagen;
- den Ankauf von Vieh;
- den Ankauf von Produktionsquoten und -rechten;
- den Ankauf von Maschinen und Geräten;

- den Ankauf, die Fertigstellung und Umstrukturierung von Produktionsanlagen, die Lagerung, Verpackung, Weiterverarbeitung und Vermarktung von Betriebsprodukten;
- die Umstrukturierung und Neuanlegung von Obst-, Reb- und ähnlichen Anlagen;
- den Bau und die Erweiterung von Glashäusern, Überdachungen, unterirdischen Anlagen, Baumschulen sowie den Ankauf von Hagelschutzanlagen;
- den Bau von Bewässerungsanlagen, Betriebsgebäuden und anderen Anlagen zur Bodenverbesserung;
- materielle Investitionen, welche zur Erlangung von Qualitäts- und Konformitätszertifikaten und zur Einhaltung der Sanitäts- und Hygienebestimmungen und der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit notwendig sind;
- andere Investitionen und Spesen, welche für die Umsetzung des Betriebsplans erforderlich sind;
- die Betriebsberatung, auch in Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Betriebsplans;
- die Teilnahme an freiwilligen Ausbildungskursen neben der verpflichtenden Berufsbildung.

Mit der Umsetzung des Betriebsplans muss innerhalb von neun Monaten ab der Entscheidung über die Gewährung der Prämie begonnen werden und vor Ende des dritten aufeinanderfolgenden vollen Kalenderjahres ab Entscheidung über die Gewährung der Prämie muss die Umsetzung abgeschlossen sein und nur nach diesem zuletzt genannten Zeitpunkt kann, nach zuvoriger positiver Prüfung und unbeschadet der Möglichkeit der Wiedereinziehung der gesamten Prämie, der zweite Teilbetrag ausbezahlt werden.

Vor Ende des dritten aufeinanderfolgenden vollen Kalenderjahres ab Entscheidung der Gewährung der Erstiniederlassungsprämie, aber jedenfalls noch vor Auszahlung des zweiten Teils der Prämie, kann der Betriebsplan abgeändert werden, vorausgesetzt, dass die vom Begünstigten vorgeschlagenen Änderungen die Beibehaltung der wesentlichen vom Betriebsplan vorgesehenen Ziele gewährleisten.

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Kombination mit anderen Maßnahmen:

- 1-1 Es ist eine Kombination der Untermaßnahme 6.1 mit der Untermaßnahme 4.1 (so wie im Anhang II der Verordnung Nr. 1305/2013 geregelt) vorgesehen, vorausgesetzt dass die diesbezügliche Verpflichtung aus dem Betriebsplan hervorgeht.
 - 1-2 Die Vorabüberprüfung der Umsetzbarkeit und die nachträgliche Überprüfung der Realisierung der Untermaßnahme 4.1 wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde (Amt für ländliches Bauwesen) gemäß den für diese Maßnahme geltenden Bestimmungen (Artikel 17, Paragraph 3, der Verordnung Nr. 1305/2013) abgewickelt. Für die Auszahlung des zweiten Teilbetrages der Erstiniederlassungsprämie ist die Fertigstellung des Bauwerkes vor Abnahmeprüfung erforderlich.
- 1-3 Die nichterfolgte Umsetzung der von der Teilmaßnahme 4.1 vorgesehenen Investitionen bewirkt in Bezug auf die Maßnahme 6 eine Nichterfüllung seitens des Begünstigten, welche im Hinblick auf die Wiedereinziehung des ausbezahlten Betrages und Anwendung von Verwaltungsstrafen zu bewerten ist.

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

Nicht zutreffend für die Untermaßnahme.

--

8.2.3.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

--

8.2.3.4.2. Gegenmaßnahmen

--

8.2.3.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

--

8.2.3.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht zutreffend für die Maßnahme.

--

8.2.3.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Nicht zutreffend für die Maßnahme.

--

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe die in der Untermaßnahme 6.1 enthaltenen Details.

--

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Siehe die in der Untermaßnahme 6.1 enthaltenen Details.

--

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Siehe die in der Untermaßnahme 6.1 enthaltenen Details.

--

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Siehe die in der Untermaßnahme 6.1 enthaltenen Details.

--

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

Nicht zutreffend für die Maßnahme.

8.2.3.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Untermaßnahme Nr. 6-1: Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte:

Die Gesuchsteller müssen für insgesamt mindestens 75 Stunden an der Betriebsberatung teilnehmen, welche innerhalb der 3 auf die Entscheidung über die Gewährung der Prämie folgenden Jahre zu verteilen ist.

Zusätzliche Staatsbeihilfen:

Es ist keine Zusatzfinanzierung mit Landesgeldern zu denselben, wie in der Maßnahme beschriebenen Bedingungen, vorgesehen.

Verantwortliches Amt: Amt für bäuerliches Eigentum

8.2.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

8.2.4.1. Rechtsgrundlage

Artikel 20, Paragraph 1, Buchstabe (c) der Verordnung (UE) des Rates Nr. 1305/2013

Artikel 20, Paragraph 1, Buchstabe (e), (f) der Verordnung (UE) des Rates Nr. 1305/2013

8.2.4.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

a) Ziele der Maßnahme:

a-1) Untermaßnahme 7.3: Unterstützung für die Installierung, die Verbesserung und die Ausdehnung der Breitbandinfrastruktur und von passiven Infrastrukturen für das Breitband, sowie die Bereitstellung des Zugangs zum Breitband und zu den Online – Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung.

Die Untermaßnahme 7.3, verfolgt das Ziel, kohärent zur italienischen Strategie für das Ultrabreitband und der Digitalen Agenda der Autonomen Provinz Bozen, die Qualität und die Verfügbarkeit der Informationstechnologien zu verstärken durch die Garantie der Bereitstellung des Breitbandzuganges für alle Bürger, im Besonderen in den entlegensten Gebieten der Provinz. Kohärent mit dieser strategischen Ausrichtung möchte die Land in der mittelfristigen programmatischen Ausrichtung zur Senkung des sog. “digital divide” beitragen indem die Anbindung an das schnelle Netz auch in den entlegensten Gebieten der Provinz Bozen garantiert wird.

Die Ausbreitung des Glasfasernetzes erlaubt zudem das Erreichen der Ziele der Europa 2020 – Strategie, indem auf Landesebene die Verwendung eines Netzes mit einer Geschwindigkeit von 30 Mbit/s für 100% der Bürger, und mit einer Geschwindigkeit von 100 Mbit/s für mindestens 50% der Bürger garantiert wird.

a-2) Untermaßnahme 7.5: Förderung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen;

Mit der Untermaßnahme 7.5 wird das Ziel verfolgt, den Wald als charakteristisches Element der alpinen Kulturlandschaft aufzuwerten und die große Bedeutung für den Tourismus und Erholung hervorzuheben. Der Wald ist gemeinsam mit den Almen ein privilegierter Lebensraum, den immer mehr Einheimische und Gäste in der Freizeit für sportliche Tätigkeiten und Erholung nutzen.

a-3) Untermaßnahme 7.6: Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins:

Das Hauptziel der Untermaßnahme 7.6 ist es, den charakteristischen Bestand an Pflanzen, Tieren und Lebensräumen, der einen wichtigen Aspekt der kulturellen, historischen und naturwissenschaftlichen Identität der Provinz darstellt, zu verbessern. Um die Natur- und Kulturlandschaft des ländlichen Raumes und der für die Natur besonders wertvollen Gebiete zu erhalten ist es notwendig, durch Studien jene Orte festzulegen, an denen der größte Bedarf an Verbesserungsmaßnahmen besteht. Auch Sensibilisierungsarbeit zu den Themen des Natur- und Landschaftsschutzes sind wichtig. Auf diese Weise trägt man dazu bei, die

Ziele der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zu erreichen. Die im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Aktionen sind auch Teil der Umsetzung der nationalen und europäischen Biodiversitätsstrategie. In jenen Gebieten, in welchen Formen von lokal integrierter Entwicklung aktiviert werden ist es wichtig, die Entwicklung und die Integration des touristischen Angebots in seiner Gesamtheit zu fördern. Es sollen alle landschaftlichen, kulturellen und naturalistischen Aspekte, welche den ländlichen Raum charakterisieren und qualifizieren und zugleich in der Lage sind, das generelle touristische Angebot zu verbessern, hervorgehoben und ausgebaut werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, jede mögliche Form von genereller Förderung des Tourismus zu unterstützen.

b) Mit der Maßnahme verbundener Bedarf auf Landesebene:

b-1) Untermaßnahme 7.3: Förderung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen

Bedarf 35 – Verbesserung des Zugangs zu den IKT – Technologien zur Information und Kommunikation: es ist wichtig, in Synergie mit den weiteren auf EU - Ebene bestehenden Programmierungsinstrumenten (OP EFRE 2014-2020 und den für den Bereich vorgesehenen staatlichen Beihilfen) den Zugang zum Ultrabreitband zu garantieren, sei es für alle im Gebiet tätigen Unternehmen und für die Bürger die in den benachteiligten Randgemeinden wohnen, gekennzeichnet durch eine bestimmte Entfernung von den Hauptverkehrsdachsen und von den größeren Zentren, sowie von einer schwachen Bevölkerungsentwicklung und einer wirtschaftlichen und sozialen Benachteiligung.

b-2) Untermaßnahme 7.5: Förderung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen;

Bedarf 28 - Unterstützung des nachhaltigen Fremdenverkehrs in den ländlichen Gebieten: es ist wichtig, die Qualität der lokalen Fremdenverkehrsdienste und das Fremdenverkehrsangebot zu fördern, das mit den Alpen und mit dem Forstbestand verbunden ist. Dies kann eine Festigung der Landwirtschaft in den Bergen und der Beschäftigtenzahlen bewirken, indem neue Arbeitsplätze und Einkommens-Chancen in den ländlichen Berggebieten geschaffen werden.

b-3) Untermaßnahme 7.6: Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins:

Bedarf 30 - Aufwertung des botanischen, zoologischen und naturalistischen Bestands der Provinz: es ist wichtig, den Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume zu überwachen, um die Biodiversität und den Kultur- und Naturbestand der ländlichen Landschaft und der Gegenden mit hohem Naturwert wirksam und dauerhaft schützen zu können. Darüber hinaus ist es wichtig, die öffentliche Meinung für den Wert und die soziale Bedeutung des Naturbestands und die grundlegende Notwendigkeit, ihn für die zukünftigen Generationen zu bewahren, empfänglich zu machen.

c) Abdeckung des Bedarfes auf Landesebene mit der Maßnahme:

c-1) Untermaßnahme 7.3: Förderung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen.

Bedarf 35 – Verbesserung des Zugangs zu den IKT – Technologien zur Information und Kommunikation: durch die Förderung der Verbreitung der Breitbandinfrastruktur will man den Zugang zu den neuen Technologien auch auf die in den benachteiligten Randgebieten lebende Bevölkerung ausdehnen, um den Unterschied zu den Gebieten rund um die bewohnten Zentren und der damit verbundenen Verfügbarkeit an Diensten zu verringern.

c-2) Untermaßnahme 7.5: Förderung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen;

Bedarf 28 – Unterstützen eines sanften und nachhaltigen Tourismus im ländlichen Raum: um einen nachhaltigen und sanften Tourismus im forstlichen Bereich zu fördern, sind entsprechend angemessene infrastrukturelle Lenkungsmaßnahmen notwendig, die imstande sind, die Schäden am Wald durch eine unkontrollierte Nutzung von Seiten der Bevölkerung zu verringern, wie ein ausgewiesenes Wanderwegenetz, um einen respektvollen Umgang des Menschen mit der Natur voranzutreiben und die vermehrt über die kulturellen und landschaftlichen Leistungen der Wälder und der Almen wirkungsvoll informieren und sensibilisieren.

c-3) Untermaßnahme 7.6: Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins:

Bedarf 30 – Verbesserung der Bestände von Pflanzen, Tieren und Lebensräumen in der Provinz: die mit der Untermaßnahme verbundenen Aktivitäten erlauben eine substantielle Verbesserung des naturalistischen Bestandes der Provinz indem Orte ermittelt werden, an denen besonderer Bedarf an Verbesserungsmaßnahmen besteht. Die Sensibilisierungsmaßnahmen werden es außerdem ermöglichen, breite Bevölkerungsteile mit einzubeziehen und somit auf wirksame Weise den hohen ökologischen Wert der durchgeführten Aktionen zu vermitteln.

d) Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und den Schwerpunktbereichen:

d-1) Untermaßnahme 7.3: Förderung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen:

Priorität (6) - Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten; Schwerpunktbereich (6c) – Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten.

d-2) Untermaßnahme 7.5: Förderung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen;

Priorität (6) - Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten; Schwerpunktbereich (6b) - Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

d-3) Untermaßnahme 7.6: Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins:

Priorität (6) - Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten; Schwerpunktbereich (6b) - Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

e) Potentieller Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und den Schwerpunktbereichen

e-1) Untermaßnahme 7.3: Förderung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen:

Priorität (6) - Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten; Schwerpunktbereich (6b) - Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

e-2) Untermaßnahme 7.5: Förderung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen;

Priorität (6) - Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten; Schwerpunktbereich (6a) - Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen;

e-3) Untermaßnahme 7.6: Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins:

Priorität (4) - Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme; Schwerpunktbereich (4a) - Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, mit hohem Naturwert, sowie des

Zustands der europäischen Landschaften;

Priorität (6) - Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten; Schwerpunktbereich (6a) - Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen;

f) Beitrag der Maßnahme zu den Querschnittszielen der Ländlichen Entwicklung:

f-1) Untermaßnahme 7.3: Förderung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen:

Die Innovation ist auch in der Untermaßnahme 7.3 Ziel und treibende Kraft: in eine lokalen Sichtweise wird die Verbreitung der neuen Technologien unterstützt, damit sie eine Öffnung der ländlichen Randgebieten hin zur Innovation und zur gleichzeitigen vollen Ausschöpfung der Potenzialitäten der IKT im Sinne der Bereitstellung und Nutzung der E-Government-Dienste der öffentlichen Verwaltung. Man möchte damit den Beteiligungsgrad der Bevölkerung an den sozialen und wirtschaftlichen Aktivitäten im Netz erhöhen und die Entwicklung von informationstechnischen Lösungen und Diensten ermöglichen, die eine höhere Geschwindigkeit und Verlässlichkeit der Verbindung und der Übertragungsraten verlangen.

f-2) Untermaßnahme 7.5: Förderung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinfrastruktur und kleinen touristischen Infrastrukturen;

Der innovative Aspekt besteht darin, dass die Untermaßnahme 7.5 mit der Priorität 6 verknüpft ist (soziale Eingliederung, Armutsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Gebieten). Sie setzt auf qualitativer Innovation und Aufwertung der Dorferneuerung zu Gunsten der ländlichen Bevölkerung. Mit der Dorferneuerung kann das touristische Angebot gesteigert und die lokale Wirtschaft in der Randzonen des Berggebietes unterstützt werden.

f-3) Untermaßnahme 7.6: Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins:

Die Innovation ist in der Untermaßnahme 7.6 Ziel und treibende Kraft, in Zusammenhang mit der Priorität 6 (Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten). Sie zielt auf eine qualitative Innovation und auf eine Aufwertung der ländlichen Siedlungen zu Wohle der ländlichen Bevölkerung ab. Die Förderung der Siedlungen ermöglicht ein vermehrtes touristisches Angebot und stellt somit einen Impuls für die lokale Ökonomie der marginalen Berggebiete dar. Die im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Aktionen tragen auch zum Erreichen der Ziele der nationalen und europäischen Biodiversitätsstrategie bei.

8.2.4.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Untermaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu

den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.4.3.1. Untermaßnahme 7.3: Unterstützung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen

Untermaßnahme:

- 7.3 – Unterstützung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen

8.2.4.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Mit der Untermaßnahme 7.3 soll die Verlegung des sekundären und tertiären Glasfasernetzes („letzte Meile“) in den Gemeinden der Provinz finanziert werden, um den Zugang zu Internet unter Nutzung von Breitband- und Ultrabreitbandinfrastrukturen mit Geschwindigkeit über 30 bzw. 100 Mbps zu fördern. Die Maßnahme wird auf die ländlichen Zonen Typ D der Provinz beschränkt, die den ausgeprägtesten Bedarf an Entwicklung aufweisen und/oder wo die sog. digitale Kluft noch groß ist.

Der Zugang zu den Fonds erfolgt anhand eines öffentlichen Verfahrens, das allen Gemeinden der Provinz in den Gebieten des Typs D offen steht. Der Ablauf ist der folgende:

- Einreichung seitens der Gemeinde des als Masterplan bezeichneten Generalplans aufgrund des Landesgesetzes Nr. 2 vom 19. Januar 2012 „Förderung zur Erschließung des Landes mit Breitband“;
- Einreichung des auf obigem Masterplan basierenden Ausführungsprojekts im Moment der Antragstellung für die vorliegende Untermaßnahme des ELR;
- Das Ausführungsprojekt wird einer Bewertung, einer technischen und verwaltungstechnischen Prüfung sowie einem Gutachten des Amts für Infrastrukturen der Telekommunikation der Autonomen Provinz Bozen unterzogen;
- Die vom Amt für Infrastrukturen der Telekommunikation positiv bewerteten Ausführungsprojekte werden zur Auswahl der Verwaltungsbehörde des ELER-Programms vorgelegt;
- Nach dieser letzten Auswahl wird eine Rangliste der Gemeinden und der jeweiligen Projekte für den Zugang zu den Finanzierungen aufgestellt.

8.2.4.3.1.2. Art der Unterstützung

Vorgesehen sind ausschließlich öffentliche Kapitalbeiträge vorgesehen, die als Prozentwert der Gesamtkosten der förderfähigen Operationen berechnet werden.

8.2.4.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

1. Digitale Agenda der Europäischen Union vom 20. August 2010;

- Beihilferegelung Nr. 646/2009 „Breitbandnetz in den ländlichen Gebieten Italiens“ genehmigt mit EG-Beschluss (2010) 2956 vom 30.04.2010;
- Beihilferegelung Nr. SA.33807 (2011/N) „Nationalplan Breitbandnetz Italien“, genehmigt mit EG-Beschluss (2012) 3488 vom 24.05.2012;

- Beihilferegelung Nr. SA34199 (2012/N) „Strategischer Plan Ultrabreitbandnetz“;
- Landesgesetz Nr. 33 vom 8. November 1982: „Maßnahmen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung in der Autonomen Provinz Boze“;
- GvD Nr. 259 vom 1. August 2003: „Kodex der elektronischen Kommunikation“;
- GvD Nr. 82 vom 7. März 2005: „Kodex der digitalen Verwaltung“;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 1857 vom 5. Dezember 2011 „Abbau von Digital Divide in Südtirol“;
- Landesgesetz Nr. 2 vom 19. Januar 2012: „Förderung zur Erschließung des Landes mit Breitband“;
- Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38 vom 13. November 2012: „Richtlinien zur Erstellung des Masterplans für die Realisierung des Glasfaser-Zugangnetzes in den Südtiroler Gemeinden“;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 458 vom 26. März 2013: „Breitbandnetz der Autonomen Provinz Bozen: Verwaltung des Breitbandnetzes und Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle“;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 1306 vom 2. September 2013: „Genehmigung des Programms bezüglich der Verwendung der Ressourcen der Region gemäß Artikel 1 des Regionalgesetzes Nr. 8/12 (Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2013 und des Mehrjahreshaushaltes 2013-2015 der Autonomen Region Trentino-Südtirol), wie vom Beschluss des Regionalausschusses Nr. 77/13 vorgesehen“ i.d.g.F.;
- Operationelles Programm EFRE 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“.

8.2.4.3.1.4. Begünstigte

Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen in den ländlichen Gebieten des Typs D.

8.2.4.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Kosten, die für die Realisierung neuer Breitband- und Ultrabreitbandinfrastrukturen getragen wurden:

- Kosten, die direkt verbunden sind mit:
 - Realisierung der im Ausführungsprojekt vorgesehenen Bauten und Anlagen;
 - Zugehörigen Realisierungs-, Installations-, Unterstützungs- und Entwicklungskosten für die korrekte Inbetriebnahme der Infrastrukturen;
- Sicherheitsaufwendungen GvD 81/08;
- Technische Kosten bis zu maximal 5 % der Interventionskosten.

Nicht förderfähig sind die Kosten für die Erstellung des Masterplans und des Ausführungsprojekts die MwSt. auf die Arbeiten sowie die MwSt. auf die technischen Ausgaben.

Die einem einzelnen Begünstigten gewährte Beihilfe darf den Betrag von 1,0 Millionen € nicht überschreiten.

8.2.4.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Folgende Förderfähigkeitsbedingungen müssen eingehalten werden:

- Die beantragende Gemeinde muss sich in einem ländlichen Gebiet des Typs D befinden;

- Die beantragende Gemeinde muss erklären, dass keine vorherigen Finanzierungsanträge für ELER-Fonds oder für das zwanzigjährige Landesdarlehen gestellt wurden;
- Der Masterplan der beantragenden Gemeinde muss im Moment der Antragstellung bereits bei der Landesverwaltung eingereicht worden sein;
- Dem Antrag muss das Ausführungsprojekt der zu realisierenden Gewerke beigefügt werden, das vom Amt für Infrastrukturen der Telekommunikation der AP Bozen bewertet wird. Die Gemeinde erhält Zugang zum Auswahlverfahren nur wenn das genannte Projekt vorher positiv bewertet wurde;
- Die beantragende Gemeinde darf im Rahmen der Programmierung ein einziges Beihilfengesuch einreichen, sofern das Gesuch ausgewählt und zur Finanzierung zugelassen wird.

8.2.4.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Auswahlkriterien, Allgemeines:

Die Autonome Provinz Bozen wird die Auswahlkriterien nach Prüfung der Stichhaltigkeit und der Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Grundsätzen genehmigen.

Bei der Bestimmung der Auswahlkriterien werden die horizontalen Themen Innovation, Umwelt, Dämpfung des Klimawandels und Anpassung an denselben in Betracht gezogen.

Die Auswahlkriterien müssen kontrollierbar und quantifizierbar sein: zur Auswahl der Begünstigten ist jedem angewandten Auswahlkriterium eine Punktezahl zuzuordnen. Das Auswahlssystem nach Punkten sieht eine Mindest-Punktezahl und einen Grenzwert vor, unterhalb dessen die eingereichten Projekte nicht ausgewählt werden. Die für die Förderfähigkeit eines eingereichten Projekts erforderliche Mindest-Gesamtpunktezahl wird mit den Auswahlkriterien vom Begleitausschuss genehmigt, wie in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Art. 74 vorgesehen.

Die Ausschreibung für die Einreichung der Projekte wird zu Zeitpunkten des Jahres eröffnet, die anlässlich der Genehmigung der Auswahlkriterien festgelegt werden.

Angewandte Grundsätze für die Festlegung der Auswahlkriterien:

Die Beihilfeanträge werden aufgrund folgender Grundsätze ausgewählt und zur Finanzierung zugelassen:

Es wird den Gemeinden Vorzug gegeben, die insgesamt ausgeprägte „Ländlichkeits-“ Merkmale und aufgrund der für die Maßnahme 19 angewandten sozialen und wirtschaftlichen Parameter (basierend auf Daten von ASTAT, ISTAT und der Handelskammer der Autonomen Provinz Bozen) besonders benachteiligte Bedingungen aufweisen.

8.2.4.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Höchstsätze der vorgesehenen Beihilfen:

Die vorgesehenen Vorhaben werden von der Europäischen Union, von der zentralen Staatsverwaltung und von der Autonomen Provinz Bozen mit einem Gesamt-Beihilfesatz von 100 % finanziert.

Abteilung	Gesamtkosten	Öffentlicher	Öffentlicher	Anteil EU €	Anteil EU in	Anteil Staat €	Staatlicher	Privater	Privater

		Beitrag €	Beitrag in %		%	(*)	Anteil in %	Anteil €	Anteil in %
Abteilung 31 - Untermaßnahme 7.3	15.279.104,00	15.279.104,00	100,00%	6.588.349,64	43,12%	8.690.754,36	56,88%	-	0,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Der Untermaßnahme 7.3 zugeteiltes Budget mit EU- Anteil und nationalem Anteil

8.2.4.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vorbemerkung: siehe Angaben zur Maßnahme 1.

Nachstehend sind kurz die Kriterien zusammengefasst, die nach Implementierung spezifischer Korrekturmaßnahmen für kontrollierbar erachtet wurden.

Förderfähigkeitskriterium 1 – Die beantragende Gemeinde muss erklären, dass keine vorherigen Finanzierungsanträge für ELER-Fonds oder für das zwanzigjährige Landesdarlehen gestellt wurden:

- Moment der Kontrolle: Prüfung des Antrags
- Modalitäten der Kontrolle: Prüfung des eventuellen Bestehens von Beihilfeanträgen für den gleichen Vorhabens-Typ bei den zuständigen Ämtern der Provinz.

Förderfähigkeitskriterium 2 - Der Masterplan der beantragenden Gemeinde muss im Moment der Antragstellung bereits von der Landesregierung genehmigt und bei der Landesverwaltung eingereicht worden sein:

- Moment der Kontrolle: Prüfung des Antrags
- Modalitäten der Kontrolle: Prüfung der Einreichung des dem Beihilfeantrag beizufügenden Masterplans beim zuständigen Amt.

2) Auswahlkriterien:

Alle Auswahlkriterien werden für kontrollierbar erachtet.

3) Verpflichtungen und weitere vorgesehene Bedingungen:

Die Notwendigkeit, zur Auswahl der Lieferanten für die Realisierung der Arbeiten eine öffentliches Verfahren einzuleiten könnte potentiell das Risiko einer unzureichenden Kenntnis der neuen gemeinschaftlichen und nationalen Vorschriften für öffentliche Auftragsvergabe mit sich bringen.

8.2.4.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Förderfähigkeitskriterien 1 und 2:

Es sind keine Gegenmaßnahmen notwendig.

Verpflichtungen und weitere vorgesehene Bedingungen:

- Risiken für die Umsetzung der Maßnahme: unzureichende Kenntnis der neuen gemeinschaftlichen und nationalen Vorschriften für öffentliche Auftragsvergabe.
- Korrekturmaßnahmen: die für die Maßnahme verantwortliche administrative Abteilung der Verwaltungsbehörde muss sich der Unterstützung der AOV, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge der Autonomen Provinz Bozen bedienen.
- Darüber hinaus soll die Verwaltungsbehörde aktiv an den Aktionen teilnehmen, die auf Landesebene zur Erfüllung der Ex-Ante-Konditionalität G4 vorgesehen sind (Teilnahme an Ausbildungsaktionen über öffentliche Auftragsvergabe für die Beamten der Provinz, der VWB, der Audit-Behörden, der zwischengeschalteten Stellen und der begünstigten Körperschaften, die mit der Verwaltung und Umsetzung der ESI-Fonds betraut sind, Teilnahme an der Verbreitung von Informationen bei den zwischengeschalteten Stellen, Bestimmung und Einrichtung bei der VWB von Strukturen mit spezifischer Fachkompetenz im Bereich der Ausführung öffentlicher Ausschreibungen, die für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften verantwortlich sind.

8.2.4.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Schlussbetrachtungen:

- Die Kontrollierbarkeits-Bedingungen der Untermaßnahme wurden bewertet.
- Die Kriterien sind kontrollierbar. Die Auswahlkriterien wurden nicht bewertet, da die Einzelheiten vom Begleitausschuss festgelegt werden müssen.
- Es steht ein spezifisches, detailliertes Formular zur Verfügung (siehe beiliegendes Formular zur Kontrollierbarkeit der Untermaßnahme).
- Es wird unterstrichen, dass vor Annahme der Beihilfeanträge für den Programmzeitraum 2014-2020 die Prozeduren festgelegt, die entsprechenden Handbücher und alle Unterlagen zur Unterstützung der Antragsprüfung vorbereitet werden müssen, einschließlich der Checklisten und der Prüfprotokolle.
- Nach Anhören des Begleitausschusses müssen auch die Auswahlkriterien definiert werden.

8.2.4.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für diese Untermaßnahme nicht zutreffend.

8.2.4.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Für diese Untermaßnahme nicht zutreffend.

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Für diese Untermaßnahme nicht zutreffend.

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Für diese Untermaßnahme nicht zutreffend.

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Für diese Untermaßnahme nicht zutreffend.

8.2.4.3.2. Untermaßnahme 7.5: Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen

Untermaßnahme:

- 7.5 – Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen

8.2.4.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Typologie der geplanten Vorhaben: es handelt sich um materielle Investitionen institutioneller Art und von allgemein öffentlichem Interesse zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung, Wiederaktivierung und Ausbau von land- forst- und almwirtschaftlichen Infrastrukturen, die dem Tourismus, der Erholung dienen und von touristischem Interesse sind.

Die von der Maßnahme geplanten Vorhaben beziehen sich auf Art. 20, Absatz 1, e) der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013.

Beschreibung der Vorhaben – die förderfähigen Investitionen im Sinne dieser Maßnahme sind folgende:

Investitionen in Erholungsinfrastrukturen – Steige im Wald und Almbereich von touristischem Interesse. Die Investitionen sind von allgemein öffentlichem Interesse und verfolgen das Ziel, den Bürgern die bestmögliche öffentliche Nutzung der Landschaft im Wald und Almbereich zu ermöglichen. Die vorgesehenen Investitionen sind einzig und allein mit touristischen Infrastrukturen verknüpft.

8.2.4.3.2.2. Art der Unterstützung

Es sind Förderungen geplant im Ausmaß von 80% auf die förderfähigen Kosten berechnet. Die zur Finanzierung zugelassenen Arbeiten werden von den technischen Diensten der Abteilung Forst durchgeführt.

Die institutionelle Durchführung der Arbeiten in Eigenregie durch die Abteilung Forst ist auf die vom Forstgesetz vorgesehene Nutzungseinschränkung zurückzuführen, weil die öffentliche Verwaltung die Bewirtschaftung der Wald – und Almflächen streng kontrollieren.

Wie schon in der Maßnahme 8.1 beschrieben, müssen negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Landschaft weitestgehend vermieden werden; dies kann nur durch das Vorhandensein von technisch qualifiziertem Personal mit entsprechender Fachkompetenz, also durch die technischen Ämter des Landes gewährleistet werden. Dies ermöglicht die bestmögliche Qualität der Bauwerke zu erzielen, wobei vor allem in den besonders sensiblen Gebieten, die Umweltwirkung verbessert und die negativen Auswirkungen während der Bauausführung in Grenzen gehalten werden.

Zusätzlich gibt es auch wirtschaftliche Rechtfertigungskriterien: es gibt ein gültiges Landespreisverzeichnis, welches jährlich von der Fachkommission genehmigt wird (Art. 2 und Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 23 vom 19. November 1993). In diesem Verzeichnis sind die Einheitspreise niedriger als auf dem Markt, weil die Arbeiten, welche von der öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden, keine Gewinnspanne beinhalten. Es sind somit Arbeiten, die zu dem günstigsten Marktpreis umgesetzt werden können.

Die Inhouse – Ausführung der Arbeiten durch die Landesverwaltung ist somit unter qualitativen technischen sowie Kostengründen das bestmögliche Angebot, das auf dem Markt erreicht werden kann.

8.2.4.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Landesgesetz Nr. 21 vom 21. Oktober 1996 – “Forstgesetz” und Dekret des Landeshauptmannes vom 31. Juli 2000, Nr. 29 “Durchführungsverordnung zum Forstgesetz”.

8.2.4.3.2.4. Begünstigte

Autonome Provinz Bozen – Abteilung Forst.

8.2.4.3.2.5. Förderfähige Kosten

Beschreibung der zugelassenen Vorhaben (die folgende Liste kann nicht als vollständig betrachtet werden):

- Vorhaben zur Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von touristischen Infrastrukturen von gemeinsamen öffentlichem Interesse, welche in der Landesdatenbank aufscheinen:
 - Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Verbindungssteigen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebieten,
 - Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Wandersteigen zu Wäldern und Almen,
 - Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Steigen, Wegen und nicht motorbefahrbar Zulaufstrecken und Aussichtspunkte und Rastplätze;

Dazu gehören auch Saumpfade und Steige entlang von Wasserwaalen, die als landwirtschaftliche Infrastrukturen von großer touristischer Attraktivität sind.

Neue Steige werden nicht errichtet und finanziert mit Ausnahme jener, welche aufgrund eines territorialen Ansatzes zur Erreichung von mehreren synergetischen Zielen ausgerichtet sind und entsprechend im technischen Bericht des Projektes beschrieben sein müssen.

- Ankauf und Errichtung von Beschilderung, Informationstafeln zu touristischen Zwecken.
- Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen, welche in der Landesdatenbank aufscheinen und der touristischen Nutzung und Erholung dienen.

8.2.4.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Kosten zur Umsetzung der vom genehmigten Projekt vorgesehenen Arbeiten (Kosten für den Ankauf von Material und Miete von Maschinen mit oder ohne Personal, Ausgaben für die Handarbeit), die Projektierungs- und Bauleiterkosten gehen normalerweise zu Lasten der Landesverwaltung – Abteilung Forst.
- Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben bis max. 10 % der zugelassenen Kosten. Dazu können in diesem Zusammenhang außerdem auch Honorarnoten von Freiberuflern, Beratern in enger Verbindung zum Projekt berücksichtigt werden;
- Arbeiten und Eigenleistungen bis max. 20 % der zulässigen Kosten, welche von anderen öffentlichen Körperschaften/privaten Begünstigten gedeckt werden müssen.

8.2.4.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Allgemeines zu den Auswahlprinzipien:

Die Autonome Provinz Bozen genehmigt die Auswahlkriterien und bewertet die Zugehörigkeit und

Kohärenz zu den folgenden beschriebenen Prinzipien.

Für die Festlegung der Auswahlkriterien werden die horizontalen Bereiche wie Innovation, Um-welt, sowie die Anpassung und Änderung auf den Klimawandel in Betracht gezogen.

Eventuelle territoriale Auswahlkriterien müssen in bezug auf die Strategie des vorliegenden ELR gerechtfertigt werden.

Die Auswahlkriterien müssen kontrollierbar und quantifizierbar sein: die Auswahl der Begünstigten muss durch Zuordnung einer Punktezahl für jedes angewandte Auswahlkriterium erfolgen. Es ist ein Punkteauswahlssystem, welches eine Mindestpunktezahl und eine Schwelle, unterhalb welcher die möglichen Begünstigten nicht ausgewählt werden, vorgesehen. Die notwendige Gesamt-mindestpunktezahl für die Zulassung eines jeden Begünstigten wird mit den Auswahlkriterien durch den Begleitausschuss genehmigt, so wie von der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Art. 74, vor-gesehen.

Anzuwendende Grundsätze bei der Definition der Auswahlkriterien:

Die Auswahlkriterien dienen bevorzugt der Unterstützung von:

- Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse zur touristischen Nutzung und Erholung der Landschaft, die von typischen Höfen und traditionellen Almen geprägt ist;
- Vorhaben, welche die Multifunktionalität der vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigen und den Waldbestand und die Landschaft auch unter wirtschaftlichen Aspekten aufwerten;
- Vorhaben, welche den ländlichen Charakter der Gemeinden berücksichtigen und zur Stärkung des landwirtschaftlichen und sozioökonomischen Gefüges beitragen;
- Maßnahmen, welche zur Stärkung der ländlichen Wirtschaft in den Zonen mit einem touristisch nachhaltigen Angebot beitragen.

8.2.4.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Maximale Höhe der vorgesehenen Beihilfen:

Investitionen in Erholungsinfrastrukturen – Wanderwegenetz von touristischem Interesse:

Es sind Beihilfen von 80 % berechnet auf die zulässigen Kosten vorgesehen. Man präzisiert, dass man unter dem Anteil von 80 % die Gesamtbeihilfe der EU, des italienischen Staates und der Autonomen Provinz Bozen betrachtet. Die restlichen 20 % werden von anderen öffentlichen Körperschaften/privaten Begünstigten aufgrund der jeweiligen buchhalterischen und verwaltungs-mäßigen Vorschriften gedeckt. Die Projekte werden direkt von der Abteilung Forst durchgeführt.

Abteilung	Gesamtkosten	Öffentlicher Beitrag €	Öffentlicher Beitrag in %	Anteil EU €	Anteil EU in %	Anteil Staat € (*)	Staatlicher Anteil in %	Privater Anteil €	Privater Anteil in %
Abteilung 32 - Untermaßnahme 7.5	3.125.000,00	2.500.000,00	80,00%	1.078.000,00	43,12%	1.422.000,00	56,88%	625.000,00	20,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Zugewiesenes Budget Untermaßnahme 7.5 mit EU- und nationalem Anteil

8.2.4.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Prämisse: siehe Maßnahme 1.

1) Kriterien für die Zulässigkeit der Beihilfengesuche:

In dieser Arbeitszusammenfassung werden die Kriterien aufgelistet, welche nach Implementierung spezifischer Korrekturmaßnahmen als kontrollierbar bewertet werden:

- Kriterium 1 – Arbeiten und Eigenleistungen bis max. 20 % der zulässigen Kosten werden anerkannt; dieser Betrag muss von anderen öffentlichen Körperschaften/privaten Begünstigten gedeckt werden
- Moment der Kontrolle: Überprüfung des Gesuches
- Kontrollmöglichkeit: Analyse der Kosten, welche im vom Techniker verfassten Kostenaufstellung angeführt sind, welcher die Zusammenfassung der getätigten Ausgaben vonseiten der öffentlichen Körperschaften und privaten Begünstigten umfassen muss, um die Einhaltung des Beihilfeanteiles (80 %) überprüfen zu können.

2) Auswahlkriterien:

Alle Kriterien werden als kontrollierbar erachtet.

3) Verpflichtungen und andere vorgesehene Bedingungen:

Alle Verpflichtungen werden als kontrollierbar erachtet.

8.2.4.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Kriterium 1 – Anerkannt werden Arbeiten und Eigenleistungen bis max. 20 % der zulässigen Kosten; dieser Betrag muss von anderen öffentlichen Körperschaften/privaten Begünstigten gedeckt werden.

Risiken für die Umsetzung der Maßnahme: mögliche Schwierigkeiten bei der Informationsbeschaffung über Personen, welche nicht mit dem Begünstigten identisch sind

Korrekturmaßnahmen: Einführen von Regeln und besonderen Vereinbarungen mit Drittpersonen, welche die Tätigkeiten oder getragenen Kosten abrechnen müssen

Gesamtbewertung: kontrollierbar wenn die Korrekturmaßnahme implementiert ist.

8.2.4.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Schlussfolgerung – Maßnahme 7-5:

- Die Erfordernisse der Kontrollierbarkeit der Maßnahme sind bewertet worden.
- Die Kriterien sind kontrollierbar. Die Auswahlkriterien sind nicht bewertet worden, da die Einzelheiten im Begleitausschuss festgelegt werden müssen.
- Die dafür vorgesehene Detailübersicht ist vorhanden (es wird auf die Übersicht der Kontrollierbarkeit der Untermaßnahme in der Anlage verwiesen).
- Es wird darauf hingewiesen, dass es notwendig ist vor Annahme der Beitragsgesuche in der

Programmperiode 2014 – 2020, die Abläufe, die Handbücher und die gesamte Dokumentation für die Überprüfung, inklusive der Checklisten und der Prüfprotokolle zu definieren.

- Über den Begleitausschuss werden auch die Auswahlkriterien definiert.

8.2.4.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Investitionen in Freizeitinfrastrukturen – Wanderwegenetz von öffentlichem Interesse:

Für die verschiedenen Arten von Vorhaben werden die Einheitspreise für die anzuwendenden und zulässigen Ausgaben dem Landespreisverzeichnis auf diesem Sektor entnommen und wo diese nicht anwendbar sind, aufgrund vorgelegter Rechnungen.

8.2.4.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Begriffsbestimmung von Investitionen in Infrastrukturen in kleinem Ausmaß:

Die im Sinne der vorliegenden Untermaßnahme 7.5 vorgesehenen Beihilfen beziehen sich auf Investitionen in Infrastrukturen mit Kosten unter 400.000 €, deren Wirkungen auf die Bevölkerung der ländlichen Berggemeinden der Provinz fallen.

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Für diese Untermaßnahme nicht zutreffend.

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Für diese Untermaßnahme nicht zutreffend.

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Für diese Untermaßnahme nicht zutreffend.

8.2.4.3.3. Untermaßnahme 7.6: Studien und Investitionen zur Wiederherstellung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern

Untermaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.4.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die förderfähigen Investitionen im Sinne dieser Maßnahme sind folgende:

1) Studien, welche die Tier- und Pflanzenarten in Natura-2000-Gebieten und in anderen Gebieten von hohem naturalistischem Wert betreffen und eine Verbesserung des Erhaltungszustandes der Arten und Lebensräume bezwecken:

- Studien über den Erhaltungszustand der Natura-2000-Arten und –Lebensräume;
- Studien, welche zur Programmierung und Planung von Maßnahmen zur Erhaltung, Aufwertung und/oder Wiederherstellung der Natura-2000-Lebensräume dienen;
- Untersuchungen für die Bewertung der nicht-produktiven Investitionen, welche zum Zweck der Aufwertung oder Wiederherstellung von Lebensräumen und für den Schutz von Pflanzen- und Tierarten getätigt wurden;
- Untersuchungen für die Prüfung des Einflusses von Infrastrukturen oder Landnutzungsarten auf Tiere und Pflanzen;
- Ausarbeitung von mit der Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen und Arten kompatiblen Beweidungsplänen;
- Untersuchungen zur Entwicklung der Almwirtschaft und Beweidung in Schutzgebieten.

Die Ergebnisse der in der Untermaßnahme vorgesehenen Studien werden die Entscheidungen der Landesverwaltung lenken und unterstützen, welche die nicht-produktiven Investitionen, die in der Untermaßnahme 4.4 vorgesehen sind betreffen sowie jene nicht-produktiven Investitionen, die in Zukunft für die Natura-2000-Lebensräume geplant werden.

2) Sensibilisierungsmaßnahmen zu den Themen des Natur- und Landschaftsschutzes:

- Seminare und Fortbildungskurse für die Beamten, welche für die Verwaltung der Natura-2000-Gebiete zuständig sind, um ihnen dabei zu helfen, die geeigneten Maßnahmen und Strategien für die Umsetzung von Natura 2000 zu ermitteln. Besonders interessante Themen sind die Beziehungen zu den lokalen Institutionen sowie zu den Grundeigentümern, um die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen zu erleichtern;
- Seminare und Kurse für die vor Ort Tätigen (sowohl Mitarbeiter der Verwaltung mit Multiplikatorenfunktion als auch Externe, wie z.B. im Tourismus Tätige);
- Kommunikationsmaßnahmen (Anzeigen, Radio-/Fernsehspots, Publikationen, Update der Internetseite, Ausstellungen in den Naturparkhäusern, didaktisches Material), welche für verschiedene Gruppen von Interessierten bestimmt sind.

8.2.4.3.3.2. Art der Unterstützung

Es sind ausschließlich öffentliche Kapitalbeiträge vorgesehen, welche als Prozentsatz der Gesamtkosten der förderfähigen Operationen berechnet werden.

8.2.4.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in geltender Fassung.

Prioritärer Aktionsrahmen für die Umsetzung von Natura 2000.

Die Auswahlprozedur der Begünstigten des ELR wird die Bestimmungen des Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 sowie jene von Art. 20 und Art. 27 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 163/2006, welches die Prozedur mittels Bekanntmachung (Interessensbekundung) regelt, berücksichtigen. Der Begünstigte muss seinerseits die zitierten Vorschriften befolgen, welche die Dienstleistungsaufträge regeln.

8.2.4.3.3.4. Begünstigte

Die Begünstigten der Untermaßnahme sind öffentliche Körperschaften und/oder Private. Waldbewirtschafter können nicht Begünstigte dieser Untermaßnahme sein.

8.2.4.3.3.5. Förderfähige Kosten

Kostenkategorien für die Maßnahmen:

- Personal (**);
- Dienstleistungen (graphische Darstellungen, Planung und Erstellung von Publikationen und Drucken und anderen Instrumenten zur Bekanntmachung der Aktivitäten; Übersetzungskosten; Ausarbeitung von didaktischem Material; Organisationstätigkeiten zur Vorbereitung von Seminaren, Workshops, Veranstaltungen; Laboranalysen; usw.);
- Zur Durchführung der Studien, Forschungen und Untersuchungen notwendige Materialien;
- Die Mehrwertsteuer ist zugelassen, falls sie nicht erstattungsfähig ist.

Die komplette Liste der förderfähigen Kosten (z. B. Spesen für internes und/oder externes Personal, für die Erbringung von Leistungen wie Planung, Forschung und/oder Lieferung und/oder Beratung und/oder Unterricht mit den diesbezüglichen Reisespesen und Spesen für Unterkunft und Verpflegung, Verbrauchsmaterialien und/oder bewegliche Güter, die mit der Aktivität in direktem Zusammenhang stehen) ist im Vademecum "Förderfähige Kosten" enthalten, welches den in der Provinz geltenden Normen für die Abrechnung entspricht.

(**) Angemessene Größe und Qualifikation des Personals: Forscher und Experten des Sektors, welche über eine Grundausbildung und eine kontinuierliche spezifische Erfahrung im Sektor, in dem sie ihre berufliche Tätigkeit ausüben; außerdem Experten des Sektors, die über formelle, nicht-formelle und informelle anerkannte und/oder zertifizierte Berufsqualifikationen verfügen.

8.2.4.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Erstellung der Leitlinien der Projekte vonseiten der Abteilung 28, Natur, Landschaft und Raumentwicklung:

Die Inhalte und Ziele der Projekte werden von der Landesverwaltung auf der Grundlage der folgenden Leitlinien festgelegt:

- Die Projekte für die Natura-2000-Gebiete müssen den prioritären Aktionsrahmenplänen für Natura 2000 und der jährlichen Planung der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung der Provinz sowie dem Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr. 6 – Naturschutzgesetz, Art. 21 entsprechen.
- Die Projekte müssen Arten oder Lebensräume betreffen, die besonders selten oder jedenfalls sensibel sind, die Notwendigkeit von aktiven Maßnahmen feststellen oder die Auswirkungen der durchgeführten Maßnahmen untersuchen;
- Die Projekte müssen besonders gefährdete oder beeinträchtigte Lebensräume betreffen, die Notwendigkeit von aktiven Maßnahmen feststellen oder die Auswirkungen der durchgeführten Maßnahmen untersuchen;
- Die Projekte müssen es der Landesverwaltung ermöglichen, ihre Daten über Natura-2000-Lebensräume und –Arten zu aktualisieren und besser zu untermauern.

Die Abteilung 28, Natur, Landschaft und Raumentwicklung wird mittels öffentlicher Bekanntmachungen die Akteure bestimmen, welche in der Lage sind die Inhalte der Leitlinien für die Projekte zu entwickeln und deren Realisierung auszuführen (DlG. 162/2006).

8.2.4.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Beschreibung der Auswahlprozedur für die Erbringer der Dienstleistungen:

Prozedur mittels öffentlicher Bekanntmachung:

Die Auswahl der Dienstleister wird mittels Aktivierung einer Prozedur mit öffentlicher Bekanntmachung vorgenommen, wobei die Bekanntmachung durch die Veröffentlichung von Anzeigen in den lokalen Tageszeitungen oder im Internet erfolgt. Die Prozedur mit öffentlicher Bekanntmachung kann nach der Übermittlung des Vorschlags der Landesverwaltung für den LEP an die Europäische Kommission aktiviert werden. Die Auswahlprozedur ist objektiv und offen für öffentliche und private Einrichtungen.

Auswahlkriterien, Allgemeines:

Die Autonome Provinz Bozen wird die Auswahlkriterien nach Prüfung der Stichhaltigkeit und der Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Grundsätzen genehmigen.

Bei der Bestimmung der Auswahlkriterien werden die horizontalen Themen Innovation, Umwelt, Dämpfung des Klimawandels und Anpassung an denselben in Betracht gezogen.

Eventuelle territoriale Auswahlkriterien müssen im Hinblick auf die Strategie des vorliegenden LEP gerechtfertigt sein.

Die Auswahlkriterien müssen kontrollierbar und quantifizierbar sein: zur Auswahl der Begünstigten ist jedem angewandten Auswahlkriterium eine Punktezahl zuzuordnen.

Angewandte Grundsätze für die Auswahl der Projekte:

Die im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung eingereichten Projekte (Beitragsgesuche) müssen, für deren Genehmigung, folgenden Auswahlkriterien entsprechen:

- Übereinstimmung mit den Prioritäten und Zielen des LEP;
- Eine angemessene und vollständige Dokumentation auf der Grundlage von Projektbeschreibungsformularen (mit Kosten- und Zeitplan) muß innerhalb der in der Bekanntmachung vorgesehenen maximalen Frist eingereicht werden;
- Die förderfähigen Kosten müssen jenen eines eigenen Vademecum zu den förderfähigen Spesen entsprechen, welches von der Landesverwaltung erstellt wird.

Prinzipien zur Auswahl der Begünstigten:

- Es werden Begünstigte bevorzugt, welche Verlässlichkeit im Sinne von angemessener Kompetenz, Professionalität, Qualifikation und angemessener finanzieller Leistungsfähigkeit nachweisen können;
- Es werden Begünstigte bevorzugt, welche Erfahrung und Fähigkeit zur Wissensvermittlung in den spezifischen Sektoren nachweisen können;
- Es werden Begünstigte bevorzugt, welche über eine interne Organisation mit angemessenen Charakteristiken verfügen (zum Beispiel Anzahl von zur Verfügung stehenden Experten, Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs im Territorium der Provinz, usw.);
- Es werden Begünstigte bevorzugt, deren Qualifikation und deren für die Dienstleistung eingesetzte Professionalität nachgewiesen werden können.

Die Auswahl der Beitragsgesuche erfolgt im Anschluss an die Bekanntmachung mittels Erstellung einer Rangliste. Es ist vorgesehen, ein Bewertungssystem anhand von Punkten zu erstellen, das eine Mindestpunktzahl und eine Schwelle unterhalb welcher die potentiellen Begünstigten nicht ausgewählt werden vorsieht. Die kleinste Gesamtpunktzahl, welche für die Zulassung eines Begünstigten erreicht werden muß wird vom Begleitausschuß gemeinsam mit den Auswahlkriterien genehmigt, wie vom Reg. (CE) n. 1305/2013, Art.74 vorgesehen.

8.2.4.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Höchstsätze der vorgesehenen Beihilfen:

Die vorgesehenen Vorhaben werden von der Europäischen Union, von der zentralen Staatsverwaltung und von der Autonomen Provinz Bozen mit einem Gesamt-Beihilfesatz von 100 % finanziert.

Abteilung	Gesamtkosten €	Öffentlicher Beitrag €	% Öffentlicher Beitrag	EU-Anteil €	% UE	Staatlicher Anteil € (*)	% Staatlicher Anteil	Privater Anteil €	% Privater Anteil
Abteilung 28 - Untervorhaben 7.6	1.000.000,00	1.000.000,00	100,00%	431.200,00	43,12%	568.800,00	56,88%	-	0,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz

Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Dem Vorhaben Nr. 7.6 zugewiesenes Budget mit EU-Quote und nationaler Quote

8.2.4.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Prämisse: siehe Maßnahme 1.

1) Kriterien für die Zulässigkeit der Beihilfengesuche:

Alle Zulassungskriterien werden als kontrollierbar erachtet.

2) Auswahlkriterien:

Alle Auswahlkriterien werden als kontrollierbar erachtet.

3) Verpflichtungen und andere vorgesehene Bedingungen:

Alle Verpflichtungen werden als kontrollierbar erachtet.

8.2.4.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Es sind keine Korrekturmaßnahmen notwendig.

8.2.4.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Schlußfolgerung - Maßnahme 7-6:

- Die Erfordernisse der Kontrollierbarkeit der Maßnahme sind bewertet worden.
- Die Kriterien sind kontrollierbar.
- Die dafür vorgesehene Detailübersicht ist vorhanden (es wird auf die Übersicht der Kontrollierbarkeit der Untermaßnahme in der Anlage verwiesen).
- Es wird darauf hingewiesen, dass es notwendig ist vor Annahme der Beitragsgesuche in der Programmperiode 2014 – 2020, die Abläufe, die Handbücher und die gesamte Dokumentation für die Überprüfung, inklusive der Checklisten und der Prüfprotokolle zu definieren.
- Über den Begleitausschuss werden auch die Auswahlkriterien definiert.

8.2.4.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht zutreffend für die Untermaßnahme.

8.2.4.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Begriffsbestimmung von Investitionen in Infrastrukturen in kleinem Ausmaß:

Die im Sinne der vorliegenden Untermaßnahme 7.6 vorgesehenen Beihilfen beziehen sich auf Investitionen in Infrastrukturen mit Kosten unter 400.000 €, deren Wirkungen auf die Bevölkerung der ländlichen Berggemeinden der Provinz fallen.

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Nicht zutreffend für die Untermaßnahme.

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Nicht zutreffend für die Untermaßnahme.

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Art.13 Buchstabe c) der delegierten Verordnung (EU) n. 807/2014

Non pertinente per la misura.

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Nicht zutreffend für die Untermaßnahme.

8.2.4.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.4.4.2. Gegenmaßnahmen

8.2.4.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.4.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.4.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Art. 13 Buchstabe c) der delegierten Verordnung (EU) n. 807/2014

Nicht zutreffend für die Untermaßnahme

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.4.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Untermaßnahme Nr. 7.3: Förderung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen

Zweckbestimmung:

Die Begünstigten der Arbeiten und Anlagen müssen sich verpflichten für mindestens 10 Jahre ab dem Datum der Endauszahlung der Beihilfe die Zweckbestimmung nicht zu verändern.

Eine eventuelle, ausschließlich kostenfreie Übertragung der finanzierten Infrastrukturen an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine Gesellschaft mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung ist, vorbehaltlich der Einhaltung der obgenannten Zweckbestimmung erlaubt. Durch diese kostenfreie Übertragung darf weder den übertragenden noch den empfangenden Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Gesellschaften, ein ungerechtfertigter Vorteil, gemäß Artikel 71.1.b der Verordnung (EU) 1303/2013 entstehen.

Zusätzliche Staatsbeihilfen:

Es sind keine zusätzlichen Staatsbeihilfen mit den selben in der Maßnahme festgelegten Kriterien mit Landesmitteln vorgesehen.

Verantwortliche Ämter:

Abteilung Landwirtschaft – Amt für EU – Strukturfonds in der Landwirtschaft

Amt für Infrastrukturen der Telekommunikation

Untermaßnahme Nr. 7.5: Förderung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen;

Zweckbestimmung: Nach der Kollaudierung oder der Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten, verfügt der Direktor der Forsinspektorates die Rückgabe der Flächen mit den darauf realisierten Arbeiten und Anlagen. Die Empfänger – Begünstigten der Arbeiten und Anlagen müssen sich verpflichten für mindestens 10 Jahre ab dem Datum der Endauszahlung der Beihilfe die Zweckbestimmung nicht zu verändern.

Zusätzliche Staatsbeihilfen:

Es sind keine zusätzlichen Staatsbeihilfen mit den selben in der Maßnahme festgelegten Kriterien mit Landesmitteln vorgesehen.

Verantwortliches Amt:

Amt für Bergwirtschaft 32.2

Untermaßnahme n°7.6: Studien und Investitionen zur Wiederherstellung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern

Zusätzliche Staatsbeihilfen:

Es ist keine zusätzliche Finanzierung mit Finanzmitteln der Provinz mit den für diese Maßnahme beschriebenen Voraussetzungen vorgesehen.

Zuständiges Amt:

Amt für Landschaftsökologie.

8.2.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

8.2.5.1. Rechtsgrundlage

Artikel 21 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1305/2013

Artikel 24, Absatz 1, Buchstabe (d) der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1305/2013

Artikel 25, Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1305/2013

Artikel 26, Absatz 2 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1305/2013

8.2.5.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Forststrategie der EU, des Staates und des Landes:

Das wichtigste Verbindungsglied zwischen der Internationalen Forstpolitik und der Forstpolitik der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten ist "FOREST EUROPE", das Verhandlungskomitee der "Ministerialkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa", also ein Prozess auf freiwilliger Basis, in welchem 46 Mitgliedstaaten und zahlreiche Internationale Vertragspartner sowie die Europäische Kommission aktiv in die Verhandlungen der Forstpolitik mit einbezogen sind. Die eingegangenen Empfehlungen im Rahmen von "FOREST EUROPE" verpflichten die Mitgliedstaaten zu einer nachhaltigen und im Einklang mit der nationalen Forstpolitik stehenden Waldbewirtschaftung. Die Mitgliedstaaten sind bei der Umsetzung dieser Strategie verpflichtet die Grundprinzipien einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu befolgen, den Austausch von Informationen zu verbessern und die gute fachliche Praxis zu teilen. Bei der "Ministerialkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa" (MCPFE) im Juni 2011 in Oslo haben die verantwortlichen Minister der Forstpolitik eine historische Entscheidung getroffen und zwar haben sie eine verbindliche Einigung unterzeichnet (Legally Binding Agreement LBA) mit dem Hauptziel, ein rechtlich bindendes Abkommen über die Forststrategie in Europa abzuschließen.

Auf nationaler Ebene ist die europäische Forstpolitik im "Nationalen Rahmenprogramm der forstlichen Maßnahmen im ländlichen Raum" verankert und spiegelt im Wesentlichen die Grundprinzipien der Prioritäten der Internationalen Abkommen wider.

Auf Landesebene ist der Forstbereich durch das Landesgesetz Nr. 21 vom 21 Oktober 1996 – "Forstgesetz" geregelt. Der "Landesforstplan" unterstreicht die Notwendigkeit, naturnahen Waldbau umzusetzen, wobei der ökologischen Funktion und der Multifunktionalität des Waldes eine große Bedeutung beigemessen wird und die wirtschaftliche Funktion nur in Zusammenhang mit einer nachhaltigen und ganzheitlichen Behandlung der Wälder betrachtet wird.

a) Zielsetzung der Maßnahme:

a-1) Untermaßnahme Nr. 8.3: Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

Mit dieser Maßnahme wird das Ziel verfolgt, durch waldbauliche/phytosanitäre Maßnahmen beschädigte

Waldflächen ökologisch zu stabilisieren. Der Wald in der Provinz Bozen ist vorwiegend Schutzwald. Biotische sowie abiotische Schäden können die Schutzfunktion des Gebietes gefährden und die hydrogeologischen Risiken sowie die durch Naturereignisse hervorgerufenen Bodenschäden können mittel- bis langfristig zunehmen. Seit Jahren wird der Gesundheitszustand des Waldes durch den Landesforstdienst beobachtet und überwacht. Es wird bestätigt, dass zunehmend ungünstige Jahreszeiten durch schneearme Winter, Spätfrost, regenreiche Frühlinge, trockene Sommer, Windschäden und starke Hagelschäden durch Klimaveränderungen, die Auslöser für biotische Schäden am Wald durch Insekten, Pilzbefall, Aufkommen von Neophyten sind, deren dauerhaften Folgen auch noch nach Jahren ersichtlich sind. Auch die abiotischen Schäden, welche durch widrige Klimaereignisse wie Schneedruck, Windwurf oder Brände hervorgerufen werden, sind kontinuierlich und ständig im Zunehmen.

a-2) Untermaßnahme Nr. 8.5: Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

Die Untermaßnahme Nr. 8.5 zielt auf die Aufwertung der Waldflächen im Berggebiet ab, die den Grundstein zum Schutz der Bevölkerung, für das Klima sowie für den Bodenschutz des gesamten Landes bilden. Die Erhaltung des Gesundheitszustandes und der Schutz des gesamten Waldbestandes des Landes führen zu einer Steigerung der Schutzfunktion, welche im weiten Sinne als prioritäres Ziel gegenüber der wirtschaftlichen Bedeutung durch die Holzproduktion verankert ist, weil nur eine voraussichtlich aktive Waldbewirtschaftung die Schutzfunktion nachhaltig gewährleisten kann.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der verfolgt wird, ist die Steigerung der Biodiversität der Wälder als Grundvoraussetzung für die Anpassung an die klimatischen Ereignisse und somit für den Gesundheitszustand der Waldflächen: Mischwälder, reich an einheimische Pflanzen bieten die beste Widerstandsfähigkeit gegenüber den veränderten Umweltbedingungen und um die Stabilität des Waldes langfristig zu stärken.

a-3) Untermaßnahme Nr. 8.6: Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Mit dieser Maßnahme soll eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im Forstsektor bewirkt werden, welche einen wesentlichen Aspekt für die Erhaltung der Beschäftigung und der Lebensqualität im Berggebiet darstellt und welche nur durch die Entwicklung von innovativen, qualitativ hochwertigen Produkten und durch Schaffen von Mehrwert erreicht werden kann. Um schließlich effizient auf dem Holzmarkt agieren zu können, ist es nicht nur wichtig, dass die Produktionskosten im Rahmen gehalten werden, sondern dass auch Aktionen gesetzt werden, die eine Steigerung des Mehrwertes und ein breiteres Angebot der forstlichen Produkte beinhalten.

b) Bedarfserhebung in Zusammenhang mit der Maßnahme

b-1) Untermaßnahme Nr. 8.3: Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

Bedarf: 19 – Die ökologische und strukturelle Stabilität des forstlichen Ökosystems ist zu erhöhen: es werden ausgedehnte Waldflächen verbessert und saniert, die aufgrund ihres besonderen örtlichen Standortes die Aufgabe haben Durchzugsstraßen, besiedelte Gebiete und Dörfer, land-wirtschaftliche Kulturen, Infrastrukturen und andere Bauwerke öffentlichen Interesses vor Lawinen- und Murenabgang sowie Erdbeben und Steinschlag zu schützen.

b-2) Untermaßnahme Nr. 8.5: Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

20 - Förderung einer naturnahen und multifunktionalen Bewirtschaftung des gesamten Waldbestandes: die Wälder sind vom wirtschaftlichen und natürlichen Standpunkt betrachtet rational zu bewirtschaften. Der wirtschaftliche Aspekt darf nicht losgelöst von den Umwelt- und landschaftlichen Aspekten betrachtet werden. Diese zwei Aspekte dürfen nicht in Widerspruch sondern vielmehr als Elemente eines ganzheitlichen Bewirtschaftungskonzeptes betrachtet werden. Es soll eine vernünftige multifunktionale Bewirtschaftung des gesamten Waldgebietes landesweit umgesetzt werden, bei der auch die sozialen, allgemein öffentlichen und Erholungsaspekte Berücksichtigung finden.

25 – Die Aufnahmefunktion der Treibhausgase soll maximiert werden, welche von den Waldflächen durch eine vernünftige Bewirtschaftung des Waldes erreicht wird: die richtige Waldbewirtschaftung ermöglicht ein stärkeres Zuwachsen des Waldbodens, folglich eine stärkere Aufnahmekapazität der Treibhausgase und schlussendlich eine größere Wirkung auf die Faktoren, die die Klimaveränderungen beeinflussen. Die Wälder haben zusätzlich eine grundlegende Schutzfunktion gegen Erosionen hydrogeologischer Natur und sind charakteristisch für das Landschaftsbild im landesweiten alpinen Raum. Mit der Förderung der waldbaulichen Tätigkeiten sollen die angeführten Ziele erreicht werden.

b-3) Untermaßnahme Nr. 8.6: Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

23 – Der Mehrwert der forstlichen Erzeugnisse soll gesteigert werden: es ist wichtig, die Produktionstechniken zu optimieren, die Produktivität im Rahmen gleichbleibender Produktionskosten zu steigern, die Diversifizierung im Betrieb und in der Produktion mit bestmöglicher Anpassung an die Markterfordernisse, die Kooperation in der Vermarktung und die Holznutzung sowie die Erstverarbeitung in den kleinen Bergbauernbetrieben und die Energieerzeugung durch Biomasse zu verbessern.

24 – Die verschiedenen Verwendungen der forstlichen Erzeugnisse sollen gefördert werden: ein steigendes Umweltbewusstsein, das Interesse für Natur- und nachwachsende Produkte sowie die vielfältige Verwendung des Rohstoffes Holz als Bau oder Energieholz können der Forstwirtschaft und der Holzverarbeitung neue Zukunftsperspektiven bieten. Mittels Verbesserung der unternehmerischen Kompetenzen und durch innovative Marktformen können sich für den Holzsektor neue Marktnischen öffnen wie zum Beispiel im Rahmen der Waldbrandverhütung, des Lärmschutzes und der Energieerzeugung aus Holz

c) Die Bedürfnisse des Landes können durch die Maßnahme entsprechend erfüllt werden:

c-1) Untermaßnahme Nr. 8.3: Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

Der Bedarf Nr. 19 wird durch waldbauliche phytosanitäre Maßnahmen abgedeckt, die die ökologische Stabilisierung von Waldflächen nach Schäden zum Inhalt haben; solche Maßnahmen können waldbauliche Wiederherstellungsmaßnahmen des forstlichen Potentials sein, Schaffen von natürlichen Verjüngungsflächen, Vorbeugemaßnahmen gegen Wildschäden auf beschädigten Waldflächen; Maßnahmen zur biologischen Bekämpfung der Schädlinge durch den natürlichen Gegenspieler sowie Vorbeugemaßnahmen (Schutzverbauungen) gegen Lawinen, Erdbeben, Muren, Steinschlag und anderen

Naturkatastrophen im Wald und Almbereich.

c-2) Untermaßnahme Nr. 8.5: Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme:

Der Bedarf Nr. 20 – Eine naturnahe und multifunktionale Bewirtschaftung des gesamten Waldbestandes wird dadurch erfüllt, in dem die Hauptfunktion des gesamten Waldbestandes zum Schutz der Biodiversität und der alpinen Landschaft des Berggebietes samt den notwendigen Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Waldökosysteme und der damit verbundenen Ökosysteme der Almen, Weiden und Feuchtflächen aufgewertet wird, um so die forstlich naturräumlich wertvollen Lebensräume oder die von besonderer landschaftlicher Bedeutung zu erhalten. Um den Waldbestand landschaftlich naturnah aufrecht zu erhalten, sind Investitionen zur Verbesserung, Wiederherstellung und Aufwertung des Forstpotentials auch außerhalb der Schutzgebiete notwendig.

Der Bedarf Nr. 25 – Die Maximierung der Aufnahmefähigkeit der Treibhausgase der Waldflächen wird durch eine vernünftige Waldbewirtschaftung sowie Aufrechterhaltung der Wälder im Berggebiet erfüllt, welche durch die Waldökosysteme die volle Verwirklichung des enormen Beitrags zur Klimaregulierung, zur Reinigung der Gewässer und der Luft und vorallem zur CO₂ – Fixierung aus der Atmosphäre ermöglicht. Im Wald, sofern er nachhaltig bewirtschaftet wird, ist der CO₂ – Kreislauf geschlossen, weil die genutzten Bäume durch die natürliche Verjüngung unmittelbar ersetzt werden.

c-3) Untermaßnahme Nr. 8.6: Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse:

Der Bedarf 23 – Der Wertzuwachs der forstlichen Erzeugnisse wird durch die wirksame Mobilisierung erfüllt, um nicht nur die Produktionskosten im Rahmen zu halten, sondern auch durch Maßnahmen, die einen Mehrwert schaffen und auf die gesamte Bandbreite der forstlichen Erzeugnisse wirken: unter diesem Aspekt ist auch die Nutzung des Holzes vor Ort als erneuerbare Energiequelle aufzuwerten. Aus diesem Grund ist es wichtig, Investitionen in Maschinen für die Erstverarbeitung des Holzes zu tätigen, wobei besonderes Augenmerk auf die Nutzung des Holzes als erneuerbare Energiequelle gelegt wird.

Der Bedarf 24 – Die verschiedenen Verwendungen der forstlichen Erzeugnisse werden durch die Entwicklung innovativer Produkte mit anerkannter Qualität und hohem Mehrwert in Zusammenhang mit der Zunahme der Wettbewerbsfähigkeit im Forstsektor, als grundlegendes Element für die Erhaltung der Beschäftigung und der Lebensqualität im ländlichen Berggebiet, erfüllt. Die eingeschränkte Produktivitätsleistung, welche teilweise auf nicht ausreichende Technologien oder auf organisatorische Mängel zurückzuführen ist, trägt dazu bei, die Kosten der Waldarbeit noch zusätzlich zu erhöhen, obwohl sie schon aufgrund der orographischen Gegebenheiten des Geländes enorm hoch sind. Die schwache Mechanisierung aufgrund der hohen Investitionskosten in neue Maschinen erschwert die Waldarbeit erheblich und macht das Arbeitsangebot unattraktiv und uninteressant, was sich wiederum auf eine Steigerung der Kosten auswirkt.

d) Beitrag der Maßnahme auf die Prioritäten und die Zielgebiete:

d-1) Untermaßnahme Nr. 8.3: Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen

Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

- Priorität 4 – Beibehalten, Wiederherstellen und Aufwerten der Ökosysteme in wechselseitiger Beziehung zwischen Land- und Forstwirtschaft; Schwerpunktbereich 4c – bessere Bewirtschaftung des Bodens.

d-2) Untermaßnahme Nr. 8.5: Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

- Priorität 4 - Beibehalten, Wiederherstellen und Aufwerten der Ökosysteme in wechselseitiger Beziehung zwischen Land- und Forstwirtschaft; Schwerpunktbereich 4a – Erhaltung, Wiederherstellen und Verbesserung der Biodiversität, unter anderem in den Natura 2000 Gebieten und in den naturnahen wertvollen landwirtschaftlichen Gebieten sowie Gebieten von landschaftlich europäischer Bedeutung.

- Priorität 4 – Beibehalten, Wiederherstellen und Aufwerten der Ökosysteme in wechselseitiger Beziehung zwischen Land- und Forstwirtschaft; Schwerpunktbereich 4c – bessere Bewirtschaftung des Bodens.

- Priorität 5 – Richtigen Umgang mit den Ressourcen und Übergang zu einer Wirtschaft mit niedrigen Kohlenstoffemissionen fördern, welche im Bereich der Nahrungsmittel und im Forstsektor dem Klima widerstandsfähig ist. Schwerpunktbereich 5e – Kohlenstoff - Fixierung im Landwirtschafts- und Forstsektor.

d-3) Untermaßnahme Nr. 8.6: Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

- Priorität 2 – Die Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in all seinen Formen und Regionen stärken und innovative betriebliche Verfahrenstechniken fördern. Schwerpunktbereich 2a: die Wiederaktivierung der landwirtschaftlichen Betriebe mit strukturellen Problemen ankurbeln, vor allem jener Betriebe, die einen geringen Anteil am Markt haben und jene Betriebe, die sich am Markt auf besondere Bereiche orientieren oder die eine Diversifizierung anstreben möchten.

e) Potentieller Beitrag der Maßnahme auf andere Prioritäten und Zielgebiete:

e-1) Untermaßnahme Nr. 8.3: Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

- Priorität 4 - Beibehalten, Wiederherstellen und Aufwerten der Ökosysteme in wechselseitiger Beziehung zwischen Land- und Forstwirtschaft; Schwerpunktbereich 4a – Erhaltung, Wiederherstellen und Verbesserung der Biodiversität, unter anderem in den Natura 2000 Gebieten und in den naturnahen wertvollen landwirtschaftlichen Gebieten sowie in Gebieten von landschaftlich europäischer Bedeutung.

- Priorität 5 – Richtigen Umgang mit den Ressourcen und Übergang zu einer Wirtschaft mit niedrigen Kohlenstoffemissionen fördern, welche im Bereich der Nahrungsmittel und im Forstsektor dem Klima widerstandsfähig ist. Schwerpunktbereich 5c – die Versorgung und die Verwendung von erneuerbaren Energiequellen, deren Nebenprodukte, Abfälle, Reste und andere Rohstoffe, die für die Lebensmittelverarbeitung keine Verwendung finden, ankurbeln.

- Priorität 5 - Richtigen Umgang mit den Ressourcen und Übergang zu einer Wirtschaft mit niedrigen

Kohlenstoffemissionen fördern, welche im Bereich der Nahrungsmittel und im Forstsektor dem Klima widerstandsfähig ist; Schwerpunktbereich 5e – Kohlenstoff - Fixierung im Landwirtschafts- und Forstsektor ankurbeln

e-2) Untermaßnahme Nr. 8.5: Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

- Priorität 5 - Richtigen Umgang mit den Ressourcen und Übergang zu einer Wirtschaft mit niedrigen Kohlenstoffemissionen fördern, welche im Bereich der Nahrungsmittel und im Forstsektor dem Klima widerstandsfähig ist; Schwerpunktbereich 5c - die Versorgung und die Verwendung von erneuerbaren Energiequellen, deren Nebenprodukte, Abfälle, Reste und andere Rohstoffe, die für die Lebensmittelverarbeitung keine Verwendung finden, ankurbeln.

e-3) Untermaßnahme Nr. 8.6: Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

- Priorität 5 - Richtigen Umgang mit den Ressourcen und Übergang zu einer Wirtschaft mit niedrigen Kohlenstoffemissionen fördern, welche im Bereich der Nahrungsmittel und im Forstsektor dem Klima widerstandsfähig ist; Schwerpunktbereich 5c - die Versorgung und die Verwendung von erneuerbaren Energiequellen, deren Nebenprodukte, Abfälle, Reste und andere Rohstoffe, die für die Lebensmittelverarbeitung keine Verwendung finden, ankurbeln.

Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im Forstsektor ist ein wichtiger Punkt zur Erhaltung der Beschäftigung und der Lebensqualität in den ländlichen Berggebieten, welche durch die Entwicklung von innovativen Produkten anerkannter Qualität und Schaffen von Mehrwert erreicht wird. In der Provinz Bozen haben Waldarbeiterbetriebe, die sehr klein strukturiert sind, große Schwierigkeiten zur Innovation und laufen somit Gefahr überleben zu können. Neben der Kleinstrukturierung wirkt sich die unzureichende Mechanisierung sowie, für die Kleinbetriebe, auch der eingeschränkte operative Aktionsradius negativ aus. Ein Teil der Schlägerungsunternehmen, die landesweit ausschließlich für Waldarbeiten unterwegs sind, sind mit den entsprechenden den Erfordernissen angepassten Technologien ausgestattet. Die eingeschränkte Produktivitätsleistung, welche zum Teil auf nicht ausreichende Technologien oder auf organisatorische Mängel zurückzuführen ist, trägt dazu bei, die Kosten der Waldarbeit noch zusätzlich zu erhöhen, obwohl sie schon aufgrund der orographischen Gegebenheiten des Geländes enorm hoch sind. Die schwache Mechanisierung aufgrund der hohen Investitionskosten in neue Maschinen, erschwert die Waldarbeit erheblich und macht das Arbeitsangebot unattraktiv und uninteressant, was sich wiederum auf eine Steigerung der Kosten auswirkt. Um effizient auf die Mobilisierung einwirken zu können, sind nicht nur die Produktionskosten im Rahmen zu halten, sondern auch Maßnahmen zu aktivieren, die einen Mehrwert schaffen und auf die gesamte Bandbreite der forstlichen Erzeugnisse einen Einfluss haben: unter diesem Aspekt ist auch die Nutzung des Holzes vor Ort als erneuerbare Energiequelle aufzuwerten. Aus diesem Grund ist es wichtig, Investitionen in Maschinen für die Erstverarbeitung des Holzes zu tätigen, wobei besonderes Augenmerk auf die Nutzung des Holzes als erneuerbare Energiequelle gelegt wird.

- Priorität 4 – Beibehalten, Wiederherstellen und Aufwerten der Ökosysteme in wechselseitiger Beziehung zwischen Land- und Forstwirtschaft; Schwerpunktbereich 4a - Erhaltung, Wiederherstellen und Verbesserung der Biodiversität, unter anderem in den Natura 2000 Gebieten und in den naturnahen

wertvollen landwirtschaftlichen Gebieten sowie in Gebieten von landschaftlich europäischer Bedeutung.

- Priorität 5 – Richtigen Umgang mit den Ressourcen und Übergang zu einer Wirtschaft mit niedrigen Kohlenstoffemissionen fördern, welche im Bereich der Nahrungsmittel und im Forstsektor dem Klima widerstandsfähig ist; Schwerpunktbereich 5e – Kohlenstoff - Fixierung im Landwirtschafts- und Forstsektor ankurbeln.

f) Beitrag der Maßnahmen zu den transversalen Schwerpunktbereichen der ländlichen Entwicklung:

f-1) Untermaßnahme Nr. 8.3: Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

f-2) Untermaßnahme Nr. 8.5: Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

f-3) Untermaßnahme Nr. 8.6: Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die Untermaßnahmen Nr 8.3, Nr. 8.5 und Nr. 8.6 leisten einen wesentlichen Beitrag zu den transversalen Schwerpunkten Umwelt und Klima. Durch die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der genannten Untermaßnahmen wird die Aufrechterhaltung und der aktive Schutz des gesamten Waldbestandes des Landes unterstützt.

Der Wald in seiner vollen flächenhaften Ausdehnung kann, so geschützt und aufrechterhalten, seine Leistungen aus umwelt- und aus landschaftlicher Sicht bestens zur Geltung bringen und so den Boden effizient vor Murenabgängen und anderen hydrogeologischen Schadereignissen schützen.

Der Wald bietet zusätzlich einen wichtigen Lebensraum für einheimische, wertvolle und typische Tier- und Pflanzenwelt der Alpenregion. Schließlich hat er eine wirksame Aufnahmefähigkeit der Treibhausgase und somit eine positive Auswirkung auf den Klimawandel.

Die Aufwertung der Nutzung des Holzes vor Ort als erneuerbare Energiequelle oder als natürliches Baumaterial kann neue innovative Prozesse in Zusammenhang mit der Mobilisierung des Holzes starten und lenken.

g) Synergien der Maßnahme mit den Art. 14, 15, 34 ,35 der Ver. (EU) Nr. 1303/2013:

Die Maßnahme 8 trägt zur Umsetzung der nationalen Strategie des Partnerschaftsabkommens (Art. 14 und Art. 15) des Schwerpunktbereiches 4 bei, weil dadurch die nationalen Treibhausgasemissionen vermindert und der Gesundheitszustand der Waldfläche und diese als wichtiges Kohlenstoffreservoir erhalten bleibt. Die angemessene Waldbewirtschaftung trägt auch zur Umsetzung des Schwerpunktbereiches 5 des Partnerschaftsabkommens bei, weil damit der Boden vor hydro-geologischen Schadereignissen geschützt wird.

Bezugnehmend auf die Art. 34 und 35 der lokalen Entwicklungsstrategie, welche Gegenstand der Ausarbeitung von Seiten der lokalen Aktionsgruppen sein wird, können Synergien mit der Maßnahme 8 hergestellt werden. Vor Ort kann vor allem die Mobilisierung von Holz als Entwicklungsfaktor geplant und

aufgewertet werden. Es können Synergien zwischen wirtschaftlichen Elementen und Biomasse aus Holz geschaffen werden. Der ländliche Tourismus kann wesentlich von einem nachhaltig und ökokompatibel bewirtschafteten Waldökosystem profitieren, welches die heimische Flora und Fauna als touristische Attraktion aufwertet.

8.2.5.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Untermaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.5.3.1. Untermaßnahme 8.3: Förderung für die Vorbeugung von Waldschäden durch Waldbrände, Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse

Untermaßnahme:

- 8.3 – Förderung für die Vorbeugung von Waldschäden durch Waldbrände, Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse

8.2.5.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Geplante Vorhaben: es handelt sich um materielle Investitionen.

A) Institutionelle Aufgaben der Landesverwaltung:

Die Maßnahme bezieht sich auf alle Aspekte, welche die Durchführung von Investitionen zur Vorbeugung, zum Schutz und zur Wiederherstellung sowie Bauwerke zum Schutz, Konsolidierung sowie Befestigung und den Erhalt der Hanglagen, der Böden, der örtlichen Infrastrukturen in beschädigtem Waldbestand betreffen, mit dem Ziel die ökologische und strukturelle Stabilität mittel- bis langfristig vor Naturkatastrophen zu sichern.

B) Tätigkeiten der Waldeigentümer:

Die waldbaulichen Nutzungen und Tätigkeiten müssen nachhaltig und in voller Übereinstimmung mit dem Waldbehandlungsplan des Landes sein und müssen die Unterscheidung zwischen der Struktur und der Waldzusammensetzung gemäß den ökologischen Erfordernissen, dem Wachstum und der natürlichen Verjüngung, das Verbleiben von Holzmasse im Schlagbett erlauben, wo dies möglich ist und wo keine Gefahren für die Sicherheit und die öffentliche Unversehrtheit bestehen, die Beibehaltung eines Pflanzenstreifens, welcher aus landschaftlichen Gründen die Einsichtbarkeit auf das Schlagbett minimiert, wo dies möglich ist und keine Gefahren für die Sicherheit und die öffentliche Unversehrtheit bestehen; die Reduzierung von direkten und indirekten Schäden des Waldbodens, auf den Unterwuchs und die auf Verjüngung durch die waldbaulichen Maßnahmen.

Die Schutz- und Abwehrfunktion des Bodens durch die Wälder, insbesondere in den Berggebieten, wird als wesentlich und vorrangig anerkannt. Mit der Auferlegung der hydrologischen Vinkulierung sind die Nutzungsänderungen des Bodens und alle Kulturänderungen, welche sich negativ auf die Schutzfunktion des Waldbestandes auswirken können, eingeschränkt worden (Gewässer- und Erosionsschutz).

Die Schutzfunktion im weitesten Sinne wird im allgemeinen von allen Waldbeständen ausgeübt

(Oberflächenerosion und Regulierung der Oberflächengewässer). Über einem bestimmten Hangneigungsgrad kann der Wald auch eine Milderungs- oder Verhütungsfunktion gegenüber Steinschlag, Schlammlawinen und Lawinenabgang ausüben. Wenn sich die Wälder, welche diese Eigenschaften aufweisen, bergseitig von Ansiedlungen oder von Verkehrsinfrastrukturen und landwirtschaftlichen Kulturlächen befinden, werden diese als Wälder mit Objektschutzfunktion bezeichnet. Es besteht daher die Notwendigkeit, dass die Hauptschutzfunktion in beständiger Art und Weise vom Wald übernommen wird. Die Wälder, insbesondere jene im Berggebiet, können langfristig nur ein genügendes Ausmaß an Schutz bieten, wenn sie von den Eigentümern aktiv und angemessen bewirtschaftet werden. Wenn sie nicht bewirtschaftet werden, sondern der natürlichen Evolution ausgesetzt sind, wird die dauerhafte und angemessene Schutzfunktion der Waldbestände gefährdet.

Die waldbaulichen Eingriffe in den Wäldern mit vorwiegender Schutzfunktion erweisen sich allgemein als kostspielig und ertraglos, da diese gewöhnlich eine beträchtliche Hangneigung und eine begrenzte Fruchtbarkeit des Bodens aufweisen. Die Wälder mit angemessenen waldbaulichen Maßnahmen können daher einem Gebiet den wirksamsten, wirtschaftlichsten und der Landschaft angepassten Schutz gegen Naturkatastrophen, insbesondere gegen Vermurungen, Überschwemmungen, Lawinen, Erdbeben und Steinschlag bieten. Die notwendigen Vorbeugungs- und Schutzarbeiten zum Schutze der öffentlichen Sicherheit werden institutionell von der Landesverwaltung ausgeführt, da sich jene Arbeiten nicht nur bis zur Grenze des einzelnen Eigentümers beschränken, sondern das gesamte Risikogebiet betreffen, welches verschiedene Eigentümer umfassen kann. Hingegen werden die waldbaulichen Eingriffe von den einzelnen Waldeigentümern ausgeführt.

Die für die Waldeigentümer vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Bringung von Tot- und Schadholz aus dem Schlagbett beugen der Verbreitung von Krankheiten und Schädlingen vor, welche sich im abgestorbenen und im Wald zurückgelassenen Holz vermehren können und schützen somit die Waldflächen vor dem Ausbreiten von Schädlingen und tragen dazu bei, den Gesundheitszustand der Waldgesellschaften angemessenem zu erhalten. Die Wälder in optimalem Zustand bieten einen besseren Schutz des Ökosystems vor Naturkatastrophen und hydrogeologischen Gefahren. Durch die Bringung von Schad- oder Totholz wird in angemessener Art der Verbreitung von Schädlingen vorgebeugt und der Ausbreitungsherd in Grenzen gehalten. Durch die natürliche Verjüngung, welche eine Folge dieser Tätigkeiten ist, werden die Leistungen des Ökosystems gestärkt unter anderem auch die Aufnahme von Kohlendioxid.

Die im Sinne dieser Maßnahme zugelassenen Investitionen betreffen die Wälder mit Schutzfunktion und sind folgende:

A) Institutionelle Maßnahmen der Landesverwaltung:

- Errichten und Wiederherstellen von Schutzbauwerken in Risikogebieten für Naturkatastrophen, mit hydrologischer Instabilität und/oder mit Vermurungspotential (Art. 24, Absatz 1, a) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013);
- Vorbeugende waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung und Diversifizierung der Waldflächen mit Schutzfunktion (Art. 24, Absatz 1, a) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013);
- Maßnahmen zum Schutz (Einzelschutz oder mit kleinen Umzäunungen) der Verjüngungsflächen, um die Waldflächen vor natürlichen Gefahren biotischen und abiotischen Ursprungs (Art. 24, Absatz 1, b) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) zu sichern;
- Maßnahmen zum Wiederaufbau und/oder zur Aufforstung in kleinem Ausmaß der von Naturkatastrophen, meteorologischen und biotischen Widrigkeiten oder durch Brände beschädigten Waldgebieten (Art. 24, Absatz 1, d) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013). Es sind

keine Waldbrandbekämpfungs- und Waldbrandvorbeugemaßnahmen geplant, da die Waldgebiete des Landes nicht innerhalb der Zonen mit hohem oder mittlerem Brandrisiko eingestuft sind. Schutzvorkehrungen werden lediglich ergriffen, wenn das zuständige Landesforstkorps feststellt, dass mindestens 20 % des forstlichen Potentials pro Flächeneinheit (Hektar) betroffen und beschädigt worden sind. Die Überschreitung der Schwelle wird im Verhältnis zum im Waldbehandlungsplan oder in der Waldkartei des betroffenen beschädigten Gebiets eingetragenen Holzvorrats und der vor Ort auf entsprechenden repräsentativen Erhebungsflächen oder mittels Zählung/Vermessung der beschädigten Pflanzen pro Ha festgestellt.

B) Maßnahmen der Waldeigentümer (Art. 24, Absatz 1, d) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013):

B-1) Holzbringung vom Schlagbett mit bodenschonenden und bestandesschonenden Bringungstechniken, wenn die Rückedistanz 100 m zu einer Forststraße im Rahmen von waldbaulichen Maßnahmen, die zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Forstökosysteme mit Schutzfunktion im Berggebiet beitragen, überschreitet. Um die waldbaulichen Maßnahmen in nicht erschlossenen Wäldern anzukurbeln, ist es notwendig, einen Ausgleich der vom Waldeigentümer zu tragenden Mehrkosten vorzusehen.

B-2) Bringung von Totholz oder durch biotische und/oder abiotische Ursachen beschädigtes Holz, welches ein Risiko für die ökologische Effizienz der forstlichen Ökosysteme darstellen kann.

8.2.5.3.1.2. Art der Unterstützung

A) Institutionelle Maßnahmen der Landesverwaltung:

Es sind von der Abteilung Forst durchgeführte Arbeiten in Eigenregie vorgesehen.

B) Maßnahmen der Waldeigentümer:

Es sind öffentliche Beiträge als Investitionen vorgesehen, welche auf die durchschnittlichen Bringungskosten pro m³ Holz berechnet werden.

8.2.5.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die von diesem Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen beziehen sich auf die vom Landesgesetz Nr. 21 vom 21. Oktober 1996 – “Forstgesetz” und vom Dekret des Landeshauptmannes vom 31. Juli 2000, Nr. 29 – “Durchführungsverordnung zum Forstgesetz” festgesetzten Bestimmungen.

8.2.5.3.1.4. Begünstigte

A) Institutionelle Maßnahmen der Landesverwaltung: Autonome Provinz Bozen – Abteilung Forstwirtschaft.

B) Maßnahmen der Waldeigentümer: in den Genuss kommen private Waldeigentümer, Zusammenschlüsse von privaten Waldeigentümern, Gemeinden, Eigenverwaltungen bürgerlichen Nutzungsrechts der Fraktionen oder Gemeinden im Sinne des Landesgesetzes vom 12. Juni 1980, Nr. 16.

8.2.5.3.1.5. Förderfähige Kosten

A) Institutionelle Maßnahmen der Landesverwaltung:

Die zuschussfähigen Kosten sind die direkt getragenen Kosten zur Erreichung der folgenden Ziele:

1. Kosten der waldbaulichen/phytosanitären Investitionen für die ökologische Stabilisierung von beschädigten Waldflächen (waldbauliche Renaturalisierungsmaßnahmen der Waldbestände aufgrund des forstlichen Potentials, Schaffen von natürlichen Verjüngungsflächen, Maßnahmen zum Schutz und der Wiederherstellung von beschädigten Waldflächen), welche im Rahmen der Dauer des Wald-behandlungsplans oder der Waldkartei von 10 Jahren einmal getätigt werden;
2. Investitionskosten zur biologischen Bekämpfung von Schädlingen mittels natürlichem Gegenspieler können ausnahmsweise und nur in Fällen von epidemienhaftem Ausbreiten auf große Waldflächen getätigt werden, wenn sie von Schädlingen verursacht werden, welche im Absatz 11 angeführt sind und wenn ein Aktionsplan vorliegt, der in Zusammenarbeit mit Universitätsinstituten ausgearbeitet worden ist und die Außer-gewöhnlichkeit des Befalls bestätigt;
3. Investitionskosten zur Vorbeugung und zum Schutz vor Lawinen, Erdbeben, Vermurungen, Steinschlag und anderen Naturkatastrophen im Bereich der Wald- und Almgebiete, inklusive der notwendigen Zufahrten zum Erreichen der Eingriffsgebiete, um die bestehenden Infrastrukturen zu schützen und die Unversehrtheit der Zivilbevölkerung zu wahren;
4. für die Investitionen lt. Punkt 1- 3 sind die Kosten für die Ausführung der Arbeiten zulässig, welche vom genehmigten Projekt vorgesehen sind (Spesen zum Ankauf von Material, für den Verleih von Maschinen, Kosten der Arbeitskräfte, Projektionskosten, Spesen der Bauleitung gehen normalerweise zu Lasten der Verwaltung - Abteilung Forstwirtschaft);
5. für die Investitionen lt. Punkt 1-3 sind die Spesen für die Einrichtung der Baustelle und die Sicherheitsmaßnahmen zulässig;
6. für die Investitionen lt. Punkt 1 – 3 sind die allgemeinen und unvorhergesehenen Kosten bis max. 5 % der Kosten des zugelassenen Vorhabens zulässig (es sind auch Honorarnoten von mit dem Projekt zusammenhängenden Freiberuflern und Beratern zugelassen).

Für die verschiedenen Arten von Vorhaben werden die anwendbaren Einheitspreise und zulässigen Kosten der Preisliste des Landes auf diesem Sektor entnommen und falls diese nicht anwendbar sind, müssen diese durch Rechnung vorgelegt werden.

B) Maßnahmen der Waldeigentümer:

- Holzbringung vom Schlagbett mit bodenschonenden und bestandesschonenden Bringungstechniken, sowie Bringung von Schadholz: siehe folgende Tabelle.

Die durchschnittlichen geförderten Kosten für die Schlägerung und Bringung in nicht erschlossenen Gebieten variieren zwischen 36,00 € und 50,00 € provfm Holz. Außerdem sind die Kosten für die Bringung von Schadholz im Durchschnitt höher und zudem bringt das Schadholz auch einen Ertragsverlust mit sich. Der Beitrag wird unabhängig von der Entfernung zu einer Forststraße gewährt.

Bringungsart	Fixer Beitrag - Vorhaben B-1)	Fixer Beitrag – Vorhaben B-2)
Seilwinde	6,00 €	9,00 €
Pferd	9,00 €	12,00 €

Seilkran	12,00 €	15,00 €
Hubschrauber	15,00 €	16,50 €

Maßnahme 8.3 - Bringungskosten

8.2.5.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

A) Institutionelle Maßnahmen der Landesverwaltung:

Zulässig sind Investitionsvorhaben mit ingenieurbioologischen Verbauungstechniken:

- für forstliche Investitionen, um das hydrogeologische Risiko zu verringern. Die waldbaulichen Maßnahmen müssen mit dem Waldbehandlungsplan des Landes kohärent sein;
- für Hangbefestigungen, welche von Vermurungen und Erdbeben betroffen sind sowie Straßenböschungen;
- für die Ableitung von Oberflächengewässer und Drainagen zur Stabilisierung des Erdreichs;
- für die Errichtung von Lawenschutzverbauungen und alle Wiederinstandsetzungsarbeiten zum Schutz des Bodens und der Infrastrukturen. Die Investitionen zur Vorbeugung und zum Schutz werden institutionell von der Abteilung Forst im Sinne des LG Nr. 21 von 1996 durchgeführt und haben, wie von der geltenden Gesetzgebung vorgesehen, allgemein öffentliches Interesse. Sie können daher Waldflächen sowohl öffentlichen als auch privaten Eigentums betreffen. Die privaten Eigentümer der Waldflächen sind im Sinne der Gesetzgebung nicht ermächtigt auf diesem Gebiet zu arbeiten;
- für die Wiederherstellung der beschädigten Wälder;
- um Schäden biotischer und abiotischer Natur vorzubeugen, von denen eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen könnte. Die Investitionen zur biologischen Bekämpfung des Schädlingsbefalls müssen Ausnahmecharakter, ausschließlich im Zusammenhang mit Massenbefall, haben, welche die öffentliche Gesundheit aufs Spiel setzen und sie werden von Fall zu Fall vorab bewertet und wissenschaftlich von Universitätsexperten begleitet;
- Die von Buchstaben A), Punkt 1 dieser Untermaßnahme vorgesehenen Investitionen waldbaulicher Natur zur ökologischen Stabilisierung von beschädigten Waldflächen können innerhalb der Dauer von 10 Jahren des Waldbehandlungsplanes oder der Waldkartei nur einmal finanziert werden.

B) Maßnahmen der Waldeigentümer:

Folgende waldbauliche Investitionen sind zugelassen:

- die Waldflächen des Vorhabens B-1 werden aufgrund eines Behandlungsplanes oder eines gleichwertigen Dokumentes bewirtschaftet;
- die Auszeige der zu entnehmenden Bäume für das Vorhaben B-1 wird von der Forstbehörde festgelegt und auf dem Auszeigeprotokoll müssen die Menge, die schwierigen Bedingungen und die Auswahl des geeignetsten Transportmittels vermerkt werden;
- im Rahmen des 10-Jahres-Hiebsatzes, welcher vom Waldbehandlungsplan oder der Waldkartei festgelegt ist, für das Vorhaben B-1;
- im Falle, dass die Rückedistanz des Vorhabens B-1 mehr als 100 m zu einer Forststraße beträgt;
- die Kosten für die Bringung von Schadholz sind normalerweise höher und bringen einen

Ertragsverlust mit sich, sodass die Förderung pro vfm für die Bringung von Totholz oder von durch biotische und/oder abiotischer Faktoren beschädigtes Holz mit bodenschonenden Techniken immer zulässig ist, unabhängig ob es durch einen Forstweg erschlossen ist;

- es ist die Bringung mit Seilwinde, mit Pferd, mit Seilkran und in besonders schwierigen Gebieten die Bringung mit Hubschrauber zugelassen;
- waldbauliche Maßnahmen B-1 sind über den 10-Jahres-Hiebsatz hinaus und für lokale Nutzungen über 1,5 Vfm/lfm Seillänge nicht zugelassen;
- Die von Punkt B) der vorliegende Untermaßnahme vorgesehenen Eingriffe waldbaulicher Natur können innerhalb der Dauer von 10 Jahren des Waldbehandlungsplanes oder der Waldkartei nur einmal finanziert werden.

8.2.5.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Allgemeines über das Prinzip der Auswahlkriterien

Die Autonome Provinz Bozen genehmigt die Auswahlkriterien und bewertet die Zugehörigkeit und Kohärenz zu den folgenden beschriebenen Prinzipien.

Für die Festlegung der Auswahlkriterien werden die horizontalen Bereiche wie Innovation, der Umwelt, die Anpassung und Änderung auf den Klimawandel in Betracht gezogen.

Eventuelle territoriale Auswahlkriterien müssen in bezug auf die Strategie des vorliegenden ELR gerechtfertigt werden.

Die Auswahlkriterien müssen kontrollierbar und quantifizierbar sein: die Auswahl der Begünstigten muss durch Zuordnung einer Punktezahl für jedes angewandte Auswahlkriterium erfolgen.

Anzuwendende Prinzipien bei der Definition der Auswahlkriterien:

A) Institutionelle Maßnahmen der Landesverwaltung:

- Priorität haben die Maßnahmen zur Vorbeugung, die die größte positive Auswirkung auf die Schutzfunktion des Waldes, des Bodens, den natürlichen Bestand und auf das hydrogeologische Gleichgewicht haben;
- Priorität haben alle Maßnahmen zur Wiederherstellung und des Wiederaufbaus, wobei jene Maßnahmen die unaufschiebbar, dringend und von öffentlichem Interesse sind, Vorrang haben;
- Bezüglich der waldbaulichen Maßnahmen haben jene Vorrang, die auf degradierten Waldflächen oder auf Flächen erfolgen, wo das größte Risiko besteht, dass die Leistungen der Schutzfunktion des Waldes nicht mehr gewährleistet werden können.

B) Maßnahmen der Waldeigentümer:

- Vorrang haben Eingriffe auf degradierten Waldflächen oder auf Flächen mit größerem Risiko in bezug auf Totholz und durch biotische oder abiotischen Faktoren beschädigtes Holz, welches wegzubringen ist, um dem Massenbefall vorzubeugen und die Schäden in Grenzen zu halten;
- Vorrang haben Eingriffe auf degradierten Waldflächen oder auf Flächen mit größerem Risiko auf die Bringung von Holz vom Schlagbett mit bodenschonenden und bestandes-schonenden Bringungstechniken kleiner Waldeigentümer, deren 10jähriger Hiebsatz begrenzt ist (unter oder gleich 500 m³), um das Wachstum des Waldes und daher seine Schutzfunktion zu beschleunigen;
- Vorrang haben Eingriffe in Wäldern, welche als "Schutzwälder" klassifiziert sind, dort wo der Wald ein unersetzbares Element für das hydrogeologische Gleichgewicht und den Lebensraum darstellt.

8.2.5.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

A) Institutionelle Maßnahmen der Landesverwaltung:

Höchstgrenzen der vorgesehenen Beihilfen: Die Projekte werden in Eigenregie von der Abteilung Forst durch öffentliche Finanzierung zu 100 % durchgeführt. Die Arbeiten sind unter allen Aspekten als von allgemein öffentlichem Interesse zu betrachten und daher kann die Finanzierung mit öffentlichen Mitteln 100 % entsprechen.

B) Maßnahmen von Waldeigentümern:

B-1) Holzbringung vom Schlagbett mit bodenschonenden und bestandesschonenden Bringungs-techniken im Rahmen von waldbaulichen Maßnahmen, die vertretbar und zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Forstökosysteme und zur Erhöhung der Leistung der Schutzfunktion im Berggebiet beitragen: Der Beitrag für die Holzbringung ist fix pro Vfm geschlägerten Holzes. Dieser Wert unterscheidet sich je nach Art der Bringung und variiert zwischen 6,00 € / Vfm bis zu 15,00 € / Vfm.

Der Beitrag ist ein Mittelwert, welcher aufgrund von angenommenen Fixkosten errechnet worden ist und bleibt für die gesamte Dauer der Programmperiode unverändert.

B-2) Bringung von Schadholz: Der Beitrag variiert je nach Art der Bringung zwischen 9,00 € / Vfm bis zu 16,50 € / Vfm.

Abteilung	Gesamtkosten	Öffentlicher Beitrag €	Öffentlicher Beitrag in %	Anteil EU €	Anteil EU in %	Anteil Staat € (*)	Staatlicher Anteil in %	Privater Anteil €	Privater Anteil in %
Abteilung 32 - Untermaßnahme 8.3	14.500.000,00	14.500.000,00	100,00%	6.252.400,00	43,12%	8.247.600,00	56,88%	-	0,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Zugewiesenes Budget Maßnahme 8.3 mit EU- und nationaler Quote

8.2.5.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Prämisse: siehe Maßnahme 1.

1) Zugangskriterien der Beitragsgesuche:

A) Institutionelle Maßnahmen der Landesverwaltung:

Alle Zugangskriterien werden als kontrollierbar erachtet.

B) Maßnahmen der Waldeigentümer:

Zulassungskriterium 1 – Holzbringung vom Schlagbett mit bodenschonenden und bestandesschonenden Bringungstechniken; Bringung von Totholz oder von biotischen oder abiotischen Faktoren beschädigtes Holz, welches ein Risiko für die ökologische Wirksamkeit der Forstökosysteme darstellt:

- Kontrollzeitpunkt: Abfassung des Gesuches
- Art der Kontrolle: durch die Beschreibung des Vorhabens, welche dem Beitragsgesuch beigelegt

werden muss. Eine derartige Beschreibung muss sehr ausführlich sein und Angaben sowohl über den Standort des Waldes der betroffenen Maßnahme als auch die beabsichtigten Arten und die Bringungstechniken enthalten – Kontrolle des Vorhandenseins des Überprüfungs- und Auszeigeprotokolls, sowohl über die Art der Bäume, welche man beabsichtigt zu schlägern als auch über deren Ausmaß der Beschädigung – Kontrolle des Vorhandenseins des Auszeigeprotokolls. Anmerkung: es ist notwendig, dass die Schlägerung und Bringung im Sinne der waldbaulichen Bestimmungen lt. Durchführungsverordnung des Forstgesetzes und gemäß Auszeigeprotokoll erfolgen.

Zulassungskriterium 2 – die Waldflächen werden aufgrund eines Behandlungsplanes oder eines gleichwertigen Dokuments behandelt:

- Kontrollzeitpunkt: Abfassung des Gesuches
- Art der Kontrolle: Vorhandensein der von den Maßnahmen betroffenen Waldflächen der Waldeigentümer im Waldbehandlungsplan oder in einem gleichlautenden Dokument (Waldkartei).

Zulassungskriterium 3 – Die Auszeige und die Auswahl der zu entnehmenden Bäume für das Vorhaben 2) wird von der Forstbehörde festgelegt und auf dem Auszeigeprotokoll wird die Menge, der Zustand der Beschädigung und die Wahl der geeignetsten Bringungsart vermerkt:

- Kontrollzeitpunkt: Abfassung des Gesuches
- Art der Kontrolle: durch ein Dokument der Forstbehörde (Auszeigeprotokoll), aus welchem die Menge, der Zustand der Beschädigung und die Wahl der geeignetsten Bringungsart des Holzes hervorgehen.

Zulassungskriterium 4 – im Bereich des 10-jährigen Hiebsatzes des Vorhabens, welcher vom Behandlungsplan des Landes oder der Waldkartei festgelegt wird:

- Kontrollzeitpunkt: Abfassung des Gesuches
- Art der Kontrolle: Überprüfung der Inhalte des Waldbehandlungsplanes oder der Waldkartei, innerhalb welcher die Grenzen des 10-jährigen Hiebsatzes festgelegt werden. Dieses Dokument muss dem Beitragsgesuch beigelegt werden.

Zulassungskriterium 5 – die Rückedistanz des Vorhabens 2) überschreitet die 100 m zu einer Forststraße:

- Kontrollzeitpunkt: Abfassung des Gesuches
- Art der Kontrolle: Überprüfung der Entfernung zwischen dem Standort des Eingriffs und der nächstgelegenen Forststraße. Überprüfung mittels Lokalausweis und im Zweifelsfall durch eine eventuelle Benutzung des GPS-Systems.

Zulassungskriterium 6 - die Kosten für die Bringung von Schadholz sind normalerweise höher und bringen einen Ertragsverlust mit sich, sodass die Förderung pro vfm für die Bringung von Totholz oder von biotischen oder abiotischen Faktoren beschädigtes Holz mit bodenschonenden Techniken immer zulässig ist, unabhängig ob durch einen Forstweg erschlossen oder nicht;

- Kontrollzeitpunkt: Abfassung des Gesuches
- Art der Kontrolle: Analyse der dem Beitragsgesuch beigelegten Fotodokumentation, welche Aufschluss über das Ausmaß der Beschädigung des Holzes gibt, für welche man die Bringung

beabsichtigt oder Vor-Ort-Kontrolle vonseiten des Technikers.

Zulassungskriterium 7 - es ist die Bringung mit Seilwinde, mit Pferd, mit Seilkran und in besonders schwierigen Gebieten die Bringung mit Hubschrauber zugelassen;

- Kontrollzeitpunkt: Abfassung des Gesuches
- Art der Kontrolle: Kontrollmöglichkeiten: durch ein Dokument der Forstbehörde (Auszeigeprotokoll), aus welchem die Menge, der Zustand der Beschädigung und die Wahl der geeignetsten Bringungsart des Holzes hervorgehen.

Zulassungskriterium 8 - waldbauliche Maßnahmen B-1 sind über den 10-Jahres-Hiebsatz hinaus und für Bringungen über 1,5 Vfm/lfm Seillänge nicht zugelassen;

- Kontrollzeitpunkt: Abfassung des Gesuches
- Art der Kontrolle: Überprüfung der dem Beitragsgesuch beigelegten Beschreibung des Vorhabens, welche mit dem Waldbehandlungsplan oder der Waldkartei übereinstimmen muss, in denen die Grenzen des 10-Jahres-Hiebsatzes des Auszeigeprotokolls festgesetzt werden, in welchem die Menge und die Art (Bringungsart) des Holzes beschrieben wird. Beide Dokumente, Waldbehandlungsplan oder Waldkartei und Auszeigeprotokoll müssen dem Beitragsgesuch beigelegt werden. Im Falle einer vorgesehenen Seilbringung wird die Entfernung zwischen der tal- und bergseitigen Verankerung und die vorgesehene Menge überprüft; falls > als 1,5 Vfm/lfm Seillänge, ist das Vorhaben nicht finanzierbar.

2) Auswahlkriterien:

A) Institutionelle Maßnahmen der Landesverwaltung:

Alle Auswahlkriterien werden als kontrollierbar erachtet.

B) Maßnahmen der Waldeigentümer:

Zulassungskriterium 1 – für die Holzbringung vom Schlagbett mit bodenschonenden und bestandeschonenden Bringungstechniken an kleine Waldeigentümer, deren 10-jähriger Hiebsatz unter oder gleich 500 Vfm ist:

- Kontrollzeitpunkt: Bei Fehlen von finanziellen Mitteln, nach der Überprüfung des Beitragsgesuchs.
- Art der Kontrolle: Analyse der dem Beitragsgesuch beigelegten Fotodokumentation, welche Aufschluss über das Ausmaß der Beschädigung des Holzes gibt, für welche man die Bringung beabsichtigt oder Vor-Ort-Kontrolle vonseiten des Technikers.

Zulassungskriterium 2 - für die Holzbringung vom Schlagbett mit bodenschonenden und bestandeschonenden Bringungstechniken an kleine Waldeigentümer, deren 10-jähriger Hiebsatz unter oder gleich 500 Vfm ist:

- Kontrollzeitpunkt: Bei Fehlen von finanziellen Mitteln, nach der Überprüfung des Beitragsgesuchs
- Art der Kontrolle: Überprüfung der Grenzen des 10-Jahres-Hiebsatzes, welche im dem Beitragsgesuch beigelegten Waldbehandlungsplan oder der Waldkartei enthalten sind. Überprüfung der Voraussetzungen des Begünstigten, welcher ein kleiner Waldeigentümer sein muss, durch

Kontrolle der Eintragung ins „Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmer“ (LAFIS) oder aufgrund der Analyse der Flächen, welche im Grundbesitzbogen – Katasterauszug – aufscheinen.

3) Verpflichtungen und andere vorgesehene Bedingungen:

A) Institutionelle Maßnahmen der Landesverwaltung:

Alle Verpflichtungen werden als kontrollierbar erachtet.

8.2.5.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

A) Institutionelle Maßnahmen der Landesverwaltung:

Es sind keine Gegenmaßnahmen notwendig.

B) Maßnahmen der Waldeigentümer:

Zulassungskriterien 1 – 8:

- Risiken für die Durchführung der Maßnahme: keine
- Korrekturmaßnahmen: keine, wenn die vorgesehene Kontrollmöglichkeit durchgeführt wird
- Gesamtbewertung: kontrollierbar

Auswahlkriterien 1 – 2:

- Risiken für die Durchführung der Maßnahme: keine
- Korrekturmaßnahmen: keine, wenn die vorgesehene Kontrollmöglichkeit durchgeführt wird
- Gesamtbewertung: kontrollierbar

8.2.5.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Schlussfolgerung – Maßnahme 8-3:

- Die Erfordernisse der Kontrollierbarkeit der Maßnahme sind bewertet worden.
- Die angegebenen Voraussetzungen sind kontrollierbar.
- Die Auswahlkriterien sind nicht bewertet worden, da sie für die Maßnahme nicht zugehörig sind.
- Die dafür vorgesehene Detailübersicht ist vorhanden (es wird auf die Übersicht der Kontrollierbarkeit der Untermaßnahme in der Anlage verwiesen).
- Es wird hervorgehoben, dass es in der Programmperiode 2014 – 2020 notwendig ist, vor Annahme der Beitragsgesuche die Abläufe zu definieren, für die Handbücher und die gesamte Dokumentation für die Überprüfung zu sorgen, inklusive der Checklisten und der Prüfprotokolle.
- Nach Anhörung des Begleitausschusses werden die Auswahlkriterien genehmigt.

8.2.5.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für die verschiedenen Arten von Vorhaben werden die anwendbaren und zulässigen Einheitspreise der Preisliste des Landes auf diesem Sektor entnommen oder falls diese nicht anwendbar sind, müssen diese

durch Rechnung vorgelegt werden.

Ange messenheit der Berechnungen bezüglich der Standardkosten:

Berechnung der Bringungskosten und wirtschaftliche Rechtfertigung:

Analyse der forstlichen Produktionsverfahren:

1. Beschreibung des Produktionsverfahrens – Bringung mit Seilbodenzug:

- Der Traktor bringt die Baumstämme mittels Seilwinde bis zum Haupterschließungsplatz;
- Die Baumstämme werden durch Bodenzug zum Holzlagerplatz gebracht;
- Die Arbeit wird von einer Gruppe, bestehend aus zwei qualifizierten Arbeitern und einem Traktorfahrer, ausgeführt.

Schritte des Verfahrens:

- Ansammlung
- Bodenzug
- Entladung
- Rückfahrt

Berechnung der Dauer pro Produktionsverfahren:

- Der Vorgang der Ansammlung hängt von der Intensität der Schlägerung, dem Ausmaß der Baumstämme, der Unebenheit und der Neigung des Gebietes, der Richtung der Bringung talwärts oder umgekehrt sowie von der Entfernung ab: durchschnittlich 10 Minuten pro m³;
- Der Bodenzug und die Rückfahrt hängen von der Geschwindigkeit des Traktors ab (ca. 4 km/h). Die Entladung hängt von der Organisation der Gruppe, der Größe des Holzlagerplatzes und der Form der Baumstämme ab: ca. 3 Minuten.

Berechnung der Dauer in Stunden:

- Ansammlung: 0,17
- Hin- und Rückfahrt für eine durchschnittliche Entfernung von 400 m zu 4 km/h: 0,2
- Entladung: 0,05
- Gesamtdauer des Verfahrens: 0,42

Berechnung des Ertrags:

- Um den Ertrag der Bringung zu berechnen, ist es notwendig zu wissen, wieviel Material pro Fahrt

(Zyklus) durch Bodenzug befördert wird. Dies hängt im Wesentlichen vom Durchmesser der Baumstämme und von der Art des Traktors ab. Für den Bodenzug von 1,5 Vfm pro Fahrt entspricht der Ertrag in Vfm/Std. 3,5 Vfm

Berechnung der Kosten:

- Kosten des qualifizierten Arbeiters: 18,00 €/Stunde
- Kosten des Traktors mit Fahrer: 50,00 €/Stunde

- Gesamte Mannschaft mit 2 Arbeitern = 36,00 €/Stunde
- Traktor mit Fahrer: = 50,00 €/Stunde
- Gesamt: = 86,00 €/Stunde

- Gesamtkosten Bringung mit Bodenzug: 86,00 €/Stunde 3,5 Vfm/Stunde = 24,57 €/Vfm.

2. Bringung mit Seilkran:

Beschreibung des Produktionsverfahrens:

- Planung der Anzahl, der Länge und der Positionierung der Linien des Seilkranes
- Aufbau des Krans und der Linie
- Ansammlung der Baumstämme mittels Zugseil
- Beförderung
- Entladung
- Rückfahrt

Mannschaft: 1 spezialisierter Arbeiter und 3-4 qualifizierte Arbeiter

Länge der Linie: von 200 m bis zu 2000 m (für die Berechnung wird eine Länge von 800 m in Betracht gezogen). Der Platz der Linie (Breite) kann von 30 bis zu 140 m (für die Berechnung wird eine Breite von 85 m in Betracht gezogen) variieren. Außerdem hat die Intensität der Schlägerung einen großen Einfluss, welche von 30 Vfm/ha bis zu 400 Vfm/ha variieren kann.

Berechnung der Arbeitsdauer in Stunden:

- Zeit für den Aufbau = 8;
- Abbau: 1/3 der Zeit des Aufbaus: = 2,6;

- Ansammlung: = 0,17;
- Fahrtzeit (hin/zurück 1.600 m) : (da 5 – 12 km/h) ~ 7,5 km/h = 0,21
- Entladung: 2 Min. = 0,05
- Gesamtdauer des Produktionszyklus: 0,43

Berechnung des Ertrags:

Hängt vom Umfang der jeweiligen Ladung (0,8 Vfm) und der Anzahl der Fahrten, welche durchgeführt werden können, ab: in 8 Arbeitsstunden können 38 Fahrten durchgeführt werden.

- Länge der Linie: 800 m
- Breite: 85;
- Intensität der Schlägerung: 120 Vfm/ha;
- Fläche, über welche die Bringung erfolgt: 3 Ha
- Gesamtmasse der Bringung: 360 Vfm

Tagesertrag:

Fahrtenanzahl für die Ladung: = 38 Fahrten x 0,80 Vfm = 30,5 Vfm;

Gesamtdauer der Arbeitszeit für die Bringung von 360 Vfm: = 360 Vfm/30,5 Vfm = 11,8 Tage.

Gesamtdauer der Arbeit in Tagen (8 Stunden): = Zeit für den Aufbau + Zeit für den Abbau – Gesamtzeit der Bringung = 1 + 0,32 + 11,8 = 13,12 Tage.

Berechnung der durchschnittlichen Kosten:

Kosten der Mannschaft:

- 3 qualifizierte Arbeiter: 18,00 €/Stunde
- 1 spezialisierter Arbeiter: 20,00 €/Stunde
- Seilkran: 70,00 €/Stunde
- Summe pro Stunde: 144,00 €
- Summe pro Tag: 1.152,00 €
- Gesamtkosten der Bringung: 1.152,00 € x 13,12 Tage = 15.114,24 €
- Kosten pro Vfm: = Gesamtkosten der Bringung / Gesamtvolumen der Bringung = 15.114,24 / 360 Vfm = 41,90 €/Vfm.

Wirtschaftliche Rechtfertigung:

- Die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten für die Schlägerung und Bringung in Gebieten, welche nicht erschlossen sind, variieren je nach Bringungsart von 36 € bis zu 50 € pro Vfm Holz. Außerdem

sind die Bringungskosten für Schadholz durchschnittlich höher und außerdem bringt das Schadholz auch einen Ertragsverlust mit sich.

- Der Unterschied zwischen den Bringungskosten in normalen nicht benachteiligten und erschlossenen Gebieten und jenen in benachteiligten und nicht erschlossenen Gebieten hängt von der Bringungsart ab und variiert zwischen 6,00 €/Vfm und 15,00 €/Vfm und ist durch die höheren Kosten, welche der Eigentümer tragen muss, gerechtfertigt.

Schlussfolgerung:

- Die Autonome Provinz Bozen garantiert, dass die für die Festlegung der oben beschriebenen Standardkosten angewandten Elemente aufgrund von genauen und angemessenen Parametern vorbestimmt sind und dass die Berechnungsmethode richtig, gerecht und überprüfbar ist (Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).
- Die Berechnungsmethode ist von der Unabhängigen Stelle TIS (Techno Innovation South Tyrol) aus Bozen als angemessen erachtet worden. Die entsprechende Erklärung liegt dem ELR bei.

Bringungsart:

Bringungsart	Fixbeitrag Vfm normale Bringung	Fixbeitrag Vfm Bringung von Schadholz
Seilwinde	6,00 €	9,00 €
Pferd	9,00 €	12,00€
Seilkran	12,00€	15,00€
Hubschrauber	15,00€	16,50€

8.2.5.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Es gibt zwei notwendige forstliche Planungsinstrumente abhängig vom Ausmaß der Waldfläche:

1. Waldbehandlungsplan;
2. Waldkartei

Der Waldbehandlungsplan ist für alle Betriebe mit einer Waldfläche von mehr als 100 ha vorgeschrieben. Es handelt sich dabei um einen 10-jährigen Plan, welcher eine waldbauliche und ökologische Bewertung des Gesundheitszustandes des Waldes und die Beschreibung der Merkmale des Zuwachses und der Zusammensetzung des Waldes beinhaltet. Er sieht die spezifischen Maßnahmen vor, die aufgrund der Eigenheit und Typologie des Waldes genehmigt worden sind.

Die Waldkartei hat dieselben Merkmale und Dauer des Waldbehandlungsplanes, ist aber für Betriebe mit einer Waldfläche unter 100 ha vorgeschrieben.

Es ist nicht vorgeschrieben, ab welcher Mindestgröße eines der zwei oben beschriebenen Instrumente Anwendung findet und daher entspricht die entweder durch Waldbehandlungspläne oder durch Waldkarteien reglementierte Waldfläche zu 100 % der Gesamtheit des Waldbestandes. Auf diese Art und Weise betreffen die forstlichen Maßnahmen des ELR den Großteil der Waldflächen des Landes.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Als gleichwertiges Instrument zum Waldbehandlungsplan sieht das Landesgesetz Nr. 21/1996 unter Art. 13 die Anwendung von Waldkarteien vor.

- Die Forstbehörde kann eine Art überbetriebliche Pläne für Waldweiden erstellen, indem sie auch die Eigentümer, die Gemeinden, andere Behörden, die Verbände und die Bevölkerung miteinbeziehen.
- Die Forstbehörde sorgt auch für die betriebliche Wald-Weide Planung, welche sich in Behandlungspläne für die Bewirtschaftung von Wald-Weide, in generelle Waldpläne sowie in Wald- und Almkarteien gliedern.
- Die Wald- und Weideflächen mit einer produktiven Waldfläche von mehr als 100 ha müssen in Übereinstimmung mit einem vom Direktor der Landesabteilung Forst genehmigten Behandlungsplan genutzt werden.
- Die Pläne lt. Absatz 3 erlangen ihre Wirksamkeit nach erfolgter Veröffentlichung für 15 Tage an der Anschlagtafel der betreffenden Gemeinden; sie sind in jeder Hinsicht der Durchführungsverordnung des vorliegenden Gesetzes gleichgestellt.
- Im Falle von Wald- und Almflächen mit einer produktiven Waldfläche von mehr als 100 ha, dessen ordentliche Bewirtschaftung erschwert ist, muss ein genereller Waldbehandlungsplan erstellt werden, welcher vom für die Forstplanung zuständigen Direktor der Landesabteilung Forst genehmigt wird.
- Die Bewirtschaftung und Nutzung von Waldflächen mit einer Größe unter 100 ha muss in Übereinstimmung mit den entsprechenden, von der Forstbehörde vorbereiteten und vom für die Forstplanung zuständigen Amtsdirektor der Landesabteilung Forst genehmigten, Waldkarteien erfolgen. Diese Mittel der Forstplanung beinhalten die wesentlichen Daten der Behandlungspläne.
- Die Weideflächen, welche nicht durch einen Behandlungsplan der Güter für Waldweiden verwaltet werden, müssen in Übereinstimmung mit den entsprechenden, von der Forstbehörde erstellten und vom für die Bergwirtschaft zuständigen Amtsdirektor der Landesabteilung Forst genehmigten, Almkarteien erfolgen.

Die Übersichten beziehen sich auf alle Waldbesitze, welche nicht durch einen Behandlungsplan verwaltet werden. Jedem Besitz entspricht eine Übersicht, welche die folgenden Daten aufweist:

- Allgemeines über den Eigentümer;
- Daten in bezug auf die Fläche, dem Kataster und dem Grundbuch entnommen;
- Standortbeschreibung und Beschreibung der Waldeinrichtung mit Angabe des festgelegten Hiebsatzes;
- Datei über die durchgeführten Schlägerungen.

Die Waldkarteien müssen auch Angaben in Bezug auf die Nachhaltigkeit der forstlichen Tätigkeiten, die Umweltaspekte und die Biodiversität beinhalten.

Die Waldkarteien dienen als Grundplanungsinstrument, um die Möglichkeiten der Entnahme der Holzmasse abzuschätzen und als Unterstützung für die Holzauszeige. Die Überarbeitung der Waldkarteien (zehnjährig) und die dementsprechenden Änderungen werden dank der Miteinbeziehung des gesamten Forstpersonals ständig in die Datenbank der Abteilung Forst eingegeben.

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumwelanforderungen gemäß Artikel 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenerenignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Liste der Waldschädlinge:

Liste der Waldschädlinge im Sinne der Richtlinie CE 2002/89/CE betreffend die Maßnahmen zum Schutz gegen die Einführung und die Ausbreitung von für die Pflanzen oder die pflanzlichen Produkte schädlichen Organismen in der EU:

- *Ips acuminatus*
- *Ips sexdentatus*
- *Ips cembrae*
- *Thaumetopoea pityocampa*
- *Chrysomyxa rhododendri*
- *Cryphonectria parasitica*
- *Rhagoletis completa*
- *Dryocosmus kuriphilus* Yasumatsu, 1952
- *Drosophila suzukii* Matsumura)
- *Obodiplosis Robiniae*

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenerenignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Die Autonome Provinz Bozen ist nicht als Zone mit hohem oder mittlerem Brandrisiko eingestuft.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenerignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Plan zum Schutz des Waldes vor Naturkatastrophen:

Die Landesverwaltung arbeitet aktiv zur Vorbeugung möglicher durch Naturkatastrophen her-rührender Gefahren, welche das Landesgebiet betreffen können. Die Planungsmittel auf diesem Sektor sind:

Die Zonen von hydrogeologischem Risiko (in Sinne des Landesgesetzes vom 11. August 1997, n. 13):

Zur Zeit ist die Autonome Provinz Bozen mit der Ausarbeitung und Erstellung von Gefahrenplänen beschäftigt, welche durch das Landesgesetz vom 11. August 1997, Nr. 13 (Urbanistikgesetz des Landes) und nachfolgenden Änderungen und durch das Dekret des Landeshauptmannes vom 23. Februar 1998, Nr. 5, "Durchführungsverordnung zum Urbanistikgesetz des Landes" geregelt werden. Das Gesetz schreibt vor, dass eine Studie der geologischen Charakteristiken des Gebietes ausgearbeitet werden muss, welche auch den Schutz des Bodens und der Wasserreserven und die rationale Bodennutzung (Zonen mit hydrogeologischem Risiko) für den Bauplan der bestehenden und geplanten Ansiedlungen berücksichtigt. Diese Zonen von hydrogeologischem Risiko (rote Zone = absolutes Bauverbot; gelbe Zone = Bautätigkeit mit Auflagen möglich) sind im Bauplan jeder Gemeinde ersichtlich. Das Ergebnis der Tätigkeit wird durch die sogenannte "Risikokarte" dargestellt.

Hydrogeologische Gefahren:

Die Phänomene hydrogeologischer Schadereignisse (Muren, Lawinen, Ströme und Überschwemmungen) passieren häufig in einem Berggebiet wie der Provinz Bozen, deswegen ist es notwendig zu lernen, wie man damit umgeht. Für einen wirksamen Zivilschutz und für eine in die Zukunft orientierte Gebietsplanung ist eine genaue Kenntnis dieser Gefahren und der Gebiete, wo diese bestehen, unerlässlich. Sei es auf Regionalebene wie auch auf nationaler Ebene sind eine Reihe von Gesetzen verabschiedet worden, die im Folgenden kurz zusammengefasst werden, welche die Planung der Gefahren- und Risikozonen regeln. Das Landesamt für Geologie und Baustoffprüfung hat zusammen mit anderen Institutionen verschiedene wissenschaftliche Projekte in Übereinstimmung mit den verschiedenen Landes- und nationalen Gesetzen ausgeführt, einige zu Ende geführt und andere werden laufend aktualisiert, um die Kenntnisse der Gefahrenzonen zu vertiefen und das hydrogeologische Risiko abzuschätzen. Im Folgenden wird eine Zusammenfassung der neuesten Studien und Forschungsarbeiten aufgezeigt:

- Projekt IFFI: Inventar der Vorkommnisse wie Muren in Italien

http://193.206.192.136/cartanetiffi/documenti.asp#Carte_tematiche

- Projekt IHR: Übersicht über die Empfindlichkeit für Steinschlag.

http://www.provincia.bz.it/opere-idrauliche/download/IHR_Relazione_conclusiva.pdf

- Projekt VISO: Kataster der Arbeiten zum Schutz und der Bewertung der Gefahren auf den Straßenabschnitten. <http://www.provincia.bz.it/edilizia/progettazione/845.asp>
- Progetto PROALP: Plan und Überwachung der Permafrost-Vorkommnisse – Südtirol

Hazardbrowser. Die Autonome Provinz Bozen hat ein Projekt zur Erhebung und Überwachung von Permafrost-Vorkommnissen (PROALP) gestartet, um das Wissen über den alpinen Raum in Südtirol vertiefen und die möglichen Gefahren im Zusammenhang mit den Permafrost-Gebieten abzuschätzen und um diese bei der Planung des Gebietes zu berücksichtigen zu können. Weitere Informationen sind auf der folgenden Seite zu finden:

<http://www.permanet-alpinespace.eu/archive/pdf/PermaNETrelazionedisintesi.pdf>

- Projekt Dis-Alp: Europäisches Projekt, Interreg Programm III B Alpiner Raum

Das Ziel dieses Projektes besteht im Harmonisieren und Standardisieren der Information betreffend die Naturereignisse auf regionaler und superregionaler Ebene zwischen den Institutionen des alpinen Raums durch Optimierung der Kommunikation.

- "Risk management and risk prevention Final Report WP6: Alpine Space 2007-2013 project "AdaptAlp - Adaptation to Climate Change in the Alpine Space". <http://www.adaptalp.org>

- "Transnational collaboration in natural hazards and risk management in the Alpine Space":

Piano di protezione forestale delle calamità naturali:

- Projekt Interreg – Italien-Schweiz 2007-2013 "IRKIS" – Interregionales Informationssystem bezüglich der hydrogeologischen und hydrischen Krisen Interreg Italien-Schweiz 2007-2013 Zusammenfassender Endbericht.

Plan zum Schutz des Waldes bezüglich Risiken biotischer und abiotischer Natur und Miteinbezug einer öffentlichen Behörde zum Zwecke der Rechtfertigung von Schutzmaßnahmen gegenüber besonderen Gefahren:

Die Autonome Provinz Bozen hat einen Plan sei es zur Vorbeugung als auch zur Durchführung von außerordentlichen Maßnahmen gegenüber Gefahren biotischer und abiotischer Natur erstellt, welche die Landesflächen bedrohen können. Was die Schutzmaßnahmen in bezug auf die multifunktionale Bewirtschaftung der Landeswälder betrifft, wird die Abteilung Forst durch verschiedene aktivierte Maßnahmen sei es mit dem ELR als auch mit den Mitteln des ordentlichen Haushalts mit dem Ziel tätig, möglichen Schäden, welche durch biotische Ursachen wie Insekten und Pilzen verursacht werden, vorzubeugen. In der Annahme eines Auftretens eines seuchenartigen Ausbruchs biotischen Ursprungs, erstellt die Verwaltung einen außerordentlichen Aktionsplan in direkter Zusammenarbeit mit verschiedenen Universitätsinstituten (Florenz, Bozen), mit welchen effiziente und umweltverträgliche Einschreitungsmodalitäten definiert werden.

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme]
Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

8.2.5.3.2. Untermaßnahme 8.5: Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

Untermaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.5.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Typologie der geplanten Vorhaben: es handelt sich um waldbauliche und materielle Investitionen. Die Maßnahme bezieht sich auf alle Aspekte von forstlichen Tätigkeiten zur Steigerung der Selbstregulierungskraft, Vitalität und Stabilität von Bergwaldökosystemen.

Oberstes Ziel ist die Erhaltung der Biodiversität, der Schutz und die Ausbreitung von Bergwaldökosystemen mit hohem naturalistischem Wert wobei gleichzeitig deren effiziente Schutzwirkung für Boden und Wasserhaushalt garantiert werden muss.

Die waldbaulichen Pflege – Investitionen zur Steigerung des ökologischen Werts sind in den Bergwäldern unbedingt notwendig, um ihre gesamtökosystemare Multifunktionalität ohne zeitliche Unterbrechung zu garantieren. Die kleinflächige Strukturierung der Waldbestände in vielfältige, ökosystemare und landschaftliche Einheiten wird durch die nachhaltige Wirkung der waldbaulichen Pflegeeingriffe wesentlich gefördert. Insbesondere die Übergangszonen der verschiedenen ökosystemaren Einheiten bieten besondere ökologische Nischen, gekennzeichnet durch kleinstrukturierte Vielfalt der ökologischen Faktoren, welche in der Folge eine hohe Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren ermöglichen und somit die Biodiversität steigern.

Die Bereitschaft der Waldeigentümer und Waldbewirtschafter zu kleinflächigen waldbaulichen Eingriffen ist eng an das Vorhandensein von forstliche Erschließungswegen gekoppelt. Natürlich erlauben die orografischen - sowie die natur- und landschaftlichen Gegebenheiten nicht überall denselben Erschließungsgrad auf der gesamten Waldfläche.

Das Interesse der Waldeigentümer für waldbauliche Pflegeeingriffe beschränkt sich aufgrund der Wirtschaftlichkeit auf einen beschränkten Radius rund um die forstlichen Erschließungswege. In der Konsequenz ergibt sich die fehlende aktive Bewirtschaftung in nicht erschlossenen Waldbeständen mit allen negativen Folgeerscheinungen – landschaftlicher und sozio-ökonomischer Natur, Verlust an Vielfalt und lokalem Wissen rund um die Waldarbeit bzw. um den Kreislauf Wald-Holz-Landschaft. Es gilt deshalb das Bewusstsein für eine gesamtflächige aktive Bergwaldbewirtschaftung bei allen Waldeigentümern anzuregen und anzuspornen, um dem Desinteresse und der Vernachlässigung von wenig oder nicht erschlossenen Waldflächen entgegenzuwirken.

Die waldbaulichen Investitionen wie Läuterungen und Durchforstungen werden in jungen Waldbeständen durchgeführt (Pflegezeitraum 15 – 25 Jahre), damit die verbleibenden Bäume im Bestand den Wurzelapparat und die Krone ausbreiten können und damit mehr Widerstand gegen Wind- und Schneedruck entwickeln und die Resilienzkraft steigern können. Die waldbaulichen Investitionen müssen nachhaltig sowie vollständig kohärent mit dem Landesforstplan sein, die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller, rarer und seltener Pflanzen und Arten muss gewährleistet werden und besondere und wertvolle Baumexemplare müssen auf unbestimmte Zeit hin als ökologische und landschaftliche Zeugen erhalten bleiben. Ebenso muss die Schaffung von Lichtungen und Nischen berücksichtigt werden, um den landschaftlichen und ökologischen Bedürfnissen der Wildfauna gerecht zu werden; in den Reproduktions- und Migrationszeiträumen der Wildfauna müssen die Störfaktoren vermieden werden bzw. in

Reproduktionszonen von wichtigen Arten müssen die Eingriffen eingeschränkt werden.

In der Summe ist die Maßnahme darauf ausgerichtet die Regeneration der Waldökosysteme mit Pflegeeingriffen zur Förderung des Pflanzenwachstums zu steigern. Mit den geplanten Eingriffen werden die besten Bedingungen für die Regeneration der Waldbestände geschaffen indem schwache Individuen zu Gunsten der starken, vitalen Individuen entfernt werden. Das Waldökosystem wird in seiner Gesamtwirkung gestärkt- insbesondere in Bezug auf die Kohlen- dyoxidbindung sowie die Schutzwirkung vor hydrogeologischen Risiken, indem die Selbst-regulierungskraft (Resilienz) der Waldbestände gestärkt wird.

Die Vorhaben in besonderen Waldlebensräumen zielen auf die naturkundliche und landschaftliche Aufwertung dieser sensiblen Naturhabitate ab und sollen eine positive Unterstützung dieser hervorragenden Naturgüter im öffentlichen Interesse darstellen.

Die zugelassenen waldbaulichen Vorhaben mit Bezug auf Artikel 25, Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in dieser Maßnahme sind folgende:

1) Steigerung der Resilienz von Waldökosystemen mit Investitionen, welche die Waldökosysteme in ihrer Selbstregulierungskraft zur Minderung der Auswirkung durch Klimaveränderungen sowie in den vielfältigen Schutzleistungen im öffentlichen Interesse stärken, zur Revitalisierung von überalterten und/oder vernachlässigten Niederwäldern, zur Steigerung der Bestandesstrukturierung und Artenzusammensetzung der Waldbestände (Bestandespflegearbeiten, Läuterung, Durch- forstung in Hochwäldern). Diese Investitionen erfolgen zu Umweltzwecken und sind nicht auf die Wertsteigerung oder Steigerung der Wirtschaftlichkeit von Forstbetrieben ausgerichtet.

2) Materielle Investitionen zur Steigerung des Natur- u. Umweltwertes von Waldökosystemen sowie zur Erhaltung oder Wiederaufwertung besonders wertvoller Habitate außerhalb von bestehenden Schutzgebieten - mittels Verbesserungsmaßnahmen zur Wiederaufwertung des Naturkapitals, mit kleinflächigen Eingriffen, welche nachhaltig den Umwelt- und Naturwert steigern.

8.2.5.3.2.2. Art der Unterstützung

1) Investitionen zur Steigerung der Resilienz von Waldökosystemen – waldbauliche Investitionen: es sind öffentliche Investitionsbeiträge - berechnet aufgrund von genehmigten Einheitspreisen der Autonomen Provinz Bozen, vorgesehen.

2) Materielle Investitionen zur Steigerung des Natur- u. Umweltwertes von Waldökosystemen: es sind Arbeiten in Regie - durchgeführt durch die Abteilung Forstwirtschaft vorgesehen.

8.2.5.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Landesgesetz Nr. 21 vom 21. Oktober 1996 – “Forstgesetz” und Dekret des Landeshauptmannes vom 31. Juli 2000 , Nr. 29 “Durchführungsverordnung zum Forstgesetz”.

8.2.5.3.2.4. Begünstigte

1) Investitionen zur Steigerung der Resilienz von Waldökosystemen – waldbauliche Investitionen:

begünstigt sind private Waldeigentümer, Zusammenschlüsse von privaten Waldeigentümern, Gemeinden, Verwaltungen öffentlicher Nutzungsrechte im Eigentum von Fraktionen oder Gemeinden im Sinne des

Landesgesetzes Nr. 16 vom 12. Juni 1980.

2) Materielle Investitionen zur Steigerung des Natur- u. Umweltwertes von Waldökosystemen:

Autonome Provinz Bozen – Abteilung Forstwirtschaft.

8.2.5.3.2.5. Förderfähige Kosten

Vorgesehene waldbauliche Investitionen:

1) Investitionen zur Steigerung der Resilienz von Waldökosystemen – waldbauliche Investitionen: Bestandespflegearbeiten, Läuterung, Durchforstung in Hochwäldern sowie vegetative Regeneration in überalterten und/oder vernachlässigten Niederwäldern (selektive Eingriffen zur Minderung der Bestandesdichte und Steigerung der Vitalität und Stabilität sowie Steigerung der Resilienz und Klimaschutzleistung):

- das Vorhaben muss eine Mindestfläche von einem Hektar umfassen;
- die Beihilfe wird aufgrund von genehmigten Einheitspreisen der Autonomen Provinz Bozen berechnet
- die Durchschnittskosten für einen selektiven Eingriff pro Hektar werden mit 3.000,00 €/ha festgesetzt und bleiben für die gesamte Programmperiode unverändert; die Standardkosten für einen selektiven Eingriff pro Hektar abzüglich des Erlöses aus dem Holzverkauf werden mit 1.500,00€/ha festgesetzt
- es wird ein Verlustbeitrag in Höhe von 100% der Standardkosten gewährt.

2) Materielle Investitionen zur Steigerung des Natur- u. Umweltwertes von Waldökosystemen:

Vorhaben / Arbeiten in Regie durch die Abteilung Forstwirtschaft mit öffentlichen Mitteln von 80 % bis 100 % zur Erhaltung und Wiederaufwertung von besonderen Waldhabitaten mittels Verbesserungsmaßnahmen zur Wiederaufwertung des Naturkapitals:

- als anerkannte Kosten werden die Spesen zur Durchführung der Arbeiten gemäß genehmigtem Projekt zugelassen (Spesen für Materialankäufe, Miete von Maschinen, Kosten der Handarbeit, Projektierungsspesen und Kosten der Bauleitung gehen zu Kosten der Verwaltung – Abteilung Forstwirtschaft);
- Spesen für die Baustelleneinrichtung und Sicherheitsmaßnahmen;
- Allgemeine Ausgaben und Unvorhergesehenes bis zu 5 % der zugelassenen Kosten (es sind auch Freiberufler- und Beraterhonorare im Zusammenhang mit dem Projekt zulässig);
- Vorhaben zur Erhaltung und Wiederaufwertung von Wald- und angrenzenden Ökosystemen (Almen, Weiden und Feuchtlebensräume);
- Vorhaben zur Erhaltung und Wiederaufwertung von Habitaten mit besonders hohem

naturkundlichen, botanischem, umwelt- und landschaftshistorischem Interesse wie z.B.

- Waldhabitats besonderer Baumarten;
- Rauhußhühnerhabitats;
- Revitalisierung von Kastanienhainen;
- Verbesserungsmaßnahmen in wertvollen Habitats außerhalb von Schutzgebieten (Magerwiesen u. –weiden, Lärchenwiesen u.s.w.).

8.2.5.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1) Investitionen zur Steigerung der Resilienz von Waldökosystemen – waldbauliche Investitionen:

Waldbauliche Investitionen sind zugelassen:

- wenn das Vorhaben eine Mindesteingriffsfläche von einem Hektar betrifft – festgestellt und abgegrenzt durch die Forstbehörde;
- sofern die betroffenen Waldflächen gemäß einem Waldbehandlungsplan oder gemäß einem gleichwertigen Planungsinstrument bewirtschaftet werden;
- wenn die waldbaulichen Vorhaben laut Pkt. 1 dieser Untermaßnahme una tantum innerhalb des Zehnjahreszeitraumes des Waldbehandlungsplanes oder der entsprechenden Waldkartei erfolgen;
- wenn keine Aufforstungen vorgesehen sind;
- wenn die waldbaulichen Vorhaben laut Pkt. 1 keine Schäden für verletzbare Waldökosysteme mit sich bringen.

2) Materielle Investitionen zur Steigerung des Natur- u. Umweltwertes von Waldökosystemen -materielle Investitionen:

Zugelassen sind Investitionen zur Wiederaufwertung des Naturkapitals von besonderen Waldhabitats im öffentlichen Interesse:

- wenn es sich um Vorhaben zur Erhaltung und Wiederaufwertung in Wald- und angrenzenden Ökosystemen (Almen, Weiden und Feuchtlebensräume..) handelt;
- wenn es sich um Vorhaben zur Erhaltung und Wiederaufwertung von Habitats mit besonders hohem naturkundlichen, botanischem, umwelt- und landschaftshistorischem Interesse wie z.B.:
 - Waldhabitats besonderer Baumarten;
 - Rauhußhühnerhabitats;
 - Revitalisierung von Kastanienhainen;
 - Verbesserungsmaßnahmen in wertvollen Habitats außerhalb von Schutzgebieten (Magerwiesen u. –weiden, Lärchenwiesenu.s.w.) handelt;
- wenn die Vorhaben zur Steigerung des Naturwertes laut Pkt. 2 keine Schäden für verletzbare Waldökosysteme mit sich bringen.

8.2.5.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Allgemeine Auswahlprinzipien:

Die Autonome Provinz Bozen genehmigt die Auswahlkriterien in Abwägung der Zweckdienlichkeit und Kohärenz mit den folgenden unten beschriebenen Zielen und Prinzipien.

Für die Definition der Auswahlkriterien werden folgende horizontale Themen berücksichtigt: Innovation, Umwelt, Klimaschutz und entsprechende Anpassungsstrategie.

Eventuelle territorial gebundene Selektionskriterien werden im Zusammenhang mit der Strategie des gegenständlichen ländlichen Entwicklungsplanes gerechtfertigt.

Die Selektionskriterien müssen kontrollierbar und quantifizierbar sein: die Auswahl der Begünstigten muss mittels Zuordnung von Punkten für jedes Kriterium erfolgen. Es muss ein Punktesystem für die Selektion vorgesehen sein, welches eine Mindestpunkteanzahl und eine Schwelle beinhaltet, unterhalb dieser keine potentiellen Begünstigten berücksichtigt werden. Die absolut notwendige Mindestpunkteanzahl für jeden Begünstigten muss im Begleitausschuss, wie im Art.74 der VO (EG) Nr 1305/2013 vorgesehen, genehmigt werden.

Eingehaltene Prinzipien für die Definition der Kriterien:

- Vorzug für Investitionen, welche in Wäldern, welche als "Schutzwälder" klassifiziert sind – dies um vorzugsweise Vorhaben mit höherer Wirkung hinsichtlich Resilienzsteigerung von Wäldern zu berücksichtigen;
- Vorzug für Investitionen, welche vernachlässigte Wälder (Niederwälder) betreffen – dies um vorzugsweise Vorhaben mit höherer Wirkung hinsichtlich Resilienzsteigerung von Wäldern zu berücksichtigen;
- Vorzug für Investitionen, welche vorzüglich den Natur- und Umweltwert von Wäldern zugekommen – dies um vorzugsweise Vorhaben mit höherer Wirkung hinsichtlich Umweltaufwertung zu berücksichtigen.

8.2.5.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Maximale Höhe der vorgehenden Beihilfen:

1) Waldbauliche Investitionen (Bestandspflegearbeiten, Läuterung, Durchforstung und Revitalisierung sowie Verjüngung in überalterten und/oder vernachlässigten Niederwäldern :

Es wird ein maximaler Verlustbeitrag von 50 % bis 100% der fixen Standardkosten gewährt. Der Kostenumfang pro Hektar für den Eingriff ist ein Durchschnittswert – berechnet aufgrund der genehmigten Einheitspreise der Autonomen Provinz Bozen, welcher für die gesamte Programmperiode unverändert bleibt. Der maximale öffentliche Beitrag ist mit 1.500,00 € festgesetzt.

2) Erhaltung und Wiederaufwertung besonders wertvoller Habitate mittels Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung und Wiederaufwertung des Naturkapitals:

Vorhaben / Arbeiten in Regie durch die Abteilung Forstwirtschaft mit öffentlichen Mitteln von 80 % bis 100 % der zugelassenen Kosten. Die Projektierungsspesen sowie die Spesen für Bauleitung und Bauabnahme sind von den Projektkosten ausgeschlossen.

Abteilung	Gesamtkosten	Öffentlicher Beitrag €	Öffentlicher Beitrag in %	Anteil EU €	Anteil EU in %	Anteil Staat € (*)	Staatlicher Anteil in %	Privater Anteil €	Privater Anteil in %
Abteilung 32 und 32- Untermaßnahme 8.5	3.500.000,00	3.500.000,00	100,00%	1.509.200,00	43,12%	1.990.800,00	56,88%	-	0,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Zugewiesenes Budget Maßnahme 8.5 mit EU- und nationaler Quote

8.2.5.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Prämisse: siehe Maßnahme 1.

1) Kriterien für die Zulässigkeit der Beihilfengesuche:

In dieser Arbeitszusammenfassung werden die Kriterien aufgelistet, welche nach Implementierung spezifischer Korrektiven als kontrollierbar bewertet wurden:

1) Investitionen zur Steigerung der Resilienz von Waldökosystemen – waldbauliche Investitionen:

Kriterium 1 - Bestandespflegearbeiten, Läuterung, Durchforstung in Hochwäldern sowie vegetative Regeneration in überaltereten und/oder vernachlässigten Niederwäldern zur Förderung der Bestandesstruktur und Baumartenzusammensetzung:

- Kontrollzeitpunkt: Abfassung des Gesuches
- Art der Kontrolle: mittels Beschreibung des Vorhabens, welche dem Gesuch beizulegen ist. Diese Beschreibung muss sehr detailliert erfolgen - mit Angabe der Waldtypologie der Waldfläche, auf der das Vorhaben erfolgt.

Kriterium 2 - das Vorhaben muss eine Mindesteingriffsfläche von einem Hektar betreffen – festgestellt und abgegrenzt durch die Forstbehörde:

- Kontrollzeitpunkt: Abfassung des Gesuches
- Art der Kontrolle: über die Angaben im Dokument der Forstbehörde (Überprüfungsprotokoll), welches dem Beihilfengesuch beigelegt werden muss. Die Kontrolle muss über eine Lokalaugenschein erfolgen.

Kriterium 3 – Die Waldflächen werden gemäß einem Waldbehandlungsplan oder gemäß einem gleichwertigem Instrument bewirtschaftet:

- Kontrollzeitpunkt: Abfassung des Gesuches
- Art der Kontrolle: Überprüfung der betroffenen Waldfläche für die Investition im Waldbehandlungsplan oder im gleichwertigem Instrument (Waldkartei)

2) Materielle Investitionen zur Steigerung des Natur- u. Umweltwertes von Waldökosystemen - materielle Investitionen:

Kriterium 4 – über Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederaufwertung des Naturkapitals außerhalb von bestehenden Schutzgebieten - mit kleinflächigen Eingriffen, welche nachhaltig den Umwelt- und Naturwert

steigern:

- Kontrollzeitpunkt: Abfassung des Gesuches
- Art der Kontrolle: mit der Beschreibung des Vorhabens muss die Beschaffenheit (materielle Investition) und Lokalisierung des Vorhabens in der natur- und landschaftlich besonders wertvollen Fläche bewertet werden.

2) Auswahlkriterien:

1) Investitionen zur Steigerung der Resilienz von Waldökosystemen – waldbauliche Investitionen:

Kriterium 1 – Vorhaben auf Waldflächen, welche als “Schutzwald” klassifiziert sind

- Kontrollzeitpunkt: bei fehlenden Mitteln, nach der Abfassung des Beihilfegesuches
- Art der Kontrolle: Kontrolle des vom Vorhaben betroffenen Waldtyps, der als Schutzwald eingestuft sein muss.

3) Verpflichtungen und andere vorgesehenen Konditionen:

Alle Verpflichtungen werden als kontrollierbar erachtet.

8.2.5.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

1) Investitionen zur Steigerung der Resilienz von Waldökosystemen – waldbauliche Investitionen: Zulassungskriterium 1 - Bestandespflegearbeiten, Läuterung, Durchforstung in Hochwäldern sowie vegetative Regeneration in überalterten und/oder vernachlässigten Niederwäldern zur Förderung der Bestandesstruktur und Baumartenzusammensetzung:

- Risiken für die Durchführung der Maßnahme: keine
- Korrekturverfahren: keine, wenn das vorgesehene Kontrollverfahren durchgeführt wird
- Gesamtbewertung: kontrollierbar

Zulassungskriterium 2 - das Vorgaben muss eine Mindesteingriffsfläche von einem Hektar betreffen – festgestellt und abgegrenzt durch die Forstbehörde:

- Risiken für die Durchführung der Maßnahme: keine
- Korrekturverfahren: keine, wenn das vorgesehene Kontrollverfahren durchgeführt wird
- Gesamtbewertung: kontrollierbar

Zulassungskriterium 3 - die Waldflächen werden gemäß einem Waldbehandlungsplan oder gemäß einem gleichwertigem Instrument bewirtschaftet:

- Risiken für die Durchführung der Maßnahme: keine

- Korrekturverfahren: keine, wenn das vorgesehene Kontrollverfahren durchgeführt wird
- Gesamtbewertung: kontrollierbar

Auswahlkriterium 1 :Vorhaben auf Waldflächen, welche als “Schutzwald” klassifiziert sind:

- Risiken für die Durchführung der Maßnahme: keine
- Korrekturverfahren: keine, wenn das vorgesehene Kontrollverfahren durchgeführt wird
- Gesamtbewertung: kontrollierbar

2) Materielle Investitionen zur Steigerung des Natur- u. Umweltwertes von Waldökosystemen – materielle Investitionen:

Zulassungskriterium 4 - über Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederaufwertung des Naturkapitals außerhalb von bestehenden Schutzgebieten - mit kleinflächigen Eingriffen, welche nachhaltig den Umwelt- und Naturwert steigern:

- Risiken für die Durchführung der Maßnahme: keine
- Korrekturverfahren: Notwendigkeit von Definitionen - Ausmaß der kleinflächigen Eingriffe und Art der Flächen, welche von besonderem natur- und landschaftlichem Interesse sind
- Gesamtbewertung: nicht bewertbar

8.2.5.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Schlussfolgerungen – Maßnahme 8-5:

- Die Voraussetzungen für die Kontrollierbarkeit der Massnahme sind bewertet worden.
- Die Zulassungskriterien für das Beitragsgesuch sind kontrollierbar; für ein Kriterium, welches derzeit als nicht kontrollierbar gilt, müssen einige Parameter noch im Detail definiert werden.
- Die detaillierten Auswahlkriterien sind nicht vorhanden und müssen eventuell im Begleitausschuss definiert werden (dieser Teil kann nach erfolgter Integration des Schemas weggelassen werden) .
- Das entsprechende Detailschema ist vorhanden (man verweist auf das beigelegte Schema der Kontrollierbarkeit der Untermaßnahme).
- Es wird unterstrichen, dass vor Annahme der Beihilfegesuche 2014-2020 die Definition der Abläufe, der Handbücher für die Maßnahmen sowie der notwendigen Gesamtdokumentation des Verfahrens einschließlich der Check-Listen und Kontrollprotokolle erfolgen muss.
- Nach Anhörung des Begleitausschusses müssen die Auswahlkriterien definiert werden.

8.2.5.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wirtschaftliche Rechtfertigung der waldbaulichen Vorhaben (Läuterungen, Durchforstungen) auf einem Hektar Waldfläche:

Vor der Kostenanalyse der waldbaulichen Vorhaben sowie des entsprechenden Zeitaufwandes wurde eine

Bewertung zu den effektiven Schwierigkeiten bei der Durchführung der Arbeiten anhand von gesammelten Parametern durchgeführt:

Die wichtigsten zu berücksichtigenden Einflussfaktoren sind der Stammdurchmesser der zu fallenden Bäume, die lokale Steilheit des Geländes, das Vorhandensein oder das Fehlen einer Schlagschneise und die Distanz zu einer Forststraße.

Für die Berechnung wurden Mittelwerte für den Durchmesser der zu fallenden Bäume von 17 cm angenommen, eine mittlere Steilheit des Geländes von 40-60% und eine Distanz zur Forststraße von 200 m.

Weiters werden die Kosten entscheidend von der Strategie und Arbeitsorganisation der Waldarbeitergruppe beeinflusst.

Was das Fällen betrifft, so hängt die Zeit sehr vom Durchmesser des zu fallenden Baumes ab. Die Fällzeit nimmt mit der Holzmasse der zu fallenden Bäume zu, wie von verschiedenen Autoren aufgezeigt (Hippoliti und Piegai 2000). Auch was die Holzwerbung betrifft, ist der Zeitaufwand dafür eng an die Baumgröße gekoppelt neben der Art des Bearbeitungsgrades: ausschließlich Entastung oder Gesamtholzwerbung zusammengesetzt aus Entastung, Ablängung und Sortierung – natürlich mit höherem Zeitaufwand.

Die Vorbereitungszeit beinhaltet das Erreichen des Schlagortes zu Fuß und hängt natürlich von der Distanz des Arbeitsortes zum erreichten Endpunkt mit dem Auto ab. Die Leerzeiten beinhalten die Arbeitspausen und auch organisatorische Pausen, welche einige Arbeitsschritte mit sich bringen, eine gezwungene Inaktivität einiger Arbeiter, um sich nicht gegenseitig zu behindern.

Angenommener mittlerer Ertrag von der (auf die Forststraße) gebrachten Holzmasse: 50€/ m³

Schlussfolgerungen:

Wie unten angeführt, ist die gewährte Unterstützung von 1.500,00€/ha für eine Durchforstung vollständig gerechtfertigt.

Die Autonome Provinz Bozen garantiert, dass die angenommenen Berechnungselemente für die oben beschriebene Kostenquantifizierung aufgrund von exakten und geeigneten Parametern beruhen und dass die Berechnungsmethode richtig, angemessen und nachvollziehbar ist (Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Die Berechnungsmethode wurde von der unabhängigen Institution TIS (Techno Innovation South Tyrol) als geeignet bewertet. Die entsprechende Erklärung ist in den Anlagen zum LEP beigelegt

Geschlägerte Bäume		Numero	180	
	Mittlere Baummasse	m ³ /Baum	0,18	
	Gesamtmasse	m ³	32,4	
Arbeiter	Nr. gesamt		2	
Arbeitszeiten	Schlägerung und Bringung – Arbeiter mit Motorsäge	60 Stunden	20,00 €	1.200,00 €
	Holzbringung Arbeiter	50 Stunden	18,00 €	900,00 €
	Holzbringung mit Arbeiter+Traktor	20 Stunden	50,00 €	1.000,00 €
	Leerzeiten	18 Stunden	18,00 €	324,00 €
	Vorbereitung	10 Stunden	18,00 €	180,00 €
	GESAMTKOSTEN			
	GESAMTKOSTEN (ohne Leerzeiten)			3.280,00 €
Erlös aus dem Holzverkauf	Gesamtmasse: 32,4 m ³ x 50,00 € m ³			= 1.620,00 €

Maximal zu gelassener Beitrag pro ha	Zugelassene Standardkosten x 50% = 3.000,00 € x 50 %	= 1500,00€
--------------------------------------	--	------------

Maßnahme 8.5 - Berechnungsparameter für Standardkosten

8.2.5.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

In Abhängigkeit von der Größe der Waldfläche gibt es zwei Forstplanungsinstrumente:

1. Waldbehandlungsplan;
2. Waldkartei

Der Waldbehandlungsplan ist für Betriebe mit einer Waldfläche über 100 ha vorgeschrieben. Es ist ein zehnjähriges Planungsinstrument welches die waldbauliche und ökologische Bewertung sowie den Gesundheitszustand der Waldbestände beinhaltet, weiters die Zuwachseigenschaften und die Baumartenzusammensetzung der Bestände. Der Plan sieht spezifische Eingriffsmaßnahmen für die Waldbehandlung vor.

Die Waldkartei hat dieselben Eigenschaften und die gleiche Dauer als Planungsinstrument und ist für Betriebe mit einer Waldfläche unter 100 ha vorgeschrieben.

Es ist keine Mindestfläche für das Erstellen eines der beiden obengenannten Planungsinstrumente vorgesehen - somit ist die Behandlung der gesamten Waldfläche zu 100% über Waldbehandlungspläne oder Waldkarteien geregelt. Die forstlichen Maßnahmen des ländlichen Entwicklungsprogrammes erreichen somit den Großteil der Waldflächen im gesamten Provinzgebiet.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Das Landesgesetz Nr. 21/1996, sieht im Art. 13 die Verwendung von Waldkarteien als gleichwertige Planungsinstrumente zu den Waldbehandlungsplänen vor.

- Die Forstbehörde ist ermächtigt überbetriebliche wald-weidewirtschaftliche Planungen zu erstellen unter Einbindung der Eigentümer, der Gemeinden und andere Institutionen, von Zusammenschlüssen und der Bevölkerung.
- Die Forstbehörde sorgt auch für die forst- und almwirtschaftliche Betriebsplanung. Diese besteht aus Plänen für die Behandlung der Wald- und Weidegüter, vereinfachten Plänen für die Waldbehandlung sowie Wald- und Almkarteien
- Die Wald- und Weidegüter mit einer Holzbodenfläche von über 100 ha müssen gemäß einem - vom Direktor der Abteilung Forstwirtschaft genehmigten Behandlungsplan, bewirtschaftet werden.
- Die Behandlungspläne laut Punkt 3 treten nach einer Veröffentlichung von 15 Tagen an der Anschlagtafel der zuständigen Gemeinde in Kraft und sind in jeder Hinsicht der Durchführungsverordnung des gegenständlichen Gesetzes gleichgestellt.
- Für Wald- und Weideflächen mit einer Größe von mehr als hundert Hektar Holzbodenfläche, deren regelmäßige Bewirtschaftung erschwert ist, wird ein vereinfachter Waldbehandlungsplan erstellt. Dieser Plan wird vom Direktor des Amtes der Landesabteilung Forstwirtschaft genehmigt, das für die forstliche Planung zuständig ist

- Die Behandlung und Nutzung von Holzbodenflächen unter 100 ha muss gemäß einer - von der Forstbehörde erstellten Waldkartei erfolgen, welche vom zuständigen Amtsdirektor für die Forstplanung in der Landesabteilung Forstwirtschaft genehmigt wird. Dieses forstliche Planungsinstrument enthält die essentiellen Daten eines Waldbehandlungsplanes.
- Die Weideflächen, welche nicht gemäß einem Wald-Weidebehandlungsplan bewirtschaftet werden, müssen gemäß einer – von der Forstbehörde erstellten Almkartei bewirtschaftet werden , welche vom zuständigen Amtsdirektor für die Bergwirtschaft in der Landesabteilung Forstwirtschaft genehmigt wird.

Die Waldkarteien betreffen alle Waldeigentumsflächen, welche nicht über einen Behandlungsplan bewirtschaftet werden. Für jeden Eigentümer gibt es eine Kartei, welche folgende Daten enthält:

- Eigentümerdaten;
- Flächendaten aus dem Grundkataster und Grundbuch;
- Standortbeschreibung sowie dendroauxometrische Beschreibung der einzelnen Waldkomplexe mit Angabe der festgelegten Nutzungsmenge;
- Nutzungsregister

Die Waldkarteien müssen auch Informationen zur Nachhaltigkeit der forstlichen Aktivitäten enthalten sowie zu umweltrelevanten Aspekten und zur Biodiversität.

Die Waldkarteien dienen als synthetisches Planungsinstrument zur Ermittlung der potentiellen Holznutzungsmenge im Wald sowie als Unterlage zur Ermächtigung der Holznutzungen. Die Revision der Waldkarteien (zehnjährige Revision) mit den entsprechenden Änderungen wird periodisch in den Datenbanken der Abteilung Forstwirtschaft - unter Einbindung des gesamten Forstpersonals, durchgeführt.

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltauflagen gemäß Artikel 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Oberstes Ziel ist die Erhaltung der Biodiversität, der Schutz und die Ausbreitung von Bergwaldökosystemen mit hohem naturalistischem Wert wobei gleichzeitig deren effiziente Schutzwirkung für Boden und Wasserhaushalt garantiert werden muss.

Die waldbaulichen Pflege – Investitionen zur Steigerung des ökologischen Werts sind in den Bergwäldern unbedingt notwendig, um ihre gesamtökosystemare Multifunktionalität ohne zeitliche Unterbrechung zu garantieren. Die kleinflächige Strukturierung der Waldbestände in vielfältige, ökosystemare und landschaftliche Einheiten wird durch die nachhaltige Wirkung der waldbaulichen Pflegeeingriffe wesentlich gefördert. Insbesondere die Übergangszonen der verschiedenen ökosystemaren Einheiten bieten besondere ökologische Nischen, gekennzeichnet durch kleinstrukturierte Vielfalt der ökologischen Faktoren, welche in der Folge eine hohe Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren ermöglichen und somit die Biodiversität steigern.

Die Bereitschaft der Waldeigentümer und Waldbewirtschafter zu kleinflächigen waldbaulichen Eingriffen ist eng an das Vorhandensein von forstliche Erschließungswegen gekoppelt. Natürlich erlauben die orografischen - sowie die natur- und landschaftlichen Gegebenheiten nicht überall denselben Erschließungsgrad auf der gesamten Waldfläche.

Das Interesse der Waldeigentümer für waldbauliche Pflegeeingriffe beschränkt sich aufgrund der Wirtschaftlichkeit auf einen beschränkten Radius rund um die forstlichen Erschließungswege. In der Konsequenz ergibt sich die fehlende aktive Bewirtschaftung in nicht erschlossenen Waldbeständen mit allen negativen Folgeerscheinungen – landschaftlicher und sozio-ökonomischer Natur, Verlust an Vielfalt und lokalem Wissen rund um die Waldarbeit bzw. um den Kreislauf Wald-Holz-Landschaft. Es gilt deshalb das Bewusstsein für eine gesamtflächige aktive Bergwaldbewirtschaftung bei allen Waldeigentümern anzuregen und anzuspornen, um dem Desinteresse und der Vernachlässigung von wenig oder nicht erschlossenen

Waldflächen entgegenzuwirken.

Kriterien für nachhaltige Nutzungen in Kohärenz zum Landesforstplan:

- Diversifizierung der Bestandesstruktur sowie der Baumartenzusammensetzung aufgrund ökologischer Erfordernisse;
- Erhaltung von Arten und Pflanzen von höchster ökologischer Bedeutung sowie seltene und gefährdete Arten;
- Förderung des Wachstums und der Naturverjüngung;
- Belassen von besonders wertvollen Baumexemplaren bis auf ein unbestimmtes Alter zur ökologischen und landschaftlichen Aufwertung;
- Schaffung von Waldlichtungen und Kleinlebensräumen mit besonderer Berücksichtigung auf die Wildfauna;
- Vermeidung von negativen Einflüssen auf die Wildfauna in den Reproduktions- und Migrationszeiträumen, Einschränkung von Aktivitäten auf den Reproduktionsflächen von wichtigen Wildarten;
- Belassen von Biomasse im Schlagbett – überall dort, wo keine Gefahr für die Sicherheit oder öffentliche Unversehrtheit besteht;
- Belassen von Waldstreifen, welche die Einsicht auf Schlagflächen vermindern – überall dort, wo keine Gefahr für die Sicherheit oder öffentliche Unversehrtheit besteht;;
- Vermeidung von direkten und indirekten Schäden am Boden, an der Strauchvegetation und an der Verjüngung durch waldbauliche Aktivitäten.

8.2.5.3.3. Untermaßnahme 8.6: Förderung für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Untermaßnahme:

- 8.6 – Förderung für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

8.2.5.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Vorgesehene Vorhaben:

Die von der Maßnahme vorgesehenen Vorhaben beziehen sich auf den Art. 26, Absatz 2 der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013. Es handelt sich um materielle Investitionen. Die Maßnahme bezieht sich auf alle Aspekte, welche die Verbesserung der Techniken der Forstwirtschaft und die Verarbeitung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen.

Die zugelassenen Investitionen im Sinne dieser Maßnahme sind:

Materielle Investitionen in Geräte und Maschinen, Ausstattungen und Anlagen zur Bewirtschaftung des Waldes, für die Schlägerung und Holzbringung, die Bereitstellung von Holzbiomasse sowie für die Lagerung und die Erstverarbeitung des Holzes.

Die in der Maßnahme vorgesehenen Investitionen können eine bessere und modernere und rationale Bewirtschaftung der Ressource Holz zulassen und tragen zur Reduzierung der Kosten für die Bringung und die vorindustrielle Erstverarbeitung des Holzes bei, indem sie gleichzeitig eine höhere Nachhaltigkeit der waldbaulichen Tätigkeiten in bezug auf den Schutz des Bodens und der Bodenschätze garantieren.

Die Unterstützung hat eine positive Auswirkung, indem sie den wirtschaftlichen Wert der von den Investitionen dieser Untermaßnahme betroffenen Waldgebiete als auch jenen des geschlägerten Holzes wirksam erhöht, von welchem die technischen und qualitativen Eigenschaften auf die beste Art und Weise beibehalten werden. Dies gestattet den forstlichen Betrieben einen Zuwachs des Einkommens in Zusammenhang mit dem erhöhten wirtschaftlichen Wert des Holzes und die reduzierten Kosten für die Bringung zu erzielen.

Zusammenfassend, folglich, sind die Vorhaben auf die Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder des Landes durch die Einführung von Holzfäller- und Holzbringungsmaschinen, welche wirksamere und für die betroffenen Akteure dieser Untermaßnahme sicherere Produktionsverfahren zulassen und am meisten bodenschonend, ressourcenschonend für das Waldökosystem sind.

8.2.5.3.3.2. Art der Unterstützung

Es sind ausschließlich öffentliche Investitionsbeiträge zugelassen, welche prozentuell auf die Gesamtkosten der zugelassenen Maßnahmen berechnet werden.

8.2.5.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Landesgesetz Nr. 21 vom 21. Oktober 1996 – “Forstgesetz”

8.2.5.3.3.4. Begünstigte

- a. Private Waldeigentümer, Zusammenschlüsse von privaten Waldeigentümern, Gemeinden, Eigenverwaltungen bürgerlichen Nutzungsrechts der Fraktionen oder Gemeinden im Sinne des Landesgesetzes vom 12. Juni 1980, Nr. 16;
- b. Schlägerungsunternehmen (Kleinbetriebe).

8.2.5.3.3.5. Förderfähige Kosten

a) Die förderfähigen Ausgaben der privaten Waldeigentümer, Zusammenschlüssen von privaten Waldeigentümern, Gemeinden, Eigenverwaltungen bürgerlichen Nutzungsrechts der Fraktionen oder Gemeinden beziehen sich auf den Ankauf von:

- Seilwinden mit einer Zugkraft bis zu 10 Tonnen;
- Seilkräne und auf den Traktor zu montierende Zange;
- Ausrüstung und Anlagen, welche für die gute Funktionalität der Maschine notwendig sind.

Bei Zusammenschlüsse von privaten Waldeigentümern, Gemeinden, Eigenverwaltungen bürgerlichen Nutzungsrechts der Fraktionen oder Gemeinden können außerdem folgende Ausgaben gefördert werden:

- Investitionen in Maschinen für die Verarbeitung von Holz vor der industriellen Verarbeitung, in Zusammenhang mit dem Gebrauch des Holzes als Energiequelle, nur in kleinem Ausmaß (max. 10.000 Vfm Rundholz und Begünstigtem).

Nicht unterstützt werden Forstraktoren, Anhänger, Entrindungsmaschinen, Maschinen zur Erzeugung von Hackschnitzel und kombinierte Holzerntemaschinen (Prozessor und (Harvester) sowie Seilkräne.

b) Die förderfähigen Kosten bei der Holzschlägerungsunternehmen (Kleinunternehmen) beziehen sich auf den Ankauf von:

- Maschinen lt. Punkt a);
- Seilkran
- Maschinen für die Verarbeitung von Holz vor der industriellen Verarbeitung, in Zusammenhang mit Holz als Energiegewinnung, nur in kleinem Ausmaß.
- Entrindungsmaschinen, Maschinen zur Erzeugung von Hackschnitzel und kombinierte Holzerntemaschinen (Prozessor und (Harvester));
- Ausrüstung und Anlagen, welche für die gute Funktionalität der Maschine notwendig sind. Nicht unterstützt werden Forstraktoren, Anhänger, Erdbewegungsmaschinen und Lastwagen.

Leasingverträge sind zugelassen: Die mit dem Vertrag zusammenhängen Kosten, die Kosten des Leasingzinssatzes, die allgemeinen Kosten und die Versicherungsausgaben zählen nicht zu den zuschussfähigen Ausgaben.

In beiden Fällen a) und b) ist die einfache Aufforstung oder die Verjüngung desselben Waldes nach der endgültigen Schlägerung von der Förderung ausgeschlossen.

In beiden Fällen a) und b) sind die Förderung von Aufforstungs- oder Verjüngungsarbeiten nach der endgültigen Schlägerung nicht zugelassen. Außerdem sind Ausgaben für Verbrauchs- wie Konsumgüter von

kurzer Dauer (individuelle Schutzvorrichtungen, Kleidung für die Forstarbeiter, usw.) nicht zugelassen.

Maschinen für die industrielle Holzbearbeitung und –verarbeitung sind nicht vorgesehen. Es handelt sich um Maschinen, welche während des Schlägerungsvorgangs, der Ansammlung im Wald und des Transports des Holzes vom Schlägerungsplatz zum Holzsammlerplatz vor der Verarbeitung im Sägewerk notwendig sind. Was die Bearbeitung betrifft, handelt es sich um Maschinen kleineren Ausmaßes in Zusammenhang mit dem Gebrauch des Holzes zur Energiegewinnung, welche sich auf einen vor-industriellen Vorgang beziehen.

8.2.5.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

a) Private Waldeigentümer, Zusammenschlüsse von privaten Waldeigentümern, Gemeinden oder Eigenverwaltungen bürgerlichen Nutzungsrechts der Fraktionen oder Gemeinden:

Voraussetzungen für den Zugang:

- Eintragung in der “Sondersektion” der Handelskammer;
- Eigentum von mindestens 1,0 ha Wald zum Kauf einer Seilwinde oder Zange und 5,0 ha für einen hydraulischen Kran;
- Mindestinvestition von 2.500,00 €;

b) Schlägerungsunternehmen (Kleinstbetriebe):

Voraussetzungen für den Zugang:

- Eintragung bei der Handelskammer.
- Mindestinvestition von 5.000,00 €

Die Investitionen in Zusammenhang mit dem Gebrauch des Holzes als Rohmaterial oder zur Energiegewinnung sind auf die Erstverarbeitung bzw. auf die Arbeiten vor der industriellen Verarbeitung beschränkt.

Die zugelassenen Höchstkosten für die verschiedenen zugelassenen Maschinen im Sinne dieser Untermaßnahme sind jene, die in der Preisliste des Landes vorgesehen sind. Die Ausgaben müssen durch ordentliche Rechnungen dokumentiert sein. Standardkosten sind nicht vorgesehen.

8.2.5.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Allgemeines über das Prinzip der Auswahlkriterien

Die Autonome Provinz Bozen genehmigt die Auswahlkriterien und bewertet die Zugehörigkeit und Kohärenz zu den folgenden beschriebenen Prinzipien.

Für die Festlegung der Auswahlkriterien werden die horizontalen Bereiche wie Innovation, der Umwelt, die Anpassung und Änderung auf den Klimawandel in Betracht gezogen.

Eventuelle territoriale Auswahlkriterien müssen in bezug auf die Strategie des vorliegenden ELR gerechtfertigt werden.

Die Auswahlkriterien müssen kontrollierbar und quantifizierbar sein: die Auswahl der Begünstigten muss durch Zuordnung einer Punktezahl für jedes angewandte Auswahlkriterium erfolgen.

Anzuwendende Prinzipien bei der Definition der Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien müssen kontrollierbar und quantifizierbar sein: die Auswahl der Begünstigten muss durch Zuordnung einer Punktezahl für jedes angewandte Auswahlkriterium erfolgen. Es ist ein Punkteauswahlssystem, welches eine Mindestpunktezahl und eine Schwelle, unterhalb welcher die möglichen Begünstigten nicht ausgewählt werden, vorgesehen. Die notwendige Gesamt-mindestpunktezahl für die Zulassung eines jeden Begünstigten wird mit den Auswahlkriterien durch den Begleitausschuss genehmigt, so wie von der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Art. 74, vorgesehen.

Anzuwendende Grundsätze bei der Definition der Auswahlkriterien:

Die Beitragsgesuche werden laut folgenden Grundsätzen ausgewählt und zur Finanzierung zugelassen:

- Vorrang für Investitionen, welche die ökologischen Aspekte und die Nachhaltigkeit für die Umwelt der forstlichen Tätigkeit im Berggebiet begünstigen;
- Vorrang für Investitionen, welche die Aspekte in Verbindung mit der wirtschaftlichen und unternehmerischen Entwicklung der Schlägerungsunternehmen in den Mittelpunkt stellen;
- Vorrang für Investitionen, welche die Jungunternehmer und den Generationenwechsel im Forstsektor begünstigen.

8.2.5.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Höchstausschuss der vorgesehenen Beihilfen:

a) Private Waldeigentümer, Zusammenschlüsse von privaten Waldeigentümern, Gemeinden, Eigenverwaltungen bürgerlichen Nutzungsrechts der Fraktionen oder Gemeinden:

Der Beitragssatz entspricht 40 % der Ankaufskosten (zugelassene Mindestkosten pro Maschine: 2.500,00 €, zugelassene Höchstkosten pro Maschine und/oder Anlage: 30.000,00 €).

b) Schlägerungsunternehmen (Kleinstbetriebe):

Der Beitragssatz entspricht 40 % der Ankaufskosten (zugelassene Mindestkosten pro Maschine: 5.000,00 €, zugelassene Höchstkosten pro Maschine: 200.000,00 €).

Abteilung	Gesamtkosten	Öffentlicher Beitrag €	Öffentlicher Beitrag in %	Anteil EU €	Anteil EU in %	Anteil Staat € (*)	Staatlicher Anteil in %	Privater Anteil €	Privater Anteil in %
Abteilung 32 - Untermaßnahme 8.6	10.000.000,00	4.000.000,00	40,00%	1.724.800,00	43,12%	2.275.200,00	56,88%	6.000.000,00	60,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Zugewiesenes Budget Maßnahme 8.6 mit EU- und Staatsanteil

8.2.5.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Prämisse: siehe Maßnahme 1.

1) Zugangskriterien der Beitragsgesuche:

In diesem syntetischen Arbeitspapier werden die Kriterien, welche nach der Implementierung von spezifischen Korrekturmaßnahmen als kontrollierbar erachtet.

Kriterium 1 – Mindestinvestition von 2.500,00 €

- Kontrollzeitpunkt: Abfassung des Gesuches
- Art der Kontrolle: Analyse des eingereichten Kostenvoranschlages, welcher dem Beitragsgesuch beigelegt ist und auf die Angemessenheit bewertet worden ist (Preisliste oder anderes System)

Kriterium 2 – Die förderfähigen Kosten sind für den Ankauf von: Seilwinden mit einer Zugkraft bis zu 10 Tonnen; hydraulischen Kränen und auf den Traktor zu montierende Zangen; Ausrüstung und Anlagen, welche für die gute Funktionalität der Maschine notwendig sind.

- Kontrollzeitpunkt: Abfassung des Gesuches
- Art der Kontrolle: Analyse der Beschreibung der Maschine im detaillierten Kostenvoranschlag, welcher dem Beitragsgesuch beigelegt werden muss und der juristischen Form des Antragstellers, so wie sie im Gesuchsmodell angegeben ist.

Kriterium 3 – Investitionen in Maschinen für die Erstverarbeitung des Holzes in Zusammenhang mit dem Gebrauch des Holzes zur Energiegewinnung.

- Kontrollzeitpunkt: Abfassung des Gesuches
- Art der Kontrolle: Analyse der im Kostenvoranschlag, welcher dem Beitragsgesuch beigelegt ist, enthaltenen Beschreibung und der juristischen Form des Antragstellers, so wie sie im Gesuchsmodell angegeben ist.

Kriterium 4 – Mindestinvestition von 5.000,00 €

Es gelten dieselben Empfehlungen wie bei Voraussetzung 1, auf welche verwiesen wird.

Kriterium 5 – Die förderbaren Kosten sind für den Ankauf von: Seilwinden mit einer Zugkraft bis zu 10 Tonnen; hydraulischen Kränen und auf den Traktor zu montierende Zangen; Seilkräne; Maschinen für die Erstverarbeitung des Holzes in Zusammenhang mit dem Gebrauch des Holzes als Energiequelle; Entrindungsmaschinen, Maschinen zur Erzeugung von Hackschnitzel und kombinierte Holzerntemaschinen (Prozessor und Harvester); Ausrüstung und Anlagen, welche für die gute Funktionalität der Maschine notwendig sind.

- Kontrollzeitpunkt: Abfassung des Gesuches
- Art der Kontrolle: Analyse der im detaillierten Kostenvorschlag, welcher dem Beitragsgesuch beigelegt werden muss, enthaltenen Beschreibung und der juristischen Form des Antragstellers, so wie sie im Gesuchsmodell angegeben ist.

Kriterium 6 - Die Investitionen in Zusammenhang mit dem Gebrauch des Holzes als Rohmaterial oder zur Energiegewinnung sind auf die Erstverarbeitung bzw. auf die Arbeiten vor der industriellen Verarbeitung beschränkt.

- Kontrollzeitpunkt: Abfassung des Gesuches
- Art der Kontrolle: Analyse der Beschreibung der Ziele und der Zwecke, welche man mit der Investition verfolgen will.

2) Auswahlkriterien:

Alle Kriterien werden als kontrollierbar erachtet.

3) Verpflichtungen und andere vorgesehene Bedingungen:

Alle Verpflichtungen werden als kontrollierbar erachtet.

8.2.5.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Kriterium 1 – Mindestinvestition von 2.500,00 €

- Risiken für die Durchführung der Maßnahme: mögliche Schwierigkeiten beim Nachweis der Angemessenheit/Wirtschaftlichkeit und der Übereinstimmung der Preise/Kostenvorschläge und der Rechnungen bezüglich der Maschinen, wenn die Preise nicht in einer Preisliste mit den Eigenschaften wie von der Europäischen Union vorgeschrieben (Standardtabelle der Einheitskosten, Art. 67, b) der Ver. (EU) Nr. 1303/2013) angeführt sind.
- Korrekturverfahren: die Preise der einzelnen Maschinen sind innerhalb einer Preisliste mit den entsprechenden Charakteristiken anzuführen.
- Gesamtbewertung: kontrollierbar wenn die Korrekturmaßnahme implementiert ist.

Kriterium 2 – Die förderbaren Kosten sind für den Ankauf von: Seilwinden mit einer Zugkraft bis zu 10 Tonnen, hydraulischen Kränen und auf den Traktor zu montierende Zangen; Ausrüstung und Anlagen,

welche für die gute Funktionalität der Maschine notwendig sind.

- Risiken für die Durchführung der Maßnahme: keine
- Korrekturverfahren: es ist notwendig, über detaillierte Kostenvoranschläge zu verfügen, welche außer der Beschreibung der Charakteristiken der Maschine, welche man zu kaufen beabsichtigt, auch alle anderen eventuellen Ausrüstungen und Anlagen anführt, welche man eventuell für eine gute Funktionstüchtigkeit der Maschine hinzufügen kann. Die Preise der Ausrüstung und der "dazugehörigen" Anlagen müssen in der Preisliste angeführt sein.
- Gesamtbewertung: kontrollierbar.

Kriterium 3 – Investitionen in Maschinen für die Erstverarbeitung des Holzes in Zusammenhang mit dem Gebrauch des Holzes zur Energiegewinnung

- Risiken für die Durchführung der Maßnahme: mögliche Schwierigkeiten beim Nachweis der Angemessenheit/Wirtschaftlichkeit der Kosten bezüglich der Maschinen, wenn die Preise nicht in einer Preisliste mit den von der mit den Eigenschaften wie von der Europäischen Union vorgeschrieben, angeführt sind; in Alternative dazu sind mindestens 3 Kostenvoranschläge vorzulegen und deren Angemessenheit zu bewerten
- Korrekturverfahren: Die Gemeinden unterbreiten die Unterlagen in bezug auf die Ausschreibung (Ausschreibungsprotokoll und Beschluss über den Zuschlag)
- Gesamtbewertung: kontrollierbar.

Kriterium 4 - Mindestinvestition 5.000,00 €

Es gelten dieselben Empfehlungen wie bei Voraussetzung 1, auf welche verwiesen wird.

Kriterium 5 – Die förderbaren Kosten sind: Seilwinden mit einer Zugkraft bis zu 10 Tonnen; hydraulische Kräne und auf den Traktor zu montierende Zange; Seilkran; Maschinen für die Erstverarbeitung des Holzes in Zusammenhang mit dem Gebrauch des Holzes als Energiequelle; Entrindungsmaschinen, Maschinen zur Erzeugung von Hackschnitzel und kombinierte Holzerntemaschinen (Prozessor und Harvester); Ausrüstung und Anlagen, welche für einen guten Arbeitseinsatz der Maschine notwendig sind.

- Risiken für die Durchführung der Maßnahme: keine
- Korrekturverfahren: es ist notwendig, über detaillierte Kostenvoranschläge zu verfügen, welche außer der Beschreibung der Charakteristiken der Maschine, welche man zu kaufen beabsichtigt, auch alle anderen eventuellen Ausrüstungen und Anlagen anführt, welche man eventuell für eine gute Funktionstüchtigkeit der Maschine hinzufügen kann. Die Preise der Ausrüstung und der "dazugehörigen" Anlagen müssen in der Preisliste angeführt sein.
- Gesamtbewertung: kontrollierbar.

Kriterium 6: Die Investitionen in Zusammenhang mit dem Gebrauch des Holzes als Rohmaterial oder zur Energiegewinnung sind auf die Erstverarbeitung bzw. auf die Arbeiten vor der industriellen Verarbeitung beschränkt.

- Risiko für die Durchführung der Maßnahme: mögliche Schwierigkeiten bei der Überprüfung der Verwendung des verarbeiteten Holzes als Rohmaterial und/oder als Energiequelle; nicht klare Definition der Investition und Schwierigkeiten bei der Bewertung der Angemessenheit derselben;
- Korrekturverfahren: Die Typologie der finanzierbaren Maschinen muss in eindeutiger Art und Weise definiert werden und eventuell durch eine Preisliste; Maschinen zur Erzeugung von Hackschnitzel und Maschinen für Brennholzgewinnung, die Maschinen für den Produktionskreislauf des Holzes, welcher vor denen der Verarbeitung im Sägewerk ausgeführt wird

Gesamtbewertung: kontrollierbar

8.2.5.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Schlussfolgerung – Maßnahme 8-6:

- Die Erfordernisse der Kontrollierbarkeit der Maßnahme sind bewertet worden.
- Einige Kriterien sind kontrollierbar, für andere braucht es Korrekturmaßnahmen (dieser Teil könnte nach erfolgter Ergänzung dieser Übersicht weggelassen werden)
- Die Auswahlkriterien sind im Detail vom Begleitausschuss festzulegen.
- Die dafür vorgesehene Detailübersicht ist vorhanden (es wird auf die Übersicht der Kontrollierbarkeit der Untermaßnahme in der Anlage verwiesen).
- Es wird darauf hingewiesen, dass es notwendig ist vor Annahme der Beitragsgesuche in der Programmperiode 2014 – 2020, die Abläufe, die Handbücher und die gesamte Dokumentation für die Überprüfung, inklusive der Checklisten und der Prüfprotokolle zu definieren.
- Nach Anhörung des Begleitausschusses werden auch die Auswahlkriterien definiert.

8.2.5.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Die von der Technischen Kommission im Sinne des Landesgesetzes Nr. 23/1993 definierte und genehmigte Preisliste des Landes legt die Einheitspreise fest, mit welchen die zugelassene Höchstaussgabe für die verschiedenen Arten von Maschinen aufgrund ihrer Leistungsklasse festgelegt wird. Wo keine Einheitspreise angewandt werden können, im Falle von besonderen Maschinen, werden die zugelassenen Kosten aufgrund von vergleichbaren Kostenvoranschlägen festgelegt und bei der Liquidierung aufgrund der vorgelegten Rechnungen überprüft.

8.2.5.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

In Abhängigkeit von der Größe der Waldfläche gibt es zwei Forstplanungsinstrumente:

1. Waldbehandlungsplan;
2. Waldkartei.

Der Waldbehandlungsplan ist für Betriebe mit einer Waldfläche über 100 ha vorgeschrieben. Es ist ein zehnjähriges Planungsinstrument welches die waldbauliche und ökologische Bewertung sowie den Gesundheitszustand der Waldbestände beinhaltet, weiters die Zuwachseigenschaften und die Baumartenzusammensetzung der Bestände. Der Plan sieht spezifische Eingriffsmaßnahmen für die Waldbehandlung vor.

Die Waldkartei hat dieselben Eigenschaften und die gleiche Dauer als Planungsinstrument und ist für Betriebe mit einer Waldfläche unter 100 ha vorgeschrieben.

Es ist keine Mindestfläche für das Erstellen eines der beiden obengenannten Planungsinstrumente vorgesehen - somit ist die Behandlung der gesamten Waldfläche zu 100% über Waldbehandlungspläne oder Waldkarteien geregelt. Die forstlichen Maßnahmen des ländlichen Entwicklungsprogrammes erreichen somit den Großteil der Waldflächen im gesamten Provinzgebiet.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Das Landesgesetz Nr. 21/1996, sieht im Art. 13 die Verwendung von Waldkarteien als gleichwertige Planungsinstrumente zu den Waldbehandlungsplänen vor.

- Die Forstbehörde ist ermächtigt überbetriebliche wald-weidewirtschaftliche Planungen zu erstellen unter Einbindung der Eigentümer, der Gemeinden und andere Institutionen, von Zusammenschlüssen und der Bevölkerung.
- Die Forstbehörde sorgt auch für die forst- und almwirtschaftliche Betriebsplanung. Diese besteht aus Plänen für die Behandlung der Wald- und Weidegüter, vereinfachten Plänen für die Waldbehandlung sowie Wald- und Almkarteien
- Die Wald- und Weidegüter mit einer Holzbodenfläche von über 100 ha müssen gemäß einem - vom Direktor der Abteilung Forstwirtschaft genehmigten Behandlungsplan, bewirtschaftet werden.
- Die Behandlungspläne laut Punkt 3 treten nach einer Veröffentlichung von 15 Tagen an der Anschlagtafel der zuständigen Gemeinde in Kraft und sind in jeder Hinsicht der Durchführungsverordnung des gegenständlichen Gesetzes gleichgestellt.
- Für Wald- und Weideflächen mit einer Größe von mehr als hundert Hektar Holzbodenfläche, deren regelmäßige Bewirtschaftung erschwert ist, wird ein vereinfachter Waldbehandlungsplan erstellt. Dieser Plan wird vom Direktor des Amtes der Landesabteilung Forstwirtschaft genehmigt, das für die forstliche Planung zuständig ist
- Die Behandlung und Nutzung von Holzbodenflächen unter 100 ha muss gemäß einer - von der Forstbehörde erstellten Waldkartei erfolgen, welche vom zuständigen Amtsdirektor für die Forstplanung in der Landesabteilung Forstwirtschaft genehmigt wird. Dieses forstliche Planungsinstrument enthält die essentiellen Daten eines Waldbehandlungsplanes.
- Die Weideflächen, welche nicht gemäß einem Wald-Weidebehandlungsplan bewirtschaftet werden, müssen gemäß einer - von der Forstbehörde erstellten Almkartei bewirtschaftet werden, welche vom zuständigen Amtsdirektor für die Bergwirtschaft in der Landesabteilung Forstwirtschaft genehmigt wird.

Die Übersichten beziehen sich auf alle Waldbesitze, welche nicht durch einen Behandlungsplan verwaltet werden. Jedem Besitz entspricht eine Übersicht, welche die folgenden Daten aufweist:

- Allgemeines über den Eigentümer;
- Daten in bezug auf die Fläche, dem Kataster und dem Grundbuch entnommen;
- Standortbeschreibung und Beschreibung der Waldeinrichtung mit Angabe des festgelegten Hiebsatzes;

- Datei über die durchgeführten Schlägerungen.

Die Waldkarteien müssen auch Angaben in bezug auf die Nachhaltigkeit der forstlichen Tätigkeiten, die Umweltaspekte und die Biodiversität beinhalten.

Die Waldkarteien dienen als Grundplanungsinstrument, um die Möglichkeiten der Entnahme der Holzmasse abzuschätzen und als Unterstützung für die Holzauszeige. Die Überarbeitung der Waldkarteien (zehnjährig) und die dementsprechenden Änderungen werden dank der Miteinbeziehung des gesamten Forstpersonals ständig in die Datenbank der Abteilung Forst eingegeben.

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumwelthanforderungen gemäß Artikel 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenerignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenerignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenerignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

--

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme]
Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

--

8.2.5.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

--

8.2.5.4.2. Gegenmaßnahmen

--

8.2.5.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

--

8.2.5.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

--

8.2.5.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Es wird auf die Untermaßnahmen 8.3, 8.5 und 8.6 verwiesen.
--

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Es wird auf die in den Untermaßnahmen 8.3, 8.5 und 8.6 beschriebenen Details verwiesen.

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

Für diese Maßnahme nicht vorgesehen

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltauflagen gemäß Artikel 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Für diese Maßnahme nicht vorgesehen.

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Für diese Maßnahme nicht vorgesehen.

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

Für diese Maßnahme nicht vorgesehen.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastropheneignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Es wird auf die Untermaßnahme 8.3 verwiesen.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastropheneignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Es wird auf die Untermaßnahme 8.3 verwiesen.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastropheneignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Es wird auf die Untermaßnahme 8.3 verwiesen.

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Es wird auf die Untermaßnahme 8.5 verwiesen.

8.2.5.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Untermaßnahme 8.3:

Zusätzliche Staatsbeihilfen:

Es ist keine zusätzliche Finanzierung durch Landesmittel zu den gleichen in der Maßnahme beschriebenen Bedingungen vorgesehen.

Verantwortliches Amt: Amt für Bergwirtschaft 32.2

Untermaßnahme 8.5:

Zweckbestimmung:

Die Begünstigten der waldbaulichen Maßnahmen müssen sich verpflichten, den Wald, welcher Gegenstand des Vorhabens ist, für mindestens 5 Jahre ab dem Datum der Endzahlung der Beihilfen als Zweckbestimmung beizubehalten.

Zusätzliche Staatsbeihilfen:

Es ist keine zusätzliche Finanzierung durch Landesmittel zu den gleichen in der Maßnahme beschriebenen Bedingungen vorgesehen.

Verantwortliches Amt: Amt für Bergwirtschaft 32.2

Untermaßnahme 8.6:

Zweckbestimmung:

a) Private Waldeigentümer, Zusammenschlüsse von privaten Waldeigentümern, Gemeinden und Eigenverwaltungen bürgerlichen Nutzungsrechts der Fraktionen oder Gemeinden; b) Schlägerungsunternehmen (Kleinbetriebe): die Begünstigten der Beihilfen müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung bezüglich der durchgeführten Anlagenankäufe für mindestens 5 Jahre ab dem Datum der Endzahlung der Beihilfen beizubehalten.

Zusätzliche Staatsbeihilfen:

Es ist keine zusätzliche Finanzierung durch Landesmittel zu den gleichen in der Maßnahme beschriebenen Bedingungen vorgesehen.

Verantwortliches Amt: Amt für Bergwirtschaft 32.2

Begriffsbestimmung des Waldes:

Die gültige Begriffsbestimmung des Waldes für die Maßnahmen 8.3, 8.5 und 8.6 ist jene des Art. 2, Absatz 1, Buchstabe (r), der Ver. (EU) 1305/2013.

8.2.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

8.2.6.1. Rechtsgrundlage

Artikel 28, Paragraph 2 der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013

Artikel 7 der delegierten Verordnung (EU) der Kommission Nr. 807/2014

Artikel 10 und 11 der Durchführungsverordnung (EU) der Kommission Nr. 808/2014

8.2.6.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

a) Ziele der Maßnahme 10 – Untermaßnahme Nr. 10.1: Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

a-1) Umweltziele des Vorhabens 10.1.1 Grünland:

- Schutz der Qualität der oberflächlichen und unterirdischen Gewässer: durch Förderung einer umweltgerechten ländlichen Entwicklung unter Anwendung und/oder Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung und Begünstigung einer korrekten, beschränkten Verwendung von Kunstdüngern und Herbiziden wird zur Realisierung der Ernährungsbilanz der Viehzuchtunternehmen beigetragen;
- Schutz des Territoriums und Bewahrung der Bodenfruchtbarkeit: die Einschränkung der Düngemittelverwendung führt zwangsläufig zu einer Reduzierung der Schnitthäufigkeit und somit der Belastung des Bodens (Verdichtungsgefahr von feuchten Böden), die durch den Einsatz schwerer Maschinen und zahlreiche Durchgänge zustande kommt, und trägt gleichzeitig zur Verbesserung der Grasnarbe und der Struktur und Fruchtbarkeit des Bodens bei;
- Erhaltung der Biodiversität durch Einschränkung der genetischen Erosion: das Verbot, mineralische Dünger zu verwenden und ein ausgewogener Gebrauch organischen Düngers führen langfristig zu einer stärkeren Diversifizierung der Pflanzenarten. Die vorstehend genannte Reduzierung der Futterpflanzenschnitte bzw. der Ersatz eines Schnitts durch Herbstbeweidung wirken sich positiv auf die Fauna (z.B. das Nisten von Vögeln) und die Flora (neue Arten) in den Landwirtschaftsgebieten aus;
- Bewahrung eines typischen Landschaftsbilds: das Mähen trägt zur Erhaltung der Wiesen und Weiden der Provinz Bozen bei, die eine typische Anbaulandschaft von hohem Umweltwert darstellen;
- Verhütung von Landschaftsschäden: die nachhaltige Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden kann dazu beitragen, Schäden durch Erosion, Erdbeben und Lawinen einzuschränken;
- Gewährleistung der Kohlenstoffbindungsfunktion der Dauergrünflächen durch herkömmliche Bewirtschaftung und Extensivierung der Viehhaltung;
- Verstärkung der Biodiversität durch Schutz und Instandhaltung von Grünflächen und extensive landwirtschaftliche Nutzung.
- Anregung zum Verzicht auf Kunststoffverpackungen für Silagen, womit die mit ihrer Entsorgung verbundenen Probleme beseitigt werden;
- Schutz der Landschaft, die durch die in Kunststoffplanen verpackten Strohballen verunschönert wird.

a-2) Umweltziel der Vorhabe 10.1.2: Haltung von bedrohten Tierrassen

Ziel der Vorhabe 10.1.2 Haltung von durch Aufgabe bedrohte Tierrassen ist es, die Landwirte zur Haltung lokaler Rassen anzuregen, deren Bewahrung unter genetischen und kulturellen Gesichtspunkten von besonderer Bedeutung ist und die Aufrechterhaltung der Biodiversität durch Beschränkung der genetischen

Erosion gewährleistet.

a-3) Umweltziele des Vorhabens 10.1.3: Alpungsprämien

Hauptziel des Vorhabens 10.1.3 Alpungsprämien ist die Verbesserung der alpinen Ökosysteme von hohem Umweltwert und mit hoher Biodiversität, durch zweckmäßiges Alpungsmanagement der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in diesen Umgebungen. Es ist wichtig, die Landschaft und die Landschafts-Schutz- und Umweltfunktionen dieser Alpengebiete zu wahren, die eine typische Alpenlandschaft von hohem Umweltwert und ein Ökosystem mit hohem ökologischen Wert und hoher Biodiversität bilden.

a-4) Umweltziele des Vorhabens 10.1.4: Landschaftspflege

Das Vorhaben 10.1.4 Landschaftsschutz verfolgt das Ziel, die Biodiversität der Lebensräume des Netzes Natura 2000 und die Lebensräume der Arten gemäß Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und Vogelrichtlinie (2009/147/EG) aufrecht zu erhalten und zu erhöhen und das traditionelle Landschaftsbild zu schützen durch Verzicht auf die Intensivierung und durch Beibehaltung extensiver, naturgerechter Bewirtschaftungstechniken.

b) Bedarf der Provinz für Maßnahme 10 – Untermaßnahme Nr. 10.1: Agrarumwelt- und Klimazahlungen

b-1) Vorhaben 10.1.1 Grünland

Bedarf Nr. 18 – Unterstützung der Anwendung von extensiven, umweltverträglichen landwirtschaftlichen Praktiken, die das Ökosystem bewahren und einen reduzierten Gebrauch von Kunstdüngern machen: dem Trend zur Aufgabe der Landwirtschaft in den Bergen durch die kleineren Betriebe muss entgegengewirkt werden, ebenso wie dem Trend zu deren Intensivierung seitens der größeren Betriebe. Aus diesem Grund muss die Unterstützung für den Ausgleich der Mehrkosten und der Einkommensverluste infolge der Anwendung extensiver, mit der Biodiversität vereinbarer Landwirtschaftspraktiken mit geringeren Emissionen von Kohlenstoff, Methan und Stickstoffoxid fortgesetzt werden.

b-2) Vorhaben 10.1.2: Haltung von bedrohten Tierrassen

Bedarf Nr. 16 – Unterstützung der Beibehaltung der Haltung von lokalen Rassen, die von der Aufgabe bedroht sind: es müssen die Viehzuchtbetriebe unterstützt werden, die beabsichtigen, die Haltung lokaler, von der Aufgabe bedrohter Rassen fortzusetzen, um die Biodiversität aufrecht zu erhalten, die genetische Erosion zu reduzieren und die Haltung von Tieren beizubehalten, die perfekt an die Bedingungen der alpinen Berggebiete angepasst sind.

b-3) Vorhaben 10.1.3: Alpungsprämien

Bedarf Nr. 21 – Förderung einer unter ökologischen Gesichtspunkten nachhaltigeren Nutzung der alpinen Weiden: wo die Höhenlage und die Morphologie des Geländes den Baumwuchs einschränken, beginnen die alpinen Weiden. Diese haben wirtschaftliche, ökologische und landschaftliche Funktionen, die mit denen der Wälder vergleichbar sind, gestatten die Nutzung der Dauergrünflächen im Hochgebirge, schützen das Territorium vor hydrogeologischem Ungleichgewicht, dämpfen den Klimawandel durch die CO₂-

Aufnahmefähigkeit der alpinen Weiden und stellen darüber hinaus einen landschaftlichen und touristischen Anziehungspunkt dar. Die Aktion der Verwaltung in diesem Sektor muss daher das Ziel verfolgen, die rationelle Nutzung der alpinen Weiden zu schützen und zu fördern.

b-4) Vorhaben 10.1.4: Landschaftspflege

Bedarf Nr. 15 – Förderung des Schutzes von wertvollen landschaftlichen Elementen: es muss verhindert werden, dass die weniger produktiven Futterflächen, die sich jedoch durch hohen naturalistischen und biologischen Wert auszeichnen, auf andere Produktionszwecke umgestellt werden. Auf diese Weise soll der ökologische, ökosystemische und landschaftliche Wert der Berggebiete bewahrt werden.

c) Erfüllung der Bedürfnisse der Provinz durch Maßnahme Nr. 10 – Untermaßnahme Nr. 10.1: Agrarumwelt- und Klimazahlungen:

c-1) Vorhaben 10.1.1 Grünland

Der Bedarf Nr. 18 wird dadurch erfüllt, dass die Landwirte und sonstigen Bewirtschafter des Territoriums dazu angespornt werden, Umweltleistungen zum Vorteil der gesamten Gesellschaft zu erbringen, indem extensive landwirtschaftliche Produktionsmethoden beibehalten werden, die dem Schutz und Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der Naturressourcen, des Bodens, des Wassers und der Biodiversität dienlich sind. Die Beibehaltung umweltverträglicher landwirtschaftlicher Produktionsmethoden trägt zur Reduzierung der negativen Wirkungen der Landwirtschaft auf die natürliche Umgebung bei und die in dieser Maßnahme vorgesehenen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Reduzierung der Verwendung chemischer Kunstdünger können zweifellos zur Gewährleistung eines korrekten Managements der Nährstoffbilanz der Böden, zur ausgewogenen Nutzung des Bodens in den Berggebieten und zum Schutz der Wasserqualität im Hinblick auf die Konzentration von mineralischem Stickstoff beitragen.

c-2) Vorhaben 10.1.2: Haltung von der Aufgabe bedrohter Tierrassen

Der Bedarf Nr. 16 – “Unterstützung der Fortsetzung der Haltung von lokalen, von der Aufgabe bedrohten Rassen” wird durch Förderung der Haltung lokaler, von der Aufgabe bedrohter Rassen erfüllt. Die lokalen Rassen gestatten ein nachhaltiges Management der Viehzucht in den Bergen durch Nutzung der Wiesen und Weiden im Hochgebirge, mit Steigerung der Biodiversität der Tiere und Reduzierung der genetischen Erosion.

c-3) Vorhaben 10.1.3: Alpengsprämien

Der Bedarf Nr. 21 „Förderung einer unter ökologischen Gesichtspunkten nachhaltigeren Nutzung der alpinen Weiden“ wird erfüllt durch Verbesserung umweltverträglicher Bewirtschaftungsmethoden, da die Stabilität dieser empfindlichen Zonen stark von der herkömmlichen und extensiven Bewirtschaftung abhängig ist. Das Bestehen aktiver Almen gestattet die Nutzung der Dauergrünflächen im Hochgebirge während der Sommerzeit, wodurch der Viehbesatz in den Betrieben und somit auch die Treibhausgasemission reduziert wird, während zugleich das Auftreten von Schäden durch mangelnde Nutzung der Gebiete im Hochgebirge vermieden wird. Darüber hinaus bilden die Almen alpine Ökosysteme von hohem Umweltwert und mit hoher Biodiversität, die weitgehenden Schutz vor Erosionen und Lawinen

bieten, sowie einen qualitativen und mengenmäßigen Schutz der oberflächlichen und unterirdischen Wasserressourcen des subalpinen Raums.

c-4) Vorhaben 10.1.4: Landschaftspflege

Der Bedarf Nr. 15 – „Förderung der Bewahrung wertvoller Landschaftselemente“ wird erfüllt durch die Beschränkung der organischen und mineralischen Düngung, was im Lauf der Zeit die Entwicklung einer charakteristischen Flora mit zahlreichen Arten begünstigt hat, die sich dem nährstoffarmen Boden dieses Gebiets angepasst haben. Unter naturalistischen Gesichtspunkten sind diese Gebiete wegen ihres Reichtums an Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung und sind von der Gefahr bedroht, dass die Landwirtschaftstätigkeit aufgegeben oder in Weideland verwandelt wird, wodurch es zu einem beachtlichen Verlust an Biodiversität kommen würde. Um eine Verschlechterung ihres Erhaltungszustands zu vermeiden, muss das herkömmliche extensive Bewirtschaftungssystem der Flächen beibehalten, der Verzicht auf die Intensivierung der Landwirtschaft gefördert, die Reduzierung der Schnitthäufigkeit und/oder die Reduzierung der Düngemittelverwendung angeregt werden.

d) Beitrag der Maßnahme 10 - Untermaßnahme 10.1: Agrarumwelt- und Klimazahlungen zu den Prioritäten und den Schwerpunktbereichen:

Die Maßnahme 10 gestattet das Erreichen von Agrarumwelt- und Klimaschutzzielen der Prioritäten und Focus Areas, die in der am Ende des Kapitels angeführten Tabelle aufgeführt und im Folgenden beschrieben werden.

Priorität 4 - Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der mit Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme; Schwerpunktbereich 4a – Schutz, Wiederherstellung und Verbesserung der Biodiversität, auch in den Zonen Natura 2000 und in den Landwirtschaftsgebieten von hohem Naturwert, sowie des Landschaftsbilds Europas.

Die Maßnahme 10, Vorhaben 4 steckt sich das Ziel, die Biodiversität in den Lebensräumen des Netzes Natura 2000 und die Lebensräume von Arten gemäß Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und Vogelrichtlinie (2009/147/EG) zu erhalten und zu steigern, und den traditionellen Landschaftsrahmen durch Verzicht auf Intensivierung und Beibehaltung extensiver, umweltgerechter Bewirtschaftungsmethoden zu schützen. Die unterschiedlichen Wiesentypen, die unter den Gesichtspunkten des Landschaftsbilds und der Biodiversität klassifiziert wurden (Magerwiesen, artenreiche Bergwiesen, Röhrichte, artenreiche bestockte Wiesen usw.) und die zu den Lebensräumen Natura 2000 gehören, haben sich in Gebieten gebildet, die durch geringen Nährstoffgehalt des Bodens und mäßige Schnitthäufigkeit charakterisiert sind. Die mangelnde bzw. mäßige Düngung hat im Lauf der Zeit zur Entwicklung einer charakteristischen Flora geführt, die sich der Nährstoffknappheit dieser Böden angepasst hat. Unter naturalistischen Gesichtspunkten sind diese Umgebungen gerade wegen ihres Reichtums an Pflanzen- und Tierarten von besonderer Bedeutung. Diese wertvollen und seltenen Wiesenarten sind ernsthaft bedroht durch intensive Landwirtschaftspraktiken oder in besonders ungünstigen Situationen durch das Risiko der Aufgabe der Landwirtschaftstätigkeit bzw. die Umstellung auf Weideland, was einen beachtlichen Verlust an Biodiversität zur Folge hätte. Um die Bewahrung von Wiesen von hohem naturalistischem und landschaftlichem Wert zu gewährleisten und einer Verschlechterung ihres Erhaltungszustands entgegenzuwirken, wie in der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) vorgesehen, muss das herkömmliche, extensive Bewirtschaftungssystem der Flächen aufrecht erhalten, der Verzicht auf Intensivierung der Landwirtschaft unterstützt, die Reduzierung der Schnitthäufigkeit und/oder

eine Reduzierung der Düngemittelverwendung angeregt werden. Darüber hinaus muss die Bewahrung der Biodiversität durch Einschränkung der genetischen Erosion unterstützt werden, indem die Landwirte zur Haltung von lokalen Rassen angeregt werden (Maßnahme 10, Vorhaben 2), deren Erhaltung unter genetischen und kulturellen Gesichtspunkten besonders wichtig ist. Die ausgedehnten Flächen der Almen und Alpengrünungen der Autonomen Provinz Bozen bilden eine typisch alpine Landschaft von hohem Umweltwert und ein Ökosystem von großem ökologischem Wert mit hoher Biodiversität. Die Beibehaltung der aktiven Almbewirtschaftung (Maßnahme 10, Vorhaben 3) ist daher für den Schutz der Landschaft und der landschaftlichen, schützenden und ökologischen Funktionen dieser Alpengebiete sehr wichtig.

Priorität 4 - Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der mit Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme; Schwerpunktbereich 4b – Verbesserung des Managements der Wasserressourcen.

Die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen können eine wesentliche Rolle bei der nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Gebiete und der Erfüllung der wachsenden Forderung nach Umweltleistungen seitens der Gesellschaft spielen. Mit der Maßnahme 10, Vorhaben 1, sollen die Landwirte und die anderen Bewirtschafter des Territoriums dazu angeregt werden, einen Umweltdienst zum Vorteil der gesamten Gesellschaft zu leisten, und zwar durch Beibehaltung der extensiven, mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und deren Merkmale, der natürlichen Ressourcen, des Bodens, des Wassers und der Biodiversität vereinbaren landwirtschaftlichen Produktionsmethoden. Die Beibehaltung umweltverträglicher und ökologischer Produktionsmethoden in der Landwirtschaft trägt dazu bei, die negativen Auswirkungen der Landwirtschaft auf die natürliche Umgebung zu reduzieren: Bergbauern, die unter ganz besonderen Klima- und Umweltbedingungen arbeiten, mussten von jeher extensive Anbau- und Viehzuchtmethoden anwenden, die im Verlauf der Zeit die Umweltressourcen, den Boden und das Wasser bewahren. Das Ziel dieser Maßnahme besteht daher darin, die Landwirte dazu anzuregen, das Gleichgewicht aufrecht zu erhalten, das im Verlauf von Jahrhunderten harter und kluger Arbeit erreicht wurde, und der Versuchung zu widerstehen, auf intensivere Methoden und Anbauten zurückzugreifen. Die Verpflichtungen gemäß dieser Maßnahme, insbesondere die Verpflichtung zur Reduzierung der Verwendung chemischer Kunstdünger, können zweifellos dazu beitragen, ein korrektes Management der Nährstoffbilanz der Gelände, eine ausgewogene Nutzung des Bodens in den Berggebieten und den Schutz der Wasserqualität im Hinblick auf die Konzentration von mineralischem Stickstoff zu gewährleisten.

Priorität 4 – Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der mit Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme, Schwerpunktbereich 4c – Besseres Bodenmanagement

Mit dieser Maßnahme sollen die Landwirte und die anderen Bewirtschafter des Territoriums dazu angeregt werden, einen Umweltdienst zum Vorteil der gesamten Gesellschaft zu leisten, und zwar durch Beibehaltung der extensiven, mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und deren Merkmale, der natürlichen Ressourcen, des Bodens, des Wassers und der Biodiversität vereinbaren landwirtschaftlichen Produktionsmethoden. Die Beibehaltung umweltverträglicher und ökologischer Produktionsmethoden in der Landwirtschaft trägt dazu bei, die negativen Auswirkungen der Landwirtschaft auf die natürliche Umgebung zu reduzieren. Die Verpflichtungen gemäß dieser Maßnahme und insbesondere die Verpflichtungen bezüglich der extensiven Bewirtschaftung der Futtermittelflächen (Vorhaben 1), des Dauergrünlands und der Bergweiden (Vorhaben 3) können zweifellos dazu beitragen, ein korrektes und ausgewogenes Management der Böden in den Berggebieten zu gewährleisten.

Priorität 5 – Förderung der effizienten Nutzung der Ressourcen und der Umstellung auf eine klimaresistente Bewirtschaftung mit niedrigen Kohlenstoffemissionen in der Land- und Forstwirtschaft. Themenbereich 5d – Reduzierung der Emissionen von Methan und Stickstoffdioxid der Landwirtschaft.

Die in der Maßnahme 10, Vorhaben 1 vorgesehenen Verpflichtungen in Bezug auf die Verwendung von Düngemitteln, verbunden mit der Begrenzung des maximalen Viehbesatzes pro Hektar Futtermittelfläche in

Management des Nährstoffhaushalts der Böden, eine ausgewogene Nutzung des Bodens in den Berggebieten und den Schutz der Wasserqualität im Hinblick auf die Konzentration mineralischen Stickstoffs zu gewährleisten. Die Verpflichtungen gemäß dieser Maßnahme können dazu beitragen, dem durch Rückgang der Erträge aus Milch- und Käseprodukten bedingten Trend zur Steigerung des Viehbesatzes pro Hektar entgegenzuwirken und somit eine ausgewogenere und nachhaltigere Bewirtschaftung der Futtermittelflächen und des Viehbestands zu erzielen. Die Almen bilden alpine Ökosysteme von hohem ökologischem Wert und hohem Grad von Biodiversität, die weitgehenden Schutz vor Erosionen und Lawinen bieten, und somit den qualitativen und mengenmäßigen Schutz der oberflächlichen und unterirdischen Wasserressourcen der subalpinen Gebiete. Die Almen bilden auch ein typisches Landschaftsbild von hoher Umweltattraktivität. Mit der Maßnahme 10, Vorhaben 3 soll die Beibehaltung umweltgerechter Bewirtschaftungsmethoden der Almen gewährleistet werden, da die Stabilität dieser empfindlichen Zonen eng an deren herkömmliche, extensive Bewirtschaftung gebunden ist. Das Bestehen aktiver Almen gestattet die Nutzung der Dauergrünflächen im Gebirge während der Sommerzeit, wodurch der Viehbesatz in den Betrieben und somit auch die Treibhausgasemission reduziert wird, während zugleich das Auftreten von Schäden durch Verlassen der Gebirgszonen und Schwinden der Biodiversität vermieden wird.

Priorität 5 - Förderung der effizienten Nutzung der Ressourcen und der Umstellung auf eine klimaresistente Bewirtschaftung mit niedrigen Kohlenstoffemissionen in der Land- und Forstwirtschaft; Schwerpunktbereich 5e – Förderung der Kohlenstoffbindung im Land- und Forstwirtschaftsbereich

Die Maßnahme 10, Vorhaben 1, trägt zur Erhaltung der Dauergrünflächen bei, die dank ihrer großen Ausdehnung im Landesgebiet und der Zusammensetzung der Vegetation in der Lage sind, wirksam CO₂ aus der Atmosphäre zu binden und somit bedeutend zur Kohlenstoffbindung und zur Reduzierung der Treibhausgase beizutragen. Es ist erwiesen, dass die Netto-CO₂-Bindungsfähigkeit der Dauergrünflächen in der Sommerzeit (August) zwischen mindestens 30 g und über 50 g Kohlenstoff pro Quadratmeter und Tag beträgt. Zweifellos können die Dauerwiesen der Berge und die Almen zusammen mit den auf dem Landesgebiet weit ausgedehnten Nadelwäldern ein wesentliches Mittel zur deutlichen Reduzierung der CO₂-Bindung bilden. Die Bergweiden sind Ökosysteme von hohem ökologischem Wert und mit hoher Biodiversität, die eine wirksame Bindung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre und von Treibhausgasen gewährleisten. Die Beibehaltung umweltgerechter Methoden zur Bewirtschaftung der Almen (Maßnahme 10, Vorhaben 3) gestattet die Stabilisierung dieser empfindlichen Gebiete und die Stärkung ihrer aktiven Rolle bei der Reduzierung der Treibhausgase in der Atmosphäre.

e) Potentieller Beitrag der Maßnahme 10 – Untermaßnahme 10.1: Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen zu den Prioritäten und Focus Areas:

Priorität 2 – Stärkung der Lebensfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit aller Formen von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer Technologien in den Betrieben; Schwerpunktbereich 2a - Förderung der Umstrukturierung von Landwirtschaftsbetrieben mit schwerwiegenden strukturellen Problemen, insbesondere solchen mit geringen Marktanteilen und von Betrieben, die sich an besondere Marktsegmente wenden, sowie von Betrieben, die eine Diversifizierung der Tätigkeiten erfordern.

Priorität 3 – Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, des Wohlbefindens der Tiere und des Risikomanagements in der Landwirtschaft; Schwerpunktbereich 3a – Bessere Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätssicherungssysteme, Verkaufsförderung auf lokalen Märkten, kurze Versorgungswege, Erzeugergruppierungen und Branchenorganisationen.

f) Beitrag der Maßnahme 10 – Untermaßnahme 10.1: Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen zu

den Querschnittszielen der ländlichen Entwicklung:

Ziel der Maßnahme 10, zusammen mit den fortwirtschaftlichen Maßnahmen, ist die Erhaltung der Futtermittelwiesen und Weiden sowie der Biodiversität, und der Schutz des Waldbestands der Provinz. Der Fortbestand der Viehhaltungsbetriebe in den Bergen, die Anwendung extensiver und in Bezug auf die beschränkten Ressourcen des Territoriums ausgewogener Landwirtschafts- und Viehhaltungspraktiken, die Realisierung aktiver Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität der Zonen Natura 2000 und zur Bewahrung der Schutzfunktion der Wälder entsprechen voll den Umwelt- und Klimazielen der ländlichen Entwicklung. Die Entscheidung, auf den Versuch zu verzichten, einen unnützen Zuwachs der Tierhaltungsproduktion zu verfolgen, der in den Bergen die einzige Wirkung hätte, das im Verlauf der Zeit erreichte Gleichgewicht zwischen Territorium, Ressourcen und Produktionstätigkeiten unwiderruflich zu zerstören, ist voll und ganz Teil der Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und Bekämpfung des Klimawandels. Die Beschränkung des Viehbesatzes pro Hektar und der Düngemittelverwendung, die Vorschriften bezüglich des Schnitts der Wiesen, der Nutzung der Almen und der Almweisen sind Entscheidungen, die zum Vorteil der gesamten Gesellschaft und der Umwelt gereichen. Die Landwirte müssen verantwortungsbewusste Entscheidungen treffen und auf Produktionssteigerungen verzichten, wofür ihnen selbstverständlich eine wirtschaftliche Entschädigung seitens der gesamten Gesellschaft der Provinz eingeräumt werden muss, da dies eine wesentliche Grundlage für die Bewahrung der Alpenlandschaft, der Umweltmerkmale, der Flora und der Fauna darstellt. Die traditionellen Wiesen-, Weiden- und Waldflächen spielen eine ausschlaggebende Rolle bei der Bindung von Treibhausgasen aus der Atmosphäre, besonders wenn die Ausdehnung berücksichtigt wird, die sie im Vergleich zur Gesamtfläche der Provinz einnehmen. Sie stellen in diesem Sinne einen wertvollen Bestand dar und müssen daher so weit wie möglich intakt erhalten werden. Jeder Verlust an Futtermittelfläche wegen Umstellung auf andere Produktionszwecke ist nicht mehr rückgängig zu machen. Aus diesem Grund versucht ein Großteil der Maßnahmen und der Finanzmittel des ELR, einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken und sie zu verhindern.

Gliederung der Maßnahme:

Die Untermaßnahme 10.1 gliedert sich in folgende Vorhaben wie sie in der Tabelle am Ende dieses Kapitels angeführt sind.

Methoden zur Berechnung des Betrags flächenbezogener Beihilfen:

Die Methode zur Berechnung des Betrags der Prämien für die einzelnen Vorhaben der Maßnahme ist in Kapitel 5 des Formulars, Spezifische Informationen zur Maßnahme, beschrieben. Im Kapitel 5 sind die angewandte Methode zur Berechnung des Verdienstaufschlags und der Zusatzkosten beschrieben, und die Quellen der für die Berechnungen herangezogenen Daten angegeben, ebenso wie die Beschreibung der Transaktionskosten.

Die Ergebnisse der Analyse mit Nachweis der Beträge der Prämien pro Hektar oder pro GVE, der Ausschluss von Doppelfinanzierungen mit den Greening-Praktiken entsprechend der ersten Säule der GAP sind dagegen detailliert in dem Teil beschrieben, der der Beschreibung jeder der vier Vorhaben gewidmet ist. Die für den Nachweis herangezogenen Daten sind aktuell und beziehen sich auf den Zeitraum 2008-2011. Alle in den einzelnen Vorhaben vorgesehenen Verpflichtungen sind in der Berechnung der Prämie berücksichtigt. Für die Maßnahme 10 ist keine Differenzierung der Prämien vorgesehen.

Die in Maßnahme 10 vorgesehenen Prämien umfassen nicht die Entschädigung für gewöhnliche Produktionsmethoden (Praktiken, die keine Zusatzkosten im Vergleich zu den normalen Praktiken verursachen) in der betreffenden Zone. Die in Maßnahme 10 vorgesehenen Prämien dienen nur zum Ausgleich der zusätzlichen Verpflichtungen der Landwirte gegenüber der Baseline (Obligatorische

sonstige Landesvorschriften, Mindestanforderungen in Bezug auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Vorschriften für Mindest-Aktivität) und den gewöhnlichen und normalen Landwirtschaftspraktiken in den von den verschiedenen Operationen betroffenen Gebieten, sowie gegenüber den Greening-Verpflichtungen oder den gekoppelten Beihilfen, sofern sie relevant sind.

Kombinationen von Verpflichtungen:

Die Zielsetzungen aller Vorhaben und Untervorhaben der Maßnahme 10 sind kompatibel und ergänzen sich gegenseitig. Der Antragsteller kann je nach Merkmalen und Anbauten des Betriebs eine oder mehrere dieser Beihilfen beantragen.

Flächenbezogene Prämien (10.1.1, 10.1.3 und 10.1.4):

Die gleiche Fläche kann nicht gleichzeitig Gegenstand der Beihilfen aus unterschiedlichen Vorhaben sein: die einzelnen Vorhaben der Maßnahme sind also nur dann kumulierbar, wenn sie nicht die gleiche Fläche betreffen. Während des Verpflichtungszeitraums kann der Begünstigte aufgrund der in der entsprechenden Umsetzungsrichtlinie festzulegenden Kriterien beantragen, dass seine Verpflichtung von einem Vorhaben in ein anderes umgewandelt wird. Bei Kombinationen von Vorhaben hat die Berechnungsmethode eventuellen Überlagerungen Rechnung getragen, d.h. es wurde eine kombinierte Berechnung vorgenommen, um eine Überkompensation für Gelände zu vermeiden.

Prämien nach GVE (10.1.2):

Bei Kombination des Vorhabens bezüglich vom Verlassen bedrohter Rassen (10.1.2) mit flächenbezogenen Prämien, wird unter Berücksichtigung der für den maximalen Viehbesatz vorgesehenen Einschränkungen durch die kombinierte Berechnung des wirtschaftlichen Nachweises die Leistung einer Überkompensation bzw. einer Doppelfinanzierung vermieden.

Nachprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Förderfähigkeitsbedingungen und der Verpflichtungen:

Die in den Abschnitten bezüglich Nachprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Bedingungen und Verpflichtungen der Untermaßnahme 10.1 und der zugehörigen vier Vorhaben gelieferten Informationen sind das Ergebnis einer umfangreichen, gemeinsamen Arbeit von Verwaltungsbehörde und Landeszahlstelle, die sie aufgrund der spezifischen Merkmale der einzelnen Operationen im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen sorgfältig untersucht haben: dabei wurden die im Lauf der vergangenen Programmzeiträume gesammelten Erfahrungen und den Fehlerursachen (einschließlich der Audit-Ergebnisse) Rechnung getragen, die im Programmzeitraum 2007-2013 festgestellt wurden. Im Verlauf von 5 Sitzungen und informellen Überprüfungen, die in der Zeit zwischen Juli 2013 und Mai 2014 stattgefunden haben, wurden im Detail die Inhalte der neuen Maßnahmen geprüft und die Verpflichtungen und Förderfähigkeitsbedingungen, wobei die Erfahrungen des ELR 2007-2013 berücksichtigt wurden. Wo notwendig wurden die Texte der Maßnahmen gemeinsam überarbeitet, um mögliche Risikosituationen bzw. Schwierigkeiten zu korrigieren, so dass die mögliche Fehlerquote bei der Implementierung des neuen ELR gemildert oder deutlich reduziert wurde. Das Ergebnis dieser Arbeiten besteht in einem Formular zur Ex-Ante-Bewertung der Kontrollierbarkeit der einzelnen Maßnahmen, das von der Landeszahlstelle der APB erstellt und vom Leiter der Zahlstelle und den Verantwortlichen der einzelnen Maßnahmen unterzeichnet wurde. Die genannten Formulare sind jeder flächenbezogenen Maßnahme dieses ELR beigelegt.

Überprüfungsklausel (Art. 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013):

eine Überprüfungs Klausel vorgesehen, die ihre Anpassung im Fall der Veränderung der im genannten Artikel selbst angegebenen Kriterien oder obligatorischen Anforderungen gestattet, über die die eingegangenen Verpflichtungen hinausgehen müssen. Die Überprüfungs Klausel gestattet darüber hinaus die notwendigen Anpassungen zwecks Vermeidung der Doppelfinanzierungen der Methoden gem. Art. 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Fall der Änderung dieser Methoden.

Für Vorhaben und Untervorhaben der Maßnahme 10 gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, deren Dauer den laufenden Programmzeitraum überschreitet, wird eine Überprüfungs Klausel vorgesehen, um ihre Anpassung an den rechtlichen Rahmen des nachfolgenden Programmzeitraums zu gewährleisten. Sofern diese Anpassung vom Begünstigten nicht akzeptiert wird, wird die Verpflichtung hinfällig und die Landesverwaltung ist nicht verpflichtet, die Rückzahlung für die effektive Gültigkeitsdauer der jeweiligen Verpflichtung zu verlangen.

Informationstätigkeit bezüglich der in den Verpflichtungen der Maßnahme vorgesehenen Pflichten:

Gemäß Art. 28, Komma 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird die Landesverwaltung eine Reihe von Informationstätigkeiten in die Wege leiten, um die Landwirte, die beabsichtigen, sich an den Vorhaben der vorliegenden Maßnahmen zu beteiligen, über die in den verschiedenen Verpflichtungen vorgesehenen Pflichten und über die notwendigen Modalitäten zu deren Einhaltung zu informieren und ihr Verantwortungsbewusstsein zu wecken.

Die Informationstätigkeiten werden durch die in den Maßnahmen 1 und 2 vorgesehenen Weiterbildungs- und Beratungstätigkeiten, durch das im Rahmen der Maßnahme 20 vorgesehene Informationsmaterial und durch die Technische Hilfe realisiert.

Darüber hinaus werden die im Territorium vorhandenen peripheren Dienste der Abteilung Landwirtschaft und das Personal der Abteilung Forstwirtschaft die notwendige Verbreitung der Kenntnisse bezüglich der Anträge für diese Maßnahme gewährleisten.

Weitere Einzelheiten bezüglich der beabsichtigten Informationstätigkeit zur Unterstützung der Landwirte bei der Einhaltung der Verpflichtungen der Maßnahme 10 sind im vorstehenden Kapitel 5 dieses ELR beschrieben.

Finanzierungsplan der einzelnen Vorhaben der Maßnahme:

Der Finanzierungsplan der Untermaßnahme 10.1 ist in der Tabelle am Ende dieses Kapitels angeführt.

Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Untermaßnahme 10.1		Priorität 4 / Schwerpunktbereich			Priorität 5 / Schwerpunktbereich	
		4a	4b	4c	5d	5e
		Biodiversität	Wasserressourcen	Bodenmanagement	Reduzierung Treibhausgase	Kohlenstoffbindung
Vorhaben 10.1.1	Grünland		X	X	X	X
Vorhaben 10.1.2	Haltung bedrohter Tierrassen	X				
Vorhaben 10.1.3	Alpungsprämien	X		X	X	X
Vorhaben	Landschaftspflege	X				

Untermaßnahme 10.1 – Verknüpfung Vorhaben – Priorität und Schwerpunktbereiche

Finanzierungsplan

Abteilung	Gesamtkosten	Öffentlicher Beitrag €	Öffentlicher Beitrag in %	Anteil EU €	Anteil EU in %	Anteil Staat € (*)	Staatlicher Anteil in %	Privater Anteil €	Privater Anteil in %
Vorhaben 10.1.1 - Abteilung 31	70.000.000,00	70.000.000,00	100,00%	30.184.000,00	43,12%	39.816.000,00	56,88%	-	0,00%
Vorhaben 10.1.2 - Abteilung 31	9.000.000,00	9.000.000,00	100,00%	3.880.800,00	43,12%	5.119.200,00	56,88%	-	0,00%
Vorhaben 10.1.3 - Abteilung 32	7.000.000,00	7.000.000,00	100,00%	3.018.400,00	43,12%	3.981.600,00	56,88%	-	0,00%
Vorhaben 10.1.4 - Abteilung 28	14.000.000,00	14.000.000,00	100,00%	6.036.800,00	43,12%	7.963.200,00	56,88%	-	0,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonome Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Der Maßnahme 10 zugewiesenes Budget mit EU-Anteil und nationalem Anteil

Gliederung der Untermaßnahme 10.1

Vorhaben 10.1.1	Grünland: - Untervorhaben 10.1.1/a: Basis-Intervention - Untervorhaben 10.1.1/b: Verzicht auf das Silieren der Futtermittel
Vorhaben 10.1.2	Haltung von bedrohten Tierrassen
Vorhaben 10.1.3	Alpungsprämien: - Untervorhaben 10.1.3/a: Basisvorhaben
Vorhaben 10.1.4	Landschaftspflege: - Untervorhaben 10.1.4.1: Magerwiesen und Niedermoorwiesen - Untervorhaben 10.1.4.2: Artenreiche Bergwiesen - Untervorhaben 10.1.4.3: Schilfbestände - Untervorhaben 10.1.4.4: Bestockte artenreiche Wiesen - Untervorhaben 10.1.4.5: Bestockte Fettwiesen - Untervorhaben 10.1.4.6: Bestockte Weiden - Untervorhaben 10.1.4.7: Kastanienhaine und Streuobstwiesen - Untervorhaben 10.1.4.8: Moore und Auwälder - Untervorhaben 10.1.4.9: Hecken

Untermaßnahme 10.1 – Auflistung Vorhaben und Untervorhaben

8.2.6.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Untermaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.6.3.1. Vorhaben 10.1.1: Grünland

Untermaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Vorhaben 10.1.1 - Grünland

Das Vorhaben enthält zwei Untervorhaben:

- Untervorhaben 10.1.1/a: Basisvorhaben
- Untervorhaben 10.1.1/a: Verzicht auf Silagebereitung

Art der vorgesehenen Vorhaben: Flächenprämien. Die von der Maßnahme vorgesehenen Vorhaben nehmen auf Art. 28, Paragraph 2 der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013 Bezug

Der Beitrag von Vorhaben 10.1.1 – Grünland zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen der ländlichen Entwicklung ist in der Tabelle am Ende dieses Abschnittes angeführt und nachfolgend beschrieben.

Das Vorhaben unterstützt Bewirtschaftungsweisen, die für die Landwirte strenger sind als die normalen und gesetzlich vorgeschriebenen Bewirtschaftungsweisen sind mit dem Ziel, eine extensive, nachhaltige und umweltschonende Bewirtschaftung zu erreichen. Das Vorhaben unterstützt den korrekten Düngemiteleintrag und Herbizideinsatz und das erstellen einer ausgewogenen Nährstoffbilanz der viehhaltenden Betriebe mit dem Ziel den Stickstoffeintrag in die Böden und ins Wasser zu reduzieren. Die vom Vorhaben geförderte extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen ermöglicht eine Optimierung der Kohlenstoffbindung von Seiten der Dauergrünlandkulturen. Das Vorhaben fördert die Einschränkung der Anzahl der Schnitte und reduziert damit gleichzeitig die negativen Auswirkungen auf die Böden durch die Verdichtung mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen und trägt zur Verbesserung der Bodenstruktur und – fruchtbarkeit bei. Das vorgesehene Verbot des Einsatzes von Mineralkünger und der ausgewogene Einsatz von organischem Dünger ermöglichen eine höhere Diversifizierung pflanzlicher Arten. Weiters möchte man durch die Förderung des Verzichts auf den Einsatz von Nylon zur Grassilagebereitung weiters umweltrelevante Probleme verbunden mit der Entsorgung der eingesetzten Nylons vermeiden, das nicht immer den qualitativen Anforderungen der Wiederverwertungsunternehmen entspricht. Weiters möchte man der Störung des Landschaftsbildes durch die Grassilageballen in Plastikfolien entgegenwirken, was vor allem in den Berggebieten mit hoher touristischer Aktivität ein Problem darstellt.

Prämiendefinition: die Maßnahme entschädigt jene Landwirte, die die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, für die Mindererträge und/oder die Mehrkosten, die durch die Einhaltung der von den Vorhaben der Maßnahmen vorgesehenen freiwilligen Verpflichtungen entstehen durch die Gewährung einer Prämie für jedes unterschriebene Verpflichtungsjahr.

Verpflichtungsdauer: die Verpflichtung hat eine Mindestdauer von 5 Jahren. Für Begünstigte, die nach dem fünften Jahr verlängern möchten, besteht die Möglichkeit der Verpflichtungsverlängerung mit einer Dauer je nach Unterzeichnung des ersten Verpflichtungsjahres.

1. Definitionen:

1.1 Viehbesatz:

Der Viehbesatz wird auf Betriebsebene des Antragstellers nach der Formel laut Tabelle 1 berechnet.

1.2 Futterfläche:

Als Futterfläche gilt die im "Verzeichnis der Landwirtschaftlichen Unternehmen" (APIA) angegebene Fläche.

Die Futterfläche wird mit den in der Tabelle 2 angegebenen Koeffizienten berechnet.

1.3 Viehbestand (GVE):

Für den Tierbestand an Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden wird der einzelbetriebliche Wert laut Landestierdatenbank (Lafis VET/APIA) herangezogen. Der Viehbestand errechnet sich unter Anwendung der Koeffizienten, welche in einem spezifischen Anhang an das gegenwärtige Programm angefügt ist.

1.4 Alpungsbesatz:

Der Alpungsbesatz errechnet sich unter Verwendung der folgenden Formel:

Alpungsbesatz: Anzahl der Alpweidetage auf privaten oder Gemeinschaftsalmen multipliziert mit der Anzahl an durchschnittlich gealpten Tieren in GVE dividiert durch 365 Tage.

Untermaßnahme 10.1		Priorität 4/ Schwerpunktbereich			Priorität 5/ Schwerpunktbereich	
		4a	4b	4c	5d	5e
		Biodiversität	Wasserressourcen	Bodenbewirtschaftung	Eindämmung Treibhausgase	Fixierung von Kohlenstoff
Vorhaben 10.1.1	Grünland		X	X	X	X

Vorhaben 10.1.1 – Verknüpfung Vorhaben - Priorität

Viehbesatz	<u>GVE - Alpweidetage</u>
	Futterfläche

Tabelle 1: Vorhaben 10.1.1 – Berechnung des Viehbesatzes

BERECHNUNG DER FUTTERFLÄCHE	
KULTURART	KOEFFIZIENT
Wiese/ Wiese Sonderfläche	1,00
Wiese – halbschürig	0,50

Wiese – halbschürig - Tara 20%	0,40
Wiese / Wiese Sonderfläche – Tara 20%	0,80
Wiese Sonderfläche Tara 50%	0,50
Weide	0,40
Weide Tara 20%	0,32
Weide Tara 50%	0,20
Ackerfutterbau	1,20

Tabelle 2: Vorhaben 10.1.1 – Koeffizienten Futterfläche

8.2.6.3.1.2. Art der Unterstützung

Flächenprämien mit 100% öffentlicher Unterstützung.

Auszahlung von Vorschüssen: es ist eine Auszahlung von Vorschüssen von bis zu 70% der gewährten jährlichen Prämie vorgesehen.

8.2.6.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

1) Neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik:

Alle Vorhaben der Untermaßnahme 10.1.1 sind kohärent und nicht überlagerbar mit dem Anwendungsbereich der Artikel 43-46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (siehe Tabelle im Abschnitt wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämien im spezifischen Vorhabenblatt).

2) Neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, Titel VI, Cross Compliance:

Für die Untermaßnahme 10.1.1 wird bestätigt, dass die Voraussetzungen betreffend die Einhaltung der Cross-Compliance-Bestimmungen jene laut Artikel 93 der Verordnung (UE) Nr. 1306/2013 sind, wie sie im Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 übernommen wurden und die Cross-Compliance-Bestimmungen für die Zahlungen der GAP regeln und im Zuge der Genehmigungsphase mittels eigenem Beschluss von Seiten der Autonomen Provinz Bozen stehen. Von der Einhaltung dieser Verpflichtung sind Landwirte ausgenommen, die in die Kleinlandwirtseregelung fallen.

Die Gegenüberstellungstabelle zwischen Baseline-Verpflichtungen und den zusätzlichen Verpflichtungen der einzelnen Vorhaben ist im spezifischen Abschnitt des Vorhabenblattes angeführt.

8.2.6.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte der jährlichen Prämie:

Alle im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) als natürliche oder juristische Personen eingeschriebene Subjekte.

Die Betriebe mit Rechtssitz ausserhalb der Autonomen Provinz Bozen können im Sinne der vorliegenden Maßnahme für die im Landesgebiet befindlichen Flächen ein Gesuch stellen vorausgesetzt sie besitzen einen Betriebsbogen beim Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen.

8.2.6.3.1.5. Förderfähige Kosten

Für die Maßnahme nicht zutreffend.

8.2.6.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Prämprienberechtigte Flächen:

- Prämprienberechtigte Flächen sind alle landwirtschaftlichen Flächen wie im APIA (Landesverzeichnis) eingetragen;
- Prämprienberechtigte Flächen sind die folgenden Nettoflächen (mit Abzug der Tarafläche und/oder der Anwendung der jeweiligen Koeffizienten):

Kulturarten und jeweilige Koeffizienten

1. Wiese / Wiese Sonderfläche: 1,00
2. Wiese / Wiese Sonderfläche mit Tara 20%: 0,80
3. Wiese Sonderfläche mit Tara 50%: 0,50
4. Wiese – halbschürig: 0,50
5. Wiese – halbschürig mit Tara 20%: 0,40

Es werden die auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen liegenden Flächen als prämprienberechtigte Flächen herangezogen.

Die zugelassenen Prämprien für Flächen, die in den Nachbarregionen und Nachbarprovinzen liegen und welche zu jenen Betrieben gehören, die ihren Sitz in der Autonomen Provinz Bozen haben und einen integrierenden Teil darstellen, werden anerkannt, sofern die Autonome Provinz eine entsprechende Vereinbarung mit den Nachbarregionen und –provinzen getroffen hat und somit ein angemessenes Kontrollsystem garantiert werden kann, um das Risiko einer Doppelfinanzierung für dieselbe Fläche zu vermeiden und die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen geregelt ist. Außerhalb des nationalen Gebietes liegende Flächen, welche direkt an die Autonome Provinz Bozen angrenzen, können ausschließlich in Bezug auf die Festlegung der Fläche zur Berechnung des Viehbesatzes berücksichtigt werden.

2. Zulässigkeitskriterien:

- Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen über betriebliche Wiesenflächen laut APIA (Landesverzeichnis) verfügen.
- Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen über einen Mindestviehbestand laut Landestierdatenbank (LafisVet/APIA) von 1 GVE verfügen.
- Die prämprienberechtigte Nettomindestfläche muss mindestens gleich oder größer 1,00 Hektar sein.

Die Mindestschwelle für die zulässigen Verpflichtungsflächen wurde festgelegt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass kleinere landwirtschaftliche Betriebe, vor allem Nebenerwerbsbetriebe, die vorgesehenen Verpflichtungen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und mit eingeschränkter Effizienz einhalten könnten aufgrund der hohen betrieblichen Fixkosten, die auf eine erhebliche Zerstückelung der Eigentums- oder Pachtflächen zurück gehen. Die Verwaltungskosten für die Annahme der Gesuche

dieser Betriebe wären unverhältnismäßig hoch und nicht rechtfertigbar. Der Beitrag dieser Betriebe unter der Mindesteinstiegsschwelle wird als nicht unabdingbar für die Erreichung der globalen Umweltziele der Untermaßnahme angesehen in Anbetracht der Tatsache, dass die von der Prämien-gewährung ausgeschlossene Fläche weniger als 2% der gesamten Wiesenflächen des Landes ausmacht.

3. Verpflichtungen:

Verpflichtungen Basisprämie:

Der Antragsteller verpflichtet sich, für mindestens 5 aufeinander folgende Jahre ab Beitrittsansuchen, die folgenden Verpflichtungen einzuhalten:

- a. Beibehaltung der mit dem Erstan-suchen beantragten Prämienfläche für die Verpflichtungsdauer.

Flächenänderungen:

Die Verpflichtungsfläche kann sich jährlich bis zu 10% gegenüber dem Ansuchen des Vorjahres ändern. Die Verpflichtungsfläche kann sich auch insgesamt im Verpflichtungszeitraum gegenüber der Flächen des ersten Jahres ändern. Die maximale zulässige Änderung beträgt 20% für die Betriebe mit einer beantragten Prämienfläche kleiner oder gleich 5 Hektar und 15% für die Betriebe mit einer beantragten Prämienfläche größer als 5 Hektar.

Die Gewährung einer gewissen Flexibilität in der maximal zulässigen Änderung der beizubehaltenden betrieblichen Flächen für die Verpflichtungsdauer wird als notwendig erachtet, ohne dass die positiven Umweltauswirkungen der Maßnahme eingeschränkt würden, um die Besonderheiten der Landwirtschaftsstruktur des Landes zu berücksichtigen die geprägt ist von einer auf Pachtflächen beruhenden Bewirtschaftung der Flächen und einer bedeutenden flächenmäßigen Zerstückelung, was wiederum eine erhebliche Wahrscheinlichkeit von Änderungen in den Pachtverträgen impliziert. Auf jeden Fall werden die Bedingungen laut Art. 47 der VO (EU) Nr. 1305/2013 eingehalten.

Im Sinne von Art. 47 der VO (EU) Nr. 1305/2013 gilt die mehrjährige Verpflichtung zur Beibehaltung der Fläche nicht auf Ebene der einzelnen und spezifischen Parzelle. Im Verpflichtungszeitraum können die im Beitragsansuchen angegebenen Parzellen ausgetauscht werden, nachdem vorher der Betriebsbogen von Seiten des Antragstellers aktualisiert wurde, vorausgesetzt die Erreichung der Ziele des Vorhabens ist nicht gefährdet.

- b. Einhaltung des Mindestviehbesatzes im Verhältnis zur betrieblichen Nettofutterfläche gleich 0,50 GVE pro Hektar;
- c. Reduzierung des Höchstviehbesatzes im Verhältnis zur betrieblichen Nettofutterfläche auf:
 - a. 2,30 GVE pro Hektar bei einer durchschnittlichen Höhe der Futterflächen von bis zu 1.250 Metern ü.d.M (22 Höhenpunkten entsprechend);
 - b. 2,00 GVE pro Hektar bei einer durchschnittlichen Höhe der Futterflächen von mehr als 1.250 Metern ü.d.M (23 Höhenpunkten entsprechend) bis zu 1.500 Metern ü.d.M (29

Höhenpunkten entsprechend);

- c. 1,80 GVE pro Hektar bei einer durchschnittlichen Höhe der Futterflächen von mehr als 1.500 Metern ü.d.M (30 Höhenpunkten entsprechend) bis zu 1.800 Metern ü.d.M (39 Höhenpunkten entsprechend);
- d. 1,60 GVE pro Hektar bei einer durchschnittlichen Höhe der Futterflächen von mehr als 1.800 Metern ü.d.M (40 Höhenpunkten entsprechend);

Der Mindest- und Höchstviehbesatz werden jährlich bei der Verwaltungskontrolle bei allen Gesuchen (100% - Kontrolle) aufgrund der jährlichen Durchschnittsdaten der Landestierdatenbank (APIA / Lafis Vet) kontrolliert.

Die in der Untermaßnahme für die tierhaltenden Betriebe festgelegten Mindest- und Höchstgrenzen stellen ein grundlegendes Instrument zur Optimierung und völlig nachhaltigen Gestaltung der Tierhaltung im Berggebiet dar. Der Mindestviehbesatz wurde auf einen ausreichend hohen Wert festgelegt um zu garantieren, dass die Bewirtschaftung der Grünlandflächen konkret an Vieh haltende Betriebe geknüpft wird, wobei effektive Tierhaltung die Voraussetzung dafür darstellt. Auf diese Art und Weise wird das Einbringen gewisser Mindestmengen an Mist und organischer Substanz in den Boden als Voraussetzung für die längerfristige Weiterführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und eine Gewährleistung des Weiterbestehens der auf Viehzucht abzielenden Produktionsausrichtung und der entsprechend notwendigen Bindung der Grünlandwirtschaft an die Tierhaltung garantiert. Die Werte für den Höchstviehbesatz bewirken eine maßgebliche Begrenzung der Intensität der Viehwirtschaft, die es erlaubt, trotz der empfindlichen Einkommenseinbußen, das Ziel einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Grünlandflächen und der Kontrolle der Stickstoffeinträge zu erreichen, was letztendlich eine ausgewogene Bewirtschaftung der Grünlandflächen des Landes mit sich bringt.

- d. Verpflichtung zur jährlichen Mahd sämtlicher betrieblicher Wiesenflächen, die Gegenstand des Prämienansuchens sind, einschließlich Räumen des Mähgutes. Für die halbschürig gemähten Wiesen gilt die Verpflichtung, einmal in zwei Jahren zu mähen und das Mähgut zu räumen.
- e. Verbot zur Verwendung von Mineraldüngern und Herbiziden auf der gesamten betrieblichen Wiesenfläche. Eventuelle Ausnahmen können aufgrund einer schriftlichen Sondergenehmigung gewährt werden, die von einer spezialisierten Beratungseinrichtung für Viehhaltung und Berggrünlandwirtschaft aufgrund der nachfolgend beschriebenen Bestimmungen erlassen wird.

Antragsteller, die eine Ausnahmegenehmigung erlangen wollen, müssen sich an eine spezialisierte Beratungseinrichtung für Viehhaltung und Berggrünlandwirtschaft wenden, welche die spezifische Situation bewertet und, auf Kosten des Antragstellers, eine Bodenprobe verlangt. Die Bodenprobe bezieht sich auf die Versorgung mit Phosphor (P₂O₅), Kalium (K₂O) und Magnesium (Mg). Die festgestellten Werte werden den verschiedenen Klassen A, B, C, D und E nach dem VDLUFA Methodenbuch I zugeordnet. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Analyse erarbeitet das Versuchszentrum Laimburg oder die Beratungseinrichtung für Viehhaltung und Berggrünlandwirtschaft den betreffenden Düngeplan, welcher die Vorschrift zum vorwiegenden Einsatz von betriebseigenem Dünger vorsieht. In Ausnahmefällen und bei Vorhandensein einer Unterversorgung (Klassen A und B) kann die Anwendung von mineralischen Düngern vorgesehen werden: in diesem Fall erhält der Antragsteller, nach einer Berechnung der benötigten Düngermenge, eine schriftliche Genehmigung, welche die Art und Menge (kg/ha) des zu verwendenden Düngers, sowie die die Flächen (Parzellen), auf welchen

dieser ausgebracht werden darf, enthält.

Die maximal zulässigen Einsatzmengen werden nach der am Ende dieses Abschnitts angeführten Tabelle berechnet, welche die normale Erhaltungsdüngung darstellt.

Die erwähnte Genehmigung muss auf jeden Fall im Betrieb aufbewahrt und im Falle eines Lokalaugenscheines vorgelegt werden. Die Genehmigung, welche ausschließlich für die darin ausdrücklich angeführten Flächen gilt, hat eine Gültigkeit von fünf Jahren für die Maßnahmen bezüglich Düngung. Es müssen die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Der Einsatz von Mineralstickstoffdünger ist auf jeden Fall immer verboten.

Erlaubt sind ohne die erwähnte Sondergenehmigung weiters:

- Die Kalkung der sauren Böden;
- Der Einsatz von ergänzenden mineralischen Produkten für die Düngung, welche in der biologischen Landwirtschaft zugelassen sind.

Verpflichtungen betreffend die Zusatzprämie für den Verzicht auf Grünlandsilage:

Zusätzlich zu den bereits angeführten Verpflichtungen und nur bei Beitritt zu dieser Zusatzprämie:

- Verzicht auf die Silge des Grünlandes und Verzicht auf den Einsatz von Silagen in der Tierfütterung. Es der Umstieg von der Basisprämie auf die Zusatzprämie zugelassen, aber ein umgekehrter Umstieg nicht (Zusatz- auf Basisprämie).

Grünland – Ertrag in dt/Hektar	P ₂ O ₅ (kg/ha)	K ₂ O (kg/ha)	MgO (kg/ha)
60 (1-2 Schnitte)	35	135	20
80 (2 Schnitte + Beweidung)	55	200	30
100 (3 Schnitte + Beweidung)	75	270	45
120 Mehrschnittwiese	95	320	60
Unterversorgung Klasse A wie aus der Bodenprobe	Maximalwert (kg/ha) = Wert der normalen Erhaltungsdüngung x 2		
Unterversorgung Klasse B wie aus der Bodenprobe	Maximalwert (kg/ha) = Wert der normalen Erhaltungsdüngung x 1,5		

Maßnahme 10.1.1 – Zulässige Höchstmengen für die normale Erhaltungsdüngung

8.2.6.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Es sind keine Auswahlkriterien für den Beitritt zu den Vorhaben der Maßnahme 10 vorgesehen.

8.2.6.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Vorhaben 10.1.1 - Grünland:

Die jährliche Prämie überschreitet die 450 €/Hektar nicht und setzt sich aus den beiden nachfolgenden Komponenten zusammen:

Basisprämie:

Die Basisprämie beläuft sich auf einen Wert von 180,00 € pro Hektar. Die Prämie entschädigt teilweise für

die Reduzierung des Höchstviehbesatzes und den Verzicht auf Mineraldünger und Herbizide.

Die Auszahlung von Prämien mit einem Gesamtbetrag von weniger als 300,00 € ist nicht zulässig.

Zusatzprämie für “Verzicht auf Grünlandsilage”:

Die jährliche Zusatzprämie beläuft sich auf einen Wert von 150,00 € pro Hektar.

Die Auszahlung von Prämienbeträgen kleiner als 300,00 € ist nicht zulässig.

8.2.6.3.1.9. Aufgrund der zusammenfassenden wirtschaftlichen Rechtfertigung laut nachfolgendem Punkt 10 - Informationen, spezifisch für das Vorhaben – bedingen die vorgesehenen Prämien keine Doppelfinanzierung in Bezug auf die Zahlungen im Rahmen der Greeningregelung laut Art. 43-46 der VO (EU) Nr. 1307/2013.

Abteilung	Gesamtkosten €	Öffentlicher Beitrag €	% Öffentlicher Beitrag	EU-Anteil €	% UE	Staatlicher Anteil € (*)	% Staatlicher Anteil	Privater Anteil €	% Privater Anteil
Vorhaben 10.1.1 - Abteilung 3I	70.000.000,00	70.000.000,00	100,00%	30.184.000,00	43,12%	39.816.000,00	56,88%	-	0,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Budget des Vorhabens 10.1.1 mit EU-Anteil und staatlichem Anteil

8.2.6.3.1.10. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.1.10.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vorausgeschickt:

- die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme greift bei der Bewertung die Verpflichtungen, die Zulässigkeitskriterien und die Auswahlkriterien der Beitragsansuchen laut Maßnahmenblatt auf;
- Bei der Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme wurden die Ergebnisse des Audits des Europäischen Rechnungshofes vom September 2012 berücksichtigt, sowie weitere Kontrollergebnisse von Seiten derselben Institution auf nationaler Ebene und die Ergebnisse der von der Landeszahlstelle durchgeführten Kontrollen 2. Grades.

Die nachfolgende Beschreibung enthält Hinweise zur Einhaltung der von der Maßnahme 10 – Vorhaben 10.1.1 Grünland festgelegten Voraussetzungen, die bei der Verwaltungskontrolle und stichprobenartig bei der Vorortkontrolle von den Beamten der Landesverwaltung kontrolliert werden. Im Besonderen werden beschrieben:

- die Zugangsvoraussetzungen;

- die Verpflichtungen der Vorhaben;
- den Gegenstand der Verpflichtung und die Art der Umsetzung;
- die Konsequenzen, die eine Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder Zugangsvoraussetzungen mit sich bringt.

1. Zugangsvoraussetzungen der Beitragsansuchen/Zahlungsansuchen.

In dieser zusammenfassenden Bewertung sind jene Kriterien angeführt, die nach spezifischen Korrekturmaßnahmen als kontrollierbar eingestuft wurden.

- Alle von der Untermaßnahme vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen scheinen kontrollierbar zu sein. Es werden keine Risiken in der Umsetzung der Maßnahme festgestellt.

2. Verpflichtungen und andere vorgesehene Bedingungen:

In dieser zusammenfassenden Bewertung sind jene Verpflichtungen angeführt, die nach spezifischen Korrekturmaßnahmen als kontrollierbar eingestuft wurden.

Verpflichtung 1 – Beibehaltung der gesamten beantragten Prämienfläche laut Erstansuchen für die Verpflichtungsdauer für mindestens 5 Jahre und maximale Reduzierung um 30%, sofern dadurch die Erreichung der Ziele des Vorhabens nicht gefährdet wird.

- Wie wird die Verpflichtung erfüllt: Beibehaltung von mindestens 70% der beantragten Prämienfläche des ersten Jahres (Überprüfung der Gesamtflächen und nicht der einzelnen Parzellen);
- Kontrollabläufe: (Verwaltungskontrolle oder Vorortkontrolle und Art der Überprüfung): Verwaltungskontrolle 100%: Überprüfung der Einhaltung Beibehaltung der mindestens vorgesehenen Gesamtfläche durch einen Abgleich der Flächen des Erstansuchens mit dem Gesuch des jeweiligen Jahres (es gelten die bei einer eventuellen Vorortkontrolle im ersten Jahr festgestellten Flächen).

Verpflichtung 2 – Einhaltung des Viehbesatzes laut vorgegebener Grenzwerte.

- a. Einhaltung des Mindestviehbesatzes von 0,50 GVE pro Hektar;
 - b. Reduzierung des Höchstviehbesatzes auf:
 - 2,30 GVE pro Hektar 22 Höhenpunkten entsprechend;
 - 2,00 GVE pro Hektar 23 Höhenpunkten bis 29 Höhenpunkten entsprechend;
 - 1,80 GVE pro Hektar 30 Höhenpunkten bis 39 Höhenpunkten entsprechend;
 - 1,60 GVE pro Hektar 40 Höhenpunkten entsprechend;
- Wie wird die Verpflichtung eingehalten: Einhaltung des Viehbesatzes laut vorgegebener Grenzwerte.
 - Kontrollabläufe: (Verwaltungskontrolle oder Vorortkontrolle und Art der Überprüfung): die Details sind dem Kontrollierbarkeitsschema zu entnehmen.

Verpflichtung 3 - Verpflichtung zur jährlichen Mahd sämtlicher betrieblicher Wiesenflächen, die Gegenstand des Prämienansuchens sind, einschließlich Räumen des Mähgutes. Für die halbschurig gemähten Wiesen gilt die Verpflichtung, einmal in zwei Jahren zu mähen und das Mähgut zu räumen.

- Wie wird die Verpflichtung eingehalten: Mähen der Wiesenflächen (halbschürige Wiesen müssen

jedes zweite Jahr gemäht werden) und Räumen des Mähgutes.

- Kontrollabläufe: die Details sind dem Kontrollierbarkeitsschema zu entnehmen.

Verpflichtung 4 - Verbot zur Verwendung von Mineraldüngern und Herbiziden auf der gesamten betrieblichen Wiesenfläche.

- Wie wird die Verpflichtung eingehalten: es dürfen keine Mineraldünger jeglicher Form und keine Herbizide auf der gesamten betrieblichen Wiesenfläche eingesetzt werden, wobei eventuelle Ausnahmen für Mineraldüngergaben zu berücksichtigen sind; es gilt jedoch das absolute Verbot des Einsatzes von mineralischem Stickstoffdünger.
- Kontrollabläufe: nur Vorortkontrollen – Lokalaugenschein auf allen prämienerberechtigten Parzellen; visive Kontrolle des Bodens auf eventuelle Düngerrückstände (es ist die Düngung nur mit Sondergenehmigung zugelassen, wobei dem zuständigen Kontrollbeamten Einsicht gewährt werden muss); visive Kontrolle des Bodens, der keine Anzeichen von Herbizidbehandlungen aufweisen darf.

8.2.6.3.1.10.2. Gegenmaßnahmen

1. Verpflichtungen und andere vorgesehene Bedingungen:

In dieser zusammenfassenden Bewertung sind jene Verpflichtungen angeführt, die nach spezifischen Korrekturmaßnahmen als kontrollierbar eingestuft wurden.

Verpflichtung 1 – Beibehaltung der gesamten beantragten Prämienfläche laut Erstansuchen für die Verpflichtungsdauer für mindestens 5 Jahre und maximale Reduzierung um 30%, sofern dadurch die Erreichung der Ziele des Vorhabens nicht gefährdet wird.

- Risiken für die Umsetzung der Maßnahme: keine;
- Korrekturmaßnahmen: keine;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar mit entsprechender Anpassung der Informationssysteme (Vergleich mit dem Erstansuchen).

Verpflichtung 2 - Einhaltung des Viehbesatzes laut vorgegebener Grenzwerte:

- Risiken für die Umsetzung der Maßnahme: die Informationssysteme müssen angepasst werden (Berechnung der Futterflächen und Almtierbewegungen);
- Korrekturmaßnahmen: Anpassung der Informationssysteme;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar mit entsprechender Anpassung der Informationssysteme;

Verpflichtung 3 - Verpflichtung zur jährlichen Mahd sämtlicher betrieblicher Wiesenflächen, die Gegenstand des Prämienansuchens sind, einschließlich Räumen des Mähgutes; für die halbschürig gemähten Wiesen gilt die Verpflichtung, einmal in zwei Jahren zu mähen und das Mähgut zu räumen.

- Risiken für die Umsetzung der Maßnahme: Schwierigkeiten in der Kontrolle der halbschürig gemähten Wiesen;
- Korrekturmaßnahmen: keine;
- Gesamtbewertung: bei halbschürig gemähten Wiesen nur schwierig kontrollierbar.

Verpflichtung 4 - Verbot zur Verwendung von Mineraldüngern und Herbiziden auf der gesamten betrieblichen Wiesenfläche.

- Risiken für die Umsetzung der Maßnahme: Mineraldüngergaben in Zeiträumen, die einen Nachweis

in der Kontrolle nicht mehr erlauben, können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

- Korrekturmaßnahmen: keine;
- Gesamtbewertung: schwierig kontrollierbar und nur bei Vorortkontrolle.

8.2.6.3.1.10.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Schlussfolgerungen – Maßnahme 10.1.1:

- Es wurden die Bedingungen zur Kontrollierbarkeit der Maßnahme bewertet.
- Die angeführten sind kontrollierbar, in manchen Fällen auch die dafür notwendigen Änderungen in den Informationssystemen durchgeführt wurden.
- In zwei Fällen ist die Kontrolle, wenn auch durchführbar, schwierig und aufwändig.
- Es steht ein spezifisches Kontrollierbarkeitsblatt zur Verfügung (es wird auf das beigelegte Kontrollierbarkeitsschema der Maßnahme verwiesen).
- Es wird unterstrichen, dass vor der Annahmen von Beitrags- und Zahlungsansuchen für den Programmzeitraum 2014-2020 die Verwaltungsabläufe, die Handbücher der Maßnahmen definiert und sämtliche notwendige Dokumentation zur Gesuchsbearbeitung zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Check-Listen und der Prüfprotokolle.

8.2.6.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Der Vergleich zwischen Baselineverpflichtungen und Zusatzverpflichtungen für das Vorhaben 10.1.1 ist in der nachfolgenden Tabelle beschrieben.

Verpflichtungen	Beschreibung der Verpflichtungen	Verbindliche Verpflichtungen und GLÖZ – Cross Compliance National und Regional	Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	Andere Voraussetzungen National/ Regional	Mindesttätigkeit	Normale oder übliche agronomische Praxis	Auswirkung umweltrelevant / agronomisch	Überprüfung der Verpflichtung	Zusatzkosten und/oder Mindererträge aufgrund der Verpflichtungen, die in der Prämienberechnung und beim Greening berücksichtigt werden
Basisvorhaben - Viehbesatz	<p><u>Mindestviehbesatz:</u> 0,5 GVE/ha Jahresdurchschnitt</p> <p><u>Höchstviehbesatz:</u> 2,3 GVE/ha Jahresdurchschnitt bei Futterfläche ≤ 1.250 M</p> <p>2,0 GVE/ha Jahresdurchschnitt bei Futterfläche ≤ 1.500 m</p> <p>1,8 GVE/ha Jahresdurchschnitt bei Futterfläche ≤ 1.800 m</p> <p>1,6 GVE/ha Jahresdurchschnitt bei Futterfläche > 1.800 m</p>	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	<p>Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend «Bestimmungen über die Gewässer» im Bereich Gewässerschutz:</p> <p><u>Mindestviehbesatz:</u> Nicht vorgesehen</p> <p><u>Höchstviehbesatz:</u> 2,5 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.250 m</p> <p>2,2 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.500 m</p> <p>2,0 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.800 m</p> <p>1,8 GVE/ha bei Futterfläche > 1.800 m</p>	Nicht zutreffend	Ministerialdekret - Änderungen und Ergänzungen des Ministerialdekrets 18. November 2014 zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013	<p>2,5 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.250 m</p> <p>2,2 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.500 m</p> <p>2,0 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.800 m</p> <p>1,8 GVE/ha bei Futterfläche > 1.800 m</p> <p>Um das Landesgebiet weiterhin als für Nitrate nicht sensibles Gebiet erhalten zu können werden als Bezugspunkt für die normale Landwirtschaftspraxis die Schwellenwerte der übernommenen</p>	<p>Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind.</p> <p>Das Vorhaben fördert die Extensivierung in der Viehhaltung mit der einhergehenden Reduzierung der Tierausscheidungen, einer korrekten Nährstoffbilanz und einer Reduzierung der Stickstoffwerte im Boden und Wasser.</p>	<p>Verwaltungskontrolle auf 100% der Gesuche unter Berücksichtigung der Daten der Betriebsflächen und des jährlichen durchschnittlichen Viehbestandes laut Landesdatenbank</p> <p>Es werden auch die Tierbewegungen auf die Almen berücksichtigt</p> <p>Vorortkontrolle auf 5% der Gesuche mit der Überprüfung des Viehbesatzes im Betrieb.</p>	<p>Die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindest- und Höchstviehbesatzes wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt.</p> <p>Die Prämie vergütet die Einhaltung dieser Verpflichtung in Kombination mit den anderen vorgesehenen Verpflichtungen, die nur teilweise vergütet werden.</p> <p>Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert</p> <p>Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen</p>

						Landesbestimmungen im Bereich Gewässerschutz herangezogen			werden.
Basisvorhaben - Mineräldüngung	Verbot des Einsatzes von Mineräldüngern und Herbiziden auf der gesamten beantragten Prämienfläche	GLOZ 1 (siehe MD Nr.180 vom 23. Jänner 2015) Beim Vorhandensein von Schutzstreifen ist der Einsatz von Mineräldüngern innerhalb von 5 Metern vom Wasserlauf verboten.	Art. 17 der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend «Bestimmungen über die Gewässer» im Bereich Gewässerschutz: Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kurstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres. Die Nutzung von Düngern ist verboten - auf gefrorenen und schneebedeckten Böden - auf wasserergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen - in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptflussnetzes ohne Damm - in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m - in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehmen Gerüchen reduzieren	Das L.G. Nr. 8/2002 enthält Normen, die über die Mindestvorsetzungen hinausgehen.	Nicht zutreffend	187 kg N/ha (2,2 GVE/ha): für landwirtschaftliche Böden ohne Pflanzenbewuchs; 255 kg N/ha (3,0 GVE/ha): für landwirtschaftliche Böden mit Kulturen mit hohem Stickstoffbedarf (Mais); 213 kg N/ha (2,5 GVE/ha): für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs bis zu 1.250 m Meereshöhe; 170 kg N/ha (2 GVE/ha): für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs oberhalb von 1.250 m Meereshöhe, 127,5 kg N/ha (1,5 GVE/ha): für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs oberhalb von 1.800 m Meereshöhe. Die übliche Praxis besteht in Mineräldüngergaben, die ca. 80% der gesamten auf den LN des Landes verwendeten Düngermenge ausmachen.	Das Vorhaben 10.1 fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Das Vorhaben bietet den Einsatz von Mineräldüngern und Herbiziden mit dem Ziel eine angemessene Nährstoffbilanz der Viehhaltenden Betriebe und eine Reduzierung des Eintrags von Stickstoff in Böden und Gewässer zu erreichen. Das vorgesehene Verbot von Mineräldüngern und der ausgewogene Einsatz von organischem Dünger erlauben es eine größere Vielfalt in den vorherrschenden Pflanzarten zu erreichen. Das Vorhaben fördert indirekt die Reduktion der Anzahl der Schnitte im Grünland und reduziert dadurch gleichzeitig das Risiko von negativen Auswirkungen auf den Boden durch Verdichtung durch das Befahren mit schwerem Gerät und fördert damit die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und -struktur.	Vorortkontrolle bei 5% der Gesuche mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visuelle Kontrolle des Bodens bei Anzeichen von chemischer Düngung und visuelle Kontrolle des Bodens bei Anzeichen von Herbizidbehandlungen aufweisen darf.	Die Verpflichtung zum Verbot der Mineräldüngerausbringung wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe nicht berücksichtigt. Die Prämie vergütet teilweise diese Verpflichtung in Kombination mit den anderen vorgesehenen Verpflichtungen, die nur teilweise vergütet werden. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Greening überlagert Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Basisvorhaben - Mahd der Wiesen	Verpflichtung zur Mahd der Prämienfläche und zum Räumen des Mähgutes	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Ministerialdekret Änderungen und Ergänzungen des Ministerialdekrets 18. November 2014 zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 Jährliche oder mit Ausnahme-regelung halbschürige Mahd der Flächen. Der Abtransport	Jährliche Mahd der Wiesen bei einem durchschnittlichen Produktionsniveau. Halbschürige Mahd bei Magerwiesen im Berggebiet mit niedrigem Produktionsgebiet.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die, wenn sie auch nicht über die normale Landwirtschaftspraxis hinausgehen, die Optimierung der Kohlenstoffbindungsfunktion der Dauergrünlandformationen und die Entwicklung einer größeren Vielfalt in den Pflanzarten begünstigen.	Vorortkontrolle bei 5% der Gesuche mit einer Kontrolle der prämienberechtigten Wiesenflächen und des Abtransportes des Mähgutes.	Die Verpflichtung wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe nicht berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.

					des Mähgutes ist nicht verpflichtend vorgesehen.				
Zusatzvorhaben -Grünlandsilage	Verzicht auf Grünlandsilage und auf die Verwendung von Silagen in der Fütterung	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Die Grünlandsilage wird vorwiegend von den Viehhaltenden zur Produktionssteigerung betrieben	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind und fördert die Eindämmung des Gebrauchs von Plastikfolien für die Grassilage. Damit möchte man damit verbundene Umweltprobleme bei der Entsorgung der Folien vermeiden, die nicht immer den qualitativen Anforderungen der Recyclinganlagen entsprechen. Weiters möchte man der Störung des Landschaftsbildes durch die Lagerung der Grassilageballen in Plastikfolien vorbeugen, einem Problem von gewisser Relevanz in den Berggebieten, wo der Tourismussektor eine wichtige Rolle spielt.	Vorortkontrolle bei 5% der Gesuche mit einer visuellen Kontrolle im Stall, in der Scheune und auf dem umgebenden Hof auf Silageballen oder Füllung von vorhandenen Silos.	Die Verpflichtung wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.

Gegenüberstellung der Baselineverpflichtungen mit den freiwilligen Verpflichtungen

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr.

1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 19 dieser Verordnung

Vorhaben 10.1.1 – Grünland:

Die Verpflichtungen des vorliegenden Vorhabens, die auch für die wirtschaftliche Rechtfertigung der Zahlung relevant sind, d.h. jene Zusatzverpflichtungen gegenüber der Bezugs – *Baseline*, sind in der vorhergehenden Tabelle angeführt.

Die Höhe der Prämie ist folgendermaßen aufgeteilt:

- Basisprämienzahlung: 180 €/ha
- Zahlung der Zusatzprämie für den Verzicht auf die Grünlandsilge: 150 €/ha

Die Bewertung der Plausibilität der Zahlung beruht auf einer vergleichenden Bewertung, die eine Gegenüberstellung der Kosten und der Erlöse der Betriebe in den zwei Fällen Beitritt oder Nicht-Beitritt zur Maßnahme vorsieht. Die Anwendung dieser Methode ermöglicht sich durch die faktisch analogen Verpflichtungen des vorliegenden Vorhabens mit jenen der Programmperiode 2007-2013. Aus diesem Grund erscheint es zulässig anzunehmen, dass der Vergleich zwischen beitretenden und nicht beitretenden Betrieben der vergangenen Programmperiode eine korrekte Berechnung der Mehrkosten und Mindererträge aufgrund der Einhaltung der Verpflichtung möglich macht.

Die von diesem Vorhaben vorgesehenen Verpflichtungen, die für die Bestimmung der Mindererträge und/oder Mehrkosten herangezogen wurden, unterscheiden sich oder sind strenger als die Greening-Auflagen laut VO (EU) Nr. 1307/2013. Es besteht deshalb nicht das Risiko einer Doppelfinanzierung und es muss keine reduzierte Prämienzahlung in Betracht gezogen werden.

Die Berechnung nimmt zu den RICA-Daten der Jahre 2008-2011 für die Autonome Provinz Bozen Bezug. Der Umfang der Stichprobe hat sich im Laufe der Jahre folgendermaßen geändert:

- 337 im Jahr 2008
- 349 im Jahr 2009
- 211 im Jahr 2010
- 262 im Jahr 2011

Aus der RICA – Datenbank sind die Betriebe der Gruppe 4 ausgelesen worden, nämlich die generell die Vieh haltenden Betriebe. Diese so ermittelte Teilstichprobe wurde der von der Provinz Bozen zur Verfügung gestellten Verwaltungsdatenbank gegenübergestellt, die die Namen aller Begünstigten der einzelnen Maßnahmen enthält und so konnten die am Vorhaben 1 teilnehmenden Betriebe von den nicht teilnehmenden Betrieben unterschieden werden.

Die durchgeführten Berechnungen stützen sich auf folgende Annahmen:

- für jeden Betrieb wurden die Positionen der Ertrags- und Verlustrechnung mit der effektiven Futterfläche berechnet. Daraus folgende sind die Bruttoertragsspannen auf den Hektar Futterfläche berechnet und sind direkt mit der gezahlten Prämie vergleichbar;
- es wurden alle im Betrieb eingegangenen Einnahmen in Form von Zahlungen und Zuschüssen in Abzug gebracht;
- es wurden nur die variablen Kosten des analysierten Betriebsprozesses berücksichtigt;
- was die Zinsen und Grunderträge betrifft wurden lediglich die Zinsen auf das Betriebskapital

berücksichtigt, wie die variablen Kosten mit einer Bewertung von 2% des gesamten festen und beweglichen Betriebskapitals;

- als Erlöse wurden die Milchlieferung, eventuelle andere Erlöse aus der Viehwirtschaft und aus den anderen Kulturen.

Für die Berechnung wurden nur die variablen Kosten des analysierten Betriebsprozesses berücksichtigt. Transaktionskosten sind nicht berücksichtigt worden.

Basisprämienzahlung:

Die Ergebnisse zeigen, dass die am Vorhaben teilnehmenden Betriebe eine um 702 €/ha geringere Bruttoertragsspanne gegenüber der Baseline aufweisen. Der Unterschied im durchschnittlichen Viehbesatz pro Hektar zwischen am Vorhaben teilnehmenden und nicht teilnehmenden Betrieben beträgt 0,8 GVE/ha: dies allein macht einen Einkommenunterschied von 87,75 Euro je 0,1 GVE Viehbesatzsunterschied aus.

Daraus folgend zielt die vorgeschlagene Prämienzahlung von 180 €/ha auf den Ausgleich für die Einhaltung der Verpflichtung - in jeder Höhenlage - eines um 0,2 GVE/ha niedrigeren Viehbesatzes gegenüber der Baseline und der normalen landwirtschaftlichen Praxis ab. In diesem Fall kompensiert die Prämie den Ertragsausfall aufgrund der Begrenzung des Viehbesatzes, des Verbots zur Ausbringung von Mineraldünger und von Herbiziden gemeinsam mit den weiteren Verpflichtungen, wie sie in der Tabelle beschrieben sind und damit zusätzlich die vorgeschlagene Prämie insgesamt rechtfertigen.

Zahlung der Zusatzprämie für den Verzicht auf die Grünlandsilage:

Das Vorhaben sieht eine Zusatzzahlung für Begünstigte vor, die auf die Silage des betriebseigenen Grünlandes und auf den Einsatz von Silagen in der Tierfütterung verzichten mit dem Ziel, die möglichen negativen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Entsorgung der Plastikfolien zu mindern und der Störung des Landschaftsbildes durch die Grassilageballen in Plastikfolien entgegenzuwirken. Dadurch dass die Zugangsvoraussetzungen praktisch unverändert sind gegenüber der Programmperiode 2007-2013 wurde für die wirtschaftliche Rechtfertigung der Zusatzprämienzahlung dieselbe bereits zuvor beschriebene Methodik angewendet.

Im Besonderen wurden die Mindererträge aufgrund des Verzichts auf den Einsatz von Grassilage berücksichtigt. Insbesondere wurde der Energiegehalt, ausgedrückt in Milchfüttereinheiten UFL ("Unità forraggere latte") des Heus gegenüber der Silage und der Milchleistungswerte der beiden Varianten. Es wurden daher die Milchleistungsmengen bei der Fütterung mit Heu gegenüber jener mit Silagefütterung verglichen. Transaktionskosten wurden nicht berücksichtigt.

Es wird angenommen, dass ohne Einsatz von Mineraldünger der Durchschnittsertrag einer Wiese bei Heuproduktion gleich hoch ist wie der Ertrag derselben Wiese bei der Produktion von Grassilage (Peratoner et al., 2010). Weiters wird angenommen, dass sich die Kosten der beiden Produktionsprozesse nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Der energetische Nährwert eines kg Heus beträgt 0,75 UFL, während er 0,85 UFL für Silage ausmacht (Amodeo, 2007). Die einkommensrelevanten Daten zum Milchpreis wurden dem Agrar- und Forstbericht entnommen, der jährlich von der Autonomen Provinz Bozen herausgegeben wird: es wurden die Durchschnitte der Jahre 2010, 2011 und 2012 herangezogen.

Die vorgeschlagene Prämie von 150 €/ha ist mehr als gerechtfertigt aufgrund der berechneten Einkommensdifferenz von 298,08 €/ha für Baselinebetriebe mit einer normalen landwirtschaftlichen Praxis und den Betrieben die der Verpflichtung zum Verzicht auf Silagen beitreten. Die Zusatzprämie von 150 €/ha

kompensiert die Auswirkungen des Verzichts auf den Einsatz von Silagen, der sich in der reduzierten durchschnittlichen Milchleistung und daraus folgend in den geschmäleren Erlösen aus dem Milchverkauf widerspiegeln.

8.2.6.3.2. Vorhaben 10.1.2: Zucht bedrohter Tierrassen

Untermaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Vorhaben 10.1.2 – Zucht bedrohter Tierrassen

Art der vorgesehenen Vorhaben: Prämien pro GVE. Die Vorhaben der Maßnahme nehmen auf Artikel 28, Abschnitt 2 der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013 Bezug.

Der Beitrag des Vorhabens 10.1.2 - Zucht bedrohter Tierrassen zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen der ländlichen Entwicklung sind in der Tabelle am Ende dieses Abschnittes zusammengefasst.

Das Vorhaben verfolgt das Ziel der Erhaltung der Biodiversität mit gleichzeitiger Einschränkung der genetischen Erosion durch die Unterstützung der Landwirte in der Zucht lokaler Rassen, deren Erhaltung aus genetischer und kultureller Perspektive von besonderer Bedeutung ist. Zudem sind die lokalen Rassen optimal an die alpinen Bedingungen angepasst, stören den Nährstoffkreislauf nicht und schaden dem Boden-Wasser - Nährstoffgleichgewicht nicht im Gegensatz zu den nicht autochtonen Rassen, die wesentlich produktiver sind und entsprechend höhere Umweltauswirkungen mit sich bringen.

Alle Bedingungen von Artikel 7, Punkte 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 807/2014 werden eingehalten; die Anzahl der weiblichen Muttertiere für jede Rasse sowie die Bestätigung einer fachlich kompetenten, anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung zur Anzahl und zum Bedrohungsstatus der aufgelisteten Arten ist im spezifischen Kapitel des Maßnahmenblattes angeführt.

Definition der Prämie: die Maßnahme entschädigt die Mindererträge und/oder Mehrkosten der Landwirte, die freiwillig die von den Vorhaben der Maßnahmen vorgesehenen Verpflichtungen und die festgelegten Voraussetzungen einhalten, anhand der Gewährung einer Prämie für jedes unterschriebene Verpflichtungsjahr.

Verpflichtungsdauer: die Verpflichtung hat eine Mindestdauer von 5 Jahren. Für Begünstigte, die nach dem fünften Jahr verlängern möchten, besteht die Möglichkeit der Verpflichtungsverlängerung mit einer Dauer je nach Unterzeichnung des ersten Verpflichtungsjahres.

1. Definitionen:

Betreffend die Definitionen wird auf den Punkt Beschreibung der Art des Vorhabens des Vorhabens 10.1.1 verwiesen.

2. Beschreibung der Rassen:

Für die Beschreibung wird auf den entsprechenden Anhang der Maßnahme 10.1.2 verwiesen; dieser enthält die Daten der nationalen Rassenverbände, oder delegierter Einrichtungen, die von Mitgliedstaat anerkannt sind.

Untermaßnahme 10.1		Priorität 4 / Schwerpunktbereich			Priorität 5 / Schwerpunktbereich	
		4a	4b	4c	5d	5e
		Biodiversität	Wasserressourcen	Bodenbewirtschaftung	Eindämmung Treibhausgase	Fixierung von Kohlenstoff
Vorhaben 10.1.2	Zucht bedrohter Terrassen	X				

Vorhaben 10.1.2 – Verknüpfung Vorhaben - Priorität

8.2.6.3.2.2. Art der Unterstützung

Prämien pro GVE (Großvieheinheit) mit 100%-iger öffentlicher Beteiligung (100%)

Auszahlung von Vorschüssen: es ist eine Auszahlung von Vorschüssen bis zu 70% der gewährten jährlichen Prämie vorgesehen.

Die zugelassenen Prämien für Flächen, die in den Nachbarregionen und Nachbarprovinzen liegen und welche zu jenen Betrieben gehören, die ihren Sitz in der Autonomen Provinz Bozen haben und einen integrierenden Teil darstellen, werden anerkannt, sofern die Autonome Provinz eine entsprechende Vereinbarung mit den Nachbarregionen und -provinzen getroffen hat und somit ein angemessenes Kontrollsystem garantiert werden kann, um das Risiko einer Doppelfinanzierung für dieselbe Fläche zu vermeiden und die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen geregelt ist. Außerhalb des nationalen Gebietes liegende Flächen, welche direkt an die Autonome Provinz Bozen angrenzen, können ausschließlich in Bezug auf die Festlegung der Fläche zur Berechnung des Viehbesatzes berücksichtigt werden.

8.2.6.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

1) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik:

Alle Vorhaben der Untermaßnahme 10.1.2 sind kohärent und nicht überlagerbar mit dem Anwendungsbereich der Artikel 43-46 der VO (EU) Nr. 1307/2013. Die Gegenüberstellungstabelle zwischen den Verpflichtungen der Baseline, dem Greening und den Zusatzverpflichtungen der einzelnen Vorhaben sind im Abschnitt 10 des Maßnahmenblattes angeführt.

2) Neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, Titel VI, Cross Compliance:

Für die Untermaßnahme 10.1.2 wird bestätigt, dass die Voraussetzungen betreffend die Einhaltung der Cross-Compliance-Bestimmungen jene laut Artikel 93 der Verordnung (UE) Nr. 1306/2013 sind, wie sie im Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 übernommen wurden und die Cross-Compliance-Bestimmungen für die Zahlungen der GAP regeln und im Zuge der Genehmigungsfase mittels eigenem Beschluss von Seiten der Autonomen Provinz Bozen stehen. Von der Einhaltung dieser Verpflichtung sind Landwirte ausgenommen, die in die Kleinlandwirtseregelung fallen.

8.2.6.3.2.4. Begünstigte

Begünstigte der jährlichen Prämie:

Alle im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) als natürliche oder juristische

Personen eingeschriebene Subjekte.

8.2.6.3.2.5. Förderfähige Kosten

Für die Maßnahme nicht zutreffend.

8.2.6.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Zugangsvoraussetzungen:

- Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen über im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Betriebe eingetragene Grünlandflächen verfügen;
- Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen Viehbestand (betreffend die Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde) laut Landestierdatenbank (LafisVet/APIA) aufweisen und die Tiere für die eine Prämie beantragt wird müssen zum Bezugszeitpunkt im Herdebuch oder im Bestandsregister eingetragen sein. Die entsprechenden Bestätigungen können durch informatische Abfragen in den formell anerkannten Datenbanken ersetzt werden.

- Prämienberechtigt sind die Tiere, die den folgenden Rassen angehören:
 - a. Rinderrassen (zur Prämiengewährung zugelassen sind männliche und weibliche Tiere mit einem Alter von nicht weniger als 6 Monaten)
 - a. Pinzgauer;
 - b. Pusterer Sprinzen;
 - c. Grauvieh;
 - d. Original Braunvieh.

 - b. Schafrassen (zur Prämiengewährung zugelassen sind männliche und weibliche Tiere mit einem Alter von nicht weniger als 12 Monaten).
 - a. Vilhösser Schaf;
 - b. Schwarzbraunes Bergschaf;
 - c. Tiroler Steinschaf;
 - d. Schnalser Schaf.

 - c. Pferderassen (zur Prämiengewährung zugelassen sind männliche und weibliche Tiere mit einem Alter von nicht weniger als 6 Monaten).
 - Noriker.

Verpflichtungen:

Der Antragsteller muss sich verpflichten für mindestens 5 aufeinanderfolgende Jahre ab Beitrittsansuchen die folgenden Verpflichtungen einzuhalten:

- Die prämierten Tiere müssen in den entsprechenden Herdebüchern oder Bestandsregistern der Rassen eingetragen sein, die von spezialisierten und anerkannten Stellen geführt und ajourniert

werden und die notwendigen Kenntnisse und Fachkompetenz zur Identifizierung der Tiere der verschiedenen bedrohten Rassen besitzen (Art. 7.3 (c) (d) der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014);

- Einhaltung des Mindestviehbesatzes im Verhältnis zur betrieblichen Nettofutterfläche gleich 0,50 GVE pro Hektar;
- Reduzierung des Höchstviehbesatzes im Verhältnis zur betrieblichen Nettofutterfläche auf:
 - a. 2,30 GVE pro Hektar bei einer durchschnittlichen Höhe der Futterflächen von bis zu 1.250 Metern ü.d.M (22 Höhenpunkten entsprechend);
 - b. 2,00 GVE pro Hektar bei einer durchschnittlichen Höhe der Futterflächen von mehr als 1.250 Metern ü.d.M (23 Höhenpunkten entsprechend) bis zu 1.500 Metern ü.d.M (29 Höhenpunkten entsprechend);
 - c. 1,80 GVE pro Hektar bei einer durchschnittlichen Höhe der Futterflächen von mehr als 1.500 Metern ü.d.M (30 Höhenpunkten entsprechend) bis zu 1.800 Metern ü.d.M (39 Höhenpunkten entsprechend);
 - d. 1,60 GVE pro Hektar bei einer durchschnittlichen Höhe der Futterflächen von mehr als 1.800 Metern ü.d.M (40 Höhenpunkten entsprechend);

Der Mindest- und Höchstviehbesatz werden jährlich bei der Verwaltungskontrolle bei allen Gesuchen (100% - Kontrolle) aufgrund der jährlichen Durchschnittsdaten der Landestierdatenbank (APIA / LafisVet) kontrolliert.

8.2.6.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Teilnahme an den Vorhaben der Untermaßnahme 10.1.2 sind keine Auswahlkriterien vorgesehen.

8.2.6.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Vorhaben 10.1.2 – Zucht bedrohter Rassen:

Die jährliche Prämie beträgt 200,00 €/GVE (Großvieleinheit).

Die Auszahlung von Prämienbeträgen kleiner als 300,00 € ist nicht zulässig.

8.2.6.3.2.9. Aufgrund der zusammenfassenden wirtschaftlichen Rechtfertigung laut nachfolgendem Punkt 10 - Informationen, spezifisch für das Vorhaben – bedingen die vorgesehenen Prämien keine Doppelfinanzierung in Bezug auf die Zahlungen im Rahmen der Greeningregelung laut Art. 43-46 der VO (EU) Nr. 1307/2013.

Abteilung	Gesamtkosten €	Öffentlicher Beitrag €	% Öffentlicher Beitrag	EU-Anteil €	% UE	Staatlicher Anteil € (*)	% Staatlicher Anteil	Privater Anteil €	% Privater Anteil
Vorhaben 10.1.2 - Abteilung 31	9.000.000,00	9.000.000,00	100,00%	3.880.800,00	43,12%	5.119.200,00	56,88%	-	0,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Budget des Vorhabens 10.1.2 mit EU-Anteil und staatlichem Anteil

8.2.6.3.2.10. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.2.10.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vorausgeschickt:

- die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme greift bei der Bewertung die Verpflichtungen, die Zulässigkeitskriterien und die Auswahlkriterien der Beitragsansuchen laut Maßnahmenblatt auf;
- bei der Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme wurden die Ergebnisse des Audits des Europäischen Rechnungshofes vom September 2012 berücksichtigt, sowie weitere Kontrollergebnisse von Seiten derselben Institution auf nationaler Ebene und die Ergebnisse der von der Landeszahlstelle durchgeführten Kontrollen 2. Grades.

Die nachfolgende Beschreibung enthält Hinweise zur Einhaltung der von der Maßnahme 10 – Vorhaben 10.1.2 Zucht bedrohter Rassen festgelegten Voraussetzungen, die bei der Verwaltungskontrolle und stichprobenartig bei der Vorortkontrolle von den Beamten der Landesverwaltung kontrolliert werden. Im Besonderen werden beschrieben:

- die Zugangsvoraussetzungen;
- die Verpflichtungen der Vorhaben;
- den Gegenstand der Verpflichtung und die Art der Umsetzung;
- die Konsequenzen, die eine Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder Zugangsvoraussetzungen mit sich bringt.

1. Zugangsvoraussetzungen der Beitragsansuchen/Zahlungsansuchen

In dieser zusammenfassenden Bewertung sind jene Kriterien angeführt, die nach spezifischen Korrekturmaßnahmen als kontrollierbar eingestuft wurden.

Kriterium 1 – die landwirtschaftlichen Betriebe müssen in der Landestierdatenbank (LafisVet/APIA) Viehbestand der entsprechenden angesuchten Rasse aufweisen können.

- Wie wird die Voraussetzung erfüllt: Tierbestand laut Betriebsbogen/APIA zum festgelegten Zeitpunkt;
- Kontrollabläufe (Verwaltungskontrolle oder Vorortkontrolle und Art der Überprüfung): Verwaltungskontrolle 100% bei der Gesuchstellung – von Antragstellern, die keine Tiere der prämierten Rassen im Betriebsbogen/APIA aufweisen können, kann kein Ansuchen angenommen werden. Die Prämie kann maximal für die Tiere beantragt werden, die in der Datenbank für die einzelne Rasse zum festgelegten Stichdatum aufscheinen.

2. Verpflichtungen und andere vorgesehene Bedingungen:

In dieser zusammenfassenden Bewertung sind jene Verpflichtungen angeführt, die nach spezifischen

Korrekturmaßnahmen als kontrollierbar eingestuft wurden.

Verpflichtung 1 - Die prämienerberechtigten Tiere müssen in den entsprechenden Herdebüchern oder Bestandsregistern der Rassen eingetragen sein.

- Wie wird die Voraussetzung eingehalten: prämienerberechtigt sind die Tiere der entsprechenden Rasse die in den entsprechenden Herdebüchern oder Bestandsregistern zum Bezugszeitpunkt eingetragen sind, wie mit eigener Verwaltungsmaßnahme festgelegt oder in jedem Fall vor dem Start der Ansuchenkampagne;
- Kontrollabläufe (Verwaltungskontrolle oder Vorortkontrolle und Art der Überprüfung): Verwaltungskontrolle 100% bei der Gesuchstellung – es dürfen keine Tiere zur Prämienvergewährung zugelassen werden die nicht ins Herdebuch oder Bestandsregister eingetragen sind. Stichprobenartige Vorortkontrolle: Kontrolle darüber dass die in LafisVet/BDN für die jeweilige prämienerberechtigte Rasse eingetragenen Tiere im Betrieb stehen und korrekt im Register eingetragen sind; sollten sich für manche Tiere Unregelmäßigkeiten ergeben werden die von der Verordnung vorgesehenen Kürzungen angewendet.

Verpflichtung 2 - Einhaltung des Viehbesatzes laut vorgegebener Grenzwerte.

- a. Einhaltung des Mindestviehbesatzes von 0,50 GVE pro Hektar;
 - b. Reduzierung des Höchstviehbesatzes auf:
 - 2,30 GVE pro Hektar 22 Höhenpunkten entsprechend;
 - 2,00 GVE pro Hektar 23 Höhenpunkten bis 29 Höhenpunkten entsprechend;
 - 1,80 GVE pro Hektar 30 Höhenpunkten bis 39 Höhenpunkten entsprechend;
 - 1,60 GVE pro Hektar 40 Höhenpunkten entsprechend;
- Wie wird die Verpflichtung eingehalten: Einhaltung des Viehbesatzes laut vorgegebener Grenzwerte.
 - Kontrollabläufe: (Verwaltungskontrolle oder Vorortkontrolle und Art der Überprüfung): die Details sind dem Kontrollierbarkeitsschema zu entnehmen.

8.2.6.3.2.10.2. Gegenmaßnahmen

1. Verpflichtungen und andere vorgesehene Bedingungen:

In dieser zusammenfassenden Bewertung sind jene Verpflichtungen angeführt, die nach spezifischen Korrekturmaßnahmen als kontrollierbar eingestuft wurden.

Kriterium 1 – die landwirtschaftlichen Betriebe müssen in der Landestierdatenbank (LafisVet/APIA) Viehbestand der entsprechenden angesuchten Rasse aufweisen können.

- Risiken in der Umsetzung der Maßnahme: keine;
- Korrekturmaßnahmen: keine;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar – die Kontrollmechanismen wären effizienter wenn Information über die Einschreibung in das Herdebuch oder das anagrafische Register direkt im LafisVet – Datenbank verfügbar wäre.

Verpflichtung 1 - die prämienerberechtigten Tiere müssen in den entsprechenden Herdebüchern oder

Bestandsregistern der Rassen eingetragen sein.

- Risiken in der Umsetzung der Maßnahme: keine;
- Korrekturmaßnahmen: keine;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar - die Kontrollmechanismen wären effizienter wenn Information über die Einschreibung in das Herdebuch oder das anagrafische Register direkt im LafisVet – Datenbank verfügbar wäre.

Verpflichtung 2 - Einhaltung des Viehbesatzes laut vorgegebener Grenzwerte

- Risiken in der Umsetzung der Maßnahme: es besteht die Notwendigkeit die Informationssysteme anzupassen (für die Berechnung der Futterflächen und die Verwaltung der Tierbewegungen auf die Almen);
- Korrekturmaßnahmen: Anpassung der Informationssysteme;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar nach Anpassung der Informationssysteme

8.2.6.3.2.10.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

1. Abschließende Bewertung – Maßnahme 10.1.2:

- Es wurden die Anforderungen an die Kontrollierbarkeit der Maßnahme bewertet.
- Die Kriterien sind kontrollierbar, in einigen Fällen sind Anpassungen der Informationssysteme notwendig.
- Das entsprechende Detailblatt ist erstellt worden.
- Es wird unterstrichen, dass vor Annahme der Beitrags- und Zahlungsansuchen für die Programmierung 2014-2020 die Verwaltungsabläufe, die Maßnahmenhandbücher und sämtliche weitere notwendige Dokumentation für die Bearbeitung zur Verfügung stehen müssen einschließlich der Check-Listen und der Kontrollprüfbögen.

8.2.6.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

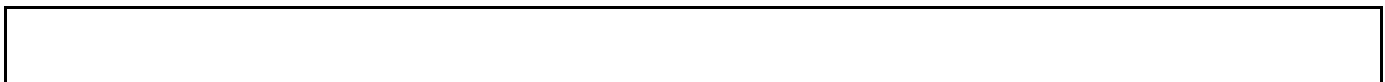
Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Gegenüberstellung zwischen Baselineverpflichtungen und Zusatzverpflichtungen des Vorhabens 10.1.2 ist der nachfolgenden Tabelle beschrieben.

Verpflichtungen	Beschreibung der Verpflichtungen	Verbindliche Verpflichtungen und GLÖZ – Cross Compliance National und Regional	Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	Andere Voraussetzungen National/ Regional	Mindesttätigkeit	Norme oder übliche agronomische Praxis	Auswirkung umweltrelevant / agronomisch	Überprüfung der Verpflichtung	Zusatzkosten und/oder Mindererträge aufgrund der Verpflichtungen, die in der Prämienberechnung und beim Greening berücksichtigt werden.
Haltung von bedrohten Rassen die in den entsprechenden Herdebüchern oder Bestandsregistern	Die prämienerberechtigten Tiere müssen den bedrohten Rassen angehören und in den Herdebüchern	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Haltung von Rassen die nicht zwingend als bedroht anerkannt sind	Das Vorhaben setzt sich das Ziel der Erhaltung der Biodiversität unter Einschränkung der genetischen Erosion durch die	Verwaltungskontrolle 100% weil Tiere die nicht in das Herdebuch oder das Bestandsregister eingetragen	Die Verpflichtung zur Haltung bedrohter Rassen wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung

stern der Rassen eingetragen sind	oder Bestandsregistern eingetragen sein						Förderung der Landwirte die lokale Rassen halten, deren Erhaltung aus genetischer Sicht besonders bedeutsam erscheint. Die lokalen Rassen erlauben weiters eine nachhaltige Führung der Viehwirtschaft im Berggebiet durch die Nutzung der hochalpinen Wiesen und Almen durch die Steigerung der tierischen Biodiversität. Letztendlich sind sie besser an ihre Umgebung angepasst und weniger anfällig für Krankheiten.	sind nicht prämiensberechtigtsind.	der Prämienhöhe berücksichtigt.
Viehbesatz	<p><u>Mindestviehbesatz</u> 0,5 GVE/ha Jahresdurchschnitt</p> <p><u>Höchstviehbesatz</u> 2,3 GVE/ha Jahresdurchschnitt bei Futterfläche ≤ 1.250 M</p> <p>2,0 GVE/ha Jahresdurchschnitt bei Futterfläche ≤ 1.500 m</p> <p>1,8 GVE/ha Jahresdurchschnitt bei Futterfläche ≤ 1.800 m</p> <p>1,6 GVE/ha Jahresdurchschnitt bei Futterfläche > 1.800 m</p>	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen	<p>Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend «Bestimmungen über die Gewässer» im Bereich Gewässerschutz:</p> <p><u>Mindestviehbesatz:</u> Nicht vorgesehen</p> <p><u>Höchstviehbesatz:</u> 2,5 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.250 m</p> <p>2,2 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.500 m</p> <p>2,0 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.800 m</p> <p>1,8 GVE/ha bei Futterfläche > 1.800 m</p>	Nicht zutreffend	<p>Ministerialdekret - Änderungen und Ergänzungen des Ministerialdekrets 18. November 2014 zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013:</p> <p><u>Mindestviehbesatz</u> 0,2 GVE/ha</p>	<p>2,5 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.250 m</p> <p>2,2 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.500 m</p> <p>2,0 GVE/ha bei Futterfläche ≤ 1.800 m</p> <p>1,8 GVE/ha bei Futterfläche > 1.800 m</p> <p>Um das Landesgebiet weiterhin als für Nitrate nicht sensibles Gebiet erhalten zu können werden als Bezugspunkt für die normale Landwirtschaftspraxis die Schwellenwerte der übernommenen Landesbestimmungen im Bereich Gewässerschutz herangezogen</p>	Das Vorhaben 10.1.2 fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind.	<p>Das Vorhaben fördert die Extensivierung in der Viehhaltung mit der eingehenden Reduzierung der Tierausscheidungen, einer korrekten Nährstoffbilanz und einer Reduzierung der Stickstoffwerte im Boden und Wasser</p> <p>Verwaltungskontrolle auf 100% der Gesuche unter Berücksichtigung der Daten der Betriebsflächen und des jährlichen durchschnittlichen Viehbestandes laut Landesdatenbank.</p> <p>Es werden auch die Tierbewegungen auf die Almen berücksichtigt.</p> <p>Vorortkontrolle auf 5% der Gesuche mit der Überprüfung des Viehbesatzes im Betrieb</p>	<p>Die Verpflichtung ist zur Einhaltung des Mindest- und Höchstviehbesatzes wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt.</p> <p>Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert.</p> <p>Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.</p>
Gegenüberstellung zwischen Baseline und freiwilligen Verpflichtungen – 10.1.2									

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten



Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Auflistung der bedrohten Rassen:

Die bedrohten Rassen, für die eine Beihilfe laut Vorhaben 10.1.2 vorgesehen ist, sind die folgenden:

1. Rinderrassen

- Pinzgauer;
- Pusterer Sprinzen;
- Grauvieh;
- Original Braunvieh.

2. Schafrassen

- Villnösser Schaf;
- Schwarzbraunes Bergschaf;
- Tiroler Steinschaf;
- Schnalser Schaf.

2. Pferderassen

- Noriker.

Beschreibung der Rassen und deren Charakteristiken:

Die Beschreibung der Rassen und deren Charakteristiken ist im Anhang an den ELR angeführt.

Daten zur Anzahl der weiblichen Muttertiere, wie von den anerkannten Rassenverbänden bestätigt:

Auflistung der lokalen bedrohten Rassen und Anzahl der jeweiligen weiblichen Muttertiere (Bestätigung des Zuchtverbandes/Zuchtvereinigung die die Herdebücher führen und ajournieren – Daten zum 31.12.2013). Die Daten sind von den auf nationaler Ebene vom Mipaaf anerkannten Rassenverbänden bestätigt worden im Sinne von Art. 7.3 (a) der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014:

- Rinderrasse Pinzgauer: der Südtiroler Rinderzuchtverband erklärt, dass die folgende Zahl an weiblichen Zuchttieren in reiner Rasse aufscheint: 908 Tiere.
- Rinderrasse Original Grauvieh: der Nationalverband der Grauviehzüchter erklärt, dass die Rasse, mit den laut Pflichtenheft für die Führung des Herdebuches – genehmigt vom Mipaaf am 22.02.2006 mittels M.D. Nr. 20292 – definierten Charakteristiken auf europäischer Ebene nur im Mitgliedstaat Italien auftritt, wo im Herdebuch 6.995 weibliche Zuchttiere aufscheinen.
- Rinderrasse Pusterer Sprinzen (Pustertaler): die Vereinigung der Rinderzüchter der Rasse Simmental erklärt, dass im Bestandsregister 380 weibliche Zuchttiere eingetragen sind.
- Rinderrasse Original Braunvieh: der Südtiroler Braunviehzuchtverband erklärt, dass aktuell 416 weibliche Muttertiere der Rasse Original Braunvieh (Fleischlinie) ins nationale Herdebuch eingetragen sind.
- Schafrasse Villnösser Schaf (Lamon): Der Verband der Südtiroler Kleintierzüchter erklärt, dass 1.617 weibliche Muttertiere als eingetragen aufscheinen.
- Schafrasse Schwarzbraunes Bergschaf: der Verband der Südtiroler Kleintierzüchter erklärt, dass

2.115 weibliche Muttertiere als eingetragen aufscheinen.

- Schafrasse Tiroler Steinschaf: der Verband der Südtiroler Kleintierzüchter erklärt, dass 83 weibliche Muttertiere als eingetragen aufscheinen.
- Schafrasse Schnalser Schaf: der Verband der Südtiroler Kleintierzüchter erklärt, dass 1.122 weibliche Muttertiere als eingetragen aufscheinen.
- Pferderasse Noriker: der Südtiroler Haflinger Pferdezuchtverband erklärt, dass auf nationaler Ebene 92 weibliche Muttertiere als eingetragen aufscheinen.

Unabhängige Bestätigung des Gefährdungsstatus der Rassen:

Was die Bedingung des Gefährdungsstatus der Rassen in der Haltung betrifft wird auf die Rechtfertigung des Departments für Agrar- und Umweltwissenschaften der Universität Mailand Bezug genommen, die dem ELR als Anhang beiliegt.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 19 dieser Verordnung

Vorhaben 2 – Zucht bedrohter Rassen:

Was die wirtschaftliche Rechtfertigung der Zahlungen betrifft wird auf ausschließlich auf die Verpflichtung zur Haltung bedrohter Rassen Bezug genommen, die im Durchschnitt eine geringere Produktivität aufweisen (Milchproduktion, Anzahl der Abkalbungen pro Jahr, Verkaufswert des Fleisches) als konventionelle Rassen. Insbesondere greift die wirtschaftliche Rechtfertigung die Milchviehhaltung auf, die Schafhaltung und die Pferdehaltung.

Die von diesem Vorhaben vorgesehenen Verpflichtungen, unterscheiden sich von den Greeningauflagen laut VO (EU) Nr. 1307/2013. Es besteht deshalb nicht das Risiko einer Doppelfinanzierung und es muss keine reduzierte Prämienzahlung in Betracht gezogen werden.

Rinderrassen:

Bei wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie wurde die Milchviehhaltung als Bezug herangezogen. Die wirtschaftlichen Daten zur Produktion in den Milchvieh haltenden Betrieben sowie der Preis der Milch selber stammen aus dem Agrarbericht, jährlich herausgegeben von der Autonomen Provinz Bozen: es wurden vor allem die Daten betreffend die Jahr 2010, 2011 und 2012 verwendet. Als *Baseline* wurden die auf dem Landesgebiet am meisten verbreiteten konventionellen Rassen verwendet. Das Produktionsniveau jeder einzelnen Rasse wurde mit der Verbreitung der jeweiligen Rasse in der Provinz Bozen gewichtet.

Was die Kosten betrifft wurde angenommen, dass sie in den zwei verschiedenen Haltungstypen unverändert bleiben, ausser die Tierfütterungskosten, deren Bestimmung sich auf die RICA - Daten stützt. Transaktionskosten wurden nicht berücksichtigt. Da sich die Verpflichtungen gegenüber dem

vergleichbaren Vorhaben aus der Programmperiode 2007-2013 nicht verändert haben hat man für die Ermittlung der Kosten die spezialisierten am Vorhaben teilnehmenden Rinderhaltungsbetriebe der vergangenen Programmperiode mit den nicht teilnehmenden Betrieben verglichen. Aus dieser Auswertung gehen 106 teilnehmende und 296 nicht teilnehmende Betriebe hervor.

Aus dem Vergleich zwischen konventionellen Rassen (Baseline) und bedrohten Rassen geht ein Bruttertragsunterschied von 986,08 Euro pro GVE hervor, welcher die Prämie in der Höhe von 200 Euro pro GVE rechtfertigt.

Aus den Berechnungen geht hervor, dass die vorgeschlagene Prämie von 200 €/GVE mehr als gerechtfertigt ist und die Tatsache ausgleicht, dass es sich um robuste und weniger produktive Rassen handelt als es bei den konventionellen der Fall ist. Die Verpflichtung zur Einhaltung niedrigerer Viehbesätze bedingt durchschnittlich niedrigere Produktionsmengen. Der teilweise Ausgleich des Vorhabens ist auf die von der VO (EU) Nr. 1305/2013 vorgegebenen Prämienhöchstgrenzen zurück zu führen.

Schafrasen:

Im Gegenteil zu den Rinderrassen finden sich im Agrarbericht der Autonomen Provinz Bozen keine statistischen Produktionsdaten zu den Schafhaltern. Die brauchbaren Informationen für die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie stammen aus der Fachliteratur dieses Bereiches und wurden durch Experteninformationen der verschiedenen Kategorien ergänzt, die in der Branche arbeiten (Schafzüchter, Fleischhändler, usw.). Für die Lammfleischpreise hat man sich auf die von ISMEA monatlich erhobenen Daten gestützt. Was hingegen die Kosten betrifft wurde angenommen, ähnlich wie bereits bei den Rinderhaltern, dass sie in den zwei verschiedenen Haltungstypen unverändert bleiben, ausser die Tierfütterungskosten, deren Bestimmung sich auf die RICA - Daten stützt. Als Baseline wurde die Schafrasse Tiroler Bergschaf als die neben den bedrohten Rassen auf dem Landesgebiet am weitesten verbreitete Rasse herangezogen.

Die vorgeschlagene Prämie von 200 €/GVE ist eindeutig gerechtfertigt und gleicht die Tatsache aus, dass es sich um robuste und weniger produktive Rassen handelt als es bei den konventionellen der Fall ist. Die Verpflichtung zur Einhaltung niedrigerer Viehbesätze bedingt durchschnittlich niedrigere Produktionsmengen. Der teilweise Ausgleich des Vorhabens ist auf die von der VO (EU) Nr. 1305/2013 vorgegebenen Prämienhöchstgrenzen zurück zu führen.

Aus dem Vergleich konventioneller Rassen (Baseline) mit bedrohten Rassen geht ein Bruttertragsunterschied von 373,60 Euro pro GVE hervor, welcher die Prämie in der Höhe von 200 Euro pro GVE rechtfertigt.

Pferderassen:

Da es keine offiziellen Statistiken zur Haltung des Noriker Pferdes gibt, wurden in der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämie Daten und Information von Expertenseite aus den Reihen der Zuchtverbände und der Landesverwaltung verwendet. Als Baseline wurde die Haflingerrasse als die auf Landesebene am weitesten verbreitete Rasse herangezogen.

Die vorgeschlagene Prämie von 200 €/GVE ist gerechtfertigt. Der teilweise Ausgleich des Vorhabens ist auf die von der VO (EU) Nr. 1305/2013 vorgegebenen Prämienhöchstgrenzen zurück zu führen.

Aus dem Vergleich konventioneller Rassen (Baseline) mit bedrohten Rassen geht ein Bruttertragsunterschied von 224 Euro pro GVE hervor, welcher die Prämie in der Höhe von 200 Euro

pro GVE rechtfertigt.

Überprüfung der Abgrenzung zwischen den Prämien des Vorhabens 10.1.2 mit den gekoppelten Beihilfen laut EU-VO Nr. 1307/13 und Ministerialdekret Prot. 6513 vom 18.11.2014.

Tierart	Untermaßnahme 10.1 Zahlungen für Agrar-Klima- Umweltverpflichtungen- Vorhaben 10.1.2 – Zucht von bedrohten Rassen	Gekoppelte Beihilfen (VO – EU) Nr. 1307/2013 und Ministerialdekret Prot. 6513 vom 18.11.2014	Abgrenzungskriterium
Rinder	Zur Prämiengewährung zugelassen sind männliche und weibliche Tiere der folgenden Rassen mit einem Alter von nicht weniger als 6 Monaten: - Pinzgauer; - Pusterer Sprinzen; - Grauvieh; - Original Braunvieh. Die Beihilfe wird pro Großvieheinheit gezahlt mit den Bestimmungen wie im Maßnahmenblatt angeführt.	<p><u>Maßnahme – Prämien für den Milchsektor (Art. 20)</u> Die Beihilfe wird für Milchkühen gewährt, die im betreffenden Jahr abkalben und deren Kälber mit den Bestimmungen und Fristen laut EG-VO 1760/2000 und des Dekretes Nr. 437/2000 identifiziert und registriert werden. Der Beihilfeanspruch erwächst bei der Geburt. Zusatzprämien werden an jene Kühe ausbezahlt, die für mindestens 6 Monate auf einen im Berggebiet laut EG- VO Nr. 1257/1999 liegenden Stallkodex registriert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - In der Untermaßnahme 10.1.2 wird die Prämie auf der Basis der Großvieheinheiten gewährt, während im Fall der gekoppelten Beihilfen die Prämie aufgrund des einzelnen Tieres gewährt wird; - Auch im Falle des Einhalts beider Prämien ist eine Überkompensierung in jedem Fall ausgeschlossen, da die berechnete Bruttoertragsdifferenz zwischen konventionellen und bedrohten Rassen 986,08 €/ha beträgt (siehe wirtschaftliche Rechtfertigung); - die Kühe die die Prämie im Milchsektor erhalten haben sind von Prämie im Fleischsektor ausgeschlossen.
		<p><u>Maßnahme – Prämie für Rindfleisch (Art. 21)</u> Die Beihilfe wird für Mutterkühen der Fleischlinie und der Doppelnutzungsrasen gewährt, die im betreffenden Jahr abkalben und deren Kälber mit den Bestimmungen und Fristen laut EG-VO 1760/2000 und des Dekretes Nr. 437/2000 identifiziert und registriert werden. Der Beihilfeanspruch erwächst bei der Geburt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - In der Untermaßnahme 10.1.2 wird die Prämie auf der Basis der Großvieheinheiten gewährt, während im Fall der gekoppelten Beihilfen die Prämie aufgrund des einzelnen Tieres gewährt wird; - Auch im Falle des Einhalts beider Prämien ist eine Überkompensierung in jedem Fall ausgeschlossen, da die berechnete Bruttoertragsdifferenz zwischen konventionellen und bedrohten Rassen 986,08 €/ha beträgt (siehe wirtschaftliche Rechtfertigung); - die Kühe die die Prämie im Milchsektor erhalten haben sind von Prämie im Fleischsektor ausgeschlossen.
		<p>Die Beihilfe wird für Rindern gewährt, die mit einem Alter von 12 bis 24 Monaten geschlachtet werden und die vor der Schlachtung in den Antrag stellenden Betrieben für mindestens 6 Monate gehalten wurden. Ein Zuschlag von 30% ist für jene Tiere vorgesehen, die für mindestens 12 Monate in den Antrag stellenden Betrieben gehalten werden oder die anerkannten nationalen oder regionalen Qualitätssystemen/Etikettiersystemen beitreten. Ein Zuschlag von 50% ist für die Tiere vorgesehen, die als geschützte Ursprungsbezeichnung GU oder als Geschützte Geografische Angabe GGA geschlachtet und zertifiziert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - In der Untermaßnahme 10.1.2 wird die Prämie auf der Basis der Großvieheinheiten gewährt, während im Fall der gekoppelten Beihilfen die Prämie aufgrund des einzelnen Tieres gewährt wird; - Auch im Falle des Einhalts beider Prämien ist eine Überkompensierung in jedem Fall ausgeschlossen, da die berechnete Bruttoertragsdifferenz zwischen konventionellen und bedrohten Rassen 986,08 €/ha beträgt (siehe wirtschaftliche Rechtfertigung); - die Kühe die die Prämie im Milchsektor erhalten haben sind von Prämie im Fleischsektor ausgeschlossen.
Schafe	Zur Prämiengewährung zugelassen sind männliche und weibliche Tiere der folgenden Rassen mit einem Alter von nicht weniger als 12 Monaten: - Villnösser Schaf; - Schwarzbraunes Bergschaf; - Tiroler Steinschaf; - Schnäcker Schaf. Die Beihilfe wird pro Großvieheinheit gezahlt mit den Bestimmungen wie im Maßnahmenblatt angeführt.	<p><u>Maßnahme – Prämie für den Schaf/Ziegesektor</u> Die Beihilfe wird für die Zuchtlämmer in dem Jahr gewährt, in dem sie Teil einer Herde sind, die an regionalen Zuchtprogrammen gegen die Scrapie (Traberkrankheit) teilnimmt und in welchem homozygoten und für die Krankheit anfälligen Widder von der Nachzucht ausgeschlossen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - In der Untermaßnahme 10.1.2 wird die Prämie auf der Basis der Großvieheinheiten gewährt, während im Fall der gekoppelten Beihilfen die Prämie aufgrund des einzelnen Tieres gewährt wird; - Auch im Falle des Einhalts beider Prämien ist eine Überkompensierung in jedem Fall ausgeschlossen, da die berechnete Bruttoertragsdifferenz zwischen konventionellen und bedrohten Rassen 373,60 €/ha beträgt (siehe wirtschaftliche Rechtfertigung);
Pferde	Zur Prämiengewährung zugelassen sind männliche und weibliche Tiere mit einem Alter von nicht weniger als 6 Monaten: • Noriker. Die Beihilfe wird pro Großvieheinheit gezahlt mit den	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

	Bestimmungen wie im Maßnahmenblatt angeführt.		
--	--	--	--

Aus dem Vergleich geht zusammenfassend hervor, dass die Prämien des Vorhabens mit den gekoppelten Prämien vereinbar sind und weder eine Überkompensierung noch eine Doppelfinanzierung mit sich bringen.

8.2.6.3.3. Vorhaben 10.1.3: Alpungsprämie

Untermaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Vorhaben 10.1.3 - Alpungsprämien

Typologie der geplanten Vorhaben: Flächenprämien. Die von der Maßnahme vorgesehenen Vorhaben beziehen sich auf den Art. 28, Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 des Rates.

Das Vorhaben 10.1.3, Alpungsprämien, setzt sich aus folgenden Untervorhaben zusammen:

- Untervorhaben: 10.1.3/a: Basisvorhaben
- Untervorhaben 10.1.3/b: Zusatzprämie für die Alpung von Milchvieh

Der Beitrag für das Vorhaben 10.1.3 - Alpungsprämien, dessen Priorität und Schwerpunktbereich die Ländliche Entwicklung ist, ist in der Tabelle am Ende dieses Absatzes zusammengefasst.

Das Vorhaben setzt sich zum Ziel, das alpine Ökosystem von hoher ökologischer Wertigkeit und einer hohen Lebensvielfalt durch eine angemessene landwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser Almflächen zu verbessern. Während sich die mit der Cross-Compliance zusammenhängenden Verpflichtungen lediglich auf die Erhaltung der Almflächen beziehen, zielt das Vorhaben 10.1.3 darauf ab, die Nutzung dieser Flächen durch den Auftrieb von Tieren zu fördern, um diese weiten Flächen des Landes als bewirtschafteten Lebensraum zu erhalten. Die ökologischen Vorteile der Bestoßung durch Tiere liegen in der Erhaltung der hohen ökologischen Wertigkeit der alpinen Rasen, im Schutz der seltenen Pflanzen- und Tierarten, in dem qualitativen und quantitativen Schutz des Oberflächen- und Grundwasseraufkommens und dem Schutz gegen Erosionen, Vermurungen und Lawinen.

Das weitläufige Gebiet der Almen bildet in der Provinz Bozen zudem eine typische Kulturlandschaft mit hoher ökologischer Wertigkeit. Ein auf dieses Ziel ausgerichtetes Vorhaben muss die Beibehaltung einer umweltverträglichen Bewirtschaftung der Alm gewährleisten, da die Lebensräume dieser sensiblen Zonen eng mit ihrer traditionellen und extensiven Bewirtschaftung verbunden sind, um dadurch Folgeerscheinungen wie Erosionen, Vermurungen, Lawinen und die Verminderung der biologischen Vielfalt zu vermeiden und diese offene Kulturlandschaften zu erhalten.

Die Möglichkeit der Alpung von Milchvieh bringt für die Umwelt wesentliche Vorteile, da dadurch die Ausscheidungen der Tiere während der Sommermonate besser genutzt werden können, als in den Ställen im Tal. Zudem wird sowohl die direkte Verarbeitung der Milch auf den Almen als auch die Milchlieferung bei Kilometer Null gefördert, da ein Milchtransport ins Tal vermieden wird. Dadurch wird auch die Luftverschmutzung durch den Transport und die Umweltverschmutzung durch den Bau von Schwebebahnen vermieden. Zusätzlich wird durch die Beihilfe das Wohlergehen der Tiere gewährleistet, die nicht länger gezwungen sind, während der Sommermonate in den Ställen zu verharren. Da sie sich von den saftigen Almwiesen ernähren können, wird somit auch der Verzehr von industriellem Futter reduziert.

Definition der Prämie: Die Maßnahme beabsichtigt das geringere Einkommen und/oder die höheren Kosten der Landwirte, welche freiwillig die vorgesehenen Verpflichtungen der geplanten Maßnahme eingehen und im Besitz der vorgesehenen Voraussetzungen sind, durch die Gewährung einer Prämie für jedes

unterschriebene Verpflichtungsjahr auszugleichen.

Dauer der Verpflichtung: die Verpflichtung hat eine Dauer von 5 Jahren. Für jene, welche beabsichtigen nach dem 5. Jahr fortzufahren, ist die Möglichkeit zur Verlängerung der Verpflichtung, abhängig vom Erstjahr, in welchem die Verpflichtung unterschrieben worden ist, vorgesehen.

Untermaßnahme 10.1		Priorität 4 / Schwerpunktbereich			Priorität 5 / Schwerpunktbereich	
		4a	4b	4c	5d	5e
		Biodiversität	Wasserressourcen	Bodennutzung	Eindämmung Treibhausgase	Kohlenstoff-fixierung
Vorhaben 10.1.3	Alpungsprämien	X		X	X	X

Vorhaben 10.1.3 – Beschreibung der Maßnahme - Priorität

8.2.6.3.3.2. Art der Unterstützung

Flächenprämien mit 100%-iger öffentlicher Unterstützung.

Auszahlung von Vorschüssen: es ist eine Auszahlung von Vorschüssen von bis zu 70% der gewährten jährlichen Prämie vorgesehen.

8.2.6.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

1) Neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik:

Alle Vorhaben der Untermaßnahme 10.1.3 sind kohärent und nicht überlagerbar mit dem Anwendungsbereich der Artikel 43-46 der VO (EU) Nr. 1307/2013. Die Gegenüberstellungstabelle zwischen *Baseline-Verpflichtungen*, Greening und den zusätzlichen Verpflichtungen der einzelnen Vorhaben ist im spezifischen Abschnitt 10 des Vorhabenblattes angeführt.

2) Neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, Titel VI, Cross Compliance:

Für die Untermaßnahme 10.1.3 wird bestätigt, dass die Voraussetzungen betreffend die Einhaltung der Cross-Compliance-Bestimmungen jene laut Artikel 93 der Verordnung (UE) Nr. 1306/2013 sind, wie sie im Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 übernommen wurden und die Cross-Compliance-Bestimmungen für die Zahlungen der GAP regeln und im Zuge der Genehmigungsphase mittels eigenem Beschluss von Seiten der Autonomen Provinz Bozen stehen. Von der Einhaltung dieser Verpflichtung sind Landwirte ausgenommen, die in die Kleinlandwirtschafterregelung fallen.

8.2.6.3.3.4. Begünstigte

Begünstigte der jährlichen Prämie:

Jene Personen, welche im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmer (APIA) als natürliche

oder juristische Personen eingeschrieben sind.

Die Betriebe mit Rechtssitz außerhalb der Autonomen Provinz Bozen können im Sinne der vorliegenden Maßnahme ein Gesuch für die sich in der Provinz befindlichen Flächen unter der Bedingung einreichen, dass sie über einen Betriebsbogen beim Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmer verfügen.

8.2.6.3.3.5. Förderfähige Kosten

Für die Maßnahme nicht anwendbar.

8.2.6.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Zugangsvoraussetzungen:

- Die Almfläche muss mindestens 2 ha Nettofläche aufweisen; es werden alle sich in der Autonomen Provinz Bozen befindlichen zulässigen Flächen in Betracht gezogen;
- Die beitragsfähigen Flächen, die in den Nachbarregionen oder Nachbarprovinzen liegen und zu Betrieben gehören, die deren Sitz in der Autonomen Provinz Bozen haben und integrierenden Bestandteil bilden, können anerkannt werden, vorausgesetzt, dass die Autonome Provinz Bozen eine entsprechende Vereinbarung mit den anliegenden Regionen und Provinzen getroffen hat, um ein adäquates Kontrollsystem zu gewährleisten und das Risiko einer Doppelfinanzierung des Beitrags für dieselbe Fläche zu vermeiden und die Durchführung von Lokalausweisen geregelt ist. Die außerhalb des Staatsgebiets liegenden Flächen, die jedoch direkt an die Autonome Provinz Bozen angrenzen, können nur hinsichtlich Festlegung der Fläche für die Berechnung des Viehbesatzes berücksichtigt werden.
- Die Beweidung darf nicht auf Flächen stattfinden, wo im Sinne des Forstgesetzes ein ausdrückliches Weideverbot vorliegt;
- Gemähte Almweideflächen sind nicht prämienberechtigt (außer Pflegemahd nach der Beweidung);
- Zusatzprämie für die Alpfung von Milchvieh: die Alm muss im Besitz der entsprechenden hygienisch-sanitären Genehmigung sein, welche von der zuständigen Behörde für die Milchverarbeitung erteilt worden ist.

2. Verpflichtungen:

Der Antragsteller muss sich ab dem Moment der Gesuchsvorlage für mindestens 5 aufeinander folgende Jahre verpflichten, die Alm zu bewirtschaften und die folgenden Verpflichtungen einzuhalten:

- Für die aufgetriebenen Tiere besteht die Pflicht zur Führung eines Almregisters;
- Die Alpfung muss für mindestens 60 Tage gewährleistet werden;
- Der Viehbesatz darf max. 1,0 GVE/ha beweidbarer Fläche betragen;
- Der Einsatz von Mineraldünger, Herbiziden und Pestiziden ist verboten;
- Planierungs- und Erdbewegungsarbeiten sind ohne Ermächtigung nicht erlaubt;
- Das Vieh muss auf der Weide beaufsichtigt oder betreut werden, wenn keine Umzäunung vorhanden ist;
- Im Falle der Zusatzprämie für die Alpfung von Milchvieh: es gelten die vorhergehenden

Verpflichtungen. Zudem muss sich der Gesuchsteller am "Qualitätssicherungsprogramm Alpwirtschaft" beteiligen und am Ende der Alpengsperiode dem Bezirksamt für Landwirtschaft die gesamten Unterlagen, die die Einhaltung desselben dokumentieren, vorlegen.

Die Verpflichtungen werden nicht auf Teilflächen von Grundstücken angewandt. Im Sinne des Art. 47 der Regelung (EU) Nr. 1305/2013 wird die Aufrechterhaltung der Fläche, welche Gegenstand einer mehrjährigen Verpflichtung ist, nicht auf der Ebene einer einzelnen und spezifischen Parzelle angewandt. Im Laufe des Verpflichtungszeitraums können die Parzellen, welche Gegenstand des Beitragsansuchens sind, nach vorheriger Ajourierung des Betriebsbogens vonseiten des Antragstellers, nur ersetzt werden, wenn die Zielsetzung beibehalten wird.

8.2.6.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Um zu den Vorhaben der Maßnahme 10 beitreten zu können, sind keine Auswahlkriterien vorgesehen.

8.2.6.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Vorhaben 10.1.3 – Alpengsprämien:

Der Betrag der jährlichen Prämie beträgt maximal 88,00 €/ha beweideter Fläche. Dieser setzt sich zusammen aus:

1. Basisprämie, für die Einhaltung der Verpflichtungen, die unter Absatz "Bedingungen für die Förderfähigkeit" beschrieben werden. Der Betrag der jährlichen Prämie beträgt 35,00 € pro Hektar beweideter Nettofläche. Die Berechnungsgrundlage der Alpengsprämie entspricht dem Koeffizienten 0,4 GVE/ha. Die Berechnung der Prämie erfolgt, indem die Daten der aufgetriebenen Tiere infolge von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen dem Almregister entnommen werden.
2. Zusatzprämie, falls die Herde zu Beginn der Almsaison aus mindestens 15 Milchkühen oder 15 GVE in Laktation besteht. Die Zusatzprämie beträgt 53,00 € pro Hektar beweideter Almfläche. Almen mit ausschließlicher Milchverarbeitung von Schafen und/oder Ziegen, müssen zu Beginn der Alpengsperiode aus mindestens 50 Schafen und/oder Ziegen in Laktation bestehen.

Die Auszahlung von Prämien unter einem Gesamtbetrag von 100,00 € ist nicht zulässig.

Aufgrund der im folgenden Punkt 10, spezifische Informationen für das Vorhaben, kurz beschriebenen wirtschaftlichen Rechtfertigung, bringen die vorgesehenen Prämien keine Doppelfinanzierung im Hinblick auf die im Rahmen der Greening-Vorschriften vorgesehenen Zahlungen lt. Artikel 43-46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/13 mit sich.

Abteilung	Gesamtkosten €	Öffentlicher Beitrag €	% Öffentlicher Beitrag	EU-Anteil €	% UE	Staatlicher Anteil € (*)	% Staatlicher Anteil	Privater Anteil €	% Privater Anteil
Vorhaben 10.1.3 – Abteilung 32	7.000.000,00	7.000.000,00	100,00%	3.018.400,00	43,12%	3.981.600,00	56,88%	-	0,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Das Budget der Maßnahme 10.1.3 mit EU-Quote und nationaler Quote.

8.2.6.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Prämissen:

- Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme beschränkt sich auf die Analyse der Verpflichtungen, der Zugangsvoraussetzungen und der Auswahlkriterien in bezug auf die Beitragsansuchen wie in der Übersicht der Maßnahme eingefügt;
- Bei der Durchführung der Analyse zur Überprüf- und der Kontrollierbarkeit der Maßnahme wurden die Ergebnisse des Audits des Europäischen Rechnungshofs vom September 2012 und die weiteren Ergebnisse der von derselben Stelle auf nationalem Gebiet durchgeführten Kontrollen sowie die Ergebnisse der Kontrollen 2. Grades, welche von dieser Zahlstelle durchgeführt wurden, berücksichtigt.

Die folgende Beschreibung enthält die Bestimmungen zur Einhaltung der von der Untermaßnahme 10.1 Vorhaben 10.1.3 – Alpengrämien festgelegten Bedingungen, welche bei der Durchführung der Verwaltungskontrollen und der Vor-Ort-Kontrollen vonseiten der Landesbeamten zu überprüfen sind. Im Besonderen werden beschrieben:

- Die Zugangsvoraussetzungen;
- Die Verpflichtungen der Maßnahme;
- Der Gegenstand der Verpflichtung und die Umsetzungsmodalitäten;
- Die Folgen bei Nichteinhaltung der Verpflichtung und der Zugangsvoraussetzungen

1. Verpflichtungen und andere vorgesehene Bedingungen:

In dieser Arbeitszusammenfassung werden die Verpflichtungen unterstrichen, welche sich nach der Implementierung von besonderen Korrekturmaßnahmen als kontrollierbar erweisen.

Verpflichtung 1 – Die Tiere können mit einem von der Forstbehörde genehmigten Höchst-viehbesatz aufgetrieben werden.

- Wie kann diese Bedingung erfüllt werden: Mindestens 1 GVE auftreiben, um die vorgesehene Mindestbeweidung zu garantieren;
- Kontrollverfahren (Verwaltungs- oder Vor-Ort Kontrollen sowie Überprüfungsmodalitäten): 100%ige Verwaltungskontrolle aufgrund einer Almbegehung; es werden die während der Sommerzeit tatsächlich gealpten, effektiv am Tag der Kontrolle auf der Alm befindlichen Tiere herangezogen; es wird der aus dem Almregister hervorgehende Viehbestand in Betracht gezogen.

Verpflichtung 2 – Der höchstmögliche genehmigte Viehbesatz pro Hektar beweidbarer Almfläche darf nicht

höher als 1 GVE/ha sein.

- Wie kann man dieser Bedingung genügen: Auftrieb einer Anzahl von Tieren innerhalb der vorgesehenen maximalen Höchstgrenze.
- Kontrollverfahren (Verwaltungs- oder Vor-Ort Kontrollen sowie Überprüfungsmodalitäten): 100%ige Verwaltungskontrolle aufgrund einer Almbegehung; es werden die während der Sommerzeit tatsächlich gealpten, effektiv am Tag der Kontrolle auf der Alm befindlichen Tiere herangezogen; es wird die aus dem Almregister hervorgehende Viehbesatz in Betracht gezogen und mit dem Höchstwert verglichen.

8.2.6.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Zugangskriterien für das Beitrags- bzw. Auszahlungsgesuch:

In dieser Arbeitszusammenfassung werden die Kriterien unterstrichen, welche sich nach der Implementierung von besonderen Korrekturmaßnahmen als kontrollierbar erweisen.

Verpflichtungen und andere vorgesehene Bedingungen:

Verpflichtung 1 – Die Tiere können mit einem vom Forstkorps genehmigten Höchstviehbesatz aufgetrieben werden:

- Risiken in bezug auf die Verwirklichung der Maßnahme: keine;
- Korrekturmaßnahmen: keine;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar mit Schwierigkeiten hauptsächlich bei großen Herden. Die Kontrollierbarkeit wird durch das Einfügen der Tierbewegungen in Lafis Vet verbessert.

Verpflichtung 2 – Der höchstmögliche genehmigte Viehbesatz pro Hektar beweidbarer Almfläche darf nicht höher als 1 GVE/ha sein.

- Risiken in bezug auf die Verwirklichung der Maßnahme: keine;
- Korrekturmaßnahmen: keine;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar mit Schwierigkeiten hauptsächlich bei großen Herden. Die Kontrollierbarkeit wird durch die Verwaltung der Tierbewegungen in Lafis-Vet verbessert.

8.2.6.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

1. Schlussfolgerung – Maßnahme 10.1.3:

- Es wurden die Erfordernisse der Kontrollierbarkeit der Maßnahme abgeschätzt.
- Die angeführten Kriterien sind kontrollierbar, in einigen Fällen sind Änderungen in den Informationssystemen unerlässlich;
- Für einige Verpflichtungen, obwohl sie kontrollierbar sind, ist die Kontrolle schwierig und aufwendig.
- Es ist eine eigene detaillierte Karte verfügbar.
- Es wird unterstrichen, dass es vor Annahme der Beitrags- und Auszahlungsgesuche bezüglich der Programmierung 2014-2020 notwendig ist, für die Definition der Abläufe, die Handbücher der Maßnahme und jegliche unterstützende Unterlage für den Verwaltungsablauf inklusive der Checklisten und der Kontrollniederschriften zu sorgen.

8.2.6.3.3.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Der Vergleich zwischen den Pflichten der Baseline und den zusätzlichen Verpflichtungen für das Vorhaben 10.1.3 ist in der folgenden Tabelle beschrieben.

Verpflichtungen	Beschreibung der Verpflichtungen	Verbindliche Verpflichtungen und GLÖZ – Cross Compliance National und Regional	Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	Anderer Voraussetzungen National/ Regional	Mindesttätigkeit	Normale oder übliche agronomische Praxis	Auswirkung um welt-relevant / agronomisch	Überprüfung der Verpflichtung	Zusatzkosten und/oder Mindererträge aufgrund der Verpflichtungen, die in der Prämienberechnung und beim Greening berücksichtigt werden
Pflicht zur Beaufsichtigung des Viehs	Das Vieh auf der Weide muss bei Fehlen einer geeigneten Umzäunung beaufsichtigt oder betreut werden	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Hinsichtlich der Beaufsichtigung des Viehs ist kein Brauch vorgesehen	Das Vorhaben 10.1.3 fördert wirtschaftlich strengere als die üblichen und die verpflichtenden Praktiken. Das Vorhaben fördert eine indirekte Kontrolle des Gebietes, und bevorzugt eine rationelle und ökologisch kompatible Bewirtschaftung mittels der Kontrolle und der Führung der Tierherde vonseiten spezialisierten Personals. Dadurch werden mögliche Folgererscheinungen wie Erosionen, Vermurungen, Lawinen und die Verminderung der biologischen Vielfalt, welche auf die Unter- oder Überbestockung dieser Berggebiete in Höhenlage zurückzuführen sind vermieden.	Vor-Ort-Kontrolle auf 5 % der Gesuche durch die Kontrolle des Vorhandenseins einer Umzäunung oder einer Beaufsichtigung (zuständig für die Überwachung)	Die Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Viehs wurde für die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie in Betracht gezogen. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Viehbesatz	<u>Höchstviehbesatz:</u> 1,0 GVE/ha beweidbarer Almlächer	Vom M.D. Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 wurde keine Bestimmung festgelegt	Durchführungsverordnung des Landesgesetzes Nr. 82/002, betreffend "Bestimmungen über die Gewässer" im Bereich des Gewässerschutzes: <u>Mindestbesatz:</u> nicht vorgesehen <u>Höchstbesatz:</u> 1,8 GVE/ha wenn Futterbaufläche > 1800 m (entspricht den Almen)	Nicht anwendbar	Übersicht M.D. – Abändernde und ergänzende Bestimmungen des Ministerialdekrets vom 18. November 2014 zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 17. Dezember 2013: <u>Mindestbesatz</u> 0,2 GVE/ha	1,8 GVE/ha wenn Futterbaufläche > 1800 m (entspricht den Almen) Um das Landesgebiet weiterhin als für Nitrate nicht sensibles Gebiet erhalten zu können werden als Bezugspunkt für die normale Landwirtschaftspraxis die Schwellenwerte der übernommenen Landesbestimmungen im Bereich Gewässerschutz herangezogen.	Das Vorhaben 10.1.3 fördert wirtschaftlich strengere als die üblichen und die verpflichtenden Praktiken. Das Vorhaben fördert die Extensivierung in der Viehhaltung mit der eiergehenden Reduzierung der Tierausscheidungen, einer korrekten Nährstoffbilanz und einer Reduzierung der Stickstoffwerte im Boden und Wasser.	Verwaltungskontrolle auf 100 % der Gesuche aufgrund Almbeguhung; es wird aus dem Almbeguhungsauftrag eine Bestandsaufnahme gezogen und mit dem Höchstwert und BDN verglichen. *anhand des Stallregisters	Die Verpflichtung des Höchstviehbesatzes wurde für die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie nicht in Betracht gezogen. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Mineraldünger	Der Einsatz von Mineraldünger	BCAA 1 (siehe M.D. Nr. 180 vom	Art. 17 der Durchführungs-	Das Landesgesetz	Nicht anwendbar	127,5 kg N/ha für	Das Vorhaben 10.1.3 fördert agronomische	Vor-Ort-Kontrolle	Die Verpflichtung des Verbots von

	und Herbiziden ist auf der gesamten prämieneberechtigten Fläche verboten	23. Jänner 2015): Im Falle von Schutzstreifen ist es verboten, anorganische Dünger innerhalb von 5 m zu Wasserläufen zu verwenden	verordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend «Bestimmungen über die Gewässer» im Bereich Gewässerschutz: Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres. Die Nutzung von Dünger ist verboten - auf gefrorenen und schneebedeckten Böden - auf wassergesättigten und überschnittenen Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen - in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflusnetzes ohne Damm - in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m - in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehmen Gerüchen reduzieren Nicht anwendbar	Nr. 8/2002 übernimmt außerdem die Erfordernisse, welche über die Mindestanfordernisse hinausgehen		Wirtschaftsflächen mit Pflanzenbedeckung auf über 1.800 Seehöhe gelegten (entspricht den Almen)	Praktiken, welche strenger als die üblichen und die Verpflichtenden sind. Das Vorhaben verbietet die Verwendung von Mineraldünger und Herbiziden, um einen korrekten Nahrungsausgleich der viehhaltenden Betriebe zu erreichen und den Stickstoffgehalt in den Böden und Gewässern zu reduzieren. Das vorgesehene Verbot der Verwendung von Mineraldüngern und die ausgeglichene Verwendung des organischen Düngers führen zu einer besseren Unterscheidung der Pflanzenarten. Außerdem lässt das Verbot eine größere Lebensmittelsicherheit zu, welche auf die Nicht-Verabreichung von schädlichen Pflanzenschutzmitteln zurückzuführen ist.	auf 5 % der Gesuche durch Almbegehrung und Kontrolle des Vorhandenseins von nicht erlaubten Düngerresten, Herbiziden oder Pestiziden auf dem Boden.	Mineraldünger wurde für die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie nicht in Betracht gezogen. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Bodenbearbeitungen	Es sind keine Planierungs- und Erdbewegungsarbeiten ohne Ermächtigung erlaubt.	Vom M.D. Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 wurde keine Bestimmung festgelegt		Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Es sind keine Planierungs- und Erdbewegungsarbeiten ohne Ermächtigung erlaubt.	Obwohl nicht subventioniert werden, welche über die üblichen hinausgehen, trägt die Verpflichtung zum Erhalt der Struktur und des Gefüges des Bodens in einem besonders schwachen und verletzlichen Ökosystem bei.	Vor-Ort-Kontrolle auf 5 % der Gesuche durch Almbegehrung und Kontrolle des Vorhandenseins von Planierungs- und Erdbewegungsarbeiten ohne Ermächtigung.	Die Verpflichtung des Verbots von Mineraldünger wurde für die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie nicht in Betracht gezogen. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Pflicht zur Führung eines Almbregisters	Das Vieh und die entsprechenden Bewegungen müssen im Almbregister eingetragen werden	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Pflicht zur Führung eines Almbregisters entsprechend der Verordnung (CE) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000	Nicht anwendbar	Das Vieh und die entsprechenden Bewegungen müssen im Almbregister eingetragen werden	Obwohl nicht subventioniert werden, welche über die üblichen hinausgehen, trägt die Verpflichtung dazu bei, um die Bewegungen des Viehs von und zu den Almen nachvollziehen zu können.	Verwaltungskontrolle auf 100 % der Gesuche aufgrund Almbegehrung.	Die Verpflichtung des Verbots von Mineraldünger wurde für die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie nicht in Betracht gezogen. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert.

									Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Dauer der Auftriebszeit von mindestens 60 Tagen	Das Vieh muss für mindestens 60 Tage auf der Almfläche verbleiben.	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Übersicht M.D. – Abändernde und ergänzende Bestimmungen des Ministerialekrets vom 18. November 2014 zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 17. Dezember 2013: Die Beweidung kann in einem oder mehreren Jahresturnusen mit einer Gesamtdauer von mindestens 60 Tagen erfolgen.	Das Vieh verbleibt zwischen 60 und 90 aufeinanderfolgenden Tagen auf der Almfläche und mindestens 60 Tage.	Obwohl nicht subventioniert werden, welche über die üblichen hinausgehen, trägt die Verpflichtung zum Erhalt des hohen naturalistischen und landschaftlichen Wertes der Almen bei.	Verwaltungskontrolle auf 100 % der Gesuche aufgrund der Kontrolle im Betrieb während der Sommerzeit.	Die Verpflichtung des Verbots von Mineraldünger wurde für die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämie nicht in Betracht gezogen. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 19 dieser Verordnung

Vorhaben 10.1.3 – Alpengprämien:

Hauptziel dieses Vorhabens ist eine sorgfältige Bewirtschaftung der Almen und Weideflächen durch extensive Bewirtschaftungsmethoden.

Die von diesem Vorhaben vorgesehenen Verpflichtungen, welche für die Festlegung der Mindereinnahmen und/oder Zusatzkosten in Betracht gezogen werden, sind nicht mit den von der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorgesehenen Praktiken des greening überlappbar, da sie sich von diesen unterscheiden oder jedenfalls strenger sind. Deshalb besteht keine Gefahr der Doppelfinanzierung und die Berechnung einer reduzierten Zahlung wird nicht als notwendig erwiesen.

Die vom Landwirt zu erfüllenden zusätzlichen Verpflichtungen, um die vorgesehene Zahlung zu erhalten, werden folgendermaßen zusammengefasst:

- Dauer der Alpeng mindestens 60 Tage und ein Höchstviehbesatz von 1 GVE/ha beweidbarer Almfläche;
- Bei fehlender Umzäunung muss das Vieh auf der Weide beaufsichtigt und betreut werden;
- Pflicht zur Bewirtschaftung der Alm für mindestens 5 Jahre;
- der Einsatz von Mineraldünger, Herbiziden und Pestiziden ist verboten.

Die wirtschaftliche Rechtfertigung der Bezahlung liegt daher in der Notwendigkeit der Beaufsichtigung des Viehs auf der Weide und indem man andere vom Vorhaben vorgesehenen Bedingungen einhalten muss.

Die Pflicht zur Beaufsichtigung des Viehs auf der Weide ist eine der Tätigkeiten, die mit anderen auf der Alm zu verrichtenden Tätigkeiten übereinstimmt und aus diesem Grunde erscheint es schwierig die Kosten eines Arbeiters ausschließlich der Beaufsichtigung der Tiere festzulegen. Da man den Zeitaufwand in bezug auf den Einsatz des auf der Alm tätigen Arbeiters nicht genau abschätzen kann, wurde beschlossen die gesamten Kosten der Beaufsichtigung des Viehs zuzuordnen und angenommen, dass die eventuell nicht der Beaufsichtigung des Viehs gewidmete Zeit für andere vom Vorhaben erforderliche Tätigkeiten verwendet werden. Da die Vorschriften des Vorhabens vorsehen, das Vieh für mindestens 60 Tage auf der Alm zu behalten, ist man bei der Berechnung von einer Mindestanzahl von notwendigen Arbeitsstunden ausgegangen, um dieser Verpflichtung Folge zu leisten. Nehmen wir den einfachsten Fall einer Alm mit Tieren in Laktation her, wo das Vieh während des Tages auf der Weide und während der Nacht im Stall ist, so werden 8 Arbeitsstunden pro Tag für 60 Tage geschätzt. Die Kosten pro Stunde für einen landwirtschaftlichen Arbeiter wurden dem Landeszusatzvertrag der Provinz Bozen entnommen, während die durchschnittliche Größe der Almen der "Datenbank" der Begünstigten des Vorhabens der Programmperiode 2007-2013 entnommen wurde. Die Vergleichskosten wurden in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um Zahlungsgesuche bezogen auf vorwiegend ausgedehnte Flächen (durchschnittlich 97 ha) handelt und die Aufteilung der Kosten pro Hektar Fläche irreführend wäre, nicht berücksichtigt.

Die Zahlung beträgt 35 €/ha und deckt (nicht vollständig) die zusätzliche Verpflichtung in Bezug auf die Alpeng, welche für Pflege und Verbesserung der Weiden mit traditionellen und natürlichen Methoden, die Alpengdauer von mindestens 60 Tagen und die Überwachung des Viehs mit 53,69 €/ha quantifizierbar mit sich bringt.

8.2.6.3.4. Vorhaben 10.1.4: Landschaftspflege

Untermaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Vorhaben 10.1.4 - Landschaftspflege

Operationstyp: Flächenprämien laut Art. 28, Abs. 2 des Reg.(UE) Nr.1305/13.

Das Vorhaben 10.1.4 besteht aus 9 Untervorhaben:

- 10.1.4.1: Magerwiesen und Niedermoorwiesen
- 10.1.4.2: Artenreiche Bergwiesen
- 10.1.4.3: Schilfbestände
- 10.1.4.4: Bestockte artenreiche Wiesen
- 10.1.4.5: Bestockte Fettwiesen
- 10.1.4.6: Bestockte Weiden
- 10.1.4.7: Kastanienhaine und Streuobstwiesen
- 10.1.4.8: Moore und Auwälder
- 10.1.4.9: Hecken

Der Beitrag des Vorhabens 10.1.4 - Landschaftspflege zu den Prioritäten und den Schwerpunktbereichen der Ländlichen ist in der Tabelle am Ende dieses Abschnittes zusammengefasst.

Ziel des Vorhabens ist die Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität von Natura-2000-Lebensräumen und von Lebensräumen der Natura-2000-Arten (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) sowie die Erhaltung des traditionellen Landschaftsbildes durch Förderung von extensiven und naturverträglichen Produktionstechniken in der Landwirtschaft.

Die Untervorhaben des Vorhabens 10.1.4 sind jene, die im Rahmen der Maßnahme 10, Art. 28, "Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen" insbesondere zum Erreichen der verschiedenen Aspekte des Zieles 4 (Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme) beitragen. Vor allem tragen sie zum Erreichen der Priorität 4a bei indem sie einen finanziellen Ausgleich für die Bewirtschafter von Flächen vorsehen, die für die Erhaltung der Biodiversität besonders wichtig sind. Die prämierten Flächen werden anhand von Kriterien ermittelt, welche die biologische Wertigkeit berücksichtigen, wenn auch Aspekte wie die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft mit einfließen, die für die Population besonders wichtig sind.

Die für das jeweilige Untervorhaben vorgesehenen Verpflichtungen zielen auf eine Erhöhung der biologischen Wertigkeit der Lebensräume auf die sie sich beziehen ab. Flächen, auf welchen Lebensräume

in einem ungenügenden Erhaltungszustand vorhanden sind, sind nicht prämienberechtigt sofern nicht vorab ein günstiger Erhaltungszustand wieder hergestellt wird. In solchen Fällen ist die Möglichkeit, eine angemessene Entschädigung zu erhalten, oft ausschlaggebend dafür, die Bewirtschafter der Flächen davon überzeugen zu können Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes von Landschaft, Umwelt und Ökosystem durchzuführen. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Natura-2000-Lebensräume und der Lebensräume von Arten, welche in den Anhängen der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) genannt sind, besonders innerhalb der Natura-2000-Gebiete. Die Prämienhöhen des Vorhabens 10.1.4, welche sich auf diese Lebensräume beziehen, sind meistens innerhalb dieser Gebiete höher als außerhalb, um dieses Ziel zu erreichen.

In jenen Fällen, in denen von den Bewirtschaftern der Flächen besonders aufwändige Verpflichtungen eingehalten werden müssen, zeigen die Berechnungen der Mindererträge und der aus der erschwerten Bewirtschaftung entstehenden Mehrkosten, warum die Prämienhöhen die 450 €/ha übersteigen können. Falls ein weit unter der wirtschaftlich gerechtfertigten Prämie liegender Betrag festgelegt werden sollte, würden die Untervorhaben für die Bewirtschafter der Flächen vermehrt uninteressant, wenn man sie mit den möglichen Alternativen vergleicht (z.B. Bewirtschaftung nach den Kriterien des Vorhabens 10.1.1, Auflassung oder Intensivierung der Bewirtschaftung, Kulturänderungen).

Die Prämienhöhen, welche 450 €/ha übersteigen, sind im gesamten Territorium der Provinz vorgesehen wenn es sich um für den Naturschutz besonders wichtige Lebensräume handelt, deren Erhaltung für den Bewirtschafter wesentliche Gewinneinbußen oder Mehrkosten verursacht. Für gleichermaßen wichtige Lebensräume, welche für den Bewirtschafter weniger aufwändig sind, wird die Prämienhöhe differenziert je nachdem ob sich die Fläche innerhalb eines Natura-2000-Gebietes befindet oder nicht. Dies trägt zu einer Erhöhung der Akzeptanz von Natura 2000 vonseiten der Landwirte bei, welche durch ihre Bewirtschaftung einen meist unverzichtbaren Beitrag zur Erhaltung der Lebensräume leisten. Eine Ausnahme stellen die Prämien für die Erhaltung der Hecken (10.1.4.9) dar, wo die im Verhältnis zur Fläche besonders hohe Prämie sich dadurch erklärt, dass die Hecken naturgemäß immer kleinflächig auftreten und außerdem sowohl innerhalb als auch außerhalb der Natura-2000-Gebiete von besonderer Bedeutung sind, da sie als wichtige Elemente des ökologischen Netzwerkes zu einer Vernetzung der Gebiete selbst beitragen.

Die für die hauptsächlich landschaftlich wichtigen Untervorhaben vorgesehenen Prämien (z.B. 10.1.4.6 – bestockte Weiden) sowie jene, welche eine Erhaltung der Lebensräume durch Verzicht auf landwirtschaftliche Nutzung beinhalten (z.B. 10.1.4.8 – Moore und Auwälder) überschreiten das Limit von 450 €/ha nicht.

Die erhöhten Prämienbeträge sind in jedem Fall nur dann vorgesehen, wenn sie auch im Rahmen der Bemessung gerechtfertigt werden konnten.

Untervorhaben 10.1.4.1 - Magerwiesen und Niedermoorwiesen:

Definition: Magerwiesen und Niedermoorwiesen sind Lebensräume, welche typisch sind für Orte mit wenig Bodennährstoffen und einer geringen Schnittfrequenz (einmal jährlich oder einmal alle zwei Jahre). Ein wichtiger Faktor für die Entstehung von Niedermoorwiesen ist außerdem das Vorhandensein von genügend Wasser. Fehlende Düngung und eine extensive Nutzung haben mit der Zeit die Entwicklung einer charakteristischen Flora begünstigt, die gut an die Nährstoffarmut und an den Feuchtigkeitsgrad der Böden angepasst ist. Die Anzahl der vorhandenen Pflanzenarten entspricht 30 bis 80 bei den Magerwiesen auf trockenem bis feuchtem Substrat, während sie bei den Niedermoorwiesen auch deutlich geringer sein kann. Der floristische Wert der Bestände hängt in diesem Fall nicht so sehr mit der Anzahl der Arten zusammen,

sondern vor allem damit, dass sie eine charakteristische und auf diese Lebensräume spezialisierte Flora und Fauna beherbergen.

Ziel: Diese Lebensräume sind aus naturalistischer Sicht besonders wichtig aufgrund ihres floristischen und faunistischen Artenreichtums; sowohl die Magerwiesen als auch die Niedermoore sind durch die Intensivierung der Landwirtschaft und durch Kulturänderungen bedroht. Um den ökologischen Wert der Magerwiesen und Niedermoore sowie deren Erhaltungszustand zu verbessern ist es notwendig, eine extensive Bewirtschaftung (Verbot von Planierungen, Düngung und, bei Niedermooren, Dränagen) zu fördern.

Untervorhaben 10.1.4.2 - Artenreiche Bergwiesen:

Definition: Es handelt sich um extensiv genutzte Wiesen mit einer großen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten. Im Vergleich zu den Magerwiesen sind die Böden auf denen sie wachsen nährstoffreicher. Ein nicht zu häufiger Schnitt sowie eine mäßige Düngung ermöglichen eine große floristische Vielfalt. Die Anzahl der vorhandenen Pflanzenarten entspricht 30 bis 50.

Ziel: Die artenreichen Bergwiesen sind von der Tendenz zur Intensivierung der Landwirtschaft, insbesondere durch Planierungen, zu häufigen Schnitt, übermäßige Düngung mit z. T. nicht geeigneten Düngemitteln bedroht. Um den ökologischen Wert der artenreichen Bergwiesen sowie deren Erhaltungszustand zu verbessern ist es notwendig Planierungen zu vermeiden und eine extensive Bewirtschaftungsform mit gezielter, maßvoller Düngung der Bestände zu fördern.

Untervorhaben 10.1.4.3 - Schilfbestände:

Definition: Die Schilfbestände befinden sich im Verlandungsbereich der Seen, in Niedermooren und seltener auf feuchten Mineralböden; sie sind durch eine extensive Nutzung der Flächen zur auch heute noch vorhandenen Gewinnung von Einstreu für die Stalltiere mittels Mahd der Bestände im Herbst oder Winter. Es handelt sich um wichtige Lebensräume sowohl für die Flora als auch für die Fauna, vor allem weil hier viele an das Wasser gebundene Arten leben und nisten, wovon viele auch unter Schutz stehen. Die dominante Pflanzenart der Schilfbestände ist normalerweise das Gewöhnliche Schilf (*Phragmites australis*), aber es kann sich auch um Bestände handeln, in denen Rohrkolben (*Typha* sp.pl.), Schneidebinsen (*Cladium mariscus*) oder Pfeifengras (*Molinia caerulea*) dominant sind.

Ziel: Um den Erhaltungszustand der typischen Vegetation der Schilfbestände sicherzustellen ist es notwendig, diese Bestände extensiv zu nutzen. Diese Lebensräume sind vor allem von Dränagen und vorzeitiger Mahd gefährdet. Eine extensive Bewirtschaftung mit später Mahd und Verzicht auf Dränagen, Düngung und Beweidung führt zu einer Erhöhung der Biodiversität der typischen Vegetation und trägt dazu bei, eine Verschmutzung der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu verhindern.

Untervorhaben 10.1.4.4 - Bestockte artenreiche Wiesen:

Definition: Die vor allem mit Lärchen bestockten Wiesen sind vom Menschen geschaffene Lebensräume, wobei einstige Wälder selektiv ausgelichtet und nur die Lärchen, oder seltener Laubgehölze, stehengelassen wurden. Dies ermöglicht eine Doppelnutzung der Flächen sowohl als Brennholzquelle als auch als Mähwiese. Die Bäume in den Wiesen erhöhen die strukturelle Vielfalt des Lebensraumes der artenreichen,

mehr oder weniger mageren Wiesen und tragen so zu einer Erhöhung der Gesamtbiodiversität bei.

Ziel: Die bestockten Wiesen sind charakteristische Elemente der traditionellen Kulturlandschaft von hohem ästhetischem und landschaftlichem Wert, welche durch Rationalisierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft (Kulturänderungen, Rodung des Baumbestandes, Planierung, Düngung) gefährdet sind. Um die Biodiversität der typischen artenreichen Lärchenwiesenbestände zu fördern ist es notwendig, den Baumbestand zu erhalten, die Wiesen zu mähen und die heruntergefallenen Äste zu entfernen sowie Planierungen zu vermeiden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der Verzicht auf Düngung. Um den ökologischen Wert der bestockten Fettwiesen zu heben ist es notwendig, der Intensivierungstendenz entgegenzuwirken, die Düngung zu reglementieren und Planierungen zu verhindern.

Untervorhaben 10.1.4.5 - Bestockte Fettwiesen:

Definition: Die vor allem mit Lärchen bestockten Fettwiesen sind vom Menschen geschaffene Lebensräume, wobei einstige Wälder selektiv ausgelichtet und nur die Lärchen, oder seltener Laubgehölze, stehengelassen wurden. Da die Lärche eine sommergrüne Art mit geringer Kronendichte ist werden die Flächen auch als Mähwiesen genutzt.

Ziel: Siehe vorhergehendes Untervorhaben 10.1.4.4.

Untervorhaben 10.1.4.6 - Bestockte Weiden:

Ziel: So wie die bestockten Wiesen sind auch die bestockten Weiden vom Menschen durch selektives Auslichten von verschiedenen Mischwäldern - bei Beibehaltung vor allem der Lärchen - entstandene Lebensräume, wobei die Flächen in diesem Fall aber beweidet werden. Es handelt sich um einen charakteristischen Landschaftstyp von hohem landschaftlichem Wert, der durch Kulturänderungen gefährdet ist. Um die reiche Flora und Fauna der bestockten Weiden zu fördern ist es notwendig, eine extensive Bewirtschaftung zu betreiben, die Morphologie der Böden nicht zu verändern und eine zu intensive oder zu geringe Nutzung zu vermeiden.

Untervorhaben 10.1.4.7 - Kastanienhaine und Streuobstwiesen:

Ziel: Die Kastanienhaine und Streuobstwiesen sind vom Menschen durch Pflanzung von Kastanienbäumen oder anderen Obstgehölzen geschaffene und erhaltene Lebensräume. Wenn es sich um lockere Bestände handelt kann die Fläche gleichzeitig als Weide oder Wiese genutzt werden. Es handelt sich um charakteristische Landschaftselemente von hohem ästhetischem und landschaftlichem Wert, welche durch Rationalisierung der Landwirtschaft und Kulturänderungen gefährdet sind. Die Kastanienhaine sind außerdem durch das Auftreten des Kastanienrindenkrebsses gefährdet. Die Streuobstwiesen sind für die Erhaltung von alten Obstsorten wichtig: um die Biodiversität des Baumbestandes und gleichzeitig den ökologischen Wert dieser Flächen zu verbessern ist eine nachhaltige Bewirtschaftung notwendig, wobei eine Intensivierung dieser Kulturen zu vermeiden ist.

Untervorhaben 10.1.4.8 - Moore und Auwälder:

Ziel: Die Feuchtgebiete, allen voran die Moore, sind Orte an denen viele an extreme Umweltbedingungen mit Nährstoffmangel und konstanter Feuchtigkeit angepasste, oft seltene und vom Aussterben bedrohte Arten leben. In den Tallagen, die von Monokulturen geprägt sind, sind es vor allem die Auwälder, welche die letzten Rückzugsgebiete für Pflanzen- und Tierarten darstellen. Diese Feuchtgebiete können sehr leicht durch vom Vieh verursachte Trittschäden oder Eutrophierung geschädigt werden. Die Beweidung beschädigt oder zerstört die Vegetation und bewirkt das Verschwinden seltener Feuchtpflanzen sowie eine

Verschmutzung von Quellen und anderen von den Mooren gespeisten Gewässern. Der Erhaltungszustand dieser Lebensräume kann nur durch eine Beschränkung jeder Art von Störung, insbesondere durch Drainage oder Düngung, verbessert werden.

Untervorhaben 10.1.4.9 - Hecken:

Ziel: Die Hecken stellen wertvolle Lebensräume und ökologische Korridore für viele Arten dar. Der Erhalt der Hecken ist gefährdet durch die Tendenz, ihre Ausdehnung und Breite immer mehr einzuschränken, um bebaubares Land zu gewinnen. Es ist von größter Wichtigkeit, vor allem um ihre Funktion als Lebensraum für viele Tierarten zu verbessern, die Hecken innerhalb der Landwirtschaftsflächen zu fördern und deren strukturelle Vielfalt durch die Schaffung eines Krautsaumes, der auch als Übergang zu den Kulturen dient, zu erhöhen.

Prämiendefinition: die Maßnahme entschädigt jene Landwirte, die die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, für die Mindererträge und/oder die Mehrkosten, die durch die Einhaltung der von den Vorhaben der Maßnahmen vorgesehenen freiwilligen Verpflichtungen entstehen durch die Gewährung einer Prämie für jedes unterschriebene Verpflichtungsjahr.

Verpflichtungsdauer: die Verpflichtung hat eine Mindestdauer von 5 Jahren. Für Begünstigte, die nach dem fünften Jahr verlängern möchten, besteht die Möglichkeit der Verpflichtungsverlängerung mit einer Dauer je nach Unterzeichnung des ersten Verpflichtungsjahres.

Flächenänderungen:

Die Verpflichtungsfläche kann sich jährlich bis zu 10% gegenüber dem Ansuchen des Vorjahres ändern. Die Verpflichtungsfläche kann sich auch insgesamt im Verpflichtungszeitraum gegenüber der Fläche des ersten Jahres ändern. Die maximale zulässige Änderung beträgt 20% für die Betriebe mit einer beantragten Prämienfläche kleiner oder gleich 5 Hektar und 15% für die Betriebe mit einer beantragten Prämienfläche größer als 5 Hektar.

Die Gewährung einer gewissen Flexibilität in der maximal zulässigen Änderung der beizubehaltenden betrieblichen Flächen für die Verpflichtungsdauer wird als notwendig erachtet, ohne dass die positiven Umweltauswirkungen der Maßnahme eingeschränkt würden, um die Besonderheiten der Landwirtschaftsstruktur des Landes zu berücksichtigen die geprägt ist von einer auf Pachtflächen beruhenden Bewirtschaftung der Flächen und einer bedeutenden flächenmäßigen Zerstückelung, was wiederum eine erhebliche Wahrscheinlichkeit von Änderungen in den Pachtverträgen impliziert. Auf jeden Fall werden die Bedingungen laut Art. 47 der VO (EU) Nr. 1305/2013 eingehalten.

Untermaßnahme 10.1		Priorität 4 / Schwerpunktbereich			Priorität 5 / Schwerpunktbereich	
		4a	4b	4c	5d	5e
		Biodiversität	Wasserressourcen	Bodenbewirtschaftung	Eindämmung Treibhausgase	Fixierung von Kohlenstoff
Vorhaben 10.1.4	Landschaftspflege	X				

Vorhaben 10.1.4 – Verknüpfung Vorhaben - Priorität

8.2.6.3.4.2. Art der Unterstützung

Flächenprämien mit 100%-iger öffentlicher Unterstützung.

Auszahlung von Vorschüssen: es ist eine Auszahlung von Vorschüssen von bis zu 70% der gewährten jährlichen Prämie vorgesehen.

8.2.6.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

1) Neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik:

Alle Vorhaben der Untermaßnahme 10.1.4 sind kohärent und nicht überlagerbar mit dem Anwendungsbereich der Artikel 43-46 der VO (EU) Nr. 1307/2013. Die Gegenüberstellungstabelle zwischen Baseline-Verpflichtungen, dem Greening und den zusätzlichen Verpflichtungen der einzelnen Vorhaben ist im Abschnitt 10 des Vorhabenblattes angeführt.

2) Neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, Titel VI, Cross Compliance:

Für die Untermaßnahme 10.1.4 wird bestätigt, dass die Voraussetzungen betreffend die Einhaltung der Cross-Compliance-Bestimmungen jene laut Artikel 93 der Verordnung (UE) Nr. 1306/2013 sind, wie sie im Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 übernommen wurden und die Cross-Compliance-Bestimmungen für die Zahlungen der GAP regeln und im Zuge der Genehmigungsphase mittels eigenem Beschluss von Seiten der Autonomen Provinz Bozen stehen. Von der Einhaltung dieser Verpflichtung sind Landwirte ausgenommen, die in die Kleinlandwirtheregelung fallen.

8.2.6.3.4.4. Begünstigte

Begünstigte der jährlichen Prämie:

Alle im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) als natürliche oder juristische Personen eingeschriebene Subjekte.

Die Betriebe mit Rechtssitz ausserhalb der Autonomen Provinz Bozen können im Sinne der vorliegenden Maßnahme für die im Landesgebiet befindlichen Flächen ein Gesuch stellen vorausgesetzt sie besitzen einen Betriebsbogen beim Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen.

8.2.6.3.4.5. Förderfähige Kosten

Nicht zutreffend für diese Maßnahme.

8.2.6.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Zulassungsvoraussetzungen:

- 10.1.4.1 - Magerwiesen und Niedermoorwiesen: Die Fläche muss den Charakter einer Magerwiese oder einer Niedermoorwiese aufweisen (Definition in den Durchführungsbestimmungen).
- 10.1.4.2 - Artenreiche Bergwiesen: Die Fläche muss den Charakter einer artenreichen Bergwiese aufweisen (Definition in den Durchführungsbestimmungen).
- 10.1.4.3 - Schilfbestände: Die Fläche muss den Charakter eines Schilfbestandes aufweisen (Definition in den Durchführungsbestimmungen).

- 10.1.4.4 - Bestockte artenreiche Wiesen: Die Fläche muss den Charakter einer Magerwiese oder einer artenreichen Bergwiese aufweisen (Definition in den Durchführungsbestimmungen). Die Fläche muss mit Lärchen oder Laubgehölzen bestockt sein mit einer Mindestüberschirmung von 10%.
- 10.1.4.5 - Bestockte Fettwiesen: Die Fläche muss mit Lärchen oder Laubgehölzen bestockt sein mit einer Mindestüberschirmung von 10% (Definition in den Durchführungsbestimmungen). Planierte Wiesen sind nicht prämienberechtigt.
- 10.1.4.6 - Bestockte Weiden: Die Fläche muss den Charakter einer bestockten Weide aufweisen (Definition in den Durchführungsbestimmungen). Die Fläche muss mit Lärchen oder Laubgehölzen bestockt sein mit einer Mindestüberschirmung von 20% (siehe Durchführungsbestimmungen).
- 10.1.4.7 - Kastanienhaine und Streuobstwiesen: Die Fläche muss den Charakter eines Kastanienhaines/einer Streuobstwiese aufweisen (Definition in den Durchführungsbestimmungen). Die Fläche muss gleichmäßig mit Kastanien- bzw. anderen Obstbäumen bestockt sein, mit einer Mindestüberschirmung von 20% (siehe Durchführungsbestimmungen).
- 10.1.4.8 - Moore und Auwälder: Auf der Fläche muss die typische Vegetation dieser Lebensräume vorhanden sein (Definition in den Durchführungsbestimmungen). Falls die Fläche an Weiden grenzt muss sie eingezäunt sein.
- 10.1.4.9 - Hecken: Die Hecke muss mit eigenem Kulturkodex im GIS der Landnutzung eingezeichnet sein. Die Gehölzstreifen, falls sie aus mindestens 5 einheimischen und an den Standort angepassten Laubgehölzen bestehen, dürfen höchstens 10 m breit sein. Im Bereich von Obst- und Weinbauflächen muss der Abstand der Kulturen zur Hecke mindestens dem Reihenabstand entsprechen (weitere Details in den Durchführungsbestimmungen).

Es werden nur jene Flächen zugelassen, die sich in der Autonomen Provinz Bozen befinden.

In Bezug auf beitragsberechtigte Flächen, die in Nachbarprovinzen –und regionen liegen und zu Betrieben gehören, die ihren Sitz jedoch in der Autonomen Provinz Bozen haben, aber einen integrierenden Teil darstellen, wird auf die beschriebenen Vorhaben 10.1.1 und 10.1.3 der Untermaßnahme 10.1 verwiesen.

10.1.4.1 - Magerwiesen und Niedermoorwiesen:

Verpflichtungen:

- a. Die Fläche darf in keiner Weise verändert werden, weder durch Planierungen noch durch andere Eingriffe. Die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung kann kleinflächige Meliorierungen genehmigen sofern der Charakter einer Magerwiese erhalten bleibt;
- b. Auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art muss verzichtet werden;
- c. Die typische Vegetation darf nicht durch Entwässerung beeinträchtigt werden;
- d. Die Wiese, oder das Niedermoor, muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden; die Mahd darf nicht vor dem 15. Juli erfolgen; der Termin kann von der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung in begründeten Fällen vorverlegt werden.

10.1.4.2 - Artenreiche Bergwiesen:

Verpflichtungen:

- a. Die Fläche darf in keiner Weise verändert werden, weder durch Planierungen noch durch andere

Eingriffe. Die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung kann kleinflächige Meliorierungen genehmigen sofern der Charakter einer artenreichen Bergwiese erhalten bleibt;

- b. Eine Düngung mit Mist ist erlaubt; es darf kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche), kein Klärschlamm und kein anderes Düngemittel ausgebracht werden;
- c. Die Wiese muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden.

10.1.4.3 - Schilfbestände:

Verpflichtungen:

- a. Die typische Vegetation darf nicht durch Entwässerung oder andere Eingriffe beeinträchtigt werden;
- b. Es muss auf die Beweidung und auf die Ausbringung von Dünger jeglicher Art verzichtet werden;
- c. Die Schilfbestände müssen mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden; die Mahd darf nur vom 1. September bis zum 14. März des darauffolgenden Jahres erfolgen.

10.1.4.4 - Bestockte artenreiche Wiesen:

Verpflichtungen:

- a. Die Fläche darf in keiner Weise verändert werden, weder durch Planierungen noch durch andere Eingriffe. Die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung kann kleinflächige Meliorierungen genehmigen sofern der Charakter einer Magerwiese oder einer artenreichen Bergwiese erhalten bleibt;
- b. Auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art muss verzichtet werden;
- c. Die Wiese muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden;
- d. Die Wiese muss von heruntergefallenen Ästen geräumt werden; Konkurrenzgehölze müssen entfernt werden.

10.1.4.5 - Bestockte Fettwiesen:

Verpflichtungen:

- a. Die Fläche darf nicht planiert werden. Die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung kann kleinflächige Meliorierungen genehmigen;
- b. Die Wiese muss von heruntergefallenen Ästen geräumt werden; Konkurrenzgehölze müssen entfernt werden;
- c. Eine Düngung mit Mist ist erlaubt; es darf kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche), kein Klärschlamm und kein anderes Düngemittel ausgebracht werden;
- d. Die Wiese muss jedes Jahr gemäht und vom Mähgut geräumt werden.

10.1.4.6 - Bestockte Weiden:

Verpflichtungen:

- a. Die Fläche darf nicht planiert werden;

- b. Die Weide muss von heruntergefallenen Ästen geräumt werden; Konkurrenzgehölze müssen entfernt werden;
- c. Mit Ausnahme der Ausscheidungen der Weidetiere darf die Fläche nicht gedüngt werden.

10.1.4.7 - Kastanienhaine und Streuobstwiesen:

Verpflichtungen:

- a. Die Fläche darf nicht planiert werden;
- b. Die Fläche muss von heruntergefallenen Ästen geräumt werden; andere Sträucher müssen entfernt werden;
- c. Eine Düngung mit Mist ist erlaubt; es darf kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche), kein Klärschlamm und kein anderes Düngemittel, keine Pflanzenschutzmittel und Herbizide ausgebracht werden.

10.1.4.8 - Moore und Auwälder:

Verpflichtungen:

- a. Es dürfen keine Entwässerungen durchgeführt werden;
- b. Es muss auf die Beweidung, die Ausbringung von Dünger jeder Art sowie auf die Mahd der Flächen verzichtet werden.

10.1.4.9 - Hecken:

Verpflichtungen:

- a. An die Hecke anschließend muss ein mindestens 1 m breiter Wiesensaum belassen werden;
- b. Die Mahd des Wiesensaumes darf nicht vor dem 31. Juli erfolgen;
- c. Es dürfen keine Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Herbizide ausgebracht werden.

8.2.6.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Zulassung zu den Vorhaben der Maßnahme 10 sind keine Auswahlkriterien vorgesehen.

8.2.6.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Vorhaben 10.1.4 - Landschaftspflege:

Aufstellung der jährlichen Prämien für die einzelnen Untervorhaben:

1. Vorhaben 10.1.4 - Landschaftspflege (Grundprämie):
 1. Untervorhaben 10.1.4.1: Magerwiesen und Niedermoorwiesen: 660 €/ha
 2. Untervorhaben 10.1.4.2: Artenreiche Bergwiesen: 525 €/ha
 3. Untervorhaben 10.1.4.3: Schilfbestände: 810 €/ha
 4. Untervorhaben 10.1.4.4: Bestockte artenreiche Wiesen: 990 €/ha
 5. Untervorhaben 10.1.4.5: Bestockte Fettwiesen: 540 €/ha
 6. Untervorhaben 10.1.4.6: Bestockte Weiden: 120 €/ha
 7. Untervorhaben 10.1.4.7: Kastanienhaine und Streuobstwiesen: 550 €/ha

8. Untervorhaben 10.1.4.8: Moore und Auwälder: 240 €/ha
 9. Untervorhaben 10.1.4.9: Hecken: 0,3/0,9 €/m²

- Für die Untervorhaben 1, 2, 3, 4, 5 und 8 wird die Prämie prioritär innerhalb der Natura-2000-Gebiete gewährt; in den übrigen Landesteilen wird sie um 1/3 reduziert.
- Für die Untervorhaben 1 und 2 ist im Fall von erschwert bewirtschaftbaren Flächen zusätzlich zur Grundprämie eine Zusatzprämie von 200 €/ha vorgesehen. Als erschwert bewirtschaftbar gelten Flächen mit einer Neigung von >40% und/oder als Wiese Sonderfläche eingestufte Flächen.
- Die Prämien für Untervorhaben 9 wird je nach Meereshöhe der Flächen folgendermaßen gestaffelt: die Prämie von 0,9 €/ha gilt für Flächen unter 1.000 m ü. d. M., jene von 0,3 €/ha für solche, die über der angegebenen Meereshöhe liegen.
- Für dieses Vorhaben ist kein Mindestviehbesatz vorgesehen.
- Prämienbeträge von weniger als 200,00 € können nicht ausbezahlt werden.

Aufgrund der zusammenfassenden wirtschaftlichen Rechtfertigung laut nachfolgendem Punkt 10 - Informationen, spezifisch für das Vorhaben – bedingen die vorgesehenen Prämien keine Doppelfinanzierung in Bezug auf die Zahlungen im Rahmen der Greeningregelung laut Art. 43-46 der VO (EU) Nr. 1307/2013.

Abteilung	Gesamtkosten €	Öffentlicher Beitrag €	% Öffentlicher Beitrag	EU-Anteil €	% UE	Staatlicher Anteil € (*)	% Staatlicher Anteil	Privater Anteil €	% Privater Anteil
Vorhaben 10.1.4 - Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung	14.000.000,00	14.000.000,00	100,00%	6.036.800,00	43,12%	7.963.200,00	56,88%	-	0,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungbeschluss).

Dem Vorhaben 10.1.4 zugewiesenes Budget mit EU-Quote und nationaler Quote

8.2.6.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Einleitung: siehe Angaben zu den vorhergehenden Untervorhaben.

10.1.4.1 Magerwiesen und Niedermoorwiesen

Kriterium 1 - Die Fläche muss den Charakter einer Magerwiese oder einer Niedermoorwiese aufweisen (Definition in den Durchführungsbestimmungen)

- Wie die Bedingung erfüllt werden kann: Im Moment des Ansuchens müssen im geographischen Informationssystem, in welchem die vom zuständigen Amt gepflegten spezifischen Informationen für diese Art von Prämien verwaltet werden, Magerwiesen bzw. Niedermoorwiesen aufscheinen (Tara wird von den Flächen abgezogen)
- Kontrollprozedur: es wird auf den diesbezüglichen Anhang verwiesen

Verpflichtung 1 - Die geförderte Wiesen- oder Niedermoorfläche muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden

- Wie die Bedingung erfüllt werden kann: durch Mähen der Fläche mindestens alle zwei Jahre und Räumen des anfallenden Mähgutes

- Kontrollprozedur (Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle und Kontrollverfahren): es wird auf den diesbezüglichen Anhang verwiesen

Verpflichtung 2 - Die Mahd darf nicht vor dem 15. Juli erfolgen; der Termin kann von der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung in begründeten Fällen vorverlegt werden

- Wie die Bedingung erfüllt werden kann: durch Mähen der Flächen nach dem 15. Juli, außer es liegt eine Genehmigung zu früherer Mahd vor
- Kontrollprozedur : es wird auf den diesbezüglichen Anhang verwiesen

Verpflichtung 3 - Auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art muss verzichtet werden

- Wie die Bedingung erfüllt werden kann: durch Verzicht auf Düngung der Flächen
- Kontrollprozedur: es wird auf den diesbezüglichen Anhang verwiesen

10.1.4.2 Artenreiche Bergwiesen

Kriterium 1 - Die Fläche muss den Charakter einer artenreichen Bergwiese aufweisen (Definition in den Durchführungsbestimmungen)

- Wie die Bedingung erfüllt werden kann: Im Moment des Ansuchens müssen im geographischen Informationssystem, in welchem die vom zuständigen Amt gepflegten spezifischen Informationen für diese Art von Prämien verwaltet werden, artenreiche Bergwiesen aufscheinen (Tara wird von den Flächen abgezogen)
- Kontrollprozedur: es wird auf den diesbezüglichen Anhang verwiesen

Verpflichtung 1 - Die geförderte Fläche muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden.

- Wie die Bedingung erfüllt werden kann: durch Mähen der Fläche mindestens alle zwei Jahre und Räumen des anfallenden Mähgutes
- Kontrollprozedur: es wird auf den diesbezüglichen Anhang verwiesen

Verpflichtung 2 - Eine Düngung mit Mist ist erlaubt; es darf kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche), kein Klärschlamm und kein anderes Düngemittel ausgebracht werden

- Wie die Bedingung erfüllt werden kann: durch Düngung nur mit Mist
- Kontrollprozedur: es wird auf den diesbezüglichen Anhang verwiesen

10.1.4.3 Schilfbestände

Kriterium 1 - Die Fläche muss den Charakter eines Schilfbestandes aufweisen (Definition in den Durchführungsbestimmungen)

- Wie die Bedingung erfüllt werden kann: Im Moment des Ansuchens müssen im geographischen Informationssystem, in welchem die vom zuständigen Amt gepflegten spezifischen Informationen

für diese Art von Prämien verwaltet werden, Schilfflächen aufscheinen

- Kontrollprozedur: es wird auf den diesbezüglichen Anhang verwiesen

Verpflichtung 1 - Die Schilfbestände müssen mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden

- Wie die Bedingung erfüllt werden kann: durch Mähen der Fläche mindestens alle zwei Jahre und Räumen des anfallenden Mähgutes
- Kontrollprozedur: es wird auf den diesbezüglichen Anhang verwiesen

Verpflichtung 2 - Die Mahd darf nur vom 1. September bis zum 14. März des darauf folgenden Jahres erfolgen; in begründeten Fällen kann die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung eine Abweichung von den oben genannten Mähfristen genehmigen

- Wie die Bedingung erfüllt werden kann: durch Mähen der Flächen im Zeitraum vom 1. September bis zum 14. März, außer es liegt eine Genehmigung zu Mahd an anderem Zeitpunkt vor
- Kontrollprozedur: es wird auf den diesbezüglichen Anhang verwiesen

Verpflichtung 3 - Auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art muss verzichtet werden

- Wie die Bedingung erfüllt werden kann: durch Verzicht auf Düngung der Flächen
- Kontrollprozedur: es wird auf den diesbezüglichen Anhang verwiesen.

10.1.4.4 Bestockte artenreiche Wiesen

Zulassungsvoraussetzungen für das Ansuchen um Prämie/Auszahlung

Alle Zulassungsvoraussetzungen, welche für dieses Untervorhaben vorgesehen sind, sind kontrollierbar. Es bestehen keine Risiken in der Umsetzung dieses Untervorhabens.

Verpflichtungen und andere notwendige Voraussetzungen:

Kriterium 1 - Die geförderte Wiesenfläche muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden

- Wie die Bedingung erfüllt werden kann: durch Mähen der Fläche mindestens alle zwei Jahre und Räumen des anfallenden Mähgutes
- Kontrollprozedur: es wird auf den diesbezüglichen Anhang verwiesen

Verpflichtung 2 - Auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art muss verzichtet werden

- Wie die Bedingung erfüllt werden kann: durch Verzicht auf Düngung der Flächen
- Kontrollprozedur: es wird auf den diesbezüglichen Anhang verwiesen

10.1.4.5 Bestockte Fettwiesen

Alle Zulassungsvoraussetzungen, welche für dieses Untervorhaben vorgesehen sind, sind kontrollierbar. Es bestehen keine Risiken in der Umsetzung dieses Untervorhabens.

Kriterium 1 - Eine Düngung mit Mist ist erlaubt; es darf kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche), kein Klärschlamm und kein anderes Düngemittel ausgebracht werden

- Wie die Bedingung erfüllt werden kann: durch Düngung nur mit Mist
- Kontrollprozedur: es wird auf den diesbezüglichen Anhang verwiesen

10.1.4.6 Bestockte Weiden

Alle Zulassungsvoraussetzungen, welche für dieses Untervorhaben vorgesehen sind, sind kontrollierbar. Es bestehen keine Risiken in der Umsetzung dieses Untervorhabens.

Verpflichtung 1 - Mit Ausnahme der Ausscheidungen der Weidetiere darf die Fläche nicht gedüngt werden. Es darf kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche), kein Klärschlamm und kein anderes Düngemittel ausgebracht werden

- Wie die Bedingung erfüllt werden kann: durch Düngung nur durch die Ausscheidungen der Weidetiere
- Kontrollprozedur: es wird auf den diesbezüglichen Anhang verwiesen

10.1.4.7 Kastanienhaine und Streuobstwiesen

Alle Zulassungsvoraussetzungen, welche für dieses Untervorhaben vorgesehen sind, sind kontrollierbar. Es bestehen keine Risiken in der Umsetzung dieses Untervorhabens.

Verpflichtung 1 - Eine Düngung mit Mist ist erlaubt; es darf kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche), kein Klärschlamm und kein anderes Düngemittel ausgebracht werden

- Wie die Bedingung erfüllt werden kann: durch Düngung nur mit Mist
- Kontrollprozedur: es wird auf den diesbezüglichen Anhang verwiesen

10.1.4.8 Moore und Auwälder

- Alle Zulassungsvoraussetzungen, welche für dieses Untervorhaben vorgesehen sind, sind kontrollierbar. Es bestehen keine Risiken in der Umsetzung dieses Untervorhabens.
- Alle Verpflichtungen und andere notwendige Voraussetzungen, welche für dieses Untervorhaben vorgesehen sind, sind kontrollierbar. Es bestehen keine Risiken in der Umsetzung dieses Untervorhabens.

10.1.4.9 Hecken

Alle Zulassungsvoraussetzungen, welche für dieses Untervorhaben vorgesehen sind, sind kontrollierbar. Es bestehen keine Risiken in der Umsetzung dieses Untervorhabens.

Verpflichtung 1 - An die Hecke anschließend muss ein mindestens 1 m breiter Wiesensaum belassen werden; die Mahd des Wiesensaumes darf nicht vor dem 31. Juli erfolgen.

- Wie die Bedingung erfüllt werden kann: durch Mähen des Wiesensaumes nach dem 31. Juli
- Kontrollprozedur: es wird auf den diesbezüglichen Anhang verwiesen

Verpflichtung 2 - Es dürfen keine Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Herbizide ausgebracht werden

- Wie die Bedingung erfüllt werden kann: durch Verzicht auf Düngung der Flächen sowie auf Ausbringung von Pestiziden und Herbiziden

Kontrollprozedur: es wird auf den diesbezüglichen Anhang verwiesen.

8.2.6.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

10.1.4.1 Magerwiesen und Niedermoorwiesen

Kriterium 1 - Die Fläche muss den Charakter einer Magerwiese oder einer Niedermoorwiese aufweisen (Definition in den Durchführungsbestimmungen):

- Risiken in der Umsetzung des Vorhabens: zeitlich sehr enger Rahmen für Kontrolle;
- Gegenmaßnahmen: Kontrolle organisieren und betroffene Betriebe ermitteln;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar mit spezialisiertem Personal.

Verpflichtung 1 - Die geförderte Wiesen- oder Niedermoorfläche muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden:

- Risiken in der Umsetzung des Vorhabens: Schwierigkeiten bei der Kontrolle halbschüriger Wiesen;
- Gegenmaßnahmen: keine;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar mit Schwierigkeiten im Fall von halbschürigen Wiesen.

Verpflichtung 2 - Die Mahd darf nicht vor dem 15. Juli erfolgen; der Termin kann von der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung in begründeten Fällen vorverlegt werden:

- Risiken in der Umsetzung des Vorhabens: zeitlich sehr enger Rahmen für Kontrolle;
- Gegenmaßnahmen: Kontrolle organisieren und betroffene Betriebe ermitteln;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar.

Verpflichtung 3 - Auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art muss verzichtet werden:

- Risiken in der Umsetzung des Vorhabens: : es ist nicht möglich auszuschließen, dass zu einer Zeit gedüngt wird, die es verhindert, dass dies im Zuge der Kontrolle festgestellt werden kann;
- Gegenmaßnahmen: das Risiko verringert sich dadurch, dass eine Kontrolle des Zustandes der Magerwiesen und Niedermoorwiesen vorgesehen ist, wobei sich eine unzulässige Düngung negativ auf die vorhandenen Arten auswirken würde;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar.

10.1.4.2 Artenreiche Bergwiesen

Kriterium 1 - Die Fläche muss den Charakter einer artenreichen Bergwiese aufweisen (Definition in den Durchführungsbestimmungen):

- Risiken in der Umsetzung des Vorhabens: zeitlich sehr enger Rahmen für Kontrolle;
- Gegenmaßnahmen: Kontrolle organisieren und betroffene Betriebe ermitteln;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar mit spezialisiertem Personal.

Verpflichtung 1 - Die geförderte Fläche muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden:

- Risiken in der Umsetzung des Vorhabens: Schwierigkeiten bei der Kontrolle halbschüriger Wiesen;
- Gegenmaßnahmen: keine;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar mit Schwierigkeiten im Fall von halbschürigen Wiesen.

Verpflichtung 2 - Eine Düngung mit Mist ist erlaubt; es darf kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche), kein Klärschlamm und kein anderes Düngemittel ausgebracht werden:

- Risiken in der Umsetzung des Vorhabens: es ist nicht möglich auszuschließen, dass zu einer Zeit gedüngt wird, die es verhindert, dass dies im Zuge der Kontrolle festgestellt werden kann;
- Gegenmaßnahmen: das Risiko verringert sich dadurch, dass eine Kontrolle des Zustandes der artenreichen Bergwiesen vorgesehen ist, wobei sich eine unzulässige Düngung negativ auf die vorhandenen Arten auswirken würde;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar.

10.1.4.3 Schilfbestände

Kriterium 1 - Die Fläche muss den Charakter eines Schilfbestandes aufweisen (Definition in den Durchführungsbestimmungen):

- Risiken in der Umsetzung des Vorhabens: zeitlich sehr enger Rahmen für Kontrolle;
- Gegenmaßnahmen: Kontrolle organisieren und betroffene Betriebe ermitteln;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar mit spezialisiertem Personal.

Verpflichtung 1 - Die Schilfbestände müssen mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden:

- Risiken in der Umsetzung des Vorhabens: Schwierigkeiten bei der Kontrolle halbschüriger Flächen;
- Gegenmaßnahmen: keine;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar mit Schwierigkeiten im Fall von halbschürigen Schilfbeständen.

Verpflichtung 2 - Die Mahd darf nur vom 1. September bis zum 14. März des darauf folgenden Jahres erfolgen; in begründeten Fällen kann die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung eine Abweichung von den oben genannten Mähfristen genehmigen:

- Risiken in der Umsetzung des Vorhabens: besonderer zeitlicher Rahmen für Kontrolle;
- Gegenmaßnahmen: zwei Kontrollen organisieren;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar.

Verpflichtung 3 - Auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art muss verzichtet werden::

- Risiken in der Umsetzung des Vorhabens: es ist nicht möglich auszuschließen, dass zu einer Zeit gedüngt wird, die es verhindert, dass dies im Zuge der Kontrolle festgestellt werden kann;
- Gegenmaßnahmen: das Risiko verringert sich dadurch, dass eine Kontrolle des Zustandes der Schilfbestände vorgesehen ist, wobei sich eine unzulässige Düngung negativ auf die vorhandenen Arten auswirken würde;

- Gesamtbewertung: kontrollierbar.

10.1.4.4 Bestockte artenreiche Wiesen

Verpflichtung 1 - Die geförderte Wiesenfläche muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden:

- Risiken in der Umsetzung des Vorhabens: Schwierigkeiten bei der Kontrolle halbschüriger Wiesen;
- Gegenmaßnahmen: keine;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar mit Schwierigkeiten im Fall von halbschürigen Wiesen.

Verpflichtung 2 - Auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art muss verzichtet werden:

- Risiken in der Umsetzung des Vorhabens: es ist nicht möglich auszuschließen, dass zu einer Zeit gedüngt wird, die es verhindert, dass dies im Zuge der Kontrolle festgestellt werden kann;
- Gegenmaßnahmen: das Risiko verringert sich dadurch, dass eine Kontrolle des Zustandes der bestockten Magerwiesen bzw. der bestockten artenreichen Bergwiesen vorgesehen ist, wobei sich eine unzulässige Düngung negativ auf die vorhandenen Arten auswirken würde;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar.

10.1.4.5 Bestockte Fettwiesen

Kriterium 1 - Eine Düngung mit Mist ist erlaubt; es darf kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche), kein Klärschlamm und kein anderes Düngemittel ausgebracht werden:

- Risiken in der Umsetzung des Vorhabens: es ist nicht möglich auszuschließen, dass zu einer Zeit gedüngt wird, die es verhindert, dass dies im Zuge der Kontrolle festgestellt werden kann;
- Gegenmaßnahmen: keine;
- Gesamtbewertung: nur vor Ort und mit Schwierigkeiten kontrollierbar.

10.1.4.6 Bestockte Weiden

Kriterium 1 - Mit Ausnahme der Ausscheidungen der Weidetiere darf die Fläche nicht gedüngt werden. Es darf kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche), kein Klärschlamm und kein anderes Düngemittel ausgebracht werden:

- Risiken in der Umsetzung des Vorhabens: es ist nicht möglich auszuschließen, dass zu einer Zeit gedüngt wird, die es verhindert, dass dies im Zuge der Kontrolle festgestellt werden kann;
- Gegenmaßnahmen: keine;
- Gesamtbewertung: nur vor Ort und mit Schwierigkeiten kontrollierbar.

10.1.4.7 Kastanienhaine und Streuobstwiesen

Kriterium 1 - Eine Düngung mit Mist ist erlaubt; es darf kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche), kein Klärschlamm und kein anderes Düngemittel ausgebracht werden:

- Risiken in der Umsetzung des Vorhabens: es ist nicht möglich auszuschließen, dass zu einer Zeit gedüngt wird, die es verhindert, dass dies im Zuge der Kontrolle festgestellt werden kann;
- Gegenmaßnahmen: keine;
- Gesamtbewertung: nur vor Ort und mit Schwierigkeiten kontrollierbar.

10.1.4.8 Moore und Auwälder

Es wurden keine Risiken für die Umsetzung des Untervorhabens ermittelt.

10.1.4.9 Hecken

Verpflichtung 1 - An die Hecke anschließend muss ein mindestens 1 m breiter Wiesensaum belassen werden; die Mahd des Wiesensaumes darf nicht vor dem 31. Juli erfolgen:

- Risiken in der Umsetzung des Vorhabens: zeitlich sehr enger Rahmen für Kontrolle;
- Gegenmaßnahmen: Kontrolle organisieren und betroffene Betriebe ermitteln;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar.

Verpflichtung 2 - Es dürfen keine Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Herbizide ausgebracht werden:

- Risiken in der Umsetzung des Vorhabens: es ist nicht möglich auszuschließen, dass zu einer Zeit gedüngt oder Pestizide ausgebracht werden, die es verhindert, dass dies im Zuge der Kontrolle festgestellt werden kann;
- Gegenmaßnahmen: das Risiko verringert sich dadurch, dass eine Düngung und Behandlung einer nicht fruchttragenden Hecke ökonomisch nicht sinnvoll wäre;
- Gesamtbewertung: nur vor Ort und mit Schwierigkeiten kontrollierbar.

8.2.6.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Ergebnisse – Vorhaben 10.1.4:

- Die Kontrollierbarkeit des Vorhabens wurde bewertet.
- Die angegebenen Kriterien sind kontrollierbar, in einigen Fällen sind Änderungen in den Informationssystemen notwendig;
- Die Kontrolle einiger Voraussetzungen ist mit Schwierigkeiten verbunden.
- Ein Anhang mit den Detaildaten ist verfügbar.
- Man weist darauf hin, dass die Prozeduren der Programmphase 2014-2020, die Handbücher der Vorhaben und jede sonstige für die Prüfung der Gesuche notwendige Dokumentation, wie z.B. Checklisten und Kontrollprotokolle, vor dem Beginn der Gesuchsannahme und der Auszahlung von Prämien definiert und erstellt werden müssen.

8.2.6.3.4.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Der Vergleich der Verpflichtungen der Baseline und der zusätzlichen Verpflichtungen, die für die Untervorhaben des Vorhabens 10.1.4 vorgesehen sind, ist in der folgenden Tabelle beschrieben.

Verpflichtungen	Beschreibung der Verpflichtungen	Verbindliche Verpflichtungen und GLÖZ-Cross Compliance National und Regional	Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln	Andere Voraussetzungen National/Regional	Mindestfälligkeit	Normale oder übliche agronomische Praxis	Auswirkung umweltrelevant / agronomisch	Überprüfung der Verpflichtung	Zusatzkosten und/oder Mindererträge aufgrund der Verpflichtungen, die in der Prämienberechnung und beim Greening berücksichtigt werden.
Vorhaben 10.1.4.1 - Magerwiesen und Niedermoorewiesen									
Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten	Die Fläche darf in keiner Weise verändert werden, weder durch Planierungen noch durch andere Eingriffe. Die Abteilung Natur, Landschaft und Raumordnung kann kleinflächige Meliorationen genehmigen sofern der Charakter einer Magerwiese erhalten bleibt.	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Es ist übliche Praxis, Bodenbearbeitungen durchzuführen, z.B. Ersteinigungen und Planierungen, ohne dass dafür eine besondere Genehmigung der Abteilung Natur, Landschaft und Raumordnung erforderlich wäre.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als die normalen Praktiken sind. Um den ökologischen Wert der Magerwiesen und der Niedermoorewiesen zu erhöhen sowie deren Erhaltungszustand zu verbessern ist es notwendig eine extensive Nutzung zu fördern, wozu auch ein Verbot von Planierungen gehört.	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen, um zu bestätigen, dass der Wiesenbestand intakt ist	Die Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Mineralische und organische Düngung	Verbot der Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln auf der gesamten Prämienfläche	GLÖZ 1 (siehe MD Nr.180 vom 23. Jänner 2015) Beim Vorhandensein von Schutzstreifen ist der Einsatz von Mineraldüngern innerhalb von 5 Metern vom Wasserlauf verboten.	Art. 17 der Durchführungsverordnung zum Landgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend « Bestimmungen über die Gewässer » im Bereich Gewässerschutz: Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres. 213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen; Die Nutzung von Düngern ist verboten - auf gefrorenen und schneebedeckten Böden - auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen - in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen	Das L.G. Nr. 8/2002 enthält Normen, die über die Mindestvoraussetzungen hinausgehen.	Nicht zutreffend	213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen Die übliche Praxis besteht in Düngergaben, die den oben angegebenen Schwellenwerten entsprechen.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Das Vorhaben verbietet das Ausbringen von mineralischen und organischen Düngemitteln um die hohe Biodiversität dieser ökologisch wertvollen Flächen zu verbessern. Das vorgesehene Verbot erlaubt es, eine größere Vielfalt von Pflanzenarten auf der Fläche zu erhalten.	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visuelle Kontrolle des Bodens, der keinerlei Anzeichen von Düngung aufweisen darf.	Die Verpflichtung den Boden nicht mineralisch oder organisch zu düngen wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.

			Abzugsgräben des Hauptabflusnetzes ohne Damm - in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m - in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehmen Gerüchen reduzieren						
Wiesenmahd	Gebot, die Prämienfläche mindestens alle 2 Jahre zu mähen und das Mahgut zu entfernen. Die Mahd darf nicht vor dem 15. Juli erfolgen.	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Ministerialdekret - Änderungen und Ergänzungen des Ministerialdekrets Nr. 18. November 2014 zur Anwendung der Verordnung der (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013: Jährliche oder mit Ausnahme-regelung halbschürge Mahd der Flächen. Der Abtransport des Mahgutes ist nicht verpflichtend vorgesehen.	Jährliche Mahd der Wiesen bei einem durchschnittlichen Produktions-niveau. Halbschürige Mahd bei Magerwiesen im Berggebiet mit niedrigem Produktionsniveau.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Die Mahd erhält die Biodiversität, wobei eine späte Mahd es ermöglicht, dass die Fläche als Fortpflanzungsart, als Futterquelle und als Rückzugsort für die Fauna dienen kann und dass die Vermehrung durch Samen der typischen Flora vermehrt stattfindet	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen im Zeitraum vor dem 15. Juli.	Die Verpflichtung wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt, insbesondere was den späten Mahdzeitpunkt betrifft. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Verbot von Drainage	Die typische Vegetation darf nicht durch Entwässerung beeinträchtigt werden.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Es ist übliche Praxis, Drainagen anzulegen um die Bearbeitung zu erleichtern und Staunässe der Böden zu vermeiden.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als die normalen Praktiken sind und die die Entstehung eines für die Vegetation der Niedermoore charakteristischen Feuchtkosystems fördern	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visive Kontrolle der Vegetation, welche den Charakter einer Magerwiese oder eines Niedermoors haben muss – keine Anzeichen von Arbeiten zur Entwässerung	Die Verpflichtung keine Drainagen anzulegen wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Vorhaben 10.1.4.2 - Artenreiche Bergwiesen									
Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten	Die Fläche darf in keiner Weise verändert werden, weder durch Planierungen noch durch andere Eingriffe. Die Abteilung Natur, Landschaft und Raumordnung kann kleinflächige Meliorierungen genehmigen sofern der Charakter einer artreichen Bergwiese erhalten bleibt.	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Es ist übliche Praxis, Bodenbearbeitungen durchzuführen, z.B. Ersteinigungen und Planierungen, ohne dass dafür eine besondere Genehmigung der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung erforderlich wäre.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als die normalen Praktiken sind. Um den ökologischen Wert der artreichen Bergwiesen zu erhöhen sowie deren Erhaltungszustand zu verbessern ist es notwendig eine extensive Nutzung zu fördern, wozu auch ein Verbot von Planierungen gehört.	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen, um zu bestätigen, dass der Wiesenbestand intakt ist	Die Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann

									ausgeschlossen werden
Düngung	Eine Düngung mit Mist ist erlaubt; es darf kein mineralischer Dünger, kein Flüssdünger (Gülle und Jauche), kein Klärschlamm und kein anderes Düngemittel ausgebracht werden.	GLÖZ 1 (siehe MD Nr.180 vom 23. Jänner 2015) Beim Vorhandensein von Schutzstreifen ist der Einsatz von Mineraldünger innerhalb von 5 Metern vom Wasserlauf verboten.	Art. 17 der Durchführungsverordnung zum Landgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend «Bestimmungen über die Gewässer» in Bereich Gewässerschutz: Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres. 213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen; Die Nutzung von Dünger ist verboten - auf gefrorenen und schneebedeckten Böden - auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen - in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflusnetzes ohne Damm - in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m - in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehm Gerüchen reduzieren.	Das L.G. Nr. 8/2002 enthält Normen, die über die Mindestvoraussetzungen hinausgehen.	Nicht zutreffend	213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen Die übliche Praxis besteht in Düngergaben, die den oben angegebenen Schwellenwerten entsprechen, wobei auch Gülle, Jauche oder andere Substanzen als Mist verwendet werden.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Das Vorhaben verbietet das Ausbringen von Düngemitteln außer Mist um die hohe Biodiversität dieser ökologisch wertvollen Flächen zu verbessern. Das vorgesehene Verbot erlaubt es, eine größere Vielfalt von Pflanzenarten auf der Fläche zu erhalten.	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visuelle Kontrolle des Bodens, der keinerlei Anzeichen von Düngung aufweisen darf, außer Mist.	Die Verpflichtung den Boden nur mit Mist zu düngen wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Wiesenmahd	Gebot, die Prämienfläche mindestens alle 2 Jahre zu mähen und das Mähgut zu entfernen.	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Ministerialdekret - Änderungen und Ergänzungen des Ministerialdekrets 18. November 2014 zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des	Jährliche Mahd der Wiesen bei einem durchschnittlichen Produktions-niveau. Halbschürige Mahd bei Magerwiesen im Berggebiet mit niedrigem Produktionsniveau	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die nicht strenger als die normalen Praktiken sind, wohl aber als die gesetzlich vorgeschriebenen (das Entfernen des Mähgutes ist nicht vorgesehen). Die Mahd erhält die Biodiversität der Pflanzen.	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen. Für die halbschürigen Wiesen (die im Gesuch als solche angegeben werden) muss derjenige, der die Feldkontrolle durchführt, in der Lage sein festzustellen, dass die Wiese in	Die Verpflichtung wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe nicht berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.

						Rates vom 17. Dezember 2013: Jährliche oder mit Ausnahme-regelung halbschürge Mahd der Flächen. Der Abtransport des Mähgutes ist nicht verpflichtend vorgesehen.			Vorjahr gemäht worden ist, wenn sie im Kontrolljahr nicht gemäht wurde.	
Vorhaben 10.1.4.3 - Schilfbestände										
Verbot von Drainage	Die typische Vegetation darf nicht durch Entwässerung beeinträchtigt werden.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Es ist übliche Praxis, Dränaugen anzulegen um die Bearbeitung zu erleichtern und Staunässe der Böden zu vermeiden.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als die normalen Praktiken sind und die die Entstehung eines für die Vegetation der Schilfbestände charakteristischen Feuchtkosystems ermöglichen.	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visive Kontrolle der Vegetation, welche den Charakter eines Schilfbestandes oder einer Pfeifengrasswiese haben muss – keine Anzeichen von Arbeiten zur Entwässerung	Die Verpflichtung keine Dränaugen anzulegen wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt.	Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert.
Düngung und Beweidung	Verbot der Beweidung und der Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln auf der gesamten Prämienfläche	GLÖZ 1 (siehe MD Nr.180 vom 23. Jänner 2015) Beim Vorhandensein von Schutzstreifen ist der Einsatz von Mineraldüngern innerhalb von 5 Metern vom Wasserklauf verboten.	Art. 17 der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend «Bestimmungen über die Gewässer» im Bereich Gewässerschutz: Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres. 213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen; Die Nutzung von Düngern ist verboten - auf gefrorenen und schneebedeckten Böden - auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen - in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben	Das L.G. Nr. 8/2002 enthält Normen, die über die Mindestvoraussetzungen hinausgehen.	Nicht zutreffend	213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen Die übliche Praxis besteht in Düngergaben, die den oben angegebenen Schwellenwerten entsprechen oder in einer Beweidung.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Das Vorhaben verbietet die Beweidung und das Ausbringen von mineralischen und organischen Düngemitteln um die hohe Biodiversität dieser ökologisch wertvollen Flächen zu verbessern und eine Verschmutzung der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu vermeiden.	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visive Kontrolle des Bodens, der keinerlei Anzeichen von Düngung oder Beweidung aufweisen darf.	Die Verpflichtung den Boden nicht mineralisch oder organisch zu düngen oder zu beweiden wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt.	Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.

			des Hauptabflusnetzes ohne Damm - in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m - in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehm geruchenden Gerüchen reduzieren							
Schilfmahd	Gebot, die Prämienfläche mindestens alle 2 Jahre zu mähen und das Mähgut zu entfernen. Die Mahd darf nur im Zeitraum vom 1. September bis zum 14. März erfolgen.	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Ministerialdekret - Änderungen und Ergänzungen des Ministerialdekrets 18. November 2014 zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013: Jährliche oder mit Ausnahme-regelung halbschürge Mahd der Flächen. Der Abtransport des Mähgutes ist nicht verpflichtend vorgesehen	Jährliche Mahd der Wiesen bei einem durchschnittlichen Produktions-niveau. Halbschürge Mahd bei Magerwiesen im Berggebiet mit niedrigem Produktionsniveau	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Die Mahd erhält die pflanzliche Biodiversität, wobei eine späte Mahd es ermöglicht, dass die Fläche als Fortpflanzungsort, als Futterquelle und als Rückzugsort für die Fauna dienen kann und dass die Vermehrung durch Samen der typischen Flora vermehrt stattfindet	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen unmittelbar vor und nach dem angegebenen Zeitraum.	Die Verpflichtung wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt, insbesondere was den späten Mahdzeitpunkt betrifft. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden	
Vorhaben 10.1.4.4- Bestockte artenreiche Wiesen										
Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten	Die Fläche darf in keiner Weise verändert werden, weder durch Planierungen noch durch andere Eingriffe. Die Abteilung Natur, Landschaft und Raumordnung kann kleinflächige Meliorierungen genehmigen sofern der Charakter einer Magerwiese oder einer artenreichen Bergwiese erhalten bleibt.	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Es ist übliche Praxis, Bodenbearbeitungen durchzuführen, z.B. Entsteinungen und Planierungen, ohne dass dafür eine besondere Genehmigung der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung erforderlich wäre.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als die normalen Praktiken sind. Um den ökologischen Wert der bestockten artenreichen Wiesen zu erhöhen sowie deren Erhaltungszustand zu verbessern ist es notwendig eine extensive Nutzung zu fördern, wozu auch ein Verbot von Planierungen gehört.	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen, um zu bestätigen, dass der Wiesenbestand intakt ist	Die Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden	
Mineralische und organische Düngung	Verbot der Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln auf der gesamten Prämienfläche	GLOZ 1 (siehe MD Nr.180 vom 23. Jänner 2015) Beim Vorhandensein von Schutzstreifen ist der Einsatz von Mineraldüngern innerhalb von 5 Metern vom Wasserklauf verboten.	Art. 17 der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend «Bestimmungen über die Gewässer» im Bereich Gewässerschutz: Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres. 213 kg N/ha: für	Das L.G. Nr. 8/2002 enthält Normen, die über die Mindestvoraussetzungen hinausgehen.	Nicht zutreffend	213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Das Vorhaben verbietet das Ausbringen von mineralischen und organischen Düngemitteln um die hohe Biodiversität dieser ökologisch wertvollen Flächen zu verbessern. Das vorgesehene Verbot erlaubt es, eine größere Vielfalt von	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visuelle Kontrolle des Bodens, der keinerlei Anzeichen von Düngung aufweisen darf.	Die Verpflichtung den Boden nicht mineralisch oder organisch zu düngen wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden	

			landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen; Die Nutzung von Dünger ist verboten - auf gefrorenen und schneebedeckten Böden - auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen - in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflusses ohne Damm - in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m - in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehmen Gerüchen reduzieren			oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen Die übliche Praxis besteht in Düngergaben, die den oben angegebenen Schwellenwerten entsprechen.	Pflanzenarten auf der Fläche zu erhalten.		werden
Wiesenmahd	Gebot, die Prämienfläche mindestens alle 2 Jahre zu mähen und das Mahgut zu entfernen.	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Ministerialdekret - Änderungen und Ergänzungen des Ministerialdekrets 18. November 2014 zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013: jährliche oder mit Ausnahme-regelung halbschürige Mahd der Flächen. Der Abtransport des Mahgutes ist nicht verpflichtend vorgesehen.	Jährliche Mahd der Wiesen bei einem durchschnittlichen Produktions-niveau. Halbschürige Mahd bei Magerwiesen im Berggebiet mit niedrigem Produktionsniveau	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die nicht strenger als die normalen Praktiken sind, wohl aber als die gesetzlich vorgeschriebenen (das Entfernen des Mahgutes ist nicht vorgesehen). Die Mahd erhält die Biodiversität der Pflanzen.	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen. Für die halbschürigen Wiesen (die im Gesuch als solche angegeben werden) muss derjenige, der die Feldkontrolle durchführt, in der Lage sein festzustellen, dass die Wiese im Vorjahr gemäht worden ist, wenn sie im Kontrolljahr nicht gemäht wurde.	Die Verpflichtung wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe nicht berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
Aste und Konkurrenzgehölze entfernen	Die Fläche muss von heruntergefallenen Ästen geräumt	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Das Entfernen der Äste ist keine übliche Praxis, noch weniger das	Um die Biodiversität der typischen bestockten Wiesen zu fördern ist es	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer	Die Verpflichtung zum Entfernen der Äste und Konkurrenzgehölze

	werden; Konkurrenzgehölze müssen entfernt werden	keine spezifischen Bestimmungen.				Entfernen der Konkurrenzgehölze.	notwendig, sie extensiv zu bewirtschaften und die Vitalität der Baumschicht durch das Entfernen von Konkurrenzarten und heruntergefallenen Ästen zu gewährleisten.	Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visive Vorortkontrolle um zu bestätigen, dass die Flächen frei von Ästen und Sträuchern ist.	wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden
Vorhaben 10.1.4.5 - Bestockte Fettwiesen									
Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten	Die Fläche darf in keiner Weise verändert werden, weder durch Planierungen noch durch andere Eingriffe. Die Abteilung Natur, Landschaft und Raumordnung kann kleinflächige Meliorierungen genehmigen sofern der Charakter einer bestockten Fettwiese erhalten bleibt.	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Es ist übliche Praxis, Bodenbearbeitungen durchzuführen, z.B. Ersteinigungen und Planierungen, ohne dass dafür eine besondere Genehmigung der Abteilung Natur, Landschaft und Raumordnung erforderlich wäre.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als die normalen Praktiken sind. Um den ökologischen Wert der bestockten Fettwiesen zu erhöhen sowie deren Erhaltungszustand zu verbessern ist es notwendig eine extensive Nutzung zu fördern, wozu auch ein Verbot der Veränderung der Geländeform z.B. durch Planierungen gehört.	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen, um zu bestätigen, dass der Wiesenbestand intakt ist	Die Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden
	Die Fläche muss von heruntergefallenen Ästen geräumt werden; Konkurrenzgehölze müssen entfernt werden	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Das Entfernen der Äste ist keine übliche Praxis, noch weniger das Entfernen der Konkurrenzgehölze.	Um die Biodiversität der typischen bestockten Fettwiesen zu fördern ist es notwendig, sie extensiv zu bewirtschaften und die Vitalität der Baumschicht durch das Entfernen von Konkurrenzarten und heruntergefallenen Ästen zu gewährleisten.	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visive Vorortkontrolle um zu bestätigen, dass die Flächen frei von Ästen und Sträuchern ist.	Die Verpflichtung zum Entfernen der Äste und Konkurrenzgehölze wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden
Äste und Konkurrenzgehölze entfernen									
Düngung	Eine Düngung mit Mist ist erlaubt; es darf kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche), kein Klärschlamm und kein anderes Düngemittel ausgebracht werden.	GLÖZ 1 (siehe MD Nr.180 vom 23. Jänner 2015) Beim Vorhandensein von Schutzstreifen ist der Einsatz von Mineraldünger innerhalb von 5 Metern vom Wasserkuf verboten.	Art. 17 der Durchführungsverordnung zum Landgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend «Bestimmungen über die Gewässer» im Bereich Gewässerschutz: Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres. 213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und	Das L.G. Nr. 8/2002 enthält die über die Mindestvoraussetzungen hinausgehen.	Nicht zutreffend	213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen Die übliche Praxis besteht in Düngergaben, die den oben angegebenen Schwellenwerten entsprechen, wobei auch Gülle, Jauche oder andere Substanzen als Mist verwendet werden.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Das Vorhaben verbietet das Ausbringen von Düngemitteln außer Mist um die hohe Biodiversität dieser ökologisch wertvollen Flächen zu verbessern. Das vorgesehene Verbot erlaubt es, eine größere Vielfalt von Pflanzenarten auf der Fläche zu erhalten.	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visive Kontrolle des Bodens, der keinerlei Anzeichen von Düngung aufweisen darf, außer Mist.	Die Verpflichtung den Boden nur mit Mist zu düngen wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden

			<p>bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen;</p> <p>Die Nutzung von Dünger ist verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf gefrorenen und schneebedeckten Böden - auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen - in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsräben des Hauptabflusnetzes ohne Damm - in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m - in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehmen Gerüchen reduzieren 							
Wiesenmahd	Gebot, die Prämienfläche jedes Jahr zu mähen und das Mähgut zu entfernen.	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Ministerialdekret - Änderungen und Ergänzungen des Ministerialdekrets 18. November 2014 zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013: jährliche oder mit Ausnahme-regelung halbschürige Mahd der Flächen. Der Abtransport des Mähgutes ist nicht verpflichtend vorgesehen.	Jährliche Mahd der Wiesen bei einem durchschnittlichen Produktions-niveau. Halbschürige Mahd bei Magerwiesen im Berggebiet mit niedrigem Produktionsniveau	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die nicht strenger als die normalen Praktiken sind, wohl aber als die gesetzlich vorgeschriebenen (das Entfernen des Mähgutes ist nicht vorgesehen). Die Mahd erhält die Biodiversität der Pflanzen	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen	Die Verpflichtung wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe nicht berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden	
Vorhaben 10.1.4.6- Bestockte Weiden										
Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten	Die Fläche darf in keiner Weise verändert werden, weder durch Planierungen noch durch andere Eingriffe. Die Abteilung Natur, Landschaft und Raumordnung kann kleinflächige Meliorierungen genehmigen sofern der Charakter einer Magerweide erhalten bleibt.	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Die Bodenbearbeitung ist erlaubt, aber normalerweise nicht notwendig.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die nicht strenger als die normalen Praktiken sind, wohl aber als die gesetzlich vorgeschriebenen Um den ökologischen Wert der bestockten Weiden zu erhöhen sowie deren Erhaltungszustand zu verbessern ist es notwendig eine extensive Nutzung zu fördern, wozu auch ein Verbot der	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen, um zu bestätigen, dass der Weideland intakt ist	Die Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe nicht berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann	

							Veränderung der Geländeform z.B. durch Planierungen gehört.		ausgeschlossen werden
Düngung	Eine Düngung durch den von den Weidetieren produzierten Mist ist erlaubt;	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	In der normalen Praxis werden weder mineralische noch organische Düngemittel ausgebracht, mit Ausnahme des Mistes, den die Weidetiere produzieren.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Das Vorhaben verbietet das Ausbringen von Düngemitteln außer dem von den Weidetieren produzierten Mist und fördert somit eine extensive Bewirtschaftung der Weideflächen.	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visive Kontrolle des Bodens, der keinerlei Anzeichen von Düngung aufweisen darf, außer den Ausscheidungen der Weidetiere.	Die Verpflichtung den Boden nicht zu düngen wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe nicht berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden
Äste und Konkurrenzgehölze entfernen	Die Fläche muss von heruntergefallenen Ästen geräumt werden; Konkurrenzgehölze müssen entfernt werden	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Das Entfernen der Äste ist keine übliche Praxis, noch weniger das Entfernen der Konkurrenzgehölze.	Um die Biodiversität der typischen bestockten Weiden zu fördern ist es notwendig, sie intensiv zu bewirtschaften und die Vitalität der Baumschicht durch das Entfernen von Konkurrenzarten und heruntergefallenen Ästen zu gewährleisten.	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visive Vorortkontrolle um zu bestätigen, dass die Flächen frei von Ästen und Sträuchern ist.	Die Verpflichtung zum Entfernen der Äste und Konkurrenzgehölze wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden
Vorhaben 10.1.4.7 - Kastanienhaine und Streuobstwiesen									
Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten	Die Fläche darf in keiner Weise verändert werden, weder durch Planierungen noch durch andere Eingriffe.	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Die Bodenbearbeitung ist erlaubt aber normalerweise nicht notwendig.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die nicht strenger als die normalen Praktiken sind, wohl aber als die gesetzlich vorgeschriebenen. Um den ökologischen Wert der Kastanienhaine und Streuobstwiesen zu erhöhen sowie deren Erhaltungszustand zu verbessern ist es notwendig eine extensive Nutzung zu fördern, wozu auch ein Verbot der Veränderung der Geländeform z.B. durch Planierungen gehört.	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen, um zu bestätigen, dass der Wiesenbestand intakt ist	Die Verpflichtung den Boden nicht zu bearbeiten wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe nicht berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden
Düngung	Eine Düngung mit Mist ist erlaubt; es darf kein mineralischer Dünger, kein Flüssdünger (Gülle und Jauche), kein Klärschlamm und kein anderes Düngemittel ausgebracht werden.	GLÖZ 1 (siehe MD Nr.180 vom 23. Jänner 2015) Beim Vorhandensein von Schutzstreifen ist der Einsatz von Mineraldünger innerhalb von 5 Metern vom Wasserklauf verboten.	Art. 17 der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend « Bestimmungen über die Gewässer » im Bereich Gewässerschutz: Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres. 213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen	Das L.G. Nr. 8/2002 enthält Normen, die über die Mindestvoraussetzungen hinausgehen.	Nicht zutreffend	213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen Die übliche Praxis besteht in Düngergaben, die den oben	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Das Vorhaben verbietet die Anwendung von Düngemitteln außer Mist, wodurch eine extensive Bewirtschaftung dieser Flächen fördert	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visive Kontrolle des Bodens, der keinerlei Anzeichen von Düngung aufweisen darf, außer Mist.	Die Verpflichtung den Boden nur mit Mist zu düngen wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden

			<p>170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen;</p> <p>127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen;</p> <p>Die Nutzung von Dünger ist verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf gefrorenen und schneebedeckten Böden - auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen - in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzuggräben des Hauptabflusnetztes ohne Damm - in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m - in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehm riechenden Gerüchen reduzieren 			angegebenen Schwellenwerten entsprechen, wobei auch Gülle, Jauche oder andere Substanzen als Mist verwendet werden.				
Äste und Konkurrenzgehölze entfernen	Die Fläche muss von heruntergefallenen Ästen geräumt werden; Konkurrenzgehölze müssen entfernt werden	Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Das Entfernen der Äste ist keine übliche Praxis, noch das Entfernen der Konkurrenzgehölze.	Es notwendig, die Kastanienhaine und Streuobstwiesen extensiv zu bewirtschaften und die Vitalität der Baumschicht durch das Entfernen von Konkurrenzarten und heruntergefallenen Ästen zu gewährleisten.	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visive Vorortkontrolle um zu bestätigen, dass die Flächen frei von Ästen und Sträuchern ist.	Die Verpflichtung zum Entfernen der Äste und Konkurrenzgehölze wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden	
Vorhaben 10.1.4.8- Moore und Auwälder										
Verbot von Drainage	Die typische Vegetation darf nicht durch Entwässerung beeinträchtigt werden.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Es ist übliche Praxis, Drainagen anzulegen um die Bearbeitung zu erleichtern und Staunässe der Böden zu vermeiden.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als die normalen Praktiken sind und die die Entstehung eines für die Vegetation der Moore und Auwälder charakteristischen Feuchtkosystems fördern	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visive Kontrolle der Vegetation, welche den Charakter eines Moores oder eines Auwaldes haben muss – keine Anzeichen von Arbeiten zur Entwässerung	Die Verpflichtung keine Drainagen anzulegen wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden	
Düngung und Beweidung	Verbot der Beweidung und der Ausbringung von mineralischen und	GLOZ 1 (siehe MD Nr.180 vom 23. Jänner 2015)	Art. 17 der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz	Das L.G. Nr. 8/2002 enthält Normen, die	Nicht zutreffend	213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer	Die Verpflichtung den Böden nicht mineralisch oder organisch zu	

	organischen Düngemitteln auf der gesamten Prämienfläche	Beim Vorhandensein von Schutzstreifen ist der Einsatz von Mineraldüngern innerhalb von 5 Metern vom Wasserlauf verboten.	vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend «Bestimmungen über die Gewässer» im Bereich Gewässerschutz: Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres. 213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen; Die Nutzung von Düngern ist verboten - auf gefrorenen und schneebedeckten Böden - auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen - in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflusnetzes ohne Damm - in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m - in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehm Gerüchen reduzieren	über die Mindestvorschriften hinausgehen.		Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen; 127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen Die übliche Praxis besteht in Düngergaben, die den oben angegebenen Schwellenwerten entsprechen oder in einer Beweidung.	und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Das Vorhaben verbietet die Beweidung und das Ausbringen von mineralischen und organischen Düngemitteln um die hohe Biodiversität dieser ökologisch wertvollen Flächen zu verbessern und eine Verschmutzung der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu vermeiden.	Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visuelle Kontrolle des Bodens, der keinerlei Anzeichen von Beweidung oder Beweidung aufweisen darf.	düngen oder zu beweiden wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe nur was die Beweidung betrifft berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.	
	Verbot der Mahd auf der Prämienfläche	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Normalerweise werden diese Flächen nicht gemäht.	Die fehlende Mahd erlaubt eine ökologische Entwicklung dieser Flächen, wobei der Schutz dieser sensible und störungsanfälligen Flächen garantiert wird.	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visuelle Kontrolle des Bodens, der keinerlei Anzeichen von erfolgter Mahd aufweisen darf.	Die Verpflichtung zum Verzicht auf die Mahd wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe nicht berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.	
Vorhaben 10.1.4.9 – Hacken										
Mineralische und organische	Verbot, auf der gesamten Prämienfläche	GLÖZ 1 (siehe MD Nr.180 vom 23. Jänner 2015)	Art. 17 der Durchführungsverordnung zum	Das L.G. Nr. 8/2002 enthält	Nicht zutreffend	213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen	Die Verpflichtung den Boden nicht mineralisch oder	

<p>Düngung und Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder Herbizide auszubringen</p>	<p>Beim Vorhandensein von Schutzstreifen ist der Einsatz von Mineraldünger innerhalb von 5 Metern vom Wasserlauf verboten.</p>	<p>Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend «Bestimmungen über die Gewässer» im Bereich Gewässerschutz:</p> <p>Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres.</p> <p>213 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen</p> <p>170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen;</p> <p>127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen;</p> <p>Die Nutzung von Dünger ist verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf gefrorenen und schneebedeckten Böden - auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen - in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflusnetzes ohne Damm - in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m - in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehmen Gerüchen reduzieren 	<p>Normen, die über die Mindestvorsetzungen hinausgehen.</p>		<p>bewachsene Flächen, die unterhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen;</p> <p>170 kg N/ha: für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.250 m ü.d.M. liegen;</p> <p>127,5 kg für landwirtschaftlich genutzte und bewachsene Flächen, die oberhalb von 1.800 m ü.d.M. liegen</p> <p>Die übliche Praxis besteht in Düngergaben, die den oben angegebenen Schwellenwerten entsprechen. Außerdem dürfen Pflanzenschutzmittel laut Gesetz angewandt werden.</p>	<p>strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind.</p> <p>Nachdem sich das Vorhaben nur auf Hecken bezieht ist jedoch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln im Bereich dieser Pflanzen schon relativ gering. Der fehlende Einsatz von chemischen Substanzen in diesem Vorhaben ermöglicht es im Bereich der Hecken, die als Unterschlupf genutzt werden, eine hohe faunistische Biodiversität (vor allem bezogen auf Vögel und Insekten) zu erhalten.</p>	<p>mit einer Feldkontrolle aller Prämiennparzellen; visuelle Kontrolle des Bodens, der keinerlei Spuren von Düngung oder Pflanzenschutzmitteln aufweisen darf.</p>	<p>organisch zu düngen wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt.</p> <p>Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert.</p> <p>Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden</p>
<p>Mahd des Krautsaums</p>	<p>Gebt, den Krautsaum jedes Jahr zu mähen und das Mähgut zu entfernen. Die Mahd darf nicht vor dem 31. Juli erfolgen.</p>	<p>Das Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.</p>	<p>Nicht zutreffend</p>	<p>Nicht zutreffend</p>	<p>Ministerialdekret-Änderungen und Ergänzungen des Ministerialdekrets 18. November 2014 zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013: jährliche</p>	<p>Jährliche Mahd der Wiesen bei einem durchschnittlichen Produktions-niveau. Halbschürige Mahd bei Magerwiesen im Berggebiet mit niedrigem Produktionsniveau</p>	<p>Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind.</p> <p>Die Mahd erhält die pflanzliche Biodiversität, wobei eine späte Mahd es ermöglicht, dass die Fläche als Fortpflanzungsort, als Futterquelle und als Rückzugsort für die Fauna dienen kann und dass die Vermehrung durch Samen der typischen Flora vermehrt stattfindet.</p>	<p>Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämiennparzellen unmittelbar vor und nach dem angegebenen Zeitraum.</p>	<p>Die Verpflichtung wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert.</p> <p>Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden</p>

					oder mit Ausnahme- regelung halbschürge Mähd der Flächen. Der Abtransport des Mähgutes ist nicht verpflichtend vorgesehen.				
Krautsaum von mindestens 1 Meter	An die Hecke anschließend muss ein mindestens 1 m breiter Wiesensaum belassen werden	Das Ministerial- dekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 enthält keine spezifischen Bestimmungen.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Das Belassen eines Krautsaumes ist keine übliche Praxis, da normalerweise der Streifen, der an die Hecke grenzt normal landwirtschaftlich genutzt wird.	Das Vorhaben fördert landwirtschaftliche Praktiken, die strenger als normale und gesetzlich vorgeschriebene Praktiken sind. Die Hecken stellen wertvolle Lebensräume und ökologische Korridore für eine große Vielfalt von Arten dar. Es ist von entscheidender Wichtigkeit, das Vorhandensein von Hecken in der landwirtschaftlich genutzten Landschaft zu fördern, vor allem um ihre Funktion als Lebensraum vieler Tiere zu verbessern. Auch die strukturelle Vielfalt der Hecken muss durch das Belassen eines Krautsaumes der gleichzeitig als Pufferstreifen zu den Kulturen dient, erhöht werden.	Vorortkontrolle einer Auswahl von Gesuchen mit einer Feldkontrolle aller Prämienparzellen; visive Kontrolle des Bodens, der Hecke und der Krautsäume.	Die Verpflichtung wurde bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämienhöhe berücksichtigt. Die Verpflichtung ist in keiner Weise mit den Verpflichtungen aus dem Greening überlagert. Das Risiko einer Doppelfinanzierung kann ausgeschlossen werden.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche

Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 19 dieser Verordnung

Für die Bewertung der Plausibilität der Zahlung war es nicht möglich, sich ausschließlich auf die Datenbank RICA zu berufen, da die Flächen nicht eindeutig kodifiziert sind. Deshalb sind bibliographische Daten und Informationen, die zu anderen Zwecken produziert wurden verwendet worden und es wurden externe Experten sowie solche aus der Landesverwaltung befragt.

Die Treffen mit den Experten des Fachgebietes, die gesammelte Bibliographie und die Erfahrung der Beamten und Techniker der Landesverwaltung haben es ermöglicht, einige generelle Aussagen zu den positiven Auswirkungen eines Düngeverzichts von Wiesenflächen zu treffen. Es hat sich vor allem herausgestellt, dass die Stickstoffdüngung eine vermehrte Ausbreitung von invasiven Arten fördert, die ihrerseits kaum naturalistischen und agronomischen Wert haben. Außerdem behindert das schnelle vegetative Wachstum der Pflanzen infolge der Düngegaben die Bildung der Wurzelsysteme (Ziliotto, 2006), was wiederum die Erosion fördert, die in Gebieten mit hohem Prozentsatz an stark geneigten Flächen, zu denen die Provinz Bozen gehört, sowieso hoch ist.

Was die Produktivität betrifft ist es möglich in der Literatur verschiedene Studien zu finden, welche die zum Teil beträchtlichen Unterschiede in der Produktion von Trockenmasse in Funktion einer mehr oder weniger intensiven Düngung der Böden belegen, die sich auch auf den Wert des Futters auswirkt. Eine neuere Publikation der Stiftung Edmund Mach (Scotton et al., 2012) vergleicht die verschiedenen Wiesentypen des Trentino sowohl was die agronomischen als auch die landschaftlichen und naturalistischen Aspekte betrifft. Wenn man die große Ähnlichkeit der in der Provinz Bozen vorkommenden Wiesentypen mit jenen der angrenzenden Provinz Trient berücksichtigt kann man davon ausgehen, dass die Daten der oben angeführten Publikation für die Produktivität und die typischen Düngemengen für die in diesem Vorhaben vorgesehenen Wiesentypen herangezogen werden können.

10.1.4.1 - Magerwiesen und Niedermoorwiesen:

Der in der Provinz Bozen am häufigsten auftretende Typ ist die Borstgraswiese, eine Pflanzengesellschaft, die typischerweise eine sehr geringe Futtermenge von schlechter Qualität produziert, aber von großem naturalistischem Wert ist. Die Ausbreitung der Leitart der Borstgraswiesen wird besonders durch eine fehlende Düngung begünstigt; eine intensivere Bewirtschaftung dieser Flächen, sowohl was die Düngung als auch was die Schnitthäufigkeit betrifft, hätte eine Entwicklung der Bestände zu fetten Glatthaferwiesen oder – in größerer Höhe – zu typischen Goldhaferwiesen zur Folge, was einen bedeutenden Verlust an wertvollen Pflanzenarten bedingen würde.

Um den Erhalt der Magerwiesen und der Niedermoorwiesen zu sichern sieht das Vorhaben die folgenden Verpflichtungen vor, die einen Mehraufwand im Vergleich zur Baseline bedingen:

- a) Verzicht auf Düngung jeglicher Art;
- b) Die Wiese, oder das Niedermoor, muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden; die Mahd darf nicht vor dem 15. Juli erfolgen.

Prämienhöhe:

- Basisprämienzahlung:

Die wirtschaftliche Rechtfertigung dieses Untervorhabens bezieht sich auf den Einkommensverlust, der sich aus der Beachtung der über die Baseline hinausgehenden Verpflichtungen ergibt. Für die Berechnung des Einkommensverlustes wurde es als sinnvoll erachtet einerseits den Produktionsrückgang in Bezug auf die Trockensubstanz, der sich aus einem Verzicht auf Düngung ergibt, zu berücksichtigen, andererseits die schlechtere Futterqualität und somit den geringeren Marktwert des produzierten Futters. Für die Baseline-Situation wurde der Futterpreis der Datenbank RICA für die Betriebe in Bozen mit mehrjährigen Futterbauflächen herangezogen; um den Preis des Futters, das bei Beachtung der Verpflichtungen des Vorhabens produziert wird zu ermitteln, wurde der in der RICA angegebene Wert im Verhältnis zur Differenz im Futterwert des auf diesen Wiesen produzierten Futters zu dem nach Baseline-Vorgaben produzierten berechnet.

Bei den Kosten wurde berücksichtigt, dass das Düngeverbot einer Verminderung der Kosten für den Begünstigten des Vorhabens bedingt. Der Preis der Düngemittel stammt aus der Datenbank RICA.

Auch die Transaktionskosten, die sich aus der Teilnahme am Vorhaben ergeben, wurden berücksichtigt, und auf der Grundlage der mittleren Ausdehnung der Prämienflächen in der Programmperiode 2007-2013 berechnet.

Die von diesem Vorhaben vorgesehenen Verpflichtungen, die für die Bestimmung der Mindererträge und/oder Mehrkosten herangezogen wurden, unterscheiden sich oder sind strenger als die Greening-Auflagen laut VO (EU) Nr. 1307/2013. Es besteht deshalb nicht das Risiko einer Doppelfinanzierung und es muss keine reduzierte Prämienzahlung in Betracht gezogen werden.

- Grundprämie: 660 €/ha: Die vorgeschlagene Prämie ist gerechtfertigt (Einkommensdifferenz: 670,39 €/ha).

Zusatzprämie für erschwert bewirtschaftbare Flächen:

Die wirtschaftliche Rechtfertigung bezieht sich auf normale orographische Situationen, mit guter Erreichbarkeit der Grundstücke und einer Neigung, die eine mechanische Mahd und ein mechanisches Einbringen des Mähgutes ermöglicht. Die Rechtfertigung muss für jene Fälle ergänzt werden, in denen die Mahd der Wiese unter erschwerten Umständen erfolgt: die Bewirtschaftungsbedingungen, die einen Prämienzusatz bedingen, beziehen sich auf die fehlende Erreichbarkeit der Fläche mit Fahrzeugen, eine mittlere Neigung der Fläche von > 40% und/oder eine Einstufung der Fläche als Sonderfläche.

Die Daten für die Rechtfertigung der Zusatzprämie sind einer Studie über die Produktionskosten von Grünfutter in der Provinz Bozen entnommen, welche vom Land- und Forstwirtschaftlichen Versuchszentrum Laimburg durchgeführt wurde. Diese Studie hat den Einfluss der Hangneigung und der Höhenlage auf die einzelnen zur Produktion von Grünfutter notwendigen Arbeitsschritte untersucht.

Die Berechnungen zeigen, dass die Zusatzprämie von 200 €/ha mehr als gerechtfertigt ist.

- Zusatzprämie für erschwert bewirtschaftbare Flächen: 200 €/ha: Die vorgeschlagene Prämie ist gerechtfertigt (Einkommensdifferenz: 579,50 €/ha).

10.1.4.2 - Artenreiche Bergwiesen:

Die Verpflichtungen, welche die artenreichen Bergwiesen betreffen, sind ähnlich wie jene für die Magerwiesen und die Niedermoorwiesen. Eine Düngung mit Mist ist hier jedoch erlaubt.

Die artenreichen Bergwiesen entsprechen in Südtirol in den unteren Höhenstufen meist einer mageren Glatthaferwiese; es handelt sich dabei um Pflanzenbestände mit einer guten floristischen Vielfalt, welche durch eine wenig intensive Nutzung, vor allem was die Düngung anbelangt, entstehen. Bei Intensivierung der Bewirtschaftung würden die Bestände sich zu fetten Glatthaferwiesen oder ähnlichen Beständen entwickeln.

In höheren Lagen entspricht der häufigste Pflanzenbestand dieser Art einer mageren Goldhaferwiese, einem artenreichen Wiesentyp mit buntem Blütenschmuck. Die typische extensive Bewirtschaftung dieser Wiesen hat einen positiven Einfluss auf die Erhaltung der floristischen Vielfalt und einer inzwischen sehr seltenen Landschaftseinheit. Übermäßige Düngegaben würden eine Entwicklung dieser Bestände zu typischen Goldhaferwiesen bedingen, wobei ein wesentlicher Teil der wertvollen Pflanzenarten verschwinden würde.

Um den Erhalt der artenreichen Bergwiesen zu sichern sieht das Vorhaben die folgenden Verpflichtungen vor, die einen Mehraufwand im Vergleich zur Baseline bedingen:

- a) Es ist nur eine Düngung mit Mist erlaubt;
- b) Die Wiese muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden.

Prämienhöhe:

- Grundprämie: 525 €/ha
- Zusatzprämie für erschwert bewirtschaftbare Flächen: 200 €/ha

Die wirtschaftliche Rechtfertigung dieses Untervorhabens bezieht sich auf den Einkommensverlust, der sich aus der Beachtung der über die Baseline hinausgehenden Verpflichtungen ergibt. Für die Berechnung des Einkommensverlustes wurde es als sinnvoll erachtet einerseits den Produktionsrückgang in Bezug auf die Trockensubstanz, der sich aus einer verminderten Düngung ergibt, zu berücksichtigen, andererseits die schlechtere Futterqualität und somit den geringeren Marktwert des produzierten Futters. Für die Baseline-Situation wurde der Futterpreis der Datenbank RICA für die Betriebe in Bozen mit mehrjährigen Futterbauflächen herangezogen; um den Preis des Futters, das bei Beachtung der Verpflichtungen des Vorhabens produziert wird zu ermitteln, wurde der in der RICA angegebene Wert im Verhältnis zur Differenz im Futterwert des auf diesen Wiesen produzierten Futters zu dem nach Baseline-Vorgaben produzierten berechnet.

Die Verpflichtungen des Untervorhabens beinhalten keine maximale Menge für den Misteintrag. Für die Berechnung der geringeren Kosten die dem Begünstigten entstehen wurde angenommen, dass die Menge an Mist, die maximal ausgebracht werden kann um die Wiese in ihrem Zustand zu erhalten, den in den Managementrichtlinien zur Ausbringung von Mist, Gülle und Jauche aus der Viehwirtschaft in Natura 2000-Gebieten (siehe Beschluss der Landesregierung Nr. 634/2014) für die extensiv bewirtschafteten mesophilen artenreichen Wiesen vorgesehenen Mengen entspricht:

- 5 t/ha/Jahr für Flächen > 1250 m ü.d.M.
- 10 t/ha/Jahr für Flächen ≤ 1250 m ü.d.M.

Der Preis der Düngemittel stammt aus der Datenbank RICA.

Auch die Transaktionskosten, die sich aus der Teilnahme am Vorhaben ergeben, wurden berücksichtigt, und

auf der Grundlage der mittleren Ausdehnung der Prämienflächen in der Programmperiode 2007-2013 berechnet.

Die von diesem Vorhaben vorgesehenen Verpflichtungen, die für die Bestimmung der Mindererträge und/oder Mehrkosten herangezogen wurden, unterscheiden sich oder sind strenger als die Greening-Auflagen laut VO (EU) Nr. 1307/2013. Es besteht deshalb nicht das Risiko einer Doppelfinanzierung und es muss keine reduzierte Prämienzahlung in Betracht gezogen werden.

Die vorgeschlagene Prämie von 525 €/ha ist gerechtfertigt.

- Grundprämie: 525 €/ha: Die vorgeschlagene Prämie ist gerechtfertigt (Einkommensdifferenz: 534,64 €/ha).
- Zusatzprämie für erschwert bewirtschaftbare Flächen: 200 €/ha: siehe erstes Untervorhaben.

10.1.4.3 - Schilfbestände:

Ihrer Natur gemäß sind die Schilfbestände Pflanzenbestände, die ein sehr wenig wertvolles Mähgut produzieren. Dazu kommt, dass die zusätzlichen Verpflichtungen dieses Vorhabens eine zumindest alle zwei Jahre durchzuführende sehr späte (Herbst-Winter) Mahd vorschreiben, was dazu führt, dass das Mähgut seinen Wert so gut wie ganz verliert. Das ebenfalls für dieses Vorhaben vorgeschriebene Entfernen des Mähgutes ist deshalb ein Mehraufwand für den landwirtschaftlichen Betrieb. Ein vermehrte Düngung sowie ein früherer und intensiverer Schnitt der Bestände könnte besonders dort wo der Grundwasserspiegel eher nieder ist, eine Entwicklung zu mit Fettwiesen vergleichbaren Pflanzenbeständen bewirken. Dies würde nicht nur das Verschwinden der typischen Vegetation dieser Lebensräume bedeuten, sondern auch viele Vogelarten, die in Feuchtgebieten nisten, gefährden.

Um den Erhalt der Schilfbestände zu sichern sieht das Vorhaben die folgenden Verpflichtungen vor, die einen Mehraufwand im Vergleich zur Baseline bedingen:

- a) Verzicht auf Düngung jeglicher Art;
- b) Die Fläche muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden; die Mahd darf nur im Zeitraum vom 1. September bis zum 14. März erfolgen.

Prämienhöhe: 810 €/ha

Die wirtschaftliche Rechtfertigung dieses Untervorhabens bezieht sich auf den Einkommensverlust, der sich aus der Beachtung der über die Baseline hinausgehenden Verpflichtungen ergibt. Für die Berechnung des Einkommensverlustes wurde es als sinnvoll erachtet den praktisch nicht existenten Wert des Mähgutes zu berücksichtigen, der sich aus der Verpflichtung ergibt, die Bestände im Herbst-Winter zu mähen. Für die Baseline-Situation wurde der Futterpreis der Datenbank RICA für die Betriebe in Bozen mit mehrjährigen Futterbauflächen herangezogen.

Bei den Kosten wurde berücksichtigt, dass das Düngeverbot einer Verminderung der Kosten für den Begünstigten des Vorhabens bedingt. Der Preis der Düngemittel stammt aus der Datenbank RICA.

Auch die Transaktionskosten, die sich aus der Teilnahme am Vorhaben ergeben, wurden berücksichtigt, und auf der Grundlage der mittleren Ausdehnung der Prämienflächen in der Programmperiode 2007-2013 berechnet (siehe Absatz 2.1).

Die von diesem Vorhaben vorgesehenen Verpflichtungen, die für die Bestimmung der Mindererträge

und/oder Mehrkosten herangezogen wurden, unterscheiden sich oder sind strenger als die Greening-Auflagen laut VO (EU) Nr. 1307/2013. Es besteht deshalb nicht das Risiko einer Doppelfinanzierung und es muss keine reduzierte Prämienzahlung in Betracht gezogen werden.

- Die vorgeschlagene Prämie von 810 €/ha ist gerechtfertigt (Einkommensdifferenz: 826,50 €/ha).

10.1.4.4 - Bestockte artenreiche Wiesen:

Die vor allem mit Lärchen bestockten Wiesen sind vom Menschen geschaffene Lebensräume, wobei einstige Wälder selektiv ausgelichtet und nur Lärchen oder Laubgehölze stehengelassen wurden. Dies ermöglicht eine Doppelnutzung der Flächen sowohl als Brennholzquelle als auch als Mähwiese. Die Bäume in den Wiesen erhöhen die strukturelle Vielfalt des Lebensraumes der artenreichen, mehr oder weniger mageren Wiesen und tragen so zu einer Erhöhung der Gesamtbiodiversität bei.

Ziel: Die bestockten Wiesen sind charakteristische Elemente der traditionellen Kulturlandschaft von hohem ästhetischem und landschaftlichem Wert, welche durch Rationalisierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft (Kulturänderungen, Rodung des Baumbestandes, Planierung, Düngung) gefährdet sind. Um die Biodiversität der typischen artenreichen Lärchenwiesenbestände zu fördern ist es notwendig, den Baumbestand zu erhalten, die Wiesen zu mähen und die heruntergefallenen Äste zu entfernen sowie Planierungen zu vermeiden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der Verzicht auf Düngung. Um den ökologischen Wert der bestockten Fettwiesen zu heben ist es notwendig, der Intensivierungstendenz entgegenzuwirken, die Düngung zu reglementieren und Planierungen zu verhindern.

Die bestockten Wiesen sind vom Menschen geschaffene Lebensräume, wobei einstige Wälder selektiv ausgelichtet und nur Lärchen oder Laubgehölze stehengelassen wurden. Heute ist der Fortbestand dieser charakteristischen Elemente der traditionellen Kulturlandschaft, die nicht nur von hohem ästhetischem und landschaftlichem Wert sind sondern auch die Vielfalt der Lebensräume vermehren und dadurch deren Biodiversität fördern, durch die Rationalisierung der Landwirtschaft gefährdet.

Die Verpflichtungen, welche für dieses Untervorhaben gelten, entsprechen im Wesentlichen denen der vorhergehenden Untervorhaben. Aber in diesem Fall müssen bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung auch die technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten berücksichtigt werden, welche sich aus dem Vorhandensein einer Baumschicht ergeben und sich vor allem auf die erforderliche Arbeitszeit für die Bewirtschaftung auswirken. Es wäre günstig, auch den zweifellos erheblichen Ertragsrückgang der Wiesen zu bewerten, welcher sich sowohl aus der von den Bäumen beanspruchten Fläche als auch aus der Beschattung ergibt, aber es wäre schwierig, diese Verluste genau zu schätzen, vor allem weil experimentelle Daten zu diesem Thema fehlen.

Um den Erhalt der bestockten artenreichen Wiesen zu sichern sieht das Vorhaben die folgenden Verpflichtungen vor, die einen Mehraufwand im Vergleich zur Baseline bedingen:

- a) Verzicht auf Düngung jeglicher Art;
- b) Die Wiese muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden;
- c) Die Wiese muss von heruntergefallenen Ästen geräumt werden; Konkurrenzgehölze müssen entfernt werden.

Prämienhöhe: 990 €/ha

Um den Einfluß der Bäume auf den Arbeitsablauf der Mahd zu bewerten wurde die Studie über die Produktionskosten von Grünfütter in der Provinz Bozen, welche vom Land- und Forstwirtschaftlichen Versuchszentrum Laimburg durchgeführt wurde, verwendet. Es wurden dabei drei hypothetische

Wiesentypen herangezogen, jeweils mit verschiedener Anzahl von auf der Fläche vorhandenen Bäumen, und es wurden die Kosten für die Mahd in deren Bereich geschätzt, inklusive Räumungsarbeiten der heruntergefallenen Äste. Es wurde befunden, dass die längere Arbeitszeit für die freien Flächen, die mit Maschinen bearbeitet werden können, vernachlässigbar ist und somit wurde nur der vermehrte Arbeitsaufwand für die Teilflächen rings um die Bäume berücksichtigt.

Die gesamten Kosten für die Mahd wurden für drei verschiedene Situationen berechnet:

- Die Kosten für die maschinelle Mahd einer nicht bestockten Wiese (wenn die Hindernisse 10% der Fläche einnehmen entsprechen die Kosten für eine maschinelle Mahd der Fläche 90% derjenigen Kosten, die für die maschinelle Mahd von 1 ha Wiese anfallen würden);
- Die Kosten für die händische Mahd einer von Bäumen überschirmten Fläche (wie im vorherigen Beispiel, wenn die Hindernisse 10% der Fläche einnehmen dann entsprechen die Kosten 10% derjenigen, die für die händische Mahd von 1 ha Wiesenfläche anfallen würden);
- Die Kosten für die Entfernung der heruntergefallenen Äste, die unbedingt vor Beginn der Mahd durchgeführt werden muss und die in diesem Fall mit den Kosten für händische Mahd gleichgesetzt wurden.

Die wirtschaftliche Rechtfertigung dieses Untervorhabens bezieht sich in zweiter Linie auf den Einkommensverlust, der sich aus der Beachtung der über die Baseline hinausgehenden Verpflichtungen ergibt. Für die Berechnung des Einkommensverlustes wurde es als sinnvoll erachtet einerseits den Produktionsrückgang in Bezug auf die Trockensubstanz, der sich aus einem Verzicht auf Düngung ergibt, zu berücksichtigen, andererseits die schlechtere Futterqualität und somit den geringeren Marktwert des produzierten Futters. Für die Baseline-Situation wurde der Futterpreis der Datenbank RICA für die Betriebe in Bozen mit mehrjährigen Futterbauflächen herangezogen; um den Preis des Futters, das bei Beachtung der Verpflichtungen des Vorhabens produziert wird zu ermitteln, wurde der in der RICA angegebene Wert im Verhältnis zur Differenz im Futterwert des auf diesen Wiesen produzierten Futters zu dem nach Baseline-Vorgaben produzierten berechnet.

Bei den Kosten wurde berücksichtigt, dass das Düngeverbot einer Verminderung der Kosten für den Begünstigten des Vorhabens bedingt. Der Preis der Düngemittel stammt aus der Datenbank RICA.

Auch die Transaktionskosten, die sich aus der Teilnahme am Vorhaben ergeben, wurden berücksichtigt, und auf der Grundlage der mittleren Ausdehnung der Prämienflächen in der Programmperiode 2007-2013 berechnet.

Die von diesem Vorhaben vorgesehenen Verpflichtungen, die für die Bestimmung der Mindererträge und/oder Mehrkosten herangezogen wurden, unterscheiden sich oder sind strenger als die Greening-Auflagen laut VO (EU) Nr. 1307/2013. Es besteht deshalb nicht das Risiko einer Doppelfinanzierung und es muss keine reduzierte Prämienzahlung in Betracht gezogen werden.

Die vorgeschlagene Prämie von 990 €/ha ist mehr als gerechtfertigt (Einkommensdifferenz: 1.044,82 €/ha).

10.1.4.5 - Bestockte Fettwiesen:

Wie die artenreichen Wiesen, so sind auch die bestockten Fettwiesen charakteristische Elemente der traditionellen Südtiroler Kulturlandschaft. Die Wiese an sich ist in diesem Fall weniger artenreich als im Fall von Magerwiesen und/oder artenreichen Bergwiesen, die Flächen haben aber trotzdem einen naturalistischen und landschaftlichen Wert, den es zu erhalten gilt.

Auch in diesem Fall müssen bei der wirtschaftlichen Rechtfertigung die technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten berücksichtigt werden, welche sich aus dem Vorhandensein einer Baumschicht ergeben.

Um den Erhalt der bestockten Fettwiesen zu sichern sieht das Vorhaben die folgenden Verpflichtungen vor, die einen Mehraufwand im Vergleich zur Baseline bedingen:

- a) ist nur eine Düngung mit Mist erlaubt;
- b) Die Wiese muss jährlich gemäht und vom Mähgut geräumt werden;
- c) Die Wiese muss von heruntergefallenen Ästen geräumt werden; Konkurrenzgehölze müssen entfernt werden.

Prämienhöhe: 540 €/ha

Für die Bewertung des Einflusses, den das Vorhandensein der Bäume auf die Ausübung der Mahd hat, wird auf den Text zu Untervorhaben 4-4 (siehe Absatz 5.4.4) und auf die Ergebnisse in Tabelle 41 verwiesen.

Die wirtschaftliche Rechtfertigung dieses Untervorhabens bezieht sich in zweiter Linie auf den Einkommensverlust, der sich aus der Beachtung der über die Baseline hinausgehenden Verpflichtungen ergibt. Für die Berechnung des Einkommensverlustes wurde es als sinnvoll erachtet einerseits den Produktionsrückgang in Bezug auf die Trockensubstanz, der sich aus einer verminderten Düngung ergibt, zu berücksichtigen. Es wurde hingegen nicht für sinnvoll erachtet, eine durch die Teilnahme an diesem Vorhaben entstandene Differenz im Futterwert des Mähgutes zu berücksichtigen, da der Futterwert in diesem Fall gut ist. Es wurde demnach der Futterpreis der Datenbank RICA für die Betriebe in Bozen mit mehrjährigen Futterbauflächen herangezogen.

Die Verpflichtungen des Untervorhabens beinhalten keine maximale Menge für den Misteintrag. Für die Berechnung der geringeren Kosten die dem Begünstigten entstehen wurde angenommen, dass die Menge an Mist, die maximal ausgebracht werden kann um die Wiese in ihrem Zustand zu erhalten, den in den Managementrichtlinien zur Ausbringung von Mist, Gülle und Jauche aus der Viehwirtschaft in Natura 2000-Gebieten (siehe Beschluss der Landesregierung Nr. 634/2014) für die intensiv bewirtschafteten Fettwiesen vorgesehenen Mengen entspricht:

- 15 t/ha/Jahr für Flächen > 1250 m ü.d.M.
- 20 t/ha/Jahr für Flächen ≤ 1250 m ü.d.M.

Der Preis der Düngemittel stammt aus der Datenbank RICA.

Auch die Transaktionskosten, die sich aus der Teilnahme am Vorhaben ergeben, wurden berücksichtigt, und auf der Grundlage der mittleren Ausdehnung der Prämienflächen in der Programmperiode 2007-2013 berechnet.

Die von diesem Vorhaben vorgesehenen Verpflichtungen, die für die Bestimmung der Mindererträge und/oder Mehrkosten herangezogen wurden, unterscheiden sich oder sind strenger als die Greening-Auflagen laut VO (EU) Nr. 1307/2013. Es besteht deshalb nicht das Risiko einer Doppelfinanzierung und es muss keine reduzierte Prämienzahlung in Betracht gezogen werden.

Die vorgeschlagene Prämie von 540 €/ha ist mehr als gerechtfertigt (Einkommensdifferenz: 942,84 €/ha).

10.1.4.6 - Bestockte Weiden:

Die normalerweise mit Lärchen bestockten Weiden sind vom Menschen durch selektives Auslichten von verschiedenen Mischwäldern entstandene Lebensräume, wobei die Flächen in diesem Fall beweidet werden. Es handelt sich um traditionelle Kulturlandschaften von hohem vor allem landschaftlichem Wert, welche

durch Auflassung, seltener durch Änderung der Kulturart gefährdet sind. Um die bestockten Weiden und die in diesem Lebensraum vorhandenen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten ist es notwendig, die traditionelle Bewirtschaftung beizubehalten.

Um als bestockte Weide zu gelten muss die Fläche eine gleichförmige Überschirmung mit Lärchen oder Laubgehölzen von mindestens 20% aufweisen.

Um den Erhalt der bestockten Weiden zu sichern sieht das Vorhaben die folgenden Verpflichtungen vor, die einen Mehraufwand im Vergleich zur Baseline bedingen:

- a) Mit Ausnahme der Ausscheidungen der Weidetiere darf die Fläche nicht gedüngt werden;
- b) Die Weide muss von heruntergefallenen Ästen geräumt werden; Konkurrenzgehölze müssen entfernt werden.

Prämienhöhe: 120 €/ha

Die wirtschaftliche Rechtfertigung bezieht sich auf den Mehraufwand, der durch die jährlich notwendigen Arbeiten der Entfernung von heruntergefallenen Ästen und der Entstrauchung entsteht. Diese Kosten sind mit jenen für die händische Mahd vergleichbar, wie die Studie über die Produktionskosten von Grünfutter in der Provinz Bozen vom Land- und Forstwirtschaftlichen Versuchszentrum Laimburg bestätigt. Da die Mindestüberschirmung einer bestockten Weide 20% der Fläche ausmacht werden die Kosten für das Entfernen der Äste und die Entstrauchung auf 20% der Kosten geschätzt, welche für eine händische Mahd von einem Hektar Wiese anfallen würden.

Die von diesem Vorhaben vorgesehenen Verpflichtungen, die für die Bestimmung der Mindererträge und/oder Mehrkosten herangezogen wurden, unterscheiden sich oder sind strenger als die Greening-Auflagen laut VO (EU) Nr. 1307/2013. Es besteht deshalb nicht das Risiko einer Doppelfinanzierung und es muss keine reduzierte Prämienzahlung in Betracht gezogen werden.

Die vorgeschlagene Prämie von 120 €/ha ist mehr als gerechtfertigt (Einkommensdifferenz: 234,06 €/ha).

10.1.4.7 - Kastanienhaine und Streuobstwiesen:

Die Kastanienhaine und Streuobstwiesen sind vom Menschen durch Pflanzung von Kastanienbäumen oder anderen Obstgehölzen geschaffene und erhaltene Lebensräume. Wenn es sich um lockere Bestände handelt kann die Fläche gleichzeitig als Wiese oder Weide genutzt werden. Es handelt sich um charakteristische Elemente der traditionellen Kulturlandschaft von hohem landschaftlichem Wert, welche durch Auflassung der Bewirtschaftung sowie durch Rationalisierung der Landwirtschaft, Kulturänderungen und Rodung gefährdet sind. Die Streuobstwiesen sind für die Erhaltung der alten Obstsorten wichtig; um sie zu erhalten ist eine aktive Bewirtschaftung mit traditionellen Methoden erforderlich.

Um als Kastanienhain oder als Streuobstwiese zu gelten muss die Fläche eine gleichförmige Überschirmung mit Kastanien- oder anderen Obstbäumen von mindestens 20% aufweisen.

Um den Erhalt der Kastanienhaine und der Streuobstwiesen sichern sieht das Vorhaben die folgenden Verpflichtungen vor, die einen Mehraufwand im Vergleich zur Baseline bedingen:

- a) ist nur eine Düngung mit Mist erlaubt;
- b) Die Fläche muss von heruntergefallenen Ästen geräumt werden; Konkurrenzgehölze müssen entfernt

werden.

Prämienhöhe: 550 €/ha

Die wirtschaftliche Rechtfertigung bezieht sich auf den Mehraufwand, der durch die jährlich notwendigen Arbeiten zur Freihaltung der Flächen entsteht; im Fall der Kastanienhaine müssen zusätzlich zur Entfernung der heruntergefallenen Äste und zur Entstrauchung auch die Kastanienigel, die auf dem Boden liegen, entfernt werden. Da es sich bei diesem Vorhaben um besondere Flächen handelt hat man es für sinnvoll erachtet, mit dem Kastanienverein Kontakt aufzunehmen, um spezifische Daten zur Bewirtschaftung der Kastanienhaine zu erhalten. Die normalen Kosten für einen landwirtschaftlichen Arbeiter wurden dem Landeskollektivvertrag der Provinz Bozen entnommen.

Auch die Transaktionskosten, die sich aus der Teilnahme am Vorhaben ergeben, wurden berücksichtigt, und auf der Grundlage der mittleren Ausdehnung der Prämienflächen in der Programmperiode 2007-2013 berechnet.

Die von diesem Vorhaben vorgesehenen Verpflichtungen, die für die Bestimmung der Mindererträge und/oder Mehrkosten herangezogen wurden, unterscheiden sich oder sind strenger als die Greening-Auflagen laut VO (EU) Nr. 1307/2013. Es besteht deshalb nicht das Risiko einer Doppelfinanzierung und es muss keine reduzierte Prämienzahlung in Betracht gezogen werden.

Die vorgeschlagene Prämie von 550 €/ha ist mehr als gerechtfertigt (Einkommensdifferenz: 595,93 €/ha).

10.1.4.8 - Moore und Auwälder:

Die Feuchtgebiete, allen voran die Moore, sind Orte an denen viele an extreme Umweltbedingungen mit Nährstoffmangel und konstanter Feuchtigkeit angepasste, oft seltene und vom Aussterben bedrohte Arten leben. In den Tallagen, die von einer übermäßigen Ausbreitung der Intensivkulturen gekennzeichnet sind, sind es vor allem die Auwälder, welche wichtige Rückzugsgebiete für Pflanzen und Tiere darstellen. Sowohl die Moore als auch die Auwälder sind Natura-2000-Lebensräume und stellen wichtige ökologische Nischen für die Fortpflanzung und das Überleben von geschützten Arten dar. In diesen Feuchtgebieten kann man oft Trittschäden und durch Eutrophierung hervorgerufene Veränderungen der Lebensräume feststellen. Die Beweidung beschädigt oder zerstört die vorhandene Vegetation und bewirkt dadurch das Verschwinden seltener Feuchtpflanzen sowie eine Verschmutzung von Quellen und anderen von den Mooren gespeisten Gewässern. Die Erhaltung dieser Lebensräume kann nur durch einen Verzicht auf die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen gewährleistet werden.

Um den Erhalt der Moore und der Auwälder zu sichern sieht das Vorhaben die folgenden Verpflichtungen vor, die einen Mehraufwand im Vergleich zur Baseline bedingen:

- a) Verzicht auf Beweidung und Mahd.

Prämienhöhe: 240 €/ha

Die wirtschaftliche Rechtfertigung dieses Vorhabens ist ziemlich schwierig weil es wenige Informationen und ökonomische Daten zu den Flächen gibt, auf die sich das Vorhaben bezieht. Es handelt sich auch um ein Vorhaben mit vorrangig ökologischem Schwerpunkt, das sich vor allem auf Flächen in Biotopen und Naturdenkmälern bezieht, wo die Anwesenheit von Weidetieren eine Störung der verschiedenen Tier- und Pflanzenarten dieser Lebensräume bedingen würde.

Da die in Frage kommenden Flächen meist an Weiden angrenzen wurden für die Schätzung des mit der Einhaltung der Verpflichtung verbundenen Mehraufwandes einerseits die zusätzlichen Kosten für die Instandhaltung der Zäune, andererseits der Einkommensverlust, der sich aus dem Verzicht auf Beweidung ergibt, bewertet. Um den Einkommensverlust zu quantifizieren wird auf die Berechnung für die Zahlungen in Vorhaben 3 verwiesen. Die Instandhaltungskosten der Zäune wurden hingegen durch Befragung kompetenter Personen innerhalb der technischen Ämter der Provinz Bozen ermittelt.

Auch die Transaktionskosten, die sich aus der Teilnahme am Vorhaben ergeben, wurden berücksichtigt, und auf der Grundlage der mittleren Ausdehnung der Prämienflächen in der Programmperiode 2007-2013 berechnet.

Die von diesem Vorhaben vorgesehenen Verpflichtungen, die für die Bestimmung der Mindererträge und/oder Mehrkosten herangezogen wurden, unterscheiden sich oder sind strenger als die Greening-Auflagen laut VO (EU) Nr. 1307/2013. Es besteht deshalb nicht das Risiko einer Doppelfinanzierung und es muss keine reduzierte Prämienzahlung in Betracht gezogen werden.

Die vorgeschlagene Prämie von 240 €/ha ist mehr als gerechtfertigt (Einkommensdifferenz: 285,17 €/ha).

10.1.4.9 - Hecken:

Die Hecken tragen zur landschaftlichen Vielfalt bei und stellen wertvolle Lebensräume und ökologische Korridore für viele Arten dar. Das Vorhaben fördert die Pflege und Erhaltung der Hecken und des angrenzenden Krautsaumes indem es den Verlust an Kulturfläche, der sich durch das Bestehen der Hecken ergibt, ausgleicht.

Um den Erhalt der Hecken zu sichern sieht das Vorhaben die folgenden Verpflichtungen vor, die einen Mehraufwand im Vergleich zur Baseline bedingen:

- a) Belassung eines mindestens 1 Meter breiten Krautsaumes;
- b) Verzicht auf Ausbringung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden.

Prämienhöhe:

- 0,9 €/m² für Hecken unter 1000 m ü.d.M.
- 0,3 €/m² für Hecken oberhalb von 1000 m ü.d.M.

Die wirtschaftliche Rechtfertigung der Zahlung nimmt vor allem auf den Einkommensverlust Bezug, der sich aus der Verpflichtung ergibt, einen Krautsaum als Pufferzone zur Hecke zu erhalten, was einen Flächenverlust für die normale landwirtschaftliche Bewirtschaftung bewirkt.

Der Einkommensverlust wurde anhand der Daten aus der Datenbank RICA geschätzt, die auch für die Schätzung der Bruttogewinnspannen pro Hektar der Südtiroler Biolandwirtschaftsbetriebe verwendet wurden. Es wurden verschiedene Arten von Einkommensverlust berücksichtigt, je nachdem ob sich die Hecke auf Grundstücken befindet, auf denen Baumkulturen (Apfel, Rebe) oder Feldbau möglich sind. Die mittlere Bruttogewinnspanne dieser Kulturen ist höher als die für die Hecken vorgesehene Zahlung; das bedeutet, dass die Zahlung den mittleren Einkommensverlust, der dem Betrieb durch den Verlust von Anbaufläche entsteht, entschädigt.

Prämienhöhe:

- 0,9 €/m² für Hecken unter 1000 m ü.d.M.: die mittlere Bruttogewinnspanne der berücksichtigten

Kulturen (1,2 €/m²) ist höher als die für die Hecken vorgesehene Zahlung.

- 0,3 €/m² für Hecken oberhalb von 1000 m ü.d.M.: die mittlere Bruttogewinnspanne der berücksichtigten Kulturen (1,0 €/m²) ist höher als die für die Hecken vorgesehene Zahlung.

Die von diesem Vorhaben vorgesehenen Verpflichtungen, die für die Bestimmung der Mindererträge und/oder Mehrkosten herangezogen wurden, unterscheiden sich oder sind strenger als die Greening-Auflagen laut VO (EU) Nr. 1307/2013. Es besteht deshalb nicht das Risiko einer Doppelfinanzierung und es muss keine reduzierte Prämienzahlung in Betracht gezogen werden.

8.2.6.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.4.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Es wird auf die jeweiligen spezifischen Kapitel der einzelnen Vorhaben der Maßnahme 10 verwiesen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Mindestanforderungen – Düngemittel (EU-Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen – Art. 4 und 5)

Nationale Bestimmungen:

- Gesetzesvertretendes Dekret vom 03. April 2006, Nr. 152 “Normen im Bereich Umwelt” in

geltender Fassung:

- Art.74, Buchstabe pp, Definition der “gefährdeten Zonen”: Gebiete, in denen Stickstoffverbindungen aus der Land- oder Viehwirtschaft direkt oder indirekt in bereits verschmutzte Gewässer abgeleitet werden oder die wahrscheinlich durch diese Art der Ableitung verschmutzt werden
- Art. 92, Bestimmung der “gefährdeten Zonen durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen”: es werden jene Zonen als gefährdet für die Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen bezeichnet, die im Anhang 7/A-III im dritten Teil des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 03. April 2006, Nr. 152 aufgelistet sind, sowie jene gefährdeten Zonen durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen, die von den Regionen bestimmt worden sind
- Ministerialdekret vom 19. April 1999, “Genehmigung der Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis”
- Interministerielles Dekret vom 7. April 2006 “Kriterien und allgemeine technische Bestimmungen für die regionale Regelung zur agronomischen Verwertung der tierischen Ausscheidungen gemäß Art. 38 des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 03. April 2006, Nr. 152”

Landesbestimmungen:

- LG vom 18. Juni 2002, Nr. 8 in geltender Fassung betreffend „Bestimmungen über die Gewässer“, Art. 44 “Lagerung und Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft“
- Dekret des Landeshauptmanns vom 21. Jänner 2008, Nr. 6 „Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18.06.2002, Nr. 8, betreffend „Bestimmungen über die Gewässer“ im Bereich Gewässerschutz“, „Bestimmungen zur guten landwirtschaftlichen Praxis um die Verunreinigungen der Gewässer zu reduzieren oder zu begrenzen“. NB: das Dekret ist in Überarbeitung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind in der Provinz Bozen keine gefährdeten Zonen im Sinne der europäischen Gesetzgebung bestimmt worden.

Verpflichtungen:

Gemäß Art. 22, Absatz 1 des Ministerialdekretes vom 22. Dezember 2009, Nr. 30125 in geltender Fassung gelten auf Betriebsebene folgende Verpflichtungen:

- Verfügbarkeit von geeigneten Stätten zur Lagerung der tierischen Ausscheidungen (Art. 18 der Durchführungsverordnung)
- Einhaltung des Ausbringungsverbots in bestimmten Zeiten und Situationen (Art. 17 der Durchführungsverordnung)
 - In den Wintermonaten
 - In der unmittelbaren Nähe zu Wasserläufen und Seen
 - Auf gefrorenem oder schneebedecktem Boden
- Einhaltung des Höchstviehbesatzes (GVE/ha) (Art. 16 der Durchführungsverordnung)

Mindestanforderungen im Bereich Pflanzenschutz (öffentliche Sanität, Gesundheit der Tiere und Pflanzen, Verordnung (EG) Nr. 1107/09 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Art.55)

Nationale Bestimmungen:

- Gesetzesvertretendes Dekret vom 17. März 1995, Nr. 194 “Durchführung der EU-Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln” in geltender Fassung
- Erlass des Präsidenten der Republik vom 23. April 2001, Nr. 290 “Verordnung zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren, Handel und Verkauf von Pflanzenschutzmitteln und den diesbezüglichen Zusatzstoffen” (Gesetz Nr. 59/1997, Anhang 1, Nr. 46) [Art.42] in geltender Fassung und entsprechendes Rundschreiben des MiPAAF vom 30. Oktober 2002 mit den Ausführungsmodalitäten
- Art. 5 und Anhang 5 des Dekretes des Gesundheitsministeriums vom 27. August 2004 über die “Pflanzenschutzmittel: Höchstgrenzen der Rückstände von Wirkstoffen in Lebensmitteln” in geltender Fassung
- Erlass des Präsidenten der Republik vom 28. Februar 2012, Nr. 55 “Verordnung über die Änderungen des Erlasses des Präsidenten der Republik vom 23. April 2001, Nr. 290
- Legislativdekret vom 14. August 2012, Nr. 150 “Ausführung der Richtlinie 2009/128/EG zur Einführung eines europäischen Aktionsplanes für die nachhaltige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln”

Landesbestimmungen:

- Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 1989, Nr. 29 “Bestimmungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln”
- Beschluss der Landesregierung vom 02. April 2002, Nr. 1110 “Maßnahmen zur Durchführung des D.P.R. vom 23. April 2001, Nr. 290, abgeändert mit Beschluss der LR vom 18. Februar 2008, Nr. 521
- Dekret des Landeshauptmannes vom 21. Jänner 2008, Nr. 6 “Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18.06.2002, Nr. 8, betreffend „Bestimmungen über die Gewässer“ im Bereich Gewässerschutz“

Verpflichtungen:

Gemäß Art. 22, Absatz 1 des Ministerialdekretes vom 22. Dezember 2009, Nr. 30125 in geltender Fassung gelten auf Betriebsebene folgende Verpflichtungen:

- Bei den Betrieben, bei denen der Betriebsinhaber Ankäufer oder Anwender von Pflanzenschutzmitteln ist, gelten folgende Verpflichtungen, die je nach Einstufung der Giftigkeit der Produkte unterschieden werden:

1. Gültige Pflichten für alle Betriebe:

- Verfügbarkeit, Konformität und Aktualisierung des Registers mit den Aufzeichnungen der Behandlungen (Betriebsheft)
- Das Register mit den Aufzeichnungen der Behandlungen muss für mindestens 3 Jahre, bezogen auf die durchgeführte Maßnahme, aufbewahrt werden
- Einhaltung der auf dem Etikett des Mittels angegebenen Anwendungsbestimmungen
- Vorhandensein der Vorrichtungen zum persönlichen Schutz
- Am Betrieb muss ein Ort zur richtigen Lagerung der Pflanzenschutzmittel vorhanden sein (Raum oder abschließbarer Schrank), der nur von dazu ermächtigten Personen zugänglich ist und wodurch Dispersion in die Umwelt vermieden wird
- Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln muss vermieden werden, dass die Brühe auf angrenzende Grundstücke oder Gebäude, bzw. öffentliche oder private Gewässer gelangt
- Bei den Handlungen zur Befüllung, Aufbereitung und Umfüllung der Spritzbrühe muss vermieden

werden, dass es zu einer Verunreinigung des Bodes oder der Gewässer kommt

- Die Reinigung der Geräte für das Ausbringen der Pflanzenschutzmittel ist in bewohnten Gebieten und in der Nähe von Wasserläufen, Brunnen, Quellen und Gräben verboten
- Eventuelle Spritzbrühereste und das Wasser, das bei der Reinigung der Geräte anfällt, darf ausschließlich auf dem eigenen Grund ausgebracht werden
- Sollte auf einen Dienstleister zurückgegriffen werden, so bedarf es des Betriebsheftes des Dienstleisters (Anhang 4 des Ministerialrundschreibens vom 30. Oktober 2002, Nr. 32469)
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht vom Gesundheitsministerium zugelassen sind, ist verboten

2. Gültige Pflichten für Betriebe die auch Produkte verwenden, die als gefährlich eingestuft sind (sehr giftig, giftig oder schädlich):

- Verfügbarkeit eines gültigen Befähigungsausweises für den Ankauf und der Anwendung der Mittel ("Befähigungsausweis"); gemäß nationalem Aktionsplan, Kapitel A.1.1., 6, wird der nachhaltige Umgang mit Pflanzenschutzmitteln laut Art. 6 des Legislativdekretes Nr. 150/2012, bis zur Umsetzung der Weiterbildungsmaßnahmen, die im genannten Plan im Sinne des Art. 7 des genannten Legislativdekretes vorgesehen sind, von den zuständigen Behörden der Region oder Provinz gemäß den von ihnen selbst vorgegebenen Modalitäten, die vor dem Inkrafttreten des Legislativdekretes Nr. 150/2012 gültig waren, geregelt. Ausgenommen davon sind die ausgestellten und erneuerten Befähigungen zum Ankauf und zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Verfügung und Aufbewahrung der Rechnungen und der Kopie der Ankaufbelege für 3 Jahre (Art. 42 c3, Buchstabe a des Erlasses des Präsidenten der Republik 290/01); die letztgenannten (gemäß Anhang 1 des Erlasses des Präsidenten der Republik 290/01) müssen enthalten:
 - Informationen über das angekaufte Mittel
 - Generelle Daten des Ankäufers und Daten zur Genehmigung zum Ankauf und zur Verwendung der Pflanzenschutzmittel, die als gefährlich eingestuft sind (sehr giftig, giftig oder schädlich)

Folgende Daten müssen im Register enthalten sein:

- chronologische Auflistung der durchgeführten Behandlungen auf den verschiedenen Kulturen oder als Alternative, für jede einzelne Kultur ein Formular mit den jeweiligen Behandlungen
- Verwendetes Pflanzenschutzmittel und deren Menge
- Fläche der Kultur bezogen auf die einzelne Behandlung
- Der Grund, weshalb die Behandlung notwendig war
- Aufzeichnung der nützlichen Informationen zur Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen auf der Etiketle
- Das Register muss innerhalb 30 Tagen ab der Durchführung jeder Behandlung aktualisiert werden

Das Vorhandensein des aktuellen Registers der Behandlungen ist konform, obwohl es nur für den Akt B11 eine direkte Verpflichtung ist; aus diesem Grund wird eine Nichteinhaltung dieser Verpflichtung als Nichtkonformität für den Akt B11 eingestuft.

Nichtsdestotrotz und da die korrekte Führung des Registers für die Überprüfung der richtigen Anwendung der Pflanzenschutzmittel nötig ist, hat das Fehlen des Registers oder dessen Nichtkonformität Auswirkungen auch für diesen Akt.

Das Vorhandensein eines Ortes am Betrieb zur richtigen Lagerung der Pflanzenschutzmittel ist eine Verpflichtung bei:

a. diesem Akt, da eine Überprüfung der Menge der angekauften, verwendeten und gelagerten Pflanzenschutzmittel gemacht wird

b. dem Akt A2 bezogen auf die Ausbringung von gefährlichen Substanzen in die Umwelt

c. beim Akt B11 bezogen auf die Gefahr zur Verunreinigung der erzeugten Lebensmittel

Überprüfung der Geräte für die Ausbringung der Pflanzenschutzmittel

Nationale Bestimmungen:

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 152/2006, Art. 93, Ermittlung von gefährdeten Gebieten durch Pflanzenschutzmittel.

Landesbestimmungen:

Beschluss der Landesregierung vom 14. Februar 2011, Nr. 201, Bestimmungen zur periodischen Funktionskontrolle von Pflanzenschutzgeräten für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Bezogen auf den Art. 13 des vorliegenden Dekretes werden folgende Verpflichtungen angewandt:

- Mindestens alle 5 Jahre eine periodische Funktionskontrolle der Pflanzenschutzgeräte
- Die an die nationale Gesetzgebung angepassten Bestimmungen zur Ausbringung von Pestiziden in der Nähe von Gewässern oder anderen sensiblen Zonen.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Es wird auf das spezifische Kapitel im Vorhaben 10.1.2 verwiesen.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 19 dieser Verordnung

Einleitung:

Der vorliegende Bericht, erarbeitet in Anlehnung an eine Konvention zwischen der Universität Padova (CONTAGRAF[1]) und der Autonomen Provinz Bozen, bewertet die Angemessenheit der vorgesehenen Prämien der flächen- oder tierbezogenen Maßnahmen (Zahlungen für Agrar-Umwelt-Klimaverpflichtungen, biologische Landwirtschaft, Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014-2020 der Provinz

Bozen.

Für die Bewertung der Prämienhöhen wurde auf die Bestimmungen der EU-VO Nr. 1305/2013 zur Förderung der ländlichen Entwicklung, im Besonderen auf die Richtlinien zu den Artikeln 28, 29, 31 und 62 Bezug genommen. In diesen Artikeln wird gegenüber der Programmierung 2007-2013 zusätzlich verlangt, dass die Mitgliedstaaten und Regionen als verantwortliche Akteure in der Umsetzung des ELR sicherstellen müssen, dass im Programm eine angemessene wirtschaftliche Rechtfertigung zur Prämienhöhe bereit steht; diese Berechnungen müssen von einer von der Verwaltungsbehörde des Programms funktionelle unabhängigen Institution durchgeführt oder zertifiziert werden; die für die Berechnungen herangezogenen Werte müssen aufgrund von exakten und geeigneten Parametern bestimmt worden sein; diese Werte müssen aus einer gerechten und nachvollziehbaren Berechnung resultieren. Weiters wurden, sofern zutreffend, die Vorschriften zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung mit den einzuhaltenden Verpflichtungen im Rahmen der ESI – Fonds 2014 – 2020 [2] berücksichtigt.

Für jede bewertete Maßnahme wurden im Rahmen eines allgemeinen Bewertungsschemas, die für die wirtschaftliche Rechtfertigung der Zahlung am besten geeignete Methode ausgemacht. Die Durchführung der Berechnungen erfolgte in engem Kontakt mit der Landesverwaltung die, zusätzlich zur Bereitstellung der Informationen bezüglich der Ausformulierung und Ausrichtung der Vorhaben im Zuge der Erarbeitung des ELR, mit der Arbeitsgruppe der Universität Padova in der Erhebung der Daten und anderer für die Berechnung hilfreicher technischer und wirtschaftlicher Informationen zusammengearbeitet hat.

[1] CONTAGRAF - Centro Interuniversitario per la Contabilità e la Gestione Agraria, Forestale e Ambientale

[2] Art. 65 der EU – VO Nr. 1303/2013 e Art. 30 der EU – VO Nr. 1306/2013

Methodik und Datengrundlage:

Die angewendete Methodik für die Bewertung der Angemessenheit der Zahlungen nimmt in erster Linie auf die in der Verordnung zur ländlichen Entwicklung enthaltenen Bestimmungen Bezug (EU-VO Nr. 1305/2013). Weiters ist die Bewertung mit den Hinweisen des EU-Dokumentes "*Technical elements of agri-environment-climate measure in the programming period 2014 – 2020*" (RDC 21/05/14: WD 08-18-14) kohärent und mit den anderen Maßnahmenblättern (measure fiche) betreffend die im ELR der Autonomen Provinz Bozen enthaltenen Vorhaben.

Bewertung der Angemessenheit der Zahlungen hat sich anfänglich auf die Analyse der Gliederung der vorgesehenen tierbezogenen/flächebezogenen Maßnahme konzentriert, wodurch vor allem die zusätzlichen Verpflichtungen für die Berechnung ausgemacht wurden, die der Bezugs-Baseline gegenübergestellt werden, nämlich den Cross-Compliance-Bestimmungen und/oder den normalen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungspraktiken im Programmgebiet, wie sie im jeweiligen Maßnahmenblatt beschrieben sind.

Aufgrund der vorliegenden Daten und Informationen wurde die wirtschaftliche Rechtfertigung mit zwei verschiedenen Methoden durchgeführt. Wo es möglich war wurde der Zugang der vergleichenden Bewertung angewandt, indem die Betriebsdaten der beitretenden Betriebe und damit der Einhaltung der Zusatzverpflichtungen gegenüber der Baseline unterliegend, mit nicht beitretenden Betrieben verglichen werden, die nur die Cross-Compliance-Bestimmungen einhalten müssen. Als zweite Option, sofern die vorliegenden Daten und Informationen nicht ausreichend detailliert sind um eine vergleichende Bewertung vornehmen zu können, wurde auf Standardwerte Bezug genommen – dokumentiert und nachprüfbar – die eine "hypotetische" Abschätzung der Daten zu den Kosten und/oder Erlösen erlauben und damit die

wirtschaftliche Belastung durch die Einhaltung der Verpflichtung simulieren.

Die verwendete Berechnungsmethode und die verwendete Datengrundlage sind in den Berechnungen der einzelnen Maßnahmen enthalten. In diesem Kontext wird deshalb lediglich eine Übersicht über die verwendeten Quellen gegeben, wobei für die Details auf die nachfolgenden Kapitel verwiesen wird.

Die für die Bewertung verwendete Hauptdatenquelle ist die landwirtschaftliche Buchhaltungsnetzwerk "Rete di Informazione Contabile Agricola" (RICA). RICA führt seit 1965 stichprobenartige jährliche Erhebungen durch und wird mit vergleichbarer Ausrichtung allen Mitgliedsstaaten der EU durchgeführt, wobei mikroökonomische Daten zur Wirtschaftsweise und zu den wirtschaftlich – strukturellen Veränderungen in den landwirtschaftlichen Betrieben gesammelt werden. Die landwirtschaftlichen Betriebe die bei der RICA teilnehmen werden aufgrund eines Stichprobenplanes ausgewählt. Die Betriebe werden aufgrund ihrer technisch – wirtschaftlichen Ausrichtung (OTE) und der wirtschaftlichen Größe (UDE) klassifiziert. Typisch für die RICA ist die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Produktionssysteme. Diese Information ist in der Berechnung der Rechtfertigung der Prämienzahlungen von besonderer Wichtigkeit, wo man die Bruttoerträge für die pflanzenbaulichen und die Viehhaltenden Produktionssysteme getrennt berechnet hat. RICA erlaubt eine Auswertung der Kosten bezüglich der hauptsächlich eingesetzten Produktionsmittel der landwirtschaftlichen Betriebe in den verschiedenen Gebieten.

Gemeinsam mit der RICA – Datenbank wurden das Landesverzeichnis der Landwirtschaftlichen Unternehmer (APIA) mit den anagrafischen und territorialen Daten aller landwirtschaftlicher Betriebe der Provinz Bozen verwendet. Diese Informationen werden normalerweise von der Landesverwaltung als Datengrundlage für die Flächenprämien der Ländlichen Entwicklung verwendet. Zusammenfassend sind die Auswertungen auf der Grundlage eines einzigen *Datensatz* mit den technisch – wirtschaftlichen, strukturellen und Verwaltungsdaten durchgeführt worden.

Andere in den Auswertungen verwendete Daten betreffen versuchsartige Studien zu spezifischen Themen, durchgeführt von Forschungseinrichtungen, Universitäten, Verwaltungen oder anderen Stellen mit Zielsetzungen, die sich von der vorliegenden Bewertung unterscheiden und dabei trotzdem nützliche Informationen zu den unter Verpflichtung stehenden Produktionssystemen enthalten. Man nimmt hier zum Beispiel Bezug zu Studien und Daten, die vom Forschungszentrum Laimburg, der Fondazione Edmund Mach, der ISMEA usw. durchgeführt wurden.

Was die Arbeitskosten betrifft empfehlen die Leitlinien der EU, dass die Daten betreffend diese Kostenposition in der Bewertung zwischen den verschiedenen Untermaßnahmen und Vorhaben kohärent bleiben sollen. Für die vorliegende Auswertung wurde deshalb entschieden die in der Autonomen Provinz Bozen aktuell gültigen Stundenlöhne laut Anhang 1 des *Landeszusatzvertrags für landwirtschaftliche Arbeiter, Gartenbauarbeiter und Jagdaufseher* zu verwenden. Im Besonderen wurde entschieden, den Stundensatz für den spezialisierten Arbeiter zu verwenden (11,83 €/Stunde) sofern die Arbeit der des landwirtschaftlichen Unternehmers zuordenbar ist, während die Arbeitskosten für Arbeiter, die nicht dem Unternehmer zuordenbar sind, mit dem Stundensatz des qualifizierten Arbeiters bewertet werden (10,85 €/Stunde) [1].

Transaktionskosten:

Wie im Zeitraum 2007-2013 erlaubt die Verordnung zur ländlichen Entwicklung auch in der neuen Programmperiode in der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämien die Berücksichtigung der Transaktionskosten. Die Entschädigung dieser Kosten darf 20% der gesamten Prämienzahlung nicht überschreiten und nur für den Fall von Gesamtvereinbarungen ist eine Erhöhung dieser Obergrenze bis auf 30% möglich. Das Dokument "*Technical elements of agri-environment-climate measure in the*

programming period 2014 – 2020" gibt vor, dass in der Rechtfertigung der Zahlungen die Art der berücksichtigten Transaktionskosten, der Betrag und die Art der vorgeschlagenen Auszahlung (jährliche Zahlungen oder Einheitszahlungen) definiert werden müssen.

Aus dem Beitritt zur Maßnahme entstehende Transaktionskosten, die in dieser Bewertung enthalten sind, nehmen ausschließlich auf die von den Landwirten getragenen Kosten für die Verwaltung des Gesuches Bezug. Die in der wirtschaftlichen Rechtfertigung wiedergegebenen Tarife sind die vom Südtiroler Bauernbund für die Erstellung des Erstansuchens und der nachfolgenden jährlichen Bestätigungen angewandten Tarife; da die Verpflichtungen der Maßnahme eine Dauer von 5 Jahren haben, wurden die Kosten für das Erstansuchen auf die gesamte Beitrittsdauer aufgeteilt. Auch die Daten zum Zeitaufwand von Seiten des Landwirtes für die Erledigung seiner Ansuchen wurden vom Südtiroler Bauernbund zur Verfügung gestellt, während der Stundensatz für die Arbeit dem Landeszusatzvertrag entnommen wurde.

Um die so bestimmten Transaktionskosten in die jährlichen Prämienzahlungen der einzelnen Maßnahmen zu integrieren wurden diese im Verhältnis zu den für die verschiedenen Vorhaben berücksichtigten Flächen eingerechnet. In den Fällen, in denen die Kosten die 20% - Schwelle der Prämie überschritten haben, wurden diese zur Einhaltung der von der Verordnung vorgesehenen Höchstwerte gekürzt.

Insgesamt wurden die jährlichen Transaktionskosten mit 85,99 € beziffert.

[1] In den Fällen, in denen sich die wirtschaftliche Rechtfertigung der Zahlungen auf den Vergleich mit RICA – Daten stützt, sind die Arbeitskosten nicht angeführt, weil sie in der Berechnung der Bruttoerträge integriert sind.

8.2.6.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Schlussbemerkungen:

- Die Ziele der vorliegenden Maßnahme stimmen mit den SWOT – Ergebnissen und mit dem erhobenen Bedarf für das Landesgebiet überein, vor allem was die nachhaltigen und extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden anbelangt.
- Die für die Maßnahme bereitgestellten Mittel reichen aus um die Ziel im Verhältnis zur gesamten Mittelausstattung des ELR zu erreichen. Für die Maßnahme wurden ca. 30% der gesamten Mittel zweckgebunden.
- Die Maßnahme sieht ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Vorhaben vor, die der Förderung von freiwilligen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden dienen und damit positive Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima mit sich bringen.
- Im Rahmen der vorliegenden Maßnahme ist keine Unterstützung von Verpflichtungen im Rahmen der Maßnahme zur Förderung der biologischen Landwirtschaft vorgesehen.
- Dieselbe Fläche kann nicht auf verschiedenen Vorhaben zur Prämiengewährung zugelassen werden: die verschiedenen Vorhaben der Maßnahmen sind miteinander kombinierbar sofern sie nicht dieselbe Fläche betreffen: aus diesem Grund sind die Verpflichtungen untereinander komplementär und kompatibel.
- Für die Maßnahme ist die Anwendung der Revisionsklausel laut Art. 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehen.

Zusätzliche Staatsbeihilfen:

Es ist keine zusätzliche Finanzierung durch Landesmittel zu den gleichen in der Maßnahme beschriebenen Bedingungen vorgesehen.

Verwendung von Finanzinstrumente:

Es ist keine Verwendung von Finanzinstrumenten für die vorliegende Maßnahme vorgesehen.

Verantwortliche Ämter:

Gesamtkoordinierung – Verantwortliches Amt: Amt für EU – Strukturfonds in der Landwirtschaft

Vorhaben 1 - Verantwortliches Amt: Amt für EU – Strukturfonds in der Landwirtschaft

Vorhaben 2 - Verantwortliches Amt: Amt für EU – Strukturfonds in der Landwirtschaft

Vorhaben 3 - Verantwortliches Amt: Abteilung Forstwirtschaft, Amt für Bergwirtschaft, Forstinspektorate

Vorhaben 4 - Verantwortliches Amt: Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung

8.2.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

8.2.7.1. Rechtsgrundlage

Artikel 29, Absatz 1 der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013

8.2.7.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

a) Ziele der Maßnahme:

Die Produktionsmethoden mit einer erhöhten Umweltverträglichkeit, wie jene der ökologischen/biologischen Landwirtschaft, welche bereits durch die Unterstützung der Politik zur ländlichen Entwicklung in den vorhergehenden Programmperioden angeregt wurden, haben einen Veränderungsprozess in der technischen Entwicklung und der politischen Strategie des Landes eingeleitet.

In der autonomen Provinz Bozen hat sich die ökologische/biologische Landwirtschaft weiterentwickelt und etabliert und hat die produktive Leistungsfähigkeit in einigen Gebieten wesentlich verbessert: in der Talsohle ist es der Obst- und Weinbau, in den höher gelegenen Gebieten ist es die Viehhaltung und die Erzeugung von Beerenobst und Kräuter. Für diese Bereiche gibt es noch Wachstumsmöglichkeiten.

Grundlegendes Ziel dieser Maßnahme, beschrieben in den Untermaßnahmen 11.1 und 11.2, ist die Erhöhung und Beibehaltung der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche bei den Gehölzkulturen (Obst und Wein) und vor allem die Erhöhung der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche im Bereich der Milcherzeugung. Dies stellt ein ehrgeiziges Ziel dar, nicht nur in Bezug auf die Umwelt, da dadurch der Prozentsatz an LN, der mit umweltverträglichen Methoden und durch Schonung der natürlichen Ressourcen bewirtschaftet wird, erhöht wird, sondern auch dadurch, dass gleichzeitig auch das Angebot an ökologisch/biologisch erzeugter Milch und deren Produkte auf dem lokalen Markt erhöht wird, so dass die Erzeugung in den Berggebieten unterscheidbar gemacht werden kann und damit die Haltungspraktiken in Bezug zu den Marktanforderungen aufgewertet werden. In Anbetracht des Ausmasses an Futterflächen, die bei der Untermaßnahme 11.1 auf die Biolandwirtschaft umgestellt werden könnten, kann die Untermaßnahme sicherlich beträchtlich zur Erhöhung der ökologischen/biologischen LN des Landes beitragen, was nicht nur auf Landesebene erstrebenswert ist, sondern auch auf staatlicher Ebene durch den Nationalen Aktionsplan für die ökologische/biologische Landwirtschaft, sowie auf EU-Ebene mittels Aktionsplan für die Zukunft der ökologischen/biologischen Produktion in der Europäischen Union vom 24. März 2014 COM(2014) 179 angestrebt wird.

b) Bedarf des Landes in Zusammenhang mit der Maßnahme:

Bedarf 14 – Es werden die landwirtschaftlichen Betriebe unterstützt, welche die ökologische/biologische Wirtschaftsweise anwenden oder anwenden wollen, damit die landwirtschaftlichen Praktiken nachhaltig verbessert werden und damit ein Vorteil für die Ökosysteme und die Biodiversität herbeigeführt wird.

c) Erfüllung der Bedarfe des Landes durch die Maßnahme:

Die Verbreitung und die Konsolidierung der ökologischen/biologischen Produktionsmethoden begünstigt die Erhaltung des Lebensraums und der Anzahl der angebauten bzw. gehaltenen Arten. Die Kombination zwischen der Verwendung von geeigneten Lokalsorten, bezogen auf die klimatischen Gegebenheiten, der Verringerung der nötigen Inputs bei der Bewirtschaftung und bei der Aufzucht sowie die Ausübung extensiver und traditioneller Anbauweisen stellen einen Mehrwert für das landwirtschaftliche Ökosystem

und einen höheren Stabilisations- und Zuwachsfaktor der genetischen Resistenz dar.

d) Beitrag der Maßnahme zu den Schwerpunktbereichen und den Focus Areas:

Schwerpunktbereich 4 – Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme; Schwerpunktbereich 4a – Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, unter anderem in den Natura-2000- Gebieten und in landwirtschaftlichen Gebieten mit hohem landschaftlichem Wert, sowie des Zustandes der europäischen Landschaften. Der ökologische/biologische Landbau trägt zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt und Einschränkung der genetischen Erosion mittels Verringerung der Intensität der agronomischen Praktiken in der Landwirtschaft bei. Zudem begünstigt die ökologische/biologische Anbauweise die Erhaltung des Lebensraums und der Anzahl der angebauten bzw. gehaltenen Arten. Die Kombination zwischen der Verwendung von geeigneten Lokalsorten, bezogen auf die klimatischen Gegebenheiten, die Verringerung der nötigen Inputs bei der Bewirtschaftung und bei der Aufzucht, sowie die Ausübung extensiver und traditioneller Anbauweisen stellen einen Mehrwert für das landwirtschaftliche Ökosystem und einen höheren Stabilisations- und Zuwachsfaktor der genetischen Resistenz dar. Die Förderung der ökologischen/biologischen Landwirtschaft zielt weiters auf die Einführung einer für die Umwelt nachhaltigen Betriebsführung in jedem Bereich der Produktion ab, sowie auf einen verringerten Energieverbrauch und eine Neubewertung der natürlichen Wirkstoffe und der bereits vorhandenen Autoregulationsmechanismen im Pflanzenschutz.

Schwerpunktbereich 4 – Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme; Schwerpunktbereich 4c – Verbesserung der Bodenbewirtschaftung. Mit der Maßnahme will man die Landwirte und die anderen Bewirtschafter der Flächen ermutigen, einen Umweltbeitrag zum Vorteil der gesamten Gesellschaft zu leisten, mittels Beibehaltung der ökologischen/biologischen Anbauweisen die mit dem Schutz der Umwelt, der natürlichen Ressourcen und vor allem des Bodens kompatibel sind. Die ökologische/biologische Landwirtschaft trägt zu einer sicheren, korrekten und ausgewogenen Bewirtschaftung der Böden in den Berggebieten bei.

e) Möglicher Beitrag der Maßnahme zu den Schwerpunktbereichen und den Focus Areas:

Schwerpunktbereich 4 – Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme; Schwerpunktbereich 4b - Verbesserung des Umgangs mit den Wasserressourcen, einschließlich des Umgangs mit den Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Durch die Reduzierung des chemischen Eintrags (Dünge- und Pflanzenschutzmittel), den korrekten Umgang mit den Wasserressourcen, der Verwendung von nachhaltigen agronomischen Praktiken, wie die Fruchtfolge und die Gründüngung, wird zur Verbesserung der Qualität und der Komplexivität des Agroökosystems sowie der Qualität der Gewässer und zum Aufbau der organischen Substanz in den Böden mit positiven Einflüssen auf Feuchtigkeitsaufnahme und der Verfügbarkeit an Nährelementen beigetragen.

Schwerpunktbereich 5 - Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft. Schwerpunktbereich 5a – Effizienzsteigerung der Wassernutzung in der Landwirtschaft, durch eine Verringerung der Pflanzenschutzmittel, die die Oberflächen- und Grundgewässer verunreinigen können.

Schwerpunktbereich 5 - Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft. Schwerpunktbereich 5d – Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen durch geringere Mengen an verwendeten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Schwerpunktbereich 2 - Stärkung der Durchschlagskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in all

seinen Formen und in allen Gebieten, sowie Förderung von innovativen Betriebstechnologien; Schwerpunktbereich 2a – Unterstützung der Betriebsumstrukturierungen der landwirtschaftlichen Betriebe, vor allem für jene, die nur eine geringe Marktbeteiligung haben, jene die nur einen bestimmten Marktsektor beliefern und jene, die eine Diversifizierung der Tätigkeit benötigen.

Schwerpunktbereich 3 – Förderung der Organisation im Bereich der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft; Schwerpunktbereich 3a – bessere Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und –organisationen und Branchenverbände.

f) Beitrag der Maßnahme zu den transversalen Zielen des ländlichen Entwicklungsprogramms:

Die Maßnahme 11, zusammen mit den anderen Flächenmaßnahmen (Artikel 28 und 31) und den Forstmaßnahmen (Artikel 25 und 26) haben als Zielsetzung die Erhaltung der Biodiversität. Die Anwendung von agronomischen Praktiken und der ökologischen/biologischen Aufzucht, die ausgewogen und rücksichtsvoll gegenüber den Ressourcen des Landes sind, entspricht vollkommen den Umweltzielen des ländlichen Entwicklungsprogramms. Die Entscheidung eines Unternehmens für die ökologische/biologische Produktionsweise führen zu einem besseren qualitativen und quantitativen Schutz des Oberflächen- und Grundwassers dank einer geringeren Umweltbelastung durch den Verzicht auf die Verwendung von chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Der ökologische/biologische Anbau zielt zudem darauf ab, eine Betriebsführung mit einer geringen Umweltbelastung auf allen Produktionsebenen, einen verringerten Energieverbrauch und eine Neubewertung der natürlichen Wirkstoffe und der bereits vorhandenen Autoregulationsmechanismen im Pflanzenschutz vorzuweisen. Schließlich trägt der ökologische/biologische Landbau dazu bei, durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, die Biodiversität nicht nur in den natürlichen Lebensräumen sondern auch bei den angebauten bzw. gehaltenen Arten zu erhalten. Die Kombination zwischen der Verwendung von geeigneten Lokalsorten, bezogen auf die klimatischen Gegebenheiten, die Verringerung der nötigen Inputs bei der Bewirtschaftung und bei der Aufzucht, sowie die Ausübung extensiver und traditioneller Anbauweisen stellen einen Mehrwert für das landwirtschaftliche Ökosystem und einen höheren Stabilisations- und Zuwachsfaktor der genetischen Resistenz dar. Die Landwirte, welche sich für die ökologische/biologische Anbauweise entscheiden, verzichten durch ihre verantwortungsvolle Anbauweise auf einen hohen Ertrag, wofür selbstverständlich eine besondere wirtschaftliche Anerkennung von Seiten der Gesellschaft erforderlich ist.

Überprüfungsklausel (Art. 48 der Verordnung (EU) Nr, 1305/2013)

Es wird eine Überprüfungsklausel für die in der Maßnahme 11, ausgearbeitet im Sinne des Artikels 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 enthaltenen Vorhaben vorgesehen, falls die in diesen Artikeln genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen, geändert werden. Diese Überprüfungsklausel erstreckt sich auch auf Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden.

Es wird eine Überprüfungsklausel für die in der Maßnahme 11, ausgearbeitet im Sinne des Artikels 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, enthaltenen Vorhaben vorgesehen, die über den derzeitigen Programmplanungszeitraum hinausgehen, um ihre Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum zu ermöglichen. Wird eine solche Anpassung von dem Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird

8.2.7.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Untermaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.1. Untermaßnahme 11.1: Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

Untermaßnahme:

- 11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.7.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die von der Maßnahme vorgesehenen Vorhaben nehmen auf Art. 29, Paragraph 1 der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013 Bezug.

Art der vorgesehenen Vorhaben: Flächenprämien mit 100% öffentlicher Unterstützung

Prämiendefinition: Die Maßnahme entschädigt jene Landwirte, die die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, für die Mindererträge und/oder die Mehrkosten, die durch die Einhaltung der von den Vorhaben der Maßnahmen vorgesehenen freiwilligen Verpflichtungen entstehen, durch die Gewährung einer Prämie für jedes unterschriebene Verpflichtungsjahr. Die Untermaßnahme zielt ausschließlich darauf ab, Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe zu fördern, welche Flächen bewirtschaften, auf denen noch nie die biologische Produktionsmethode angewandt wurde oder die nicht länger als 1 Jahr ab dem Datum der Meldung der ökologischen/biologischen Tätigkeit im Kontrollsystem der ökologischen/biologischen Landwirtschaft eingetragen sind (innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres). In den ersten 3 Verpflichtungsjahren im Sinne der Untermaßnahme 11.1 wird die Prämie zur Entschädigung der Mindererträge der Antragsteller erhöht. Anschließend vervollständigen die Antragsteller die Verpflichtungsdauer der Untermaßnahme 11.1 mit einer reduzierten Prämienhöhe.

Der Durchschnittsbetrag je Hektar für jeden einzelnen Betrieb, der ein Beihilfegesuch eingereicht hat, kann nicht den Betrag je Hektar um Beihilfe angesuchte prämiensberechtigten landwirtschaftlichen Fläche überschreiten, der vom "Centro Interuniversitario per la Contabilità Agraria Forestale ed Ambientale CONTAGRAF" berechnet worden ist.

Die Untermaßnahme 11.1 enthält folgende Vorhaben:

- Vorhaben 1: Wiesen und Weiden
- Vorhaben 2: Ackerbau
- Vorhaben 3: mehrjährige Gehölzkulturen

Ziele der Flächenprämien:

- Erhöhung der ökologisch/biologisch bewirtschafteten LN;
- Erhöhung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse, die von den Südtiroler Betrieben in den Verkehr gebracht werden, insbesondere von Milch und Milchprodukten;
- Steigerung der Biodiversität mittels Einführung und Zunahme der ökologischen/biologischen Produktionsmethode, welche durch den Verzicht auf Mineraldünger, Herbizide und

chemisch/synthetische Pflanzenschutzmittel umweltschonend ist.

Ziele Vorhaben 1 – Wiesen und Weiden

1. Qualitativer Schutz des Oberflächen- und Grundwassers durch die Förderung einer umweltverträglichen ländlichen Entwicklung mittels Anwendung der ökologischen/biologischen Produktionsmethode;
2. Erhaltung der natürlichen Vielfalt und Einschränkung der genetischen Erosion: die ökologische/biologische Produktionsmethode bewirkt auf lange Sicht eine erhöhte Diversifizierung der Pflanzenarten. Die Einschränkung der Zahl der möglichen Schnitte oder die herbstliche Beweidung anstelle einer Mahd interagieren auf positive Art und Weise mit der Fauna (z.B. Nisten der Vögel) und der Flora (Auftreten neuer Arten) in landwirtschaftlich genutzten Gebieten;
3. Erhaltung der typischen Landschaft: mit der Mahd wird zur Erhaltung der Wiesen Südtirols beigetragen, welche eine typische Kulturlandschaft mit einer geschätzten Umweltrelevanz darstellen;
4. dem „Zerfall“ der Landschaft vorbeugen: die ökologische/biologische Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden kann dazu beitragen, Zerfallserscheinungen aufgrund von Erosionen, Vermurungen und Lawinenabgängen einzuschränken;
5. Sicherstellen der Speicherkapazität des Dauergrünlandes für Kohlendioxid, unterstützt durch herkömmliche landwirtschaftliche Praktiken und durch Extensivierung der Viehhaltung;
6. Stärkung der Artenvielfalt durch den Schutz und die Erhaltung des Grünlands und Fortführung der extensiven Bewirtschaftung.

Ziele Vorhaben 2 – Ackerbau

Einführung, Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität und Einschränkung der genetischen Erosion über die Förderung des Landwirts, verschiedene ökologische/biologische Anbauformen anzuwenden.

Ziele Vorhaben 3 – mehrjährige Gehölzkulturen

Einführung und Erhöhung der ökologischen/biologischen Anbaumethode.

Sämtliche Vorhaben der Untermaßnahme sind miteinander kompatibel und ergänzend.

Der/die Antragsteller/in kann auf Grundlage der Betriebsausrichtung und der Kulturarten des eigenen Betriebes an einem oder mehreren Vorhaben teilnehmen. Im Falle einer Kulturänderung der angesuchten Parzellen muss eine Aktualisierung des Betriebsbogens im Landesverzeichnis der Landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) durchgeführt werden.

Die selbe Fläche kann in keinem Fall für verschiedene Vorhaben prämienerberechtigt sein: die einzelnen Vorhaben der Untermaßnahme 11.1 sind miteinander kompatibel, wenn nicht die selbe Fläche betroffen ist.

In der laufenden Programmperiode kann der/die Antragsteller/in der Untermaßnahme 11.1 die Verpflichtung innerhalb der Untermaßnahme 11.1 auf ein oder mehrere vorgesehene Vorhaben übertragen, wenn dabei die angesuchte Gesamtfläche unverändert bleibt.

Der/die Antragsteller/in muss die ökologische/biologische Produktionsmethode auf der gesamten Betriebsfläche anwenden. Nicht prämienerberechtigt sind Unternehmen mit einem gemischten Betrieb, die nur auf einem Teil der Betriebsflächen die ökologische/biologische Produktionsmethode anwenden.

Viehhaltende Betriebe mit Rindern müssen die am Betrieb vorhandenen Tiere nach den Bestimmungen der ökologischen/biologischen Produktion halten und der entsprechenden Zertifizierung unterziehen, damit die Grünlandflächen prämienerberechtigt sind. Sollten weitere Tierarten am Betrieb gehalten werden, sind diese

von der Zertifizierungspflicht befreit.

Für die Prämienberechtigung der Flächen müssen viehhaltende Betriebe ohne Rinder zumindest eine Tierart biozertifizieren.

Von der Biozertifizierungspflicht befreit sind Tiere für den Eigengebrauch, für den Streichelzoo oder Hobbytiere.

Ökologisch/biologisch wirtschaftende Betriebe ohne Futterflächen können im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auch Tiere halten.

Der Anbau einer Zwischenfrucht zum Zweck der Erhaltung und Steigerung der Fruchtbarkeit und der biologischen Aktivität, welche Leguminosen und andere Gründüngspflanzen mit einschließt, ist zulässig.

Allgemeine Definitionen:

Mindestfläche: die prämieneberechtigte Nettomindestfläche muss mindestens gleich oder größer 1,00 Hektar sein.

Überprüfung der Mindestfläche: Bei der Berechnung der Nettomindestfläche werden die Flächen je nach Kulturart mit einem Umrechnungsfaktor von 1 oder 2 multipliziert. Die im Vorhaben 1 vorgesehenen Flächen werden mit dem Umrechnungsfaktor 1 und jene der Vorhaben 2 und 3 mit dem Umrechnungsfaktor 2 multipliziert.

Für das Erreichen der prämieneberechtigten Nettomindestfläche können die Betriebe alle Flächen mit den verschiedenen prämieneberechtigten Kulturarten mit einbeziehen, die im Landesverzeichnis der Landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) eingetragen sind;

Vorhaben 1 – Wiesen und Weiden

Definitionen:

1.1. Die Kategorie "Wiesen und Weiden" umfasst die Wiesen, die Weiden, die Wechselwiesen sowie die Flächen mit Mais und Luzerne.

1.2. Futterfläche: als Futterfläche gilt die im "Verzeichnis der Landwirtschaftlichen Unternehmen" (APIA) aufscheinende Futterfläche. Die Futterfläche wird mit den in der Tabelle 1 angegebenen Koeffizienten berechnet.

1.3. Viehbesatz: der Viehbesatz wird auf Betriebsebene des Antragstellers nach der Formel laut Tabelle 2 berechnet.

1.4. Viehbestand (GVE): für den Tierbestand an Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden wird der einzelbetriebliche Wert laut Landestierdatenbank (LafisVET/APIA) herangezogen. Der Viehbestand errechnet sich unter Anwendung der Koeffizienten laut der Tabelle, die in einem spezifischen Anhang an das gegenwärtige Programm angefügt ist. Die unterschiedlichen vorgeschlagenen Umwandlungssätze sind mit Artikel 15 Verordnung (EU) Nr. 889/2008 samt Anhang IV derselben sowie mit der Anwendung der Nitratrictlinie (RL 91/676/EG) konform.

1.5. Alpengbesatz: der Alpengbesatz errechnet sich unter Verwendung der folgenden Formel:

Alpungsbesatz: Anzahl der Alpweidetage auf privaten oder Gemeinschaftsalmen multipliziert mit der Anzahl an durchschnittlich gealpten Tieren in GVE dividiert durch 365 Tage.

Vorhaben 2 – Ackerbau

1. Definitionen:

Unter Ackerbau versteht man den Feldgemüsebau, die einjährigen Kulturen einschließlich der Zwischenfrüchte (Kulturen zur Gründüngung), sowie mehrjährige Kulturen wie z.B. die Erdbeeren und die Handelsgewächse.

Vorhaben 3 - mehrjährige Gehölzkulturen

1. Definitionen:

Die Kategorie mehrjährige Gehölzkulturen umfasst das Kernobst, den Weinbau, das Steinobst, das Beerenobst und das andere Obst, ausgeschlossen sind die Kastanienhaine.

BERECHNUNG DER FUTTERFLÄCHE	
KULTURART	KOEFFIZIENT
Wiese/Wiese Sonderfläche	1,00
Wiese – halbschürig	0,50
Wiese – halbschürig - Tara 20%	0,40
Wiese / Wiese Sonderfläche – Tara 20%	0,80
Wiese Sonderfläche Tara 50%	0,50
Weide	0,40
Weide Tara 20%	0,32
Weide Tara 50%	0,20
Ackerfutterbau	1,20
Mais	1,20
Luzerne	1,20

Tabelle 1: Vorhaben 11.1 – Koeffizienten Futterfläche

Viehbesatz	GVE - Alpweidetage
	Futterfläche (*)

(*) Für die biologischen Betriebe kann für die Berechnung des Viehbesatzes die gesamte LN berücksichtigt werden.

Tabelle 2: Vorhaben 11.1 – Berechnung des Viehbesatzes

8.2.7.3.1.2. Art der Unterstützung

Flächenprämien mit 100% öffentlicher Unterstützung

Auszahlung von Vorschüssen: es ist eine Auszahlung von Vorschüssen von bis zu 70% der gewährten jährlichen Prämie vorgesehen.

Zu den prämiertenberechtigten Flächen gezählt werden können nur jene, die sich im Land Südtirol befinden.

Die zugelassenen Prämien für Flächen, die in den Nachbarregionen und Nachbarprovinzen liegen und welche zu jenen Betrieben gehören, die ihren Sitz in der Autonomen Provinz Bozen haben und einen integrierenden Teil darstellen, werden anerkannt, sofern die Autonome Provinz eine entsprechende

Vereinbarung mit den Nachbarregionen und –provinzen getroffen hat und somit ein angemessenes Kontrollsystem garantiert werden kann, um das Risiko einer Doppelfinanzierung für dieselbe Fläche zu vermeiden und die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen geregelt ist. Außerhalb des nationalen Gebietes liegende Flächen, welche direkt an die Autonome Provinz Bozen angrenzen, können ausschließlich in Bezug auf die Festlegung der Fläche zur Berechnung des Viehbesatzes berücksichtigt werden.

8.2.7.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

1) Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 834/2007.

2) Neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, Titel VI, Cross Compliance:

Für die Untermaßnahme 11.1 wird bestätigt, dass die Voraussetzungen betreffend die Einhaltung der Cross-Compliance-Bestimmungen jene laut Artikel 93 der Verordnung (UE) Nr. 1306/2013 sind, wie sie im Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 übernommen wurden und die Cross-Compliance-Bestimmungen für die Zahlungen der GAP regeln und im Zuge der Genehmigungsphase mittels eigenem Beschluss von Seiten der Autonomen Provinz Bozen stehen.

Die Gegenüberstellungstabelle zwischen Baseline-Verpflichtungen und den zusätzlichen Verpflichtungen der einzelnen Vorhaben ist am Ende der Maßnahme angeführt.

3) Neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik:

Alle Vorhaben der Untermaßnahme 11.1 sind kohärent und nicht überlagerbar mit dem Anwendungsbereich der Artikel 43-46 der VO (EU) Nr. 1307/2013. Die Verpflichtung zur Vermeidung der doppelten Finanzierung mit dem Greening wird eingehalten (siehe Tabelle im folgenden Punkt 10).

8.2.7.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte der jährlichen Prämie:

Für den Antrag um Prämie müssen die Unternehmen ökologische/biologische Landwirtschaft auf Flächen einführen und anwenden, auf denen noch nie die ökologische/biologische Produktionsmethode angewandt worden ist. Zudem dürfen sie nicht länger als 1 Jahr ab dem Datum der Meldung der ökologischen/biologischen Tätigkeit (innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres) im Bio-Kontrollsystem eingetragen sein.

8.2.7.3.1.5. Förderfähige Kosten

Für die Maßnahme nicht zutreffend.

8.2.7.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die verwendeten agronomischen Tätigkeiten auf den prämierten Flächen müssen mit der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion kompatibel sein.

Die Unternehmen müssen von einer zur Kontrolltätigkeit in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft

zugelassenen Kontrollstelle zertifiziert werden, im nationalen Verzeichnis der Ökounternehmen eingetragen sein und als „aktiver Landwirt“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates gelten.

Die Unternehmen müssen im Besitz der Bescheinigung im Sinne des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Artikels 68 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sein und sie müssen den Beginn der ökologischen/biologischen Tätigkeit im Sinne des Ministerialdekretes Nr 2049 vom 01. Februar 2012 in geltender Fassung innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres gemeldet haben.

Im Falle eines Wechsels des Antragstellers muss dieser den Beginn der ökologischen/biologischen Tätigkeit melden und kann auch nach dem vorgesehenen Termin vom 31. Jänner um die Prämie ansuchen.

Die gemischten Betriebe im Sinne des DM Nr. 2049/2012, die nur Teilbereiche des Betriebes ökologisch/biologisch bewirtschaften, sind vom Programm ausgeschlossen und können nicht um die Prämie ansuchen.

Das Amt für Landwirtschaftsdienste der Abteilung Landwirtschaft, welches Zugang zum biologischen Informationssystem (SIB) hat und für die Führung des nationalen Verzeichnis der Ökounternehmen zuständig ist, liefert vor der Gesuchsannahme den verschiedenen zuständigen Stellen eine Liste mit den Unternehmen, die um die Prämie ansuchen können. Das Amt für Landwirtschaftsdienste teilt der Zahlstelle eventuelle Anomalien und Unregelmäßigkeiten bezüglich der antragstellenden Unternehmen mit.

Die in der Untermaßnahme 11.1 angesuchten Flächen können nicht gleichzeitig Gegenstand der Prämie im Sinne der Maßnahme 10 des vorliegenden ELR sein.

Vorhaben 1 – Wiesen und Weiden

2. Prämienberechtigte Flächen:

- Prämienberechtigte Flächen sind alle landwirtschaftlichen Flächen wie im Landesverzeichnis der Landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) eingetragen;
- Prämienberechtigte Flächen sind die Nettoflächen (mit Abzug der Tarafläche und/oder der Anwendung der jeweiligen Koeffizienten) laut Tabelle 4.

2. Zulässigkeitskriterien:

- Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen über betriebliche Wiesen-, Weide- und Wechselwiesenflächen sowie über Flächen mit Mais und Luzerne laut Landesverzeichnis der Landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) verfügen.
- Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen über einen Viehbestand laut Landestierdatenbank (LafisVet/APIA) verfügen.

4. Verpflichtungen:

Verpflichtungsdauer: die Verpflichtung hat eine Mindestdauer von 5 Jahren. Für Begünstigte, die nach dem fünften Jahr verlängern möchten, besteht die Möglichkeit der Verpflichtungsverlängerung mit einer Dauer je nach Unterzeichnung des ersten Verpflichtungsjahres.

Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, die folgenden Verpflichtungen einzuhalten:

1. Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der ökologischen/biologischen Landwirtschaft im Sinne

der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften;

2. Beibehaltung der mit dem Erstsuchen beantragten Prämienfläche für die Verpflichtungsdauer: Die Verpflichtungsfläche kann sich jährlich bis zu 10% gegenüber dem Ansuchen des Vorjahres ändern. Die Verpflichtungsfläche kann sich auch insgesamt im Verpflichtungszeitraum gegenüber der Fläche des ersten Jahres ändern. Die maximale zulässige Änderung beträgt 20% für die Betriebe mit einer beantragten Prämienfläche kleiner oder gleich 5 Hektar und 15% für die Betriebe mit einer beantragten Prämienfläche größer als 5 Hektar.

Die Gewährung einer gewissen Flexibilität in der maximal zulässigen Änderung der beizubehaltenden betrieblichen Flächen für die Verpflichtungsdauer wird als notwendig erachtet, ohne dass die positiven Umweltauswirkungen der Maßnahme eingeschränkt würden, um die Besonderheiten der Landwirtschaftsstruktur des Landes zu berücksichtigen, die geprägt ist von einer auf Pachtflächen beruhenden Bewirtschaftung der Flächen und einer bedeutenden flächenmäßigen Zerstückelung, was wiederum eine erhebliche Wahrscheinlichkeit von Änderungen in den Pachtverträgen impliziert.

Die mehrjährige Verpflichtung zur Beibehaltung der Fläche gilt nicht auf Ebene der einzelnen und spezifischen Parzelle. Im Verpflichtungszeitraum können die im Beitragsansuchen angegebenen Parzellen ausgetauscht werden, nachdem vorher der Betriebsbogen von Seiten des Antragsstellers aktualisiert wurde, vorausgesetzt die Erreichung der Ziele des Vorhabens ist nicht gefährdet. Zudem kann der/die Antragsteller/in die Änderung der Ziele beantragen und zu einem anderen Vorhaben der Untermaßnahme 11.1 wechseln, wenn dabei die angesuchte Gesamtfläche unverändert bleibt.

3. Einhaltung des Mindestviehbesatzes im Verhältnis zur betrieblichen Nettofutterfläche gleich 0,50 GVE pro Hektar;
4. Reduzierung des Höchstviehbesatzes im Verhältnis zur betrieblichen Nettofutterfläche auf:
 - a. 2,00 GVE pro Hektar bei einer durchschnittlichen Höhe der Futterflächen von bis zu 1.500 Metern ü.d.M (29 Höhenpunkten entsprechend);
 - b. 1,80 GVE pro Hektar bei einer durchschnittlichen Höhe der Futterflächen von mehr als 1.500 Metern ü.d.M (30 Höhenpunkten entsprechend) bis zu 1.800 Metern ü.d.M (39 Höhenpunkten entsprechend);
 - c. 1,60 GVE pro Hektar bei einer durchschnittlichen Höhe der Futterflächen von mehr als 1.800 Metern ü.d.M (40 Höhenpunkten entsprechend);

Der Mindest- und Höchstviehbesatz wird jährlich bei der Verwaltungskontrolle bei allen Gesuchen (100% - Kontrolle) aufgrund der jährlichen Durchschnittsdaten der Landestierdatenbank (APIA / LafisVet) kontrolliert. Mit Dekret der Südtiroler Landesregierung wird eine Tolleranz bestimmt.

5. Verpflichtung zur jährlichen Mahd sämtlicher betrieblicher Wiesenflächen, die Gegenstand des Prämienansuchens sind, einschließlich Räumen des Mähgutes. Für die halbschürig gemähten Wiesen gilt die Verpflichtung, einmal in zwei Jahren zu mähen und das Mähgut zu räumen.

Vorhaben 2 – Ackerbau

1. Zulässigkeitskriterien:

Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen über betriebliche Ackerbauflächen laut Landesverzeichnis der

Landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) verfügen.

2. Verpflichtungen:

1. Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der ökologischen/biologischen Landwirtschaft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften;
2. Die selbe Verpflichtung 2 wie sie im Vorhaben 1 – Wiesen und Weiden vorgesehen ist.
3. Die prämierten Flächen müssen bewirtschaftet werden;

Vorhaben 3 – Mehrjährige Gehölzkulturen

1. Zulässigkeitskriterien:

Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen über betriebliche Flächen mit mehrjährigen Gehölzkulturen laut Landesverzeichnis der Landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) verfügen.

2. Verpflichtungen:

1. Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der ökologischen/biologischen Landwirtschaft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften;
2. Die selbe Verpflichtung 2 wie sie im Vorhaben 1 – Wiesen und Weiden vorgesehen ist;
3. Die prämierten Flächen müssen bewirtschaftet werden.

KULTURART	KOEFFIZIENT
Wiese/ Wiese Sonderfläche	1,00
Wiese – halbschürig	0,50
Wiese – halbschürig - Tara 20%	0,40
Wiese / Wiese Sonderfläche – Tara 20%	0,80
Wiese Sonderfläche Tara 50%	0,50
Weide	0,40
Weide Tara 20%	0,32
Weide Tara 50%	0,20
Wechselwiese	1,00
Mais	1,00
Luzerne	1,00

Tabelle 4: Vorhaben 11.1 – Prämierten Flächen Vorhaben 1 (Wiesen und Weiden)

8.2.7.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Es sind keine Auswahlkriterien für den Beitritt zu den Vorhaben der Maßnahme 11.1 vorgesehen.

8.2.7.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Höhe der Prämie:

Die Auszahlung von Prämien mit einem Gesamtbetrag von weniger als 300,00 € ist nicht zulässig.

Vorhaben 1 – Flächenprämien:

- Vorhaben 1 – Wiesen und Weiden: die Prämie beläuft sich auf 550,00 € pro Hektar für die ersten 3 Verpflichtungsjahre und auf 450,00 € für die weiteren Verpflichtungsjahre. Der Betrag wurde erhöht, um den besonderen Bedingungen aus der wirtschaftlichen Berechnung gerecht zu werden.
- Vorhaben 2 - Ackerbau: die Prämie beläuft sich auf 650,00 € pro Hektar für die ersten 3 Verpflichtungsjahre und auf 600,00 € für die weiteren Verpflichtungsjahre. Der Betrag wurde erhöht um den besonderen Bedingungen aus der wirtschaftlichen Berechnung gerecht zu werden.
- Vorhaben 3 – Mehrjährige Gehölzkulturen: die Prämie beläuft sich auf 750,00 € pro Hektar für die ersten 3 Verpflichtungsjahre und auf 700,00 € für die weiteren Verpflichtungsjahre.

Degressive Abstufung der Prämie:

Beim Vorhaben 3 wird bei der Berechnung des Betrages der Prämie aufgrund der Betriebsgröße eine Gewichtung vorgenommen, um der durchschnittlichen Größe der typischen Südtiroler Betriebe gerecht zu werden, da in der Gauß'schen Normalverteilung der Betriebsgrößen jene mit einem verminderten Ausmaß überwiegen. Zudem wird mit der Einführung der Abstufung der Skaleneffekt bei den Prämien pro Hektar berücksichtigt und demnach der proportionellen Abnahme der Fixkosten für größere Betriebe Rechnung getragen. Die degressive Abstufung wird anhand der Gewichtung der prämierten Fläche berechnet und wird in der Tabelle am Ende des Paragraphen beschrieben.

Abteilung	Gesamtkosten €	Öffentlicher Beitrag €	% Öffentlicher Beitrag	EU-Anteil €	% UE	Staatlicher Anteil € (*)	% Staatlicher Anteil	Privater Anteil €	% Privater Anteil
Vorhaben 11.1 und 11.2 Abteilung 3I	9.000.000,00	9.000.000,00	100,00%	3.880.800,00	43,12%	5.119.200,00	56,88%	-	0,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Budget der Vorhaben 11.1 und 11.2 mit EU-Anteil und staatlichem Anteil

Prämienberechtigte Fläche in ha	Prozentsatz der Gewichtung der prämierten Fläche
Bis zu 05,00	100,00%
05,01 – 10,00	80,00%
10,01 – 20,00	60,00%
mehr als 20,00	30,00%

Ökologischer/biologischer Anbau - degressive Abstufung der Prämie bezüglich des Vorhabens 3 – mehrjährige Gehölzkulturen

8.2.7.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Punkt d bezüglich der gesamten Maßnahme 11.

8.2.7.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Punkt d bezüglich der gesamten Maßnahme 11.

8.2.7.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Punkt d bezüglich der gesamten Maßnahme 11.

8.2.7.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Punkt f, spezifische Information der Maßnahme, bezüglich der gesamten Maßnahme 11.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 19 dieser Verordnung

Siehe Punkt f, spezifische Information der Maßnahme, bezüglich der gesamten Maßnahme 11.

8.2.7.3.2. Untermaßnahme 11.2: Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

Untermaßnahme:

- 11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.7.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die von der Maßnahme vorgesehenen Vorhaben nehmen auf Art. 29, Paragraph 1 der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013 Bezug.

Art der vorgesehenen Vorhaben: Flächenprämien mit 100% öffentlicher Unterstützung

Prämiendefinition: die Maßnahme entschädigt jene Landwirte, die die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, für die Mindererträge und/oder die Mehrkosten, die durch die Einhaltung der von den Vorhaben der Maßnahmen vorgesehenen freiwilligen Verpflichtungen entstehen, durch die Gewährung einer Prämie für jedes unterschriebene Verpflichtungsjahr. Die Untermaßnahme zielt ausschließlich darauf ab, Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe zu fördern, welche Flächen bewirtschaften, auf denen die biologische Produktionsmethode bereits angewandt wurde oder die länger als 1 Jahr ab dem Datum der Meldung der ökologischen/biologischen Tätigkeit im Kontrollsystem der ökologischen/biologischen Landwirtschaft eingetragen sind (innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres).

Der Durchschnittsbetrag je Hektar für jeden einzelnen Betrieb der ein Beihilfegesuch eingereicht hat, kann nicht den Betrag je Hektar um Beihilfe angesuchte prämiensberechtigten landwirtschaftlichen Fläche überschreiten, der vom "Centro Interuniversitario per la Contabilità Agraria Forestale ed Ambientale CONTAGRAF" berechnet worden ist.

Die Untermaßnahme 11.2 enthält folgende Vorhaben:

- Vorhaben 1: Wiesen und Weiden
- Vorhaben 2: Ackerbau
- Vorhaben 3: mehrjährige Gehölzkulturen

Ziele der Flächenprämien:

- Beibehaltung der ökologisch/biologisch bewirtschafteten LN;
- Die Erhaltung und Steigerung der Biodiversität mittels Einführung und Zunahme der ökologischen/biologischen Produktionsmethode, welche durch den Verzicht auf Mineraldünger, Herbizide und chemisch/synthetische Pflanzenschutzmittel umweltschonend ist.

Ziele Vorhaben 1 – Wiesen und Weiden

1. Qualitativer Schutz des Oberflächen- und Grundwassers über die Förderung einer umweltverträglichen ländlichen Entwicklung mit der Anwendung der ökologischen/biologischen Produktionsmethode;
2. Erhaltung der natürlichen Vielfalt und Einschränkung der genetischen Erosion: die ökologische/biologische Produktionsmethode bewirkt auf lange Sicht eine erhöhte Diversifizierung der Pflanzenarten. Die Einschränkung der Zahl der möglichen Schnitte oder die herbstliche Beweidung anstelle einer Mahd interagieren auf positive Art und Weise mit der Fauna (z.B. Nisten der Vögel) und der Flora (Auftreten neuer Arten) in landwirtschaftlich genutzten Gebieten;

3. Erhaltung der typischen Landschaft: die Mahd trägt zur Erhaltung der Wiesen Südtirols bei, welche eine typische Kulturlandschaft mit einer geschätzten Umwelrelevanz darstellen;
4. Dem „Zerfall“ der Landschaft vorbeugen: die ökologische/biologische Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden kann dazu beitragen, Zerfallserscheinungen aufgrund von Erosionen, Muren und Lawinen einzuschränken;
5. Sicherstellen der Speicherkapazität des Dauergrünlandes für Kohlendioxid, unterstützt durch herkömmliche landwirtschaftliche Praktiken und durch Extensivierung der Viehhaltung;
6. Stärkung der Artenvielfalt durch den Schutz und die Erhaltung des Grünlands und Fortführung der extensiven Bewirtschaftung.

Ziele Vorhaben 2 – Ackerbau

Einführung, Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität und Einschränkung der genetischen Erosion über die Förderung des Landwirts, verschiedene ökologische/biologische Anbauformen zu praktizieren.

Ziele Vorhaben 3 – mehrjährige Gehölzkulturen

Beibehaltung der ökologischen/biologischen Anbaumethode.

Sämtliche Vorhaben der Untermaßnahme sind miteinander kompatibel und ergänzend.

Der/die Antragsteller/in kann auf Grundlage der Betriebsausrichtung und der Kulturarten des eigenen Betriebes an einem oder mehreren Vorhaben teilnehmen. Im Falle einer Kulturänderung der angesuchten Parzellen muss eine Aktualisierung des Betriebsbogens im Landesverzeichnis der Landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) durchgeführt werden.

Die selbe Fläche kann in keinem Fall für verschiedene Vorhaben prämierechtigt sein: die einzelnen Vorhaben der Untermaßnahme 11.2 sind miteinander kompatibel, wenn nicht die selbe Fläche betroffen ist.

In der laufenden Programmperiode kann der/die Antragsteller/in der Untermaßnahme 11.2 die Verpflichtung innerhalb der Untermaßnahme 11.2 auf ein oder mehrere vorgesehene Vorhaben übertragen, wenn dabei die angesuchte Gesamtfläche unverändert bleibt.

Der/die Antragsteller/in muss die ökologische/biologische Produktionsmethode auf der gesamten Betriebsfläche anwenden. Nicht prämierechtigt sind Unternehmen mit einem gemischten Betrieb, die nur auf einem Teil der Betriebsflächen die ökologische/biologische Produktionsmethode anwenden.

Viehhaltende Betriebe mit Rindern müssen die am Betrieb vorhandenen Tiere nach den Bestimmungen der ökologischen/biologischen Produktion halten und der entsprechenden Zertifizierung unterziehen, damit die Grünlandflächen prämierechtigt sind. Sollten weitere Tierarten am Betrieb gehalten werden, sind diese von der Zertifizierungspflicht befreit.

Für die Prämierechtigung der Flächen müssen viehhaltende Betriebe ohne Rinder zumindest eine Tierart biozertifizieren.

Von der Zertifizierungspflicht befreit sind Tiere für den Eigengebrauch, für den Streichelzoo oder Hobbytiere.

Ökologisch/biologisch wirtschaftende Betriebe ohne Futterflächen können im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auch Tiere halten.

Der Anbau einer Zwischenfrucht zum Zweck der Erhaltung und Steigerung der Fruchtbarkeit und der

biologischen Aktivität, welche Leguminosen und andere Gründungsplanzen mit einschließt, ist zulässig.

Allgemeine Definitionen:

Mindestfläche: die prämienerberechtigte Nettomindestfläche muss mindestens gleich oder größer 1,00 Hektar sein.

Überprüfung der Mindestfläche: bei der Berechnung der Nettomindestfläche werden die Flächen je nach Kulturart mit einem Umrechnungsfaktor von 1 oder 2 multipliziert. Die im Vorhaben 1 vorgesehenen Flächen werden mit dem Umrechnungsfaktor 1 und jene der Vorhaben 2 und 3 mit dem Umrechnungsfaktor 2 multipliziert.

Für das Erreichen der prämienerberechtigten Nettomindestfläche können die Betriebe alle Flächen mit den verschiedenen prämienerberechtigten Kulturarten mit einbeziehen, die im Landesverzeichnis der Landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) eingetragen sind;

Vorhaben 1 – Wiesen und Weiden

Definitionen:

1.1. Die Kategorie “Wiesen und Weiden” umfasst die Wiesen, die Weiden, die Wechselwiesen, sowie die Flächen mit Mais und Luzerne.

1.2. Futterfläche: als Futterfläche gilt die im “Verzeichnis der Landwirtschaftlichen Unternehmen” (APIA) aufscheinende Futterfläche. Die Futterfläche wird mit den in der Tabelle 1 angegebenen Koeffizienten der Untermaßnahme 11.1 berechnet.

1.3. Viehbesatz: der Viehbesatz wird auf Betriebsebene des Antragstellers nach der Formel laut Tabelle 2 der Untermaßnahme 11.1 berechnet.

1.4. Viehbestand (GVE): für den Tierbestand an Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden wird der einzelbetriebliche Wert laut Landestierdatenbank (LafisVET/APIA) herangezogen. Der Viehbestand errechnet sich unter Anwendung der Koeffizienten laut der Tabelle, die in einem spezifischen Anhang an das gegenwärtige Programm angefügt ist. Die unterschiedlichen vorgeschlagenen Umwandlungssätze sind mit Artikel 15 Verordnung (EU) Nr. 889/2008 samt Anhang IV derselben sowie mit der Anwendung der Nitratrictlinie (RL 91/676/EG) konform.

1.5. Alpengbesatz: der Alpengbesatz errechnet sich unter Verwendung der folgenden Formel: Alpengbesatz: Anzahl der Alpeidetage auf privaten oder Gemeinschaftsalmen multipliziert mit der Anzahl an durchschnittlich gealpten Tieren in GVE dividiert durch 365 Tage.

Vorhaben 2 – Ackerbau

1. Definitionen:

Unter Ackerbau versteht man den Feldgemüsebau, die einjährigen Kulturen einschließlich der Zwischenfrüchte (Kulturen zur Gründung) sowie mehrjährige Kulturen wie z.B. die Erdbeeren und die Handelsgewächse.

Vorhaben 3 - mehrjährige Gehölzkulturen

1. Definitionen:

Die Kategorie mehrjährige Gehölzkulturen umfasst das Kernobst, den Weinbau, das Steinobst, das Beerenobst und das andere Obst, ausgeschlossen sind die Kastanienhaine.

8.2.7.3.2.2. Art der Unterstützung

Flächenprämien mit 100% öffentlicher Unterstützung.

Auszahlung von Vorschüssen: es ist eine Auszahlung von Vorschüssen von bis zu 70% der gewährten jährlichen Prämie vorgesehen.

Zu den prämiertenberechtigten Flächen gezählt werden können nur jene, die sich im Land Südtirol befinden.

Die zugelassenen Prämien für Flächen, die in den Nachbarregionen und Nachbarprovinzen liegen und welche zu jenen Betrieben gehören, die ihren Sitz in der Autonomen Provinz Bozen haben und einen integrierenden Teil darstellen, werden anerkannt, sofern die Autonome Provinz eine entsprechende Vereinbarung mit den Nachbarregionen und -provinzen getroffen hat und somit ein angemessenes Kontrollsystem garantiert werden kann, um das Risiko einer Doppelfinanzierung für dieselbe Fläche zu vermeiden und die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen geregelt ist. Außerhalb des nationalen Gebietes liegende Flächen, welche direkt an die Autonome Provinz Bozen angrenzen, können ausschließlich in Bezug auf die Festlegung der Fläche zur Berechnung des Viehbesatzes berücksichtigt werden.

8.2.7.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

1) Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 834/2007.

2) Neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, Titel VI, Cross Compliance:

Für die Untermaßnahme 11.2 wird bestätigt, dass die Voraussetzungen betreffend die Einhaltung der Cross-Compliance-Bestimmungen jene laut Artikel 93 der Verordnung (UE) Nr. 1306/2013 sind, wie sie im Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 übernommen wurden und die Cross-Compliance-Bestimmungen für die Zahlungen der GAP regeln und im Zuge der Genehmigungsphase mittels eigenem Beschluss von Seiten der Autonomen Provinz Bozen stehen.

Die Gegenüberstellungstabelle zwischen Baseline-Verpflichtungen und den zusätzlichen Verpflichtungen der einzelnen Vorhaben ist am Ende der Maßnahme angeführt.

3) Neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik:

Alle Vorhaben der Untermaßnahme 11.2 sind kohärent und nicht überlagerbar mit dem Anwendungsbereich der Artikel 43-46 der VO (EU) Nr. 1307/2013. Die Verpflichtung zur Vermeidung der doppelten Finanzierung mit dem Greening wird eingehalten (siehe Tabelle im folgenden Punkt 10).

8.2.7.3.2.4. Begünstigte

Begünstigte der jährlichen Prämie:

Für den Antrag um Prämie müssen die Unternehmen ökologische/biologische Landwirtschaft auf Flächen anwenden, auf denen bereits die ökologische/biologische Produktionsmethode angewandt worden ist. Zudem sind sie bereits seit einem Jahr ab dem Datum der Meldung der ökologischen/biologischen Tätigkeit (innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres) im Bio-Kontrollsystem eingetragen.

8.2.7.3.2.5. Förderfähige Kosten

Für die Maßnahme nicht zutreffend.

8.2.7.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die verwendeten agronomischen Tätigkeiten auf den prämiertenberechtigen Flächen müssen mit der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion kompatibel sein.

Die Unternehmen müssen von einer zur Kontrolltätigkeit in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft zugelassenen Kontrollstelle zertifiziert werden, im nationalen Verzeichnis der Ökounternehmen eingetragen sein und als „aktiver Landwirt“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates gelten.

Die Unternehmen müssen im Besitz der Bescheinigung im Sinne des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Artikels 68 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sein und sie müssen den Beginn der ökologischen/biologischen Tätigkeit im Sinne des Ministerialdekretes Nr 2049 vom 01. Februar 2012 in geltender Fassung innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres gemeldet haben.

Im Falle eines Wechsels des Antragstellers muss dieser den Beginn der ökologischen/biologischen Tätigkeit melden und kann auch nach dem vorgesehenen Termin vom 31. Jänner um die Prämie ansuchen.

Die gemischten Betriebe im Sinne des DM Nr. 2049/2012, die nur Teilbereiche des Betriebes ökologisch/biologisch bewirtschaften, sind vom Programm ausgeschlossen und können nicht um die Prämie ansuchen.

Das Amt für Landwirtschaftsdienste der Abteilung Landwirtschaft, welches Zugang zum biologischen Informationssystem (SIB) hat und für die Führung des nationalen Verzeichnisses der Ökounternehmen zuständig ist, liefert vor der Gesuchannahme den verschiedenen zuständigen Stellen eine Liste mit den Unternehmen, die um die Prämie ansuchen können. Das Amt für Landwirtschaftsdienste teilt der Zahlstelle eventuelle Anomalien und Unregelmäßigkeiten bezüglich der antragstellenden Unternehmen mit.

Die in der Untermaßnahme 11.2 angesuchten Flächen können nicht gleichzeitig Gegenstand der Prämie im Sinne der Maßnahme 10 des vorliegenden ELR sein.

Vorhaben 1 – Wiesen und Weiden

1. Prämienberechtigte Flächen:

- Prämienberechtigte Flächen sind alle landwirtschaftlichen Flächen wie im Landesverzeichnis der Landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) eingetragen;
- Prämienberechtigte Flächen sind die Nettoflächen (mit Abzug der Tarafläche und/oder der Anwendung der jeweiligen Koeffizienten) laut Tabelle 4 der Untermaßnahme 11.1.

2. Zulässigkeitskriterien:

- Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen über betriebliche Wiesen-, Weide- und Wechselwiesenflächen sowie über Flächen mit Mais und Luzerne laut Landesverzeichnis der Landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) verfügen.
- Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen über einen Viehbestand laut Landestierdatenbank (LafisVet/APIA) verfügen.

3. Verpflichtungen:

Verpflichtungsdauer: die Verpflichtung hat eine Mindestdauer von 5 Jahren. Für Begünstigte, die nach dem fünften Jahr verlängern möchten, besteht die Möglichkeit der Verpflichtungsverlängerung mit einer Dauer je nach Unterzeichnung des ersten Verpflichtungsjahres.

Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, die folgenden Verpflichtungen einzuhalten:

1. Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der ökologischen/biologischen Landwirtschaft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften;
2. Beibehaltung der mit dem Erstansuchen beantragten Prämienfläche für die Verpflichtungsdauer: Die Verpflichtungsfläche kann sich jährlich bis zu 10% gegenüber dem Ansuchen des Vorjahres ändern. Die Verpflichtungsfläche kann sich auch insgesamt im Verpflichtungszeitraum gegenüber der Flächen des ersten Jahres ändern. Die maximale zulässige Änderung beträgt 20% für die Betriebe mit einer beantragten Prämienfläche kleiner oder gleich 5 Hektar und 15% für die Betriebe mit einer beantragten Prämienfläche größer als 5 Hektar.

Die Gewährung einer gewissen Flexibilität in der maximal zulässigen Änderung der beizubehaltenden betrieblichen Flächen für die Verpflichtungsdauer wird als notwendig erachtet, ohne dass die positiven Umweltauswirkungen der Maßnahme eingeschränkt würden, um die Besonderheiten der Landwirtschaftsstruktur des Landes zu berücksichtigen die geprägt ist von einer auf Pachtflächen beruhenden Bewirtschaftung der Flächen und einer bedeutenden flächenmäßigen Zerstückelung, was wiederum eine erhebliche Wahrscheinlichkeit von Änderungen in den Pachtverträgen impliziert.

Die mehrjährige Verpflichtung zur Beibehaltung der Fläche gilt nicht auf Ebene der einzelnen und spezifischen Parzelle. Im Verpflichtungszeitraum können die im Beitragsansuchen angegebenen Parzellen ausgetauscht werden, nachdem vorher der Betriebsbogen von Seiten des Antragstellers aktualisiert wurde, vorausgesetzt die Erreichung der Ziele des Vorhabens ist nicht gefährdet. Zudem kann der/die Antragsteller/in die Änderung der Ziele beantragen und zu einem anderen Vorhaben der Untermaßnahme 11.2 wechseln, wenn dabei die angesuchte Gesamtfläche unverändert bleibt.

3. Einhaltung des Mindestviehbesatzes im Verhältnis zur betrieblichen Nettofutterfläche gleich 0,50 GVE pro Hektar;
4. Reduzierung des Höchstviehbesatzes im Verhältnis zur betrieblichen Nettofutterfläche auf:
 - a. 2,00 GVE pro Hektar bei einer durchschnittlichen Höhe der Futterflächen von bis zu 1.500 Metern ü.d.M (29 Höhenpunkten entsprechend);
 - b. 1,80 GVE pro Hektar bei einer durchschnittlichen Höhe der Futterflächen von mehr als 1.500 Metern ü.d.M (30 Höhenpunkten entsprechend) bis zu 1.800 Metern ü.d.M (39

Höhepunkten entsprechend);

- c. 1,60 GVE pro Hektar bei einer durchschnittlichen Höhe der Futterflächen von mehr als 1.800 Metern ü.d.M (40 Höhepunkten entsprechend);

Der Mindest- und Höchstviehbesatz werden jährlich bei der Verwaltungskontrolle bei allen Gesuchen (100% - Kontrolle) aufgrund der jährlichen Durchschnittsdaten der Landestierdatenbank (APIA / LafisVet) kontrolliert. Mit Dekret der Südtiroler Landesregierung wird eine Tolleranz bestimmt.

5. Verpflichtung zur jährlichen Mahd sämtlicher betrieblicher Wiesenflächen, die Gegenstand des Prämienansuchens sind, einschließlich Räumen des Mähgutes. Für die halbschürig gemähten Wiesen gilt die Verpflichtung einmal in zwei Jahren zu mähen und das Mähgut zu räumen.

Vorhaben 2 – Ackerbau

1. Zulässigkeitskriterien:

Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen über betriebliche Ackerbauflächen laut Landesverzeichnis der Landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) verfügen.

2. Verpflichtungen:

1. Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der ökologischen/biologischen Landwirtschaft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften;
2. Die selbe Verpflichtung 2 wie sie im Vorhaben 1 – Wiesen und Weiden vorgesehen ist.
3. Die prämieneberechtigten Flächen müssen bewirtschaftet werden;

Vorhaben 3 – Mehrjährige Gehölzkulturen

1. Zulässigkeitskriterien:

Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen über betriebliche Flächen mit mehrjährigen Gehölzkulturen laut Landesverzeichnis der Landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) verfügen.

2. Verpflichtungen:

1. Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der ökologischen/biologischen Landwirtschaft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften;
2. Die selbe Verpflichtung 2 wie sie im Vorhaben 1 – Wiesen und Weiden vorgesehen ist;
3. Die prämieneberechtigten Flächen müssen bewirtschaftet werden.

KULTURART	KOEFFIZIENT
Wiese/ Wiese Sonderfläche	1,00
Wiese – halbschürig	0,50
Wiese – halbschürig - Tara 20%	0,40
Wiese / Wiese Sonderfläche – Tara 20%	0,80

Wiese Sonderfläche Tara 50%	0,50
Weide	0,40
Weide Tara 20%	0,32
Weide Tara 50%	0,20
Wechselwiese	1,00
Mais	1,00
Luzerne	1,00

Tabelle 4: Vorhaben 11.1 – Prämienberechtigte Flächen Vorhaben 1 (Wiesen und Weiden)

8.2.7.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Es sind keine Auswahlkriterien für den Beitritt zu den Vorhaben der Maßnahme 11.2 vorgesehen.

8.2.7.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Höhe der Prämie:

Die Auszahlung von Prämien mit einem Gesamtbetrag von weniger als 300,00 € ist nicht zulässig.

Vorhaben 1 – Flächenprämien:

- Vorhaben 1 – Wiesen und Weiden: die Prämie beläuft sich auf 450,00 € pro Hektar.
- Vorhaben 2 - Ackerbau: die Prämie beläuft sich auf 600,00 € pro Hektar.
- Vorhaben 3 – Mehrjährige Gehölzkulturen: die Prämie beläuft sich auf 700,00 € pro Hektar.

Degressive Abstufung der Prämie:

Beim Vorhaben 3 wird bei der Berechnung des Betrages der Prämie aufgrund der Betriebsgröße eine Gewichtung vorgenommen, um der durchschnittlichen Größe der typischen Südtiroler Betriebe gerecht zu werden, da in der Gauß'schen Normalverteilung der Betriebsgrößen jene mit einem verminderten Ausmaß überwiegen. Zudem wird mit der Einführung der Abstufung der Skaleneffekt bei den Prämien pro Hektar berücksichtigt und demnach der proportionellen Abnahme der Fixkosten für größere Betriebe Rechnung getragen. Die degressive Abstufung wird anhand der Gewichtung der prämienberechtigten Fläche berechnet und wird in der Tabelle des Paragraphen 8 der Untermaßnahme 11.1 beschrieben.

Abteilung	Gesamtkosten €	Öffentlicher Beitrag €	% Öffentlicher Beitrag	EU-Anteil €	% UE	Staatlicher Anteil € (*)	% Staatlicher Anteil	Privater Anteil €	% Privater Anteil
Vorhaben 11.1 und 11.2 Abteilung 3I	9.000.000,00	9.000.000,00	100,00%	3.880.800,00	43,12%	5.119.200,00	56,88%	-	0,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Budget der Vorhaben 11.1 und 11.2 mit EU-Anteil und staatlichem Anteil

8.2.7.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Punkt d bezüglich der gesamten Maßnahme 11.

8.2.7.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Punkt d bezüglich der gesamten Maßnahme 11.

8.2.7.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Punkt d bezüglich der gesamten Maßnahme 11.

8.2.7.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Punkt f, spezifische Information der Maßnahme, bezüglich der gesamten Maßnahme 11.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 19 dieser Verordnung

Siehe Punkt f, spezifische Information der Maßnahme, bezüglich der gesamten Maßnahme 11.

8.2.7.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

A) Vorausgeschickt:

- die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme wurde ohne ausdrücklichen Bezug zu den bereits verabschiedeten Verordnungen und Richtlinien (Maßnahmenblatt oder anderes) bewertet;
- die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme greift bei der Bewertung die Verpflichtungen, die Zulässigkeitskriterien und die Auswahlkriterien der Beitragsansuchen laut Maßnahmenblatt auf;
- Bei der Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme wurden die Ergebnisse des Audits des Europäischen Rechnungshofes vom September 2012 berücksichtigt sowie weitere Kontrollergebnisse von Seiten derselben Institution auf nationaler Ebene und die Ergebnisse der von der Landeszahlstelle durchgeführten Kontrollen 2. Grades.

Die nachfolgende Beschreibung enthält Hinweise zur Einhaltung der von der Maßnahme 11 ökologischer/biologischer Landbau festgelegten Voraussetzungen, die bei der Verwaltungskontrolle und stichprobenartig bei der Vorortkontrolle von den Beamten der Landesverwaltung kontrolliert werden. Im

Besonderen werden beschrieben:

- die Zugangsvoraussetzungen;
- die Verpflichtungen der Vorhaben;
- der Gegenstand der Verpflichtung und die Art der Umsetzung;
- die Konsequenzen, die eine Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder Zugangsvoraussetzungen mit sich bringt.

B) Bewertung

Flächenprämien (gültig für alle Vorhaben)

Zugangsvoraussetzungen der Beitragsansuchen/Zahlungsansuchen.

In dieser zusammenfassenden Bewertung sind jene Kriterien angeführt, die nach spezifischen Korrekturmaßnahmen als kontrollierbar eingestuft wurden.

- Alle von der Untermaßnahme vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen scheinen kontrollierbar zu sein. Es werden keine Risiken in der Umsetzung der Maßnahme festgestellt.

Verpflichtungen und andere vorgesehene Bedingungen:

In dieser zusammenfassenden Bewertung sind jene Verpflichtungen angeführt, die nach spezifischen Korrekturmaßnahmen als kontrollierbar eingestuft wurden.

- Alle von der Untermaßnahme vorgesehenen Verpflichtungen und andere vorgesehene Bedingungen scheinen kontrollierbar zu sein. Es werden keine Risiken in der Umsetzung der Maßnahme festgestellt.

Alle Vorhaben der Maßnahme:

Zugangsvoraussetzung 1 – Überprüfung der Eintragung der Unternehmen im SIB (Biologisches Informationssystem - Sistema Informativo Biologico)

- Verwaltungskontrolle zu 100% der Unternehmen zum Zeitpunkt der Annahme der Beihilfegesuche seitens des zuständigen Amtes mittels des Informationssystems SIB. Sollte das Informationssystem des Landes sich nicht direkt mit den Daten des SIB verbinden lassen, so erfolgt die Überprüfung zum Zeitpunkt der Verwaltungskontrolle. Es können Gesuche angenommen werden von Betrieben mit mindestens einer zertifizierten und eingetragenen Tierart im SIB.

Vorhaben 1: Wiesen und Weiden

Zugangsvoraussetzungen der Beitragsansuchen/Zahlungsansuchen.

- Alle von der Untermaßnahme vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen scheinen kontrollierbar zu sein. Es werden keine Risiken in der Umsetzung der Maßnahme festgestellt.

Verpflichtungen und andere vorgesehene Bedingungen:

Verpflichtung 1 – Einhaltung des Viehbesatzes laut vorgegebener Grenzwerte.

- a. Einhaltung des Mindestviehbesatzes von 0,50 GVE pro Hektar;
- b. Reduzierung des Höchstviehbesatzes auf:
 - o 2,00 GVE pro Hektar 29 Höhenpunkten entsprechend;
 - o 1,80 GVE pro Hektar 30 Höhenpunkten bis 39 Höhenpunkten entsprechend;
 - o 1,60 GVE pro Hektar 40 Höhenpunkten entsprechend;
- o Wie wird die Verpflichtung eingehalten: Einhaltung des Viehbesatzes laut vorgegebener Grenzwerte.
- o Kontrollabläufe: (Verwaltungskontrolle oder Vorortkontrolle und Art der Überprüfung): die Details sind dem Kontrollierbarkeitsschema zu entnehmen.

Verpflichtung 2 - Verpflichtung zur jährlichen Mahd sämtlicher betrieblicher Wiesenflächen, die Gegenstand des Prämienansuchens sind, einschließlich Räumen des Mähgutes. Für die halbschürig gemähten Wiesen gilt die Verpflichtung, einmal in zwei Jahren zu mähen und das Mähgut zu räumen.

- Wie wird die Verpflichtung eingehalten: Mähen der Wiesenflächen (halbschürige Wiesen müssen jedes zweite Jahr gemäht werden) und Räumen des Mähgutes.
- Kontrollabläufe: die Details sind dem Kontrollierbarkeitsschema zu entnehmen.

Vorhaben 2: Ackerbau

Zugangsvoraussetzungen der Beitragsansuchen/Zahlungsansuchen.

- Alle von der Untermaßnahme vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen scheinen kontrollierbar zu sein. Es werden keine Risiken in der Umsetzung der Maßnahme festgestellt.

Verpflichtungen und andere vorgesehene Bedingungen:

- Alle von der Untermaßnahme vorgesehenen Verpflichtungen und andere vorgesehenen Bedingungen scheinen kontrollierbar zu sein. Es werden keine Risiken in der Umsetzung der Maßnahme festgestellt.

Vorhaben 3: mehrjährige Gehölzkulturen

Zugangsvoraussetzungen der Beitragsansuchen/Zahlungsansuchen.

- Alle von der Untermaßnahme vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen scheinen kontrollierbar zu sein. Es werden keine Risiken in der Umsetzung der Maßnahme festgestellt.

Verpflichtungen und andere vorgesehene Bedingungen:

- Alle von der Untermaßnahme vorgesehenen Verpflichtungen und andere vorgesehenen Bedingungen scheinen kontrollierbar zu sein. Es werden keine Risiken in der Umsetzung der Maßnahme festgestellt.

8.2.7.4.2. Gegenmaßnahmen

Alle Vorhaben der Maßnahme:

Zugangsvoraussetzung 1 – Überprüfung der Eintragung der Unternehmen im SIB (Biologisches

Informationssystem - Sistema Informativo Biologico)

- Risiken für die Umsetzung der Maßnahme: keine;
- Korrekturmaßnahmen: keine;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar.

Vorhaben 1: Wiesen und Weiden

Verpflichtungen und andere vorgesehene Bedingungen:

Verpflichtung 1 - Einhaltung des Viehbesatzes laut vorgegebener Grenzwerte:

- Risiken für die Umsetzung der Maßnahme: die Informationssysteme müssen angepasst werden (Berechnung der Futterflächen und Almtierbewegungen) und händische Berechnung der zu berücksichtigten Fläche bei Bestimmung des Viehbesatzes im Fall der Überschreitung der Höchstgrenze;
- Korrekturmaßnahmen: Anpassung der Informationssysteme;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar mit entsprechender Anpassung der Informationssysteme;

Verpflichtung 2 - Verpflichtung zur jährlichen Mahd sämtlicher betrieblicher Wiesenflächen, die Gegenstand des Prämienansuchens sind, einschließlich Räumen des Mähgutes; für die halbschürig gemähten Wiesen gilt die Verpflichtung, einmal in zwei Jahren zu mähen und das Mähgut zu räumen.

- Risiken für die Umsetzung der Maßnahme: Schwierigkeiten in der Kontrolle der halbschürig gemähten Wiesen;
- Korrekturmaßnahmen: keine;
- Gesamtbewertung: bei halbschürig gemähten Wiesen nur schwierig kontrollierbar

8.2.7.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Schlussfolgerungen – Maßnahme 11:

- Es wurden die Bedingungen zur Kontrollierbarkeit der Maßnahme bewertet.
- Die angeführten Zugangs voraussetzungen sind kontrollierbar, in manchen Fällen sind die dafür notwendigen Änderungen in den Informationssystemen unabdingbar. In einem Fall ist die Kontrolle schwierig.
- Es steht ein spezifisches Kontrollierbarkeitsblatt zur Verfügung.
- Es wird unterstrichen, dass vor der Annahme von Beitrags- und Zahlungsansuchen für den Programmzeitraum 2014-2020 die Verwaltungsabläufe, die Handbücher der Maßnahmen definiert und sämtliche notwendige Dokumentation zur Gesuchsbearbeitung zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Check-Listen und der Prüfprotokolle (es wird auf das beigelegte Kontrollierbarkeitsschema der Maßnahme verwiesen).

Die Vorhaben der Maßnahme zum ökologischen/biologischen Landbau, insbesondere das Vorhaben 1 "Wiesen und Weiden", wurden auch aufgebaut, um Synergien mit anderen Maßnahmen des ELR zu schaffen. Vor allem kann sich die Produktionskette Milch durch das größere Angebot an ökologisch/biologisch erzeugter Milch und Milchprodukte einen beträchtlichen Mehrwert erwarten. In wechselwirkender Weise kann sich die Maßnahme 4.2 auf die Produktionskette durch die Erhöhung der Qualität und der Wertschöpfung aus den verarbeiteten Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Landwirtschaft auswirken. Analog dazu kann sich auch die Maßnahme 4.1 durch die erhöhte Beihilfe bei

der Modernisierung der Betriebsstrukturen für die Viehhaltung zur Erzeugung von Biomilch positiv auswirken.

8.2.7.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Der Vergleich zwischen Baselineverpflichtungen und Zusatzverpflichtungen für das Vorhaben 11 ist in der nachfolgenden Tabelle beschrieben.

Mindestanforderungen – Düngemittel (EU-Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen – Art. 4 und 5)

Nationale Bestimmungen:

- Gesetzesvertretendes Dekret vom 03. April 2006, Nr. 152 “Normen im Bereich Umwelt” in geltender Fassung:
 - Art.74, Buchstabe pp, Definition der “gefährdeten Zonen”: Gebiete, in denen Stickstoffverbindungen aus der Land- oder Viehwirtschaft direkt oder indirekt in bereits verschmutzte Gewässer abgeleitet werden oder die wahrscheinlich durch diese Art der Ableitung verschmutzt werden
 - Art. 92, Bestimmung der “gefährdeten Zonen durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen”: es werden jene Zonen als gefährdet für die Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen bezeichnet, die im Anhang 7/A-III im dritten Teil des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 03. April 2006, Nr. 152 aufgelistet sind, sowie jene gefährdeten Zonen durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen, die von den Regionen bestimmt worden sind
- Ministerialdekret vom 19. April 1999, “Genehmigung der Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis”
- Interministerielles Dekret vom 7. April 2006 “Kriterien und allgemeine technische Bestimmungen für die regionale Regelung zur agronomischen Verwertung der tierischen Ausscheidungen gemäß Art. 38 des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 03. April 2006, Nr. 152”

Landesbestimmungen:

- LG vom 18. Juni 2002, Nr. 8 in geltender Fassung betreffend „Bestimmungen über die Gewässer“, Art. 44 “Lagerung und Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft“
- Dekret des Landeshauptmanns vom 21. Jänner 2008, Nr. 6 „Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18.06.2002, Nr. 8, betreffend „Bestimmungen über die Gewässer“ im Bereich Gewässerschutz“, „Bestimmungen zur guten landwirtschaftlichen Praxis um die Verunreinigungen der Gewässer zu reduzieren oder zu begrenzen“. NB: das Dekret ist in Überarbeitung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind in der Provinz Bozen keine gefährdeten Zonen im Sinne der europäischen Gesetzgebung bestimmt worden.

Verpflichtungen:

Gemäß Art. 22, Absatz 1 des Ministerialdekretes vom 22. Dezember 2009, Nr. 30125 in geltender Fassung gelten auf Betriebsebene folgende Verpflichtungen:

- Verfügbarkeit von geeigneten Stätten zur Lagerung der tierischen Ausscheidungen (Art. 18 der Durchführungsverordnung)
- Einhaltung des Ausbringungsverbots in bestimmten Zeiten und Situationen (Art. 17 der Durchführungsverordnung)
 - In den Wintermonaten
 - In der unmittelbaren Nähe zu Wasserläufen und Seen
 - Auf gefrorenem oder schneebedecktem Boden
- Einhaltung des Höchstviehbesatzes (GVE/ha) (Art. 16 der Durchführungsverordnung)

Mindestanforderungen im Bereich Pflanzenschutz (öffentliche Sanität, Gesundheit der Tiere und Pflanzen, Verordnung (EG) Nr. 1107/09 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Art.55)

Nationale Bestimmungen:

- Gesetzesvertretendes Dekret vom 17. März 1995, Nr. 194 “Durchführung der EU-Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln” in geltender Fassung
- Erlass des Präsidenten der Republik vom 23. April 2001, Nr. 290 “Verordnung zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren, Handel und Verkauf von Pflanzenschutzmitteln und den diesbezüglichen Zusatzstoffen” (Gesetz Nr. 59/1997, Anhang 1, Nr. 46) [Art.42] in geltender Fassung und entsprechendes Rundschreiben des MiPAAF vom 30. Oktober 2002 mit den Ausführungsmodalitäten
- Art. 5 und Anhang 5 des Dekretes des Gesundheitsministeriums vom 27. August 2004 über die “Pflanzenschutzmittel: Höchstgrenzen der Rückstände von Wirkstoffen in Lebensmitteln” in geltender Fassung
- Erlass des Präsidenten der Republik vom 28. Februar 2012, Nr. 55 “Verordnung über die Änderungen des Erlasses des Präsidenten der Republik vom 23. April 2001, Nr. 290
- Legislativdekret vom 14. August 2012, Nr. 150 “Ausführung der Richtlinie 2009/128/EG zur Einführung eines europäischen Aktionsplanes für die nachhaltige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln”

Landesbestimmungen:

- Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 1989, Nr. 29 “Bestimmungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln”
- Beschluss der Landesregierung vom 02. April 2002, Nr. 1110 “Maßnahmen zur Durchführung des D.P.R. vom 23. April 2001, Nr. 290, abgeändert mit Beschluss der LR vom 18. Februar 2008, Nr. 521
- Dekret des Landeshauptmannes vom 21. Jänner 2008, Nr. 6 “Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18.06.2002, Nr. 8, betreffend „Bestimmungen über die Gewässer“ im Bereich Gewässerschutz“

Verpflichtungen:

Gemäß Art. 22, Absatz 1 des Ministerialdekretes vom 22. Dezember 2009, Nr. 30125 in geltender Fassung gelten auf Betriebsebene folgende Verpflichtungen:

- Bei den Betrieben, bei denen der Betriebsinhaber Ankäufer oder Anwender von Pflanzenschutzmitteln

ist, gelten folgende Verpflichtungen, die je nach Einstufung der Giftigkeit der Produkte unterschieden werden:

1. Gültige Pflichten für alle Betriebe:

- Verfügbarkeit, Konformität und Aktualisierung des Registers mit den Aufzeichnungen der Behandlungen (Betriebsheft)
- Das Register mit den Aufzeichnungen der Behandlungen muss für mindestens 3 Jahre, bezogen auf die durchgeführte Maßnahme, aufbewahrt werden
- Einhaltung der auf dem Etikett des Mittels angegebenen Anwendungsbestimmungen
- Vorhandensein der Vorrichtungen zum persönlichen Schutz
- Am Betrieb muss ein Ort zur richtigen Lagerung der Pflanzenschutzmittel vorhanden sein (Raum oder abschließbarer Schrank), der nur von dazu ermächtigten Personen zugänglich ist und wodurch Dispersion in die Umwelt vermieden wird
- Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln muss vermieden werden, dass die Brühe auf angrenzende Grundstücke oder Gebäude, bzw. öffentliche oder private Gewässer gelangt
- Bei den Handlungen zur Befüllung, Aufbereitung und Umfüllung der Spritzbrühe muss vermieden werden, dass es zu einer Verunreinigung des Bodens oder der Gewässer kommt
- Die Reinigung der Geräte für das Ausbringen der Pflanzenschutzmittel ist in bewohnten Gebieten und in der Nähe von Wasserläufen, Brunnen, Quellen und Gräben verboten
- Eventuelle Spritzbrühereste und das Wasser, das bei der Reinigung der Geräte anfällt, dürfen ausschließlich auf dem eigenen Grund ausgebracht werden
- Sollte auf einen Dienstleister zurückgegriffen werden, so bedarf es des Betriebsheftes des Dienstleisters (Anhang 4 des Ministerialrundschreibens vom 30. Oktober 2002, Nr. 32469)
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht vom Gesundheitsministerium zugelassen sind, ist verboten

2. Gültige Pflichten für Betriebe die auch Produkte verwenden, die als gefährlich eingestuft sind (sehr giftig, giftig oder schädlich):

- Verfügbarkeit eines gültigen Befähigungsausweises für den Ankauf und die Anwendung der Mittel ("Befähigungsausweis"); gemäß nationalem Aktionsplan, Kapitel A.1.1., 6, wird der nachhaltige Umgang mit Pflanzenschutzmitteln laut Art. 6 des Legislativdekretes Nr. 150/2012, bis zur Umsetzung der Weiterbildungsmaßnahmen, die im genannten Plan im Sinne des Art. 7 des genannten Legislativdekretes vorgesehen sind, von den zuständigen Behörden der Region oder Provinz gemäß den von ihnen selbst vorgegebenen Modalitäten, die vor dem Inkrafttreten des Legislativdekretes Nr. 150/2012 gültig waren, geregelt. Ausgenommen davon sind die ausgestellten und erneuerten Befähigungen zum Ankauf und zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Verfügung und Aufbewahrung der Rechnungen und der Kopie der Ankaufbelege für 3 Jahre (Art. 42 c3, Buchstabe a des Erlasses des Präsidenten der Republik 290/01); die letztgenannten (gemäß Anhang 1 des Erlasses des Präsidenten der Republik 290/01) müssen enthalten:
 - Informationen über das angekaufte Mittel
 - Generelle Daten des Ankäufers und Daten zur Genehmigung zum Ankauf und zur Verwendung der Pflanzenschutzmittel, die als gefährlich eingestuft sind (sehr giftig, giftig oder schädlich)

Folgende Daten müssen im Register enthalten sein:

- Chronologische Auflistung der durchgeführten Behandlungen auf den verschiedenen Kulturen oder als Alternative, für jede einzelne Kultur ein Formular mit den jeweiligen Behandlungen

- Verwendetes Pflanzenschutzmittel und deren Menge
- Fläche der Kultur bezogen auf die einzelne Behandlung
- Der Grund, weshalb die Behandlung notwendig war
- Aufzeichnung der nützlichen Informationen zur Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen auf der Etikette
- Das Register muss innerhalb 30 Tagen ab der Durchführung jeder Behandlung aktualisiert werden

Das Vorhandensein des aktuellen Registers der Behandlungen ist konform, obwohl es nur für den Akt B11 eine direkte Verpflichtung ist; aus diesem Grund wird eine Nichteinhaltung dieser Verpflichtung als Nichtkonformität für den Akt B11 eingestuft.

Nichtsdestotrotz und da die korrekte Führung des Registers für die Überprüfung der richtigen Anwendung der Pflanzenschutzmittel nötig ist, hat das Fehlen des Registers oder dessen Nichtkonformität Auswirkungen auch für diesen Akt.

Das Vorhandensein eines Ortes am Betrieb zur richtigen Lagerung der Pflanzenschutzmittel ist eine Verpflichtung bei:

- a. diesem Akt, da eine Überprüfung der Menge der angekauften, verwendeten und gelagerten Pflanzenschutzmittel gemacht wird
- b. dem Akt A2 bezogen auf die Ausbringung von gefährlichen Substanzen in die Umwelt
- c. beim Akt B11 bezogen auf die Gefahr zur Verunreinigung der erzeugten Lebensmittel

Überprüfung der Geräte für die Ausbringung der Pflanzenschutzmittel

Nationale Bestimmungen:

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 152/2006, Art. 93, Ermittlung von gefährdeten Gebieten durch Pflanzenschutzmittel.

Landesbestimmungen:

Beschluss der Landesregierung vom 14. Februar 2011, Nr. 201, Bestimmungen zur periodischen Funktionskontrolle von Pflanzenschutzgeräten für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Bezogen auf den Art. 13 des vorliegenden Dekretes werden folgende Verpflichtungen angewandt:

- Mindestens alle 5 Jahre eine periodische Funktionskontrolle der Pflanzenschutzgeräte
- Die an die nationale Gesetzgebung angepassten Bestimmungen zur Ausbringung von Pestiziden in der Nähe von Gewässern oder anderen sensiblen Zonen.

Normale oder übliche agronomische Praxis	Verbindliche Baseline-Verpflichtungen und Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und weitere Verpflichtungen auf nationaler Ebene		Mindestanforderung laut Art. 4, Paragraph 1, Buchstabe c der VO (EU) 1307/2013	Verpflichtungen zum Greening	Ökologische/biologische Produktionsweise	Verpflichtungen ELR – Maßnahme 11 Ökologischer/biologischer Landbau	Überprüfung der freiwilligen Verpflichtungen im Sinne der Maßnahme 11 des ELR	Überprüfung von eventuellen Überlagerungen mit dem Greening
	Rechtlicher Bezug	Beschreibung der Verpflichtungen						

Untermaßnahme 1 – Wiesen und Weiden								
Mindestviehbesatz	Dekret des Präsidenten des Landes Nr. 6/2008 Durchführungsverordnung zum Landesgesetz Nr. 8/2002, betreffend «Bestimmungen über die Gewässer» und Landesbeschluss Nr. 533/2014	<u>Mindestviehbesatz:</u> 0,4 GVE/ha	Ministerialdekret - Änderungen und Ergänzungen des Ministerialdekrets vom 18.11.2014, Prot. 6513 0,2 GVE/ha Jahresdurchschnitt	Nicht zutreffend für die agronomische Praxis	Keine Verpflichtung	<u>Mindestviehbesatz:</u> 0,5 GVE/ha	Die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestviehbesatzes ist restriktiver als jene der Baseline, der Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und weitere Verpflichtungen auf nationaler Ebene, sowie der Mindesttätigkeit	Keine Überlagerung Keine Doppelfinanzierung
Höchstviehbesatz	Dekret des Präsidenten des Landes Nr. 6/2008 Durchführungsverordnung zum Landesgesetz Nr. 8/2002, betreffend «Bestimmungen über die Gewässer» und Landesbeschluss Nr. 533/2014	<u>Höchstviehbesatz:</u> 2,5 GVE/ha Jahresdurchschnitt bei Futterfläche ≤ 1.250 M 2,2 GVE/ha Jahresdurchschnitt bei Futterfläche ≤ 1.500 m 2,0 GVE/ha Jahresdurchschnitt bei Futterfläche ≤ 1.800 m 1,8 GVE/ha Jahresdurchschnitt bei Futterfläche > 1.800 m	Ministerialdekret - Änderungen und Ergänzungen des Ministerialdekrets vom 18.11.2014, Prot. 6513 5 GVE/ha Jahresdurchschnitt	Nicht zutreffend für die agronomische Praxis	Der Viehbesatz geht mit den Bestimmungen laut Anhang 4 der VO (EG) 889/2008 konform	<u>Höchstviehbesatz:</u> 2,0 GVE/ha Jahresdurchschnitt bei Futterfläche > 1.500m 1,8 GVE/ha Jahresdurchschnitt bei Futterfläche > 1.500 m und ≤ 1.800m 1,6 GVE/ha Jahresdurchschnitt bei Futterfläche > 1.800m	Die Verpflichtung zur Einhaltung des Höchstviehbesatzes ist restriktiver als jene der Baseline Die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestviehbesatzes ist restriktiver als jene der VO (EG) 889/2008	Keine Überlagerung Keine Doppelfinanzierung
Düngung	Stickstoffdüngung: Dekret des Präsidenten des Landes Nr. 6/2008 Durchführungsverordnung zum Landesgesetz Nr. 8/2002, betreffend «Bestimmungen über die Gewässer» und Landesbeschluss Nr. 533/2014 Mineralische Düngung: Keine Bestimmung	Stickstoffdüngung: max. 213 kg/ha für Futterflächen ≤ 1.250 m max. 187 kg/ha für Futterflächen > 1250 und ≤ 1.500 m max. 170 kg/ha für Futterflächen > 1500 und ≤ 1.800 m max. 153 kg/ha für Futterflächen > 1.800 m Mineralische Düngung: Keine Bestimmung	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend für die agronomische Praxis	Zulässige Düngung gemäß Anhang 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 und Anhang 13 des LegD 217/06 Stickstoffdüngung: max. 170 kg/ha Mineralische Düngung nicht zulässig	Zulässige Düngung gemäß Anhang 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 und Anhang 13 des LegD 217/06 Stickstoffdüngung: max. 170 kg/ha für Futterflächen ≤ 1.500 m max. 153 kg/ha für Futterflächen > 1500 und ≤ 1.800m max. 136 kg/ha für Futterflächen > 1.800 m Mineralische Düngung nicht zulässig	Die Verpflichtung ist restriktiver als jene der Baseline Die Verpflichtung ist restriktiver als jene der VO (EG) 889/2008	Keine Überlagerung Keine Doppelfinanzierung
Mahd der Wiesen/ Erhalt der Wiesen	Beschluss der Landesregierung Nr. 533/2014; Standard 4.6	Mindestens halbschürige Mahd der Wiesen	Ministerialdekret - Änderungen und Ergänzungen des Ministerialdekrets vom 18.11.2014, Prot. 6513 Halbschürige Mahd Ausnahmen sind mittels Mitteilung an das Land Südtirol möglich für eine halbschürige Mahd	Verpflichtung zum Erhalt des Grünlandes	Nicht zutreffend	Verpflichtung zur jährlichen Mahd der prämierten Wiesenflächen und Verpflichtung zum Abtransport des Mähgutes Für die halbschürigen Wiesen gilt die Verpflichtung zur jährlichen Mahd alle 2 Jahre und zum Abtransport des Mähgutes	Die Verpflichtung ist restriktiver als jene der Baseline Die Verpflichtung ist restriktiver als jene der VO (EG) 889/2008	Keine Überlagerung Keine Doppelfinanzierung
Agronomische Praxis	Verbindliche Baseline-Verpflichtungen und Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und weitere Verpflichtungen auf nationaler Ebene		Mindesttätigkeit laut Art. 4, Paragraph 1, Buchstabe c der VO (EU) 1307/2013	Verpflichtungen zum Greening	Ökologische/biologische Produktionsweise	Verpflichtungen ELR – Maßnahme 11 Ökologische/biologische Landbau	Überprüfung der freiwilligen Verpflichtungen im Sinne der Maßnahme 11 des ELR	Überprüfung von eventuellen Überlagerungen mit dem Greening
Rechtlicher Bezug		Beschreibung der Verpflichtungen						
Untermaßnahme 2 - Ackerbau								
Diversifizierung der Kulturen	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	2 Ackerkulturen bei 10 bis 30 ha 3	Keine spezifische Verpflichtungen Die Verpflichtungen	Keine spezifische Verpflichtungen Die Verpflichtungen	Die Gegenüberstellung ist nicht zutreffend	Keine Überlagerung bei Betrieben unter 10 ha Ackerbau

Kulturrotation	Beschluss der Landesregierung Nr. 533/2014; Standard 2.2	Fruchtwechsel der Kulturen (Nachbau einer Kultur max. 5 Jahre)	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Ackerkulturen über 30 ha	zum Greening sind automatisch erfüllt wenn der Landwirt die Biozertifizierung aufweist	en zum Greening sind automatisch erfüllt wenn der Landwirt die Biozertifizierung aufweist	Überlagerung bei Betrieben über 10 ha Ackerbau mit weniger als 2 Kulturen und bei Betrieben über 30 ha Ackerbau mit weniger als 3 Kulturen Abzug der individuellen Greening-Prämie von der berechneten Prämie der Maßnahme 11
						Mehrfährige Rotation der Kulturen (Nachbau einer Kultur max. 2 Zyklen mit Ausnahme bei Reis und Blattgemüse mit 3 Zyklen) – Art. 12 VO. (EG) Nr. 834/2007 und Art. 3, Absatz 1 des MD 18354/2009	Mehrfährige Rotation der Kulturen (Nachbau einer Kultur max. 2 Zyklen mit Ausnahme bei Reis und Blattgemüse mit 3 Zyklen) – Art. 12 VO. (EG) Nr. 834/2007 und Art. 3, Absatz 1 des MD 18354/2009	Keine Überlagerung Keine Doppelfinanzierung
Ökologische Ausgleichsflächen	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	5 % über 15 ha Ackerbau	Nicht zutreffend	Keine spezifische Verpflichtung	Die Verpflichtung ist nicht zutreffend	Keine Überlagerung bei Betrieben bis zu 15 ha Ackerbau Überlagerung bei Betrieben über 15 ha Ackerbau Abzug der individuellen Greening-Prämie von der berechneten Prämie der Maßnahme 11
Düngung	Keine Bestimmung	Keine Bestimmung	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Zulässige Düngung gemäß Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008 und Anhang 13 des LegD 217/06	Zulässige Düngung gemäß Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008 und Anhang 13 des LegD 217/06	Die Verpflichtung ist restriktiver als jene der Baseline	Keine Überlagerung Keine Doppelfinanzierung
Pflanzenschutzmaßnahmen	Legislativdekret Nr. 150/2012 und Interministerialdekret 22. Jänner 2014	Verpflichtender integrierter Pflanzenschutz	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Zulässige Pflanzenschutzmittel gemäß Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008	Zulässige Pflanzenschutzmittel gemäß Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008	Die Verpflichtung ist restriktiver als jene der Baseline	Keine Überlagerung Keine Doppelfinanzierung

Agronomische Praxis	Verbindliche Baseline-Verpflichtungen und Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und weitere Verpflichtungen auf nationaler Ebene		Mindesttätigkeit laut Art. 4, Paragraph 1, Buchstabe c der VO. (EU) 1307/2013	Verpflichtungen zum Greening	Ökologische / biologische Produktionsweise	Verpflichtungen – Maßnahme 11 Ökologischer/ biologischer Landbau	Überprüfung der freiwilligen Verpflichtungen im Sinne der Maßnahme 11 des ELR	Überprüfung von eventuellen Überlagerungen mit dem Greening
	Rechtlicher Bezug	Beschreibung der Verpflichtungen						
Untermaßnahme 3 – Mehrjährige Gehölzkulturen								
Düngung	Keine Bestimmung	Keine Bestimmung	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Zulässige Düngung gemäß Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008 und Anhang 13 des LegD 217/06	Zulässige Düngung gemäß Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008 und Anhang 13 des LegD 217/06	Die Verpflichtung ist restriktiver als jene der Baseline	Keine Überlagerung Keine Doppelfinanzierung
Pflanzenschutzmaßnahmen	Legislativdekret Nr. 150/2012 und Interministerialdekret 22. Jänner 2014	Verpflichtender integrierter Pflanzenschutz	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Zulässige Pflanzenschutzmittel gemäß Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008	Zulässige Pflanzenschutzmittel gemäß Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008	Die Verpflichtung ist restriktiver als jene der Baseline	Keine Überlagerung Keine Doppelfinanzierung

BIO - Gegenüberstellung der Verpflichtungen betreffend Baseline, Greening, Mindesttätigkeit, biologischem Anbau und freiwilligen Verpflichtungen

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 19 dieser Verordnung

Unabhängige Organisation welche die Zertifizierung durchgeführt hat: die Zertifizierung der Rechtfertigung der Prämien wurde vom "Centro Interuniversitario per la Contabilità Agraria Forestale ed Ambientale (Università degli Studi di Padova)" durchgeführt. Die Details sind im Anhang verfügbar.

Ökologische/biologische Landwirtschaft:

Die vorliegende Maßnahme soll die Mindererträge und/oder die Mehrkosten jener Landwirte ausgleichen, die an der Einführung und/oder Beibehaltung der ökologischen/biologischen Produktionsmethode im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 interessiert sind und die von einer zur Kontrolltätigkeit in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft zugelassenen Kontrollstelle zertifiziert werden.

Während der Einführungsphase, welche den Umstellungszeitraum auf die ökologische/biologische Produktion umfasst, wird davon ausgegangen, dass der Betrieb anfängliche Mindererlöse verzeichnet, da die eigenen Erzeugnisse nicht mit dem Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden können. Aus diesem Grund werden in der Berechnung die ersten beiden Jahre getrennt von dem dritten bewertet und bei den Erzeugnissen aus den ersten 3 Jahren werden die Preise für konventionelle Ware angenommen (erzielt aus dem Verhältnis zwischen Bruttoertrag und Ausbeute). Nur bei der Viehhaltung wurde der zusätzlichen Verpflichtung der Verringerung der GVE je ha (LG 8/2002) im Verhältnis zu den Baseline-Verpflichtungen Rechnung getragen. Es wurde der Verlust durch die Verringerung von 0,2 GVE/ha angenommen. Für die Berechnung der Differenz wurden die Durchschnittsdaten der ersten 3 Einführungsjahre den Daten der konventionellen Betriebe gegenübergestellt. Zudem sind im Einführungszeitraum höhere Kosten für die Kompetenz- und Wissensaneignung zu verzeichnen, da die Betriebsstruktur besser an die ökologische/biologische Produktionsweise angepasst werden muss (eigens dafür vorgesehene Aus- und Weiterbildung und Seminare).

Für den Zeitraum der Beibehaltung hingegen, wurde bei der Berechnung eine Gegenüberstellung der Daten der Biobetriebe zu den konventionellen gemacht, ohne Differenzierung der Preise und ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Verpflichtungen.

Die von der Maßnahme vorgesehenen Praktiken, welche für die wirtschaftliche Berechnung der Zahlung ausschlaggebend sind und zwar die Verpflichtungen, die über jene der Baseline hinausgehen, werden im Paragraph "Feststellung und Definition der anwendbaren Bezugselemente" zusammengefasst.

Berücksichtigte Betriebe:

Die Rechtfertigung der Zahlungen für die mehrjährigen Kulturen wurde für den Obst- und Weinbau durchgeführt, den beiden in Südtirol am meisten verbreiteten Kulturarten. Bezüglich der Wiesen und Weiden wurden bei der Berechnung die wirtschaftlichen Daten der dazugehörigen Viehhaltung herangezogen. Als Grundlage für die Berechnungen wurde die Online-Datenbank der RICA 2008-2011 herangezogen, die neben anderen Informationen auch die Angabe enthält, ob es sich um einen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieb handelt. Eine Querkontrolle mit dem Verzeichnis der Ökounternehmen wurde gemacht, um die enthaltenen Informationen zu bestätigen. Es wird darauf

aufmerksam gemacht, dass sich das Verzeichnis auf die Jahre 2009-2011 bezieht: in Anbetracht dessen, dass die Verpflichtungsdauer mindestens 5 Jahre beträgt, wurde die Information zum Beitritt des Jahres 2009 auf das Jahr 2008 erweitert (und die Ergebnisse wurden mit jenen der RICA bestätigt). In Bezug auf die Dauerkulturen wurden die Tabellen "RICA_COLTURE und RICA_ALLEVAMENTI 2008-2011" verwendet, welche die Aufstellung der Kosten und die Erlöse der jeweiligen Produktionsverfahren enthalten. Jede Zeile zählte als ein Fall und es wurde angenommen, dass ein ökologisch/biologisch wirtschaftender Betrieb all seine Produktionsverfahren nach diesen Bestimmungen ausrichtet. Das Problem der geringen Anzahl an Fallbeispielen ist bekannt, aus diesem Grund wurden aufgrund der Nähe und der ähnlichen Gegebenheiten die Betriebe aus der Region Trentino-Südtirol herangezogen.

Bei der Berechnung der Zahlungen für die Wiesen und Weiden hingegen wurde auf die Tierhaltung Bezug genommen, da diese grundlegend für die Bestimmung des Bruttoertrages der viehhaltenden Betriebe ist. Darüberhinaus ist es so, dass mehr oder weniger alle viehhaltenden Betriebe in Trentino-Südtirol die auf den eigenen Flächen geernteten Futtermittel zur Fütterung des eigenen Viehs verwenden.

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- der Bruttoertrag pro Hektar wird als Differenz zwischen Bruttoproduktion (BP) pro Hektar, den variablen Kosten je Hektar, welche zur Berücksichtigung der Zertifizierungskosten neu berechnet wurden, den Kosten für die von der Provinz Bozen vorgesehene Aus- und Weiterbildung der Landwirte, die auf Bioanbau umstellen und den Transaktionskosten berechnet;
- die Zertifizierungskosten pro Hektar wurden anhand der Preisliste der ABCERT errechnet, das Unternehmen, welches den größten Teil der pflanzlichen Produktion in Südtirol zertifiziert. Zur Berechnung wurde nur der Grundtarif berücksichtigt, der aufgrund der Betriebsgröße festgelegt wird (unterteilt in 6 Kategorien). Kosten für eventuelle zusätzliche Überprüfungen und Kontrollen zur Zertifizierung wurden nicht berücksichtigt;
- die Kosten für die Aus- und Weiterbildung wurden vom Versuchszentrum Laimburg geliefert: im Bereich Obst- und Weinbau ist ein 3-tägiger Kurs mit einem Kostenpunkt von etwa 100 € vorgesehen, für alle Bereiche bietet der Anbauverband Bioland-Südtirol eine Fortbildung für etwa 50 € an;
- die Transaktionskosten wurden unter Berücksichtigung der einzigen zuverlässigen und verfügbaren Information berechnet, genauer gesagt handelt es sich um die Verwaltungsspesen für das Ansuchen, so wie es im Paragraph 2.1 beschrieben wird. Die Summe wurde je nach Fläche und Kultur aufgeteilt;
- es wurden nur Produktionsverfahren mit einer erzeugten Menge >0 berücksichtigt. In der RICA werden auch Produktionsverfahren buchhalterisch erfasst, bei denen keine Produktion stattfindet, da sie an Betriebsflächen gekoppelt sind;
- es wurden ausschließlich Produktionsverfahren mit einem positiven Bruttoertrag berücksichtigt;
- im Falle von Wiesen und Weiden wurde auf die Futterfläche Bezug genommen;
- es wurde eine Unterscheidung zwischen der Einführung und der Beibehaltung der ökologischen/biologischen Wirtschaftsweise gemacht und bei der wirtschaftlichen Berechnung wurde zu Grunde gelegt, dass die Betriebe in der Umstellungsphase von konventionell auf bio Zusatzkosten und einen verminderten Ertrag haben. Zudem können die Erzeugnisse ökologisch/biologisch vermarktet werden. Zu den verminderten Erträgen wurden somit die konventionell erzielten Verkaufspreise angewandt, was zu einem Rückgang des Bruttoertrags führt; gleichzeitig steigen die variablen Kosten an.

Gehölzkulturen – Apfel und Weinreben:

Bezogen auf den Apfelanbau beträgt der Anteil an ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben 2,8% im Vergleich zu den konventionellen. Bei der Rechtfertigung der Zahlungen wurden Betriebe mit einer Fläche über 2 Hektar berücksichtigt. Bei der Berechnung der Differenz des Bruttoertrages zwischen den Produktionsverfahren im Weinbau ist man aufgrund der geringen Anzahl an ökologischen/biologischen Betrieben auf Schwierigkeiten gestoßen. Effektiv ist die Anzahl an ökologisch/biologisch wirtschaftenden Weinbaubetrieben in der Region Trentino-Südtirol bescheiden. Angesichts der geringen Anzahl (7 Biobetriebe) wurde die Analyse aufgrund des Wirtschaftsvolumens durchgeführt (aufgrund des Bruttoertrages je Hektar), wobei man sich auf jene Unternehmen beschränkt hat, die einen Bruttoertrag bis zu 10.000 € je Hektar (5 Biobetriebe) erreichen, da diese am vergleichbarsten mit den konventionell wirtschaftenden Betrieben sind. Der Anteil an ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben beträgt 3,3% im Vergleich zu den konventionell wirtschaftenden.

Bezogen auf die Gehölzkulturen wie Apfel und Weinreben hat der Vergleich des Bruttoertrages zwischen den konventionell und ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmen ergeben, dass die vom Land Südtirol vorgesehene Höhe der Zahlungen gerechtfertigt sind. Im Besonderen:

Untermaßnahme 11.1, Zahlungen für die Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und –methoden:

- Die Berechnung des Bruttoertrages der Produktionsverfahren beim Apfelanbau zwischen konventionell und ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmen (€/ha) ergibt einen Unterschied von 4.153 €/ha, welcher die Prämienhöhe von 750 €/ha rechtfertigt.
- Die Berechnung des Bruttoertrages der Produktionsverfahren beim Weinbau zwischen konventionell und ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmen (€/ha) ergibt einen Unterschied von 3.700 €/ha, welcher die Prämienhöhe von 750 €/ha rechtfertigt.

Untermaßnahme 11.2, Zahlungen für die Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und –methoden:

- Die Berechnung des Bruttoertrages der Produktionsverfahren beim Apfelanbau zwischen konventionell und ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmen (€/ha) ergibt einen Unterschied von 1.053 €/ha, welcher die Prämienhöhe von 700 €/ha rechtfertigt.
- Die Berechnung des Bruttoertrages der Produktionsverfahren beim Weinbau zwischen konventionell und ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmen (€/ha) ergibt einen Unterschied von 2.779 €/ha, welcher die Prämienhöhe von 700 €/ha rechtfertigt.

Wiesen und Weiden:

Bei der Berechnung der Zahlungen für Wiesen und Weiden wurden die Bruttoerträge der Produktionsverfahren in der Viehhaltung verwendet und im Speziellen jene der Rinderhaltung. Die Berechnung je Hektar bezieht sich auf die Futterfläche, die sich aus der Summe der Flächen mit Dauerwiesen und –weiden, Wiese, Weiden, unbebaute Produktionsflächen und Mähweiden ergibt. Die vorgesehene Beihilfe ist somit vollkommen gerechtfertigt. Im Besonderen:

Untermaßnahme 11.1, Zahlungen für die Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und –methoden:

- Die Berechnung des Bruttoertrages zwischen den Produktionsverfahren von Wiesen und Weiden bei konventionell und ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmen (€/ha) ergibt einen

Unterschied von 1.450 €/ha, welcher die Prämienhöhe von 550 €/ha rechtfertigt.

Untermaßnahme 11.2, Zahlungen für die Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und –methoden:

- Die Berechnung des Bruttoertrages der Produktionsverfahren von Wiesen und Weiden zwischen konventionell und ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmen (€/ha) ergibt einen Unterschied von 1.238 €/ha, welcher die Prämienhöhe von 450 €/ha rechtfertigt.

Ackerbau und einjährige Kulturen:

Die Maßnahme sieht, bezogen auf den Ackerbau, die Gewährung einer Zahlung für einjährige und/oder mehrjährige Kulturen vor. Auf den betreffenden Flächen können Getreide, Kartoffeln, Erdbeeren, Feldgemüse und Handelsgewächse, sowie Pflanzen zur Gründüngung angebaut werden. Die Höchstprämie pro Jahr für diese Anbauart beläuft sich auf 650 €/ha für die Umstellung und auf 600 €/ha für die Beibehaltung des Bioanbaus. Für die Rechtfertigung der Zahlungen für den Ackerbau wurde ebenso auf die Datenbank RICA, bezogen auf die Jahre 2009-2011, zurückgegriffen. In Anbetracht der spärlichen wirtschaftlichen Informationen bezüglich der in dieser Datenbank vorgesehenen Kulturen in der Provinz Bozen wurde beschlossen, bei der Berechnung die Daten des "Triveneto" (Trentino-Südtirol, Friaul Julisch Venetien und Veneto) mit einzubeziehen.

Die Berechnung der Zahlungen für den Ackerbau wurden unter Berücksichtigung durchgeführt, dass der landwirtschaftliche Betrieb, der auch bei der Maßnahme 11 des ELR teilnimmt, Anrecht auf eine Zahlung der 1. Säule hat und demnach die landwirtschaftlichen Praktiken zum Schutz des Klimas und der Umwelt (Greening) ausüben muss. Um demzufolge, sei es dem "Greening" wie auch dem Unterschied des Bruttoertrages zwischen den konventionell und ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmen gerecht zu werden, wurden 3 Betriebsarten angenommen. Grundlage hierfür waren Angaben von Seiten der Techniker der Landesverwaltung, die beschreiben, wie ein typischer Betrieb in Südtirol, der Ackerbau betreibt, aufgebaut ist:

1. Typischer Betrieb: gemäß den Angaben von Seiten der Techniker der Landesverwaltung, die die Beihilfeansuchen für den ökologischen/biologischen Landbau ausgewertet haben, bewirtschaftet ein typischer Betrieb durchschnittlich 1,35 ha Ackerbau. Davon sind 35% Getreidebau, auf den restlichen 65% hingegen wird Feldgemüse angebaut. So ist ein typischer Betrieb aufgebaut und er wird konventionell bewirtschaftet.
2. Betrieb mit Greening – konventionell: es wird ein Betrieb mit einjährigen Kulturen angenommen, der die gleiche Struktur wie ein typischer Betrieb aufweist und der alle landwirtschaftliche Praktiken zum Zugang der Greening-Komponente ausübt, genauer gesagt, er diversifiziert seine Kulturen (angenommen wird das Maximum der Verpflichtungen, d.h. die Bewirtschaftung von 3 Kulturen, wobei die Hauptkultur nicht mehr als 75% der Fläche ausmachen darf und 2 Kulturen nicht mehr als 95% der Fläche) und 5% der Betriebsfläche dient als ökologische Ausgleichsfläche.
3. Betrieb mit Greening – ökologisch/biologisch: gleich wie die vorher beschriebene, nur mit den Techniken der ökologischen/biologischen Wirtschaftsweise.

Die berücksichtigten Kulturen für die Berechnung sind eine Gruppierung von Gemüsekulturen, der Weichweizen und das Dauergrünland (Wiesen und Weiden). Von der Gruppierung der Gemüsekulturen wurden jene von Gewächshäusern ausgeschlossen, da diese nur in einem Fall anzutreffen sind. Zur Vereinheitlichung der Gruppierungen der konventionell und ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmen, wurden nur jene RICA-Betriebe mit einem Bruttoertrag unter 5.000 € berücksichtigt, der als Grenze für die Gruppierung der biologischen Betriebe angenommen wurde.

Als Ergebnis der durchgeführten Berechnung zur Ermittlung des Unterschieds des Bruttoertrages der Produktionsverfahren zwischen konventionell und ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmen, die das Greening beachten müssen, stellt sich heraus, dass der Unterschied zwischen dem Bruttoertrag je Hektar eines typischen Betriebes (mit der gleichen produktiven Struktur wie bei den ökologischen/biologischen Betrieben üblich) und jenem Betrieb, der die maximalen Verpflichtungen des Greenings (Diversifikation und EFA) einhalten muss, sich auf 41 €/ha beläuft. Dieser Betrag kann demnach als "Kostenpunkt" für die Einhaltung der Verpflichtungen des Greenings betrachtet werden. Wenn ein Betrieb, der das Greening einhalten muss, auf die ökologische/biologische Anbauweise umstellt, beträgt der Unterschied des Bruttoertrages 774 € bei der Einführung und 734 € bei der Beibehaltung des Bioanbaus. Die vorgesehene Beihilfe für den Ackerbau und den einjährigen Kulturen ist somit vollkommen gerechtfertigt. Im Besonderen:

Untermaßnahme 11.1, Zahlungen für die Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden:

- Die Berechnung des Bruttoertrages zwischen den Produktionsverfahren von Ackerbau und einjährigen Kulturen bei konventionell und ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmen (€/ha) ergibt einen Unterschied von 814 €/ha, welcher die Prämienhöhe von 650 €/ha rechtfertigt.

Untermaßnahme 11.2, Zahlungen für die Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden:

- Die Berechnung des Bruttoertrages der Produktionsverfahren von Ackerbau und einjährigen Kulturen zwischen konventionell und ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmen (€/ha) ergibt einen Unterschied von 734 €/ha, welcher die Prämienhöhe von 600 €/ha rechtfertigt.

Die Greening-Komponente und die Doppelfinanzierung:

Der Artikel 29 (4) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sieht vor, dass bei der Berechnung der Zahlungen bei der Teilnahme an der Maßnahme "Ökologischer/biologischer Landbau" der Betrag für das Greening abgezogen werden muss, um die Doppelfinanzierung der für den Klima- und Umweltschutz vorgesehenen Landbewirtschaftungsmethoden im Sinne des Artikels 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 auszuschließen.

Das Dokument der Kommission "Methods of the rural development premia calculation to exclude double funding (Art. 28-30)" (RDC 21/05/2014: WD 08-17-14) stellt fest, wie die ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betriebe, auch wenn sie von den Verpflichtungen des Greenings befreit sind, in ihrer Gesamtheit die Direktzahlungen erhalten können, welche die Greening-Komponente enthalten. Sollten diese Betriebe auch Empfänger von Zahlungen gemäß Maßnahme 11 des ELR sein, besteht das Risiko einer Doppelfinanzierung.

Falls auch Betriebe mit mehrjährigen Gehölzkulturen oder mit Wiesen und Weiden, oder mit weniger als 10 ha Ackerbauflächen Empfänger der Basisprämie – einschließlich der Greening-Komponente – sind, so müssen bei der Rechtfertigung der Zahlungen für die Flächen die Kosten für das Greening berücksichtigt werden.

Aus dem Ergebnis der Berechnungen, die auf die Vermeidung einer Doppelfinanzierung ausgerichtet sind, geht hervor, dass die in der Maßnahme für die verschiedenen Vorhaben festgelegten Zahlungen sich so verhalten, dass das Risiko einer Doppelfinanzierung der Empfänger der Direktzahlungen nicht gegeben ist.

Um die Möglichkeit einer Doppelfinanzierung beim Ackerbau auszuschließen, wird der Betrag der Greening-Komponente der Direktzahlungen vom berechneten Unterschied des Bruttoertrages zwischen

konventionell und ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben abgezogen.

8.2.7.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Zusätzliche staatliche Beihilfen:

Es ist keine zusätzliche Finanzierung mit Landesmitteln, mit den selben Bedingungen wie in der Maßnahme beschrieben, vorgesehen.

Einsatz von Finanzinstrumenten:

Es ist kein Einsatz von Finanzinstrumenten vorgesehen.

Zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung oder nicht korrekten Zahlung kann die Landeszahlstelle zu jedem Zeitpunkt beim Amt für Landwirtschaftsdienste um Informationen bezüglich der im Nationalen Verzeichnis der ökologischen/biologischen Unternehmen eingetragenen Betriebe anfragen. Weiters teilt das Amt für Landwirtschaftsdienste der Landeszahlstelle eventuelle Anomalien und Unregelmäßigkeiten bezüglich der Unternehmen mit, die um die Prämie ansuchen.

Zuständiges Amt: Amt für Landwirtschaftsdienste

8.2.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

8.2.8.1. Rechtsgrundlage

Artikel 31, Absatz 1 und Artikel 32, Absatz 1 (a) der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1305/2013

8.2.8.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

a) Ziele der Maßnahme:

a-1) Untermaßnahme Nr. 13.1 Ausgleichszahlungen für Berggebiete:

Das Ziel der Untermaßnahme 13.1 besteht in der Erhaltung einer extensiven und umweltschonenden Landwirtschaft im Berggebiet und soll auch dazu beitragen die steigende Entvölkerung des Berggebietes zu verhindern. Die landwirtschaftlichen Flächen im Berggebiet stellen sensible Randgebiete, in Bezug auf jene Faktoren, die mit ihnen interagieren dar und sind in der Regel durch objektive ökologische Grenzen und empfindliche Gleichgewichte charakterisiert. Aufgrund der Höhenlage und der Hangneigung der traditionell für eine extensive Landwirtschaft genutzten Flächen und der schwierigen Wetterbedingungen ist die Futterproduktion relativ gering und dementsprechend nieder sind auch die betrieblichen Einkommen. Die landwirtschaftlichen Tätigkeiten in den Berggebieten erfahren eine erhebliche Kluft im Vergleich zum fruchtbaren Flachland der angrenzenden Regionen. Der Verbleib einer extensiven traditionellen Landwirtschaft erlaubt es die traditionelle Landschaft zu erhalten, das bestehende hydrogeologische Gleichgewicht zu bewahren, das Gebiet von Erdbeben und Überschwemmungen zu schützen und dadurch die Auswirkungen auf die Umwelt und ihre biologische Vielfalt einzudämmen.

b) Provinzieller Bedarf verbunden mit der Maßnahme:

b-1) Untermaßnahme Nr. 13.1 Ausgleichszahlungen für Berggebiete:

Bedarf 12 – Ausgleich der naturbedingten Nachteile der Berggebiete zwecks Beibehaltung der traditionellen Formen der Bewirtschaftung und des Managements der Alpengebiete: Die Berglandwirtschaftsbetriebe müssen bei ihrer betrieblichen Tätigkeit dahingehend unterstützt werden, dass ihre durch die besonders stark einschränkenden geografischen und klimatischen Bedingungen verursachten Einkommensunterschiede ausgeglichen werden. Auf diese Weise wird die soziale und wirtschaftliche Struktur der Berggebiete geschützt und die traditionellen Bewirtschaftungsmethoden beibehalten, die ein rationelles Bodenmanagement, den optimalen Zustand der Landschaft in den ländlichen Gebieten, den Schutz der Biodiversität und insgesamt ein extensives Bewirtschaftungssystem mit niedrigen Kohlenstoffemissionen gewährleisten.

c) Erreichung der provinziellen Bedürfnisse durch die Maßnahme:

c-1) Untermaßnahme 13.1 Ausgleichszahlungen für Berggebiete:

Der Bedarf Nr. 12 - Ausgleich der naturbedingten Nachteile der Berggebiete zwecks Beibehaltung der traditionellen Formen der Bewirtschaftung und des Managements der Alpengebiete wird erfüllt, indem die

natürlichen Benachteiligungen kompensiert werden, die sich aus den orographischen, klimatischen Bedingungen und der Höhenlagen, die speziell im Berggebiet einschränkend sind und eine starke Beschränkung der möglichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten mit sich bringen. Bezug nehmend auf die Schwierigkeiten von Alternativen für die Milchwirtschaft, der geringen Betriebsgrößen und der hohen Produktionskosten zielt die Untermaßnahme darauf ab, die Produktionsschwierigkeiten der Berglandwirtschaftsbetriebe zu kompensieren.

d) Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und thematischen Zielen:

d-1) Untermaßnahme Nr. 13.1 Ausgleichszahlungen für Berggebiete:

Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen:

Priorität 4 - Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

Schwerpunktbereich 4a - Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Berggebiet stellen sensible Randgebiete, in Bezug auf jene Faktoren, die mit ihnen interagieren und sind in der Regel durch objektive ökologische Grenzen und empfindliche Gleichgewichte charakterisiert. Aufgrund der Höhenlage und der Hangneigung der traditionell für eine extensive Landwirtschaft genutzten Flächen und der schwierigen Wetterbedingungen, ist die Futterproduktion relativ gering und dementsprechend niedriger sind auch die betrieblichen Einkommen. Die landwirtschaftlichen Tätigkeiten in den Berggebieten erfahren eine erhebliche Kluft im Vergleich zu den fruchtbaren Ebenen der angrenzenden Regionen. Der Verbleib einer extensiven traditionellen Landwirtschaft erlaubt es die traditionelle Landschaft zu erhalten, das bestehende hydrogeologische Gleichgewicht zu bewahren, das Gebiet von Erdbeben und Überschwemmungen zu schützen und dadurch die Auswirkungen auf die Umwelt und ihre biologische Vielfalt einzudämmen. Das Ziel der Maßnahme besteht in der Erhaltung einer extensiven und umweltschonenden Landwirtschaft im Berggebiet.

Priorität 4 - Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

Schwerpunktbereich 4b - Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln;

Mit Bezug auf das was bereits in der Rechtfertigung der Maßnahme für den Schwerpunktbereich 4a dargelegt wurde, wird festgehalten, dass in diesem Schwerpunktbereich das mit der Auflassung der Landwirtschaft in Berggebieten verbundene Risiko besteht, das empfindliche Gleichgewicht zu gefährden und negative Auswirkungen in Bezug auf die Wasserbilanz, die Qualität und die Verfügbarkeit von Wasser für die Bewässerung für das ganze Landesgebiet zu bewirken. Der Verbleib einer extensiven traditionellen Landwirtschaft erlaubt es die traditionelle Landschaft zu erhalten, das bestehende hydrogeologische Gleichgewicht zu bewahren, das Gebiet von Erdbeben und Überschwemmungen zu schützen und dadurch die Wasserressourcen nicht zu gefährden. Das Ziel der Maßnahme besteht in der Erhaltung einer extensiven und umweltschonenden Landwirtschaft im Berggebiet.

Priorität 4 - Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

Schwerpunktbereich 4c - Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Mit Bezug auf das bereits in der Rechtfertigung der Maßnahme betreffend den Schwerpunktbereichen 4a und 4b dargelegt wurde, wird festgehalten, dass in diesem Schwerpunktbereich das mit der Auflassung der Landwirtschaft in Berggebieten verbundene Risiko besteht, wodurch die bestehenden Gleichgewichte aus Sicht der hydrogeologischen Gleichgewichte, der bereits geringeren Fruchtbarkeit der alpinen Böden und der gesamten Landesfläche gefährdet werden. Der Verbleib einer extensiven traditionellen Landwirtschaft erlaubt es die traditionelle Landschaft zu erhalten, das bestehende hydrogeologische Gleichgewicht zu bewahren, das Gebiet von Erdbeben und Überschwemmungen zu schützen und dadurch die Bodenfruchtbarkeit und Bodenstabilität nicht zu gefährden. Das Ziel der Maßnahme besteht in der Erhaltung einer extensiven und umweltschonenden Landwirtschaft im Berggebiet

Priorität 5 - Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

Schwerpunktbereich 5e - Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft;

Der Verbleib einer extensiven traditionellen Landwirtschaft erlaubt es die traditionelle Landschaft zu erhalten, das bestehende hydrogeologische Gleichgewicht zu bewahren, das Gebiet von Erdbeben und Überschwemmungen zu schützen und dadurch die Auswirkungen auf die Umwelt und ihre biologische Vielfalt einzudämmen und einen signifikanten Beitrag zur Kohlenstoffspeicherung und der Reduktion der Treibhausgase zu liefern. Die Erhaltung der Berglandwirtschaftsbetriebe, die vorwiegend Milchvieh halten, leistet einen Beitrag zur Erhaltung der Futterflächen als Wiesen und Weiden, die mit ihrer räumlichen Ausdehnung und ihrer Vegetationszusammensetzung in der Lage sind CO₂ aus der Atmosphäre effektiv zu binden und wesentlich zur Kohlenstoffbindung und Reduzierung von Treibhausgasen beitragen.

e) Potentieller Beitrag der Maßnahme zu anderen Prioritäten und Schwerpunktbereichen:

e-1) Untermaßnahme Nr. 13.1 Ausgleichszahlungen für Berggebiete:

Priorität 6 - Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

Schwerpunktbereich 6a - Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen;

Die Berglandwirtschaftsbetriebe sind in ihrer Betriebstätigkeit zu unterstützen, indem ihre Einkommensunterschiede resultierend aus den geografischen und den klimatischen Bedingungen kompensiert werden, durch welche ihre Tätigkeit stark eingeschränkt wird. Dadurch wird die soziale und wirtschaftliche Struktur des Berggebietes geschützt und die traditionellen Bewirtschaftungsformen erhalten, um eine rationelle Bewirtschaftung der Böden, ein optimales Landschaftsbild im ländlichen Raum, die Erhaltung der biologischen Vielfalt und in der Gesamtheit eine extensive kohlenstoffarme Landwirtschaft sicherzustellen.

f) Beitrag der Maßnahme an den übergreifenden Zielen der ländlichen Entwicklung:

f-1) Untermaßnahme Nr. 13.1 Ausgleichszahlungen für Berggebiete:

Die Maßnahme 13, zusammen mit der Maßnahme 10 und den forstwirtschaftlichen Maßnahmen, hat zum Ziel, die Futterflächen zu erhalten, die Tierhaltung im Berggebiet beizubehalten, extensive und ausgewogene landwirtschaftliche Produktions- und Tierhaltungsformen im Hinblick auf die begrenzten Ressourcen des Territoriums beizubehalten und damit den Umwelt- und Klimazielen der ländlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Mit der Entscheidung, auf eine unnötige Erhöhung der tierischen Erzeugung, die in den Berggebieten einzig dazu führen würde das historische Gleichgewicht zwischen Gebiet, Ressourcen und Produktionsaktivitäten irreversibel zu verändern, zu verzichten wird eine Richtung stärker zum Umweltschutz und zur Bekämpfung des Klimawandels eingeschlagen. Die Begrenzung der Dichte der Rinder pro Hektar und die Verpflichtungen in Bezug auf das Mähen der Wiesen sind Entscheidungen, von denen die gesamte Gesellschaft und die Umwelt profitieren. Die Landwirte sind aufgerufen verantwortliche Entscheidungen zu treffen und auf Produktion zu verzichten, für welche es aber notwendig ist, eine wirtschaftliche Anerkennung von Seiten der Gesellschaft zu geben, da sie einen entscheidenden Meilenstein für die Erhaltung der alpinen Landschaft leisten. Die traditionellen Wiesenflächen spielen eine wichtige Rolle bei der Aufnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre, vor allem wenn man ihre räumliche Ausdehnung im Verhältnis zur Landesfläche betrachtet. Sie stellen ein Kapital in diesem Sinne dar und müssen daher so weit wie möglich intakt gehalten werden. Jeder Verlust von Futterfläche, die ihre Produktionsbestimmung ändert, stellt einen irreversiblen Verlust dar, den die meisten Maßnahmen und die finanziellen Ressourcen des ELR, insbesondere auch die Maßnahme 10, zu verhindern und zu vermeiden versuchen.

Neuabgrenzung der eigenen Berggebiete welche im Rahmen des ELR der Autonomen Provinz Bozen Anwendung finden

Begründung:

Die vorherige Abgrenzung aus dem Jahr 1975 ist insgesamt als gültig zu betrachten und ist immer noch gerechtfertigt. Sie stellt aber einige negative Aspekte dar, die sich in den vergangenen Jahren herauskristallisiert haben. Die alte Klassifizierung bringt zunächst eine deutliche Unterscheidung zwischen Berggebiet und der Zone des Etschtales, die nicht als benachteiligt eingestuft ist, mit sich. In Wirklichkeit, eine so deutliche Unterscheidung, die zwei unterschiedliche Typen von Gebieten bestimmt und daher nicht kohärent zur realen Situation ist. Die Landesfläche ist in ihrem Ausmaß zu sehr begrenzt, um so deutliche Unterscheidungen zwischen Tallage und umliegenden Bergen vorzunehmen. Es bestehen geografische, soziale und wirtschaftliche Verbindungen, welche die Charakteristik der Autonomen Provinz Bozen einheitlich darstellen. Diese Zweiteilung zwischen Talsohle und Berg muss daher hinter sich gelassen werden: diese beiden Kategorien sind Teil eines einheitlichen Bergsystems und genauso sollten sie betrachtet werden.

Die aktuelle Abgrenzung riskiert eine wesentliche Ungleichbehandlung zwischen der A.P. Bozen gegenüber den angrenzenden Regionen (Trentino im Süden, Nordtirol im Norden) zu schaffen, welche seit jeher als 100 % Berggebiet klassifiziert waren.

Weiters, verglichen mit vor 38 Jahren, haben sich die verfügbaren technischen Mittel für die geographische Darstellung des Landesgebietes enorm weiterentwickelt. Heutzutage ist es möglich mit Hilfe von

Informationssystemen alle geographischen Charakteristiken eines Gebietes detailliert zu erfassen, während die Abgrenzung von 1975 offensichtlich vom Fehlen dieser technischen Mittel leidet. Zudem muss es auch möglich sein, eine graphisch klare und definitive Darstellung der Berggebiete der Provinz Bozen zu haben.

Aus diesen Gründen, zum einen aus politisch-administrativen und zum anderen aus technisch-informationstechnischen, basiert die Erfordernis einer Neuabgrenzung der landesweiten Berggebiete.

Angewandte Methode für die Abgrenzung des Berggebiets der Autonomen Provinz Bozen:

Das angewandte topographische Kriterium spiegelt getreu jenes wieder, welches für die Bestimmung der Berggebiete auf europäischer Ebene in der Studie NORDREGIO (2004) "Mountain Areas in Europe: Analysis of mountain areas in EU member states, acceding and other European countries" und auch für nachfolgende Studie "European Perspective on Specific Types of Territory" im Rahmen des europäischen Projektes ESPON in Zusammenarbeit mit der Universität Genf (2012) verwendet wurde.

Das angewandte Kriterium basiert auf der Analyse des "digitalen Höhenmodells - Digital Elevation Model (DEM)", mit einer Auflösung von 1 km. Diese Auflösung ist mehr als gerechtfertigt und daher auch im Einklang mit den in der Vergangenheit durchgeführten Studien seitens der UNEP-WCMC für die Abgrenzung der Berggebiete, welche es ermöglicht die topographischen Charakteristiken wirksam zu bestimmen und damit die Erschwernisse für die menschlichen Tätigkeiten darzustellen.

Daraus resultierend werden fünf Höhenklassen vorgeschlagen. Diese bauen auf dem Prinzip auf, dass je höher die Höhenlage ist, desto weniger steil kann die Topographie des Gebietes sein um als Berggebiet definiert zu werden.

1. Unter 300 Höhenmetern liegt das Ziel darin, jene Zonen zu bestimmen, die hohe topographische Unterschiede aufweisen. Um diesen Ansatz anzuwenden werden für jeden Punkt des DEM im Vergleich zu den benachbarten Punkten in 8 Himmelsrichtungen (Norden, Nord-Osten, Osten, Süd-Osten, Süden, Süd-Osten, Westen, Nord-Westen) die Standardabweichungen berechnet. Wenn die in diesem Sinne berechnete Standardabweichung größer oder gleich 50 beträgt, ist das Gebiet innerhalb dieses spezifischen DEM Punktes als gebirgig einzustufen, auch wenn die Höhenlage in absoluten Zahlen nicht hoch ist.
2. Zwischen 300 und 1.000 Höhenmetern wird jeder DEM Punkt, welcher das vorherige Kriterium erfüllt oder im Umkreis von 7 km zu seiner Position einen Höhenunterschied von mindestens 300 Metern aufweist, als gebirgig eingestuft.
3. Zwischen 1.000 und 1.500 Höhenmetern werden alle DEM Punkte, welche zumindest eines der vorherigen Kriterien erfüllen als gebirgig angesehen. Ergänzend dazu werden auch jene Punkte als gebirgig eingestuft, welche eine maximale Neigung von 5 oder mehr, ausgedrückt in Standardabweichung, zu den angrenzenden 8 DEM Punkten aufweisen.
4. Zwischen 1.500 und 2.500 Höhenmetern werden alle DEM Punkte, welche zumindest eines der vorherigen Kriterien erfüllen als gebirgig angesehen. Ergänzend dazu werden auch jene Punkte als gebirgig eingestuft, welche eine maximale Neigung von 2 oder mehr, ausgedrückt in Standardabweichung, zu den angrenzenden 8 DEM Punkten aufweisen.
5. Über 2.500 Höhenmetern werden alle DEM Punkte als gebirgig betrachtet.

Die Klassifizierung auf Provinzebene:

Die Autonome Provinz Bozen hat das topographische Kriterium getreu auf das eigene Landesgebiet angewandt. Im Detail wurde das Landesgebiet, wie im Vorfeld beschrieben, in DEM Punkte mit einer Auflösung von 1 km mit Anwendung des digitalen Höhenmodells unterteilt.

Das erste Kriterium, das für die Gebiete unter 300 Höhenmetern angewandt wurde, findet sich in allen weiteren Höhenstufen wieder und wurde auf das gesamte Landesgebiet übertragen, vorbehaltlich der anderen Kriterien für den Fall, dass Gemeinden auf Basis dieses ersten Kriteriums nicht als gebirgig eingestuft worden wären.

Der erste Schritt lag in der Berechnung der Standardabweichung für jeden DEM Punkt, in welche das Landesgebiet unterteilt wurde.

Folgend, auf Basis der oben beschriebenen Methode, wurden die DEM Punkte mit Standardabweichung < 50 herausgefiltert, um zu definieren, welche Punkte als gebirgig oder nicht eingestuft werden konnten. Zum Schluss wurde für jede Gemeinde der Flächenanteil, der in DEM Punkten mit einer Standardabweichung < 50 oder ≥ 50 liegt, berechnet: Falls eine Gemeinde einen Anteil von mindestens 50 % von DEM Punkten mit einer Standardabweichung ≥ 50 aufweist wird sie als vollständig montan eingestuft.

Ergebnisse der angewandten Methode und Schlussfolgerungen:

Alle Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen und die gesamte Landesfläche sind, ohne Ausnahme, als "Berggebiet" klassifiziert.

Im Anhang des ELR ist der Vorschlag für die Abgrenzung der Berggebiete auf Ebene der Autonomen Provinz Bozen ersichtlich.

8.2.8.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Untermaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.8.3.1. Untermaßnahme 13.1: Ausgleichszahlungen für Berggebiete

Untermaßnahme:

- 13.1 – Ausgleichszahlungen für Berggebiete

8.2.8.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die von der Maßnahme vorgesehenen Vorhaben beziehen sich auf Art. 31, Absatz 1 der Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Art der vorgesehenen Vorhaben: Flächenprämien.

Definition der Prämie: Die Maßnahme gleicht die natürlichen Benachteiligungen und die daraus resultierenden Mindererlöse der Betriebe mittels eines Beitrages aus, welcher der Schwierigkeiten im Hinblick auf geomorphologische, klimatische, ökologische und sozioökonomische Bedingungen im Berggebiet Rechnung trägt.

Die drei wesentlichen landwirtschaftlichen Produktionssysteme auf Landesebene stellen der Obstbau, der Weinbau und die Milchwirtschaft dar. Der Ackerbau, darunter die Kartoffel und der Getreideanbau, sind Randsektoren, die weniger als 2 % der LN darstellen. Die Grünland- und Viehwirtschaft ist jener Bereich der gegenüber den Betrieben in nicht benachteiligten Gebieten den größten Unterschied an Bruttoerlösen aufweist, während die Dauerkulturen und der Ackerbau einen Spezialisierungsgrad erreicht haben um hohe Flächenerträge zu erzielen, die über denen der nicht benachteiligten Gebiete liegen. Auf Basis der Ergebnisse aus der wirtschaftlichen Berechtigung für die Maßnahme 13, sind die Beihilfen ausschließlich auf die Grünlandwirtschaft beschränkt worden, da der Obst-, Wein, Acker- und Getreideanbau auf Basis der durchgeführten Berechnungen keine Nachteile für die Betriebe gegenüber Normalgebieten darstellen. Die Ausgleichszulage ist eine jährliche Prämie und für jene Antragsteller bestimmt, die einen jährlichen Beihilfeantrag stellen und im Besitz der maßnahmenspezifischen Zugangsvoraussetzungen sind.

1. Definitionen:

1.1. Viehbesatz:

Der Viehbesatz wird auf Betriebsebene des Antragstellers nach der Formel laut Tabelle 1 berechnet und zudem wird die Methode angewandt, welche für das Vorhaben 10.1.1 der Untermaßnahme 10.1 vorgesehen ist. Biobetriebe müssen trotzdem das Limit der 170 kg einhalten.

1.2 Futterfläche:

Als Futterfläche gilt die im "Landesverzeichnis der Landwirtschaftlichen Unternehmen" (APIA) angegebene Fläche.

Die Futterfläche wird mit den in der Tabelle 2 angegebenen Koeffizienten berechnet.

1.3. Viehbestand (GVE):

Für den Tierbestand an Rindern, Schafen und Ziegen wird der einzelbetriebliche Wert laut Landestierdatenbank (LafisVET/APIA) herangezogen. Weiters werden für die Viehbesatzberechnung auch jene Tierkategorien berücksichtigt, die nicht in der Viehdatenbank erfasst sind.

1.4. Alpungsbesatz:

Der Alpungsbesatz errechnet sich unter Verwendung der folgenden Formel in Tabelle 3.

2. Berechnungsgrundlage der jährlichen Prämie:

Die Berechnungsgrundlage der Prämie für die Ausgleichszulage bilden die prämiensberechtigten landwirtschaftlichen Flächen unter Abzug der Tara folgender Kulturarten:

Wiesen:

Kulturart: Wiese/ Wiese Sonderfläche

Koeffizient 1,00

Kulturart: Wiese - halbschürig

Koeffizient 0,50

Weiden:

Kulturart: Weide

Koeffizient 0,40

Ackerfutterbau:

Kulturart: Ackerfutterbau

Koeffizient 1,00

Es werden nur jene prämierten Flächen berücksichtigt, die als Berggebiet klassifiziert sind und in der Autonomen Provinz Bozen liegen.

Die zugelassenen Prämien für Flächen, die in den Nachbarregionen und Nachbarprovinzen liegen und welche zu jenen Betrieben gehören, die ihren Sitz in der Autonomen Provinz Bozen haben und einen integrierenden Teil darstellen, werden anerkannt, sofern die Autonome Provinz eine entsprechende Vereinbarung mit den Nachbarregionen und -provinzen getroffen hat und somit ein angemessenes Kontrollsystem garantiert werden kann, um das Risiko einer Doppelfinanzierung für dieselbe Fläche zu vermeiden und die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen geregelt ist. Außerhalb des nationalen Gebietes liegende Flächen, welche direkt an die Autonome Provinz Bozen angrenzen, können ausschließlich in Bezug auf die Festlegung der Fläche zur Berechnung des Viehbesatzes berücksichtigt werden.

3. Berechnungsmethode der jährlichen Prämie:

Die Berechnungsmethode ist im folgenden Punkt 8.2.8.5 beschrieben.

4. Definition eines nicht auf Zucht ausgerichteten Betriebes:

Unter einem nicht auf Zucht ausgerichteten Betrieb, versteht man jene Betriebe die einen durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz unter 0,50 GVE pro Hektar haben.

Viehbesatz	GVE - Alpweidetage
	Futterfläche

Tabelle 1: Untermaßnahme 13.1 – Berechnung des Viehbesatzes

BERECHNUNG DER FUTTERFLÄCHE	
KULTURART	KOEFFIZIENT
Wiese/ Wiese Sonderfläche	1,00
Wiese – halbschürig	0,50
Wiese – halbschürig - Tara 20 %	0,40
Wiese/ Wiese Sonderfläche – Tara 20 %	0,80
Wiese Sonderfläche Tara 50 %	0,50
Weide	0,40
Weide Tara 20 %	0,32
Weide Tara 50 %	0,20
Ackerfutterbau	1,20

Tabelle 2: Untermaßnahme 13.1– Koeffizienten Futterfläche

Alpungsbesatz	Anzahl der Alpweidetage auf privaten oder Gemeinschaftsalmen multipliziert mit der Anzahl an durchschnittlich gealpten Tieren in GVE dividiert durch 365 Tage
---------------	---

Tabelle 3: Untermaßnahme 13.1– Alpungsbesatz

8.2.8.3.1.2. Art der Unterstützung

Flächenprämien mit 100 % öffentlicher Unterstützung

Auszahlung von Vorschüssen: es ist eine Auszahlung von Vorschüssen von bis zu 70 % der gewährten jährlichen Prämie vorgesehen.

8.2.8.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, Titel VI, Cross Compliance:

Für die Maßnahme 13 wird bestätigt, dass die Voraussetzungen betreffend die Einhaltung der Cross Compliance Bestimmungen jene laut Artikel 93 der Verordnung (UE) Nr. 1306/2013 sind, wie sie im Ministerialdekret Nr. 180 vom 23. Jänner 2015 übernommen wurden und die Cross Compliance Bestimmungen für die Zahlungen der GAP regeln und im Zuge der Genehmigungsphase mittels eigenem Beschluss von Seiten der Autonomen Provinz Bozen stehen. Von der Einhaltung dieser Verpflichtung sind Landwirte ausgenommen, die in die Kleinlandwirtseregelung fallen.

Es bestehen keine Risiken der Überkompensierung mit den Direktzahlungen der 1. Säule der GAP laut Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, da in Italien die Zuschlagszahlung für benachteiligte Gebiete nicht aktiviert wird. Weiters bestehen auch keine Risiken der Überkompensierung mit den gekoppelten Zahlungen aus den Direktzahlungen laut Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (siehe anschließende Tabelle des Mipaaf).

Milch	Milch kühe im Berggebiet	Kompatibel mit Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	Die gekoppelte Zahlung wird für Milchkühe die abkalben ausbezahlt, um die aktuellen Produktionsniveaus zu halten, während die ELR Förderung für die benachteiligten Gebiete je Hektar landwirtschaftliche Fläche ausbezahlt wird.
-------	--------------------------	--	---

Abgrenzung mit den gekoppelten Zahlungen laut Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

8.2.8.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte der jährlichen Prämie:

Alle Landwirte, die für die in der Autonomen Provinz Bozen liegenden Flächen ein Ansuchen stellen und über einen Betriebsbogen im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen als natürliche oder juristische Personen verfügen und als aktive Landwirte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen zu den Direktzahlungen im Rahmen der GAP anerkannt sind. Die Antragsteller dieser Maßnahme müssen die Bestimmungen im Bereich Mindesttätigkeiten laut Art. 4, Komma 1, c der Verordnung (UE) Nr. 1307/2013, übernommen mit Ministerialdekret Prot. 6513 vom 18. November 2014 einhalten.

Betriebe mit Betriebssitz außerhalb der Autonomen Provinz Bozen können ein Ansuchen im Sinne dieser Maßnahme für die auf dem Gebiet der A.P. Bozen liegenden Flächen einreichen, sofern sie über einen Betriebsbogen im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen verfügen.

8.2.8.3.1.5. Förderfähige Kosten

Für die Maßnahme nicht zutreffend.

8.2.8.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Maßnahme 13 findet auf den als "Berggebiet" klassifizierten Flächen der Autonomen Provinz Bozen Anwendung.

a) Zugangsvoraussetzungen:

Die Mindestnettofläche (nach Abzug der Tara und/oder Anwendung der Koeffizienten) die für die Prämiengezahlung zulässig ist beträgt gleich oder größer 1,0 Hektar.

Als beitragsberechtigte Flächen werden jene Flächen herangezogen die in der Autonomen Provinz Bozen liegen und über einen Betriebsbogen im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen verfügen. Die Schwelle der Mindestfläche trägt den wirtschaftlichen Mindestbestimmungen Rechnung, um eine Weiterführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu gewährleisten. Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen WTO konform sind und zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Mindestschwelle für die zulässigen Verpflichtungsflächen wurde unter Berücksichtigung der Tatsache, dass kleinere landwirtschaftliche Betriebe, vor allem Nebenerwerbsbetriebe, die vorgesehenen Verpflichtungen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und mit eingeschränkter Effizienz einhalten könnten und aufgrund der hohen betrieblichen Fixkosten, die auf eine erhebliche Zerstückelung der Eigentums- oder Pachtflächen zurückgehen, festgelegt. Die Verwaltungskosten für die Annahme der Gesuche dieser Betriebe wären unverhältnismäßig hoch und nicht rechtfertigbar. Der Beitrag dieser Betriebe unter der Mindesteinstiegsschwelle wird als nicht unabdingbar für die Erreichung der Ziele der Untermaßnahme angesehen, auch in Anbetracht der Tatsache, dass die von der Prämiengezahlung ausgeschlossenen Flächen

weniger als 2 % der gesamten Wiesenflächen des Landes ausmachen.

b) Verpflichtungen:

Die Antragsteller sind verpflichtet folgende Verpflichtungen einzuhalten:

1. Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Mindestanforderungen für die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmittel laut Durchführungsbestimmung zum L.G. Nr. 8/2002, betreffend "Bestimmungen über die Gewässer" im Bereich Gewässerschutz: einschlägige Bestimmungen unter Bezugnahme auf die Einhaltung des Mindest- und Höchstviehbesatzes;
2. Die jährliche Mahd der beantragten Wiesenflächen und des Ackerfutterbaus, einschließlich des Abtransports des Mähgutes. Für halbschürige Wiesen gilt diese Verpflichtung jedes zweite Jahr;
3. Die Beweidung der beantragten Weideflächen;

Die Weiterführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Berggebiet für das Jahr in dem das Beihilfeansuchen gestellt wurde. Ausnahmen sind ausschließlich für Fälle von höherer Gewalt vorgesehen.

8.2.8.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Es sind keine Auswahlkriterien betreffend die Untermaßnahme 13.1 vorgesehen.

8.2.8.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Gesamtbetrag der jährlichen Prämie:

- Die jährliche Prämie wird in Abhängigkeit der Hangneigungspunkte und der Höhenpunkte des beantragenden landwirtschaftlichen Betriebes berechnet (siehe folgenden Punkt 10 und Punkt e);
- Der Prämie ist degressiv gestaffelt: mit Zunahme der prämierten Fläche wird ein Gewichtungssatz auf der Fläche angewandt, der eine Prämienreduzierung zur Folge hat und mit Genehmigung des neuen ELR 2014-2020 in Kraft tritt (siehe folgenden Punkt 11, Vorhaben spezifische Informationen). Diese Degressivität ist durch die, auf Basis eines Vergleichs zu den nicht benachteiligten Gebieten durchgeführten Berechnungen, gerechtfertigt.
- Die Berechnungsmethode, unter Verwendung der Erschwernispunkte für die Berechnung der Ausgleichszulage, wurde von Seiten des "Centro Interuniversitario per la Contabilità Agraria Forestale ed Ambientale CONTAGRAF" als vollständig kohärent betrachtet, um die Mindererlöse basierend auf den ungünstigen Situationen, in denen sich die Betriebe befinden, zu kompensieren;
- Der Durchschnittsbetrag pro Hektar je beantragendem Einzelbetrieb darf einen Betrag von 1.581 €/ha, gerechtfertigt vom "Centro Interuniversitario per la Contabilità Agraria Forestale ed Ambientale CONTAGRAF", nicht überschreiten;
- Der Gesamtbetrag der Prämie wird halbiert, sofern es sich um Betriebe handelt, die keine Zucht betreiben (da solche Betriebe nämlich bei den selben Bedingungen zu Höhe und Hangneigung, im Vergleich zu Viehzuchtbetrieben niedrigere Betriebskosten und geringere wirtschaftliche Nachteile haben);
- Prämienbeträge unter 300,00 € werden nicht ausbezahlt.
- Das der Untermaßnahme 13.1 zugeteilte Budget und die Kofinanzierungsquoten sind in der beiliegenden Tabelle dargestellt:

Abteilung	Gesamtkosten €	Öffentlicher Beitrag €	% Öffentlicher Beitrag	Anteil EU €	% EU	Nationaler Anteil € (*)	% Nationaler Anteil	Privater Anteil €	% Privater Anteil
Untermaßnahme 13.1 - Abteilung	117.000.000,00	117.000.000,00	100,00%	50.450.400,00	43,12%	66.549.600,00	56,88%	-	0,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Der Maßnahme 13 zugeteiltes Budget mit der EU und nationalen Quote.

8.2.8.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vorbemerkungen:

- die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme greift in ihrer Bewertung die Verpflichtungen, die Zulässigkeitskriterien und die Auswahlkriterien der Beitragsansuchen laut Maßnahmenblatt auf;
- bei der Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme wurden die Ergebnisse des Audits des Europäischen Rechnungshofes vom September 2012 berücksichtigt, sowie weitere Kontrollergebnisse von Seiten derselben Institution auf nationaler Ebene und die Ergebnisse der von der Landeszahlstelle durchgeführten Kontrollen 2. Grades.

Die nachfolgende Beschreibung enthält Hinweise zur Einhaltung der von der Maßnahme Nr. 13 festgelegten Voraussetzungen, die bei der Verwaltungskontrolle und stichprobenartig bei der Vorortkontrolle von den Beamten der Landesverwaltung kontrolliert werden. Im Besonderen werden beschrieben:

- die Zugangsvoraussetzungen;
- die Verpflichtungen der Vorhaben;
- der Gegenstand der Verpflichtung und die Art der Umsetzung;
- die Konsequenzen, die eine Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder Zugangsvoraussetzungen mit sich bringt.

1. Zugangsvoraussetzungen der Beitragsansuchen/Zahlungsansuchen.

Alle Zugangsvoraussetzungen scheinen kontrollierbar zu sein.

2. Verpflichtungen und andere vorgesehene Bedingungen:

In dieser zusammenfassenden Bewertung sind jene Verpflichtungen angeführt, die nach spezifischen Korrekturmaßnahmen als kontrollierbar eingestuft wurden.

Verpflichtung 1 – Die Mahd der Wiesen- und Ackerfutterbauflächen, die Gegenstand des Prämienansuchens sind, einschließlich Räumen des Mähgutes.

- Wie wird die Verpflichtung eingehalten: Mähen der Wiesenflächen (halbschürige Wiesen müssen jedes zweite Jahr gemäht werden);

Verpflichtung 2 - Teilbetrag B) – Logistische Nachteile: Der Teilbetrag B wird auf Basis der Entfernung des Betriebes zur nächstgelegenen Hauptstraße und anhand der Tage an Betriebstätigkeit, in denen der Milchviehbetrieb Milch produziert, berechnet;

Wie wird die Verpflichtung eingehalten: Die Antragsteller die diesen Prämienteil beantragen müssen ihre landwirtschaftlichen Produkte an Verarbeitungsbetriebe abliefern.

8.2.8.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

1. Zugangskriterien für die Beihilfe- und Zahlungsanträge.

Alle Kriterien wurden als kontrollierbar bewertet.

2. Verpflichtungen und andere vorgesehene Bedingungen:

In dieser Zusammenfassung sind jene Kriterien angeführt, die nach Einführung spezifischer Korrekturmaßnahmen als kontrollierbar bewertet wurden.

Kriterium 1 - Die Mahd der beantragten Wiesenflächen und des Ackerfutterbaus einschließlich der Abtransport des Mähgutes;

- Risiko in der Durchführung der Maßnahme: Schmierigkeit der Kontrolle der Flächen die alle zwei Jahre gemäht werden;
- Korrekturmaßnahmen: keine;
- Globale Bewertung: Kontrollierbar mit Schwierigkeiten für die Wiesen die alle zwei Jahre gemäht werden.

Kriterium 2 - Teilbetrag B) – Logistische Nachteile: Der Teilbetrag B wird auf Basis der Entfernung des Betriebes zur nächstgelegenen Hauptstraße und anhand der Tage an Betriebstätigkeit, in denen der Milchviehbetrieb Milch produziert, berechnet;

- Risiko in der Durchführung der Maßnahme: die Definitionen “nächstgelegene Hauptstraße und Tage an Betriebstätigkeit” ist nicht klar;
- Korrekturmaßnahmen: Neudefinierung der Kriterien “nächstgelegene Hauptstraße und Tage an Betriebstätigkeit” in den Durchführungsbestimmungen, die noch auszuarbeiten sind;
- Globale Bewertung: kontrollierbar.

8.2.8.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

- Schlussfolgerungen – Maßnahme 13.1:
- Es wurden die Bedingungen zur Kontrollierbarkeit der Maßnahme bewertet.
- Die vorgesehenen Zugangskriterien, Verpflichtungen und anderen Voraussetzungen sind kontrollierbar, in manchen Fällen sind Änderungen in den Informationssystemen unerlässlich.
- In einem Fall ist die Kontrolle, wenn auch schwierig, durchführbar,
- Es steht ein spezifisches Kontrollierbarkeitsblatt zur Verfügung (es wird auf das beigelegte Kontrollierbarkeitsschema der Maßnahme verwiesen).

- Es wird unterstrichen, dass vor der Annahme von Beitrags- und Zahlungsansuchen für den Programmzeitraum 2014-2020 die Verwaltungsabläufe und die Handbücher der Maßnahmen definiert und sämtliche notwendige Dokumentation zur Gesuchsbearbeitung zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Check-Listen und der Prüfprotokolle.

8.2.8.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Anerkannte unabhängige Behörde die die Bescheinigung ausgestellt hat: die Bescheinigung der Prämienrechtfertigung wurde vom "Centro Interuniversitario per la Contabilità Agraria Forestale ed Ambientale (Università degli Studi di Padova)" durchgeführt. Die Details dazu finden sich im Anhang des ELR.

Ausgleichszulage:

1) Bruttoerlös pro Hektar der verschiedenen Produktionssysteme:

Die Ausgleichszulage wird jenen landwirtschaftlichen Betrieben aufgrund ihrer orographischen und morphologischen Lage gewährt aufgrund welcher sie in einem benachteiligten Umfeld wirtschaften. In der Autonomen Provinz Bozen wird die Ausgleichszulage ausschließlich den Grünlandwirtschaftsbetrieben gewährt, da die Bruttoerlöse der anderen für das Land wichtigen Produktionsformen über jenen aus dem Flachland liegen. Dieses resultiert daraus, dass die Dauerkulturen und der Gartenbau (die Daten beziehen sich auf Kartoffel und grünem Salat) einen Spezialisierungsgrad erreicht haben, der hohe Hektarerlöse mit sich bringt. Die Vergleichswerte von Betrieben in Gunstlagen (Friaul-Julisch Venetien und Veneto) sind niedriger als jene für dieselbe Produktionsform im Berggebiet. Aus diesem Grund ist die Beihilfe auf die Grünlandwirtschaft beschränkt, die in den Berglagen praktiziert wird und deren Benachteiligungen gegenüber den Gunstlagen sich stark auf die Kosten und Erlöse auswirken.

2) Feststellung der von der Ausgleichszulage begünstigten Betriebe:

Die Datengrundlage um die von der Ausgleichszulage in der Autonomen Provinz Bozen begünstigten Betriebe zu bestimmen bildete eine Arbeitsdatei der A.P. Bozen mit den begünstigten Betrieben aus der Programmperiode 2007-2013. In dieser Datei war jeder Betrieb mit Erschwernispunkten klassifiziert, welche auf Basis des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1686 von 2013 im Sinne des Dekretes LH Nr. 22 von 2007 berechnet wurden. Für jeden Betrieb waren auch die prämierten Kulturarten (Ackerfutterbau, Wiesen, Wiesen-Sonderfläche, Weiden) angeführt. Diese Flächen wurden mit dem Kriterium der Degressivität auf Basis der Betriebsgrößen korrigiert und gewichtet (der Gewichtungssatz erhöht sich mit steigender Futterfläche).

Die berücksichtigten Erschwerniskategorien sind folgende: Neigung, Höhe, Entfernung.

Die Berechnungssimulationen der Ausgleichszulage basieren auf drei Methoden (Gerade, Parabel 1 und Parabel 2), die auf berechneten Koeffizienten aufbauen und auch die Entfernungserschwernis in Form von logistischen Nachteilen für die Produktionstätigkeit mit einschließen.

- Hangneigungszulage (€/ha) = Hangneigungspunkte * a + b
- Höhenzulage (€/ha) = Höhenpunkte * a + b

Die Zahlung pro Betrieb wird berechnet, indem die obgenannte Zahlung mit der gewichteten prämienberechtigten Fläche multipliziert wird. Zudem wurden Transportkosten in Form von logistischen Nachteilen ergänzt.

Diese Datei wurde mit der Datei „RICA_AZIENDE 2008-2011“ gekreuzt, um eine Unterstichprobe von RICA Betrieben zu erhalten, die Begünstigte der Ausgleichszulage in besagtem Zeitraum waren. Auf diese Art und Weise erhält man eine Gruppe von Betrieben, die die Ausgleichszulage erhalten haben und von denen die Betriebsbilanz verfügbar ist, um sie mit Betrieben in Gunstlagen zu vergleichen.

Der Schlüssel für die Kreuzung der Daten war die Steuernummer. Daraus wird jeder Betrieb in jedem Jahr als „Einzelfall“ betrachtet; aus der Kreuzung ergaben sich insgesamt 334 Fälle, d.h. RICA Betriebe, die eine Zahlung erhalten haben. Gemäß der Klassifizierung auf Basis der Pole und mit Berücksichtigung der Futterflächen und dem Vorhandensein von Tieren im Betrieb als Hauptdiskriminante ergibt sich folgendes Ergebnis:

- 3 Betriebe des Pol 1 (im Ackerbau spezialisiert): unter diesen hatten zwei Fälle (ID2788 für 2008 und 2009) keine Futterflächen in den RICA Daten, sondern Erdbeeren. Zwei Fälle hatten keine Tiere. Diese drei Betriebe wurden in den Berechnungen nicht berücksichtigt und entfernt;
- 18 Betriebe des Pol 3 (in Dauerkulturen spezialisiert): unter diesen waren vier Fälle (ID2356 für 4 Jahre) ohne Futterflächen. Sie hatten auch keine GVE und wurden daher ausgeschlossen;
- 299 Betriebe des Pol 4 (auf Pflanzenfresser spezialisiert): alle mit GVE und Futterflächen;
- 1 Betrieb des Pol 5 (auf Fleischfresser spezialisiert): ausgeschlossen, um eine Homogenität zu gewährleisten;
- 13 Betriebe des Pol 8 (gemischter Anbau und Zucht): wurden alle beibehalten, da zum Großteil mit Futterflächen und GVE im Betrieb;
- 3 Fälle aus den RICA Daten hatten keine Erschwernispunkte zugewiesen und wurden ausgeschlossen.

Nach dieser Aussortierung hat die Datei noch 323 Ausgleichszulage Antragsteller enthalten, von denen auch der Pol 3 (in Dauerkulturen spezialisiert) ausgeschlossen wurde. Die Gesamtanzahl, auf die sich die folgende Ausarbeitung bezieht, beträgt 311 (298 Pol 4 und 13 Pol 8).

Von jedem Fall wurde die Futterfläche, so wie in den RICA Daten enthalten, erhoben (die Wiesen, Wiesen-Weiden und Silomaisflächen wurden zusammengelegt), während der Rest als „Anderes“ eingestuft wurde. Für jeden Betrieb wurden die Wirtschaftlichkeitsrechnung und die Berechnung der Bruttoerlöse aus den Futterflächen wiedergegeben (im genaueren „PLT“, „PLV“, Düngemittelkosten, Auftragsarbeit, Schutz, Saatgut und andere Kosten, variable Kosten, Bruttoerlöse und Produktion). Es sind keine Nachfolgekulturen vorhanden.

Die Korrelation zwischen der Berechnungssimulation für die Ausgleichszulage und den Erschwernispunkten sieht man in der Grafik 1, die das Verhältnis zwischen Gesamterschwernis (Summe der Hangneigungspunkte + Höhenpunkte) und der berechneten Prämienhöhe, einschließlich der Transportkosten für die Milch, zeigt. Die berücksichtigte Berechnungsmethode ist jene der „Geraden“. Der Wert des Koeffizienten R^2 ändert sich nicht wenn man die anderen Modalitäten berücksichtigt.

Die Darstellung unterstreicht effektiv, dass mit steigender Benachteiligung der Prämienbetrag der Betriebe aus der Stichprobe ansteigt. Der Wert R^2 im Falle der Korrelation der Prämie je Betrieb beträgt 0,46 während jener für den Hektarbetrag nahezu linear ist (R^2 gleich 0,86).

3) Vergleichsbetriebe im Friaul-Julisch Venetien und im Veneto:

Die Vergleichsdatei ist analog für die Betriebe aus dem Flachland des Nord-Osten, d.h. Friaul-Julisch Venetien und Veneto. Das Trentino wurde ausgeschlossen, da vollständiges Berggebiet. Aus der Datei „RICA_AZIENDE 2008-2011“ wurden alle Betriebe ausgeschlossen, die im Hügel- oder Berggebiet liegen. Es sind jene Betriebe verblieben, die den Pok 3, 4 und 8 zugehörig sind (dem für Bozen identisch). Insgesamt ergibt das 721 Betriebe in der Gunstlage.

In der Folge wurde die Datei nochmals aussortiert, um nur Betriebe mit Futterflächen zu berücksichtigen. Die Position „SAU“ aus der Datei „RICA_AZIENDE“ zeigt was in der Maske „Appezamenti di GAIA“ angeführt ist, sprich die Betriebsflächen (in Eigentum oder gepachtet), welche dann zwischen den Masken „landwirtschaftliche Anpflanzungen“ (wenn Dauerkulturen vorhanden sind) oder „Krautpflanzen“ (wenn einjährige Kulturen vorhanden sind) aufgeteilt wurden. Um zu verstehen wie sich die Position „SAU“ aus der Datei „RICA_AZIENDE“ zusammensetzt ist es notwendig einen Verschnitt mit der Datei „RICA_COLTURE 2008-2011“ zu machen, welche die einzelnen Kulturarten darstellt, in welche die Betriebsfläche unterteilt ist.

Um die Berechnungen zu vereinfachen wurden die Folgekulturen ausgeschlossen, welche die Bearbeitungen aufgrund der Verdoppelung der Flächen verkompliziert hätten. Die Kulturen wurden dann gruppiert: als Gruppe „Grünland“ wurden alle Futterpflanzen (Wiesen, Grünland, Silomais usw.) erfasst, während zu „Andere“ alle anderen Kulturen gezählt wurden. Für jeden Betrieb wurde die als „Grünland“ oder als „Andere“ genutzte Fläche dargestellt. Der Vergleich zwischen der Summe der zwei Gruppierungen und dem „SAU“ Wert aus der Datei „RICA_AZIENDE“ hat für einige Fälle eine starke Abweichung hervorgebracht. Diese Fälle wurden händisch korrigiert, indem ein direkter Abgleich mit den Daten aus den Archiven gemacht wurde. Einige Fälle wurden gestrichen.

Anschließend wurden alle Fälle mit einer Futterfläche gleich null und jene mit weniger als 50 % an Futterfläche gemessen an der Gesamtbetriebsfläche gestrichen. Insgesamt sind noch 654 Fälle verblieben.

So wie im vorhergehenden Fall wurde für jeden Betrieb die Wirtschaftlichkeitsrechnung, die Informationen betreffend die reine Bewirtschaftung der Futterflächen, der „PLT“ und „PLV“ im Speziellen, Düngungskosten, Auftragsarbeit, Schutz, Saatgut und andere Kosten aufgezeigt. Abschließend die variablen Kosten, die Bruttoerlöse und die Produktion in Doppelzentner.

Von den 654 Fällen wurde entschieden den Pol 3 zu streichen (in Dauerkulturen spezialisierte Betriebe).

Aus einem Vergleich der beiden Datensätze wurde entschieden noch weitere Fälle in der Datei der Viehwirtschaftsbetriebe aus dem Flachland zu streichen: Betriebe mit mehr als 200 Hektar an Futterflächen (wenige Fälle, mancher mit 600-800 Hektar die als Ausreißer eingestuft wurden) und Betriebe mit mehr als 10 GVE pro Hektar (einige Fälle mit hohen Besatzdichten da intensive Haltungsformen ohne Fläche). Aus analogen Gründen der Vergleichbarkeit wurden auch jene Fälle mit weniger als 0,5 GVE pro Hektar ausgeschlossen. Weiters wurden auch ein paar Fälle aus dem Datenset des Flachlandes ausgeschlossen, die einen unverhältnismäßig hohen Bruttoerlös gegenüber der Normalverteilung aufwiesen.

Die Betriebe wurden dann nach „SAU“ Futterklassen gruppiert (dem Kriterium der Degressivität folgend, laut den Angaben der A.P. Bozen, abgestuft).

4) Ergebnisse des Vergleichs der Produktionsprozesse des Grünlandes:

Die allgemeinen wirtschaftlichen Ergebnisse der Betriebe in den Gunstlagen sind viel höher verglichen mit jenen im Berggebiet. Laut den RICA Daten erreicht die Viehwirtschaft in den Gunstlagen einen höheren durchschnittlichen Nettoertrag pro Hektar von 1.820 €/ha im Vergleich zu den Betrieben im Berggebiet. Der Unterschied reduziert sich von den Kleinbetrieben in Richtung Großbetriebe: mit dem extensiver werden der Produktionsformen, reduzieren sich auch die Differenzen. In diese Berechnung wurden keine Transaktionskosten miteinbezogen.

5) Ergebnisse des Vergleichs der Produktionsprozesse der Viehwirtschaft:

Analog zu den Fällen des Grünlandes wurde auch für die Tierhaltung ein Vergleich zwischen den Ausgleichzulage Empfängern aus dem Berggebiet mit jenen des Flachlandes vorgenommen. Aus dem Vergleich zwischen Betrieben aus dem Flachland und dem Berggebiet zeigt sich zunächst ein Unterschied in den Tierzahlen je Hektar, wo die Betriebe aus dem Flachland sehr viel intensiver sind. Weiters zeigt sich auch ein Unterschied in der Futterfläche, die im Schnitt im Berggebiet viel niedriger ist. Die Rinderhaltenden Betriebe aus dem Flachland tragen die höheren Kosten gegenüber jenen im Berggebiet. Die Unterschiede reduzieren sich mit dem ansteigen der Betriebsgröße. Der Unterschied, ausgedrückt in Bruttoerlöse pro Hektar der Viehwirtschaft, liegt im Schnitt bei 1.581 €/ha und auch diese Unterschiede reduzieren sich von der kleinsten zur größten Flächenklasse. Was den Bruttoerlös pro Hektar der kleinsten Klasse (weniger als 5 Hektar) anbelangt, bringen die Berechnungen einen Unterschied von im Schnitt 1.142 €/ha hervor. Für die höhere Klasse hingegen steigt die Differenz. Das Ergebnis dieser Bearbeitung ist dadurch erklärbar, dass Betriebe im Berggebiet mit kleinen Betriebsgrößen es schaffen eine gute Wirtschaftlichkeit ausgedrückt in Bruttoerlösen zu erzielen, während jene im Flachland mit derselben Betriebsgröße ineffizienter sind.

6) Verhältnis der Berechnungsmethode der jährlichen Prämie mit den betrieblichen Erschwernissen:

Es ist interessant was aus der Korrelation zwischen Erschwernispunkten und Ertrag des Grünlandes, beschränkt auf die Berglandwirtschaftsbetriebe, resultiert. Im Speziellen stellt die einfache lineare Regression zwischen den Erschwernissen (Höhe und Hangneigung zusammen) und dem Ertrag eine signifikative negative Korrelation zwischen beiden Größen dar (mit steigender Erschwernis reduziert sich der Ertrag). Die Verwendung der Erschwernispunkte für die Berechnung der Ausgleichszulage erscheint daher kohärent zu sein, um die Mindererlöse verbunden mit den benachteiligten Bedingungen zu kompensieren.

Für die Betriebe der A.P. Bozen konnte beobachtet werden, dass der Verlauf des Bruttoerlöses der Viehwirtschaft pro Hektar Futterfläche in Relation zu den Erschwernispunkten steht. Es besteht eine indirekt proportionale Relation zwischen beiden Variablen und der Koeffizient ist signifikativ. Das bedeutet, dass mit steigender Erschwernis (ausgedrückt in Höhenlage und Hangneigung) sich der Wert des Bruttoerlöses aus der Viehwirtschaft pro Hektar reduziert. Das bestätigt die Gültigkeit der Differenzierung der Zahlungen, analog zu den Bruttoerlösen des Grünlandes.

7) Zusammenfassung:

In Anbetracht der Ergebnisse der durchgeführten Analysen auf Basis der RICA Daten und der Berechnung der Ausgleichszulage auf Basis der Erschwernispunkte, erscheinen die Prämienbeträge vollständig gerechtfertigt und die Berechnungsprozedur korrekt zu sein.

Wenn die zulässigen Flächen die gewichteten sind, ist klar ersichtlich wie der Beihilfebetrag je Hektar in Abhängigkeit der Erschwernisse liegt, mit Ausnahme der Kleinbetriebe deren Betrag an Ausgleichszulage neben den Erschwernissen richtigerweise auch dem Unterschied an Bruttoerlösen gegenüber den Großbetrieben bei gleichen Erschwernissen, Rechnung trägt.

8.2.8.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Degressivität der Prämie (Teilbetrag A):

Wie im Anhang mit der Berechnungsmethode der Hektarprämie dargestellt, wird der Teilbetrag A auf Basis der Betriebsgröße gewichtet. Diese Degressivität ist durch die durchgeführten Berechnungen im Vergleich zu den nicht Berggebieten gerechtfertigt. Die Degressivität wird auf Basis der in der folgenden Tabelle indikativ beschriebenen Gewichtung der prämienberechtigten Flächen berechnet:

Prämienberechtigte Fläche in Hektar	Gewichtungsprozentsatz der beitragsberechtigten Fläche
01,00 – 05,00	100 %
05,01 – 10,00	90 %
10,01 – 20,00	70 %
Mehr als 20,00	20 %

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Voraussetzung: Die Untermaßnahme 13.1 findet Anwendung auf allen als "Berggebiet" klassifizierten Flächen in den Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen. Hinsichtlich der Anwendung der Untermaßnahme 13.1 des gegenständigen ELR werden keine Gebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen oder aus anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind neben dem "Berggebiet" abgegrenzt. Die Landesverwaltung schlägt mit dieser Maßnahme eine Neuabgrenzung der eigenen Berggebiete im Rahmen des ELR vor, welche die aktuell im Sinne der Richtlinie des Rates der Europäischen Union Nr.75/268/EU vom 28. April 1975 in geltender Fassung gültige ersetzt.

Die Ergebnisse und die für die Neuabgrenzung angewandte Methode sind dem ELR beigelegt.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Für die Maßnahme nicht zutreffend.

8.2.8.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

--

8.2.8.4.2. Gegenmaßnahmen

--

8.2.8.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

--

8.2.8.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Berechnungsmethode der Prämie:

a) Erhebung der Erschwernispunkte der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Berggebiet liegen: Die Erschwernispunkte stellen das Instrument dar, welches die reale Benachteiligung jedes einzelnen Betriebes definiert. Die Abteilung Landwirtschaft, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Forstwirtschaft hat die Erschwernispunkte jener Betriebe berechnet, die über Wiesen- und Ackerfutterbauflächen verfügen. Die Erschwernispunkte werden laut den mit Dekret des Landeshauptmannes und Beschluss der Landesregierung festgelegten Kriterien berechnet.

b) Parameter für die Prämienberechnung:

Für die Berechnung der Prämie der gegenständigen Maßnahme sind folgende Parameter herangezogen worden:

1. Hangneigung der Wiesen- und Ackerfutterbauflächen;
2. Höhenlage der Wiesen- und Ackerfutterbauflächen;

c) Zusammensetzung der Prämie:

Die Prämie ergibt sich aus der Summe des Teilbetrags A) - Flächenerschwernis und des Teilbetrags B) - Logistische Nachteile:

Teilbetrag A) – Flächenerschwernis:

- Prämienberechtigte Flächen sind Wiesen, Weiden und Ackerfutterbau.
- Es werden die Erschwernispunkte (Hangneigungs- und Höhenpunkte) bezogen auf die gesamte landwirtschaftliche Betriebsfläche berücksichtigt.
- Zwei Funktionen bestimmen den Prämienbetrag je Hektar in Abhängigkeit der betrieblichen Hangneigungs- und Höhenpunkte;
- Jede der Funktionen stellt eine Gerade oder Parabel dar; es ist die Auszahlung eines Sockelbetrages an alle Betriebe vorgesehen, die die Zugangskriterien für die gegenständige Maßnahme erfüllen. Die Berechnungskurven und der Sockelbeitrag können im Laufe der Jahre je nach finanzieller Verfügbarkeit abgeändert werden.
- Die prämieneberechtigten Fläche wird nach dem Kriterium der Degressivität gewichtet und mit dem

aus den beiden Funktionen erhaltenen Hektarbetrag multipliziert;

- Den Teilbetrag A errechnet man als Summe der beiden Teilprämien wie folgt:

Berechnungsformel Hangneigungserschwerwis (siehe Grafik 1):

a) Gerade: $a * x + b$

x = Hangneigungspunkte

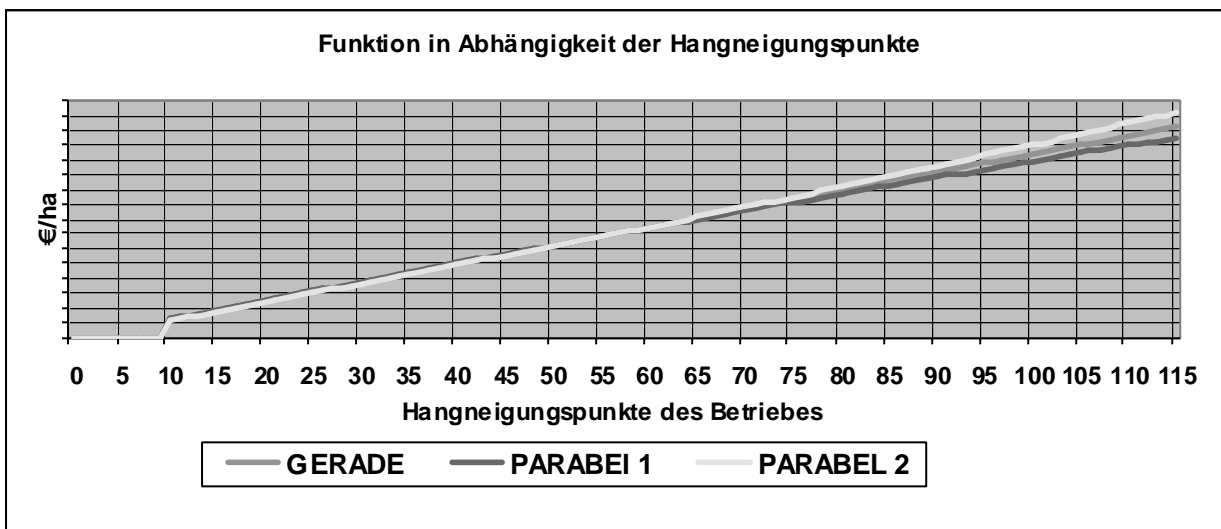
a, c = Koeffizienten

b) Parabel: $a * x^2 + b * x + c$

x = Hangneigungspunkte

a, b, c = Koeffizienten

Grafik 1:



Berechnungsformel Höhengerschwerwis (siehe Grafik 2):

a) Gerade: $a * x + b$

x = Höhengpunkte

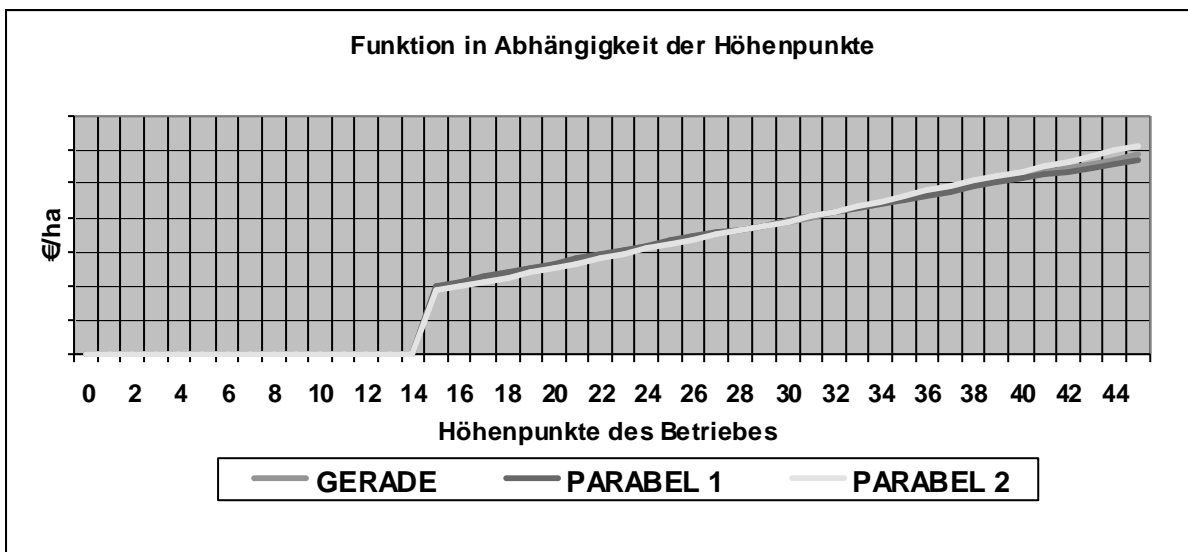
a, c = Koeffizienten

b) Parabel: $a * x^2 + b * x + c$

x = Höhengpunkte

a, b, c = Koeffizienten

Grafik 2:



Degressivität der Prämie (Teilbetrag A):

Die Prämie für den Teilbetrag A wird auf Basis der Betriebsgröße gewichtet. Die Degressivität wird auf Basis der in der folgenden Tabelle indikativ beschriebenen Gewichtung der prämierten Flächen berechnet:

Prämienberechtigte Fläche in Hektar	Gewichtungsprozentsatz der beitragsberechtigten Fläche
01,00 – 05,00	100 %
05,01 – 10,00	90 %
10,01 – 20,00	70 %
Mehr als 20,00	20 %

Formel für den Teilbetrag A:

$[\text{Hangneigungserschwerbis (€/ha)} + \text{Höhenschwerbis(€/ha)}] \times \text{gewichtete beitragsberechtigte Fläche (ha)} + \text{Sockelbetrag (€)}$

Teilbetrag B) – Logistische Nachteile:

Der Teilbetrag B drückt die logistischen Nachteile eines landwirtschaftlichen Betriebes aufgrund seiner unzureichenden Befahrbarkeit aus. Die Antragsteller, die diesen Prämienteil beantragen können, müssen ihre landwirtschaftlichen Produkte an Verarbeitungsbetriebe abliefern. Der Teilbetrag B wird auf Basis der Entfernung des Betriebes zur nächstgelegenen Hauptstraße und anhand der Tage an Betriebstätigkeit, in

deren der Betrieb Milch produziert, berechnet.

Schlussfolgerungen:

Die Prämien stützen auf einen Vergleich des Bruttoertrages der Berglandwirtschaftsbetriebe der Autonomen Provinz Bozen mit Betrieben in nicht benachteiligten Gebieten, indem die Mindererlöse und Mehrkosten berechnet werden. Der Unterschied, ausgedrückt in Bruttoerlös pro Hektar, beläuft sich im Durchschnitt 1.581 €/ha.

Die Prämien sind betriebsindividuell und stehen daher direkt im Verhältnis zu den betrieblichen Erschwernissen auf Basis der Erschwernispunkte für die Höhenlage und die Hangneigung.

Die Degressivität wird auf Basis der betrieblichen prämiensberechtigten Flächen angewandt.

Die maximale individuelle Prämie beträgt 900 €/ha und der maximale Landesdurchschnitt 450 €/ha.

8.2.8.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Siehe eingefügtes Detail bei Untermaßnahme 13.1.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Siehe eingefügtes Detail bei Untermaßnahme 13.1.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Für die Maßnahme nicht zutreffend.

8.2.8.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Zusätzliche staatliche Beihilfen:

Es sind keine zusätzlichen Beihilfen mit Landesmitteln vorgesehen.

Verwendung von Finanzinstrumenten:

Für die gegenständliche Maßnahme sind keine Finanzinstrumente vorgesehen.

Zuständiges Amt:

Amt für EU Strukturfonds in der Landwirtschaft.

8.2.9. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 135)

8.2.9.1. Rechtsgrundlage

Artikel 35, Absatz 1, Ziffer (c) der Verordnung (EU) des Rats Nr. 1305/2013

Artikel 11 der Verordnung (EU) der Kommission 807/2014

8.2.9.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

a) Ziel der Maßnahme:

Ein wesentliches Ziel zur Aufrechterhaltung der Beschäftigungszahlen und der Lebensqualität in den ländlichen Gebieten ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Landwirtschafts-, Nahrungsmittel- und Forstsektors. Dieses Ziel kann erreicht werden durch Unterstützung der Kooperation zwischen Operateuren, die zusammenarbeiten wollen, um eine Innovation ihrer Produkte zu erzielen, indem in die Herstellungsprozesse neue Ideen und neue Technologien zur Steigerung der Qualität eingebracht werden. Dadurch können die lokalen Produkte auf den Märkten wettbewerbsfähiger werden, so dass neue Gewinnchancen entstehen und die Voraussetzungen für die Stärkung der Verbindungen zwischen den Akteuren der lokalen Produktionskette und den Forschungs- und Versuchszentren geschaffen werden. Das territoriale Bedürfnis, das mit dieser Maßnahme gedeckt werden soll, ist die Förderung der Kooperation zwischen den Operateuren der Land- und Forstwirtschaftskette als Innovationsfaktor für Prozesse und Produkte.

b) Mit der Maßnahme verbundene Landesbedürfnisse:

Bedürfnis 2: Förderung der Kooperation zwischen den Operateuren der Land- und Forstwirtschaftskette als Innovationsfaktor für Prozesse und Produkte

c) Erfüllung der Landesbedürfnisse durch die Maßnahme:

Die Untermaßnahme 16.1 zielt auf die Erfüllung dieses Bedürfnisses ab, indem die Realisierung von Projekten seitens operationeller EIP-Gruppen unterstützt werden, die die Kooperation zwischen den Operateuren der Landwirtschaft und dem Bereich der Forschung fördern, um die gemeinsame Schaffung von Wissen zu begünstigen. Das Endziel ist die Innovation und deren Anwendung im Landwirtschaftsbereich.

d) Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und den Focus Areas:

Priorität 1 – Förderung des Wissenstransfers und der Innovation in der Landwirtschaft und in den ländlichen Gebieten. Themenbereich 1b – Festigung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelindustrie und Innovation

Ein wesentliches Ziel zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung und der Lebensqualität in den ländlichen Gebieten besteht darin, die Bereiche Landwirtschaft, Nahrungsmittelindustrie und Forstwirtschaft

innovativer zu gestalten und die Wettbewerbsfähigkeit durch wirksame und intensive Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Produktion zu steigern. Durch Unterstützung der operationellen EIP-Gruppen und der entsprechenden auf Landesebene realisierten Projekte werden die Bedürfnisse der Landwirte und der Landwirtschaft vermittelt und zusammen mit den Operateuren (unterschiedlicher Sektoren) des Territoriums geteilt. Zugleich können die wissenschaftlichen Innovationen der Forschungszentren direkt, rasch und wirksam in die Tätigkeit der Landwirtschaftsbetriebe eingebracht werden.

e) Potentieller Beitrag der Maßnahme zu anderen Prioritäten und Focus Areas:

Priorität 1 – Förderung des Transfers von Wissen und Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft und in den ländlichen Gebieten. Themenbereich 1a - Anregung der Innovation, der Kooperation und des Wachstums der Wissensgrundlagen in den ländlichen Gebieten.

Die Innovation wird mit hohen Erwartungen durch Umsetzung der Untermaßnahme 16.1 unterstützt und herbeigeführt, in der die Unterstützung der Tätigkeiten der EIP-Gruppen vorgesehen ist. Die Maßnahme kann das Zusammentreffen von Wissenschaft (im weitesten Sinne des Worts) und der Produktion ermöglichen, um gemeinsames Wissen zu schaffen, das den Prozess des Wachstums und der Modernisierung der Produktionstechniken und der landwirtschaftlichen Entscheidungen beschleunigen soll, die wiederum die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der auf Produktionsqualität basierenden Nahrungsmittelindustrie auch im Hinblick auf die Dämpfung des Klimawandels stärken kann.

Ausschlaggebend für die Europäische Innovationspartnerschaft ist die Verbreitung der Ergebnisse des Projekts, so dass sich auch deren praktische Anwendung verbreiten kann. Der Mehrwert der operationellen EIP-Gruppen liegt vorwiegend in ihrer Funktion als dynamische Plattform, die im Rahmen eines spezifischen Projekts die Partner zusammenführt, die zu dessen Ausführung notwendig sind, seien es Landwirte, Interessengruppen, Erzeugerverbände, Operateure der Nahrungsmittelkette oder Forscher. Die operationellen EIP-Gruppen entstehen aufgrund der Erfordernisse des Projekts und realisieren Projekte, die dazu dienen, innovative Praktiken, Prozesse, Produkte, Leistungen und Technologien zu erforschen. Die Innovation kann technologischen, aber auch nicht technologischen, organisatorischen oder sozialen Charakter haben.

Dank der Verbreitungstätigkeit regt die Europäische Innovationspartnerschaft auch die Umsetzung von Wissen in die Praxis an. Die EIP- Netze fördern den Wissensaustausch zwischen verschiedenen operationellen Gruppen und bieten Möglichkeiten für Zusammenarbeit. Zu diesem Ziel trägt der Austausch von Erfahrungen, auch negativer Art, gewonnen Erkenntnissen und erprobten Praktiken bei.

Priorität 2 – Stärkung der Lebensfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit aller Formen von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer Technologien in den Betrieben; Themenbereich 2a - Förderung der Umstrukturierung von Landwirtschaftsbetrieben mit schwerwiegenden strukturellen Problemen, insbesondere solchen mit geringen Marktanteilen und von Betrieben, die sich an besondere Marktsegmente wenden, sowie von Betrieben, die eine Diversifizierung der Tätigkeit erfordern.

f) Beitrag der Maßnahme zur den Querschnittszielen der Entwicklung des ländlichen Raums:

Die Kooperation zwischen unterschiedlichen Partnern fördert die Einführung und Anwendung neuer Ideen, die sich im Sinne der Umweltverbesserung als nützlich erweisen können: neue Technologien für die Energieeinsparung, neue Prozesse zur Reduzierung der Auswirkungen auf die Umwelt, neue Lösungen für

die Erhaltung von Pflanzen mit umweltgerechten Methoden, Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Arten gegen Pflanzenkrankheiten, Optimierung der Organisation der Nahrungsmittelketten zwecks Reduzierung der Auswirkungen auf die Umwelt.

Die mit der Maßnahme 16, speziell mit der Untermaßnahme 16.1 eingebrachten Innovationen können letztlich zur Dämpfung des Klimawandels beitragen, insbesondere durch Reduzierung der schädlichen Treibhausgasemissionen.

8.2.9.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Untermaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.9.3.1. Untermaßnahme 16.1: Einrichtung und Verwaltung Operationeller EIP- Gruppen im für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit

Untermaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

8.2.9.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die in dieser Maßnahme vorgesehenen Operationen beziehen sich auf Artikel 35, Abschn. 1,c) der Verordnung (EU) des Rats Nr. 1305/2013.

Art der vorgesehenen Operationen:

Es handelt sich um materielle und immaterielle Investitionen. Im Rahmen dieser Maßnahme soll die Tätigkeit der operationellen EIP-Gruppen auf Landesebene unterstützt werden.

a) Grundsätze der operationellen EIP-Gruppen:

Die operationellen EIP- Gruppen sind Partnerschaften, die sich aufgrund eines Modells interaktiver Innovation in Projekt-Teams zusammenfinden und aus unterschiedlichen Bereichen kommen.

Sie realisieren Projekte, die auf praktische Erfordernisse im Hinblick auf die Innovation im Bereich der Landwirtschaft eingehen und in der Lage sind, Probleme und Chancen wahrzunehmen und innovative Lösungen auszuarbeiten.

Der Grundsatz, auf dem sich die Tätigkeit der operationellen EIP-Gruppen gründet muss ein Bottom-Up-Ansatz sein.

Jede operationelle Gruppe wird gebildet, um ein spezifisches Projekt zu realisieren, und wird nach Beendigung dieses Projekts wieder aufgelöst.

Jede operationelle Gruppe muss die Ergebnisse ihrer Projekte veröffentlichen, insbesondere über das europäische EIP- Netzwerk. Alle weiteren Formen der Verbreitung sind möglich und willkommen.

Die operationellen Gruppen müssen die Regeln der Transparenz einhalten, indem ein internes Reglement

festgelegt wird.

b) Zusammensetzung der operationellen EIP-Gruppen:

Die operationellen EIP- Gruppen setzen sich aus mindestens zwei Partnern zusammen, die folgenden Kategorien angehören müssen:

- Öffentliche Körperschaften und/oder Privatunternehmen auf dem Gebiet der Forschung und der Ausbildung;
- Erzeugergruppierungen und/oder Branchenorganisationen des Landwirtschaftssektors;
- Landwirte und sonstige Operateure der Nahrungsmittelkette;
- Berater.

Die operationellen Gruppen können eine vom italienischen Recht anerkannte Rechtspersönlichkeit haben oder eine in das interne Reglement aufgenommene Vereinbarung abschließen, in der die Rollen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Gruppenmitglieder festgelegt sind. In diesem letzteren Fall muss der Begünstigte der Beiträge bestimmt werden, d.h. wer im Fall von Investitionen für die private Kofinanzierung sorgt und wer bei Abschluss des Projekts Eigentümer dieser Investition ist.

Einer der Partner der operationellen Gruppe kann die Funktion des Gruppenleiters übernehmen und somit Beihilfe- und Zahlungsanträge einreichen.

8.2.9.3.1.2. Art der Unterstützung

Vorgesehen sind ausschließlich öffentliche Kapitalbeiträge vorgesehen, die als Prozentwert der Gesamtkosten der förderfähigen Operationen berechnet werden

8.2.9.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Der EFRE-Fonds unterstützt aufgrund der Investitionspriorität 1a die Forschungs-Infrastrukturen, die für das System der Provinz bei der Realisierung von Forschungs-, Entwicklungs- und Technologietransferprojekten als kritisch/wesentlich betrachtet werden. Unterstützt werden daher Forschungs- und Innovationsprojekte, die von Forschungs- und Innovationskörperschaften oder von auf territorialer Ebene tätigen öffentlichen/privaten Partnerschaften, Forschungsinstituten und Innovationsvermittlern realisiert werden, die sich für die Aufwertung der im Landesgebiet vorhandenen Spitzenfaktoren einsetzen, auch in Verbindung mit den operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft oder Horizon 2020. Anhand dieses Fonds werden Vorhaben im Rahmen von Forschung, Entwicklung und Wissenstransfer im Nahrungsmittelbereich unterstützt, einschließlich des Erwerbs spezifischer Ausrüstungen: Projekte zur Nutzung genetischer Ressourcen, Entwicklung neuer Prozesse zur Bestimmung der Qualität, Entwicklung neuer Sorten, auch mit höherer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und besseren Anpassungsfähigkeiten an den Klimawandel, Entwicklung von Georeferenzierungssystemen zur Bestimmung der geeigneten Anbaugebiete, Produkte *functional food* usw. Im Rahmen dieser Vorhaben kann eine Verbindung zu den operationellen Gruppen der EIP vorgesehen werden.

Mit der Investitionspriorität 1b des OP ELER werden dagegen innovative Maßnahmen zur Aufwertung der Produkte finanziert, die zur Erzeugerkette der territorialen lokalen Ressourcen gehören (z.B. Holz- und Nahrungsmittelindustrie, herkömmliche Arten, Energieerzeugung und erneuerbare Energien, natürliche

Pflegeprodukte usw.). Auch für diese Vorhaben kann eine Verbindung zu den operationellen Gruppen im Rahmen der EIP vorgesehen werden.

Horizon 2020: die Europäische Innovationspartnerschaft hat auch das Ziel, die Wirkung der finanzierten Aktionen im Rahmen des Programms Horizon 2000 zu stärken. Horizon 2020 betrifft internationale Kooperationsprojekte und konzentriert die Finanzierungen auf die Forschung, wobei besondere Beachtung den multidisziplinären Projekten oder thematischen Netzen geschenkt wird. Die EIP – Netze können die im Rahmen des ELR eingerichteten operationellen Gruppen sich im Sinne einer möglichen Teilnahme an einer von Horizon 2020 veröffentlichten Ausschreibung mit anderen operationellen Gruppen verbinden, die auf nationaler und europäischer Ebene tätig sind.

8.2.9.3.1.4. Begünstigte

Als Begünstigte werden anerkannt:

- Öffentliche Körperschaften oder Privatunternehmen, die auf dem Gebiet der Forschung und der Ausbildung tätig sind
- Erzeugergruppierungen, Branchenorganisationen im Bereich der Landwirtschaft
- Landwirte und Operateure der Nahrungsmittelkette
- Berater.

Die Begünstigten müssen ihren Geschäftssitz und ihren Tätigkeitsbereich innerhalb des Südtiroler Landesgebiets haben.

8.2.9.3.1.5. Förderfähige Kosten

Diese Untermaßnahme finanziert die operationellen EIP-Gruppen und deren Verbreitungstätigkeit.

Die Ausschreibung für die Einreichung der Anträge von Operationellen Gruppen wird zu Zeitpunkten des Jahres eröffnet, die anlässlich der Genehmigung der Auswahlkriterien festgelegt werden.

Die Anträge der Operationellen Gruppen müssen gem. Art. 57 der Verordnung 1305/2013 den Plan mit der Beschreibung des Projekts, der erwarteten Ergebnisse, der Art der Veröffentlichung der Resultate enthalten. Außerdem muss der Antrag die interne Vereinbarungsregelung zwischen den Partnern enthalten.

Die im Rahmen des ELR 2014-2020 finanzierten Operationellen Gruppen können aus Partnern bestehen, deren Geschäftssitz und Tätigkeitsbereich sich innerhalb der Südtiroler Landesgebiets befindet (Regionale OG).

Die Operationellen Gruppen können darüber hinaus Zusammenarbeitsverhältnisse mit anderen regionalen OG aufnehmen, sofern sie den Bedingungen der vorliegenden Maßnahme entsprechen. In diesem Fall finanziert diese Untermaßnahme nur die Kosten, die von der regionalen OG getragen werden.

Die Operationellen Gruppen können interregionalen Charakter haben. Solche interregionalen OG können grenzüberschreitende Projekte realisieren. In diesem Fall finanziert diese Untermaßnahme nur die Kosten, die vom regionalen Teil der interregionalen Operationellen Gruppe getragen werden.

Die Projekte werden aufgrund dieser Maßnahme im Rahmen des ELR 2014-2020 finanziert. Sofern die Kosten des Projekts im Rahmen weiterer Maßnahmen förderfähig sind, werden die Beihilfe- Höchstsätze

dieser anderen Maßnahmen berücksichtigt.

Themenbereiche der Provinz:

Anhand der vorliegenden Maßnahme werden Projekte aktiviert, die in folgende Themenbereiche fallen:

1. Obstbau
2. Weinbau
3. Landwirtschaft in Berggebieten
4. Aufwertung lokaler Nahrungsmittel

Die regionale Verwaltungsbehörde gewährleistet, dass die regionalen Operationellen Gruppen keine Unterstützung für Projektaktivitäten erhalten, die bereits durch das nationale Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden.

Förderfähige Kosten:

Im Rahmen der vorliegenden Maßnahmen sind folgende Kosten förderfähig:

- Zu 100,00 % finanzierte Kosten:
 - Beratungskosten von Vermittlern
 - Verwaltungskosten
 - Personalkosten
 - Raummiete
 - Reisekosten für Teilnahme an Meetings, Betriebsbesichtigungen, die das Projekt betreffen
 - Teilnahme an Weiterbildungskursen über die Verwendung besonderer, für die Ausführung des Projekts notwendiger Ausrüstungen
 - Kosten für die Verbreitung der Resultate
- Zu 80,00% finanzierte Kosten:
 - Kosten für die Schaffung und die Verwaltung von Pilotflächen und/oder Feldern;
 - Mietkosten, Pflanzen, Kosten für Pflege der Kulturen, Miete von Maschinen;
 - Herstellung von Prototypen verarbeiteter Landwirtschaftsprodukte;
 - Kosten für die Bestellung der Demonstrationsfelder.

8.2.9.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Inhalte der Projekte der Operationellen EIP-Gruppen müssen mit dem strategischen Nationalplan für Innovation und Forschung in der Landwirtschaft und in der Nahrungsmittelindustrie sowie mit der Landesstrategie der Smart Specialisation verträglich sein.

Die Förderfähigkeitsbedingungen sind folgende:

- Mindestens zwei Partner
- Vorhandensein eines Plans, aus dem die Beschreibung des Projekts, die erwarteten Ergebnisse und der Plan zur Veröffentlichung der Ergebnisse hervorgeht
- Vorhandensein eines internen Reglements, aus dem die Zusammensetzung der Gruppe, die Rollen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Mitglieder, die Rechtsform der Gruppe und die Regeln in Bezug auf Transparenz und Interessenkonflikte hervorgehen
- Verbreitung der Ergebnisse
- Geschäftssitz und Tätigkeitsgebiet der Operationellen EIP-Gruppen innerhalb des Südtiroler Landesgebiets

8.2.9.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Auswahlgrundsätze, Allgemeines

Die Autonome Provinz Bozen wird die Auswahlkriterien nach Prüfung der Stichhaltigkeit und der Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Grundsätzen genehmigen.

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden die horizontalen Themen Innovation, Umwelt, Dämpfung des Klimawandels und Anpassung an denselben in Betracht gezogen.

Die Auswahlkriterien müssen kontrollierbar und quantifizierbar sein: zur Auswahl der Begünstigten ist jedem angewandten Auswahlkriterium eine Punktezahl zuzuordnen.

Auswahl der Operationellen Gruppen:

Die Operationellen Gruppen werden aufgrund der folgenden Grundsätze ausgewählt:

- Qualität des Projekts
- Zusammensetzung der Operationellen Gruppe: Kompetenz und Komplementarität der Fachrichtungen und der Kompetenzen der Partner in Bezug auf die Zielsetzungen des Projekts
- Organisations- und Managementfähigkeit der OG, Qualität und Konkretetheit des Finanzierungsplans
- Übereinstimmung der Projektziele mit den Prioritäten des ELR
- Verhältnis zwischen Forschung und Praxis innerhalb des Projekts
- Qualität der vorgesehenen Veröffentlichung der Ergebnisse;
- Interregionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Operationellen Gruppen;
- Qualität der Organisation der OG: angemessene technische Fachkompetenz und organisatorische Fähigkeit

Auswahlkommission:

Bei der Verwaltungsbehörde wird eine Auswahlkommission eingerichtet, zu der auch ein Vertreter der Verwaltungsbehörde des EFRE-Programms gehört (die Zusammensetzung der Kommission und die Häufigkeit ihrer Sitzungen werden mit einer späteren Verfügung der Landesregierung festgelegt), um die Übereinstimmung der Voraussetzungen der Begünstigten und der Projektinhalte mit den Zielen und

Zwecken des ELR und insbesondere der vorliegenden Maßnahme zu prüfen.

8.2.9.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Materielle und immaterielle Investitionen:

Gesamtanteil öffentlicher Gelder gleich 100% der förderfähigen Kosten.

Für die folgenden Positionen beträgt der Anteil dagegen 80 % der förderfähigen Kosten: für Schaffung und Management von Pilotflächen und/oder Feldern, Mieten, Pflanzenmaterial, Kosten für Pflege der Kulturen, Miete von Maschinen, Schaffung von Prototypen verarbeiteter Landwirtschaftsprodukte, Kosten für die Bestellung der Demonstrationsfelder.

Abteilung	Gesamtkosten €	Öffentliche Mittel €	% Öffentliche Mittel	Anteil EU €	% EU	Nationaler Anteil € (*)	% Nationaler Anteil	Privater Anteil €	% Privater Anteil
Untermaßnahme 16.1 - EIP Abteilung 31	1.800.000,00	1.800.000,00	100,00%	776.160,00	43,12%	1.023.840,00	56,88%	-	0,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Der Maßnahme 16-1 zugeteiltes Budget mit EU-Anteil und nationalem Anteil

8.2.9.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vorbemerkung: siehe Angaben zur Maßnahme 1.

1) Förderfähigkeitskriterien der Beihilfeanträge:

Alle Förderfähigkeitskriterien werden für kontrollierbar erachtet

2) Auswahlkriterien:

Nachstehend sind kurz die Kriterien zusammengefasst, die nach Implementierung spezifischer Korrekturmaßnahmen für kontrollierbar erachtet wurden.

Kriterium 1 – Die Operationellen EIP –Gruppen müssen eine angemessene technische Kompetenz und organisatorische Fähigkeit nachweisen. Außerdem müssen Interessenkonflikte vermieden werden.

- Moment der Kontrolle: anlässlich der Prüfung des Antrags
- Modalitäten der Kontrolle:
 - Analyse der Projektbeschreibung, die dem Beihilfeantrag beigelegt werden und in der die organisatorische Fähigkeit der Operationellen EIP-Gruppe angegeben sein muss.
 - Zur Bewertung der Kompetenzen und der Interessenkonflikte: Analyse der Lebensläufe der einzelnen Mitglieder der Operationellen Gruppe und der vorausgegangenen, von den Partnern realisierten Tätigkeiten, sowie der Erklärungen bezüglich bestehender Interessenkonflikte.

3) Verpflichtungen und weitere vorgesehene Bedingungen:

Alle Verpflichtungen werden für kontrollierbar erachtet.

8.2.9.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

2) Auswahlkriterien:

Kriterium 1 - Die Operationellen EIP –Gruppen müssen eine angemessene technische Kompetenz und organisatorische Fähigkeit nachweisen. Außerdem müssen Interessenkonflikte vermieden werden.

- Risiken für die Umsetzung der Maßnahme: mögliche Schwierigkeiten bei der Bewertung der Erklärungen in Bezug auf Interessenkonflikte
- Korrekturmaßnahmen: Angabe potentieller Interessenkonflikte
- Gesamtbewertung: kontrollierbar.

8.2.9.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Schlussbetrachtungen, Untermaßnahme 16-1:

- Es wurden die Kontrollierbarkeitsbedingungen der Maßnahme bewertet
- Die Förderfähigkeitskriterien sind kontrollierbar
- Die Auswahlkriterien wurden bewertet und sind kontrollierbar, mit Ausnahme eines Kriteriums, das eventueller näherer Präzisierung bedarf.
- Es steht ein spezifisches, detailliertes Schema zur Verfügung (siehe beiliegendes Schema zur Kontrollierbarkeit der Untermaßnahme).
- Es wird unterstrichen, dass vor Annahme der Beihilfeanträge für den Programmzeitraum 2014-2020 die Prozeduren festgelegt, die entsprechenden Handbücher und alle Unterlagen zur Unterstützung der Antragsprüfung vorbereitet werden müssen, einschließlich der Checklisten und der Prüfprotokolle.
- Nach Rücksprache mit dem Begleitausschuss werden auch die Auswahlkriterien festgelegt.

8.2.9.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für diese Maßnahme nicht zutreffend.

8.2.9.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

- Pilotprojekte: Projekte mit dem Zweck, in der Vor-Produktion neue Systeme, Prozesse und Herstellungstechnologien sowie neue Produkte zu testen.

8.2.9.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

--

8.2.9.4.2. Gegenmaßnahmen

--

8.2.9.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

--

8.2.9.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

--

8.2.9.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

--

8.2.9.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Untermaßnahme 16.1:

Zusätzliche Staatsbeihilfen:

Eine zusätzliche Finanzierung mit den gleichen, in der Maßnahme beschriebenen Bedingungen mit Mitteln der Provinz ist nicht vorgesehen.

Verantwortliche Stelle:

Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft

8.2.10. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

8.2.10.1. Rechtsgrundlage

Artikel 32-35 der gemeinschaftliche Verordnung Nr.1303/2013

Artikel 42-44 der EU-Verordnung des Rats Nr. 1305/2013

8.2.10.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

a) Ziel der Maßnahme

Das Ziel des LEADER-Ansatzes besteht in der dezentralen, lokalen Aktivierung der abgelegenen und wirtschaftsschwachen, im Rahmen des ELR ausgewählten Berggebiete auf der den Bedürfnissen und dem Potential des Gebiets am nächsten stehenden, territorialen Ebene. Das lokale Wachstum der schwächeren, ländlichen Berggebiete soll durch Realisierung qualitativ hochwertiger und innovativer Projekte, sowie durch die Entwicklung und die Kräftigung einer differenzierten Wirtschaftsstruktur gefördert werden, in die alle relevanten Wirtschaftssektoren einbezogen werden sollen, ebenso wie durch die Entwicklung und den Einsatz innovativer Technologien. Durch Aktivierung lokaler, unabhängiger Entwicklungsgruppen mit hoher örtlicher Beteiligung und Vertretung sowie durch die Steigerung der lokalen Planungs- und Managementkapazitäten können die endogenen Ressourcen der Gebiete aufgewertet werden, wobei eine Entwicklungsgrundlage festgelegt werden soll, die ein treibendes Beispiel darstellen und auch auf andere ländliche Berggebiete übertragbar sein soll. Die Kapazität zur Aktivierung und Auswahl der besten lokalen Projekte muss in der Lage sein, die bestgeeigneten Antworten auf die lokalen Notwendigkeiten im Hinblick auf die Zielsetzung zu bieten, die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhöhen, die Benachteiligung in Bezug auf Infrastrukturen und Basisdienste in den Berggebieten zu verringern, die unter den meist benachteiligten und am meisten von der Abwanderung zugunsten der Talsohlenggebiete bedrohten Gebieten ausgewählt werden, und in den für das Programm gewählten Zonen die Entwicklung einer differenzierten Wirtschaft zu fördern. Die LEADER-Strategie muss, knapp gefasst, die Einbeziehung der lokalen Behörden, der Wirtschafts- und Sozialträger sichern und einen „bottom-up“-Ansatz bezüglich der Entwicklung vorsehen. In diesem Sinne soll der lokalen Bevölkerung, die sich im Rahmen der LAG's und der Arbeitsgruppen Gehör verschaffen kann, die Kompetenz und die Autonomie zunächst bei der Festlegung der Programme zur ländlichen Innovation und später bei den einzelnen Aktionen überlassen werden, um zu erreichen, dass die realisierten Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung mit den lokalen Bedürfnissen übereinstimmen. Ein strategisches Element, das den LEADER-Ansatz kennzeichnen soll, muss die Innovation sein, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Methoden, sondern auch auf die Inhalte. Der innovative Charakter ergibt sich nicht nur aus der Art der Maßnahmen im Rahmen des LEADER-Ansatzes, sondern vorwiegend aus der gegenseitigen Integration der verschiedenen Aktionen im Sinne der Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren und der Aufwertung des Gebiets bei gleichzeitiger Bewahrung der Umwelt. Der innovative Charakter muss vorwiegend unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale des Gebiets beurteilt werden (Kultur, Umwelt, soziale und wirtschaftliche Gegebenheiten), in dem die Maßnahmen ausgeführt werden. Ein weiteres, wichtiges Ziel des LEADER-Ansatzes besteht im Wachstum des endogenen, menschlichen Kapitals: durch die Aktivierungs- und Auswahlmöglichkeiten im Programmgebiet muss LEADER eine bedeutende Rolle in der Entwicklung der professionellen und menschlichen Kapazitäten der ländlichen Berggebiete des Landes spielen, um die Voraussetzungen für ein lokales Wachstum zu schaffen, das auf Verantwortlichkeit und auf Einbeziehung der im Gebiet tätigen Subjekte basiert. Daher muss eine starke und untrennbare Verbindung zwischen dem gewählten Gebiet und den dort tätigen menschlichen Ressourcen bestehen. Der Bedarf auf den mit der Maßnahme eine Antwort gegeben

werden soll ist die Förderung von integrierten lokalen Entwicklungsstrategien in ländlichen Randgebieten, von Weiterbildungsaktivitäten und Wissensaustausch und von Zusammenarbeitsinitiativen zwischen verschiedenen Gebieten.

b) Mit der Maßnahme verknüpfter Bedarf auf Landesebene:

Bedarf 26 - Unterstützung der außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten der Branche „Urlaub auf dem Bauernhof“: es ist wichtig, das lokale Angebot in der Branche „Urlaub auf dem Bauernhof“ zu fördern. Die Landwirte, die eine Diversifizierung ihrer Betriebe durch Aufnahme von Tätigkeiten in diesem Bereich unternehmen wollen, müssen unterstützt werden, wobei besonders die Frauen in den ländlichen Gebieten zu berücksichtigen sind. Dies kann eine Stärkung der Landwirtschaftsbranche im Berggebiet und der Beschäftigtenzahlen in der Landwirtschaft bewirken, indem neue Arbeitsplätze und Einkommens-Chancen in den ländlichen Berggebieten geschaffen werden.

Bedarf 27 - Unterstützung von außerlandwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten: die Diversifizierung durch Schaffung und Ausbau von Betriebstätigkeiten außerhalb der Landwirtschaft muss unterstützt werden. Dies kann eine Festigung der Wirtschaft in den Bergen und der Beschäftigtenzahlen in den ländlichen Berggebieten bewirken, indem neue Arbeitsplätze und Einkommens-Chancen geschaffen werden.

Bedarf 31 - Verbesserung der Dörfer in den ländlichen Gebieten: die Lebensbedingungen und die Verfügbarkeit von wesentlichen Diensten und Infrastrukturen für die ländliche Bevölkerung müssen verbessert werden, um den Unterschied zwischen den ländlichen Berggebieten und den günstiger gelegenen Talsohlen zu überbrücken. Darüber hinaus müssen Maßnahmen zur Wiederherstellung der ländlichen Dörfer unterstützt werden.

Bedarf 32 - Unterstützung von integrierten lokalen Entwicklungs-Strategien in ländlichen Randgebieten: es muss auf lokaler Ebene ein integrierter Ansatz zur Entwicklung der schwächeren Berggebiete durch Schaffung neuer Strukturen zur Belebung des Gebietes und Auffindung von Strategien und Projekte zur Unterbindung der Abwanderung gefördert werden, indem die wirtschaftliche Entwicklung und die Lebensqualität gesteigert werden.

Bedarf 33 - Unterstützung von Aktionen für Weiterbildung und Wissensaustausch: es ist wichtig, auf lokaler Ebene den Erwerb des notwendigen Wissens und die Berufsbilder anzuregen, die zur Festlegung von integrierten lokalen Strategien für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets durch kontinuierlichen Wissensaustausch und stetige Weiterbildung des lokalen Managements notwendig sind.

Bedarf 34 - Unterstützung von Kooperations-Aktionen zwischen den Gebieten: es ist wichtig, die Kooperations-Aktionen zwischen ländlichen Gebieten zu unterstützen, um eine Osmose von Ideen und Kenntnissen zu ermöglichen, die der Diversifizierung der lokalen Entwicklungsstrategie und der Auffindung der bestmöglichen Lösungen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Berggebiete dienlich sind.

c) Beitrag der Maßnahme zur Abdeckung des Bedarfes auf Landesebene:

Bedarf 32-33:

Untermaßnahme 19.1: die Ausgaben für die Programmvorbereitung werden für die Belegung des Gebietes und die Erhebung der Bedürfnisse auf lokaler Ebene verwendet mittels Wissensaustausch und Meinungsbildung auf Ebene der Lokalbevölkerung. Das Ziel ist die Erarbeitung einer lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen eines lokalen Entwicklungsplanes. In diesem Sinne trägt sie zur Abdeckung des oben angeführten Bedarfes bei.

Untermaßnahme 19.4: auch die Ausgaben für Verwaltung und Animation gehen in Richtung Abdeckung der festgestellten Bedürfnisse Nr. 32 und 33. Es ist wichtig auf lokaler Ebene den Ansatz zur integrierten territorialen Entwicklung der schwachen Berggebiete durch die Schaffung von geeigneten Strukturen zu fördern, die der Belegung des Gebietes und der Auswahl der Strategien und der Projekte dienen und so die Abwanderung der Bevölkerung entgegenwirken und die Wirtschaftsentwicklung und die Lebensqualität steigern. Weiter ist es von Bedeutung, auf lokaler Ebene den Aufbau des notwendigen Know-hows und der notwendigen Professionalität für die Ausarbeitung und Umsetzung von lokalen integrierten Strategien zur territorialen und sozial-ökonomischen Entwicklung anzuregen, was durch stetigen Wissensaustausch und Weiterbildung des lokalen Managements garantiert wird.

Bedarf 26-27-31:

Untermaßnahme 19.2: die von den LAG ausgewählten Initiativen müssen mit Strategie des Lokalen Entwicklungsplanes und jener des vorliegenden Programms kohärent sein. Die ausgewählten Initiativen müssen auf die Verbesserung der Lebensbedingungen der lokalen Bevölkerung abzielen, indem die soziale Eingliederung und die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Gebiete gefördert werden. Die Projekte können demnach Arbeiten zur Dorferneuerung oder Anpassung von Infrastrukturen und die Förderung von außerlandwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten mit dem Ziel der Verbesserung der sozioökonomischen Rahmenbedingungen für die Bevölkerung dieser Gebiete betreffen.

Bedarf 34:

Untermaßnahme 19.3: die Initiativen zur Zusammenarbeit decken als primäres Ziel den Bedarf 34 ab. Die Zusammenarbeit mit anderen Gebieten kann dazu beitragen, die Abkapselung der ländlichen Berggebiete und im Besonderen der Leader-Gebiete zu reduzieren. Parallel dazu kann die Zusammenarbeit auch der wirtschaftlichen Entwicklung und Bewerbung der Produkte der Gebiete vor Ort dienen.

d) Beitrag der Maßnahme zur den Prioritäten und den Schwerpunktbereichen:

Priorität 6 – Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten; Schwerpunktbereich 6b – Förderung der lokalen Entwicklung in den ländlichen Gebieten.

Das Ziel des LEADER-Ansatzes besteht in der dezentralen, lokalen Aktivierung der abgelegenen und wirtschaftsschwachen, im Rahmen des ELR ausgewählten Berggebiete auf der den Bedürfnissen und dem Potential des Gebiets am nächsten stehenden, territorialen Ebene. Das lokale Wachstum der schwächeren, ländlichen Berggebiete soll durch Realisierung qualitativ hochwertiger und innovativer Projekte, sowie durch die Entwicklung und die Kräftigung einer differenzierten Wirtschaftsstruktur gefördert werden, in die alle relevanten Wirtschaftssektoren einbezogen werden sollen, ebenso wie durch die Entwicklung und den Einsatz innovativer Technologien. Durch Aktivierung lokaler, unabhängiger Entwicklungsgruppen mit hoher örtlicher Beteiligung und Vertretung sowie durch die Steigerung der lokalen Planungs- und Managementkapazitäten können die endogenen Ressourcen der Gebiete aufgewertet werden, wobei eine Entwicklungsgrundlage festgelegt werden soll, die ein treibendes Beispiel darstellen und auch auf andere ländliche Berggebiete übertragbar sein soll. Die Kapazität zur Aktivierung und Auswahl der besten lokalen Projekte muss in der Lage sein, die bestgeeigneten Antworten auf die lokalen Notwendigkeiten im Hinblick auf die Zielsetzung zu bieten, die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhöhen, die Benachteiligung in Bezug auf Infrastrukturen und Basisdienste in den Berggebieten zu verringern, die unter den meist benachteiligten und am meisten von der Abwanderung zugunsten der Talsohlenggebiete bedrohten Gebieten ausgewählt werden, und in den für das Programm gewählten Zonen die Entwicklung einer differenzierten Wirtschaft zu fördern. Die LEADER-Strategie muss, knapp gefasst, die Einbeziehung der lokalen Behörden, der Wirtschafts- und Sozialträger sichern und einen „bottom-up“-Ansatz bezüglich der Entwicklung vorsehen. In diesem Sinne soll der lokalen Bevölkerung, die sich im Rahmen der LAG's und der Arbeitsgruppen Gehör verschaffen kann, die Kompetenz und die Autonomie zunächst bei der Festlegung der Programme zur ländlichen Innovation und später bei den einzelnen Aktionen überlassen werden, um zu erreichen, dass die realisierten Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung mit den lokalen Bedürfnissen übereinstimmen. Ein strategisches Element, das den LEADER-Ansatz kennzeichnen soll, muss die Innovation sein, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Methoden, sondern auch auf die Inhalte. Der innovative Charakter ergibt sich nicht nur aus der Art der Maßnahmen im Rahmen des LEADER-Ansatzes, sondern vorwiegend aus der gegenseitigen Integration der verschiedenen Aktionen im Sinne der Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren und der Aufwertung des Gebiets bei gleichzeitiger Bewahrung der Umwelt. Der innovative Charakter muss vorwiegend unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale des Gebiets beurteilt werden (Kultur, Umwelt, soziale und wirtschaftliche Gegebenheiten), in dem die Maßnahmen ausgeführt werden. Ein weiteres, wichtiges Ziel des LEADER-Ansatzes besteht im Wachstum des endogenen, menschlichen Kapitals: durch die Aktivierungs- und Auswahlaktivitäten im Programmgebiet muss LEADER eine bedeutende Rolle in der Entwicklung der professionellen und menschlichen Kapazitäten der ländlichen Berggebiete des Landes spielen, um die Voraussetzungen für ein lokales Wachstum zu schaffen, das auf Verantwortlichkeit und auf Einbeziehung der im Gebiet tätigen Subjekte basiert. Daher muss eine starke und untrennbare Verbindung zwischen dem gewählten Gebiet und den dort tätigen menschlichen Ressourcen bestehen.

Die Reduzierung des Abwanderungsrisikos aus den ländlichen Berggebieten hat ausschlaggebende Bedeutung für die weitest mögliche Verlangsamung der unkontrollierten Verstädterung der Talsohlen. Die harmonische und ausgewogene Entwicklung der Wirtschaft und der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Landes muss sich dagegen auf ein Gleichgewicht zwischen den Tal- und den Berggebieten gründen. Das Ziel dieser Sub-Maßnahme im Rahmen der integrierten lokalen Entwicklung ist die Verbesserung der Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung durch Aufwertung der Dörfer und der Fremdenverkehrs-Infrastrukturen in den abgelegenen Berggebieten der Provinz mit dem Ziel, die notwendigen Infrastrukturen für eine soziale und wirtschaftliche Wiederbelebung des Gebiets zu schaffen. Das Ziel der Verbesserung der Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung kann auch durch Verbesserung der Bergdörfer auch im Hinblick auf den Fremdenverkehr erreicht werden. Die historischen Ortskerne der ländlichen Dörfer sind meist in den Fremdenverkehrsrouten nicht berücksichtigt, so dass eine Spirale eingeleitet wird, die im allgemeinen zu einem nicht wieder aufholbaren Verlust an Wettbewerbsfähigkeit führt, so dass wiederum die Gefahr besteht, dass die Orte nicht über die notwendigen Finanzmittel für die Realisierung, den

Unterhalt und das Management von Infrastrukturen für naturalistischen, kulturellen und sportlichen Tourismus verfügen. Was die Infrastrukturen für den Tourismus betrifft, so sind es überwiegend diejenigen des naturalistischen Bereichs, die ein wesentliches Mittel zur Bildung und Vermittlung von ökologischem Wissen und Kompetenzen zugunsten der ansässigen Bewohner, der Schulen und der Forscher sowie eine unverzichtbare Komponente des Fremdenverkehrsangebots darstellen. Sie bilden ein grundlegendes Mittel zur Steigerung des lokalen Fremdenverkehrsangebots. Die Ermangelung solcher Infrastrukturen kann einen negativen Faktor darstellen, der die Dynamik des Fremdenverkehrs und der Wirtschaft in den ländlichen Randgebieten der Südtiroler Berge verlangsamt. Orte mit historischer und kultureller Bedeutung, sowie die ländlichen Ortskerne haben große Bedeutung für die Kräftigung der kulturellen Identifizierung der Bevölkerung mit ihrem Gebiet, da sie deren historisch-kulturellen Wurzeln darstellen, und werden somit zu einem bedeutenden Faktor für die Entwicklung des Fremdenverkehrs. Die historischen Ortskerne der Dörfer sind ein charakteristischer Bezugspunkt für die Bevölkerung. Sie bilden den „Rahmen“ des Gebiets und sind zweifellos ein wichtiger Anziehungspunkt. Dennoch laufen die historischen Ortskerne der Dörfer in den abgelegeneren Randgebieten der Autonomen Provinz Bozen wegen des Entvölkerungsrisikos Gefahr, an Bedeutung zu verlieren, was eine progressive Verschlechterung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach sich ziehen würde.

e) Potentieller Beitrag der Maßnahme zu anderen Prioritäten und Schwerpunktbe reichen:

Priorität 6 – Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten;

Themenbereich 6a – Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Die mäßige Größe der Landwirtschaftsbetriebe und ihre beschränkten Möglichkeiten zur Steigerung des landwirtschaftlichen Einkommens durch ergänzende Tätigkeiten, verbunden mit der Problematik der großen Entfernung vieler Betriebe von den Wohnorten führen in vielen Bereichen Südtirols zum Risiko der Abwanderung der Bevölkerung und der Aufgabe der Betriebe. Um zusätzliches Einkommen aus Tätigkeiten im Bereich des Urlaubs auf dem Bauernhoferzeugen zu können, müssen die Schaffung neuer Infrastrukturen in diesem Bereich und die qualitative Verbesserung der bereits vorhandenen unterstützt werden. Es ist daher notwendig, die Verbesserung der Betriebsstrukturen zu fördern und die Qualität des ländlichen Fremdenverkehrsangebots und der Betriebe im Bereich des Urlaubs auf dem Bauernhof zu steigern: auf diese Weise kann die notwendige Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten der Landwirtschaftsbetriebe in den Bergen gefördert werden, wodurch sich wiederum die sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen der Bergbevölkerung verbessern und neue Arbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft geschaffen werden.

Die Reduzierung der Wirtschaftstätigkeiten, verbunden mit den Problemen, die durch den sehr geringen Umfang der Betriebe des Gebiets und deren Entfernung von den wichtigsten Hauptorten bedingt sind, führt zur Schwächung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der ländlichen Gebiete und zu dem Risiko der Abwanderung der Bevölkerung und der Verlassung von zahlreichen Berggebieten der Autonomen Provinz Bozen. Um eine integrierte, lokale Entwicklung zu fördern, die Beschäftigungszahlen und das Einkommen zu erhöhen und das soziale und wirtschaftliche Gewebe zu stärken muss besonders in den abgelegenen und von Abwanderung bedrohten Berggebieten die Schaffung und Entwicklung von Kleinst- und Kleinunternehmen in Bereichen außerhalb der Landwirtschaft angeregt werden, beispielsweise in Handwerk, Handel und Fremdenverkehr. Die Beschäftigungs-Chancen, die sich daraus ergeben können, tragen zur Milderung der Benachteiligung der ländlichen Gebiete im Vergleich zu den Talsohlen im

Hinblick auf wirtschaftliche Entwicklung und Beschäftigungszahlen bei.

In den Zonen, wo Formen der integrierten lokalen Entwicklung aktiviert werden, ist es wichtig, die Entwicklung und die Integration des Fremdenverkehrsangebots zu fördern, um auf umfassende Weise die verschiedenen Aspekte zum Tragen zu bringen, aus denen dieses sich zusammensetzt. Die Gäste-Aufnahmekapazität der Landwirtschaftsbetriebe muss durch gesetzlich definierte Tätigkeiten im Bereich des Urlaubs auf dem Bauernhof gefördert werden. Da dieser Weg auch wegen der hohen Kapitalinvestitionen riskant erscheint, werden nur Pilotprojekte ausgewählt, die sich in Gebieten der Provinz befinden, die unter touristischen Gesichtspunkten besonders attraktiv sind und wo der Urlaub auf dem Bauernhof die „bedeutendste“ Diversifizierungsmöglichkeit darstellt. Diese Projekte werden in ein Programm aufgenommen, das die Kostenanalyse, die Vermarktung, die Realisierung von zusätzlichen Touristangeboten und deren Integration in das umfassendere lokale Fremdenverkehrsangebot, Maßnahmen zur Organisation von Reservierungsdiensten usw. beinhaltet. Es handelt sich somit um gezielte, integrierte Maßnahmen innerhalb eines ausgedehnten Programms zur generellen Aufwertung des Sektors.

Priorität 2 – Steigerung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken; Schwerpunktbereich 2a – Unterstützung der Umstrukturierung der Landwirtschaftsbetriebe mit erheblichen Strukturproblemen, insbesondere derjenigen, die einen geringen Marktanteil halten, der besonders auf die Märkte spezieller Sektoren orientierten Unternehmen, sowie derjenigen Betriebe, die eine Diversifizierung der Tätigkeit anstreben.

Priorität 2 – Steigerung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken; Schwerpunktbereich 2b - Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels.

Priorität 3 – Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, Förderung des Tierschutzes und Risikomanagement in der Landwirtschaftsbranche; Schwerpunktbereich 3a – Bessere Integration der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette anhand von Qualitätsregelungen, Förderung der Produkte auf den lokalen Märkten, kurze Lieferketten, Erzeugerverbände und berufsübergreifende Organisationen.

Priorität 5 – Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft; Schwerpunktbereich 5c – Förderung der Beschaffung und Nutzung von erneuerbaren Energiequellen, Nebenprodukten, Ausschussmaterial, Restmaterial und sonstigen, nicht aus Nahrungsmitteln bestehenden Rohstoffen für die biologische Wirtschaft.

f) Beitrag der Maßnahme zu den übergreifenden Zielen der ländlichen Entwicklung:

Die Innovation ist das Ziel, das die lokale von der örtlichen Bevölkerung betriebene Entwicklung belebt. Durch Einleitung auf lokaler Ebene von Aktionen, die die im ELR niedergelegten Themenbereiche und die Priorität 6 betreffen (soziale Inklusion, Armutsbekämpfung, wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen

Gebieten), kann die Schaffung neuer Unternehmen außerhalb der Landwirtschaft gefördert werden, vorausgesetzt, dass sie dank innovativer Angebote auf dem lokalen Markt wettbewerbsfähig sind, innovative Investitionen tätigen, die in der Lage sind, die Qualität und die spezifische Charakteristik des Angebots des Landes im Bereich des Urlaubs auf dem Bauernhof spürbar zu steigern. Darüber hinaus zielt das LEADER-Programm auf die Innovation im Sinne der Qualität und des Niveaus der Basisleistungen für die ländlichen Bevölkerung in den schwächeren Berggebieten, auf die Verbesserung der Lebensqualität und der historischen Ortskerne der ländlichen Dörfer, sowie auf innovative Nutzungsformen der forstwirtschaftlichen Ressourcen für Freizeit und Fremdenverkehr ab.

Diese Unterstützung der Strategien zur von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung enthält darüber hinaus Innovationsmerkmale, die für die ausgewählten ländlichen Berggebiete äußerst wichtig sind, sowohl in Bezug auf die Methoden und den Bottom-up-Ansatz bei der Bestimmung der notwendigen Strategien für die lokale Entwicklung, als auch in Bezug auf die Inhalte. Es müssen innovative Projekte bestimmt werden, die die Merkmale des Gebiets in den Vordergrund rücken und somit die positiven Aspekte zum Tragen bringen können, die Entwicklung und Wachstum hervorrufen.

Unterstützung der Schaffung neuer Unternehmen außerhalb der Landwirtschaft unter der Voraussetzung, dass diese Unternehmen im Sinne eines innovativen Angebots auf lokaler Ebene wettbewerbsfähig sind. Die Unterstützung innovativer Investitionen, die in der Lage sind, die Qualität und die Merkmale des Landesangebots im Bereich des Urlaubs auf dem Bauernhof spürbar zu verbessern, gestattet es diesem Sektor, mit dem herkömmlichen Fremdenverkehr dank eines hohen Leistungsniveaus zu konkurrieren, das in der Lage ist, eine gepflegte und anspruchsvolle Kundschaft anzuziehen. Die Innovation des Angebots im Bereich des Urlaubs auf dem Bauernhof erscheint generell für diesen Sektor in Südtirol als unumgänglicher Faktor. Nur so kann die Landwirtschaftstätigkeit in den Bergen diversifiziert und das Einkommen der Landwirte und der Bauernfamilien erhöht werden, womit sich gleichzeitig das Risiko der Aufgabe der Betriebe reduziert und das allgemeine Ziel der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten unterstützt wird.

Die Unterstützung zur Schaffung und Entwicklung von Kleinst- und Kleinunternehmen außerhalb der Landwirtschaft geht von der Voraussetzung aus, dass ein Unternehmen nur überleben kann, wenn es in der Lage ist, dank Innovation des eigenen Angebots auf lokaler Ebene zu konkurrieren. Die Innovation erscheint daher für die Kleinst- und Kleinunternehmen der Berggebiete als unumgänglicher Faktor. Nur so kann die wirtschaftliche Struktur der Berggebiete gestärkt werden, womit gleichzeitig neue Einkommens-, Arbeits- und Beschäftigungs-Chancen geboten, das Risiko der Abwanderung aus den abgelegenen Berggebieten verringert, generell die soziale Inklusion gefördert, die Armut bekämpft und die wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Gebieten gefördert wird.

Ein weiteres übergreifendes Ziel das mit der LEADER – Maßnahme verfolgt werden kann ist die Erhaltung der Umwelt. Ein Großteil der umgesetzten LEADER – Projekte hat die Tourismusförderung zum Ziel. Die Erhaltung und Pfleger der Wälder und der natürlichen Habitate erlangt konsequenterweise zentrale Bedeutung, da der in der Provinz Bozen vorherrschende Tourismus einen direkten Kontakt mit der Natur und mit der Umwelt mit sich bringt. Der Schutz der Umwelt ist aus diesem Grund auch im Rahmen von LEADER ein Ziel, das es zu verfolgen gilt.

Gleichzeitig trägt die Erhaltung von natürlichen Habitaten, besonders was den Waldökosysteme betrifft, indirekt zur Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels bei.

Der LEADER – Ansatz stützt sich per Definition auf lokale Entwicklungsstrategien mit Bürgerbeteiligung, wo das Einbeziehen der örtlichen Gemeinschaft in offener und nicht diskriminierender Art und Weise von statten gehen muss. Der Erhebung der Notwendigkeiten, der lokalen Möglichkeiten und der möglichen

Initiativen basiert auf Ideen, Vorschlägen und Projekten die aus der Mitte der lokalen Gemeinschaft stammen können und diese mit einbezieht, unvoreingenommen und ohne diskriminierende Elemente. Aus diesem Blickwinkel ist Leader ein wichtiges Instrument um die Prinzipien der Chancengleichheit und der Nicht-Diskriminierung zu verbreiten und sie gleichzeitig als Fundament für den Ansatz der lokalen Entwicklung der ländlichen Gebiete heranzuziehen.

Allgemeine Ziele:

Das Ziel des LEADER-Ansatzes besteht in der dezentralen, lokalen Aktivierung der im Rahmen des ELR ausgewählten Berggebiete auf der den Bedürfnissen und dem Potential des Gebiets am nächsten stehenden, territorialen Ebene.

Für die Landesverwaltung sind die LEADER - Ziele in erster Linie die folgenden:

- Themengebundene Ziele:
 - Realisierung qualitativ hochwertiger und innovativer Projekte unter voller Bewahrung von Gebiet und Umwelt;
 - Entwicklung und Stärkung einer differenzierten Wirtschaftsstruktur unter Bewahrung der Umwelt und unter Einbeziehung aller relevanten Wirtschaftssektoren;
 - Entwicklung und Nutzung innovativer Technologien.
- Methodologische Ziele:
 - Unterstützung und Aktivierung lokaler, unabhängiger Entwicklungsgruppen mit hoher örtlicher Beteiligung und Vertretung;
 - Stärkung der lokalen Planungs- und Verwaltungskapazitäten;
 - Aufwertung der endogenen Ressourcen der Gebiete;
 - Bestimmung einer Entwicklungsgrundlage, die ein treibendes Beispiel darstellen und auch auf andere Subjekte und andere ländliche Berggebiete übertragbar sein soll;
 - Verbreitung der Praxis des integrierten Ansatzes auf lokaler Ebene;
 - Kooperation, Verbindung und Koordinierung zwischen unterschiedlichen Sozial- und Wirtschaftsbereichen und den vom Programm betroffenen Gebieten.

Wesentliche Merkmale des Grundsatzes der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung LEADER:

Animation der Gebiete und Auswahl der lokalen Projekte:

Die Kapazität zur Aktivierung und Auswahl der besten lokalen Projekte muss in der Lage sein, die für die lokalen Notwendigkeiten bestgeeigneten Antworten im Hinblick auf die Zielsetzung zu bieten, die Lebensqualität der Bevölkerung in den Berggebieten zu erhöhen, die Benachteiligung in Bezug auf Infrastrukturen und Basisdienste in den Berggebieten zu verringern, die unter den meist benachteiligten und am meisten von der Abwanderung zugunsten der Talsohlen bedrohten Gebieten ausgewählt werden, und in den für das Programm gewählten Zonen eine differenzierte Wirtschaftsentwicklung zu fördern.

Dezentrale Bottom-up-Strategie:

Die LEADER - Strategie muss, knapp gefasst, die Einbeziehung der lokalen Behörden, der Wirtschafts- und Sozialträger sichern und einen „bottom-up“-Ansatz bezüglich der Entwicklung vorsehen. In diesem Sinne soll der lokalen Bevölkerung die sich im Rahmen der LAG's und der Arbeitsgruppen Gehör verschaffen kann, die Kompetenz und die Autonomie zunächst bei der Festlegung der Programme zur ländlichen Innovation und später bei den einzelnen Aktionen überlassen werden, um zu erreichen, dass die realisierten Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung mit den lokalen Bedürfnissen übereinstimmen. Die Gruppen schlagen vor, besprechen, setzen sich auseinander und definieren die Strategien, die am besten dem Potential und den Problematiken des Gebiets (Umwelt, soziale und wirtschaftliche Fragen usw.), den vorhandenen Kräften und den lokalen Gegebenheiten entsprechen.

Innovation im LEADER - Ansatz:

Ein strategisches Element, das den LEADER - Ansatz kennzeichnen soll, muss die Innovation sein, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Methoden, sondern auch auf die Inhalte. Der innovative Charakter ergibt sich nicht nur aus der Art der Maßnahmen im Rahmen des LEADER - Ansatzes, sondern vorwiegend aus der gegenseitigen Integration der verschiedenen Aktionen im Sinne der Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren und der Aufwertung des Gebiets bei gleichzeitiger Bewahrung der Umwelt. Der innovative Charakter muss vorwiegend unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale des Gebiets beurteilt werden (Kultur, Umwelt, soziale und wirtschaftliche Gegebenheiten), in dem die Maßnahmen ausgeführt werden. Als innovativ sind Aktionen zu verstehen, die bei Wahrung des Gebiets und mit Rücksicht auf die Umwelt Elemente zur Integration zwischen einzelnen Wirtschaftstätigkeiten beibringen. Insbesondere werden als innovativ diejenigen Maßnahmen betrachtet, die zur Ausarbeitung einer integrierten, zweckgerichteten Strategie zwischen den verschiedenen lokalen Akteuren beitragen, und zwar nicht nur zwischen solchen wirtschaftlicher Art, sondern auch öffentliche Behörden, Verbände usw. Die einzelnen Projekte sind als innovativ zu betrachten, wenn sie eine Integration zwischen den verschiedenen Komponenten (Umwelt, Kultur, soziale und wirtschaftliche Gegebenheiten) und zwischen den verschiedenen Produktions-Sektoren herbeiführen, so dass jede einzelne Initiative Teil eines gesamtheitlichen Entwicklungskonzepts ist, das bei gleichzeitiger Wahrung von Umwelt und Gebiet die verschiedenen Wirtschaftsbereiche und die unterschiedlichen sozialen, kulturellen Wirklichkeiten und die Verbände einbezieht.

Wachstum des endogenen menschlichen Kapitals:

Ein weiteres, wichtiges Ziel des LEADER - Ansatzes besteht im Wachstum des endogenen, menschlichen Kapitals: durch die Aktivierungs- und Auswahlaktivitäten im Programmgebiet muss LEADER eine bedeutende Rolle in der Entwicklung der professionellen und menschlichen Kapazitäten der ländlichen Berggebiete des Landes spielen, um die Voraussetzungen für ein lokales Wachstum zu schaffen, das auf Verantwortlichkeit und auf Einbeziehung der im Gebiet tätigen Subjekte basiert. Daher muss eine starke und untrennbare Verbindung zwischen dem gewählten Gebiet und den dort tätigen menschlichen Ressourcen bestehen.

Merkmale der potentiellen Anwendungsgebiete des LEADER - Ansatzes:

Kurzübersicht über die Gegebenheiten der vom LEADER - Programm betroffenen ländlichen Berggebiete:

Nachstehend sind kurz die wichtigsten positiven und negativen Aspekte aufgelistet, die die schwachen, ländlichen Berggebiete der Autonomen Provinz Bozen kennzeichnen, die potentiell vom LEADER-Ansatz betroffen sind:

Positive Aspekte:

- Reichtum an natürlichen Umweltressourcen;
- Starke Bindung der Bevölkerung an das Gebiet;
- Fremdenverkehrsreiches Gebiet

Negative Aspekte:

- Große Höhenlage eines Großteils des Gebiets;
- Niedrige Bevölkerungsdichte;
- Mehr Beschäftigte in der Landwirtschaft als durchschnittlich in der Provinz;
- Verhältnismäßig geringe Erfahrung mit innovativen Produkten in der Landwirtschaft;
- Unterdurchschnittliche Größe der Unternehmen in fast allen Wirtschaftszweigen;
- Unzureichende Nutzung des in die Unternehmen investierten Kapitals infolge der mäßigen Unternehmensgröße;
- Beschränkung des Fremdenverkehrs auf bestimmte Jahreszeiten, besonders in einigen Zonen;
- Verhältnismäßig geringe Koordinierung des Fremdenverkehrsangebots;
- Geringe Erfahrung in der Kooperation zwischen unterschiedlichen Wirtschaftszweigen;
- Produkte und Leistungen werden vorwiegend auf mäßig großen Märkten angeboten.

Lokaler Verwaltungsrahmen und LEADER - Ansatz:

Das gesamte Gebiet der Autonomen Provinz Bozen ist unter verwaltungstechnischen Gesichtspunkten in acht Bezirksgemeinschaften aufgeteilt, die aufgrund von Merkmalen der geografischen und kulturellen Homogenität bestimmt wurden. Diese 8 Bezirksgemeinschaften wurden mit Landesgesetz Nr. 7 vom 20.03.1991 eingerichtet.

Die Bezirksgemeinschaften bestehen aus den Vertretern der dazu gehörigen Gemeinden und haben die Aufgabe, innerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets die gemeinde-übergreifenden Aktivitäten zu koordinieren. Auf Vollmacht der Landesregierung beschäftigen sie sich darüber hinaus mit sozialen Angelegenheiten und mit dem Schutz der Umwelt.

Die Bezirksgemeinschaften sind die folgenden (die Stadt Bozen ist als ländliches Gebiet des Typs A vom LEADER - Ansatz ausgeschlossen):

C 1 - Vinschgau – Val Venosta

C 2 - Oberes Eisacktal – Alta Val d'Isarco

C 3 - Pustertal – Val Pusteria

C 4 - Burggrafenamt – Burgraviato

C 5 - Eisacktal – Val d’Isarco

C 6 - Salten Schlern – Salto-Sciliar

C 7 - Bozen – Bolzano (ländliches Gebiet Typ A)

C 8 - Überetsch und Unterland – Oltradige e Bassa Atesina

Diese im Gebiet bereits vorhandenen und mit einer sowohl verwaltungstechnisch als auch politisch organisierten Struktur versehenen Verwaltungseinheiten müssen besonders dort aufgewertet werden, wo sie in stark dezentralisierten Gebieten tätig sind. Die Erfahrung, die mit den EG-Initiativen der Programme LEADER 1, II, Plus und mit dem Schwerpunkt 4 des ELR 2007-2013 gemacht wurden, wo die LAG im Rahmen der Bezirksgemeinschaften geschaffen wurden, führt zu dem Schluss, dass die Entscheidung, auch mit dem vorliegenden ELR den gleichen, aufgrund der gemachten Erfahrungen überarbeiteten und berichtigten Weg einzuschlagen, richtig ist.

Abteilung	Gesamtkosten €	Öffentliche Mittel €	% Öffentliche Mittel	Anteil EU €	% EU	Nationaler Anteil € (*)	% Nationaler Anteil	Privater Anteil €	% Privater Anteil
Abteilung 3I	24.754.704,96	20.298.858,07	82,00%	8.752.867,60	43,12%	11.545.990,47	56,88%	4.455.846,89	18,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Leader - Gesamtfinanzierungsplan

8.2.10.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Untermaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.10.3.1. Untermaßnahme 19.1: Vorbereitende Unterstützung

Untermaßnahme:

- 19.1 – Vorbereitende Unterstützung

8.2.10.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Ausgaben für vorbereitende Tätigkeiten (Art. 35, Absatz 1,a) der EU-Vo Nr. 1303/2013) betreffen die alle mit der Organisation, Erarbeitung und Ausformulierung verbundenen Tätigkeiten für die integrierte lokale Entwicklungsstrategie mit Bürgerbeteiligung.

In dieser ersten Fase werden auf lokaler Ebene die Notwendigkeiten der lokalen Bevölkerung erhoben um zur Ausarbeitung einer lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen eines lokalen Entwicklungsplanes zu kommen. Aus diesem Grund können gebietsbezogene Studien und Studien des Programmgebietes durchgeführt werden und Aktionen zur Schaffung der Beziehungen zwischen den Interessensträgern und der Projektierungsseite, sowie Tätigkeiten zur Animation und Einbeziehung der lokalen Bevölkerung.

Die vorbereitenden Tätigkeiten müssen den folgenden Zielen entsprechen:

- der ELER – Beitrag zur lokalen Entwicklung im Rahmen von LEADER muss alle Phasen der

Vorbereitung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie umfassen. Es ist notwendig die entstehenden Kosten zu finanzieren mit Ziel, die Programmplanungsdokumente für die lokalen Entwicklungsstrategien zu erarbeiten;

- die Schaffung von Netzwerken hinsichtlich der Erarbeitung und Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien;
- die Mithilfe von Partnerschaften für die Erarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategie, die sofern sie genehmigt werden im Zeitraum 2014 – 2020 umgesetzt werden;
- die Erarbeitung der Programmplanungsdokumente für die lokalen Entwicklungsstrategien.

Lokale Aktionspläne:

Aufgrund der Vorgabe des Partnerschaftsabkommens müssen sich die Lokalen Aktionspläne auf eine kleine Anzahl an thematischen Zielen orientieren, nämlich nicht mehr als drei, auf die die lokale Projektierungsphase 2014 – 2020 ausgerichtet wird.

Die LAG können die thematischen Ziel für den jeweiligen Lokalen Aktionsplan aus eine vorgegebenen Listen auswählen.

Die von den LAG ausgewählten thematischen Ziele müssen einerseits mit den erhobenen Notwendigkeiten und den festgestellten Möglichkeiten für das eigene Gebiet kohärent sein, sowie andererseits mit den Kompetenzen und der angereiften Erfahrung der in der LAG beteiligten Personen, um die Qualität der Programmplanung und die Umsetzung der dafür notwendigen Aktionen zu stärken. Innerhalb der thematischen Ziele liegt es bei der LAG die zu aktivierenden Initiativen/Maßnahmen in Abhängigkeit der im Lokalen Entwicklungsplan festgesetzten angestrebten Ergebnisse auszuwählen.

Für den Fall dass ein Lokaler Aktionsplan mehr als ein thematisches Ziel beinhaltet, auf das sich die lokale Strategie stützt, müssen diese miteinander verknüpft werden um die angestrebten Ergebnisse zu erreichen und dürfen nicht als eine einfache Aufsummierung thematischer Ziele betrachtet werden.

Aufgrund des Partnerschaftsabkommens enthält die Liste der thematische Ziele:

- Entwicklung und Innovation der Nahrungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme (landernährungswirtschaftlich, handwerklich und Kleinindustrie mit teilweiser Handarbeit, Produktion von Fischereiprodukten);
- nachhaltiger Tourismus;
- Aufwertung der kulturellen Güter und der mit dem Gebiet verbundenen Kunstschatze;
- Zugang zu grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen;
- Städtische Entwicklung mit der Schaffung von neuen Diensten und Begegnungsstätten für die Gemeinschaft.

Die Auswahl der LEADER – Gebiete, der LAP und der LAG erfolgt in 2 Phasen:

1. Phase: Auswahl der Leader – Gebiete:

- I. Veröffentlichung der Interessensbekundung für die Kandidatur der LEADER – Gebiete;
- II. Kandidatur der LEADER – Gebiete durch die Bezirksgemeinschaft;
- III. Auswahl der LEADER – Gebiete von Seiten der Autonomen Provinz Bozen aufgrund der in der vorliegenden Maßnahme definierten sozial-ökonomischen Parameter.

2. Fase: Auswahl der Lokalen Entwicklungspläne und der LAG

- I. Einreichung der Lokalen Entwicklungspläne von Seiten der LAG – Kandidaten, die sich auf lokaler Ebene engagieren;
- II. Auswahl der Lokalen Entwicklungspläne für jedes ausgewählte Gebiet und daraus folgende Auswahl der LAG von Seiten der Verwaltungsbehörde.

8.2.10.3.1.2. Art der Unterstützung

Vorgesehen sind ausschließlich öffentliche Beihilfen als Kapitalbeiträge, die als Prozentsatz auf die Gesamtkosten der zugelassenen Projekte berechnet werden.

8.2.10.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Mit dem vorliegenden ELR werden keine Projekte und sonstigen Initiativen finanziert, die zur Programmplanung der Strukturfonds gehören, da die geplanten Maßnahmen ausschließlich diejenigen sind, die in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehen sind und die verantwortlichen Ämter nur diejenigen sind, die in Bezug auf die Maßnahmen des vorliegenden Programms genannt wurden.

8.2.10.3.1.4. Begünstigte

Vorbereitende Aktivitäten:

1. Fase: Ausgaben in Verbindung mit den Erhebungen zum Gebiet für die Auswahl der Gebiete: als Begünstigte sind die Bezirksgemeinschaften vorgesehen;
2. Fase: Ausgaben für die Erarbeitung der Lokalen Entwicklungsstrategie und der Lokalen Aktionspläne (nach der Auswahl der Gebiete): als Begünstigte werden Körperschaften, Organisationen und Vereinigungen anerkannt, die sich in den ausgewählten Leader – Gebieten in der Erarbeitung der Lokalen Entwicklungsstrategie engagieren (zum Beispiel die LAG-Kandidaten oder die Bezirksgemeinschaften).

8.2.10.3.1.5. Förderfähige Kosten

Vorbereitende Aktivitäten:

Förderfähige Kosten:

1. Fase, Auswahl der Leader-Gebiete:

- Studien des betreffenden Gebiets (einschließlich Durchführbarkeitsstudien für bestimmte Aktionen, die im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien vorgesehen werden sollen);

2. Fase, Ausgaben für die Erarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategie:

- Ausgaben für die Schaffung der Kontakte zwischen Interessensträgern und der Projektierungsseite;
- Schaffung von Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen;
- Kosten für die Einrichtung der LAG (Notarkosten, Eintragungsgebühren);
- Kosten für die Ausarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategien, einschließlich Beratungskosten und Kosten für die Aktionen zur Befragung der betroffenen Parteien vor Ausarbeitung der Strategie;
- Verwaltungskosten (Betriebs- und Personalkosten) der Organisation, die mit der vorbereitenden Unterstützung während der Vorbereitungsphase betraut ist;
- Ausweitung der Tätigkeiten im Bereich Kompetenzentwicklung.

Folgende Kosten werden nicht anerkannt:

- Passivzinsen, Kosten für Versicherungspolizzen zur Absicherung der Verwalter und/oder der Angestellten für eventuelle Schäden gegenüber Dritten (Begünstigte, öffentliche Verwaltung, usw.). Strafen, finanzielle Strafmandate und Kosten für Rechtsstreitigkeiten werden nicht anerkannt.
- Laufende Ausgaben und Verbrauchsmaterial, wie beispielsweise Telefongebühren, ordentliche Instandhaltung, Büromaterial, usw. werden nicht anerkannt;
- Kosten für Mitgliedsanteile.

8.2.10.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Zulässigkeitskriterien:

1. Fase: es sind die Ausgaben für Tätigkeiten im Rahmen der Erhebungen zum Gebiet zulässig, hinsichtlich einer Kandidatur des Gebietes für Leader;

2. Fase: es sind die Ausgaben für Tätigkeiten im Rahmen der Erarbeitung der Lokalen Entwicklungsstrategie und der Gründung der LAG zulässig, die in den ausgewählten Leader – Gebieten durchgeführt werden.

Beider Abrechnung müssen die Ausgaben für vorbereitende Tätigkeiten folgende Kriterien erfüllen:

- die Ausgaben für die vorbereitenden Tätigkeiten betreffend die Erhebungen zum betroffenen Gebiet (für die Kandidatur der Gebiete von Seiten der Bezirksgemeinschaften) können nach Veröffentlichung der Interessensbekundung für die Kandidatur der Gebiete und vor dem Datum der Auswahl der Gebiete fakturiert werden. Die Rechnungen müssen Tätigkeiten betreffen die nach dem 22. Juli 2014 durchgeführt wurden.
- Alle weiteren Ausgaben für vorbereitende Tätigkeiten müssen nach dem Datum der Auswahl der Gebiete und vor der Auswahl der LAG fakturiert werden. Die Rechnungen müssen auf jeden Fall Tätigkeiten betreffen die nach dem 22. Juli 2014 durchgeführt wurden und sich auf die ausgewählten Gebiete beziehen.

Es müssen die Regeln zur Transparenz und des freien Wettbewerbs eingehalten werden. Was die vorbereitenden Aktivitäten betrifft, so wird der Begünstigte diese unter Einhaltung der EG-

Wettbewerbsvorschriften und der diesbezüglichen Landesvorschriften sowohl direkt (auf Zeit oder fest angestelltes Personal) als auch durch Erwerb von Dienstleistungen und/oder Beratungen (projekt- bzw. auftragsgebundene Mitarbeiter, fachliche und professionelle Beratung, Erwerb von Fachleistungen) ausführen.

Jede Ausgabe von mehr als 1.000 € muss durch die Vorlage von mindestens 3 Angeboten/Kostenanschlägen dokumentiert werden, oder als Ersatz, durch eine Erklärung zur Tatsache, dass es unmöglich ist andere Konkurrenzunternehmen zu finden, die das zur Finanzierung stehende Gut/Dienstleistung liefern können.

8.2.10.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die vorbereitenden Tätigkeiten kommen die folgenden Auswahlkriterien zur Anwendung:

Die Ausgaben für vorbereitende Tätigkeiten werden aufgrund der Eigenheiten des betroffenen Gebietes ausgewählt, indem die Ausgaben für die schwächsten Gebiete hinsichtlich der sozioökonomischen Parameter bevorzugt werden.

8.2.10.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Vorbereitende Aktivitäten:

100,0 % der zulässigen Kosten.

Die maximal zulässigen Auslagen pro Begünstigten belaufen sich auf 50.000 €.

Abteilung	Gesamtkosten €	Öffentliche Mittel €	% Öffentliche Mittel	Anteil EU €	% EU	Nationaler Anteil € (*)	% Nationaler Anteil	Privater Anteil €	% Privater Anteil
Untermaßnahme 19.1 - Abteilung 31	300.000,00	300.000,00	100,00%	129.360,00	43,12%	170.640,00	56,88%	-	0,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Leader – Finanzierungsplan Vorbereitende Aktivitäten

8.2.10.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.10.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.10.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.10.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für diese Untermaßnahme nicht zutreffend.

8.2.10.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Für die Ausgaben betreffend vorbereitende Aktivitäten ist keine Auszahlung von Vorschüssen vorgesehen.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und

objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

8.2.10.3.2. Untermaßnahme 19.2: Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung

Untermaßnahme:

- 19.2 – Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung

8.2.10.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Diese Untermaßnahme finanziert die Realisierung von Maßnahmen zur integrierten territorialen Entwicklung auf lokaler Ebene (Art. 35, Abs. 1, b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013): im Verantwortungsbereich der LAG liegt die Auswahl der Initiativen, die dem Ziel der integrierten territorialen Entwicklung auf lokaler Ebene – LEADER dienen müssen.

Die Vorhaben müssen mit der von der LAG erarbeiteten und im Lokalen Aktionsplan verankerten Strategie für das betreffende Gebiet kohärent sein.

Vorhaben:

Die von den LAG ausgewählten und im Lokalen Aktionsplan beschriebenen Vorhaben werden vor der Genehmigung von Seiten der Landesregierung anhand folgender Punkte bewertet:

- Kohärenz mit den im ELR festgehaltenen thematischen Zielen und dem auf lokaler Ebene erhobenen Bedarf;
- Beitrag der Inhalte zu den Prioritäten der ländlichen Entwicklung;
- Kontrollierbarkeit.

Die Vorhaben werden von den LAG aufgrund von festgelegten Auswahlkriterien ausgewählt. Diese Kriterien werden von der Verwaltungsbehörde im Rahmen des von der LAG vorgelegten Lokalen Aktionsplanes genehmigt.

Unter Einhaltung der oben angeführten Kohärenzkriterien können die LAG mit ihren Vorhaben verschiedene thematische Bereiche zur Förderung der lokalen Entwicklung abdecken, immer vor dem Hintergrund der Prioritäten der EU laut Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, wie z.B.:

Priorität 6A – 6B:

- Förderung von Weiterbildungsinitiativen und Wissensaustausch;
- Förderung von außerlandwirtschaftlichen betrieblichen Tätigkeiten im Bereich Urlaub auf dem Bauernhof;
- Förderung von außerlandwirtschaftlichen betrieblichen Tätigkeiten;
- Verbesserung der essentiellen Dienstleistungen zur Verfügung der ländlichen Bevölkerung und Dorferneuerung in den ländlichen Berggebieten;
- Unterstützung von nachhaltigem Tourismus in den ländlichen Berggebieten.

Priorität 2A:

- Förderung der Klein- und Mittelbetriebe in den schwachen ländlichen Berggebieten;

Priorität 3 A:

- Förderung der Kooperation, Produktinnovation, der Bewerbung der Produkte auf lokalen Märkten und der Einrichtung von kurzen Versorgungsketten.

Die Liste der thematischen Bereich ist nur richtungsweisend und nicht einschränkend, was die thematischen Entscheidungen von Seiten der LAG betrifft.

Maßnahmen:

Jedes vorgeschlagene Vorhaben muss einer vom ELR 2014-2020 vorgeschlagenen Maßnahme oder der VO (EU) Nr. 1305/2013 zuordenbar sein, sollte sie im ELR nicht vorgesehen sein. Alle Maßnahme stehen zur Verfügung und können verwendet werden. Die aktivierten Maßnahmen müssen unter Verwendung der Vorlagen für alle im ELR enthaltenen Maßnahmenschemas erarbeitet werden. Das Standardmaßnahmenschema wird mit der Veröffentlichung der Interessensbekundung zur Verfügung gestellt.

8.2.10.3.2.2. Art der Unterstützung

Vorgesehen sind ausschließlich öffentliche Kapitalbeiträge, die als Prozentsatz auf die Gesamtkosten der zugelassenen Projekte berechnet werden.

8.2.10.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Mit dem vorliegenden ELR werden keine Projekte und sonstigen Initiativen finanziert, die zum Programm der Strukturfonds gehören, da die geplanten Maßnahmen ausschließlich diejenigen sind, die in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehen sind und die verantwortlichen Ämter nur diejenigen sind, die in Bezug auf die Maßnahmen des vorliegenden Programms genannt wurden.

8.2.10.3.2.4. Begünstigte

Lokale Akteure die sich in der Realisierung der Vorhaben zur integrierten territorialen Entwicklung auf lokaler Ebene im Rahmen der genehmigten LAP einbringen.

8.2.10.3.2.5. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten hängen von den Vorhaben ab, die von den LAG umgesetzt werden möchten.

Unter den förderfähigen Kosten finden sich beispielsweise Informationsinitiativen, Werbung und Erstellung von Informationsmaterial (Webseiten, Informationskampagnen, Publikationen in Papierform und digital, Informationsschilder, Tafeln und anderes Werbe- und Informationsmaterial, usw.); Marketinginitiativen, Teilnahme und Organisation von Messen und anderen Events, einschließlich der Miete der Räumlichkeiten und der Leihe der Ausrüstung, Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen; Entwurf und Realisierung von Werbelogos.

Als die Ausgaben für den Wissenstransfer und für den Austausch von Erfahrungen und Best-Practise-Beispielen in betriebswirtschaftlicher Hinsicht.

Die Lebensbedingungen und die Verfügbarkeit von Diensten und essentiellen Infrastrukturen für die ländliche Bevölkerung der Berggebiete müssen verbessert werden, um die Lücke gegenüber der favorisierten Talsohle zu schließen; in diesem Fall finden sich in den förderfähigen Kosten die Sanierung und die Wiedergewinnung von ländlichen Dörfern mittels Umsetzung von Arbeiten zur Gestaltung von

öffentlichen Einrichtungen; Umsetzung, Restaurierung, erhaltende Sanierung, Wiederaufbau und Erweiterung von öffentlichen Gebäuden und/oder Gebäuden von öffentlichem Interesse, von typischen Bauwerken aus dem Berggebiet und von Strukturen die für das Gebiet aus geschichtlicher, religiöser oder architektonischer Natur von besonderer Bedeutung sind. Die Gebäude können für öffentliche Dienste oder für künstlerische, touristische, erzieherische und naturkundliche Zwecke verwendet werden.

Die Bewerbung der Qualität der lokalen touristischen Dienstleistungen, des Angebotes im Bereich Urlaub auf dem Bauernhof und das Angebot im Bereich der hochalpinen Almen und der Naturressource Wald kann als förderfähige Kosten die Verbesserung der Zufahrtsbedingungen zu den ländlichen Fraktionen vorsehen: Umsetzung, Sanierung und Erweiterung von Zufahrtsstraßen zu den bewohnten Zentren, Gehsteige, Parkplätze usw.; Wiedergewinnung von öffentlichen Infrastrukturen innerhalb der bewohnten Zentren, auch im Dienste der Informationen in touristischer und verkehrsrelevanter Hinsicht; Umsetzung, Restaurierung, Sanierung, Wiederaufbau und Erweiterung von touristischen Infrastrukturen, Erholungsinfrastruktur, touristische Information von Interesse für den Tourismus auf Gemeindeebene; Realisierung oder Bereitstellung von Infrastrukturen, die zur Stärkung der Erholungswirkung im Rahmen einer integrierten Entwicklung beitragen; Vorhaben zur Planung, Strukturierung und Bewerbung von Tourismuspaketen; Information, Werbung und Erstellung von Informationsmaterial (Webseiten, Informationskampagnen, Publikationen in Papierform und digital, Informationsschilder, Tafeln und anderes Werbe- und Informationsmaterial, usw.) für die touristische Aufwertung der landschaftlichen, kulturellen und naturbezogenen Charakteristiken des Gebietes; Marketinginitiativen, Teilnahme und Organisation von Messen und anderen Events, einschließlich der Miete der Räumlichkeiten und der Leihe der Ausrüstung, Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen; Entwurf und Realisierung von Werbelogos.

Das Ziel besteht in der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirten und oder Akteuren der Nahrungsmittelkette und der Produkte aus dem Forstsektor mit dem Ziel des Wissensaufbaus und des Wissenstransfers hinsichtlich der Innovation und der Qualität in den Produkten, den Prozessen und in der Technologie der Nahrungsmittelkette. Das Ziel der Maßnahme besteht in der Verbreitung der Produktinnovation, der Entwicklung von neuen Produkten, der Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität und der Verbesserung der Umweltauswirkungen des Produktionsprozesses.

Es handelt sich um eine lediglich richtungsweisende Liste, da die LAG frei entscheiden können welchen thematischen Schwerpunkt sie mit ihren Vorhaben aufgreifen.

8.2.10.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Zulässigkeitskriterien für die einzelnen Aktionen:

Die Auswahl der Endbegünstigten erfolgt vorab durch die LAG. Das Verwaltungsverfahren der LAG muss eine technische Prüfung der Projekte, der Kostenvoranschläge und der Genehmigungen sowie des notwendigen Nachweises und Kontrolle der Konformität umfassen. Die Projektvorschläge müssen darüber hinaus zusätzlich zu den im ELR vorgesehenen die folgenden allgemeinen Zulässigkeitskriterien erfüllen, die vor der Genehmigung seitens der Landesregierung unter dem Gesichtspunkt sowohl der Inhalte als auch der Kontrollierbarkeit untersucht werden.

1. Kohärenz des Projekts mit:

- Prioritäten der ländlichen Entwicklung;
- Prioritäten den weiteren ESI-Fonds;
- Prioritäten des ELR der Autonomen Provinz Bozen;
- Lokale von der örtlichen Bevölkerung betriebene territoriale Entwicklungsstrategie

LEADER.

2. Das Projekt betrifft das Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen LAG und entspricht den jeweiligen Bedürfnissen und Möglichkeiten.
3. Der Antragsteller entspricht den Maßgaben in den jeweiligen Maßnahmen der lokalen Entwicklungspläne.
4. Die Ausführungszeiten des Projekts (Kompatibilität des Projekts mit der Planung).

8.2.10.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Realisierung von Aktionen zur integrierten, territorialen Entwicklung auf lokaler Ebene:

Prozeduren zur Auswahl der einzelnen Aktionen seitens der LAG:

Modalitäten zur Information der potentiellen Begünstigten im Rahmen der Anwendung der Modalitäten zur Information des Publikums:

Bekanntheitsgrad des LEADER-Programms im Landesgebiet der Provinz:

Es wird unterstrichen, dass LEADER inzwischen schon seit 1991 besteht und daher im gesamten Landesgebiet bekannt ist. Dank zahlreicher Zeitungsartikel in der lokalen Presse, Fernsehsendungen auf lokalen und ausländischen Sendern, von den LAG organisierter Veranstaltungen, Messen, informatischer Kommunikationssysteme, Veröffentlichungen der öffentlichen Verwaltung Bozen (Informationsschrift über EU-finanzierte Programme, Land- und Forstwirtschaftsbericht), ist der LEADER-Gedanke ausreichend bekannt.

Aktivitäten zur Information der potentiellen Begünstigten:

Um die potentiellen Begünstigten zu motivieren und sie über die Chancen zu informieren, die eine Unterstützung von Projekten und vergleichbaren Initiativen innerhalb der LEADER-Gebiete im Rahmen der Lokalen Entwicklungspläne bietet, muss jeder ausgewählte LAG im eigenen LEADER-Gebiet eine Aktion flächendeckender Kontaktaufnahme mit den öffentlichen Behörden, den Interessengruppen, Verbänden und Berufsverbänden, Firmen, Gruppen usw. ins Leben rufen. Aufgrund der Erfahrungen des vorausgegangenen LEADER-Programms können zur Erzielung einer flächendeckenden Information darüber hinaus Veröffentlichungen zur spezifischen Information verwendet werden, die im Aktionsgebiet des LAG an alle Familien verteilt werden und Artikel zu allgemeinen Themen und zu den erzielten Ergebnissen enthalten. Außerdem können spezifische Internet-Sites eingerichtet werden, die zur maximal möglichen Information und Aktivierung des Territoriums dienen.

Auswahlkriterien, Allgemeines:

Die Autonome Provinz Bozen wird die Auswahlkriterien für die Projekte im Rahmen der Lokalen Aktionspläne genehmigen, nachdem deren Übereinstimmung und Kohärenz mit den nachstehend beschriebenen Grundsätzen bewertet wurden.

Bei der Bestimmung der Auswahlkriterien werden die horizontalen Themen der Innovation, der Umwelt, der Dämpfung des Klimawandels und der Anpassung an dieselben berücksichtigt.

Eventuelle Auswahlkriterien territorialer Art müssen in Bezug auf die Strategie des vorliegenden ELR begründet werden.

Die Auswahlkriterien müssen kontrollierbar und quantifizierbar sein: die Auswahl der Begünstigten muss durch Zuteilung einer Punktezahl für jedes angewandte Auswahlkriterium vorgenommen werden.

Grundsätze für die Auswahl der einzelnen Aktionen:

Den LAG obliegt die volle Verantwortlichkeit für die Auswahl der Projekte aufgrund der auf lokaler Ebene angewandten Strategie: sie sind die Subjekte, die für die Durchführung der Lokalen Entwicklungspläne, die Auswahl und die gute und rasche Durchführung der einzelnen Maßnahmen unter Einhaltung der EU-Vorschriften und der Landes-, Regional- und Nationalgesetze verantwortlich zeichnen, welche die verschiedenen Interventionsbereiche regeln. Die Entscheidung der Landesverwaltung, die LAG weniger in der Ausführungsphase der Projekte in den Vordergrund zu stellen (Entscheidung, die bereits 1991 im Rahmen des Leader-Programms 1 getroffen wurde und zweifellos optimale Ergebnisse im Hinblick auf die Planungsqualität erbracht hat), sondern in erster Linie in der Phase der Aktivierung und Auswahl der Initiativen, gründet sich ausschließlich auf die Betrachtung, dass das finanzielle Gewicht der direkten Ausführung der Aktionen zu schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen würde, die die gesamte lokale Struktur in Gefahr bringen und somit letztlich die Erreichung der Programmziele beeinträchtigen könnten. Im Grunde beschränkt diese Tatsache weder die Verantwortlichkeit noch die planerische und technische Fähigkeit der Gruppen, sondern stärkt ganz im Gegenteil den Unternehmungsgeist und den Bottom-up-Ansatz.

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von derselben LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden, allgemeinen Grundsätze, sowie der eventuell in der entsprechenden Maßnahme vorgesehenen spezifischen Kriterien unterzogen:

1. Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit.
2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz).
3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene.
4. Grad der Erreichung der Ziele der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen (übergreifende Auswirkungen).

Weitere Auswahlgrundsätze können im Rahmen der lokalen Entwicklungspläne festgelegt werden. Diese werden vor der Genehmigung seitens der Landesregierung unter dem Gesichtspunkt sowohl des Inhalts als auch der Kontrollierbarkeit geprüft.

8.2.10.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Realisierung von Aktionen zur integrierten, territorialen Entwicklung auf lokaler Ebene:

Beitragshöhe:

Für jedes Vorhaben hat die LAG die Möglichkeit den öffentlichen Beitragssatz festzulegen, allerdings innerhalb der vorgesehenen Höchstgrenzen für die Beitragshöhesätze innerhalb des gesetzlichen Rahmens.

(Anhang II VO. (EU) 1305/2013).

In der Festlegung der Beihilfeintensität müssen die LAG verschiedene Kriterien berücksichtigen, wie das öffentliche Interesse, die öffentliche Verfügbarkeit der Projektergebnisse, der innovative Charakter der Projekte auf lokaler Ebene und das zur Verfügung stehende Budget.

Es wird die Mitfinanzierung von Seiten eines öffentlichen oder privaten Geldgebers empfohlen.

Was die landwirtschaftlichen Vorhaben und die Verwendung der im ELR aktivierten Maßnahmen betrifft, müssen die Beihilfesätze dieser Maßnahmen verwendet werden, um die Einhaltung der Regeln zum Wettbewerb zu garantieren.

Es müssen weiters die Verordnungen zu den Staatsbeihilfen für den landwirtschaftlichen Bereich eingehalten werden (De-minimis-Bestimmungen EU-VO 1407/2013).

De-minimis-Bestimmungen:

Sofern zutreffend, wird die Einhaltung der Vorschriften und Verfahren für staatliche Beihilfen und insbesondere die Einhaltung der Höchstbeträge für öffentliche Gesamt-Unterstützungen laut Vorschrift der Artikel 87, 88 und 89 der Vereinbarung gewährleistet: jede aufgrund dieser Maßnahme gewährte Beihilfe ist konform mit der De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1407/2013.

Es ist die Möglichkeit vorgesehen, Vorschüsse auszuzahlen, sofern dies in den Lokalen Entwicklungsplänen und im ELR 2014 – 2020 vorgesehen ist.

Für Investitionen, einschließlich derer in Bezug auf Aktivitäten nach Art. 44 „Kooperation“, können die Begünstigten der Beihilfe, sofern diese Möglichkeit im lokalen Entwicklungsplan und im ELR 2014 – 2020 vorgesehen ist, bei der zuständigen Zahlstelle die Leistung einer Vorschusszahlung beantragen, die 50 % der öffentlichen Beihilfe für die Investition nicht überschreiten kann.

Abteilung	Gesamtkosten €	Öffentliche Mittel €	% Öffentliche Mittel	Anteil EU €	% EU	Nationaler Anteil € (*)	% Nationaler Anteil	Privater Anteil €	% Privater Anteil
Untermaßnahme 19.2 – Abteilung 31	21.722.627,95	17.178.858,07	79,08%	7.407.523,60	43,12%	9.771.334,47	56,88%	4.543.769,88	20,92%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Leader – Finanzierungsplan für Vorhaben im Rahmen der integrierten territorialen Entwicklung auf lokaler Ebene.

8.2.10.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.10.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.10.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.10.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für diese Untermaßnahme nicht zutreffend.

8.2.10.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der integrierten territorialen Entwicklung auf lokaler Ebene: für die Zahlung von Vorschüssen wird auf das jeweilige Maßnahmenblatt verwiesen, auf das sich das Vorhaben bezieht.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Für die Artikel 19 und 20 sind im ELR die Untermaßnahmen 6.1 ; 7.5; 7.6 aktiviert worden.

Sind die Vorhaben Teil einer lokalen Entwicklungsstrategie eines Leader – Gebietes werden sie der Maßnahme 19 zugeordnet. Im gegensätzlichen Fall werden sie im Rahmen der Standardmaßnahmen umgesetzt.

Unter Artikel 35 des ELR wurde nur die Untermaßnahme 16.1 aktiviert, die keine Beteiligung der LAG vorsieht.

Koordinierungsmechanismen zur Gewährleistung von Kohärenz und Komplementarität für die Vorhaben im Rahmen von Leader mit den Vorhaben der Maßnahmen laut der Tabelle für die Artikel 19, 20 und 35:

Artikel 35, Punkt 2, i: es ist auf Landesebene kein Multifondsansatz für die Programmperiode 2014-2020 vorgesehen. Weiters wurden im EFRE keine besonderen Formen lokaler Entwicklungsstrategien mit Bürgerbeteiligung aktiviert. Es sind deshalb keine Koordinierungs- und Komplementaritätsmechanismen notwendig.

Sofern eine Gruppe vor Ort sei es Tätigkeiten im Rahmen von LEADER als auch von Interreg durchführen sollte, müssen die Interregprojekte mit ähnlichen Tätigkeiten wie jene laut Art. 35 ausschließlich grenzüberschreitende Initiativen oder Vorhaben zur Integration des europäischen Gebietes betreffen, während die Leader-Projekte auf Initiativen vor Ort und/oder auf Landesebene beschränkt werden müssen mit Ziel der Abdeckung der territorialen Notwendigkeiten.

Es muss weiters ein stetiger Austausch an Informationen betreffend die eingereichten Projekte zwischen den Verwaltungsbehörden des ELER und des EFRE auf Landesebene vorgesehen werden.

Im Rahmen des ELR, sofern in den von den LAG erarbeiteten lokalen Entwicklungsstrategien Initiativen laut Art. 35 vorgesehen sein sollten, werden diese Vorhaben vom selben Landesamt – gleichzeitig verantwortlich für die Maßnahme – innerhalb der Verwaltungsbehörde bewertet und genehmigt. Die Bedingungen mit denen die Vorhaben im Rahmen von Leader genehmigt werden sind dieselben wie sie für

die horizontalen Maßnahmen des ELR vorgesehen sind.

8.2.10.3.3. Untermaßnahme 19.3: Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

Untermaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

8.2.10.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Kooperationsaktivitäten der Lokalen Aktionsgruppen (Art. 44, Abs.1, der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013):

Die von den LAG umgesetzten Kooperationsaktivitäten sehen die Organisation und die Umsetzung von Projekten zur Zusammenarbeit mit anderen LAG und/oder Partnervereinigungen öffentlicher oder privater Natur vor. Die Zusammenarbeit kann sei es eine gebietsübergreifende als auch eine transnationale Zusammenarbeit betreffen.

Auf diese Art und Weise werden Initiativen zur Zusammenarbeit zwischen Berggebieten gefördert, um einen Ideen- und Wissensaustausch zu ermöglichen und dadurch die lokale Entwicklungsstrategie zu diversifizieren und die bestmögliche Lösung für die sozioökonomische Entwicklung des Gebiets ausfindig zu machen.

Zweck der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit ist vorwiegend die Schaffung einer Synergie und eines Skaleneffekts zwischen den Gebieten zwecks Optimierung der Projektkosten. Auf diese Weise kann der LEADER-Aktivität mehr Bekanntheit und Resonanz verschafft werden. Die Zusammenarbeit zwischen Gebieten innerhalb desselben Mitgliedstaates aber mit verschiedenen Eigenheiten und Bedürfnissen verfolgt das Ziel der Aufwertung der charakterisierenden Produkte eines jeden Gebietes, indem die Produktdiversifizierung als Werbeträger dienen kann.

Die transnationale Zusammenarbeit kann die gleichen Vorteile bieten, wie die gebietsübergreifende, sofern sie von aneinandergrenzenden oder nahe gelegenen LAG wahrgenommen wird. Die Zielsetzung ist vorwiegend an einen Erfahrungs- und Wissensaustausch und an die Verbesserung der Projektfähigkeiten gebunden, wenn die kooperierenden LAG zu sehr unterschiedlichen Realitäten gehören.

Diese Tätigkeit sieht vor:

1. Unterstützung für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Organisation des Kooperationsprojektes;
2. Unterstützung für die Ausgaben im Zusammenhang mit den einzelnen Kooperationsprojekten.

8.2.10.3.3.2. Art der Unterstützung

Vorgesehen sind ausschließlich öffentliche Kapitalbeiträge, die als Prozentsatz auf die Gesamtkosten der zugelassenen Projekte berechnet werden.

8.2.10.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Mit dem vorliegenden ELR werden keine Projekte und sonstigen Initiativen finanziert, die zur Planung der Strukturfonds gehören, da die geplanten Maßnahmen ausschließlich diejenigen sind, die in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehen sind und die verantwortlichen Ämter nur diejenigen sind, die in Bezug auf die Maßnahmen des vorliegenden Programms genannt wurden.

8.2.10.3.3.4. Begünstigte

Kooperationsaktivitäten der lokalen Aktionsgruppen:

Für die Förderung der Ausgaben für Vorbereitung und Organisation werden als Begünstigte die ausgewählten LAG oder die federführenden LAG der Zusammenarbeit anerkannt; diese Förderung wird gewährt nachdem der Nachweis der effektiven Realisierung des konkreten Kooperationsprojektes erbracht wurde.

Für die Förderung der Projektkosten werden als Begünstigte die in der Umsetzung des Kooperationsprojektes involvierten Partner anerkannt. Je nach Art des vorgelegten Projektes werden verschiedene Begünstigte anerkannt, die Fall für Fall bewertet und anerkannt werden. Sofern eine LAG als Begünstigter für Projektkosten anerkannt wird, muss von der LAG ein Auswahl- und Genehmigungsverfahren für das Projekt vorgesehen und angewendet werden, das einen möglichen Interessenskonflikt vermeidet.

8.2.10.3.3.5. Förderfähige Kosten

Kooperationsaktivitäten der lokalen Aktionsgruppen:

Zugelassen sind transnationale und gebietsübergreifende Kooperationsprojekte. Unter „gebietsübergreifender Zusammenarbeit“ versteht sich die Kooperation zwischen Landesgebieten eines gleichen Mitgliedsstaats. Unter „transnationaler Zusammenarbeit“ versteht sich die Kooperation zwischen den Gebieten mehrerer Mitgliedsstaaten oder mit Gebieten in Drittländern.

Die Kooperation muss die Vorhaben betreffen, die im Rahmen der lokalen Strategie realisiert werden und mit den themengebundenen Zielen der integrierten lokalen Entwicklung des LEADER-Programms kohärent sind und einen Mehrwert im Hinblick auf die Kooperation mit anderen lokalen Aktionsgruppen aufweisen.

1) Kosten für die logistische und technische Vorbereitung: vorbereitende technische Unterstützung für gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsprojekte, vorausgesetzt, dass die lokalen Aktionsgruppen nachweisen können, dass sie vor der Realisierung eines konkreten Projekts stehen.

Zulässige Kosten:

- Kosten für die Partnersuche, einschließlich Reise-, Verpflegung- und Übernachtungskosten des betreffenden Personals;
- Kosten für Durchführbarkeitsstudien, Forschungstätigkeiten, Erwerb spezifischer Beratungen und sonstiger, das Projekt betreffender Aktivitäten (Niederlegung des Projekts usw.);
- Kosten für Kommunikation und Information, einschließlich Dolmetscherdiensten und Übersetzung von Texten, Aktionen zur Sensibilisierung und Information der Gebiete, sowie andere diesbezügliche Aktivitäten;
- Kosten für die Organisation von Sitzungen und Besprechungen;
- Allgemerkosten für die Organisation und die Koordinierung der Projektierungs- und Aktivierungstätigkeiten.

2) Kosten für Projekte zur gebietsübergreifenden oder transnationalen Zusammenarbeit:

Angesichts der spezifischen Merkmale der Kooperationsaktionen können folgende Kostenpositionen

festgelegt werden:

- Direkte an das spezifische Kooperationsprojekt geknüpfte Kosten;
- Kosten für das mit der Realisierung der Aktivitäten der Kooperationsprojekte betraute Personal;
- Kosten für Sitzungen und Besprechungen zur Koordinierung zwischen den Partnern
- Kosten für Dolmetscher- und Übersetzungsdienste;
- Kosten für Studien, Forschungsarbeiten, Erwerb von spezifischen Beratungen und anderen das Projekt betreffenden Aktivitäten;
- Kosten für die Realisierung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (Organisation von Veranstaltungen, Ausarbeitung und Einrichtung von Websites, Veröffentlichungen, Druckschriften, Berichten, Newsletters, Bereitstellung von Informationsmaterial, Informationskampagnen, Plakate, Schilder und sonstiges Werbematerial, usw.);
- Materielle Kosten, die ausschließlich der Realisierung der gemeinschaftliche Aktion dienen (Einrichtung von Informationsstellen, Werbe-Schaufenstern usw.);
- Von den LAG oder dem Partnerschaftsträger getragenen Kosten für die Koordinierung, die Überwachung und die Bewertung des Projekts in seiner Gesamtheit;
- Kosten für die Einrichtung und die laufende Verwaltung einer eventuellen, gemeinsamen Struktur.

8.2.10.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Kooperationskosten müssen den folgenden Zielsetzungen entsprechen:

- Ermöglichung eines besseren Wachstums der Planungs-, Organisations- und Managementfähigkeiten auf lokaler Ebene und Verstärkung der Bottom-up-Beteiligung an der Festlegung der integrierten Entwicklungsstrategien. Die LAG sollten sich mit ähnlichen Organisationen vergleichen können, die auf Landes-, National- und Gemeinschaftsebene tätig sind, um Erfahrungen auszutauschen und die operationellen Ergebnisse zu prüfen. Aus diesem Grund ist eine Unterstützung solcher Initiativen im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehen;
- Verbesserung der Planungs- und Managementfähigkeiten der LAG;
- Aufwertung der endogenen Ressourcen der Gebieten in einer Phase gegenseitigen Erfahrungsaustauschs;
- Förderung der Kooperation, der Verbindung und der Koordinierung zwischen unterschiedlichen sozialen und wirtschaftlichen Umgebungen mit anderen LAG innerhalb des National- und Gemeinschaftsgebiets;
- Aufwertung der lokalen Entwicklungsstrategie der LAG durch Realisierung von Kooperationsprojekten mit hohem Innovationsgrad.

Die zulässigen Projekte müssen unter Einhaltung der Vorschriften des Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 die folgenden Merkmale aufweisen:

1. Sie müssen im Rahmen einer integrierten, lokalen Entwicklungsstrategie präsentiert werden und mit der Bottom-up-Methode in mindestens zwei der Zonen, in denen eine integrierte lokale Entwicklungsstrategie betrieben wird, ausgewählt werden;
2. Sie müssen einen beachtlichen Mehrwert für die Qualität und die Zielsetzung des Projekts im Vergleich zu den normalen LEADER-Projekten darstellen;
3. Aufwertung von Interessen und Aspekten wie Erfahrungs- und Wissensaustausch, sowie Aufwertung der lokalen beruflichen Kompetenzen;
4. Zulässig sind ausschließlich die anteiligen Kosten des Kooperationsprojekts, die von den ausgewählten LAG im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen getragen werden. Die getragenen

Kosten für vorbereitende Aktionen, Aktivierungstätigkeit, Planung und Begleitung des Kooperationsprojekts werden in Höhe von maximal 20 % der Gesamt-Projektkosten anerkannt.

5. Weitere Zulässigkeitskriterien werden in einer späteren Phase im Rahmen der von den LAG bei der Autonomen Provinz Bozen vorgelegten lokalen Entwicklungsplänen festgelegt, und werden vor der Genehmigung seitens der Landesregierung unter dem Gesichtspunkt sowohl der Inhalte als auch der Kontrollierbarkeit geprüft.

Jede Ausgabe von mehr als 1.000 € muss durch die Vorlage von mindestens 3 Angeboten/Kostenvoranschlägen dokumentiert werden, oder als Ersatz, durch eine Erklärung zur Tatsache, dass es unmöglich ist andere Konkurrenzunternehmen zu finden, die das zur Finanzierung stehende Gut/Dienstleistung liefern können.

8.2.10.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Auswahlkriterien, Allgemeines:

Die Autonome Provinz Bozen wird die Auswahlkriterien genehmigen, nachdem deren Übereinstimmung und Kohärenz mit den nachstehend beschriebenen Grundsätzen bewertet wurden.

Bei der Bestimmung der Auswahlkriterien werden die horizontalen Themen der Innovation, der Umwelt, der Dämpfung des Klimawandels und der Anpassung an dieselben berücksichtigt.

Eventuelle Auswahlkriterien territorialer Art müssen in Bezug auf die Strategie des vorliegenden ELR begründet werden.

Die Auswahlkriterien müssen kontrollierbar und quantifizierbar sein: die Auswahl der Begünstigten muss durch Zuteilung einer Punktzahl für jedes angewandte Auswahlkriterium vorgenommen werden.

Grundsätze für die Auswahl der einzelnen Aktionen:

Den LAG obliegt die volle Verantwortlichkeit für die Auswahl der Projekte aufgrund der auf lokaler Ebene angewandten Strategie: sie sind die Subjekte, die für die Durchführung der Lokalen Entwicklungspläne, die Auswahl und die gute und rasche Durchführung der einzelnen Maßnahmen unter Einhaltung der EU-Vorschriften und der Landes-, Regional- und Nationalgesetze verantwortlich zeichnen, welche die verschiedenen Interventionsbereiche regeln. Die Entscheidung der Landesverwaltung, die LAG weniger in der Ausführungsphase der Projekte in den Vordergrund zu stellen (Entscheidung, die bereits 1991 im Rahmen des Leader-Programms 1 getroffen wurde und zweifellos optimale Ergebnisse im Hinblick auf die Planungsqualität erbracht hat), sondern in erster Linie in der Phase der Aktivierung und Auswahl der Initiativen, gründet sich ausschließlich auf die Betrachtung, dass das finanzielle Gewicht der direkten Ausführung der Aktionen zu schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen würde, die die gesamte lokale Struktur in Gefahr bringen und somit letztlich die Erreichung der Programmziele beeinträchtigen könnten. Im Grunde beschränkt diese Tatsache weder die Verantwortlichkeit noch die planerische und technische Fähigkeit der Gruppen, sondern stärkt ganz im Gegenteil den Unternehmungsgeist und die Bottom-up-Aktivierung.

Die dem LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden, allgemeinen Grundsätze, sowie der eventuell in der entsprechenden Maßnahme vorgesehenen spezifischen Kriterien unterzogen:

1. Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie

beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit.

2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz).
3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene.
4. Grad der Erreichung der Ziele der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen (übergreifende Auswirkungen).

Weitere Auswahlgrundsätze können im Rahmen der lokalen Entwicklungspläne festgelegt werden. Diese werden vor der Genehmigung seitens der Landesregierung unter dem Gesichtspunkt sowohl des Inhalts als auch der Kontrollierbarkeit geprüft.

8.2.10.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Kooperations-Aktivitäten der Lokalen Aktionsgruppen:

Kosten für Vorbereitung und Begleitung der Projekte:

100,0 % der zulässigen Kosten.

Projektkosten:

Zur Anwendung kommen die Beihilfesätze, die in den Maßnahmenbeschreibungen der lokalen Entwicklungspläne enthalten sind. Diese Beihilfesätze werden vor Genehmigung seitens der Landesregierung auf Konformität mit den einschlägigen Vorschriften geprüft.

Die LAG haben die Möglichkeit die Beihilfesätze der einzelnen Maßnahmen festzulegen, die sie aktivieren möchten.

Was den landwirtschaftlichen Bereich anbelangt und die im LEADER – Ansatz enthaltenen Vorhaben auf vergleichbare Vorhaben der Maßnahmen des vorliegenden Programm zurückzuführen sind gelten die im ELR angeführten Bestimmungen. Es können keine günstigeren Bedingungen eingeführt werden wegen der Einhaltung der Regeln zum Wettbewerb.

In der Festlegung der Beihilfeintensität müssen die LAG verschiedene Kriterien berücksichtigen, wie das öffentliche Interesse, die öffentliche Verfügbarkeit der Projektergebnisse, der innovative Charakter der Projekte auf lokaler Ebene und das zur Verfügung stehende Budget.

Es wird die Mitfinanzierung von Seiten eines öffentlichen oder privaten Geldgebers empfohlen.

De-minimis-Regel:

Sofern zutreffend, wird die Einhaltung der Vorschriften und Verfahren für staatliche Beihilfen und insbesondere die Einhaltung der Höchstbeträge für öffentliche Gesamt-Unterstützungen laut Vorschrift der Artikel 87, 88 und 89 der Vereinbarung gewährleistet: jede aufgrund dieser Maßnahme gewährte Beihilfe ist konform mit der De-Minimis-Verordnung (EG) Nr. 1407/2013.

Abteilung	Gesamtkosten €	Öffentliche Mittel €	% Öffentliche Mittel	Anteil EU €	% EU	Nationaler Anteil € (*)	% Nationaler Anteil	Privater Anteil €	% Privater Anteil
Untermaßnahme 19.3 –	320.000,00	320.000,00	100,00%	137.984,00	43,12%	182.016,00	56,88%	-	0,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

LEADER – Finanzierungsplan – Ausgaben für Kooperationsprojekte

8.2.10.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.10.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.10.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.10.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für diese Untermaßnahme nicht zutreffend.

8.2.10.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Ausgaben für Vorbereitung und Organisation: es können Vorschüsse ausbezahlt werden. Der Betrag des Vorschusses beträgt 50% des öffentlichen Beitrages für die Ausgaben betreffend die Verwaltung und Animation.

Ausgaben für Projekte: was die Möglichkeit der Auszahlung von Vorschüssen betrifft, wird auf das jeweilige Maßnahmenschema verwiesen, auf das das Projekt Bezug nimmt.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

8.2.10.3.4. Untermaßnahme 19.4: Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung

Untermaßnahme:

- 19.4 – Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung

8.2.10.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Ausgaben für Verwaltungs- und Aktivierungskosten (Art. 35, Abs.1, d)-e) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) betreffen die von den Lokalen Aktionsgruppen getragenen Kosten.

Die Verwaltungskosten beinhalten die laufenden Kosten für die Verwaltung der LAG, die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und die Kosten für die Überwachung und Bewertung der Strategie an sich, während die Aktivierungskosten Initiativen betreffend die die Umsetzung der Strategie möglich machen, wie Informationsinitiativen und Verbreitung von Informationen zur Strategie oder Unterstützung derer die sich im Gebiet in den verschiedenen Projekten einsetzen.

Es muss ein integrierter Ansatz auf lokaler Ebene für die territoriale Entwicklung in den schwächeren Berggebieten gefördert werden, und zwar durch Schaffung von Strukturen zur Aktivierung des Gebiets und Auswahl von Strategien und Projekten, die in der Lage sind, die Abwanderung der Bevölkerung durch Steigerung der wirtschaftlichen Entwicklung und Verbesserung der Lebensqualität zu bremsen.

Es ist wichtig, dass auf lokaler Ebene das notwendige Wissen und die beruflichen Kompetenzen angeregt werden, die zur Festlegung lokaler, integrierter Strategien zur territorialen und wirtschaftlich-sozialen Entwicklung anhand eines stetigen Wissensaustauschs und der Weiterbildung des lokalen Managements erforderlich sind.

8.2.10.3.4.2. Art der Unterstützung

Vorgesehen sind ausschließlich öffentliche Kapitalbeiträge, die als Prozentsatz auf die Gesamtkosten der zugelassenen Projekte berechnet werden.

8.2.10.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Mit dem vorliegenden ELR werden keine Projekte und sonstigen Initiativen finanziert, die zur Programmplanung der Strukturfonds gehören, da die geplanten Maßnahmen ausschließlich diejenigen sind, die in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehen sind und die verantwortlichen Ämter nur diejenigen sind, die in Bezug auf die Maßnahmen des vorliegenden Programms genannt wurden.

8.2.10.3.4.4. Begünstigte

Verwaltungs- und Aktivierungskosten:

Ausgewählte LAG, sofern Rechtspersonen, oder federführende Partner.

Sofern die LAG einen Partner federführend zur verwaltungsmäßigen und finanziellen Führung delegiert ist es diesem federführenden Partner nicht gestattet seinerseits diese Verwaltung Dritten zu delegieren.

8.2.10.3.4.5. Förderfähige Kosten

Verwaltungskosten:

Kosten, die zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Lokalen Aktionsgruppen und der korrekten Ausführung der diesen übertragenen Aufgaben getragen werden.

Die Verwaltungs- und Aktivierungskosten der lokalen Entwicklungsstrategie nach Art. 35 Ziffer d) und e) der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 (ESI-Fonds) dürfen 20 % der öffentlichen Ausgaben für die lokale Entwicklungsstrategie nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze wurde niedriger festgesetzt, als in der EG-Verordnung vorgesehen (Art. 35-2), da die LAG weder die Prüfung der Beihilfe- und Zahlungsanträge, noch die direkte Ausführung der einzelnen Aktionen übernehmen müssen (diese ist den Endbegünstigten übertragen), so dass sich ihre Tätigkeit auf die Aktivierung des Gebiets und Auswahl der Aktionen konzentriert.

Folgende Kosten sind zugelassen:

- Fest oder auf Zeit angestelltes Personal;
- Projekt- bzw. auftragsgebundene Mitarbeiter, fachliche und professionelle Beratung;
- Erwerb von Fachleistungen;
- Außendienste und Kostenerstattungen für Dienstreisen, auch ins Ausland, von Personal der LAG, vorausgesetzt, dass die Auslagen ordnungsgemäß dokumentiert und objektiv mit der auszuführenden Tätigkeit verbunden sind;
- Miete von Räumlichkeiten (einschließlich eventueller Heizungskosten);
- Erwerb von Einrichtungen, Ausrüstungen und Büroausstattungen, Hardware & Software
- Steuerabgaben sowie Für- und Vorsorgebeiträge (für das Personal)

Nicht zulässig sind dagegen die folgenden Kosten:

- Passive Zinsen, Kosten zur Versicherung der Verwalter und/oder Mitarbeiter gegen eventuell Dritten verursachte Schäden (Begünstigte, Öffentliche Verwaltung usw.). Geldstrafen, finanzielle Strafgebühren und Kosten für Rechtsstreitsachen sind nicht zugelassen.
- Laufende Kosten und verschiedenes Verbrauchsmaterial wie beispielsweise Telefon, ordentliche Wartung, Schreibbedarf usw.
- Mitgliedsgebühren.

Aktivierungskosten:

Um die Erreichung des Ziels einer realen Aktivierung der Leader-Gebiete zu ermöglichen, erscheint es notwendig, die lokalen Aktionsgruppen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Folgende Kosten sind zugelassen:

- Fest oder auf Zeit angestelltes Personal;
- Projekt- bzw. auftragsgebundene Mitarbeiter, fachliche und professionelle Beratung;
- Erwerb von Fachleistungen;
- Außendienste und Kostenerstattungen für Dienstreisen, auch ins Ausland, von Personal der LAG, vorausgesetzt, dass die Auslagen ordnungsgemäß dokumentiert und objektiv mit der auszuführenden Tätigkeit verbunden sind;
- Miete von Räumlichkeiten (einschließlich eventueller Heizungskosten);
- Erwerb von Einrichtungen, Ausrüstungen und Büroausstattungen, Hardware & Software;
- Steuerabgaben sowie Für- und Vorsorgebeiträge.

Es müssen die Bestimmungen zur Transparenz und zum freien Wettbewerb eingehalten werden.

Die Betragsgrenze für vergütbare Verwaltungs- und Aktivierungskosten der Lokalen Aktionsgruppen, oberhalb deren mindestens 3 Angebote/Kostenvoranschläge einzureichen sind oder eine Erklärung abzugeben ist, aus der die Unmöglichkeit hervorgeht, andere konkurrierende Mitbewerber aufzufinden, die in der Lage sind, die finanzierten Güter/Leistungen zu liefern, wird von der Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit festgelegt und darf in keinem Fall den Betrag von 1.000 € überschreiten.

8.2.10.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Verwaltungskosten:

Die Verwaltungskosten müssen den folgenden Zielen entsprechen:

- Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Lokalen Aktionsgruppen und der korrekten Ausführung der diesen übertragenen Aufgaben;
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategie durch die Lokale Aktionsgruppe
- Gewährleistung der einwandfreien Funktion der Partnerschaftsbeziehungen und der technisch-operationellen und verwaltungstechnischen Strukturen;
- Unterstützung eines besseren Wachstums der Planungs-, Organisations- und Verwaltungsfähigkeiten auf lokaler Ebene.

Zulässig sind Kosten, die zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Lokalen Aktionsgruppen und zur korrekten Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben getragen wurden, und zwar insbesondere Kosten, die verbunden sind mit:

- Planung der Vorhaben aufgrund der integrierten, lokalen Entwicklungsstrategie (Studien, Analysen, Erforschungen im Gebiet zwecks Implementierung und Abänderung der lokalen Entwicklungsstrategien);
- Einwandfreie Funktion der Partnerschaftsbeziehungen;
- Ordnungsgemäße Funktion der technisch-operationellen und verwaltungstechnischen Strukturen, einschließlich Einhaltung der Auflagen der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle oder anderen Kontrollorganismen in Bezug auf die im Rahmen der Implementierung des Leader-Ansatzes ausgeübte Rolle;
- Erfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf Buchhaltung, Verwaltung, Steuer- und Fürsorgewesen aufgrund der einschlägigen Vorschriften;
- Finanzielle Verwaltung in Bezug auf die Ausführung des Leader-Ansatzes;
- Auswahl von Lieferanten und Begünstigten, sowie Ausübung der Monitorings-, Überwachungs- und Bewertungstätigkeiten, für welche die LAG zuständig sind;
- Erfüllung der Verpflichtung zu Information, Veröffentlichung und Transparenz (Erstellung und Veröffentlichung von Ausschreibungen und öffentlichen Bekanntmachungen, obligatorische Informationsschilder entsprechend den Vorschriften über Information und Öffentlichkeit nach Art 115 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), einschließlich Einrichtung und Entwicklung der Website der LAG mit Niederschrift und Veröffentlichung von Artikeln und Berichten;
- Teilnahme des LAG-Personals (Angestellte, Mitarbeiter, Berater, Vertreter des Entscheidungsorgans) an Veranstaltungen (Seminaren, Tagungen, Workshops, themengebundenen Arbeitsgruppen usw.) in Verbindung mit den Strategien zur lokalen Entwicklung;
- Organisation von Informationstätigkeiten und Publizität auf lokaler Ebene (Informationskampagnen,

gedruckte und digitale Veröffentlichungen usw.) in Verbindung mit der Implementierung der Strategien zur lokalen Entwicklung.

Aktivierungskosten:

Die Aktivierungskosten müssen folgenden Zielen entsprechen:

- Gewährleistung der bestmöglichen Information auf lokaler Ebene über die angewandte Strategie und die den potentiellen Begünstigten zur Verfügung stehenden Finanzmittel bei gleichzeitiger Förderung des Austauschs zwischen lokalen Akteuren;
- Unterstützung von Informationsaktionen über die lokale Entwicklungsstrategie;
- Unterstützung der Tätigkeiten zur Entwicklung von Projekten.

Folgende Kosten sind zugelassen:

- Fest oder auf Zeit angestelltes Personal;
- Projekt- bzw. auftragsgebundene Mitarbeiter, fachliche und professionelle Beratung;
- Erwerb von Fachleistungen;
- Außendienste und Kostenerstattungen für Dienstreisen, auch ins Ausland, von Personal der LAG, vorausgesetzt, dass die Auslagen ordnungsgemäß dokumentiert und objektiv mit der auszuführenden Tätigkeit verbunden sind;
- Miete von Räumlichkeiten (einschließlich eventueller Heizungskosten);
- Erwerb von Einrichtungen, Ausrüstungen und Büroausstattungen, Hardware & Software;
- Steuerabgaben sowie Für- und Vorsorgebeiträge.

8.2.10.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für diese Untermaßnahme nicht zutreffend.

8.2.10.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Verwaltungs- und Aktivierungskosten:

100 % der zulässigen Kosten.

Abteilung	Gesamtkosten €	Öffentliche Mittel €	% Öffentliche Mittel	Anteil EU €	% EU	Nationaler Anteil € (*)	% Nationaler Anteil	Privater Anteil €	% Privater Anteil
Untermaßnahme 19.4 – Abteilung 31	2.500.000,00	2.500.000,00	100,00%	1.078.000,00	43,12%	1.422.000,00	56,88%	-	0,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Leader – Finanzierungsplan - Verwaltungs- und Aktivierungskosten

8.2.10.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.10.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.10.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.10.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für diese Untermaßnahme nicht zutreffend.

8.2.10.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 135 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des

federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Verwaltungs- und Aktivierungskosten: es besteht die Möglichkeit Vorschüsse auszuzahlen. Der Betrag des Vorschusses beträgt 50% des öffentlichen Beitrages für Verwaltungs- und Aktivierungskosten.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

8.2.10.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vorbemerkung: siehe Angaben unter Maßnahme 1

1. Zulässigkeitskriterien für Beihilfeanträge

Alle Zulässigkeitskriterien werden als kontrollierbar betrachtet.

2. Auswahlkriterien:

In dieser Kurzfassung werden knapp die Kriterien zusammengefasst, die nach Implementierung der spezifischen Korrekturmaßnahmen als kontrollierbar bewertet wurden.

Zonen des LEADER-Programms

Kriterium 1 – Die LEADER-Zone muss mäßige Größe haben und unter geographischen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten eine homogene Gesamtheit bilden;

- Zeitpunkt der Kontrolle: Auswahl der LEADER-Zonen;

- Kontrollmodalitäten: Prüfung der Gebietsgröße und der Homogenität unter geographischen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten;

Kriterium 2 – Die LEADER-Zone muss in Hinblick auf menschliche, finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Ressourcen so beschaffen sein, dass sie in der Lage ist, eine dauerhafte Entwicklungsstrategie zu unterstützen;

- Zeitpunkt der Kontrolle: Auswahl der LEADER-Zonen;
- Kontrollmodalitäten: Prüfung der „Solidität“ der Leader-Zone

Auswahl der vorgeschlagenen Strategien für die festgelegten ländlichen Gebiete:

Kriterium 3 – Es wird dem erbrachten Mehrwert und dem innovativen Charakter in Bezug auf das Programmgebiet Rechnung getragen;

- Zeitpunkt der Kontrolle: Auswahl der LEADER-Strategie zur lokalen Entwicklung;
- Kontrollmodalitäten: Prüfung des erbrachten Mehrwerts und des innovativen Charakters der Strategie.

Kriterien für die Auswahl der einzelnen Aktionen:

Kriterium 4 - Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit.

- Zeitpunkt der Kontrolle: Prüfung des Antrags;
- Kontrollmodalitäten: Analyse der Auswirkungen des Projekts auf die benachteiligten Kategorien anhand spezifischer Indikatoren;

Kriterium 5 – Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz);

- Zeitpunkt der Kontrolle: Prüfung des Antrags;
- Kontrollmodalitäten: Analyse der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft und Analyse des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene anhand spezifischer Indikatoren.

3. Verpflichtungen und sonstige vorgesehene Bedingungen:

Alle Verpflichtungen werden als kontrollierbar betrachtet.

8.2.10.4.2. Gegenmaßnahmen

1. Zulässigkeitskriterien für Beihilfeanträge

Alle Zulässigkeitskriterien werden als kontrollierbar betrachtet.

2. Auswahlkriterien:

In dieser Kurzfassung werden knapp die Kriterien zusammengefasst, die nach Implementierung der spezifischen Korrekturmaßnahmen als kontrollierbar bewertet wurden.

Zonen des LEADER-Programms :

Kriterium 1 - Die LEADER-Zone muss mäßige Größe haben und unter geographischen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten eine homogene Gesamtheit bilden;

- Risiken für die Ausführung der Maßnahme: mögliche Schwierigkeiten bei der Bewertung, ob eine Zone als homogen betrachtet werden kann;
- Korrekturmaßnahmen: die Homogenitätsmerkmale einer Zone müssen bei der Bewerbung ausführlich beschrieben werden;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar.

Kriterium 2 - Die LEADER-Zone muss in Hinblick auf menschliche, finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Ressourcen so beschaffen sein, dass sie in der Lage ist, eine dauerhafte Entwicklungsstrategie zu unterstützen.

- Risiken für die Ausführung der Maßnahme: mögliche Schwierigkeiten bei der Bewertung der langfristigen Nachhaltigkeit einer Entwicklungsstrategie;
- Korrekturmaßnahmen: die Soliditätsmerkmale einer Zone müssen bei der Bewerbung ausführlich beschrieben werden;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar.

Auswahl der vorgeschlagenen Strategien für die festgelegten ländlichen Gebiete:

Kriterium 3 - Es wird dem erbrachten Mehrwert und dem innovativen Charakter in Bezug auf das Programmgebiet Rechnung getragen.

- Risiken für die Ausführung der Maßnahme: mögliche Schwierigkeiten bei der Quantifizierung des von der Strategie erzeugten Mehrwerts;
- Korrekturmaßnahmen: In der Strategie muss ihr innovativer Charakter für das Gebiet ausführlich beschrieben und der Nutzen für das Programmgebiet sorgfältig bewertet werden;
- Gesamtbewertung: kontrollierbar.

Kriterien für die Auswahl der einzelnen Aktionen:

Kriterium 4 - Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit.

- Risiken für die Ausführung der Maßnahme: mögliche Schwierigkeiten bei der Bestimmung der geeigneten Wirkungsindikatoren;

- Korrekturmaßnahmen: es müssen die richtigen Indikatoren für die Ausführung dieser Bewertung bestimmt werden;
- Gesamtbewertung: teilweise kontrollierbar, Korrekturmaßnahme notwendig.

Kriterium 5 - Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz)

- Risiken für die Ausführung der Maßnahme: mögliche Schwierigkeiten bei der Bestimmung der geeigneten Wirkungsindikatoren;
- Korrekturmaßnahmen: es müssen die richtigen Indikatoren für die Ausführung dieser Bewertung bestimmt werden;
- Gesamtbewertung: teilweise kontrollierbar, Korrekturmaßnahme notwendig.

3. Verpflichtungen und sonstige vorgesehene Bedingungen:

Alle Verpflichtungen werden als kontrollierbar betrachtet.

8.2.10.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Zusammenfassung:

- Die Kontrollierbarkeitserfordernisse der Maßnahme wurden bewertet.
- Die Zulässigkeitskriterien für Beihilfeanträge und die Auswahl beinhalten keine Risiken für die Ausführung der Maßnahme und sind kontrollierbar.
- Wo dies für angebracht gehalten wurde, wurde die Notwendigkeit aufgezeigt, einen objektiven Parameter für die Bewertung des Grads der Einhaltung des Kriteriums zu bestimmen, um die Zuteilung von Punkten zu den einzelnen Projekten vornehmen zu können.
- Ein entsprechendes Detail-Datenblatt steht zur Verfügung (siehe beiliegendes Datenblatt zur Kontrollierbarkeit der Untermaßnahme).
- Es wird unterstrichen, dass vor Entgegennahme von Beihilfeanträgen für den Programmzeitraum 2014-2020 die Prozeduren festgelegt und die Handbücher, sowie die gesamten Begleitunterlagen für die Prüfung einschließlich Checklisten und Kontroll-Protokollen erstellt werden müssen.
- Nach Anhörung des Begleitausschusses müssen auch die Auswahlkriterien bestimmt werden.

8.2.10.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.10.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 135 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Leader-Maßnahme setzt sich aus folgenden Untermaßnahmen zusammen:

- Vorbereitende Aktivitäten
- Realisierung von Aktionen der integrierten territorialen Entwicklung auf lokaler Ebene
- Vorbereitung und Ausführung der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit der Lokalen Aktionsgruppen
- Verwaltungs- und Aktivierungskosten

Die Beschreibung der Untermaßnahmen findet sich in den anderen Sektionen der Leader-Maßnahme, auf die hiermit verwiesen wird.

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Für die Leader-Maßnahme ist kein Startup-Kit vorgesehen.

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Kooperationstätigkeiten der Lokalen Aktionsgruppen:

Die Kooperationsprojekte werden aufgrund der nachstehenden Kriterien direkt von den LAG ausgewählt und in die eigenen lokalen Entwicklungsstrategien aufgenommen, oder infolge einer öffentlichen Aufforderung zur Interessenbekundung seitens der Landesverwaltung im Programmzeitraum:

Die zulässigen Projekte müssen vollständig die Anforderungen gem. Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 aufweisen:

- Sie müssen im Rahmen einer integrierten, lokalen Entwicklungsstrategie präsentiert werden und mit der Bottom-up-Methode in mindestens zwei der Zonen, in denen eine integrierte lokale Entwicklungsstrategie betrieben wird, ausgewählt werden;
- Sie müssen einen beachtlichen Mehrwert für die Qualität und die Zielsetzung des Projekts im Vergleich zu den normalen LEADER-Projekten darstellen;
- Aufwertung von Interessen und Aspekten wie Erfahrungs- und Wissensaustausch, sowie Aufwertung der lokalen beruflichen Kompetenzen;
- Zulässig sind ausschließlich die anteiligen Kosten des Kooperationsprojekts, die von den ausgewählten LAG im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen getragen werden. Die getragenen Kosten für vorbereitende Aktionen, Aktivierungstätigkeit, Planung und Begleitung des Kooperationsprojekts werden in Höhe von maximal 20 % der Gesamt-Projektkosten anerkannt.
- Weitere Zulässigkeitskriterien werden in einer späteren Phase im Rahmen der von den LAG bei der Autonomen Provinz Bozen vorgelegten lokalen Entwicklungspläne festgelegt, und werden vor der Genehmigung seitens der Landesregierung unter dem Gesichtspunkt sowohl der Inhalte als auch der Kontrollierbarkeit geprüft.

Die Kooperationsprojekte werden innerhalb von spätestens vier Monaten ab Vorlagdatum genehmigt. Die Verwaltungsbehörde teilt der Europäischen Kommission die genehmigten transnationalen Kooperationsprojekte mit.

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Nachfolgend sind die Details zu den Fälligkeiten und zum Auswahlverfahren für die lokalen Entwicklungsstrategien widergegeben.

Ziele, Kriterien, Verwaltungsabläufe und Zeitplan für die Auswahl der LEADER – Gebiete:

a) Ziel der Auswahl:

Folgende sind die Ziele der Auswahl der LEADER – Gebiete:

– Nutzung der Potenzialitäten des LEADER – Ansatzes in den schwächsten ländlichen Berggebieten des Landes:

Die Lokalentwicklung mit LEADER kann am besten die endogenen Ressourcen aktivieren und die besten Antworten auf die Probleme des Gebietes geben. Aus diesem Grund wird es als wichtig erachtet, diesen Ansatz in den schwachen ländlichen Berggebieten mit möglichen Abwanderungsproblemen umzusetzen, in denen bedeutende Schwierigkeiten vorhanden sind.

Der LEADER – Ansatz wird in den schwachen ländlichen Berggebieten der Autonomen Provinz Bozen angewendet, die typische Charakteristiken eines extremen Randlagegebietes und einen größeren Rückstand in der sozial - ökonomischen Entwicklung als der Landesdurchschnitt aufweisen.

Die ländlichen Gebiete des Landes in denen der LEADER – Ansatz zur Anwendung kommt beinhalten alle Lagen im Berggebiet, während die größeren urbanen Zentren der Talsohle, wie Bozen, Meran, Brixen, Leifers, Bruneck, Eppan und Lana ausgeschlossen bleiben.

– Auswahl von homogenen Gebieten:

Ziel der Auswahl ist die Festlegung von homogenen und einheitlichen Gebieten. Die einzelnen Gebiete müssen Wiedererkennungswert haben und qualitativ aus dem Blickwinkel der Potenzialitäten, der vorhandenen Probleme und der möglichen im Gebiet anwendbaren Lösungen charakterisierbar sein.

Die LEADER – Gebiete müssen sich durch Homogenität auszeichnen, nicht nur in geografischer Hinsicht sondern auch in sozialer Hinsicht: die betroffenen Gemeinden müssen nicht nur aneinander angrenzen, sondern wichtig erscheint, dass sich die Gesamtheit der betroffenen Bevölkerung durch ein gemeinsames Zugehörigkeitsgefühl auszeichnet und somit eine Art von Mikroregion Leben einhaucht.

Es werden die Besonderheiten eines Gebietes berücksichtigt, analog zum gesamten Landesgebiet das, typisch für den alpinen Raum, durch eine markante geomorphologische Struktur von Tälern und Gebirgsketten durchzogen ist. Dies lässt homogene Mikroregionen entstehen, nicht nur aus morphologischer Sicht (Täler), wo kartographisch kurz erscheinende Wege in Wirklichkeit lange Umwege mit sich bringen, sondern homogene Mikroregionen auch aus Sicht der Bevölkerung und der „Sprache“ (die gesprochenen Dialekte der verschiedenen Täler sind manchmal sehr unterschiedlich).

In gut begründeten und berechtigten Fällen können neue, in homogenen Mikroregionen liegende LEADER – Gebiete gemeinsam mit nicht angrenzenden Gebieten ausgewählt werden (eine oder mehrere Gemeinden), die bereits in der Vergangenheit LEADER – Erfahrungen gesammelt haben und so ein einziges gemeinsames LEADER – Gebiet bilden.

– Konzentration der finanziellen Mittel:

Es ist wichtig, eine Konzentration der finanziellen Mittel anzustreben, die zum einen ausreichenden Anreiz zur Entwicklung der Gebiete geben kann und zum anderen an die Ausgabeneffizienz der selbigen Gebiete in der Vergangenheit angepasst wird, wenngleich nur im Rahmen der den schwachen

ländlichen Berggebieten des Landes innewohnenden Charakteristiken, gekennzeichnet durch schwache Bevölkerungsstruktur und niedrige Bevölkerungsdichte.

Wenngleich angemerkt werden muss, dass LEADER möglicherweise (vielleicht mit geringeren Schwierigkeiten) in allen ländlichen Gebieten des Landes Anwendung finden könnte, erscheint es notwendig die verfügbaren Mittel auf eine begrenzte Zahl an lokalen ländlichen Berggebieten einzuschränken, um zwei wichtige Bedingungen zu erfüllen: die Schaffung des maximal möglichen Multiplikationseffektes anhand der umgesetzten Initiativen und die Verfügbarkeit an Humankapital und notwendiger finanzieller Ausstattung zur Unterstützung einer angemessenen Lokalen Entwicklungsstrategie.

Um besser auf die Besonderheiten der verschiedenen Gebiete reagieren zu können ist es unabdingbar die Möglichkeit zu schaffen, spezifisch auf die verschiedenen Interessensträger abgestimmte Programmplanung zu betreiben mit der Absicht lokale Aktionspläne umzusetzen, die konkret die Bedürfnisse der lokalen Partner vor Ort widerspiegeln. Von Seiten der Provinz Bozen besteht die klare Absicht, die Verschwendung finanzieller Mittel zu verhindern und im Gegenzug reelle und konkrete funktionelle Stellen auszumachen, die die Fähigkeit zur eigenen Organisation und Verwaltung haben und zudem im Netzwerk „verwaltbar“ sind.

b) Interessensbekundung:

Nach der Genehmigung des ELR von Seiten der Europäischen Kommission und der Autonomen Provinz Bozen werden auf den Lokalzeitungen öffentliche Anzeigen zur Entgegennahme der Interessensbekundungen veröffentlicht.

Auswahl der Gebiete:

Um die geeigneten Verwaltungsabläufe und dementsprechende organisatorische Rahmenbedingungen garantieren zu können könne an der Interessensbekundung für LEADER die Bezirksgemeinschaften der Ländlichen Gebiete Typ D teilnehmen, in dem sie die Kandidatur für ausgewählte ländliche Berggebiete innerhalb des jeweiligen Einzugsgebietes bestehend aus einer homogenen und einheitlichen Gruppe von Gemeinden vorbringen, gekennzeichnet durch eine besonders ausgeprägte Strukturschwäche.

Das Ansuchen um die Unterstützung des Gebietes wird demnach von der für das Gebiet zuständigen Bezirksgemeinschaft eingereicht.

Nach der Veröffentlichung der Interessensbekundung für die Auswahl der LEADER – Gebiete von Seiten der Landesverwaltung schlägt demnach jede Bezirksgemeinschaft eines oder mehrere geeignete Gebiete für die Förderung im Rahmen des ELR vor.

In begründeten Fällen und nach Absprache zwischen den betroffenen Bezirksgemeinschaften können einzelne oder mehrere Gemeinden, die in das Einzugsgebiet einer bestimmten Bezirksgemeinschaft fallen, gemeinsam an der Interessenbekundung eines von einer angrenzenden Bezirksgemeinschaft vorgeschlagenen Gebietes teilnehmen und sind im Sinne der Auswahl in jeder Hinsicht Teil des von dieser Bezirksgemeinschaft vorgeschlagenen Territoriums.

Die Landesverwaltung bewertet die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Gebiete aufgrund der in Punkt d) aufgelisteten Auswahlkriterien. Es wird auch bewertet, ob in den vorgeschlagenen Gebieten bereits in vergangenen Programmperioden integrierte lokale Entwicklungsstrategien umgesetzt wurden.

Um die finanziellen Mittel zu konzentrieren und damit das Wachstum der Gebiete anzukurbeln und eine angemessene Lokale Entwicklungsstrategie zu unterstützen wird für jede Bezirksgemeinschaft nur ein

Gebietsvorschlag ausgewählt, als homogenes Gebilde an Gemeinden zu verstehen, die ein einheitliches Gebiet darstellen.

Auswahl der Strategien der LAG (Lokale Aktionsgruppen):

Die Bezirksgemeinschaften mit einem als zulässig erachteten Gebietsvorschlag müssen mittels öffentlichem Auswahlverfahren die Erarbeitung der Lokalen Aktionsstrategie von Seiten der LAG – Kandidaten vergeben. Die Bezirksgemeinschaften müssen in den LAG – Kandidaten vertreten sein. Aufgrund der Auswahlkriterien für die Lokalen Aktionsstrategien werden auch jene LAG - Kandidaten als zulässig anerkannt, die in der Zusammensetzung der öffentlich-privaten Partnerschaft mit den gemeinschaftlichen Bestimmungen vereinbar und kohärent sind und sich in einer rechtlich gegründeten Körperschaft wiederfinden (LAG mit Rechtspersönlichkeit) oder die innerhalb der eigenen Reihen einen Lead - Partner für die verwaltungsmäßigen und finanziellen Aspekte auswählen.

Sofern die LAG einen federführenden Partner für die Verwaltung und die finanzielle Abwicklung delegiert ist es dem delegierten federführenden Partner seinerseits nicht gestattet diese Verwaltung an einen Dritten zu delegieren.

Die LAG – Kandidaten müssen demnach den ausgewählten Bezirksgemeinschaften und der Verwaltungsbehörde die Lokalentwicklungsprogramme mit den darin enthaltenen Strategien zur integrierten Lokalentwicklung für die zulässigen Gebiete vorlegen.

Die Entwürfe der Lokalentwicklungsprogramme müssen mit den Zielen und dem Zweck der Ländlichen Entwicklung auf gemeinschaftlicher und Landesebene kohärent sein, in dem sie auf die Notwendigkeiten und den lokalen Bedarf des ausgewählten Gebietes Antworten geben und den Zulässigkeits- und Auswahlkriterien auf Landesebene entsprechen.

a) Schwerpunkte in den Auswahlkriterien:

Allgemein erfolgt die Auswahl mit Berücksichtigung und Bewertung der Qualität hinsichtlich der folgenden 3 Bereiche:

1. Eigenschaften des vorgeschlagenen ländlichen Gebietes;
2. Inhalte und Kohärenz der für das ausgewählte ländliche Gebiet vorgeschlagenen Strategie mit dem ELR;
3. Charakteristiken der mit der Leitung, Organisation und Verwaltung betrauten Stellen, die für jedes ausgewählte ländliche Gebiet vorgeschlagen werden.

1. Auswahl der ländlichen Gebietsvorschläge:

Es wird eine Bewertung des Ausmaßes und der Qualität der Gesamteigenschaften der vorgeschlagenen homogenen Mikroregionen durchgeführt.

Verwendete Auswahlkriterien für die Gebiete:

In der Auswahl der Gebiete werden die Gesamteigenschaften hinsichtlich der Ländlichkeit und das Überwiegen von besonderen Benachteiligungen aufgrund der folgenden sozial – ökonomischen Parameter bewertet:

Indikator (Verwaltungseinheit: Gemeinde)	Bezugsjahr
01) Durchschnittliche Höhe Gemeinde	---
02) Bevölkerungsdichte	% 2012

03) Bevölkerungszuwachs	Veränderung % 2003 -2012
04) Altersstrukturkoeffizient (Verhältnis % Bevölkerung über 65 Jahr und Bevölkerung unter 15 Jahre)	% 2012
05) Änderung in Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe	Veränderung % 2010-2000
06) Änderung LN (Landwirtschaftliche Nutzfläche)	Veränderung % 2010-2000
07) % Beschäftigte in der Landwirtschaft gegenüber Beschäftigte gesamt	% 2001
08) Bildungsgrad	% 2001
09) Pendler	% 2012
10) Wohnungsbau	Mittelwert 2002-2011, m ³
11) Besiedelte Flächen im Dauersiedlungsgebiet	% 2012
12) Nicht ständig besetzte Wohnungen	% 2001
13) Wertschöpfung	Wert 2011 (Landesweiter Wert = 100)
14) Angebot an Arbeitsplätzen	Absoluter Wert 2012
15) Arbeitslosigkeit	% 2012
16) Touristische Aufnahmekapazität	Absoluter Wert 2012
17) Bettenauslastung	% 2012
18) Detailhandel bezogen auf Tausend Einwohner	Wert pro 1000 Einwohner 2012

Die berücksichtigten Gebiete müssen weiters:

- von kleiner Ausdehnung sein und aus physischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht ein homogenes Ganzes bilden;
- eine angemessene Ausdehnung besitzen um hinsichtlich personeller, finanzieller, wirtschaftlicher und organisatorischer Ressourcen eine nachhaltige Entwicklungsstrategie längerfristig unterstützen zu können;
- eine im Territorium gut verwurzelte Entwicklungsstrategie besitzen, aufbauend auf dem lokal verankerten Geist der Initiative, indem für jede Leadergruppe eine Einwohneranzahl von mehr als 10.000 und von weniger als 150.000 vorgeschrieben ist;
- die Potenziale und offenen Probleme erheben.

2. Auswahl der vorgeschlagenen Strategie für die ausgewählten ländlichen Gebiete:

Von den lokalen LEADER - Entwicklungsstrategien verlangte grundlegende Inhalte:

- Auswahl des Gebietes und der von der vorgeschlagenen Strategie betroffenen lokalen Bevölkerung;
- Erhebung der Ausgangssituation aufgrund von geeigneten Indikatoren, Analyse des Entwicklungsbedarfes und der Chancen des Gebietes vor Ort, einschließlich der Bewertung der Stärken, Schwächen, der Chancen und der Risiken (SWOT – Analyse);
- Festlegung einer klaren Palette an Zielen, die mit der integrierten lokalen Entwicklung des Gebietes erreicht werden sollen, hierarchisch strukturiert und messbar an der Umsetzung und den erzielten Ergebnissen und die weiters mit der durchgeführten Stärken-Schwächen-Analyse vereinbar und kohärent sind;
- Erarbeitung einer klaren lokalen Entwicklungsstrategie, die folgendes hervorhebt:
 - Kohärenz der erhobenen lokalen gebietsbezogenen Ziele;
 - mögliche Synergieeffekte zwischen den erhobenen lokalen gebietsbezogenen Zielen;
 - Kohärenz und Vereinbarkeit der lokalen Ziele mit den gemeinschaftlichen Prioritäten und den Zielen des ELR und den anderen EU-Fonds (EFRE und ESF);
 - Konzentration der Mittel in Gebieten mit einem höheren Grad an Benachteiligung;

Im Besonderen sind in der lokalen Entwicklungsstrategie die folgenden Punkte von Bedeutung und müssen mit Klarheit abgehandelt werden:

- Art der Umsetzung des multisektoriellen und integrierten Bottom – Up – Prinzips;
- Art der Umsetzung des Innovationsansatzes in den einzelnen Initiativen;
- Art der Umsetzung der Kooperationsprojekte;
- Art der Beteiligung am europäischen, nationalen und lokalen Partnerschaftsnetzwerks;

- Beschreibung des Aktionsplanes, welcher die Ziele mit konkreten Initiativen verknüpft, welche sich wiederum an die Maßnahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und an die im ELR 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen vorgesehenen Maßnahmen anlehnen.

Im Aufbau und in der Organisation des Aktionsplanes für die ausgewählten Maßnahmen müssen die Schemen der im ELR 2014-2020 enthaltenen Maßnahmenblätter verwendet werden und deren Inhalte zur Anwendung kommen.

- Festlegung der Auswahlkriterien für die Projekte von Seiten der LAG;
- Erarbeitung eines Finanzierungsplanes (pro Jahr und pro Maßnahme);
- Festlegung des Indikatorenplanes, der in der Ausrichtung dem Indikatorenplan des ELR entsprechen muss;
- Festlegung der Art der Umsetzung des Monitorings und der Aktualisierung der Werte der einzelnen Indikatoren;
- Beschreibung der Organisationsstruktur der LAG;
- Beschreibung der Art der Einbindung der Gesellschaft vor Ort in der Erarbeitungsfase der Strategie und der Umsetzung des Aktionsplanes.

Bewertungskriterien für die vorgelegten lokalen LEADER – Entwicklungsstrategien:

Für die Bewertung der LAP (Lokale Aktionspläne) werden die folgenden Elemente der vorgelegten lokalen Entwicklungsstrategie bewertet:

- es muss eine globale Ausrichtung vorherrschen, die zwischen verschiedenen Sektoren und Projekten übergreift und die verschiedenen Akteure und gebietsbezogenen Realitäten mit einbezieht;
- die Strategie muss mit den Prioritäten, den Schwerpunktbereichen, thematischen Zielen und generell mit den Inhalten des ELR besonders mit der Maßnahme 19 kohärent sein;
- der entstehende Mehrwert und der innovative Charakter im Verhältnis zum Programmgebiet wird berücksichtigt;
- in der Bewertung der LAP wird der Einbindung der transnationalen und interregionalen Kooperation in die lokale Entwicklungsstrategie große Bedeutung zugemessen.

3. Bewertung der Organisations- und Verwaltungskompetenzen der LAG:

Die LAP müssen eine detaillierte Beschreibung der Organisations- und Verwaltungsstruktur auf lokaler Ebene für die Umsetzung des LEADER – Ansatzes enthalten.

Insbesondere müssen in jedem LAP die organisatorischen Abläufe aus Sicht der folgenden Aspekte geklärt werden:

- die organisatorische Umsetzung der Funktionen, die in den Kompetenzbereich der LAG auf lokaler Ebene fallen, sei es was die Entscheidungsprozesse betreffend die Auswahl der einzelnen Aktionen als auch die praktische Abwicklung und Verwaltung betrifft;

- die Modalitäten und der Zeitplan zur Auswahl [mittels offenem/öffentlichem Verfahren] des effektiv eingesetzten Personals (das Personal der LAG mit Managerfunktionen (Koordinator/Animator) und das Verwaltungspersonal), sofern nicht bereits mit Angestelltenverhältnis im Dienst;
- Modalitäten zur Einbeziehung der örtlichen Gesellschaft in den Erarbeitungsprozess der lokalen Strategie;
- die Art und Weise der Sicherstellung einer ausgeglichenen und repräsentativen Ideeneinbringung von Seiten der lokalen Partner und der sozial – ökonomischen Seite, sei es was den privaten als auch den öffentlichen Sektor des Gebiets betrifft. In der Entscheidungsebene darf weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessenvertretung mehr als 49% der Stimmrechte innehaben. Es ist deshalb zu garantieren, dass mindestens 50% der abgegebenen Stimmen bei der entscheidenden Auswahl von nicht öffentlichen Partnern stammt. Weiters muss die Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen gewährleistet sein;
- die Art und Weise wie potentielle Interessenskonflikte verhindert werden. Besonders genau müssen die die zur Anwendung kommen Abläufe definiert werden für den Fall dass Beihilfeansuchen von Seiten der LAG oder von Mitgliedern der LAG eingereicht werden. Zum Beispiel müssen die Abläufe in der Organisation der Sitzungen der Führungsebene geklärt werden, die verantwortlich ist für die Auswahl der Projekte. Weiters müssen, für den Fall dass die LAG innerhalb der eigenen Reihen einen Lead – Partner für die Verwaltung und die finanzielle Abwicklung delegiert, im Lokalen Aktionsplan die Maßnahmen aufgelistet werden, an denen der Lead – Partner eventuell selbst teilnehmen kann mit der Angabe der entsprechenden Begründung;
- die Art und Weise wie die Einhaltung der gemeinschaftlichen Bestimmungen und der Landesbestimmungen garantiert wird;
- die Umsetzung der lokalen Gebietsanimation und der Bewerbung der gebotenen Möglichkeiten zur Unterstützung von Initiativen im Rahmen von LEADER;
- die Art der Einbeziehung der lokalen Bevölkerung im Sinne der öffentlichen Darlegung der gesteckten Ziele und der erzielten Ergebnisse;
- die in der Verwaltung gebotenen Garantien mit dem Nachweis des Erreichens der Mindestvoraussetzungen in Bezug auf Verwaltungskompetenzen und finanzielle Garantien;
- die Art der Verwaltung, Begleitung und Bewertung der lokalen Strategie anhand der LAP;
- die Erfahrungen in der Umsetzung von LEADER, LEADER II, LEADER+ und des Leaderschwerpunkts im ELR 2007-2013.

Die Bezirksgemeinschaften delegieren mit einem formellen Verwaltungsakt die ausgewählte LAG mit der Verwaltung und Animation. Die Bezirksgemeinschaft muss Teil der ausgewählten LAG werden.

Es müssen Transparenz und Beteiligung auf allen operativen Ebenen garantiert werden unter Einhaltung der Bestimmungen der Europäischen Verordnung zur ländlichen Entwicklung und der Europäischen Verordnung betreffend die allgemeinen Bestimmungen für die Europäischen Strukturfonds und Investitionsfonds und der nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

b) Fasen und Zeitplan für die verwendeten Auswahlverfahren:

Fase 1 – Auswahl der vorgeschlagenen ländlichen Gebiete:

Die Bewertung der Eigenschaften der vorgeschlagenen Gebiete wird von den Abteilungen der Autonomen Provinz Bozen durchgeführt, die den Bereich und das Fachgebiet zuständig sind.

Im Besonderen sind es folgende betroffenen Landesabteilungen:

- 1) Landwirtschaft;
- 2) Forstwirtschaft;
- 3) Berufsbildung in der Landwirtschaft;
- 4) Abteilung Natur und Landschaft.

Im Zuge der Bewertungsphase können die Beamten der Abteilungen der Autonomen Provinz Bozen von Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner und von Vertretern der Gemeinden des betroffenen Gebietes unterstützt werden.

Aufgrund der Bewertungstätigkeit des technischen und des Verwaltungspersonals der Landesverwaltung ergeht nach Abschluss der Tätigkeit ein nicht bindendes Gutachten, während die LEADER – Gebiete selbst von der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen genehmigt werden.

Fase 2 – die Bewertung und Genehmigung der vorgeschlagenen lokalen Entwicklungsstrategien, sowie deren Strukturen zur Leitung, Organisation und Verwaltung, die ebenfalls für jedes ausgewählte Gebiet vorgeschlagen werden:

Innerhalb 4 Monaten ab Genehmigung der LEADER – Gebiete müssen die LAP (Lokalen Aktionspläne) und die zur Bewertung der Organisationsstruktur der vorgeschlagenen LAG notwendigen Informationen eingereicht werden.

Die Bewertung des LEADER – Ansatzes und der von den LAG – Kandidaten eingereichten Lokalen Aktionspläne werden wiederum von denselben für den Bereich und das Fachgebiet zuständigen Abteilungen der Autonomen Provinz Bozen laut vorhergehendem Punkt vorgenommen. Auch in dieser Phase können im Zuge der Bewertungsphase die Landesbeamten von Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner und von Vertretern der Gemeinden des betroffenen LAP's unterstützt werden.

Die Auswahl der ländlichen Gebiete, der LAG – Kandidaten und des relativen LAP erfolgt durch einen Beschluss der Landesregierung innerhalb von 12 Monaten ab Veröffentlichung des ELR auf dem Amtsblatt der Autonomen Region Trentino – Südtirol.

Sinne von EU-VO 1303/2013 Art. 33 (4) muss der erste Auswahlzyklus für die lokalen Entwicklungsstrategien innerhalb von 2 Jahren ab Genehmigung des Partnerschaftsabkommens abgeschlossen werden. Die Mitgliedstaaten können weitere lokale Entwicklungsstrategien auch nach diesem Datum auswählen, doch nicht mehr nach dem 31. Dezember 2017.

Zeitplan des Auswahlverfahrens:

1) Genehmigung des ELR mit Entscheidung	Europäische Kommission Autonomen Provinz Bozen	---
2) Genehmigung des ELR mit Landesregierungsbeschluss	Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen	---

3) Veröffentlichung des Beschlusses der Genehmigung des ELR auf dem Amtsblatt der Region Trentino - Südtirol	Abteilung Landwirtschaft	---
4) Start mittels Veröffentlichung der Interessensbekundung auf den Lokalzeitungen für die Kandidatur der lokalen Gebiete in denen die LEADER – Strategie umgesetzt werden soll	Abteilung Landwirtschaft	Innerhalb 1 Monat ab Veröffentlichung laut vorhergehendem Punkt
5) Einreichung der Kandidaturen der lokalen Gebiete	Bezirksgemeinschaft	Innerhalb 2 Monaten ab Veröffentlichung laut vorhergehendem Punkt
6) Technische Bewertung der Kandidaturen der lokalen Gebiete	Für den Bereich und die Materie zuständige Abteilungen	Innerhalb 1 Monat ab Einreichung der Kandidaturen laut vorhergehendem Punkt
7) Genehmigung der Kandidaturen für die lokalen Gebiete	Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen	Innerhalb 1 Monat ab technischer Bewertung laut vorhergehendem Punkt
8) Einreichung der LAP für die ausgewählten lokalen Gebiete	LAG - Kandidaten	Innerhalb von 4 Monaten ab Genehmigung der lokalen Gebiete
9) Technische Bewertung der LAP	Für den Bereich und die Materie zuständige Abteilungen	Innerhalb von 2 Monaten ab Einreichung der LAP
10) Genehmigung der LAP	Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen	Innerhalb 1 Monat ab technischer Bewertung laut vorhergehendem Punkt
11) Veröffentlichung des Beschlusses zur Genehmigung der LAP auf dem Amtsblatt der Region Trentino - Südtirol	Abteilung Landwirtschaft	

Höchstens zugelassene Anzahl an LAG:

Die Autonome Provinz Bozen misst dem Leader – Ansatz und dem Mehrwert, den es dem ELR bieten kann, höchste Bedeutung zu: die öffentlichen Mittel für Leader (20,299 Millionen €) wurden unter Anwendung des Prozentsatzes von 5,54% der gesamten vorgesehenen EU-Mittel bereitgestellt.

In der Programmfase 2007-2013 waren 4 Lokale Aktionsgruppen ausgewählt worden. Die Landesverwaltung möchte LEADER auf neue Gebiete ausweiten: aus diesem Grund kann die Autonome Provinz Bozen höchstens 6 LAG auswählen.

Diese Zahl kann in keinem Fall überschritten werden, weil die LAG eine kritische Masse hinsichtlich personeller, finanzieller und wirtschaftlicher Ressourcen erreichen muss, um eine nachhaltige und beständige Strategie unterstützen zu können.

In der Phase der Mittelzuteilung an jede einzelne ausgewählte LAG wird vor allem der Qualität des ermittelten Bedarfes Rechnung getragen im Hinblick auf die qualitativen Eigenschaften der Art der vorgeschlagenen Initiativen.

Anteil an ländlichem Gebiet das von Lokalen Entwicklungsstrategien betroffen ist:

Aufgrund von Pauschalschätzungen machen die Gebiete die potentiell von einem LEADER – Ansatz

profitieren könnten 37% des Landesgebietes aus; die Bevölkerung, die in diesen Gebieten lebt, wird auf ca. 20% der Landesbevölkerung der ländlichen Gebiete geschätzt. Dieser Wert unterstreicht die Weitläufigkeit der Berggebiete die potentiell Gegenstand einer Leader – Programmierung sind und gleichzeitig die geringe davon betroffene Bevölkerung; dies unterstreicht noch einmal die unter dem vorherigen Punkt angeführten Begründungen.

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Es werden die von Art. 33, Absatz 6 der EU-VO Nr. 1303/2013 vorgesehenen Bevölkerungsschwellen eingehalten.

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Der CLLD-Ansatz ist eine Option für die Anwendung der EFRE- und der FSE- Fonds, während für ELER eine Mindest-Ausgabengrenze von 5 % pro ländlichem Entwicklungsprogramm vorgesehen ist.

Auf Landesebene wurde die Entscheidung getroffen, nicht gleichzeitig auf mehrere Fonds zurückzugreifen, da für eine solche Lösung nicht die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind und auch die realen Vorteile ihrer Implementierung in den ländlichen Gebieten, die Gegenstand der lokalen Bottom-up-Programmierung sind, nicht offensichtlich erscheinen.

Was den ESF betrifft, so ist die Anwendung des CLLD, weder in der Multifonds- noch in der Einzelfonds-Option (parallele Strategien) vorgesehen. Dagegen sollen auf sehr flexible Weise spezifische Ausschreibungen durchgeführt werden, die bestimmten Arten von ländlichen Gebieten vorbehalten sind. Im Verlauf der Programmplanung wurde die notwendige Demarkation und Komplementarität zwischen den ESF-Aktionen und den im Rahmen des ELR geplanten Weiterbildungsinitiativen definiert. Die ausgewählten LAG können die Palette der im ELR vorgesehenen Weiterbildungsinitiativen erweitern, indem sie auch an den spezifischen Ausschreibungen des ESF teilnehmen. Bei Implementierung des Programms wird zwecks Genehmigung der Projektvorschläge eine Dienstkonferenz eingerichtet, deren Mitglieder von der Verwaltungsbehörde aller betroffenen Programme bestimmt werden, um das Vorhandensein angemessener qualitativer Inhalte der Vorschläge zu prüfen, die Einhaltung der Demarkation zwischen den verschiedenen Finanzmitteln zu bestätigen und das Risiko von Doppelfinanzierungen zu vermeiden.

Die EFRE-Strategie für das Programm 2014-2020 wird sich auf die wenigen themengebundenen Ziele konzentrieren, wie Forschung, technologische Entwicklung und Innovation, Digitale Agenda, nachhaltige Energie, sowie Lebensqualität, Klima und Umweltrisiko. 70 % der auf Landesebene verfügbaren Geldmittel werden für diese Ziele abgestellt. Nicht vorgesehen ist das Themenziel der Wettbewerbsfähigkeit: dies gestattet keinen Multifonds-Ansatz für die Aktivitäten zur außerlandwirtschaftlichen Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit in den ländlichen Gebieten. Diese Diversifizierung muss deshalb vollständig mit dem ELR finanziert werden. Deshalb ist eine Anwendung des CLLD weder in der Multifonds- noch in der Einzelfonds-Option (parallele Strategien) vorgesehen. Auch was die Durchführung des Interreg-Programms betrifft, erscheint die Anwendung des CLLD Multifonds-Ansatzes als zu kompliziert (es müsste beispielsweise die Schaffung grenzübergreifenden LAG vorgesehen werden). Aufgrund einer sorgfältigen Kosten-Nutzen-Analyse erscheint daher die Anwendung

eines Multifonds-Ansatzes nicht gerechtfertigt.

Für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums könnte die Anwendung einer Multifonds-Strategie CLLD nur dann einen effektiven Mehrwert darstellen, wenn alle drei Finanzierungsinstrumente im Gebiet auf koordinierte und integrierte Weise beteiligt sind. Da im operationellen Programm EFRE die Investitionspriorität 3 nicht vorgesehen ist (Wettbewerbsfähigkeit der Produktionssysteme), scheint für die Interventionsbereiche, auf die die lokalen Projekte ausgelegt werden, kein Raum vorhanden zu sein. Darüber hinaus erscheint die Einbeziehung des ESF in die Finanzierung der CLLD-Projekte bei der Rechtfertigung eines auf zwei Fonds basierenden CLLD-Ansatzes zweitrangig. Das LEADER-Programm sollte weiterhin aufgrund eines Einzelfonds-Ansatzes angewandt werden, unter Nutzung der wichtigen Synergien, die aus dem ESF entstehen können. Selbstverständlich wird es von ausschlaggebender Wichtigkeit sein, die notwendigen Demarkationen herzustellen, um Überlagerungen der verschiedenen Vorhaben zu vermeiden.

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

- Für die Aktivierungs- und Verwaltungskosten ist die Höhe von Vorschüssen auf 50 % des öffentlichen Zuschusses beschränkt.
- Für Investitionen, einschließlich derjenigen gem. Art. 44 „Kooperation“, können die Begünstigten der Unterstützungsmaßnahme bei der zuständigen Zahlstelle einen Vorschuss in Höhe von maximal 50 % der öffentlichen Investitions-Beihilfe beantragen, sofern diese Möglichkeit im Lokalen Entwicklungsplan vorgesehen ist.
- Sofern die vom LEADER-Ansatz vorgesehenen Aktionen sich auf vergleichbare Vorhaben beziehen, die in den Maßnahmenblättern des vorliegenden Programms beschrieben sind, gelten dafür alle im ELR festgelegten Vorschriften. Günstigere Bedingungen können nicht angewandt werden.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Aufgaben der LAG:

Aufgrund von Art. 34 der EU-VO 1303/2013 obliegen der LAG die folgenden Aufgaben:

- Stärkung der Kompetenzen der lokalen Akteure in der Erarbeitung und Umsetzung der Initiativen, auch unter Verbesserung der Projektverwaltungskompetenz;
- Vorbereitung und Veröffentlichung von Einladungen zur Projekteinreichung oder von ständigen Ausschreibungen für die Vorlage von Projekten, indem die entsprechenden transparenten und kontrollierbaren Auswahlkriterien definiert werden;
- Auswahl der Projekte die im Rahmen der oben erwähnten Strategie umgesetzt werden sollen. Die LAG müssen transparente und nicht diskriminierende Auswahlverfahren für die Projekte definieren. Die Auswahl muss so erfolgen, dass die ausgewählten Projekte mit der lokalen Entwicklungsstrategie und mit den darin festgelegten Zielen kohärent sind, indem den Projekten der Vorzug gegeben wird, die besser zur Erreichung dieser Ziele beitragen;
- Überprüfung der erreichten Fortschritte der Projekte und der Umsetzung der Strategie unter gleichzeitiger Unterstützung und Animierung der Verantwortlichen für die Projektverwaltung;
- Aktivierung des Gebietes vor Ort und Beteiligung der Bevölkerung in der Erhebung der lokalen Bedürfnisse, in der Erarbeitung der Strategie und in der Auswahl der umzusetzenden Initiativen.

Interne Prozeduren für die Einberufung der LAG und für die Bekanntmachung der Ergebnisse der Projektauswahl:

Die LAG müssen die Modalitäten zur Einberufung des Entscheidungsgremiums, die Organisationsmodalitäten der Sitzungen, die Modalitäten zur Prüfung der Anwesenheit der gesetzlich für die Beschlussfähigkeit vorgeschriebenen Mitgliederzahl, die Modalitäten zur Einhaltung der Vorschriften über Interessenkonflikte festlegen. Die ausgewählten Projekte müssen von den LAG durch Beschluss genehmigt werden. Darüber hinaus muss auch die Übertragung von LAG auf die Umsetzer des Projekts formalisiert werden. Im Rahmen der internen Abwicklung müssen die Modalitäten festgelegt werden, die anzuwenden sind, wenn ein Projekt zurückgewiesen wird. Alle Dokumente bezüglich der Auswahl und der Genehmigung der Projekte müssen auf der Website der LAG veröffentlicht werden.

Ausführung der einzelnen Aktionen und Beihilfeanträge bei der Verwaltungsbehörde:

Die Ausführung der ausgewählten Projekte geht von LAG auf die einzelnen Subjekte über, die von den LAG selbst mit der Realisierung der einzelnen Initiativen beauftragt werden. Die von den LAG bestimmten Subjekten legen die einzelnen Beihilfeanträge bei der Autonomen Provinz Bozen vor. Die vorab von den LAG ausgewählten und genehmigten Vorschläge werden von den Beamten der Autonomen Provinz Bozen nur auf Übereinstimmung und Kongruenz mit der EG- und der Landespolitik, sowie die Komplementarität mit den anderen operationellen Programmen überprüft (die einzelnen, von den LAG genehmigten Projekte werden von den Beamten der zuständigen Abteilungen der Landesverwaltung geprüft und mit Dekret des jeweils zuständigen Landesrates zur Finanzierung zugelassen). Diese Überprüfung (die im Übrigen erfolgreich schon seit 1991 im Rahmen des Leader-Programms vorgenommen wird) hat ausschließlich den Zweck, den nationalen und europäischen Partnern die Kohärenz und die Zulässigkeit aller auf lokaler Ebene aufgekommenen Initiativen zu gewährleisten, so dass in der Tat die LAG die Verantwortlichkeit für die getroffene Auswahl übernehmen, die in jedem Fall umfassend begründet sein und dem Gedanken der ländlichen Entwicklung entsprechen müssen.

Im Verantwortungsbereich der Verwaltungsbehörde liegt die Auswahl der Lokalen Aktionspläne und der LAG und die Prüfung der Zulässigkeit der einzelnen von den LAG ausgewählten Aktionen .

Kontrolle der einzelnen Vorhaben:

Die einzelnen, mit der Ausführung betrauten Ämter der Abteilungen der Landesverwaltung, nehmen eine technisch-finanzielle Bewertung und eine Überprüfung der Konformität der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden, zu finanzierenden LEADER-Projekte vor. Die Finanzierung wird durch Genehmigung entsprechender Dekrete durch die jeweils zuständigen Landesräte gewährleistet.

Aufgaben der Landeszahlstelle: Auszahlung der Beihilfen und Kontrollaktivitäten:

Die Beihilfen werden durch die Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen aufgrund der von den zuständigen Ämtern ausgestellten Auszahlungsanträgen direkt an die Endbegünstigten ausgezahlt, nachdem die Kosten geprüft und seitens der Endbegünstigten nachgewiesen wurden. Die Anwendung der „De-minimis-Regel“ und die zugehörigen Kontrollen erfolgen nach Maßgabe der Verordnung 1407/2013.

Verwaltungsprozeduren der LAG:

Buchführung für die von den LAG direkt ausgeführten und indirekt verwalteten Initiativen:

Jede LAG (oder mit den operationellen und verwaltungstechnischen Aufgaben betrauten operationellen Strukturen) muss sich mit einem Buchführungssystem ausstatten, um jede eventuell direkt zur Realisierung des lokalen Entwicklungsplans geleistete Zahlung zu erfassen und zu registrieren. Darüber hinaus muss die Verfügbarkeit der formellen Urkunden oder Belegsunterlagen, sowie die technische und logische Unterstützung für auszuführende Überprüfungen und Besichtigungen gewährleistet werden. Die LAG muss zwecks technisch-verwaltungstechnischer Kontrollen beim Geschäftssitz der mit den operationellen und verwaltungstechnischen Aufgaben zur Implementierung des lokalen Entwicklungsplans betrauten operationellen Struktur, nach Vorhaben geordnet, die Originale (bei denjenigen, die die LAG betreffen) oder eine dem Original entsprechende Kopie (bei denjenigen, die andere Begünstigte betreffen) sämtlicher Belege aufzubewahren.

Monitoring, Überwachung, Kontrolle und Bewertung der Vorhaben:

Koordinierung:

Die Abteilung Landwirtschaft nimmt Koordinierungs-, Informations- und Begleitungsaufgaben wahr, und erstellt, auch aufgrund der von den LAG vorgelegten Berichten, Informationen bezüglich des Fortschritts des Projekts, die an die Verwaltungsbehörde des gesamten ELR und von dieser wiederum an das Ministerium für Agrar- und Forstpolitik sowie an die EG-Kommission weitergeleitet wird.

Jede LAG wird aufgefordert, jährlich sowie am Ende des Programmzeitraums einen detaillierten Bericht über die effektive Realisierung des eigenen LEP vorzulegen.

Im Rahmen des LEADER-Ansatzes gliedern sich die Kontrolltätigkeiten in zwei Stufen:

1. Aktivitäten, die von den LAG wahrgenommen werden (oder von den mit den operationellen und verwaltungstechnischen Aktivitäten beauftragten operationellen Strukturen):
2. Verwaltung und Kontrolle des Fortschritts der einzelnen Projekte und des Fortschritts des LEP, Erfassung und Weiterleitung der Daten an die Autonome Provinz Bozen.

Die LAG verpflichten sich mit der Genehmigung der LAP, alle notwendigen Informationen bereitzustellen, um die im ELR vorgesehenen vorgesehenen Monitorings-, Überwachungs-, Kontroll- und Bewertungsmechanismen aktivieren zu können. Darüber hinaus müssen die LAG sich verpflichten, die notwendigen Informationen für eine anfängliche Diagnose, für die Bewertung des Innovationsumfangs und des demonstrativen Charakters der Aktion vorzulegen, um deren Wirkungen messen zu können. Die operationellen Funktionen (Verwaltung und Kontrolle der LEADER-Initiativen, Fortschritt des LEP, Erfassung und Übermittlung der Daten) sind ausschließliche Aufgabe der LAG, die ihre Strukturen entsprechend zu organisieren haben. Die Autonome Provinz Bozen trägt die direkte Verantwortlichkeit für die Auszahlung der Beihilfen, die Koordinierung und die Kontrolle der LEP.

Durch die Autonome Provinz Bozen wahrzunehmende Aktivitäten:

- Kontrolle der LEADER-Projekte und der LEP
- Entgegennahme der von den LAG gelieferten Daten über die Ausführung der LEP;
- Verarbeitung der Daten und Versorgung des für die Tätigkeiten des Begleitausschusses, für die Zentralverwaltung und für die Europäische Kommission notwendigen Überwachungssystems;
- Koordinierung, Überwachung und Bewertung der Konformität der LEADER-Aktionen mit den strategischen Zielen der LEP, des ELR und der anderen europäischen Fonds (EFRE und ESF).

Die Autonome Provinz Bozen wird die Funktionen zur laufenden Kontrolle und Bewertung der Projekte und der LAP wahrnehmen.

Darüber hinaus wird sie die Monitoringstätigkeiten wahrnehmen, um es der Verwaltungsbehörde und, im Rahmen des Begleitausschusses, der sozialen und wirtschaftlichen Partner, der Europäischen Kommission und der Zentralverwaltung des Staats zu gestatten, den Fortschritt der Aktivitäten im Rahmen des LEADER-Ansatzes zu beurteilen (die Monitorings-, Überwachungs- und Bewertungsabläufe für die einzelnen Projekte und den gesamten LEADER-Ansatz basieren auf einer Reihe auf EU-Ebene festgelegter Indikatoren).

Die Zentralverwaltung des Staats übernimmt die Koordinierung anhand des Nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum und des LEADER-Netzwerks, um auf nationaler Ebene ein entsprechend organisiertes und strukturiertes Netzwerk zur Realisierung des Erfahrungsaustauschs einzurichten, das die anderen Formen der Kooperation, Zusammenarbeit und des konkreten Informationsaustauschs zwischen LAG wirkungsvoll ergänzen soll. Die ausgewählten LAG müssen im Rahmen des LEADER-Netzes aktiv sein.

Beschreibung der von den LAG anwendbaren Finanzkreisläufe:

Finanzmittelfluss:

- Die LAG verwalten die Finanzierungen nicht direkt, können jedoch primär die Funktionen der Aktivierung, Förderung, Information, Koordinierung der Entwicklungs-Initiativen wahrnehmen. Die LAG finanzieren also die LEADER-Projekte nicht direkt und kommen auch nicht in den Genuss von gemeinschaftliche Finanzmitteln zur direkten Abwicklung von Beihilfeanträgen.
- Die Kosten der einzelnen LEADER-Projekte werden von ausführenden, von den LAG ausgewählten und von diesen zur Stellung eines Beihilfeantrags gem. ELR bei der Autonomen Provinz Bozen ermächtigten Subjekten getragen.
- Die Autonome Provinz Bozen erhält, prüft und genehmigt anhand ihrer zuständigen technischen Ämter des jeweiligen Sektors die Beihilfe-Anträge für die einzelnen, zuvor von den LAG genehmigten LEADER-Projekte.
- Jedes Projekt wird mit entsprechendem Dekret vom fachlich zuständigen Landesrat genehmigt.
- Die Beiträge werden von der Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen direkt an die Begünstigten der einzelnen LEADER-Projekte ausgezahlt.

LAG	Animation des Gebietes: motivieren und informieren die potentiellen Begünstigten durch eine gezielte Initiative der Kontaktherstellung mit den öffentlichen Ämtern, Interessensvertretern, Vereinigungen, Betrieben und weiteren Gruppen. Sie verwenden zu diesem Zweck spezifische informative Publikationen die im Gebiet verteilt werden und eine kapillare Initiative der Information erreichen zu können.
Begünstigte	Sie schlagen der LAG Initiativen und Projekte vor, garantieren die Vorfinanzierung und setzen sie um nachdem sie genehmigt wurden.
LAG	Sammlen, prüfen und genehmigen die LEADER – Projekte; Legen die einzelnen LEADER - Projekte der Autonomen Provinz Bozen zur Genehmigung vor.
Landesämter	Kontrollieren und bearbeiten die Akten zur den Beitragsansuchen der einzelnen Projekte und aufgrund der Delegation von Seiten der Landeszahlstelle auch der Zahlungsansuchen, genehmigen die Auszahlung von Vorschüssen, Teilabrechnungen und von Endabrechnungen für die von den Begünstigten eingereichten Ansuchen.
Für den Fachbereich zuständiger Landesrat	Genehmigt per Dekret die einzelnen LEADER – Projekte und den entsprechenden Finanzierungsplan.
Abteilung Landwirtschaft	Verfolgt die Gesamtkoordinierung und das Monitoring des LEADER – Ansatzes.

Leader – Zusammenfassung – Organisationsstruktur Leader

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Was den Koordinierungsmechanismus betrifft, der zur Sicherung der Kohärenz und Komplementarität der im Rahmen des Leader-Programms ausgeführten Aktionen mit den Aktionen der Maßnahmen gemäß der in den Artikeln 19,20 und 35 genannten Tabelle angewandt wird, wurde die operationelle Entscheidung getroffen, die Inhalte dieser Maßnahmen auf die ausgewählten lokalen Entwicklungsstrategien zu übertragen, um eine Verstreuung der Ressourcen in anderen Gebieten und zugunsten von Begünstigten zu vermeiden, die nicht vorab im Rahmen von Leader bestimmt wurden. Auf diese Weise wird die volle Komplementarität des Programms gewährleistet und der Leader-Ansatz aufgrund der SWOT-Analyse privilegiert, die als primäres Ziel den Schutz der schwächeren Bevölkerungsteile und ländlichen Berggebiete Südtirols gesteckt hat.

8.2.10.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Ergänzende Staatsbeihilfen:

Eine zusätzliche Finanzierung mit den gleichen, in der Maßnahme beschriebenen Bedingungen mit eigenen Fonds der Landesverwaltung ist nicht vorgesehen.

Koordinierung: Amt für EU-Strukturfonds für die Landwirtschaft.

Genehmigung der einzelnen Initiativen: für die Maßnahmen des ELR zuständige Ämter der Provinz.

9. BEWERTUNGSPLAN

9.1. ZIELE UND ZWECK

Eine Erklärung von Zielen und des Zweck des Bewertungsplans, basierend auf der Zusicherung, dass genügend angemessene Bewertungstätigkeiten durchgeführt werden, insbesondere um die für die Programmleitung, die jährlichen Durchführungsberichte für 2017 und 2019 und die Ex-post-Bewertung erforderlichen Informationen bereitzustellen, und um sicherzustellen, dass die für die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Der vorliegende, gem. Artikel 49 der Gemeinschaftsverordnung bezüglich der ESI-Fonds vorgesehene Bewertungsplan wurde von der Verwaltungsbehörde mit Unterstützung des Ex-Ante-Bewerbers erstellt. Der Bewertungsplan ist notwendig, um ein Monitorings-, Überwachungs- und Bewertungssystem des ELR 2014-2020 organisieren und implementieren zu können, das wiederum zur Begleitung der Realisierung des Programms dienen und eine Bewertung seiner Effizienz, Wirksamkeit und Auswirkung auf das Agrar- und Forstsystem Südtirols ermöglichen soll.

Die Ausführung des Programms muss jährlich vom Begleitausschuss aufgrund der Jahres-Ausführungsberichte und der darin enthaltenen Werte der finanziellen und quantitativen Kontrollindikatoren analysiert werden können, um eine Bewertung „during the programme“ des im Verlauf der Programmplanung gezeigten Wirkungsgrads und somit eine Korrektur der ursprünglich den verschiedenen Maßnahmen aufgrund der während der Implementierung ermittelten Schwierigkeiten zugeteilten Geldmittel, ebenso wie eine Bewertung der Wirkungen der finanziellen Änderungen auf die Programmziele und auf den Realisierungsgrad der Focus Areas der verschiedenen Prioritäten der Entwicklung des ländlichen Raums zu ermöglichen.

Darüber hinaus muss der Begleitausschuss des ELR in der Lage sein, die Effizienz der Programmplanung und den Realisierungsgrad der wesentlichen Etappen des Programms in den Jahren 2017 und 2019 zu bewerten, um dann die notwendigen Entscheidungen für die Korrektur bzw. die Aufholung eventueller Verzögerungen treffen zu können, die sich aus den Werten der Zielindikatoren ergeben haben.

Der Bewertungsplan ist von ausschlaggebender Bedeutung auch für die Implementierung einer unerlässlichen Bewertung der Effizienz und der Wirkungen des ELR. Diese müssen von einem unabhängigen Bewerter vorgenommen werden, der aufgrund eines öffentlichen Verfahrens in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde und dem ELR-Begleitausschuss zu ernennen ist. Der vorliegende Plan soll dem unabhängigen Bewerter bei der Erstellung eines Bewertungsplans helfen, der zum Aufbau eines Systems zur Bewertung der Effizienz und der Wirkungen des Programms aufgrund der Verfügbarkeit statistischer Daten, der Daten der Antragsteller und aufgrund eines Befragungssystems zur Einholung spezifischer Informationen über Studienfälle dienen soll. Der vorliegende Plan kann auch zur Definition der Bewertungsthemen dienen, die sich auf den Beitrag konzentrieren sollen, den der ELR zur Erreichung der Ziele innerhalb der einzelnen Prioritäten der Entwicklung des ländlichen Raums, der einzelnen, für das Landesgebiet Südtirol ausgewählten Focus Areas gebracht hat, sowie insgesamt auf den Beitrag, den der ELR zur Realisierung der Strategie der Europäischen Union im Sinne eines intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Wachstums geleistet hat.

Der unabhängige Bewerter muss jährlich die Aktivität der Verwaltungsbehörde bewerten. In den Jahren 2017 und 2019 muss er die ersten Resultate seiner Bewertung der Wirkungen des ELR liefern und soweit

wie möglich einen vorläufigen Wert der festgelegten Ergebnis- und Wirkungsindikatoren quantifizieren. Diese Analyse geht in die Ex-Post-Bewertung ein, die innerhalb Ende 2024 vorgelegt werden und die Schlussbewertung des endgültig für den Programmzeitraum 2014-2020 zur Entwicklung des ländlichen Raums in der Autonomen Provinz Bozen bezüglich der strategischen Ziele Europa 2020 geleisteten Beitrags enthalten muss. Die unabhängige Bewertung “during the programme“ und, soweit dies zeitlich möglich ist, die Ergebnisse der Ex-Post-Bewertung bilden die Grundlage für die Analysen und Entscheidungen, die dem darauffolgenden Programmzeitraum 2021-2028 zugrunde gelegt werden sollen.

9.2. VERWALTUNG UND KOORDINIERUNG

Kurze Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums mit Nennung der wichtigsten involvierten Stellen und deren Zuständigkeiten. Erläuterung, wie die Bewertungstätigkeiten hinsichtlich Inhalt und Zeitplan mit der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums verknüpft sind.

Nach den unter vorstehendem Punkt beschriebenen Ziel- und Zweckbestimmungen des Monitorings-, Überwachungs- und Bewertungssystems des ELR 2014-2020, ist nun zu klären, welche Subjekte in dem System involviert sind und welche Verantwortlichkeiten sie haben.

2-1) Wichtigste im Monitorings-, Überwachungs- und Bewertungssystem des ELR 2014-2020 involvierte Subjekte:

a) Verwaltungsbehörde (VWB): sie ist das Subjekt, das für den architektonischen Aufbau, die Implementierung und die korrekte Abwicklung des Monitorings-, Überwachungs- und Bewertungssystem des ELR verantwortlich ist. Die VWB erarbeitet den Bewertungsplan, bestimmt geeignete Informationssysteme, koordiniert die Aktivitäten der Subjekte, die für die einwandfreie Funktion des Systems für notwendig erachtet wurden, und überprüft, dass die im Bewertungsplan vorgesehenen Aktivitäten auch tatsächlich implementiert werden.

b) Begleitausschuss (BA): dies ist das Subjekt, dem die Verantwortung für das Gesamt-Steering des ELR obliegt, und zwar anhand der Analyse und der Genehmigung der Jährlichen Ausführungsberichte und eventueller Abänderungen der Inhalte und des Finanzierungsplans für die Maßnahmen des ELR. Der BA analysiert und genehmigt alle Aktivitäten und die vom unabhängigen Bewerter erstellten Bewertungsunterlagen. Der BA setzt sich zusammen aus den Verantwortlichen der Maßnahmen des ELR, der VWB der anderen im Landesgebiet aktivierten ESI-Programme, der Landeszahlstelle, der Europäischen Kommission, der Zentralverwaltung des Staats, der LAG, sowie jenes Teils der Partner, der zu Beginn der Ausarbeitung der Strategie und der Inhalte des ELR festgelegt wurde, und dessen Beitrag im Rahmen der Implementierung des ELR für wesentlich erachtet wird.

c) Zahlstelle (ZS): Die Zahlstelle ist dafür verantwortlich, dass der VWB und dem unabhängigen Bewerter die Daten der eigenen Datenbanken in Bezug auf die jährlich ausgezahlten Beihilfen zur Verfügung gestellt werden.

d) Begünstigte: Dies sind die Subjekte, denen die Verantwortlichkeit obliegt, statistische Informationen zu liefern, die der Überwachung und Bewertung im Moment der Vorlage von Beihilfe- und Auszahlungsanträgen bzw. zu jedem anderen, für notwendig befundenen Zeitpunkt dienen. Sie arbeiten, sofern sie dazu ausgewählt wurden, mit dem unabhängigen Bewerter bei der Ausarbeitung der Wirkungs- und Ergebnisbewertungen der ELR-Maßnahmen zusammen.

e) Lokale Aktionsgruppen (LAG): diese beteiligen sich aktiv am Monitorings- und Bewertungssystem und liefern der VWB und dem unabhängigen Bewerter die verlangten Informationen über den Stand der Implementierung der lokalen Entwicklungsstrategien in den ländlichen Gebieten.

f) Landesverwaltung: das Amt für Statistik und die zuständigen Abteilungen haben die Aufgabe, auf Anforderung des unabhängigen Bewerter, Informationen und aktuelle, generelle, auf die Provinz bezogene statistische Daten zu liefern, sofern die Notwendigkeit eintritt, die Werte der Kontextindikatoren zu ändern oder andere, allgemeine Indikatoren zur Bewertung der Wirkungen des Entwicklungsprogramms zu quantifizieren. Die Abteilung Informationstechnik hat die Aufgabe, die Tätigkeiten der VWB und, auf dessen Anforderung, des unabhängigen Bewerter zu unterstützen und dabei die eventuell notwendigen verarbeiteten Daten der Informatiksysteme bereitzustellen.

g) Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum: Es spielt eine wesentliche Rolle bei der Unterstützung der VWB und der LAG während der Implementierung des Programms. Das Netzwerk kann ein wesentliches Instrument zur Bekanntmachung und Veröffentlichung der Ergebnisse des ELR im Hinblick auf Effizienz (Monitoring und Stand der Kosten) und Wirkung (Auswirkungen und Ergebnisse des ELR) darstellen.

h) Ex-Ante-Bewerter: Dieses unabhängige, durch öffentliches Verfahren der VWB bestimmte Subjekt hat die Aufgabe, die Exaktheit der SWOT-Analyse, die ELR-Strategie und die Maßnahmenkombination zu prüfen, die zur Deckung der ermittelten Bedürfnisse für geeignet erachtet wurde. Er bewertet die Umweltmachhaltigkeit der ELR- Maßnahmen und die Übereinstimmung des Bewertungsplans mit den auf gemeinschaftlicher Ebene vorgesehenen Vorgaben.

h) Unabhängiger Bewerter: Dieses zweite, unabhängige Subjekt, das ebenfalls durch öffentliches Verfahren der VWB bestimmt wird, spielt im Verlauf des Programmzeitraums eine wesentliche Rolle, da es in Zusammenarbeit mit dem Überwachungsausschuss die Entscheidungen der VWB im Hinblick auf den Fortschritt des ELR, die eventuellen Abänderungen der in den Maßnahmen vorgeschlagenen Inhalte und Finanzmittel, sowie die Vollständigkeit der JAB bewertet und genehmigt. Der unabhängige Bewerter muss vor Beginn jeglicher Tätigkeit zur Analyse der Wirkungen des Entwicklungsprogramms einen Bewertungsplan erstellen, der dann in die Ex-Post-Bewertung eingeht.

k) Strategischer Bewerter der ESI-Programme: die VWB und der unabhängige Bewerter können im Rahmen der strategischen Bewertung innerhalb der ESI-Fonds zusammenarbeiten, um zur Bewertung der

Gesamtwirkungen, der Synergie und der bei der Realisierung der EU-Programme auf Landesebene aufgetretenen Probleme beizutragen.

2-2) Kurze Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems für das ELR 2014 – 2020; Beschreibung wie die Koordinierung der Bewertungsaktivitäten mit der Umsetzung des ELR abläuft:

1) System zur Bewertung der Effizienz des Entwicklungsprogramms:

1-1) Koordinierung:

Das auf Provinzebene implementierte Monitorings-, Überwachungs- und Bewertungssystem muss eine angemessene Überwachung des Programms zwecks Bewertung seiner Effizienz gewährleisten.

Der Aufbau des Systems zur Bewertung der Effizienz des ELR sieht vor, dass die Koordinierung der Überwachungstätigkeiten des ELR der VWB übertragen wird. Diese zeichnet daher verantwortlich für:

1. Ausarbeitung des Bewertungsplans mit Unterstützung seitens des Ex-Ante-Bewerter;
2. Einrichtung, Einberufung und Koordinierung der Aktivitäten des Begleitausschusses;
3. Ernennung des unabhängigen Bewerter „during the programme“ und „Ex-Post“;
4. Beziehungen zur EU-Kommission, zu den Zentralverwaltungen des Staats, zu den LAG und zur ZR;
5. Schaffung einer spezifischen Website, anhand deren die Informationen über die Realisierung des ELR verbreitet werden sollen;
6. Schaffung eines Informationsflusses anhand des Nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum.

1-2) Begleitausschuss:

Der auf Initiative und unter der Verantwortung der VWB eingerichtete BA übernimmt eine wesentliche Rolle. Ihm gebühren die allgemeinen Steering-Funktionen bezüglich des ELR, wozu u.a. die Bewertung und Genehmigung der JAB, der Änderungen der Inhalte und des Finanzierungsplans der Programmmaßnahmen, sowie die Prüfung der wesentlichen Etappen der Realisierung des ELR gehören.

1-3) Menschliche und technologische Ressourcen:

Für die Tätigkeiten der VWB müssen ausreichendes Personal, technologische Ressourcen und die Verfügbarkeit der notwendigen Datenquellen bereitgestellt werden.

Die menschlichen Ressourcen der VWB werden in ihrer Tätigkeit angemessen unterstützt durch qualifiziertes Personal anhand der Finanzmittel der Maßnahme zur technischen Betreuung.

Was die technologischen Ressourcen und die Datenbanken betrifft, so werden zumindest in der Anfangsphase des ELR (2014 und ein Teil des Jahres 2015) die derzeit für das ELR 2007-2013 verwendeten Informatiksysteme genutzt: das System zur Entgegennahme der flächengebundenen Anträge, das System

zur Entgegennahme der Investitionsanträge (SIAN), das System zur Verwaltung der Prüfungsabläufe für flächengebundene Anträge (EFIN), das System zur Verwaltung der Auszahlungen (SOC), sowie das System zur statischen Ausarbeitung der Daten aus den Auszahlungen (Qlikview). Ab 2015 werden Software und Datenbanken durch ein Einheitssystem ersetzt, das die Entgegennahme und Prüfung aller Anträge (flächenbezogene und Investitionsanträge) umfasst. SOC und Qlikview werden weiterhin zur Verfügung stehen.

1-4) Jährliche Dokumentation:

Die Überwachung des ELR erfolgt durch den Begleitausschuss aufgrund einer Reihe von Unterlagen, die von der VWB ausgearbeitet werden.

Die Jährlichen Ausführungsberichte enthalten Informationen über die Ausführung des Programms und über die Prioritäten mit Bezug auf die Finanzdaten, die allgemeinen und programmspezifischen Indikatoren und die quantifizierten Zielwerte, einschließlich der Änderungen der Ergebnisindikatoren, sowie auf die wesentlichen, im Bezugsrahmen der Resultate festgelegten Etappen. Die übermittelten Daten beziehen sich auf die Werte von Indikatoren für die vollständig ausgeführten Vorhaben, sowie auf ausgewählte Vorhaben. Sie zeigen die Aktionen auf, die zu Erfüllung der Ex-Ante-Konditionalitäten unternommen werden, sowie die Aspekte, die sich auf die Ergebnisse des Programms auswirken, und die entsprechend angewandten Korrekturmaßnahmen. Von 2016 bis 2022 wird die VWB jährlich die Werte der Outputindikatoren aktualisieren, aufgrund deren sie in Verbindung mit den direkt von den Verantwortlichen der einzelnen ELR-Maßnahmen gelieferten Informationen die jährlichen Ausführungsberichte erstellt, die dann dem Begleitausschuss zur Bewertung und Genehmigung vorgelegt werden. Die Subjekte, die aktiv an der Aktualisierung der Daten über den Fortschritt des ELR beteiligt sind, sind die Zahlstelle, die Begünstigten der ELR-Beihilfen, die Lokalen Aktionsgruppen und die Abteilung Informationstechnik.

Zusätzlich zu den JAB verfügt die VWB technische und finanzielle Abänderungen der ELR-Maßnahmen aufgrund der möglicherweise bei Implementierung des Programms auftretenden Erfordernisse, die dann zur Genehmigung dem Begleitausschuss vorgelegt werden.

Die VWB sorgt darüber hinaus auch für die Aktualisierung der Werte der Zielindikatoren, um es dem Begleitausschuss zu gestatten, den Verwirklichungsgrad der wesentlichen Programmetappen zu prüfen. Diese Überprüfung ist in den Jahren 2017 und 2019 vorgesehen.

1-5) Unabhängiger Bewerter:

Die aktive Präsenz eines unabhängigen Bewerter, der durch öffentliches Verfahren ausgewählt wird, begleitet die Realisierung des ELR. Er wird die VWB und den BA aktiv durch Ausarbeitung eines spezifischen Kapitels der JAB unterstützen, in dem die Bewertungen des Realisierungsgrads des ELR, der getroffenen Entscheidungen zur Korrektur eventueller Probleme, sowie der Inhalte und Betrachtungen, die von der VWB in den JAB dem BA präsentiert werden.

2) System zur Bewertung der Wirksamkeit und der Resultate des Programms:

Das auf Landesebene implementierte Monitorings-, Überwachungs- und Bewertungssystem muss eine angemessene Bewertung des Programms gewährleisten, die der Bewertung seiner Ergebnisse und seiner allgemeinen Auswirkungen auf das Forst- und Landwirtschaftssystem dienen.

2-1) Koordinierung:

Aufgrund der Architektur des Systems zur Bewertung der Wirkungen des ELR, wird der VWB auch die Koordinierung der Programm-Bewertungstätigkeit übertragen.

Die Organisation der zur Ausarbeitung der Bewertungsunterlagen notwendigen Tätigkeiten umfasst eine stetige Interaktion zwischen dem unabhängigen Bewerter, der VWB und den Verantwortlichen der einzelnen Maßnahmen. Es wird eine operationelle Verbindung zwischen dem Bewerter und den Verantwortlichen der Maßnahmen im Rahmen der Erfassung der zur Bewertung notwendigen Daten eingerichtet. Der Bewerter kann bilaterale Gespräche mit den Verantwortlichen der einzelnen Maßnahmen organisieren, sowie jährliche Treffen, in denen alle direkt mit der Durchführung des ELR befassten Subjekte involviert werden (einschließlich LAG). An den Gesprächen zwischen dem Bewerter und den Verantwortlichen der Maßnahmen wird auch ein Vertreter der VWB teilnehmen, um die bestmöglichen operationellen Lösungen zur Erfassung der Bewertungsdaten zu unterstützen. Die VWB gewährleistet dem Bewerter den Zugang zu den Datenbanken, indem sie direkt mit den Verantwortlichen der Informatiksystem der Provinz Kontakt aufnimmt, sofern spezifische Daten extrahiert werden müssen. Diese Verbindungsfunktion soll auch in Bezug auf die Beziehungen zwischen Bewerter und Begünstigten ausgeübt werden, sofern bei diesen spezifische Informationen angefordert werden müssen.

2-2) Begleitausschuss:

Der Begleitausschuss hat die Aufgabe, die Ergebnisse der Dokumentation zu bewerten und zu genehmigen, die in der Implementierungsphase des ELR von dem unabhängigen Bewerter „during the programme“ und „Ex-Post“ ausgearbeitet wurde.

2-3) Quantifizierung des Werts der Ergebnis- und der Wirkungsindikatoren:

Mit Unterstützung der VWB, die die vom Amt für Statistik der Provinz und von der Abteilung Informationstechnik gelieferte Unterstützung in Bezug auf die Verfügbarkeit der notwendigen Datenquellen koordiniert, hat der unabhängige Bewerter „during the programme“ und „Ex-post“ die Aufgabe, den Wert der Ziel- und der Wirkungsindikatoren zu quantifizieren.

2-4) Bewertungsunterlagen:

Bewertungsplan:

Innerhalb Juni 2016 muss vom Bewerber der Bewertungsplan erstellt werden, der eine detaillierte Beschreibung der Modalitäten zur Ausführung der Bewertungstätigkeiten für den Zeitraum 2017-2024 enthalten muss. Wichtig ist in dieser Phase die Prüfung des von der Verwaltung gestellten Bewertungsantrags. Der Bewertungsplan wird dem BA im Lauf des Jahres 2016 zur Genehmigung vorgelegt und kann eventuell aktualisiert werden, falls sich die Bedingungen, unter denen der Bewertungsvorgang abgewickelt wird, ändern sollten.

Erste Teilbewertung „during the programme“:

Ebenfalls innerhalb Juni 2017 muss aufgrund der von den im ELR vorgesehenen Ergebnisindikatoren eine erste Teilbewertung der Fortschritte vorgenommen werden, die bei der Erreichung der strategischen Ziele des Programms erzielt wurden.

Zweite Teilbewertung „during the programme“:

Der unabhängige Bewerter muss aufgrund der von den Ergebnis- und Wirkungsindikatoren des ELR innerhalb Juni 2019 eine zweite Teilbewertung der Fortschritte in der Erreichung der Programmziele und des Beitrags des ELR zur Realisierung der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum erstellen.

Ex-Post-Bewertung:

Der unabhängige Bewerter hat die Aufgabe aufgrund der endgültigen Werte der Ergebnis- und Wirkungsindikatoren des ELR innerhalb Juni 2024 die Ex-Post-Bewertung des Programms vorzunehmen, mit der die endgültige Bewertung des Beitrags des ELR zur Realisierung der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum präsentiert wird.

9.3. BEWERTUNGSTHEMEN UND -AKTIVITÄTEN

Vorläufige Beschreibung der Bewertungsthemen und der voraussichtlichen Bewertungstätigkeiten, einschließlich (ohne jedoch darauf begrenzt zu sein) Erfüllung der Bewertungsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Zu beschreiben sind: a) Tätigkeiten, die zur Bewertung des Beitrags der einzelnen Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 4 derselben Verordnung erforderlich sind, sowie die Bewertung von Ergebnis- und Wirkungsindikatorwerten, die Analyse von Nettoeffekten, thematische Fragen, einschließlich Teilprogrammen, Querschnittsfragen, das nationale Netz für den ländlichen Raum, der Beitrag von CLLD-Strategien; b) geplante Unterstützung für die Bewertung auf Ebene der lokalen Aktionsgruppen; c) programmspezifische Elemente wie notwendige Tätigkeiten zur Entwicklung von Methoden oder Einbindung spezifischer Politikbereiche.

1) Allgemeine Bewertungsfragestellungen

Die Bewertung hat den Zweck, die Ergebnisse des ELR im Vergleich zu den Gemeinschaftszielen

(Strategie Europa 2020, GAP und ländliche Entwicklung) zu ermitteln.

Mit der Bewertung wird auch festgestellt, in welchem Maß die Resultate des ELR im Vergleich zu den spezifischen, von der Landesverwaltung festgesetzten Ziele erreicht wurden.

Die Bewertung gibt Antwort auf vier allgemeine Bewertungsfragestellungen:

1. Relevanz der im ELR vorgesehenen Vorhaben im Vergleich zu den bei der Situationsanalyse ermittelten Bedürfnissen;
2. Effizienz des Programms im Hinblick auf die Nutzung der vorgesehenen Ressourcen;
3. Wirksamkeit des Programms bei Erreichen der in der Strategie festgelegten Zielsetzungen;
4. Wirkung des Programms im Sinne der Verbesserung der Situation des Land- und Forstwirtschaftssektors.

2) Gemeinsame und spezifische Elemente des Bewertungssystems:

Zur Unterstützung der Bewertung bei Prüfung der allgemeinen Bewertungsfragestellungen werden die folgenden Komponenten des Bewertungssystems angegeben:

1. Interventionslogik des Programms (Beziehung zwischen Situationsanalyse und Bestimmung der Bedürfnisse auf Gebietebene, Festlegung der Ziele zur Deckung der ermittelten Bedürfnisse, Verhältnis zwischen den territorialen Zielen und den Prioritäten und Focus Areas für die Entwicklung des ländlichen Raums, für das Programm ausgewählte Maßnahmen des ELR);
2. Von der EU formulierte und spezifische, von der Landesverwaltung formulierte Bewertungsfragestellungen;
3. Palette der Kontext-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren mit Quantifizierung für jedes im ELR festgelegte Priorität und Focus Area, sowie spezifische, von der Landesverwaltung festgelegte Indikatoren;
4. Anleitung zur Methodologie der Bewertung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum.

3) Gemeinsame und spezifische Bewertungsthemen:

Im Rahmen des Bewertungssystems wird die Antwort auf die allgemeinen und spezifischen Bewertungsfragestellungen mit besonderer Unterstreichung der Interventionslogik des Programms anhand der Untersuchung spezieller Bewertungsthemen formuliert, von denen einige von allgemeinem Interesse (besonders die gemeinsamen Querschnittsthemen), andere von spezifischem Interesse für das Landesgebiet sind.

Operativ möchte man die folgenden Aspekte des ELR bewerten: die Entwicklungstrends und die Nettoauswirkungen auf das Gebiet durch die Veränderung der gemeinsamen Indikatoren und der Wirkungsindikatoren; die in synergischer und komplementärer Weise erzielten Ergebnisse zwischen den verschiedenen Maßnahmen des ELR und innerhalb der Schwerpunktbereiche und der Prioritäten der Ländlichen Entwicklung; der Ansatz und der strategische Fortschritt des ELR durch die Überprüfung der Annäherung/der Entfernung von den Target-Werten (wie sie im jährlichen Fortschrittsbericht 2017 und 2019 enthalten sind); der Beitrag zu den übergreifenden Zielen (Innovation, Umwelt, Klimaveränderung)

und der spezifischen Vorhaben (LEADER/CLLD und spezifische Unterstützung der LAG, staatliches Netzwerk).

Mit besonderer Berücksichtigung der Bewertung der Klimaveränderung aufgrund der Umsetzung des ELR muss die Bewertung die in der SUP enthaltenen Empfehlungen betreffend diese Veränderungen berücksichtigen und spezifische Elemente der Bewertung im Rahmen der Bewertungsdokumente liefern.

Es werden aus diesem Grund die Bemessung und die Bewertung der sechs Umweltindikatoren der SUP Gegenstand sein (Trinkwasserverbrauch pro Kopf, Erhaltung von bedrohten Rassen, Menge an anfallendem Abfall in der Provinz Bozen, vom Wald gebundenes CO₂, WBI Woodland Bird Index, Erzeugung von erneuerbarer Energie aus der Land- und Forstwirtschaft). Die Indikatoren der SUP wurden aus jenen der Beschreibung der Umweltsituation und denen der EURAC, WIFO und Umweltagentur der Seite <http://www.sustainability.bz.it> ausgewählt.

Die Bewertung muss weiters die Auswirkungen des ELR auf die übergreifende Thematik der Innovation bewerten, indem die Ausgaben auf Landesebene für Forschung und Entwicklung analysiert werden (ASTAT).

Nachfolgende werden einige Bewertungsfragen angeführt, auf die die Bewertung des ELR eine Antwort geben soll.

3-a) Gemeinsame Themen für die Bewertung des Programms der Provinz:

- Hat der ELR zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Landwirtschafts- und Forstsektors beigetragen? (Bewertung der Erreichung des Ziels der Verbesserung der globalen Leistungen der Landwirtschaftsbetriebe durch Steigerung der Lebensfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft);
- Hat der ELR zur Aufrechterhaltung der Ausgewogenheit und Nachhaltigkeit des Landwirtschafts-, Forst- und Nahrungsmittelsektors unter dem Gesichtspunkt der Umwelt und des Klimas beigetragen? (Bewertung der Erreichung des Ziels der Bewahrung der traditionellen, für die Landwirtschaft der Berggebiete typischen extensiven Agrarpraktiken, sowie Schutz und Aufwertung der mit Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme);
- Hat der ELR zur Erzielung einer ausgewogenen Entwicklung in den schwachen Bergzonen des Landesgebiets beigetragen? (Bewertung der Erreichung des Ziels der Bewahrung eines sozialen und wirtschaftlichen Gleichgewichts zwischen Stadt- und Landgebieten, unter Förderung der sozialen Inklusion und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Zonen);
- Waren das Management des ELR und der Programmierung der ländlichen Entwicklung effizient? (Bewertung des Kosten-/Nutzenverhältnisses der Verwaltung des ELR und Feststellung von Stärken, kritischen Punkten und besseren Lösungen für zukünftige Programme).

3-b) Querschnittsthemen für die Bewertung des Landesprogramms:

- Hat Leader einen effektiven Beitrag zur Realisierung der lokalen Entwicklungsstrategie geleistet? Wie hoch war der Mehrwert des Leader-Ansatzes? (Bewertung des realen Beitrags, den der von den lokalen Partnern definierten Ansatz in den gewählten Gebieten im Hinblick auf die Ziele stärkerer sozialer Inklusion und wirtschaftlicher Entwicklung in den ländlichen Gebieten erbringen kann).

- Hat das ELR dazu beigetragen, den Innovationsgrad (linear: Verbreitung der Forschungsergebnisse, systemisch: Interaktion, Vermittlung und Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren des Systems) im land- und forstwirtschaftlichen Bereich der Provinz zu steigern? (Bewertung des Beitrags der ELR-Maßnahmen zum strategischen Ziel Europa 2020 des intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Wachstums).
- Hat das ELR zu einem in Bezug auf das Gebiet ausgewogenen und in Bezug auf die Umwelt nachhaltigen Wachstum beigetragen? Im Besonderen, hat der ELR dazu beigetragen den Schutz / die Qualität des Wassers durch die Senkung der Anzahl der Wasserkörper, die nicht einen guten Status erreichen und die Bodenerosion durch Wasser zu verbessern? (Bewertung des Beitrags der ELR-Maßnahmen zur Erreichung des Ziels einer besseren Umweltnachhaltigkeit der Land- und Fortwirtschaft auf Landesebene).
- Hat das ELR durch Reduzierung der Emissionen und Steigerung der Treibhausgasbindung zur Milderung der Auswirkungen des Klimawandels beigetragen? (Bewertung des Beitrags der ELR-Maßnahmen zum Ziel der Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels).
- Hat das ELR zur Förderung der Chancengleichheit im Rahmen der Geschlechterpolitik beitragen?

3-c) Spezifische Bewertungsthemen der Autonomen Provinz Bozen:

- Welche sind die realen Zukunftsaussichten der Berglandwirtschaft in Südtirol angesichts der Aufhebung der Milchquoten und der Öffnung der Märkte für landwirtschaftliche Produkte? (zur Bewertung des effektiven Beitrags der ELR-Maßnahmen zum Ziel des Schutzes und der Stärkung der Landwirtschaft in den Bergen angesichts des neuen Laufs der gemeinsamen Agrarpolitik nach dem Jahr 2015).

Es erscheint weiters notwendig zu präzisieren, dass die Themen ergänzt und/oder abgeändert werden sofern der Bedarf nach neuen Erkenntnissen auftritt, die eine Überarbeitung der Inhalte des Bewertungsberichts aber auch vor allem der Neuausrichtung der Umsetzung des Programms mit seiner Strategie und der diebezüglichen Mittelgewichtung notwendig machen.

4) Bewertungsaufgaben:

Zur Prüfung der Bewertungsthemen müssen die folgenden Bewertungsaufgaben vollständig erfüllt werden:

- Prüfung des Kontextverlaufs des ELR mit Aktualisierung der ex-ante festgelegten Kontextindikatoren im Rahmen der JAB 2017 und 2019, sowie ex-post im Rahmen der Ex-post-Bewertung
- Prüfung der Wirkung und des Beitrags des ELR auf die Erreichung der GAP-Ziele, einschließlich Prüfung der Wirkungsindikatoren anlässlich der JAB 2017 und 2019, sowie ex-post im Rahmen der Ex-post-Bewertung
- Prüfung der Ergebnisse und des Beitrags des ELR zu den Prioritäten und Focus Areas der ländlichen Entwicklung, einschließlich Prüfung der Ergebnisindikatoren anlässlich der JAB 2017 und 2019, sowie ex-post im Rahmen der Ex-post-Bewertung
- Prüfung und Quantifizierung der Ziel- und Outputindikatoren. Dies erfolgt jährlich für die globalen Daten von Prioritäten und Focus Area, und halbjährlich für die Daten bezüglich der eingereichten, genehmigten und ausgezahlten Anträge
- Prüfung des Beitrags des ELR zu den Querschnittszielen der ländlichen Entwicklung, einschließlich Prüfung der Ergebnisindikatoren im Rahmen der JAB 2017 und 2019, sowie ex post im Rahmen

der Ex-post-Bewertung

- Prüfung des Beitrags des ELR zu den Unionszielen für intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum anlässlich der JAB 2017 und 2019, sowie ex-post im Rahmen der Ex-post-Bewertung
- Prüfung des Beitrags des ELR zu den Zielen und allgemeinen Grundsätzen der Implementierung der im GSR vorgesehenen Fonds anlässlich der JAB 2017 und 2019, sowie ex-post im Rahmen der Ex-post-Bewertung
- Prüfung des Beitrags des ELR zur integrierten lokalen Entwicklung durch Realisierung von territorialen Entwicklungsstrategien in ländlichen Leader-Gebieten anlässlich der JAB 2017 und 2019, sowie ex-post im Rahmen der Ex-post-Bewertung
- Analyse des administrativen Kosten-/Nutzenverhältnisses zwischen Ergebnissen, Wirkungen des ELR und Realisierungskosten der Maßnahmen, Kosten der Implementierungstätigkeiten, Kosten für Monitoring, Überwachung und Bewertung des ELR anlässlich der JAB 2017 und 2019, sowie ex-post im Rahmen der Ex-post-Bewertung.

5) Bewertungstätigkeit:

Die vorbereitenden Tätigkeiten, die zur Einleitung der Bewertung notwendig sind, bestehen in der Ausarbeitung des Bewertungsplans seitens der VWB in enger Zusammenarbeit mit dem Ex-ante-Bewerter.

Nach der Genehmigung des ELR seitens der EG und der Landesregierung wird das Pflichtenheft der Bedingungen und das Pflichtenheft für die Vergabe durch öffentliches Verfahren des Bewertungsauftrags „during the programme“ und ex-post erstellt.

Nach der Auswahl hat der unabhängige Bewerter „during the programme“ und ex-post folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Ausarbeitung des Bewertungsentwurfs, der später angewandt werden soll
- Festlegung der gemeinschaftlichen Bewertungsfragen und der Links zu den gemeinschaftliche Indikatoren, Bestimmung und Validierung der Datenquellen und, falls notwendig, Bestimmung eventueller zusätzlicher Daten
- Einholung und Verarbeitung der von der VWB gelieferten Informationen über Mehrfachwirkungen und Synergien zwischen Vorhaben und Maßnahmen
- Festlegung der Beziehung zwischen den von der VWB gelieferten Informationen und der Bewertungsmethode, mit Beurteilung der Kongruenz und der Komplementarität der gemeinsamen und spezifischen Ergebnisindikatoren und der Wirkungsindikatoren
- Analyse des Beitrags des ELR zur GAP, zur Strategie Europa 2020 und zu den Querschnittszielen mit Bezug auf das Monitoring der Wirkungen des ELR auf Klimawandel und Umwelt
- Bewertung der Fortschritte des ELR bei der Unterstützung der territorialen Entwicklung der ländlichen Gebiete, einschließlich derjenigen, die durch lokale Entwicklungsstrategien erzeugt werden
- Analyse des Erreichungsgrads der Ziele des ELR und Beantwortung der gemeinsamen und spezifischen Bewertungsfragen, sowie Bereitstellung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Bezug auf die Strukturierung des ELR und dessen Implementierung.

6) Abstimmung mit dem Umweltmonitoring:

Wie in der SUP angeführt berücksichtigt das Bewertungssystem des ELR auch nützliche Daten und Informationen zum Umweltmonitoring und zur Bewertung der Umweltauswirkungen des Programms, mit

besonderer Berücksichtigung der Klimaveränderungen. Die erhobenen und informatisierten Daten werden jene Indikatoren mit Umweltcharakter laut SUP sein (Kontextindikatoren, aus offiziellen Statistiken abrufbar, Ergebnisindikatoren, verfügbar aus dem Monitoring der Projekte).

9.4. DATEN UND INFORMATIONEN

Kurze Beschreibung des Systems für die Aufzeichnung, Speicherung, Verwaltung, und Berichterstattung in Bezug auf statistische Informationen zur Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie für die Bereitstellung der Begleitungsdaten für die Bewertung. Ermittlung von heranzuziehenden Datenquellen, Datenlücken, potenziellen institutionellen Problemen im Hinblick auf diese Bereitstellung von Daten und Lösungsvorschlägen. Dieser Abschnitt sollte zeigen, dass angemessene Datenverwaltungssysteme rechtzeitig zur Verfügung stehen.

1) Systemstruktur zur Erfassung der Begleitungsdaten für die Bewertung:

Das System zur Erfassung der Daten, der Quellen und der zur Bewertung der ELR-Maßnahmen verwendeten Instrumente nutzt das Vorhandensein informatisierter Systeme.

Die Entgegennahme und die Prüfung einer hohen Zahl von Anträgen und die Auszahlung der Beiträge für die verschiedenen Maßnahmen des ELR, insbesondere für die flächenbezogenen Maßnahmen, können nur auf informatischem Wege erfolgen. Die Informatiksysteme sind nicht nur für die Landesverwaltung beim Management des Programms vorteilhaft, sondern auch für die Begünstigten, die schon im Rahmen der vorgesehenen Erklärungen beim Ausfüllen der jährlichen Anträge unterstützt werden, da diese auf informatischem Wege anhand der Datenbanken der Provinz abgewickelt werden.

Die zur Verwaltung der Anträge genutzten informatischen Systeme bilden auch die grundlegenden Instrumente für die statistische Ausarbeitung der Begleitungsdaten und die Erstellung der Studien zur Bewertung des ELR.

Neben den digitalen Instrumenten können speziell bei Investitionsmaßnahmen weitere, herkömmliche Datenquellen als zweckmäßige Arbeitshilfsmittel für die VWB und den unabhängigen Bewerter herangezogen werden. Erfahrungsgemäß ist die Zahl der Investitionsanträge mäßig, während die Projekte äußerst unterschiedliche Inhalte aufweisen. Die Informatisierung der Entgegennahme dieser Projekte fällt deshalb weniger stark ins Gewicht. Bei der Prüfung ist die Erfahrung der mit der Genehmigung der Beihilfe- und der Zahlungsanträge betrauten Techniker dagegen unerlässlich, um die Verfügbarkeit der Daten zu gewährleisten.

2) Informatische Systeme:

Nachstehend ist eine kurze Beschreibung der digitalen Instrumente aufgeführt, die für die Bewertungs- und Begleitungstätigkeit zur Verfügung stehen.

2-1) Aktuelles Informatisches System:

Das Informatische System der Provinz muss harmonisiert, die Schnittstellen zu den Systemen der Koordinierungsstellen perfektioniert und die integrierten Kontrollen der EU-Beihilfen (erste und zweite Säule) vereinfacht werden. Die Landesverwaltung hält es für äußerst wichtig, dass jegliche Verzögerung in

der Entgegennahme und der Verwaltung der Anträge und der Auszahlung der Beiträge des neuen ELR vermieden wird. Die Weiterentwicklung der derzeitigen Informatiksysteme hat 2013 begonnen und muss innerhalb des Jahres 2014 abgeschlossen werden. Das Programm 2014-2020 muss im Jahr 2014 unter Verwendung des bisher für das ELR 2007-2013 beginnen und kann erst im Jahr 2015 auf das neue System umgestellt werden.

a) Flächenbezogene Maßnahmen:

Die zur Bewertung notwendigen Quellen stammen aus einer Reihe interaktiver, informatischer Systeme, von denen jedes die Landesverwaltung in einer spezifischen Aktivität unterstützt.

- Verwaltung der Firmeninformationen:

Die anagrafischen Daten, die Konsistenz der Zuchtbetriebe und die gebietlichen Daten der Landwirte sind im System APIA und im System Geolafis gespeichert. Diese Systeme werden direkt von der Landesverwaltung betreut. Landwirte, die flächenbezogene Maßnahmen des ELR nutzen wollen, müssen ihre aktuellen und vollständigen Daten liefern.

- Entgegennahme der Anträge:

Die anagrafischen Daten, die Konsistenz der Zuchtbetriebe und die gebietlichen Daten der Datenbanken werden von der Software zur Entgegennahme der flächenbezogenen Anträge (ELR) herangezogen. Die Landwirte können die als Prämie anzufordernden Parzellen und deren Fläche wählen und werden schon bei Ausfüllen des Antrags über die Übereinstimmung mit den Zulässigkeitskriterien informiert.

- Prüfung der Anträge:

Die erhobenen Daten werden nach Beendigung der Antragstellungskampagne in das Verarbeitungsprogramm (Efin) geladen, das die Anträge prüft. Die erhobenen Daten werden darüber hinaus an die nationale Zahlstelle zum Zweck der InVeKoS-Prüfungen übermittelt.

- Auszahlung der Beiträge:

Nach Abschluss der Überprüfung werden die notwendigen Informationen für die Auszahlung der zulässigen Beträge in ein Buchhaltungsprogramm übergeben (SOC), das die Auszahlung der Beihilfen an die Landwirte gestattet. Die Auszahlungsdaten der flächenbezogenen Anträge werden an die nationale Zahlstelle weitergeleitet.

- Statistiken:

Aus dem SOC werden die Daten der einzelnen Zahlungsanträge von einer weiteren Software (Qlikview) verarbeitet, das nach Anträgen und nach Maßnahmen gegliederte Statistiken erstellt.

b) Investitionsmaßnahmen:

- Verwaltung der Unternehmensdaten:

Hierfür gelten die gleichen Abläufe, wie für die flächenbezogenen Maßnahmen, jedoch mit einem wesentlichen Unterschied: die Unternehmensdaten werden an SIAN gesendet und dort gespeichert.

- Entgegennahme der Anträge:

Die Beihilfe- und Zahlungsanträge für Investitionen werden in gedruckter Form angenommen. Die in den Unterlagen enthaltenen Daten werden in das SIAN-System eingegeben.

- Prüfung der Anträge:

Auch die Prüfung der Anträge erfolgt ohne informatische Unterstützung. Die Ergebnisse der Prüfung werden in das SIAN-System eingegeben.

- Auszahlung der Beiträge:

Nach Abschluss der Prüfung legen die Sachbearbeiter der Provinz Dateien mit den notwendigen Informationen für das Buchungsprogramm (SOC) an, das dann die Auszahlung der Beihilfen vornimmt.

- Statistiken:

Hierfür gelten die Angaben unter „Flächegebundene Anträge“.

c) Überwachung der einzelnen Anträge:

Im Jahr 2012 wurde auf nationaler Ebene das Überwachungssystem Monitweb geschaffen. Bozen hat beantragt, das System mit Unterstützung durch AgEA speisen zu können, die gegenüber dem Wirtschafts- und Finanzministerium als „Sender“ der Südtiroler ELR-Daten fungiert.

2-2) System 2015:

Das neue Informatiksystem, das ab 2015 zur Verfügung stehen wird, hat den Vorteil, dass es die verschiedenen Programme der Provinz harmonisieren wird. Die Verwaltung der flächenbezogenen Anträge wird dann von Geolafis auf ABACO umgestellt, um eine bessere Schnittstelle zu den Systemen der Koordinierungsstellen der staatlichen Zentralverwaltung herzustellen. Auch die Entgegennahme der flächenbezogenen und der Investitions-Anträge wird auf das ABACO-System umgestellt, das auch die Prüfung der Anträge gestatten wird. Das System SOC bleibt in Betrieb für die Auszahlung und die Buchhaltung, während Qlikview das System für statistische Ausarbeitung der Daten darstellt. Derzeit wird die Schaffung eines Systems analysiert, das innerhalb von ABACO die Ausarbeitung der Überwachungsstatistiken und die Übertragung der Daten der einzelnen Anträge an Monit/SFC2014 gestatten soll.

3) Weitere verfügbare Datenquellen:

Zur Ausführung der Bewertung stehen weitere Datenquellen zur Verfügung:

- Maßnahmen-Verantwortliche: diese liefern spezifische Informationen (Daten der Begünstigten, grundlegende Daten des Business-Plans von Junglandwirten usw.);
- Plattform E-learning Copernicus: liefert spezifische Informationen (Daten der Zielpersonen, Inhalt der Weiterbildungskurse, Wirkungen der Kurse auf ihre Teilnehmer);
- Dokumentation der Anträge: diese liefert dem Bewerter vielfältige Informationen (Analyse der Planbilanzen der Begünstigten, Analyse der Erträge aus Investitionen, Umwelt- und soziale Analyse, Analyse der mit den Anträgen verbundenen wirtschaftlich- landwirtschaftlichen Beziehungen, Analyse der Produktionsstruktur der Unternehmen, Analyse der wirtschaftlichen Wirkungen auf den Forstsektor, Umfang und Ort der Vorhaben, von den neu eingerichteten Diensten erreichte Bevölkerung usw.);
- RICA-Daten: diese liefern nützliche Angaben für den Vergleich zwischen benachteiligten und nicht benachteiligten Unternehmen;
- Sekundärdaten: Die Verwaltung stellt über ihre statistischen Ämter weitere Informationsquellen zur Verfügung (z.B. ASTAT-Daten, Umweltdaten, RICA-Daten, usw.).

4) Zeitplan für Erfassung und Verarbeitung der Daten:

- Die Daten des Überwachungssystems stehen jährlich zur Verfügung;
- Die Verfügbarkeit der Kontextdaten variiert je nach verwendeter Quelle;
- Der Zeitplan für die Daten aus den Untersuchungen des Bewerter sind vom Fortschritt der einzelnen Maßnahmen abhängig und wird von Jahr zu Jahr festgelegt

5) Kritische Punkte des Systems der Bewertungsdaten:

- Erfassung der historischen, generellen Werte der Indikatoren:
- Für einige Indikatoren erfolgt die Aktualisierung der Quellen in sehr langen Abständen (beispielsweise alle zehn Jahre im Fall der Zählung im Landwirtschaftsbereich);
- Für einige Indikatoren ist die Aktualisierung in Projekt mit ungewisser Realisierung gebunden (z.B. Projekt CORINE bzw. Projekt MITO);
- Die Aktualisierung der allgemeinen Indikatoren erfolgt mit wenigen Ausnahmen mit einer gewissen Verspätung im Vergleich zum Zeitpunkt der Erfassung (allgemein mindestens 2 Jahre nach erfolgter Ermittlung).

Diese Hindernisse, die von der VWB nur schwerlich geändert werden können, müssen bei der Erstellung der Bewertung berücksichtigt werden.

- Nur für Investitionsmaßnahmen

Die Realisierung von Investitionsprojekten erfordert häufig sehr viel Zeit und wird oft sogar erst 2-3 Jahre nach Genehmigung des Beihilfeantrags abgeschlossen. Wenn man dazu noch die Zeit

hinzurechnet, die nötig ist, bis solche Projekte ihre Wirkungen zeigen und bis diese Wirkungen messbar werden (z.B. durch Erstellung von Bilanzen), können nur schwerlich Instrumente erdacht werden, die eine Feststellung der Effizienz und Wirkung der Vorhaben und der zugehörigen Maßnahmen im Rahmen der Zwischenbewertungen ermöglichen könnten. Diese Hindernisse können von der VWB nicht geändert werden und müssen bei der Erstellung der Bewertung berücksichtigt werden.

- Direkt vom Bewerter erfasste Daten:

Es zeigt sich die Notwendigkeit einer stetigen Verbindung zwischen Bewerter, VWB und Maßnahmen-Verantwortlichen, um einen regelmäßigen Zufluss von qualitativen und quantitativen, für die Bewertung dienlichen Daten zu erreichen, die die nicht unbedingt an die Überwachungstätigkeit gebunden sind.

9.5. ZEITPLAN

Wichtigste Etappenziele des Programmplanungszeitraums und indikativer Überblick über die benötigte Zeit zur Gewährleistung, dass die Ergebnisse rechtzeitig zur Verfügung stehen

Der für die Ausführung der verschiedenen Bewertungstätigkeiten vorgesehene Zeitplan umfasst folgende Meilensteine:

A) Verwaltungsbehörde, vorbereitende Tätigkeiten:

- Ex-Ante-Bewertung:

Die Ex-Ante-Bewertung ist ein wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Programms für Ländliche Entwicklung. Sie enthält eine vorläufige Analyse des Bewertungsplans.

- Genehmigung des ELR seitens der EU-Kommission und der Landesregierung:

Der letztmögliche Termin für die Genehmigung des Entwicklungsprogramms wird auf den 31. Dezember 2014 festgelegt.

B) Verwaltungsbehörde, Auswahl des Bewerbers:

Festlegung der Bedingungen und des Ausschreibungspflichtenhefts für die Vergabe des öffentlichen Bewertungsauftrags „during the programme“ und ex-post:

- Nach der Genehmigung des ELR muss das öffentliche Auswahlverfahren des unabhängigen Bewerbers innerhalb 30. Juli 2015 eingeleitet werden.
- Auswahl des unabhängigen Ex-post- Bewerbers:

Die Verwaltungsbehörde nimmt im darauffolgenden Halbjahr die Auswahl der gemeldeten Bewerber vor und schließt den entsprechenden Vertrag mit dem unabhängigen Bewerber innerhalb 31. Dezember 2015 ab.

C) Unabhängiger Bewerter, Vorbereitungsarbeiten für die Bewertung:

- Ausarbeitung des Bewertungsentwurfs:

Der unabhängige Bewerter muss einen eigenen Bewertungsentwurf derart ausarbeiten, dass er dem Begleitausschuss vorgelegt und innerhalb 30. Juni 2016 genehmigt werden kann.

- Ergänzung der Vorbereitungsarbeiten für die Bewertung:

Der unabhängige Bewerter muss seine Vorbereitungen für die Bewertung innerhalb 31. Dezember 2016 abgeschlossen haben.

D) Unabhängiger Bewerter, Bewertungstätigkeit:

- Ausarbeitung einer jährlichen Bewertung des Inhalts der JAB RAE 2016-2024:

Von 2016 bis 2024 muss innerhalb 30. April jedes Jahres vom unabhängigen Bewerter eine Bewertung bezüglich der Realisierungseffizienz des ELR und bezüglich der von der Verwaltungsbehörde getroffenen Auswahlen ausgearbeitet werden, um die Nutzung der Finanzmittel zu optimieren.

- Ausarbeitung der ersten Teilbewertung „during the programme“: innerhalb 30. Juni 2017.
- Ausarbeitung der zweiten Teilbewertung „during the programme“: innerhalb 30. Juni 2019.
- Ausarbeitung der Ex-post-Bewertung: innerhalb 30. Juni 2024.

9.6. KOMMUNIKATION

Beschreibung, wie die Feststellungen der Bewertung an die Zielgruppe der Begünstigten weitergeleitet werden, einschließlich einer Beschreibung der Mechanismen für ein Follow-up über die Verwendung der Bewertungsergebnisse

Aufgaben der Verwaltungsbehörde:

Die VWB muss eine Koordinierung vornehmen, damit die Ergebnisse der Bewertung so zweckmäßig und effizient wie möglich weitergeleitet werden können.

Zweck der Kommunikation:

Die Zwecke der Mitteilung der Bewertungsergebnisse lässt sich unterteilen in:

- Weiterleitung der mit dem Ländlichen Entwicklungsprogramm erzielten Ergebnisse innerhalb der Öffentlichen Verwaltung zwecks Verbesserung der Governance der Programmierung auf Landesebene;
- Weiterleitung der mit dem Programm erzielten Ergebnisse an die Stakeholder (Partnerschaften).
- Weiterleitung der mit dem Programm erzielten Ergebnissen an Fachleute, Forschungsinstitute und andere öffentliche Institutionen zwecks Verbesserung der Governance der Programmierung auf

nationaler und EU-Ebene;

- Weiterleitung der mit dem Programm erzielten Ergebnisse an die Mitbürger, d.h. an ein breites, allgemeines Publikum.

Kommunikation innerhalb der Öffentlichen Verwaltung Südtirols:

Die Bewertungsfunktion schreibt im Sinne der Unterstützung der Governance-Entscheidungen der Öffentlichen Verwaltung der Weiterleitung der Resultate und Kompetenzen innerhalb des Bewertungsprozesses eine wesentliche Rolle zu. Aus diesem Grund muss im Verlauf der Bewertungstätigkeit eine laufende Weitergabe der Bewertungsergebnisse und der technischen Kompetenzen an die verschiedenen Subjekte gewährleistet werden, die mit der Ausarbeitung und der Implementierung des Entwicklungsprogramms des ländlichen Raums befasst sind. Die Subjekte, denen nach Dafürhalten der VWB die Ergebnisse der Bewertung mitgeteilt werden müssen, sind:

- Die Mitglieder der Verwaltungsbehörde im weiteren Sinne: um eine konstante Verbesserung der Programmierungsqualität zu erzielen, ist es wichtig, dass die Bewertung des unabhängigen Bewerbers bezüglich der Effizienz und des Kosten-/Nutzenverhältnisses in der Ausführungsphase der verschiedenen Maßnahmen des ELR den Beamten und Technikern mitgeteilt werden kann, die für die Ausführung der verschiedenen Maßnahmen des ELR verantwortlich sind.
- Zahlstelle der Provinz: die Bewertungsergebnisse müssen auch von den Verantwortlichen der Zahlstelle der Provinz analysiert werden, um weitere Verbesserungen des Verwaltungssystems der Provinz im Hinblick auf die ländliche Entwicklung und die EU-Unterstützungsbeiträge vornehmen zu können.
- Verantwortliche der Provinz für die ESI-Fonds (ESF und EFRE): Die Ergebnisse der verschiedenen, auf Landesebene ausgeführten Programme für die ESI-Fonds müssen gegenseitig ausgetauscht und analysiert werden, um die Synergie und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Subjekten zu verbessern.
- Verantwortliche der LAG: auch die im ländlichen Gebiet ausgewählten Subjekte müssen die Ergebnisse der Bewertung untersuchen, um die positiven Aspekte und die festgestellten Schwierigkeiten zu analysieren, die bei der Implementierung der Strategien in die lokale Entwicklungsstrategie überwunden werden müssen. Darüber hinaus müssen die LAG in ihrem Gebiet die Informationen und die Bewertung der Resultate ihrer Tätigkeit bekannt machen.

Die Ergebnisse der Bewertung werden von der Verwaltungsbehörde begutachtet und berücksichtigt und verfolgt die Empfehlungen die aus dem Bewertungsprozess resultieren sollten, wobei klar gemacht wird wie die Empfehlungen im Rahmen des Programmes berücksichtigt werden, oder im gegensätzlichen Fall, die Begründungen weshalb die Abänderungen aufgrund der Empfehlungen des Bewerbers nicht berücksichtigt wurden.

Der Bewerter hat die Aufgabe in den jährlichen Bewertungsberichten die Berücksichtigung oder die Nichtberücksichtigung der Empfehlungen von Seiten der Verwaltungsbehörde festzuhalten.

Kommunikation innerhalb der Partnerschaftsbeziehungen:

Die Einbeziehung der Partnerschaften stellt einen laufenden Vergleich der VWB während der gesamten Laufzeit des ländlichen Entwicklungsprogramms dar, angefangen von deren Startphase mit Präsentation der Situationsanalyse und der SWOT-Analyse. Selbstverständlich muss dieser stetige Informationsaustausch bis zur Präsentation der mit dem ELR erzielten Ergebnisse fortgeführt werden. Die

Weitergabe der Bewertungsergebnisse erfolgt im Rahmen der Sitzungen des Begleitausschusses, zu dem die Mitglieder der Partner gehören, die zu Beginn der Programmierung festgelegt wurden. Auf diese Weise finden die verfügbaren Informationen weitestmögliche Verbreitung bei den am ELR interessierten Stakeholdern, wodurch ein optimales Feedback gewährleistet ist, das zur Vornahme von Änderungen und Verbesserungen an den zukünftigen Programmen der Provinz Bozen beitragen kann.

Kommunikation innerhalb der Öffentlichen Verwaltung Italiens und der EU:

Die Informationen bezüglich der ELR der Autonomen Provinz Bozen müssen einer Gesamtbewertung der ländlichen Entwicklungsprogramme sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene dienen. Die in der Kommunikation der Bewertungsergebnisse involvierten Subjekte können in diesem Zusammenhang die folgenden sein:

- EU-Kommission als Koordinierungs- und Orientierungsstelle der gesamten ländlichen Entwicklungsprogrammierung innerhalb der EU: die Ergebnisse der verschiedenen Mitgliedsstaaten müssen kritisch und tiefgreifend untersucht werden, um die Entscheidungen im Rahmen der nächsten Programmzeiträume auf bestmögliche Weise orientieren zu können.
- Ministerium für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik in Rom, als Koordinierungs- und Orientierungsstelle der gesamten ländlichen Entwicklungsprogrammierung auf nationaler Ebene: die Ergebnisse der verschiedenen Regionen/Autonomen Provinzen müssen kritisch und tiefgreifend untersucht werden, um die Entscheidungen im Rahmen der nächsten Programmzeiträume auf bestmögliche Weise orientieren zu können.
- Strategische Bewertungsstelle: die Bewertungsfachleute der ESI-Fonds können die Gesamtergebnisse der ELER-, EFRE- und ESF-Programme auf Südtiroler Ebene analysieren, um Empfehlungen, Kritiken und neue Planungslinien für die zukünftigen EU-Programme bereitzustellen.
- Nationales Netz für den ländlichen Raum: abschließend können die Ergebnisse auch anhand des Nationalen Netzes für den ländlichen Raum bekannt gemacht werden.

Kommunikation der mit dem Programm erzielten Ergebnisse an die Öffentlichkeit und die Mitbürger:

Die von der Europa-Kommission, der Zentralverwaltung des Staats und von der Landesverwaltung Südtirol gebotene finanzielle und verwaltungstechnische Beteiligung muss angemessen bekannt gemacht werden. Die Information des großen Publikums über die zugunsten der ländlichen Zonen unternommenen Aktionen und die mit dem ländlichen Entwicklungsprogramm erzielten Resultate ist von äußerster Wichtigkeit. Die Mitbürger werden dadurch die Möglichkeit haben, die Rolle der Land- und Forstwirtschaft bei der Produktion von qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln, dem Schutz des Gebiets und der Umwelt besser zu verstehen. Die Öffentlichkeit kann sich somit der angestellten Bemühungen, der angetroffenen Schwierigkeiten und der Problemstellungen bewusst werden, die mit der Durchführung von Programmen auf EU-Ebene verbunden sind.

Kommunikationsmittel:

Die angewandten Mittel und Modalitäten für die Kommunikation müssen je nach der Zielgruppe differenziert werden, für die die Informationen bestimmt sind. Die Kommunikationsmodalitäten werden

den unterschiedlichen Zielgruppen im Hinblick auf Klarheit und Einfachheit der Inhalte angepasst.

Die Weitergabe von Kompetenzen und der Ergebnisse des Bewertungsprozesses erfolgt sowohl anhand der eigens vom Bewerter ausgearbeiteten und von der VWB über die offiziellen Kanäle (Website, Newsletter usw.) veröffentlichten Unterlagen, als auch anhand von Seminaren/Fortbildungsinitiativen zugunsten der Referenten des Programms und anderer betroffener Subjekte.

Die Bewertungsergebnisse werden prioritär wie folgt bekannt gemacht:

- Vortrag des Bewerter im Rahmen der Sitzungen des Begleitausschusses;
- Präsentation der Ergebnisse bei der Bewertungsstelle anlässlich einer speziellen Sitzung;
- Präsentation der operationellen Bewertungsergebnisse anlässlich des jährlichen Partnerschaftstreffens;
- Bereitstellung themengebundener Berichte und nicht-technischer Zusammenfassungen der Bewertungsberichte, die weitestgehend unter den Subjekten verteilt werden, die mit unterschiedlichen Aufgaben an der Ausführung der Programme beteiligt waren;
- Veröffentlichung der Berichte/Kurzfassungen auf der Website der Provinz;
- Aufnahme der Bewertungsergebnisse in das Informationsmaterial und die Werbetätigkeit des Programms.

Darüber hinaus werden anlässlich der Präsentation der Zwischen-Bewertungsberichte, deren Aktualisierung und der Ex-post-Bewertung anlässlich der Präsentation der themengebundenen Berichte Seminare organisiert, sofern dies für angebracht erachtet wird.

9.7. RESSOURCEN

Beschreibung der benötigten und vorgesehenen Ressourcen zur Durchführung des Plans, einschließlich Angabe von administrativer Leistungsfähigkeit, Daten, Finanzmitteln, IT-Bedarf. Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau zur Gewährleistung, dass der Bewertungsplan vollständig durchgeführt werden kann.

1) Personal:

Die Schätzung des Personals, das notwendig ist, um die Glaubwürdigkeit und Zweckmäßigkeit des Bewertungs- und Überwachungssystems zu gewährleisten, kann aufgrund der Erfahrungen aus dem Programmzeitraum 2007-2013 erfolgen. Obgleich das implementierte System insgesamt als positiv betrachtet wird, wird zur Kenntnis genommen, dass die Inanspruchnahme der technischen Unterstützungsmaßnahme angezeigt ist, um das zukünftige Bewertungssystem zu verstärken und zu verbessern, indem das Personal der VWB durch zusätzliches, für diese Tätigkeit bestimmtes Personal ergänzt wird.

Verwaltungsbehörde:

Aufgrund der im vorausgegangenen Planungszeitraum gesammelten Erfahrung kann der Bedarf an Personal auf eine vollzeitbeschäftigte Person geschätzt werden, die sich zu ca. 20 % ihrer Arbeitszeit mit der Bewertungs- und Überwachungstätigkeit befassen wird (vorwiegend im ersten Halbjahr jedes Programmjahres konzentriert). Für diese Tätigkeit wird eine Person mit mindestens 5-jähriger spezifischer Erfahrung und im Besitz eines Universitätsabschlusses abgestellt. In Kürze: 0,20 Arbeitseinheiten einer

vollzeitbeschäftigten Person. Bei Berücksichtigung einer durchschnittlichen Brutto-Entlohnung von 40.000 € können die Kosten für spezifisches Personal auf 8000 €/Jahr (56.000 € für den gesamten Programmzeitraum) geschätzt werden.

Technische Unterstützung:

Anhand der Maßnahme für technische Unterstützung werden mittels öffentlicher Ausschreibung zwei Personen mit Universitätsabschluss ausgewählt, die die Belegschaft der VWB bei der Bewertungstätigkeit unterstützen werden. Für diese Beschäftigung wird ebenfalls ein Prozentsatz von 20 % der jährlichen Gesamt-Arbeitszeit geschätzt. In Kürze: 0,40 Arbeitseinheiten einer vollzeitbeschäftigten Person. Bei Berücksichtigung einer durchschnittlichen jährlichen Brutto-Entlohnung von 30.000 € können die Kosten für spezifisches Personal auf 12.000 €/Jahr (84.000 € für den gesamten Programmzeitraum) geschätzt werden.

Maßnahmen-Verantwortliche bei den verschiedenen Ämtern der Provinz:

An der Tätigkeit zur Begleitung und Bewertung werden auch die verschiedenen Ämter der Provinz mitarbeiten, die an der Ausführung der verschiedenen ELR-Maßnahmen beteiligt sind. Der Bedarf wird auf 5 Personen mit Abitur geschätzt, die sich zu 5 % ihrer jährlichen Gesamt-Arbeitszeit dieser Aktivität widmen werden. In Kürze: 0,25 Arbeitseinheiten einer vollzeitbeschäftigten Person. Bei Berücksichtigung einer durchschnittlichen jährlichen Brutto-Entlohnung von 30.000 € können die Kosten für spezifisches Personal auf 7.500 €/Jahr (52.500 € für den gesamten Programmzeitraum) geschätzt werden.

Lokale Aktionsgruppen:

An der Tätigkeit zur Überwachung und Bewertung werden auch die ausgewählten LAG mitarbeiten. Der Bedarf wird auf 5-6 Gruppen mit jeweils einer Person mit Abitur geschätzt, die dieser Tätigkeit 5 % ihrer jährlichen Gesamt-Arbeitszeit widmen werden. In Kürze: 0,30 Arbeitseinheiten einer vollzeitbeschäftigten Person. Bei Berücksichtigung einer durchschnittlichen jährlichen Brutto-Entlohnung von 25.000 €, können die Kosten für spezifisches Personal auf 7.500 €/Jahr (52.500 € für den gesamten Programmzeitraum) geschätzt werden.

Bewerter „during the programme“ und ex- post:

Den Kern der Bewertungstätigkeit stellt offensichtlich der unabhängige Bewerter dar. Dieser wird aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung gemäß dem vorstehend in diesem Bewertungsplan angegebenen Zeitplan ausgewählt. Bei Berücksichtigung der Kosten, die im Programmzeitraum 2007-2013 für die Bewertungstätigkeit getragen werden und im Dafürhalten, dass die Anforderungen der von der EU-Kommission ebenso wie von der Autonomen Provinz vorgegebenen Bewertungsziele stärker gegliedert und komplexer sind, wird ein entsprechender Prozentsatz der EU-Ressourcen des ELR in die Bewertungstätigkeit investiert, die sich auf ca. 275.000 € beläuft. Dieser Betrag gilt für den gesamten Programmzeitraum.

Zusammenfassung der Personalkosten:

Insgesamt können die Personalkosten für die Überwachungs- und Bewertungstätigkeiten auf 520.000 € für den gesamten Programmzeitraum geschätzt werden. Dies entspricht ca. 75.000 € pro Jahr.

2) IT-Ressourcen:

Obgleich die Gesamtkosten der Informatiksystem nicht nur auf die Überwachungs- und Bewertungstätigkeiten entfallen, muss unterstrichen werden, dass nur mithilfe eines informatischen Systems für Entgegennahme, Prüfung und Auszahlung der ELR-Beiträge, die mit einer komplexen elektronischen Verwaltung der Unternehmensdaten und der geografischen Flächen verbunden sind, eine reelle und effiziente Implementierung des ländlichen Entwicklungsprogramms bewerkstelligt werden kann.

Als Element für die Bewertung des Kosten-/Nutzenverhältnisses müssen daher die Kosten angegeben werden, die von der Verwaltung der Provinz im Zeitraum 2007-2013 für das Engineering der derzeitigen Datenverarbeitungssysteme getragen wurden. Diese Kosten belaufen sich auf ca. 6 Millionen €. Es handelt sich um sehr hohe Beträge, die begreiflich machen, wie aufwändig die Verwaltung der Maßnahmen des ländlichen Entwicklungsprogramms ist. Selbstverständlich bilden diese Investitionen, die bereits im Lauf der Programmzeitraums 2007-2013 getätigt wurden, die technologische Grundlage für die zukünftige Weiterentwicklung der informatischen Systeme bilden, die bereits geplant und im vorliegenden Bewertungsplan bereits beschrieben wurden.

Die Schätzung der Kosten für die oben beschriebene Weiterentwicklung unter informatischen Gesichtspunkten lassen sich auf ca. 450.000 € schätzen. Die Kosten für die Implementierung der alleinigen Überwachungsfunktionen dürfte sich auf 50.000 € belaufen. Was den Ressourcenbedarf betrifft, so lässt sich dieser derzeit auf ca. 250 Manntage schätzen.

3) Verwaltungskapazität im Vergleich zur Bewertungstätigkeit:

Die Verwaltungsbehörde ist der Auffassung, dass die für den Programmzeitraum 2007-2013 angegebenen Verwaltungskapazität für die korrekte Abwicklung der Überwachungs- und Bewertungstätigkeit als ausreichend betrachtet werden kann.

Im Übrigen wird es für notwendig erachtet, eine allgemeine Verbesserung des Kenntnisstands dieser Themen in den internen Strukturen der Verwaltung und der involvierten lokalen Subjekte herbeizuführen. Selbstverständlich muss auch das im Rahmen der technischen Hilfemaßnahme eingestellte Personal durch die Verwaltungsbehörde entsprechend ausgebildet werden.

Aus diesen Gründen wird es wichtig sein, das beauftragte Personal zu unterstützen, indem zur Gewährleistung einer Beschleunigung der Erfassung von Daten eine Reihe von Weiterbildungskursen direkt von der VWB organisiert wird. Darüber hinaus wird auch der unabhängige Bewerter bei der Weitergabe von Wissen und bei der Weiterbildung des Personals der Provinz eine wesentliche Rolle spielen, durch beispielsweise Weiterbildungskurse zu den „Selbstbewertungsverfahren“ die auch auf andere Subjekte ausgedehnt werden könnten, z.B. die LAG. Außerdem wird es Aufgabe der VWB sein, das Nationale Netz für den ländlichen Raum zur Organisation spezifischer Weiterbildungskurse zu diesen Themen aufzufordern.

Das Personal (intern und extern) das die Inhalte des Bewertungsplans des ELR der Autonomen Provinz Bozen umsetzen muss, wird weiters in Weiterbildungsreihen involviert (z.B. im Rahmen der RRN – Nationales Netzwerk) für die Entwicklung und die Steigerung der internen Bewertungskompetenz. Es kann weiters der Bewerter beauftragt werden, eine Weiterbildungsreihe zur „Selbstbewertung“ mit den Umsetzungsakteuren des ELR zu organisieren (Maßnahmenverantwortliche).

10. FINANZIERUNGSPLAN

10.1. JÄHRLICHE ELER-BETRÄGE (EUR)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	0,00	33.635.000,00	33.758.000,00	22.591.000,00	22.624.000,00	22.669.000,00	22.717.000,00	157.994.000,00
Insgesamt	0,00	33.635.000,00	33.758.000,00	22.591.000,00	22.624.000,00	22.669.000,00	22.717.000,00	157.994.000,00
(Davon) leistungsgelinkte Reserve, Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	0,00	2.026.844,10	2.034.245,55	1.361.311,33	1.363.319,84	1.366.045,66	1.368.953,20	9.520.719,68

Als Richtwert dienender Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	111.085.547,04
--	----------------

Für das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum angegebener Anteil der technischen Hilfe	684.661,38
---	------------

10.2. EINHEITLICHER BETEILIGUNGSSATZ DES ELER FÜR ALLE MAßNAHMEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH REGIONENART, WIE IN ARTIKEL 59 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013 ANGEFÜHRT

Artikel zur Festlegung der Beitragssatzobergrenze	Anwendbarer ELER-Beitragssatz	Min. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Max. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	43.12%	20%	53%

10.3. AUFSCHLÜSSELUNG NACH MAßNAHME ODER ART DES VORHABENS MIT SPEZIFISCHEM ELER-BEITRAGSSATZ (IN EUR, GESAMTZEITRAUM 2014-2020)

10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	43.12%					107,800.00 (2A) 237,160.00 (3A) 129,360.00 (5C) 129,360.00 (P4)
Total						0,00	603.680,00

10.3.2. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	43,12%					4,527,600.00 (2A) 14,663,612.40 (3A) 1,509,200.00 (P4)
Total						0,00	20.700.412,40

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt	1509.200,00
---	-------------

10.3.3. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER- Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER- Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	43,12%					11.090.850,36 (2B)
Total						0,00	11.090.850,36

10.3.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	43,12%					1,509,200.00 (6B) 6,588,349.64 (6C)
Total						0,00	8.097.549,64

10.3.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	43,12%					1,724,800.00 (2A) 603,680.00 (5E) 7,157,920.00 (P4)
Total						0,00	9.486.400,00

10.3.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER- Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER- Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	43,12%					8,300,600.00 (5D) 8,300,600.00 (5E) 26,518,800.00 (P4)
Total						0,00	43.120.000,00

10.3.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	43,12%					3.880.800,00 (P4)
Total						0,00	3.880.800,00

10.3.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 131)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	43,12%					50.450.400,00 (P4)
Total						0,00	50.450.400,00

10.3.9. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	43,12%					776,160,00 (3A)
Total						0,00	776.160,00

10.3.10. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	43,12%					8,752,867.60 (6B)
Total						0,00	8.752.867,60

10.3.11. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER- Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER- Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	43,12%					1 034 880,00
Total						0,00	1 034 880,00

10.4. INDIKATIVE AUFTEILUNG PRO MAßNAHME IN JEDEM UNTERPROGRAMM

Thematisches Unterprogramm Name	Maßnahme	Gesamter geplanter Beitrag der Union 2014-2020 (EUR)
---------------------------------	----------	--

11. INDIKATORPLAN

11.1. INDIKATORPLAN

11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

11.1.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	0,87
Insgesamt im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums geplante öffentliche Ausgaben	366.405.380,33

Gepante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Bildungsmaßnahmen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	1.400.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	1.800.000,00

11.1.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umwelleistung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	6,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M16 – Zusammenarbeit (Artikel35)	Zahl der zu unterstützenden operationellen Gruppen der EIP (Einrichtung und Betrieb) (16.1)	6,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel35)	Zahl der anderen Kooperationsvorhaben (Gruppen, Netze/Cluster, Pilotprojekte usw.) (16.2 bis 16.9)	0,00

11.1.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T3: Gesamtzahl der Teilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	1330,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Bildung/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen	1.330,00

11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

11.1.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	0,62
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	125,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	20.250,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Bildung/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen	80,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Bildung/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Bildungsmaßnahmen/Erwerb von Fertigkeiten	250.000,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Bildungsmaßnahmen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	250.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Betriebe, die bei Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden (4.1)	125,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt für Investitionen in die Infrastruktur (4.3)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	19.090.909,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (4.1)	10.500.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	10.500.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.2)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)	0

M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)	4.000.000,00

11.1.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T5: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	5,93
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	1.200,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	20.250,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Begünstigten (Betriebe), die Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte erhalten (6.1)	1.200,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Begünstigten (Betriebe), die Unterstützung für Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten erhalten (6.4)	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Begünstigten (Betriebe), die Transferzahlungen erhalten (6.5)	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	31.000.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (6.1)	25.720.896,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	25.720.896,00

11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

11.1.3.1. 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T6: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	0,00
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendet der Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	20.250,00

Geplanter Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Bildung/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen	200,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Bildung /Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Bildungsmaßnahmen /Erwerb von Fertigkeiten	550.000,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Bildungsmaßnahmen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	550.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Vorhaben, die bei Investitionen unterstützt werden (z. B. in landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.1 und 4.2)	20,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	113.355.074,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	34.006.522,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an einer Zusammenarbeit/lokalen Förderung zwischen Akteuren der Versorgungskette beteiligt sind (16.4)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	1.800.000,00

11.1.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Landwirtschaft

Geplante(r) Output indikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Bildung/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen	450,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Bildung /Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Bildungsmaßnahmen /Erwerb von Fertigkeiten	300.000,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Bildungsmaßnahmen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	300.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Unterstützungsvorhaben für nichtproduktive Investitionen (4.4)	100,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	3.500.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	3.500.000,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)	84.500,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben für die Erhaltung genetischer Ressourcen (10.2)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	61.500.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)	1.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)	3.500,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	9.000.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)	42.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	81.900.000,00

Wald

Geplante(r) Output indikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.2)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)	14.500.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)	0,00

M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (8.3)	3.500,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)	2.100.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Vorhaben (Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des Werts der Waldökosysteme) (8.5)	1.440,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Flächen mit Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (8.5)	1.440,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)	0,00

11.1.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landwirtschaft mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	26,61
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	64.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	240.540,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)	0,19
Wald/bewaldete Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	720,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	372,00

11.1.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	12,99
Landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	31.250,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	240.540,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T11: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	0
Forstwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	372,00

11.1.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	22,35
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	53.750,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	240.540,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T13: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	0,19
Forstwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	720,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	372,00

11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

11.1.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T16: Gesamtinvestitionen in die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (EUR) (Schwerpunktbereich 5C)	0

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Bildung/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen	600,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Bildung /Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Bildungsmaßnahmen /Erwerb von Fertigkeiten	300.000,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Bildungsmaßnahmen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	300.000,00

11.1.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
GVE, die von den Investitionen in die Großviehhaltung zwecks Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen betroffen sind (Schwerpunktbereich 5D)	0
T17: Prozentsatz der GVE, die von den Investitionen in die Großviehhaltung zwecks Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen betroffen sind (Schwerpunktbereich 5D)	0
T18: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (Schwerpunktbereich 5D)	13,62
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D)	32.750,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
21 Großvieheinheiten - Insgesamt	115.258,00
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	240.540,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha) (z. B. Vegetationsdecke, Zwischenfrucht, reduzierte Düngung, Extensivierung)	32.750,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	19.250.000,00

11.1.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	5,35
Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E)	32.750,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	240.540,00
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	372,00

Geplanter Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Aufzuforstende Fläche (ha) (Anlage – 8.1)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	In Agrarforstsystemen anzulegende Fläche (ha) (8.2)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.2)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)	1.400.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Vorhaben (Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des Werts der Waldökosysteme) (8.5)	960,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme für die Kohlenstoffbindung gilt	32.750,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	19.250.000,00

11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

11.1.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	1.000,00
T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	17,49
Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	90.000,00
T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	0,19
T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	50,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	100,00
1 Bevölkerung - Zwischenregion	0,00
1 Bevölkerung - Insgesamt	514.516,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in kleine Infrastrukturen unterstützt werden, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen (7.2)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung unterstützt werden (7.4)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in Freizeit-/Fremdenverkehrsinfrastruktur unterstützt werden (7.5)	50,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Studien/Investitionen in das kulturelle und natürliche Erbe des ländlichen Raums unterstützt werden, einschließlich Gebieten mit hohem Naturwert (7.6)	20,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Verlagerung von Tätigkeiten aus Gründen des Umweltschutzes/der Lebensqualität unterstützt werden (7.7)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben Sonstiges(7.8)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	% der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitieren (7.1; 7.2; 7.4; 7.5.; 7.6; 7.7)	1.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	3.500.000,00
M19 – Unterstützung für die lokale Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen	6,00
M19 – Unterstützung für die lokale Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen	90.000,00

35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)		
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)	300.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)	17.178.858,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)	320.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)	2.500.000,00

11.1.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	12.500,00
T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	2,43

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	100,00
1 Bevölkerung - Zwischenregion	0,00
1 Bevölkerung - Insgesamt	514.516,00

Geplanter Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Breitbandinfrastruktur und den Zugang zu Breitbandlösungen, einschließlich e-Government-Lösungen, unterstützt werden (7.3)	5,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Bevölkerung, die von neuen oder verbesserten IT-Infrastrukturen profitiert (z. B. Breitbandinternet)	12.500,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	15.279.104,00

11.2. ÜBERBLICK ÜBER DEN GEPLANTEN OUTPUT UND DIE GEPLANTEN AUSGABEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH MAßNAHME UND NACH SCHWERPUNKTBEREICH (AUTOMATISCH GENERIERT)

Maßnahmen	Indikatoren	P2		P3		P4				P5					P6			Insgesamt
		2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C		
M01	Bildung/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer	80		200				450			600						1,330	
	Bildung/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Bildung/Erwerb von Fertigkeiten	250,000		550,000				300,000			300,000						1,400,000	
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Bildungsmaßnahmen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	250,000		550,000				300,000			300,000						1,400,000	
M04	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	19,090,909		113,355,074				3,500,000									135,945,983	
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	10,500,000		34,006,522				3,500,000									48,006,522	
M06	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)		31,000,000														31,000,000	
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR		25,720,896														25,720,896	
M07	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)														3,500,000	15,279,104	18,779,104	
M08	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)												0				0	
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.2)												0				0	
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)							14,500,000					0				14,500,000	
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)												0				0	
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)							2,100,000					1,400,000				3,500,000	

	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)	4.000,000									1.400,000			5.400,000
M10	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)					84,500								84,500
	Fläche (ha) (z. B. Vegetationsdecke, Zwischenfrucht, reduzierte Düngung, Extensivierung)									32,750				32,750
	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme für die Kohlenstoffbindung gilt									32,750				32,750
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					61,500,000			19,250,000	19,250,000				100,000,000
M11	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)					1,000								1,000
	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)					3,500								3,500
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					9,000,000								9,000,000
M13	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)					60,000								60,000
	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)													0,00
	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)													0,00
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					117,000,000								117,000,000
M16	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an einer Zusammenarbeit/lokalen Förderung zwischen Akteuren der Versorgungskette beteiligt sind (16.4)					0								0
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)					1,800,000								1,800,000
M19	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen											6		6

	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen												90,000		90,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)												300,000		300,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)												17,178,858		17,178,858
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)												320,000		320,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)												2,500,000		2,500,000

11.3. NEBENWIRKUNGEN: FESTSTELLUNG, INWIEWEIT MAßNAHMEN/UNTERMAßNAHMEN FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS, DIE INNERHALB EINES BESTIMMTEN SCHWERPUNKTBEREICHS VORGES EHEN SIND, MÖGLICHERWEISE BEITRÄ GE ZU ANDEREN SCHWERPUNKTBEREICHEN/ZIELEN LEISTEN.

Schwerpunktbereich aus Indikatorplan	Maßnahme	P1			P2		P3		P4			P5					P6		
		1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C
2A	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	X	X		P	X	X					X				X			
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				P		X	X		X	X	X			X				
	M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)				P			X		X			X		X				
2B	M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	X			X	P		X											
	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	X	X		X	X	P					X				X			
3A	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				X		P	X		X	X	X			X				
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	X	X				P												
	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)													P					
5C	M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)				X		X	X	X	X					P	X			
5E	M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)				X			X		X			X		P				
	M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)				X		X	X	X	X				X	P				
6B	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)								X							X	P	X	
	M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)				X	X	X						X			X	P		
6C	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)							X								X	X	P	
P4 (FOREST)	M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)				X				P	P	P			X		X			
P4 (AGRI)	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)								P	P	P								
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				X		X		P	P	P	X			X				
	M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)				X		X		P	P	P			X	X				
	M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)				X		X		P	P	P	X		X					

	M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)								P	P	P						X	X		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	---	---	--	--	--	--	--	---	---	--	--

11.4. TABELLE ZUR VERANSCHAULICHUNG: AUSRICHTUNG GEPLANTER UMWELTSCHUTZMAßNAHMEN/-PROJEKTE AUF DIE ERREICHUNG EINES ODER MEHRERER UMWELT-/KLIMAZIELE

11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche

11.4.1.1. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	AUKM-Typologie	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
Grünland	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weidflächen.	70.000.000,00	41.000,00		X	X	X	X
Bedrohte Rassen	Anderer	9.000.000,00	12.000,00	X				
Alpungsprämie	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in	7.000.000,00	90.000,00	X		X	X	X

	Weidflächen.						
Landschaftspflege	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	14.000.000,00	7.000,00	X			

11.4.1.2. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Untermaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	2.000.000,00	1.000,00	X				
11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	7.000.000,00	3.500,00	X				

11.4.1.3. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Untermaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
12.3 – Entschädigung für in für Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete							
12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete							

11.4.1.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Untermaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
8.5 – Förderung von Investitionen zur Steigerung der Widerstandsfähigkeit und des landschaftlichen Wertes der Waldkosysteme	2.100.000,00	1.440,00	X		X

11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen

11.4.2.1. M15 – Waldumwelt- und -klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
---	----------------------	--	----------------------------	------------------------	----------------------------

11.4.2.2. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Untermaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
12.2 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete					

11.4.2.3. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Untermaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldkosysteme	2.100.000,00	1.440,00	X		X

11.5. PROGRAMMSPEZIFISCHE ZIELE UND OUTPUTS

Spezifische(r) Zielindikator(en)

Code	Bezeichnung Zielindikator	Schwerpunktbereich	Zielwert 2023	Einheit
01	Gesamtkosten der Investitionen der Maßnahme 4	3A	135.945.983,29	€

Spezifische(r) Outputindikator(en)

Code	Bezeichnung Outputindikator	Maßnahme	Schwerpunktbereich	Outputwert 2023	Einheit
------	-----------------------------	----------	--------------------	-----------------	---------

12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG

Für Maßnahmen und Vorhaben nach Artikel 42 des Vertrags eine Tabelle zur zusätzlichen nationalen Finanzierung pro Maßnahme gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Angabe der Erfüllung der Kriterien im Rahmen der Verordnung für die Entwicklung des ländlichen Raums

Maßnahme	Zusätzliche nationale Finanzierung im Zeitraum 2014-2020 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	0,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Insgesamt	0,00

12.1. M01 – WISSENSTRANSFER UND INFORMATIONSMABNAHMEN (ARTIKEL 14)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es sind keine zusätzlichen Beihilfen für die vorliegende Maßnahme vorgesehen.

12.2. M04 – INVESTITIONEN IN MATERIELLE VERMÖGENSWERTE (ARTIKEL 17)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es sind keine zusätzlichen Beihilfen für die vorliegende Maßnahme vorgesehen.

12.3. M06 – ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE UND SONSTIGER UNTERNEHMEN (ARTIKEL 19)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es sind keine zusätzlichen Beihilfen für die vorliegende Maßnahme vorgesehen.

12.4. M07 – BASISDIENSTLEISTUNGEN UND DORFERNEUERUNG IN LÄNDLICHEN GEBIETEN (ARTIKEL 20)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es sind keine zusätzlichen Beihilfen für die vorliegende Maßnahme vorgesehen.

12.5. M08 – INVESTITIONEN IN DIE ENTWICKLUNG VON WALDGEBIETEN UND VERBESSERUNG DER LEBENSFÄHIGKEIT VON WÄLDERN (ARTIKEL 21-26)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es sind keine zusätzlichen Beihilfen für die vorliegende Maßnahme vorgesehen.

12.6. M10 – AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHME (ARTIKEL 28)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es sind keine zusätzlichen Beihilfen für die vorliegende Maßnahme vorgesehen.

12.7. M11 – ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER LANDBAU (ARTIKEL 29)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es sind keine zusätzlichen Beihilfen für die vorliegende Maßnahme vorgesehen.

12.8. M13 – ZAHLUNGEN FÜR AUS NATURBEDINGTEN ODER ANDEREN SPEZIFISCHEN GRÜNDEN BENACHTEILIGTE GEBIETE (ARTIKEL 31)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es sind keine zusätzlichen Beihilfen für die vorliegende Maßnahme vorgesehen.

12.9. M16 – ZUSAMMENARBEIT (ARTIKEL 35)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es sind keine zusätzlichen Beihilfen für die vorliegende Maßnahme vorgesehen.

12.10. M19 – UNTERSTÜTZUNG FÜR DER LOKALEN ENTWICKLUNG LEADER (CLLD – VON DER ÖRTLICHEN BEVÖLKERUNG BETRIEBENE MAßNAHMEN ZUR LOKALEN ENTWICKLUNG) (ARTIKEL 35 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es sind keine zusätzlichen Beihilfen für die vorliegende Maßnahme vorgesehen.

12.11. M20 – TECHNISCHE HILFE MITGLIEDSTAATEN (ARTIKEL 51-54)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es sind keine zusätzlichen Beihilfen für die vorliegende Maßnahme vorgesehen.

13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE

Für Maßnahmen und Vorhaben, für die Artikel 42 des Vertrags nicht gilt: die Tabelle der Beihilferegelungen nach Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die für die Durchführung der Programme zu verwenden ist, einschließlich der Bezeichnung der Beihilferegelung, sowie der ELER-Beitrag, die nationale Kofinanzierung und die zusätzliche nationale Finanzierung. Während der gesamten Programmlaufzeit ist die Kompatibilität mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen zu gewährleisten.

Der Tabelle liegt eine Verpflichtung des Mitgliedstaats bei, aus der hervorgeht, dass diese Maßnahmen, sofern dies gemäß den Regeln für staatliche Beihilfen oder nach einer speziellen Regelung im Rahmen eines Beschlusses zur Genehmigung staatlicher Beihilfen vorgeschrieben ist, gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags einzeln mitgeteilt werden.

Maßnahme	Bezeichnung des Beihilfeprogramms	ELER (EUR)	Nationale Kofinanzierung (EUR)	Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR)	Insgesamt (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Weiterbildung im Forstbereich und für KMU im außerlandwirtschaftlichen Bereich	603.680,00	796.320,00		1.400.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorfneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Vorhaben zur Unterstützung von Investitionen in Erholungsinfrastruktur – Wanderwege von touristischem Interesse im Wald- und Almbereich, Förderung von Studien betreffend Tier- und Pflanzenarten in Natura 2000 Gebieten und Breitbandinfrastruktur	7.114.800,00	9.385.200,00		16.500.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Vorhaben zur Unterstützung von Investitionen zur Entwicklung von Forstflächen und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Wälder	9.486.400,00	12.513.600,00		22.000.000,00
M19 – Unterstützung für die lokale Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Vorhaben zur Förderung der Lokalentwicklung Leader (Lokalentwicklung mit Bürgerbeteiligung)	7.910.096,80	10.434.283,53		18.344.380,33
Insgesamt (EUR)		25.114.976,80	33.129.403,53	0,00	58.244.380,33

13.1. M01 – WISSENSTRANSFER UND INFORMATIONSMABNAHMEN (ARTIKEL 14)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Weiterbildung im Forstbereich und für KMU im außerlandwirtschaftlichen Bereich

ELER (EUR): 603.680,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 796.320,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 1.400.000,00

13.1.1.1. Angabe*:

Die Maßnahme fördert die Weiterbildung im Forstbereich und für KMU im außerlandwirtschaftlichen Bereich.

Im Besonderen:

1. Weiterbildung im Forstbereich, die in den Anwendungsbereich von Art. 38 der EU-VO Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 fallen. Die Beihilfen werden gemäß Beihilfenregime SA.43574 (2015/XA) vom 23.03.2016 "Forestry measures of rural development 2014-2020" gewährt.
2. Weiterbildung für KMU im außerlandwirtschaftlichen Bereich, die in den Anwendungsbereich von Art. 47 der Freistellungsverordnung 702/2014 vom 25. Juni 2014 fallen. Die Beihilfen werden im Rahmen von De Minimis laut EU-VO Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt.

Ergänzende, nationale Top-up-Beihilfen sind nicht vorgesehen.

13.2. M07 – BASISDIENSTLEISTUNGEN UND DORFERNEUERUNG IN LÄNDLICHEN GEBIETEN (ARTIKEL 20)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Vorhaben zur Unterstützung von Investitionen in Erholungsinfrastruktur – Wanderwege von touristischem Interesse im Wald- und Almbereich, Förderung von Studien betreffend Tier- und Pflanzenarten in Natura 2000 Gebieten und Breitbandinfrastruktur

ELER (EUR): 7.114.800,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 9.385.200,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 16.500.000,00

13.2.1.1. Angabe*:

Die Maßnahme unterstützt Vorhaben zugunsten von:

1. Förderung von Investitionen in Erholungsinfrastruktur - Wanderwege von touristischem Interesse im Wald- und Almbereich. Die Beihilfe ist nicht als Staatsbeihilfe im Sinne von Art. 107 des Vertrages anzusehen da nur öffentliche Arbeiten vorgesehen sind.
2. Förderung von Studien betreffend Tier- und Pflanzenarten in Natura 2000 Gebieten und in anderen Gebieten mit hohem natürlichen Wert. Wird die Beihilfe an öffentliche Körperschaften und/oder Subjekte gewährt ist die Beihilfe ist nicht als Staatsbeihilfe im Sinne von Art. 107 des Vertrages

anzusehen, während bei einer Gewährung an private Körperschaften und/oder Subjekte die Beihilfe in De Minimis laut EU-VO Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird.

3. Förderung der Verlegung des tertiären Netzes („ultimo miglio“) in Glaserfaser in den Gemeinden des Landes, wodurch der Internetzugang mittels Breitband- und Ultrabreitbandinfrastruktur vorangetrieben wird. Die Vorhaben sind beschränkt auf die ländlichen Gebiete des Typs D mit umfangreichen Entwicklungsnotwendigkeiten und/oder wo das „Digital-Divide“ noch sehr stark vorhanden ist. Die Beihilfe wird im Sinne der Beihilferegelung Nr. SA34199 (2012/N) „Piano strategico banda ultra-larga“ (Strategieplan Ultrabreitband).

Ergänzende, nationale Top-up-Beihilfen sind nicht vorgesehen.

13.3. M08 – INVESTITIONEN IN DIE ENTWICKLUNG VON WALDGEBIETEN UND VERBESSERUNG DER LEBENSFÄHIGKEIT VON WÄLDERN (ARTIKEL 21-26)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Vorhaben zur Unterstützung von Investitionen zur Entwicklung von Forstflächen und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Wälder

ELER (EUR): 9.486.400,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 12.513.600,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 22.000.000,00

13.3.1.1. Angabe*:

Die Maßnahme unterstützt Vorhaben zugunsten der:

1. Förderung für die Vorbeugung von Waldschäden durch Waldbrände, Naturkatastrophen und Katastropheneignisse;
2. Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme;
3. Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Die Maßnahme fällt in den Anwendungsbereich von Art. 34, 35, 41 der Freistellungsverordnung Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014. Die Beihilfen werden gemäß Beihilfenregime SA.43574 (2015/XA) vom 23.03.2016 „Forestry measures of rural development 2014-2020“ gewährt.

Ergänzende, nationale Top-up-Beihilfen sind nicht vorgesehen.

13.4. M19 – UNTERSTÜTZUNG FÜR DER LOKALEN ENTWICKLUNG LEADER (CLLD – VON DER ÖRTLICHEN BEVÖLKERUNG BETRIEBENE MAßNAHMEN ZUR LOKALEN ENTWICKLUNG) (ARTIKEL 35 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Vorhaben zur Förderung der Lokalentwicklung Leader (Lokalentwicklung mit Bürgerbeteiligung)

ELER (EUR): 7.910.096,80

Nationale Kofinanzierung (EUR): 10.434.283,53

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 18.344.380,33

13.4.1.1. Angabe*:

Die Maßnahme unterstützt Vorhaben zugunsten von:

- Realisierung der lokalen integrierten territorialen Entwicklungsprogramme in ausgewählten, ländlichen Gebieten (1):
 - Aktivitäten zur Vorbereitung des LAP
 - Verwaltung des LAP;
 - Aktivierung des LAP;
 - Technische Kooperationsunterstützung.

Die Beihilfen nach Punkt (1), (3) und (4, Verwaltung) sind nicht als Staatsbeihilfen nach Art. 107 des Vertrages zu betrachten.

- Realisierung der lokalen integrierten territorialen Entwicklungsprogramme in ausgewählten ländlichen Gebieten (2) und (4, Projektumsetzung):
 - Im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien vorgesehene Aktionen, die mit anderen Maßnahmen des ELR und anderen, beschränkten Aktionen verbunden sind und den Zweck haben müssen, auf lokaler Ebene zur Erreichung der Prioritäten und der Themenbereiche der EU bezüglich der ländlichen Entwicklung beizutragen.

Die Beihilfen nach Punkt (2) und (4, Projektumsetzung) können in den Anwendungsbereich des Art. 42 der Vereinbarung fallen. Die Vorschriften für staatliche Beihilfen finden keine Anwendung auf die Kofinanzierung (ELER- Anteil, nationaler Anteil) und aufergänzende nationale Finanzierungen.

Die Beihilfen nach Punkt (2) und (4, Projektumsetzung) können aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 als De Minimis-Leistungen gewährt werden.

Die Beihilfen nach Punkt (2) und (4, Projektumsetzung) können aufgrund des Artikels 107 der Vereinbarung für öffentliche Arbeiten als Staatshilfen angesehen werden.

Die Beihilfen nach (2) und (4, Projektumsetzung) fallen in den Anwendungsbereich von Art. 44, 45, 47 der Freistellungsverordnung Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014. Die Beihilfen werden im Rahmen von De Minimis laut EU-VO Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 bis zur Genehmigung der spezifischen Staatsbeihilfe des Landes gewährt, übermittelt im Sinne von EU-VO Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014. Es wird ein Antrag zur Änderung des vorliegenden ELR nach der Genehmigung der freigestellten Staatsbeihilfe mitgeteilt.

Ergänzende, nationale Top-up-Beihilfen sind nicht vorgesehen.

14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT

14.1. BESCHREIBUNG DER MITTEL ZUR SICHERSTELLUNG DER KOMPLEMENTARITÄT UND KOHÄRENZ MIT:

14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik

EFRE und ESF:

Was die Inhalte betrifft, so ergibt sich aus der Analyse der von der Landesverwaltung bestimmten Ziele im Rahmen der Kohäsionspolitik die Folgerung, dass die verschiedenen Finanzierungsmittel auf die Erreichung spezifischer, besonderer Ziele ausgerichtet sind, die in den weiter gesteckten Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Südtirol fallen. Im Hinblick auf die Inhalte überlagern sich ELR und Kohäsionsfonds nicht, sondern ergänzen sich gegenseitig.

Komplementarität:

Die nachstehende Tabelle erläutert die Beziehungen, die Abgrenzung und die Komplementarität zwischen den mit ELER, EFRE und ESF unterstützten Aktionen in Abhängigkeit der Erreichung der 11 thematischen Ziele von Europa 2020 unter Hervorhebung der Vorhaben für jedes thematische Ziel, der Abgrenzung der Eingriffsbereiche und der Modalitäten mit denen die Komplementarität für jeden der drei Fonds garantiert wird.

Allgemein sind die Vorhaben jedes Fonds kohärent mit dem Partnerschaftsabkommen, sind zudem ausschließlich und beinhalten kein Risiko einer Überkompensation in den Inhalten und in den Finanzierungen. Die Vorhaben sind demnach perfekt komplementär da sich die Sektoren und die Art der Vorhaben sich in synergischer Art und Weise ergänzen und die Ziele des jeweiligen Fonds verfolgen.

Für die KMU im PO EFRE ist das thematische Ziel 3 nicht aktiviert und deshalb ist der ELER der einzige Fonds der im Rahmen von LEADER eine Unterstützung zum Wachstum der kleinen und mittleren Unternehmen vorsieht, sofern es in die lokale Strategie der LAG hineinfällt.

Was das Breitband betrifft sieht der EFRE Investitionen für die Glasfaserinfrastruktur der Gewerbezone und die Informatisierung der Dienste der öffentlichen Verwaltung und des E-Government vor, während der ELER die Realisierung der Breitbandinfrastruktur für die letzte Meile aufgrund eines Masterplans der besonders benachteiligten Randgemeinden in den ländlichen Gebieten des Typs D finanziert.

Was das thematische Ziel der nachhaltigen Energie betrifft fördert der EFRE die nachhaltige Mobilität, ITS-Systeme im öffentlichen Verkehr, Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden, Energieeinsparung in der öffentlichen Beleuchtung; der ELER hingegen fördert Vorhaben zur Energieeinsparung bei den landwirtschaftlichen und agrarindustriellen Unternehmen und Vorhaben zur Aufwertung der forstlichen Biomasse.

In keinem Programm des Landes sind Vorhaben für das örtliche Straßennetz, die Beregnung und die Abwasserbehandlung vorgesehen.

Der ELER finanziert ausschließlich die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten auf Landesebene.

Koordinierung:

Auf Landesebene wird ein Koordinierungsmechanismus eingerichtet zwischen den VWB der drei Fonds mit dem Zweck der gemeinsamen Zielerreichung der verschiedenen Programme und zur Überprüfung der Komplementarität. Diese Koordinierung wird sei es auf Ebene der Projektauswahl und der einzelnen Gesuche und auf Ebene des Begleitausschusses umgesetzt. In jedem Begleitausschuss werden die Verwaltungsbehörden von allen ESI-Fonds mit einem Vertreter anwesend sein.

Wie in den vergangenen Programmperioden wird eine strategische Bewertung von Seiten unabhängiger Experten eingerichtet, die insgesamt den Verlauf der Programme der ESI-Fonds auf Landesebene bewerten und daraus Ziele und Strategien für die Zukunft ableiten.

Entwicklungs- und Kohäsionsfonds:

Im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung ist vorgesehen, dass neben den mit Strukturfonds kofinanzierten Vorhaben auch diejenigen einhergehen, die mit den nationalen Geldern des Entwicklungs- und Kohäsionsfonds (FSC) finanziert werden. Dieser Fonds ist ein nationales Finanzmittel zur Förderung der territorialen Kohäsion anhand öffentlicher Investitionen. Darüber hinaus bietet sich dieser Fonds wegen seiner höheren Flexibilität im Hinblick auf die zeitliche Abwicklung besser für die Unterstützung von als prioritär betrachteten Infrastrukturinvestitionen an, jedoch lässt er sich wegen der Komplexität und wegen des zeitlichen Rahmens für Planung und Ausführung nur schwerlich mit dem zyklischen Zeitplan der EU-Programme in Einklang bringen.

Bezüglich der ELR-Maßnahmen gem. Art. 17, „Investitionen in Sachanlagen“ und der Maßnahme gem. Artikel 20, 1, (b) „Basisdienste und Erneuerung der Dörfer in den ländlichen Gebieten“, werden die Aktionen zur Rationalisierung der Nutzung von Wasserreserven zu Bewässerungszwecken und zur Verbesserung der kommunalen Trink- und/oder Löschwasserleitungen in den Berggebieten Südtirols wird die erstere sowohl mit FSC- als auch mit ELR-Geldern, die zweite ausschließlich mit Geldern der FSC-Fonds finanziert:

ESI-Fonds – Themengebundenes Ziel 6: Schutz der Umwelt und Aufwertung der Kultur- und Umweltressourcen

FSC: Aufrechterhaltung der Qualität der Wasserläufe durch Verringerung der Entnahme und der Verschmutzungsbelastung, effizienteres Management der Verwendungen in den verschiedenen Bereichen und Verbesserung und/oder stufenweise Verbesserung der Wiederauffüllung der Grundwasserbestände

Priorität 4 Ländliche Entwicklung: Schutz, Wiederherstellung und Aufwertung der mit Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Focus Area 4a: Schutz, Wiederherstellung und Verbesserung der Biodiversität, unter anderem auch in den Zonen Natura 2000 und in den landwirtschaftlichen Gebieten von hohem Naturwert, sowie der Landschaftsgestaltung auf europäischer Ebene

ELER: Maßnahme gem. Art. 17, „Investitionen in Sachanlagen“

Demarkation: ELER – es sind keine Aktionen zu diesem thematischen Ziel vorgesehen. Die Aktionen zur Rationalisierung des Managements der Wasserressourcen zu Bewässerungszwecken werden mit FSC-Fonds finanziert.

Komplementarität: Bei den Aktionen der FSC-Fonds handelt es sich um spezifische und ausschließliche Maßnahmen.

ESI-Fonds – Themengebundes Ziel 6: Schutz der Umwelt und Aufwertung der Kultur- und Umweltressourcen

FSC: Verbesserung der integrierten Brauchwasserversorgung und Reduzierung der Verluste des Wasserleitungsnetzes

Priorität 6 Ländliche Entwicklung: Förderung sozialer Inklusion, Reduzierung der Armut und wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Gebieten

Focus Area 6b: Anregung der lokalen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

ELER: Maßnahme gem. Art. 20, 1, (b) „Basisdienste und Erneuerung der Dörfer in ländlichen Gebieten“

Demarkation: ELER – es sind keine Aktionen zu diesem thematischen Ziel vorgesehen. Die Aktionen zur Verbesserung der kommunalen Leitungsnetze für Trink- und/oder Löschwasser in den Berggebieten Südtirols werden mit FSC-Fonds finanziert.

Komplementarität: Bei den Aktionen der FSC-Fonds handelt es sich um spezifische und ausschließliche Maßnahmen.

Thematisches Ziel ESI-Fonds	EFRE	ESF	Priorität ländliche Entwicklung	Focus Area	ELER	Demarkation	Komplementarität
Thematisches Ziel 1: Forschung, technologische Entwicklung und Innovation	Investitionspriorität 1: Ausbau der Infrastrukturen für Forschung und Innovation, KompetenzZentren (Projekte Universität Bozen, TIS, Eurac, Lamburg usw.); Finanzierung der Forschungszentren (Systemprojekte)	Für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen	Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in Land- und Forstwirtschaft sowie in ländlichen Gebieten	Focus Area 1b – Anregung der Innovation, der Kooperation und des Wachstums der Wissensgrundlage in den ländlichen Gebieten	Maßnahme Art. 35, "Kooperation-Einrichtung und Management von operationellen EP-Gruppen zum Thema Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"	ESF: für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen; EFRE: finanziert wird der Ausbau der Infrastrukturen für Forschung und Innovation; ELER: Im Rahmen des EIP-Netzwerks, für Vertretung der Forschungsergebnisse unter den Landwirtschaftsbetrieben; Kosten für Einrichtung und Verwaltung der EP-Gruppen, Kosten der Pilotprojekte, Kosten der Demonstrationsfelder.	Die Aktionen von ELER und EFRE sind komplementär; die Forschung wird durch EFRE, die Verbindung zwischen Forschung und Landwirtschaftsbetrieben durch ELER unterstützt.
	Investitionspriorität 2: Unterstützung öffentlicher/privater Partnerschaften im Rahmen der Smart Specialisation, private KMU mit Innovationsprojekten			Focus Area 1a – Festigung der Verbindungen von Landwirtschaft, Nahrungsmittelindustrie und Forstwirtschaft mit Forschung und Innovation	Maßnahme Art. 15, "Beratungs- und Vertretungsdienst und Unterstützung bei Management von Landwirtschaftsbetrieben"		
Thematisches Ziel 2: Digitale Agenda	1) Investitionen für Breitband und Ultrabreitband; 2) Produkte und Leistungen ICT; 3) Informatisierung der Dienste der Ö.V., e-gov.	Für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen	Priorität 6: Engagement für sozialen Einschluss, Armutsreduzierung und wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Gebieten	Focus Area 6c – Förderung des Zugangs, der Nutzung und der Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) in den ländlichen Gebieten	Maßnahme Art. 20, "Unterstützung von Installation, Verbesserung und Erweiterung von Breitbandinfrastrukturen und passiven Breitbandinfrastrukturen, sowie Bereitstellung des Zugangs zum Breitbandnetz und den Online-Diensten der Öffentlichen Verwaltung"	ESF: für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen; EFRE: finanziert wird die Realisierung von Breitbandinfrastrukturen für Produktionsgebiete; ELER: finanziert wird die Realisierung von Breitbandinfrastrukturen für die "Letzte Meile" der Gemeinden in ländlichen Gebieten Typ D.	Die Aktionen von ELER und EFRE sind für jeden dieser Fonds spezifisch und exklusiv.
Thematisches Ziel 3: Wettbewerbsfähigkeit der Produktionssysteme	Für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen	Für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen	Priorität 2: Stärkung der Lebensfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit aller Formen der Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer Technologien in den Betrieben	Focus Area 2a – Förderung der Umstrukturierung von Landwirtschaftsbetrieben mit schwerwiegenden strukturellen Problemen, insbesondere solchen mit geringen Marktanteilen und von Betrieben, die sich an besondere Marktsegmente wenden, sowie von Betrieben, die eine Diversifizierung der Tätigkeitsfelder	Maßnahme Art. 17, "Investitionen in Sachanlagegüter"	ESF: für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen; EFRE: keine Beratungstätigkeit vorgesehen; ELER: einziger, beteiligter ESI-Fonds	Die Aktionen des ELER-Fonds sind spezifisch und exklusiv.
				Themenbereich 2b – Förderung des Generationswechsels in der Landwirtschaft	Maßnahme Art. 19, "Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe und der Unternehmen"		Die Aktionen des ELER-Fonds sind spezifisch und exklusiv.
Thematisches Ziel 4: Nachhaltige Energie und Lebensqualität	1) Nachhaltige Mobilität: Intermodale Mobilitätszentren; 2) Mobilitäts-Info / Infopoint 3) ITS im öffentlichen Transportwesen; 4) Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden; 5)	Für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen	Priorität 5: Förderung der effizienten Nutzung der Ressourcen und Umstellung auf klimabeständige Bewirtschaftung mit niedrigen Kohlenstoffemissionen in Land- und	Focus Area 5b – Steigerung der Nutzungseffizienz der Energie in der Landwirtschaft und in der Nahrungsmittelindustrie	Maßnahme art. 17, "Investitionen in materielle Güter"	ESF: für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen; EFRE: Aktionen zugunsten der Energieeinsparung im Öffentlichkeits-Transportwesen; ELER: Aktionen zugunsten der Energieeinsparung in Landwirtschaftsbetrieben und Nahrungsmittelindustrie;	Die Aktionen von ELER und EFRE sind für jeden dieser Fonds spezifisch und exklusiv.
				Focus Area 5c – Förderung der Versorgung und der Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenprodukten	Maßnahme Art. 26, "Investitionen in neue Technologien für Forstwirtschaft"		Die Aktionen von ELER und EFRE sind für jeden dieser Fonds spezifisch und exklusiv.

Ausschussmaterial, Verarbeitung und

	Energieeffizienz öffentlicher Gebäude; 6) Energieeinsparung in der öffentlichen Beleuchtung		Forstwirtschaft	Rückständen und sonstigen, von Nahrungsmitteln verschiedenen Rohstoffen im Sinne der Bio-Wirtschaft Focus Area 5d – Reduzierung der Emissionen von Methan gas und Stickstoffdioxid in der Landwirtschaft Focus Area 5e – Förderung der Kohlenstoffbindung im Bereich von Land- und Forstwirtschaft	Vermarkung von forstwirtschaftlichen Produkten Maßnahme Art. 28, "Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen" Maßnahme Art. 25, "Investitionen zur Steigerung der Widerstandsfähigkeit und des Umweltwerts der Ökosysteme der Wälder" Maßnahme Art. 28, "Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen" Maßnahme Art. 31, "Entschädigung für Gebiete mit naturbedingten oder sonstigen Nachteilen"	flächenbezogene Maßnahmen; Aktionen zur Verwertung der Biomasse der Wälder	Die Aktionen von ELER und EFRE sind für jeden dieser Fonds spezifisch und exklusiv. Die Aktionen von ELER und EFRE sind für jeden dieser Fonds spezifisch und exklusiv.
Thematisches Ziel 5: Klima und Umweltsicher	1) Zivilschutz, Schutz und Verbaun von Bächen und Flüssen, geologische und geotechnische Schutzbauten; 2) Integrierte Pläne zur Gefahrenverhütung; 3) Risiko-Überwachung	Für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen	Priorität 4 – Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der Ökosysteme, die an Land- und Forstwirtschaft gebunden sind	Focus Area 4b – Besseres Management der Wasserressourcen	Maßnahme Art. 17, "Investitionen in materielle Güter" Maßnahme Art. 28, "Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen" Maßnahme Art. 31, "Entschädigung für Gebiete mit naturbedingten oder sonstigen Nachteilen"	EFS: für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen; EFRE: Aktionen für aktiven Zivil- und geologischen Schutz; ELER: für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen; Flächenbezogene Maßnahmen.	Die Aktionen von ELER und EFRE sind für jeden dieser Fonds spezifisch und exklusiv. Die Aktionen von ELER und EFRE sind für jeden dieser Fonds spezifisch und exklusiv.
Thematisches Ziel 6: Umweltschutz und Aufwertung der kulturellen und natürlichen Ressourcen	Für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen	Für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen	Priorität 4 – Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der Ökosysteme, die an Land- und Forstwirtschaft gebunden sind	Focus Area 4a – Schutz, Wiederherstellung und Verbesserung der Biodiversität, auch in den Gebieten Natura 2000 und in landwirtschaftlichen Gebieten von hohem Naturwert, sowie Bewahrung des europäischen Landschaftsbilds Focus Area 4b – Besseres Management der Wasserressourcen Focus Area 4c – Besseres Bodenmanagement	Maßnahme Art. 25, "Investitionen zur Steigerung der Widerstandsfähigkeit und des Umweltwerts der Ökosysteme der Wälder" Maßnahme Art. 28, "Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen" Maßnahme Art. 29, "Biologische Landwirtschaft" Maßnahme Art. 31, "Entschädigung für Gebiete mit naturbedingten oder sonstigen Nachteilen" Maßnahme Art. 28, "Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen" Maßnahme Art. 31, "Entschädigung zugunsten von Gebieten mit naturbedingten oder sonstigen Nachteilen" Maßnahme Art. 24, "Verhütung und Wiederherstellung von Wäldern, die durch Brände und Naturkatastrophen geschädigt wurden" Maßnahme Art. 25, "Investitionen zur Steigerung der Widerstandsfähigkeit und des Umweltwerts der Ökosysteme der Wälder" Maßnahme Art. 28, "Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen" Maßnahme Art. 31, "Entschädigung zugunsten Gebieten mit naturbedingten oder sonstigen Nachteilen"	EFS: für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen; EFRE: für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen; ELER: flächenbezogene Maßnahmen, biologische Landwirtschaft, Aktionen zur Steigerung der Widerstandsfähigkeit der Wälder.	Die Aktionen des ELER-Fonds sind spezifisch und exklusiv. Die Aktionen des ELER-Fonds sind spezifisch und exklusiv. Die Aktionen des ELER-Fonds sind spezifisch und exklusiv.
Thematisches Ziel 7: Nachhaltige Mobilität von Personen und Gütern	Für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen	Für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen	Keine Prioritäten vorgesehen	Keine Focus Area vorgesehen	Für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen	Keine Demarkation vorgesehen	Keine Komplementarität vorgesehen
Thematisches Ziel 8: Beschäftigung	Für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen	Ein Teil der folgenden spezifischen Ziele (Anm: endgültige Auswahl ist noch zu treffen): 1. Steigerung der Jugend-Beschäftigungsquoten 2. Steigerung der Beschäftigungsquoten der Frauen; 3. Steigerung der Beschäftigungsquoten älterer	Priorität 6 – Engagement für sozialen Einschluss, Armutsreduzierung und wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Gebieten	Focus Area 6a – Förderung der Diversifizierung, der Schaffung neuer Kleinunternehmen und der Beschäftigung	Maßnahme Art. 19, "Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe und der Unternehmen"	ESF: exklusive Aktionen zur stetigen beruflichen Weiterbildung und der Weiterbildung am Arbeitsplatz; EFRE: für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen; ELER: Aktionen zur Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten außerhalb der Landwirtschaft; 1. Beihilfen zur Ansiedelung von Junglandwirten; 2. Investitionen	Die Aktionen von ELER und EFRE sind für jeden dieser Fonds spezifisch und exklusiv. Die Maßnahmen des ESF haben horizontalen Charakter, während diejenigen des EFRE für ländliche Gebiete vorgesehen sind. Sie sind untereinander komplementär; der ESF fördert Ausbildungsaktionen.

		<p>4. Arbeitnehmer; Verstärkte Eingliederung von Einwanderern;</p> <p>5. Reduzierung der langfristigen Arbeitslosen;</p> <p>6. Förderung der Weiterarbeit und der Neu-Einstellung der von Krisensituationen betroffenen Arbeitnehmer;</p> <p>7. Förderung der Einführung in den Arbeitsmarkt und der Beschäftigung von benachteiligten und behinderten Subjekten;</p> <p>8. Verbesserung der Effizienz und der Qualität der Arbeitsvermittlungsdienste</p>				<p>außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten (Agroindustrien);</p> <p>3. Investitionen in außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten (Produktion von Gütern, Materialien und Leistungen in allen außerlandwirtschaftlichen Sektoren).</p>	<p>ELER fördert Investitionen und Erstansiedlungen.</p>
Thematisches Ziel 9: Sozialer Einfluss und Armutsbekämpfung	Für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen	<p>Spezifische Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Armut und des sozialen Ausschlusses; - Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit; - Sozial-erzieherische Dienste für Kinder; - Reduzierung der Anzahl Familien mit benachteiligten Wohnverhältnissen; - Reduzierung der Anzahl langfristigen Arbeitslosen; - Reduzierung der extremen Ausgrenzung; - Steigerung der Legalität in Gebieten mit hohem sozialem Ausschluss. 	Priorität 6 – Engagement für sozialen Einfluss, Armutsreduzierung und wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Gebieten	Focus Area 6b – Anregung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten	<p>Maßnahme Art. 20, "Basisdienste und Dorfverneuerung in den ländlichen Gebieten"</p> <p>Maßnahme Art. 42, "LEADER"</p>	<p>EFRE: horizontale und exklusive Aktionen zur aktiven Inklusion von schwächeren Subjekten; EFRE: für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen; ELER: Aktionen zur Schaffung von lokalen Fremdenverkehrsstrukturen, zur Schaffung von Trinkwasser-Infrastrukturen in den Berggemeinden, zur Verbesserung der Dörfer in den ländlichen Gebieten; zur Unterstützung integrierter, lokaler Entwicklungsstrategien in den ländlichen Randgebieten.</p>	<p>Die Aktionen von ELER und ESF sind jeweils spezifisch und exklusiv. Die Maßnahmen des ESF haben horizontalen Charakter, während die des EFRE-Fonds ausschließlich für die ländlichen Gebiete des LEADER-Programms vorgesehen sind.</p>
Thematisches Ziel 10: Schul- und Berufsbildung	Für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen	<p>Spezifische Ziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reduzierung des vorzeitigen Abbruchs der Schul- und/oder Berufsbildung und der Schulverweigerung; 2. Verbesserung der Schlüsselkompetenzen der Schüler 3. Steigerung des Bildungsniveaus der erwachsenen Bevölkerung; 4. Erhöhung der Fachkompetenz in den außerlandwirtschaftlichen Sektoren 5. Erhöhung der Fachkompetenz, der Teilnahme und des Erfolgs der Universitätsbildung. 	Priorität 1: Förderung des Wissenstransfers und der Innovation im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und in den ländlichen Gebieten	Focus Area 1c – Förderung des lebenslangen Lernens und der Berufsbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft	<p>Maßnahme Art. 14, "Wissenstransfer und Ausbildungsaktionen"</p>	<p>ESF:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Exklusive und horizontale Aktionen: 1, 2, 5; • Exklusive horizontale Aktionen für lebenslanges Lernen: 3; • Aktionen zur ständigen beruflichen Weiterbildung in den außerlandwirtschaftlichen Sektoren: 4; <p>EFRE: für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen; ELER:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktionen zur ständigen beruflichen Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens im Bereich von Land- und Forstwirtschaft, Nahrungsmittelindustrie und Hauswirtschaft: 4; • System-Aktionen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, der Nahrungsmittelindustrie und der Hauswirtschaft (Arbeitsgruppen): 4. 	<p>Ein Großteil der Aktionen des ESF ist spezifisch und exklusiv. Bezüglich des Ziels der Steigerung der Kompetenzen sind die Aktionen von ESF und ELER komplementär. Der ESF befasst sich mit der Bildung und/oder ständigen Weiterbildung um die Aufgabe von Schulen und Berufsschulen in den landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bereichen zu vermeiden (1, 2, 3, 5), während ELER sich mit der ständigen Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens (4) in Land- und Forstwirtschaft, Nahrungsmittelindustrie und Hauswirtschaft befasst</p>
Thematisches Ziel 11: institutionelle und Verwaltungskompetenz	Für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen	Für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen.	Keine Priorität vorgesehen	Keine Focus Area vorgesehen	Für dieses thematische Ziel sind keine Aktionen vorgesehen. Auf nationaler Ebene: bessere Governance (Monit? nationale Prozeduren zum Kontrömanagement?)	Keine Demarkation vorgesehen	Keine Komplementarität vorgesehen

Abgrenzungstabelle ELER ESF EFRE

14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität

Der italienische Staat hat die Implementierung einiger Maßnahmen für ländliche Entwicklung auf nationaler Ebene anhand des Nationalen ELR vorgesehen. Die damit aktivierten Maßnahmen sind der Artikel 37, Risikomanagement, Biodiversität Tiere, Bewässerungsinvestitionen, interregionale

Operationelle EIP-Gruppen zum Thema Innovation, Netzwerk für den ländlichen Raum.

Risikomanagement: das ELR der Autonomen Provinz Bozen sieht keine spezifischen Maßnahmen für das Risikomanagement vor: alle Beihilfen dieser Art werden ausschließlich im Rahmen der nationalen Maßnahme geleistet.

Biodiversität Tiere:

Die Untermaßnahme 10.1 – Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen wird ausschließlich auf regionaler Ebene (ELR) realisiert. Darin ist eine Zahlung pro VE/Jahr für die Haltung von einheimischen Rassen vorgesehen, die vom Verlassen bedroht sind.

Die Untermaßnahme 10.2 - Unterstützung zur Bewahrung und nachhaltige Nutzung und Entwicklung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft, wird auf nationaler Ebene (ELR-N) realisiert, während sie auf Landesebene (ELR) nicht aktiviert wird. Eine Demarkation ist somit nicht notwendig.

Die Untermaßnahme 16.2 – Unterstützung von Pilotprojekten und Entwicklung neuer Produkte, Praktiken, Prozesse und Technologien wird ausschließlich auf nationaler Ebene realisiert.

Bewässerungsinvestitionen:

Mit spezifischem Bezug auf die Demarkation zwischen den Vorhaben des nationalen und des regionalen Programms ist zu präzisieren, dass das Nationale Programm (ELR-N) die Finanzierung von Bewässerungsinvestitionen in der Untermaßnahme 4.3 vorsieht, während die regionalen ELR die Finanzierung von Bewässerungsinvestitionen sowohl in der Untermaßnahme 4.1 als auch in der Untermaßnahme 4.3 vorsehen können. Aus dem nationalen ELR sind also automatisch die betrieblichen Investitionen (auch in kollektiver Form) ausgeschlossen. Im Rahmen der Untermaßnahme 4.3 des ELR-N war es deshalb notwendig, eine Demarkation zwischen diesen Vorhaben und den ELR festzulegen. Insbesondere ist vorgesehen, dass alle aufgrund der Untermaßnahme 4.3 förderfähigen Aktionen mit dem ELR-N finanziert werden können, mit Ausnahme der Vorhaben bezüglich überbetrieblicher oder verbandseigener Sammelbecken mit weniger als 250.000 Kubikmeter Fassungsvermögen, einschließlich des zugehörigen Zuleitungs-, Verteilungs-, Überwachungs- und Kontrollsystems, die wegen ihrer mäßigen Bedeutung auf nationalem Niveau und ihres rein lokalen Interesses auf die ELR beschränkt wurden. Um diese Investitionen eindeutig von den kollektiven von Landwirtschaftsbetrieben beantragten zu unterscheiden, bezieht sich die Untermaßnahme 4.3 des nationalen ELR auf die Finanzierungen von Aktionen, die von „Bewässerungskörperschaften“ verwaltet werden. Darunter sind solche Körperschaften zu verstehen, die laut Satzung auf territorialer Ebene (Verwaltungsfläche) für das Management und die Verteilung des Wassers zu den Bewässerungsstellen zuständig sind (z.B. Vergütungs- und Bewässerungsverbände, Gemeinden und Gemeindeverbände, Verbände für Bodenverbesserung usw.).

Im ERL der Autonomen Provinz Bozen wurde die Untermaßnahme 4.3 nicht aktiviert und die Untermaßnahme 4.1 sieht keine Finanzierung von Bewässerungsinvestitionen vor.

Interregionale Operationelle EIP-Gruppen für Innovation:

Die mögliche Demarkation zwischen ELR-N und ELR ist in der Möglichkeit der Verwaltungsbehörde zu

sehen, die „Aktionsgebiete“ aufgrund des Abschnitts 9.1 der EIP-Leitlinien zu wählen.

Der ELR-N sieht die Unterstützung von Operationellen Gruppen vor, die im Rahmen von „cross border“ Themen eingerichtet werden. Diese Themen werden aufgrund der „technisch-wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit“ gewählt, sie gleichzeitig und mit der gleichen Methode in nach Landwirtschaft, Bodenbeschaffenheit und Klima unterschiedlichen Rahmen zu behandeln, die eine direkte Verbindung mit den für den ERL-N festgelegten Untermaßnahmen haben, so dass sie ergänzt werden und deren Wirkung verbessert wird, oder aber aufgrund von Themen mit nationaler Bedeutung, wie beispielsweise NAP.

Das ELR der Provinz listet eine Reihe von Themenbereichen auf, die aufgrund der anlässlich der Ausschreibung des nationalen Wettbewerbs vorgeschlagenen bewertet werden.

Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum: es wird notwendig sein, Komplementarität und Kohärenz zwischen den Aktivitäten des Netzwerks und den in der Technischen Hilfe des ELR vorgesehenen herzustellen. Was die Beziehung zwischen den im Rahmen des Nationalen Netzwerks für den Ländlichen Raum realisierten Aktionen und der gem. Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im Rahmen des ELR gelieferten Technischen Hilfe betrifft, so ist generell festzustellen, dass diese sich durch ihren unterschiedlichen Interventionsrahmen differenzieren. Die im Rahmen des NLR zu aktivierenden Aktionen zielen auf die Erreichung der Ziele des Art. 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ab, während die Technische Hilfe des ELR sich vorwiegend auf die Unterstützung der einzelnen Verwaltungsbehörden des ELR konzentriert, sowie auf die Finanzierung von Vorhaben bezüglich der Kontrolle, Überwachung, Bewertung und Information der einzelnen Programme.

14.2. SOWEIT RELEVANT, ANGABEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT MIT ANDEREN INSTRUMENTEN DER UNION, EINSCHLIEßLICH LIFE

EIF/EIB:

Es sind keine weiteren Beihilfen durch den Europäischen Investitionsfonds (EIF) oder die Europäische Investitionsbank (EIB) vorgesehen.

Horizon 2020:

Was Horizon 2020 betrifft, so kann diese Finanzierungsinstrument von den im Rahmen der europäischen Innovationspartnerschaft gewählten Operationellen Gruppen gewählt werden. Zu den Zielen dieser Partnerschaft gehört auch die Steigerung der Wirkungen der Aktionen, die im Rahmen des Programms Horizon 2020 finanziert wurden. Horizon 2020 betrifft internationale Kooperationsprojekte und konzentriert die Finanzierungen auf die Forschung, mit besonderem Augenmerk auf multidisziplinäre Projekte oder thematische Netze. Die Komplementarität wird durch die Tatsache gewährleistet, dass das ELR der Provinz die Einrichtung und die Verwaltung der Operationellen Gruppen finanziert, während die Forschungsprojekte mit anderen Fonds finanziert werden müssen, wie beispielsweise EFRE oder Horizon 2020. Die möglichen Themen, die im Rahmen des Programms Horizon 2020 von den überregionalen Operationellen Gruppen in Zusammenarbeit mit Gruppen anderer Mitgliedsstaaten der Union aufgegriffen werden können, sind folgende (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Genetic resources: new breeding techniques;
- Sustainable plant protection: minimisation of residues and innovative plant protection methods, new quarantine diseases, old and disruptive pests and diseases, emerging and invasive pests;
- Aufwertung von Südtiroler Produkten durch Schaffung von Wertketten für Nischenkulturen und lokale Sorten;
- Labor efficiency and safety: increased labour efficiency in key fruit and wine production processes, new spraying techniques, mechanisation and robotics;
- Efficient production systems and use of primary resources: water usage, soil and fertilizer efficient production systems;
- Enabling technologies in frutticoltura e viticoltura: OMICS technologies for fruit and vegetable production management, new storage technologies, new technologies for grading and sorting, energy efficient storage systems, decision support systems for storage and handling disorders, precision horticulture;
- Minimally processed fruits and vegetables: quality and safety.

EUSAIR:

Es sind keine weiteren Beihilfen durch EUSAIR vorgesehen.

Prioritäre Aktionsrahmen PAF und Natura 2000:

Die im ELR vorgesehenen Maßnahmen, besonders die Untermaßnahmen 4.4, 7.6 und 10.1.4 sind äußerst wichtig und von strategischer Bedeutung für die Landesumwelt- und Landschaftspolitik. Das für die AP Bozen genehmigte PAF sieht zur Umsetzung der im Managementplan der Gebiete Natura 2000 für den Zeitraum 2014-2020 vorgesehenen Bewahrungsmaßnahmen die Maßnahmen für aktive Eingriffe (AE), Förderung (FD), Überwachung und Erforschung (UEF) und didaktische Programme (DP) vor. Um auf die im PAF bestimmten Bedürfnisse einzugehen, wurde beschlossen, die Maßnahmen des PAF mit dem ELR zu fördern: Aktive Eingriffe (AE) anhand der Untermaßnahme 4-4, Förderungen (FD) anhand der Maßnahme 101.4, Forschung (UEF) und didaktische Programme (DP) anhand der Untermaßnahme 7-6.

LIFE:

Es sind keine weiteren direkten Beihilfen durch LIFE vorgesehen. Sollten seitens der Landesverwaltung LIFE-Projekte aktiviert werden, wird die für das ELR verantwortliche VWB anlässlich der jährlichen Sitzungen des Begleitausschusses Informationen über die Inhalte der beim Help-Desk der Abteilung Europa der Autonomen Provinz Bozen oder bei den Verantwortlichen der verschiedenen Maßnahmen/Untermaßnahmen des ELR eingegangenen Anträge einholen. Auf diese Weise kann deren Komplementarität zur Ländlichen Entwicklung in Abhängigkeit von ihrer Realisierung und den erwarteten/erzielten Ergebnissen bewertet werden.

15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

15.1. DIE BENENNUNG ALLER BEHÖRDEN DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN NACH ARTIKEL 65 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013 UND EINE BESCHREIBUNG (ZUSAMMENFASSUNG) DER VERWALTUNGS- UND KONTROLLSTRUKTUR DES PROGRAMMS WIE IN ARTIKEL 55 ABSATZ 3 BUCHSTABE I DER VERORDNUNG (EU) NR.1303/2013 UND DEN BESTIMMUNGEN AUS ARTIKEL 74 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013 GEFORDERT

15.1.1. Behörden

Behörde	Name der Behörde	Leitung der Behörde	Anschrift	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Ressort für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden	Ressortdirektor	Bremerstraße 6 – 39100 Bozen	landwirtschaft.agricoltura@pec.prov.bz.it
Zertifizierungsbehörde	Deloitte & - Touche S.p.A.	Claudio Lusa	Corso Vittorio Emanuele II, 60 70122 Bari, Italia	clusa@deloitte.it
Anerkannte Zahlstelle	Organismo Pagatore della Provincia Autonoma di Bolzano	Direttore d'Ufficio	Perathonerstraße 10 – 39100 Bozen	organismopagatore.landeszahlstelle@pec.prov.bz.it

15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden

15.1.2.1. Verwaltungs- und Kontrollstruktur

1) Subjekte der Autonomen Provinz Bozen zur Verwaltung und Kontrolle des ELR:

Die Verwaltungs- und Kontrollstruktur umfasst vier Subjekte, denen spezifische Aufgaben übertragen werden. Die innerhalb der Landesverwaltung bestimmten Subjekte sind:

- Verwaltungsbehörde: die Verwaltungsstruktur der Behörde umfasst als Koordinierungsstelle die Leitung der Abteilung Landwirtschaft, der die ihr unterstehenden Strukturen verantworten, die wiederum aus anderen, mit der Ausführung des ELR befassten Abteilungen bestehen (Abteilung Forstwirtschaft, Landschaft usw.), sowie aus den Ämtern der Provinz, die für die Ausführungsphase der verschiedenen Maßnahmen des ELR verantwortlich sind.
- Die Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - LZS;
- Ein drittes Subjekt ist die Agentur für Auszahlungen in der Landwirtschaft als Koordinierungsstelle;
- Das vierte Subjekt ist die Zertifizierungsstelle, die durch öffentliches Verfahren seitens der Nationalen Koordinationsstelle bestimmt wird. Diese Zertifizierungsstelle ist derzeit die Deloitte & Touche S.p.A.

2) Personal und Verwaltungskapazität:

Unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen während der Programmperioden 2000-2006 und 2007-2013 und der Bezugnahme zu den Empfehlungen des Ex-Ante-Bewerbers wurde ein Vereinfachungsprozess eingeleitet, um den Schwierigkeiten entgegenwirken zu können.

Die Verwaltungs- und Kontrollstruktur sollte auch den in der Vergangenheit begegneten Problemen und der gemachten Erfahrung während der Programmperiode 2007-2013 Rechnung tragen, auch was die Kontrolle durch den europäischen Rechnungshof betrifft, indem die Kommunikation und ein effizienter und regelmäßiger Austausch von Informationen zwischen den beteiligten Stellen, insbesondere zwischen Verwaltungsbehörde und OPPAB (Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen) und AGEA (nationale Zahlstelle); die Effizienz der Verwaltungs- und Kontrollstruktur zur Senkung der Fehlerrate; die Überwachung der delegierten Stellen; die echte Interaktion zwischen der Provinz und den LAG.

Insbesondere wurde im Vergleich zur Vergangenheit eine geringere Anzahl von Maßnahmen aktiviert. Die Implementierung wurde auf eine geringere Zahl von Abteilungen der Landesverwaltung konzentriert. Dadurch sollen die Aufwendungen der Verwaltung für die Realisierung des Programms reduziert und ein zahlenmäßig kleineres, dafür aber besser ausgebildetes Team geschaffen werden, das sich ausschließlich mit der ländlichen Entwicklung befasst und in das Finanzmittel für berufliche Weiterbildung und Steigerung der Qualifikation und des Fachwissens im Verlauf des gesamten Realisierungszeitraums des Programms investiert werden.

Darüber hinaus ist eine Verstärkung der Koordinierung innerhalb der VWB vorgesehen, um zeitgerecht auf kritische Aspekte reagieren zu können, die bei der Implementierung des Programms auftreten können, sowie das Bewusstsein und die Information in Bezug die Umsetzung des ELR zu steigern.

Entsprechend ist auch eine Verstärkung der Koordinierung der Tätigkeiten der VWB und der Landeszahlstelle vorgesehen, sowohl im Hinblick auf die gemeinsame Festlegung der Regeln und der Anleitungen für die Abwicklung der Genehmigungsverfahren von Beihilfeanträgen und das Management der Kritizitäten, die sich bei Genehmigung der Zahlungsanträge ergeben können, sowie im Hinblick auf die Festlegung von verwaltungstechnischen Aktivitäten und Prozessen, die einen wirksamen, landesweiten Plan für die Reduzierung der Fehlerquoten darstellen sollen.

Eine verstärkte Koordinierung ist angesichts der notwendigen Unterstützung bei der Implementierung der lokalen ELR in das Programm 2014-2020 auch für die LAG des Leader-Programms vorgesehen.

Abschließend wird gewährleistet, dass das Personal und die Verwaltungskapazitäten, die von der Landesverwaltung zur Umsetzung des ELR abgestellt werden, hinreichend angemessen sind.

3) Synergie zwischen den Vorhaben der verschiedenen Maßnahmen des ELR:

Unter organisatorischen Gesichtspunkten ist eine Verstärkung der Koordinierungsphase der Verantwortlichen der ELR-Maßnahmen vorgesehen, um eine bessere Synergie zwischen den zu realisierenden Vorhaben zu gewährleisten. Es werden regelmäßige, spezifisch die Koordinierung betreffende Besprechungen abgehalten, während deren der Verlauf des ELR, eventuelle kritische Punkte und mögliche Lösungen besprochen werden, falls erforderlich auch in Zusammenarbeit mit der Zahlstelle.

Insbesondere kann der vorgesehene Ausschuss für die qualitative Bewertung der Projekte und der Beihilfeanträge in Bezug auf ihre Angemessenheit im Vergleich zu den Auswahlkriterien einen wesentlichen Beitrag zur Bewertung der möglichen synergischen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Maßnahmen des ELR darstellen und die bestmöglichen Lösungen bestimmen, die das

Erreichen positiver Ergebnisse insbesondere im Hinblick auf die Querschnittsziele der Ländlichen Entwicklung ermöglichen.

4) Grundsatz der Aufgabentrennung:

Die wesentlichen Phasen der Verwaltung der einzelnen Initiativen des ELR bestehen in der Genehmigung, Ausführung und Verbuchung der Zahlungen. Jedes Subjekt arbeitet nach dem Grundsatz der Trennung der zugeteilten Aufgaben.

5) Delegation von Kompetenzen:

Einige der einem bestimmten Subjekt zugeteilten Aufgaben können formal an andere Subjekte innerhalb der Provinz delegiert werden, sofern dies im Sinne einer einwandfreien Funktion des Verwaltungs- und Kontrollsystems des ELR für notwendig erachtet wird.

6) Allgemeine Maßnahmentypen:

Die verschiedenen Maßnahmen des ELR können in zwei große Kategorien unterteilt werden: flächenbezogene Maßnahmen und Investitionsmaßnahmen. Die vorgesehenen Verwaltungs- und Kontrollabläufe unterscheiden sich teilweise je nach Zugehörigkeit zu einer dieser generellen Aufteilungen.

7) Antragstypen:

Als allgemeine Regel gilt, dass für jeden Begünstigten der in den Maßnahmen des ELR vorgesehenen Beihilfen ein Beihilfe-Antrag und ein Zahlungsantrag vorliegen müssen.

Für die flächenbezogenen Maßnahmen wird jährlich ein einzelner Antrag gestellt, der gleichzeitig den Beihilfe- und auch den Zahlungsantrag darstellt.

Für strukturelle Maßnahmen sind ein Beihilfe-Antrag und ein oder mehrere Zahlungsanträge vorgesehen.

Für die Beihilfe-Anträge ist die Verwaltungsbehörde zuständig, für die Zahlungsanträge die Landeszahlstelle.

Sofern notwendig kann die Zahlstelle einen Teil der verwaltungstechnischen Abwicklung der Zahlungsanträge delegieren, insbesondere die Genehmigungsphase an die VWB, behält sich dagegen die direkte Abwicklung der Auszahlung und der Verbuchung der Zahlungen vor.

Die Beamten, die mit der verwaltungstechnischen Abwicklung der Beihilfeanträge beauftragt sind, unterscheiden sich von denjenigen Beamten, denen die verwaltungstechnische Abwicklung der Zahlungsanträge übertragen ist.

8) Verwaltungsablauf:

Sowohl die Beihilfe- als auch die Zahlungsanträge sind Gegenstand von präzisen Verwaltungsabläufen, Prüfungen und verschiedenen Kontrollen, die jeweils für die Zulassung zur Beitragsleistung und zur Auszahlung der in den Maßnahmen des ELR vorgesehenen Beihilfen notwendig sind.

9) Arten der Kontrolle:

Für Beihilfe-Anträge sind seitens der Verwaltungsbehörde administrative Kontrollen der eingereichten Dokumentation für 100 % der Begünstigten vorgesehen. Für strukturelle Maßnahmen sind für 100 % der Anträge Kontrollen vor Ort vorgesehen. Diese Kontrollen vor Ort werden von den mit der verwaltungstechnischen Kontrolle der Beihilfe-Anträge betrauten Beamten selbst vorgenommen.

Für die Zahlungsanträge sind aufgrund einer formellen Delegation seitens der Zahlstelle, sofern sie zur Anwendung kommt, administrative Kontrollen von 100 % der von den Begünstigten eingereichten Unterlagen durch die Verwaltungsbehörde vorgesehen.

Für die strukturellen Maßnahmen sind Ortsbesichtigungen und Kontrollen vor Ort für einen Prozentsatz zwischen 5 % und 100 % der Anträge in Abhängigkeit vom Betrag der in den jeweiligen Maßnahmen vorgesehenen Beihilfen vorgesehen. Sofern Vor-Ort-Kontrollen für 100 % der Zahlungsanträge vorgenommen werden, ersetzen diese vollständig die Ortsbesichtigungen. Die Ortsbesichtigungen/Vor-Ort-Kontrollen werden von den mit der verwaltungstechnischen Kontrolle der Zahlungsanträge betrauten Beamten selbst vorgenommen.

Bei 5 % der flächenbezogenen Beihilfe-/Zahlungsanträge werden Vor-Ort-Kontrollen vorgenommen, in deren Verlauf die Einhaltung der Verpflichtungen, die prämieneberechtigten Flächen sowie die Einhaltung der Verpflichtungen zur Cross-Compliance geprüft werden. Die Kontrollen im Betrieb werden vom Landesforstkorps in Zusammenarbeit mit der Zahlstelle ausgeführt.

Für die strukturellen Maßnahmen sind Kontrollen „ex-post“ für 1 % der jährlich ausgezahlten Beträge nach Abschluss der Arbeiten vorgesehen, um die Einhaltung der Zweckbestimmung der Gewerke zu prüfen. Diese Kontrollen „ex-post“ werden von vor Ort anderen Beamten vorgenommen, als denen, die zuvor die verwaltungstechnischen Kontrolle, die Ortsbesichtigungen, die Vor-Ort-Kontrollen bezüglich der Beihilfe- und Zahlungsanträge ausgeführt haben.

Ergänzt wird diese Reihe von Kontrollen durch:

- Kreuzkontrollen im Rahmen des InVeKoS, für welche die AgEA als Koordinierungsstelle zuständig ist;
- Kontrollen der zweiten Ebene durch die Zahlstelle;
- Kontrolle durch andere zuständige, nationale Stellen;
- Kontrollen durch die Europäischen Kommission im Rahmen ihrer institutionellen Kompetenzen;
- Kontrollen durch den Europäischen Rechnungshof im Rahmen seiner institutionellen Kompetenzen.

10) Formulare, Handbücher und Checklisten:

Die Formulare für die Beihilfeanträge für strukturelle Maßnahmen werden von der Verwaltungsbehörde bereitgestellt. Die Zahlungsanträge werden dagegen von der Zahlstelle bereitgestellt. Die flächenbezogenen

Beihilfe- und Zahlungsanträge werden von der Zahlstelle bereitgestellt.

Die Zahlstelle wird in Zusammenarbeit mit der VWB die Handbücher für die Abwicklung ausarbeiten, in denen detailliert die verwaltungstechnischen Abläufe beschrieben sind, die für jede Maßnahme des Programms anzuwenden sind. Insbesondere werden diese Handbücher Vorschriften für das Anlegen und die Aktualisierung des Betriebsfascikels der Begünstigten, für die Einleitung des Verwaltungsablaufs der Beihilfe-Anträge, für die Verlängerung von Fristen, für die Genehmigung der Beihilfe-Anträge, für die Mitteilungen an die Begünstigten, für die Verwaltung von Varianten der Investitionsprojekte enthalten. In den Handbüchern werden darüber hinaus detailliert die Vorschriften für die Einreichung der Zahlungsanträge, deren Protokollierung, die Verwaltung von Vorschusszahlungen (sofern vorgesehen), die Überwachung des Fortschritts und der Beendigung der Arbeiten, die Prüfung der Förderfähigkeit der Kosten, die Bereitstellung der Auszahlungslisten, die Abwicklung der verwaltungstechnischen Kontrollen, der Ortsbesichtigungen „in situ“, der Vor-Ort-Kontrollen sowie der Kontrollen „ex-post“ angegeben.

Die Handbücher werden auch die Checklisten enthalten, die zum Abschluss der aufeinanderfolgenden Phasen des Verwaltungsablaufs für die Beihilfe- und Zahlungsanträge der Begünstigten der einzelnen Maßnahmen ausgefüllt werden müssen.

15.1.2.2. Vorkehrungen für die Prüfung von Beschwerden

1) Zuständigkeiten:

Die Verwaltungsbehörde ist zuständig für die Untersuchung und die Beilegung von Beschwerden in Bezug auf:

- Beihilfe-Anträge für strukturelle Maßnahmen, die im Rahmen des ELR für nicht förderfähig erachtet wurden;
- Zahlungsanträge für strukturelle Maßnahmen, sofern infolge der verwaltungstechnischen Kontrollen, bzw. der Vor-Ort-Kontrollen oder der Kontrollen ex-post eine Reduzierung der Beihilfe, ein Ausschluss aus der Beihilfe-Fähigkeit oder Verwaltungsstrafen zu Lasten der Begünstigten angewandt werden sollen, was jeweils zu einer teilweisen oder vollständigen Rückgängigmachung der Beihilfen führt;
- Zahlungsanträge für flächengebundene Maßnahmen, sofern infolge der verwaltungstechnischen Kontrollen, bzw. der Vor-Ort-Kontrollen (in Bezug auf die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen) eine Reduzierung der Beihilfe, ein Ausschluss aus der Beihilfe-Fähigkeit oder Verwaltungsstrafen zu Lasten der Begünstigten angewandt werden sollen, was jeweils zu einer teilweisen oder vollständigen Rückgängigmachung der Beihilfen führt;

Die Landeszahlstelle ist zuständig für die Prüfung und die Beilegung von Beschwerden in Bezug auf:

- Zahlungsanträge für strukturelle Maßnahmen, die Gegenstand von Kontrollen der zweiten Ebene sind;
- Zahlungsanträge für flächengebundene Maßnahmen, sofern infolge der Vor-Ort-Kontrollen (in Bezug auf die Prüfung der prämienberechtigten Flächen und der Einhaltung der Verpflichtungen zur Cross-Compliance) eine Reduzierung der Beihilfe, ein Ausschluss aus der Beihilfe-Fähigkeit oder Verwaltungsstrafen zu Lasten der Begünstigten angewandt werden sollen, was jeweils zu einer teilweisen oder vollständigen Rückgängigmachung der Beihilfen führt.

2) Untersuchungsverfahren und Beilegung von Beschwerden:

In den von der Verwaltungsbehörde bearbeiteten Fällen können die Begünstigten innerhalb von 30 Tagen nach Einleitung der Rückgängigmachung (Empfangsdatum der Mitteilung seitens des Begünstigten) bei der Verwaltungsbehörde Widerspruch einlegen (im Einzelnen bei den Landesämtern, die für die einzelnen Maßnahmen verantwortlich sind) und der Öffentlichen Verwaltung alle Informationen und Begründungen zur Unterstützung ihres Anliegens vorlegen.

Die eingereichten Beschwerden werden von einem spezifischen Ausschuss untersucht, der bei der Verwaltungsbehörde auf Beschluss der Landesregierung nach Genehmigung des ELR eingerichtet wird. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus einem Rechtsanwalt/Juristen der zentralen Dienste der Landesverwaltung, einem Rechtsanwalt/Juristen der Abteilung Landwirtschaft, den Leitern der Abteilungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landschaft. Falls notwendig können weitere Mitglieder und/oder Fachleute für die zu bewertenden Themen in den Ausschuss berufen werden. Die Ergebnisse der Beschwerdeuntersuchung wird von den Technikern der für die jeweilige Maßnahme zuständigen Landesämter vorgestellt.

Die generellen Regeln für die Abwicklung von Widerrufsprozeduren nach erfolgter Entscheidung des Ausschusses werden in den Handbüchern festgelegt, die von der Zahlstelle ausgearbeitet werden.

15.2. VORGESEHENE ZUSAMMENSETZUNG DES BEGLEITAUSSCHUSSES

Beschreibung der Zusammensetzung und der vorgesehenen Aufgaben des Begleitausschusses:

1) Aufgaben des Begleitausschusses:

Die Überwachung der Ausführung des vorliegenden Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum seitens der Autonomen Provinz Bozen erfolgt durch einen spezifischen Begleitausschuss. Zu den wesentlichen Aufgaben dieses Begleitausschusses gehören insbesondere die folgenden:

- Koordinierung der verschiedenen, im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum realisierten Vorhaben;
- Harmonisierung und Koordinierung der Vorhaben mit den anderen gemeinschaftlichen Politiken;
- Prüfung der technischen und finanziellen Übereinstimmung der im Sinne des Entwicklungsprogramms finanzierten Aktionen mit den gemeinschaftlichen Verordnungen über die ländliche Entwicklung und mit den anderen gemeinschaftlichen Politiken;
- Prüfung der technischen und finanziellen Übereinstimmung der aufgrund des Entwicklungsprogramms finanzierten Aktionen mit den Zielen, der Strategie, dem Finanzierungsplan und der im Programm selbst vorhergesehenen materiellen und finanziellen Realisierung;
- Prüfung der korrekten Implementierung der eventuell für die Maßnahmen vorgesehenen Auswahlkriterien, sowie deren Überprüfung und Überarbeitung, falls dies notwendig sein sollte;
- Periodische Überwachung der realisierten Fortschritte bei der Ausführung des Programms anhand formeller Genehmigung der jährlichen Ausführungsberichte;
- Analyse der Vorschläge für eventuelle Abänderungen des Programms.

Der Begleitausschuss erarbeitet daher in regelmäßigen Abständen Bewertungen über den Fortschritt des Programms und schlägt der Europäischen Kommission eventuelle Maßnahmen zur Optimierung der Nutzung finanzieller Ressourcen vor. Um die Bewertung der Vorhaben zu ermöglichen, untersucht und genehmigt der Begleitausschuss die Auswahlkriterien der Projekte, holt Daten über finanzielle und materielle Indikatoren ein und analysiert den in den vorstehenden Abschnitten genannten Jahresbericht. Die anlässlich der Sitzungen des Begleitausschusses getroffenen Beschlüsse werden protokolliert und den nationalen und den Südtiroler Mitgliedern sowie der Europäischen Kommission zugesandt. Der Begleitausschuss gewährleistet somit der Europäischen Kommission alle Informationen über die Ausführung des Programms. Der Begleitausschuss berücksichtigt bei Ausübung seiner Tätigkeit auch die Überwachungsprozeduren, die auf nationaler Ebene festgelegt wurden.

2) Einrichtung des Begleitausschusses:

Die Ernennung der Südtiroler Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Landesregierung innerhalb von 3 Monaten nach Genehmigung des ELR.

3) Sitzungshäufigkeit des Begleitausschusses:

Der Begleitausschuss tritt normalerweise einmal jährlich auf Initiative der Autonomen Provinz Bozen, der Europäischen Kommission oder des Ministeriums für Landwirtschafts- und Forstpolitik zusammen.

4) Zusammensetzung des Begleitausschusses:

Der Begleitausschuss setzt sich aus den folgenden Institutionen zusammen (die Bestimmung der Vertreter ist Aufgabe der einzelnen Institutionen):

- Autonome Provinz Bozen:
 - Landesrat für Landwirtschaft oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzender;
 - Allgemeiner Koordinator des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum oder dessen Stellvertreter;
 - Landesabteilungen, die für die Ausführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum verantwortlich sind;
 - Maßnahmen-Verantwortliche;
 - Vertreter des operationellen Programms für regionale Wettbewerbsfähigkeit (EFRE) und des operationellen Programms für Beschäftigung (ESF) der Autonomen Provinz Bozen;
 - Vertreter des Frauenbüros (Landesabteilung für Arbeit) für Chancengleichheit (Gleichstellungsrätin);
 - Vertreter der Landesagentur für Umwelt (Umweltbehörde);
 - Sekretär;
 - Eventuell vom Vorsitzenden geladene Fachleute.
- Vertreter der Lokalen Aktionsgruppen;
- Europäische Kommission – Generaldirektion für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

Direktion EI.4;

- Ministerium für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik mit beschließender Funktion in Bezug auf Änderungen der Maßnahmen und auf die Auswahlkriterien;
- Wirtschafts- und Finanzministerium, Rechnungshof, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Ragioneria Generale dello Stato - I.G.R.U.E.;
- Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen ZS;
- Ex-Ante-Bewerter und SUP;
- Unabhängiger Bewerter des ELR;
- Sektorielle Organisationen: Südtiroler Bauernbund
- Wirtschafts- und Sozialpartner: Südtiroler Wirtschaftsring;
- Wirtschafts- und Sozialpartner: Bioland Verband Südtirol;
- Wirtschafts- und Sozialpartner: Land- und forstwirtschaftliches Versuchszentrum Laimburg;
- Wirtschafts- und Sozialpartner: Freie Universität Bozen;
- Öffentliche und private Organisationen aus Sektoren, die die ländliche Entwicklung betreffen: Südtiroler Wirtschaftsring;
- Umwelt-Partner: Dachverband für Natur- und Umweltschutz Südtirol.
- Vertreter für benachteiligte Gruppen: Vereinigung für Soziales und Sanität;
- Nichtregierungsorganisationen zur Förderung Bekämpfung der Diskriminierung: Ausschuss für Einwanderer/Innen von Bozen.

5) Geschäftsordnung des Begleitausschusses:

Artikel 1 – Gegenstand der Geschäftsordnung: siehe dem Programm beiliegende Unterlage.

Artikel 2 – Zusammensetzung des Ausschusses: siehe dem Programm beiliegende Unterlage.

Artikel 3 – Aufgaben des Ausschusses: siehe dem Programm beiliegende Unterlage.

Artikel 4 – Funktionsmodalitäten des Ausschusses: siehe dem Programm beiliegende Unterlage.

Artikel 5 – Sekretariat: siehe dem Programm beiliegende Unterlage.

Artikel 6 – Änderungen der Geschäftsordnung: siehe dem Programm beiliegende Unterlage.

15.3. BESTIMMUNGEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER VERÖFFENTLICHUNG DES PROGRAMMS, AUCH IM RAHMEN DES NATIONALEN NETZWERKS FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM, UNTER VERWEIS AUF DIE INFORMATIONS- UND PR-STRATEGIE GEMÄß ARTIKEL 13 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) NR. 808/2014

1) Informations der potentiellen Begünstigten und aller interessierten Seiten über die vom Programm gebotenen Möglichkeiten und die Bedingungen für die Beihilfegewährung:

Der Kommunikationsplan der Autonomen Provinz Bozen muss eine breite und transparente Information der potentiellen Begünstigten, aller Interessenten und der Endbegünstigten über die im Programm

enthaltenen Finanzierungsmöglichkeiten und die einzelnen Investitionsphasen gewährleisten.

Anwendungsbereich:

Die Informations- und Publizitätsaktionen über die Vorhaben des ELER-Programms zielen auf höhere Bekanntheit und Transparenz der EU-Initiativen ab, sowie auf die Präsentation eines homogenen Abbilds der fraglichen Vorhaben in allen Mitgliedsstaaten. Die nachstehend aufgeführten Informations- und Publizitätsaktionen beziehen sich auf:

- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014-2020;
- Lokale Entwicklungspläne der LAG;
- Ausführung des Programms, einschließlich der lokalen Entwicklungspläne.

Die Publizität ist generell Aufgabe der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol als zuständige Verwaltungsbehörde für die Ausführung der genannten Vorhaben. Die LAG haben dagegen die Aufgabe, die potentiellen Begünstigten der lokalen von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Entwicklungspläne (LEADER) zu informieren. Die Dienststellen der Kommission werden über die zu diesem Zweck angewandten Aktionen anlässlich der jährlichen Sitzung des Begleitausschusses informiert.

Ziele der Informationsaktionen:

- Gewährleisten, dass die potentiellen Begünstigten Kenntnis von den im Programm enthaltenen Finanzierungsmöglichkeiten erhalten;
- Den potentiellen Begünstigten klare, vollständige und aktuelle Informationen über die verwaltungstechnischen Abläufe für Einreichung, Auswahl und Genehmigung der Projekte für die einzelnen Maßnahmen, über die Bewertungskriterien, die Auszahlungsmodalitäten der Beihilfen, die Namen der Ansprechpartner auf Landes- und lokaler Ebene liefern, an die sie sich wenden können, um Erläuterungen über die Funktionsweise der Vorhaben und die Zulässigkeitskriterien einzuholen;
- Gewährleisten, dass die EU-Beteiligung an dieser Initiative und die operationellen Resultate des Programms in der öffentlichen Meinung so weit wie möglich bekannt gemacht wird;
- Sicherstellen, dass die Endbegünstigten der Beihilfen sich der finanziellen Beteiligung der EU bewusst sind.

Zielgruppen der Informationsaktionen:

- Potentielle Endbegünstigte;
- Berufsorganisationen und Wirtschaftskreise;
- Wirtschafts- und Sozialpartner;
- Lokale und sonstige öffentliche Behörden, die auf territorialer Ebene zuständig sind;
- Projektakteure oder -initiatoren;
- Stellen zur Förderung der Chancengleichheit sowie zur Schutz und Verbesserung der Umwelt;
- Öffentliche Meinung generell, was die Rolle der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten und die mit diesem Programm erzielten Ergebnisse betrifft.

Angewandte Informationsmaßnahmen:

Um zu gewährleisten, dass die potentiellen Begünstigten und alle Interessenten Kenntnis von den Finanzierungsmöglichkeiten des Programms erhalten, und somit die volle Transparenz der mit dem ELR finanzierten Vorhaben zu sichern, werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Nach der offiziellen Genehmigung des Programms durch EU-Beschluss und Beschluss der Landesregierung wird von den zuständigen Landesräten eine Pressekonferenz organisiert;
- Der Text des Genehmigungsbeschlusses des ELR seitens des Landes wird im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol veröffentlicht;
- Der Text des ELR wird sofort und während der gesamten Laufzeit des Programms auf der Internets-Seite der Autonomen Provinz Bozen <http://www.provincia.bz.it/Landwirtschaft> im Volltext veröffentlicht;
- Jede am Text des ELR vorgenommene Änderung wird auf der genannten Internet-Seite des Landes angemessen publiziert und veröffentlicht;
- Eine Kurzfassung des ELR wird auch in der Beilage der Monatszeitschrift der Landesregierung veröffentlicht, die jeden Monat per Post an alle Südtiroler Familien gesendet wird;
- Eine Broschüre mit einer Kurzfassung der Richtlinien und der Zugangsmodalitäten zu den Maßnahmen des ELR wird von der Autonomen Provinz Bozen nach Genehmigung durch die EU und die Landesregierung veröffentlicht. Diese Broschüre wird auf kapillare Weise an alle potentiellen Begünstigten verteilt, und auch auf der Internet-Seite der Landesregierung zur Verfügung gestellt;
- In enger Zusammenarbeit mit dem Südtiroler Bauernbund (SBB) wird jährlich eindringlich der Beginn und die Modalitäten der jährlichen Kampagne zur Entgegennahme der Beihilfe-Anträge im Rahmen der Umwelt- und Agrarmaßnahmen bekannt gemacht;
- In den lokalen Tageszeitungen in italienischer und deutscher Sprache und insbesondere in der öffentlichen Zeitschrift des SBB werden für die interessierten Landwirte die Informationen veröffentlicht, die zur Abwicklung der jährlichen Umwelt- und Agrarkampagne notwendig sind;
- Zum Thema der Umwelt- und Agrarmaßnahmen und zur Ausgleichsentschädigung werden Publizitäts- und Informationstexte erstellt, die im Rahmen von Funksendungen für Landwirte gesendet werden.
- Die Zusammenarbeit kann auf die lokalen Behörden, auf Berufsorganisationen und auf nichtstaatliche Organisationen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Chancengleichheit ausgedehnt werden;
- Was die lokale von der örtlichen Bevölkerung betriebene Entwicklung (LEADER) betrifft, so veröffentlicht die Autonome Provinz Bozen auf ihrer Website die Texte der lokalen Entwicklungspläne und die Links zu den spezifischen Internet-Seiten der Lokalen Aktionsgruppen;
- Für die verschiedenen Maßnahmen des Programms und in Bezug auf die verschiedenen, betroffenen Subjekte werden von den LAG Informationsaktionen zugunsten der Endbegünstigten ausgeführt, die je nach Art der Initiative in den Medien und für unterschiedliche Zeiträume veröffentlicht werden können.

Ab 2015 werden darüber hinaus alle sechs Monate auf der Internet-Seite der Autonomen Provinz Bozen die Listen der mit dem ELR geförderten Begünstigten veröffentlicht.

Zuständige Organismen für die Ausführung der Kommunikationsaktionen:

Autonome Provinz Bozen-Südtirol

Abteilung Landwirtschaft

Brennerstraße 6

39100 BOZEN

Tel+39/0471/415160-1 Fax:+39/0471/415164 E-Mail: lweu.agriue@pec.prov.bz.it

Für die Ausführung des Kommunikationsplans wird als Verantwortliche die Abteilung Landwirtschaft bestimmt, in Zusammenarbeit mit:

- Abteilung Forstwirtschaft;
- Abteilung Europa;
- Abteilung Land-, Forst- und Hauswirtschaftliche Berufsbildung;
- LAG auf lokaler Ebene

2) Information der Bevölkerung über die Rolle der Europäischen Union in der Unterstützung des Programms:

Um das große Publikum für die Rolle, die die Europäische Union zugunsten der Maßnahmen gespielt hat, und für die durch diese erzielten Ergebnisse zu sensibilisieren wird die Autonome Provinz Bozen auf geeignetem Wege die Massenkommunikationsmittel informieren. Bevorzugt werden dabei die Kommunikationsmittel mit der höheren Sichtbarkeit, die leicht zugänglich sind und sich an ein breites Publikum wenden.

Der Beginn der Vorhaben und die wesentlichen Phasen ihrer Realisierung werden Gegenstand von Informationsaktionen an die Massenkommunikationsmittel auf lokaler Ebene (Presse, Funk, Fernsehen) sein. Zu diesem Zweck kann u.a. auch auf Pressemitteilungen, Ein- und Beilagen zu den bestgeeigneten Zeitungen zurückgegriffen werden. Es können auch Informations- und Kommunikationsmittel wie Web, Veröffentlichungen über gelungene Projekte und auf den besten Erfahrungen basierende Wettbewerbe genutzt werden. Die Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Informationsblätter) über die mitfinanzierten Vorhaben müssen auf ihren Deckblättern einen deutlichen Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union, sowie das europäische Emblem enthalten, sofern auch das italienische oder Südtiroler Emblem abgedruckt ist. Die obigen Kriterien werden sinngemäß auch auf die elektronischen Mitteilungen angewandt (Websites, Datenbank zur Nutzung durch die potentiellen Begünstigten), sowie für audiovisuelles Material.

Darüber hinaus werden folgende Maßnahmen angewandt:

- Die Abschlussdaten der Ergebnisse des ELR werden im Jahresbericht über die durchgeführten Tätigkeiten der Landesverwaltung veröffentlicht;

- In den Agrar- und Forstbericht, d.h. das Dokument, das jährlich erstellt wird und alle Abschlussdaten der Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen enthält, werden auch die Daten über die Durchführung des Programms aufgenommen;
- Der Agrar- und Forstbericht wird auch im Internet zur Verfügung gestellt;
- Der Text der in den gemeinschaftlichen Vorschriften vorgesehenen Jahresberichte wird auf der Internet-Seite der Autonomen Provinz Bozen <http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/default.asp> veröffentlicht;
- Die wichtigsten Tätigkeiten des Begleitausschusses werden auf der Internet-Seite der Autonomen Provinz Bozen <http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/default.asp> veröffentlicht;
- Die wichtigsten Bewertungsunterlagen werden auf der Internet-Seite der Autonomen Provinz Bozen <http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/default.asp> veröffentlicht.
- Es wird darauf verwiesen, dass die schreibende Landesverwaltung schon seit vielen Jahren eine öffentliche Informationsstelle über Aktuelles aus der Europäischen Union eingerichtet hat (Europe Direct Alto Adige/Südtirol), die auch über Internet zugänglich ist: <http://www.provinz.bz.it/europa/de/eu-info/europe-direct.asp>.

Damit die Begünstigten der Beihilfen, aber auch die Öffentlichkeit im allgemeinen sich der finanziellen Beteiligung der EU bewusst werden können, werden die folgenden Maßnahmen angewandt:

- Jeder Endbegünstigte wird nicht nur über die erfolgte Genehmigung jedes Projekts informiert, sondern auch über die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union, des Staats und der Autonomen Provinz Bozen, eventuell über den Betrag oder den Prozentsatz des Beitrags, der aus dem jeweiligen gemeinschaftlichen Instrument stammt;
- Diese Information wird nicht nur für die Investitionen gewährleistet, sondern auch für die prämierten Maßnahmen, sowie für die Initiativen im Rahmen des LEADER-Programms;
- Der Mitteilung an die Endbegünstigten wird ein Erläuterungsblatt beigelegt, in dem die Finanzierungsmodalitäten beschrieben sind und auf dem das Logo aller drei öffentlichen Finanzierungsstellen abgedruckt wird;
- Es wird darüber hinaus dazu aufgefordert, die höchstmögliche Information über die gemeinschaftliche Beteiligung sowohl innerhalb der Struktur des Begünstigten als auch gegenüber der öffentlichen Meinung zu gewährleisten;
- Bei Aktionen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum, die Gesamtinvestitionen im Wert von über EUR 50.000 beinhalten, wird der Begünstigte aufgefordert, ein Informationsschild anzubringen, um die öffentliche Meinung auf die Rolle der EU aufmerksam zu machen;
- Bei Investitionen im Wert von über EUR 500.000 werden obligatorisch fest installierte Informationsschilder am Realisierungsort der mitfinanzierten strukturellen Investitionsprojekte angebracht, die einen Hinweis auf die europäische Beteiligung umfassen und eine Größe aufweisen müssen, die der Bedeutung des Projekts angemessen ist;
- Auch bei der Realisierung von Infrastrukturen im Wert von über 3 Millionen Euro müssen die Begünstigten die finanzielle Beteiligung der EU in den Vordergrund stellen;
- An der Zufahrt zu einem LEADER-Gebiet der Provinz muss eine klare, erläuternde Tabelle aufgestellt werden;
- Die LAG sorgen für das Anbringen von Plakaten bezüglich des Beitrags der Europäischen Union in allen Organismen, die im Rahmen von LEADER finanzierte Aktionen ausführen bzw. deren Begünstigte sind;
- Die Autonome Provinz Bozen prüft im Rahmen von Lokalaugenscheinen die Einhaltung dieser Verpflichtungen.

Schätzung der für die Kommunikationstätigkeiten bereitgestellten Ressourcen:

Angesichts der Tatsache, dass institutionelle Kommunikationsmittel wie Internet genutzt werden können (Homepage der Abteilung Landwirtschaft) und dass das Personal der Landesverwaltung im Rahmen ihrer Arbeitsaufgaben auch eine Informationstätigkeit gegenüber allen potentiellen Begünstigten ausüben kann, lassen sich die Kosten für das Informationsmaterial über die Inhalte des ERL, für Plakate und spezifische Informationstätigkeiten auf ca. 50.000 € schätzen, die durch die Maßnahme der Technischen Hilfe bereitgestellt werden.

3) Die Rolle des nationalen Netzwerkes in der Information und Kommunikation betreffend das Programm:

Die Beschreibung des Kapitels über den Aktionsplan des Netzwerks für den ländlichen Raum wird für nicht zutreffend erachtet, so dass auf die Beschreibung innerhalb der auf nationaler Ebene umgesetzten Maßnahme verwiesen wird.

15.4. BESCHREIBUNG DER MECHANISMEN ZUR SICHERSTELLUNG DER KOHÄRENZ MIT DEN LOKALEN ENTWICKLUNGSSTRATEGIEN IM RAHMEN VON LEADER, DEN IM RAHMEN DER KOOPERATIONSMABNAHME GEMÄß ARTIKEL 35 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013 GEPLANTEN TÄTIGKEITEN, DEN MAßNAHMEN ZUR GRUNDVERSORGUNG UND DORFERNEUERUNG IN LÄNDLICHEN GEBIETEN GEMÄß ARTIKEL 20 DER VERORDNUNG UND ANDEREN ESI-FONDS;

In der Absicht, den im Rahmen der nach Art. 20 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 förderfähigen Vorhaben die höchstmögliche Wirksamkeit und Kohärenz zu sichern, bestimmt die Autonome Provinz Bozen in ihrem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum die Maßnahmen und/oder Untermaßnahmen, die ausschließlich zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien partizipativer Art aktiviert werden können, so dass die Unterstützung spezifisch den vom LEADER-Ansatz betroffenen ländlichen Berggebieten zugeführt wird. Für diese Maßnahmen und/oder Untermaßnahmen tragen die Lokalen Aktionsgruppen die volle Verantwortung für die Auswahl der Projekte aufgrund der lokal angewandten Strategie.

Darüber hinaus wird unterstrichen, dass die Abwicklung aller Maßnahmen des Programms, einschließlich derer, die aufgrund einer lokalen Entwicklungsstrategie umsetzbar sind, von den zuständigen Ämtern der Provinz übernommen wird, womit eine generelle Kontrolle der Demarkation zwischen den finanzierbaren Vorhaben gewährleistet wird.

Insbesondere werden die von den LAG ausgewählten und genehmigten Projekte danach von den Beamten der Landesverwaltung in den zuständigen Abteilungen auf Kongruenz und Konformität mit der europäischen, nationalen und Südtiroler Politik sowie auf Komplementarität mit den anderen operationellen Programmen und Instrumenten geprüft.

Der obige Mechanismus gewährleistet, dass die gleichen Operationen nicht gleichzeitig Gegenstand von Beihilfeanträgen im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie und im Rahmen der direkt von der Landesverwaltung implementierten Maßnahmen sein können.

15.5. BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR VERRINGERUNG DES VERWALTUNGSaufwANDS FÜR DIE BEGÜNSTIGTEN GEMÄß ARTIKEL 27 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013

1) Vorbemerkung:

Die Implementierungsphase des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum verzeichnete seit 2000 im Verlauf der Jahre eine stetige Steigerung der Komplexität und Ausgereiftheit sowohl der Programminhalte als auch der Verwaltungsabläufe, so dass einerseits die Tätigkeiten der Verwaltung selbst immer aufwändiger und andererseits die Teilnahme für die Maßnahmen des ELR seitens der Landwirte immer komplizierter wird.

Aus diesem Grund hat die Landesverwaltung sich vorgenommen, eine Reihe verwaltungstechnischer Vereinfachungen einzuführen, um die Teilnahme der potentiellen Begünstigten an den Maßnahmen des vorliegenden ELR zu erleichtern.

2) Unternommene Aktionen:

Aktionen zur Vereinfachung der Implementierung des ELR im Sinne einer höheren Sichtbarkeit der Unterstützungsmöglichkeiten, der Voraussetzungen und der seitens der Begünstigten einzugehenden Verpflichtungen, sind sowohl in der Planungsphase als auch in der Ausführungsphase des Programms vorgesehen

2-1) Unternommene Aktionen in der Planungsphase:

Kurz gefasst wurden bereits bei der Ausarbeitung des Programms folgende Maßnahmen festgelegt:

- Reduzierung der Anzahl von Maßnahmen/Vorhaben:

Obgleich ein breites Spektrum von Maßnahmen zur Deckung der Bedürfnisse des Gebiets und Erfüllung der Prioritäten/Focus Areas der ländlichen Entwicklung erforderlich ist, wurde die Reduzierung der Anzahl von Maßnahmen auch ins Auge gefasst, um ein besseres Verständnis der Inhalte des ELR zu ermöglichen. Die Konzentration der Ressourcen auf wenige Vorhaben (Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahme), ist auch dahingehend zweckmäßig, dass die Auswahl der Landwirte vereinfachend auf wesentliche Vorhaben gerichtet wird.

- Höhere Klarheit des Textes der Maßnahmen/Vorhaben:

Die Inhalte der Maßnahmen wurden zu dem Zweck vereinfacht, die Bedingungen der Förderfähigkeit und die Verpflichtungen klarer und verständlicher darzustellen, die die Landwirte eingehen müssen. Auf diese Weise können die Antragsteller bewusste und motivierte, freiwillige Entscheidungen treffen.

- Höhere Einbeziehung der Partner aus den Berufsverbänden:

Um den Berufsverbänden ein besseres Verständnis der für die Teilnahme an den Maßnahmen des ELR vorgesehenen Bedingungen und der Folgen der einzugehenden Verpflichtungen für die Landwirte zu

ermöglichen, wurde die Einbeziehung der Stakeholder in der Planungsphase der Maßnahmen des Programms verstärkt.

2-2) Unternommene Aktionen in der Implementierungsphase:

Kurz gefasst, sind die Maßnahmen, die sich günstig auf die Implementierungsphase auswirken können, vor allem für die Flächenmaßnahmen die folgenden:

- Informatisches System zur Entgegennahme und Verwaltung der Anträge:

Die Architektur des informatischen Systems zur Entgegennahme und Verwaltung der Anträge für flächenbezogene Maßnahmen, das von der Landesverwaltung bereits im Verlauf des vorausgegangenen ELR realisiert wurde, hat es in der Vergangenheit gestattet und wird es auch in Zukunft gestatten, den Ablauf der Entgegennahme und Verwaltung der jährlichen Beihilfe-/Zahlungsanträge, der Prüfung der Antragsdaten während der Voruntersuchung und der Auszahlung der Prämien ganz zum Vorteil sowohl der Begünstigten als auch der öffentlichen Verwaltung zu vereinfachen. Darüber hinaus gewährleistet die Verfügbarkeit und Verknüpfung der Daten aus einer Reihe von Datenbanken das Vorhandensein aller notwendigen Daten für die vollständige Bearbeitung der Anträge. Zum Vorteil der Begünstigten werden die Daten über den Viehbestand und die den Verpflichtungen zu unterziehenden Flächen direkt aus den offiziellen Datenbanken der Provinz übernommen: auf diese Weise wird das Risiko falscher Erklärungen seitens der Landwirte zum Vorteil der Begünstigten spürbar reduziert.

- Kreuzkontrolle der Daten bereits beim Ausfüllen des Antrags:

Schon anlässlich des ELR 2007-2013 wurde ein Warning-System bei der Erstellung von flächenbezogenen Beihilfeanträgen eingeführt. Das informatische Erfassungssystem prüfte nicht nur die Interaktion der im Antrag angegebenen Daten, sondern meldete dem Antragsteller auch eventuelle Nicht-Übereinstimmungen, sowie mögliche Fälle mangelnder Einhaltung der Verpflichtungen. Die Landwirte wurden damit auf die Folgen dessen aufmerksam gemacht, was sie bei Einreichung des Beihilfe-Antrags unterzeichneten, so dass sie veranlasst wurden, entweder auf den Antrag zu verzichten, oder die Angaben über Flächen und Viehbestand zu berichtigen, um einen ordnungsgemäßen Antrag zu stellen. Dieses System wird auch für den ELR 2014-2020 angewandt.

- Neues geografisches System:

Derzeit ist die progressive Umstellung der Verwaltung flächenbezogener Betriebsdaten vom geografischen System der Provinz auf ein vorwiegend auf nationaler Ebene genutztes System im Gang. Dadurch sollen alle Prozeduren und Kontrollen des InVeKoS erleichtert werden. Diese Neuheit wird es gestatten, die InVeKoS-Kontrollen zum Vorteil der Landwirte zu beschleunigen.

- Neue Software zur Entgegennahme von flächenbezogenen Anträgen:

Wie bereits erwähnt, wird das informatische System zur Entgegennahme von flächenbezogenen Anträgen des ELR erneuert: auch in diesem Fall wird das auf nationaler Ebene verwendete System genutzt, allerdings mit Anpassungen an die spezifischen Erfordernisse der Südtiroler Landesverwaltung. Dies ist notwendig, um die Verwaltung der Daten aus den Anträgen für die InVeKoS-Kontrollen einfacher und kohärenter zu gestalten, was ebenfalls zum Vorteil der Landwirte gereicht, die weniger lange Zeiten für die Untersuchung und Kontrolle der Anträge in Kauf nehmen

müssen.

- Südtiroler LBS (CAA):

Die Südtiroler LBS werden bei der Entgegennahme der Anträge und bei der Beratung der Landwirte eine wesentliche Rolle spielen und sind wie schon in der Vergangenheit berufen, die Begünstigten bei spezifischen Problemstellungen bezüglich der Teilnahme an den Maßnahmen des ELR zu unterstützen.

- Neues Informationssystem zur Annahme und Verwaltung der Investitions Gesuche:

Die Einführung eines neuen Informationssystems zur Annahme und Verwaltung der Beitrags- und Zahlungsansuchen für Investitionsansuchen erlaubt eine Vereinfachung der Verwaltungsaufgaben und damit eine schneller Auswahl der Projekte und raschere Auszahlung zum Vorteil der Begünstigten.

Der vorgesehene Mechanismus für die Annahme der Beihilfeanträge für die Investitionsmaßnahmen und ähnliche Maßnahmen des ELR weist folgende wesentliche Aspekte auf:

- Qualitative Auswahl der Beihilfeanträge und Bestimmung einer Rangliste durch Präsentation der Beihilfeanträge mit dem Mechanismus des „offenen Schalters“ (Methode „Stop and go“) in drei Zeiträumen mit jeweils drei Monaten Dauer im Verlauf des Jahres (davon ausgenommen sind die Anträge für Erstansiedelungen von Jungbauern, die vom 1. Januar bis 31. Juli eingereicht werden können);
- Auswahl der Beihilfeanträge in drei Phasen im auf das Annahme-Quartal folgenden Monat (davon ausgenommen sind die Anträge für Erstansiedelungen von Jungbauern, deren Auswahl vom 1. August bis 31. Dezember erfolgt);
- Auswahl der Beihilfeanträge für Beträge, deren Höhe unterhalb eines Grenzwerts liegt, der aufgrund der Art der Investition von den für die Maßnahme zuständigen Ämtern festgelegt wird;
- Auswahl der Beihilfeanträge, deren Höhe über dem genannten Grenzwert liegt, seitens eines Ausschusses für „Projekt-Qualität“, der bei der Verwaltungsbehörde eingerichtet wird und aus den Leitern der Abteilungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, und Natur und Landschaft besteht, die eventuell von Amtsleitern, Technikern und Fachleuten flankiert werden können;
- Bewertung der Projekte aufgrund der für die einzelnen Maßnahmen des ELR festgelegten Auswahlkriterien;
- Zuweisung einer Mindest-Punktezahl für die qualitative Genehmigung der einzelnen eingereichten Projekte;
- Bestimmung einer Rangliste der genehmigten Projekte;
- Veröffentlichung der Ergebnisse auf der Website der Landesverwaltung und Mitteilung an die Begünstigten;
- Bestimmung des Betrags der förderfähigen Kosten aufgrund der normalen Verwaltungsprozeduren für die unter qualitativen Gesichtspunkten ausgewählten und genehmigten Projekte;
- Die Zahlungsleistungen nach Genehmigung der Projekte erfolgen laufend aufgrund der Zeiträume, die den Begünstigten für die Realisierung der Gewerke zugestanden wurden. Es sind auch Abschlagszahlungen auf die vorgesehenen Beihilfen vorgesehen, um eine raschere Realisierung der Arbeiten und somit auch der Abrechnungen zu gestatten.

- **Publizitäts- und Informationsmaßnahmen:**

Wie schon in den vorausgegangenen ELR 2000-2006 und 2007-2013 ist sofort bei Start des Programms die Bereitstellung einer Übersichtsbroschüre über die Maßnahmen des ELR vorgesehen, die flächendeckend an die Landwirte der Provinz verteilt wird, um die vom Programm gebotenen Möglichkeiten so breit wie möglich bekannt zu machen und die potentiellen Begünstigten so ausführlich wie möglich über die Voraussetzungen für die Teilnahme und über die zu unterzeichnenden Verpflichtungen zu informieren.

- Der im vorliegenden ELR vorgesehene Beratungsdienst für landwirtschaftliche Betriebe in den Bergen wird ebenfalls eine wesentliche Rolle bei der Unterstützung und Beratung der Landwirte im Hinblick auf die Einhaltung der Cross-Compliance-Verpflichtungen und der in den Maßnahmen des ELR vorgesehenen Verpflichtungen spielen, speziell in Bezug auf die flächenbezogenen Maßnahmen (Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, Entschädigungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete).

- **Internet-Seite:**

Einige Aktionen sind auch zu dem Zweck vorgesehen, die Beratungsfähigkeit zugunsten der Begünstigten der ELR-Maßnahmen zu verbessern. Die dem Programm gewidmete Internet-Seite wird verbessert und häufiger aktualisiert, und durch eine Rubrik für Informationen und Neuheiten ergänzt.

- **Spezifische Verwaltungsmaßnahmen:**

So weit wie möglich wird für die Mitteilungen an die Begünstigten das Instrument der Zertifizierten Elektronischen Post genutzt, wodurch eine Beschleunigung der Kommunikation mit den Antragstellern und eine Vereinfachung des normalen Ablaufs gewährleistet wird, was wiederum eine sichere Senkungen der Kosten zu Lasten der Begünstigten mit sich bringt.

Darüber hinaus wird die Landesverwaltung wo möglich direkt die notwendigen Unterlagen für die Anträge der Begünstigten anfordern: beispielsweise die Einheitsbescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge (DURC) und das Antimafia-Zertifikat.

- **Datenaustausch und einheitliche Überwachung:**

Das Informationssystem des ELR muss gewährleisten, dass der Informationsaustausch zwischen den Begünstigten und der Verwaltungsbehörde, der Zertifizierungsstelle, der Audit-Behörde und den zwischengeschalteten Stellen anhand elektronischer Datenaustauschsysteme erfolgen kann, und dass alle für die Abwicklung, die Kontrolle und die Bewertung der Umsetzung des ELR notwendigen Informationen vorhanden sind, wobei dafür gesorgt werden muss, dass die Informationen vom Begünstigten nur einmal geliefert werden. Die so erfassten Informationen bilden zusammen mit weiteren, spezifischen Informationen die Grundlage für den elektronischen Datenaustausch mit dem nationalen Überwachungssystem.

15.6. BESCHREIBUNG DER INANSPRUCHNAHME TECHNISCHER HILFE, EINSCHLIEßLICH MAßNAHMEN ZUR AUSARBEITUNG, ZUR VERWALTUNG, ZUR BEGLEITUNG, ZUR BEWERTUNG, ZUR INFORMATION UND ZUR KONTROLLE DES PROGRAMMS UND SEINER DURCHFÜHRUNG, SOWIE MAßNAHMEN BETREFFEND

VORHERIGE UND NACHFOLGENDE PROGRAMMPLANUNGSZEITRÄUME GEMÄß ARTIKEL 59 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013

1) Vorbemerkung:

In den vorausgegangenen Programmzeiträumen 2000-2006 und 2007-2013 wurde die gesamte Tätigkeit für Verwaltung, Monitoring und Information des ELR vom internen Personal der Öffentlichen Verwaltung wahrgenommen. Auch die Kosten der Bewertungen ex-ante, „during the programme“ und ex-post wurden in vollem Umfang von der Autonomen Provinz Bozen mit Mitteln aus eigenen Bilanzfonds bestritten.

Angesichts der Notwendigkeit, über ausreichende menschliche und technologische Ressourcen zu verfügen, um sei es der gesteigerten Komplexität des Programms 2014-2020 entgegen zu treten als auch dem Ziel der Senkung der Fehlerrate entgegenzuwirken, wird erstmals die Maßnahme der technischen Hilfe in das ELR der Autonomen Provinz Bozen aufgenommen.

2) Modalitäten für die Nutzung der technischen Hilfe:

Die Maßnahme der technischen Hilfe soll genutzt werden, um die Verwaltungsbehörde des ELR bei der Verwaltung-, Monitorings-, Bewertung-, Informations- und Kontrolltätigkeit im Rahmen des Programms 2014-2020 zu unterstützen.

Jede der genannten Aktivitäten bringt organisatorische, informatische und inhaltliche Aspekte mit sich, die pünktlich von der Verwaltungsbehörde anhand der von der technischen Hilfe gewährten menschlichen, finanziellen und technologischen Unterstützung bewältigt werden sollen.

2-1) Ausarbeitung des ELR 2014-2020:

Die technische Hilfe wird nicht für die Ausarbeitung des Programms in Anspruch genommen: die Kosten für die Ex-ante-Bewertung werden durch Bilanzfonds der Provinz gedeckt, ebenso wie die Kosten für die unabhängige wirtschaftliche Begründung der Flächen-Prämien. Auch für die Ausarbeitung des Programmtextes wurden interne Ressourcen der Landesverwaltung herangezogen.

2-2) Verwaltung und Monitoring des ELR:

Die technische Hilfe wird dagegen die Verwaltungsbehörde bei der Verwaltung des Programms und bei der Monitoringstätigkeit unterstützen.

- Insbesondere werden im Hinblick auf die organisatorischen Aspekte der beiden Aktivitäten mit der Maßnahme der technischen Hilfe die Verwaltungskosten für die Organisation der jährlichen Sitzungen des Begleitausschusses gedeckt, insbesondere die Kosten für Papier- und sonstiges Material, eventuelle Miete für Sitzungssäle, Verpflegung der Gäste usw.
- Grundsätzlich hält die Verwaltungsbehörde es für wichtig, dass die Inhalte der Jährlichen Ausführungsberichte und der technischen und finanziellen Änderungen des ELR noch direkt von eigenem Personal ausgearbeitet werden, ohne diese wichtige Tätigkeit nach außen zu vergeben. Mit den von der Maßnahme der technischen Hilfe bereitgestellten Ressourcen sollten dagegen die Kosten für

externes Personal gedeckt werden, das für die Dauer des Programms mit Teilzeitvertrag eingestellt wird und das Personal der Provinz bei den Organisations- und Monitoringsaktivitäten unterstützen soll.

- Zur Lösung von Problemen bezüglich der rechtlichen Aspekte des Programms wird mit den Mitteln der technischen Hilfe ein spezifischer Auftrag an externes Personal vergeben. Dieses Personal kann aktiv in den Geschäftssitzen der Verwaltungsbehörde arbeiten, aber auch seinen Beitrag vom eigenen Geschäftssitz aus leisten.
- Anhand der Fonds der technischen Hilfe werden die Kosten der Entsendungen von Personal der Verwaltungsbehörde zwecks Teilnahme an institutionellen und Koordinierungs-Sitzungen bei den Geschäftssitzen der Zentralverwaltung des Staats und/oder der Europäischen Kommission gedeckt.
- Es sind auch Kosten für die gebietsübergreifende Kooperation im Rahmen des Leader-Programms vorhersehbar: auch diese Kosten werden mit Ressourcen der technischen Hilfe finanziert.
- Nicht zu vergessen sind die Kosten für Upgrade-Wartung der informatischen Systeme, die zur Implementierung der Maßnahmen des ELR notwendig sind: die Verträge des Personals, das mit der Programmierung der informatischen Systeme beauftragt ist, werden mit Mitteln der technischen Hilfe finanziert.

2-3) Information des ELR:

Die technische Hilfe wird dagegen die Verwaltungsbehörde bei der Informationstätigkeit über das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Mit den Fonds der Maßnahme der technischen Hilfe werden finanziert:

- Die Informationsbroschüre mit einer kurzen Übersicht über die wichtigsten Maßnahmen des ELR, die unmittelbar nach Genehmigung des Programms ausgearbeitet und an alle Landwirte der Provinz gesendet wird;
- Besondere informatische und Ausarbeitungs-Aktivitäten bezüglich der Verwaltung und Aktualisierung der Inhalte, die auf der spezifisch dem ELR gewidmeten Internet-Seite der Provinz veröffentlicht werden, die nicht zu den normalen Aufgaben des Verwaltungspersonals der Provinz gehören;
- Weitere, spezielle, für wichtig befundene Veröffentlichungen, die zusätzlich zu der digital veröffentlichten Dokumentation erstellt werden soll.

2-4) Bewertung des ELR:

Die Landesverwaltung hält es für grundlegend wichtig, dass die Bewertungen „during the programme“ und Ex-post auch im Rahmen dieses Programms externen, unabhängigen Fachleuten übertragen werden. Während die Kosten dieser Tätigkeit in der Vergangenheit vollständig mit ordentlichen Fonds der Provinz außerhalb des Programms finanziert wurden, werden die Kosten der Bewertung zu den den Fonds der technischen Hilfe gehörigen gerechnet.

2-5) Kontrolle des ELR:

Die Kontrollen der mit dem ELR finanzierten Projekte erfolgen durch internes Personal der Verwaltungsbehörde, in Kooperation mit dem Personal der Zahlstelle. Mit der Maßnahme der technischen Hilfe werden die notwendigen Kosten für die Weiterbildung des Personals anhand spezifischer, von außerhalb der

Landesverwaltung kommenden Fachleuten abgehaltenen Kurse gedeckt. Auch die Kosten für die Entsendung von Personal zur Weiterbildung bei anderen Verwaltungsbehörden können finanziert werden.

2-6) Budget für Technische Hilfe und Einhaltung des Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 966/2012:

Die obige Beschreibung der Technischen Hilfe kann an die realen Bedürfnisse angepasst werden, die sich im Verlauf des Programmzeitraums ergeben. Die Detailangaben zu den förderfähigen Kosten und die Prozeduren sind im Formular der Maßnahme Nr. 20 (TH) ausführlich beschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Verwaltungskosten der Begünstigten der ELR-Maßnahmen finanziert werden.

Für die Technische Hilfe ist ein Budget von nur 0,66% des insgesamt verfügbaren Fonds des Programms vorgesehen, das somit weit unter der in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Höchstgrenze liegt. Angesichts der Beschränkung dieses Budgets, die notwendig war, um die Finanzmittel in erster Linie in Maßnahmen einfließen zu lassen, die für die Begünstigten des Landwirtschaftssektors bestimmt sind, werden mit der Technischen Hilfe nur die Aktivitäten realisiert, die unbedingt notwendig sind und eine spezifische professionelle Qualifikation voraussetzen, die innerhalb der Landesverwaltung nur schwerlich aufzufinden ist. Die Nutzung der für Technische Hilfe bestimmten Finanzmittel entspricht daher den Grundsätzen des Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 966/2012, die eine Verwendung der bereitgestellten Mittel aufgrund ordnungsgemäßen Finanzmanagements entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Effizienz und der Wirksamkeit vorsehen. Die von der Landesverwaltung zur Realisierung der eigenen Aktivitäten verwendeten Ressourcen werden in einem zahlen- und qualitätsmäßig den Bedürfnissen entsprechenden Umfang und zum bestmöglichen Preis zur Verfügung gestellt, wobei versucht wird, das bestmögliche Verhältnis zwischen eingesetzten Mitteln und erzielten Resultaten herzustellen und spezifische, zu erreichende Ziele festzusetzen.

2-7) Konformität der Kosten im Rahmen der Technischen Hilfe:

Um die Konformität der Kosten für Technische Hilfe mit den Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Auftragsvergabe seitens der Öffentlichen Behörden zu gewährleisten, werden zur Auswahl des Personals die Prozeduren öffentlichen Wettbewerbs angewandt, oder es wird Personal aus den Ranglisten der Provinz für zeitlich begrenzte Anstellung herangezogen.

Die Vergabe von Dienstleistungen außerhalb der Landesverwaltung werden in Abstimmung mit der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge öffentliche Verfahren angewandt. Diese Leistungen können nach der notwendigen Bewertung im Hinblick auf Kosten/Nutzen und unter Berücksichtigung der Marktpreise auch „inhouse“ vergeben werden.

Aufgrund des Artikels 62 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 ist für die Bestimmung der Kosten für Technische Hilfe eine Bewertung der Angemessenheit aufgrund der vorausgegangenen Erfahrungen vorgesehen, oder die Ausführung einer Marktanalyse, oder es können Richtpreise bzw. die Personalkosten des Personals der Provinz und/oder die förderfähigen Kosten ESF herangezogen werden.

Es wird eine Trennung der Funktionen gewährleistet, aufgrund deren die Person, die die vorgesehenen Kosten anhand der Kostenbewertung genehmigt von derjenigen Person verschieden sein muss, die danach die Zahlung genehmigt.

2-8) Komplementarität und Kohärenz zwischen den Aktivitäten des Netzwerks für den Ländlichen Raum und denen der Technischen Hilfe des ERL:

Was die Beziehung zwischen den im Rahmen des NLR realisierten Aktionen und der gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 betrifft im Rahmen des ELR gelieferten Technischen Hilfe, so ist generell festzuhalten, dass sie sich durch den abweichenden Interventionsrahmen unterscheiden. Die im Rahmen des NLR zu aktivierenden Aktionen sollen zum Erreichen der Ziele des Art. 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 dienen, während die Technische Hilfe des ELR sich vorwiegend und spezifisch auf die Unterstützung der Verwaltungsbehörde des Landesprogramms, sowie auf die Finanzierung von Vorhaben in Bezug auf Kontrolle, Überwachung, Bewertung und Information des Programms konzentriert ist.

Was die Synergie betrifft, so sieht das Management des Netzwerks auf nationaler Ebene einen Prozess der Belebung und der Koordinierung der vorgesehenen Aktivitäten des Netzwerks auf nationaler Ebene und der Orientierung und Lenkung der Regionalen Netzwerksstellen vor, die mit den einzelnen VWB zusammenarbeiten: es ist eine Phase der Belebung, Koordinierung und Verbindung zu den regionalen und lokalen Verwaltungen und Organisationen vorgesehen, die mit der Programmierung und Abwicklung des ELR befasst sind, sowie eine Schnittstelle zu den Regionalen Stellen des Nationalen Netzwerks für den Ländlichen Raum und den anderen Netzwerken, die auf Regionalebene bestehen. Dadurch kann die Koordinierung und der gegenseitige Informations- und Wissensaustausch zwischen nationaler und Landesebene gewährleistet werden.

8.2.1. Titel der Maßnahme	Maßnahme Nr. 20: Technische Hilfe
Titel der Untermaßnahme	Untermaßnahme Nr. 20.1: Unterstützung der Technischen Hilfe (ausgenommen NLR)
8.2.1.1. Rechtsgrundlage der Maßnahme	Artikel 51 der Verordnung (EU) des Rats Nr. 1305/2013. Artikel 59 der Verordnung (EU) des Rats Nr. 1303/2013.
8.2.1.2. 1 – Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und den Focus Areas	Die Maßnahme trägt zum Erreichen der Prioritäten und der Focus Areas der Ländlichen Entwicklung indirekt bei, indem sie der Verwaltungsbehörde bei der Realisierung des ELR 2014-2020 die notwendige Unterstützung in Form von Personal und technologischen Ressourcen gewährleistet
8.2.1.2. 2 – Potentieller Beitrag der Maßnahme zu anderen Prioritäten und Focus Areas	Für diese Maßnahme nicht zutreffend.
8.2.1.2. 3 – Beitrag der Maßnahme zu den Querschnittszielen der Ländlichen Entwicklung	Für diese Maßnahme nicht zutreffend.
8.2.1.3. 1 – Titel der Operationen	Für diese Maßnahme nicht zutreffend.
8.2.1.3. 2 – Art der Operation	Art der vorgesehenen Operationen: Es handelt sich um materielle und immaterielle Investitionen. Die Maßnahme bezieht sich auf alle Aspekte der Realisierung der Technischen Hilfe während der Implementierungsphase des ELR.

8.2.1.3. 3 – Beschreibung der Operationen	Die in der Maßnahme vorgesehenen Vorhaben der Technischen Hilfe betreffen die vorgesehenen Aktivitäten für Unterstützung, Management, Überwachung, Begleitung, Bewertung, Information, Kommunikation, Kontrolle und Audit im Rahmen der Realisierung des ELR 2014-2020.
8.2.1.3. 4 – Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und Focus Areas	Für diese Maßnahme nicht zutreffend.
8.2.1.3. 5 – Art der Unterstützung	Die Maßnahme sieht ausschließlich einmalige Beiträge vor.
8.2.1.3. 6 – Verbindungen zu anderen Bestimmungen	Für diese Maßnahme nicht zutreffend.
8.2.1.3. 7 – Förderfähige Kosten	<p>Die Maßnahme hat folgende Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung einer effizienten Verwaltungsstruktur für Management, Überwachung und Begleitung des ELR; - Implementierung einer angemessenen Bewertung „during the programme“ und „ex post“ des ELR; - Schaffung und/oder Aufrechterhaltung der notwendigen Unterstützung und informatischen Dienste zur Implementierung des ELR in allen Phasen; - Realisierung angemessener Aktionen zur Information über die von den verschiedenen Maßnahmen des ELR gebotenen Finanzierungsmöglichkeiten und Bekanntmachungen über Themen, Zielsetzungen und Resultate des ELR; - Realisierung angemessener Aktionen zum Erwerb von Fachkompetenz seitens des Personals, das mit der Realisierung des ELR betraut ist <p>Förderfähige Kosten-Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Hardware und Software für Management, Kontrolle und Begleitung der Programme. Sofern diese letzteren Güter für einen Zeitraum genutzt werden, der kürzer als die Abschreibungsperiode ist, sind sie nur in anteiliger Höhe förderfähig; - Projektierung, Implementierung und Weiterentwicklung informatischer Netzsysteme für Management, Kontrolle und Begleitung der Programme; - Bereitstellung von Standorten für die Technische Hilfe (einschließlich Renovierung der benutzten Räumlichkeiten, Erwerb von Einrichtungen und Verbrauchsmaterial); - Personal für die Abwicklung der Aktivitäten der Technischen Hilfe; - Professionelle Zusammenarbeit und Beratung (einschließlich Vergütungen für Teilnahme an technischen Kommissionen und Ausschüssen); - Realisierung von Studien, Forschungs- und Untersuchungsarbeiten (einschließlich Kosten für Veröffentlichung und Verbreitung der Ergebnisse); - Kosten für Reisen (auch ins Ausland) zwecks Teilnahme an Veranstaltungen, die mit der als Technische Hilfe zu leistenden Aktivität; - Kosten für die Bewertung; - Organisation von „study visits“; - Weiterbildung der Subjekte, die mit der Umsetzung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum und des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum betraut sind, was die Vorbereitung, das Management, die Überwachung, Bewertung, Information und Kontrolle der Vorhaben des Programms betrifft; - Übersetzungs- und Dolmetscherdienste; - Kosten für die Vorbereitung der Ausschreibungen; - Betriebskosten des Begleitausschusses (einschließlich Miete von Räumen und Ausrüstungen, Verpflegung, Dolmetscherdienste und Übersetzungen); - Organisation von Seminaren, Tagungen, Workshops, Treffen für Information und Verbreitung, einschließlich Miete von Räumen und Ausrüstungen, Unterkunft und Verpflegung, Dolmetscherdienste und Übersetzungen; - Teilnahme und Organisation von Messen und anderen Veranstaltungen; - Projektierung und Realisierung von Logos; - Aktivitäten für Information, Veröffentlichung und Erstellung von Informationsmaterial, wie

	<p>beispielsweise: Organisation von Wettbewerbsinitiativen zum Erwerb und/oder zur Produktion von Informationsmaterial, Veröffentlichungen (einschließlich Websites, Informationskampagnen, Druckschriften und digitale Veröffentlichungen, Plakate, Schilder und sonstigem Werbe- und Informationsmaterial, usw.);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausarbeitung und Realisierung des Kommunikationsplans.
<p>8.2.1.3. 8 – Begünstigte</p>	<p>Autonome Provinz Bozen</p>
<p>8.2.1.3. 9 – Förderfähigkeitskriterien</p>	<p>Die Maßnahme „Technische Hilfe“ wird erstmals in das ELR aufgenommen und hat den Zweck, Personal, informatische und organisatorische Ressourcen zur Unterstützung der Aktivitäten bereitzustellen, die in den Gemeinschaftsvorschriften für die Verwaltungsbehörden während der Implementierungsphase des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014-2020 vorgesehen sind. Angesichts der Erfahrungen, die im Programmzeitraum 2000-2006 und 2007-2013 gemacht wurden, erscheint es notwendig, das Personal der Provinz zu unterstützen, das mit der Implementierung des ELR betraut ist, um das Management des Programms effizienter und wirksamer zu gestalten, Personal freizustellen, das für komplexere Themen abgestellt werden soll, die notwendigen informatischen Mittel zur Verwaltung der Daten und zum Austausch derselben bereitzustellen, und letztlich auch eine professionelle Weiterentwicklung des internen Personals zu ermöglichen.</p> <p>Für den Programmzeitraum 2014-2020 konzentrieren sich die Vorhaben der Technischen Hilfe auf folgende Arten von Tätigkeiten:</p> <p>a) Unterstützung der Verwaltungsbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für die Realisierung von Unterstützungen und Diensten zur Ausarbeitung der im ELR 2014-2020 vorgesehenen Jährlichen Durchführungsberichte; - Kosten für Erwerb, Schaffung und Instandhaltung von Trägermaterial und Diensten für die im ELR 2014-2020 vorgesehenen Überwachungs- und Begleitungstätigkeiten: diese Aktivitäten betreffen die Realisierung, Instandhaltung und Verbindung der notwendigen Informatiksysteme für die Überwachung und Begleitung des ELR; - Kosten für Erwerb, Schaffung und Instandhaltung des notwendigen Trägermaterials und der informatischen Dienste zur Implementierung des ELR in allen Phasen: Annahme der Anträge, verwaltungstechnische Kontrollen und Kontrollen vor Ort, Audit usw.; - Kosten für die Realisierung von Weiterbildungstätigkeiten und „study visits“ zugunsten des mit dem Management und der Überwachung des ERL betrauten Personals; - Kosten für technische und rechtliche Unterstützung bei der Ausarbeitung der Ausschreibungen und bei der allgemeinen Abwicklung des Programms; - Kosten für die Realisierung von Trägermaterial und Diensten für die Vorbereitung des Programms ELR 2021-2027. <p>b) Bewertung, Studien und Forschungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für Bewertungstätigkeiten „during the programme“ und „ex-post“ des ELR 2014-2020. - Darüber hinaus können Bewertungen und Studien zu besonders wichtigen und für das Programm strategisch bedeutenden Themen gefördert werden. Eventuelle Studien und Forschungen können auch Themen betreffen, die nicht unmittelbar mit der Bewertung des Programms verbunden sind, sondern eher den Planungsprozess, die Implementierung und die Bestimmung guter Praktiken, sowie die Verbesserung der Methoden für Bewertung und Auswahl der Projekte. <p>c) Information und Kommunikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für Informations- und Bekanntmachungstätigkeiten: es wird ein Kommunikationsplan erstellt, der Aktionen zur Information und Bekanntmachung bezüglich der vom ELR geförderten Aktivitäten und deren Realisierung enthält, wobei besonders Augenmerk auf die Bekanntmachung der Informationen bei den potentiellen Begünstigten und der Kollektivität verwendet wird. - Betriebskosten des Begleitausschusses. <p>Die Durchführung der Technischen Hilfe erfolgt durch die Autonome Provinz Bozen sowohl direkt als auch durch Erwerb von Gütern, Dienstleistungen und/oder Beratungen unter Einhaltung der EU-Wettbewerbsregelungen als auch der diesbezüglichen Landesgesetze. Zur Ausführung dieser Tätigkeit werden spezifische Anwendungsvorschriften bestimmt, in denen die Modalitäten und Fristen für die Ausführung der einzelnen Aktionen und die geplanten, nach Art der Aktion und Jahr aufgeschlüsselten Kosten festgelegt werden.</p>

	<p>Koordinierung:</p> <p>Die zur korrekten Implementierung des ELR notwendigen Aktivitäten werden von zahlreichen und verschiedenen technischen und verwaltungstechnischen Strukturen sowie von externen Subjekten wahrgenommen, die Leistungen für die Landesverwaltung erbringen. Aus diesem Grund müssen die mit der Technischen Hilfe betrauten Subjekte von der Verwaltungsbehörde koordiniert werden.</p>																				
8.2.1.3. 10 – Grundsätze für die Bestimmung der Auswahl-kriterien	Für diese Maßnahme nicht zutreffend.																				
8.2.1.3. 11 – Beträge und Mitfinanzierungs-anteile	<p>Höchstbeträge der vorgesehenen Beihilfen:</p> <p>Die vorgesehenen Vorhaben werden von der Europäischen Union, von der zentralen Staatsverwaltung und von der Autonomen Provinz Bozen mit einem Gesamt-Beihilfesatz von 100 % finanziert.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Abteilung</th> <th>Gesamtkosten €</th> <th>Öffentliche Gelder €</th> <th>% Öffentliche Gelder</th> <th>Anteil EU €</th> <th>% EU</th> <th>Nationaler Anteil € (*)</th> <th>% Nationaler Anteil</th> <th>Privater Anteil €</th> <th>% Privater Anteil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MASSNAHME 20 Technische Hilfe - Abteilung 31</td> <td>2.400.000,00</td> <td>2.400.000,00</td> <td>100,00%</td> <td>1.034.880,00</td> <td>43,12%</td> <td>1.365.120,00</td> <td>56,88%</td> <td>-</td> <td>0,00%</td> </tr> </tbody> </table> <p>(*) Der nationale Anteil setzt sich zusammen aus Anteilen des Staats und der Provinz. Die Aufteilung Staat/AP Bozen wird im Rahmen spezifischer nationaler Verfügungen (Ministerialdekret/Beschluss der Landesregierung) festgelegt.</p>	Abteilung	Gesamtkosten €	Öffentliche Gelder €	% Öffentliche Gelder	Anteil EU €	% EU	Nationaler Anteil € (*)	% Nationaler Anteil	Privater Anteil €	% Privater Anteil	MASSNAHME 20 Technische Hilfe - Abteilung 31	2.400.000,00	2.400.000,00	100,00%	1.034.880,00	43,12%	1.365.120,00	56,88%	-	0,00%
Abteilung	Gesamtkosten €	Öffentliche Gelder €	% Öffentliche Gelder	Anteil EU €	% EU	Nationaler Anteil € (*)	% Nationaler Anteil	Privater Anteil €	% Privater Anteil												
MASSNAHME 20 Technische Hilfe - Abteilung 31	2.400.000,00	2.400.000,00	100,00%	1.034.880,00	43,12%	1.365.120,00	56,88%	-	0,00%												
8.2.1.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme	Für diese Maßnahme nicht zutreffend.																				
8.2.1.5. Methode zur Berechnung der Beträge bzw. des Fördersatzes	Für diese Maßnahme nicht zutreffend.																				
8.2.1.6. Sonstige relevante Angaben, die für das Verständnis und die Umsetzung der Maßnahme relevant sind	<p>Zusätzliche Staatsbeihilfen: eine zusätzliche Finanzierung mit Geldern der Provinz unter den gleichen, in der Maßnahme beschriebenen Bedingungen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft, in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Informatik, Europa.</p>																				

16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN

16.1. 1. TREFFEN KOORDINATOREN DER IN DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN BESTEHENDEN VIER LAG

16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Leader – CLLD im Programmzeitraum 2014-2020

Datum: 22.05.2013

16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Anlässlich des Zusammentreffens mit den Koordinatoren wurden folgende Themen diskutiert:

- Multisektorielle lokale Entwicklungspläne: die LAG wünschen für den Zeitraum 2014 – 2020 eine Erweiterung der LEADER- Maßnahmen auch auf nicht im engsten Sinne landwirtschaftliche Bereiche;
- Auswahl der Gebiete: wahrscheinlich werden für die nächste Finanzierungsperiode mehr als vier LAG vorgesehen und der LEADER-Ansatz auf weitere ländliche Gebiete ausgedehnt, die durch Abgelegenheit und Verzögerung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung charakterisiert sind;
- Interessenbekundung: es werden die Modalitäten der Präsentation von Kandidaturen in der Anfangsphase der Gebietsauswahl diskutiert

16.2. 1. PARTNERSCHAFTSTREFFEN ZUR AUSARBEITUNG DES PROGRAMMS FÜR DIE LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IM ZEITRAUM 2014-2020

16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Die Vertreter aller festgelegten Partner:

a) Landesbehörden:

- Autonome Provinz Bozen – Abteilung 22 – Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Dr. Stefan Walder
- Autonome Provinz Bozen – Abteilung 28 – Natur, Landschaft und Raumentwicklung, Dr. Ing. Anton Aschbacher, Dr. Joachim Mulser
- Autonome Provinz Bozen – Abteilung 29 – Landesagentur für Umwelt, Dr. Barbara Bertossi
- Autonome Provinz Bozen – Abteilung 31 – Landwirtschaft, Dr. Martin Pazeller
- Autonome Provinz Bozen – Abteilung 32 – Forstwirtschaft, Dr. Paul Profanter
- Autonome Provinz Bozen, Abteilung 39 – Europa
- Landesabteilung für ESF, EFRE, ELER und FSC, Dr. Thomas Mathà
- Autonome Provinz Bozen – Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen, Dr. Marco Dalnodar

b) Lokalbehörden:

- Südtiroler Gemeindenverband, Dr. Benedikt Galler

c) Branchenorganisationen:

- Südtiroler Bauernbund, Dr. Siegfried Rinner

d) Wirtschafts- und Sozialpartner, die sich mit Land- und Forstwirtschaft befassen:

- Verband Bioland Südtirol, Dr. Jutta Staffler
- Land- und forstwirtschaftliches Versuchszentrum Laimburg, Dr. Michael Oberhuber
- Freie Universität Bozen, Prof. Dr. Christian Fischer

e) Öffentliche und private Organisationen in Sektoren, die die Entwicklung der ländlichen Gebiete betreffen:

- Südtiroler Wirtschaftsring, Dr. Raffael Mooswalder

f) Nicht staatliche Umweltschutzorganisationen:

- Dachverband für Natur- und Umweltschutz Südtirol, Dipl. Ing. Andreas Riedl

g) Nicht staatliche Organisationen zur Förderung der Chancengleichheit und Bekämpfung der Diskriminierung:

- Rätin für Chancengleichheit, Dr. Simone Wasserer

h) Vertreter der Lokalen Aktionsgruppen, die in der integrierten ländlichen Entwicklung involviert sind:

- LAG Sarntal, Dr. Josef Günther Mair
- LAG Wipptal, Dr. Joachim Hofmann
- LAG Ultental, Oberes Nonstal und Martelltal, Dr. Hubert Ungerer
- LAG Ahrntal, Dr. Miriam Rieder

i) Bewertungsfachleute:

- Unabhängiger Bewerter des ELR der Autonomen Provinz Bozen, Dr. Elena Bassano

Datum: 22.03.2013

16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Einführung des Bezugsrahmens, der Vorschriften, der Abwicklungsneuheiten, des Vorbereitungsplans und der verfügbaren Zeiträume für die Präsentation des ELR.
- Erläuterung der Organisation und der Rolle der Partnerschaften. Die transparente Beteiligung der betroffenen Parteien muss schon vom Beginn der Programmierung gewährleistet und in der Ausführungsphase fortgesetzt werden (jährliche Sitzungen des Begleitausschusses). Das Arbeitsprogramm der Partnerschaftsorganisation und der Terminkalender für die im Juni und im

Herbst 2013 geplanten Treffen werden festgelegt.

- Nach einer Beschreibung des Südtiroler Forstsystems, seiner Aufgabe zum Schutz des Gebiets und seiner wirtschaftlichen Bedeutung, präsentiert Herr Dr. Profanter die Angelpunkte, auf die sich die Unterstützung des Forstsektors konzentrieren muss.
- Für den Ex-Ante-Bewerter wird der neue ELR eine Fortführung des vorausgegangenen darstellen, ausgehend von den erreichten Zielen und den festgestellten kritischen Punkten. Das neue ELR muss im Rahmen einer weiterreichenden Strategie bestimmt und auf wenige Zielpunkte fokalisiert werden, wobei ein Gleichgewicht zwischen den Ressourcen zur Aufrechterhaltung der Situation und denjenigen für die Entwicklung der Landwirtschaft gefunden und eine übermäßige bürokratische Erschwernis vermieden werden muss.
- Herr Dr. Kompatscher präsentiert eine Analyse der Südtiroler Situation aufgrund der aussagekräftigsten Indikatoren (Daten der Landwirtschaftszählung, demographische Entwicklung der letzten Jahre in bestimmten Gemeinden).
- Herr Dr. Fox erläutert, dass sich aus der SWOT-Analyse die Bedürfnisse der Provinz ergeben müssen, die bei Bestätigung durch den Ex-Ante-Bewerter und die Partner in verschiedene Prioritäten und Focus Areas der Europäischen Union und in die Maßnahmen des neuen ELR eingegliedert werden müssen.
- Das Ergebnis der Analyse ist eine Strategie, die in Übereinstimmung mit den Unionszielen die Bedürfnisse des Landesgebiets erfüllen muss. Der Beitrag, den die Partner leisten sollen, besteht in der Verfeinerung der Analyse und in der Formulierung von Empfehlungen und operationellen Vorschlägen für neue Aktionen im Rahmen der Maßnahmen des neuen ELR.
- Im Verlauf der Diskussion wird von einigen LEADER- Koordinatoren die Forderung zum Ausdruck gebracht, unkomplizierte, klare Prozeduren einzuführen und die Maßnahmen und die mit dem neuen ELR finanzierbaren Aktionen näher zu erläutern.
- Die Landeszahlstelle bestätigt die Bemühung um eine eindeutige Definition der Maßnahmen, um die Zulässigkeitskriterien und die Verpflichtungen kontrollier- und nachprüfbar zu gestalten.

16.3. 2. KOORDINATOREN DER VIER IM LANDESGEBIET DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN BESTEHENDEN LAG

16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Leader – CLLD im Programmzeitraum 2014-2020:

- Einzelfonds- und Multifondsansatz
- Position Paper der LAG

Datum: 05.07.2013

16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Anlässlich des Zusammentreffens mit den Koordinatoren wurden folgende Themen diskutiert:

- Einzelfonds- und Multifondsansatz: trotz der zugegebenen höheren Verwaltungskomplexität eines

Multifonds-Ansatzes sollte die Wahl zwischen diesen beiden Ansätzen auf der Grundlage der von den Lokalen Aktionsgruppen getroffenen strategischen und operationellen Entscheidungen erfolgen;

- Position Paper: die vier im Landesgebiet tätigen LAG haben ein Position Paper mit Vorschlägen bezüglich sowohl der Inhalte als auch der Implementierungsprozeduren im neuen Programmzeitraum vorgelegt.

16.4. 2. ZUSAMMENTREFFEN MIT DEN PARTNERN ZUR AUSARBEITUNG DES PLANS FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IM ZEITRAUM 2014-2020

16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Die Vertreter aller Partner, wie beim ersten Treffen genannt

Datum: 25.06.2013

16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Zweites Zusammentreffen mit den Partnern:

- 1) Begrüßung
- 2) Präsentation der Maßnahmen, Abteilung Landwirtschaft;
- 3) Präsentation der Maßnahmen, Abteilung Forstwirtschaft;
- 4) Präsentation der Maßnahmen, Abteilung Natur und Landwirtschaft;
- 5) Diskussion.

Gegenstand des zweiten Treffens der Partnerschaftsgruppe ist die Präsentation und Diskussion des Entwurfs der Maßnahmen-Blätter des Programms für ländliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen für den Zeitraum 2014 – 2020 in Bezug auf die nachstehenden Maßnahmen.

- Artikel 14 Wissenstransfer
- Artikel 15 Beratungsdienste
- Artikel 16 Qualitätsregelungen für Landwirtschaftserzeugnisse und Nahrungsmittel
- Artikel 17 Investitionen in Sachanlagegüter
- Artikel 19 Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe und der Unternehmen
- Artikel 20 Basisdienste und Erneuerung der Dörfer
- Artikel 28 Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen
- Artikel 29 Biologische Landwirtschaft
- Artikel 31 Ausgleichsentschädigung für Berggebiete
- Artikel 35 Kooperation
- Artikel 42 Lokale Aktionsgruppen LEADER, Artikel 43 Vorbereitende Unterstützung, Artikel 44 Kooperationsaktivitäten LEADER, Artikel 45 Verwaltungs- und Aktivierungskosten
- Forstwirtschaftliches Maßnahmenpaket nach Art. 14 Wissenstransfer, Artikel 17 Investitionen in Sachanlagegüter, Artikel 24 Vorbeugung und Wiederherstellung geschädigter Wälder, Artikel 25

Investitionen zur Steigerung der Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme der Wälder, Artikel 26
Investitionen in neue forstwirtschaftliche Technologien und Verarbeitung der Forsterzeugnisse und
Artikel 35 Kooperation.

Die Partner diskutieren das Thema des Wissenstransfers und der Junglandwirte, insbesondere mit Bezug auf die Förderfähigkeitskriterien und die Abstufung der Prämien für Junglandwirte.

Die drei Angelpunkte des zukünftigen Programms, Art. 17 Investitionen, Art. 28 Agrar-Umwelt-Klimaprämien, Art. 31 Entschädigungsleistungen zugunsten der Berggebiete werden neu aufgegriffen, da sich aus der SWOT-Analyse die Notwendigkeit ergeben hat, die entsprechenden Vorhaben zu fördern.

Eine ausgiebige Diskussion findet statt in Bezug auf das zukünftige LEADER-Programm bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen, der Finanzierungsmöglichkeit bestimmter Aktionen und der Erweiterung der Maßnahmenpalette auf nicht im engeren Sinne landwirtschaftliche Themen

16.5. 3. KOORDINATOREN DER VIER IM LANDESGBIET DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN BESTEHENDEN LAG

16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Leader – CLLD im Programmzeitraum 2014-2020

Datum: 27.09.2013

16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Anlässlich dieses Zusammentreffens mit den Koordinatoren wird das Thema des Einzel- oder Multifondsansatzes des CLLD diskutiert. Die gebotenen Chancen und die eventuell bestehenden kritischen Punkte werden aufmerksam bewertet. Bevor eine Entscheidung zu diesem Thema getroffen wird, sind spezifische Gespräche mit den Vertretern der anderen Fonds – ESF und EFRE notwendig, um das Thema näher zu erörtern.

Die im von den vier LAG vorgelegten Position Paper enthaltenen Forderungen werden Punkt für Punkt besprochen, wobei sowohl die Machbarkeit unter dem Gesichtspunkt der Vorschriften, als auch die Möglichkeit bewertet wurde, bestimmte Maßnahmen oder Aktionen in das künftige LEADER- Programm aufzunehmen.

Die Anfangsphase der Auswahl der zukünftigen LEADER-Zonen wird ausführlich diskutiert, wobei die möglichen anzuwendenden Modalitäten und Prozeduren erläutert werden.

Es ergibt sich die Notwendigkeit, Klarheit bezüglich der zukünftigen Rolle der LAG sowohl im Hinblick auf die Rechtsform, die eine LAG haben muss, als auch auf die Wahl des administrativen Federführers zu schaffen, den die LAG bestimmen müssen, um die Koordinierung der LEADER- Initiativen und die Aktivierung des Gebiets zu gewährleisten. Alle Gesprächspartner kommen überein, dass alle Phasen mit äußerster Transparenz und in Konformität mit den neuen UE- und nationalen Richtlinien geführt werden

müssen.

16.6. 3. ZUSAMMENTREFFEN MIT DEN PARTNERN ZUR AUSARBEITUNG DES PLANS FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IM ZEITRAUM 2014-2020

16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Die Vertreter aller Partner, wie beim ersten Treffen genannt

Datum: 03.03.2014

Präsentation des ELR-Vorschlags

Im ersten Teil wird die Zusammenfassung der Ex-Ante-Bewertung und der SWOT-Analyse beschrieben, mit Bestimmung der Bedürfnisse, auf denen die ausgearbeitete Strategie des Programms beruht, sowie Festlegung von Zielen, Prioritäten, Focus Areas und Maßnahmenkombinationen für das ELR.

Die Ex-Ante-Konditionalitäten und die Leistungsreserven bilden neue Instrumente zur Gewährleistung von Effizienz und Wirksamkeit beim Erreichen der Ziele.

Im zweiten Teil werden die gewählten Maßnahmen beschrieben und der Bewertungsplan dargestellt, der für das Monitorings-, Überwachungs- und Bewertungssystem des ELR notwendig ist. Außerdem werden der Finanzierungsplan und der Indikatorenplan angegeben.

Der dritte Teil ist den Top-Up-Fonds und der Beschreibung der Demarkation und der Komplementarität gewidmet. Darauf folgen Informationen über die Ausführung des Programms, wie Festlegung der involvierten Subjekte und der jeweiligen Zuständigkeiten, Begleitausschuss, Informationsaktionen über die finanzierten Vorhaben und die getroffenen Initiativen zur Einbeziehung der Partner.

Frau Dr. Bertossi führt die Prozedur für die Strategische Umweltprüfung (SUO) ein und erläutert deren Zwecke.

Am 20.12.2013 wurde die Meldung der Veröffentlichung des ELR-Programms, des Umweltberichts und der nicht-technischen Übersicht veröffentlicht. Aufgrund des technisch-wissenschaftlichen Gutachtens der Arbeitsgruppe muss der Umweltausschuss ein begründetes Gutachten über die vorhersehbaren Umweltauswirkungen des Programms abgeben, wobei die vorgelegten Beobachtungen, Vorschläge und Gutachten berücksichtigt werden müssen.

Darauf folgt die Präsentation der Ergebnisse der Ex-Ante-Bewertung. Herr Dr. Beldì erläutert, dass die Ex-Ante-Bewertung die Aufgabe hat, die Bestimmung des neuen Programms zu begleiten und zur Beibehaltung der Kohärenz mit den Zielen der Unions-, nationalen und lokalen Politiken beizutragen.

Der nächste Punkt betrifft die Präsentation der Ergebnisse der Berechnungen, die zur wirtschaftlichen Begründung der flächengebundenen Prämien dienen. Herr Dr. Cesaro erläutert, dass die wirtschaftliche Begründung der Prämien für alle flächengebundenen Zahlungsleistungen obligatorisch ist und eine

Berechnung der Mehrkosten bzw. Ertragsrückgänge vorsieht, die sich durch eine zusätzliche Verpflichtung ergeben.

16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Drittes Zusammentreffen mit den Partnern

Präsentation der wichtigsten Inhalte des ELR- Programmvorschlags 2014 - 2020, SUP, Ex-Ante-Bewertung, wirtschaftliche Begründung der Prämien und Diskussion.

Die Diskussion mit den Partnern wird eröffnet.

Vor Beginn des eigentlichen Vergleichs und der Diskussion mit den Partnern informiert Herr Dr. Fox über den vorgesehenen Zeitplan für die Genehmigung des Programms. Am 20. April 2014 muss vom italienischen Staat die Partnerschaftsvereinbarung vorgelegt werden. Innerhalb von drei Monaten, d.h. innerhalb 20. Juli 2014 muss das neue Programm für ländliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen der Europäischen Kommission vorgelegt werden, die wiederum sechs Monate Zeit hat, um diesen zu genehmigen (Schlusstermin: 20. Januar 2015).

In den kommenden Wochen muss sich die Aktivität notwendigerweise auf folgende Aspekte konzentrieren:

- Technische Analyse des Inhalts der Partnerschaftsvereinbarung und Beantragung eventueller Abänderungen, darauf folgt eine politische Genehmigung der Partnerschaftsvereinbarung;
- Prüfung der möglichen Alternativen für die Unterstützung bestimmter Maßnahmen des ELR;
- Endgültige Zuteilung der Finanzmittel zu den Maßnahmen des ELR;
- Endgültige Quantifizierung der Indikatoren des ELR;
- Vervollständigung der Prüfung der Kontrollierbarkeit der Verpflichtungen und der Voraussetzungen für die Beteiligung an den Maßnahmen;
- Detailprüfung der in den von der Europäischen Kommission herausgegebenen Akten geforderten Inhalte und Feinausarbeitung der Maßnahmen des ELR;
- Informelle Prüfungen der Inhalte des ELR mit der Europäischen Kommission und Anpassung des Vorschlags aufgrund der formulierten Beobachtungen;
- Aufnahme des Texts des ELR in das informatische System SFC 2014;
- Offizielle Weiterleitung des überarbeiteten und berichtigten Textes des ELR;
- Formliche Verhandlung mit der Europäischen Kommission.

Der Dr. Fox unterstreicht, dass die Zusammenarbeit mit den Partnern mit dem heutigen Zusammentreffen nicht abgeschlossen sind, sondern im Rahmen der Arbeiten des Begleitausschusses fortgesetzt wird. Die erste Sitzung des Begleitausschusses muss innerhalb von vier Monaten ab Genehmigung des ELR stattfinden. Bei diesem Anlass müssen die Kriterien und Regeln für die Auswahl der Investitionsprojekte

festgelegt und genehmigt werden.

16.7. 4. KOORDINATOREN DER VIER IM LANDESGBIET DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN BESTEHENDEN LAG

16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Die neuen Leader- Maßnahmen im Programmzeitraum 2014-2020

Datum: 22.01.2014

16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Thema dieses Zusammentreffens waren die neuen Leader-Maßnahmen und deren vorgesehene Inhalte. Im Rahmen der Diskussion wurde die Notwendigkeit bestätigt, den Leader-Ansatz mit eindeutig definierten Regeln und unter Einhaltung der internen und externen Kohärenz des ELR auf neue Bereiche auszudehnen. Unter diesem Gesichtspunkt wurden die Blätter der zukünftigen Leader-Maßnahmen überarbeitet und bestimmte, von den Koordinatoren der LAG geforderten Inhalte eingefügt.

16.8. DACHVERBAND FÜR NATUR- UND UMWELTSCHUTZ SÜDTIROL

16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Diskussion der Vorschläge für die neuen Maßnahmen des Programms 2014 - 2020 mit besonderem Augenmerk auf die Umweltthemen

Datum: 29.11.2013

16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die wichtigsten besprochenen Themen betreffen die Umweltaspekte und die zu treffenden Maßnahmen, um das Programm auf eine höhere Umwelt Nachhaltigkeit auszulegen. Ein für wichtig befundenes Thema sind die Informations- und Beratungsmaßnahmen in Bezug sowohl auf die Investitionsmaßnahmen nach Artikel 17, als auch auf die prämiensberechtigten Maßnahmen, um die Kenntnisstand bezüglich der Umweltthemen zu erhöhen (Biodiversität, Ökosysteme, Nachhaltigkeit). Darüber hinaus werden die flächengebundenen Maßnahmen untersucht, mit besonderem Augenmerk auf die Standorte mit hohem Naturwert und auf die verschiedenen Bewirtschaftungsformen im Sinne der Aufrechterhaltung des Naturwerts der jeweiligen Flächen.

16.9. LANDESBAUERNRAT IM SÜDTIROLER BAUERNBUND

16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung

1. Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014 – 2020, Vorschläge und Prioritäten;
2. Regionale Entwicklung und Betrachtungen bezüglich der ländlichen Gebiete Südtirols;

GAP, Gemeinsame Agrarpolitik, Stand der Verhandlungen.

Datum: 16.11.2012

16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Es werden die Themen der Finanzierung der Landwirtschaftspolitik sowohl mit Unionsmitteln als auch mit nationalen Top-Up- und sonstigen Mitteln diskutiert. Es wird eine strengere Auswahl der finanzierten Vorhaben vorgenommen, was durch die Konzentration der Ressourcen mit daraus folgender Reduzierung der Anzahl aktivierter Maßnahmen bedingt ist. Die Maßnahmen des neuen ELR, die für wesentlich erachtet werden, sind die Ansiedlung von Junglandwirten, die Entschädigung für benachteiligte Zonen, die Agrarumweltmaßnahme und die Maßnahme zur Beratung der Landwirte. Was die ländliche Entwicklung betrifft, wird eine höhere Kohärenz und Komplementarität mit dem ESF und EFRE im Hinblick auf Innovation, Bewässerung, Berufsbildung und Schaffung von Netzwerken und Kooperationen für die schwächeren Landesgebiete erwünscht. Mit Bezug auf die Reform der GAP, erste Säule für 2014, wird das Thema der Flat-Rate und die Umverteilung der Ressourcen, sowie die Frage „aktiver Landwirt“ mit seiner Anwendung auf italienische Staatsebene diskutiert.

16.10. EXPORT ORGANISATION SÜDTIROL - EOS

16.10.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Förderung von Qualitätsprodukten

Datum: 07.05.2013

16.10.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Es wird die Situation in Bezug auf die Förderung von Qualitätsprodukten diskutiert, die aufgrund des Vorschlags der Kommission nicht mehr durch ELR-Maßnahmen gefördert werden können. Es steht zu hoffen, dass die Maßnahme nach den abschließenden Dreiergesprächen zwischen Kommission, Europarat und Europaparlament wieder in das Programm aufgenommen werden können. Die Vertreter der EOS werden aufgefordert, konkrete Vorschläge sowohl bezüglich der finanzierbaren Produkte als auch bezüglich der Art der zu unterstützenden Förderung zu machen. Es werden die Beziehungen mit den Unterstützungsinstrumenten im Rahmen der GMO Obst/Gemüse und Wein und der Landesgesetzgebung diskutiert.

16.11. ERSTES ZUSAMMENTREFFEN MIT DEM KONSORTIUM SÜDTIROLER WEIN

16.11.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Unterstützungsmaßnahmen für den Weinbausektor im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014 - 2020

Datum: 08.10.2012

16.11.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Themen des Zusammentreffens sind die Mittel, die im derzeitigen ELR 2007-2013 für den Weinbausektor zur Verfügung gestellt wurden, sowie die Neuheiten für den Zeitraum 2014-2020. Eine Neuheit betrifft die Intervention für den Weinbau in Hanglagen, die im ELR 2014-2020 nicht mehr vorhanden sein wird.

16.12. ZWEITES ZUSAMMENTREFFEN MIT DEM KONSORTIUM SÜDTIROLER WEIN

16.12.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Unterstützungsmaßnahmen für den Weinbausektor im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014 - 2020

Datum: 12.11.2012

16.12.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Infolge des Zusammentreffens vom 08.10.2012 werden die Daten über die Ausführung des ELR und im Einzelnen der Weinbau- Intervention nach Agrarumweltmaßnahme 214 präsentiert. Es werden die Finanzierungsmöglichkeiten für das neue Programm und insbesondere die Maßnahmen zur Förderung von Qualitätsweinen diskutiert.

16.13. SÜDTIROLER BAUERNBUND – 1. TREFFEN

16.13.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Vorschläge für die neuen Maßnahmen des ELR 2014-2020 - Art. 28 und 31 des Vorschlags einer Verordnung über die Förderung der ländlichen Entwicklung

Datum: 15.01.2013

16.13.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Thema des Zusammentreffens sind die Entwürfe für die neuen Maßnahmen nach Art 29 und des Vorschlags

eine Verordnung über die Förderung der ländlichen Entwicklung, Vorhaben zugunsten der Grünlandbewirtschaftung und Ausgleichszulage. Es werden die wichtigsten Neuheiten und die Berechnungsparameter sowie die Mindest-Zugangsvoraussetzungen und die einzugehenden Verpflichtungen besprochen. Als wichtigste Forderung ergibt sich die Notwendigkeit, die Berechnungsmethode, sowie das Überprüfungs- und Sanktionierungssystem bei Nichteinhaltung der Zugangskriterien und der Verpflichtungen zu vereinfachen.

16.14. SÜDTIROLER BAUERNBUND – 2. TREFFEN

16.14.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Vorschläge für die neuen Maßnahmen des ELR 2014-2020 - Art. 17, 20 und 28 des Vorschlags einer Verordnung über die Förderung der ländlichen Entwicklung

Datum: 22.01.2013

16.14.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Zusammen mit den Vertretern der Abteilung Natur und Landschaft werden die Vorhaben zugunsten des Landschaftsschutzes präsentiert und diskutiert. Es ergibt sich die Forderung nach Vereinfachung und Reduzierung der Anzahl der vorgeschlagenen Untermaßnahmen.

Mit Bezug auf die Intervention „Alpungsprämien“ werden mögliche Überlagerungen mit der ersten Säule der GAP abgezeichnet. Eine Erhöhung der gezahlten Prämie pro Hektar genutzter Netto-Weidefläche erweist sich als Hauptforderung. Im Rahmen der Forstwirtschaft werden die Nützlichkeit und Effizienz der forstwirtschaftlichen Weiterbildung und die Vorhaben des neuen ELR besprochen, die zum aktiven Management der Wälder und deren Mechanisierung vorgeschlagen werden sollen. Es werden Simulationen eines zukünftigen Finanzierungsplans für das ELR vorgenommen: daraus ergibt sich ein höherer Bedarf als im Budget des derzeitigen ELR vorgesehen.

In Bezug auf die Maßnahme nach Art. 18 – Vorhaben zugunsten der Landwirtschaftsbetriebe – werden die Auswahlkriterien und die zu priorisierenden Maßnahmen sowie das Thema der Lohnarbeiten diskutiert. Was die Bewässerungs-Maßnahme betrifft, werden Schwierigkeiten aufgrund der Vorschriften bezüglich der Wassereinsparung und aufgrund der Nicht-Finanzierbarkeit der Umsatzsteuer vorgebracht. Die Maßnahmen zugunsten des Urlaubs auf dem Bauernhof sollten aufgrund der Vorschriften über staatliche Beihilfen ausschließlich mit Landesmitteln finanziert werden.

16.15. SÜDTIROLER BAUERNBUND – SÜDTIROLER BAUERNJUGEND

16.15.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Maßnahmen für Junglandwirte im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014 - 2020

Datum: 08.05.2013

16.15.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Hauptthema der Sitzung sind die neuen Politiken zur Unterstützung junger Landwirte. Es wird der Maßnahmenvorschlag für Junglandwirte im neuen ELR analysiert. Der Vorschlag, neben den Zuschüssen auch Darlehen vorzusehen, wird positiv aufgenommen. Es werden die Zugangsvoraussetzungen, die Abstufung der Prämien und eine eventuelle Prämie für Junglandwirte diskutiert, die vor Überschreitung einer bestimmten Altersgrenze in den Betrieb eintreten. Die Möglichkeit einer Erhöhung des Beihilfe-Satzes für die Investitionsmaßnahme zugunsten der Landwirtschaftsbetriebe wird im neuen ELR vorgesehen.

16.16. SÜDTIROLER BAUERNBUND – SÜDTIROLER BÄUERINNENORGANISATION

16.16.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Entwicklungspolitik für Frauen in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten: vom Programm 2014-2020 gebotene Möglichkeiten; Präsentation von „best practice projects“ im Rahmen von „Frauen im ländlichen Raum“

Datum: 30.01.2013

16.16.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die diskutierten Themen betreffen die Projekte, die von der Bäuerinnenorganisation realisiert wurden, wie beispielsweise „Schule am Bauernhof“, „Seniorenbetreuung“, „Kinderbetreuung“ und „Präsentation typischer Produkte“. Außerdem werden die Themen der Kooperation unter den verschiedenen Produktionssektoren diskutiert, wie beispielsweise zwischen Fremdenverkehr und Landwirtschaft.

16.17. (OPTIONAL) ERLÄUTERUNGEN ODER ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZUR ERGÄNZUNG DER MAßNAHMENLISTE

Die Rechtsgrundlage für die Organisation der Partnerschaft ist die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 vom 7. Januar 2014 über die Partnerschaftsgrundsätze bei der Anwendung der Fonds im gemeinsamen Strategierahmen – Elemente für einen europäischen Verhaltenskodex für die Partnerschaft.

Bei der Zusammenstellung der Partnerschaft hat die Autonome Provinz Bozen die Empfehlungen der EG befolgt und die Landesbehörden, die unabhängigen Bewerter des ELR (Ex-Ante-Bewertung und SUP), die lokalen Behörden, die Branchenorganisationen, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die sich mit Land- und Forstwirtschaft befassen, die öffentlichen und privaten Organisationen von Branchen, die die ländliche Entwicklung betreffen, NRO für Umwelt, NRO für Förderung der Chancengleichheit und Bekämpfung der Diskriminierung einbezogen. Zur Vertretung der Einwohner der ländlichen Gebiete wurden die Vertreter des Verbands der 116 Südtiroler Gemeinden eingeladen. Zur Vertretung der Verbraucher wurde der Dachverband eingeladen, der wiederum zahlreiche Verbände umfasst, die die Interessen der Bürger und der Verbraucher vertreten.

Als qualifizierenden Aspekt der Partnerschaft hat die Autonome Provinz Bozen die aktive Teilnahme aller betroffenen Parteien schon von den allerersten Phasen der Planung als wesentlichen Faktor für die erfolgreiche Verwendung der Fonds festgelegt, insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung der

Programme auf Regionalebene. Die Partner wurden unmittelbar schon in der Phase der Untersuchung der mit den Fonds des GSR zu finanzierenden Herausforderungen und Erfordernisse einbezogen, sowie in die Bestimmung der Zielsetzungen und der diesbezüglichen Durchführungsprioritäten und in die Koordinierungsmechanismen, die eingerichtet wurden, um die Synergien zwischen den verschiedenen verfügbaren Instrumenten zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Wachstums zu nutzen.

Die Partnerschaft wurde transparent organisiert, um sicherzustellen, dass allen Partnern und allen beteiligten Subjekten die Zielsetzungen, die auszuführenden Aktivitäten und die erwarteten Ziele bekannt sind. Es wurde ein Arbeitsprogramm mit klaren Zielen und einem präzisen Zeitplan festgelegt. Es wurde die umgehende Mitteilung der Informationen in den Debatten über strategische Dokumente gewährleistet, eine ausreichende Zeit gewährt, damit die betroffenen Parteien eine Analyse vornehmen, ihre Verbandsmitglieder und die Bürger konsultieren und ein Feedback über Dokumente liefern können, Kommunikationskanäle eingerichtet, damit die betroffenen Parteien Fragen stellen oder Vorschläge und Bemerkungen formulieren können, Transparenz darüber gewährleistet, wie die Vorschläge der betroffenen Parteien in Betracht gezogen werden, und Erläuterungen über die Annahme oder Zurückweisung von Bemerkungen geliefert.

Es wurde eine angemessene Verbreitung der Ergebnisse der Konsultationen durch Veröffentlichung aller Akten der Partnerschaft gewährleistet. Es wurde dazu eine spezifische Sektion in der Homepage der Abteilung 31, Landwirtschaft, eingerichtet, um den öffentlichen Zugang und die vollständige Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen und der entsprechenden Protokolle zu gewährleisten (<http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/entwicklungsprogramm/2432.asp>).

Beim ersten Treffen mit den Partnern (22. März 2013) wurde diesen die Verordnung über Ländliche Entwicklung präsentiert. Darüber hinaus fand ein Exkursus über die gemeinsame Agrarpolitik im Programmzeitraum 2014-2020, über die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum statt. Den Partnern wurde die Beschreibung der auszuführenden Aktivitäten, des Schemas und des Zeitplans der Arbeiten unterbreitet. Es wurde die Analyse des unabhängigen Bewerter bezüglich des aktuellen ELR und seiner Weiterentwicklung im neuen ELR präsentiert, ebenso wie die SWOT-Analyse mit Angabe der Prioritäten und Bedürfnisse. Abschließend wurde eine erste Auswahl möglicher, im neuen ELR zu aktivierender Maßnahmen abgezeichnet.

Beim zweiten Treffen mit den Partnern (25. Juni 2013) wurde die detaillierte Präsentation der Inhalte der möglichen Maßnahmen des neuen ELR besprochen.

Beim dritten und letzten Treffen mit den Partnern (3. März 2014) wurde der Text des neuen, an die EG zu übermittelnden ELR präsentiert, wobei besonders die abwicklungstechnischen und organisatorischen Aspekte hervorgehoben wurden.

Bei der gemeinsamen Ausarbeitung der Inhalte des neuen ELR wurden die Resultate der Konsultationen berücksichtigt. Zusammenfassend gewährleistet die Autonome Provinz Bozen, dass die volle Einbeziehung der Partner in Bezug auf alle in Art. 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 (europäischer Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds) sichergestellt wurde.

17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

17.1. VORGEHENSWEISE UND ZEITPLAN FÜR DIE EINRICHTUNG DES NATIONALEN NETZWERKS FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

Die in diesem Kapitel enthaltene Beschreibung des Aktionsplans des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum wird als nicht zutreffend erachtet, so dass auf die Beschreibung innerhalb der auf nationaler Ebene implementierten Maßnahme verwiesen wird (nationales ELR).

17.2. GEPLANTE ORGANISATIONSSTRUKTUR DES NETZWERKS UND ART, WIE DIE AN DER LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG BETEILIGTEN ORGANISATIONEN UND VERWALTUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PARTNER WIE IN ARTIKEL 54 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013 ANGEZEIGT INVOLVIERT SEIN WERDEN UND WIE DIE NETZWERKAKTIVITÄTEN VEREINFACHT WERDEN

Der Aufbau des nationalen Netzwerkes ist in der spezifischen Maßnahme des nationalen ELR beschrieben.

17.3. BESCHREIBUNG (ZUSAMMENFASSUNG) DER HAUPTKATEGORIEN DER AKTIVITÄTEN DES NATIONALEN NETZWERKS FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM IM EINKLANG MIT DEN ZIELEN DES PROGRAMMS

Die zusammenfassende Beschreibung der Hauptaktivitäten des nationalen Netzwerkes ist in der spezifischen Maßnahme des nationalen ELR enthalten.

17.4. ZUR VERFÜGBAR STEHENDE RESSOURCEN FÜR EINRICHTUNG UND BETRIEB DES NATIONALEN NETZWERKS FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

Die verfügbaren Mittel für die Einsetzung und den Betrieb des nationalen Netzwerkes sind in der spezifischen Maßnahme des nationalen ELR beschrieben.

18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS

18.1. BESTÄTIGUNG VON SEITEN DER VERWALTUNGSBEHÖRDE UND DER ZAHLSTELLE ZUR ÜBERPRÜFBARKEIT UND KONTROLLIERBARKEIT DER IM ELR GEFÖRDERTEN MAßNAHMEN

In diesem Kapitel sind kurz allgemeine Informationen zum Verständnis der Arbeitsmethode angegeben, die zur Bewertung der Kontrollierbarkeit der Maßnahmen des vorliegenden ELR angewandt wurden. Eine Kurzbewertung der Kontrollierbarkeit ist in den einzelnen Maßnahmenblättern enthalten.

Die Verwaltungsbehörde (nachstehend kurz VWB) und die Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen (nachstehend kurz LZS), haben sich nach der Vereinbarung der Arbeitsmethode getroffen, um die Inhalte der Maßnahmen/Untermaßnahmen und der Vorhaben in Bezug auf deren Kontrollier- und Überprüfbarkeit zu diskutieren. An diesen bilateralen Gesprächen haben die Vertreter der VWB, der LZS und die Verantwortlichen der einzelnen Maßnahmen teilgenommen. Die Sitzungen konzentrierten sich auf die Analyse der Maßnahmeninhalte und insbesondere auf die Kontrolle der Förderfähigkeitsbedingungen und der Verpflichtungen.

Die ersten Gespräche betrafen die flächenbezogenen Maßnahmen. Im Verlauf der 5 Sitzungen und der informellen Prüfungen, die zwischen Juli 2013 und Mai 2014 stattgefunden haben, wurden im Detail die Inhalte der neuen Maßnahmen untersucht und die Verpflichtungen und die Förderfähigkeitsbedingungen auch im Licht der Erfahrungen aus dem Programmzeitraum 2007 -2013 analysiert. Wo notwendig wurden die Texte der Maßnahmen gemeinsam überarbeitet, um mögliche Risikosituationen und Schwierigkeiten zu korrigieren, um die potentiellen Fehlerquoten bei der Implementierung des neuen ELR zu dämpfen bzw. spürbar zu reduzieren. Das Ergebnis dieser Arbeiten besteht in einem Ex-Ante-Bewertungsblatt der Kontrollierbarkeit für jede Maßnahme, die von der LZS ausgearbeitet und vom Leiter der Zahlstelle und den Verantwortlichen der einzelnen Maßnahmen unterzeichnet wurde. Diese Bewertungsblätter sind in jeder flächenbezogenen Maßnahme des vorliegenden ELR angegeben.

Ähnlich den flächenbezogenen Maßnahmen, auch für die Investitionsmaßnahmen wurden in der Zeit von November 2013 bis Mai 2014 insgesamt 15 meist bilaterale und den einzelnen Maßnahmen gewidmete Gespräche organisiert. In einigen Fällen wurden jedoch auch alle Maßnahmen-Verantwortlichen hinzugezogen. Darüber hinaus haben auch weitere, informelle Besprechungen stattgefunden. Diese Überprüfungsarbeit betraf die Beschreibungen aller Investitionsmaßnahmen und erfolgte auf ähnliche Weise, wie bei den flächenbezogenen Maßnahmen bereits beschrieben. Jedes Detail und jeder Zweifel bezüglich der Formulierung der Maßnahmeninhalte, der Verpflichtungen und der Förderfähigkeitsbedingungen wurde gemeinsam geprüft. In einigen Fällen waren für die Prüfungsarbeit mehrere Zusammentreffen notwendig, bis der im ELR vorgeschlagene Text vollständig geklärt und schließlich im gemeinsamen Einverständnis so formuliert wurde, dass eine klare Beschreibung der Ziele, Verpflichtungen und Förderfähigkeitsbedingungen vorlag. Auch diese Arbeiten, die insgesamt über 5 Monate gedauert haben, schlossen mit der Ausarbeitung einer Ex-Ante-Bewertung der Kontrollierbarkeit, die von der LZS ausgearbeitet und vom Leiter der Zahlstelle und den Verantwortlichen der einzelnen Maßnahmen unterzeichnet wurde. All diese Bewertungsblätter sind den einzelnen Investitionsmaßnahmen

des vorliegenden ELR beigefügt.

Die VWB betrachtet die geleistete Arbeit als zufriedenstellend und in der Lage, ein gutes Kontrollierbarkeitsniveau der vorgeschlagenen Maßnahmen zu sichern.

18.2. BESTÄTIGUNG EINER VON DER PROGRAMMUMSETZUNG UNABHÄNGIGEN STELLE ZUR ANGEMESSENHEIT UND RICHTIGKEIT DER BERECHNUNGEN DER STANDARDKOSTEN, DER ZUSÄTZLICHEN KOSTEN UND DER ENTGANGENEN ERTRÄGE

Die Autonome Provinz hat mit der Berechnung der Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, biologische Landwirtschaft und Entschädigungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete, sowie mit der Zertifizierung des entsprechenden Betrags, die Universität Padua, Contagraf (Centro Interuniversitario per la Contabilita' e la Gestione Agraria, Forestale e Ambientale = Interuniversitäres Zentrum für Buchhaltung und Verwaltung im Agrar-, Forst- und Umweltwesen) beauftragt. Der Auftrag wurde am 09.11.2012 erteilt.

Nach zahlreichen Besprechungen mit den verschiedenen Verantwortlichen der Maßnahmen 11 und 13 und der verschiedenen Vorhaben der Maßnahme 10, die zum Verständnis der Inhalte der neuen Maßnahmen und zur Diskussion der möglichen Bezugsdatenquelle notwendig waren, hat die Universität Padua einen eigenen technisch-wirtschaftlichen Bericht zur Rechtfertigung der für die flächenbezogenen Maßnahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014-2020 in der Autonomen Provinz Bozen vorgesehenen Zahlungen ausgearbeitet. Dieses Dokument ist dem vorliegenden ELR beigefügt. Aus dem Dokument ist zu entnehmen, dass das Niveau der für die einzelnen Maßnahmen und für die Vorhaben bezüglich der Maßnahmen 10, 11 und 13 vorgesehenen Prämien unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten für gerechtfertigt erachtet wurde.

Die Zertifizierung der Exaktheit und Angemessenheit der Berechnungen der Standardkosten durch die unabhängige Stelle nach Art. 62 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfolgte durch TIS, Techno Innovation South Tyrol, Bozen und liegt dem ELR bei.

19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN

19.1. BESCHREIBUNG DER ÜBERGANGSBEDINGUNGEN AUFGESCHLÜSSELT NACH MAßNAHME

1) Vorbemerkung:

Die Autonome Provinz Bozen ist der Auffassung, dass zum Übergangmanagement der Unterstützung der ländlichen Entwicklung im Jahr 2014 die in den Artikeln 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 vorgesehenen Unionsnormen angewandt werden müssen. Eine Übergangsphase wird ausnahmsweise für einige Maßnahmen des ELR 2007-2013 für notwendig gehalten: für die meisten Maßnahmen des ELR 2007-2013 ist eine solche Übergangsphase nicht erforderlich.

2) Begründung der Anwendung der Übergangsvorschriften:

Was die Maßnahmen des ELR 2007-2013 betrifft, so wurden die Verpflichtungen in Bezug auf die einzelnen eingereichten Projekte/Anträge innerhalb 31. Dezember 2013 regelmäßig abgeschlossen, während die Prüfung der zugehörigen Kosten und die Auszahlung der öffentlichen Beihilfen planmäßig innerhalb 31.12.2015 erfolgen sollen. Eigentlich könnte die Landesverwaltung ab 2014 die Maßnahmen des vorliegenden ELR aktivieren, sofern dieses der Europäischen Kommission präsentiert und von dieser genehmigt wäre. Da kein sicheres Datum für die Genehmigung der neuen Maßnahmen vorhersehbar ist und keine weiteren Anträge im Sinne der Maßnahmen des vorausgegangenen ELR angenommen werden können, würde der Mangel einer sicheren, im neuen ELR 2014-2020 identifizierten Rechtsgrundlage die Landesverwaltung zwingen, die normale Unterstützungsaktivität für die Begünstigten des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Erwartung der Erfüllung der Verpflichtungen des vorausgegangenen Programms und der Genehmigung des neuen für 2014 vorgesehenen Programms für die Dauer eines Jahres oder sogar länger zu unterbinden. Da diese Hypothese keine positive, für die Landwirtschaftsunternehmen Südtirols akzeptable Lösung zu sein scheint, würde sie ein Loch im Förderungssystem der Provinz aufreißen, insbesondere in Bezug auf die Berglandwirtschaft, was unter politischen und administrativen Gesichtspunkten keinesfalls als tragbar erscheint.

3) Von der Übergangsphase betroffene Maßnahmen gem. Artikel 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr.1310/2013:

Die Maßnahmen, für die im Jahr 2014 eine Anwendung der Übergangsvorschriften erfolgen soll, sind insgesamt 4:

- Maßnahme 214, Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen;
- Maßnahme 123, Steigerung des Mehrwerts der land- und fortwirtschaftlichen Primärerzeugung;
- Maßnahme 121, Modernisierung der Landwirtschaftsbetriebe;
- Maßnahme 112, Ansiedlung von Junglandwirten.

Es handelt sich um eine der flächenbezogenen Maßnahmen des ELR, um Investitionsmaßnahmen im Bereich der Nahrungsmittelindustrie und betriebliche Investitionen, sowie um die Maßnahme zur Förderung der Junglandwirte. Wie bereits erwähnt, werden die Übergangsvorschriften für die anderen Maßnahmen des ELR 2007-2013 im Lauf des Jahres 2014 nicht in Anspruch genommen.

Die Anwendung der Übergangsregelung für alle vier Maßnahmen ist wie folgt gerechtfertigt:

- Maßnahme 214, Agrarumweltzahlungen: die im Rahmen des ELR 2007-2013 verfügbaren Finanzmittel für diese Maßnahme wurden mit der Auszahlung der Kampagne für das Jahr 2013 aufgebraucht. Da in Erwartung der für Anfang 2015 vorgesehenen Genehmigung der neuen Maßnahme 10 die Zahlung der Beihilfen für das Jahr 2014 nicht ein Jahr oder länger hinausgeschoben werden konnte, wurde die Kampagne aufgrund der Vorschriften der Maßnahme des alten ELR durchgeführt, während als Finanzmittel dafür die des neuen ELR herangezogen wurden. Der für die Übergangsregelung vorgeschlagene Betrag beläuft sich auf 18.000.000 € aus Öffentlichen Geldern (7.762.116 € Anteil ELER), was dem Bedarf zur finanziellen Deckung der gesamten Kampagne 2014 mit ca. 11.000 Anträgen entspricht.
- Maßnahme 123, Erhöhung des Mehrwerts der land- und forstwirtschaftlichen Primärerzeugung: die im Rahmen des ELR 2007-2013 verfügbaren Finanzmittel für diese Maßnahme wurden mit der Festlegung der letzten Verpflichtung für ein Ausführungsprojekt innerhalb des festgelegten Datums 31.12.2013 aufgebraucht. Da in Erwartung der für Anfang 2015 vorgesehenen Genehmigung der neuen Maßnahme 4-2 die Zahlung der Beihilfen für das Jahr 2014 nicht ein Jahr oder länger hinausgeschoben werden konnte, wurde ein Antrag aufgrund der Maßnahme 123 des alten ELR angenommen, der mit den Finanzmitteln des neuen ELR liquidiert werden soll. Der für die Übergangsregelung vorgeschlagene Betrag beläuft sich auf 1.000.000 € aus Öffentlichen Geldern (431.229 € Anteil ELER), was dem Bedarf für die Genehmigung eines einzigen Projekts für das Jahr 2014 entspricht.
- Maßnahme 121, Modernisierung der Landwirtschaftsbetriebe: hierfür gelten die gleichen Betrachtungen der Maßnahme 123. Die im Rahmen des ELR 2007-2013 verfügbaren Finanzmittel für diese Maßnahme wurden mit der Festlegung der letzten Verpflichtung für ein Ausführungsprojekt innerhalb des festgelegten Datums 31.12.2013 aufgebraucht. Da in Erwartung der für Anfang 2015 vorgesehenen Genehmigung der neuen Maßnahme 4-1 die Zahlung der Beihilfen für das Jahr 2014 nicht ein Jahr oder länger hinausgeschoben werden konnte, wurden neue Anträge aufgrund der Maßnahme 121 des alten ELR angenommen, die mit den Finanzmitteln des neuen ELR liquidiert werden sollen. Der für die Übergangsregelung vorgeschlagene Betrag beläuft sich auf 2.378.440,00 € aus Öffentlichen Geldern (1.025.583,33 € Anteil ELER), was dem Bedarf für die Genehmigung von 15 Projekten für das Jahr 2014 entspricht.
- Maßnahme 112, Erstansiedelung von Jungbauern: die im Rahmen des ELR 2007-2013 verfügbaren Finanzmittel für diese Maßnahme wurden mit der letzten Zahlung der Prämien für Erstansiedelung weit vor dem festgelegten Datum 31.12.2013 aufgebraucht. Da in Erwartung der für Anfang 2014 vorgesehenen Genehmigung der neuen Maßnahme 6-1 die Zahlung der Beihilfen für das Jahr 2014 nicht ein Jahr oder länger hinausgeschoben werden konnte, wurden neue Anträge aufgrund der Maßnahme 112 des alten ELR angenommen, die mit den Finanzmitteln des neuen ELR liquidiert werden sollen. Der für die Übergangsregelung vorgeschlagene Betrag beläuft sich auf 6.800.000 € Öffentlicher Geldern (2.932.160,00 € Anteil ELER), was dem Bedarf für die Genehmigung von 317 Anträgen für das Jahr 2014 entspricht.

4) Bedingungen für die Verwaltung der Übergangszeit für die festgelegten Maßnahmen:

a) Maßnahme 214:

- Bezugs-Verpflichtungen:

Die Kampagne 2014 der Maßnahme 214 basiert auf der Fortführung der im ELR 2007-2013

vorgesehenen Verpflichtungen. Für die Antragsteller der Maßnahme 214 besteht somit die Möglichkeit, ihre Verpflichtungen bis zum 8. Jahr Laufzeit zu verlängern und dann auf die Maßnahme 10 des neuen ELR überzugehen oder die Verpflichtung unter Anwendung des Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 abzurechnen.

- Entgegennahme der Anträge:

Die Entgegennahmekampagne für Anträge bezüglich der Maßnahme 214 wird zu Anfang des Jahres 2014 beginnen, während die Beihilfe-Anträge ordnungsgemäß bis spätestens 15. Mai 2014 gesammelt werden. Die letzte Zahlung ist für das Jahr 2016 vorgesehen.

- Schutzklausel:

Sollte die oben genannte Unionsverordnung nicht veröffentlicht worden und daher auch nicht in Kraft getreten sein, wird eine spezifische Klausel vorgesehen, die in den Text des Beihilfe-Antrags aufgenommen wird und zur Gültigkeit des Antrags die Genehmigung und Veröffentlichung der Unions-Rechtsgrundlage voraussetzt.

- Förderfähige Vorhaben:

Alle sieben Vorhaben, die in der Maßnahme 214 des ELR 2007-2013 vorgesehen sind, können auf das Jahr 2014 verlängert werden.

- Antragsprüfung:

Die innerhalb 15. Mai eingegangenen Anträge werden ordnungsgemäß aufgrund der im ELR 2007-2013 vorgesehenen Zulässigkeitsbedingungen und Verpflichtungen geprüft.

- Vorschuss 70 %:

Ein Vorschuss von 70 % der zugelassenen Prämien wird ausgezahlt, sobald das vorliegende ELR von der Europäischen Kommission offiziell genehmigt wird.

- Saldo 30 %:

Der verbleibende Saldo von 30 % der zugelassenen Prämien wird dagegen nach Abschluss der Kontrollen im Betrieb und Bereinigung der in den Anträgen der Maßnahme 214 festgestellten Unregelmäßigkeiten innerhalb Juni 2016 ausgezahlt.

- Die Auszahlungen für die Anträge der Maßnahme 214 für die Kampagne 2014 gehen zu Lasten der ELR-Mittel 2014-2020. Es wird bestätigt, dass die neuen Mitfinanzierungsprozentsätze zur Anwendung kommen und dass die Vorhaben in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen klar identifizierbar sind.

b) Maßnahme 123:

- Bezugsverpflichtungen:

Es gelten die Zulässigkeitsbedingungen und die Verpflichtungen, die im ELR 2007-2013 vorgesehen sind

- Entgegennahme der Anträge:

Die Anträge für die Maßnahme 123 müssen vor Beginn der im Projekt vorgesehenen Arbeiten gestellt werden. Die Anträge werden innerhalb 2014 geprüft und genehmigt.

- Schutzklausel:

Sollte die oben genannte Unionsregelung nicht veröffentlicht worden und daher auch nicht in Kraft getreten sein, wird eine spezifische Klausel vorgesehen, die in den Text des Beihilfe-Antrags aufgenommen wird und zur Gültigkeit des Antrags die Genehmigung und Veröffentlichung der Unions-Rechtsgrundlage voraussetzt.

- Auszahlung der Beihilfen:

Nach Genehmigung der Projekte mit Landesdekret kann ein Vorschuss in Höhe der Hälfte der gewährten Beihilfe unter den in der Maßnahme 123 vorgesehenen Bedingungen ausbezahlt werden. Es wird bestätigt, dass die neuen Mitfinanzierungsprozentsätze zur Anwendung kommen und dass die Vorhaben in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen klar identifizierbar sind.

Während der Ausführung der Arbeiten können eine oder mehrere Teilabrechnungen unter den in der Maßnahme 123 vorgesehenen Bedingungen ausbezahlt werden.

Bei Abschluss der Arbeiten innerhalb 2016 kann der Restbetrag der gewährten Beihilfe unter den in der Maßnahme 123 vorgesehenen Bedingungen ausbezahlt werden.

- Alle Auszahlungen dürfen erst nach Genehmigung des vorliegenden ELR 2014-2020 mittels Entscheidung durch die EU geleistet werden.
- Die Auszahlung der Anträge erfolgt mit den ELR-Mitteln 2014-2020. Es wird bestätigt, dass die neuen Mitfinanzierungsprozentsätze zur Anwendung kommen und dass die Vorhaben in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen klar identifizierbar sind.

c) Maßnahme 121:

- Bezugsverpflichtungen:

Es gelten die Zulässigkeitsbedingungen und die Verpflichtungen, die im ELR 2007-2013 vorgesehen sind.

- Entgegennahme der Anträge:

Die Anträge für die Maßnahme 121 müssen vor Beginn der im Projekt vorgesehenen Arbeiten gestellt werden. Die Anträge werden innerhalb 2014 geprüft und genehmigt.

- Schutzklausel:

Sollte die oben genannte Unionsregelung nicht veröffentlicht worden und daher auch nicht in Kraft getreten sein, wird eine spezifische Klausel vorgesehen, die in den Text des Beihilfe-Antrags aufgenommen wird und zur Gültigkeit des Antrags die Genehmigung und Veröffentlichung der Unions-Rechtsgrundlage voraussetzt.

- Auszahlung der Beihilfen:

Nach Genehmigung der Projekte mit Landesdekret kann ein Vorschuss in Höhe der Hälfte der gewährten Beihilfe unter den in der Maßnahme 121 vorgesehenen Bedingungen ausbezahlt werden

Während der Ausführung der Arbeiten können eine oder mehrere Arbeitsfortschritts-Vorschüsse unter den in der Maßnahme 121 vorgesehenen Bedingungen ausbezahlt werden.

Bei Abschluss der Arbeiten innerhalb 2017 kann der Restbetrag der gewährten Beihilfe unter den in der Maßnahme 121 vorgesehenen Bedingungen ausbezahlt werden.

- Alle Auszahlungen dürfen erst nach Genehmigung des vorliegenden ELR 2014-2020 mittels Entscheidung durch die EU geleistet werden.
- Die Auszahlung der Anträge erfolgt mit den ELR-Mitteln 2014-2020. Es wird bestätigt, dass die neuen Mitfinanzierungsprozentsätze zur Anwendung kommen und dass die Vorhaben in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen klar identifizierbar sind.

d) Maßnahme 112:

- Bezugsverpflichtungen:

Es gelten die Zulässigkeitsbedingungen und die Verpflichtungen, die im ELR 2007-2013 vorgesehen sind.

- Entgegennahme der Anträge:

Die Anträge für die Maßnahme 112 müssen innerhalb des Jahres 2014 gestellt werden. Die Anträge werden innerhalb 2014 geprüft und genehmigt.

- Schutzklausel:

Sollte die oben genannte Unionsregelung nicht veröffentlicht worden und daher auch nicht in Kraft getreten sein, wird eine spezifische Klausel vorgesehen, die in den Text des Beihilfe-Antrags aufgenommen wird und zur Gültigkeit des Antrags die Genehmigung und Veröffentlichung der Unions-Rechtsgrundlage voraussetzt.

- Auszahlung der Beihilfen:
- Alle Auszahlungen dürfen erst nach Genehmigung des vorliegenden ELR 2014-2020 mittels Entscheidung durch die EU innerhalb Jahresende 2016 geleistet werden.
- Die Auszahlung der Anträge erfolgt zu Lasten der ELR-Mittel 2014-2020. Es wird bestätigt, dass die neuen Mitfinanzierungsprozentsätze zur Anwendung kommen und dass die Vorhaben in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen klar identifizierbar sind.

Maßnahmen laut VO (EG) Nr. 1698/2005	Achsen und Maßnahmen laut VO (EG) Nr. 1698/2005	Artikel der VO (EU) Nr. 1305/2013	Gesamter öffentlicher Beitrag €	Betrag ELER € Auszuzahlen im Sinne von Art. 1 der VO Nr. 1310/2013
Modernisierung	Maßnahme 121 – Modernisierung	Artikel 17	€	€ 1.025.583,33

landwirtschaftlicher Betriebe	landwirtschaftlicher Betriebe - Artikel 20, Buchstabe b), Punkt i		2.378.440,00	
Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen	Maßnahme 123 - Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen - Artikel 20, Buchstabe b), Punkt iii	Artikel 17	€ 1.000.000	€ 431.200
Erstniederlassung von Junglandwirten	Maßnahme 112 - Erstniederlassung von Junglandwirten - Artikel 20, Buchstabe a), Punkt ii	Artikel 19	€ 6.800.000	€ 2.932.160
Agrarumweltprämien	Maßnahme 214 - Zahlungen für Agrarumweltprämien - Artikel 36, Buchstabe a), Punkt iv) und Artikel 39	Artikel 28 Artikel 29	€ 18.000.000	€ 7.761.600
Übergangsjekte INS GES AMT			€ 28.178.440,00	€ 12.150.543,33

19.2. INDIKATIVE ÜBERTRAGTABELLE

Maßnahmen	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	1.456.783,33
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	2.932.160,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	6.791.400,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	970.200,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für die lokale Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Total	12.150.543,33

20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME

Name der thematischen Teilprogramme

21. DOKUMENTE

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Locale Referenz	Kommissionsreferenz	Prüfsumme	Dateien	Sendedatum	Ab-sender
DEKRET DES LANDESHAUPTMANNS Nr. 29 vom 16. November 1989 zur Verordnung betreffend "Bestimmungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft"	8.1 Beschreibung der Maßnahme, allgemeine Bedingungen - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	1437206584	DEKRET DES LANDESHAUPTMANNS Nr. 29 vom 16. November 1989 zur Verordnung betreffend "Bestimmungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft"	01-07-2016	ncacopag
BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT MASNAHME 4.1	18 Ex ante - Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	1812893549	BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT MASNAHME 4.1	01-07-2016	ncacopag
BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT MASNAHME 4.4	18 Ex ante - Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	2280708535	BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT MASNAHME 4.4	01-07-2016	ncacopag
BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT MASNAHME 6.1	18 Ex ante - Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	2524037452	BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT MASNAHME 6.1	01-07-2016	ncacopag
BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT FÜR MASNAHME 7.3	18 Ex ante Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	1536399055	BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT FÜR MASNAHME 7.3	01-07-2016	ncacopag
BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT	18 Ex ante Bewertung der	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	4278337617	BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT	01-07-2016	ncacopag

FÜR MASNAHME 7.5	Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit - Anhang					FÜR MASNAHME 7.5		
BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT FÜR MASNAHME 7.6	18 Ex ante Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	17608269942	BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT FÜR MASNAHME 7.6	01-07-2016	ncacopag
Geschäftsordnung des Begleitausschusses	15 Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	09-07-2015		Ares (2016) 3145850	4174713813	Geschäftsordnung des Begleitausschusses	01-07-2016	ncacopag
Unabhängige Bestätigung betreffend die bedrohten Rassen	8.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme Artikel 28 - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	1733636973	Unabhängige Bestätigung betreffend die bedrohten Rassen	01-07-2016	ncacopag
Wirtschaftliche Rechtfertigung der Flächenprämien Maßnahme 10, 11 und 13	8.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) – Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	2302812426	Wirtschaftliche Rechtfertigung der Flächenprämien Maßnahme 10, 11 und 13	01-07-2016	ncacopag
Unabhängige Zertifizierung der Angemessenheit der Standardkosten bei Forstmaßnahmen	8.2 M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26) – Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	1342172864	Unabhängige Zertifizierung der Angemessenheit der Standardkosten bei Forstmaßnahmen	01-07-2016	ncacopag
Maßnahme 6.1 – Anhang Erläuterung Höhe der Prämie bei Erstniederlassung und Definition der sozioökonomischen Bedingungen	8.2 M06- Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) – Anhang	12-11-2015		Ares (2016) 3145850	1427763819	Maßnahme 6.1 – Anhang, Erläuterung Höhe der Prämie bei Erstniederlassung und Definition der sozioökonomischen Bedingungen	01-07-2016	ncacopag

Beschreibung der Rassen und deren Charakteristika	8.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) – Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	4212621455	Beschreibung der Rassen und deren Charakteristika	01-07-2016	ncacopag
Untermaßnahmen 4.1, 10.1 (interventi 10.1.1, 10.1.2), 11.1 e 11.2 Wissenschaftliche Rechtfertigung neue Koeffizienten UNI BZ	8.2 M10 – Agrarumwelt – und Klimamaßnahme (Artikel 28) - Anhang	28.06.2016		Ares (2016) 3145850	636486609	Kurzstellungnahme zur Berechnung des GVE Koeffizienten für Legehennen, und Schweine (Zuchtsauen) in Südtirol	01-07-2016	ncacopag
Landesgesetz vom 18 Juni 2002, Nr. 8, Bestimmungen über die Gewässer	8.1 Beschreibung der Maßnahme, allgemeine Bedingungen - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	648538836	Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8 Bestimmungen über die Gewässer	01-07-2016	ncacopag
Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend Bestimmungen über die Gewässer im Bereich Gewässerschutz	8.1 Beschreibung der Maßnahme – allgemeine Bedingungen – Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	1804464828	Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, betreffend Bestimmungen über die Gewässer im Bereich Gewässerschutz	01-07-2016	ncacopag
Beschluss der Landesregierung Nr. 533 vom 13.05.2014 Festlegung der auf territorialer Ebene anzuwendenden "anderweitigen Verpflichtungen" ("Cross Compliance") für die Kampagne 2014	8.1 Beschreibung der Maßnahme, allgemeine Bedingungen - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	3896401248	Beschluss der Landesregierung Nr. 533 vom 13.05.2014 Festlegung der auf territorialer Ebene anzuwendenden "anderweitigen Verpflichtungen" ("Cross Compliance") für die Kampagne 2014	01-07-2016	ncacopag
ÜBERWACHUNG UND KLASSIFIZIERUNG DES QUALITÄTSZUSTANDES DER Oberflächengewässer der Provinz Bozen, Bezugsjahr 2013	4 SWOT und Erhebung des Bedarfs- Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	1039276130	ÜBERWACHUNG UND KLASSIFIZIERUNG DES QUALITÄTSZUSTANDES DER Oberflächengewässer der Provinz Bozen, Bezugsjahr 2013	01-07-2016	ncacopag
UM WELTBERICHT	3 Bericht Ex-ante-Bewertung – Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	2521625031	UM WELTBERICHT	01-07-2016	ncacopag

EX-ANTE BEWERTUNG	3 Bericht Ex-ante-Bewertung – Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	3427050439	EX-ANTE BEWERTUNG	01-07-2016	ncacopag
ANHANG AN DEN UMWELTBERICHT	3 Bericht Ex-ante-Bewertung – Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	513585424	ANHANG AN DEN UMWELTBERICHT	01-07-2016	ncacopag
UMWELTBERICHT – NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG	3 Bericht Ex-ante-Bewertung – Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	3674226163	UMWELTBERICHT – NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG	01-07-2016	ncacopag
BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT MASNAHME 1	18 Exante - Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	1908612873	BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT MASNAHME 1	01-07-2016	ncacopag
BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT MASNAHME 4.2	18 Exante - Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	1056477038	BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT MASNAHME 4.2	01-07-2016	ncacopag
BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT FÜR MASNAHME 8.3	18 Ex ante Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	2358042265	BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT FÜR MASNAHME 8.3	01-07-2016	ncacopag
BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT FÜR MASNAHME 8.5	18 Ex ante Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	261653939	BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT FÜR MASNAHME 8.5	01-07-2016	ncacopag
BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT FÜR UNTERM ASNAHME 8.6	18 Ex ante Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit -	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	3234394316	BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT FÜR MASNAHME 8.6	01-07-2016	ncacopag

	Anhang							
BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT FÜR MASNAHME 10.1.1	18 Ex ante Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	2484955885	BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT FÜR MASNAHME 10.1.1	01-07- 2016	ncacopag
BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT FÜR MASNAHME 10.1.2	18 Ex ante Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	2083830033	BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT FÜR MASNAHME 10.1.2	01-07- 2016	ncacopag
BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT FÜR MASNAHME 10.1.3	18 Ex ante Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	2866473457	BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT FÜR MASNAHME 10.1.3	01-07- 2016	ncacopag
BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT FÜR MASNAHME 10.1.4	18 Ex ante Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	2740002211	BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT FÜR MASNAHME 10.1.4	01-07- 2016	ncacopag
BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT MASNAHME 11	18 Ex ante - Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	698053285	BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT MASNAHME 11	01-07- 2016	ncacopag
BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT MASNAHME 13	18 Ex ante - Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	1992144272	BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT MASNAHME 13	01-07- 2016	ncacopag
BESCHREIBUNG	18 Ex ante -	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	698053285	BESCHREIBUNG	01-07-	ncacopag

KONTROLLIERBARKEIT MASNAHME 16.1	Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit - Anhang					KONTROLLIERBARKEIT MASNAHME 16.1	2016	
BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT MASNAHME 19	18 Ex ante - Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	2021121885	BESCHREIBUNG KONTROLLIERBARKEIT MASNAHME 19	01-07- 2016	ncacopag
Vorschlag zur Neuabgrenzung der Berggebiete in der Autonomen Provinz Bozen	8.2 M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) – Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	519705132	Vorschlag zur Neuabgrenzung der Berggebiete in der Autonomen Provinz Bozen	01-07- 2016	ncacopag
Untermaßnahmen 4.1, 10.1 (Vorhaben 10.1.1, 10.1.2), 11.1 e 11.2 – Tabelle zur Berechnung des Viehbesatzes mit Umwandlungskoeffizienten	8.2 M10 – Agroumwelt und Klimamaßnahme (Artikel 28) Anhang	28-06-2016		Ares (2016) 3145850	2626785247	Untermaßnahmen 4.1, 10.1 (Vorhaben 10.1.1, 10.1.2), 11.1 e 11.2 – Tabelle zur Berechnung des Viehbesatzes mit Umwandlungskoeffizienten	01-07- 2016	ncacopag
Beschluss Nr. 201 vom 14.02.2011 über Leitlinien zur regelmäßigen Kontrolle der Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln	8.1 Beschreibung der Maßnahme, allgemeine Bedingungen - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	2364221491	Beschluss Nr. 201 vom 14.02.2011 über Leitlinien zur regelmäßigen Kontrolle der Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln	01-07- 2016	ncacopag
Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 290 vom 23. April 2001 mit einer Verordnung zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für die Herstellung, Inverkehrbringung und den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln und	8.1 Beschreibung der Maßnahme, allgemeine Bedingungen - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	1188232255	Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 290 vom 23. April 2001 mit einer Verordnung zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für die Herstellung, Inverkehrbringung und den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln und	01-07- 2016	ncacopag

entsprechenden Zusatzstoffen						entsprechenden Zusatzstoffen		
BESCHLUSS DER LANDESREGIERUNG Nr. 1110 vom 2. April 2002 mit Vorkehrungen zur Umsetzung des DPR Nr. 290 vom 23. April 2001 zur Vermarktung, Verkauf und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und entsprechenden Zusatzstoffen	8.1 Descrizione della misura - condizioni generali - allegato	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	1916808789	BESCHLUSS DER LANDESREGIERUNG Nr. 1110 vom 2. April 2002 mit Vorkehrungen zur Umsetzung des DPR Nr. 290 vom 23. April 2001 zur Vermarktung, Verkauf und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und entsprechenden Zusatzstoffen	01-07-2016	ncacopag
Verordnung zur Abänderung des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 290 vom 23. April 2001 zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für die Herstellung, Inverkehrbringung und den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln und entsprechenden Zusatzstoffen	8.1 Beschreibung der Maßnahme, allgemeine Bedingungen - Anhang	22-04-2015		Ares (2016) 3145850	353542250	Verordnung zur Abänderung des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 290 vom 23. April 2001 zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für die Herstellung, Inverkehrbringung und den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln und entsprechenden Zusatzstoffen	01-07-2016	ncacopag

